Sitzung des Aussc	Sitzung des Ausschusses für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung		
Sitzungstermin:	Donnerstag, 04.10.2018, 17:00 Uhr		
Raum, Ort:	Beratungsraum 1a/b, Rathausanbau, Neuer Markt 1, 18055 Rostock		

## Tagesordnung

#### Öffentlicher Teil

1	Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit	
2	Änderung der Tagesordnung	
3	Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 27.09.2018	
4	Beschlussvorlagen	
4.1	Abwägungs- und Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 15.WA.70 für das Wohngebiet "Eulenflucht" im Stadtteil Gehlsdorf	2018/BV/3910
4.2	Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 01.SO.203 für das "Sondergebiet am Werftbecken"	2018/BV/3942
4.3	Beschluss über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 1. Ände-rung des Bebauungsplans Nr. 12.MI.84 Mischgebiet "Weißes Kreuz"	2018/BV/3971
4.4	Hausnummernsatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock	2018/BV/3972
4.5	Beschluss über die Aufstellung, den Entwurf und die Auslegung der 15. Änderung des Flächennutzungsplans Gemeinbedarfsfläche für eine Feuer- und Rettungswache	2018/BV/4004
4.6	Bebauungsplan Nr. 13.GB.198 "Feuer-und Rettungswache 3, Dierkower Allee" Aufstellungs-, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss	2018/BV/4005
4.7	Tag der offenen Tür im Rathaus 2019: Termin und Kurzkonzept	2018/BV/4029

- 5 Informationsvorlagen
- 5.1 Machbarkeitsstudie zur Mühlendammschleuse einschließlich **2018/IV/3966** Warnowschifffahrt Einbindung in ein touristisches Konzept zum Erhalt als funktionsfähiges und erlebbares Denkmal unter Berücksichtigung von Denkmalpflege, Natur-, Umwelt- und Gewässerschutz, touristischer und Freizeitschifffahrt sowie ein technischer Variantenvergleich

2018/IV/4000

- 5.2 Ergänzung zur Informationsvorlage Nr. 2018/IV/3966 Machbarkeitsstudie zur Mühlendammschleuse einschließlich Warnowschifffahrt.
- 6 Verschiedenes
- 6.1 Probleme der Gesundheitsuntersuchung von Einsatzkräften der Feuerwehr
- 6.2 Informationen der Ausschussmitglieder aus Beiräten, Arbeitsgruppeno.Ä.
- 6.3 Informationen
- 7 Schließen der Sitzung

gez. Andreas Engelmann Ausschussvorsitzender

## Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Bürgerschaft

Sitzung des Ausschusses für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung		
Sitzungstermin:	Donnerstag, 04.10.2018, 17:00 Uhr	
Raum, Ort:	Beratungsraum 1a/b, Rathausanbau, Neuer Markt 1, 18055 Rostock	

#### Nachtragstagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderung der Tagesordnung
- 3 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 27.09.2018
- 4 Anträge
- 4.1 Vorsitzende der Fraktionen DIE LINKE., CDU, SPD, BÜNDNIS 2018/AN/4006 90/DIE GRÜNEN, Rostocker Bund/Graue/Aufbruch 09 und UFR Einführung eines kostenlosen Schülertickets für alle Schülerinnen und Schüler mit Hauptwohnsitz in der Hanseund Universitätsstadt Rostock
- 4.2 Dr. Dr. Malte Philipp (für die Fraktion UFR) 2018/AN/4006-01 (ÄA) Einführung eines kostenlosen Schülertickets für alle Schülerinnen und Schüler mit Hauptwohnsitz in der Hanseund Universitätsstadt Rostock

#### 5 Beschlussvorlagen

- 5.1 Abwägungs- und Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan **2018/BV/3910** Nr. 15.WA.70 für das Wohngebiet "Eulenflucht" im Stadtteil Gehlsdorf
- 5.2Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr.2018/BV/394201.SO.203 für das "Sondergebiet am Werftbecken"
- 5.3 Beschluss über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 1. **2018/BV/3971** Ände-rung des Bebauungsplans Nr. 12.MI.84 Mischgebiet "Weißes Kreuz"
- 5.4 Hausnummernsatzung der Hanse- und Universitätsstadt 2018/BV/3972 Rostock
- 5.5 Beschluss über die Aufstellung, den Entwurf und die **2018/BV/4004** Auslegung der 15. Änderung des Flächennutzungsplans Gemeinbedarfsfläche für eine Feuer- und Rettungswache

5.6	Bebauungsplan Nr. 13.GB.198 "Feuer-und Rettungswache 3, Dierkower Allee" Aufstellungs-, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss	2018/BV/4005
5.7	Tag der offenen Tür im Rathaus 2019: Termin und Kurzkonzept	2018/BV/4029
6	Informationsvorlagen	
6.1	Machbarkeitsstudie zur Mühlendammschleuse einschließlich Warnowschifffahrt Einbindung in ein touristisches Konzept zum Erhalt als funktionsfähiges und erlebbares Denkmal unter Berücksichtigung von Denkmalpflege, Natur-, Umwelt- und Gewässerschutz, touristischer und Freizeitschifffahrt sowie ein technischer Variantenvergleich	2018/IV/3966
6.2	Ergänzung zur Informationsvorlage Nr. 2018/IV/3966 Machbarkeitsstudie zur Mühlendammschleuse einschließlich Warnowschifffahrt.	2018/IV/4000
7	Verschiedenes	

- 7.1 Probleme der Gesundheitsuntersuchung von Einsatzkräften der Feuerwehr
- 7.2 Informationen der Ausschussmitglieder aus Beiräten, Arbeitsgruppeno.Ä.
- 7.3 Informationen
- 8 Schließen der Sitzung

gez. Andreas Engelmann Ausschussvorsitzender Hanse- und Universitätsstadt **Rostock** 

Vorsitzende der Fraktionen	DIE LINKE., C	DU, SPD, BÜNDNIS 90	DIE
Entscheidendes Gremium: <b>Bürgerschaft</b>			
Antrag	Datum:	10.09.2018	
Antrag	Datum:	10.09.2018	

GRÜNEN, Rostocker Bund/Graue/Aufbruch 09 und UFR Einführung eines kostenlosen Schülertickets für alle Schülerinnen und Schüler mit Hauptwohnsitz in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Beratungsfol	ge:			
Datum	Gremium	emium Zuständigkeit		
26.09.2018 04.10.2018	Ausschuss für Schule, Hoch Ausschuss für Stadt- und R Vorberatung	schule und Sport Vorberatung egionalentwicklung, Umwelt und Ordnung		
04.10.2018 17.10.2018	Finanzausschuss Bürgerschaft	Vorberatung Entscheidung		

#### Beschlussvorschlag:

- Der Oberbürgermeister wird beauftragt, der Bürgerschaft im Dezember 2018 eine Beschlussvorlage vorzulegen, die die Einführung eines kostenlosen Schülertickets für alle Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zum Inhalt hat.
- 2. Die Einführung dieses Tickets soll mit dem Schuljahr 2019/20 erfolgen. Alternativ ist eine schrittweise Preisabsenkung bis zur Kostenfreiheit in einem Zeitraum von 3 Jahren zu prüfen.
- 3. Die Bürgerschaft beschließt das von der Verwaltung in der Informationsvorlage 2018/IV/3912 vorgeschlagene Verfahren zur Einführung.
- 4. Die finanziellen Aufwendungen sind darzustellen und im bereits beschlossenen Haushaltsjahr 2019 Deckungsquellen vorzuschlagen. Für die Folgehaushalte sind Finanzierungsoptionen aufzuzeigen. Weiterhin sind Landes-, Bundes- und EU-Fördervarianten zu prüfen und einzubeziehen.
- 5. Die finanziellen Aufwendungen und die Notwendigkeit zur Ersatzbeschaffung von Fahrzeugen bei der RSAG für den Schülerverkehr sind vom Beteiligungscontrolling zu prüfen.

# **Finanzielle Auswirkungen:** nach bisherigen von der Verwaltung vorgelegten Berechnungen ca. 3,33 Mio. EUR /Jahr

gez. Eva-Maria Kröger

Fraktion DIE LINKE.

gez. Dr. Steffen Wandschneider-Kastell

Fraktion der SPD

gez. Dr. Sybille Bachmann Fraktion Rostocker Bund/Graue/Aufbruch 09 gez. i.V. Jan-Hendrik Brincker

CDU-Fraktion

gez. Uwe Flachsmeyer

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

gez. Dr. Dr. Malte Philipp

Fraktion UFR

	Universitätsstadt <b>stock</b>	Vorlage-Nr: <sub>Status:</sub>	2018/AN/4006-01 (ÄA) öffentlich
Änderung	santrag	Datum:	25.09.2018
Entscheide <b>Bürgerschaf</b>	ndes Gremium: <b>t</b>		
Einführun	0	sen Schülertickets	s für alle Schülerinnen und d Universitätsstadt
Beratungsfo	lge:		
Datum	Gremium		Zuständigkeit
26.09.2018 04.10.2018		le, Hochschule und Spo t- und Regionalentwick	ort Vorberatung lung, Umwelt und Ordnung

#### Beschlussvorschlag:

04.10.2018

17.10.2018

Finanzausschuss

Bürgerschaft

Der Hauptantrag wird um Punkt 6 mit folgendem Wortlaut zu ergänzen:

 Grundlage f
ür die zu erstellende Beschlussvorlage ist eine Co-Finanzierung durch das Land und/oder Andere in H
öhe von 50% der Gesamtaufwendungen, mindestens jedoch von € 1,5 Mio..

Vorberatung

Entscheidung

Im Falle einer schrittweisen Preissenkung über einen bestimmten Zeitraum sind ebenfalls 50% Co-Finanzierung der tatsächlichen jährlichen Aufwendungen anzusetzen, sowie ab dem Jahr der 100%-igen Preisfreiheit mindestens € 1,5 Mio..

Dr. Dr. Malte Philipp Fraktionsvorsitzender

Hanse- und Universitätsstadt <b>Rostock</b> Der Oberbürgermeister	Vorlage-Nr: <sup>Status:</sup>	2018/AN/4006-02 (SN) öffentlich
Stellungnahme	Datum:	02.10.2018
Entscheidendes Gremium: <b>Bürgerschaft</b>	fed. Senator/-in: bet. Senator/-in:	S 3, Steffen Bockhahn
Federführendes Amt: Amt für Schule und Sport	bet. Senator/-in:	
Beteiligte Ämter: Finanzverwaltungsamt		
Vorsitzende der Fraktionen D GRÜNEN, Rostocker Bund/Gra Einführung eines kostenlosen Schüler mit Hauptwohnsitz in Rostock	ue/Aufbruch 09 Schülertickets	9 und UFR für alle Schülerinnen und
Poratungsfolgo		

Beratungsfolg	ge:	
Datum	Gremium	Zuständigkeit
04.10.2018	Ausschuss für Stadt- und Re Vorberatung	egionalentwicklung, Umwelt und Ordnung
04.10.2018 17.10.2018	Finanzausschuss Bürgerschaft	Vorberatung Entscheidung

#### Stellungnahme:

Zum Antrag 2018/AN/4006 der Fraktionen DIE LINKE., CDU, SPD, BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN, Rostocker Bund / Graue / Aufbruch 09 und UFR vom 10.09.2018 wird folgendermaßen Stellung genommen:

Die Verwaltung hat die Rahmenbedingungen zur Einführung eines kostenlosen Schülertickets für alle Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock geprüft und die Bürgerschaft mit der Informationsvorlage 2018/IV/3912 über die die sächlichen und finanziellen Auswirkungen informiert. Sollte der Antrag 2018/AN/4006 beschlossen werden, wird der Bürgerschaft eine entsprechende Beschlussvorlage gemäß Beschlusspunkt Nr. 1 vorgelegt.

Zur Umsetzung des Beschlusspunktes Nr. 2 wird sowohl die Variante zur vollständigen Einführung eines kostenlosen Schülertickets zum Schuljahr 2019/20 als auch die Alternative der schrittweisen Preisabsenkung bis zur Kostenfreiheit in einem Zeitraum von 3 Jahren geprüft und in der gemäß Beschlusspunkt 4 geforderten Darstellung der finanziellen Aufwendungen inkl. möglicher Finanzierungsoptionen ausgewiesen (Anlage 1). Des weiteren werden Landes-, Bundes- und EU-Fördervarianten untersucht und bei positivem Prüfergebnis in die Berechnungen einbezogen.

Für 2019 sind Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen in Höhe von 2.837.200 EUR aufgeführt. Im Saldo mit den aufgeführten Mindererträgen / Mindereinzahlungen aus Kostenerstattungen durch das Land M-V entstehen unter Berücksichtigung der bereits geplanten Mittel in Höhe von 500.00 EUR für die Zuschussgewährung von Schülertickets in Höhe von je 5 EUR Mehrbelastungen für den Haushalt 2019 in Höhe von rund 1.400.000 EUR, die im Haushaltsplanentwurf zum Doppelhaushalt 2018 / 2019 nicht eingeordnet sind.

Die Verwaltung schlägt vor, es bei negativem Prüfergebnis zu den Fördervarianten bei der geplanten Zuschussgewährung für die Schülertickets in Höhe von je 5 EUR für den Doppelhaushalt 2018 / 2019 zu belassen und die Aufwendungen für ein kostenloses Schülerticket in der Haushaltsplanung ab 2020 in Erwägung zu ziehen. In der Haushaltsdurchführung 2019 wird keine Möglichkeit gesehen, die Mehraufwendungen in Höhe von 1.400.000 EUR allein aus dem kommunalen Haushalt zu decken. Die derzeit in dem Haushaltsplan ausgewiesenen Überschüsse werden zur weiteren geplanten Entschuldung der HRO benötigt und können nicht zur Deckung einer zusätzlichen freiwilligen Aufgabe herangezogen werden.

Zum Beschlusspunkt Nr. 5 der Anfrage wird nach Rücksprache der OE 15 mit der RSAG nachfolgendes zur Kenntnis gegeben:

Das Angebot der kostenlosen Schülerbeförderung bedeutet eine Ausweitung der Schülerbeförderung. Dies ist mit dem bestehenden Verkehrsangebot insbesondere in der morgendlichen Hauptverkehrszeit nicht zu bewerkstelligen. Nach derzeitigem Stand wird davon ausgegangen, dass auf den Linien 1, 22, 28 und 31 zusätzliche Busse bzw. eine zusätzliche Straßenbahn eingesetzt werden muss, da bereits heute an der Kapazitätsgrenze gefahren wird. Die Busse müssen zusätzlich beschafft werden und es wird angenommen, dass die RSAG für diese Busse keine Förderung erhalten wird, da das bisherige zur Verfügung gestellte Fördervolumen vollumfänglich ausgeschöpft ist.

Die dadurch zusätzlich entstehenden Kosten beim Fahrzeug- und Personaleinsatz müssen bei der Kostenermittlung für die kostenlose Schülerbeförderung mit berücksichtigt werden. Diese Kosten belaufen sich nach derzeitiger Hochrechnung auf ca. 260 TEUR p.a.

Steffen Bockhahn Anlage: Anlage 1\_Darstellung der finanziellen Auswirkungen

#### Anlage 1 zum Antrag Nr. 2018/AN/4006

Vorsitzende der Fraktionen DIE LINKE, CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Rostocker Bund/Graue/Aufbruch 09 und UFR Einführung eines kostenlosen Schülertickets für alle Schülerinnen und Schüler mit Hauptwohnsitz in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

finanzielle Auswirkungen Haushaltsjahre 2019 ff.

#### Variante 1 - Einführung des Kostenlosen Schülertickets mit Beginn des Schuljahes 2019/2020

Produktkonto	Bezeichnung	Ansatz 2019 alt	Ansatz 2019 nach Einführung kostenloses Schülerticket	Differenz	Ansatz 2020 alt	Ansatz 2020 nach Einführung kostenloses Schülerticket	Differenz
24101.44242000/64242000	Kostenerstattungen und Kostenumlagen vom Land	907.500,00	173.300,00	-734.200,00	907.500,00	415.700,00	-491.800,00
24101.52410000/72410000	Schülerbeförderungskosten	2.582.500,00	1.700.000,00	-907.500,00	2.582.500,00	1.675.000,00	-907.500,00
24101.54159000/74159000	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke an sonstigen privaten Bereich	500.000,00	1.768.700,00	1.568.700,00	0,00	4.244.700,00	4.244.700,00
	Zuschussbedarf	2.175.000,00	3.295.400,00	1.395.400,00	1.675.000,00	5.504.000,00	3.829.000,00
			Ansatz 2021 nach Einführung			Ansatz 2022 nach Einführung	
Produktkonto	Bezeichnung	Ansatz 2021 alt	kostenloses Schülerticket	Differenz	Ansatz 2022 alt	kostenloses Schülerticket	Differenz
24101.44242000/64242000	Kostenerstattungen und Kostenumlagen vom Land	907.500,00	415.700,00	-491.800,00	907.500,00	415.700,00	-491.800,00
24101.52410000/72410000	Schülerbeförderungskosten	2.582.500,00	1.675.000,00	-907.500,00	2.582.500,00	1.675.000,00	-907.500,00
24101.54159000/74159000	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke an sonstigen privaten Bereich Zuschussbedarf	0,00 <u>1.675.000,00</u>	4.244.700,00 5.504.000,00	,	,	,	4.244.700,00 3.829.000,00

Seite 2

#### Variante 2 - schrittweise Einführung des kostenlosen Schülertickets ab dem Schuljahr 2019/2020 in einem Zeitraum von 3 Jahren

Produktkonto	Bezeichnung	Ansatz 2019 alt	Ansatz 2019 neu schrittweise Einführung kostenloses Schülerticket	Differenz	Ansatz 2020 alt	Ansatz 2020 nach Einführung kostenloses Schülerticket	Differenz
24101.44242000/64242000	Kostenerstattungen und Kostenumlagen vom Land	907.500,00	173.300,00	-734.200,00	907.500,00	415.700,00	-491.800,00
24101.52410000/72410000	Schülerbeförderungskosten	2.582.500,00	1.700.000,00	-882.500,00	2.582.500,00	1.675.000,00	-907.500,00
24101.54159000/74159000	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke an sonstigen privaten Bereich	500.000,00	881.300,00	381.300,00	0,00	2.004.500,00	2.004.500,00
	Zuschussbedarf	2.175.000,00	2.408.000,00	233.000,00	1.675.000,00	3.263.800,00	1.588.800,00
			Ansatz 2021 nach Einführung kostenloses			Ansatz 2022 nach Einführung kostenloses	
Produktkonto	Bezeichnung	Ansatz 2021 alt	Schülerticket	Differenz	Ansatz 2022 alt	Schülerticket	Differenz
24101.44242000/64242000	Kostenerstattungen und Kostenumlagen vom Land	907.500,00	415.700,00	-491.800,00	907.500,00	415.700,00	-491.800,00
24101.52410000/72410000	Schülerbeförderungskosten	2.582.500,00	1.675.000,00	-907.500,00	2.582.500,00	1.675.000,00	-907.500,00
24101.54159000/74159000	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke an sonstigen privaten Bereich	0,00	3.419.400,00	3.419.400,00	0,00	4.244.700,00	4.244.700,00
	Zuschussbedarf	1.675.000,00	4.678.700,00	3.003.700,00	1.675.000,00	5.504.000,00	3.829.000,00

TOP 4.1.2

Beschlussvorlage	Datum:	31.07.2018
Entscheidendes Gremium: <b>Bürgerschaft</b>	fed. Senator/-in:	OB, Roland Methling
C	bet. Senator/-in:	S 2, Dr. Chris Müller-von Wrycz Rekowski
Federführendes Amt:	bet. Senator/-in:	
Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft		S 4, Holger Matthäus
Beteiligte Ämter:		
Zentrale Steuerung		
Finanzverwaltungsamt		
Ortsamt Ost		
Bauamt		
Kataster-, Vermessungs- und		
Liegenschaftsamt		
Amt für Verkehrsanlagen		
Amt für Stadtgrün, Naturschutz u.		
Landschaftspflege		
Amt für Umweltschutz		

### Abwägungs- und Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 15.WA.70 für das Wohngebiet "Eulenflucht" im Stadtteil Gehlsdorf

Beratungsfolge:			
Datum	Gremium	Zuständigkeit	
25.09.2018 Jürgeshof (19)	Ortsbeirat Gehlsdorf, Hinrichsdorf, Krumn Vorberatung	nendorf, Nienhagen, Peez, Stuthof,	
26.09.2018	Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus	Vorberatung	
04.10.2018	Ausschuss für Stadt- und Regionalentwick Vorberatung	klung, Umwelt und Ordnung	
09.10.2018	Bau- und Planungsausschuss	Vorberatung	
17.10.2018	Bürgerschaft	Entscheidung	

#### Beschlussvorschlag:

1. Die eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 15.WA.70 für das Wohngebiet "Eulenflucht" hat die Bürgerschaft mit dem in der Anlage 1 dargestellten Ergebnis geprüft.

2. Aufgrund des § 10 i.V.m. § 13a des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) sowie nach § 86 der Landesbauordnung (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V S. 344), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228), beschließt die Bürgerschaft den Bebauungsplan Nr. 15.WA.70 für das Wohngebiet "Eulenflucht" begrenzt

Aktenmappe - 12 von 555

im Nordosten:
im Südosten:
im Südwesten:
im Nordwesten:

durch den Entwässerungsgraben 13/1, durch die Bebauung an der Gehlsheimer Straße, durch die Bebauung an der Drostenstraße und durch die nordwestlichen Grenzen der Flurstücke 185/8 und 185/9 bis zur Höhe der Hausnummer Drostenstraße 17 (Flurstücke 199/1 und 199/2),

bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) mit den örtlichen Bauvorschriften (Anlage 2), als Satzung.

3. Die Begründung (Anlage 3) wird gebilligt.

Beschlussvorschriften: § 22 Abs. 2 Kommunalverfassung M-V § 3 Abs. 2 BauGB

bereits gefasste Beschlüsse:

#### Sachverhalt:

Der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 15.WA.70 für das Wohngebiet "Eulenflucht" wurde am 08.11.2017 gefasst.

Es werden folgende Planungsziele angestrebt: Die seit Jahren aufgegebene Nutzung als Gärtnerei mit deren baulichen Resten stellt einen städtebaulichen Missstand dar.

An diesem gut erschlossenen und integrierten Standort soll zur Deckung des dringenden Wohnbedarfs in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock ein entsprechender Wohnungsbaustandort entwickelt werden. Im Flächennutzungsplan ist die Fläche bereits seit längerem grundsätzlich für eine bauliche Nutzung vorgesehen.

Über das Planinstrument Bebauungsplan werden die ursprünglich gärtnerisch bewirtschafteten und nunmehr ungenutzten Flächen geordnet einer sinnvollen baulichen Nutzung zugeführt, die städtebauliche Struktur innerörtlich abgerundet und der Übergang zu den angrenzenden Freiräumen, in denen die Elemente des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes dominieren, gestaltet.

Aufgrund der Lage innerhalb des Stadtgebietes und der baulichen Vorprägung des Plangebiets handelt es sich im Sinne einer Wiedernutzbarmachung und Nachverdichtung von Flächen um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung. Daher findet das beschleunigte Verfahren nach § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB Anwendung. Alle entscheidenden Belange sind betrachtet, bei Erforderlichkeit begutachtet (Naturschutz, Hydrologie, Immissionsschutz, Verkehr) und durch Festsetzungen entsprechend ausreichend berücksichtigt.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 15.WA.70 für das Wohngebiet "Eulenflucht" hat zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Von den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB die Stellungnahmen zum Entwurf eingeholt. Die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beziehen sich vor allem auf die hydrologische Situation, die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung (GRZ, Bauweise, Vollgeschosse, Höhe), die verkehrlichen und damit auch auf immissionsschutzrechtliche Belange (Lärm). Im Ergebnis der Abwägung dazu ist festzustellen, dass die genannten Belange bereits im Entwurf ausreichend berücksichtigt wurden. Entsprechende Gutachten geben die erforderlichen Auswertungen und Maßnahmen, die demgemäß im Bebauungsplan bereits festgesetzt waren.

Weitere Hinweise, die im Rahmen der Beteiligung eingingen, z. B. die Erforderlichkeit der Anpassung an die neue Stellplatzsatzung sowie Hinweise der Versorgungsträger, wurden berücksichtigt und eingearbeitet.

Es ergibt sich jedoch aus der Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen keine wesentliche Änderung der Planung.

Der Bebauungsplan soll nach entsprechender Prüfung der Stellungnahmen zum Entwurf als Satzung beschlossen werden.

#### Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten für die Planung einschließlich aller erforderlicher Zuarbeiten (Gutachten usw.) trägt der Investor.



Weitere mit der Beschlussvorlage mittelbar in Zusammenhang stehende Kosten:



liegen nicht vor.



werden nachfolgend angegeben

<u>Bezug zum zuletzt beschlossenen Haushaltssicherungskonzept:</u> Kein Bezug zum Haushaltssicherungskonzept.

in Vertretung

Dr. Chris Müller-von Wrycz Rekowski Senator für Finanzen, Verwaltung und Ordnung und Erster Stellvertreter des Oberbürgermeisters

#### Anlage/n:

- 1.Abwägungsergebnis,
- 2. Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B),
- 3. Begründung

zu 2018/BV/3910

## Anlage 1

zum Abwägungs- und Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 15.WA.70 für das Wohngebiet "Eulenflucht"

BEBAUUNGSPLAN Nr. 15.V	) UNIVERSITÄTSSTADT ROSTOCK NA.70 FÜR DAS WOHNGEBIET "EULENFLUCHT" GS- UND SATZUNGSBESCHLUSS
	Lfd. Seite 1
ÜBERSICHT ZU DEN STELLUNGNAHMEN UND DEREN BERÜCKSICHTIGUNG	ÜBERSICHT ZU DEN STELLUNGNAHMEN UND DEREN BERÜCKSICHTIGUNG
Eingegangen sind die Stellungnahmen von:	
Öffentlichkeit         Ö1.         Betroffener Anwohner         Ö2.         Betroffene Anwohner         Ö3.         Betroffene Anwohner         Ö4.         Betroffene Anwohner         Ö5.         Betroffene Anwohner         Ö6.         Betroffene Anwohner         Ö7.         Betroffene Anwohner         Ö8.         Betroffene Anwohner         Ö9.         Betroffene Anwohner         Ö10.         Betroffene Anwohner         Ö11.         Betroffene Anwohner         Ö12.       Ortsbeirat Gehlsdorf/Nordost         Ö13.       Betroffene Anwohner         Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange:         1.       50Hertz Transmission GmbH         2.       Landesamt für innere Verwaltung Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen         3.       Amt für Schule und Sport         7.       Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Landschaftspflege         8.       Amt für Unweltschutz         10.       Amt für Verkehrsanlagen, Abt. Verkehrsplanung und -förderung         12.       Bauamt Abt. Bauverwaltung und Wohnungswesen         14.       Ber	<ol> <li>Deutsche Telekom Technik GmbH</li> <li>E.DIS AG, Regionalbereich Nordmecklenburg, Standort Recknitz</li> <li>EURAWASSER NORD GmbH</li> <li>Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern Hauptverwaltungssitz Rostock</li> <li>Industrie- und Handelskammer zu Rostock</li> <li>Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern, Abt. Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Dezernat Rostock</li> <li>Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern</li> <li>Landesforst Mecklenburg-Vorpommern, Forstamt Billenhagen</li> <li>rebus Regionalbus Rostock GmbH</li> <li>Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg</li> <li>Stadtwerke Rostock AG</li> <li>Vodafone Kabel Deutschland GmbH</li> <li>Warnow-Wasser- und Abwasserverband</li> <li>Wasser- und Bodenverband "Untere Warnow-Küste"</li> <li>Handelsverband Nord Geschäftsstelle Rostock</li> </ol>

HANSE- UND UNIVERSITÄTSSTADT ROSTOCK BEBAUUNGSPLAN Nr. 15.WA.70 FÜR DAS WOHNGEBIET "EULENFLUCHT" ABWÄGUNGS- UND SATZUNGSBESCHLUSS			
	Lfd. Seite 2		
ÜBERSICHT ZU DEN STELLUNGNAHMEN UND DEREN BERÜCKSICHTIGUNG	ÜBERSICHT ZU DEN STELLUNGNAHMEN UND DEREN BERÜCKSICHTIGUNG		
Ausgeblieben sind die Stellungnahmen von:	Teilweise berücksichtigt werden die Stellungnahmen bzw. Hinweise von:		
<ol> <li>Amt für Kultur und Denkmalpflege</li> <li>Amt für Verkehrsanlagen, SG Verkehrsbehördliche Aufgaben</li> <li>Amt für Verkehrsanlagen, Abt. Kompl. Erschließung/Genehmigungen</li> <li>Brandschutz- und Rettungsamt</li> <li>Bundespolizei Bad Bramstedt</li> <li>CSG GmbH Abt. Property Accounting (für die Deutsche Post)</li> <li>Gesundheitsamt</li> <li>Kataster, Vermessungs- und Liegenschaftsamt</li> <li>Kataster, Vermessungs- und Liegenschaftsamt</li> <li>Katholische Christusgemeinde</li> <li>Kirchenkreisverwaltung Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Mecklenburg</li> <li>Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern</li> <li>Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern</li> <li>Landesamt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern</li> <li>Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern , Abt. 4 Landesentwicklung</li> <li>Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern Abt. 5 Bau</li> <li>Naturschutzbund Deutschland e.V. Landesverband Mecklenburg-Vorpommern</li> <li>Ortsamt Ost</li> <li>Polizeiinspektion Rostock</li> <li>Rostocker Straßenbahn AG</li> <li>Stadtentsorgung Rostock GmbH</li> <li>Hinsichtlich der ausgebliebenen Stellungnahmen geht die Hanse- und Universitätsstadt Rostock davon aus dass die von dort zu vertretenden Belange nicht negativ von der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 08.WA.170 berührt werden.</li> </ol>			

BEBAUUNGSPLAN Nr. 15.V	D UNIVERSITÄTSSTADT ROSTOCK WA.70 FÜR DAS WOHNGEBIET "EULENFLUCHT" GS- UND SATZUNGSBESCHLUSS
ÜBERSICHT ZU DEN STELLUNGNAHMEN UND DEREN BERÜCKSICHTIGUNG	ÜBERSICHT ZU DEN STELLUNGNAHMEN UND DEREN BERÜCKSICHTIGUNG
UBERSICHT ZU DEN STELLUNGNAHMEN UND DEREN BERUCKSICHTIGUNG	UBERSICHT ZU DEN STELLUNGNAHMEN UND DEREN BERUCKSICHTIGUNG
<ul> <li>Nicht berücksichtigt werden die Stellungnahmen bzw. Hinweise von:</li> <li>Ö 3. Betroffene Anwohner</li> <li>Ö 6. Betroffene Anwohner</li> <li>Ö 8. Betroffene Anwohner</li> <li>Ö 11. Betroffene Anwohner</li> <li>Ö 12 Ortsbeirat Gehlsdorf/Nordost</li> <li>Ö 13 Betroffene Anwohner</li> </ul> Berücksichtigt werden die Stellungnahmen bzw. Hinweise von: Bauamt Abt. Bauverwaltung und Wohnungswesen Deutsche Telekom Technik GmbH EURAWASSER NORD GmbH Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern, Abt. Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Dezernat Rostock	<ul> <li>Die Stellungnahmen von:</li> <li>1. 50Hertz Transmission GmbH</li> <li>2. Landesamt für innere Verwaltung Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen</li> <li>5. Amt für Raumordnung und Landesplanung Region Rostock</li> <li>6. Amt für Schule und Sport</li> <li>14. Bergamt Stralsund</li> <li>15. Betrieb für Bau und Liegenschaften</li> <li>21. E.DIS AG, Regionalbereich Nordmecklenburg, Standort Recknitz</li> <li>24. Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern Hauptverwaltungssitz Rostock</li> <li>25. Industrie- und Handelskammer zu Rostock</li> <li>33. Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern</li> <li>34. Landesforst Mecklenburg-Vorpommern, Forstamt Billenhagen</li> <li>41. rebus Regionalbus Rostock GmbH</li> </ul>
<ul> <li>46. Stadtwerke Rostock AG</li> <li>47. Vodafone Kabel Deutschland GmbH</li> </ul>	<ul> <li>43. Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg</li> <li>44. Stadtamt Abt. Ordnungs- und Verwaltungsangelegenheiten Jagdwesen</li> <li>48. Warnow-Wasser- und Abwasserverband</li> <li>50. Handelsverband Nord Geschäftsstelle Rostock</li> </ul> enthielten die Zustimmung zur Planung gegebenenfalls mit Hinweisen.

N155 - 5	HANSE- UND UNIVERSITÄTSSTADT ROSTOCK BEBAUUNGSPLAN Nr. 15.WA.70 FÜR DAS WOHNGEBIET "EULENFLUCHT" ABWÄGUNGS- UND SATZUNGSBESCHLUSS			
Ö 1	Betroffener Anwohner	Schreiben vom 03.02.2018	Posteingang am 03.02.2018	Lfd. Seite 4
	STELLUNGNAHME		ABWÄGUNG	
• DROSTENSTR. • 18147 ROSTOCK				
	@ T-ONLINE.DE			
Amt für Stadtentwic - Frau Monika Frits	<u>18147 Rostock</u> rsitätsstadt Rostock cklung, Stadtplanung und Wirtschaft sche -			
Neuer Markt 3 18055 Rostock				
	Rostock, 3.2.2018			
Einspruch und Stellungnahme B-Plan 15.WA.70 "Eulenflucht"				
Sehr geehrte Fra	u Fritsche,			
beiliegend erhalte	en Sie die o.g. Eingabe.	Der Eingang der Stellungnahn	ne wird zur Kenntnis genommen.	
Mit freundlichen	Grüßen			
	Gruisen			

unsy of
Sec. S

#### HANSE- UND UNIVERSITÄTSSTADT ROSTOCK BEBAUUNGSPLAN Nr. 15.WA.70 FÜR DAS WOHNGEBIET "EULENFLUCHT" ABWÄGUNGS- UND SATZUNGSBESCHLUSS

· • •			
Noch Ö 1 Betroffener Anwohner	Schreiben vom 03.02.2018Posteingang am 03.02.2018Lfd. Seite 5		
STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG		
Einspruch und Stellungnahme B-Planentwurf 15.WA.70 "Eulenflucht"			
<b>1. Informationsbasis</b> Der Einspruch erfolgt auf der Grundlage der digitalen Veröffentlichung 15.WA.70 Teil A und B, mit der Anlage 2 zu 2017/BV3095 auf der Website der Hansestadt Rostock, dem Bericht der OZ v. 25.10.2017 über das geplante Wohngebiet "Eulenflucht", einem Telefonat mit dem Ortsbeiratvorsitzenden Gehlsdorf-Rostock Nordost, Herrn Massenthe, und einem Gespräch mit dem Vorstandsvorsitzenden der WG Warnow eG, Herrn Hildebrandt, am 5.12.2017 im Haus der WG Warnow sowie der Einsicht in den B-Plan im Amt für Stadtplanung am 9.1.2018 mit Erläuterung durch Herrn Maronde. Die Teilnahme an der Ortsbeiratsitzung am 24.10.2017 war nicht möglich.	Die Angaben zur Informationsbasis werden zur Kenntnis genommen. Es bleibt allerdings festzustellen, dass unautorisierte Berichte der Presse und Angaben der WG Warnow unmaßgeblich im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 15.WA.70 der Hanse- und Universitätsstadt Rostock sind.		
2. Vorbemerkung	Die Angabe zur Berührungslänge zum Plangebiet kann nachvollzogen werden.		
Der Unterzeichner ist Eigentümer des Grundstücks Gemarkung Gehlsdorf, Flur 1, Flurstück (Drostenstr. ) das unmittelbar an das B-Plangebiet, insbesondere die geplante Zuwegung (Planstr. A), auf ca. 90m angrenzt. Meine Frau und ich haben die Entscheidung zur Wohnsitznahme in Gehlsdorf anstelle der Innenstadt 1993 bewusst aufgrund der großzügigen, aufgelockten Bebauung und der großen Gartenflächen mit altem Baumbestand bei ausreichender Erreichbarkeit der Stadt getroffen. Somit war bei historischer Bebauung von einer ruhigen, fast idyllischen Wohnlage auszugehen. Die Drostenstr. kann als repräsentativ für die Umfeldbebauung gelten; mit Stellplätzen ergibt sich It. Baugenehmigung eine GRZ von 0,19 (350/1843m <sup>2</sup> ). Damit reiht sich das Flurstück ein in die Nachbarbebauung sowie in die Bebauung der Gehlsheimer Str. Von der Drostenstr. 17 bis zur Gehlsheimer Str. 1a (Anlieger des Plangebietes) bestehen etwa 50 WE in 15 Häusern auf einer Fläche von etwa 2,2 ha.	Die Angaben zur Situation am Standort können nachvollzogen werden. Sie wa- ren auch eine Veranlassung die Lagegunst weiteren Einwohnern der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zugänglich zu machen. Die Angaben zur anzutreffenden Grundflächenzahl sind differenzierter zu be- trachten. Gemäß § 19 Abs. 3 BauNVO ist für die Ermittlung der zulässigen Grundfläche die Fläche des Baugrundstücks maßgebend, die im Bauland und hinter der Straßenbegrenzungslinie liegt. Somit sind die nicht überbaubaren hinterliegenden Gartenflächen nicht in die Berechnung einzuziehen. Damit ist und wurde eine kleinere Fläche als maßgebende Baugrundstücksfläche heran- gezogen. Allgemein ist jedoch darzulegen, dass der Bebauungsplan ein eigenständiges Planinstrument ist und damit seine Bebaubarkeit selbst festlegt. Dies erfolgt grundsätzlich ohne Einbindung der, wenn vorhandenen, umgebenden Bebau- ung, soweit dabei keine der Abwägung nicht zugänglichen privaten oder öffent- lichen Belange entgegenstehen. Zur Erreichung einer qualitativ hochwertigen Stadtgestaltung hat die Hanse- und Universitätsstadt Rostock sich entschieden, in diesem Bereich die vorhandene Bebauung zur Orientierung heranzuziehen.		

1157 B	HANSE- UND UNIVERSITÄTSSTADT ROSTOCK BEBAUUNGSPLAN Nr. 15.WA.70 FÜR DAS WOHNGEBIET "EULENFLUCHT" ABWÄGUNGS- UND SATZUNGSBESCHLUSS		
Noch Ö 1	Betroffener Anwohner	Schreiben vom 03.02.2018Posteingang am 03.02.2018Lfd. Seite 6	
	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG	
Die in der Begründung zum B-Plan-Entwurf, dort unter 2.2.2 (vgl. Anlage 2, 5. 9) genannte GRZ von ca. 0,3 für die anliegende Bebauung ist für die Drostenstr. Nr. 17-21 definitiv unzutreffend. Gleiches gilt für die Gehlsheimer Str. $1 - 6$ . Die Drostenstr. 21b grenzt an Wiesenland, wie auch die Gehlsheimer Str. 7, wodurch sich der gleiche visuelle Eindruck einer geringen GRZ ergibt. Ein Sonderfall ist die Gehlsheimer Str. 8 (Eckgrundstück Gehlsheimer-/Drostenstr.), wo eine GRZ von 0,3 erreicht werden mag. D.h. der den Wohncharakter prägenden GRZ um die 0,2 steht in der Planung eine GRZ von 0,4 mit einer Höhe von knapp 14,5 m gegenüber. Der B-Plan erlaubt damit, anders als in der Anlage 2 intendiert, de facto eine Verdoppelung der derzeitigen Bebauungsdichte.		Unter Berücksichtigung der oben gemachten Angaben geht die Hanse- und Uni versitätsstadt Rostock auch weiter davon aus, dass etwa eine GRZ von 0,3 ir der umgebenden Bebauung anzutreffen ist. Der visuelle Eindruck, der durch derzeit angrenzendes Wiesenland erzeugt wird ist dabei für die Feststellung der Grundflächenzahl vollkommen unerheblich. Von einer Verdoppelung der zulässigen Bebauungsdichte kann nicht ausgegan gen werden. Mit der durch den Gesetzgeber vorgegebenen max. GRZ von 0,4 wird dem schonenden Umgang mit Grund und Boden, der zu den Grundsätzer der Bauleitplanung gehört, entsprochen. Allgemein ist auszuführen, dass de Bebauungsplan ein Planinstrument ist, die Grundflächenzahl in seinem Gel tungsbereich eigenständig festzusetzen. Unabhängig von der eigenen Zielstel lung besteht diesbezüglich kein Einfügegebot in die nähere Umgebung.	
Ende der 90er Jahre war bereits eine Bebauung mit 25 Einfamilienhäusern im Gespräch, was aber aufgegeben wurde. Dies wurde allgemein begrüßt, da in der Brache kein "städtebaulicher Missstand" (Anlage 2, 1.1, S. 3), sondern eher ein seit Jahren unberührtes Biotop für Insekten, vielfältige Singvögel, Igel u.a. Kleintiere, aber auch Rehe und Wildschweine gesehen werden kann. Aus Sicht des Unterzeichners handelt es sich bei der Brache also eher um eine ökologische Bereicherung.		Die etwa 1998 aufgegebene Planung umfasste sogar mehr Flächen ebenfal mit der Absicht u. a. den städtebaulichen Missstand, der insbesondere durch di Ruinen der ehemaligen Gärtnerei verursacht wird, zu beheben. Es erfolgt som eine Reduzierung der Bebauungsdichte in Bezug auf die frühere Planung. Es is üblich, dass sich in dieser Zeitspanne bei Nichtnutzung einer Fläche die Natu soweit wie möglich das Areal übernimmt. Daher wurden im Rahmen der vorlie genden Planung alle erdenklichen Untersuchungen hinsichtlich des gebotene Artenschutzes vorgenommen. Den Ergebnissen wurde durch die entsprechenden umfangreichen Maßnahme auch entsprochen. Ob die Entwicklung eines Lebensraums auch für Wildschwe ne insbesondere im stadtnahen Bereich (Befriedeter Bereich gemäß § 5 Landes jagdgesetz M-V) eine positive Wertung darstellt, bleibt dahingestellt. Jedoch is nach Auswertung festzustellen, dass der Rückgriff auf diese Fläche im Rahme der Innenentwicklung auf freien Flächen. Die Hanse- und Universitätsstate Rostock schließt sich damit in ihrer Abwägung den von den Gesetzgebern anv sierten Vorranggebieten (Innenentwicklung) zur Erfüllung ihres Wohnbedarfe an.	

1155	HANSE- UND UNIVERSITÄTSSTADT ROSTOCK BEBAUUNGSPLAN Nr. 15.WA.70 FÜR DAS WOHNGEBIET "EULENFLUCHT" ABWÄGUNGS- UND SATZUNGSBESCHLUSS			
Noch Ö 1	Betroffener Anwohner	Schreiben vom 03.02.2018	Posteingang am 03.02.2018	Lfd. Seite 7
STELLUNGNAHME			ABWÄGUNG	
Dem gegenüber stehen die Interessen des Eigentümers und das Wohnrauminteresse der Hansestadt Rostock. Andererseits erscheint die Kompensation einer unwirtschaftlichen Erschließung für Einfamilienhäuser durch eine stark verdichtete Bebauung mit MFH zulasten des städtebaulichen Erscheinungsbildes und des Wohncharakters aber niemandem zumutbar. <b>3. Einzelheiten</b>		<ul> <li>Ein Widerspruch zwischen den Wohnrauminteressen der Hanse- und Universtätsstadt Rostock und der geschilderten Situation kann nicht nachvollzogen werden.</li> <li>Die Interessen des oder der Eigentümer spielen bei der Aufstellung des Bebarungsplans keinerlei Rolle.</li> <li>Die Kompensation der vormals ausschließlich geplanten Einfamilienhausbebarung und der damit verbundenen intensiven Nutzung von Grund und Boden dure nun ermöglichte Mehrfamilienhäuser, die auch im Bestand anzutreffen sind, ger nach Auffassung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock nicht zu Lasten der städtebaulichen Erscheinungsbildes und des anzutreffenden Wohncharakter Beide werden durch die vorliegende Planung nicht erkennbar eingeschränkt.</li> </ul>		
<ul> <li>3.1 Baugrenzen und Baukörper</li> <li>In der Drostenstr. wie auch in der Gehlsheimer Str. befinden sich die Häuser in einer Fluchtlinie zur Straße mit Ausbildung von Vorgärten. Es wird für das WA 1 und das WA 2 angeregt, ein gleichartiges Bild des öffentlichen Raumprofils herzustellen und die Fluchtlinie in Verlängerung der straßenseitigen nordwestlichen Giebelwand der Drostenstr. 21b parallel zur Planstr. A bis zum Ende des WA 2 als Bebauungsgrenze festzulegen, wodurch ein Sprung in der Flucht zunächst vermieden wird und das Gebiet einheitlich geöffnet wird. Ein Sprung ist dann für das Baufeld WA 5 unvermeidbar. Dieser wird aber weniger stören, da er ca. 100 m später einsetzt. Durch die einheitliche Flucht ergibt sich in WA 1 + 2 zudem Platz für Querparkplätze, die ähnlich wie in der Drostenstr. 21b durch einen bewachsenen Grünstreifen vom Haus getrennt werden könnten, so dass sich bei Einfahrt in die Planstr. A ein einheitliches Bild der Flurfluchten ergibt, was den Charakter der historischen Anordnung in der Gehlsheimer Str. und der Drostenstr. nachvollzieht .</li> <li>Für das WA 1 wird angeregt, den Baukörper an den Dimensionen der Drostenstr. 21b zu orientieren und die Hauslänge entsprechend der umliegenden Bebauung zu begrenzen. Ein Quader von 20 x 20 m mit 400 m<sup>2</sup> Grundfläche und 14,4 m Höhe würde die Umgebung erdrücken.</li> </ul>		<ul> <li>Beide werden durch die vorliegende Planung nicht erkennbar eingeschränkt.</li> <li>Die Anregung kann nachvollzogen werden.</li> <li>Allerdings ist in keiner Weise vorhersehbar, wie die folgenden Bauvorhaben of festsetzten Baugrenzen ausschöpfen werden.</li> <li>Es stellt sich durchaus als sinnvoll dar, eine dem Baugrundstück Drostenstral 21b folgende Grundstücksnutzung mit entsprechender Einordnung der notwer digen Stellplätze zu wählen.</li> <li>Das soll durch den Bebauungsplan aber nicht erzwungen werden.</li> <li>Andererseits wird der abrupte Sprung der Flucht bei Beginn des WA 5 durcha als störender zu empfinden sein, als eine gestaffelte Folge der Bebauung ei lang der Planstraße A.</li> </ul>		ck Drostenstraße nung der notwen en. s WA 5 durchaus er Bebauung ent undsätzlich ohne dabei keine de nge entgegenste vorhandenen Be ostock hat sich ir

1158

vermutlich als Schallschutzriegel für die dahinter gelegenen Einfamilieneinheiten notwendig waren.

#### HANSE- UND UNIVERSITÄTSSTADT ROSTOCK BEBAUUNGSPLAN Nr. 15.WA.70 FÜR DAS WOHNGEBIET "EULENFLUCHT" ABWÄGUNGS- UND SATZUNGSBESCHLUSS

4-4-0			
Noch Ö 1	Betroffener Anwohner	Schreiben vom 03.02.2018Posteingang am 03.02.2018Lfd. Seite 8	
STELLUNGNAHME		ABWÄGUNG	
		So kann zu den Höhenangaben beispielgebend das Gebäude Drostenstraße 21b herangezogen werden, dass auf der Nordostseite ein viergeschossiges Er- scheinungsbild mit weiter aufgehendem Dach aufweist. Bei der vorhandenen Bebauung ist bei gleichgelagerten Neubauten nicht von ei- nem Erdrücken auszugehen.	
<ol> <li>Ein derart mächt historischen und r Gesamtfläche des k angekündigten "vil der "durchweg zw Gehlsdorf typische Fremdkörper dar. I zu maximal 4 m, Gebäudehöhe von Staffelgeschosse si 1,40 m, die das Ge</li> </ol>	rscheinungsbild wird noch stärker bei gigantischen Seitenlängen von 50 m in WA iger Baukörper von 2.500 m <sup>2</sup> Grundfläche ist in Gehlsdorf m.W. bisher nirgends im neu errichteten Bestand anzutreffen. Der Baukörper würde mehr als 1/10 der snapp 1,9 ha großen Erschließungsgebietes bedecken. Er hätte nichts mehr mit der lenartigen Bebauung" [OZ 25.10.2017] zu tun und stellt unschwer vorstellbar in reigeschossigen Bebauung mit großen Geschosshöhen in der für den Stadtteil n und prägenden lockeren Villenform" (Anlage 2, 2.2.1, S.8) einen kompakten Die angesprochenen großen Geschosshöhen des Bestandes sind realistisch mit bis überwiegend eher um 3 m, zu veranschlagen. Zudem ist die Festsetzung einer 13 m bei gleichzeitiger Festlegung von 3 Vollgeschossen nicht sinnvoll, es sei denn, nd vorgesehen, womit de facto vier Geschosse errichtet würden. Hinzu kommen bäude aus dem Erdboden hervortreten darf, so dass eine Gesamthöhe von 14,40 en Eindruck derartiger Bauten vermittelt die 1. Reihe der Obstwiese, wo sie	Das nicht vorhandene erdrückende Erscheinungsbild wird auch nicht durch die Übernahme der gesetzlichen Vorschriften des § 22 der BauNVO beeinträchtigt. Wenn für die Baugebiete WA 1, WA 3, WA 4 und WA 5 eine Reduzierung der gesetzlich vorgegebenen zulässigen Länge der einzelnen Gebäude vorgenom- men wurde, wird dies im WA 2 aus Gründen der Ermöglichung der Nutzung der gegebenen Bebauungstiefe unterlassen. Unter Anwendung der festgesetzten GRZ von 0,4 kann ein derartiger Baukörper nicht entstehen. Daneben sichern die Festsetzungen des Bebauungsplans, dass über der Zahl der zulässigen Vollgeschosse keine weiteren Geschosse entstehen können.	

Aktenmappe - 23 von 555

ALL ALL

#### HANSE- UND UNIVERSITÄTSSTADT ROSTOCK BEBAUUNGSPLAN Nr. 15.WA.70 FÜR DAS WOHNGEBIET "EULENFLUCHT" ABWÄGUNGS- UND SATZUNGSBESCHLUSS

ABWAG	ABWAGUNGS- UND SATZUNGSBESCHLUSS			
Noch Ö 1 Betroffener Anwohner	Schreiben vom 03.02.2018 Posteingang am 03.02.2018 Lfd. Seite 9			
STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG			
	<ul> <li>Nach der neuen Landesbauordnung sind sog. Staffelgeschosse regelmäßig Vollgeschosse. Die neue Definition wurde bei der Festsetzung der maximalen Anzahl von Vollgeschossen berücksichtigt.</li> <li>Es bestehen durchaus Möglichkeiten die Definition des Vollgeschosses zu um- gehen.</li> <li>Bei 3 Vollgeschossen sind leicht 9 m Höhe erreicht. Rechnet man dann noch ei- nen normalen Dachaufbau dazu, stellen die zulässigen 13 m Gebäudehöhe ein ausgewogenes Maß dar (siehe Bild oben), wobei hier die möglichen Gebäude- breiten zu berücksichtigen sind.</li> <li>Die vorhandene Bebauung weist ebenso derartige Höhen und darüber aus.</li> <li>Entgegen den Ausführungen in der Stellungnahme erfolgte neben der Festset- zung der Anzahl der Vollgeschosse explizit die Festsetzung der maximalan Hö- henentwicklung, auch um eine Umgehung der Bestimmungen der Landesbau- ordnung zu verhindern.</li> <li>Aufgrund der gegebenen Anregung wird der Festsetzungsrahmen nunmehr nochmals spezifiziert und die zulässige Oberkante der Gebäude auf das anste- hende Gelände und nicht die Oberkante des Fertigfußbodens bezogen.</li> </ul>			

1155-0 5-0-0 5-0-0	HANSE- UND UNIVERSITÄTSSTADT ROSTOCK BEBAUUNGSPLAN Nr. 15.WA.70 FÜR DAS WOHNGEBIET "EULENFLUCHT" ABWÄGUNGS- UND SATZUNGSBESCHLUSS				
Noch Ö 1	Betroffener Anwohner	Schreiben vom 03.02.2018	Posteingang am 03.02.2018	Lfd. Seite 10	
	STELLUNGNAHME		ABWÄGUNG		
Als Beispiel für eine gelungene Innenbebauung kann in Gehlsdorf die "Ewertschen Gärtnerei" gelten. Die dortigen Baukörper sind nicht prominent und ordnen sich harmonisch trotz moderner Fassadengestaltung in die historische Bebauung ein. Ich bitte, dieses Beispiel vorrangig in die Planung mit einzubeziehen.		Der Bebauungsplan Nr. 15.WA.119 Wohngebiet "Warnowgarten" weist einer ähnlichen Festsetzungsrahmen in Bezug auf Höhen und einer GRZ bis 0,4 auf. Es wurde ein vergleichbarer Festsetzungsrahmen im Rahmen gesetzlicher Vor gaben gewählt. Dies ist jedoch nicht gesetzlich vorgeschrieben. Jeder Bebau ungsplan ist einzeln zu betrachten, da unterschiedliche Voraussetzungen vorlie gen. Eine ähnliche Erscheinung ist hier vorgesehen, obwohl der einzelne Bauherr da seine Freiheit im gesetzten Rahmen unter Beachtung des Art. 14 GG behalter muss und soll.			
Warnow e.G. offer der Darstellung na so dass die Darste Nach Auskunft d Eigennutzung ode sehr stark rendi Privatinvestition w	eenhang muss darauf hingewiesen werden, dass die offizielle Präsentation der WG abar die erlaubten Maße nicht ausschöpft. Die dargestellten Größen wichen m.E. in ch unten von den It. B-Plan erlaubten ab. Bindend ist aber letztendlich der B-Plan, lung mit den maximal erlaubten Größen eine redliche Projektion darstellen würde. er WG Warnow e.G. ist die Meinungsbildung im Hinblick auf eine spätere <sup>-</sup> Veräußerung des zu entwickelnden Gebietes noch nicht abgeschlossen. D.h. eine teorientierte Bebauung kann nicht ausgeschlossen werden. Im Falle einer rird eine möglichst kurzfristige Abschreibung wahrscheinlicher als z.B. eine auf 30 lamit zu rechnen, dass der B-Plan voll ausgeschöpft wird.	Die Hanse- und Universitätssta genossenschaft, die selbstvers Investitionen beachten muss, dass eine qualitativ lebenswerte geschaffen wird. Entscheidend sind jedoch tatsä tümer oder folgenden. Die Har achtung aller öffentlichen und memöglichkeit der Fläche in B und dem Wohnbedarf) die Fes- zu hat sie die umliegende Beba Die zulässigen Grundflächenza erlauben eben nicht den gesch	tion der WG Warnow ist unerheblic adt Rostock geht davon aus, dass ständlich auch wirtschaftliche Asp so professionell den Festsetzung e Wohnbebauung in Bezug auf Die chlich die Festsetzungen unabhär nse- und Universitätsstadt Rostoc privaten Belange (unter Beachtu ezug auf Schutzbelange, Verkehr tsetzungen in dem Bebauungsplan nung zur Orientierung herangezog hlen und die Geometrien der einze nilderten Gigantismus, sondern füh g, die der an den "Evertscher	die Wohnungs- ekten bei ihren srahmen nutzt, chte, Grün usw. ngig vom Eigen- k hat unter Be- ng der Aufnah- r, Flächengröße n getroffen. Da- gen. elnen Baufelder nren im Zusam-	

455	HANSE- UND UNIVERSITÄTSSTADT ROSTOCK BEBAUUNGSPLAN Nr. 15.WA.70 FÜR DAS WOHNGEBIET "EULENFLUCHT" ABWÄGUNGS- UND SATZUNGSBESCHLUSS				
Noch Ö 1	Betroffener Anwohner	Schreiben vom 03.02.2018 Posteingang am 03.02.2018 Lfd. Seite			
	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG			
Natürlich ist auch die Wirtschaftlichkeit einer Erschließung zu berücksichtigen; die Hauptaufgabe des B-Plans ist nach meinem Verständnis aber die Verhinderung von "Bausünden" in städtebaulicher und technischer Hinsicht und das Erschließen eines Interessenausgleichs zwischen den Belangen der Hansestadt Rostock, den berechtigten Interessen des Unterzeichners und denen des Investors. Die Wohnungsnot in der Hansestadt Rostock betrifft bezahlbaren Wohnraum und ist sicherlich ein zu berücksichtigender Faktor, der aber, in Anbetracht der Größenordnung (100 WE), nicht einseitig zur Not der Anlieger führen darf, indem der historisch gewachsene Wohncharakter zerstört wird.		Es sind keine eine Not befördernden Auswirkungen auf die Anlieger zu erk nen. Aufgabe der Bauleitplanung ist es, die bauliche und sonstige Nutzung Grundstücke in der Gemeinde nach Maßgabe des BauGB vorzubereiten und leiten. Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die zialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Ver wortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung u Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die na lichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimasch und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu dern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild b kulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entw lung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen. Dies erf mit dem Bebauungsplan Nr. 15.WA.70.			
größten Raum der 1995 ca. 16 m vo vorgenommen un	Abschnitt in der Begründung zum B-Plan-Entwurf nimmt aus gutem Grund den r Kapitel der Anlage 2 ein. Auf der Rückseite unseres Hauses wurde im Frühjahr n der Drostenstr. entfernt eine Sondierung bei DHHN2012 (bzw.NHN) ca. 8,7 m ad in ca. 40 cm Tiefe ab GOK Grundwasser angetroffen. Im neu erbauten tenstr. 21b wurde ein Souterraingeschoss konventionell gegründet, mit der Folge hen.	Die Grundwassersituation ist hinlänglich bekannt und wurde aufgrund schwierigen Verhältnisse gutachterlich untersucht. Das ist unstrittig auch Umfang der Angaben in den Unterlagen dazu erkennbar. Es ist bedauerlich, dass bei der Errichtung der Drostenstraße 21b die vorlieg den Erkenntnisse zur Grundwassersituation nicht berücksichtigt wurden. Bereits bei der Planung, die 1998 aufgegeben wurde, waren diese Verhältni bekannt und in der Planung berücksichtigt worden.			

1157 51 17-2 - 5	HANSE- UND UNIVERSITÄTSSTADT ROSTOCK BEBAUUNGSPLAN Nr. 15.WA.70 FÜR DAS WOHNGEBIET "EULENFLUCHT" ABWÄGUNGS- UND SATZUNGSBESCHLUSS			
Noch Ö 1	Betroffener Anwohner	Schreiben vom 03.02.2018Posteingang am 03.02.2018Lfd. Seite 12		
	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG		
fließt dann auf der (Graben 13/1). Das für gartenwirtschaf dass die Kohle-LKV weshalb der Weg ( wurde. Dadurch lie besteht eine noch Sorge ist, dass durc und das Wasser sic Wasser leiden, mit Auswirkungen der z im B-Plan nicht bei Hochwasser in der dürfte. Zusätzlich v grenzwertig eingeo (was die Ereignisw lässt), ist aufgrund Aktualisierung erfo Veränderungen ist Bemerkung wäre v Hochwasser- und S Jahre) bereits offiz	DHHN ca. 12 m) stellt oberflächlich eine Sandbank dar. Das versickernde Wasser m darunter gelegenen Geschiebemergel dem Gefälle folgend Richtung Vorfluter Gelände der Gärtnerei Aderhold wurde früher von einem Entwässerungssystem tilche Zwecke ausreichend trocken gehalten. Dies konnte aber nicht verhindern, V für das Heizhaus der Gewächshäuser sich im Schlamm festzufahren drohten, Planstr. A) mit Bauschutt aufgeschüttet und die Steigung zur Drostenstr. reduziert gt der Weg auf ca. 70 m Länge bis zu 1 m über dem Niveau unseres Gartens. Es aus DDR-Zeiten stammende Stützmauer bzw. eine Böschung zum Garten. Meine th die Verdichtung des Bodens bei der Bebauung ein Abflussstau herbeiführt wird h den Weg in die Gartensenke sucht. Der Baumbestand würde unter stehendem der Gefahr von Sturmschäden des bislang gesunden, hohen Baumbestandes. Die zwangsläufigen Verdichtung (z. 8. 2.500 m <sup>2</sup> ) auf die Anliegergrundstücke ist bislang rücksichtigt worden. Aus der Anlage 2 geht zumindest hervor, dass mit internem m Baugebiet zu rechnen ist, was sich zwangsläufig auf die Anlieger auswirken verden die Abflüsse des Vorfluters (Graben 13/1) als unterdimensioniert bzw. als rontet. Sollte der hydrogeologische Bericht noch aus den 90er-Jahren stammen rahrscheinlichkeit "Für ein alle 20 Jahre wiederkehrendes Ereignis" annehmen d der kaum abwendbaren vermehrten Starkregenereignisse der Zukunft eine vermutlich nicht erfolgt, sondern die IST-Situation zugrunde gelegt worden. Diese or ein paar Jahren noch als Spinnerei abgetan worden; heute wird auf vermehrte tarkregengefahr mit 7fach erhöhtem Ereignisrisko (in Bezug auf die vergangenen iell hingewiesen (ZDF "Heute", 11.1.18, 19:12h). Auch wenn wir es ungern wahr andelt sich mittlerweile faktisch um ein unstrittiges Risiko.	Die Darlegungen zur wasserseitigen Situation und die Versuche, damit in der Vergangenheit umzugehen, werden zur Kenntnis genommen. Klarstellend ist aber festzustellen, dass mit dem anfallenden Niederschlagswasser stets auf dem eigenen Grundstück umzugehen ist. Die Ableitung oder der Abfluss auf angrenzende Grundstücke ist grundsätzlich unzulässig. Woher die angenommenen angeblichen 2.500 m <sup>2</sup> Verdichtung angenommen werden, ist nicht nachvollziehbar. Im gesamten Bebauungsplangebiet sind insgesamt nur 5.408 m <sup>2</sup> Bebauung verteilt auf 5 Baufelder zulässig. Bei eintretendem Binnenhochwasser wären alle Anlieger im Gebiet betroffen. Dabei ist jedoch sicherzustellen, dass jeder seinen eigenen Niederschlagswasseranfall auf seinem Grundstück zu bewältigen hat. Von den Flächen des Bebauungsplangebiets darf keinerlei Wasser auf die angrenzenden Gebiete übertreten. Die Grundlagen der Angaben zur hydrologischen Situation waren Angaben aus der weiträumigen Betrachtung (ca. 80 ha) des Hydrologischen Gutachtens für die Plangebiete am Hechtgarben von biota aus dem Jahre 2016 und die Hydro- logische Studie zum vorliegenden Bebauungsplan der WASTRA-PLAN-Inge- nieurgesellschaft mbH aus dem Jahre 2017. Diese Grundlagen berücksichtigen selbstverständlich die aktuellen Erkenntnisse auch zu den Auswirkungen des Klimawandels. Den Berechnungen liegen die deutschlandweit gültigen und fortlaufend an die neuen Erkenntnisse zum Starkregenverhalten und Klimawandel angepassten Datenreihen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) aus dem KOSTRA-Atlas 2010 zugrunde. Bei einem 20-jährigen Ereignis sind die nichtbewohnten Niederungsbereiche im Nordwesten des Bebauungsplangebiets (auch Teile der Kleingartenanlage) vom Binnenhochwasser betroffen. Bei aller Komplexität des Belangs der Niederschlagswasserableitung ist festzu- stellen, dass zwischen anfallendem Regenwasser innerhalb der Bemessungs- ansätze (Siedlungsentwässerung) und wild abfließendem Wasser zu unterschei- den ist. Auswirkungen von wild abfließendem Wasser zu unterschei- den ist. Auswirkung		

BEBAUUNGSPLAN Nr.	HANSE- UND UNIVERSITÄTSSTADT ROSTOCK BEBAUUNGSPLAN Nr. 15.WA.70 FÜR DAS WOHNGEBIET "EULENFLUCHT" ABWÄGUNGS- UND SATZUNGSBESCHLUSS			
Noch Ö 1 Betroffener Anwohner	Schreiben vom 03.02.2018 Posteingang am 03.02.2018 Lfd. Seite 13			
STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG			
D.h., ist das Ereignisrisiko "alle 20 Jahre" noch realistisch? Ist die erhöhte Ereigniswahrscheinlichkeit für Starkregen bereits in die Berechnungen eingeflossen und damit der zukünftigen Entwicklung Rechnung getragen worden? Wurde berücksichtigt, dass das Einzugsgebiet der "Eulenflucht" alle Niederschläge nordöstlich des Scheitels der Gehlsdorfer Endmoräne (Fährstr.) sammelt oder wurde lediglich der lokale Niederschlag innerhalb des Erschließungsgebietes zugrunde gelegt? (vgl. http://de-de.topographic-map.com/places/Rostock-833893/) Bei der Untersuchung der Hydrologischen Gegebenheiten wurde selbstverstä lich der Gesamtraum (bzw. das hydrologisch relevante Einzugsgebiet, ca. 80 zugrunde gelegt und Schlussfolgerungen für das Bebauungsplangebiet ge gen. Alle Berechnungen erfolgten auf der Grundlage des KOSTRA-Atlas 2010 Die Ausbildung aller Anlagen wird grundsätzlich am 20-jährigen Ereignis or tiert. Eine Dimensionierung am 100-järigen Ereignis wird aus verständlic Gründen grundsätzlich nicht vorgenommen.				
Wir möchten das Risiko für unsere Gartensenke durch aufstauendes Wasser im Vorfeld abgeklärt bzw. fachlich belegt wissen und die Festlegung auf eine Abhilfe erhalten. Dies erscheint umso relevanter, da nur die Planierung von Aufschüttungen im östlichen Teil im Bereich der Gehlsheimer Str. 2/3 zur spontanen Bildung eines artesischen Brunnens mit zeitweise erkennbar sprudelnder Wassersäule führte (vom Anlieger dokumentiert). Dieses Ereignis untermauert den o.g. hydrologischen Einfluss der Gehlsdorfer Endmoräne auf das Erschließungsgebiet.				
Wenn jetzt – nach Auskunft der WG Warnow – die Errichtung von Tiefgaragen unter dem Wohnblöcken in Betracht gezogen wird, stellt sich bei derartigen – zwangsläufig wasserdichten – Abflusshemmnissen mit Umlenkung des Wassers bei Verkleinerung der Fließ- und Sickerfläche, die Frage nach Rückstaufolgen umso dringender. Im B-Plan findet sich die kurze Anmerkung: "Beim Bau der Gebäude ist besonders im Falle der Errichtung von Sockel- oder Kellergeschossen der Schutz von Auswirkungen von Schichten- oder Stauwasser zu berücksichtigen." (Anlage 2, 3.3, S. 11) Die Gründung auf 20 oder gar 50 m Länge mit Umlenkung und Konzentration des Wassers führt - unschwer nachvollziehbar - zwangsläufig zu einer Staugefahr, wenn die bereits im Vgl. zu der geplanten Tiefbaumaßnahmen eher geringgradigen Veränderungen durch Aufschüttungen zu unvorhersehbaren spontanen Wasseraustritten mit erheblichen Drücken führen. Auch wenr Tiefgaragen nicht realisiert werden, wohin soll der wasserundurchlässigen Aushubs (Geschiebemergel) von Fundamenten und Grundplattengründung verteilt werden? Hierzu finden sich keine Angaben im B-Plan. D.h. es stellt sich die Frage nach Abhilfen, z.B. Drainagesystemen, um Auswirkungen auf die Anlieger zu vermeiden. Eine konkrete Erörterung der Auswirkungen dei Verdichtung im Hinblick auf eine Überschwemmung der Anliegergrundstücke und evtl. Vorgaben zu Abhilfe fehlen im B-Plan nebst Anlage.	<ul> <li>Der derzeitige Abfluss von Regenwasser durch das Gelände der ehemaligen Gärtnerei ist ein erfreuliches Privileg. Allerdings ist in § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz geregelt, dass Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden soll. Ansonsten sind Details der genauen Bauausführung nicht Gegenstand eines Bebauungsplans. Auch die Verwendung oder Verbringung von möglicherweise anfallendem Bodenaushub wird nicht durch den Bebauungsplan geregelt, da dazu eine eindeutige vorgegebene Rechtslage (BBodSch∨) besteht. Ein Übertreten von Niederschlagswasser auf benachbarte Grundstücke ist allerdings zu vermeiden.</li> <li>Hinsichtlich der anvisierten Wahl von Tiefgaragen zur Unterbringung des ruhenden Verkehrs ist festzustellen, dass die dann erforderliche Anordnung von oberirdischen Stellplätzen zu einer weiteren Versiegelung des Bebauungsplangebiets führen würde.</li> <li>Insbesondere unter Beachtung des Art. 14 GG ergibt sich daraus keine städtebauliche Begründung für einschränkende Festsetzungen zur Stellplatzunterbringung.</li> </ul>			

N157 00	HANSE- UND UNIVERSITÄTSSTADT ROSTOCK BEBAUUNGSPLAN Nr. 15.WA.70 FÜR DAS WOHNGEBIET "EULENFLUCHT" ABWÄGUNGS- UND SATZUNGSBESCHLUSS				
Noch Ö 1	Betroffener Anwohner	Schreiben vom 03.02.2018	Posteingang am 03.02.2018	Lfd. Seite 14	
	STELLUNGNAHME		ABWÄGUNG		
	schen Bericht ist deutlich zu ersehen, dass die Entwässerungssituation keine sofern der Durchmesser des Vorfluterrohres unverändert bleibt:	Die nebenstehende Anmerkung ist richtig. Daher erfolgte die spezielle Untersuchung auch hinsichtlich der Situation am Vorfluter.			
"Schlussendlich ist die Aufweitung der Verrohrung von DN400 auf DN500 auf 120 m Länge oberhalb der Gehlsheimer Straße die wirksamste Möglichkeit, die Hochwasser- bzw. Rückstaugefährdung in der Senkenlage zu minimieren. Die Dimensionserhöhung bei Beibehaltung des Längsgefälles erhöht die Abflussleistung um rund 60 I/s und kann damit für den Bemessungsabfluss die zusätzlich aus dem Plangebiet ankommenden Niederschlagsmengen schadlos aufnehmen." (Anlage 2, 3.7.3, S. 16) Selbst dann kann es "Im Falle kurzzeitig intensiverer Niederschläge … weiterhin zu Rückstauereignissen kommen, die jedoch aufgrund erheblich geringerer Gesamtabflussvolumina keine relevanten Aufstauhöhen in der Senkenlage bewirken." (Anlage 2, 3.7.3, S. 16) (Handelt es sich bei der Feststellung um eine Einschätzung oder eine um einen beweisbaren Fakt?)				s auf. Es werden Vorjahren erge- Niederungsberei- serung der Ablei- wird gegebenen- egeln sein.	
Es werden eine Reihe von Maßnahmen zur Versickerung des Niederschlagwassers empfohlen, wie z.B. Gründächer, was nochmals auf die hydrologisch problematische Situation hinweist. (Anlage 2, 3.7.3, S. 16). Die Sanierung des verrohrten Vorfluterabschnitts wird in der Anlage empfohlen. Diese Empfehlung wurde jedoch nicht in den B-Plan aufgenommen. Eine Begründung däfür wird nicht genannt. Die etwas ausweichende Darstellung der Situation kann nicht darüber hinweg täuschen, das letztlich die Notwendigkeit der Vorflutersanierung vorliegt, da selbst diese Maßnahmen nicht zur Vermeidung, sondern nur zu einer Minimierung der Wassergefährdung führt (s.o.). Der Hinweis auf ein (früher vorhandenes) Drainagesystem fehlt. Aufgrund der ungenügenden Bewertung der Regenentwässerungssituation sowie der fehlenden Absicherung der Planung in Bezug auf eine hinreichende Ableitung des Niederschlagswassers (z.B. durch Verpflichtung des Vorhabenträgers im Wege eines städtebaulichen Vertrags) leidet der B-Plan an einem tiefgreifenden Mangel.		tersucht und die rroffen. Gebiet anfallen- Grundstücke ab- s Erschließungs- u schafft der Be- kann kein Rege- an ruft diese Sa- durch den jewei- immung mit den			
	Da jedoch die Möglichkeit besteht, Drainagesysteme vorzufinden, wird ein ei sprechender Hinweis in die Unterlagen zum Bebauungsplan aufgenommen, o dafür Sorge tragen soll, dass die Funktion, in welcher Form auch immer (z. Umverlegung) erhalten bleibt.				

1155 C	HANSE- UND UNIVERSITÄTSSTADT ROSTOCK BEBAUUNGSPLAN Nr. 15.WA.70 FÜR DAS WOHNGEBIET "EULENFLUCHT" ABWÄGUNGS- UND SATZUNGSBESCHLUSS				
Noch Ö 1	Betroffener Anwohner	Schreiben vom 03.02.2018Posteingang am 03.02.2018Lfd. Seite 15			
	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG			
wasserundurchläss erscheint problem ausgewiesen, won Auch wenn die vermutlich grund Unschädlichkeit au der Niederschlags die ein Auswasche wahrscheinlich ma daher eine Kontam	lasten mit erhöhten Konzentrationen von Schadstoffen "im Untergrund von igen Straßen in hydrogeologisch günstigen Gebiete" werden nicht atisch. Die entsprechenden "hydrogeologisch günstigen Gebiete" werden nicht it die Wahl der "günstigen Gebiete" offenbar den Tiefbauern überlassen bleibt. Sohle der Verkehrsflächen aufgrund der hydrogeologischen Gegebenheiten sätzlich wasserundurchlässig ist, kann aber nicht von einer horizontalen isgegangen werden. Vielmehr muss befürchtet werden, dass in Abhängigkeit von nenge über der Gehlsdorfer Endmoräne ständige Wasserbewegungen vorliegen, en der Schadstoffe – auch unter Straßen – durch die horizontale Fließdynamik chen. Aufgrund der Senkenlage eines Großteils unseres Grundstücks möchte ich inationsmöglichkeit ausgeschlossen und sichere Lagerungsorte und –bedingungen id erforderlich angesehenen, offenbar toxischen, Bodenaushub festgelegt wissen.	Für Teile des Bebauungsplangebiets bestehen nach einer Attlastenuntersuchum in 1996 gesicherte Erkenntnisse über erhöhte Konzentrationen von Schadstoffer (Schwermetalle). Die dadurch festgestellten belasteten Flächen sind in der Plan- zeichnung gekennzeichnet. Der Gutachter schätzt ein, dass die Nutzung für Zwecke des Wohnungsbaus nicht gefährdet ist. Dies ergibt sich auch aus der vergleichsweisen Betrachtung mit den aktuell in der Bundesbodenschutzverord- nung (BBodSchV) vorgegebenen Prüfwerten für Wohngebiete für den Wirkungs pfad Boden/Mensch. Eine Baugrunduntersuchung aus 2017 weist zusätzlich eine lokale Bodenbelas tung mit PAK aus. Es werden hier keine Altlasten im Untergrund von wasserundurchlässigen Stra ßen in hydrogeologisch günstigen Gebieten wieder eingebaut. Der Wiedereinbau von Böden an bestimmten Standorten wird nicht durch da Bodenschutzrecht, sondern das Abfallrecht geregelt. Hier ist die TR LAGA M 2 einschlägig, d. h., dass unter bestimmten Bedingungen belasteter Boden verwei tet werden darf. Entsprechend des Belastungsgrades der Böden sind Einbau klassen definiert, für die zulässige Verwendungsmöglichkeiten vorgegeben sind Maßgeblich dafür sind u. a. nicht nur die Feststoffgehalte, sondern auch di Eluatwerte. Da es sich hier um ein hydrogeologisch ungünstiges Gebiet (hoh Grundwasserstände) handelt, darf hier nur Bodenmaterial verwendet werder das der Einbauklasse Z 1.1 entspricht und dies auch nur in technischen Bauwer ken, wie es die TR LAGA vorschreibt. Um dies abzusichern, sind Tiefbaumaß nahmen grundsätzlich von einem fachkundigen Ingenieurbüro begleiten zu las sen. Verantwortlich dafür ist der Bauherr. Es ist davon auszugehen, dass di Vorgaben der TR LAGA eingehalten werden. Dann sind Beeinträchtigungen be nachbarter Grundstücke nicht zu besorgen.			

N159	HANSE- UND UNIVERSITÄTSSTADT ROSTOCK BEBAUUNGSPLAN Nr. 15.WA.70 FÜR DAS WOHNGEBIET "EULENFLUCHT" ABWÄGUNGS- UND SATZUNGSBESCHLUSS			
Noch Ö 1	Betroffener Anwohner	Schreiben vom 03.02.2018 Posteingang am 03.02.2018 Lfd. Seite 16		
	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG		
Die Entsorgung des Schmutzwassers wird in der Begründung zum B-Plan (Anlage 2) nicht konkret und mit ausreichender Tiefe bewertet. Das B-Plan-Kapitel beschränkt sich weitgehend auf die Entsorgung des Niederschlag- und Grundwassers. "Die Ableitung des Schmutzwassers aus dem Plangebiet ist grundsätzlich durch den Anschluss an das vorhandene Netz gesichert." (Anlage 2, 3.7.3, S.14) wasserableitung wird durch die jeweilige Problemlage bestimmt. Au Lage innerhalb des Stadtgebiets der Hanse- und Universitätsstadt R der zuständige Versorgungsbetrieb auch nur geringfügige Angaben handenen Einleitpunkt gemacht. Mehr Ausführungen sind im Rahme leitplanung hier nicht erforderlich. Der Nachweis der Anschlussmög		Die in einem Bebauungsplan notwendige Tiefe der Darstellung der Schmutz wasserableitung wird durch die jeweilige Problemlage bestimmt. Aufgrund de Lage innerhalb des Stadtgebiets der Hanse- und Universitätsstadt Rostock ha der zuständige Versorgungsbetrieb auch nur geringfügige Angaben zum vor handenen Einleitpunkt gemacht. Mehr Ausführungen sind im Rahmen der Bau leitplanung hier nicht erforderlich. Der Nachweis der Anschlussmöglichkeit is gegeben. Weiter- und tiefergehende Angaben sind in der Zukunft der nachfol genden Erschließungsplanung zu entnehmen.		
Es wurde nicht berücksichtigt, dass die Drostenstr. 21a (Flurstück 197/1) auf ca. 7,5 m DHHN, liegt und die die Schmutzabwasserentsorgung nur durch Bergaufpumpen in das vorhandene Netz der Drostenstr. möglich ist. Die Sohle des Abwasserkanals der Drostenstr. befindet sich It. Auskunft Eurawasser in Höhe der Planstr. A bei 8,05 m DHHN. D.h. im Falle einer Ableitung über die Planstr. A müssten aufgrund des Trennungsgebots zwei Pumpstationen errichtet werden. Weiterhin stellt sich die Frage, ob der Abwasserkanal der Drostenstr. (geschätzt etwa 150 angeschlossene WE bei ca. 46 Häusern einschließlich des Hummelbrink) für die Aufnahme von weiteren 100 WE ausgelegt ist. In den B-Plan wäre aufzunehmen, dass für den Fall einer Pumpstation, diese ohne Schall- und Geruchsimmissionen arbeitet, einschließlich des Schachtfalls in der Drostenstr. Gleiches ist für die Niederschlagwasserkanalisation.		Nach Abstimmung mit dem Betreiber der Abwasseranlagen ist das anfallende Schmutzwasser dem Schmutzwassersammler DN 150 PVC in der Drostenstra ße zuzuleiten. Ist die Errichtung eines Abwasserpumpwerkes notwendig, ist be der Standortwahl darauf zu achten, dass es bei den angrenzenden und geplan ten Wohnbebauungen zu keiner Geruchs- und Geräuschbelästigung kommt Dieses gilt auch bei der Anordnung von Druckunterbrecherschächten. Woraus zwei Pumpstationen geschlussfolgert werden ist nicht nachvollziehbar. Das Nie derschlagswaser wird in die Vorflut nach Norden abgeleitet. Der Stand der Technik allein gebietet bereits den notwendigen Schallschutz.		
Es ist zu vermuten, dass der Anschluss der Kanalisation an die Gehlsheimer Str. die vernünftigere Lösung darstellt, da hier ein natürliches Gefälle für beide Abwassersysteme herstellbar ist. In dem Zuge könnte auch die Verrohrung des Vorfluters vermutlich kostengünstig auf den eigentlich notwendigen Durchmesser gebracht werden und on top eine Straßendecke erstellt werden. Es wird daher angeregt, die Hauptzufahrt zur "Eulenflucht" über die Gehlsheimer Str. zu erschließen und eine Einbahnstraßenregelung für die Planstr. A in Einfahrtrichtung vorzusehen (s.u.).		Der Betreiber legt unter Beachtung seiner Fach- und Ortskenntnis den Einleit punkt fest. Der Anregung kann aufgrund der Grundstückssituation und der Festsetzungen des nördlich angrenzenden Bebauungsplans Nr. 15.WA.103 "Obstwiese Gehls heimer Straße" nicht gefolgt werden. Es sind dann Flächen des o. g. Bebau ungsplans betroffen, auf denen Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt sind. Auf grund der ausreichenden Erschließung über die Planstraße A ist ein Eingreifen in die geltende Satzung 15.WA.103 auch nicht erforderlich.		

1157 6	HANSE- UND UNIVERSITÄTSSTADT ROSTOCK BEBAUUNGSPLAN Nr. 15.WA.70 FÜR DAS WOHNGEBIET "EULENFLUCHT" ABWÄGUNGS- UND SATZUNGSBESCHLUSS				
Noch Ö 1	Betroffener Anwohner	Schreiben vom 03.02.2018 Posteingang am 03.02.2018 Lfd. Seite 17			
	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG			
3.4 Verkehrsersch	nließung				
<b>3.4 Verkehrserschließung</b> Die Planung geht von einer beidseitig befahrbaren Erschließungsstraße von mindestens 8,5 m Breite aus (Planstr. A). Wenn wir die Straßenzeichnung richtig interpretieren, ergibt sich ein unmittelbarer Straßenkontakt mit unserer Grundstücksgrenze. Aufgrund der o.g. künstlichen Aufschüttung der jetzigen Zuwegung ergibt sich die unnatürliche Situation, dass die Planstr. A bis zu 1 m über dem Gartenniveau unmittelbar an den Flurstückgrenzen verlaufen würde. Ein Abtragen der Aufschüttung dürfte nicht ganz einfach werden, da sich dann längerstreckig eine stärkere Steigung bis zur Drostenstr. ergibt. Sofern Änderungen am Straßenniveau bzw. Straßenbauarbeiten vorgenommen werden, darf dies nicht zu Schäden an der vorhandenen Stützmauer bzw. Böschung sowie der Bepflanzung führen.		Die derzeitige Planung geht tatsächlich von einer Straßenbreite von 5,5 m m Zweirichtungsverkehr innerhalb eines Straßengrundstücks von 8,5 m Breite au (Planstraßen B und C). Für die Zufahrtsstraße (Planstraße A) wird von der gle chen Breite der Straße (5.5 m) innerhalb eines Grundstücks von 11,5 m ausge gangen. Wie die verfügbare Fläche im Detail für den Straßenbau genutzt wird ist kein Gegenstand des Bebauungsplans. Hier erfolgt lediglich die Festsetzun der Straßenverkehrsfläche durch die Straßenbegrenzungslinien (Grundstück de Straße). Öffentliche Verkehrsanlagen müssen vor ihrem Bau in Form einer fachgerechte Planung bei der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zur Genehmigung einge reicht werden. Damit wird die höhenmäßige Anpassung an vorhandene öffent che und private Anlagen sichergestellt. Durch das Bebauungsplangebiet können ca. 40-50 Kfz zur Spitzenstunde (at höchsten belastete Stunde des Tages) erzeugt werden. Zu den restlichen Tageszeiten werden weniger Fahrzeuge unterwegs sein. Eine Beeinträchtigung anliegender Grundstücke ist nicht vorgesehen oder zu be fürchten.			
Hinzu kommt die massive Mauer vo Durch diese Maßn entfallen. Wir sind	ung (unterhalb des Straßenniveaus) ist die Abgasentwicklung schwer einschätzbar. derzeit jederzeit gewährleistete Privatsphäre. Daher möchte ich anregen, eine on 2 m Höhe ab der ca. 70-jährigen Trauerweide bis zur Drostenstr. zu errichten. nahme könnte die schwierige bauliche Situation bzgl. der bestehenden Stützmauer d bereit, den Erwerb des Streifens bis zur Mauer zu angemessenen Konditionen im urbereinigung" mit den betroffenen Parteien zu besprechen.	Das Eigentum Dritter ist bei jeder Baumaßnahme zu berücksichtigen. Dies ergi sich bereits aus anderen gesetzlichen Vorgaben. Die Höhenlage der Straßen ergibt sich aus der nachfolgenden Erschließung planung, die in Form einer fachgerechten Planung bei der Hanse- und Univers tätsstadt Rostock zur Genehmigung eingereicht werden muss. Damit wird d höhenmäßige Anpassung an vorhandene öffentliche und private Anlagen s chergestellt. Die Anregung zur Errichtung einer Mauer wird zu gegebener Zeit an den zukür tigen Erschließungsträger weitergeleitet. Einer einvernehmlichen Lösung im be derseitigen Interesse steht der Bebauungsplan nicht entgegen.			

1158	HANSE- UND UNIVERSITÄTSSTADT ROSTOCK BEBAUUNGSPLAN Nr. 15.WA.70 FÜR DAS WOHNGEBIET "EULENFLUCHT" ABWÄGUNGS- UND SATZUNGSBESCHLUSS				
Noch Ö 1	Betroffener Anwohner	Schreiben vom 03.02.2018	Posteingang am 03.02.2018	Lfd. Seite 18	
	STELLUNGNAHME		ABWÄGUNG		
0,5 bis 0,75 m u Planstr.A/Drostensi 11 %. Der erste Höl mit 6,71 m angege S. 14), ergibt sich b der Planstr. A von dar; allerdings kanr Hinblick auf Immiss die Steigung deutlic Steigung unvermeie Rädern führen kann aus meiner Sicht ni und würde zu einer bliebe die Stop and diese zudem mit k noch nicht wirks	die Drostenstr. 21b, die unmittelbar neben der Planstr. A liegen, befinden sich ca. nter dem Niveau der Drostenstr. Dadurch ergibt sich bis zum Schnittpunkt tr. für eine geschätzte Strecke von 7 m eine unvermeidliche kurze Steigung von 7 – henwert für die Planstr. A ist in Teil A des B-Plans in Höhe des Carport/Schuppens ben. Da die Drostenstr. eine Höhe von etwa etwa 10 m aufweist (Anlage 2, 3.7.3, is zum Beginn der Kuppe (Parkplätze Drostenstr. 21b) eine langstreckige Steigung etwa 2 % (h = 2,5, l = 130). Diese Steigung stellt für PKW natürlich kein Problem n die Strecke nicht im Leerlauf, bzw. ohne Gas zu geben bewältigt werden, was im sionen wichtig ist. Anders sieht es in Höhe der Ausfahrt in die Drostenstr. aus, wo ch stärker ist. Da die Drostenstr. nicht gut einsehbar ist, ist ein Stop and Go an der dlich, was auch außerhalb der kalten Jahreszeit selbst mit ESP zu durchdrehenden n. Ob diese Situation durch eine neue Straßenführung entschärft werden kann, ist cht ohne Veränderung der Höhenlage der Parkplätze der Drostenstr. 21b möglich m Parkplatzniveau auf der Höhe der Fenstersimse des EG führen. Aber selbst dann I Go-Erfordernis in die Drostenstr. erhalten. Bei Ausfahrt aus der Planstr. A erfolgt taltem Motor, was ein lauteres Motorgeräusch bei Dieselaggregaten und einem amen Katalysator bei allen Verbrennungsantrieben mit sich bringt. Zur elastung finden sich keine Angaben im B-Plan. Weiterhin einzubeziehen ist der te aus Gründen der Versickerung eine Pflasterung geplant sein, würde das zu tuschen führen.	Geländehöhe und entwickel Planstraße A. Derzeit ist von einer ähnliche Parkplätze des Bestandes au Daher kann die Besorgnis nic Die Situation nach der Ums stehenden Situation. Die we über dem derzeit weitgehend ten. Die Veränderung der Höher kein Gegenstand der vorliege kann durch die vorliegende P	cht nachvollzogen werden. etzung der Planung entspricht we sentlich verbesserten Straßenbee I unbefestigten Weg lassen Verbe alage der Parkplätze an der Dros enden Planung. Die Erreichbarkeit lanung nicht beeinträchtigt werden hrt auf die Drostenstraße bereits	en Höhenlage de der tieferliegende eitgehend der be dingungen geger esserungen erwa stenstraße 21b is dieser Stellplätz	

1155 - D	HANSE- UND UNIVERSITÄTSSTADT ROSTOCK BEBAUUNGSPLAN Nr. 15.WA.70 FÜR DAS WOHNGEBIET "EULENFLUCHT" ABWÄGUNGS- UND SATZUNGSBESCHLUSS				
Ö 1	Betroffener Anwohner	Schreiben vom 03.02.2018	Posteingang am 03.02.2018	Lfd. Seite 19	
	STELLUNGNAHME		ABWÄGUNG		
Ö 1   Betroffener Anwohner		rechnungsvorschriften der R Diese sehen keine gesondert Steigungen ab 5 % sind durc telnden Zuschlag zu berücks Steigungen aufweisen wird, festgestellt werden. Allerding licherweise betroffenen Straß straße geringen Kfz-Zahlen sprechenden Zuschlags nich Straßenverkehr verursachten Innerhalb des Geltungsberei sche Verkehrsmengen ausge öffentlichen Verkehrswege e bilden. Die Zunahme an Abg ebenfalls als gebietstypisch f	nverkehrsgeräuschemissionen erfo LS-90 (Richtlinien für den Lärmsch ie Betrachtung der beschriebenen ch einen in Abhängigkeit von der S sichtigen. Ob die Planstraße A üb kann erst bei Vorliegen der Ersch s ist aufgrund der geringen Länge Senabschnitts sowie der im Verhä auf der Planstraße A auch unter v ht von einer relevanten Erhöhun Beurteilungspegel auszugehen. chs des Bebauungsplans werden elöst, die sich in den allgemeinen inordnen und dort nur einen unterg gasemissionen ist damit innerhalb estzustellen. e angrenzenden Nutzungen im Bes	hutz an Straßen). Phänomene vor. Steigung zu ermit- erhaupt derartige hließungsplanung des hiervon mög- ltnis zur Drosten- Ansatz eines ent- g der durch den wohngebietstypi- Verkehrsfluss der geordneten Anteil	
L					

NST OF	BEBAUUNGSPLAN Nr. 15	HANSE- UND UNIVERSITÄTSSTADT ROSTOCK BEBAUUNGSPLAN Nr. 15.WA.70 FÜR DAS WOHNGEBIET "EULENFLUCHT" ABWÄGUNGS- UND SATZUNGSBESCHLUSS				
Noch Ö 1	Betroffener Anwohner	Schreiben vom 03.02.2018Posteingang am 03.02.2018Lfd. Seite 20				
STELLUNGNAHME		ABWÄGUNG				
Immerhin wird die nächtliche Schallimmission – vermutlich ohne Einbeziehung der o.g. Besonderheit – bereits überschritten und eine Schallschutzmauer in der Drostenstr. diskutiert. Da eine solche nicht umsetzbar sei, werde das Interesse der Stadt ihren Wohnraum um 100 WE zu erweitern, dem Interesse der Anwohner vor Lärm verschont zu bleiben (Grund für die Wohnortwahl) übergeordnet. (Anlage 2, 3.10, S.21). Aus unserer Sicht stellt sich hier die Frage der Verhältnismäßigkeit und ist im Ergebnis als abwägungsfehlerhaft zu qualifizieren.		<ul> <li>Bei der gutachtlichen Berechnung der Schallimmissionen auch außerhalb des Bebauungsplangebiets an der Drostenstraße hat eine grundsätzliche Einhaltung der Orientierungswerte der DIN 18005 ergeben.</li> <li>An der Drostenstraße wird der Orientierungswert tags mit Berücksichtigung des Planvorhabens vollständig eingehalten und nachts erstmalig um bis zu 2 dB(A überschritten.</li> <li>Die planbedingte Erhöhung der Beurteilungspegel in der Drostenstraße und die daraus resultierende erstmalige Überschreitung des nächtlichen Orientierungs wertes um bis zu 2 dB(A), die deutlich im Abwägungsspielraum der plangeben den Kommune liegen, wird als zumutbar bewertet.</li> <li>Dabei überwiegt das Interesse der Stadt die Wohnbebauung zu erweitern dem Interesse der Anwohner, von der Zunahme der verkehrsbedingten Geräuschimmissionen, verschont zu bleiben. Der Bebauungsplan dient der Innenent wicklung sowie der Errichtung von erforderlichem Wohnraum. Die Baufelder befinden sich hauptsächlich auf bereits ausgewiesen Wohnbauflächen (vgl. Flächennutzungsplan) in einer qualitativ hochwertigen Lage.</li> </ul>				
In der geplanten Form befindet sich die Straße max. 3,8 m von unserer Wohnzimmerfenstertür, ca. 3 m von zwei Wohnzimmererkerfenstern, ca. 2,5 m von der Veranda und ca. 0, 5 m von der davor gelegenen Südterrasse. Gleiches gilt mit Abständen von ca. 3 m für die Loggia und 3,8 m für ein Schlafzimmer des OG. In diesem Zusammenhang möchten wir die gleichen Rechte in Anspruch nehmen, die im B-Plan den Bewohnern der "Eulenflucht" eingeräumt werden: "… unzumutbare Belästigungen durch Geräusch- und Abgasemissionen Daher ist … sicherzustellen, dass der Abstand zw. Stellplätzen/Garagen und Fenstern ein Maß von 5 m nicht unterschreitet." (B-Plan, Teil B, Hinweise)		Die nebenstehenden Maßangaben zu den Abständen von schutzwürdigen Räumen zur Straße beziehen sich auf das Straßengrundstück (Straßenbegrei zungslinie) und nicht auf den Abstand zur emittierenden Fahrbahn. Dabei kann davon ausgegangen werden, dass die Fahrbahn etwa die Lage de derzeitigen Zufahrt, also etwa in der Mitte der festgesetzten Straßenverkehrsfläche, einnehmen wird. Der im Bebauungsplan angestrebte Grundsatz der Verschonung vor Geräusch und Abgasimmissionen gilt selbstverständlich auch für die angrenzenden Gebiete. Dort wird dieser Grundsatz allerdings durch die vorhandenen Nutzungen nicht immer eingehalten (siehe Stellplätze Drostenstraße 21b). Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Festsetzung auf Stellplätze/Garage bezieht und nicht auf die Fahrbahn. Die Immissionen an Straßen sind allgemein soweit sie wie hier ein übliches Maß einnehmen werden, hinzunehmen.				

1155 0 32 - 2 - 2	HANSE- UND UNIVERSITÄTSSTADT ROSTOCK BEBAUUNGSPLAN Nr. 15.WA.70 FÜR DAS WOHNGEBIET "EULENFLUCHT" ABWÄGUNGS- UND SATZUNGSBESCHLUSS					
Noch Ö 1	Betroffener Anwohner	Schreiben vom 03.02.2018	Posteingang am 03.02.2018	Lfd. Seite 21		
STELLUNGNAHME		ABWÄGUNG				
"Das vorhandene Straßennetz ist geeignet, den neu entstehenden Verkehr durch etwa 100 Wohnungen ("40-50 Kfz/h") aufzunehmen." (Anlage 2, S. 12) Die Situation im Mikrobereich unseres Wohnzimmers, der Veranda und Terrasse stellt sich derzeit anders dar; die zukünftige Planstr. A wird von etwa 8 Anwohnerfahrzeugen genutzt, Versorgungsfahrzeuge und Paketdienste nicht eingerechnet. Daher möchte ich Sie um rechtliche und planerische Aufklärung bitten, inwieweit das neu generierte erhebliche Verkehrsaufkommen duldungspflichtig ist, wenn eine Lärm- und Abgasimissionsquelle (Parkplatz) bei Unterschreiten eines Abstands von 5 m bereits unzulässig ist.		<ul> <li>Die Darstellung der vorhandenen Verkehrssituation wird zur Kenntnis genommen.</li> <li>Bei einem Hinzutreten von möglicherweise 100 Wohnungen mit ihrem Verkehr von einem erheblichen Verkehrsaufkommen auszugehen, ist innerhalb einer Großstadt nicht nachvollziehbar.</li> <li>Der entsprechend der Durchführungshinweise einzuhaltende Mindestabstand von 5 m zwischen Stellplätzen und Fenstern von Aufenthaltsräumen dient insbesondere zum Schutz der Anwohner vor Lärmbeeinträchtigungen durch Spitzenlärmpegel wie Türenschlagen (beim Einsteigen oder Verlassen der Kfz) oder Motoranlassen. Diese Ereignisse werden im Normalfall nur auf den Stellplätzen und nicht im Bereich der Fahrwege hervorgerufen.</li> <li>Durch die Lage an der Drostenstraße wird ein erheblich größerer Immissionseinfluss ausgeübt, als durch die Planstraße A.</li> <li>Bei einer Steigerung von 51 dB(A) auf 54 dB(A) tags und von 44 dB(A) auf 46</li> </ul>				
Veränderung unserer Lebensqualität darstellen würde.		dB(A) nachts (genau um 2,5 dB(A) tags und 2,2 dB(A) nachts) von einer <b>erheb-</b> <b>lichen</b> Veränderung der Lebensqualität auszugehen ist bei Einhaltung der Ori- entierungswerte tags und einer Überschreitung der Orientierungswerte nachts um 2 dB(A), nicht nachvollziehbar, zumal es sich nicht um einzuhaltende Grenzwerte handelt.				

HANSE- UND UNIVERSITÄTSSTADT ROSTOCK BEBAUUNGSPLAN Nr. 15.WA.70 FÜR DAS WOHNGEBIET "EULENFLUCHT" ABWÄGUNGS- UND SATZUNGSBESCHLUSS		
Schreiben vom 03.02.2018Posteingang am 03.02.2018Lfd. Seite 22		
ABWÄGUNG		
Eine, wie vorgeschlagen neue Anbindung an die Gehlsheimer Straße, scheidet aufgrund der Grundstückssituation und der Lage direkt am dort angrenzenden Bebauungsplan Nr. 15.WA.103 "Obstwiese Gehlsheimer Straße" und der Fest- setzung von Ausgleichsmaßnahmen auf den betroffenen Flächen aus. Die Lage auf dem Vorfluter, der jederzeit bei Havarien sofort zugänglich sein muss, mit seinem Gewässerrandstreifen verkompliziert die Situation noch. Die Einmündung der Drostenstraße ist nicht vergleichbar mit einer Einmündung im Bereich Gehlsheimer Straße, da die Drostenstraße bereits vorhanden ist, die neue Einmündung, zusätzlich entstehen würde.		
Insgesamt entsteht an der Drostenstraße somit eine ähnliche Situation wie die Einmündung zum Hummelbrink.		
<ul> <li>Insgesamt ist festzustellen, dass öffentliche Verkehrsanlagen vor ihrem Bau in Form einer fachgerechten Planung bei der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zur Genehmigung eingereicht werden. Damit wird auch die lage- und die hö- henmäßige Anpassung an vorhandene öffentliche und private Anlagen sicherge- stellt.</li> <li>Durch das Bebauungsplangebiet können ca. 40-50 Kfz zur Spitzenstunde (am höchsten belastete Stunde des Tages) erzeugt werden. Das entspricht weniger als 1 Fahrzeug pro Minute. Zu den restlichen Tageszeiten werden weniger Fahr- zeuge unterwegs sein.</li> <li>Die Drostenstraße ist eine Wohnstraße, die der Erschließung der angrenzenden Wohnbebauung dient. Sie ist als Tempo-30-Zone ausgewiesen. Im Rahmen ei- ner Verkehrszählung des Amtes für Verkehrsanlagen wurden für die Drosten- straße ca. 70 Kfz/Spitzenstunde (am höchsten belastete Stunde des Tages) er- mittelt. Somit sind deutliche verkehrliche Reserven vorhanden (gemäß RASt 06 sind in Wohnstraßen bis 400 Kfz/Stunde möglich). Somit ist die Drostenstraße zur Anbindung des Plangebietes geeignet.</li> </ul>		

1155	HANSE- UND UNIVERSITÄTSSTADT ROSTOCK BEBAUUNGSPLAN Nr. 15.WA.70 FÜR DAS WOHNGEBIET "EULENFLUCHT" ABWÄGUNGS- UND SATZUNGSBESCHLUSS			
Noch Ö 1	Betroffener Anwohner	Schreiben vom 03.02.2018	Posteingang am 03.02.2018	Lfd. Seite 23
	STELLUNGNAHME		ABWÄGUNG	
Richtung Wohngeb reduzieren dürfte o	Planstr. A aufgrund der besonderen Kuppensituation und des Gefälles nur iet als schmale Straße auszuweisen, was die Immissions- und Lärmproblematik urch eine gleitende Einfahrt.	aufgegriffen. Mit einer Fahrba sparsam dimensioniert.	der nicht bestehenden Immissions ahnbreite von 5,5 m ist die Planstr	aße A auch recht
der Flurstücke 197, der ehemaligen G unausgewiesenen Erweiterung des Ba berücksichtigen w absehbaren zukünf Aderhold daher für	nung ist es wichtig zu wissen, dass nach Aussage der WG Warnow, einschließlich (2 – 199/2 in der Planzeichnung Teil A, eine Kaufabsicht für das gesamte Anwesen ärtnerei Aderhold besteht, mit der grundsätzlichen Absicht, die im B-Plan Flächen zukünftig ebenfalls zu entwickeln. Somit muss mit einer späteren hugebietes gerechnet werden, was bei der Verkehrsplanung aber bereits jetzt zu äre. Es wird eine immissionstechnische Bewertung unter Einbeziehung einer tigen Innenerweiterung- bzwverdichtung der Flächen der ehemaligen Gärtnerei erforderlich gehalten. Daher sollte in der jetzigen Planung die Implementierung hrsbelastungen bereits jetzt mit entsprechenden Festlegungen erfolgen.	stellung des vorliegenden Bel Eine spätere, wie befürchtet verschiedenen Gründen nicht Wie unter Punkt 5 der Begrü die ursprünglichen Planungsa Im Ergebnis der Untersuchu insbesondere aus bodensch <u>ßende</u> Reduzierung der Planu Es besteht keinerlei Anlass, o Planung zu ändern und auf	ndung zum Entwurf auf Seite 24 ubsichten in diesem Sinne ausgerig ungen zum Entwurf des Bebauu utzrechtlichen Gründen eine erh ungen zur baulichen Nutzung. die verkehrsplanerischen Ansätze weiteren Wohnungsbau auszurich zu berücksichtigende öffentliche B	m Interesse. angebiets ist aus dargelegt, waren chtet. ngsplans erfolgte ebliche <u>abschlie-</u> der vorliegenden nten, wenn in § 1

1557 CO	HANSE- UND UNIVERSITÄTSSTADT ROSTOCK BEBAUUNGSPLAN Nr. 15.WA.70 FÜR DAS WOHNGEBIET "EULENFLUCHT" ABWÄGUNGS- UND SATZUNGSBESCHLUSS			
Noch Ö 1	Betroffener Anwohner	Schreiben vom 03.02.2018	Posteingang am 03.02.2018	Lfd. Seite 24
	STELLUNGNAHME		ABWÄGUNG	
3.6 Art der baulich	nen Nutzung			
unterbleiben und wahrscheinlich ers dort niederlassen Fachgebiet, ca. 30 sind vermutlich ausgeschlossen Verwaltungseinrich Wohnung) diese r Gewerbe etc. (Teil Einmündung der P Eine gewerbliche	nterzeichners sollte jegliche den motorisierten Verkehr verstärkende Nutzung ein reines Wohngebiet im B-Plan ausgewiesen werden. Auch wenn es wenig icheint, dass Läden, Handwerker und Schankwirte sich zur Versorgung des Gebietes werden, sollte ein Ausschluss erfolgen. Eine Arztpraxis z.B. würde, abhängig vom -100 Ein- und Ausfahrten arbeitstäglich bedeuten (6 – 20 Kfz/h zusätzlich). Hotels mit geringerer Fahrtenfrequenz verbunden, sollten aber grundsätzlich werden wie auch private und öffentliche Dienstleister bzw. htungen, bei denen pro Wohneinheit eine Vielzahl von Personen (im Vgl. zu einer hutzen. Der Aspekt des vermehrten Verkehrsaufkommens durch nicht störendes I B 1.1 und 1.2) wurde vermutlich - wie die spezielle topographische Situation der lanstr. A in die Drostenstr in die Emissionermittlung nicht einbezogen. Nutzung widerspricht zudem der erklärten Intention des B-Plans, aufgrund von die Erschließung vorzunehmen.	Schutz der Nachbarschaft und beibehalten. Arztpraxen sind als freiberuflid allgemeinen Wohngebiet gleic Die Qualität eines <u>nicht störe</u> verbundene Verkehrsaufkomm Daneben sind in reinen Wohr den Bedürfnissen der Bewohn Ausnahmsweise können Läde Deckung des täglichen Beda kleine Betriebe des Beherberg cke sowie den Bedürfnissen kirchliche, kulturelle, gesundhe Ebenso Wohngebäude, die ga Bewohner dienen. Eine gewerbliche Nutzung soll Allerdings soll eine dem Bund	nden Gewerbebetriebs beinhalten nen. Ingebieten auch Anlagen zur Kind er des Gebiets dienen allgemein en und nicht störende Handwerks rfs für die Bewohner des Gebiet jungsgewerbes, sonstige Anlager der Bewohner des Gebiets dien eitliche und sportliche Zwecke zug anz oder teilweise der Betreuung	ver aufgefasst und VO im reinen und et auch das damit derbetreuung, die zulässig. sbetriebe, die zur ets dienen, sowie n für soziale Zwe- ende Anlagen für gelassen werden g und Pflege ihrer

HANSE- UND UNIVERSITÄTSSTADT ROSTOCK BEBAUUNGSPLAN Nr. 15.WA.70 FÜR DAS WOHNGEBIET "EULENFLUCHT" ABWÄGUNGS- UND SATZUNGSBESCHLUSS			
Noch Ö 1 Betroffener Anwohner	Schreiben vom 03.02.2018 Posteingang am 03.02.2018 Lfd. Seite 25		
STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG		
<b>3.5 Flora</b> An der Drostenstr. 21a (Flurstück 197/1) befindet sich eine 100-jährige Kastanie, deren Bestand im B- Plan nicht ausgewiesen ist, während die vermutlich ebenso alte Birke Bestandsschutz erhält. Die Kastanie wird in der Anlage 2 nicht erwähnt – gibt es hierzu eine fachliche Stellungnahme? Hinsichtlich der Bepflanzungen wird angeregt, möglichst stark wasserziehende Bäume zu wählen und stark zu verbreiten, besonders im nordwestlichen Bereich. In diesem Zusammenhang ist nochmals auf die mächtige Kastanie zu verweisen, die vermutlich das Flurstück 1/197 wie auch die Birke mit trocken hält und damit auch Einfluss auf den Wasserhaushalt unseres Gartens hat.	Das Flurstück 197/1 nimmt nicht am Bebauungsplan teil. Einem Erhalt der Kastanie steht der Bebauungsplan in keiner Weise entgegen. Da sie nicht innerhalb des Bebauungsplans liegt, können keinerlei Festsetzun- gen zu ihrem Erhalt getroffen werden. Unabhängig vom Bebauungsplan gelten die Bestimmungen der Baumschutzsat- zung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, bekanntgemacht am 12. De- zember 2001, im Städtischen Anzeiger. Die vorgesehenen Anpflanzungen richten sich nach den anerkannten Grundsät- zen der Landschaftsplanung gemäß dem Grünordnungsplan und sind mit dem Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Landschaftspflege abgestimmt. Die Ver- dunstungswirkung von Bäumen ist auf die Vegetationsperiode begrenzt, so dass es außerhalb dieses Zeitraumes zu keinen positiven Wirkungen kommen kann.		
Nicht nur nach Gehlsdorfer Maßstäben handelt es sich um eine sehr kompakte Bebauung auf knapp 1,9 ha, die den Ortsbeiratsvorsitzenden zu der Bemerkung veranlasste: "… etwa 100 Wohnungen…, das ist … viel." (Oz v. 25.10.17, S. 10)	Sowohl hinsichtlich des Maßes als auch der Art der baulichen Nutzung sieht sich die Hanse- und Universitätsstadt Rostock mit einem allgemeinen Wohngebiet, 3 Vollgeschossen, 13 m Gebäudehöhe (über Erdgeschossfußboden) und einer GRZ von 0,4 im vorgegebenen bundesrechtlichen Rahmen und den Gegeben- heiten aus der umliegenden Bebauung vergl. auch Bebauungsplan Nr. 15.WA.119 Wohngebiet "Warnowgarten"). Die Niederschlagswasserableitung wird für das Bebauungsplangebiet gelöst, ohne die angrenzenden Grundstücke zu beeinträchtigen. Eine Überschreitung von Immissionsorientierungswerten ist nur in geringstem Maße erkennbar und bewegt sich im abwägungszugänglichen Rahmen.		
	Der Kommentar der Ostsee-Zeitung zu einer Angabe des Ortsbeiratsvorsitzen- den ist unerheblich im vorliegenden Zusammenhang und bringt auch keine Wer- tung zum Ausdruck. Hinsichtlich des dringend benötigten Wohnraums in der Hanse- und Universi- tätsstadt Rostock und der nur in geringem Maße betroffenen anderen Belange wird die Planung weiter aufrecht erhalten.		

1155	HANSE- UND UNIVERSITÄTSSTADT ROSTOCK BEBAUUNGSPLAN Nr. 15.WA.70 FÜR DAS WOHNGEBIET "EULENFLUCHT" ABWÄGUNGS- UND SATZUNGSBESCHLUSS		
Noch Ö 1	Betroffener Anwohner	Schreiben vom 03.02.2018 Posteingang am 03.02.2018 Lfd. Seite 26	
	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG	
In der gleichen Ausgabe der OZ (25.10.17, S.9) wurde das Erschließungsgebiet "Groter Pohl" vorgestellt. Auf 18 ha (Eulenflucht 1,88 ha) sind 700 Wohnungen im innerstädtischen Umfeld geplant. In Relation gesetzt, weist die "Eulenflucht" in einem Umfeld prägender "villenartiger Bebauung" (Anlage 2, 2.2.2, S.9) mit einer GRZ um 0,2 damit eine um etwa 30 % dichtere Bebauung auf als der "Grote Pohl" im städtischen Bereich.		gen frühen Planungsstand naturgemäß eine Vielzahl von Nutzungsarten auf der vielfältigen Gesamtfunktion des Gebiets entsprechen. Neben Gewerbege	
Die Vorgaben im B-Plan sind zudem vielfach im Konjunktiv formuliert, so dass der Ausführung erheblicher Spielraum gelassen wird.		Der Hinweis kann nicht nachvollzogen werden. Die Festsetzungen sind ausreichend bestimmt und lassen keine Unklarheiten zu Ansonsten ist es die Aufgabe eines Bauleitplans einen Rahmen zu setzen, de der privaten Initiative entsprechenden Raum lässt, da jeder Bebauungsplan einen Eingriff in Art. 14 GG bedeutet.	
Auch bei schwieriger Projektlage sollte es der Hansestadt Rostock möglich sein, "die Annehmlichkeiten des großzügigen Wohnens inmitten eines landschaftlichen und grüngeprägten Umfeldes mit den Vorteilen des Lebens in einer modernen Großstadt zu vereinen" (Anlage 2, S. 3.), also die bisherige Situation tatsächlich für alle weitgehend zu erhalten und im Konsens einen Interessenausgleich herzustellen. Wir haben bisher bei Kontakt mit Ihrem und anderen Ämtern immer eine wohltuend ausgleichende Kommunikationsbereitschaft zwischen Bürger und Verwaltung wahrgenommen und als spezifisch für die Stadt erachtet.		Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock geht genau davon aus, das die Vor züge des Standortes für die vorhandene Einwohnerschaft erhalten bleiben un gleichermaßen für die neuen Einwohner wirksam werden. Das ist zumindest das Ziel der vorliegenden Planung. Auch die Hanse- und Universitätsstadt geht davon aus, dass die Kommunikat onsbereitschaft weiter bestehen bleiben wird.	
Es geht jetzt um Entscheidungen, die für lange Zeit den städtebaulichen Charakter des 120 Jahre alten Wohngebietes verändern werden. Wir wollen einfach nur, dass das Resultat sich harmonisch einfügt, wenig Beeinträchtigungen mit sich bringt, gut aussieht und auch funktioniert. Der aktuelle Planentwurf erfüllt aus unserer langjährigen Kenntnis des Gebietes diese Prämissen nicht.		Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock geht davon aus, dass der vorliegend Entwurf die angeregten Vorstellungen erfüllt. Dies wird auch aufgrund des ähnlichen Festsetzungsrahmens wie im Bebau ungsplan Nr. 15.WA.119 Wohngebiet "Warnowgarten" festgestellt. Auch hinsichtlich der Bauweise wird dort mit der offenen Bauweise agiert, wa einer zulässigen Gebäudelänge von 50 m entspricht.	

1155	HANSE- UND UNIVERSITÄTSSTADT ROSTOCK BEBAUUNGSPLAN Nr. 15.WA.70 FÜR DAS WOHNGEBIET "EULENFLUCHT" ABWÄGUNGS- UND SATZUNGSBESCHLUSS		
Noch Ö 1	Betroffener Anwohner	Schreiben vom 03.02.2018 Posteingang am 03.02.2018 Lfd. Seite 27	
	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG	
<ul> <li>5. Zusammenfassung</li> <li>Die geplante Bebauung ist mit einer GRZ von 0,4 ist in dem vorhandenen Umfeld zu hoch. Hausseitenlängen von 20 oder 50 m mit 400 m<sup>2</sup> oder 2.500 m<sup>2</sup> Grundfläche, je nach Baufeld, entsprechen nicht dem bestehenden Wohnviertelcharakter. Gleiches gilt für Gebäudehöhen von bis zu 14,5 m. Die Planung widerspricht damit der eigenen Begründung. Sind Staffelgeschosse erlaubt? Die Zahl der Geschosse sollte sich an der umliegenden Bebauung orientieren ("überwiegend zweigeschossig"). (3.1)</li> </ul>		Wie erläutert gibt der Bebauungsplan seine eigenen Festsetzungen vor. Dab ist Art. 14 GG zu beachten. In vorliegenden Fall sollen sich diese (ohne gesetz che Erforderlichkeit in diesem Fall) an die vorhandene Bebauung orientieren. D festgesetzte GRZ entspricht den gesetzlichen Vorgaben der BauNVO. Zudem wurden die gesetzlich vorgegebenen Gebäudelängen überwiegend a 20 m reduziert. Damit wird die zukünftige Bebauung in Teilen kleiner ausfalle als einige Bestandsgebäude.	
		<ul> <li>Aufgrund der festgesetzten Grundflächenzahlen und der Baugebietsgrößen körnen die geschilderten Gebäudeausdehnungen in keiner Weise erreicht werden Das Baugebiet WA 2, das einzige mit der uneingeschränkten offenen Bauweist weist eine Gesamtfläche von 2.991 m<sup>2</sup> auf. Die festgesetzte GRZ verhindert de artige Gebäude.</li> <li>Staffelgeschosse sind nach geltender LBauO M-V regelmäßig Vollgeschosse Dies ist ein Grund für die Festsetzung von maximal 3 Vollgeschossen. Darüb hinausgehende Geschosse sind entsprechend Festsetzung im Bebauungsplaunzulässig.</li> <li>Die vorhandene Bebauung weist insbesondere im Eingangsbereich bis zu 4 G schosse auf. Der Bebauungsplan bleibt also im Rahmen des Bestandes. Vergleiche dazu die Abbildung auf lfd. Seite 8.</li> </ul>	
Hausflucht des Ha stören, die großzü vorhandene Straß	nung der Häuser im Baufeld 1 und 2 wird die Fortführung der nordwestlichen auses Drostenstr. 21b angeregt, um den Straßencharakter der Umgebung nicht zu ögige Öffnung der Straße zu unterstützen und eine Anpassung der Straße an die dengestaltung zu gewährleisten. (3.1) Das WA sollte ausschließlich dem Wohnen missionserfordernissen gerecht werden zu können. (3.6)	Der Spielraum soll erhalten bleiben. Allein zur Sicherung der Erschließung grundsätzlich davon auszugehen, dass die neuen Gebäude weit hinter die Ba grenze zurücktreten werden. Bei einer Aufnahme der Anregung würde spätestens ab dem Baugebiet WA eine blockierende Fassade den Blick in die Tiefe des Gebiets zerstören.	
	d angepasste oder architektonisch eigenständige 2-geschossige Bauweise, teilweise ss ist wünschenswert, z.B. analog der "Ewertschen Gärtnerei", statt mächtiger	Genau im empfohlenen Rahmen bewegen sich die Festsetzungen. Diese Art der Bebauung wird angestrebt. Dem vorhandenen Umfeld wird durch die Festsetzungen sehr wohl entsproche (Siehe Drostenstraße 21b insbesondere von Norden aus, lfd. Seite 8). Bei 3 zulässigen Vollgeschossen auf weit unterhalb des Bestandes liegende Gelände und 13 m Gebäudehöhe bei Steildachausbildung von mächtigen Hoc bauten zu reden ist nicht nachvollziehbar.	

1155 0 37 2 3	HANSE- UND UNIVERSITÄTSSTADT ROSTOCK BEBAUUNGSPLAN Nr. 15.WA.70 FÜR DAS WOHNGEBIET "EULENFLUCHT" ABWÄGUNGS- UND SATZUNGSBESCHLUSS			
Noch Ö 1	Betroffener Anwohner	Schreiben vom 03.02.2018	Posteingang am 03.02.2018	Lfd. Seite 28
	STELLUNGNAHME		ABWÄGUNG	
• Es wird Aufklärung erbeten über die grundsätzlichen und speziellen Auswirkungen der Bebauung auf die angrenzenden Flurstücke im Hinblick auf Wasserstauung und Flutungsgefahr sowie jegliche Immissionen, insbesondere für das überwiegend unterhalb des Planstraßenniveaus liegende Flurstück des Unterzeichners. Durch die Baumaßnahme erforderliche Meliorationsmaßnahmen sind nicht Aufgabe der an die "Eulenflucht" angrenzenden betroffenen Eigentümer. (3.2)		undsätzlichen und speziellen Auswirkungen der Bebauung ick auf Wasserstauung und Flutungsgefahr sowie jegliche erwiegend unterhalb des Planstraßenniveaus liegende lie Baumaßnahme erforderliche Meliorationsmaßnahmen		gen sicherzustel- ugebiete und der keinerlei Nieder- durch den jewei- timmung mit den erührt. eigt ausreichende ötig sichergestellt
	von Abwasserpumpstationen einschließlich des Schachtfalls der Kanaleinleitung die aut- und geruchslosen Funktionsweise in den B-Plan als zwingend erforderlich	Da lediglich ein Druckunterbre stellbar ist und eine solche R ungsplans werden kann, wird Derartig detaillierte Festsetzu	d der Technik und zwingend anzu echungsschacht im Bereich der D egelung ohnehin nicht Gegensta von einer Übernahme der Anreg ngen sind in einem Bebauungsp t durch den Gesetzgeber vorges	rostenstraße vor- ind eines Bebau- gung abgesehen. lan, der eine An-

HUST CO	HANSE- UND UNIVERSITÄTSSTADT ROSTOCK BEBAUUNGSPLAN Nr. 15.WA.70 FÜR DAS WOHNGEBIET "EULENFLUCHT" ABWÄGUNGS- UND SATZUNGSBESCHLUSS		
Noch Ö 1	Betroffener Anwohner	Schreiben vom 03.02.2018Posteingang am 03.02.2018Lfd. Seite 29	
	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG	
speziellen Einmünd höheren Immissior eine Überschreitun die Planstr. A eine Errichtung einer i Überschreitung de aufgrund der Proje	rmittlung ergab Grenzwertüberschreitungen bereits ohne Berücksichtigung der lungssituation der Planstr. A. Aufgrund der Besonderheiten wird mit einer deutlich asbelastung gerechnet, als bei Zugrundelegung üblicher Bedingungen (die bereits ge ergaben). Es wird die Erschließung von der Gehlsheimer Str. angeregt sowie für e Einbahnstraßenregelung mit Einfahrtrichtung von der Drostenstr. Es wird die mmissionsabweisenden Mauer für notwendig gehalten. Der Standpunkt, die r Immissionswerte sei duldungspflichtig, da die Stadt Wohnraum benötige, wird ktgrößenordnung, der Möglichkeit einer Abhilfe und der Einräumung gewerblicher eiten nicht geteilt. (3.4)	<ul> <li>Die Überschreitung der schalltechnischen Orientierungswerte (Grenzwerte sind hier nicht zu betrachten) ergibt sich bereits aus der bestehenden Situation.</li> <li>Eine geringfügige Steigerung der Immissionsbelastung findet lediglich in einem abwägungszugänglichen Rahmen statt.</li> <li>Die Berechnung der Straßenverkehrsgeräuschemissionen, auch im Einmün dungsbereich der Planstraße A, erfolgt nach den Berechnungsvorschriften de RLS-90 (Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen). Diese sehen keine geson derte Betrachtung der beschriebenen Besonderheiten vor. Dabei werden Steigungen ab 5 % durch einen in Abhängigkeit von der Steigung zu ermittelnder Zuschlag berücksichtigt.</li> <li>Aufgrund der geringen Länge des hiervon möglicherweise betroffenen Straßen abschnitts sowie der im Verhältnis zur Drostenstraße geringen Kfz-Zahlen au der Planstraße A auch unter Ansatz eines entsprechenden Zuschlags kann nich von einer relevanten Erhöhung der durch den Straßenverkehr verursachten Be urteilungspegel ausgegangen werden.</li> <li>Eine Verlagerung der Zufahrt zur Gehlsheimer Straße kann aufgrund der Grund stücksverhältnisse und der Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 15.WA.103</li> </ul>	
den Bestand aufzu angeregt, Bäume i	die 100-jährige Kastanie nordöstlich des Flurstücks 197/1, wie bereits die Birke, in Inehmen, da diese eine erhebliche Wasserverdunstung mit sich bringt. Es wird mit starker Transpiration vor dem Graben 13/1, den Grünflächen und um den n großer Zahl zu pflanzen. (3.5)	Die Erhaltung der Kastanie kann nicht wie angeregt übernommen werden, da sie außerhalb des Bebauungsplans liegt. Die im gleichen Bereich herzustellenden Erschließungsanlagen übernehmen ei- ne vollständige Entwässerung des Bereichs.	
<ul> <li>Vor Baubeginn wird um die Bescheinigung der Intaktheit des Baukörpers Drostenstr. 21 gebeten, um bei späteren Hausschäden durch Tiefbauarbeiten und Schwerlastverkehr des unmittelbar an der Zufahrtsstr. gelegenen Hauses nicht in Beweisnot zu geraten (Bj. 1896).</li> <li>Rostock, den 3.2.2017,</li> <li>Verteiler: Amt für Stadtplanung, Ortsbeirat Gehlsdorf-Rostock Nordost</li> </ul>		Während der Bauarbeiten insbesondere zur Erschließung ist es sicher sinnvoll eine Beweissicherung durchzuführen. Dies ist dann allerdings mit dem späteren Bauherrn zu vereinbaren. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans bestehen dazu keine Re- gungsmöglichkeiten. Ein entsprechender Hinweis wird aber in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.	

Aktenmappe - 44 von 555



and a				
Ö 2	Betroffener Anwohner	Schreiben vom 04.02.2018 Posteingang am 05.02.2018 Lfd. Seite 30		
	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG		
Neuer Markt 3 18055 Rostock	klung, Stadtplanung und Wirtschaft Iph.maronde@rostock.de			
Rostock, 04.02.2018	3			
	r. 15.WA.70 für das Wohngebiet "Eulenflucht" Rahmen der öffentlichen Auslegung			
Sehr geehrte Dame	n und Herren,			
ich nehme Bezug auf die öffentliche Auslegung des Entwurfs zum Bebauungsplan Nr. 15.WA.70 für das Wohngebiet "Eulenflucht". Als Eigentümer des Grundstücks Drostenstraße in Rostock – Gehlsdorf, Gemarkung Gehlsdorf, Flur 1, Flurstück erhebe die nachfolgend dargestellten Einwendungen bzw. Bedenken gegen die beabsichtigten Festsetzungen wie folgt:		Die mitgereichten Einwendungen und Bedenken werden in der Folge geprüft.		
1. Art und Ma	ß der baulichen Nutzung			
Wohngebiete unter baulichen Nutzung [ Begründung als Be der für den Stadtte	oklamiert in seiner Begründung unter Ziffer 1.1 " die Festsetzung allgemeiner Anpassung an die vorhandenen Gegebenheiten bezüglich des Maßes der [] bei Berücksichtigung der naturräumlichen Bedingungen". Die in Ziffer 2.2.1 der Istand beschriebene "zweigeschossige Bebauung mit großen Geschosshöhen in il Gehlsdorf typischen und prägenden lockeren Villenform" findet sich allerdings en Festsetzungen für eine zukünftige Bebauung wieder.	Unter Berücksichtigung der vorhandenen Bebauung, z. B. Drostenstraße 21b m bis zu 4 Geschossen und erheblichen Gebäudehöhen, und der Höhenlage de Geländes des Bebauungsplans unterhalb des umgebenden Bestandes sow der Reduzierung der Gebäudeausdehnung auf weitgehend maximal 20 m sie sich die Hanse- und Universitätsstadt Rostock mit der Planung in der vorgeg- benen Bebauung mit ihren teilweise großen Gebäudeabmessungen.		

HANSE- UND UNIVERSITÄTSSTADT ROSTOCK BEBAUUNGSPLAN Nr. 15.WA.70 FÜR DAS WOHNGEBIET "EULENFLUCHT" ABWÄGUNGS- UND SATZUNGSBESCHLUSS			
Noch Ö 2 Betroffener Anwohner	Schreiben vom 04.02.2018Posteingang am 05.02.2018Lfd. Seite 31		
STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG		
Die für den Bestand angenommene Grundflächenzahl von 0,3 ist unzutreffend und also die daraus abgeleitete Rechtfertigung, im Planungsgebiet eine GRZ von 0.4 als Fortsetzung der Gebietscharakters festsetzen zu dürfen, ebenfalls. Die Festsetzung einer GRZ von 0,4 würde nicht zu einer lediglich geringfügigen Erhöhung der GRZ im Bereich des B-Plans führen, da die GRZ der vorhandenen Bebauung im Mittel bei 0,15 liegen dürfte, auf dem in meinem Eigentum stehenden Grundstück sogar bei nur etwa 0,07.	der zu der der der der der der der der der der		
Schließlich ist festzustellen, dass die Zulassung von Hauslängen bis 20 m in den Baugebieten WA1, WA 3, WA 4 und WA 5 zu einem klaren Maßstabsbruch mit der vorhandenen Bebauung führen würde. Die vorhandene Villenstruktur mit jeweils großzügigen Grundstücken ist wegen ihrer Eigenart als schützenswert zu qualifizieren. Die zwei im betrachteten Umfeld vorhandenen etwas größeren Gebäude stellen eine Ausnahme dar. Unter anderem diese Ortstypik war im Jahre 2010 Grundlage für die Entscheidung, das Grundstück Drostenstraße zu erwerben. Wie der Plangeber selbst unter Ziffer 2.2.1 ausführt, sichert die "vorhandene Bebauungsstruktur [] eine hohe Wohnqualität und prägt entscheidend die städtebauliche Eigenart dieses Ortsteils" Die Erhaltung des Bebauungscharakters steht über dem angeführten Interesse einer Verdichtung der Bebauung. Sofern Hauslängen von 20 m weiterhin zulässig werden sollen, würde dadurch die Bestandsstruktur verletzt. Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass die geplanten Hauslängen von 50 m im Baugebiet WA 2 inakzeptabel sind.	Mit der Festsetzung der offenen Bauweise werden gemäß § 22 BauNVO die 50 m Gebäudelänge als Maximum nach bundesrechtlichen Maßstäben zulässig. Demgegenüber wird für weite Teile des Gebiets bereits die Einschränkung au 20 m Gebäudelänge vorgenommen, die noch unter der Gebäudelänge einige Bestandsgebäude liegt. Derartige Einschränkungen gesetzlicher Vorgaber müssen unter Beachtung des Art. 14 GG erfolgen und daher eine städtebauli che Begründung haben. Wie bereits dargelegt, legt der Bebauungsplan seine eigenen Maßstäbe fest. In diesem Fall wurde sich an der vorhandenen Bebau ung orientiert. Das Erscheinungsbild z. B. der Drostenstraße oder der Gehlsheimer Straße wird durch den Bebauungsplan aufgrund dessen Lage nicht berührt.		

TOP 5.1

455 00 37-27-5	HANSE- UND UNIVERSITÄTSSTADT ROSTOCK BEBAUUNGSPLAN Nr. 15.WA.70 FÜR DAS WOHNGEBIET "EULENFLUCHT" ABWÄGUNGS- UND SATZUNGSBESCHLUSS			
Noch Ö 2	Betroffener Anwohner	Schreiben vom 04.02.2018	Posteingang am 05.02.2018	Lfd. Seite 32
	STELLUNGNAHME		ABWÄGUNG	
Auch ohne die zusätzliche Bebauung ist das vorhandene System zur Ableitung des Niederschlagswassers kapazitiv ausgereizt. Aufgrund der zusätzlichen Versiegelung wird das sensible hydrologische System stark negativ beeinflusst. Auch unter diesem Aspekt ist die vorgesehene Grundflächenzahl von 0.4 nicht akzeptabel. Ich rege daher an, eine GRZ von maximal 0,2 sowie Gebäudelängen von 15 m zuzulassen.		Es ist kein System der Ableitung von Niederschlagswasser bekannt. Es deutet eher auf einen ungeordneten weitgehend oberflächlichen Abfluss über das Bebauungsplangebiet hin. Dem steht die gesetzliche Verpflichtung aller Grundstückseigentümer gemäß § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz entgegen, der regelt, dass Niederschlags- wasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation oh- ne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden soll.		
2. Festsetzung Gebäudehöhe		eine hydrologische Untersuchu im Gebiet anfallende Niedersch grundstücke abzuleiten. Entspr lischen Untersuchung ist auch flussung festgestellt worden. Eine Veranlassung zur Reduz	tion erfolgte für das Gebiet des I ng. Es bestehen ausreichende Me hlagswasser ohne Beeinträchtigu echende Festsetzungen erfolgter keinerlei negative oder gar stark tierung der allgemein üblichen G inge kann auch in Hinblick der Be	öglichkeiten, das ng der Nachbar- n. In der hydrau- negative Beein- Grundflächenzahl
2. Festsetzung Gebäudehöhe Zu beanstanden ist zudem die Festsetzung in Ziffer 1.5 Teil B – textliche Festsetzungen. Danach soll eine Gebäudehöhe von 13,00 m zulässig sein. In Anbetracht der daraus resultierenden tatsächlich zulässigen Gebäudehöhe von insgesamt 14.40 m über der mittleren natürlichen GOK erscheint es auch hier nicht nachvollziehbar, wie mit einer die Gebäudehöhen der umliegenden Bebauung deutlich überragenden zulässigen Gesamthöhe ein planerischer Einklang mit dem Bestand hergestellt und die Planungsziele realisiert werden können. Darüber hinaus ist eine Gebäudehöhe von 13,00 m bei Zulassung von 3 Vollgeschossen und einem Ausschluss weiterer Geschosse über dem letzten Vollgeschoss (vgl. Ziffer 6.7 Teil B – textliche Festsetzungen) auch gar nicht notwendig, da die maximal zulässigen 13,00 m durch 3 Vollgeschosse auch bei großzügigen Geschosshöhen nicht erreicht werden. Die angedachte Festsetzung einer Gebäudehöhe von 13,00 m begegnet daher Bedenken in Bezug auf Sinnhaftigkeit und Zulässigkeit. Es wird angeregt, die Gebäudehöhe in Anlehnung und unter Achtung des Bestands auf maximal 10,00 m festzusetzen.		weiligen Erdgeschossfußboder stehende Gelände herausrager Bei 3 Vollgeschossen (ca. 9 m samthöhe von 13 m über Gelä Gebäudebreite bedingt ist, die bekannt sind. Die vorhandene darüber aus. Zur Absicherung der Einhaltun ben der zulässigen Anzahl de Gebäude festgesetzt, auch um bauordnung zu verhindern. Aufgrund der gegebenen Ant nochmals spezifiziert und die z	n Gebäudehöhe bezieht sich auf ns. Der darf in der Regel bis 1,40 n (LBauO M-V). ) und der Ausbildung eines Steild ände durchaus angemessen, die in diesem frühen Stadium der E e Bebauung weist ebenso derar ng einer maximalen Höhenentwick r Vollgeschosse explizit die zuläs eine Umgehung der Bestimmung regung wird der Festsetzungsra- zulässige Oberkante der Gebäude berkante des Fertigfußbodens be	m aus dem an- lachs ist die Ge- auch durch die intwicklung nicht tige Höhen und klung wurde ne- ssige Oberkante gen der Landes- ahmen nunmehr e auf das anste-

ALSS CO	HANSE- UND UNIVERSITÄTSSTADT ROSTOCK BEBAUUNGSPLAN Nr. 15.WA.70 FÜR DAS WOHNGEBIET "EULENFLUCHT" ABWÄGUNGS- UND SATZUNGSBESCHLUSS		
Noch Ö 2	Betroffener Anwohner	Schreiben vom 04.02.2018Posteingang am 05.02.2018Lfd. Seite 33	
	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG	
das Planungsziel, d einzupassen, nicht (vgl. Ziffer 2.2.1 de	ung von drei Vollgeschossen als zulässige Anzahl ergibt sich einmal mehr, dass lie künftige Bebauung in die vorhandene Art, das vorhandene Maß des Bestands erreicht wird. Obgleich der Bestand als "durchweg zweigeschossige Bebauung" er Begründung) festgestellt wird, soll eine Verletzung dieser Bestandsstruktur eine Bebauung zugelassen werden, die dann optisch als vierstöckige Bebauung	Eine Verletzung der Bestandsstruktur, deren Übertragung auf die Planung keine Verpflichtung, sondern eine Selbstvorgabe ist, kann unter Berücksichtigung de vielfach anzutreffenden Kellergeschosse, der großen Geschosshöhen und Dachausbauten mit Vollgeschosseigenschaften nicht nachvollzogen werden. Da über dem dritten Vollgeschoss keine weiteren Geschosse zugelassen wer den, kann auch der Eindruck einer, wie oben im Bestand dargestellten, Vierge schossigkeit nicht entstehen.	

HANSE- UND UNIVERSITÄTSSTADT ROSTOCK BEBAUUNGSPLAN Nr. 15.WA.70 FÜR DAS WOHNGEBIET "EULENFLUCHT" ABWÄGUNGS- UND SATZUNGSBESCHLUSS				
Noch Ö 2 Betroffener Anwohner	Schreiben vom 04.02.2018 Posteingang am 05.02.2018 Lfd. Seite 34			
STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG			
<b>STELLUNGNAHME A. Verschlechterung hydrologische Grundstückssituation</b> Eine Realisierung der geplanten Bebauung würde die hydrologische Situation des eigenen Grundstücks sowie der umgebenden Bestandsbebauung stark beeinträchtigt wird. Das im Eigentum des Unterzeichners stehende Grundstück wird aufgrund des in Richtung Nordosten abschüssig ausgerichteten Gelandes in den Graben 13/1 entwässert. Dem Plangeber aus dem Jahr 1996 vorliegende Untersuchungen haben gezeigt, dass eine Versicherung für den ganz überwiegenden Teil des Bebauungsplangebiets ausgeschlossen' ist (vgl. Ziffer 3.7.3 der Begründung). Aufgrund der Bodenverhältnisse bestehen gleiche Gegebenheiten hinsichtlich der Versickerung von Oberflächen-und Niederschlagswasser auch für das Grundstück des Unterzeichners. Durch die geplanten tiefgreifenden Veränderungen der Oberflächensituation abgeschnitten. Es wird befürchtet, dass eine Stauwassersituation im nordöstlichen Abflussituation abgeschnitten. Es wird befürchtet, dass eine Stauwassersituation im nordöstlichen Grundstücksteil entsteht und es somit zu nicht hinnehmbaren Nachteilen kommt. Bei der Aufstellung des Bebauungsplans ist daher nicht nur für die Herstellung hinreichend dimensionierter Erschließungsanlagen für die Oberflächenentwässerung der zukünftigen Baugrundstücke Sorge zu tragen. Es sind vielmehr auch den speziellen geographischen und hydrologischen Gegebenheiten der Bestandsgrundstücke Rechnung zu tragen, da durch die geplante Bebauung in ein sensibles, aber funktionierendes natürliches Entwässerungssystem eingegriffen wird. Bei Realisierung zu besorgen. Bei der Konzeption der Erschließungsanlagen lediglich die neue Bebauung zu berücksichtigen, ist fehlerhaft. Der Planentwurf mangeit daher an einem Erfordermis.	Der derzeitige offensichtlich weitgehend oberflächliche Abfluss von Regenwas- ser durch das Gelände der ehemaligen Gärtnerei ist derzeit ein Privileg. Aller- dings ist in § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz geregelt, dass Niederschlags- wasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation oh- ne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden soll. Aufgrund der bekannten Situation wurde ein hydrologisches Gutachten erarbei- tet. In diesem sind Maßnahmen aufgezeigt, die sichern, dass für das Bebau- ungsplangebiet rechtskonforme Ableitungsmöglichkeiten geschaffen werden. Diese Maßnahmen sind als Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenom- men worden, z. B. der zu schaffende Retentionsraum. Die Vermeidung einer Verschlechterung der hydrologischen Situation für die benachbarten Grundstücken, kann also nicht aus dem Plangebiet kommen. Somit ist der Erschließungsträger auch nicht dafür verantwortlich zu machen, auch wenn bisher eine privilegierte Nutzung durch die benachbarten Flurstücke erfolgte, in dem über den Geltungs- bereich des Bebauungsplans. Einer privatrechtlichen Einigung, die Niederschlagswasser abgeleitet werden konn- te. Die Ableitung von Niederschlagswasser angrenzender Grundstücke ist keine Aufgabe des Bebauungsplans. Einer privatrechtlichen Einigung, die Niederschlagswasserproblematik unter Nut- zung von Flächen und Anlagen des Bebauungsplangebiets mit dem zukünftigen Erschließungsträger zu regeln, steht der vorliegende Bebauungsplan in keiner Weise entgegen. Bei aller Komplexität des Belangs der Niederschlagswasserableitung ist festzu- stellen, dass zwischen anfallendem Regenwasser innerhalb der Bemessungs-			

1157 - C	HANSE- UND UNIVERSITÄTSSTADT ROSTOCK BEBAUUNGSPLAN Nr. 15.WA.70 FÜR DAS WOHNGEBIET "EULENFLUCHT" ABWÄGUNGS- UND SATZUNGSBESCHLUSS				
Noch Ö 2	Betroffener Anwohner	Schreiben vom 04.02.2018 Posteingang am 05.02.2018 Lfd. Seite 35			
	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG			
Das Plankonzept lässt zudem offen, auf welchen Flächen der immense Bedarf an Stellplätzen realisiert werden soll. Aufgrund des Umfangs der je Wohneinheit zu errichtenden Stellplätze (gemäß StellplatzVO der Hansestadt Rostock 1,5 je WE) und des sich daraus ergebenden immensen Platzbedarfs ist davon auszugehen, dass zur größtmöglichen Ausnutzung der Baufelder Stellplätze zu einem Großteil unterirdisch hergestellt werden. Eine solche zusätzliche Vertikalsperre würde zusätzlich zu den vorstehend geschilderten Beeinträchtigungen den natürlichen Ablauf des Niederschlagswassers zum Graben 13/1 nochmals erheblich erschweren. Die ohnehin schon stark beanspruchte Entwässerungssituation wird dadurch deutlich verschlechtert. Aus der Begründung geht nicht hervor, ob diese Betrachtungen für die umliegenden Bestandsnutzungen vollzogen wurden.		<ul> <li>Ein immenser Bedarf an Stellplätzen kann bei der Festsetzung von allgemeinen Wohngebieten grundsätzlich nicht nachvollzogen werden.</li> <li>Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock hat in der Zwischenzeit eine neue Satzung über die Herstellung notwendiger Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Abstellmöglichkeiten für Fahrräder und über die Erhebung von Ablösebeträgen für notwendige Stellplätze und Fahrradabstellmöglichkeiten (Stellplatzsatzung), erlassen und am 15. November 2017 im Städtischen Anzeiger bekanntgemacht. Aufgrund dieser Satzung sind die notwendigen Stellplätze zu ermitteln und herzustellen.</li> <li>Da die Flächen für Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO bei der Ermittlung der zulässige Grundfläche (GRZ) mitzurechnen sind, führt die Anordnung der notwendigen Stellplätze zwangsläufig zu einer Einschränkung der hochbaulichen Nutzung der neuen Baugrundstücke.</li> </ul>			
		<ul> <li>Hinsichtlich der anvisierten Wahl von Tiefgaragen zur Unterbringung des ruhen- den Verkehrs ist festzustellen, dass die dann erforderliche Anordnung von ober- irdischen Stellplätzen zu einer weiteren Versiegelung des Bebauungsplangebiets führen würde.</li> <li>Insbesondere unter Beachtung des Art. 14 GG ergibt sich daraus keine städte- bauliche Begründung für einschränkende Festsetzungen der Stellplatzunterbrin- gung.</li> </ul>			
Bestandsgrundstücl eigene Kosten so z Plangebiet selbst at	er vorstehend dargestellten Verschlechterung der Entwässerungssituation für die ke ist der Erschließungsträger daher zu verpflichten, Erschließungsanlagen auf zu dimensionieren und herzustellen, dass nicht nur der Entwässerungsbedarf im odeckt wird, sondern auch die umliegende Bestandsbebauung berücksichtigt wird.	Die Untersuchung der Entwässerungssituation ist in so weit erfolgt, als die Be- rechtigungsgrundlage vorliegt. Das Ergebnis der hydrologischen Untersuchung ist im Bebauungsplan aufgenommen worden und mittels Festsetzungen verbind- lich. Diese hat der Erschließungsträger zu erfüllen. Dem Vorschlag zur nicht begründbaren und zu rechtfertigenden Abwälzung der eigenen Niederschlagswasserbeseitigung oder -behandlung auf einen zukünfti- gen Erschließungsträger kann nicht gefolgt werden. Dies ist auch kein Gegen-			
Nach alledem lässt und daher fehlerhaf	sich feststellen, dass der B-Plan-Entwurf an mehreren erheblichen Mängeln leidet t ist.	stand eines Bebauungsplans.			
Mit freundlichen Grü	ußen	Eine diesbezügliche Fehlerhaftigkeit kann also nicht erkannt werden.			

255	

Noch Ö 2 Betroffener Anwohner Scl	chreiben vom 04.02.2018 Posteingang am 05.02.2018 Lfd. Seite 36				
STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG				
Hansestadt Rostock Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft Neuer Markt 3 18055 Rostock <u>vorab per E-Mail:</u> ralph.maronde@rostock.de					
Rostock, 28.01.2018					
Bebauungsplan Nr. 15.WA.70 für das Wohngebiet "Eulenflucht" Öffentliche Auslegung					
Sehr geehrter Herr Maronde,					
im Zuge der Durchsicht der Auslegungsunterlagen zum B-Plan-Entwurf Nr. 15.WA.70 Wohngebiet "Eulenflucht" hat sich ergeben, dass auch Bedarf besteht, Einsicht in die an mehreren Stellen der Begründung referenzierte hydrologische Untersuchung der WASTRA-PLAN IngGesellschaft mbH zu nehmen. Die Untersuchung befindet sich bedauerlicherweise nicht unter den ausgelegten Unterlagen.					
Sofern in elektronischer Form verfügbar bitte ich um Übermittlung des Gutachtens per e-mail an					
@web.de.					
Sollte eine Übermittlung per e-mail nicht möglich sein, bitte ich um Mitteilung, in welcher Form und wann Einsicht in die hydrologische Untersuchung genommen werden könnte.	ie entsprechenden Unterlagen sind übermittelt worden.				
Für kurzfristige Abstimmungen stehe ich auch unter 0177/3255094 zur Verfügung.					
Mit freundlichen Grüßen					

55.00	HANSE- UND UNIVERSITÄTSSTADT ROSTOCK BEBAUUNGSPLAN Nr. 15.WA.70 FÜR DAS WOHNGEBIET "EULENFLUCHT" ABWÄGUNGS- UND SATZUNGSBESCHLUSS				
Ö 3	Betroffene Anwohner	Schreiben vom 26.01.2018	Posteingang am 26.01.2018	Lfd. Seite	
	STELLUNGNAHME		ABWÄGUNG		
Lageplan - A	ktenzeichen: 15/08/2015				
Monika Fr	tsche - Widerspruch gegen den B-Plan Nr.15WA.70 Eulenflucht				
Datum: 20	nonika.fritsche@rostock.de> 5.01.2018 12:37 /iderspruch gegen den B-Plan Nr.15WA.70 Eulenflucht				
Anhänge verl	ügbar bis 25.02.2018				
Sehr geehrte	Frau Fritsche,				
hiermit send Eulenflucht	en wir Ihnen vorab unseren Widerspruch gegen den B-Plan Nr.15WA.70 mit einem Bildanhang.	Die Übersendung des Wide men.	rspruchs mit Bildanhang wird zur	Kenntnis ger	
Mit freundli	chen Grüßen				
Fam.					
Eule	aden klicken influcht.pdf 72 KB				
· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·					
	.aden klicken _Widerspruch.pdf				

1155	HANSE- UND UNIVERSITÄTSSTADT ROSTOCK BEBAUUNGSPLAN Nr. 15.WA.70 FÜR DAS WOHNGEBIET "EULENFLUCHT" ABWÄGUNGS- UND SATZUNGSBESCHLUSS				
Noch Ö 3	Betroffene Anwohner	Schreiben vom 26.01.2018 Posteingang am 26.01.2018 Lfd. Seite 38			
	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG			
Hansestadt Ros Amt für Stadten Neuer Markt 3 18055 Rostock	tock twicklung, Stadtplanung und Wirtschaft				
Widerspruch g	egen den Bebauungsplan Nr. 15. WA.70 "Eulenflucht"				
Sehr geehrte Da	amen und Herren,				
hiermit legen wir fristgerecht Widerspruch gegen den Bebauungsplan Nr. 15.WA 70 "Eulenflucht" (Auslegung vom 03.01.2018 bis 06.02.2018) ein. Die als Plangrundlage dienende Vermessung des Ingenieurbüros Lorenz, Vermes- sungs- und Katasterwesen, vom 29.11.2016 berücksichtigt in keiner Weise das Höhenniveau unseres Grundstücks. Dieses ist absolut unverständlich und in keiner Weise hinnehmbar !		Die dem Bebauungsplan zugrunde liegende Vermessung betrifft das zur Bebau- ung vorgesehene Gebiet. Einzelne angrenzende Höhen sind für die vorliegende Planung unerheblich, da sie keinen Einfluss darauf entwickeln. Unabhängig davon erfolgte am 12.04.2018 eine Vermessung der hier angren- zenden Grundstücksflächen. Daraus geht hervor, dass die Grenze zum Bebau- ungsplangebiet den Tiefpunkt zwischen dem Gelände an der höher liegenden Gehlsheimer Straße und dem ebenfalls höher liegenden Bebauungsplangebiet bildet.			
grenzt direkt ar	ck Gehlsheimerstraße umfaßt die Flurstücke und das B-Plangebiet. Bebauungsplan Nr. 15. WA.70 "Eulenflucht" in der jetzigen Fassung				
	iten Bezug auf die in den 1990er Jahren begonnene Planung Planungsgebiet allerdings noch auf dem gleichen Höhenniveau Istück.	Ein Bezug der vorliegenden Planung zu den in den 1990er Jahren begonn Planungen und die zwischenzeitlich vorgenommenen Aufschüttungen ist nic erkennbar. Die in zurückliegenden Jahren eingetretene Veränderung des Höhennivea gegenüber angrenzenden Grundstücken spielt für die vorliegende Planung kei Rolle.			

NUST
5-2-3

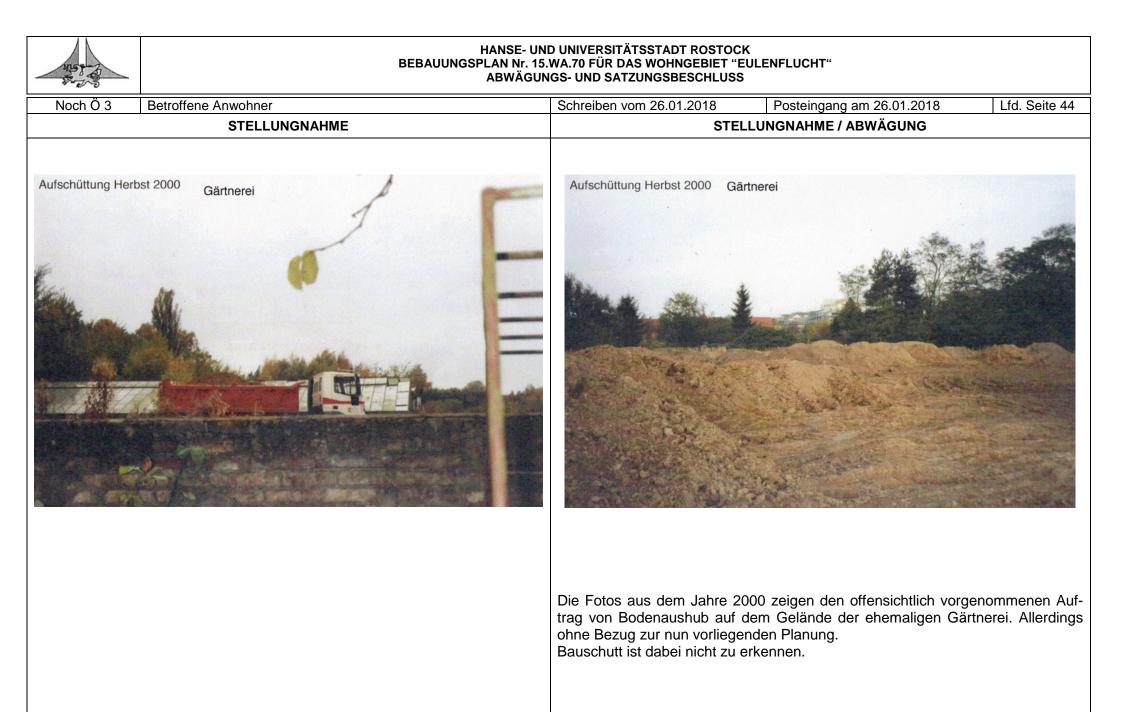
8-2-3	ABWAGON	33- UND SATZUNGSBESCHEUSS			
Noch Ö 3	Betroffene Anwohner	Schreiben vom 26.01.2018Posteingang am 26.01.2018Lfd. Seite 39			
	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG			
Zu dieser Zeit befand sich auch, entgegen den Ausführungen des hydrologischen Gutachtens, eine intakte Entwässerung auf dem Gelände der Gärtnerei, die in den Graben 13/1 führte. An diese Entwässerung waren auch die angrenzenden Grundstücke Gehlsheimerstraße 1-3 angeschlossen. Ohne diese Entwässerung wäre der Gärtnereibetrieb nicht möglich gewesen ! Diese Entwässerung wurde, durch das massive Aufschütten unmittelbar hinter unserem Grundstück im Herbst 2000, durch Bauschutt und Baustellenaushub zerstört. Dabei wurde auch wertvoller Mutterboden vernichtet. Durch diese Aufschüttung wurden die Wasserverhältnisse signifikant verschlechtert. Durch den nun vorhandenen Niveauunterschied läuft das Oberflächenwasser auf unser Grundstück. Zeitweise stehen bis zu 250 m <sup>2</sup> unter Wasser.		Es ist nicht Aufgabe des hydrologischen Gutachtens, die historische Entwicklung des Gebiets zu untersuchen, sondern die derzeitige Situation auf den Umgang mit Niederschlagswasser innerhalb des Bebauungsplangebiets und bei Bedarf erforderliche Maßnahmen zu formulieren. Dass ursprünglich die Niederschlagswasserableitung über das Gelände der ehemaligen Gärtnerei erfolgte, war ein Privileg, auf dessen Weiterführung kei- nerlei Anspruch besteht. Die Aufstellung des Bebauungsplans übt darauf auch keinerlei Wirkung aus. Die Grundlage für den ehemaligen Gärtnereibetrieb ist nicht relevant für die vor- liegende Planung. Aufgrund der bekannten schwierigen hydrologischen Situation wurde die Aus- wirkungen bei Errichtung der Bebauung im Geltungsbereich über ein Gutachten bewertet. Die erforderlichen Maßnahmen sind festgesetzt worden.			
Somit ist eine komplette Nutzung unseres Grundstücks nicht mehr gegeben ! Nach der Rodung des Baumbestandes der ehemaligen Gärtnerei im Februar 2016, und Planierung des Geländes im Mai-Juni 2016, ist es zu einer massiven Verschlechterung der Wassersituation gekommen. Diesen Zustand haben wir mehrfach Herrn Aderhold, dem ehemaligen Eigentümer der Gärtnerei, mitgeteilt. Infolge des stetig erhöhten Grundwasserstandes ist es zu einer massiven Schädigung unserer Grundstücksgrenzmauer gekommen. Mehrere alte Obstbäume sind inzwischen eingegangen ! Im jetzigen B-Plan Nr.15.WA.70 ist eine weitere Aufschüttung des Geländes vorgesehen, was unweigerlich zu einer weiteren Verschlechterung unserer Situation führt !		Ein Bezug der vorliegenden Planung zu den Nutzungsbedingungen des genann- ten Grundstücks aufgrund von vergangenen Rodungsarbeiten und Planierungen mit Bodenaushub ist nicht erkennbar und auch nicht herzuleiten. Es ist kein Bezug zur Planung erkennbar. Der Zustand der Grundstücksmauer, die offensichtlich auf dem Grundstück der ehemaligen Gärtnerei steht, und der Abgang alter Obstbäume entwickeln eben- falls keinen Bezug zur vorliegenden Planung. Woraus eine weitere Aufschüttung des Bebauungsplangebiets entnommen wird, ist nicht erkennbar. Es werden lediglich Festsetzungen zum Hochwasserschutz getroffen, die besagen, dass die Oberkante des Fertigfußbodens von Räumen, die dem Wohnen dienen, mindestens 4,50 m über DHHN liegen muss und dass im Zuge aller Planstraßen mindestens eine Höhenlage des Straßenkörpers von durchgehend mindestens 4,50 m über DHHN herzustellen ist. Da das Gelände im Grenzbereich eine Höhe von durchweg über 6 m DHHN aufweist ist der Schluss auf eine beabsichtigte Aufschüttung in keiner Weise nachvollziehbar. Eine Verschlechterung ist nicht erkennbar.			

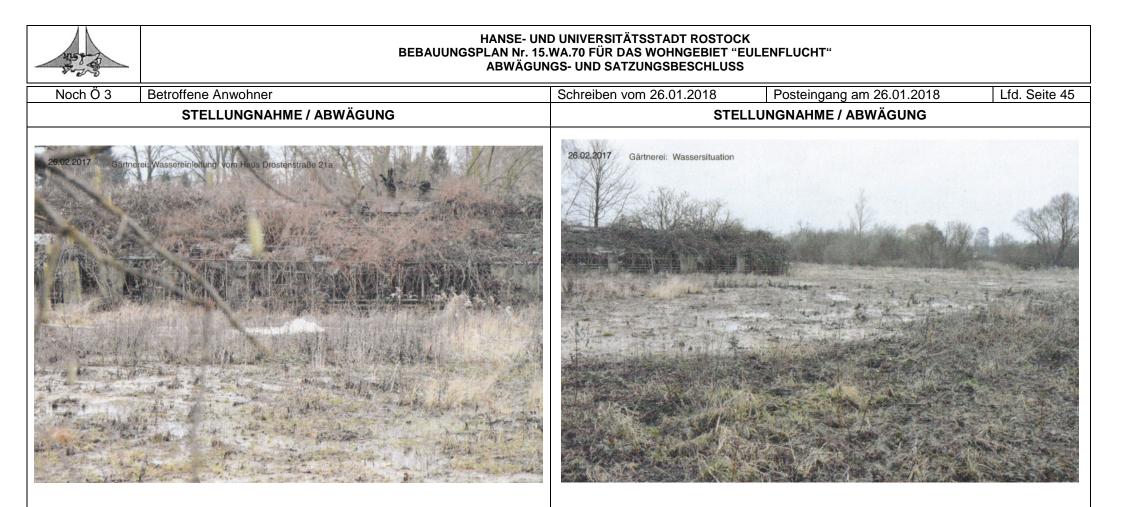
1155 - D	HANSE- UND UNIVERSITÄTSSTADT ROSTOCK BEBAUUNGSPLAN Nr. 15.WA.70 FÜR DAS WOHNGEBIET "EULENFLUCHT" ABWÄGUNGS- UND SATZUNGSBESCHLUSS				
Noch Ö 3	Betroffene Anwohner	Schreiben vom 26.01.2018	Posteingang am 26.01.2018	Lfd. Seite 40	
STELLUNGNAHME ABWÄGUNG			ABWÄGUNG		
WASTRA-PLAI Wassersituatio	Das dem B-Plan Nr. 15.WA.70 zu Grunde liegende hydrologische Gutachten, der WASTRA-PLAN INGGes. mbH, vom April 2017, das eine sehr komplizierte Wassersituation beschreibt, beruht auf dem Lage- und Höhenplan des Ingenieurbüros Lorenz Rostock vom November 2016. Das hydrologische Gutachten stellt die schwierige wasserseitige Situation gen der Bauleitplanung damit gerecht. Für die vorliegende Planung bedeutsame fehlende Höhenverhältnisse s erkennbar. Unabhängig davon erfolgte eine diesbezügliche Ergänzung.			Ilt die zutreffende den Anforderun- ältnisse sind nicht	
Gutachten für berücksichtigt.	von Herrn Flocke, WASTRA-PLAN, wurden beim hydrologischem den B-Plan Nr. 15.WA.70 die angrenzenden Grundstücke nicht ins vollkommen unverständlich und nicht hinnehmbar !	zenden Grundstücke nicht dass die Niederschlagswasserableitung jeder Grundstückseigentümer selbst z besorgen hat. Eine Verschlechterung der hydrologischen Situation wird durc			
	las geeignete Maßnahmen getroffen werden, die verhindern das Grund der Höhendifferenz, Wasser auf unser Grundstück läuft.				
Das im B-Plan Nr. 15.WA.70 angeführte Gutachten des Geotechnik Labor GmbH von 1996 ging damals von einem angetroffenen Grundwasserstand von 20-30 cm unterhalb der GOK aus. Zum Zeitpunkt der Begutachtung 1996 war das Gelände der ehemaligen Gärtnerei noch nicht aufgeschüttet.		Planung ist nicht			

1155 CS	HANSE- UND UNIVERSITÄTSSTADT ROSTOCK BEBAUUNGSPLAN Nr. 15.WA.70 FÜR DAS WOHNGEBIET "EULENFLUCHT" ABWÄGUNGS- UND SATZUNGSBESCHLUSS				
Noch Ö 3	Betroffene Anwohner	Schreiben vom 26.01.2018Posteingang am 26.01.2018Lfd. Seite 41			
	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG			
Die Aufschüttung erfolgte im Jahr 2000 mit Bauschutt und Baustellenaushub. Dadurch ergibt sich zum heutigen Zeitpunkt 2018 ein veränderter Grundwasser- stand. Schon damals wurde "eine Versickerung für den ganz überwiegenden Teil des Bebauungsgebietes ausgeschlossen". Nach der Altlastenuntersuchung durch die Ingenieurgesellschaft AnalyTech vom 25.11.1996 gibt es gesicherte Erkenntnisse über erhöhte Konzentrationen von Schadstoffen (Schwermetalle). Da das Gutachten über 20 Jahre alt ist, kann es in der Zwischenzeit, durch die hydrologischen Gegebenheiten, zu einer weiteren Kontamination der Umgebung und somit auch unseres Grundstückes, das wir als Garten nutzen, gekommen sein! Wir fordern ein erneute Untersuchung der zu bebauenden Fläche mit Einbeziehung der angrenzenden Grundstücke.		Zu der in 2000 erfolgten Geländeaufschüttung liegen der Hanse- und Universi- tätsstadt Rostock keine Informationen vor. Die in 1996 durchgeführten Untersu- chungen betrafen den damaligen Ist-Zustand und können aufgrund des nach- träglich aufgetragenen Bodens nicht automatisch auch den jetzigen Zustand er- klären. Für die Einschätzung des aktuellen Zustandes kann aber das Gutachten aus 2017 verwendet werden, womit auch Aussagen zur Aufschüttung möglich sind. Bis auf eine lokale Bodenbelastung mit PAK wurden keine relevanten Schadstoffkonzentrationen nachgewiesen. Der mit PAK belastete Boden im Be- reich dieser Bodenbelastung ist im Zuge der Tiefbaumaßnahmen nach Abfall- recht zu entsorgen. Zu einer erneuten und auf angrenzende Grundstücke ausgedehnte Untersu- chung bezüglich möglicher Belastungen besteht keinerlei fachlich nachvollzieh- bare Veranlassung oder Begründung.			
In der Beschlußvorlage der Hansestadt Rostock vom 14.09.2017 steht Zitat: "Städtebaulich drängt sich die Fortführung der umgebenden Baubauungsart, die für den Stadtteil Gehlsdorf typische und prägende Villenbebauung in lockerer Bauweise, im Geltungsbereich auf. Daraus ergeben sich die Festsetzungen zur Bauweise und zum Maß der baulichen Nutzung." Davon ist in der Satzung der Hansestadt Rostock über den Bebauungsplan Nr. 15. WA.70 "Eulenflucht" nichts mehr zu lesen. Die Grundflächenzahl 0,4 für das B-Plan Gebiet entspricht auch nicht den umliegenden Grundstücken mit Grundflächen- zahl 0,3 . Die dadurch möglichen Gebäudegrößen entsprechen in keiner Weise der umliegenden Bebauung.		In genau diese Zielrichtung gehen die Festsetzungen des Bebauungsplanent wurfs. Es wird eine villenartige lockere Bauweise in Fortsetzung der umgebenden Be bauung durch den Festsetzungsrahmen begründet. Allgemein ist festzustellen dass der Bebauungsplan als eigenständiges Planinstrument seine eigene Be baubarkeit durch Festsetzungen bestimmt. Eine Erforderlichkeit der Übernahme der Maßstäbe einer möglichen benachbarten Bebauung besteht grundsätzlich nicht. Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock hat sich hier im Sinne eine ausgewogenen und qualitativ hochwertigen Stadtgestaltung entschieden, sich für die Festsetzungen an die bestehende umgebende Bebauung zu orientieren.			

Nest Co	HANSE- UND UNIVERSITÄTSSTADT ROSTOCK BEBAUUNGSPLAN Nr. 15.WA.70 FÜR DAS WOHNGEBIET "EULENFLUCHT" ABWÄGUNGS- UND SATZUNGSBESCHLUSS				
Noch Ö 3	Betroffene Anwohner	Schreiben vom 26.01.2018	Posteingang am 26.01.2018	Lfd. Seite 42	
	STELLUNGNAHME		ABWÄGUNG		
Nicht hinzunehmen ist auch der Immissionsschutz der Gehlsheimerstraße. Es wird immer nur ein Baugebiet separat betrachtet ! Es fahren aber die Anwohner aller neuen und noch geplanten Baugebiete durch die Fährstraße und die Gehlsheimerstraße. Der Hinweis, "Die Orientierungswerte werden an der Gehlsheimerstraße sowohl ohne als auch mit Planvorhaben deutlich überschritten" ist zynisch. Auch Ihnen dürfte bekannt sein, das Lärm krank macht.		Bei der Schalltechnischen Untersuchung durch das Amt für Umweltschutz der Hanse- und Universitätsstadt Rostock wurden alle durch das Bebauungsplange- biet ausgelösten Auswirkungen im Gebiet als auch außerhalb des Gebiets un- tersucht. Speziell an der Gehlsheimer Straße wurde eine bereits im Bestand vorhandene Überschreitung der schalltechnischen Orientierungswerte festge- stellt, die sich durch den nun hinzutretenden Verkehr aber nicht weiter relevant verschlechtern wird. Dabei ist die Feststellung der Überschreitung der Orientie- rungswerte eine Darlegung von Tatsachen. Gesundheitsschädigungen durch Lärm können in der Regel bei über 70 dB(A) tags und bei etwa über 60 dB(A) nachts nicht ausgeschlossen werden. Gemäß der 16. BlmSchV werden für den Straßenlärm die Grenzwerte von 64 dB(A) und nachts 54 dB(A) festgeschrieben. Ab diesen Werten wird auch eine Lärmsanierung zu prüfen sein.			
Wir fordern deshalb den zügigen Ausbau der Rostocker Straße, die eine spürbare Entlastung und damit mehr Lebensqualität für die Anwohner der Fährstraße und der Gehlsheimerstraße bringt.		nicht zu erreichen. Dazu beda Zielstellung, wie etwa dem Aust um die Verkehrslärmbelastung dern. Dabei ist allerdings die k Straße über die Schulstraße im Eine diesbezügliche Planung lä	cherweise mit dem vorliegenden ff es wie angeregt, Planungen n bau der Rostocker Straße und de in der Gehlsheimer- oder Fährst omplizierte Einmündungssituation Bereich des Kirchenplatzes zu l uft. Aufgrund der Komplexität und Vorhabens ist ein längerfristige	nit weiträumiger ren Fortführung, raße zu vermin- n der Rostocker berücksichtigen. d der gebotenen	
	ebauungsplan wird kein städtebaulicher Mißstand beseitigt, es wird neuer entstehen.	Welche städtebaulichen Misssta den, ist nicht nachvollziehbar er	ände mit der vorliegenden Planu läutert worden.	ng erzeugt wer-	
Auf Grund der vorhandenen Wasser und Bodenverhältnisse stellen wir die Wirtschaftlichkeit des vorgelegten B-Plans in Frage.		Die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der vorliegenden Planung obliegt dem künftigen Erschließungs- und/oder Bauträger unter Berücksichtigung vielfältig Faktoren. Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock geht von der Durchführb keit des Bebauungsplans auch hinsichtlich Wirtschaftlichkeit aus.		gung vielfältiger er Durchführbar-	

1157	HANSE- UND UNIVERSITÄTSSTADT ROSTOCK BEBAUUNGSPLAN Nr. 15.WA.70 FÜR DAS WOHNGEBIET "EULENFLUCHT" ABWÄGUNGS- UND SATZUNGSBESCHLUSS				
Noch Ö 3	Betroffene Anwohner	Schreiben vom 26.01.2018	Posteingang am 26.01.2018	Lfd. Seite 43	
	STELLUNGNAHME		ABWÄGUNG		
Um eine gemeinsame und zielführende Lösung der im Schreiben aufgeführten Mängel zu erhalten, möchten wir Sie um einen Terminvorschlag bitten.		<ul> <li>Zur Lösung der im Bestand vorhandenen Mängel, die allesamt keinen Bezug zu vorliegenden Planung haben, sieht die Hanse- und Universitätsstadt Rostock in diesem Zusammenhang keine Veranlassung.</li> <li>Die vorliegende Planung kann weder die im Vorfeld eingetretenen Ereignisse aufarbeiten noch die schwierige Wassersituation auf angrenzenden Grundstücken lösen.</li> <li>Eine Verschlechterung wird durch die vorliegende Planung in jedem Fall vermie den.</li> </ul>			
		<ul> <li>Auf private Abstimmungen und gemeinsame Lösungen der jeweiligen Grund- stückseigentümer zur Niederschlagswasserableitung hat die Hanse- und Univer- sitätsstadt Rostock keinen Einfluss.</li> <li>Z. B. könnte die Errichtung eines gemeinsamen Drainagesystems hier Lösungen schaffen, die allen Anliegern zu Gute kommt.</li> </ul>			
	Sie eine Kopie des Schreibens per E-Mail. Das Original senden em Postweg zu.				
Bitte senden Si bestätigung zu	ie uns nach Erhalt des Schreibens eine schriftliche Eingangs-				
Mit freundliche	n Grüßen				
Anlagen:7 Foto	es ehemalige Gärtnerei und unser Grundstück Gehlsheimerstraße	Die mitgereichten Fotos werd	len in der Folge geprüft.		





Die Darstellung wird zur Kenntnis genommen.

Die Darstellung der Wassersituation innerhalb des Bebauungsplangebiets am 26.02.2017 wird zur Kenntnis genommen. Sie zeigt die im Bebauungsplangebiet bestehende angespannte wasserseitige Situation, die Grund für die besondere Betrachtung der hydrologischen Situation über das Gutachten war.

1157	HANSE- UND UNIVERSITÄTSSTADT ROSTOCK BEBAUUNGSPLAN Nr. 15.WA.70 FÜR DAS WOHNGEBIET "EULENFLUCHT" ABWÄGUNGS- UND SATZUNGSBESCHLUSS			
Noch Ö 3	Betroffene Anwohner	Schreiben vom 26.01.2018	Posteingang am 26.01.2018	Lfd. Seite 46
	STELLUNGNAHME / ABWÄGUNG	STEL	LUNGNAHME / ABWÄGUNG	
05.10.2017 Unser Gru		05.10.2017 Unser Grundstusk		
	ation der Situation am 05.10.2017 wird zur Kenntnis genom-	Auch diese Dokumentation of	der Situation am 05.10.2017 wird	zur Kenntnis ge-
men.	alon dei Situation am 03.10.2017 wird zur Kenntills genom-		e außergewöhnliche Wetterbeding	

Es bleibt festzustellen, das am 4.10.2017 der Niederschlag wohl 16,8 l/m<sup>2</sup> und am 5.10.2017 sogar 39,4 l/m<sup>2</sup> und damit 230 % gegenüber dem langjährigen Mittelwert, betrug.

Diese außergewöhnlichen Wetterbedingungen können daher nicht als Referenz für eine regelmäßige Situation dienen.

Ein Bezug zum Bebauungsplan ist auch nicht erkennbar.

Die Herkunft des Wassers auf beiden Abbildungen ist nicht nachweisbar.

1157 C	HANSE- UND UNIVERSITÄTSSTADT ROSTOCK BEBAUUNGSPLAN Nr. 15.WA.70 FÜR DAS WOHNGEBIET "EULENFLUCHT" ABWÄGUNGS- UND SATZUNGSBESCHLUSS		
Noch Ö 3	Betroffene Anwohner	Schreiben vom 26.01.2018 Posteingang am 26.01.2018 Lfd. Seite 47	
	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG	
		Die Darstellung der am 03.01.2018 angetroffenen Situation wird zur Kenntn genommen. Auch hier ist die Herkunft des Wassers nicht nachweisbar geklärt. Im Übrigen betrug der Niederschlag am 03.01.2018 20,4 l/m² oder 152 % ge genüber dem langjährigen Mittel. Diese außergewöhnlichen Wetterbedingunge können daher nicht als Referenz für die regelmäßige Situation dienen. Ein Bezug zum Bebauungsplan ist nicht erkennbar.	

1000

8-2-3			
Ö 4	Betroffener Anwohner	Schreiben vom 21.01.2018Posteingang am 24.01.2018Lfd. Seite 48	
STELLUNGNAHME		ABWÄGUNG	
Hansestadt Rosto	ck.		
Amt für Stadtentw	ricklung, Stadtplanung		
und Wirtschaft			
Neuer Markt 3			
18055 Rostock			
Widerspruch gege	en den Bebauungsplan Nr. 15.WA .70 "Eulenflucht"		
Sehr geehrte Dam	en und Herren		
goon goon to ban			
hiermit legen wir fi	ristgemäß Widerspruch gegen den Bebauungsplan Nr.15 WA 70		
"Eulenflucht" ein.( Auslegung 03.01.2018 bis 06.02.2018 )			
Wir sind Inhaber der Flurstücke und , also direkte Nachbarn des geplanten			
Bebauungsgebiete	es. Das Grundstück wird von uns zum Wochenend- bzw. Gartenaufenthalt		
genutzt. Nach Ang	aben unseres verstorbenen Vaters, , Voreigen-	Die geschilderte Grundstückssituation und die Angaben zu einer vormals vor-	
tümer des Grunds	tücks, befand sich eine intakte Drainageentwässerung direkt hinter unserer	handenen Drainage auf dem Grundstück der ehemaligen Gärtnerei werden zur Kenntnis genommen.	
Grundstücksgrenz	e .Sie verlief auch an den Grundstücken rechts (Familie ) und	Ein Bezug zum vorliegenden Bebauungsplan ist aber nicht erkennbar.	
links (Familie	) und weiterführend zu Haus 1.	Da jedoch die Möglichkeit besteht, Drainagesysteme vorzufinden, wird ein ent-	
		sprechender Hinweis in die Unterlagen zum Bebauungsplan aufgenommen, der dafür Sorge tragen soll, diese Anlagen in ihrer Funktion zu erhalten.	
		dardi Sorge tragen son, diese Amagen in inter i driktion zu erhalten.	

WIST
the start

and a			
Ö 4	Betroffener Anwohner	Schreiben vom 21.01.2018 Posteingang am 24.01.2018 Lfd. Seite 49	
STELLUNGNAHME		ABWÄGUNG	
Durch die Aufschüttung mit Bauschutt und Baustellenaushub im Jahr 2000, wurde diese Entwässerung weitgehend zerstört. Das hatte zur Folge, daß nach Starkregen der hintere Teil unseres Grundstücks unter Wasser steht.		Die Aufschüttung mit Bodenaushub im Jahre 2000 ist auch aus anderen Stel- lungnahmen bekannt. Die weitere Thematik ist für den Bebauungsplan nicht relevant. Das auf dem eigenen Grundstück anfallende Niederschlagswasser ist gemäß § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz ortsnah zu versickern, zu verrieseln oder di- rekt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Ge- wässer einzuleiten.	
Boden noch Wass und der Planierun	Bewuchs mit schnellwachsenden Weiden und Gestrüpp entzog dem ser. Das ist aber nach der Rodung des Baumbestandes im Februar 2016 g und Verdichtung der Oberfläche (Mai/ Juni 2016) nicht mehr gegeben. e alte Obstbäume eingegangen, vor allem Kirschbäume.	Die Hinweise auf die im Jahre 2016 vorgenommene Entfernung von Weiden und Gestrüpp und die Planierung und Verdichtung der Oberfläche und deren mögli- che Auswirkung auf alte Obstbäume werden zur Kenntnis genommen. Zusammenhänge zwischen dem nun vorliegenden Bebauungsplan sind mit den Angaben zur vorherigen Sachverhalten nicht erklärt worden und auch nicht er- kennbar.	
Die vorgesehene Bebauung würde unser Problem noch verschärfen, da im Bebauungsplan u.A. von einem Gutachten der Geotechnik Labor GmbH von 1996 als Grundlage für die Bebauung ausgegangen wird, das damals von einem Grundwasserstand von 20-30 cm Unterhalb GOK ausging. Zu diesem Zeitpunkt war das Gelände der ehemaligen Gärtnerei noch nicht aufgeschüttet und die Drainage noch in Ordnung.		Aufgrund der bekannten hydrologischen Situation wurde ein Gutachten erarbei- tet. In diesem sind Maßnahmen aufgezeigt, die eine Verschlechterung der hyd- rologischen Situation bei Entwicklung des Bebauungsplangebietes verhindern. Entsprechende Festsetzungen sind im Bebauungsplan aufgenommen worden.	
Deswegen legen w	ungsplan Nr.15.WA.70 ist eine weitere Aufschüttung vorgesehen. rir Widerspruch ein, weil das unsere Situation verschlechtert und Flurstücke drastisch reduziert.	Woraus sich eine Aufschüttung ergibt, kann nicht nachvollzogen werden. Es sind lediglich erforderliche Höhenfestsetzungen zum Schutz vor Hochwasser getroffen worden, die jedoch weit unter dem anstehenden Gelände liegen und einen zu weit gehenden Geländeabtrag verhindern sollen. Ein Bezug der vorliegenden Planung zum Wert eines angrenzenden Grund- stücks kann nicht erkannt werden.	

Insy &
2000

Ö 4 Betroffener Anwohner	Schreiben vom 21.01.2018Posteingang am 24.01.2018Lfd. Seite 50		
STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG		
Da man ja einsieht, daß dringend Wohnraum in Rostock benötigt wird, stellen wir uns nicht grundsätzlich gegen eine Bebauung des o.g. Geländes, möchten aber auf die Verschlechterung unseres Geländes durch die weitere Erhöhung des Baugebietes und der dadurch verstärkten Wassereindrückung in unser Grundstück hinweisen. Das ist der Grund für unseren Widerspruch. Wir erwarten eine Bestätigung des fristgerechten Eingangs unsers Widerspruchs Mit freundlichen Grüßen	Wie bereits oben dargelegt, ist der vorliegende Bebauungsplan mit seinen Fest- setzungen und sonstigen Zielvorstellungen in keiner Weise mit einer Aufschüt- tung des Geländes verbunden. Eine Verschlechterung der hydrologischen Situation wird durch die festgesetzten Maßnahmen verhindert. Das im Bebauungsplan anfallende Niederschlagswas- ser wird in die Vorflut eingeleitet.		

1157 -20	HANSE- UND UNIVERSITÄTSSTADT ROSTOCK BEBAUUNGSPLAN Nr. 15.WA.70 FÜR DAS WOHNGEBIET "EULENFLUCHT" ABWÄGUNGS- UND SATZUNGSBESCHLUSS			
Ö 5	Betroffener Anwohner	Schreiben vom 05.02.2018	Posteingang am 06.02.2018	Lfd. Seite 51
	STELLUNGNAHME		ABWÄGUNG	
New 18055 B-Pla 40 feel ieu io B-Pla Wicke	ell Rortock Frakte besidlenng v. Vitsboloft hoskt 3 Rortock Ro	chen Vorgaben der BauNVO. Die zum Vergleich herangez differenzierter zu betrachten. der zulässigen Grundfläche o <u>Bauland</u> und hinter der Str überbaubaren hinterliegenden hen. Damit ist und wurde e stücksfläche herangezogen. ungsplan ein eigenständiges selbst festlegt. Dies erfolgt gr nen, umgebenden Bebauung chen privaten oder öffentliche qualitativ hochwertigen Stad stadt Rostock entschieden, i Orientierung heranzuziehen. Die Planung sieht eine durc	gsplans festgesetzte GRZ entspr zogenen anzutreffenden Grundflä Gemäß § 19 Abs. 3 BauNVO ist lie Fläche des Baugrundstücks m raßenbegrenzungslinie liegt. Som n Gartenflächen nicht in die Bere eine kleinere Fläche als maßget Allgemein ist jedoch darzulegen, Planinstrument ist und damit se rundsätzlich ohne Einbindung der , soweit dabei keine der Abwägur en Belange entgegenstehen. Zur tgestaltung hat sich die Hanse- in diesem Bereich die vorhander hweg einreihige Bebauung in au auung vor, wodurch eine negati	achenzahlen sind für die Ermittlung aßgebend, die im nit sind die nicht chnung einzuzie- bende Baugrund- dass der Bebau- ine Bebaubarkeit wenn vorhande- ng nicht zugängli- Erreichung einer und Universitäts- ne Bebauung zur sreichendem Ab-

1157 - 20	HANSE- UND UNIVERSITÄTSSTADT ROSTOCK BEBAUUNGSPLAN Nr. 15.WA.70 FÜR DAS WOHNGEBIET "EULENFLUCHT" ABWÄGUNGS- UND SATZUNGSBESCHLUSS			
Noch Ö 5	Betroffener Anwohner	Schreiben vom 05.02.2018	Posteingang am 06.02.2018	Lfd. Seite 52
	STELLUNGNAHME		ABWÄGUNG	
den. Orte	poplanter færslængen 20-50 m it viel lang, de dæderde Villerchærsler des promten 5 reidt Bodeng getrogen 1. Die Bebænneng wind 2 2n didt, 5 Steedster - tig 14 Merchænblodsattig <sup>4</sup> .	<ul> <li>Bauweise grundsätzlich Geb</li> <li>Diese bundesrechtliche Vorg</li> <li>gehend auf eine Gebäudelär</li> <li>Auch einige Bestandgebäud</li> <li>Gehlsheimer Straße 7 von ei</li> <li>Es wird hier nochmals darg</li> <li>Planinstrument ist und seine</li> <li>Hanse- und Universitätsstat</li> <li>Bausituation zu orientieren.</li> <li>ordnung einzuhaltenden Abs</li> <li>ter im Bebauungsplangebiet</li> <li>grund der isolierten Lage nic</li> <li>Kein vorhandener derzeit e</li> <li>trächtigt.</li> <li>Die mögliche Dichte der Beb</li> <li>lässigen Gebäudelängen, de</li> <li>heiten des Bestandes. Die E</li> </ul>	elegt, dass der Bebauungsplan e e Bebaubarkeit selbst festlegt. In di dt Rostock entschieden, sich an Unter Berücksichtigung der nach standsflächen entsteht damit ein vill . Auswirkungen auf andere Teile d	lan sogar weitest- s 20 m auf, z. B. in eigenständiges iesem Fall hat die der vorhandener n der Landesbau- lenartiger Charak- es Ortes sind auf- er Planung beein- sichtigung der zu- an den Gegeben- bzw. neublockar-

1755 - C	HANSE- UND UNIVERSITÄTSSTADT ROSTOCK BEBAUUNGSPLAN Nr. 15.WA.70 FÜR DAS WOHNGEBIET "EULENFLUCHT" ABWÄGUNGS- UND SATZUNGSBESCHLUSS			
Noch Ö 5	Betroffener Anwohner	Schreiben vom 05.02.2018	Posteingang am 06.02.2018	Lfd. Seite 53
	STELLUNGNAHME		ABWÄGUNG	
da s vu	Demittelber Betroffener uß is futulellen, daß Regenasser Situation lis undereidend analysiert rde. den leteten Jahren skilt Wosser(Regen) stels sidtber des gesamte Hamshom. Hans ist Komplett drainiert, so ist es mojlis, einen wegs toodenen Keller zu estallen.	die neu zur Bebauung vorges gen zur vollständigen Ableitu Festsetzungen des Bebauun waren gerade die Verhinderu Grundstücke. Da das Bebau entwässert wird, kommt es z Grundstücke. Die Ableitung des Niedersch Gegenstand der vorliegenden Bei dem allgemein bekannte das Bestandsgebäude vollstä	en hohen Grundwasserstand ist e Indig zu drainieren. keit besteht, vorhandene Drainag en, wird ein entsprechender Hinwe genommen, der dafür Sorge trage	es wurden Lösun- efunden, die üben des Gutachtens die angrenzender hmen vollständig die umgebender dstücken ist keir es sicher sinnvoll gesysteme im Be- eis in die Unterla-

HANSE- UND UNIVERSITÄTSSTADT ROSTOCK BEBAUUNGSPLAN Nr. 15.WA.70 FÜR DAS WOHNGEBIET "EULENFLUCHT" ABWÄGUNGS- UND SATZUNGSBESCHLUSS			
Noch Ö 5 Betroffener Anwohner	Schreiben vom 05.02.2018Posteingang am 06.02.2018Lfd. Seite 54		
STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG		
4. 12 befinselite, doss eine starker Han wasser Sitnation Aurch die Belæmme min & Hænsern in großer Didte ænftritt. weldes zur Folge hat, de Bsich des Aberflöden Wosser wegen Jefalle auf mein frund- streck harzentriett. Das in jetet schon So, und Wird sich Min duge des Bebaunng wahrscheim lich Verstärken.	Wie bereits oben dargestellt und durch die Regelungen des Wasserhaushalts- gesetzes nachdrücklich gefordert, wird aus dem Bebauungsplangebiet kein Nie- derschlagswasser auf die benachbarten Grundstücke gelangen. § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz regelt, dass Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden soll. In dem eigens angefertigten Gutachten wird die hydrologische Situation mit der Bebauung betrachtet, erforderliche Maßnahmen genannt, die sich im Bebau- ungsplan wiederfinden. Der Bebauungsplan sieht die dafür notwendigen Flächen auch vor. Eine Verschlechterung der bestehenden Situation tritt nicht ein.		

HANSE- UND UNIVERSITÄTSSTADT ROSTOCK BEBAUUNGSPLAN Nr. 15.WA.70 FÜR DAS WOHNGEBIET "EULENFLUCHT" ABWÄGUNGS- UND SATZUNGSBESCHLUSS	
Noch Ö 5 Betroffener Anwohner	Schreiben vom 05.02.2018Posteingang am 06.02.2018Lfd. Seite 55
STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
5. Die Festetzung die febandeholen Tot Völlig überhöht da men Jebäerde 2.3. unr insperant Bin hoch ist. 5. Her sollan fr 3 Etagen 13 m genehmigunsfalig seen mid dos bedentet pro bellgeschoss 4.3m. Des ergibt keinen Simm und ist ökonomiss daneben. Da köhe ist und einten simmvoll Zu begremzen, um weiteren spekulationen Zeur Anzahl von 4 Achitektonische Zusatzgeschossen" aus Zus Orließen.	<ul> <li>Hier wird eine Höhe von 13 m aus dem Bestand aufgezeigt. Damit wird die in der Stellungnahme geforderte (aber gesetzlich nicht vorgeschriebene) Orientierung an den Maßen der umgebenden Bebauung bestätigt. Es ist auch unter Beach- tung des Art. 14 GG nicht nachvollziehbar, warum im Geltungsbereich eine ge- ringere Höhe festgesetzt werden soll.</li> <li>Die Festsetzung zur zulässigen Gebäudehöhe bezieht die Dachausbildung voll- ständig mit ein.</li> <li>Bei 3 Vollgeschossen sind leicht 9 m Höhe erreicht. Rechnet man dann noch ei- nen normalen Dachaufbau dazu, stellen die zulässigen 13 m Gebäudehöhe eir ausgewogenes Maß dar (siehe Drostenstraße 21b von Norden), wobei hier die möglichen Gebäudebreiten zu berücksichtigen sind. Die vorhandene Bebauung weist ebenso derartige Höhen und darüber aus.</li> <li>Zur Absicherung der Einhaltung einer maximalen Höhenentwicklung wurde ne- ben der zulässigen Anzahl der Vollgeschosse explizit die zulässige Oberkante Gebäude festgesetzt, auch um eine Umgehung der Bestimmungen der Landes- bauordnung zu verhindern.</li> <li>Aufgrund der gegebenen Anregung wird der Festsetzungsrahmen nunmehn nochmals spezifiziert und die zulässige Oberkante der Gebäude auf das anste- hende Gelände und nicht die Oberkante des Fertigfußbodens bezogen.</li> <li>Das erscheint auch gegenüber dem Bestand, der wie bestätigt die gleichen Hö- hen aufweist, durchaus angemessen.</li> <li>Die sinnvolle Festsetzung zur Höhe baulicher Anlagen wird beibehalten.</li> </ul>

BEBAUUNGSPLAN Nr. 15	ID UNIVERSITÄTSSTADT ROSTOCK .WA.70 FÜR DAS WOHNGEBIET "EULENFLUCHT" NGS- UND SATZUNGSBESCHLUSS
Noch Ö 5 Betroffener Anwohner	Schreiben vom 05.02.2018 Posteingang am 06.02.2018 Lfd. Seite 56
STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
6. Schwere Bedenten sind gegin den Framissions- ausstofs des zu erwartent en hohen Ancahl von Aubos besonders en de Emundung Planstoße 77 u. Grothen streße. Hier sind pladsbesser ungen efabelid.	Die Bedenken hinsichtlich des Immissionsausstoßes im Bereich der Einmün- dung der Planstraße A auf die Drostenstraße werden zur Kenntnis genommen. Eine hohe Zahl von Autos kann allerdings nicht erkannt werden. Durch das Bebauungslangebiet können ca. 40-50 Kfz zur Spitzenstunde (am höchsten belastete Stunde des Tages) erzeugt werden. Das entspricht weniger als 1 Fahrzeug pro Minute. Zu den restlichen Tageszeiten werden weniger Fahr- zeuge unterwegs sein. Die Drostenstraße ist eine Wohnstraße, die der Erschließung der angrenzenden Wohnbebauung dient. Sie ist als Tempo-30-Zone ausgewiesen. Im Rahmen ei- ner Verkehrszählung des Amtes für Verkehrsanlagen wurden für die Drosten- straße ca. 70 Kfz/Spitzenstunde (am höchsten belastete Stunde des Tages) er- mittelt. Somit sind deutliche verkehrliche Reserven vorhanden (gemäß der Richt- linien für die Anlage von Stadtstraßen [RASt 06] sind in Wohnstraßen bis 400 Kfz/Stunde möglich). Somit ist die Drostenstraße zur Anbindung des Plan- gebietes geeignet. Da im vorliegenden Bereich keinerlei Veranlassung zur Befürchtung einer schlechten Luftqualität bestehen und die Auswirkungen aus dem Schall ab- schließend untersucht wurden, wird die Erforderlichkeit einer Nachbesserung nicht gesehen. Die Berechnung der Straßenverkehrsgeräuschemissionen erfolg- te nach den Berechnungsvorschriften der RLS-90 (Richtlinien für den Lärm- schutz an Straßen). Diese sehen keine gesonderte Betrachtung der anstehen- den Einmündungssituation vor. Steigungen ab 5 % sind durch einen in Abhän- gigkeit von der Steigung zu ermittelnden Zuschlag zu berücksichtigen. Allerdings ist aufgrund der geringen Länge des hiervon möglicherweise betroffenen Stra- ßenabschnitts sowie der im Verhältnis zur Drostenstraße geringen Kfz-Zahlen auf der Planstraße A auch unter Ansatz eines entsprechenden Zuschlags nicht von einer relevanten Erhöhung der durch den Straßenverkehr verusachten Be- urteilungspegel auszugehen. Hinsichtlich der Abgasemissionen ist aufgrund der wohngebietstypischen Verkehrsmengen, die sich in den a

HANSE- UND UNIVERSITÄTSSTADT ROSTOCK BEBAUUNGSPLAN Nr. 15.WA.70 FÜR DAS WOHNGEBIET "EULENFLUCHT" ABWÄGUNGS- UND SATZUNGSBESCHLUSS	
Noch Ö 5 Betroffener Anwohner	Schreiben vom 05.02.2018Posteingang am 06.02.2018Lfd. Seite 57
STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
7. De gerante Howasses si Tuation Wird in B-Plan midt er- læntert. Hier wird sidwelig eine riesige Purmpotation motig sein. Wo wird etiese gebænt? Lärmschutz?	Hier ist sicherlich von der Schmutzwasserableitung die Rede. Diesbezüglich bestehen genaue Vorgaben des Abwasserunternehmens zu dem Einleitpunkt in der Drostenstraße. Auch vom Abwasserunternehmen wird die Notwendigkeit der Errichtung einer Pumpstation als wahrscheinlich angesehen. Der Ort der wahrscheinlich notwendigen Pumpstation ist kein Gegenstand des Bebauungsplans, sondern wird im Rahmen der Erschließungsplanung optimiert. Derartige detaillierte Planungen sind nicht Regelungsinhalt eines Bebauungs- plans als Angebotsplanung. Die erforderliche Möglichkeit eines Anschlusses ist gegeben. Alles Weitere entscheidet der zuständige Abwasserverband (im Ver- bund mit seinem Betreiber). Der gebotene Immissionsschutz wird durch den erreichten und gängigen Stand der Technik sichergestellt.
8. die tiesige alle Kastenie steht auf meinem Girundstinche direkt an der Girenze zur henen Planstrasse A. Im Zuge des Straßenban's Wurde die Halfte des Vurzelwerkes zes- stört werden. Fürdet hierholeine spezielle Plang eines Fadiplaners statt ann schute des Banmes.	Die angesprochene Kastanie wird lediglich von der Straßenverkehrsfläche tan- giert, also dem Grundstück der Straße. Öffentliche Verkehrsanlagen müssen vor ihrem Bau in Form einer fachgerechten Planung bei der Hanse- und Universi- tätsstadt Rostock zur Genehmigung eingereicht werden. Dabei wird auch der entsprechende Baumschutz beachtet. Bei erforderlichen Schutzmaßnahmen sind technische Möglichkeiten bekannt und anzuwenden.

BEBAUUNGSPLAN Nr. 1	ID UNIVERSITÄTSSTADT ROSTOCK .WA.70 FÜR DAS WOHNGEBIET "EULENFLUCHT" NGS- UND SATZUNGSBESCHLUSS
Noch Ö 5 Betroffener Anwohner	Schreiben vom 05.02.2018 Posteingang am 06.02.2018 Lfd. Seite 58
STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
9. Inf den geplanten Beerfeldern WR5 n. WP4 wurden in den letzten 20 Jahren G. Im hod Bodenaus - hub (sehr Lehmhaltig) auge- fahren. Distes Boden laßt fost keine Vorsickerung zu. Dies gilt es dringend 245 im weiterem Verfehen au Begelanung zu beadtee.	In der hydrologischen Untersuchung zum vorliegenden Bebauungsplan wurde die vorhandene Situation auch mit den Eigenschaften der anstehenden Böden und dem Maß der zukünftigen Versiegelung zugrunde gelegt. Die Ableitungsmöglichkeiten und -bedingungen wurden dem maximalen Anfall von Niederschlagswasser gegenübergestellt. Auf dieser Grundlage erfolgten die entsprechenden Vorschläge zur Nieder- schlagswasserableitung auch mit den daraus resultierenden Flächenbedürfnis- sen und Festsetzungen im Bebauungsplangebiet.

HANSE- UND UNIVERSITÄTSSTADT ROSTOCK BEBAUUNGSPLAN Nr. 15.WA.70 FÜR DAS WOHNGEBIET "EULENFLUCHT" ABWÄGUNGS- UND SATZUNGSBESCHLUSS		
Noch Ö 5 Betroffener Anwohner	Schreiben vom 05.02.2018Posteingang am 06.02.2018Lfd. Seite 59	
STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG	
10. Vor Baubeginn wird dorninge- beten, doß olem Baukörper Dorkuskr. Intaktheit losdeinigt wird, um bei späteren Bausdräden dust Trofban n. Sowerlast verkehr des muthelbar am Bauge beit ge- legenen Hauses nicht im Beweisnot zu geratan (Baujahr 1907). Roslod, 5.2.2018	Während der Bauarbeiten insbesondere zur Erschließung ist es sicher sinnvoll eine Beweissicherung durchzuführen. Dies ist dann allerdings kein Gegenstand der Bauleitplanung, sondern wäre mi dem späteren Bauherrn zu vereinbaren. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans bestehen dazu keine Re gungsmöglichkeiten. Ein entsprechender Hinweis wird aber in die Begründung zum Bebauungsplar aufgenommen.	

155	HANSE- UND UNIVERSITÄTSSTADT ROSTOCK BEBAUUNGSPLAN Nr. 15.WA.70 FÜR DAS WOHNGEBIET "EULENFLUCHT" ABWÄGUNGS- UND SATZUNGSBESCHLUSS		
Ö 6	Betroffene Anwohner	Schreiben vom 02.02.2018	Posteingang am 08.02.2018 Lfd. Seite 60
	STELLUNGNAHME		ABWÄGUNG
Eigentümergemei	nschaft 02.02.2018		
Rat der Stadt Rostock Amt für Stadtplanung			
Neuer Markt 3 18055 Rostock			
Sehr geehrte Damen und Herren,			
	ir als Eigentümergemeinschaft der Straße Gehlsheimer (Familien inspruch gegen den geplanten Bau "Eulenflucht" in Gehlsdorf.		
Wir als Eigentümer der Gehlsheimer Straße haben folgende Einwände gegen die geplante Bebauung.			
1. Im Jahr 2000 wurden auf dem Grundstück der Evertschen Gärtnerei massiv Erde aufgeschüttet. Auf diesem verkappten Boden wuchsen über die Jahre Akazien, Weiden, Gräser, die dem Boden Feuchtigkeit entzogen haben. 2016 wurde die Fläche planiert und seitdem fließt das Wasser ungehindert und kann nicht mehr richtig versickern. Das Wasser fließt seitdem bei Regen auf unserem Grundstück nicht mehr richtig ab und es bleibt immer ein Rest stehen. Die Folge davon sind nasse Keller mit durchfeuchten Wänden, an denen sich schon der Schimmel bildet. Diese Problematik gab es vor der Verdichtung nicht. Wie stellen Sie sicher, dass sich bei einer Bebauung dieses Problem nicht weiter verschärft? Darüber hinaus gibt es an der nordöstlichen Begrenzung der Gehlsheimer Straße derzeit einen Graben, der auch zuständig dafür ist, Regen und Oberflächenwasser zu entsorgen. Wird dieser entfernt, ist der Boden ganz dicht und wir versinken im Wasser.		bebaut. Hier ist wahrscheinlich o Die Aufschüttung mit Bodenaus Akazien, Weiden und Gras sow Kenntnis genommen. Ein Bezug Welcher Graben an der nordöst meint ist, erschließt sich nicht.	n der ehemaligen "Evertschen Gärtnerei" bereits lie ehemalige Gärtnerei Aderhold gemeint. hub und der daran anschließende Bewuchs mit wie die darauf folgende Planierung werden zur zum Bebauungsplan ist nicht zu erkennen. dichen Begrenzung der Gehlsheimer Straße ge- ch ist nur der die Gehlsheimer Straße querende

NUS7 -0-	HANSE- UND UNIVERSITÄTSSTADT ROSTOCK BEBAUUNGSPLAN Nr. 15.WA.70 FÜR DAS WOHNGEBIET "EULENFLUCHT" ABWÄGUNGS- UND SATZUNGSBESCHLUSS		
Noch Ö 6	Betroffene Anwohner	Schreiben vom 02.02.2018Posteingang am 08.02.2018Lfd. Seite 61	
	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG	
haben den Druck derzeitigen Form Verdrängung größ ist nicht ersichtlich wollen Sie das Pr	Die ungen auf dem Boden und die Abführung von Wasser auf die Grundstücke auf die Grundstücke erhöht und für eine Durchfeuchtung gesorgt. Mit der der Bebauung und keiner funktionierenden Entwässerung wird die Sere Formen annehmen. Der Grundwasserspiegel wird weiter steigen. Es h, wie sie erreichen wollen, dass diese Beeinträchtigung nicht erfolgt. Wie oblem der Entwässerung und des steigenden Grundwasserspiegels für die der Gehlsheimer Straße lösen, so dass wir nicht im Wasser versinken?	Mit der vorliegenden geplanten Bebauung ist auch die vollständige Ableitung des Niederschlagswassers aus dem Bebauungsplangebiet gesichert. Um eine Ver- schlechterung der hydrologischen Situation zu vermeiden, wurde eigens ein Gutachten erstellt. Die erforderlichen Maßnahmen wurden in den Bebauungs- plan aufgenommen. Woher geschlossen wird, dass keine funktionierende Entwässerung im Bereich des Bebauungsplans geschaffen werden kann und dadurch eine Verdrängung von Wasser auf die Nachbargrundstücke erfolgen könnte, ist nicht erkennbar. Da auch die Erschließungsstraßen entsprechend entwässert werden, kann die Befürchtung eines Anstiegs des Grundwasserspiegels nicht nachvollzogen wer- den. Der Verbleib oder die Regelung des Umgangs des auf den jeweils angren- zenden Grundstücken anfallenden Niederschlagswassers ist allerdings selbst zu besorgen.	
2. Der geplante Bebauungsplan an der Eulenflucht entspricht nicht der Baudichte und dem Stadtbild des bisherigen Gehlsdorf. Das Landschaftsbild wird massiv geändert. Mit der massiven großen Bauweise und einer Bebauungshöhe von 13 m ohne Sockel wird ein praktische, jedoch ein Neubaugebiet nach DDR Standard geplant. Wie vereint sich das mit eine zukunftsfähigen Stadtplanung Rostocks?		Die nebenstehende Befürchtung kann nicht nachvollzogen werden. Allgemein ist darzulegen, dass der Bebauungsplan ein eigenständiges Planinstrument ist und seine Bebaubarkeit selbst regelt. Es gibt grundsätzlich keine gesetzliche Not- wendigkeit, sich mit den Festsetzungen an eine umgebende Bebauung anzu- passen. Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock hat sich jedoch in diesem Fall entschieden, sich an der vorhandenen Umgebungsbebauung zu orientieren. Dies findet sich im vorliegenden Bebauungsplanentwurf mit seinem Festset- zungsrahmen hinsichtlich der Grundflächenzahl, der Höhe baulicher Anlagen und der Zahl der zulässigen Vollgeschosse wieder. Der Bezug zu einem Neubaustandard gemäß DDR kann nicht nachvollzogen werden. Mit der Beseitigung eines städtebaulichen Missstandes und einem dem umgebenden Bestand angepassten Festsetzungsrahmen auf einer innerstädti- schen Fläche sieht sich die Hanse- und Universitätsstadt Rostock durchaus zu- kunftsfähig.	

N157-00 8-2-5	HANSE- UND UNIVERSITÄTSSTADT ROSTOCK BEBAUUNGSPLAN Nr. 15.WA.70 FÜR DAS WOHNGEBIET "EULENFLUCHT" ABWÄGUNGS- UND SATZUNGSBESCHLUSS			
Noch Ö 6	Betroffene Anwohner	Schreiben vom 02.02.2018	Posteingang am 08.02.2018	Lfd. Seite 62
	STELLUNGNAHME		ABWÄGUNG	
<ul> <li>3. Wie wird das Thema Umwelt gesehen? Im Moment gibt es Biotope, frei laufendes Wild und seltene Pflanzen. Wie wird hier für Ersatz geschaffen?</li> <li>4. Wir haben an der Gehlsheimer Straße den Verkehr vor dem Haus. Zusätzlich wird durch das neue Baugebiet rückseitig ebenfalls starker Verkehr geschaffen. Wie kann es sein, das massiver Verkehr dann vor unter hinter den Häusern an der Gehlsheimer Str. entsteht?</li> </ul>		Im Rahmen der vorliegenden Planung wurden alle erdenklichen Untersuchungen hinsichtlich des gebotenen Artenschutzes vorgenommen. Den Ergebnissen wur de durch die entsprechenden umfangreichen Maßnahmen, die sich im Bebau ungsplan wiederfinden, entsprochen. Dazu gehören die Festsetzungen zu Ge bäudeabbrüche der ehemaligen Gewächshausanlage hinsichtlich des Schutzes von Fledermäusen und Brutvögeln, zu sonstige Abbruchmaßnahmen sowie Flä chenberäumungen zum Schutz von Vögeln und Amphibien (Amphibienschutz zaun mit Fangeimern), zur Umsetzung aufgefundener Exemplare der der Gelber Schwertlilie (Iris pseudacorus), zum Ausgleich des Verlustes von Brutplätzen fü Höhlenbrüter und zum Insektenschutz (LED-Lampen). Ansonsten wird das vorliegende Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt da hier eine Innenentwicklung vorliegt. Diesbezüglich ist festzustellen, dass de Rückgriff auf diese Fläche im Rahmen der Innenentwicklung einen weitaus ge ringfügigeren Eingriff für die Natur bedeutet als die Entwicklung von Baugebieter auf freien Außenflächen. Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock schließt sicl damit in ihrer Abwägung den von den Gesetzgebern anvisierten Vorranggebie ten (Innenentwicklung) zur Erfüllung ihres Wohnbedarfes an. An der Gehlsheimer Straße besteht eine Lärmbelastung, die heute bereits über den schalltechnischen Orientierungswerten liegt. Diese Belastung wird durch das vorliegende Bebauungsplangebiet nicht gestei		
Dann kann auch in Richtung Ewertsche Gärtnerei kein Fenster mehr geöffnet werden, ohne sich einer ständigen Lärm-und Luftverschmutzung auszusetzen. Wie sieht es mit der Schadstoffemissionen dann aus? Wie wirkt sich die Lärmentwicklung in Dezibel entwickeln? Wie wollen sie dieses Problem umgehen?		gert. Hinter den Gebäuden an der genden Planung lediglich Wo hinter und ist kaum befahren u Durch das Bebauungsplange höchsten belastete Stunde de	Gehlsheimer Straße entstehen g ohngebäude. Deren Erschließung und durch die Wohngebäude abge biet können ca. 40-50 Kfz zur S es Tages) erzeugt werden. Das e u den restlichen Tageszeiten werd	gemäß der vorlie- gsstraße liegt da- eschirmt. pitzenstunde (am entspricht weniger

155

ABWAGO			
Noch Ö 6 Betroffene Anwohner	Schreiben vom 02.02.2018Posteingang am 08.02.2018Lfd. Seite 63		
STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG		
Hiermit widersprechen wir dem Bau der Anlage "Eulenflucht", solange nicht die relevanten Punkte zufriedenstellend für und geklärt sind. Mit freundlichen Grüßen	Im Rahmen einer Verkehrszählung des Amtes für Verkehrsanlagen wurden für die Drostenstraße ca. 70 Kfz/Spitzenstunde ermittelt. Somit sind verkehrliche Reserven in der Drostenstraße vorhanden (gemäß RASt 06 sind in Wohnstra- ßen bis 400 Kfz/Stunde möglich). Im Zuge der Bebauungsplan-Bearbeitung wurde vom zuständigen Fachamt die Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes Gehlsheimer Straße/Drostenstraße nach dem HBS (Handbuch für die Bernessung von Straßenverkehrsanlagen) geprüft. Die Leistungsfähigkeitsberechnungen ergaben für die Ausfahrt aus der Drosten- straße eine mittlere Wartezeit von <10 s, was der besten Verkehrsqualitätsstufe QSV A entspricht. Somit sind Staus auch aufgrund der insgesamt geringen Ver- kehrsbelegung nicht zu erwarten. Es sind nach den Angaben der schalltechnischen Untersuchung keine unzumut- baren Belastungen aus dem geringfügig hinzutretenden Verkehr zu erwarten. Hinsichtlich der Abgasbelastung ist auszusagen, dass lediglich wohngebietstypi- sche Verkehrsmengen ausgelöst werden, die sich in den allgemeinen Verkehrs- fluss der öffentlichen Verkehrswege einordnen und dort nur einen untergeordne- ten Anteil bilden. Die Zunahme an Abgasemissionen ist damit innerhalb des Plangebiets ebenfalls als gebietstypisch festzustellen. Der Widerspruch gegen die Planung wird zur Kenntnis genommen.		

1157	HANSE- UND UNIVERSITÄTSSTADT ROSTOCK BEBAUUNGSPLAN Nr. 15.WA.70 FÜR DAS WOHNGEBIET "EULENFLUCHT" ABWÄGUNGS- UND SATZUNGSBESCHLUSS			
Ö 7	Betroffene Anwohner	Schreiben vom 04.02.2018	Posteingang am 07.02.2018	Lfd. Seite 64
	STELLUNGNAHME		ABWÄGUNG	
Hansestadt Rosto Bauamt Holbeinplatz 14 18069 Rostock	ck Rostock, 04.02.2018			
Einwände zum Be	ebauungsplan Nr. 15.WA.70 "Eulenflucht"			
Sehr geehrte Dar	nen und Herren,			
einzelnen Punkte Fachleute, sonde	ngsplan möchte ich mit diesem fristgerechten Einwand um Prüfung von n und Hinweise zur Berücksichtigung geben. Wir selbst sind keine rn nur langjährige Wohnungseigentümer und -nutzer, welche von den ıßnahmen über das normale Maß hinaus beeinträchtigt werden.	Das Vorbringen von einzel wird zur Kenntnis genommer	nen Punkten und Hinweisen zur n und in der Folge geprüft.	Berücksichtigur

BEBAUUNGSPLAN Nr	HANSE- UND UNIVERSITÄTSSTADT ROSTOCK BEBAUUNGSPLAN Nr. 15.WA.70 FÜR DAS WOHNGEBIET "EULENFLUCHT" ABWÄGUNGS- UND SATZUNGSBESCHLUSS		
Noch Ö 7 Betroffene Anwohner	Schreiben vom 04.02.2018Posteingang am 07.02.2018Lfd. Seite 65		
STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG		
1. Verkehrsanbindung Die Verkehrsanbindung soll laut Bebauungsplan ausschließlich über die Drostenstraße, mittels neu zu errichtender Planstraße A zwischen den Grundstücken von Drostenstr. 21 ur Drostenstr. 21b, erfolgen. Diese Straße soll 8,50 m breit sein und die alleinige Zu- und Abfahrt zum neuen Wohngebiet sein. Zukünftig ist über diese Zu- und Abfahrt mit einem realen Verkehrsaufkommen von ca. 300 bis 400 (jeweils 150 bis 200 Zu- und Abfahrten) Kraftfahrzeugen pro Tag zu rechnen wobei insbesondere in der Zeit von ca. 06:00 bis 08:00 Uhr mit ca. 150 Fahrzeugen im Berufsverkehr zu rechnen ist. Aufgrund der zu überwindenden Steigung zur Auffahrt in die Drostenstraße und der schlechten Einsehbarke derselben müssen alle Fahrzeuge anhalten und wieder neu anfahren. Da dieses mit kaltern Motor und dementsprechend kalten Katalysatoren und auch nicht mit Leerlaufdrehzahl geschieht, ist davon auszugehen, dass gerade während der Morgenstunden eine erhöhte Abgaslast bei den beiden o.g. Häuser Nr. 21 und 21b zuungunsten der dort wohnenden Einwohner führt zumal die Planstr. A laut Planung direkt an den Grundstücksgrenzen anlieg Während der Winterzeit ist gerade diese Zufahrt zur Drostenstraße während Schnee- und Frostperioden von Bodenglätte betroffen. Fahrzeuge kommen die Steigung oftmals nicht in einem Zug hinauf und müssen mehrfach zurückrollen um erneut Anlauf zu nehmen. Bei 150 Fahrzeugen in zwei Stunden nicht vorstellbar. Im Weiteren erfolgt die Abfahrt der Fahrzeug nach links zur Gehlsheimerstraße und von dort wiederum nach links in Richtung Innenstadt	<ul> <li>Nach dem in der Verkehrsplanung renommierten Verfahren von Bosserhoff wurde eine zusätzliche Verkehrsbelastung durch das neue Wohngebiet von ca. 400 Kfz/Tag berechnet. Dies entspricht zur Spitzenstunde (am höchsten belastete Stunde des Tages) mit dem in der Verkehrsplanung üblichen Ansatz von 10% ca. 40 Kfz/Stunde. Damit ist eine ausreichende Leistungsfähigkeit gegeben.</li> <li>Die Steigung der neuen Planstraße A im Bereich der Zufahrt zur Drostenstraße wird etwa der bestehenden Situation entsprechen. Die im Bebauungsplan dargestellten Sichtdreiecke machen den Vorschriften entsprechende Sichtverhältnisse deutlich. Zudem ist die Drostenstraße als Tempo-30-Zone ausgewiesen.</li> <li>Die Berechnung der Straßenverkehrsgeräuschemissionen erfolgt nach den Berechnungsvorschriften der RLS-90 (Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen). Diese sehen keine gesonderte Betrachtung der beschriebenen Phänomene vor. Steigungen ab 5 % sind durch einen in Abhängigkeit von der Steigung zu ermit-</li> </ul>		

1155 0 7-2-5	HANSE- UND UNIVERSITÄTSSTADT ROSTOCK BEBAUUNGSPLAN Nr. 15.WA.70 FÜR DAS WOHNGEBIET "EULENFLUCHT" ABWÄGUNGS- UND SATZUNGSBESCHLUSS			
Noch Ö 7	Betroffene Anwohner	Schreiben vom 04.02.2018	Posteingang am 07.02.2018	Lfd. Seite 66
	STELLUNGNAHME		ABWÄGUNG	
der Unübersichtli werden, dass es a Auffahrt auf die G während dieser Z schon jetzt den m angehoben werde Problem, dass die für mich davon au müssen. Sie lieger angehoben werde	ie Gehlsheimerstraße ist in der Regel auch erst nach längerer Standzeit wg. ichkeit und dem fließenden Verkehr möglich. Es kann angenommen auf den ca. 100 Metern von der Auffahrt auf die Drostenstraße bis zur beilsheimerstraße zu Stauerscheinungen kommt, zumal auch noch eit an zwei bis drei Wochentagen die Müllabfuhren stattfinden, welche horgendlichen Verkehrsfluss behindern. Wenn das Niveau der Planstraße A en soll, haben die Nutzer der Querparkplätze der Drostenstraße 21b das 2 Zufahrt von den Parkplätzen zur Planstr. A über Gebühr steil ausfällt. Es ist uszugehen, dass die Parkplätze auch niveaumäßig angehoben werden in jetzt ca. 1 Meter unter dem Niveau der Drostenstraße. Müssen sie en, sind die Bewohner der untersten Etage der Drostenstr. 21b hinsichtlich Fenstern und zusätzlicher Abgase, die direkt auf die Fenster führen, stark trägt die Kosten?	der Hanse- und Universitätse punktes Gehlsheimer Straße/ Bemessung von Straßenverk rechnungen ergaben für die A zeit von <10 s, was der beste sind Staus auch aufgrund der gründbar. Unabhängig vom Bebauungsp prüft, ob die Übersicht bei der mer Straße verbessert werden Das Grundstück Drostenstraß keinen Anschluss an eine öff Planstraße A wird ein Anschlus Öffentliche Verkehrsanlagen n Planung bei der Hanse- und L reicht werden. Damit wird die fentlichen und privaten Verkeh Die Frage der Müllentsorgung samten Drostenstraße. Sie ist sammenhang mit dem vorliege Das mögliche Anheben der Pa	g ist eine Frage des Allgemeinve generell zu akzeptieren und entv enden Bebauungsplan. arkplätze ist nicht mit mehr Abgas gelmäßig im Erschließungsvertrag	keit des Knoten- Handbuch für die ungsfähigkeitsbe- ne mittlere Warte- entspricht. Somit elegung nicht be- kehrsanlagen ge- auf die Gehlshei- Hinweis. handenen Zufahrt r Umsetzung der tz hergestellt. her fachgerechten nehmigung einge- e vorhandenen öf- erkehrs in der ge- wickelt keinen Zu- en verbunden.

1157	HANSE- UND UNIVERSITÄTSSTADT ROSTOCK BEBAUUNGSPLAN Nr. 15.WA.70 FÜR DAS WOHNGEBIET "EULENFLUCHT" ABWÄGUNGS- UND SATZUNGSBESCHLUSS		
Noch Ö 7	Betroffene Anwohner	Schreiben vom 04.02.2018 Posteingang am 07.02.2018 Lfd. Seite 67	
	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG	
Abfahrt über eine r zwischen dem Gru kann in Form einer	lass die Zufahrt zum neuen Wohngebiet über die Drostenstraße und die neu zu planende Straße mit einer Zufahrt auf die Gehlsheimerstraße ndstück an der Gehlsheimerstraße 1a und dem Spielplatz erfolgt. Dieses Einbahnstraße erfolgen. Weiterhin wird um Überprüfung der der Grundlage der vorgenannten Schilderung und Berücksichtigung in der gebeten.	Der Empfehlung zu einer neuen Anbindung des Bebauungsplangebiets über die Gehlsheimer Straße kann aufgrund der Festsetzungen des nördlich angrenzen- den Bebauungsplans Nr. 15.WA.103 "Obstwiese Gehlsheimer Straße" und der Grundstückssituation sowie der jederzeitigen einfachen Zugänglichkeit des ver- rohrten Abschnittes des Grabens 13/1 nicht gefolgt werden. Die Immissionsbelastung wurde in der schalltechnischen Untersuchung ab- schließend betrachtet.	
Außerdem soll die "Geschosse" wie T Dieses muss im Be Die zu errichtende Gebäude der nähe neue Wohngebiet	en Gebäude wirken mit bis zu 50 Metern Länge überdimensioniert. Gebäudehöhe 13 Meter mitsamt aller sonstigen noch nicht eingeplanten Tiefgaragen oder möglichen Staffelgeschosse nicht überschritten werden. Bebauungsplan als ausgeschlossen formuliert und aufgenommen werden. En Gebäude müssen sich im Baukörperumfang und den Höhen der eren Umgebung anpassen. Mit der geplanten Bauweise passt sich das nicht der vorhandenen aufgelockerten Villenartigen Bauweise in der on ca. 15 mal 15 Metern der Bestandsgebäude an.	Allgemein ist darzulegen, dass der Bebauungsplan ein eigenständiges Plan- instrument ist und seine Bebaubarkeit selbst regelt. Es gibt grundsätzlich keine gesetzliche Notwendigkeit, sich mit den Festsetzungen an eine umgebende Be- bauung anzupassen. Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock hat sich jedoch in diesem Fall entschieden, sich an der vorhandenen Umgebungsbebauung zu orientieren. Die Möglichkeit, Gebäude mit einer Länge von bis zu 50 m zu errichten, findet ih- re Grundlage in den bundesrechtlichen Vorschriften der BauNVO zur offenen Bauweise. Die hier getroffene weitgehende Reduzierung auf 20 m stellt einen erheblichen Eingriff in sonst allgemein zulässige Möglichkeiten dar. Derartige Einschränkungen dürfen nur unter Beachtung des Art. 14 GG erfolgen und werden daher äußerst selten angewandt. Die Regellänge der Gebäude wird also max. bei 20 m liegen, wobei der umlie- gende Bestand bereits Gebäude mit mehr als 20 m Länge aufweist Mit dem gesetzten Festsetzungsrahmen ist nach Auffassung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock eine qualitativ hochwertige Stadtgestaltung und das Einfügen der vorliegenden Planung in den umgebenden Bestand, auch wenn diese gesetzlich nicht gefordert ist, ausreichend gesichert.	

1455 - CS	HANSE- UND UNIVERSITÄTSSTADT ROSTOCK BEBAUUNGSPLAN Nr. 15.WA.70 FÜR DAS WOHNGEBIET "EULENFLUCHT" ABWÄGUNGS- UND SATZUNGSBESCHLUSS		
Noch Ö 7	Betroffene Anwohner	Schreiben vom 04.02.2018Posteingang am 07.02.2018Lfd. Seite 68	
	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG	
Das zu bebauende Gelände liegt niveaumäßig sehr tief und ist jetzt schon sehr nass. Die Entwässerung erfolgt über den nördlich anliegenden Vorfluter und war nach eigener Einschätzung problematisch. Bei einer weiteren Versiegelung der Grundfläche wird es wohl nicht besser werden. Bei Starkregen erfolgt ein weiterer Wasserzulauf aus Richtung Hummelbrink in das Gelände. Nach einer Aufschüttung von Boden vor ca. 12-15 Jahren hat sich wohl ein erhöhter Wasserstand bei den anliegenden Grundstücken an der Gehlsheimerstraße Nr. 1-4 ergeben. Das Wasser würde sich in dem Bereich noch mehr konzentrieren, weil der Baugrund niveaumäßig erhöht und versiegelt werden soll. Scheinbar reicht schon jetzt der Wasserablauf über den Vorfluter durch 400 mm- Durchmesserleitungen in die Warnow nicht aus. Auch bei trockenem Wetter ist ein ständiger starker Wasseraustritt am Vorfluterausgang in die Warnow ersichtlich. Trotzdem wir in der Vergangenheit Kellerdurchfeuchtungen. Die Hausdrainagen führen auch bei trockenem Wetter fließendes Wasser. Diese Drainage führt über Leitungen zur Drainage von Drostenstraße 21a und weiter in den Vorfluter. Wird die Leitung gekappt, haben wir ein akutes Nässeproblem im Haus.		Die Kellerdurchfeuchtungen und die Ableitung der hauseigenen Drainage zum Gebäude Drostenstraße 21a wird zur Kenntnis genommen. Ein Bezug zum vor- liegenden Bebauungsplan ist nicht zu erkennen. Wenn im Bereich des Bebau- ungsplans fremde Drainagen angetroffen werden sollten, sind sie aufzunehmen, umzuverlegen bzw. im Bestand zu erhalten. Hierzu erfolgt eine Ergänzung in der Begründung. Insgesamt sind somit die Folgen auf die hydrologische Situation durch die Entwicklung des Bebauungsplangebiets durch entsprechende Maß- nahmen ausreichend berücksichtigt.	
mehr, entsprecher Drostenstraße. Die Grundstücken aufg so viel entstehen. Jahren ein eigenes	enden ca. 100 Wohnungseinheiten und in der Folge vermutlich noch n meiner Einschätzung nach, fast den gesamten Wohnungsbestand in der eser ist auf ca. 800 Metern Länge beiderseits der Straße auf großzügigen geteilt. Jetzt soll auf ca. 1,9 Hektar problematischer Baufläche noch einmal Das ist ganz schön viel auf wenig Fläche. Es hat sich dort in den letzten 25 5 Biotop entwickelt. Dafür muss ein Ausgleich geschaffen werden.	Woraus in der Folge noch mehr Wohnungen geschlossen werden, ist unklar. In der Begründung zum Entwurf des Bebauungsplans wurden auf Seite 24 Punkt 5 die Gründe für die Reduzierung auf das derzeitige Maß eindeutig klargestellt. Eine Erweiterung des Gebiets scheidet allein aus bodenschutzrechtlicher Sicht in Zukunft aus. Eine genaue Wohnungsanzahl kann nicht genannt werden, da der Bebauungsplan stets eine Angebotsplanung ist. Es wird jedoch regelmäßig mit einer größtmöglichen Anzahl gerechnet, um die Auswirkungen der Planung in ausreichendem Maß berücksichtigen zu können. Es findet das Verfahren nach § 13a BauGB Anwendung. Danach ist ein naturschutzrechtlicher Ausgleich nicht erforderlich. Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock greift damit die vom Gesetzgeber bevorzugte Entwicklung von Innenflächen auf statt der Entwicklung von Außenflächen mit ihren größtenteils sensiblen naturschutzrechtlichen Gegebenheiten. Dies ist bereits eine gesetzliche Ausgleichsminimierung. Zudem wurden nach ausreichender Betrachtung des naturschutzrechtlichen Belanges Maßnahmen im Bebauungsplan formuliert.	

HANSE- UND UNIVERSITÄTSSTADT ROSTOCK BEBAUUNGSPLAN Nr. 15.WA.70 FÜR DAS WOHNGEBIET "EULENFLUCHT" ABWÄGUNGS- UND SATZUNGSBESCHLUSS		
Ö 8 Betroffene Anwohner	Schreiben vom 05.02.2018 Posteingang am 06.02.2018 Lfd. Seite 69	
STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG	
Hansestadt Rostock Rostock, 05.02.2018		
Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft		
Neuer Markt 3		
18055 Rostock		
Betreff: Bebauungsplan Nr. 15.WA.70 für das Wohngebiet "Eulenflucht" Einwendungen im Rahmen		
der öffentlichen Auslegung		
Sehr geehrte Damen und Herren,		
wir nehmen Bezug auf die öffentliche Auslegung des Entwurfs zum Bebauungsplan Nr. 15.WA.70 für		
das Wohngebiet "Eulenflucht". Als Eigentümer des Grundstücks Drostenstraße in 18147 Rostock –	Das Vorbringen von Einwendungen bzw. Bedenken gegen die beabsichtigten	
Gehlsdorf, erheben wir die nachfolgend dargestellten Einwendungen bzw. Bedenken gegen die	Festsetzungen wird zur Kenntnis genommen.	
beabsichtigten Festsetzungen wie folgt:		
1. Bebauung		
Die Unterzeichner sind Eigentümer des Grundstücks Drostenstraße (*), 18147 Rostock, das unmittelbar gegenüber des B-Plangebiet, insbesondere der geplanten Zuwegung (Planstr. A). Mit Schrecken, ob des erdrückenden Erscheinungsbildes des geplanten Neubaus haben wir uns zu diesem Einspruch entschieden.	Ein erdrückendes Erscheinungsbild der geplanten Neubebauung kann nicht nachvollzogen werden. Durch die Grundflächenzahl (0,4), die Zahl der Vollgeschosse (3) und die Höhe baulicher Anlagen (13 m über Erdgeschoßfußboden) wird eine dem Bestand entsprechende Erscheinung der Neubauten gesichert.	

HANSE- UND UNIVERSITÄTSSTADT ROSTOCK BEBAUUNGSPLAN Nr. 15.WA.70 FÜR DAS WOHNGEBIET "EULENFLUCHT" ABWÄGUNGS- UND SATZUNGSBESCHLUSS		
chreiben vom 05.02.2018 Posteingang am 06.02.2018 Lfd. Seite 70		
ABWÄGUNG		
Berade das Gebäude Drostenstraße 21b (siehe Foto) weist von Norden aus be- achtet 4 Geschosse auf. Eine solche massive Bebauung soll durch die Fest- etzungen vermieden werden. Image: State of the solution of the		

1155	HANSE- UND UNIVERSITÄTSSTADT ROSTOCK BEBAUUNGSPLAN Nr. 15.WA.70 FÜR DAS WOHNGEBIET "EULENFLUCHT" ABWÄGUNGS- UND SATZUNGSBESCHLUSS			
Noch Ö 8	Betroffene Anwohner	Schreiben vom 05.02.2018	Posteingang am 06.02.2018	Lfd. Seite 71
	STELLUNGNAHME		ABWÄGUNG	
2. Ein derart mächt im historischen u angekündigten "vill der "durchweg zw Gehlsdorf typische Fremdkörper dar. E	rscheinungsbild wird noch stärker bei gigantischen Seitenlängen von 50 m in WA iger Baukörper von 2.500 m <sup>2</sup> Grundfläche ist in Gehlsdorf, m.W. bisher nirgends nd neu errichteten Bestand anzutreffen. Er hätte nichts mehr mit der enartigen Bebauung" [OZ 25.10.2017] zu tun und stellt unschwer vorstellbar in eigeschossigen Bebauung mit großen Geschosshöhen in der für den Stadtteil n und prägenden lockeren Villenform" (Anlage 2, 2.2.1, S.8) einen kompakten Einen Eindruck derartiger Bauten vermittelt die 1. Reihe der Obstwiese, wo sie Ischutzriegel für die dahinter gelegenen Einfamilieneinheiten notwendig waren.	lich. Wie bereits erläutert sind gem der offenen Bauweise Gebäude Gebäudekomplexe in dem ein nicht eingegrenzt wird, können Festsetzung, z. B. Grundflächer Hier wird nochmals dargelegt, o dene einfügt, da sie sich an die fordert ist: unter Einhaltung des geschosse und die Höhe vorha lich vorgegebene Maximalläng standsgebäude eine größere L	dass sich die zukünftige Bebauun ser orientiert, auch wenn dies ges §§ 19 BauNVO ergibt eine ähnlic andener Gebäude wird übernomn je von Gebäuden wurde reduzie änge aufweisen. Bei der Festsetz m beachtet, dass Staffelgeschoss	en (BauNVO) in ässig. Derartige neine Vorschrift naltung weiterer g in die vorhan- setzlich nicht ge- he GRZ, 3 Voll- nen, die gesetz- ert, obwohl Be- zung der Anzahl
Als Beispiel für eine gelungene Innenbebauung kann in Gehlsdorf die "Ewertschen Gärtnerei" gelten. Die dortigen Baukörper sind nicht prominent und ordnen sich harmonisch trotz moderner Fassadengestaltung in die historische Bebauung ein. Wir bitten, dieses Beispiel vorrangig in die Planung mit einzubeziehen.		die auf anderen Voraussetzun bauungsplan eine Einzelfallbetr Die Aussage in der Stellungna den. In dem genannten Bebauu ten" erfolgte z. B. keine Reduzi gesetzlich vorgegebene maxim Mehrzahl der errichteten Gebä	i jeder Bebauungsplan seine eige gen basieren, festlegt. Somit erfo achtung. hme kann jedoch nicht ganz nac ingsplan Nr.15.WA.119 Wohngeb erung der Gebäudelänge auf 20 ale Länge von 50 m gilt. Tatsäc aude in diesem Bebauungsplan ei nahme wurde bereits die Reduzi	ordert jeder Be- hvollzogen wer- iet "Warnowgar- m, womit so die hlich besitzt die eine Länge von

1557 - 2-5 7-2-5 7-2-5	HANSE- UND UNIVERSITÄTSSTADT ROSTOCK BEBAUUNGSPLAN Nr. 15.WA.70 FÜR DAS WOHNGEBIET "EULENFLUCHT" ABWÄGUNGS- UND SATZUNGSBESCHLUSS		
Noch Ö 8 Be	etroffene Anwohner	Schreiben vom 05.02.2018 Posteingang am 06.02.2018 Lfd. Seite 7	72
	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG	
2. Verkehrslage			
Gebietes, ergibt sich bis Steigung der Planstraße allerdings kann die Stre Hinblick auf Immissione wo die Steigung deutlicl an der Steigung unve durchdrehenden Räder kaltem Motor, was ei wirksamen Katalysat Abgasimmissionsbelastu	ung finden sich keine Angaben im B-Plan. Weiterhin einzubeziehen ist der us Gründen der Versickerung eine Pflasterung geplant sein, würde das zu	Die Berechnung der Straßenverkehrsgeräuschemissionen erfolgt nach den E rechnungsvorschriften der RLS-90 (Richtlinien für den Lärmschutz an Straßer Diese sehen keine gesonderte Betrachtung der beschriebenen Situation vor. Steigungen ab 5 % sind durch einen in Abhängigkeit von der Steigung zu erm telnden Zuschlag zu berücksichtigen. Es ist aufgrund der geringen Länge d hiervon möglicherweise betroffenen Straßenabschnitts sowie der im Verhältr zur Drostenstraße geringen Kfz-Zahlen auf der Planstraße A auch unter Ansa eines entsprechenden Zuschlags nicht von einer relevanten Erhöhung der dur den Straßenverkehr verursachten Beurteilungspegel auszugehen. Zudem ist o Drostenstraße als Tempo-30-Zone ausgewiesen Im Bereich des Bebauungsplans werden wohngebietstypische Verkehrsmeng ausgelöst, die sich in den allgemeinen Verkehrsfluss der öffentlichen Verkeh wege einordnen und dort nur einen untergeordneten Anteil bilden. Die Zunahr an Abgasemissionen ist damit ebenfalls als gebietstypisch festzustellen. Die Planung der Straßen oder die Art ihrer Befestigung sind Gegenstand de sich anschließenden Fachplanungen, die beim zuständigen Fachamt der Pr fung unterzogen werden. Die folgende Straßenfachplanung wird technische Lösungen vorbereiten, o auch im Interesse der Hanse- und Universitätsstadt Rostock regelkonform si und mit den entsprechenden Fachämtern abgestimmt werden. Die Sicherung der festgestellten Anforderungen erfolgt im Rahmen des E schließungsvertrages.	en). mit- des ltnis satz urch die gen hrs- nme der Prü- die sind



and a			
Noch Ö 8	Betroffene Anwohner	Schreiben vom 05.02.2018Posteingang am 06.02.2018Lfd. Seite 73	
	STELLUNGNAHME ABWÄGUNG		
und diese im B-Plan Immerhin wird die – bereits überschrif umsetzbar sei, we Interesse der Anwo hier die Frage der V Wir denken, es ist	emenz darum, die Schall- und Abgasimmissionsbelastungen zu berücksichtigen anzugeben. nächtliche Schallimmission – vermutlich ohne Einbeziehung der o.g. Besonderheit tten und eine Schallschutzmauer in der Drostenstr. diskutiert. Da eine solche nicht rde das Interesse der Stadt ihren Wohnraum um 100 WE zu erweitern, dem ohner vor Lärm verschont zu bleiben übergeordnet. Aus unserer Sicht stellt sich ferhältnismäßigkeit und ist im Ergebnis als abwägungsfehlerhaft zu qualifizieren. t nachvollziehbar, dass das prognostizierte Verkehrsaufkommen eine deutliche er Lebensqualität darstellen würde.	Zu den Schallimmissionen erfolgte eine entsprechende Berechnung nach den anzuwendenden Vorschriften. Ausführliche Aussagen dazu sind der Begründung unter Punkt 3.10 zu entnehmen. Die o. g. Besonderheiten werden aufgrund des bestehenden Vorschriftenwerkes berücksichtigt. Sie treffen hier allerdings nicht zu. Die Überschreitung der nächtlichen Schallemissionen ist bereits im Bestand an- zutreffen und wird nicht durch die vorliegende Planung ausgelöst. Nach der Be- rechnung ist auszusagen, dass keine unzumutbaren Belastungen aus dem ge- ringfügig hinzutretenden Verkehr zu erwarten sind. Auch hinsichtlich der Abgasbelastung ist auszusagen, dass lediglich wohnge- bietstypische Verkehrsmengen ausgelöst werden, die sich in den allgemeinen Verkehrsfluss der öffentlichen Verkehrswege einordnen und dort nur einen un- tergeordneten Anteil bilden. Die Zunahme an Abgasemissionen ist damit inner- halb des Plangebiets ebenfalls als gebietstypisch festzustellen. Das eindeutig prognostizierte durch den Bebauungsplan erzeugte Verkehrsauf- kommen ist nicht geeignet, die Lebensqualität der Anwohner messbar zu verän- dern oder zu beeinträchtigen.	

1155 B	HANSE- UND UNIVERSITÄTSSTADT ROSTOCK BEBAUUNGSPLAN Nr. 15.WA.70 FÜR DAS WOHNGEBIET "EULENFLUCHT" ABWÄGUNGS- UND SATZUNGSBESCHLUSS			
Noch Ö 8	Betroffene Anwohner	Schreiben vom 05.02.2018	Posteingang am 06.02.2018	Lfd. Seite 74
	STELLUNGNAHME		ABWÄGUNG	
parkende PKWs n KFZ/h) eine deutl	r an, dass die Drostenstraße eine doch sehr schmale Straße ist, die durch beidseits och enger wird. Wir erwarten durch das verstärkte Verkehrsaufkommen (40-50 che Steigerung der Unfallgefahr gerade in diesem Kreuzungsbereich. Nicht zu rekt gegenüberliegende Mündung des Hummelbrinks.	ner Verkehrszählung des Amter straße ca. 70 Kfz/Spitzenstunder mittelt. Somit sind verkehrlicher Wohnstraßen bis 400 Kfz/Stund Im Einmündungsbereich zur Ge 6,75 m vorhanden, die das Ein- licher Richtung wird die Fahrbe Anbindung eine Breite von ca. durch einseitiges Parken (auf chende Fahrbahnbreite zur Verf Unfälle in der Drostenstraße sin rakters als Wohnstraße und de ringen Kfz-Verkehrsbelegung au	Is Tempo-30-Zone ausgewieser es für Verkehrsanlagen wurden e (am höchsten belastete Stund e Reserven vorhanden (gemäß e möglich). hIsheimer Straße ist eine Fahrba und Ausbiegen bequem ermögl ahn breiter und weist im Bereio 7,80 m auf. Trotz Einschränkung der Nordostseite Parkverbot) s ügung. nd bisher nicht bekannt und auf r niedrigen Fahrgeschwindigkeit uch zukünftig nicht zu erwarten. Anbindung des Plangebietes ger lerzeit vom Amt für Verkehrsanl von der Drostenstraße auf die G	h. Im Rahmen ei- für die Drosten- e des Tages) er- RASt 06 sind in ahnbreite von ca. icht. In nordwest- ch der geplanten g von ca. 2,00 m teht eine ausrei- grund ihres Cha- en sowie der ge- eignet. lagen geprüft, ob Gehlsheimer Stra-

HANSE- UND UNIVERSITÄTSSTADT ROSTOCK BEBAUUNGSPLAN Nr. 15.WA.70 FÜR DAS WOHNGEBIET "EULENFLUCHT" ABWÄGUNGS- UND SATZUNGSBESCHLUSS		
Noch Ö 8 Betroffene Anwohner	Schreiben vom 05.02.2018Posteingang am 06.02.2018Lfd. Seite 75	
STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG	
Als Alternative bietet sich eine Ausfahrt an, die auf Google Maps als Straße gegenüber dem Zentrum für Nervenheilkunde, nordöstlich der Gehlsheimer Str. 1a eingezeichnet ist und der ehemaligen regulären Zufahrt zur Gärtnerei Aderhold ("Eulenflucht") entsprechen dürfte. Eine Zuwegung über die Gehlsheimer Str. ist naheliegend, da hiermit die Schallimmissionsproblematik in der Drostenstraße unschwer gelöst werden könnte. Hinzu kommt, dass die Kreuzungssituation wesentlich übersichtlicher ist als an der Planstr.A/ Drostenstraße und an der Drostenstraße/ Gehlsheimer Str. und ausreichend Platz für eine gf. verkehrstechnische Modifizierung vorhanden ist. Damit könnten erhebliche Immissionsbelastungen an zwei engen Kreuzungen vermieden werden. Anzuregen ist, die Planstr. A aufgrund der besonderen Kuppensituation und des Gefälles nur Richtung Wohngebiet als schmale Straße auszuweisen, was die Immissions- und Lärmproblematik reduzieren dürfte durch eine gleitende Einfahrt.	<ul> <li>Eine, wie vorgeschlagen, völlig neue und damit zusätzliche Anbindung an die Gehlsheimer Straße musste aufgrund der Grundstückssituation (Bebauungsplan Nr. 15.WA.103 "Obstwiese Gehlsheimer Straße"), dem dort direkt angrenzenden Spiel-/Bolzplatz und der Eröffnung eines weiteren Knotenpunktes an der viel befahrenden Gehlsheimer Straße bereits im Abwägungsprozess zum Entwurf verworfen werden. Ein Teil der dann betreffenden Flächen sind im o. g. Bebauungsplan mit Festsetzungen von Ausgleichsmaßnahmen belegt. Die Lage auf dem Vorfluter mit seinem Gewässerrandstreifen, der jederzeit bei Havarien sofort zugänglich sein muss, verkompliziert die Situation noch.</li> <li>Dort verkehrliche Vorteile zu sehen, ist nicht nachvollziehbar.</li> <li>Die Geringfügigkeit der durch die zusätzlichen Kfz erzeugten Immissionen erfordern keine weiteren Reduzierungen der Verkehrsbelastungen.</li> <li>Die Gehlsheimer Straße ist eine der Haupterschließungsstraßen von Gehlsdorf mit deutlich höherer Kfz-Verkehrsbelastung als in der Drostenstraße. Sie wird außerdem von den Bussen der RSAG befahren. Eine weitere Anbindung an die Gehlsheimer Straße weist im vorliegenden Bereich mit einer Fahrbahnbreite von etwa 7,80 m einen ausreichenden Querschnitt für die Anforderungen aus dem vorhandenen und hinzutretenden Verkehr auf. Eine entsprechende Berechnung zeigt, dass der Knotenpunkt Drostenstraße/ Planstraße A deutliche verkehrliche Reserven aufweist (gemäß RASt 06 sind in Wohnstraßen bis 400 Kfz/Stunde möglich, derzeit ca. 70 Kfz/h nach Zählung des Fachamtes). Somit ist die Drostenstraße/ Planstraße A, die Grundstücks- und Ausgleichssituation im benachbarten Bebauungsplan Nr. 15.WA.103, die Schaffung eines zusätzlichen Konfliktbereichs in der Gehlsheimer Straße und die Versiegelung des Vorfluters in absolut keinem Verhältnis zu den geringfügigen Immissionen durch die zusätzlichen Kfz stehen. Um diese gering zu halten, efolgte neben der Beachtung weitere Belange, z. B. Bodenschutz und Ausführbarkeit des Bebauungsplans, die Ausweisung des</li></ul>	

1157-0	HANSE- UND UNIVERSITÄTSSTADT ROSTOCK BEBAUUNGSPLAN Nr. 15.WA.70 FÜR DAS WOHNGEBIET "EULENFLUCHT" ABWÄGUNGS- UND SATZUNGSBESCHLUSS		
Noch Ö 8	Betroffene Anwohner	Schreiben vom 05.02.2018Posteingang am 06.02.2018Lfd. Seite 76	
	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG	
3. Flora und F	auna		
aufgegeben wurde Missstand", sond u.a. Kleintiere, al Unterzeichner hand aus unserer Sicht d die Pflanzenwelt zu	heint uns der B-Plan-Entwurf an mehreren Stellen mangelhaft, wenn nicht sogar	<ul> <li>Die etwa 1998 aufgegebene Planung umfasste sogar mehr Flächen ebenfalls mit der Absicht u. a. den städtebaulichen Missstand, der insbesondere durch die Ruinen der ehemaligen Gärtnerei verursacht wird, zu beheben. Es erfolgt somit eine Reduzierung der Bebauungsdichte in Bezug auf die frühere Planung. Es ist üblich, dass sich in dieser Zeitspanne bei Nichtnutzung einer Fläche die Natur soweit wie möglich das Areal übernimmt.</li> <li>Daher wurden im Rahmen der vorliegenden Planung alle erdenklichen Untersuchungen hinsichtlich des gebotenen Artenschutzes vorgenommen.</li> <li>Den Ergebnissen wurde durch die entsprechenden umfangreichen Maßnahmen auch entsprochen.</li> <li>Ob die Entwicklung eines Lebensraums auch für Wildschweine insbesondere im stadtnahen Bereich (Befriedeter Bereich gemäß § 5 Landesjagdgesetz M-V) eine positive Wertung darstellt, bleibt dahingestellt. Jedoch ist nach Auswertung festzustellen, dass der Rückgriff auf diese Fläche im Rahmen der Innenentwicklung einen weitaus geringfügigeren Eingriff für die Natur bedeutet als die Entwicklung von Baugebieten auf freien Außenflächen. Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock schließt sich damit in ihrer Abwägung den von den Gesetzgebern anvisierten Vorranggebieten (Innenentwicklung) zur Deckung ihres Wohnbedarfes an.</li> <li>Eine Mangel- und Fehlerhaftigkeit der Planung kann nicht erkannt werden.</li> </ul>	

# Aktenmappe - 91 von 555



Ö 9 Betroffene Anwohner	Schreiben vom 04.02.2018Posteingang am 06.02.2018Lfd. Seite 77
STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
Bauamt RostockRostock, 04.02.18Am Holbeinplatz 1418069 Rostock	Ein Bebauungsplan stellt eine Angebotsplanung dar. Jedes Bauvorhaben muss dann die Festsetzungen des Bebauungsplans, die sich nur aus dem § 9 BauGB ergeben, einhalten. Ein Bebauungsplan kann weitere Festsetzungen gemäß § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) enthalten, denen das Bauvorhaben ebenfalls genügen muss. Zudem muss jedes Bauvor- haben, egal ob in einem Bebauungsplan oder in einem anderen Bereich, die
Einspruch zum Bebauungsplan Nr. 15 WA. 70 "Eulenflucht"	bauordnungsrechtlichen Vorschriften der LBauO M-V erfüllen. Es kann nicht nachvollzogen werden, inwieweit die beabsichtigte Bebauung nicht mit der
Sehr geehrte Damen und Herren,	LBauO M-V übereinstimmt. Konkrete Vorhaben sind nicht bekannt und daher auch nicht prüfbar.
<ul> <li>wir möchten mit dem fristgerechten Einspruch zum Bebauungsplan darauf hinweisen, dass die Beabsichtigte Bebauung nicht mit der Landesbauordnung MV übereinstimmt. Als betroffener Bürger bitte ich um Prüfung der folgenden Einzelpunkte und gegebenenfalls um Rückfrage zur Klärung des von mir dargelegten Sachverhaltes.</li> <li>1. Die Gebäudehöhe wird lt. Bebauungsplan Teil B 1.5 mit "… 13m über der Oberkante des Fertigfußbodens…" angegeben. Ich bitte dabei zu berücksichtigen, dass sich die 13m auf die Grundstückshöhe beziehen sollen und nicht durch nicht berücksichtigte Geschosse (z.B. Tiefgaragen mit einer Höhe von 2,20 m) die 13m überschritten werden.</li> <li>Auch der Bau von Staffelgeschossen oder ausgebauten Dächern muss im Bebauungsplan klar formuliert sein.</li> <li>(Es ist verwunderlich, dass bei 3 Etagen eine Gesamthöhe von 13m erreicht wird – dies sind 4,33m je Geschoss)</li> <li>Die Höhe der Gebäude sollte sich in die nähere Umgebung einfügen (siehe Landesbauordnung MV)</li> </ul>	Aufgrund der gegebenen Anregung wird der Festsetzungsrahmen nunmehr nochmals spezifiziert und die zulässige Oberkante der Gebäude auf das anste- hende Gelände und nicht die Oberkante des Fertigfußbodens bezogen. Allgemein ist darzulegen, dass der Bebauungsplan ein eigenständiges Plan- instrument ist und seine Bebaubarkeit selbst regelt. Es gibt grundsätzlich keine gesetzliche Notwendigkeit, sich mit den Festsetzungen an eine umgebende Be- bauung anzupassen oder dass sich die Bebauung in die nähere Umgebung ein- fügt. Dies ist nur erforderlich im unbeplanten Innenbereich, der hier durch die Lage im Bebauungsplan als Beurteilungsgrundlage ausscheidet. Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock hat sich jedoch in diesem Fall entschieden, sich an der vorhandenen Umgebungsbebauung zu orientieren. Bei 3 Vollgeschossen sind leicht 9 m Höhe erreicht. Rechnet man dann noch ei- nen normalen Dachaufbau dazu, stellen die zulässigen 13 m Gebäudehöhe ein ausgewogenes Maß dar, wobei hier die möglichen Gebäudebreiten zu berück- sichtigen sind. Die vorhandene Bebauung weist ebenso derartige Höhen und darüber aus. Zur Absicherung der Einhaltung einer maximalen Höhenentwick- lung wurde neben der zulässigen Anzahl der Vollgeschosse explizit die zulässi- ge Oberkante Gebäude festgesetzt. Aufgrund der gegebenen Anregung wird der Festsetzungsrahmen nunmehr nochmals spezifiziert und die zulässige Oberkan- te der Gebäude auf das anstehende Gelände und nicht die Oberkante des Fer- tigfußbodens bezogen. Bei der Festsetzung der Anzahl der Vollgeschosse wur- de zudem beachtet, dass Staffelgeschosse nach der gültigen LBauO M-V fast ausschließlich als Vollgeschosse zählen. Die Festsetzung zum Ausschluss wei- terer Geschosse ist im Bebauungsplan ebenfalls enthalten.

HANSE- UND UNIVERSITÄTSSTADT ROSTOCK BEBAUUNGSPLAN Nr. 15.WA.70 FÜR DAS WOHNGEBIET "EULENFLUCHT" ABWÄGUNGS- UND SATZUNGSBESCHLUSS	
Noch Ö 9 Betroffene Anwohner	Schreiben vom 04.02.2018Posteingang am 06.02.2018Lfd. Seite 78
STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
<ul> <li>2. Gemäß Teil B 2.2 dürfen die einzelnen Hausformen " dabei höchstens 50m betragen."</li> <li>Dies ist m. E. nicht zulässig.</li> <li>Auch die Ausdehnung der Gebäude sollte sich in die nähere Umgebung Einfügen. (siehe Landesbauordnung MV)</li> </ul>	Hier wird nochmals dargelegt, dass sich die zukünftige Bebauung an der vor- handenen orientiert, auch wenn dies gesetzlich nicht gefordert ist. Im Baugebiet WA 2 wird die offene Bauweise festgesetzt. Gemäß der bundesrechtlichen Vor- schrift (BauNVO) sind in der offenen Bauweise Gebäudelängen bis zu 50 m all- gemein zulässig. Die hier im überwiegenden Teil des Geltungsbereichs getroffe- ne weitgehende Reduzierung auf 20 m stellt einen erheblichen Eingriff in sonst allgemein zulässige Möglichkeiten dar. Derartige Einschränkungen dürfen nur unter Beachtung des Art. 14 GG erfolgen und werden daher äußerst selten an- gewandt. Die Regellänge der Gebäude wird also bis 20 m liegen, wobei der umliegende Bestand bereits Gebäude mit mehr als 20 m Länge aufweist.
3. Bei dem Baufeld für den Plan Nr. 15.WA.70 handelt es sich ohne Zweifel um eine problematische Randlage, die neben den bebauten Grundstücken an der Drosten und Gehlsheimer Str. durch natürliche Grenzen wie des Grabens 13.1 und des wertvollen westlich angrenzenden Feuchtbiotops inselartig eingeschlossen ist. Daraus eine für Gehlsdorf untypische Intensivbebauung entsprechend den angegebenen Werten mit GRZ 0,4/III zu entwickeln, wird durch uns nicht verstanden und kann nur unseren Widerspruch finden!	Die Schilderung der Lage des Gebiets mit seinen Randbedingungen wird nach- vollzogen. Mit dem getroffenen Festsetzungsrahmen bewegt sich der vorliegende Bebau- ungsplan in dem durch den Bestand vorgegebenen Rahmen, der nachweislich die Gebäudeausdehnung, die Zahl der Vollgeschosse und teilweise auch die Grundflächenzahl (bei entsprechender Anwendung der BauNVO) erreicht, auch wenn dies gesetzlich nicht gefordert ist, da jeder Bebauungsplan seine eigene Bebauung durch seine Festsetzungen festlegt. Aufgrund der inselartigen Lage und der am Bestand orientierten Bebauungs- möglichkeit ist eine negative städtebauliche Wirkung auch in Bezug auf die be- nachbarte Bebauungsstruktur in der Gehlsheimer Straße und Drostenstraße
	ausgeschlossen.

1157 - CO	HANSE- UND UNIVERSITÄTSSTADT ROSTOCK BEBAUUNGSPLAN Nr. 15.WA.70 FÜR DAS WOHNGEBIET "EULENFLUCHT" ABWÄGUNGS- UND SATZUNGSBESCHLUSS		
Noch Ö 9	Betroffene Anwohner	Schreiben vom 04.02.2018 Posteingang am 06.02.2018 Lfd. Seite 79	
	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG	
Drostenst vorprogra katastropl und deren Ausfahrt in der Dro	ehrsanbindung soll lt. Bebauungsplan ausschließlich über die raße erfolgen. Hier käme es logischerweise zu zeitlich mmierten starken Verdichtungen. Das führt zu absehbar halen Zuständen hinsichtlich Verkehrsfluss in der Drostenstraße Einmündung in die Gehlsheimer Straße. Stau besonders bei der aus dem Wohngebiet mit starker Beeinträchtigung aller Anlieger ostenstraße durch Emissionsüberschreitungen (Abgase und nd die Folge.	Durch das Bebauungsplangebiet können ca. 40-50 Kfz zur Spitzenstunde (am höchsten belastete Stunde des Tages) erzeugt werden. Das entspricht weniger als 1 Fahrzeug pro Minute. Zu den restlichen Tageszeiten werden weniger Fahr- zeuge unterwegs sein. Im Rahmen einer Verkehrszählung des Amtes für Ver- kehrsanlagen wurden für die Drostenstraße ca. 70 Kfz/Spitzenstunde ermittelt. Somit sind ausreichende verkehrliche Reserven vorhanden (gemäß RASt 06 sind in Wohnstraßen bis 400 Kfz/Stunde möglich). Im Einmündungsbereich zur Gehlsheimer Straße ist eine Fahrbahnbreite von ca. 6,75 m vorhanden, die das Ein- und Ausbiegen bequem ermöglicht. In nordwest- licher Richtung wird die Fahrbahn breiter und weist im Bereich der geplanten Anbindung eine Breite von ca. 7,80 m auf. Trotz Einschränkung von ca. 2,00 m durch einseitiges Parken (auf der Nordostseite Parkverbot) steht eine ausrei- chende Fahrbahnbreite zur Verfügung. Somit ist die Drostenstraße zur Anbin- dung des Plangebietes geeignet. Im Zuge der Bebauungsplan-Bearbeitung wurde vom zuständigen Fachamt die Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes Gehlsheimer Straße/Drostenstraße nach dem HBS (Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen) geprüft. Die Leistungsfähigkeitberechnungen ergaben für die Ausfahrt aus der Drosten- straße eine mittlere Wartezeit von <10 s, was der besten Verkehrsanlagen ge- prüft, ob die Übersicht bei der Ausfahrt von der Drostenstraße auf die Gehlshei- mer Straße verbessert werden kann. Zu den Schallimmissionen erfolgte eine entsprechende Berechnung nach den anzuwendenden Vorschriften (siehe dazu Begründung Punkt 3.10). Nach der Berechnung ist auszusagen, dass keine unzumutbaren Belastungen aus dem geringfügig hinzutretenden Verkehr zu erwarten sind. Auch hinsichtlich der Ab- gasbelastung ist festzustellen, dass lediglich wohngebietstypische Verkehrs- mengen ausgelöst werden, die sich in den allgemeinen Verkehrsfluss der öffent- lichen Verkehrswege einordnen und dort nur einen untergeordneten Anteil bli- den. Die Zunahme an Abgasemissionen	

BEBAUUNGSPLAN Nr. 1	HANSE- UND UNIVERSITÄTSSTADT ROSTOCK BEBAUUNGSPLAN Nr. 15.WA.70 FÜR DAS WOHNGEBIET "EULENFLUCHT" ABWÄGUNGS- UND SATZUNGSBESCHLUSS		
Noch Ö 9 Betroffene Anwohner	Schreiben vom 04.02.2018Posteingang am 06.02.2018Lfd. Seite 80		
STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG		
Bei der Realisierung des Bauvorhabens muss die ursprüngliche Variante mit einer Ausfahrt über den alten Gärtnereizuweg von der Gehlsheimer Straße wieder aufgegriffen werden. Daraus würde sich dann zwangsweise ein sinnvolles Einbahnstraßensystem für die Planstraße A ergeben. Das in dem jetzigen Planentwurfkonzept erkennbare Nadelöhr erscheint auch hinsichtlich rettungsdienstlicher Aspekte (Feuerwehr und Krankenfahrzeuge) überhaupt nicht akzeptabel.	<ul> <li>Eine, wie vorgeschlagen, völlig neue und damit zusätzliche Anbindung an die Gehlsheimer Straße musste aufgrund der Grundstückssituation (Bebauungsplan Nr. 15.WA.103 "Obstwiese Gehlsheimer Straße"), dem dort direkt angrenzenden Spiel-/Bolzplatz und der Eröffnung eines weiteren Knotenpunktes an der viel befahrenden Gehlsheimer Straße bereits im Abwägungsprozess zum Entwurf verworfen werden. Ein Teil der dann betreffenden Flächen sind im Bebauungsplan mit Festsetzungen von Ausgleichsmaßnahmen belegt. Die Lage auf dem Vorfluter mit seinem Gewässerrandstreifen, der jederzeit bei Havarien sofort zugänglich sein muss, verkompliziert die Situation noch.</li> <li>Die Geringfügigkeit der durch die zusätzlichen Kfz erzeugten Immissionen erfordern keine weiteren Reduzierungen der Verkehrsbelastungen.</li> <li>Die Gehlsheimer Straße ist eine der Haupterschließungsstraßen von Gehlsdorf mit deutlich höherer Kfz-Verkehrsbelastung als in der Drostenstraße. Sie wird außerdem von den Bussen der RSAG befahren. Eine weitere Anbindung an die Gehlsheimer Straße wirde zusätzliche Konfliktpunkte schaffen.</li> <li>Die Drostenstraße weist in vorliegenden Bereich mit einer Fahrbahnbreite von etwa 7,80 m einen ausreichenden Querschnitt für die Anforderungen aus dem vorhandenen und hinzutretenden Verkehr auf. Eine entsprechende Berechnung zeigt, dass der Knotenpunkt Drostenstraße/ Planstraße A deutliche verkehrliche Reserven aufweist (gemäß RASt 06 sind in Wohnstraßen bis 400 Kfz/Stunde möglich, derzeit ca. 70 Kfz/h nach Zählung des Fachamtes). Somit ist die Drostenstraße/ Planstraße zur Anbindung des Plangebietes geeignet.</li> <li>In Zusammenfassung ist somit festzustellen, dass die vorhandene Reserve des Knotenpunktes Drostenstraße/ Planstraße A, die Grundstücks- und Ausgleichssituation im benachbarten Bebauungsplan Nr. 15.WA.103, die Schaffung eines zusätzlichen Konfliktbereichs in der Gehlsheimer Straße und die Versiegelung des Vorfluters in absolut keinem Verhältnis zu den geringfügigen Immissionen durch die zusätzlichen Kfz</li></ul>		

1155 C	HANSE- UND UNIVERSITÄTSSTADT ROSTOCK BEBAUUNGSPLAN Nr. 15.WA.70 FÜR DAS WOHNGEBIET "EULENFLUCHT" ABWÄGUNGS- UND SATZUNGSBESCHLUSS			
Noch Ö 9	Betroffene Anwohner	Schreiben vom 04.02.2018	Posteingang am 06.02.2018	Lfd. Seite 81
	STELLUNGNAHME		ABWÄGUNG	
Lärmakt Eu Umg Wir danken ihr	eßend möchten wir noch darauf hinweisen, dass der ionsplan für den Ballungsraum Hansestadt Rostock entsprechend ebungslärmrichtlinie / BlmSchG § 47 a-f überschritten ist. nen für die konstruktive Betrachtung dieser Einlassung und sehen tschreiben dankend entgegen. en Grüßen	scheinlich soll hier auf den dorf entsprechend dem Lärm- nannter Lärmbrennpunkt be schnitte ausgewiesen, an de h. Lärmpegel oberhalb von 68 Gehlsdorf betrifft dies die Pre und Fedor-Schuchardt-Straße Bebauungsplan verbundenen der Verkehrslärmbelastung a den o. g. relevanten Straßenb Überdies enthält der Lärmak	enden Einwendung ist nicht ganz Umstand verwiesen werden, das aktionsplan der 2. Stufe vom 23.0 findet. Als Lärmbrennpunkte we nen gesundheitsgefährdende Lär 5 dB(A) tags und/oder 55 dB(A) na essentinstraße im Abschnitt zwisc e. Die geringe Anzahl der mit dem a zusätzlichen Kfz bewirkt keine re uf den anschließenden Hauptverk bereichen. tionsplan keine Lärmminderungs neuen vorliegenden Bebauungspla	ss sich in Gehls- 18.2014 ein so ge- erden Straßenab- mbelastungen, d. achts auftreten. In chen Schöffenweg hier vorliegenden elevante Erhöhung kehrsstraßen bzw.



2000				
Ö 10	Betroffene Anwohner	Schreiben vom 01.02.2018	Posteingang am 02.02.2018	Lfd. Seite 82
	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG		
Bauamt Rostock Rostock, 01.02.2018 Am Holbeinplatz 14 18069 Rostock				
Eingabe zum Beb	auungsplan Nr. 15.WA.70 "Eulenflucht"			
Sehr geehrte Dan	nen und Herren,			
ich möchte mit dieser fristgerechten Eingabe ein paar Hinweise zu dem Bebauungsplan geben und Sie um Berücksichtigung / Prüfung der Einzelpunkte bitten. Gleichzeitig weise ich darauf hin, dass ich keine Baufachkraft bin und damit die Formulierungen fehlerhaft sein können – Sie aber den Inhalt hoffentlich verstehen können. Ggf. bitte ich um Rückfrage zur Klärung des von mir dargelegten Sachverhaltes. Vielen Dank!		Allgemein ist darzulegen, da instrument ist und seine Beba gesetzliche Notwendigkeit, sie	en wird zur Kenntnis genommen. ass der Bebauungsplan ein eige aubarkeit selbst regelt. Es gibt gr ch mit den Festsetzungen an eine	undsätzlich keine e umgebende Be-
<ol> <li>Die Gebäudehöhe wird It. Bebauungsplan Teil B 1.5 mit "…13m über der Oberkante des Fertigfußbodens…" angegeben. Ich bitte dabei zu berücksichtigen, dass sich die 13m auf die Grundstückshöhe beziehen sollten und nicht durch "nicht zu berücksichtigende Geschosse" (z. B. Tiefgaragen mit einer Höhe von 2,20m) in der letztendlichen Wirkungsweise andere Höhen erreicht werden. Auch der Bau von Staffelgeschossen oder ausgebauten Dächern muss im Bebauungsplan klar als ausgeschlossen formuliert werden - nicht interpretierbar. (Es ist verwunderlich, dass bei drei Etagen eine Gesamthöhe von 13m erreicht</li> </ol>		lich, der hier durch die Lage scheidet. Die Hanse- und Ur Fall entschieden, sich an der Bei 3 Vollgeschossen sind lei nen normalen Dachaufbau da ausgewogenes Maß dar, wol	ügen ist nur im unbeplanten Inner im Bebauungsplan als Beurteilun niversitätsstadt Rostock hat sich vorhandenen Umgebungsbebauur cht 9 m Höhe erreicht. Rechnet m azu, stellen die zulässigen 13 m ( bei hier die möglichen Gebäudeb ne Bebauung weist ebenso dera	gsgrundlage aus- jedoch in diesem ng zu orientieren. nan dann noch ei- Gebäudehöhe ein reiten zu berück-

(Es ist verwunderlich, dass bei drei Etagen eine Gesamthöhe von 13m erreich werden kann – dies sind 4,33m je Geschoss…)

Begründung: Die Höhen der Gebäude müssen sich in die nähere Umgebung einfügen. Dies ist mit dieser Bauweise nicht zu vereinbaren, da Gebäudekomplexe mit dieser Ausdehnung nicht in die lockere Art der Bebauung eingefügt werden können, deren Dimensionierung deutlich geringer ist. Allgemein ist darzulegen, dass der Bebauungsplan ein eigenständiges Planinstrument ist und seine Bebaubarkeit selbst regelt. Es gibt grundsätzlich keine gesetzliche Notwendigkeit, sich mit den Festsetzungen an eine umgebende Bebauung anzupassen. Ein Einfügen ist nur im unbeplanten Innenbereich erforderlich, der hier durch die Lage im Bebauungsplan als Beurteilungsgrundlage ausscheidet. Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock hat sich jedoch in diesem Fall entschieden, sich an der vorhandenen Umgebungsbebauung zu orientieren. Bei 3 Vollgeschossen sind leicht 9 m Höhe erreicht. Rechnet man dann noch einen normalen Dachaufbau dazu, stellen die zulässigen 13 m Gebäudehöhe ein ausgewogenes Maß dar, wobei hier die möglichen Gebäudebreiten zu berücksichtigen sind. Die vorhandene Bebauung weist ebenso derartige Höhen und darüber aus. Zur Absicherung der Einhaltung einer maximalen Höhenentwicklung wurde neben der zulässigen Anzahl der Vollgeschosse explizit die zulässige Oberkante Gebäude festgesetzt. Aufgrund der gegebenen Anregung wird der Festsetzungsrahmen nunmehr nochmals spezifiziert und die zulässige Oberkante der Gebäude auf das anstehende Gelände und nicht die Oberkante des Fertigfußbodens bezogen. Bei der Festsetzung der Anzahl der Vollgeschosse wurde zudem beachtet, dass Staffelgeschosse nach der gültigen LBauO M-V fast ausschließlich als Vollgeschosse zählen. Die Festsetzung zum Ausschluss weiterer Geschosse ist im Bebauungsplan ebenfalls enthalten. Dem selbst gestellten Ziel der Anpassung an den umliegenden Bestand, ein Einfügegebot besteht hier in keiner Weise, wird somit entsprochen.

1155 - O	HANSE- UND UNIVERSITÄTSSTADT ROSTOCK BEBAUUNGSPLAN Nr. 15.WA.70 FÜR DAS WOHNGEBIET "EULENFLUCHT" ABWÄGUNGS- UND SATZUNGSBESCHLUSS			
Noch Ö 10	Betroffene Anwohner	Schreiben vom 01.02.2018	Posteingang am 02.02.2018	Lfd. Seite 83
	STELLUNGNAHME		ABWÄGUNG	
betragen." Dies ist m. Begründun einfügen. D mit dieser /	il B 2.2 dürfen die einzelnen Hausformen "…dabei höchstens 50m E. nicht zulässig. g: Die Ausdehnungen der Gebäude müssen sich in die nähere Umgebung Dies ist mit dieser Bauweise nicht zu vereinbaren, da Gebäudekomplexe Ausdehnung nicht in die lockere Art der Bebauung eingefügt werden eren Dimensionierung deutlich geringer ist.	handenen orientiert, auch wen hende Bestimmung entspricht BauNVO zur offenen Bauweis und WA 5 eine Reduzierung d einzelnen Gebäude vorgenom der Ermöglichung der Nutzung hier im überwiegenden Teil d duzierung auf 20 m stellt einer Möglichkeiten dar. Derartige E Art. 14 GG erfolgen und werde	, dass sich die zukünftige Beba n dies gesetzlich nicht gefordert i den bundesrechtlichen Vorschrif se. Wenn für die Baugebiete WA der gesetzlich vorgegebenen zuläs men wurde, wird dies allein im W g der gegebenen Bebauungstiefe es Geltungsbereichs getroffene n erheblichen Eingriff in sonst alle inschränkungen dürfen nur unte en daher äußerst selten angewand wird also max. 20 m liegen, wobe mehr als 20 m Länge aufweist	ist. Die nebenste- ften des § 22 der A 1, WA 3, WA 4 ssigen Länge der A 2 aus Gründen e unterlassen. Die weitgehende Re- gemein zulässige er Beachtung des dt.
Dies ist m. Begründun Die GRZ di erreichen ti errechnet). Wert von 0 andernfalls	lächenzahl wird mit 0,4 angegeben (Legende der Planzeichnung Teil A). E. nicht zulässig. g: Dies entspricht in keiner Weise der Bebauung der näheren Umgebung. er angrenzenden Häuser der Drostenstr. als auch der Gehlsheimer Straße eilweise nur Werte von 0,016 (so glaubhaft von einem Nachbarn Auch bei oberflächlicher Betrachtung des Lageplanes erscheinen mir der ,4 deutlich überhöht und muss daher angepasst werden. Hier erfolgt eine unzulässige Verdichtung der Gebäudesubstanz und verändert den des Wohngebietes. Mit der Bitte um Prüfung.	§ 19 Abs. 3 BauNVO ist für di che des Baugrundstücks maß begrenzungslinie liegt. Somit tenflächen nicht in die Berech nere Fläche als maßgebende Wie bereits erläutert ist klarst besteht. Das einzige Einfügeg geregelt und zielt auf ein Bau Fall aufgrund der Lage in einer Hier ist die Hanse- und Universit	enzahl sind differenzierter zu bei ie Ermittlung der zulässigen Gru gebend, die im <u>Bauland</u> und hir sind die nicht überbaubaren hint nung einzuziehen. Damit ist und Baugrundstücksfläche herangezo tellend festzustellen, dass hier k gebot im öffentlichen Baurecht is en im Innenbereich ab. Das trifft m Bebauungsplan nicht zu. ersitätsstadt Rostock aus eigene ein grundsätzliches Einfügen in o	ndfläche die Flä- nter der Straßen- terliegenden Gar- wurde eine klei- ogen. ein Einfügegebot t in § 34 BauGB t im vorliegenden m Bestreben be-

1157 - TO	HANSE- UND UNIVERSITÄTSSTADT ROSTOCK BEBAUUNGSPLAN Nr. 15.WA.70 FÜR DAS WOHNGEBIET "EULENFLUCHT" ABWÄGUNGS- UND SATZUNGSBESCHLUSS			
Noch Ö 10	Betroffene Anwohner	Schreiben vom 01.02.2018	Posteingang am 02.02.2018	Lfd. Seite 84
	STELLUNGNAHME		ABWÄGUNG	
erfolgen. Dies ergibi Alternativv Straße, ne Sportplatz Häuserzeil Baumbesta bereits frül zusätzlich Drostenstr Straße net Begründur entstehen, Straße, ihr Verkehrsa durch das Minderung Zufahrt aus Steigung v	Arsanbindung soll It. Bebauungsplan ausschließlich über die Drostenstraße vielfältige Probleme und sollte daher umgeplant werden. orschlag: Anbindung der Stichstraße der Eulenflucht an die Gehlsheimer ben der Hausnummer 1a und dem Wohngebiet Obstwiese (bzw. dessen o durch eine Verbindung auf Höhe der installierten Schranke hinter der e. Die erforderliche Räumlichkeit dafür ist gegeben, selbst der and sollte dabei erhalten werden können. Es handelt sich dabei um eine her bestehende Verbindung. Dies könnte als Einbahnstraße und ggf. als Spielstraße geplant werden (Fahrtrichtung: Zufahrt von der aße zwischen den Hausnummern 21 und 21a, Ausfahrt in die Gehlsheimer ben Hausnummer 1a). Ig: Es sollte keine vermeidbare zusätzliche Belastung der Drostenstraße die aufgrund ihrer sehr eng geführten Kreuzungssituation zur Gehlsheimer er Breite und ihrer Parksituation nicht für eine Erhöhung des ufkommens ausgelegt ist. Dieser Vorschlag würde eine Halbierung des Wohngebiet Eulenflucht erhöhten Verkehrsaufkommens und eine der Immissions- und Lärmbelästigung für die Anwohner bewirken. Die s dem Wohngebiet in die Drostenstraße ist mit einer nicht unerheblichen ersehen, die beim Anfahren zu einer stärkeren Belastung führen würde. argibt sich eine Erhöhung der Verkehrssicherheit sowohl im neuen et als auch in der Drostenstraße.	Gehlsheimer Straße musste au Nr. 15.WA.103 "Obstwiese Ge Spiel-/Bolzplatz und der Eröffn fahrenden Gehlsheimer Straße worfen werden. Ein Teil der da mit Festsetzungen von Ausglei Die Lage auf dem Vorfluter mi jederzeit sofort zugänglich sein Die Geringfügigkeit der durch dern keine weiteren Reduzieru Insgesamt entsteht an der Dro 7,80 m somit eine ähnliche Situ Drostenstraße weist einen aus dem vorhandenen und hinzutre nung zeigt, dass der Knotenp kehrliche Reserven aufweist 400 Kfz/Stunde möglich, derz Somit ist die Drostenstraße zu Die Gehlsheimer Straße ist ei mit deutlich höherer Kfz-Verke außerdem von den Bussen de Gehlsheimer Straße würde zus Dort verkehrliche Vorteile zu s	g neue und damit zusätzliche A ufgrund der Grundstückssituation hlsheimer Straße"), dem dort dire ung eines weiteren Knotenpunkte e bereits im Abwägungsprozess a ann betreffenden Flächen sind in chsmaßnahmen belegt. it seinem Gewässerrandstreifen, muss, verkompliziert die Situation die zusätzlichen Kfz erzeugten In ngen der Verkehrsbelastungen. stenstraße mit ihrer Breite der Fa uation wie die Einmündung zum H reichenden Querschnitt für die Ar etenden Verkehr auf. Eine entspr punkt Drostenstraße/ Planstraße (gemäß RASt 06 sind in V eit ca. 70 Kfz/h nach Zählung Anbindung des Plangebietes ge ne der Haupterschließungsstraße ehrsbelastung als in der Droster r RSAG befahren. Eine weitere A sätzliche Konfliktpunkte schaffen. sehen, ist nicht erkennbar und v eine weitere Einmündung erschw	a (Bebauungspl ekt angrenzend es an der viel b zum Entwurf von n Bebauungspl der bei Havari on noch. nmissionen erfo ahrbahn von etw Hummelbrink. E nforderungen a rechende Berec A deutliche vo Vohnstraßen b des Fachamte eignet. en von Gehlsdo nstraße. Sie w Anbindung an o

N155 - 50	HANSE- UND UNIVERSITÄTSSTADT ROSTOCK BEBAUUNGSPLAN Nr. 15.WA.70 FÜR DAS WOHNGEBIET "EULENFLUCHT" ABWÄGUNGS- UND SATZUNGSBESCHLUSS	
Noch Ö 10 Betroffene Anwohner	Schreiben vom 01.02.2018 Posteingang am 02.02.2018 Lfd. Seite 85	
STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG	
	<ul> <li>Im Übrigen erfolgte die Berechnung der Straßenverkehrsgeräuschemissionen nach den Berechnungsvorschriften der RLS-90 (Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen).</li> <li>Bei Steigungen ab 5 % sind durch einen in Abhängigkeit von der Steigung zu ermittelnden Zuschlag zu berücksichtigen. Ob die Planstraße A überhaupt derartige Steigungen aufweisen wird, kann erst bei Vorliegen der Erschließungsplanung festgestellt werden. Allerdings ist aufgrund der geringen Länge des hiervon möglicherweise betroffenen Straßenabschnitts sowie der im Verhältnis zur Drostenstraße geringen Kfz-Zahlen auf der Planstraße A auch unter Ansatz eines entsprechenden Zuschlags nicht von einer relevanten Erhöhung der durch den Straßenverkehr verursachten Beurteilungspegel auszugehen.</li> <li>In Zusammenfassung ist somit festzustellen, dass die vorhandene Reserve des Knotenpunktes Drostenstraße/ Planstraße A, die Grundstücks- und Ausgleichssituation im benachbarten Bebauungsplan Nr. 15.WA.103, die Schaffung eines zusätzlichen Konfliktbereichs in der Gehlsheimer Straße und die Versiegelung des Vorfluters in absolut keinem Verhältnis zu den geringfügigen Immissionen durch die zusätzlichen Kfz stehen. Um diese gering zu halten, erfolgte neben der Beachtung weiterer Belange, z. B. Bodenschutz und Ausführbarkeit des Bebauungsplans, die Ausweisung des Geltungsbereiches mit einer geringen Größe und die Festsetzungen mit ihren Einschränkungen in Orientierung zum Bestand.</li> </ul>	

BEBAUUNGSPLAN Nr. 15	HANSE- UND UNIVERSITÄTSSTADT ROSTOCK BEBAUUNGSPLAN Nr. 15.WA.70 FÜR DAS WOHNGEBIET "EULENFLUCHT" ABWÄGUNGS- UND SATZUNGSBESCHLUSS	
Noch Ö 10 Betroffene Anwohner	Schreiben vom 01.02.2018Posteingang am 02.02.2018Lfd. Seite 86	
STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG	
<ul> <li>5. Zuletzt möchte ich darauf hinweisen, dass mir Anwohner der Gehlsheimer Straße per Bilddokumentation glaubhaft darstellen konnten, dass sich die hydrografische Situation bereits durch die schon erfolgten Aufschüttungen in dem Wohngebiet dramatisch verändert haben. So ist der Garten der Hausnummer 3 regelmäßig überflutet. Auf dem Baugebiet hatte sich zwischenzeitlich eine Art "Geysir" gebildet (Maße: ca. 1,5m im Durchmesser und eine Wasserhöhe über dem Boden von 40cm), der durch eine Verrohrung "behoben" wurde. Ich verzichte auf eine detaillierte Darstellung, da Sie sicherlich auch von diesen Anwohnern bereits Material erhalten haben. Ich weise darauf hin, dass das ganze Gebiet ehemalig ein See gewesen sein soll. Ich bitte daher um eine Ergänzung des hydrografischen Gutachtens. Begründung: Das Gutachten bezieht sich nur auf das neue Baugebiet und schließt die umliegende Umgebung unzulässiger Weise nicht mit ein. Dies ist aber für eine ausgewogene Betrachtung unerlässlich.</li> <li>Ich danke Ihnen für die konstruktive Betrachtung dieser Einlassungen und sehe einem Antwortschreiben dankend entgegen.</li> <li>Mit freundlichen Grüßen</li> </ul>	Die schwierige Niederschlagswassersituation im Bereich des Bebauungsplange- biets ist allgemein bekannt. Aufgrund dessen wurde ein hydrologisches Gutach- ten erstellt. Es ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass gemäß § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz dass Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden soll. Es ist also derjenige für den Umgang mit Niederschlagswasser zuständig, bei dem es anfällt. Wenn das Niederschlagswasser bislang auf das Gelände der ehemaligen Gärt- nerei abfloss, war das ein glücklicher Umstand, auf dessen Fortbestand aller- dings kein Anspruch besteht. Gemäß dem hydrologischen Gutachten wird jede Vorsorge getroffen, dass auf dem Gebiet des Bebauungsplans anfallende Niederschlagswasser abzuleiten. Die notwendigen Festsetzungen dazu wurden getroffen. Eine Veranlassung die angrenzenden Gebiete in ein hydrologisches Gutachten für den Bebauungsplan mit einzubeziehen, kann nicht erkannt werden. Für den dortigen Umgang mit anfallendem Niederschlagswasser sind die jeweili- gen Eigentümer zuständig.	

1157 - S	HANSE- UND UNIVERSITÄTSSTADT ROSTOCK BEBAUUNGSPLAN Nr. 15.WA.70 FÜR DAS WOHNGEBIET "EULENFLUCHT" ABWÄGUNGS- UND SATZUNGSBESCHLUSS			
Ö 11 Betroffene Anwohner		Schreiben vom 01.02.2018	Posteingang am 02.02.2018	Lfd. Seite 87
STELLUNG	IAHME		ABWÄGUNG	
<ul> <li>Hanse-und Universitätsstadt Rostock</li> <li>Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanur Neuer Markt 3</li> <li>18055 Rostock</li> <li>Einspruch gegen den Bebauungsplan I</li> <li>Sehr geehrte Damen und Herren,</li> <li>als Eigentümer und Nutzer des aus der bestehenden Grundstückes Gehlsheim Einspruch gegen die vorliegende Fass 15 .WA.70 und den derzeitigen Zustan Hierbei bedarf es einiger Vorbemerkun dem uns jetzt vorliegenden Planentwu Zusammenhang zu sehen wegen darau und Problematiken.</li> </ul>	Rostock, 01.02.2018 ng und Wirtschaft Nr. 15 WA.70 "Eulenflucht" I Flurstücken und er Str. erfolgt durch uns ein ing des Bebauungsplanes d des vorgesehenen Baufeldes. igen, teilweise unabhängig von rf, andererseits damit in	nommen.	s gegen den Bebauungsplan wird itigen Zustand des Gebiets entwicl	

BEBAUUNGSPLAN Nr. 1	HANSE- UND UNIVERSITÄTSSTADT ROSTOCK BEBAUUNGSPLAN Nr. 15.WA.70 FÜR DAS WOHNGEBIET "EULENFLUCHT" ABWÄGUNGS- UND SATZUNGSBESCHLUSS		
Noch Ö 11 Betroffene Anwohner	Schreiben vom 01.02.2018Posteingang am 02.02.2018Lfd. Seite 88		
STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG		
Die ursprüngliche territoriale Situation der ehemaligen Gärtnerei Aderhold (zuletzt GPG Rostock) ist uns als Anlieger bekannt. Es gab früher niemals eine Beeinträchtigung durch Nässeeinwirkung von den benachbarten gärtnerisch genutzten Flächen, auch nicht nach deren Brachlegung.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass es früher keine Beeinträchtigungen durch Nässewirkungen der benachbarten Flächen gab.		
Eine Veränderung ist seit 2016 eingetreten, nachdem im Jahre 2000 besonders in den grenznahen Bereichen Abraumboden aufgekippt wurde. Die erst 2016 erfolgte Bodenverteilung bewirkte auch in diesem Gebiet eine Bodenniveauerhöhung und -verdichtung. Dadurch wurde ein am Rande des Geländes verlaufender alter Entwässerungsgraben zerstört. Außerdem entstand durch Oberflächenveränderung (ungeeignetes Material mit hohen Lehmanteilen) eine zusätzliche Störung der Versickerung, die auch an anderen Stellen des geplanten Baufeldes zu erkennen ist.	Die Veränderung wird zur Kenntnis genommen. Die Aufschüttung von Teilen des Gebiets der ehemaligen Gärtnerei mit Bo- denaushub ist bekannt. Ein am Rande des Gebiets verlaufender Entwässerungsgraben ist nicht bekannt. Die Vermessungsunterlagen aus der Planung von 1996 lassen ihn nicht erken- nen. Bekannt ist der Graben 13/1. Ein Bezug der vorgenommenen Aufschüttungen und deren anschließender Pla- nierung zur vorliegenden Bebauungsplanung ist nicht erkennbar.		

BEBAUUNGSPLAN Nr. 1	HANSE- UND UNIVERSITÄTSSTADT ROSTOCK BEBAUUNGSPLAN Nr. 15.WA.70 FÜR DAS WOHNGEBIET "EULENFLUCHT" ABWÄGUNGS- UND SATZUNGSBESCHLUSS		
Noch Ö 11 Betroffene Anwohner	Schreiben vom 01.02.2018 Posteingang am 02.02.2018 Lfd. Seite 89		
STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG		
Dadurch ist es schon jetzt zur eine Anhebung des Grundwasserspiegels gekommen, was bei uns zu Vegetationsveränderungen (u.a. Absterben von Obstbäumen) geführt hat. Die oberhalb des geplanten Baugebietes existierende ortstypische Bausubstanz an der Gehlsheimer Straße wird dadurch ebenfalls vermehrt belastet. Somit ergibt sich für uns die Schlußfolgerung, dass es einer sorgfältigen hydrologischen Analyse hinsichtlich einer möglichen Beeinflußung der betroffenen Nachbargrundstücke bedarf! Bei dem Baufeld für den Plan Nr. 15.WA.70 handelt es sich ohne Zweifel um eine problematische Randlage, die neben den bebauten Grundstücken an der Gehlsheimer und Drostenstraße durch natürliche Grenzen wie des Grabens 13.1 und des wertvollen westlich angrenzenden Feuchtbiotops inselartig eingeschlossen ist. Daraus eine für Gehlsdorf untypische Intensivbebauung entsprechend den angegebenen Werten mit GRZ 0,4/III zu entwickeln, wird durch uns nicht verstanden und kann nur unseren Widerspruch finden!	Der Bebauungsplan löst die in seinem Geltungsbereich entstehenden hydrologi schen Probleme, ohne Niederschlagswasser auf benachbarte Grundstücke ab zuleiten. Eine Beeinflussung von Nachbargrundstücken kann ausgeschlosser werden Daher wird keine Veranlassung gesehen in diesem Zusammenhang die dortigt hydrologische Situation zu unterersuchen. Der Umgang mit dem dort anfallen den Niederschlagswasser ist selbst zu regeln. Gerade die geschilderte Lage und die aus der vorhandenen Umgebung abgelei teten Kriterien gaben Anlass zu den getroffenen Festsetzungen. Allgemein ist darzulegen, dass der Bebauungsplan ein eigenständiges Plan instrument ist und seine Bebaubarkeit selbst regelt. Es gibt grundsätzlich keine gesetzliche Notwendigkeit, sich mit den Festsetzungen an eine umgebende Be bauung anzupassen. Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock hat sich jedocl in diesem Fall entschieden, sich an der vorhandenen Umgebungsbebauung zu orientieren. Mit dem getroffenen Festsetzungsrahmen bewegt sich der vorliegende Bebau ungsplan in dem durch den Bestand vorgegebenen Rahmen, der nachweislicl die Gebäudeausdehnung, die Zahl der Vollgeschosse und teilweise auch die Grundflächenzahl (bei entsprechender Anwendung der BauNVO) erreicht, auch wenn dies gesetzlich nicht gefordert ist, da jeder Bebauungsplan seine eigen Bebauung durch seine Festsetzungen festlegt. Bei der Zahl von 3 Vollgeschossen, einer durchweg einreihigen Bebauung in ei nem Abstand von weitgehend 50 - 80 m zur Bestandsbebauung, einer Gebäu dehöhe mit Dachaufbau von 13 m und von Gebäudelängen weitgehend bis 20 n (zuzüglich Abstandflächen) eine Intensivbebauung zu verstehen, ist nicht nach vollziehbar.		

1157 20	HANSE- UND UNIVERSITÄTSSTADT ROSTOCK BEBAUUNGSPLAN Nr. 15.WA.70 FÜR DAS WOHNGEBIET "EULENFLUCHT" ABWÄGUNGS- UND SATZUNGSBESCHLUSS			
Noch Ö 11	Betroffene Anwohner	Schreiben vom 01.02.2018	Posteingang am 02.02.2018	Lfd. Seite 90
	STELLUNGNAHME		ABWÄGUNG	
jetzt Verände und leider au geeigneter Fl ebenso die au Fertigfußbod hat mit der u Diese hatte in dessen Umfe ist seinerzeit planerisch ol Anlieger vor merkwürdige	h mit dem nicht realisierbaren Altprojekt von 1996 ergibt erungen, die aus wohnungspolitischen Wunschvorstellungen ich kommunalpolitischen Versäumnisssen hinsichtlich lächengewinnung abgeleitet werden können. Das betrifft ingegebene Bauhöhe von 13 Meter über Oberkante des lens, was völlig die tatsächliche Bauhöhe verschleiert. Das rsprünglichen Planung von 1996 nichts mehr gemein! in der Art der Bebauung, Nutzung des Baugeländes und eld eine wesentlich geeigneter Anpassung. Eine Realisierung auch nicht an den Anliegern gescheitert! Es wurde vielmehr inne deren Kenntnis über Grenzen und Absichten der gegangen. Jetzt findet sich in anderer Form eine ebenso e Verfahrensweise, die einseitig in der geplanten Ausführung interessenlagen des neuen Grundstückeigentümers dürfte.	sern. Dabei nahm der Geltun erfolgte keine Reduzierung o bis zu 50 m lange Gebäude z Die Planung auf dem Gebie zur Bewältigung der probl schwerlich als kommunalpolit Die vorliegende Planung pas Zielt doch auch gerade die a derung der Innenentwicklung Dabei bliebt festzustellen, da gaben veröffentlicht wurden züge der nun vorliegenden P	1996 zielte auf die Errichtung von gsbereich eine größere Fläche in der Gebäudelängen auf 20 m, so d zulässig waren. t nun wieder aufzugreifen und da ematischen Wohnraumsituation tisches Versagen bezeichnet werd st sich den aktuellen Anforderunge aktuelle Planungsrechtslage auf di zugunsten einer Außenentwicklun ass beide Planungen gemäß den und der Öffentlichkeit zugänglich v lanung wurden ohne jede Kenntnis in der Öffentlichkeit diskutierten ne	Anspruch. Zudem dass damals auch mit einen Beitrag zu leisten, kann en. en an. ie absolute Beför- ng. gesetzlichen Vor- varen. Die Grund- s und naturgemäß

BEBAUUNGSPLAN N	HANSE- UND UNIVERSITÄTSSTADT ROSTOCK BEBAUUNGSPLAN Nr. 15.WA.70 FÜR DAS WOHNGEBIET "EULENFLUCHT" ABWÄGUNGS- UND SATZUNGSBESCHLUSS	
Noch Ö 11 Betroffene Anwohner	Schreiben vom 01.02.2018Posteingang am 02.02.2018Lfd. Seite 91	
STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG	
Es sollte aber gegenüber den Vorstellungen des Eigentümers und Investors auch weiterhin der Spezifik des Stadtteiles Gehlsdorf und seiner Straßen mit der dort dominierenden Baucharakteristik Rechnung getragen werden. Die gegenüber dem locker bebauten Umfeld in Höhe und Bebauungsdichte mit GRZ 04/III vorgesehene Bebauungssform ist für Gehlsdorf und das engere angrenzende Umfeld untypisch und besonder an diesem - wie bereits dargestellt - in mehrfacher Beziehung problematischen Baufeld zu hinterfragen.	Fall entschieden, sich an der vorhandenen Umgebungsbebauung zu orientieren. Mit dem getroffenen Festsetzungsrahmen bewegt sich der vorliegende Bebau- ungsplan in dem durch den Bestand vorgegebenen Rahmen, der nachweislich	

1155	HANSE- UND UNIVERSITÄTSSTADT ROSTOCK BEBAUUNGSPLAN Nr. 15.WA.70 FÜR DAS WOHNGEBIET "EULENFLUCHT" ABWÄGUNGS- UND SATZUNGSBESCHLUSS		
Noch Ö 11	Betroffene Anwohner	Schreiben vom 01.02.2018Posteingang am 02.02.2018Lfd. Seite 92	
	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG	
Die im Planu mit der Drost aufnehmen. H starken Verdi hinsichtlich V die Gehlshein Wohngebiet	inten Verkehrserschließung ergeben sich weitere Zweifel! ngsentwurf dargestellte Planstr. A soll an der Verbindung eenstraße den gesamten zu - und abfließenden Verkehr fier käme es logischerweise zu zeitlich vorprogrammierten chtungen. Das führte zu absehbar katastrophalen Zuständen Verkehrsfluß in der Drostenstraße und deren Einmündung in mer Straße, Stau besonders bei der Ausfahrt aus dem mit starker Beeinträchtigung aller Anlieger in der e durch Emissionsüberschreitungen (Abgase und Schall).	Durch das Bebauungsplangebiet können ca. 40-50 Kfz zur Spitzenstunde (a höchsten belastete Stunde des Tages) erzeugt werden. Das entspricht wenig als 1 Fahrzeug pro Minute. Zu den restlichen Tageszeiten werden weniger Fah zeuge unterwegs sein. Im Rahmen einer Verkehrszählung des Amtes für Verkehrsanlagen wurden f die Drostenstraße ca. 70 Kfz/Spitzenstunde ermittelt. Somit sind verkehrlicf Reserven vorhanden (gemäß RASt 06 sind in Wohnstraßen bis 400 Kfz/Stund möglich). Im Einmündungsbereich zur Gehlsheimer Straße ist eine Fahrbahnbreite von c 6,75 m vorhanden, die das Ein- und Ausbiegen bequem ermöglicht. In nordwes licher Richtung wird die Fahrbahn breiter und weist im Bereich der geplante Anbindung eine Breite von ca. 7,80 m auf. Trotz Einschränkung von ca. 2,00 durch einseitiges Parken (auf der Nordostseite Parkverbot) steht eine ausre chende Fahrbahnbreite zur Verfügung. Im Zuge der Bebauungsplan-Bearbeitung wurde vom zuständigen Fachamt d Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes Gehlsheimer Straße/Drostenstraße nad dem HBS (Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen) geprü Die Leistungsfähigkeitsberechnungen ergaben für die Ausfahrt aus der Droste straße eine mittlere Wartezeit von <10 s, was der besten Verkehrsqualitätstu QSV A entspricht. Somit sind Staus auch aufgrund der insgesamt geringen Ve kehrsbelegung nicht begründbar. Somit ist die Drostenstraße zur Anbindung des Plangebietes geeignet. Es sind nach den Angaben der schalltechnischen Untersuchung keine unzumu baren Belastungen aus dem geringfügig hinzutretenden Verkehr zu erwarten. Hinsichtlich der Abgasbelastung ist auszusagen, dass lediglich wohngebietstyp sche Verkehrsmengen ausgelöst werden, die sich in den allgemeinen Verkehr fluss der öffentlichen Verkehrswege einordnen und dort nur einen untergeordn ten Anteil bilden. Die Zunahme an Abgasemissionen ist damit innerhalb de Plangebiets ebenfalls als gebietstypisch festzustellen.	

HANSE- UND UNIVERSITÄTSSTADT ROSTOCK BEBAUUNGSPLAN Nr. 15.WA.70 FÜR DAS WOHNGEBIET "EULENFLUCHT" ABWÄGUNGS- UND SATZUNGSBESCHLUSS	
Noch Ö 11 Betroffene Anwohner	Schreiben vom 01.02.2018Posteingang am 02.02.2018Lfd. Seite 93
STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
Bei einer Realisierung des Bauvorhabens muß die ursprüngliche Variante mit einer Ausfahrt über den alten Gärtnereizuweg von der Gehlsheimer Str. wieder aufgegriffen werden. Daraus würde sich dann zwangsweise ein sinnvolles Einbahnstraßensystem für die Planstraße A ergeben! Das in dem jetzigen Planentwurfskonzept erkennbare Nadelöhr erscheint auch hinsichtlich rettungsdienstlicher Aspekte (Feuerwehr und Krankenfahrzeuge) überhaupt nicht akzeptabel!	Der Anregung kann aufgrund der Grundstückssituation (Bebauungsplan Nr. 15.WA.103 "Obstwiese Gehlsheimer Straße"), dem dort direkt angrenzenden Spiel-/Bolzplatz und der Eröffnung eines weiteren Knotenpunktes an der viel be- fahrenden Gehlsheimer Straße nicht gefolgt werden. Ein Teil der dann betref- fenden Flächen sind im o. g. Bebauungsplan mit Festsetzungen von Aus- gleichsmaßnahmen belegt. Die Lage auf dem Vorfluter mit seinem Gewässerrandstreifen, der jederzeit so- fort bei Havarien zugänglich sein muss, verkompliziert die Situation noch. Die Gehlsheimer Straße ist eine der Haupterschließungsstraßen von Gehlsdorf mit deutlich höherer Kfz-Verkehrsbelastung als in der Drostenstraße. Sie wird außerdem von den Bussen der RSAG befahren. Eine weitere Anbindung an die Gehlsheimer Straße würde zusätzliche Konfliktpunkte schaffen. Die Einmündung der Drostenstraße in die Gehlsheimer Straße ist also nicht ver- gleichbar mit einer neuen Einmündung im Bereich Gehlsheimer Straße, da die Drostenstraße bereits vorhanden ist, die neue Einmündung, jedoch zusätzlich entstehen würde. Bei dem Ausbauzustand und der Ausbaubreite im Bereich zwischen der Gehls- heimer Straße und der Einmündung der Planstraße A, und dem geringen Anlie- gerverkehr kann somit auch nicht von der Entstehung einer rettungsdienstlichen Notsituation ausgegangen werden. In Zusammenfassung ist somit festzustellen, dass die vorhandene Reserve des Knotenpunktes Drostenstraße/ Planstraße A, die Grundstücks- und Ausgleichs- situation im benachbarten Bebauungsplan Nr. 15.WA.103, die Schaffung eines zusätzlichen Konfliktbereichs in der Gehlsheimer Straße und die Versiegelung des Vorfluters in absolut keinem Verhältnis zu den geringfügigen Immissionen durch die zusätzlichen Kfz stehen. Um diese gering zu halten, erfolgte neben der Beachtung weiterer Belange, z. B. Bodenschutz und Ausführbarkeit des Bebau- ungsplans, die Ausweisung des Geltungsbereiches mit einer geringen Größe und die Festsetzungen mit ihren Einschränkungen in Orientierung zum Bestand Im Übrigen hat

BEBAUUNGSPLAN Nr. 15	ID UNIVERSITÄTSSTADT ROSTOCK 5.WA.70 FÜR DAS WOHNGEBIET "EULENFLUCHT" NGS- UND SATZUNGSBESCHLUSS
Noch Ö 11 Betroffene Anwohner	Schreiben vom 01.02.2018 Posteingang am 02.02.2018 Lfd. Seite 94
STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
Der ausführlichen Darstellung der Oberflächenentwässerung müssen die nachfolgenden Sachverhalte hinzugefügt werden. Die Gehlsheimer Straße verfügt in Höhe der Häuser 1 und 2 über vom Straßenverlauf abgesetzte Oberflächenwasser-Einläufe, die dem besonders bei Starkregen das dem Gefälle der Straße folgende Niederschlagswasser aufnehmen sollen. Diese Einläufe wurden nach der seinerzeitigen Straßensanierung wegen des bei Starkregen eintretenden Wasseranfalles mit Überschwemmung der genannten Grundstücke im straßennahen Gebiet auf Initiative der Anlieger erstellt. Die Abführung des Niederschlagswassers von der Gehlsheimer Str. erfolgt wie die geplante Entwässerung des Bau-Planungsgebietes über den auch im Umfeld feuchtmaroden Graben 13.1. Zu einer eventuellen negativen Beeinflußung des schon problematischen Regenwasserabflusses aus der Gehlsheimer Straße wird in dem Bau- Planungssentwurf keine Stellung genommen, was unseres Erachtens jedoch absolut notwendig ist. Aus einer Kanal-Mehrbelastung und evtl. Strömungsproblemen bei Zufluß in Kanal 13.1 aus verschiedenen Richtungen muß sichergestellt sein, dass die derzeitige Verkehrslebensader Gehlsdorfs, die Gehlsheimer Straße, keinem Überschwemmungsrisiko ausgesetzt wird.	Die geschilderten Oberflächenwassereinläufe zeigen das Bemühen der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, die Niederschlagswasserableitung in ihrem Ver- mögen leistungsfähig zu gestalten. Die dortige Situation lässt aber auch auf eine besondere Anfälligkeit der genann- ten Grundstücke hinsichtlich anfallenden Niederschlagswassers schließen. Ein Bezug zum vorliegenden Bebauungsplan ist nicht erkennbar. Die weiträumige (ca. 80 ha) IST-Situation der Einzugsgebiete wurde im hydrolo- gischen Gutachten von biota erfasst. Hierbei wurden für jedes Teileinzugsgebiet die entsprechenden Versiegelungsgrade ermittelt und den Berechnungen zu- grunde gelegt. Die Abflussgrößen aus versiegelten Flächen sind in den Berech- nungen somit entsprechend berücksichtigt. Für die Einleitung des Niederschlagswassers in den Graben 13/1 sind die Zu- stimmung des Wasser- und Bodenverbandes "Untere Warnow-Küste" und der unteren Wasserbehörde der Hanse- und Universitätsstadt Rostock notwendig. Ohne deren Einleitgenehmigung kann dies nicht erfolgen. Daher wurden auch die entsprechenden Flächen für eine Retention des anfal- lenden Niederschlagswassers in der Planung berücksichtigt. Bei diesen Entscheidungen ist neben der ausreichenden Leistungsfähigkeit des Grabens auch der Schutz aller öffentlichen Straßen vor Überflutung sicherzustel- len. Gemäß dem hydrologischen Gutachten wird jede Vorsorge getroffen, dass auf dem Gebiet des Bebauungsplans anfallende Niederschlagswasser geordnet ab- zuleiten. Die notwendigen Festsetzungen dazu wurden getroffen. Eine Beeinträchtigung der umliegenden Grundstücke in Bezug auf das anfallen- de Niederschlagswasser erfolgt somit aufgrund der Maßnahmen, die im Plange- biet auszuführen sind, nicht. Bei aller Komplexität des Belangs der Niederschlagswasserableitung ist festzu- stellen, dass zwischen anfallendem Regenwasser innerhalb der Bemessungs- ansätze (Siedlungsentwässerung) und wild abfließendem Wasser zu unterschei- den ist. Auswirkungen von wild abfließendem Wasser sollen durch den Notwas- serweg Straße gemil

4158 - O	HANSE- UND UNIVERSITÄTSSTADT ROSTOCK BEBAUUNGSPLAN Nr. 15.WA.70 FÜR DAS WOHNGEBIET "EULENFLUCHT" ABWÄGUNGS- UND SATZUNGSBESCHLUSS					
Noch Ö 11	Betroffene Anwohner	Schreiben vom 01.02.2018Posteingang am 02.02.2018Lfd. Seite 95				
	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG				
		ABWÄGUNG           Die nebenstehende Infragestellung der Aktualität der Vermessung und weitere Fachgutachten kann nicht nachvollzogen werden.           Für den Bereich des Bebauungsplangebiets liegen hinsichtlich der Baugrung verhältnisse und möglicher Belastungen des Untergrundes Informationen vor. E existiert ein aktuelles Baugrundgutachten aus 2017. Glasbruch und Folgen nach Bombeneinschlag stellen kein bodenschutzrechtliches Problem dar.           Die im Bereich der ehemaligen Gärtnerei vorgekommenen Bombenabwürfe sin				



Sec. S	ABWAGUNGS- UND SATZUNGSBESCHLUSS				
Ö 12	Betroffene Anwohner		Schreiben vom 25.01.2018	Posteingang am 25.01.2018	Lfd. Seite 96
STELLUNGNAHME		Ξ		ABWÄGUNG	
Ortsbeirat Gehlsdor	rf/Nordost	25.01.2018			
über Ortsamt Ost		Sachb.: Frau Sydow/-5203	biets ist allgemein bekannt.	assersituation im Bereich des Bel	
	cklung, Stadtplanung und Wirtschaft		Wasserhaushaltsgesetz dass N oder direkt oder über eine Kana	ng darauf hinzuweisen, dass gem Niederschlagswasser ortsnah vers Alisation ohne Vermischung mit Sc	ickert, verrieselt
Stellungnahme des Beschluss auf der C	15.WA.70 für das Wohngebiet "Eulenfluch Ortsbeirates Gehlsdorf/Nordost im Rahn DBR-Sitzung am 23.01.2018	ien der Auslegung	dem es anfällt.	Jmgang mit Niederschlagswasse	
Der Ortsbeirat fordert eine komplexe Überprüfung der gesamten Oberflächen- und Grundwasserentwässerung im Bereich des gesamten B-Plan-Gebietes einschließlich der bereits bestehenden Grundstücke/Bebauungen in der Gehlsheimer Str. und Drostenstr. bis hin zum Am Wiesenhang.			Gelände der ehemaligen Gärtne dessen Fortbestand allerdings k	er der benachbarten Grundstücke erei abfloss, war das ein glückliche kein Anspruch besteht. drologischen Situation wurde ein e	er Umstand, auf
	dstücke wurden auch höhenmäßig nicht e nassive Probleme und Beschwerden bedi		Gutachten erstellt. Gemäß dies auf dem Gebiet des Bebauung	em Gutachten wird jede Vorsorge splans anfallende Niederschlagsw	e getroffen, dass vasser geordnet
Es gibt jetzt schon massive Probleme und Beschwerden bedingt durch die hohen Grundwasserstände und die Probleme bei der Regenwasserableitung/ Regenwasserversickerung.		Eine Veranlassung die angrenz für den Bebauungsplan mit einz	estsetzungen dazu wurden getroffe zenden Gebiete in ein hydrologise zubeziehen, kann nicht erkannt we unfallendem Niederschlagswasser	ches Gutachten erden.	
Kurt Massenthe Vorsitzender	₹-		gen Eigentümer zuständig. Eine	e Beeinträchtigung der umliegende Niederschlagswasser erfolgt som	en Grundstücke
1 Aulage: Schreiben des tuworner vou 25. 1. 2015		Ler vou 25. 1. 2015	Wenn die Umsetzung des Bet für seinen Geltungsbereich nich tion.	bauungsplans mit der gesicherter ht erfolgt, verbleibt es bei der best	tehenden Situa-
			stellen, dass zwischen anfaller ansätze (Siedlungsentwässerur den ist. Auswirkungen von wild	ngs der Niederschlagswasserable ndem Regenwasser innerhalb de ng) und wild abfließendem Wasse abfließendem Wasser sollen dur n. Auf diese Milderung besteht jed	er Bemessungs- er zu unterschei- rch den Notwas-





STELLUNGNAHME         ABWÄGUNG           Diese Entwässerung wurde durch die massive Aufschüttung im Harbet 2000 mit Bauschutt und Bauaushub zerstört. Dadurch kam es zu einer Höhenveränderung mit Anhebung des Niveaus.         Die Darstellungen zu den Aufschüttungen des Geländes der ehemaligen Gär rei mit Baustellenaushub -von Bauschutt ist hier nichts bekannt- werden Kennthis genommen.           Durch diese Aufschüttung fließt das Oberflächenwasser auf unsere Grundstücke.         Die Darstellungen zu den Aufschüttung eines Geländes der ehemaligen Gär rei mit Baustellenaushub -von Bauschutt ist hier nichts bekannt- werden Kennthis genommen.           Infolge des stehenden Oberflächenwassers und des erhöhten Grundvasserspiegels ist es zu massiven Schäden an der Grundstückegenzmauer Gehlsheimer Str.3 und Fundamentschäden meta Gahlsheimer Str.2 die Absterben alter Obstäume entwickelt keinen erkennbaren Bezug vorliegenden Planung.           mi Haus Gahlsheimer Str.2 dagkommen und mehrere alte Obstäume sind eingegangen. Im jetzigen B-Plan Nr.15. WA.70 tet eine weitere Aufschüttung des Bebauungsgeleinde vorge- sehen, was dann noch zu einer weitere Aufschüttung des Bebauungsgeleinde vorge- sehen, was dann noch zu einer weitere Aufschüttung des Bebauungsgeleinde vorge- sehen, was dann noch zu einer weitere Aufschüttung des Bebauungsgeleinde vorge- sehen, was dann noch zu einer weitere Aufschüttung des Bebauungsgeleinde vorden.         Das hydrologische Gutachten und die zugrunde liegende Vermessung, schließlich der Nachmessung vom April 2018, geben aufgabengemäß die zetige Situation im Bebauungsplangebiet weiden. Die durchten nernet die Groderlichen Mäßnahmen, die über den Bebauungsplan ericht werden.           Naturgemäß wurde die hydrologische Gutachten ericht werden. Naturgemäß wurde die hydrologische Situation der angrenzenden Grun	San S	ABWAGONGS- OND SATZONGSBESCHLUSS			
Diese Entwässerung wurde durch die maasive Aufschüttung im Herbet 2000 mit Bauschutt und Bauaushub zerstört. Dadurch kam ee zu einer Höhenveränderung mit Anhebung des Niveaus. Durch diese Aufschüttung fließt das Oberflächenwasser auf unsere Grundstücke. Der ungeordnete Bewuchs mit schnellwachsenden Bäurmen und Geströpp entzog dem Boden noch Wasser, das war aber nach der Rodung des Blaumbestandes im Februer 2016 nicht mehr gegeben. Letztendlich wurde das Gelände mit einer Lehmaufschüttung pleniert und varclichtet. Infolge des stehenden Oberflächenwassers und des erhöhten Grundwasserspiegels ist es zu massiven Schäden an der Grundstückegrenzmauer Gehisheimer Str.3 und Fundamentschäden am Haus Gehisheimer Str.2A gekommen und mehrere alte Obstbäume sind eingegangen. Im jetzigen B-Plan Ntr.15. WA.70 tei eine weitere Aufschüttung des Bebauungsplaindes vorge- sehen, was dann noch zu einer weiteren Verschiechterung der Situation flunt. Das dem B- Plan zu Grunde liegende hydrologische Gutachten der WASTRA- PLAN ING. GmbH, das eine sehr komplizierte Wassersituation beschreibt, beruht auf dem Lage- und Höhenplan des Ingenieurbüros Lorenz Rostock vom November 2016. Nuch Aussage von Herm Flocke, WASTRA-PLAN, wurden beim hydrologischen Gutachten des B- Plans Nt: 15. WA.70 die angrenzenden Grundstücke der Gehisheimer Str. nicht berücksichtigt. Nur eine Wiederherstellung der Entwässerung des Glaiseters mit entsprechenden Maßnahmen und eine Rekultiverung des Kontaminierten. Bodens (Glasscherben von den alten Gewächs- häusern, Bauschut) und keine Geländesnten wont den atten Gewächs- häusern, Bauschut ber der Mether burge der wenter darf, ist deren Beeinflussung bei Vollzug des Pri aus oausgeschlosseen. Datu her heutster behauungsplangebiet kieden verbehauungsplangebiet kieden. Beeinflussung bei Vollzug des Pri also ausgeschlosseen. Datu her Bekultiverung des Kontaminierten. Bodens (Glasscherben von den alten Gewächs- häusern, Bauschut) und keine Geländeranbeung könnte Grundlage für eine eventuelle	Noch Ö 13	Betroffene Anwohner	Schreiben vom 25.01.2018Posteingang am 25.01.2018Lfd. Seite 98		
<ul> <li>und Bauaushub zerstört. Dadurch kam es zu einer Höhenveränderung mit Anhebung des Niveaus.</li> <li>Durch diese Aufschüttung fließt das Oberflächenwasser auf unsere Grundstücke.</li> <li>Der ungeordnete Bewuchs mit schneilwachsenden Bäumen und Gestrüpp erizog dem Boden noch Wasser, das war aber nach der Rodung des Baumbestandes im Februer 2016 nicht mehr gegeben. Letztendlich wurde das Gelände mit einer Lehmaufschüttung planiert und verdichtet.</li> <li>Infolge des stehenden Oberflächenwassers und des erhöhten Grundwasserspiegeb ist es zu massiven Schäden an der Grundstücksgrenzmauer Gehlsheimer Str.3 und Fundamentschäden am Haus Gehlsheimer Str.3 und Fundamentschäden der Kenthalt, des Bebauungsplangebiet vieler Sudschüttung Bebauungsplangebiet wieler Sudschüttung Bebauungsplangebiet wieler Sudschüttung Haus Huttungen Genes Str.3 und Fundamentschäden am Haus Gehlsheimer Str.3 und Fundamentschäden der Kenthalt, des Bebauungsplangebiet wieler Sudschüttunger Bebauungsplangebiet wieler Sudsch</li></ul>		STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG		
<ul> <li>noch Wasser, das war aber nach der Rodung des Baumbestandes im Februar 2016 nicht mehr gegeben. Letztendlich wurde das Gelände mit einer Lehmaufschüttung planiert und verdichtet.</li> <li>Infolge des stehenden Oberflächenwassers und des erhöhten Grundwasserspiegels ist es zu massiven Schäden an der Grundstücksgrenzmauer Gehisheimer Str. 3 und Fundamentschäden am Haus Gehisheimer Str.2A gekommen und mehrere alte Obstbäume sind eingegangen.</li> <li>Im jetzigen B-Plan Nr.15. WA.70 Ist eine weiteren Aufschüttung der Situation führt.</li> <li>Das dem B- Plan zu Grunde liegende hydrologische Gutachten der WASTRA- PLAN ING. GmbH, das eine sehr kompilzierte Wassersituation beschreibt, beruht auf dem Lage- und Höhenplan des Ingenieurbüros Lorenz Rostock vom November 2016.</li> <li>Nach Aussage von Herrn Flocke, WASTRA-PLAN, wurden beim hydrologischen Gutachten des B- Plans Nr.15. WA.70 die angrenzenden Grundstücke der Gehisheimer Str. nicht berücksichtigt. Nur eine Wiederherstellung der Entwässerung des Gebietes mit entsprechenden Maßnahmen, und eine Rekultivierung des kontaminierten. Bodens (Giasscherben von den alten Gewächs- häusern, Bauschutt ) und keine Geländeanhebung könnte Grundlage für eine eventuelle gen Vierenstellung der Entwässerung des Gebietes mit entsprechenden Maßnahmen, nur eine Wiederherstellung der Entwässerung des Gebietes mit entsprechenden Maßnahmen, häusern, Bauschutt ) und keine Geländeanhebung könnte Grundlage für eine eventuelle</li> </ul>	und Bauaushub ze	rstört. Dadurch kam es zu einer Höhenveränderung mit Anhebung des Niveaus.	Die Darstellungen zu den Aufschüttungen des Geländes der ehemaligen Gärtne- rei mit Baustellenaushub -von Bauschutt ist hier nichts bekannt- werden zur Kenntnis genommen.		
<ul> <li>Auch das Absterben älter Obstbäume entwickelt keinen erkennbaren Bezug vorliegenden Planung.</li> <li>Woraus ein weiteres Aufschütten des Geländes der ehemaligen Gärtnerei schlossen wird, ist unerklärlich. Aus den Unterlagen des Bebauungsplanentwist dies nicht zu entnehmen.</li> <li>Das dem B- Plan Nr.15. WA.70 ist eine weiteren Verschlechterung der Situation führt.</li> <li>Das dem B- Plan zu Grunde liegende hydrologische Gutachten der WASTRA- PLAN ING. GmbH, das eine sehr komplizierte Wassersituation beschreibt, beruht auf dem Lage- und Höhenplan des Ingenieurbüros Lorenz Rostock vom November 2016.</li> <li>Nach Aussage von Herm Flocke, WASTRA-PLAN, wurden beim hydrologischen Gutachten des B- Plans Nr.15.WA.70 die angrenzenden Grundstücke der Gehlsheimer Str. nicht berücksichtigt. Nur eine Wiederherstellung der Entwässerung des Gebietes mit entsprechenden Maßnahmen und eine Rekultivierung des kontaminierten Bodens (Glasscherben von den alten Gewächshäuter, Bauschutt) und keine Geländeanhebung könnte Grundlage für eine eventuelle</li> <li>Dat weine Rekultivierung aus dem Bebauungsplangebiet kein Niederschlagswasser auf diese angrenzenden Grundstücke übertreten darf, ist deren Beeinflussung bei Vollzug des Plais aus schutt) und keine Geländeanhebung könnte Grundlage für eine eventuelle</li> <li>Dat weiteres Aufschütten des Masterben von den alten Gewächs-</li> <li>Näusern, Bauschutt) und keine Geländeanhebung könnte Grundlage für eine eventuelle</li> <li>Dat weiteres Austerben von den alten Gewächs-</li> <li>Näusern Bauschutt) und keine Geländeanhebung könnte Grundlage für eine eventuelle</li> <li>Dat weiteres Austerben von den alten Gewächs-</li> <li>Näusern Bausen von den den Kennbaren Bezug vorlegende vermessung.</li> <li>Dat weiteres Austerben von den alten Gewächs-</li> <li>Näusern, Bauschutt) und keine Geländeanhebung könnte Grundlage für eine eventuelle</li> <li>Dat weiteres Austerben verbeiter den Kennbaren der voltstäden der vordenscheler verbeiter den kennbalter der verbeiter der verbeiter de</li></ul>	noch Wasser, das v	war aber nach der Rodung des Baumbestandes im Februar 2016 nicht mehr	Ein Bezug zum nun vorliegenden Bebauungsplan ist hier aber nicht erkennbar.		
<ul> <li>das eine sehr komplizierte Wassersituation beschreibt, beruht auf dem Lage- und Höhenplan des Ingenieurbüros Lorenz Rostock vom November 2016.</li> <li>Nach Aussage von Herrn Flocke, WASTRA-PLAN, wurden beim hydrologischen Gutachten des Be-Plans Nr.15.WA.70 die angrenzenden Grundstücke der Gehlsheimer Str. nicht berücksichtigt.</li> <li>Nur eine Wiederherstellung der Entwässerung des Gebietes mit entsprechenden Maßnahmen und eine Rekultivierung des kontaminierten Bodens (Glasscherben von den alten Gewächshäusern, Bauschutt) und keine Geländeanhebung könnte Grundlage für eine eventuelle</li> <li>Det enswerke De beide De beide De beide De beider De beiden De be</li></ul>	massiven Schäden am Haus Gehlsheir Im jetzigen B-Plan sehen, was dann n	an der Grundstücksgrenzmauer Gehlsheimer Str.3 und Fundamentschäden mer Str.2A gekommen und mehrere alte Obstbäume sind eingegangen. Nr.15. WA.70 ist eine weitere Aufschüttung des Bebauungsgeländes vorge- och zu einer weiteren Verschlechterung der Situation führt.	Woraus ein weiteres Aufschütten des Geländes der ehemaligen Gärtnerei ge- schlossen wird, ist unerklärlich. Aus den Unterlagen des Bebauungsplanentwurfs		
Nach Aussage von Herrn Flocke, WASTRA-PLAN, wurden beim hydrologischen Gutachten des B- Plans Nr.15.WA.70 die angrenzenden Grundstücke der Gehlsheimer Str. nicht berücksichtigt. Nur eine Wiederherstellung der Entwässerung des Gebietes mit entsprechenden Maßnahmen und eine Rekultivierung des kontaminierten Bodens (Glasscherben von den alten Gewächs- häusern, Bauschutt) und keine Geländeanhebung könnte Grundlage für eine eventuelle Del wei der Vorbereitung des Bebauungsplangebiet kein Niederschlagswasser auf diese angrenze dem dort anfallenden Niederschlagswasser auf diese angrenze den Grundstücke übertreten darf, ist deren Beeinflussung bei Vollzug des Pl also ausgeschlossen. Dafür hat das hydrologische Gutachten gerade die Herstellung einer vollstä gen Niederschlagswasserableitung aus dem Bebauungsplangebiet zum Geg	-				
in unsere Richtung kommen.	B- Plans Nr.15.WA Nur eine Wiederhe und eine Rekultivie häusern, Bauschur Bebauung sein. Da	A.70 die angrenzenden Grundstücke der Gehlsheimer Str. nicht berücksichtigt. erstellung der Entwässerung des Gebietes mit entsprechenden Maßnahmen erung des kontaminierten Bodens (Glasscherben von den alten Gewächs- tt ) und keine Geländeanhebung könnte Grundlage für eine eventuelle abei darf es auch nicht durch eine zu hohe Bebauung zur Wasserverdrängung	<ul> <li>bei der Vorbereitung des Bebauungsplans nicht untersucht. Für den Umgang mit dem dort anfallenden Niederschlagswasser sind die dortigen Eigentümer zu- ständig.</li> <li>Da vom Bebauungsplangebiet kein Niederschlagswasser auf diese angrenzen- den Grundstücke übertreten darf, ist deren Beeinflussung bei Vollzug des Plans</li> </ul>		

nust and	HANSE- UND UNIVERSITÄTSSTADT ROSTOCK BEBAUUNGSPLAN Nr. 15.WA.70 FÜR DAS WOHNGEBIET "EULENFLUCHT" ABWÄGUNGS- UND SATZUNGSBESCHLUSS					
Noch Ö 13	Betroffene Anwohner	Schreiben vom 25.01.2018	Posteingang am 25.01.2018	Lfd. Seite 99		
	STELLUNGNAHME		ABWÄGUNG			
	gte eine Begehung mit Herrn Kühner( Ortsbeirat) , der sich über die ierte und unsere Finwände nachvollziehen konnte	Der Widerspruch gegen den	Behauungsolan wird zur Kenntois	denommen		
Mißstände informierte und unsere Einwände nachvollziehen konnte. Hiermit geben wir noch einmal unserem Einspruch zudem o.g. Bauvorhaben Ausdruck!		<ul> <li>Der Widerspruch gegen den Bebauungsplan wird zur Kenntnis genommen.</li> <li>Es konnten allerdings keine nachvollziehbaren Gründe erkannt werden, die gen die vorliegende Planung sprechen.</li> <li>Die Planung zielt auf die Errichtung von Wohngebäuden mit den entsprech den Verkehrsanlagen, ist nicht mit weiteren Aufschüttungen verbunden und is der Lage, dass bei ihr anfallende Niederschlagswasser schadensfrei für Anlie</li> </ul>				
Kenntnisnahme : I	Herr Massenthe Vorsitzender Ortsbeirat Rostock Gehlsdorf	abzuleiten.				
ł	Herr Kühner Mitglied Ortsbeirat Rostock Gehlsdorf					
Zu Händen Herrn	Westphal Vorsitzender Ortsamt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock					

N155 - 5	HANSE- UND UNIVERSITÄTSSTADT ROSTOCK BEBAUUNGSPLAN Nr. 15.WA.70 FÜR DAS WOHNGEBIET "EULENFLUCHT" ABWÄGUNGS- UND SATZUNGSBESCHLUSS					
1.	50Hertz Transmission GmbH		Schreiben vom 28.12.2017	Posteingang am 05.01.2018	Lfd. Seite 100	
	STELLUNGNAHME			ABWÄGUNG		
Hansestadt Rosto Amt für Stadtentw und Wirtschaft Frau Fritsche Neuer Markt 13 18055 Rostock Bebauungsplan M der Hansestadt R Sehr geehrte Frau Ihr Schreiben habe Nach Prüfung der keine von der 50H nungsfreileitungen und Entsorgungsle Diese Stellungnah	<ul> <li>Heideetrete 2 - 10657 Berilin ick icklung, Stadtplanung</li> <li>Hr. 15.WA.70 für das Wohngebiet "Eulenflucht" iostock</li> <li>Fritsche, en wir dankend erhalten.</li> <li>Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plange ertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindun eitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sinc me gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich rtz Transmission GmbH.</li> <li>sion GmbH</li> </ul>	8. Hochspan- gen sowie Ver 1.		derzeit keine Anlagen der 50Her Jungsplans vorhanden oder gepla		
Kretschmer	Froed					

nest de		BEBAUUNGSPLAN Nr. 1	ND UNIVERSITÄTSSTADT ROSTOCK 5.WA.70 FÜR DAS WOHNGEBIET "EI NGS- UND SATZUNGSBESCHLUSS		
2.	Landesamt für innere Verw Amt für Geoinformation, Ve	valtung ermessungs- und Katasterwesen	Schreiben vom 03.01.2018	03.01.2018	Lfd. Seite 101
	STELLUNG	×		ABWÄGUNG	
Meckleni Amt fü Vermessun Landesamt für innere Ve Postfach 12 Amt für Stadter Stadtplanung u Neuer Markt 3 DE-18055 Ros Festpunkte de Mecklenburg-	I.Wirtschaft tock er amtlichen geodätischen Gru Vorpommern .15 WA.70 für das Wohngebiet	-			
Anlage: Merkl	platt über die Bedeutung und Er	haltung der Festpunkte			
Sehr geehrte D	amen und Herren,				
geodätischen G dennoch für we	Grundlagennetze des Landes Me	en sich keine Festpunkte der amtlichen ecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie die Informationen im Merkblatt über die Ige).	Die Mitteilung davon, dass s ungsplans keine Festpunkte Landes Mecklenburg-Vorpom	der amtlichen geodätischen	Grundlagennetze des
Vermessungs-	und Katasterbehörden, da diese	eise und kreisfreien Städte als zuständige e im Rahmen von Liegenschaftsver- Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu	Das Kataster- Vermessungs tätsstadt Rostock wurde am v Eine entsprechende Stellung	vorliegenden Verfahren beteil	
Mit freundlicher Im Auftrag	n Grüßen				
Frank Tonagel					

1155 B	BEBAUUNGSPLAN Nr. 15.	D UNIVERSITÄTSSTADT ROSTOCK WA.70 FÜR DAS WOHNGEBIET "EU IGS- UND SATZUNGSBESCHLUSS	ILENFLUCHT"	
3.	Amt für Jugend, Soziales und Asyl	Schreiben vom 04.01.2018	Posteingang am 10.01.2018	Lfd. Seite 102
	STELLUNGNAHME		ABWÄGUNG	
von: 50 an: 61.30	04.01.2018 Jarohs / 50.01 *5072			
Ihr Schreiben mit	m Bebauungsplan Nr. 15.W.70 "Eulenflucht []" Bitte um Stellungnahme vom 20.12.2017 Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange en o.g. Bebauungsplan mit der Bitte um Stellungnahme.			
Im Rahmen der Raumordnungsges Auswirkungen aus	Bauleitplanung / Bebauungsplanung prüfe ich auf Grundlage des setzes (ROG) sowie des Baugesetzbuches (BauGB) sozialplanerische s Perspektive des Fachamtes. Direkte Berücksichtigung finden hierbei n zur Stadtentwicklung – Rostock 2025".			
<ul> <li>Entwicklung der</li> <li>Wertung der sozi</li> <li>Arztpraxen, ambul</li> <li>Horteinrichtungen</li> <li>Verkehrsinfrastru</li> <li>Versorgung mit V</li> <li>Nachbarschaftsv</li> <li>Abgleich von soz</li> </ul>		Die Mitteilung von den Prüfgru nommen.	undlagen und -gegenständen wird :	zur Kenntnis ge-

wis g	T

Noch 3.	Amt für Jugend, Soziales und Asyl	Schreiben vom 04.01.2018 Posteingang am 10.01.2018 Lfd. Seite 103		
	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG		
bereits in der Be der Bevölkerun Wohnungsbausta Insbesondere Ge eine hohe Nachf	ohnbebauung am Standort zu gestalten, unterstütze ich. Sie notieren gründung des B-Plans, dass Sie neben der bedarfsgerechten Versorgung g mit Wohnbauland auch die Entwicklung eines attraktiven ndortes als notwendig erachten. Diese Einschätzung teile ich. schossbauwohnungen zur Miete für vier und mehr Personen verzeichnen frage auf dem Wohnungsmarkt. Mietwohnungsbau fördert weiterhin die chung im Quartier und wirkt Separierungstendenzen entgegen.	Die übereinstimmende Beurteilung der Ziele des Bebauungsplans wird zur Kenntnis genommen.		
Wohneinheiten verkehrstechnisc	en kann ich den entsprechenden Unterlagen, welche Anzahl an hier in etwa geplant ist. Sie verweisen in der Analyse der hen Situation am Rande auf ca. 100 Wohnungen. Diese Schätzsumme nlass für meine weitere fachliche Wertung.	Die genaue Anzahl der entstehenden Wohnungen hängt naturgemäß von den Zielen des zukünftigen Bauherrn ab. Im Rahmen eines Bebauungsplans ist dies auch vollkommen normal. Jedoch kann die angegebene Zahl von etwa 100 Wohnungen aufgrund der Po- tenzialanalyse der Baugebiete als wahrscheinlich angenommen werden.		
Einschätzung te Jugendeinrichtun Begegnungsstätte nicht überein. Ein jedoch frei gest Belange und Inte Standort keinen Träger sozialer Le	orhandene soziale Infrastruktur werten Sie als ausreichend. Diese eile ich weitgehend. Sie verweisen auf ein Defizit an einer g sowie einer Sozialstation, welche vermutlich das Angebot einer e für Bewohner des Stadtbereiches meint. Mit dieser Analyse stimme ich ne gesonderte Jugendeinrichtung sehe ich am Standort nicht. Es bedarf altbarer öffentlicher Räume im Quartier, welche Jugendliche für ihre eressen eigenständig nutzen und herrichten können. Zudem sehe ich am Bedarf für eine Begegnungsstätte. Anfragen von Seiten der Bürger oder eistungen liegen mir diesbezüglich nicht vor.	Der festgestellte Bedarf an frei gestaltbaren öffentlichen Räumen im Quartier, welche Jugendliche für ihre Belange und Interessen eigenständig nutzen und herrichten können, und die weiteren Hinweise werden zur Klarstellung der Be- gründung herangezogen. Das Ausbleiben von Einwänden gegen die Realisierung des Bebauungsplans		
Realisierung des	Bauvorhabens.	wird zur Kenntnis genommen.		

HUST CONTRACTOR	HANSE- UND UNIVERSITÄTSSTADT ROSTOCK BEBAUUNGSPLAN Nr. 15.WA.70 FÜR DAS WOHNGEBIET "EULENFLUCHT" ABWÄGUNGS- UND SATZUNGSBESCHLUSS					
5. Amt für Raumordnung und Landesplanung	Region Rostock	Schreiben vom 19.01.2018	Posteingang am 25.01.2018	Lfd. Seite 104		
STELLUNGNAHME		STEL	LUNGNAHME / ABWÄGUNG			
Amt für Raumordnung und Landesplanung REGION ROSTOCK [Amt für Raumordnung und Landesplanung Region Rostock, Erich-Schlesinger-Str. 35, 18059 Rostock] Hansestadt Rostock Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft Neuer Markt 3 18055 Rostock	Bearbeiter: Frau Jatzlauk Tel. 0381-331 89 450 Fax 0381-331 89 470 e-mail: poststelle@afrlrr.mv-regierung.de	lenflucht" im Ortsteil Gehlsdorf wir raumentwicklungsprogramms M-V entwicklungsprogramms Mittleres 22. August 2011) beurteilt. Im wirksamen Flächennutzungspl geltungsbereich überwiegend Wo	WA.70 der Hansestadt Rostock für das W rd raumordnerisch unter Zugrundelegung / (LEP M-V) vom Juni 2016 und des Regi Mecklenburg/Rostock (RREP MMR-LVO an der Hansestadt Rostock sind für den F hnbauflächen (W.15.1) und geringe Teile tandteil der naturnahen Grünfläche (15.6)	des Landes- onalen Raum- M-V vom Plan- der von der		
Ihr Zeichen 61.30/FriIhr Schreiben vom 18.12.2017Unser Zeichen 220-506.12/15.WA.170Durch 89457Beteiligung der Landesplanung als Träger öffentlicher Belange ger hier: Landesplanerische Stellungnahme zum Entwurf des B-P Hansestadt Rostock "Eulenflucht"Beteiligung der Landesplanerische Stellungnahme zum Entwurf des B-P Hansestadt Rostock "Eulenflucht"Es haben folgende Unterlagen vorgelegen: 	wahl Datum 7 19.01.2018 mäß § 4 Abs. 1 BauGB lanes Nr. 15.WA.70 der ember 2017) sehenen Flächen als steil Gehlsdorf und Be-	bie Darstellung des Planun	gsinhaltes und die oben genann immend zur Kenntnis genommen.			

WSJ B	HANSE- UND UNIVERSITÄTSSTADT ROSTOCK BEBAUUNGSPLAN Nr. 15.WA.70 FÜR DAS WOHNGEBIET "EULENFLUCHT" ABWÄGUNGS- UND SATZUNGSBESCHLUSS			
Noch 5	Amt für Raumordnung und Landesplanung Region Rostock	Schreiben vom 19.01.2018	Posteingang am 25.01.2018	Lfd. Seite 105
	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG		·
chen sowohl für sprechende Neu Nach Abwägung bauungsplan Nr den Erforderniss Der Rückgriff au tung bei gleichze spricht dem Ziel Z 4.1 (3) des Re ner Standortrese biete der Vorran tig besteht Übere Entwicklungsrah Rostock", Noven stadt zu sichern	r Prüfung dt Rostock besteht gegenwärtig eine große Nachfrage nach Wohnbauflä- den Geschosswohnungsbau als auch für Einfamilienhäuser, die ohne ent- uausweisung nicht zu befriedigen ist. g aller raumordnerischen Belange kann festgestellt werden, dass der Be- 15.W.70 der Hansestadt Rostock für das Wohngebiet "Eulenflucht" mit sen der Raumordnung vereinbar ist. f im Siedlungsbestand vorhandene Flächen im Sinne einer Nachverdich- eitiger Beseitigung städtebaulicher Missstände (hier: Gewerbebrache) ent- der Raumordnung "Innen- vor Außenentwicklung", Programmsatz gionalen Raumentwicklungsprogramms, indem der Nutzung erschlosse- erven sowie der Umnutzung, Erneuerung und Verdichtung bebauter Ge- g vor der Ausweisung neuer Siedlungsflächen eingeräumt wird. Gleichzei- einstimmung mit den Leitlinien zur Siedlungsentwicklung Wohnen des umens Stadt-Umland-Raum Rostock (Arbeitskreis "Stadt-Umland-Raum- nber 2011), wonach vorrangig die Wohnflächenentwicklung in der Kern-	Erfordernissen der Raumordr Neben der Deckung des eige und Universitätsstadt Rostoc zung des genannten Program	ABWAGUNG parkeit des vorliegenden Bebauur ung wird zur Kenntnis genommen enen hohen Wohnraumbedarfs ver k mit der vorliegenden Planung nmsatzes und der Leitlinien zur S gsrahmens Stadt-Umland-Raum R	erfolgt die Hanse- auch die Umset- Siedlungsentwick-



6	Amt für Schule und Sport	Schreiben vom 31.01.2018	Posteingang am 06.02.2018	Lfd. Seite 106
	STELLUNGNAHME		ABWÄGUNG	
von: 40 an: 61	2018-01-31 Sachb.: Frau Karnowsky Tel4023 Gz. 40.20-3			
Bebauungsplan N Ihr Schreiben vom	r. 15.WA.70 – Wohngebiet "Eulenflucht" 1 18.12.2017			
hier: Stellungnahr	ne des Amtes 40			
15.WA.70 für o Entwässerungsgra der Bebauung an Flurstücks 185/9 b im Nordwesten in	m 18.12.2017 wurde hinsichtlich der Auftstellung des Bebauungsplanes Nr. das Wohngebiet "Eulenflucht" auf der Fläche zwischen dem aben im Nordosten, der Bebauung an der Gehlsheimer Straße im Südosten, n der Drostenstraße im Südwesten und den nordwestlichen Grenzen des bis zur Höhe der Hausnummer 17 Drostenstraße (Flurstücke 199/1 und 199/2) n Stadtteil Gehlsdorf um eine fachamtliche Stellungnahme im Rahmen der ehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB			
Diesbezüglich wi	rd seitens des Amtes 40 zu der benannten Fläche aus schul- und			
sportfachlicher Si	cht wie folgt Stellung genommen:			
Schulentwicklung	splanung:			
Planungsgebiet "I	aus schulentwicklungsplanerischer Sicht festzustellen, dass unmittelbar im Eulenflucht" keine Vorhaltung von zusätzlichen sozialen und kulturellen en zur Abdeckung des Bedarfes an Schulplätzen erforderlich ist.	Die aus schulentwicklungsplar	nerischer Sicht getroffene Feststellu	ung, dass keine
Grundschule, ein	läche "Eulenflucht" stehen im Ortsteil Gehldorf eine kommunal getragene ne kommunal getragene Förderschule sowie eine Förderschule mit freier Trägerschaft mit den entsprechenden Schulsporteinrichtungen zur	zusätzlichen sozialen und ku	lturellen Infrastrukturflächen zur A derlich ist, wird zur Kenntnis genom	Abdeckung des

4557 20	HANSE- UND UNIVERSITÄTSSTADT ROSTOCK BEBAUUNGSPLAN Nr. 15.WA.70 FÜR DAS WOHNGEBIET "EULENFLUCHT" ABWÄGUNGS- UND SATZUNGSBESCHLUSS			
Noch 6	Amt für Schule und Sport	Schreiben vom 31.01.2018	Posteingang am 06.02.2018	Lfd. Seite 107
STELLUNGNAHME ABWÄGUNG				
Hinsichtlich der Analyse der Beschulungssituation vor dem Hintergrund der prognostizierten demographischen Entwicklung im Zusammenhang mit der Ergänzung des vorhandenen Wohngebietes durch den Wohnungsbau für den allgemeinen Wohnbedarf mit voraussichtlich 100 Wohneinheiten ist festzustellen, dass die Beschulung für die zukünftigen Schülerinnen und Schüler durch die vorhandenen räumlichen Kapazitäten an den kommunal getragenen Einrichtungen im angrenzenden Wohnumfeld sichergestellt ist.				
In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die 4. Fortschreibung und Aktualisierung des Schulentwicklungsplanes der Schulnetze der allgemein bildenden Schulen der Hansestadt Rostock für den Planungszeitraum der Schuljahre 2015/16 bis 2019/20 und für den Prognosezeitraum 2020/21 bis 2025/26.		Der Hinweis auf die 4. Fortschreibung und Aktualisierung des Schulentwick- lungsplans bis zum Prognosezeitraum wird ebenfalls zur Kenntnis genommen.		
Sportentwicklungs	planung:			
kommunalen Das entscheidendes Kr	insgebundenen und -ungebundenen Sport sind ein wichtiger Teil der einsvorsorge. Somit bildet ein breites Sportangebot vor Ort ein iterium, das u.a. darüber entscheidet, wie attraktiv und lebenswert ein die die Bürgerinnen und Bürger ist.			
Sportstättenentwic	Sportstättenentwicklung entsprechend der 3. Fortschreibung des klungsplanes der Hansestadt Rostock vom 08.07.2015 werden durch den 15.WA.70 - Wohngebiet "Eulenflucht" nicht eingeschränkt.			
Umgebung des ge	en bereits vorhandenen gedeckten und ungedeckten Sportstätten in der eplanten Baufeldes können die durch die Umsetzung der Bauplanung nrbedarfe in den vielfältig vorhandenen Sportangeboten aufgefangen		den Möglichkeit der Bereitstellung m Bereich des Bebauungsplans f zur Kenntnis genommen.	
(l. (u Martin Meyer				

N157 0	HANSE- UND UNIVERSITÄTSSTADT ROSTOCK BEBAUUNGSPLAN Nr. 15.WA.70 FÜR DAS WOHNGEBIET "EULENFLUCHT" ABWÄGUNGS- UND SATZUNGSBESCHLUSS		
7	Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Landschaftspflege	Schreiben vom 01.02.2018 Posteingang am 05.02.2018 Lfd. Seite 108	
	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG	
von: 67 an: 61	Rostock, 01.02.2018 Sachbearbeiterin: Christiane Dempwolf Tel.: 381 8516 / Fax.: 381 8591 christiane.dempwolf@rostock.de Gz.: 67.11-03 De		
	Nr. 15.WA.70 Wohngebiet "Eulenflucht" -Plan Nr. 15.WA.70 "Eulenflucht"		
Hier: TöB Stellu	ingnahme OE 67		
	ung der Stellungnahme lagen uns die folgenden Unterlagen zum Bebau- VA.70 Wohngebiet "Eulenflucht" zur Prüfung vor:		
- B-Plan Be	gründung mit Planwerk "Entwurf" (Stand 29.09.2017)		
Dazu geben wir fo	olgende Stellungnahme ab:		
B-Plan Begründu	ng	Der Hinweig wird zur Konntnig genommen	
	ng der DEMOS-Version der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 15.WA.70 enflucht" stimmt nicht mit der analogen Fassung des Dokuments überein.		
Zu Punkt 3.8 Arte	nschutz (analoge Fassung) in DEMOS Punkt 2.8		
Entwicklung von §§ 37, 38, 39 und In der aktuellen I setzung 3 um "Ve lung von Boden,	die textliche Festsetzung 3 "Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Boden, Natur und Landschaft (Artenschutz) § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V.m. 44 BNatSchG" zitiert. Planfassung vom September 2017, handelt es sich bei der textlichen Fest- erkehrsflächen". Die "Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwick- Natur und Landschaft (Artenschutz) § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V.m. §§ 37, atSchG" finden sich in Festsetzung 4. Dies ist in der Begründung auf Seite	Die angeführten redaktionellen Mängel werden zur Kenntnis genommen. In der nun vorliegenden Satzungsfassung wird eine vollständige Übereinstim- mung zwischen den textlichen Festsetzungen und den Angaben in der Begrün- dung erfolgen.	
18 zu korrigieren. Zusätzlich wird	angemerkt, dass der zugehörige Grünordnungsplan (letzter bekannter ) sowie der Artenschutzfachbeitrag nicht in DEMOS eingestellt waren.	<ul> <li>Das vorliegende Bebauungsplanverfahren wird auf der Grundlage des § 13a BauGB durchgeführt. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB sind im beschleunigter Verfahren die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend anzuwenden.</li> <li>Gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB kann davon abgesehen werden die umwelt bezogenen Informationen verfügbar zu machen. Dies erfolgte hier entsprechend Zudem sind den (betroffenen) Fachbehörden die Unterlagen analog rechtzeitig zugegangen.</li> </ul>	



and a		
8	Amt für Umweltschutz	Schreiben vom 31.01.2018 Posteingang am 31.01.2018 Lfd. Seite 109
	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
	en Entwurf des Bebauungsplans möchten wir die nachstehen- bergeben und bitten um entsprechende Berücksichtigung und den B-Plan.	
der Gärtnerei (Schwermetalle lichkeiten könn chungsergebnis	2.2.2 Nutzung und Bebauung "Im Bereich der Gebäudereste Aderhold [] erhöhte Konzentrationen von Schadstoffen und PAK) [] Einzelheiten und weitere Verwendungsmög- nen den durchführungsrelevanten Hinweisen der Untersu- se vom 25.11.1996 (AnalyTech GmbH) und 27.07.2017 ro) entnommen werden"	
Altlastenverdaci höhte Konzentr jedoch eine Nu nahmen, nicht z wendungsmögli 25.11.1996 (An	urchführungsrelevante Hinweise ht: Für das Grundstück [] gesicherte Erkenntnisse über er- ationen von Schadstoffen (Schwermetalle und PAK) [] Da utzung als Spielplatz oder Nutzgarten, ohne vorherige Maß- zugelassen werden kann [] [] Einzelheiten und weitere Ver- chkeiten können den Untersuchungsergebnissen vom alyTech GmbH) und 27.07.2017 (H.S.W. Ingbüro) entnom- bie hervorgehobenen Abschnitte sind in den Begründungstext	
13/1 [] verroh Mündung hat ei die Angabe DN Das Einzugsge "Obstwiese". O	Kap. 3.7.3 Abwasserleitung "Die Gesamtfließlänge des Graben hrt ist (DN400/DN600)." Anmerkung: Die Verrohrung bis zur inen DN500. DN600 ist der vorgelagerte Durchlass. Wir bitten 1600 in DN500 zu ändern. S. 16 Kap. 3.7.3 Abwasserleitung beiet umfasst einen weiteren Zulauf (DN250) aus der WG b dieser berücksichtigt wurde, ist nicht ersichtlich. Wir bitten re Ausführungen.	Die mitgereichten Hinweise werden zur Aktualisierung der Begründung herange- zogen. Der Graben aus der KGA mit dem Zulauf DN250 ist in dem hydrologischen Gut- achten aufgeführt (biota 2016, u. a. Abb. 2-5) und somit auch in den aktuellen Berechnungen berücksichtigt (Vergleich mit Ausgangszustand).

1157 D	BEBAUUNGSPLAN Nr. 15.	D UNIVERSITÄTSSTADT ROSTOCK WA.70 FÜR DAS WOHNGEBIET "EUL GS- UND SATZUNGSBESCHLUSS	ENFLUCHT"	
Noch 8	Amt für Umweltschutz	Schreiben vom 31.01.2018	Posteingang am 31.01.2018	Lfd. Seite 110
	STELLUNGNAHME ABWÄGUNG			
IST-Zustand, b Ausbau des G nicht notwendig dem Wasserha Versiegelung d nur erfolgen, w erhöht wird. Ein men zur Regen 102 und BWK- chene Wasserh keinen nennen Regenwasserb	che Gutachten verweist auf eine nicht ausreichende Vorflut im ei einem jährlichen Niederschlagsintervall von 20 Jahren. Ein jewässers 13/1 ist auf Grund bestehender Retentionsräume g. Erst durch die vorgesehene Bebauung stehen diese Räume ushalt nicht mehr zur Verfügung. Weiterhin erhöht eine weitere ie Abflussspitzen. Eine Einleitung in das Gewässer 13/1 kann renn dessen Leistungsfähigkeit durch den Erschließungsträger in Gewässerausbau ersetzt dabei keine notwendigen Maßnah- wasserbewirtschaftung im Rahmen der Arbeitsblätter DWA - A A 3 innerhalb des Plangebietes. Diese haben eine ausgegli- naushaltsbilanz (Zustand vor und nach der Bebauung führt zu swerten zusätzlichen Abflüssen aus dem Gebiet) sowie eine ehandlung zur Eliminierung der abfiltrierbaren Stoffe (AFS 63) orechende Regelungen sind im Erschließungsvertrag festzuhal-	pographisch so hoch, dass kei selbst bei einem 100-jährigen E Die Untersuchungen von biota Aufgabenstellung, die ausgeg nachzuweisen, sondern waren des Bebauungsplans auch nich Sofern der Nachweis nach DV Berechnungen und Nachweise Unter Punkt 7.2 in der Begründ	a (2016) sowie WASTRA (2017) lichene Wasserhaushaltsbilanz rein quantitativer Natur. Dies is at erforderlich. VA-A102 gefordert wird, sind gr	raums stattfindet, hatten nicht zur nach DWA-A102 st zur Aufstellung undsätzlich neue

NIST CO	BEBAUUNGSPLAN Nr. 15	D UNIVERSITÄTSSTADT ROSTOCK WA.70 FÜR DAS WOHNGEBIET "EULENFLUCHT" GS- UND SATZUNGSBESCHLUSS	
10.	Amt für Verkehrsanlagen, Abt. Verkehrsplanung und -förderung	Schreiben vom 01.02.2018 Posteingang am 05.02.2018	Lfd. Seite 111
	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG	
von: 66 an: 61	Rostock, <b>1</b> .Februar 2018 Sachb.: B.Herrmann, H.Malcharek Tel. 3816608 Gz.: 66.11		
Stellungnahme zum Entwurf Stand 29.09.2017     g       Planzeichnung Teil A:     g		Von einer Darstellung der öffentlichen Stellplätze (auch un gesehen. Dies entspricht nicht dem Charakter eines Baule gebotsplanung darstellt und der diesen Detaillierungsgrad ni Sinnvoll wird dies im Rahmen der Erschließungsplanung un z. B. von Baumstandorten, Zufahrten und Anlagen der Straß	itplans, der eine An- cht zulässt. iter Berücksichtigung
nordwestlicher	Parzellierung der Fläche WA3 ist die verkehrliche Erschließung des n Teils nicht mehr gegeben (Hier sollte zumindest in der Begründung auf :he Festsetzung eines Wegerechts hingewiesen werden).	Der Hinweis wird nicht aufgegriffen. Wie bereits ausgefüh ungsplan eine Angebotsplanung dar. Bei Nutzung der Baugebiete z. B. durch nur einen Eigen Einzelgebäude gehören, ist auch ein entsprechendes Wege	tümer dem mehrere
Belangen. Es i	baulichen Gestaltung von Pkw-Stellplätzen (4.7) gehören zu verkehrlichen st eindeutig auszuweisen, dass es sich um Pkw-Stellplätze auf privaten handelt. Öffentliche Stellplätze werden aus Unterhaltungsgründen stets	Der Hinweis wird aufgegriffen, obwohl die bisherige textlic bereits eindeutig auf Stellplätze auf den Grundstücken bezo Öffentliche Stellplätze waren daher von der Regelung ohneh Es erfolgt die Einfügung des Wortes "privaten".	gen hat.
	kann komplett gestrichen werden. In der neuen Stellplatzsatzung werden Altenwohnungen gefordert, sodass eine separate Festsetzung nicht not-	Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock hat in der Zwi Satzung über die Herstellung notwendiger Stellplätze für Kra- stellmöglichkeiten für Fahrräder und über die Erhebung von notwendige Stellplätze und Fahrradabstellmöglichkeiten (S lassen und am 15. November 2017 im Städtischer Anzeiger Die Unterlagen zum Entwurf wurden vor dem Erlass der neu ausgereicht. Daher sind die entsprechenden Passagen im T Begründung zu aktualisieren.	aftfahrzeuge und Ab- n Ablösebeträgen für itellplatzsatzung), er- bekanntgemacht. uen Stellplatzsatzung
• Unter 6.9 ist die Stellplätzen nie	e Formulierung "Stellplätze für Kfz" zu streichen, da eine Bepflanzung von cht möglich ist.	Der Hinweis wird aufgegriffen und der Teil B Text entsprech	end geändert.

WIST CO	BEBAUUNGSPLAN Nr. 15	D UNIVERSITÄTSSTADT ROSTOCK .WA.70 FÜR DAS WOHNGEBIET "EU NGS- UND SATZUNGSBESCHLUSS		
Noch 10.	Amt für Verkehrsanlagen, Abt. Verkehrsplanung und -förderung	Schreiben vom 01.02.2018	Posteingang am 05.02.2018	Lfd. Seite 112
	STELLUNGNAHME		ABWÄGUNG	
Unter dem Punl	xt 6.14 ist der Anstrich 8 ebenfalls zu streichen.		satzung ist auch hier eine Anpas ffen, da die Grundlage entfallen is	
satzung zu aktı o "Es gilt Stellplä die Erh stellmö Städtiso	Unter Folgende Satzungen der Hansestadt Rostock sind zu beachten ist die Stellplatz- satzung zu aktualisieren und der letzte Satz zu streichen: • "Es gilt die Satzung der Hansestadt Rostock über die Herstellung notwendiger Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Abstellmöglichkeiten für Fahrräder und über die Erhebung von Ablösebeiträgen für notwendige Stellplätze und Fahrradab- stellmöglichkeiten (Stellplatzsatzung), bekanntgemacht am 15. November 2017 im Städtischen Anzeiger. Die abweichende Bestimmung unter Punkt 6.7 ist zu beachten."		aufgegriffen.	
<ul> <li>Hinweis: Die Schriftart ist anzupassen. Die Abstände der einzelnen Zeichen (Kerning) sind sehr unterschiedlich und damit schwer zu lesen.</li> <li><u>Begründung:</u> <ul> <li>Auf Seite 12 unter Punkt 3.6 ergeben sich folgende Änderungen (siehe oben):                 <ul></ul></li></ul></li></ul>		Der Hinweis zu Schriftarten kann nicht nachvollzogen werden. Die der Bürgerschaft vorliegenden Unterlage sind diesbezüglich nicht zu bean standen. Die Hinweise dienen ebenfalls der Aktualisierung aufgrund der neuen Stellplatz satzung und werden vollzogen.		
<ul> <li>[] Gemäß Stellplatzsatzung der Hansestadt Rostock sind für Gebäude mit Wohnungen 1 bis 1,5 Stellplätze je Wohnung herzustellen. Abweichend von der Satzung [] auch für Altenwohnungen 1 2 Stellplätze je Wohnung herzustellen und vorzuhalten."</li> <li>Die weitere Untergliederung von 3.8 Artenschutz mit 3. etc. ist irretierend. Sie enthält Aussagen, die bereits unter anderen Punkten enthalten sind (z.B. 3.8/3.6 Aussagen zur Beleuchtung sind bereits unter 3.7.5 enthalten – Dopplung) Aussagen zur baulichen Gestaltung von Pkw-Stellplätzen (3.8/3.7) sind unter 3.6.3 dem ruhenden Verkehr zuzuordnen. Es ist eindeutig auszuweisen, dass es sich um Pkw- Stellplätze auf privaten Grundstücken handelt.</li> </ul>		aus dem sich die igen des Wortes Dabei ist hier dar-		

N55 00	BEBAUUNGSPLAN Nr. 15	D UNIVERSITÄTSSTADT ROSTOCK .WA.70 FÜR DAS WOHNGEBIET "EU IGS- UND SATZUNGSBESCHLUSS	ILENFLUCHT"	
Noch 10.	Amt für Verkehrsanlagen, Abt. Verkehrsplanung und -förderung	Schreiben vom 01.02.2018	Posteingang am 05.02.2018	Lfd. Seite 113
	STELLUNGNAHME		ABWÄGUNG	
Folgendes ist zu o der Pun o unter 6.9 o unter Pu • Auf Seite 27 ist o "Es gilt Stellplät die Erho stellmög Städtisc	ist die Untergliederung von 3.11.1 mit 6. etc. ebenfalls nicht begreifbar. u streichen (siehe Teil B Text): kt 6.8 o die Formulierung "Stellplätze für Kfz" unkt 6.14 der Anstrich 8. die Satzung wie folgt zu aktualisieren: die Satzung der Hansestadt Rostock über die Herstellung notwendiger tze für Kraftfahrzeuge und Abstellmöglichkeiten für Fahrräder und über ebung von Ablösebeiträgen für notwendige Stellplätze und Fahrradab- glichkeiten (Stellplatzsatzung), bekanntgemacht am 15. November 2017 im hen Anzeiger. eichende Festsetzung unter Punkt 6.7 ist zu beachten:"	Auch diese Hinweise werden und ergeben sich aufgrund de		tzung aufgegriffen

1157	BEBAUUNGSPLAN Nr. 15	D UNIVERSITÄTSSTADT ROSTOCK .WA.70 FÜR DAS WOHNGEBIET "EULENFLUCHT" IGS- UND SATZUNGSBESCHLUSS
12.	Bauamt Abt. Bauordnung	Schreiben vom 04.01.2018Posteingang am 11.01.2018Lfd. Seite 114
	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
Stellungnahme: Folgende Hinwe stand des B-Pla 1. Die Hinwe	eise werden aus bauordnungsrechtlicher Sicht zum derzeitigen Bearbeitungs-	Bezüglich des 2. Hinweises der Stellungnahme vom 17.08.2017 ist festzustellen, dass der Bestand der derzeit vorhandenen Höhen unklar ist. So ist z. B. das an- stehende Gelände im Bebauungsplangebiet vor einigen Jahren aufgeschüttet worden. Vorsorglich sind zum Schutz vor Binnenhochwasser die Festsetzungen zur Min- desthöhe der Erdgeschossfußböden und der Straßenkörper beizubehalten. Ein Überschreiten der festgesetzten Höhen bleibt dabei unschädlich. Bezüglich des 3. Hinweises ist festzustellen, dass die Festsetzung der versicke- rungsfähigen Bauweise von Pkw-Stellplätzen und Nebenflächen ihre Begrün- dung in der angespannten hydrologischen Situation im Gebiet (Möglichkeit der Versickerung von Niederschlagswasser) und den angestrebten Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (z. B. Grundwasserneubildung) findet. Zunächst sind Festsetzungen des Bebauungsplans einzuhalten. In der Regel von einer Zuwiderhandlung auszugehen, stellt jeden Bebauungs- plan in Frage. Inwiefern ordnungsbehördliche Maßnahmen nicht möglich sind, wurde nicht erklärt und ist auch nicht nachvollziehbar. Eine fehlende personelle Kapazität kann kein Grund auf Verzicht von Festsetzungen in einem Bebau- ungsplan sein, zumal diese Situation sich jederzeit ändern kann.

D UNIVERSITÄTSSTADT ROSTOCK WA.70 FÜR DAS WOHNGEBIET "EULENFLUCHT" GS- UND SATZUNGSBESCHLUSS	
Schreiben vom 04.01.2018 Posteingang am 11.01.2018 Lfd. Seite 115	
ABWÄGUNG	
die Angabe des Geschosses, auf das sich die Höhe der ens bezieht, zu ergänzen. Die Festsetzung wird entsprechend konkretisiert.	
Ebenso wird die bisherige Festsetzung 3.2 konkretisiert.	
Die Anregung geht ins Leere, da die Forderungen zur Herstellung der öffentli- chen Stellplätze auf der Anzahl der hergestellten Wohnungen abstellen. Eine vorherige Festsetzung der öffentlichen Stellplätze wäre gegebenenfalls weit überzogen oder dem Bedarf nicht entsprechend und somit nicht begründbar. Üblicherweise steht erst bei der Planung der Gebäude die genaue Wohnanzahl fest. Der Bebauungsplan ist "nur" eine Angebotsplanung.	
Da die Unterlagen zum Entwurf vor dem Erlass der neuen Stellplatzsatzung ausgereicht wurden, konnte die neue Stellplatzsatzung kein Gegenstand der Un- terlagen sein. Dies wird entsprechend angepasst und es erfolgt eine Aktualisie- rung.	

wisg of
and a

Star S	ABWAGUN	GUNGS- UND SATZUNGSBESCHLUSS			
13.	Bauamt Abt. Bauverwaltung und Wohnungswesen	Schreiben vom 06.02.2018	Posteingang am 08.02.2018	Lfd. Seite 116	
	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG			
von: 60.2 über: 60 an: 61.3	06.02.2018 Sachb. Herr Lindenburger Tel.: -6057 Gz. 60.23/60.31				
Beteiligung der B Im Rahmen der B auf die Stellungn Absatz des Punkt einen Bebauungs Sicherung bauber Die an dieser Stel	Nr. 15.WA.70 "Eulenflucht" behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange reteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange verweise ich ahme vom 25.09.2017 und dem darin aufgeführten Hinweis, dass der 2. es 7.2 der Begründung aus unserer Sicht entbehrlich ist. Da es sich um splan nach § 13a BauGB handelt, ist der Abschluss eines Vertrages zur dingter Ausgleichsmaßnahmen vor Satzungsbeschluss nicht erforderlich. Ile angeführte Herstellung und Entwicklungspflege von ün ist üblicher Vertragsgegenstand, es bedarf hierzu keiner besonderen	sinnvoll für das Verständnis 6 kleinwüchsigen Bäume ke sächlich entbehrlich sind.	nntnis genommen. n aus, dass auch der 2. Absatz des zukünftigen Erschließungsträg ine Ausgleichsmaßnahmen darste satzes des Punktes 7.2 wird gem	ers ist, zumal die ellen, die hier tat-	

wiss of	HANSE- UND UNIVERSITÄTSSTADT ROSTOCK BEBAUUNGSPLAN Nr. 15.WA.70 FÜR DAS WOHNGEBIET "EULENFLUCHT" ABWÄGUNGS- UND SATZUNGSBESCHLUSS						
14.	Bergamt Stralsund			Schreiben vom 24.01.2018	Posteingang am 25.01.2018	Lfd. Seite 117	
	STELLUN	GNAHME			ABWÄGUNG		
	Bergamt Straisund	Stralsund					
Hansestadt Ros		Bearb.:         Herr Blietz           Fon:         03831 / 61 21           Fax:         03831 / 61 21           Mail:         O.Blietz@ba.r           www.bergamt-mv.de         Reg.Nr.           4432/17         Az.         512/13003/62/	12 nv-regierung.de				
lhr Zeichen / vom 12/18/2017 61.30/Fri	Mein Zeichen / vom Gü	Telefon Datur 61 21 41 1/24/2					
STELLUN	GNAHME DES BEI		UND				
Sehr,geehrte Da	amen und Herren,						
die von Ihnen zu	ır Stellungnahme eingereicht	e Maßnahme					
Bebauungspla	an Nr. 15.WA.70 für das Wo Roste	hngebiet "Eulenflucht" der Ha ock	ansestadt				
berührt keine be nach Energiewir	rgbaulichen Belange nach B tschaftsgesetz (EnWG).	undesberggesetz (BBergG) sov	vie Belange				
Für den Bereich Anträge auf Erte	der o.g. Maßnahme liegen ilung von Bergbauberechtigu	zurzeit keine Bergbauberechtig ngen vor.	ungen oder	auf Erteilung von Bergbauber	urzeit keine Bergbauberechtigunge rechtigungen vorliegen, wird zur k		
Aus Sicht der vo oder ergänzende	om Bergamt Stralsund zu wa en Anregungen vorgebracht.	hrenden Belange werden keine	e Einwände	men. Ebenso das Ausbleiben von E	inwänden oder ergänzenden Anreg	gungen.	
Mit freundlichen Im Auftrag	Grüßen und Glückauf						
15 D							
Olaf Blietz							

1155 - S		<b>BEBAUUNGSPLAN Nr. 15.</b>	D UNIVERSITÄTSSTADT ROSTOCK WA.70 FÜR DAS WOHNGEBIET "EUL GS- UND SATZUNGSBESCHLUSS	ENFLUCHT"			
15.	Betrieb für Bau und Liegenschaften		Schreiben vom 03.01.2018	Posteingang am 08.01.2018	Lfd. Seite 118		
	STELLUNGNAHME		ABWÄGUNG				
Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern Geschäftsbereich Schwerin							
19055 Schwerin, Wer Hansestadt Ro Der Oberbürge	stock	Bearbeitet von: Herm Petereit Telefon: 0381 469 87413 AZ: SN-B1028 -TÖB - 05 - LB 152 E-Mail: olaf.petereit@bbl-mv.de					
Neuer Markt 3							
18055 Rostock		Rostock, 03.01.2018					
Beteiligung vo	Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange im Bauleitverfahren nach § 4 BauGB						
der Han	ngsplan Nr.: 15.WA.70 für das Wohngebiet "E sestadt Rostock Az.: 61.30/Fri) vom 18.12.2017 mit Anlagen	ulenflucht",					
nach Prüfung d Kenntnisstand f Mecklenburg-V Anregungen: Aus Sicht des E	amen und Herren, er oben genannten Unterlagen teile ich Ihnen mit ïür den zum Sondervermögen BBL M-V gehörend orpommern keine Bedenken vorzubringen sind. BBL M-V sind die Flurstücke 184/1 und 184/2, die heranreichen (nördlich vom B-Plan), für eine Bel	en Grundbesitz des Landes nicht unmittelbar an den		n aus Sicht des zum Sondervermö es Landes Mecklenburg-Vorpomm			
landwirtschaftlid Für eventuelle I Modernisierung vom 17.12.200 jeweiligen Ress Ich gehe davon	cht auszuschließen, dass sich im Plangeltungsbe che sowie für Naturschutzzwecke genutzte Lande Hinweise und Anregungen zu diesen gemäß § 1 / der Liegenschaftsverwaltung des Landes M-V se 1 nicht zum Sondervermögen BBL M-V gehörend sortverwaltungen zuständig. 1 aus, dass bereits im Rahmen des Beteiligungsve waltungen erfolgt ist.	sflächen befinden. Abs. 2 des Gesetzes zur owie des Staatlichen Hochbaus e Grundstücke sind die	Kenntnis genommen. Die bekannte Eigentumssituation	sonstigen Grundbesitz des Lande on im Geltungsbereich des Bebau enden Fachverwaltungen schließe	ungsplans und		
Für eventuelle I Modernisierung vom 17.12.200 jeweiligen Ress Ich gehe davon dieser Fachven Klaus	Hinweise und Anregungen zu diesen gemäß § 1 / der Liegenschaftsverwaltung des Landes M-V so 1 nicht zum Sondervermögen BBL M-V gehörend sortverwaltungen zuständig. aus, dass bereits im Rahmen des Beteiligungsvo	Abs. 2 des Gesetzes zur owie des Staatlichen Hochbaus e Grundstücke sind die	Kenntnis genommen. Die bekannte Eigentumssituatie die Beteiligung der entspreche	on im Geltungsbereich des Bebaut	ungsplar		

and a series	BEBAUUNGSPLAN Nr. 15	D UNIVERSITÄTSSTADT ROSTOCK WA.70 FÜR DAS WOHNGEBIET "EI IGS- UND SATZUNGSBESCHLUSS		
17.	BUND Rostock	Schreiben vom 26.01.2018	Posteingang am 26.01.2018	Lfd. Seite 119
	STELLUNGNAHME		ABWÄGUNG	
Von: An: Datum: Betreff: Anlagen:	"Susanne Schumacher" <susanne.schumacher.bund@gmail.com> <monika.fritsche@rostock.de> 26.01.2018 09:53 B-Plan Nr. 15.W.70 "Eulenflucht" Gehlsdorf 2018-01-26 428-17 Stellungnahme BUND B-Plan Nr. 15.WA.70 Eulenflucht Gehlsdorf.pdf</monika.fritsche@rostock.de></susanne.schumacher.bund@gmail.com>			
im Anhang	te Frau Fritsche, finden Sie unsere Stellungnahmt zum o.g. B-Plan. ücksichtigung unserer Anregungen bedanken wir uns im Voraus.			
Mit besten Susanne Sc	Grüßen			
Tel.: <u>0176</u> E-Mail: <u>su</u> s	21311985 sanne.schumacher@bund.net			
	D@bund-rostock.de ww.bund-rostock.de			
	raucht Freunde - werden Sie Mitglied! <u>www.bund.net/spenden-und-</u> zen/mitglied-werden/	Die Stellungnahme des BUN Folge geprüft.	D Rostock wird zur Kenntnis geno	mmen und in der

N157 00		BEBAUUNGSPLAN Nr. 15	D UNIVERSITÄTSSTADT ROSTOCK .WA.70 FÜR DAS WOHNGEBIET "EU NGS- UND SATZUNGSBESCHLUSS		
Noch 17.	BUND Rostock		Schreiben vom 26.01.2018	Posteingang am 26.01.2018	Lfd. Seite 120
	STELLUNGNAHME			ABWÄGUNG	
BUND-Gruppe Rostor Amt für Stadtent Wirtschaft Neuer Markt 3 18055 Rostock per Mail: monika Betreff: B-Plan Sehr geehrte Fra mit Bezug auf Ih Beteiligung am V Zur Schaffung ne Wiedernutzung e Innenbereich. Das Plangebiet i Zur Reduzierung sollte grundsätzl	STELLUNGNAHME Bud Fir Unweit and Naturschutz Deutschand Maturschutz Deutschand Maturschutz Maturschutz Maturschutz Maturschutz FRIENDS OF THE EARTH GERMANY A. Wismarsche Str. 3. 18057 Rostock wicklung, Stadtplanung und .fritsche@rostock.de Nr. 15.W.70 "Eulenflucht" Gehlsdorf au Fritsche, r Schreiben vom 18. Dezember bedankt sich de Verfahren und gibt im Auftrag des BUND MV folg euer Flächen für den Wohnungsbau begrüßt de ehemaliger Gewerbestandorte bzw. eine Nachver st gut an den ÖPNV sowie vorhandene Fuß- un des Flächenverbrauchs bei der dringenden Na ich auf eine Bebauung mit EFH verzichtet werde e Wohngebäude in Passivhausbauweise zum S	gende Stellungnahme ab: r BUND die erdichtung im d Radwege angebunden. chfrage nach Wohnraum en. Stattdessen sollten	Die nebenstehenden Feststell Allgemein ist festzustellen, da häusern grundsätzlich nicht v	ABWÄGUNG	egrüßt. an Einfamilien- Bebauungsplan

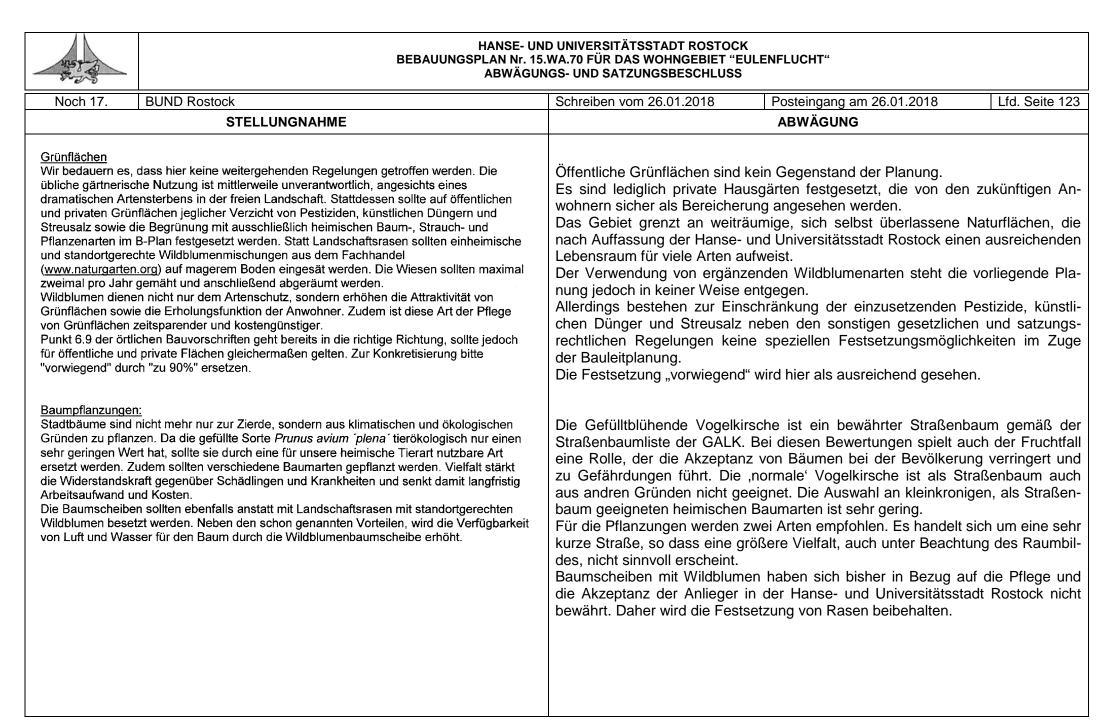
A CONTRACTOR	ABWÄGUNGS- UND SATZUNGSBESCHLUSS					
Noch 17.	BUND Rostock	Schreiben vom 26.01.2018Posteingang am 26.01.2018Lfd. Seite 121				
	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG				
spätestens 2050 o Klimawandel beho müssen wir bis sp Um dieses Ziel be Energieeinsparun Bauleitplanung ve Rahmen der Baug Das betrifft die Be Verschattung sow der Gebäude von nutzen zu können Da das Plangebief mit Fernwärme in Passivhausstanda langfristig sogar w machen es vor. Zusätzlich sollte d Dämmstoffen, fest	Masterplan 100% Klimaschutz beschlossen und sich verpflichtet bis emissionsfrei zu sein. Das ist auch dringend notwendig. Wollen wir den errschbar und bezahlbar halten und unsere Lebensgrundlage erhalten, ätestens 2050 weltweit bei Nullemission sein. i der Neubebauung vor Ort zu erreichen, müssen maximale g. Energieeffizienz und die Nutzung erneuerbarer Energien in der rhindlich festgesetzt werden und über privatwirtschaftliche Verträge im genehmigung umgesetzt werden. reiche Ausrichtung und Form der Gebäude, Wärmedämmung und ie die Anbindung an Fern-/Nahwärmenetze, um den Energieverbrauch vornherein so gering wie nur möglich zu halten und Solarenergie optimal . nicht im Geltungsbereich der Satzung über die öffentliche Versorgung der Hansestadt Rostock liegt, sollte im vorliegenden B-Plan der dr festgesetzt werden. Gut geplant und ausgeführt ist diese Bauweise irtschaftlicher als die konventionelle. Städte wie Heidelberg und Ulm en Nutzung ökologischer Baustoffe, zumindest aber bei den gesetzt werden. Ressourcenknappheit, Klimawandel und die ischließenden Verwertung von Baustoffen geben das vor.	Der dargelegten allgemeinen Aufgabenstellung hinsichtlich der Beherrschung des Klimawandels kann gefolgt werden. Für gerade die angeregten Ziele stellt das Instrument der Bauleitplanung jedoch keine wirksamen Mittel bereit. Lediglich in § 1 Abs. 5 BauGB (Aufgabe, Begriff und Grundsätze der Bauleitpla- nung) wird bestimmt, dass Bauleitpläne die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den <u>Klimaschutz und die Klimaanpassung</u> , insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern haben. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen. Dem wird die vorliegende Planung auch gerecht. Daneben wird in Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a) gefordert, bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, <u>Klima</u> und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die bi- ologische Vielfalt, insbesondere zu berücksichtigen. In § 1a Abs. 5 BauGB (Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz)wird gefor- dert, bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Erfordernisse des <u>Klimaschutzes</u> sowohl durch Maßnahmen, die dem <u>Klimawandel</u> entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den <u>Klimawandel</u> dienen, Rechnung zu tra- gen. Im Weiteren enthält § 9 BauGB, der abschließend den Festsetzungsrahmen ei- nes Bebauungsplans regelt, die Worte Klima, Klimawandel, Klimaschutz oder Klimaanpassung nicht. Auch § 86 der Landesbauordnung M-V enthält keinerlei Möglichkeit, in Form ört- licher Bauvorschriften Regelungen hinsichtlich der Energieversorgung zu treffen.				

375F-7

HANSE- UND UNIVERSITÄTSSTADT ROSTOCK BEBAUUNGSPLAN Nr. 15.WA.70 FÜR DAS WOHNGEBIET "EULENFLUCHT"

WIST
\$ 3

***	
Noch 17. BUND Rostock	Schreiben vom 26.01.2018 Posteingang am 26.01.2018 Lfd. Seite 12
STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
	Die Festsetzung von maximalen Energieeinsparungen, Energieeffizienz und d Nutzung erneuerbarer Energien können mit den Mitteln der Bauleitplanung de zeit nicht vorgenommen werden. Insbesondere zur Form der Gebäude, Wärmedämmung und Verschattung sow die Anbindung an Wärmenetze bestehen keine wirksamen Festsetzungsmö lichkeiten in der Bauleitplanung, da dieser eine Angebotsplanung darstellt u bei jeder Festsetzung der Art. 14 GG zu berücksichtigen ist. Es ist zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf das Klima z. B. auf die ang sprochenen vertraglichen Regelungen abzustellen. Inwieweit diese jedoch pra tikabel und hundertprozentig durchführbar sind, kann im Rahmen der verbind chen Bauleitplanung nicht geklärt oder festgestellt werden. Daneben ist auf gesetzliche Regelungen wie das Erneuerbaren-Energie Gesetz (EEG) und das Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wi mebereich (Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz - EEWärmeG) und die ausg sprochen günstigen Förderungen durch die KfW-Bank und das Bundesamt f Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) hinzuweisen, die den Bau und Erwe von energieeffizienten Häusern, die energetische Sanierung sowie Investition- in einzelne Energiesparmaßnahmen mit Krediten und Zuschüssen fördern. Die angeregte Festsetzung eines Passivhausstandards oder die Verwendu bestimmter Dämmstoffe ist auf der Grundlage des BauGB ebenfalls nicht mö lich.



and	HANSE- UND UNIVERSITÄTSSTADT ROSTOCK BEBAUUNGSPLAN Nr. 15.WA.70 FÜR DAS WOHNGEBIET "EULENFLUCHT" ABWÄGUNGS- UND SATZUNGSBESCHLUSS					
Noch 17.	BUND Rostock	Schreiben vom 26.01.2018	Posteingang am 26.01.2018	Lfd. Seite 124		
	STELLUNGNAHME		ABWÄGUNG			
Baumschutz: Hier muss die strengere Baumschutzsatzung der Stadt Rostock gelten und nicht das NatSchAGMV. Bitte korrigieren. MatSchAGMV. Bitte korrigieren. Hinsichtlich des Baumschutzes ist mit der gleic schutzsatzung der Hanse- und Universitätsstadt Allerdings wird der Schutzgegenstand der Baum weise aufgenommen.			ist mit der gleichen Wertigkeit Jniversitätsstadt Rostock aufgefü	auch die Baum- ührt.		
gegenüber Schads künstliche Düngen privaten Grünfläch Eine versickerungs	lwasserschutz ichnet sich durch eine hohe Empfindlichkeit des Grundwassers stoffeinträgen aus. Das unterstreicht unsere vorhergehende Forderung, nittel und den Einsatz von Pestiziden auf sämtlichen städtischen und en zu verbieten. Das gilt entsprechend für den Einsatz von Streusalz. sfähige Bauweise der Stellplätze und Nebenflächen begrüßen wir, h auch für Fußwege.	Das Bebauungsplangebiet liegt in keinerlei Schutzzone für Grund- oder Oberflä- chenwasser. Eine besonders hohe Empfindlichkeit kann daher nicht nachvollzogen werden. Für das bereits angeregte Verbot von künstlichen Düngemitteln und Pestiziden sieht die Hanse- und Universitätsstadt Rostock neben den außerhalb der Bau- leitplanung bestehenden gesetzlichen und satzungsrechtlichen Grundlagen kei- ne Bevollmächtigung dazu.				
Regenwassernutzung Ressourcenschutz und zunehmende Trockenheit im Sommer zwingen uns zu einer nachhaltigeren Nutzung von Trinkwasser. Die Versickerung im vorliegenden Plangebiet gestaltet sich zudem schwierig. Statt einer aufwändigen Aufweitung der Vorrohrung bzw. des Grabens, ist die wirksamste Möglichkeit, die Hochwasser- bzw. Rückstaugefährdung in der Senkenlage zu minimieren die Sammlung und Nutzung von Regenwasser, z.B. für die Toilettenspülung, Waschmaschine und Bewässerung. Die Regenwassernutzung in bestimmten Bereichen sollte den Bauherren nicht nur vorgeschlagen, sondern im B-Plan festgesetzt werden.		Die nebenstehenden Anregungen zur Regenwassernutzung können sehr g nachvollzogen werden. Allerdings ist die Wirksamkeit bei Starkregenereigniss schwer anzunehmen. Für die Möglichkeiten der Festsetzung bestimmter Formen der Regenwa sernutzung fehlen auch die entsprechenden bauplanungsrechtlichen bzw. g setzlichen Grundlagen. Der Bebauungsplan ist eine Angebotsplanung. Zudem bei jeder Festsetzung der Art. 14 GG zu beachten.				
sollten jedoch in a LED sind bei der l	ur <b>ökologische Baubegleitung</b> begrüßen wir außerordentlich. Diese usreichendem Umfang von der UNB kontrolliert werden können. nnen- und Außenbeleuchtung mittlerweile Stand der Technik. Wir e Streichung von "oder Natriumdampflampen" vor.	rdentlich. Diese en können. Die als Artenschutzmaßnahme mehrfach festgesetzte ökologische Baubeglei- tung ist grundsätzlich mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen, zu				

1455 - CO	HANSE- UND UNIVERSITÄTSSTADT ROSTOCK BEBAUUNGSPLAN Nr. 15.WA.70 FÜR DAS WOHNGEBIET "EULENFLUCHT" ABWÄGUNGS- UND SATZUNGSBESCHLUSS					
Noch 17.	BUND Rostock	Schreiben vom 26.01.2018	Posteingang am 26.01.2018	Lfd. Seite 125		
	STELLUNGNAHME		ABWÄGUNG			
Dachbegrünung wichtige klimatisc von maximal 15% Funktionen wie di Speicherung von Fassadengrün die Wärmeverluste u Gründächer verlä sich mit Photovol Für die Berücksic Beteiligung am w Mit freundlichen G Susanne Schuma Tel.: 0176 213119 E-Mail: <u>susanne s</u>	acher 985 <u>schumacher@bund.net</u> Jmwelt & Naturschutz Deutschland) e.V. sstelle Rostock 3 <u>d-rostock.de</u>	Die Anregungen zum Klima bz prüft. Mit der Festsetzung einer Dach Universitätsstadt Rostock im an Anlage von begrünten Dächern. Auch eine Fassadenbegrünung möglich. Aufgrund der geringen Akzepta Festsetzungen zu diesen Anre- liegenden Planung nicht zu gefä loren geht, und um einen ents benötigten Wohnraums zu leiste Nach Abschluss des Verfahrer vom Ergebnis der Prüfung der S Weitere Verfahrensschritte sind	neigung von 5° bis 18° sieht sig ogeregten Rahmen und erlaubt mit ihren angesprochenen Vorf anz und der höheren Kosten w gungen abgesehen, um die Ur ährden, womit dann das Planun prechenden Beitrag zur Schaff en. ns erfolgt eine entsprechende Stellungahme zum Entwurf.	ch die Hanse- und damit generell die teilen ist durchaus ird von speziellen nsetzung der vor- igserfordernis ver- ung des dringend		

1157 C	BEBAUUNGSPLAN Nr.	UND UNIVERSITÄTSSTADT ROSTOCK 15.WA.70 FÜR DAS WOHNGEBIET "EI SUNGS- UND SATZUNGSBESCHLUSS		
20.	Deutsche Telekom Technik GmbH	Schreiben vom 10.01.2018	Posteingang am 10.01.2018	Lfd. Seite 126
	STELLUNGNAHME		ABWÄGUNG	
ጥ · ·	ERLEBEN, WAS VERBINDET.			
DEUTSCHE TELEK 01059 Dresden	KOM TECHNIK GMBH			
	ntwicklung Frau Fritsche / über DEMOS-Plan / 20.12.2017 254839-2018 / PTI 23 / PPB2 Michael Höhn +49 30 835379492			
DATUM BETRIFFT	10.01.2018 Bebauungsplan Nr. 15.WA.70 Wohngebiet "Eulenflucht" der Hansestadt Rostock - Entwurf			
Sehr geehrte F	rau Fritsche, sehr geehrte Damen und Herren,			
Nutzungsberec bevollmächtigt, entgegenzunet	Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und chtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und , alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter hmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. en wir wie folgt Stellung:			
angezeigten Pli	g. Planung haben wir keine grundsätzlichen Einwände oder Bedenken. Im von Ihnen anungsbereich befinden sich bereits Telekommunikationslinien der Telekom (siehe Lageplan). u gegebener Zeit zu der noch entstehenden Infrastruktur im Bebauungsplan detaillierte	Das Ausbleiben grundsätzlich wird zur Kenntnis genommen	her Einwände oder Bedenken seite	ns der Telekom
Stellungnahme				
und den Baum Erschließungsn Ost, PTI 23 si Ansprechpartni Erschließungsv	eitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau naßnahmen der anderen Versorgungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der naßnahmen im Planbereich der Deutschen Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung io früh wie möglich, mindestens 4 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. er in unserem Hause für Rückfragen, Absprachen zu Koordinierungen bzw. eine vereinbarung ist der Fachreferent Herr Jens Bolsewig, erreichbar per Telefon unter 030- ler 0170-4592662 bzw. per E-Mail unter j.bolsew g@telekom.de.	Die mitgereichten Hinweise w	verden in die Begründung übernomm	nen.
	den im Fall einer Ausbaubeauftragung die Planungsunterlagen (Parzellierungsplan, ne usw.) in digitaler Form.			
Mit freundliche		Die Mitteilung davon, dass e Bereich nicht geplant sind, wi	eigene Bauvorhaben der Telekom i rd zur Kenntnis genommen.	m vorliegenden
i. A. Micha	ael Honn Data 2000 1.00 10:030 + 01:00			

1155 B	HANSE- UND UNIVERSITÄTSSTADT ROSTOCK BEBAUUNGSPLAN Nr. 15.WA.70 FÜR DAS WOHNGEBIET "EULENFLUCHT" ABWÄGUNGS- UND SATZUNGSBESCHLUSS					
21.	E.DIS AG, Regionalbereich Nordmecklenburg Standort Recknitz	Schreiben vom 14.02.2018	Posteingang am 14.02.2018	Lfd. Seite 12		
	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG				
>>> "Schurr, K Sehr geehrte I	arl-Heinz" <karl-heinz.schurr@e-dis.de> 14.02.2018 12:49 &gt;&gt;&gt; Frau Fritsche,</karl-heinz.schurr@e-dis.de>					
gegen o.g. Pla	nung haben wir keine E <b>inwände</b> .					
Im Bebauungs	gebiet befinden sich keine Anlagen der E.DIS Netz GmbH.	Die Mitteilung davon, dass sicl ungsplangebiet befinden, wird	n keine Anlagen der E.DIS Netz ( zur Kenntnis genommen.	GmbH im Bebau		
Mit freundlichen Grüßen Karl-Heinz Schurr						
	gionalbereich Mecklenburg-Vorpommern ieb Verteilnetze Ostseeküste					
T <u>+49-38294-</u> 7	<u>75-241</u>					
F <u>+49-38294-</u>	<u>75-206</u>					
M <u>+49-173269</u>						
Karl-Heinz.Scl						
E.DIS Netz Gr						
Am Stellwerk						
18233 Neubul						
www.e-dis-netz						
	ung: Stefan Blache, Harald Bock, Michael Kaiser valde/Spree, Amtsgericht Frankfurt (Oder), HRB 16068					
Bitte prüfen Sie de	r Umwelt zuliebe, ob der Ausdruck dieser Mail erforderlich ist.					

N155 00	HANSE- UND UNIVERSITÄTSSTADT ROSTOCK BEBAUUNGSPLAN Nr. 15.WA.70 FÜR DAS WOHNGEBIET "EULENFLUCHT" ABWÄGUNGS- UND SATZUNGSBESCHLUSS					
22.	EURAWASSER NORD GmbH	Schreiben vom 26.01.2018 Posteingang am 26.01.2018 Lfd. Seite 128				
STELLUNGNAHME		ABWÄGUNG				
EURAWASSER Nord GmbH // Carl-Hopp- Amt für Stadtentwicklur und Wirtschaft Neuer Markt 3 18069 Rostock						
Rostock, 26.01.2018 Bebauungsplan Nr. 15.WA.70 Wohngebiet "Eulenflucht" in Rostock-Gehlsdorf Entwurf						
Sehr geehrte Damen und Herren,						
von Seiten unseres Unternehmens gibt es, vorbehaltlich weiterer Abstimmungen grundsätzlich keine Einwände gegen die geplante Baumaßnahme. Hierzu im Einzelnen:		Das Ausbleiben grundsätzlicher Einwände bei weiteren Abstimmungen wird zur Kenntnis genommen.				
<b>Trinkwasserversorgung</b> Die Versorgung mit Trinkwasser kann über die vorhandene Trinkwasserleitung 100 GG in der Drostenstraße abgesichert werden.		Der Hinweis zum Anschluss an das Trinkwassernetz wird in die Begründung übernommen.				
<b>Löschwasser</b> Mit der Hansestadt Rostock ist die notwendige Löschwassermenge abzustimmen. Über das vorhandene Trinkwassernetz in der Drostenstraße wird Löschwasser in der Kategorie Fc (24 m³/h) und Fb (48 m³/h) mitgeführt. In der weiteren Planung ist zu prüfen, ob ggf. eine Dimensionserweiterung bis zur Gehlsheimer Straße notwendig wird.						
Hinweis: Bei der Verlegung neuer Trinkwasserleitungen hat grundsätzlich die Trinkwasserversorgung Vorrang. Dem Mitführen von Löschwasser im öffentlichen Trinkwassernetz wird nur dann zugestimmt, wenn keine anderen Möglichkeiten der Löschwasserbereitstellung bestehen und die dadurch notwendigen Leitungsdimensionierungen zu keinen Qualitätsbeeinträchtigungen führen.						
Schmutzwasser Das anfallende Schmutzwasser ist dem Schmutzwassersammler DN 150 PVC in der Drostenstraße zuzuleiten. Ist die Errichtung eines Abwasserpumpwerkes notwendig, ist bei der Standortwahl darauf zu achten, dass es bei den angrenzenden und geplanten Wohnbebauungen zu keiner Geruchs- und Geräuschbelästigung kommt. Dieses gilt auch bei der Anordnung von Druckunterbrecherschächten.		Ebenso werden die Hinweise zur Löschwasserbereitstellung und zur Schmutz- wasserableitung in die Begründung übernommen.				

1	N157

Noch 22.	EURAWASSER NORD GmbH	Schreiben vom 26.01.2018	Posteingang am 26.01.2018	Lfd. Seite 129
STELLUNGNAHME		ABWÄGUNG		
Niederschlagswasser Das öffentliche Niederschlagswassernetz in der näheren Umgebung des geplanten Gebietes ist ausgelastet. Das anfallende Niederschlagswasser ist vorrangig nach § 55 des Wasserhaushaltsgesetzes auf dem Grundstück zu versickern. Ist keine Versickerung möglich, ist dieses in einem Baugrundgutachten nachzuweisen.				
In diesem Fall erfolgt die Ableitung des Niederschlagswassers mit oder ohne Retention in den angrenzenden Hechtgraben. Eine Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde und dem Warnow- Wasser- und Abwasserverband ist dazu erforderlich. Bei einer Ableitung mit Retention ist zu beachten, dass eine geeignete Fläche für die Regenwasserrückhaltung im Bebauungsplan ausgewiesen wird. Für die innere Erschließung des Plangebietes wurde als Rohrdimensionierung DN 500 als ausreichend genannt. Leitungsdimensionierungen werden grundsätzlich erst mit der Erschließungsplanung ermittelt und sind nicht als bindend im Bebauungsplan festzusetzen.				
S <b>chutzgebiete</b> Das Plangebiet liegt außerhalb festgesetzter oder geplanter Trinkwasserschutzgebiete.				
Vertragliche Regelung Hinweisen möchten wir auf die Regelung, dass zwischen dem Erschließungsträger, der Hansestadt Rostock sowie dem Warnow- Wasser- und Abwasserverband und der EURAWASSER Nord GmbH ein Erschließungsvertrag hinsichtlich der abwasser- und trinkwassertechnischen Erschließung des Bebauungsplanes abzuschließen ist. Grünordnung / Grünausgleich Die Trassen der Leitungen dürfen auf keinen Fall mit starkwüchsigen Gehölzen oder Bäumen bepflanzt werden. Der Mindestabstand zwischen Stammachse des Baumes und Rohraußenwand der Versorgungsleitung muss 2,50 m betragen. Kann die Einhaltung der Abstände nicht gewährleistet werden, ist gemäß Merkblatt über Bäume und unterirdische Leitungen und Kanäle (DVGW GW 125, Ausgabe Februar 2013) zu verfahren. Einer Baumpflanzung mit einem Abstand unter 1,50 m stimmen wir nicht zu.		Die Hinweise und Darlegungen zur Niederschlagswasserableitung, z gebieten, zu vertraglichen Regelungen und zur Grünordnung, we Kenntnis genommen und in die Begründung zum Bebauungsplan über		werden zur
In der Anlage fügen wir den öffentlichen Bestand der Ver- und Entsorgung des Warnow-Wasser- und Abwasserverbandes bei.				
Sollten sich aus Ihrer Sicht noch Fragen ergeben, so stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.				
Mit freundlichen Grüß EURAWASSER Nord I. V. Thomas Fürl Leitung Planung/Bau	GmbH GMbH i. A. Udo Schultz			
Anlage 1 x Bestand Wasser/	Abwasser			

14155 - CO	HANSE- UND UNIVERSITÄTSSTADT ROSTOCK BEBAUUNGSPLAN Nr. 15.WA.70 FÜR DAS WOHNGEBIET "EULENFLUCHT" ABWÄGUNGS- UND SATZUNGSBESCHLUSS					
24.	Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern Hauptverwaltungssitz Rostock		Schreiben vom 05.02.2018	Posteingang am 08.02.2018	Lfd. Seite 130	
	STELLUNGNAHME			ABWÄGUNG		
Frau Fritsche Neuer Markt 3 18055 Rostock Bebauungsplans Sehr geehrte Frau vielen Dank für die Aus der Sicht der H Mit freundlichen Gr Hauptverwaltungss Abt. Wirtschaftsförr DiplIng. (FH) J. S technischer Berate	<b>W</b> Cklung, Stadtplanung u. Wirtschaft <b>Nr. 15.WA.70 für das Wohngebiet "Eulenflu</b> Fritsche, zugesandten Unterlagen. Handwerkskammer OMV gibt es zu diesen Pla rüßen bitz Rostock derung bitz Rostock derung challwig		Das Ausbleiben von Einwänd burg-Vorpommern wird zur Ker	en seitens der Handwerkskammer Intnis genommen.	Ostmecklen-	

NUST 00	HANSE- UND UNIVERSITÄTSSTADT ROSTOCK BEBAUUNGSPLAN Nr. 15.WA.70 FÜR DAS WOHNGEBIET "EULENFLUCHT" ABWÄGUNGS- UND SATZUNGSBESCHLUSS							
25.	Industrie- und Handelskammer zu Rostock	Schreiben vom 05.02.2018	Posteingang am 05.02.2018	Lfd. Seite 131				
	STELLUNGNAHME		ABWÄGUNG					
im Wohngebiet che Einrichtunge lichen Wirtschaft Wir haben dahe	amen und Herren, das Umfeld der geplanten Wohnbebauung "Eulenflucht" ist durch vorhandene Wohnhäuser und öffentli- en geprägt. Eine Beeinträchtigung von Interessen der gewerb- t oder einzelner Gewerbebetriebe können wir nicht erkennen. r zur Planung weder Einwände noch Anregungen vorzubrin- ichen Grüßen Fachbereich Industrie, Innovation und Regio-	Das Ausbleiben von Einwänd Handelskammer zu Rostock wi	en oder Anregungen seitens de rd zur Kenntnis genommen.	er Industrie- und				
im Auftrag								
Claudia Temps								

1137 - C		BEBAUUNGSPLAN Nr. 15	ND UNIVERSITÄTSSTADT ROSTOCK 5.WA.70 FÜR DAS WOHNGEBIET "EU NGS- UND SATZUNGSBESCHLUSS		
29.	Landesamt für Gesundheit ur	nd Soziales M-V, sche Sicherheit, Dezernat Rostock	Schreiben vom 24.01.2018	Posteingang am 24.01.2018	Lfd. Seite 132
	STELLUNGNA	•		ABWÄGUNG	
Mecklen Arbeitsschutz - Reg	ostock	bearbeitet von: Herrn Steffen Telefon: (0381) 331 - 59206 E-Mail: hartmut.steffen @lagus.mv-regierung.de			
18055 Rostoo Ihr Schreiben vo Eingereichte Un Gemeinde / Stad Plangebiet:	k m: 18.12.2017, AZ: 61. erlagen: B-Plan Nr.: 15.WA.70 lt: Rostock WG "Eulenflucht"	Az: LAGuS5010-9-25839-8-2018 Rostock, 24.01.2018			
Stellungnahme Von Seiten des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern (LAGuS M-V), Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit Rostock bestehen keine Einwände. Für den Umgang mit Altlasten und Kampfmitteln sind - für den Fall des Auffindens -Aussagen getroffen worden. Folgende Hinweise werden aus der Sicht und Zuständigkeit des LAGuS, Abteilung Arbeits- schutz und technische Sicherheit, Regionalbereich Nord, gegeben.			Soziales M-V, Abt. Arbeitsschutz und technische Sicherheit Rostock wird Kenntnis genommen.		

1155	HANSE- UND UNIVERSITÄTSSTADT ROSTOCK BEBAUUNGSPLAN Nr. 15.WA.70 FÜR DAS WOHNGEBIET "EULENFLUCHT" ABWÄGUNGS- UND SATZUNGSBESCHLUSS					
Noch 29.	Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V, Abt. Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Dezernat Rostock	Schreiben vom 24.01.2018	Posteingang am 24.01.2018	Lfd. Seite 133		
	STELLUNGNAHME		ABWÄGUNG			
stellt werden, sin onalbereich Nord	ereiche auarbeiten kontaminierte Bereiche - im Sinne des Gefahrstoffrechts - festge- id diese dem LAGuS, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Regi- d umgehend anzuzeigen. i. V. m. TRGS 524 - Schutzmaßnahmen für Tätigkeiten in kontaminierten Bereichen -					
rende Arbeiten n laubnis nach §7 che Munitionsbe	stungen der Bauarbeiten Kampfmittelbelastungen festgestellt werden, dürfen weiterfüh- nur durch oder in Begleitung von fachkundigen Firmen, die im Besitz einer Er- Sprengstoffgesetz (SprengG) sind, durchgeführt werden, bzw. legt der Staatli- rgungsdienst MV (Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, astrophenschutz M-V, Graf-Yorck-Str. 6, 19061 Schwerin) die weitere Vorge-					
Asbestbelastungen Sollten Asbestbelastungen vorgefunden werden, darf die Beseitigung nur durch Fachbetriebe - unter Einhaltung der Forderungen der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und der technischen Regeln für Gefahrstoffe "Asbest, Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten (TRGS 519) - erfolgen Diese Arbeiten sind dem LAGuS, Abteilung Arbeitsschutz und technische Si- cherheit, Regionalbereich Nord spätestens 7 Tage vor Beginn der Tätigkeiten anzuzeigen. GefStoffV § 8 Abs. 8 i. V. m. Anh. I Nr. 2.4.2. und TRGS 519 Nr. 3.2 (1)		bestbelastungen werden in d	ten Hinweise zu kontaminierten B ie Begründung zum Bebauungspla ntsprechenden Hinweise bereits ir	n aufgenommen.		

1155	HANSE- UND UNIVERSITÄTSSTADT ROSTOCK BEBAUUNGSPLAN Nr. 15.WA.70 FÜR DAS WOHNGEBIET "EULENFLUCHT" ABWÄGUNGS- UND SATZUNGSBESCHLUSS							
Noch 29.	Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V, Abt. Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Dezernat Rostock	Schreiben vom 24.01.2018	Posteingang am 24.01.2018	Lfd. Seite 134				
	STELLUNGNAHME		ABWÄGUNG					
Bauvorhaben Vor	ankündigung							
lenverordnung (Ba heit, Regionalbera tels einer Voranki der BaustellV entl								
Durchführung von E Vorankündigung, Ve	Bauvorhaben, erantwortlichkeiten, gemäß. Baustellenverordnung (BaustellV)							
<ul> <li>Den Bauherrn of Arbeitsschutzge</li> <li>Bauvorhaben / dem LAGuS, / spätestens z Vorankündigun enthält. (In der les Einfamilient</li> <li>Werden auf de ist ein geeignet</li> <li>Für Baustellen, Firmen tätig worden</li> </ul>	igt die Verantwortung für das Bauvorhaben gemäß BaustellV. obliegt die Pflicht zur Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze nach § 4 esetz. Bautätigkeiten sind gemäß §2(2) BaustellV (ab einem bestimmten Umfang) Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Regionalbereich Nord zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle mittels einer g zu übermitteln, die mindestens die Angaben nach Anhang I der BaustellV Regel werden die Grenzwerte für die Pflicht zur Übermittlung für ein norma- naus nicht erreicht.) er Baustelle Arbeiten von Beschäftigten mehrerer Unternehmen ausgeführt, er Koordinator zu bestellen. für die eine Vorankündigung zu übermitteln ist oder Beschäftigte mehrerer erden oder gefährliche Arbeiten nach Anhang II BaustellV ausgeführt wer- herheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen.	Die Hinweise zu Bauvorhabe ungsplan aufgenommen.	en werden ebenfalls in die Begründ	dung zum Bebau-				
Im Auftrag	Verteiler:							
Ansterren	. anfordernde Behörde . z. d. Akten			enmappe - 149 von 55				

Nielan Service	HANSE- UND UNIVERSITÄTSSTADT ROSTOCK BEBAUUNGSPLAN Nr. 15.WA.70 FÜR DAS WOHNGEBIET "EULENFLUCHT" ABWÄGUNGS- UND SATZUNGSBESCHLUSS							
32.	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG)	Schreiben vom 07.02.2018	Posteingang am 07.02.2018	Lfd. Seite 135				
	STELLUNGNAHME		ABWÄGUNG					
>>> <maria.reimer@ Sehr geehrte Dame</maria.reimer@ 	olung.mv-regierung.de> 07.02.2018 09:51 >>> In und Herren,							
vielen Dank für die	Beteiligung an o.g. Vorhaben.							
Das Landesamt für 18.12.2017 keine S	Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V gibt zu den eingereichten Unterlagen vom tellungnahme ab.	Die Mitteilung davon, dass k gegeben wird, wird zur Kennt	keine Stellungnahme zur vorlieger tnis genommen.	nden Planung ab-				
Mit freundlichen Gri	üßen							
Im Auftrag								
Maria Reimer								
	<u>3</u> 03							
				enmanne 150 von				

HIS S		HANSE- UND UNIVERSITÄTSSTADT ROSTOCK BEBAUUNGSPLAN Nr. 15.WA.70 FÜR DAS WOHNGEBIET "EULENFLUCHT" ABWÄGUNGS- UND SATZUNGSBESCHLUSS				
33.	Landesamt für zentrale Aufga und Katastrophenschutz, Meo	ben und Technik der Polizei, Brand- klenburg-Vorpommern	Schreiben vom 27.02.2018	Posteingang am 07.02.2018	Lfd. Seite 1	
	STELLUNGNA	HME		ABWÄGUNG		
	nt für zentrale Aufgaben und Teo zei, Brand- und Katastrophensc Mecklenburg-Vorpommern Abteilung 3 LPBK M-V. Poefach 19048 Schwerin					
Hansestadt Ro Postfach 18050 Rostock		Telefon:         0385 / 2070-2800           Telefax:         0385 / 2070-2198           E-Mail:         abtellung3@lpbk-mv.de           Aktenzeichen:         LPBK-Abt3-T08- <b>10307/17</b> Schwerin, 27. Februar 2018				
B-Plan Nr. 15.	ne als Träger öffentlicher Belange .WA.70 für Wohngebiet "Eulenflucht" om 18,12,2017; Ihr Zeichen: 61.30/Fri					
Sehr geehrte [	Damen und Herren,					
Brand- und K	. Schreiben baten Sie das Landesamt für ze atastrophenschutz Mecklenburg-Vorpomm cher Belange zu dem im Bezug stehenden \	ern (LPBK M-V) um Stellungnahme als				
	der in der Zuständigkeit des Landes schutz wird wie folgt Stellung genommen:	liegenden Belange von Brand- und				
Katastrophens Um gleichnam	icht der landesrelevanten Gefahrenat schutz keine Bedenken. ige kommunale Belange im Verfahren berün nd örtlich zuständige Kommunalbehörde bet	cksichtigen zu können, sollten Sie jedoch	beim Brand- und Katastrophe	en aus Sicht der landesrelevanten nschutz wird zur Kenntnis genomn nd Universitätsstadt Rostock wurd	nen.	
Außerhalb der Munitionsfunde	r öffentlichen Belange wird darauf hingewie e nicht auszuschließen sind.	esen, dass in Mecklenburg-Vorpommern	den Verfahren vollständig bet		en am vonieg	
verantwortlich. Insbesondere der Baustelle	wird auf die allgemeinen Pflichten als Bau arbeitende Personen so weit wie möglich en, vor Baubeginn Erkundungen über ei	- herr hingewiesen, Gefährdungen für auf 1 auszuschließen. Dazu kann auch die				
Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung <i>(Kampfmittelbelastungsauskunft)</i> der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V. Ein entsprechendes Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.			weise waren bereits Gegenstand blans und werden zur Kenntnis ger			
Mit freundliche im Auftrag	en Grüßen					
gez. Jacquelin (elektronisch vers	ie Babel sandt, gültig ohne Unterschrift)					

NUST OF		BEBAUUNGSPLAN Nr. 1	IND UNIVERSITÄTSSTADT ROSTOCI 15.WA.70 FÜR DAS WOHNGEBIET "E UNGS- UND SATZUNGSBESCHLUSS		
34.	Landesforst Mecklenburg-Vor	pommern, Forstamt Billenhagen	Schreiben vom 22.02.2018	Posteingang am 22.02.2018	Lfd. Seite 137
	STELLUNGNA	HME		ABWÄGUNG	
Forstant Billenhager Hansestadt R Der Oberbürg		rpommern hen Rechts -			
Amt für Stadtp Holbeinplatz 1 18069 Rostoc Bebauungspi	blanung und Stadtentwicklung				
am 02.02.201 Nord und Sta- vorgenommer außerhalb d Gehölzflächer von § 2 (1) L Gehölzanpflar Obstbäume ar Dem B-Plan w Mit freundliche Im Auftrag	dtplanungsamt die Prüfung der Pl n. Im Ergebnis kann ich Ihnen es Geltungsbereiches (Flurstüc h hinsichtlich Mindestflächengröße WaldG M-V darstellen. Die außer nzungen (Flurstück 179/126) ngesprochen. vird aus forstrechtlicher Sicht uneir em Gruß	n Vertreter des Planungsbüros TÜV lanungsunterlage vor Ort nochmals mitteilen, dass die innerhalb und oke 189/1-192/2) vorgefundenen e und –breite kein Wald im Sinne halb an den B-Plan angrenzenden wurden vorwiegend auch als ngeschränkt zugestimmt.	nen Wald im Sinne des § 2 A	n und am Gebiet anzutreffenden G Abs. 2 LWaldG M-V darstellen, und den zur Kenntnis genommen.	

1155 0	HANSE- UND UNIVERSITÄTSSTADT ROSTOCK BEBAUUNGSPLAN Nr. 15.WA.70 FÜR DAS WOHNGEBIET "EULENFLUCHT" ABWÄGUNGS- UND SATZUNGSBESCHLUSS							
41.	rebus Regionalbus Rostock GmbH	Schreiben vom 04.01.2018	Posteingang am 04.01.2018	Lfd. Seite 138				
	STELLUNGNAHME		ABWÄGUNG					
	>>> "rebus - Enrico Zur" <e.zur@rebus.de> 04.01.2018 08:32 &gt;&gt;&gt; Sehr geehrte Frau Fritsche,</e.zur@rebus.de>							
nach Prüfung der U	Jnterlagen stimmen wir der geplanten Maßnahme ohne Einwände zu.	Die Zustimmung zur Planung	ohne Einwände wird zur Kenntnis	genommen				
Mit freundlichen	Grüßen			genermen				
Fax <u>+ 49</u>	iung (0) 38203 488 14 (0) 38203 488 31 @rebus.de							
Geschäftsführung: Si Handelsregister: Am	18273 Güstrow 0-0   Fax <u>+49 (0) 3843 6940-15</u>   E-Mail <u>info@rebus.de</u>   <u>www.rebus.de</u> sichtsrates: Hans-Uwe Tessenow							

\$155 B		HANSE- UND UNIVERSITÄTSSTADT ROSTOCK BEBAUUNGSPLAN Nr. 15.WA.70 FÜR DAS WOHNGEBIET "EULENFLUCHT" ABWÄGUNGS- UND SATZUNGSBESCHLUSS						
43.	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg		Schreiben vom 01.02.2018	Posteingang am 05.02.2018	Lfd. Seite 139			
	STELLUNGN	AHME		ABWÄGUNG				
für Landw Mittle Sevent Hansestadt R Amt für Stadte Wirtschaft Neuer Markt 3 18055 Rostoo Bebauungspla Ihr Schreiben v Sehr geehrte E zu den einge öffentlicher Bel Nach § 14 A Oberbürgerme altlastverdächt Naturschutzfac Altlastverdacht Werden bei Ba auffallender Ausgasungen ist der Grund belasteten Boo Soweit im Rat dem Grundsti Bodenschutzge	STELLUNGN taatliches Amt virtschaft und Umwelt eres Mecklenburg stALU Mittleres Mecklenburg inschrift und Sitz des Amtsleiters ichlesinger-Str. 35, 18059 Rostock tostock entwicklung, Stadtplanung und 3 ck an Nr. 15.W.70 für das Wohngebiet , vom 18.12.2017 Damen und Herren, ereichten Unterlagen geben wir im lange folgende Stellungnahme ab: Abs. 3 Landesbodenschutzgesetz (L ister (Bürgermeister) der kreisfreien iger Flächen zuständig. chliche Belange, sowie die Prüfung tsflächen, nehmen Sie bitte in eigener J auarbeiten Anzeichen für bisher unbek Geruch, anormale Färbung, Ausi oder Reste alter Ablagerungen (Hausr Istückseigentümer als Abfallbesitzer denaushubes verpflichtet. nmen von Baumaßnahmen Überschu ück auf- oder eingebracht werder esetz (BBodSchG) Pflichtigen Vors rungen zu treffen. die standorttyp	Image: A constraint of the const	ABWÄGUNG         Zur Feststellung möglicher Belastungen durch Altlasten wurde das Umweltamt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock in die Planung einbezogen und dessen Stellungnahme eingeholt.         Ebenso wurde das Amt für Stadtgrün Naturschutz und Landschaftspflege in die Planung einbezogen.         Die Hinweise zu unbekannten Belastungen des Untergrundes und zum Umgang					
DIN 19731 (Au	Altlastenverordnung (BBodSchV) sind zu beachten. Auf die Einhaltung der Anforderungen der DIN 19731 (Ausgabe 5/98) wird besonders hingewiesen. Sonstige von unserer Behörde zu vertretende Belange sind vom o.g. Vorhaben nicht berührt.		Das Ausbleiben weiterer Belange wird zur Kenntnis genommen.					
-	nahme bezieht sich nur auf die von Ihr	-						
Mit freundliche Im Auftrag <i>M</i> - // Herbert Blindzi	ting clever							

HANSE- UND UNIVERSITÄTSSTADT ROSTOCK BEBAUUNGSPLAN Nr. 15.WA.70 FÜR DAS WOHNGEBIET "EULENFLUCHT" ABWÄGUNGS- UND SATZUNGSBESCHLUSS						
Stadtamt Abt. Ordnungs- Jagdwesen	und Verwaltungsangelegenheiten	Schreiben vom 21.12.2017	Posteingang am 02.01.2018	Lfd. Seite 140		
STELLUNG	GNAHME		ABWÄGUNG			
DER OBERBÜRGERMEISTER Postanschrift Hansestadt Rostock 18050 Rostock Armt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft Neuer Markt 3 18055 Rostock 18055 Rostock						
30/Fri 32.13 Man Nr. 15.WA.70 für da men und Herren, ei der Fläche um einen sog. "E pommern.	e Jagdbehörde <b>keine Einwände</b> .	Das Ausbleiben von Ein Kenntnis genommen.	wänden seitens der unteren Jagdbeh	örde wird zur		
	STELLUNG STELLUNG RGERMEISTER Rostock 19050 Rostock wicklung, Stadtplanung Stadtplanung Unsere Zeichen 30/Fri 32.13 Plan Nr. 15.WA.70 für da men und Herren, Bebauung erheben wir als unter	BEBAUUNGSPLAN Nr. 15. ABWÄGUN         Stadtamt Abt. Ordnungs- und Verwaltungsangelegenheiten Jagdwesen         STELLUNGNAHME         Colspan="2">Colspan="2"Colspan=""2"Col	BEBAUUNGSPLAN Nr. 15.WA.70 FÜR DAS WOHNGEBIET ABWÄGUNGS- UND SATZUNGSBESCHLU         Stadtamt Abt. Ordnungs- und Verwaltungsangelegenheiten Jagdwesen         SChreiben vom 21.12.2017         Staltamt Abt. Ordnungs- und Verwaltungsangelegenheiten STELLUNGNAHME         ARGERMEISTER         Rakter 1906 Rostock wicklung, Stadtplanung         Sachesrbeitende Stelle Stadtamt Abt. Ordnungs- und Verwaltungsangelegenheiten Charles-Darwin-Ring 6 18059 Rostock         Austurft erteit: Herr Klösel . Zimme: 237         Dalum (03 81) 3 81 33 40 reiner Klössel@rostock.de         Dalum (03 81) 3 81 32 4	BEBAUUNGSPLAN Nr. 15. WA.70 FÜR DAS WOHNGEBIET "EULENFLUCHT" ABWÄGUNGS- UND SATZUNGSBESCHLUSS         Stadtamt Abt. Ordnungs- und Verwaltungsangelegenheiten Jagdwesen       Schreiben vom 21.12.2017       Posteingang am 02.01.2018         STELLUNGNAHME       ABWÄGUNGS       Masser HANSESTADT ROSTOCK       Schreiben vom 21.12.2017       Posteingang am 02.01.2018         RGERMEISTER       HANSESTADT ROSTOCK       Sedbasterbieten State Studiant Al. Ordnungs- und Verwaltungsangelegenheiten Starbgebic Ordnungsangelegenheiten Charles-Darwin-Ring 6       Sedbasterbieten State Studiant       Das All 1900 Restock       Sedbasterbieten State Studiant         Austurdt stellt:       Herr Klösel Zamer: 237       Zil 2.2017 (1981) 38 il 32.00 miner Kostelligestock.de       Zil 2.2017 (1981) 38 il 32.00 miner Kostelligestock.de       Zil 2.2017 (1981) 38 il 32.00 miner Kostelligestock.de       Das Ausbleiben von Einwänden seitens der unteren Jagdbeh Kenntnis genommen.		

N155 0	HANSE- UND UNIVERSITÄTSSTADT ROSTOCK BEBAUUNGSPLAN Nr. 15.WA.70 FÜR DAS WOHNGEBIET "EULENFLUCHT" ABWÄGUNGS- UND SATZUNGSBESCHLUSS							
46.	Stadtwerke Rostock AG			Schreiben vom 17.01.2018	Posteingang am 17.01.2018	Lfd. Seite 141		
	STELLUNG	GNAHME			ABWÄGUNG			
Hansestadt Ros	Poafach 15 11 33 - 18063 Rostock ock wicklung, Stadtplanung und Wirt-	V	<b>STADTWERKE</b> <b>STADTWERKE</b> <b>17_2708</b> 10.07.2018 0381 805-1999 0381 805-1998 netzauskunft@swrag.de					
		<b>T</b>	Datum					
Sehr geehrte Dan vielen Dank für Ih Stromnetz der Fernwärmenet Gasnetz der S Informationska Straßenbeleuc	Bebauungsplan Nr. 15.WA.70 für d Behlsdorf, Drostenstr. en und Herren, er Anfrage. Sie erhalten Auskunft üb Stadtwerke Rostock Netzgesellscha der Stadtwerke Rostock AG adtwerke Rostock AG belnetz der Stadtwerke Rostock AG belnetz der Stadtwerke Rostock AG	ber folgende Leitunç aft mbH en Rostock						
<ul> <li>Lichtsignalanlagen des Amtes für Verkehrsanlagen Rostock</li> <li>Informationskabel des Hauptverwaltungsamtes der Hansestadt Rostock</li> <li>Die beigefügten Pläne/Kopien sind Eigentum der Stadtwerke Rostock AG bzw. der Stadtwerke Rostock Netzgesellschaft mbH. Diese sind ohne vorherige schriftliche Einwilligung keinem Dritten zu überreichen oder zugänglich zu machen, ausgenommen zur dienstlichen Verwendung, soweit es die genannte Anfra- ge betrifft.</li> </ul>			Die mitgereichten umfangreich nis genommen und in der Folg	hen Auskünfte und Unterlagen we ge geprüft.	rden zur Kennt-			
<ul> <li><u>Hinweis:</u> Das Vorhandensein technischer Anlagen anderer Rechtsträger schließen wir nicht aus.</li> <li>Tipp: Ab sofort können Sie auch unser Online-Planauskunftsportal für Ihre Anfragen zur Netzauskunft unter <u>https://netzauskunft.swrag.de</u> nutzen.</li> </ul>			Von den weiteren Versorgungsunternehmen wurden ebenfalls die Stellumen eingeholt und entsprechend geprüft.					
Freundliche Grüße Stadtwerke Rosto Aktiengesellschaft n.V. Zou	k ، ريا		Anlage					

1					
N:57 -07		<b>BEBAUUNGSPLAN Nr. 15.</b>	D UNIVERSITÄTSSTADT ROSTOCK WA.70 FÜR DAS WOHNGEBIET "EL GS- UND SATZUNGSBESCHLUSS		
Noch 46.	Stadtwerke Rostock AG		Schreiben vom 17.01.2018	Posteingang am 17.01.2018	Lfd. Seite 142
	STELLUNGNAHME			ABWÄGUNG	
Hansestadt Rostoc	fach 15 11 33 - 18063 Rostock :k cklung, Stadtplanung und Wirt-	STADTWERKE ROSTOCK AG			
hr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom 🛛 🖶	Datum			
61.30/Fri, 18.12.2017	LAP-Frau Abel 805-1940	22.12.2017			
lhr Vorhaben: Bek Geh unsere RegNr.: L	auungsplan Nr. 15.WA.70 für das Wohngebiet "I Isdorf, Drostenstr. .S 17_2708	Eulenflucht" in Rostock-			
Sehr geehrte Dame	en und Herren,				
Sie erhalten mit die errichtende Beleucl Hansestadt Rostoc	sem Schreiben unsere Stellungnahme. Wir gehen d ntungsanlage in die Baulastträgerschaft des Amtes f k übergeht.	avon aus, dass die neu zu ïür Verkehrsanlagen der			
Entsprechend Verk abgesichert wird), g	ehrssicherungspflicht (die u.a. durch eine Beleuchtu jeben wir wichtige Hinweise zur Planung/Ausführung	ng entsprechend DIN 13201 g der Beleuchtungsanlage:			
<ul> <li>Um für die Stadt Rostock eine effektive und kostengünstige Beleuchtung zu realisieren, ist die Planung mit der Stadtwerke Rostock AG (SWR AG) - Hauptabteilung Licht - zu koordinieren.</li> <li>Die Planung der Beleuchtungsanlage muss nach Projektierungsvorschrift, Beleuchtungskatalog und Einmessvorschrift des Amtes für Verkehrsanlagen erfolgen.</li> <li>Lichtpunkte mit gelenkter Lichtausstrahlung und hausseitiger Abschirmung sind unter Berücksich- tigung des speziellen Anwendungsfalls zu bevorzugen.</li> <li>Das Aufstellen von Bäumen/Grünanlagen ist in der Planungsphase rechtzeitig zwischen Grün- und Elektroplaner (speziell Lichtplaner) abzustimmen.</li> <li>Wenn im Bebauungsgebiet Lichtsignalanlagen oder Informationskabel der Hansestadt Rostock geplant sind, dann wenden Sie sich bitte an:</li> <li>Herr Henoch (Lichtsignalanlagen) 0381 381-6624 Herr Hennigfeld (Informationskabel) 0381 381-2411 oder 0171 8604442</li> </ul>			Die umfangreichen Hinweise ständigung der Begründung h	zu den Beleuchtungsanlagen wer erangezogen.	den zur Vervoll-
Freundliche Grüße Stadtwerke Rostock Aktiengesellschaft	· i.V.				

			HANSE- UN	ND UNIVERSITÄTSSTADT ROSTOCK		
1157		I	BEBAUUNGSPLAN Nr. 15	5.WA.70 FÜR DAS WOHNGEBIET "EU NGS- UND SATZUNGSBESCHLUSS	LENFLUCHT"	
Noch 46.	Stadtwerke Rostock AG			Schreiben vom 17.01.2018	Posteingang am 17.01.2018	Lfd. Seite 143
	STELLUNGNA	HME			ABWÄGUNG	
Hansestadt Rosto	osifach 15 11 33 - 18063 Rostock OCK wicklung, Stadtplanung und Wirt-		• STADTWERKE ROSTOCK AG			
ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom	π	Datum			
61.30/Fri, 18.12.2017	7 GB-hä/ro	0381 805-1423	04.01.2018			
Gehlsdorf, Dros unsere RegNr.: unser Schreiben	: G 17_2708 1 ist gültig bis zum 10.07.2018	s Wohngebiet "E	ulenflucht" in Rostock-			
Sehr geehrte Dar	-					
ungefähren Stand	aben wir Ihnen Übersichtspläne beig dorte der SWR-Anlagen der Hauptab rungs-/Kreuzungspunkte Ihres Vorha	teilung Gas ersich	tlich sind. Sie erkennen			
	n beinhaltet keine Zustimmung zu Ihr en Sie uns bitte am weiteren Verfahr		Liegt Ihnen die Feinpla-			
	<ul> <li>Versorgung des angefragten Gebiet einbarung des Erschließungsträgers rderlich.</li> </ul>					
Die Erschließung	Die Erschließungskosten sind abhängig von der Art und dem Umfang der Erschließung.					
Bei Interesse bitten wir um Trassenfreihaltung in den Verkehrsflächen nach DIN 1998. Beachten Sie einen Mindestabstand von Baumpflanzungen und tief wurzelnden Gehölzen zu Versorgungs- leitungen von 2,50 m. Empfehlenswert ist eine frühzeitige Abstimmung zwischen den Vertrags- partnern in der Planungsphase.			Kenntnis genommen.	veise werden zur Vervollständigt	-	
Freundliche Grüß	Be					
Stadtwerke Rosto Aktiengesellschaf		Anlage				

155 B	BEBAUUNGSPLAN N	UND UNIVERSITÄTSSTADT ROSTOCK . 15.WA.70 FÜR DAS WOHNGEBIET "EU GUNGS- UND SATZUNGSBESCHLUSS	LENFLUCHT"	
Noch 46.	Stadtwerke Rostock AG	Schreiben vom 17.01.2018	Posteingang am 17.01.2018	Lfd. Seite 144
	STELLUNGNAHME		ABWÄGUNG	
Hansestadt Rostoc	k cklung, Stadtplanung und Wirt-	Ξ		
Ihr Zeichen, Ihre Nochrichf vom	Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom 🗢 Detum			
61.30/Fri, 18.12.2017	BI-stamann-ko 0381 805-1770 04.01.2018			
Geh unsere RegNr.: I	oauungsplan Nr. 15.WA.70 für das Wohngebiet "Eulenflucht" in Rostock- Isdorf, Drostenstr. 3 17_2708 st gültig bis zum 10.07.2018			
Sehr geehrte Dam	en und Herren,			
Sie erhalten mit die informationstechnie	esem Schreiben unsere Stellungnahme. Im genannten Bereich befinden sich sche Anlagen der Hauptabteilung Betriebsführung, es handelt sich um:			
	Kabelschutzrohr mit Fernmeldekabel			
<ul> <li>Anlagen sind ve</li> <li>Bitte setzen Sie</li> <li>Lage der Leitun</li> <li>Arbeiten Sie in u</li> </ul>	beschreiben nur den Trassenverlauf und nicht die Tiefenangaben. reinzelt nicht durch Kabelwarnband markiert. Baumaschinen in Leitungsnähe (> 1,0 m) erst ein, wenn Sie die eindeutige g festgestellt und eine Gefährdung ausgeschlossen haben. unmittelbarer Nähe der Leitung (< 0,5 m), ist Handschachtung erforderlich. er geplanten Bauausführung holen Sie bitte eine neue Stellungnahme ein.			
Mindestens drei W rende Firma bei de	ochen vor Baubeginn ist eine Einweisung für Erdarbeiten durch die bauausfüh r Stadtwerke Rostock AG - Zentraler Auskunftsdienst - zu beantragen.	Die Informationen zu Fernme	eldekabeln in Schutzrohren werd	en zur Kenntnis
Bei Fragen wender	n Sie sich an die Auskunft B unter Telefon 0381 805-1708.	genommen. Die Begründung wird entspred	hend ergänzt	
Freundliche Grüße				
Stadtwerke Rostoc Aktiengesellschaft				
Anlage ∧	A Stone in A. Sch an	2		

nist of	BEBAUUNGSPLAN Nr. 15.	D UNIVERSITÄTSSTADT ROSTOCK WA.70 FÜR DAS WOHNGEBIET "EULENFLUCHT" IGS- UND SATZUNGSBESCHLUSS		
Noch 46.	Stadtwerke Rostock AG	Schreiben vom 17.01.2018 Posteingang am 17.01.2018 Lfd. Seite 146		
	STELLUNGNAHME	STELLUNGNAHME / ABWÄGUNG		
Hansestadt Rostock	hbH Portfach 15 10 27 18061 Roseck k klung, Stadtplanung und Wirt- Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom T Datur	Die noch zu planenden Anlagen der SWR Netzgesellschaft dürfen zur Vermeidung der Gefährdung von Personen und der öffentlichen Versorgung nicht unter-/überbaut werden, sind von Bepflanzun- gen, Aufschüttungen o.ä. freizuhalten und bei Erfordernis als Baufreimachungsmaßnahme zu Lasten des Verursachers umzuverlegen. Bei Kreuzungen und Näherungen sind die Bestimmungen der DIN VDE 0105, 0298 einzuhalten. Die Standorte der geplanten Bäume und Büsche in den öffentlichen Grünflächen sind mit der Netzgesellschaft unter Beachtung der Vorgaben des "Technischen Hinwei- ses – Merkblatt – DVGW GW 125 (M) 02/ 2013 – Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" nach- weislich abzustimmen.		
61.30/Fri, 18.12.2017	Herr Halwas         0381 805-1063         12.01.2018	Mindestens 3 Wochen vor Baubeginn ist eine Einweisung für Erdarbeiten durch die bauaus- führende Firma bei den Stadtwerken Rostock AG - Zentraler Auskunftsdienst - zu beantragen.		
Ge unsere RegNr.: N unser Schreiben is	st gül <del>t</del> ig bis zum 10.07.2018	Haben Sie Fragen? Dann wenden Sie sich bitte an unseren Mitarbeiter Herr Halwas. Freundliche Grüße Stadtwerke Rostock Netzgesellschaft mbH		
Sehr geehrte Dame	n und Herren,			
	sem Schreiben unsere Stellungnahme. Im genannten Bereich befinden sich chen Stromversorgung unseres Unternehmens.	i.t. Halesas		
nördlich des Baugel spannungsnetz in de sehen. Grundsätzlich beste legen. Kabelverteile	ng kann aus der Trafostation "Gd Obstwiese", die sich an der Gehlsheimer Straße, bietes befindet, realisiert werden. Zwischen der Trafostation und dem Nieder- er Drostenstraße sind Trassen für die NS-Kabel in den Planstraße A und B vorzu- eht die Forderung, sämtliche Versorgungsleitungen im öffentlichen Bereich zu ver- r (Fläche 0,5 x 1 m) werden im Plangebiet an den Grundstücksgrenzen errichtet. dorte werden im Rahmen der Erschließungsplanung festgelegt.	Die Informationen zu den bestehenden Anlagen und künftigen Versorgungsmög- lichkeiten werden zur Kenntnis genommen. Die weiter mitgereichten Hinweise werden zur Vervollständigung der Begrün- dung herangezogen.		



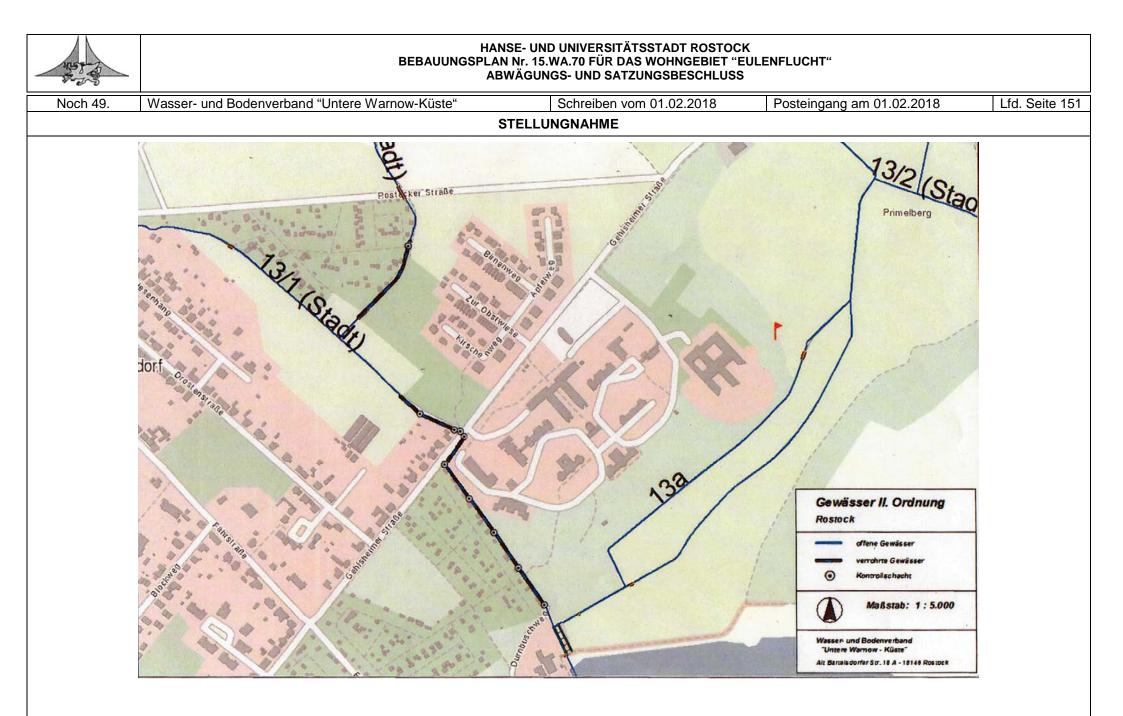
#### HANSE- UND UNIVERSITÄTSSTADT ROSTOCK BEBAUUNGSPLAN Nr. 15.WA.70 FÜR DAS WOHNGEBIET "EULENFLUCHT" ABWÄGUNGS- UND SATZUNGSBESCHLUSS

and a				
47.	Vodafone Kabel Deutschland GmbH	Schreiben vom 24.01.2018 Posteingang am 24.01.2018 Lfd. Seite 147		
STELLUNGNAHME		ABWÄGUNG		
>>> Koordinationsanfrage Vodafone Kabel Deutschland <koordinationsanfragen@kabeldeutschland.de> 24.01.2018 16:30 &gt;&gt;&gt; Vodafone Kabel Deutschland GmbH Eckdrift 81 * 19061 Schwerin</koordinationsanfragen@kabeldeutschland.de>				
Hansestadt Rostock Neuer Markt 3 18055 Rostock	: - Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft - Monika Fritsche			
E-Mail: TDRF-O-Scl Datum: 24.01.2018	ng, Stellungnahme Nr.: S00585777 hwerin.de@vodafone.com			
Hansestadt Rostock Sehr geehrte Dame	s, 61.30/Fri, Bebauungsplan Nr. 15.WA.70 für das Wohngebiet "Eulenflucht"			
	r Ihr Schreiben vom <u>18.12.2017</u> .			
Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung: Vodafone Kabel Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 90449 Nürnberg		Das Ausbleiben von Bedenken und der Hinweis auf die Ausbauentscheidu Vodafone Kabel Deutschland GmbH nach internen Wirtschaftlichkeitsk werden zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.		
Bitte legen Sie einer	n Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.			
Weiterführende Dok	umente:			
<ul> <li><u>Wichtiger Hin</u></li> <li><u>Kabelschutza</u></li> <li>Zeichenerklau</li> </ul>	nweisungen			
Freundliche Grüße Vodafone Kabel Dei	utschland GmbH			
Dieses Schreiben w	urde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.			

4457 B		<b>BEBAUUNGSPLAN Nr. 15</b>	D UNIVERSITÄTSSTADT ROSTOCK .WA.70 FÜR DAS WOHNGEBIET "EU IGS- UND SATZUNGSBESCHLUSS	LENFLUCHT"	
48.	Warnow-Wasser- und Abwasser	verband	Schreiben vom 29.01.2018	Posteingang am 05.02.2018	Lfd. Seite 148
	STELLUNGNAHM	E		ABWÄGUNG	
	-Wasser- und Abwasserv Wasser- und Bodenverband perschaft des öffentlichen Recht				
Hansestadt Rosto Amt für Stadtentw Wirtschaft Neuer Markt 3 18055 Rostock	Neuer Markt 3				
Bearbeiter: Herr Schulze	2 🖀 0381/8072-254	Rostock, den 29.01.2018			
	– Wohngebiet "Eulenflucht" - Entw les WWAV im Rahmen der Beteiligt				
Sehr geehrte Dan	nen und Herren,				
	rf des o. g. B-Plans bestehen aus Sich Is keine grundsätzlichen Einwände od		Das Ausbleiben von Einwänden oder Bedenken zum Entwurf des Bebauung plans wird zur Kenntnis genommen.		
Alle Belange der \ Betreiberfirma abz	Wasserver- sowie der Abwasserentso zustimmen.	rgung sind mit uns und unserer	Das Abstimmungsgebot war bereits Gegenstand der Begründung zum E		ing zum Entwurf
	Im Übrigen verweisen wir auf die Stellungnahme unserer Betreiberfirma, EURAWASSER Nord GmbH, vom 26.01.2018.		des Bebauungsplans (Kapitel 3.7.1 und 3.7.3). Die Stellungnahme der EURAWASSER Nord GmbH wird entsprech		chend geprüft.
Für Ihre Rückfrag	Für Ihre Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.				
Mit freundlichen Grüßen       Mit freundlichen Grüßen       Katja Gödke       i. A. Stefan Bräunlich					
Kopie - EWN-PB					

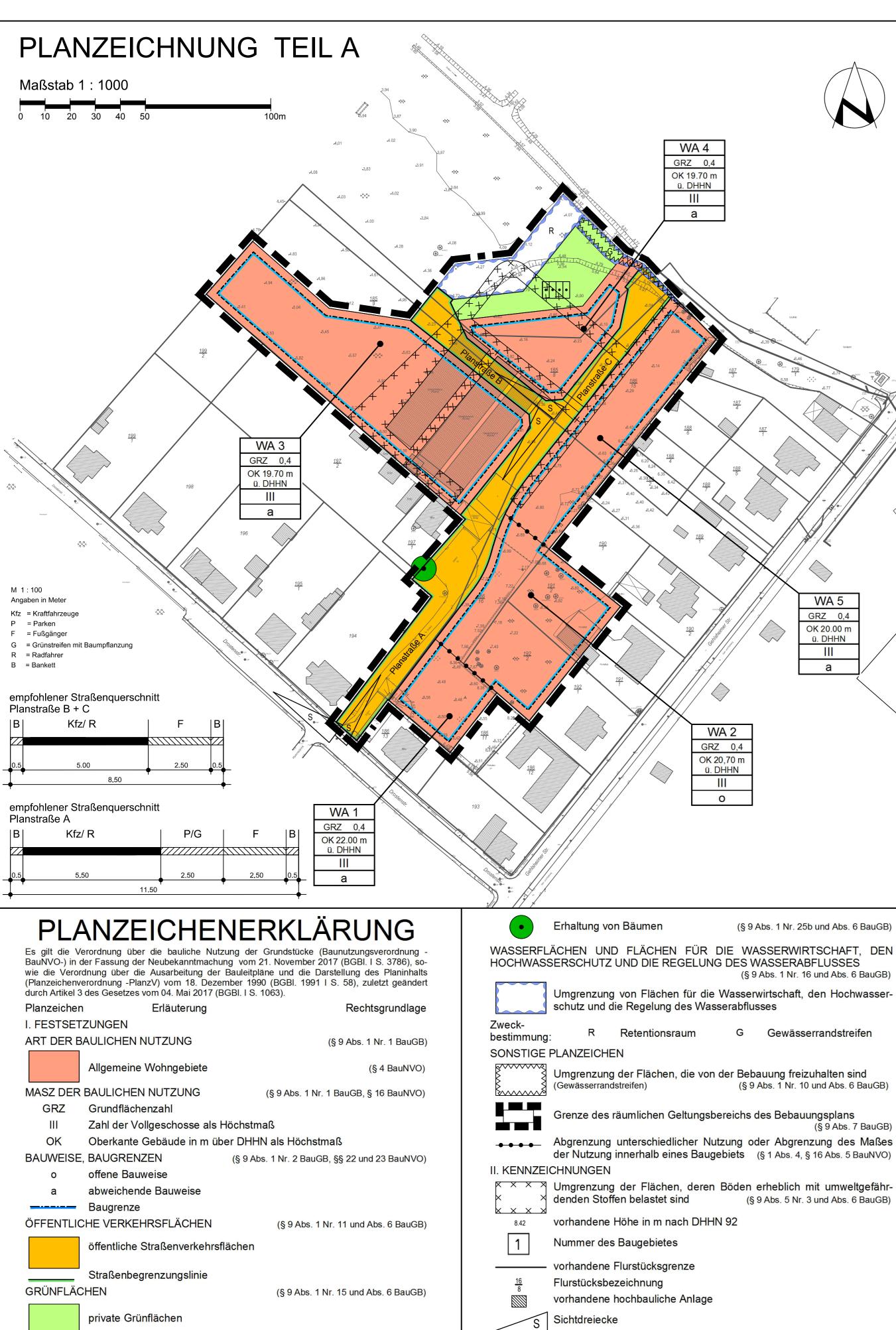
W157 60	BEBAUUNGSPLAN Nr. 15.	D UNIVERSITÄTSSTADT ROSTOCK WA.70 FÜR DAS WOHNGEBIET "EULENFLUCHT" IGS- UND SATZUNGSBESCHLUSS
49.	Wasser- und Bodenverband "Untere Warnow-Küste"	Schreiben vom 01.02.2018 Posteingang am 01.02.2018 Lfd. Seite 149
	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
Monika Fritsche ''Wohngebiet Eu	- WBV Rostock 2018-003; 61.30/Fri; Bebauungsplan Nr. 15, WA.70 lenflucht''	
An: <monit Datum: 01.02. Betreff: WBV Eulent</monit 	teinhagen <steinhagen@wbv-mv.de> ka.fritsche@rostock.de&gt; 2018 14:49 Rostock 2018-003; 61.30/Fri; Bebauungsplan Nr. 15.WA.70 "Wohngebiet flucht" 3T_C22018020113210.pdf; Merkblatt - Gewässer 2. Ordnung.pdf</steinhagen@wbv-mv.de>	
<ol> <li>Wie in der</li> <li>2. Ordnung</li> <li>Linie der Al</li> </ol>	n und Herren, und Anmerkungen haben wir zu o.g. Entwurf des Bebauungsplans: Begründung unter Punkt 3.7.3 Abwasserableitung erwähnt, verläuft das Gewässer Nr.: 13/1 Stadt am Rande des B-Plangebietes. Dieses Gewässer dient nicht in erster owasserableitung, sondern um Oberflächenwasser zur Warnow abzuführen. Der d Bodenverband "Untere Warnow-Küste" ist der Unterhaltungspflichtige.	Der nebenstehende Hinweis wird zur Vervollständigung der Begründung heran- gezogen.
Grabens im ( Gewässerrar besitzt diese Randstreifen sollte unbed	tungstrasse des Gewässers befindet sich im Bereich des B-Plans nördlich des Gewässerrandstreifen. Ein Gewässer hat auf beiden Seiten einen Idstreifen, dieser sollte min. 5 Meter betragen. Auch ein verrohrtes Gewässer Gewässerrandstreifen. In der Planzeichnung ist das Gewässer mit seinem nicht ausreichend dargestellt. Dieser Raum darf auf keinen Fall bebaut werden und ingt in öffentlicher Hand bleiben. Auch in Hinsicht einer evtl. späteren Vergrößerung ung sollte ausreichend Baufreiheit vorhanden sein.	Es ist nur möglich, Inhalte innerhalb des Geltungsbereichs darzustellen. Daher kann auch nur dort eine Darstellung des Gewässerrandstreifens erfolgen. Die Flächen befinden sich weitgehend in öffentlicher Hand. Die angrenzenden be- troffenen privaten Flächen sind von der Bebauung freizuhalten. Dies ergibt sich bereits aus gesetzlichen Vorgaben. Zur Sicherheit erfolgt eine entsprechende Aufnahme dieser gesetzlichen Vorgabe in den Bebauungsplan.
	eben ist das Gewässer hydraulisch ausgelastet. Zusätzliche Einleitungen sind in Ausbaustadium des Gewässers nicht möglich.	Die hydraulische Situation wurde durch ein entsprechendes Hydrologisches Gutachten (WASTRA-Plan 2017) untersucht. Aufgrund der vorhandenen Auslastung des Gewässers ist u. a. eine entspre- chende Retention vorgesehen. Des Weiteren erfolgt die Ausweisung einer priva- ten Grünfläche statt Baufläche. Die im Gutachten aufgeführten und in den Be- bauungsplan eingestellten Maßnahmen verhindern eine Verschlechterung der hydrologischen Situation auch in Hinblick auf das Gewässer. Wie im Gutachten weiter ausgeführt, ist bei der Entwicklung weiterer Baugebiete der Rohrleitungsquerschnitt zu vergrößern.

1455 - 20 37-27-5	BEBAUUNGSPLAN Nr. 1	ND UNIVERSITÄTSSTADT ROSTOCI 5.WA.70 FÜR DAS WOHNGEBIET "E NGS- UND SATZUNGSBESCHLUSS	ULENFLUCHT"	
Noch 49.	Wasser- und Bodenverband "Untere Warnow-Küste"	Schreiben vom 01.02.2018	Posteingang am 01.02.2018	Lfd. Seite 150
	STELLUNGNAHME		ABWÄGUNG	
4. Bei der angedachten Erweiterung/Verbreiterung des Gewässers ist zu bedenken, dass das auch eine erhöhte Wartung/Unterhaltung erfordert und somit auch die südliche Seite des Gewässers als Unterhaltungstrasse genutzt werden muss. In jedem Fall muss es möglich sein das die Unterhaltung des Gewässers von beiden Seiten aus durchgeführt werden kann.		Neben der Darstellung des Gewässerrandstreifens erfolgt auch eine entsprechende Festsetzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind. Auc dies ergibt sich bereits aus gesetzlichen Vorgaben. Die o. g. Festsetzung erfolg somit sicherheitshalber.		
Gewässerra Anpflanzun	befindet sich unser Merkblatt, in dem weitere Informationen zum ndstreifen, zu Arbeiten an Gewässern, Kreuzungen, Parallelverlegungen und gen und Einleitstellen zu entnehmen sind.	Das mitgereichte Merkblatt nommen.	und die Übersichtskarte werden	zur Kenntnis ge-
Für weitere Fragen	stehen wir Ihnen gern zur Verfügung			
Mit freundlichen Gr Jörn Steinhagen	üßen			
Verbandsingenieur DiplIng. Jörn Steinha Wasser- und Bodenve Körperschaft des öffe Alt Bartelsdorfer Str. 1 18146 Rostock Tel: <u>+49 (0)381 63 72</u> Fax: <u>+49 (0)381 44 02</u> Lageplan - Aktenzeic E-Mail: <u>steinhagen@</u>	rband "Untere Warnow - Küste" ntlichen Rechts 18 A <u>93 66</u> <u>46 12</u> shen: 15/08/2015			
WBV-Rostoc	<u>;@wbv-mv.de</u> untere-warnow-kueste.de			



1957 6	BEBAUUNGSPLAN Nr. 15	ID UNIVERSITÄTSSTADT ROSTOCK .WA.70 FÜR DAS WOHNGEBIET "EI NGS- UND SATZUNGSBESCHLUSS		
50.	Handelsverband Nord Geschäftsstelle Rostock	Schreiben vom 29.01.2018	Posteingang am 01.02.2018	Lfd. Seite 152
	STELLUNGNAHME		ABWÄGUNG	
Geschäftsstelle Ros Handelsverband Nord – Krö Hansestadt Rosto Amt für Stadtentw und Wirtschaft Herrn Müller Neuer Markt 3 18055 Rostock B-Plan Nr. 15.WA hier: Einbeziehur BauGB Sehr geehrter Her wir danken Ihnen Gegen den B-Plat erheben wir keine	STELLUNGNAHME         stock         apeliner Str. 92 – 18055 Rostock         Dock         Dock         picklung, Stadtplanung         29.01.2018         OSt-HRO/-te/ks         A.70 der Hansestadt Rostock für das Wohngebiet "Eulenflucht"         ng der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2         rr Müller,         für die Beteiligung in der o. g. Angelegenheit.         n Nr. 15.WA.70 Wohngebiet "Eulenflucht", wie bereits oben genannt, Beanstandungen.         an stehen wir selbstverständlich gern zur Verfügung.         Grüßen	Das Ausbleiben von Bean	ABWÄGUNG standungen zum Bebauungsplar eitens des Handelsverband Nord,	n Nr. 15.WA.70

# SATZUNG DER HANSE- UND UNIVERSITÄTSSTADT ROSTOCK ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 15.WA.70 für das Wohngebiet "Eulenflucht"



Zweck-• • • • Hausgarten bestimmung:

Aufgrund des § 10 i.V.m. § 13a des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBI. I S. 3634), sowie nach § 86 der Landesbauordnung (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Öktober 2015 (GVOBI. M-V S. 344), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVOBI. M-V S. 221, 228), wird nach Beschlussfassung durch die Bürger-lenflucht" auf der Fläche zwischen dem Entwässerungsgraben im Nordosten, der Bebauung an der Gehlsheimer Straße im Südosten, der Bebauung an der Drostenstraße im Südwesten und den nordwestlichen Grenzen der Flurstücke 185/8, 185/9 und 207/2 bis zur Höhe der Hausnummer 17 Drostenstraße (Flurstücke 199/1 und 199/2) im Nordwesten, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) mit den örtlichen Bauvorschriften, erlassen: 7.4 Bewegliche Abfall- und Wertstoffbehälter sowie deren ständige Standplätze sind in Vorgärten unzulässig. Abweichend von Satz 1 sind ständige Standplätze für bewegliche Abfall- und Wertstoffbehälter auf dem gesamten Baugrundstück dann zulässig, wenn sie durch hochwachsende, standortgerechte und vorwiegend einheimischen Gehölze oder durch entsprechend begrünte bauliche Anlagen (z. B. Mauern, Zäune oder Pergolen) gegenüber den öffentlichen Verkehrsflächen abgeschirmt sind. (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 Abs. 1 Nr. 5 LBauO M-V) 7.5 Vorgärten dürfen nicht als Arbeits- oder Lagerflächen genutzt werden.

(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 Abs. 1 Nr. 5 LBauO M-V) 7.6 Soweit Einfriedungen erforderlich sind, dürfen sie an öffentlichen Flächen eine Höhe von 1,50 m über Oberkante Gehweg nicht übersteigen.

TEXT

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 4 BauNVO

- keine Anwendung.

- winnung von Sonnenenergie, Dachterrassen errichtet,

- Vorgärten als Arbeits- oder Lagerflächen nutzt,
- Oberkante Gehweg errichtet,

- m unterschreitet.

# Hinweise

Plangrundlage

# Fundmunition

## Bodenschutz

Soweit im Rahmen von Baumaßnahmen Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial auf dem Grundstück auf- oder eingebracht werden soll, haben die nach § 7 BBodSchG Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die standorttypischen Gegebenheiten sind hierbei zu berücksichtigen. Die Forderungen der §§ 10 bis 12 Bundes- Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sind zu beachten.

## Baumschutz

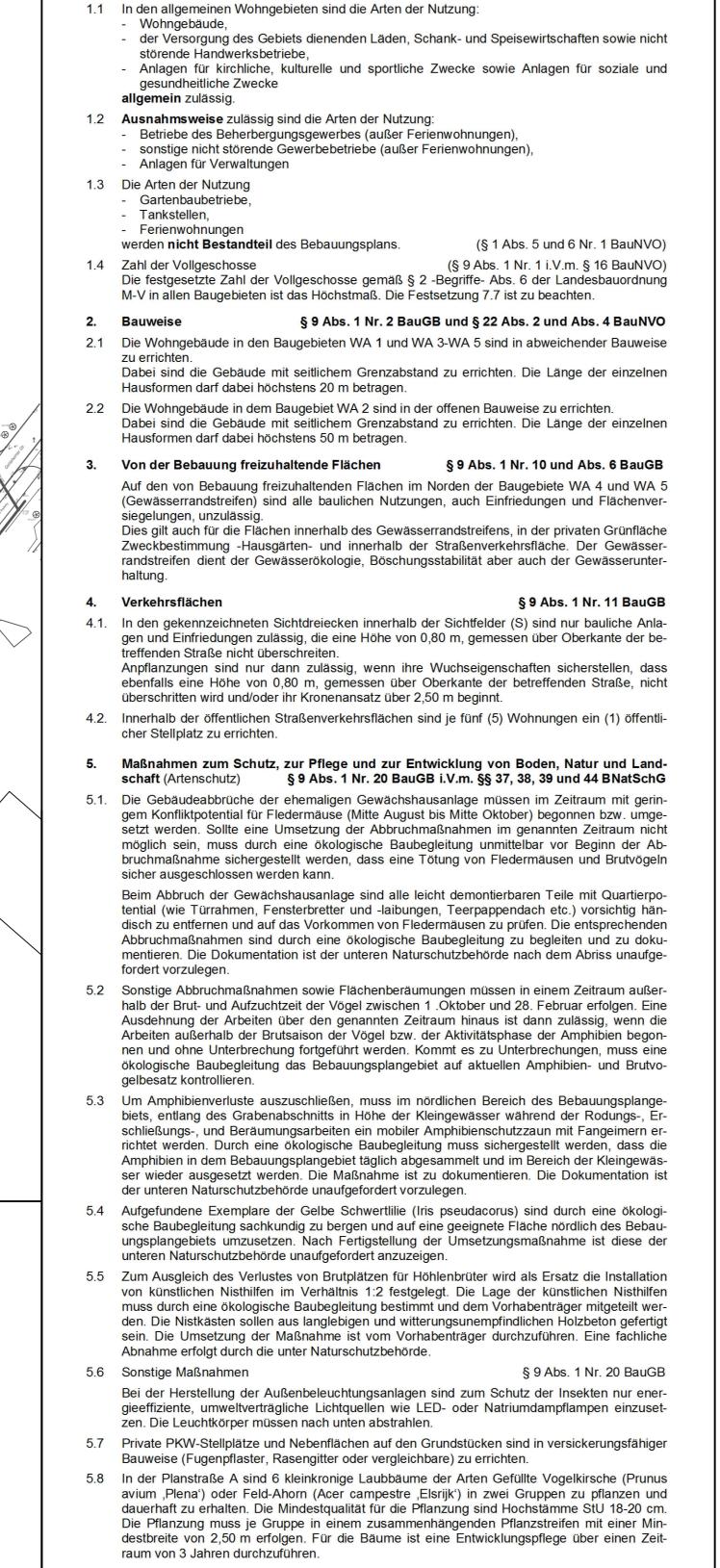
Gemäß § 18 Abs. 1 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBI. M-V 2010, S. 66) geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBI. M-V S. 431, 436), sind Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 100 Zentimetern, gemessen in einer Höhe von 1,30 Metern über dem Erdboden, gesetzlich geschützt. Die weitergehenden Bestimmungen in § 18 NatSchAG M-V sind zu berücksichtigen.

# Bodendenkmalpflege

ten und der Eigentümer.

## Bohrungen

Sofern im Zuge der Baugrunderschließung bzw. der Bebauung Bohrungen niedergebracht werden, sind die ausführenden Firmen gegenüber dem Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie entsprechend den §§ 4 und 5 des Lagerstättengesetzes vom 14.12.1934, (RGBI. I, S. 1223) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 750-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Gesetz vom 10.12.2001 BGBI. I S. 2992, meldepflichtig.



TEIL B

1. Art und Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25b und Abs. 6 BauGB)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasser-

G Gewässerrandstreifen

(§ 9 Abs. 5 Nr. 3 und Abs. 6 BauGB)

Örtliche Bauvorschriften § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 Abs. 1 und 3 LBauO M-V 7.1 Die Dächer aller Hauptgebäude dürfen nur flachgeneigt mit 5-18° ausgeführt werden. (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V) 7.2 Für die Dacheindeckungen aller Dächer dürfen weder Materialien mit grünen oder blauen

Räumen, die dem Wohnen dienen, mindestens 4,50 m über DHHN betragen.

Hochwasserschutz

von mindestens 4,50 m über DHHN betragen.

6.1 Fußbodenhöhe

Farbtönen noch glänzende Oberflächen (Glasuren) verwendet werden. Davon ausgenommen sind Anlagen zur Gewinnung von Sonnenenergie. (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V)

Zum Schutz vor Hochwasser infolge Starkregen muss die Oberkante des Fertigfußbodens von

6.2 Im Zuge aller Planstraßen muss die Höhenlage des Straßenkörpers durchgehend eine Höhe

§ 9 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 BauGB

7.3 Die Errichtung von Dachterrassen ist unzulässig. (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V)

WA 5

GRZ 0,4

OK 20.00 m

ü. DHHN

111

# (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)

(§ 9 Abs. 7 BauGB)

(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 Abs. 1 Nr. 5 LBauO M-V) 7.7 Über dem letzten festgesetzten Vollgeschoss sind keine weiteren Geschosse zulässig.

(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V) 7.8 Die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind unter Verwendung von stand-

ortgerechten und vorwiegend einheimischen Pflanzenarten zu begrünen, soweit sie nicht für eine andere zulässige Nutzung benötigt werden. (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 Abs. 1 Nr. 4 und 5 LBauO M-V)

7.9 Auf je 100 m<sup>2</sup> zu begrünender Fläche ist mindestens ein Baum der Stärke 18/20 cm Stammumfang, gemessen in 1 m Höhe, zu pflanzen, 20 % der Fläche sind mit Gehölzen zu bepflanzen. Kinderspielflächen sind dabei als zu begrünende Fläche anzurechnen. (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 Abs. 1 Nr. 5 LBauO M-V)

7.10 Für je vier ebenerdige Kraftfahrzeugstellplätze ist mindestens ein Baum mit 18/20 cm Stammumfang, gemessen in 1 m Höhe, zu pflanzen. Die Mindestgröße der unbefestigten Baumscheibe darf 9 m² nicht unterschreiten; unbefestigte Baumpflanzstreifen müssen eine Mindestbreite von 2,5 m aufweisen. (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 Abs. 1 Nr. 5 LBauO M-V)

7.11 Bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen ist auf dem Baugrundstück oder in unmittelbarer Nähe auf einem anderen geeigneten Grundstück (öffentlich- rechtlich gesichert) ein ausreichend großer Spielplatz für Kleinkinder gemäß § 8 Abs. 2 LBauO M-V und der Satzung der Hansestadt Rostock über Beschaffenheit und Größe von Spielflächen für Kleinkinder bis 6 Jahre (bekanntgemacht am 12. Dezember 2001) herzustellen. Die Größe der Nettospielfläche muss mindestens 65 m² betragen. Bei Gebäuden mit mehr als fünf Wohnungen erhöht sich die Mindestgröße der nutzbaren Spielfläche für jede weitere Wohnung um (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 Abs. 1 Nr. 3 LBauO M-V)

7.12 Die Satzung der Hansestadt Rostock über die Gestaltung von Baugrundstücken (Grünflächengestaltungssatzung), bekanntgemacht am 17. Oktober 2001 im Amts- und Mitteilungsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock Nr. 21, findet im Geltungsbereich des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 Abs. 1 Nr. 5 LBauO M-V)

7.13 Ordnungswidrig nach § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V handelt, wer Dächer von Hauptgebäuden mit anderen Neigungen als 5-18° ausführt,

für die Dacheindeckungen aller Dächer Materialien mit grünen oder blauen Farbtönen oder glänzende Oberflächen (Glasuren) verwendet Ausgenommen sind davon Anlagen zur Ge-

bewegliche Abfall- und Wertstoffbehälter sowie deren ständige Standplätze in Vorgärten errichtet. Dies gilt für das gesamte Baugrundstück nicht, wenn sie nicht durch hochwachsende, standortgerechte und vorwiegend einheimische Gehölze oder durch entsprechend begrünte bauliche Anlagen (z. B. Mauern, Zäune oder Pergolen) gegenüber der öffentlichen Verkehrsfläche abgeschirmt sind,

erforderliche Einfriedungen an öffentlichen Flächen mit einer Höhe von über 1,50 m über

über dem letzten festgesetzten Vollgeschoss ein oder mehrere Geschosse errichtet,

die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke nicht unter Verwendung von standortgerechten und vorwiegend einheimischen Pflanzenarten begrünt, soweit sie nicht für eine andere zulässige Nutzung benötigt werden,

nicht je 100 m<sup>2</sup> zu begrünender Fläche mindestens einen Baum der Stärke 18/20 cm Stammumfang, gemessen in 1 m Höhe, pflanzt und nicht 20 % der Fläche unter Anrechnung der Kinderspielflächen mit Gehölzen bepflanzt,

nicht je vier ebenerdige Kraftfahrzeugstellplätze mindestens einen Baum mit 18/20 cm Stammumfang, gemessen in 1 m Höhe, pflanzt und die Mindestgröße der unbefestigten Baumscheibe von 9 m<sup>2</sup> und die Mindestbreite der unbefestigten Baumpflanzstreifen von 2,5

bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen auf dem Baugrundstück oder in unmittelbarer Nähe auf einem anderen geeigneten Grundstück (öffentlich-rechtlich gesichert) keinen ausreichend großer Spielplatz für Kleinkinder gemäß § 8 Abs. 2 LBauO M-V und der Satzung der Hansestadt Rostock über Beschaffenheit und Größe von Spielflächen für Kleinkinder bis 6 Jahre (bekanntgemacht am 12. Dezember 2001) herstellt und die Größe der Nettospielfläche von mindestens 65 m² und die Erweiterung um mindestens 5 m<sup>2</sup> je weiterer Wohnung unterschreitet.

Dies kann mit einem Bußgeld bis zu 500.000 Euro belegt werden. (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V)

Als Plangrundlage dient die Vermessung des Ingenieurbüros Lorenz, Vermessungsund Katasterwesen, vom 29.11.2016, Höhenbezug DHHN 92, Lagenetz ETRS 89 UTM.

Das Bebauungsplangebiet ist wahrscheinlich nicht mit Kampfmitteln belastet. Sollten bei Tiefbauarbeiten jedoch unvermutet kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst zu benachrichtigen. Nötigenfalls sind die Polizei und ggf. auch die örtliche Ordnungsbehörde hinzuzuziehen. Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung des Plangebietes sind gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des Landesamtes für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V zu erhalten. Ein entsprechendes Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.

Beim Auffinden von archäologischen Gegenständen oder auffälligen Bodenverfärbungen sind das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V und die untere Bodendenkmalschutzbehörde der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Vertreter zu sichern. Verantwortlich hierfür sind der Finder, der Leiter der Arbei-(§ 11 DSchG M-V)

#### Altlastenverdacht

Für das Grundstück der 'Gärtnerei Aderhold' bestehen nach einer Altlastenuntersuchung gesicherte Erkenntnisse über erhöhte Konzentrationen von Schadstoffen (Schwermetalle). Die belasteten Flächen sind in der Planzeichnung gekennzeichnet.

Grundsätzlich ist die Nutzung für Zwecke des Wohnungsbaus nicht gefährdet.

Da jedoch eine Nutzung als Spielplatzfläche oder Nutzgarten nicht zugelassen werden kann, ist ein Bodenaustausch für die belasteten Böden vorzunehmen. Die Art und der Umfang der Belastung erlauben z.B. den Wiedereinbau im Untergrund von wasserundurchlässigen Straßen in hydrogeologisch günstigen Gebieten.

Nach einer Entfernung der Böden ist eine gefahrlose Nutzung für alle mit dem Wohnen verbundenen Zwecke möglich. Einzelheiten und weitere Verwendungsmöglichkeiten können dem Untersuchungsergebnis

vom 25.11.1996 der Ingenieurgesellschaft AnalyTech entnommen werden. Werden bei Bauarbeiten auf nicht gekennzeichneten Flächen Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes, wie abartiger Geruch, anomale Färbung, Austritt von verunreinigten Flüssigkeiten. Ausgasungen oder Reste alter Ablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle usw.) angetroffen, ist der Grundstückseigentümer als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs nach § 11 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/-AbfG) vom 27.09.1994 (BGBI. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Ge-

nehmigungsverfahrensbeschleunigungsgesetzes vom 12.09.1996 (BGBI. I, 5.1354) verpflichtet. Er unterliegt der Anzeigepflicht nach § 42 KrW-/AbfG. In diesem Fall ist das Amt für Umweltschutz der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, zu benachrichtigen.

#### Beleuchtungsanlagen

Um für die Hanse- und Universitätsstadt Rostock eine effektive und kostengünstige Beleuchtung zu realisieren, ist die Planung mit der Stadtwerke Rostock AG (SWR AG), Hauptabteilung Licht, zu koordinieren.

- Die Planung der Beleuchtungsanlage muss nach Projektierungsvorschrift, Beleuchtungskatalog und Einmessvorschrift des Amtes für Verkehrsanlagen erfolgen. Lichtpunkte mit gelenkter Lichtausstrahlung und hausseitiger Abschirmung sind unter Be-
- rücksichtigung des speziellen Anwendungsfalls zu bevorzugen. Das Aufstellen von Bäumen/Grünanlagen ist in der Planungsphase rechtzeitig zwischen
- Grün-und Elektroplaner (speziell Lichtplaner) abzustimmen.

Kfz-Stellplätze und Garagen sind so anzuordnen und auszuführen, dass durch ihre Benutzung keine Gefahren oder unzumutbaren Belästigungen durch Geräusch- und Abgasimmissionen in der Nachbarschaft verursacht werden.

Daher ist im Rahmen der Planverwirklichung sicherzustellen, dass der Abstand zwischen Stellplätzen/Garagen und Fenstern von Aufenthaltsräumen in Mehrfamilienhäusern (Wohnund Schlafräume, Kinderzimmer) ein Maß von 5 m nicht unterschreitet.

Im Rahmen der Planungsphase bzw. der Baumaßnahme eventuell aufgefundene Leitungssysteme (Meliorationsanlagen in Form von Drainagerohren oder sonstige Rohrleitungen) sind bei Erfordernis ordnungsgemäß in ihrer Funktion zu erhalten, aufzunehmen, umzuverlegen bzw. anzubinden.

#### Folgende Satzungen der Hanse- und Universitätsstadt Rostock sind zu beachten:

Baumschutzsatzung Gemäß der Baumschutzsatzung der Hansestadt Rostock, bekanntgemacht am 12. Dezember 2001 im Städtischen Anzeiger), sind Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 0,50 Metren, bei Obstbäumen mindestens 0,80 Metern; gemessen in 1,30 Meter Höhe über dem Erdboden oder unterhalb des Kronenansatzes, sofern dieser unter 1,30 Meter Höhe liegt geschützt. Walnüsse und Esskastanien zählen nicht als Obstbäume. Geschützt sind mehrstämmige Bäume, sofern die Summe der Stammumfänge von zwei Einzelbäumen mindestens 0,50 Meter erreicht.

#### Stellplatzsatzung

Es gilt die Satzung der Hansestadt Rostock über die Herstellung notwendiger Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Abstellmöglichkeiten für Fahrräder und über die Erhebung von Ablösebeträgen für notwendige Stellplätze und Fahrradabstellmöglichkeiten (Stellplatzsatzung), bekanntgemacht am 15. November 2017 im Städtischen Anzeiger.

#### Spielplatzsatzung

Es gilt die Satzung der Hansestadt Rostock über Beschaffenheit und Größe von Spielflächen für Kleinkinder bis 6 Jahre (Spielplatzsatzung), bekanntgemacht am 12. Dezember 2001 im Städtischen Anzeiger.

# VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Bürgerschaft vom 08.11.2017. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am 13.12.2017 im "Städtischen Anzeiger" - Amtsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock - erfolgt.
- 2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist beteiligt worden.
- 3. Die Öffentlichkeit konnte sich gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB im Rahmen einer öffentlichen Ortsbeiratssitzung am 24.10.2017 über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich zur Planung äußern.
- 4. Die Bürgerschaft hat am 08.11.2017 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- 5. Die Entwürfe des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) mit den örtlichen Bauvorschriften, sowie der Begründung haben in der Zeit vom 03.01.2018 bis zum 06.02.2018 während der Dienst- und Öffnungszeiten gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB und im Internet öffentlich ausgelegen.

Die öffentliche Auslegung ist mit den Hinweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, durch Abdruck im "Städtischen Anzeiger" - Amtsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock am 13.12.2017 und im Internet ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung wurde darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind mit Schreiben vom 18.12.2017 und 20.12.2017 gemäß § 13a Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB die Stellungnahmen eingeholt worden.

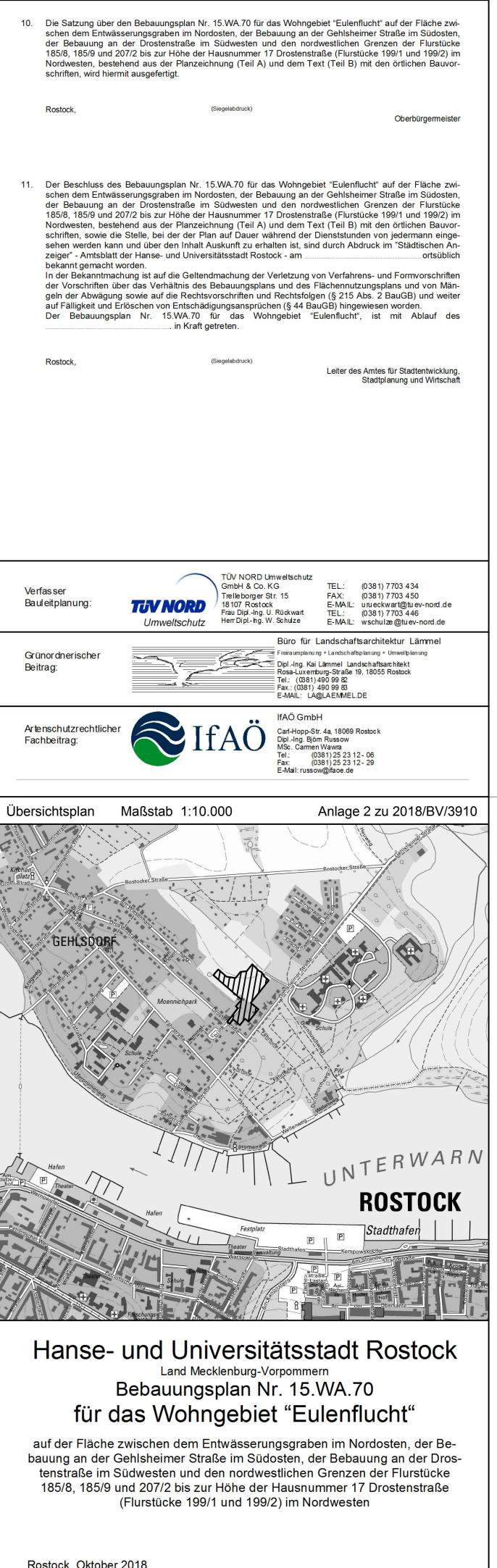
7. Der katastermäßige Bestand am wird als richtig dargestellt bescheinigt.

im Auftrag

- 8. Die Bürgerschaft hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffent-
- 9. Der Bebauungsplan Nr. 15.WA.70 für das Wohngebiet "Eulenflucht" auf der Fläche zwischen dem Entwässerungsgraben im Nordosten, der Bebauung an der Gehlsheimer Straße im Südosten, der Bebauung an der Drostenstraße im Südwesten und den nordwestlichen Grenzen der Flurstücke 185/8, 185/9 und 207/2 bis zur Höhe der Hausnummer 17 Drostenstraße (Flurstücke 199/1 und 199/2) im Nordwesten, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) mit den örtlichen Bauvorschriften, wurde am ......2018 von der Bürgerschaft als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan

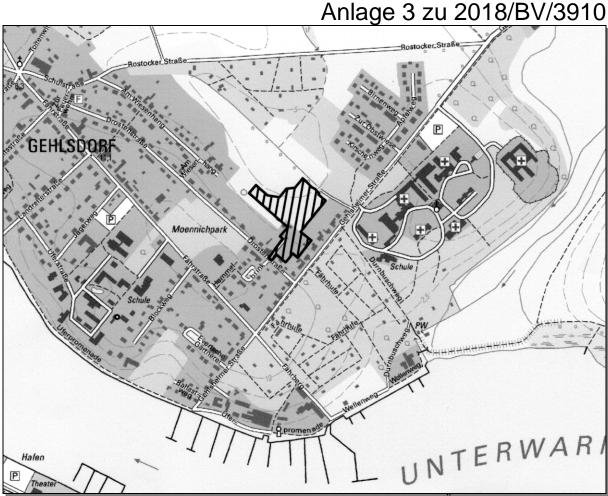
Rostock.

Leiter des Amtes für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft



Rostock, Oktober 2018

Oberbürgermeister



Übersichtsplan M 1: 10.000

Hanse- und Universitätsstadt Rostock Land Mecklenburg - Vorpommern

Bebauungsplan Nr. 15.WA.70

für das Wohngebiet "Eulenflucht", auf der Fläche zwischen dem Entwässerungsgraben im Nordosten, der Bebauung an der Gehlsheimer Straße im Südosten, der Bebauung an der Drostenstraße im Südwesten und den nordwestlichen Grenzen des Flurstücks 185/9 bis zur Höhe der Hausnummer 17 Drostenstraße (Flurstücke 199/1 und 199/2) im Nordwesten

# Begründung

gebilligt durch Beschluss der Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom .....

ausgefertigt am .....

(Siegel)

Oberbürgermeister

Arbeitsstand: 22.08.2018

#### Inhalt

1	PLAN	IUNGSANLASS	3		
	1.1	Ziel und Zweck der Planung/Grundzüge	3		
	1.2	Geltungsbereich des Bebauungsplans	4		
	1.3	Bisheriger und geplanter Verfahrensablauf	4		
2	PLAN	IUNGSGRUNDLAGEN	6		
	2.1	Planungsrechtliche Grundlagen und Vorgaben übergeordneter Planungen	6		
	2.2	<ul> <li>Angaben zum Bestand</li> <li>2.2.1 Städtebauliche Ausgangssituation und Umgebung</li> <li>2.2.2 Nutzung und Bebauung</li> <li>2.2.3 Soziale, verkehrliche und stadttechnische Infrastruktur</li> <li>2.2.4 Eigentumsverhältnisse</li> </ul>	<b>8</b> 9 9 10		
3	PLAN	IUNGSINHALTE	10		
	3.1	Art der baulichen Nutzung	10		
	3.2	Maß der baulichen Nutzung	11		
	3.3	Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche	11		
	3.4	Hochwasserschutz, Gewässerschutz,	12		
		Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind			
	3.5	Spielanlagen	13		
	3.6	Verkehrserschließung	13		
	3.7	Technische Infrastruktur3.7.13.7.2Löschwasser/ Brandschutz3.7.3Abwasserableitung3.7.4Elektroenergieversorgung3.7.5Straßenbeleuchtung, Informationskabel3.7.6Fernwärme- und Erdgasversorgung3.7.7Anlagen der Telekommunikation3.7.8Müllentsorgung/ Abfallwirtschaft	<b>14</b> 14 15 18 19 20 20		
	3.8	Artenschutz	20		
	3.9	<b>Grünordnung</b> 3.9.1 Anpflanzungen 3.9.2 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	<b>22</b> 22 22		
	3.10	Immissionsschutz	23		
	3.11	Übernahme von Rechtsvorschriften 3.11.1 Örtliche Bauvorschriften/Gestaltung	<b>24</b> 24		
4	WES	ENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG	26		
5	SCHWERPUNKTE DER ABWÄGUNG				
6	FLÄCHENBILANZ				
7	SICH	ERUNG DER PLANDURCHFÜHRUNG	28		
	7.1	Bodenordnende Maßnahmen	28		
	7.2	Verträge	28		
8	DUR	CHFÜHRUNGSRELEVANTE HINWEISE	29		

#### 1 PLANUNGSANLASS

#### 1.1 Ziel und Zweck der Planung/Grundzüge

Das Plangebiet liegt im Rostocker Stadtteil Gehlsdorf. Es ist über die Drostenstraße und in der Folge über die Gehlsheimer Straße an das städtische Verkehrsnetz angebunden.

Im zentralen Bereich (Flurstücke 185/8 und 185/9) befinden sich die baulichen Reste der ehemaligen Gärtnerei Aderhold.

Die Nutzung ist seit vielen Jahren aufgegeben. In der Folge hat sich ein städtebaulicher Missstand entwickelt.

Grundsätzliche Entscheidungskriterien zur Aufstellung dieses Bebauungsplans der Hanseund Universitätsstadt Rostock waren städtebauliche, stadtgestalterische und wohnungspolitische Überlegungen.

Sie haben die Hanse- und Universitätsstadt Rostock dazu bewogen, die seit langer Zeit für eine bauliche Nutzung vorgesehene Fläche, im Rahmen eines Bebauungsplans zu ordnen und einer baulichen Nutzung für Wohnzwecke zuzuführen.

Der Flächennutzungsplan bereitet die weiträumigen Entscheidungskriterien dafür grundsätzlich vor und sieht eine solche Nutzung unter Wahrung der natürlichen Gegebenheiten für diese Fläche vor. Damit wird auch ein Stadtentwicklungsprozess aufgenommen, der bereits als Fortsetzung der baulichen Entwicklung im Raum Toitenwinkel in Plattenbauweise vorgesehen war.

Ausschlaggebend für den vorgesehenen Wohnungsbau an diesem Standort ist hierbei der eigene hohe Wohnraumbedarf der Hanse- und Universitätsstadt Rostock.

Neben der bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit Wohnbauland zur Deckung des dringenden Wohnbedarfs ist es notwendig, attraktive Wohngebiete in der Hanse- und Universitätsstadt anzubieten und damit die derzeitige dynamische Entwicklung der Wohnbevölkerung zu begleiten. Damit wird die Hanse- und Universitätsstadt Rostock auch ihrer Verantwortung als Oberzentrum im Stadt-Umland-Raum gerecht.

Dabei wird in Gehlsdorf als einem der ältesten Siedlungsgebiete im Bereich der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (bereits 1285 wird das heutige Gehlsdorf urkundlich erwähnt) ein weiterer attraktiver Wohnungsbaustandort entwickelt, der die positive Bevölkerungsentwicklung unterstützen kann.

Der Stadtteil Gehlsdorf hat einen wichtigen Beitrag bei der Erhaltung, Umstrukturierung und Ansiedlung von Arbeitsplätzen auch im produzierenden Bereich geleistet. Im Interesse einer ausgewogenen Siedlungsstruktur ist nun die entsprechende weitere Bereitstellung von Wohnbauflächen notwendig.

Die Wahl des Standortes "Eulenflucht" ergab sich auch aus dem Bestreben, die ohnehin notwendige Beseitigung eines städtebaulichen Missstandes mit privaten Initiativen für einen neuen Wohnstandort zu verbinden.

Damit wird es in einem der ältesten Stadtteile Rostocks möglich, zunehmend die Annehmlichkeiten des großzügigen Wohnens inmitten eines landschaftlichen und grüngeprägten Umfeldes mit den Vorteilen des Lebens in einer modernen Großstadt zu vereinen.

Gleichzeitig besteht die Möglichkeit, ursprünglich gärtnerisch bewirtschaftete und nunmehr ungenutzte Flächen einer sinnvollen baulichen Nutzung zuzuführen, die städtebauliche Struktur innerörtlich abzurunden und den Übergang zu den angrenzenden Freiräumen, in denen die Elemente des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes dominieren, zu ordnen und abzuschließen.

Den Aufgaben der Bauleitplanung folgend, sollen die städtebaulichen und planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Schaffung von Wohnungen für die Deckung des dringenden Wohnbedarfs der Bevölkerung geschaffen werden. Dabei wird die Innenentwicklung im Sinne des § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) durch die Wiedernutzbarmachung von Flächen und deren Nachverdichtung befördert.

Die Grundzüge der Planung bestehen im vorliegenden Fall in der Festsetzung allgemeiner Wohngebiete unter Anpassung an die vorhandenen Gegebenheiten bezüglich des Maßes der baulichen Nutzung zur Deckung des dringenden Wohnbedarfs der Hanse- und Universitätsstadt Rostock an diesem Standort und der Sicherung der öffentlichen Erschließung über die Drostenstraße bei Berücksichtigung der naturräumlichen Bedingungen.

#### 1.2 Geltungsbereich des Bebauungsplans

Das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 15.WA.70 für das Wohngebiet "Eulenflucht" befindet sich im zentralen Bereich des Stadtteils Gehlsdorf.

Der räumliche Geltungsbereich wird örtlich begrenzt

im Nordosten: durch den Entwässerungsgraben,

im Südosten: durch die Bebauung an der Gehlsheimer Straße,

im Südwesten: durch die Bebauung an der Drostenstraße und

im Nordwesten: durch die nordwestlichen Grenzen der Flurstücke 185/8 und 185/9 bis zur Höhe der Hausnummer 17 Drostenstraße (Flurstücke 199/1 und 199/2).

Er umfasst die Flurstücke 185/8 (teilweise), 185/9 (teilweise), 186/15, 186/16, 191/2, 192/2 und 207/2 (teilweise) der Flur 1, Gemarkung Gehlsdorf.

Bestehende bebaute und zu Wohnzwecken genutzte Grundstücke werden von der Planung nicht erfasst.

Die Gesamtfläche des Plangebietes beträgt ca. 1,88 ha.

Als Kartengrundlage dient der Lage- und Höhenplan des Vermessungsbüros Lorenz, Vermessungs- und Kartenwesen, öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin aus Rostock mit Stand vom 29. November 2016 auf der Grundlage der ALK der Hanse- und Universitätsstadt Rostock.

#### **1.3** Bisheriger und geplanter Verfahrensablauf

Der Aufstellungs- und Entwurfsbeschluss für den Bebauungsplan wurde durch die Bürgerschaft 08.11.2017 gefasst. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgt im "Städtischen Anzeiger" - Amtsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock am 13.12.2017 und im Internet.

Anstelle der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung im Rahmen einer öffentlichen Ortsbeiratssitzung am 24.10.2017 unterrichtet. Dabei bestand auch Gelegenheit, sich zur Planung zu äußern.

Die Bürgerschaft hat am 08.11.2017 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, durch Abdruck im "Städtischen Anzeiger" -Amtsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock - am 13.12.2017 und im Internet ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung wurde darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Die Entwürfe des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) mit den örtlichen Bauvorschriften, sowie der Begründung haben in der Zeit vom 03.01.2018 bis zum 06.02.2018 während der Dienst- und Öffnungszeiten gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die Unterlagen konnten auch im Internet eingesehen werden.

Von den von der Planung berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde die Stellungnahme zum Entwurf mit Schreiben vom 18.12. und 20.12.2017 eingeholt.

Mit der BauGB-Novelle durch das Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21. Dezember 2006 (BGBI. I S. 3316) wurde zum 1. Januar 2007 in Anlehnung an die Regelungen über die vereinfachte Änderung eines Bauleitplans nach § 13 BauGB ein "beschleunigtes" Verfahren eingeführt. Mit dem § 13a BauGB steht unter bestimmten Voraussetzungen ein Instrument der städtebaulichen Planung zur Verfügung, das rechtspolitisch das Ziel verfolgt, die Begünstigung einer Entwicklung des Stadtgebiets nach "innen", zu befördern. Mit dem beschleunigten Verfahren wird eine deutliche Erleichterung der Innenentwicklung gegenüber der Außenentwicklung ermöglicht, insbesondere durch eine Begünstigung hinsichtlich des Umgangs mit der Umweltprüfung und der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.

Mit der Planung wird die Wiedernutzbarmachung bzw. Nachverdichtung von Flächen im Sinne der Innenentwicklung angestrebt.

Voraussetzung zur Anwendung des beschleunigten Verfahrens für einen Bebauungsplan der Innenentwicklung ist u.a. dass in ihm eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 der BauNVO oder eine Größe der Grundfläche von weniger als 20.000 m<sup>2</sup> festgesetzt wird, keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen und keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter bestehen.

- Mit der vorliegenden Planung werden keine Vorhaben vorbereitet, die eine Grundfläche von mehr als 20.000 m<sup>2</sup> überschreiten. Dieser Wert wird allein durch die Größe des Bebauungsplangebiets und die zulässige Grundflächenzahl weit unterschritten und erreicht etwa 5.408 m<sup>2</sup>.
- Es werden im Rahmen von allgemeinen Wohngebieten keine Zulässigkeiten von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen.
- Der Hanse- und Universitätsstadt Rostock sind keine Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes im vorliegenden Raum bekannt. Auch ist nicht erkennbar, dass Erhaltungsziele oder der Schutzzweck nicht direkt betroffener Gebiete beeinträchtigt würden.

Somit liegen hier die grundsätzlichen Voraussetzungen zur Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB vor. Gemäß § 13a Abs. 2 BauGB sind im beschleunigten Verfahren die Vorschriften nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB (vereinfachtes Verfahren) entsprechend anzuwenden.

- Die Bürgerschaft beschloss den Entwurf des Bebauungsplans nach den seinerzeit vorliegenden Erkenntnissen und bestimmte ihn zur öffentlichen Auslegung.
- Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung erfolgte im Rahmen einer öffentlichen Ortsbeiratssitzung. Dabei bestand auch Gelegenheit, sich zur Planung zu äußern.
- Zur Beteiligung der Öffentlichkeit wurde gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB eine öffentliche Auslegung des Entwurfs für die Dauer eines Monats durchgeführt. Dies wurde durch Abdruck im Städtischen Anzeiger ortsüblich bekannt gemacht.
- Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB holte die Hanse- und Universitätsstadt Rostock die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zum Entwurf ein.

- Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange teilte das Amt für Raumordnung und Landesplanung Region Rostock mit, dass die Planung den Zielen der Raumordnung entspricht (§ 1 Abs. 4 BauGB).
- Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB wurde abgesehen. § 4c BauGB (Monitoring) ist nicht anzuwenden (§ 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB).
- Aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplans sind keine Eingriffe zu erwarten bzw. gelten sie gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Auch wenn die Eingriffsregelung nicht zum Tragen kommt (§ 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB), sollen die natur- und artenschutzrechtlichen Aspekte angemessen Berücksichtigung finden. Insbesondere die Belange des gesetzlichen Artenschutzes wurden durch ein entsprechendes Gutachten ermittelt und durch Festsetzungen im Bebauungsplan berücksichtigt.
- Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen insbesondere auch die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen. Aufgrund der Nähe des Plangebietes zur südöstlich angrenzenden Gehlsheimer Straße waren Untersuchungen zum Immissionsschutz erforderlich. Es ergaben sich allerdings keine Notwendigkeiten um immissionsschutzrechtliche Festsetzungen im Entwurf des Bebauungsplans zu treffen.
- Der Flächennutzungsplan der Hanse- und Universitätsstadt Rostock stellt die betroffenen Grundstücke überwiegend als Bestandteil einer Wohnbaufläche (W.15.1) dar. Geringe Teile der von der Planung erfassten Fläche werden als Bestandteil der naturnahe Grünfläche 15.6 dargestellt.

Im beschleunigten Verfahren kann gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB ein Bebauungsplan, der von den Darstellungen des Flächennutzungsplans abweicht, auch aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt ist. Die geordnete städtebauliche Entwicklung des Stadtgebiets wird durch die Planung nicht beeinträchtigt.

Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung geringfügig angepasst (§ 13a Abs. 2 Nr. 2, 3. Halbsatz BauGB), bzw. bei der Neuaufstellung entsprechend gefasst.

Die entsprechenden Besonderheiten bei den Bekanntmachungen wurden beachten.

## 2 PLANUNGSGRUNDLAGEN

## 2.1 Planungsrechtliche Grundlagen und Vorgaben übergeordneter Planungen

Grundlagen des Bebauungsplanes sind:

- <u>Baugesetzbuch</u> (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBI. I S. 3634),
- <u>Baunutzungsverordnung</u> (BauNVO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBI. I S. 3786,
- <u>Planzeichenverordnung</u> (-PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBI. 1991 I S. 58), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBI. I, S. 1063),
- <u>Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern</u> (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBI. M-V 2015, S. 344), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVOBI. M-V S. 221, 228).

#### Ziele der Raumordnung

Das aktuelle **Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern** (LEP M-V) trat am 9. Juni 2016 in Kraft. Es enthält die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung, die das ganze Land einschließlich des Küstenmeers betreffen.

Danach soll die Neuausweisung von Siedlungs- und Verkehrsflächen landesweit reduziert werden.

Die Wohnbauflächenentwicklung ist unter Berücksichtigung einer flächensparenden Bauweise auf die Zentralen Orte zu konzentrieren.

Konzepte zur Nachverdichtung, Rückbaumaßnahmen und flächensparende Siedlungs-, Bauund Erschließungsformen sollen unter Berücksichtigung der Ortsspezifik der Kommunen die Grundlage für die künftige Siedlungsentwicklung bilden.

In den Kommunen sind die Innenentwicklungspotenziale sowie Möglichkeiten der Nachverdichtung vorrangig zu nutzen.

Die Zersiedlung der Landschaft, die bandartige Entwicklung der Siedlungsstruktur sowie die Verfestigung von Siedlungssplittern sind zu vermeiden.

Die vorrangige Nutzung der Innenentwicklungspotenziale in den Kommunen fördert eine kompakte Siedlungsentwicklung, vermeidet Verkehr, schont die Umwelt und lastet vorhandene technische Infrastruktureinrichtungen sowie Einrichtungen der Daseinsvorsorge in der Regel besser aus.

Das **Regionale Raumentwicklungsprogramm Mittleres Mecklenburg/Rostock** vom August 2011 sieht das Bebauungsplangebiet innerhalb des Oberzentrums Rostock als Bestandteil eines Tourismusschwerpunktraumes vor. Gemäß Punkt 3.1.3 G(2) des RREP MMR sollen in Tourismusschwerpunkträumen an der Außenküste, die bereits intensiv touristisch genutzt werden (dazu zählt auch die Hanse- und Universitätsstadt Rostock) schwerpunktmäßig Maßnahmen der qualitativen Verbesserung des touristischen Angebotes und der Saisonverlängerung durchgeführt werden.

Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben, auch der des Tourismus selbst, besonders zu berücksichtigen.

Spezielle Regelungen für die von der Planung erfassten Flächen werden durch die Raumordnung jedoch nicht getroffen.

Zur Siedlungsentwicklung wird auf die gewachsenen Siedlungsstrukturen und deren Weiterentwicklung orientiert.

Die Nutzung vorhandener Infrastrukturen und die Förderung der Innen- vor der Außenentwicklung, Programmsatz Z 4.1 (3), sowie die Konzentration der Siedlungsentwicklung auf die zentralen Orte sind Kernaussagen des Programms.

Gleichzeitig besteht auch Übereinstimmung mit den Leitlinien zur Siedlungsentwicklung Wohnen des Entwicklungsrahmens Stadt-Umland-Raum Rostock (Arbeitskreis "Stadt-Umland-Raum Rostock", November 2011), wonach vorrangig die Wohnflächenentwicklung in der Kernstadt zu sichern ist.

Diesen Zielen der Raumordnung wird der vorliegende Bebauungsplan gerecht.

#### <u>Flächennutzungsplan</u>

Der Flächennutzungsplan der Hanse- und Universitätsstadt Rostock in der Fassung der Neubekanntmachung vom 02.12.2009, stellt für den Geltungsbereich des Bebauungsplans teilweise Wohnbaufläche (W.15.1) im Süden, Südosten und Südwesten und teilweise als naturnahe Grünfläche 15.6 im Nordwesten dar.

Damit wäre der Bebauungsplan mit der geplanten Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes derzeit nur teilweise gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung angepasst, bzw. bei der Neuaufstellung entsprechend gefasst.

7

#### Unverbindliche Vorgaben übergeordneter Planungen sind:

#### Landschaftsplan (§ 1 Abs. 6 Nr. 7g BauGB)

Die von der Bürgerschaft am 14.05.2014 als Leitlinie und Zielorientierung für die Entwicklung von Natur und Landschaft in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock beschlossene Erste Aktualisierung des Landschaftsplans der Hanse- und Universitätsstadt Rostock 2013 stellt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege und die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele flächendeckend für das Gebiet der Hanse- und Universitätsstadt Rostock dar und begründet diese.

"Die Inhalte des aktualisierten Landschaftsplans sollen im Rahmen der Bauleitplanung nachweislich und nachvollziehbar in die Abwägung einbezogen werden. Sie können als Darstellung oder Festsetzungen in die Bauleitpläne aufgenommen werden.

Die dargestellten Entwicklungsziele für Natur und Landeschaft sowie Erholungsvorsorge dienen als Rahmenvorgabe für alle Fachplanungen einschließlich der Landschaftspflegerischen Begleitpläne und aller städtebaulichen Rahmenplanungen auf dem Gebiet der Hanse- und Universitätsstadt Rostock. Sie sind insbesondere für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit heranzuziehen." (aus dem Beschluss über die Erste Aktualisierung des Landschaftsplans der Hansestadt Rostock 2013 vom 14.05.2014).

Die Zielkonzeption der Ersten Aktualisierung des Landschaftsplans sieht für das Plangebiet Wohnbauflächen und teilweise naturnahe Grünflächen im Norden vor.

<u>Beachtliche Verfahren</u> sind für den Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans nicht bekannt.

#### 2.2 Angaben zum Bestand

#### 2.2.1 Städtebauliche Ausgangssituation und Umgebung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst ein Areal von ca. 18.832 m<sup>2</sup> welches vom Entwässerungsgraben im Nordosten, der Bebauung an der Gehlsheimer Straße im Südosten, der Bebauung an der Drostenstraße im Südwesten und den nordwestlichen Grenzen der Flurstücke 185/8, 185/9 und 207/2 bis zur Höhe der Hausnummer 17 Drostenstraße (Flurstücke 199/1 und 199/2) im Nordwesten, begrenzt wird.

Der Raum Gehlsdorf-Langenort wird derzeit durch den zweispurigen Straßenzug Gehlsheimer Straße - Fährstraße - Pressentin Straße erschlossen.

Das Wohngebiet bindet über die bestehende Drostenstraße bedarfsgerecht an die Gehlsheimer Straße an und ist somit an das städtische Straßenverkehrssystem ausreichend angeschlossen.

Gefährdungen des Gebiets aus möglichem Hochwasser im Bereich der Unterwarnow bestehen aufgrund der durchschnittlichen Höhenlage nicht. Hinsichtlich der sonstigen hydrologischen Gegebenheiten ist das Hydrologische Gutachten (WASTRA-Plan 2017) zu beachten. Dabei ist auch die Gefährdung durch Binnenhochwasser zu berücksichtigen.

Im Bereich des Bebauungsplans stehen insbesondere im westlichen Teil Böden an, die eine hohe Schutzwürdigkeit aufweisen (Humusgleye).

Aufgrund der intensiven gärtnerischen Vornutzung, des vorhandenen dringenden Wohnbedarfs und der notwendigen wirtschaftlichen Ausnutzung der begrenzten Flächen, wird deren bauliche Nutzung in dem geringen Maße vorgesehen.

Das Bebauungsplangebiet wird in südöstlicher und südwestlicher Richtung durch die vorhandene durchweg zweigeschossige Bebauung mit großen Geschosshöhen in der für den Stadtteil Gehlsdorf typischen und prägenden lockeren Villenform begrenzt. Diese vorhandene Bebauungsstruktur sichert eine hohe Wohnqualität und prägt entscheidend die städtebauliche Eigenart dieses Ortsteils. Im Einfahrtsbereich an der Drostenstraße befinden sich beidseitig zwei Neubauten mit mehreren Vollgeschossen.

Westlich angrenzend befindet sich eine private Fläche mit parkartigem Baumbestand und Kleingewässer.

#### 2.2.2 Nutzung und Bebauung

Neben der prägenden umgebenden villenartigen Bebauung und einem einzelnen Wohngebäude in der Tiefe des Gebiets sind innerhalb des Bebauungsplangebiets nur die baulichen Reste der ehemaligen Gärtnerei vorhanden.

Die überplanten Grundstücke sind überwiegend frei von Baumbewuchs. Lediglich im Norden befindet sich Großgrünbestand im Zuge des Entwässerungsgrabens.

Das sonstige Gebiet ist unbebaut und macht einen verwahrlosten Eindruck.

Der anzutreffende durchschnittliche Versiegelungsgrad von ca. 47 % im Ortsteil sichert eine gute Versorgung mit Wohngrün.

Im angrenzenden Gebiet selbst ist eine Grundflächenzahl von ca. 0,3 anzutreffen.

Im Bereich der Gebäudereste der 'Gärtnerei Aderhold' bestehen nach einer Altlastenuntersuchung gesicherte Erkenntnisse über erhöhte Konzentrationen von Schadstoffen (Schwermetalle und PAK). Die belasteten Flächen sind in der Planzeichnung gekennzeichnet.

Einzelheiten und weitere Verwendungsmöglichkeiten können den durchführungsrelevanten Hinweisen der Untersuchungsergebnisse vom 25.11.1996 (AnalyTech GmbH) und 27.07.2017 (H.S.W. Ing.-büro) entnommen werden.

Schutzgebiete werden von der vorliegenden Planung nicht berührt.

#### 2.2.3 Soziale, verkehrliche und stadttechnische Infrastruktur

#### Soziale Infrastruktur

Die für ein Wohngebiet erforderliche soziale Infrastruktur, wie Einrichtungen der Bildung (Schulen), des Gesundheits- und Sozialwesen und der Kinderbetreuung (Spielplätze) sind im Wohngebiet Gehlsdorf als ausreichend vorhanden zu betrachten. Eine Mitnutzung dieser Einrichtungen für die neuen Einwohner ist gegeben.

Für das neue Wohngebiet stehen im Ortsteil Gehlsdorf eine kommunal getragene Grundschule, eine kommunal getragene Förderschule sowie eine Förderschule mit Grundschulteil in freier Trägerschaft mit den entsprechenden Schulsporteinrichtungen zur Verfügung.

Die Beschulung für die zukünftigen Schülerinnen und Schüler durch die vorhandenen räumlichen Kapazitäten an den kommunal getragenen Einrichtungen im angrenzenden Wohnumfeld ist sichergestellt.

Eine gesonderte Jugendeinrichtung ist am Standort nicht notwendig. Es bedarf jedoch frei gestaltbarer öffentlicher Räume im Quartier, welche Jugendliche für ihre Belange und Interessen eigenständig nutzen und herrichten können. Auch für eine spezielle Begegnungsstätte ist kein Bedarf am Standort gegeben.

Dieses Defizit ist im Rahmen des Stadtteils für alle Baugebiete im Zusammenhang auszugleichen.

Im Stadtteil existieren Lebensmitteleinzelhandelseinrichtungen, die die Versorgung der Bevölkerung mit Waren des täglichen Bedarfes gewährleisten können.

#### Verkehrliche Infrastruktur

Das Bebauungsplangebiet ist über Haltestellen Gehlsheimer Straße und Gehlsheim Klinik an das ÖPNV-Netz der Rostocker Straßenbahn AG angebunden.

Der Radweg wird entlang der gesamten Gehlsheimer Straße geführt.

Die Belange des ruhenden Verkehrs werden derzeit gleichermaßen auf den Baugrundstücken und im öffentlichen Raum (Fahrbahnen, Seitenstreifen oder Freiflächen der Baugrundstücke) abgedeckt.

Das vorhandene Straßennetz ist geeignet, den neu entstehenden Verkehr durch etwa 100 Wohnungen (40-50 Kfz/h Spitzenwert) aufzunehmen.

Bei dem Bebauungsplangebiet selbst handelt es sich um ein kaum erschlossenes Gebiet, für das durch Festsetzungen des Bebauungsplans die Sicherung der Erschließung vorbereitet werden soll.

#### Stadttechnische Infrastruktur

Aufgrund der Tatsache, dass es sich bei den Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes um innerörtliche Flächen handelt, kann davon ausgegangen werden, dass alle Medien, die zur Sicherung der technischen Infrastruktur erforderlich werden, am Standort grundsätzlich vorhanden sind. Innerhalb des Gebiets ist allerdings eine völlig neue Infrastruktur zu errichten. Insbesondere die Abwasserableitung und -behandlung sind hier noch relativ unentwickelt und bedürfen größerer Investitionen. Dabei sind insbesondere die Ergebnisse des Hydrologischen Gutachtens (WASTRA-Plan 2017) zu berücksichtigen.

Das Gebiet liegt nicht innerhalb des Geltungsbereichs der Satzung über die öffentliche Versorgung mit Fernwärme in der Hansestadt Rostock (bekanntgemacht am 26 April 2017 im Städtischen Anzeiger).

#### 2.2.4 Eigentumsverhältnisse

Die neu für eine bauliche Nutzung vorgesehenen Flächen befinden sich in Privateigentum, die angrenzenden Wohngrundstücke und verbleibende Freiflächen ebenfalls weitgehend. Die zur Anbindung vorgesehene Straßenverkehrsfläche befindet sich im Eigentum der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (Drostenstraße). Damit sind günstige Voraussetzungen hinsichtlich der Gewährleistung der Realisierung der angestrebten Wohnnutzung gegeben.

## 3 PLANUNGSINHALTE

## 3.1 Art der baulichen Nutzung

Die Baugebiete werden entsprechend der bestehenden und der vorgesehenen künftigen Nutzung als allgemeine Wohngebiete gemäß § 4 Baunutzungsverordnung festgesetzt. Für die allgemeinen Wohngebiete gilt gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 und 3 BauNVO folgendes:

Allgemein

7 mgornoin	
zulässig sind:	<ul> <li>Wohngebäude,</li> <li>die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,</li> <li>Anlagen für kirchliche, kulturelle und sportliche Zwecke sowie Anlagen für soziale und gesundheitliche Zwecke</li> </ul>
Ausnahmsweise zulässig sind:	<ul> <li>Betriebe des Beherbergungsgewerbes (außer Ferienwohnungen),</li> <li>sonstige nicht störende Gewerbebetriebe (außer Ferienwohnungen),</li> <li>Anlagen für Verwaltungen</li> </ul>
Die gemäß § 4 Abs	s. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen - Gartenbaubetriebe und - Tankstellen, - Ferienwohnungen
werden gemäß § 1	Abs. 5 und 6 BauNVO nicht Bestandteile des Bebauungsplanes, da sie

werden gemäß § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO nicht Bestandteile des Bebauungsplanes, da sie dem angestrebten Charakter des Wohngebietes widersprechen und sich aufgrund des durch sie hervorgerufenen Verkehrsaufkommens störend auf die Wohnnutzung auswirken können. Die Ausstattung des Stadtteils mit Tankstellen ist ausreichend, so dass kein zusätzlicher Bedarf erkennbar ist. Gartenbaubetriebe mit ihrem größeren Flächenverbrauch vereinbaren sich nicht mit dem Ziel der Sicherung der Grundstücke für den höherwertigen Wohnbedarf. Ferienwohnungen sind aufgrund der möglichen Störwirkung auf den hochwertigen Wohnungsbau und die Verkehrsbelastung im Gebiet unzulässig.

Der Ausschluss von Ferienwohnungen erfolgte hinsichtlich des Ziels, den dringenden Bedarf an Wohnraum für die ortsansässige Bevölkerung zu decken.

Gemäß § 13 BauNVO sind in Baugebieten, auch in allgemeinen Wohngebieten, Räume für die Berufsausübung freiberuflich Tätiger und solcher Gewerbetreibender, die ihren Beruf in ähnlicher Art ausüben, zulässig.

#### 3.2 Maß der baulichen Nutzung

Um die angestrebte Verdichtung des Stadtteils und der vorhandenen Bebauung zu erreichen, den Verbrauch von Boden zu reduzieren und eine optimale Ausnutzung der Grundstücke zu ermöglichen, wird die Grundflächenzahl (GRZ) in den allgemeinen Wohngebieten mit 0,4 festgesetzt. Damit wird das gemäß § 17 BauNVO höchst zulässige Maß der baulichen Nutzung ausgeschöpft.

Die Möglichkeit, gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO die festgesetzte GRZ durch die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauN-VO und baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, bis zu 50 % zu überschreiten, wird durch den Bebauungsplan nicht eingeschränkt. Dies erscheint notwendig um die gebotene Wirtschaftlichkeit der Errichtung des neuen kleinen Wohnstandortes zu sichern.

Hinsichtlich der Zahl der Vollgeschosse wird in Anlehnung an den umgebenden Bestand auf maximal 3 Vollgeschosse orientiert.

Hinsichtlich der Definition des Begriffs Vollgeschoss ist auf § 2 Abs. 6 der Landesbauordnung M-V zu verweisen.

Dadurch wird auch ein ausgebautes Dachgeschoss sehr schnell zu einem Vollgeschoss.

Zur Sicherung einer nicht über die mit den Festsetzungen bezweckten Höhenentwicklung wird ergänzend gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V festgesetzt, dass über den obersten festgesetzten Vollgeschossen keine weiteren Geschosse zulässig sind.

Ebenso dient die Festsetzung der Oberkante Gebäude bezogen auf die Höhe über DHHN der Sicherung einer Grenze bezüglich Höhenentwicklung im Einklang mit der bestehenden Bebauung.

#### 3.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche

Die geplanten Wohngebäude sollen grundsätzlich in abweichender Bauweise errichtet werden. Dabei werden die wesentlichen Anforderungen der offenen Bauweise zugrunde gelegt. In der offenen Bauweise sind die Gebäude mit seitlichem Grenzabstand zu errichten. Dies

In der offenen Bauweise sind die Gebaude mit seitlichem Grenzabstand zu errichten. Dies wird beibehalten.

Die Länge der einzelnen Hausformen darf hier allerdings grundsätzlich höchstens 20 m betragen, um dem in gleicher Weise errichteten umliegenden Bestand zu entsprechen.

Eine Ausnahme wird lediglich für zwei Grundstücke eingeräumt (WA 2), die eine erhebliche Tiefenausdehnung aufweisen. Dort ist in der offenen Bauweise auch die Errichtung längerer Gebäude möglich.

Für die neu zu bebauende Wohngebiete werden durch an der festgesetzten Straßenführung orientierte Baugrenzen Baufenster geschaffen, die eine angestrebte villenartige Bebauung ermöglichen.

Beim Bau der Gebäude ist besonders im Falle der Errichtung von Sockel- oder Kellergeschossen der Schutz vor Auswirkungen von Schichten- oder Stauwasser zu berücksichtigen.

Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock hat den Masterplan 100% Klimaschutz beschlossen und sich verpflichtet bis spätestens 2050 emissionsfrei zu sein.

Um dieses Ziel bei der Neubebauung zu erreichen, müssen maximale Energieeinsparung, Energieeffizienz und die Nutzung erneuerbarer Energien befördert werden.

Das betrifft die Bereiche Ausrichtung und Form der Gebäude, Wärmedämmung und Verschattung sowie die Nutzung optimaler Energieversorgungsformen, um den Energieverbrauch der Gebäude von vornherein so gering wie nur möglich zu halten und Solarenergie optimal nutzen zu können.

Daneben ist eine Dach- und Fassadenbegrünung zu empfehlen.

Mit der Versiegelung von Flächen gehen wichtige klimatische Funktionen des Bodens verloren. Verlorengegangene Funktionen wie die des Temperaturausgleichs, der Schadstofffiltration und der Speicherung von Niederschlägen können so teilweise kompensiert werden. Dach- und Fassadengrün dient zudem der Energieeinsparung. Im Winter können 10% der Wärmeverluste und im Sommer eine Überhitzung des Dachraums vermieden werden. Gründächer verlängern außerdem die Lebensdauer von Dachabdichtungen und lassen sich mit Photovoltaik und Solarthermie gut kombinieren.

#### 3.4 Hochwasserschutz, Gewässerschutz, Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind

Zum Schutz vor Binnenhochwasser infolge Starkregen muss aufgrund der anstehenden Höhenlage des Geländes und der Gefährdung vom nördlich angrenzenden Graben die Oberkante des Fertigfußbodens von Räumen, die dem Wohnen dienen, mindestens 4,50 m über DHHN betragen.

Real betroffen ist aber nur der niedrig liegende nördliche Bereich des Bebauungspangebiets. Aus gleichen Gründen ist zur Sicherung einer ständigen Erreichbarkeit aller Wohngebäude eine entsprechende Höhenlage der Straßenkörper notwendig. Daher wird festgesetzt, dass im Zuge der Planstraßen A und B die Höhenlage des Straßenkörpers durchgehend eine Höhe von mindestens 4,50 m über DHHN aufweisen muss. Im Zuge der Planstraße A sichert die anstehende Geländehöhe diese Forderung bereits weitgehend.

Im Norden des Bebauungsplangebiets verläuft das Gewässer 2. Ordnung Nr.: 13/1. Dieses Gewässer dient in erster Linie der Oberflächenwasserableitung in Richtung Warnow.

Der Wasser- und Bodenverband "Untere Warnow-Küste" ist der Unterhaltungspflichtige.

Die Unterhaltungstrasse des Gewässers befindet sich derzeit nördlich des Grabens im Gewässerrandstreifen. Ein Gewässer hat auf beiden Seiten einen Gewässerrandstreifen, dieser sollte mind. 5 Meter betragen. Auch ein verrohrtes Gewässer besitzt diese Gewässerrandstreifen. In der Planzeichnung wurde der Gewässerrandstreifen gekennzeichnet. Dieser Raum darf auf keinen Fall bebaut werden. Auch in Hinsicht einer evtl. späteren Vergrößerung der Rohrleitung sollte ausreichend Baufreiheit vorhanden sein.

Demgemäß erfolgte auch eine Festsetzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind.

- Das Gewässer ist hydraulisch ausgelastet. Zusätzliche Einleitungen sind in derzeitigem Ausbaustadium des Gewässers nur mit entsprechender Retention möglich.
- Bei der angedachten Erweiterung/Verbreiterung des Gewässers ist zu bedenken, dass dies auch eine erhöhte Wartung/Unterhaltung erfordert und somit auch die südliche Seite des Gewässers als Unterhaltungstrasse genutzt werden muss. In jedem Fall muss es möglich sein das die Unterhaltung des Gewässers von beiden Seiten aus durchgeführt werden kann.
- Das Merkblatt des Wasser- und Bodenverband "Untere Warnow-Küste" mit Informationen zum Gewässerrandstreifen, zu Arbeiten an Gewässern, Kreuzungen, Parallelverlegungen und Anpflanzungen und Einleitstellen ist zu beachten.

Zur Sicherung des Gewässerrandstreifens (5 m) am Graben 13/1 wurden kleine Flächenfestgesetzt, die gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB von der Bebauung freizuhalten sind. Dort sind alle baulichen Nutzungen, auch Einfriedungen und Versiegelungen, unzulässig, diese die Unterhaltung des angrenzenden Gewässers behindern können. Dies betrifft Teile des WA 4 und WA 5 sowie Teile der privaten Grünfläche Zweckbestimmung -Hausgärten- und der Straßenverkehrsfläche. Der Gewässerrandstreifen dient der Gewässerökologie, Böschungsstabilität aber auch der Gewässerunterhaltung.

Das Plangebiet liegt außerhalb festgesetzter oder geplanter Trinkwasserschutzgebiete.

### 3.5 Spielanlagen

Wie bereits unter -Soziale Infrastruktur- dargelegt, sind auch Spielplätze im Wohngebiet Gehlsdorf als ausreichend vorhanden zu betrachten und eine Mitnutzung dieser Einrichtungen für die neuen Einwohner ist gegeben.

Das betrifft auch die Spielmöglichkeiten für die Altersgruppe 7-13 Jahre und 14 bis 19 Jahre. Es ist also nicht notwendig, weitere Spielplätze für diese Altersgruppen im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplans auszuweisen.

Für die Altersgruppe bis 6 Jahre muss die Versorgung mit Spielmöglichkeiten gemäß § 8 Abs. 2 LBauO M-V und der Satzung der Hansestadt Rostock über Beschaffenheit und Größe von Spielflächen für Kleinkinder bis 6 Jahre auf den Baugrundstücken oder in unmittelbarer Nähe auf einem anderen geeigneten Grundstück (öffentlich-rechtlich gesichert) sichergestellt werden.

Demgemäß wurde im Rahmen der örtlichen Bauvorschriften eine entsprechende Festsetzung aufgenommen.

### 3.6 Verkehrserschließung

### 3.6.1 Verkehrsanbindung

Für das Bebauungsplangebiet besteht eine gesicherte Verkehrsanbindung durch den Anschluss einer neuen Planstraße an die Drostenstraße und weiter an die Gehlsheimer Straße.

### 3.6.2 Fließender Verkehr

Das Bebauungsplangebiet wird von der Anbindung an die Drostenstraße mit einem Stich und zwei angebundenen Anliegerstraßen erschlossen. Die jeweiligen Querschnitte sind so gewählt, dass sie auch den erkennbaren zukünftigen Verkehrsanforderungen gerecht werden. Damit werden ein einseitiger Gehweg von 2,5 m Breite, eine Straßenfläche von 5,5 m bzw. 5,0 m Breite und ein zumindest teilweiser Längsparkstreifen/Grünstreifen von 2,5 m Breite, sowie die entsprechenden Bankette ermöglicht. Grundsätzlich ergibt sich damit eine Breite der Straßenverkehrsfläche von 11,5 m bzw. 8,50 m.

Aufgrund der geringen zusätzlichen Verkehrsbelastung durch das Wohngebiet von ca. 40-50 Kfz/h (Spitzenwert) sind keine negativen Auswirkungen auf das Verkehrsnetz in Gehlsdorf zu erwarten.

Zur Gewährleitung der Sicherheit und Leistungsfähigkeit des Verkehrs erfolgte auf der Grundlage der gekennzeichneten Sichtfelder die Festsetzung, dass in den Sichtdreiecken nur bauliche Anlagen und Einfriedungen zulässig sind, die eine Höhe von 0,80 m, gemessen über Oberkante der betreffenden Straße nicht überschreiten.

Anpflanzungen sind nur dann zulässig, wenn ihre Wuchseigenschaften sicherstellen, dass ebenfalls eine Höhe von 0,80 m, gemessen über Oberkante der betreffenden Straße, nicht überschritten wird und/oder ihr Kronenansatz über 2,50 m beginnt.

Hinsichtlich der Befestigung der Straßenverkehrsflächen ist die Verwendung von Asphalt anzunehmen.

Die Verwendung von regelmäßig teurerem Pflaster erfolgt generell aus städtebaulichen Gründen. Im vorliegenden Fall ist nicht erkennbar, dass solche Gründe hier bestehen. Es liegt also keine Veranlassung vor, einen anderen Straßenbelag als Asphalt zu verwenden.

Die folgende Straßenfachplanung wird technische Lösungen vorbereiten, die auch im Interesse der Hanse- und Universitätsstadt Rostock regelkonform sind und mit den entsprechenden Fachämtern abgestimmt werden.

### 3.6.3 Ruhender Verkehr

Im Plangebiet ist der interne Bedarf an privaten Pkw-Stellplätzen vollständig auf den Grundstücken abzudecken. Grundlage bildet die Satzung der Hansestadt Rostock über die Herstellung notwendiger Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Abstellmöglichkeiten für Fahrräder und über die Erhebung von Ablösebeträgen für notwendige Stellplätze und Fahrradabstellmöglichkeiten (Stellplatzsatzung), bekanntgemacht am 15. November 2017 im Städtischen Anzeiger.

Kfz-Stellplätze und Garagen sind so anzuordnen und auszuführen, dass durch ihre Benutzung keine Gefahren oder unzumutbaren Belästigungen durch Geräusch- und Abgasimmissionen in der Nachbarschaft verursacht werden.

Der Bedarf an öffentlichen Stellplätzen (Besucher) wird grundsätzlich parallel zur Fahrbahn innerhalb der Straßenverkehrsfläche angeordnet. Je 5 Wohneinheiten ist ein (1) öffentlicher Stellplatz im öffentlichen Raum herzustellen. Im Bereich des Bestandsgebäudes sind auch Stellplätze in geringer Zahl in Senkrechtaufstellung möglich.

### 3.6.4 Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)

Hinsichtlich des öffentlichen Personennahverkehrs sind im Zusammenhang mit der vorliegenden Planung keine Veränderungen vorgesehen oder notwendig. Der bestehende Anschluss an den ÖPNV über die vorhandenen Haltestellen ist ausreichend.

### 3.6.5 Fuß- und Radwegenetz

Die fußläufige Erschließung innerhalb des Plangebiets wird durch die geplanten einseitigen Gehwege sichergestellt.

Weiterführend sind in der Drostenstraße beidseitige Gehwege vorhanden.

### 3.7 Technische Infrastruktur

Aufgrund der Lage des Standortes innerhalb des baulich genutzten Stadtgebiets und der Tatsache, dass die betroffenen Flächen zuvor bereits teilweise bebaut waren und teilweise immer noch sind, bestehen grundsätzlich die Voraussetzungen zur Erschließung mit allen Medien der technischen Infrastruktur.

Für die technische Erschließung der einzelnen Baugebiete sind neue Anlagen zu errichten.

Dies gilt für die Versorgung mit Gas, Wasser und Strom ebenso, wie für die Ableitung von Oberflächenwasser bzw. die Schmutzwasserableitung.

Dabei ist grundsätzlich die Anbindung an die in der Nähe befindlichen Anlagen für diese Medien möglich.

### 3.7.1 Wasserversorgung

Für die technische Erschließung der einzelnen Baugebiete sind neue Anlagen zu errichten. Die Versorgung des Plangebietes mit Trinkwasser erfolgt durch Netzerweiterung im Anschluss an die in den angrenzenden Straßen bestehenden Hauptversorgungsleitungen. Dies ist im vorliegenden Fall die 100 GG in der Drostenstraße.

Für alle Belange der Wasserversorgung, der Abwasserentsorgung sowie der Regenwasserableitung sind Abstimmungen mit dem Warnow- Wasser- und Abwasserverband, der EURAWASSER Nord GmbH (bzw. deren Nachfolgerin) sowie der unteren Wasserbehörde vorzunehmen. Die Bestimmungen der Satzung des Warnow- Wasser- und Abwasserverband sind in der Ausführungsplanung zu berücksichtigen.

### 3.7.2 Löschwasser/ Brandschutz

Im Zuge der Wasserversorgung sind die Belange der Löschwasserbereitstellung zu berücksichtigen.

Hier ist nur eine Löschwasserbereitstellung über Hydranten sinnvoll zu gewährleisten.

Über das vorhandene Trinkwassernetz in der Drostenstraße wird Löschwasser in der Kategorie Fc (24 m<sup>3</sup>(h) und Fb (48 m<sup>3</sup>/h) mitgeführt. Mit der Hanse- und Universitätsstadt Rostock ist die notwendige Löschwassermenge abzustimmen. In der weiteren Planung ist zu prüfen, ob ggf. eine Dimensionserweiterung bis zur Gehlsheimer Straße notwendig wird.

Bei der Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist gemäß Arbeitsblatt W 405 der technischen Regel des DVGW davon auszugehen, dass eine Löschwassermenge von 48 m<sup>3</sup>/h über 2 Stunden bereitzuhalten ist. Die Bestimmungen der "Hydrantenrichtlinie" sind dabei zu beachten. Die Abstände der Unterflurhydranten sollten einen Abstand von ca. 100 m zueinander nicht unterschreiten.

Bei der Verlegung neuer Trinkwasserleitungen hat grundsätzlich die Trinkwasserversorgung Vorrang. Dem Mitführen von Löschwasser im öffentlichen Trinkwassermetz wird nur dann zugestimmt, wenn keine anderen Möglichkeiten der Löschwasserbereitstellung bestehen und die dadurch notwendigen Leitungsdimensionierungen zu keinen Qualitätsbeeinträchtigungen führen.

Baumbewuchs darf die Sicherstellung von Rettungswegen insbesondere die Anleiterbarkeit von Rettungsfenstern mittels Drehleitern der Feuerwehr oberhalb 8 m Brüstungshöhe über Gelände nicht beeinträchtigen (siehe Punkt 11 der "Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr" in Verbindung mit §§ 5 und 33 LBauO M-V). Die weiteren inhaltlichen Angaben der "Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr" (Fassung August 2006) sind zu beachten.

### 3.7.3 Abwasserableitung

Die Ableitung des Schmutzwassers aus dem Plangebiet ist grundsätzlich durch den Anschluss an das vorhandene Netz gesichert. Das anfallende Schmutzwasser ist dem Schmutzwassersammler DN 150 PVC in der Drostenstraße zuzuleiten. Ist die Errichtung eines Abwasserpumpwerkes notwendig, ist bei der Standortwahl darauf zu achten, dass es bei den angrenzenden und geplanten Wohnbebauungen zu keiner Geruchs- und Geräuschbelästigung kommt. Dieses gilt auch bei der Anordnung von Druckunterbrecherschächten.

Beim Anschluss des Bebauungsplangebiets an die zentrale Abwasserkanalisation ist das Trennsystem durchzusetzen.

Auch hierbei sind die entsprechenden Abstimmungen mit dem Warnow- Wasser- und Abwasserverband, der EURAWASSER Nord GmbH (bzw. deren Nachfolgerin) sowie der unteren Wasserbehörde vorzunehmen. Die Bestimmungen der Satzung des Warnow- Wasserund Abwasserverband sind in der Ausführungsplanung zu berücksichtigen.

Bei der Konzipierung der Regenwasserableitung sind auch die Belange des Naturschutzes zu beachten.

Zur Qualifizierung der vorliegenden Planung wurde eine hydrologische Untersuchung durch die WASTRA-PLAN Ing.-Ges. mbH vorgenommen.

Zielstellungen der Untersuchungen und Vorbemessungen war die Ermittlung und Bewertung der Hochwassergefährdung des Standortes mit Zuordnung zu internen und externen Faktoren.

Hierzu wurde der IST-Zustand erfasst und die aktuelle Vorflutsituation bestimmt. Mit diesen Ergebnissen wurde eine Abschätzung getroffen, welche Änderungen sich durch die geplante Neuerschließung des Gebietes ergeben und wie sich die Hochwassergefährdung hierdurch ändert. Zudem wurden Aussagen zur möglichen (internen) Hochwassergefährdungen der Neubebauung getroffen und Lösungsansätze zur Reduzierung/Vermeidung benannt.

Am östlichen Rand des Plangebietes verläuft der Graben 13/1 als Gewässer 2. Ordnung, der die Vorflut für das Plangebiet darstellt. Dieses Gewässer dient insbesondere der Abführung von Oberflächenwasser in die Warnow. Der Wasser- und Bodenverband "Untere Warnow-Küste" ist der Unterhaltungspflichtige.

Das Gewässer 13/1 gehört zum Gesamtsystem des Hechtgrabens, wird jedoch im Unterschied zu diesem nicht über das Hechtgrabenschöpfwerk in die Warnow entwässert. Der Graben 13/1 entwässert im Freigefälle nach Südosten und weist neben dem Hauptgewässer im Oberlauf noch den Nebenarm 13/1/1 auf.

Die Gesamtfließlänge des Grabens 13/1 von rund 1150 m teilt sich in einen offenen Grabenabschnitt im nordwestlichen Teil, während der Abschnitt etwa ab Mitte des Bebauungsplangebiets bis kurz vor die Mündung in die Warnow verrohrt ist.

Die Verrohrung bis zur Mündung hat einen DN500. Der vorgelagerte Durchlass hat einen DN600.

Das Bebauungsplangebiet "Eulenflucht" liegt im Gewässerverlauf zwischen der Vereinigung der Gräben 13/1 und 13/1/1 sowie dem verrohrten Abschnitt DN400 nördlich des Durchlasses Gehlsheimer Straße.

Im INTEK (Integriertes Entwässerungskonzept HRO, biota 2013) wurden als wesentlicher Bestandteil der Untersuchungen hydraulische Engstellen in den vorhandenen Entwässerungssystemen ausgewiesen. Dieser Fall wurde auch für das Gewässer 13/1 ermittelt, wobei die Rohrleitung DN400 im System als Engstelle ausgewiesen wurde. Der vorliegende Abschnitt wurde mit einer mittleren Gefährdung ausgewiesen, weshalb eine weitere Zuleitung von Niederschlagswasser zur Vermeidung weiterer Gefährdungen für die Kleingartenanlagen und die vorh. Bebauung unterbleiben muss. Als Lösungsmaßnahmen wurden entsprechende Rückhaltelösungen oder die Vergrößerung der Rohrleitungsquerschnitte empfohlen.

Das Geländegefälle im Bebauungsplangebiet ist nach Norden zum Vorfluter 13/1 hin geneigt, sodass die natürliche Abflussrichtung entsprechend verläuft.

Im Bereich der Drostenstraße sind Geländehöhen von rund 10 m DHHN anzutreffen, während das Gewässer eine Sohllage von rund 3,5 m DHHN aufweist.

Die nördlichen Baufelder mit vorhandenen Geländehöhen von teils unter 5 m NHN liegen leicht über der Höhe der Sohlschwelle des Grabens 13/1 mit 3,61 m DHHN.

Zu den Baugrundverhältnisse können Anhaltspunkte aus Altuntersuchungen abgeleitet werden. Im Jahr 1996 wurden durch das Geotechnik Labor GmbH nördlich der Gewächshäuser 3 Rammkernsondierungen bis 6 m unter GOK abgeteuft. Im Ergebnis ist unterhalb einer rund 1 m mächtigen Torfauflage eine heterogene Schichtung aus Mudde, Sanden, Schluffen und Geschiebemergel erkundet worden.

Der angetroffene Grundwasserstand lag 20-30 cm unterhalb der GOK. Wenn das anfallende Niederschlagswasser auch vorrangig nach § 55 des Wasserhaushaltsgesetzes auf dem Grundstück zu versickern ist, kann man davon ausgehen, dass dies für den ganz überwiegenden Teil des Bebauungsplangebiets ausgeschlossen ist. Somit ist davon auszugehen, dass eine Sammlung und Abführung des Niederschlagswassers der befestigten Flächen erfolgen muss. Als Vorfluter kommt aufgrund der topographischen Situation nur der Graben 13/1 in Betracht. Dazu sind Abstimmungen mit der unteren Wasserbehörde und dem Warnow-Wasser- und Abwasserverband erforderlich.

Die dafür notwendigen Flächen sind im Bebauungsplan ausgewiesen worden.

Bestehende Entwässerungsanlagen sind innerhalb des Bebauungsplangebiets nicht bekannt, die öffentlichen Entwässerungsanlagen der EURAWASSER Nord GmbH (bzw. deren Nachfolgerin) verlaufen in der Gehlsheimer Straße sowie der Drostenstraße.

Aufgrund der Geländetopographie ist derzeit von einer ungelenkten Strömungsrichtung nach Nord-Nordwest Richtung Graben 13/1 auszugehen.

Da die Flächen überwiegend unbefestigt sind und keine Gräben oder Mulden im Gelände erkennbar sind, ist von einer oberflächennahen Sickerströmung auszugehen, offene Ab-flussbahnen sind derzeit auch bei Starkregenereignissen nicht zu erwarten.

Dabei sind Differenzierungen zwischen anfallendem Regenwasser innerhalb der Bemessungsansätze (Siedlungsentwässerung) und wild abfließendem Wasser nach zu unterscheiden. Auswirkungen von wild abfließendem Wasser sollen durch den Notwasserweg Straße gemildert werden, auf diese Maßnahme besteht jedoch kein rechtlicher Anspruch.

Aus dem hydrologischen Gutachten für die Plangebiete in Gehlsdorf (biota 2016) lässt sich entnehmen, dass die Senkenlage nördlich der Gehlsdorfer Straße derzeit bei entsprechend seltenen bzw. großen Hochwasserereignissen rechnerisch überstaut wird. Eine Erhöhung der Abflussspitzen durch zusätzliche Versiegelung ist daher zu vermeiden bzw. durch geeignete Maßnahmen so zu steuern, dass die aktuelle Situation bei extremen Starkniederschlägen nicht wesentlich verschärft wird.

In diesem Kontext wurden die Flächen und Abflussanteile des Bebauungsplangebiets ermittelt und betrachtet und die Änderung der Hochwassergefährdung bewertet. Anschließend wurden Möglichkeiten zur Reduzierung der zusätzlichen Abflussmengen entwickelt.

Dabei erfolgte die hydraulische Vorbemessung der Regenwasserkanäle anhand der Bebauungsplanflächen nach DWA-A 118 bzw. DWA M153. Hierbei wurden für Teilflächen des Plangebietes die entsprechenden Zuflüsse von privaten und öffentlichen Flächen getrennt ermittelt und summiert.

Mit diesen Berechnungswerten ist die Dimensionierung der inneren Regenwassererschließung/Regenwasserkanalisation durchzuführen.

Entsprechend sind die Bemessungsansätze für die Hochwassergefährdung des Gebietes auf D=24 h und T=100a auszulegen.

Gemäß der Abflussbeiwerte verschiedener Befestigungsarten kann die Kanalisationsdimensionierung erfolgen.

Als Maximalwert ist für die Kanaldimensionierung bei einem angenommenen Leitungsgefälle von 0,25 % (Minimalgefälle) ein Abflussquerschnitt DN500 erforderlich.

Dabei ist zu beachten, dass Leitungsdimensionierungen grundsätzlich erst mit der Erschließungsplanung ermittelt werden und nicht als bindend im Bebauungsplan festzusetzen sind.

Die Berechnungsergebnisse zeigen, dass eine schadlose und technisch übliche Niederschlagsentwässerung als innere Erschließung des Plangebietes erfolgen kann. Die topographischen Verhältnisse ermöglichen eine Abführung des Niederschlagswassers von privaten und öffentlichen Flächen im Freigefälle. Die Kanäle weisen eine geringe, aber zulässige Mindestüberdeckung auf.

Hinsichtlich der Ableitung in die Vorflut besteht jedoch die Gefährdung von weiterer hydraulischer Überlastung des Gewässers, welche schon im IST-Zustand für ein statistisch alle 20 Jahre vorkommendes Niederschlagsereignis errechnet wurde.

Bemessungswert für die Betrachtungen sollte jedoch im vorliegenden Fall das Niederschlagsereignis T=100 Jahre, D=24 h, sein.

Hierbei zeigt sich eine Differenzmenge von rund 750 cbm, die nach Fertigstellung des Plangebietes ohne weitere Retentionsmaßnahmen dem Graben 13/1 innerhalb von 24 Stunden zusätzlich zugeführt wird. Diese Menge entspricht etwa 4 % der vorhandenen Gesamtabflussmenge.

Die zusätzlichen Mengen können somit als relativ unbedeutend im Gesamtabflussgeschehen des Gewässers betrachtet werden, verschärfen aber die Hochwassergefährdung oberhalb des verrohrten Abschnittes geringfügig.

Durch die Maximalsumme von rund 750 cbm, die im Bemessungsfall der Senkenlage vor der Verrohrung DN400 zusätzlich zulaufen, erhöht sich der Wasserspiegel hier um rund 6 cm, wodurch vor allem wiederum die KGA Hufe II betroffen wäre.

Für ein alle 20 Jahre wiederkehrendes Ereignis würde sich ohne zusätzliche Retentionsmaßnahmen der Wasserspiegel um rund 4 cm erhöhen.

Deshalb werden folgende Maßnahmen vorgeschlagen, die die Auswirkungen reduzieren.

Die Ableitung ist vorzugsweise zum Geländetiefpunkt, also dem nordwestlichen Bereich der Baugebiete durch die Grünfläche zum Gewässer 13/1, zu konzipieren.

Hier ist unterhalb der Baufelder die Ableitung des Niederschlagswasser Richtung Graben 13/1 über ein offenes Gewässer empfehlenswert, welches großzügig ausgebaut naturnahen Retentionsraum in der Niederungsfläche darstellen kann.

Mit einer Länge von 25 m, einer Ausbaubreite in Wasserspiegellage von 4 m und einer Staulamelle von 50 cm errechnet sich ein Retentionsvolumen von rund 50 cbm.

Ergänzt werden kann die Retentionsgröße durch Stauraumkanäle, die aufgrund der Gebietstopographie zur Gewährleistung der Mindestüberdeckung vorzugsweise im südwestlichen Plangebiet vorgesehen werden können.

Eine Länge von 250 m Stauraumkanal DN800 (Mehrvolumen gegenüber DN300 rund 430 Liter je lfd. Meter) kann damit ein Retentionsvolumen von zusätzlich knapp über 100 cbm generieren.

Schlussendlich ist die Aufweitung der Verrohrung von DN400 auf DN500 auf 120 m Länge oberhalb der Gehlsheimer Straße die wirksamste Möglichkeit, die Hochwasser- bzw. Rückstaugefährdung in der Senkenlage zu minimieren. Die Dimensionserhöhung bei Beibehaltung des Längsgefälles erhöht die Abflussleistung um rund 60 l/s und kann damit für den Bemessungsabfluss die zusätzlich aus dem Plangebiet ankommenden Niederschlagsmengen schadlos aufnehmen.

Im Falle kurzzeitig intensiverer Niederschläge kann es weiterhin zu Rückstauereignissen kommen, die jedoch aufgrund erheblich geringerer Gesamtabflussvolumina keine relevanten Aufstauhöhen in der Senkenlage bewirken.

TOP 5.1

Insgesamt werden für das Bebauungsplangebiet folgende zusätzliche Maßnahmen empfohlen, die darüber hinaus zu relevanten Reduzierungen der Hochwassergefährdung führen:

- Aufhöhung der bebauten Flächen auf 4,5 m NHN / 5,0 m NHN (OKFF dauerhaft bewohnter Gebäudeteile) sowie der öffentlichen Straßenflächen (wird bereits durch das anstehende Gelände sichergestellt).
- Aufweitung des Grabenprofils 13/1 entlang des Bebauungsplanbereichs zur Erhöhung des Retentionsvolumens und Abflachung von Hochwasserscheiteln (2 m Aufweitung auf 100 m Länge erhöhen das Retentionsvolumen bei 50 cm Aufstau um 100 cbm).
- Einsatz von Pflasterbauweisen im öffentlichen Verkehrsraum zur Minimierung der vollflächigen Versiegelung und damit Verlangsamung und Reduzierung des Niederschlagswasserabflusses, Einsatz von Sickerpflaster in Nebenanlagen.
- Aufklärung der Erschließungs- bzw. Bauträger/Grundstückskäufer über Reduktionsmöglichkeiten auf Privatflächen, Informationen u.a. über Gründächer, RW-Nutzung, wasserdurchlässige Flächenbefestigungen von Wegen und Zufahrten

Diese Vorschläge wurden, soweit möglich, in den Festsetzungen des Bebauungsplans berücksichtigt.

Daneben ist sicherzustellen, dass gemäß § 55 Abs. 2 WHG, das Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet wird.

Das bedeute auch, dass kein Niederschlagswasser aus dem Bebauungsplangebiet auf angrenzende Grundstücke übertreten darf. Das ist durch geeignete bauliche oder geländemodellierende Maßnahmen sicherzustellen.

Weitergehend sind Regelungen eines städtebaulichen Vertrages anzuwenden.

Sollten im Einzugsgebiet des Gewässers 13/1 weitere Erschließungen/Versiegelungen wie z. B. das Bebauungsplangebiet "Rostocker Straße" perspektivisch realisiert werden, ist eine Gesamtbetrachtung und Fortschreibung der hydrologischen Untersuchungen im Rahmen konkreter technischer Planungen und wirtschaftlicher Betrachtungen empfehlenswert.

Es erscheint insbesondere dann angebracht, die rund 120 m lange Verrohrung oberhalb der Gehlsheimer Straße von DN400 auf DN500 zu erweitern. Der Straßendurchlass der Gehlsheimer Straße ist als DN500 ausgeführt, die weiterführende Kanal Richtung Warnow weist aufgrund größeren Längsgefälles eine entsprechend höhere hydraulische Leistung aus.

Daneben ist zu sichern, dass die vorhandene Überlaufhöhe der Verrohrung (ca. 3,70 m ü. DHHN) und die Abflussmenge erhalten bleiben.

Weiterhin ist der vorhandene Graben bezüglich des Profils weitgehend zu erhalten bzw. sind seine Eigenschaften im Sinne des Naturschutzes beizubehalten. Dies ist zum Schutz der wertvollen Ufervegetation besonders auf dem Südwestufer notwendig.

Die Anlage der notwendigen Zuwegungen zur Gewässerpflege und -unterhaltung befindet sich derzeit nördlich des Grabens (Bebauungsplan Nr. 15.WA.103 "Obstwiese Gehlsheimer Straße").

Im Zuge der Umsetzung des vorliegenden Bebauungsplans ist aber zu berücksichtigen, dass auch auf der Südseite des Gewässers eine Unterhaltungstrasse freigehalten werden muss, um die Unterhaltung des Gewässers von beiden Seiten aus zu ermöglichen.

Im Rahmen der Planungsphase bzw. der Baumaßnahme eventuell aufgefundene Leitungssysteme (Drainagerohre oder sonstige Rohrleitungen) sind bei Erfordernis ordnungsgemäß aufzunehmen, umzuverlegen bzw. anzubinden.

### 3.7.4 Elektroenergieversorgung

Es kann davon ausgegangen werden, dass Elektroenergie in ausreichendem Maße in der unmittelbaren Umgebung des Plangebiets zur Verfügung steht.

Die Stromversorgung kann aus der Trafostation "Gd Obstwiese", die sich an der Gehlsheimer Straße, nördlich des Baugebietes befindet, realisiert werden. Zwischen der Trafostation und dem Niederspannungsnetz in der Drostenstraße sind Trassen für die NS-Kabel in den Planstraße A und B vorzusehen.

Grundsätzlich besteht die Forderung, sämtliche Versorgungsleitungen im öffentlichen Bereich zu verlegen. Kabelverteiler (Fläche 0,5 x 1 m) werden im Bebauungsplangebiet an den Grundstücksgrenzen errichtet. Deren genaue Standorte werden im Rahmen der Erschließungsplanung festgelegt.

Die noch zu planenden Anlagen der SWR Netzgesellschaft dürfen zur Vermeidung der Gefährdung von Personen und der öffentlichen Versorgung nicht unter/überbaut werden, sind von Bepflanzungen, Aufschüttungen o.ä. freizuhalten und bei Erfordernis als Baufreimachungsmaßnahme zu Lasten des Verursachers umzuverlegen. Bei Kreuzungen und Näherungen sind die Bestimmungen der DIN VDE 0105, 0298 einzuhalten. Die Standorte geplanter Bäume und Büsche im öffentlichen Raum sind mit der Netzgesellschaft unter Beachtung der Vorgaben des "Technischen Hinweises - Merkblatt - DVGW GW 125 (M) 02/ 2013 -Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle' nachweislich abzustimmen.

Mindestens 3 Wochen vor Baubeginn ist eine Einweisung für Erdarbeiten durch die bauausführende Firma bei den Stadtwerken Rostock AG - Zentraler Auskunftsdienst - zu beantragen.

### 3.7.5 Straßenbeleuchtung, Informationskabel

Die notwendige Straßenbeleuchtung ist innerhalb der Straßenverkehrsflächen sicherzustellen. Der vorgesehene Querschnitt der Verkehrsflächen weist einen ausreichenden Bauraum dafür auf.

- Um f
  ür die Hanse- und Universit
  ätsstadt Rostock eine effektive und kosteng
  ünstige Beleuchtung zu realisieren, ist die Planung mit der Stadtwerke Rostock AG (SWR AG)
   Hauptabteilung Licht - zu koordinieren.
- Die Planung der Beleuchtungsanlage muss nach Projektierungsvorschrift, Beleuchtungskatalog und Einmessvorschrift des Amtes für Verkehrsanlagen erfolgen.
- Lichtpunkte mit gelenkter Lichtausstrahlung und hausseitiger Abschirmung sind unter Berücksichtigung des speziellen Anwendungsfalls zu bevorzugen.
- Das Aufstellen von Bäumen/Grünanlagen ist in der Planungsphase rechtzeitig zwischen Grün- und Elektroplaner (speziell Lichtplaner) abzustimmen

Hinsichtlich des Insektenschutzes sind nur energieeffiziente, umweltverträgliche Lichtquellen wie LED- oder Natriumdampflampen einzusetzen.

Im vorliegenden Bereich befinden sich informationstechnische Anlagen der Hauptabteilung Betriebsführung der Stadtwerke Rostock AG als Kabelschutzrohr mit Fernmeldekabel.

- Diese Anlagen sind vereinzelt nicht durch Kabelwarnband markiert.
- Baumaschinen sind in Leitungsnähe (> 1,0 m) erst einzusetzen, wenn die eindeutige Lage der Leitung festgestellt und eine Gefährdung ausgeschlossen ist.
- Arbeiten in unmittelbarer Nahe der Leitung (<0,5 m) sind in Handschachtung durchzuführen.
- Mindestens drei Wochen vor Baubeginn ist eine Einweisung für Erdarbeiten durch die bauausführende Firma bei der Stadtwerke Rostock AG Zentraler Auskunftsdienst zu beantragen.

### 3.7.6 Fernwärme- und Erdgasversorgung

Das Bebauungsplangebiet befindet sich nicht im Geltungsbereich der Satzung über die öffentliche Versorgung mit Fernwärme in der Hansestadt Rostock vom 05. April 2017, bekanntgemacht am 26. April 2017 im Städtischen Anzeiger. Eine Versorgung mit Fernwärme könnte nur über eine dezentrale Versorgungsanlage erfolgen.

Bei Bedarf für die Versorgung des Bebauungsplangebiets Gebietes mit Erdgas ist der Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung des Erschließungsträgers mit der Hauptabteilung Gas der Stadtwerke Rostock AG erforderlich.

Die Erschließungskosten sind abhängig von der Art und dem Umfang der Erschließung.

Bei Interesse wird um eine Trassenfreihaltung in den Verkehrsflächen nach DIN 1998 gebeten.

Dabei ist ein Mindestabstand von Baumpflanzungen und tief wurzelnden Gehölzen zu Versorgungsleitungen von 2,50 m einzuhalten.

Empfehlenswert ist eine frühzeitige Abstimmung zwischen den Vertragspartnern in der Planungsphase.

### 3.7.7 Anlagen der Telekommunikation

Zur Sicherstellung der notwendigen Anlagen zur Telekommunikation wird davon ausgegangen, dass die Straßenverkehrsflächen diesen Anforderungen ausreichenden Raum zur Verfügung stellen.

Für den rechtzeitigen Anbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Versorgungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Gebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Ost, PTI 23 so früh wie möglich, mindestens 4 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Benötigt würden im Fall einer Ausbaubeauftragung die Planungsunterlagen (Parzellierungsplan, Straßenbaupläne usw.) in digitaler Form. Eine Erweiterung der Anlagen der Vodafone Kabel Deutschland GmbH erfolgt nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien des Unternehmens. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Anfrage zu einem Neubaugebiet.

### 3.7.8 Müllentsorgung/ Abfallwirtschaft

Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Müll- und Abfallentsorgung wird ebenfalls vollständig auf das Netz von Verkehrsflächen abgestellt. Für alle Baugrundstücke ist der Anschluss bzw. Zugang zu öffentlichen Verkehrsflächen sicherzustellen.

Unter Beachtung der Vorgaben der Abfallsatzung (AbfS) zur Getrennterfassung von wiederverwertbaren Abfällen (§ 11 Abs. 1 AbfS) sind ausreichend Stellflächen für Abfallbehältnisse auf dem Grundstück des jeweiligen Eigentümers zu errichten (§ 14 Abs. 2 AbfS).

Stellplätze für Abfallbehälter müssen so angelegt sein, dass dreiachsige Müllfahrzeuge diese direkt anfahren können und ein Rückwärtsfahren hierfür nicht erforderlich ist.

Die Zuwegung vom Bereitstellungsplatz der Abfallbehälter zum Entsorgungsfahrzeug ist gemäß BGV C27, mit einem ebenen trittsicheren Belag auszuführen, der den Beanspruchungen des Behältertransportes standhält. Zufahrtsstraßen und Wendeanlagen müssen unter Beachtung der Rast 06 für dreiachsige Müllfahrzeuge ausgelegt und ausreichend tragfähig sein. Für Grundstücke die für dreiachsige Müllfahrzeuge nicht erreichbar sind, müssen Bereitstellungsflächen an der nächsten, für die Müllfahrzeuge erreichbaren Straße, eingerichtet werden. Die Stellflächen für **Sammelbehältnisse** für Glas sind auf öffentlichen Flächen auszuweisen. Der Richtwert beträgt pro 600 Einwohner ein Stellplatz mit der Größe von ca. 6 m x 3 m. Die Glascontainer-Stellfläche ist so anzuordnen, dass der Mindestabstand von 12 - 15 m zur Bebauung abgesichert ist.

### 3.8 Artenschutz

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans 15.WA.70 Eulenflucht war im Rahmen eines Artenschutzfachbeitrags gutachterlich zu untersuchen, ob bei der Umsetzung der Planinhalte die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die Europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie erfüllt werden könnten und ob im Fall der Verletzung der Verbote eine Ausnahme unter Beachtung der Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG zulässig ist. Als Grundlage der Beurteilung der Beeinträchtigungen, die zu einer Verletzung der Verbote führen könnten, wurden in 2016 naturschutzfachliche Kartierungen der Artengruppen Fledermäuse, Brutvögel, Amphibien und Gefäßpflanzen durchgeführt.

Im Ergebnis der fachlichen Untersuchung konnte für alle durch die Umsetzung der Planung betroffenen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der Europäischen Vogelarten unter der Voraussetzung der Einhaltung von Vermeidungs- und Minderungs- und Ersatzmaß-

TOP 5.1

nahmen die Verletzung der Verbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden. Für eine weitere besonders geschützte Art wurde eine Maßnahme vorgeschlagen, die im Rahmen der naturschutzrechtlichen Kompensation als Voraussetzung zur Anwendung der Vorgaben des § 44 Abs. 5 BNatSchG zu realisieren ist.

Eine Prüfung der Voraussetzungen einer Ausnahme von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG entfällt entsprechend, da bereits unter Einbeziehung von Vermeidungs- und Minderungs- und Ersatzmaßnahmen sowie Maßnahmen des Risikomanagements die Rechtskonformität in Bezug auf die Vorgaben des § 44 Abs. 1 BNatSchG herzustellen war.

Nach gutachterlicher Einschätzung ist unter Einhaltung der im Artenschutzfachbeitrag genannten Vermeidungs-, Verminderungs- und Ersatzmaßnahmen die in Aussichtstellung der artenschutzrechtlichen Genehmigung zu empfehlen.

Die konkrete Abstimmung des zu erbringenden Ersatzes erfolgt mit dem Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Landschaftspflege der Hanse- und Universitätsstadt Rostock. Bei Umsetzung der aufgeführten Maßnahmen ist eine Verletzung der Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG vollständig zu vermeiden.

Im Ergebnis des Artenschutzfachbeitrages und der grünordnerischen Planungen wurden folgende Festsetzungen getroffen:

### "5. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Artenschutz) § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V.m. §§ 37, 38, 39 und 44 BNatSchG

5.1. Die Gebäudeabbrüche der ehemaligen Gewächshausanlage müssen im Zeitraum mit geringem Konfliktpotential für Fledermäuse (Mitte August bis Mitte Oktober) begonnen bzw. umgesetzt werden. Sollte eine Umsetzung der Abbruchmaßnahmen im genannten Zeitraum nicht möglich sein, muss durch eine ökologische Baubegleitung unmittelbar vor Beginn der Abbruchmaßnahme sichergestellt werden, dass eine Tötung von Fledermäusen und Brutvögeln sicher ausgeschlossen werden kann.

Beim Abbruch der Gewächshausanlage sind alle leicht demontierbaren Teile mit Quartierpotential (wie Türrahmen, Fensterbretter und -laibungen, Teerpappendach etc.) vorsichtig händisch zu entfernen und auf das Vorkommen von Fledermäusen zu prüfen. Die entsprechenden Abbruchmaßnahmen sind durch eine ökologische Baubegleitung zu begleiten und zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der unteren Naturschutzbehörde nach dem Abriss unaufgefordert vorzulegen.

- 5.2 Sonstige Abbruchmaßnahmen sowie Flächenberäumungen müssen in einem Zeitraum außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel zwischen 1 .Oktober und 28. Februar erfolgen. Eine Ausdehnung der Arbeiten über den genannten Zeitraum hinaus ist dann zulässig, wenn die Arbeiten außerhalb der Brutsaison der Vögel bzw. der Aktivitätsphase der Amphibien begonnen und ohne Unterbrechung fortgeführt werden. Kommt es zu Unterbrechungen, muss eine ökologische Baubegleitung das Bebauungsplangebiet auf aktuellen Amphibien- und Brutvogelbesatz kontrollieren.
- 5.3 Um Amphibienverluste auszuschließen, muss im nördlichen Bereich des Bebauungsplangebiets, entlang des Grabenabschnitts in Höhe der Kleingewässer während der Rodungs-, Erschließungs-, und Beräumungsarbeiten ein mobiler Amphibienschutzzaun mit Fangeimern errichtet werden. Durch eine ökologische Baubegleitung muss sichergestellt werden, dass die Amphibien in dem Bebauungsplangebiet täglich abgesammelt und im Bereich der Kleingewässer wieder ausgesetzt werden. Die Maßnahme ist zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert vorzulegen.
- 5.4 Aufgefundene Exemplare der Gelbe Schwertlilie (Iris pseudacorus) sind durch eine ökologische Baubegleitung sachkundig zu bergen und auf eine geeignete Fläche nördlich des Bebauungsplangebiets umzusetzen. Nach Fertigstellung der Umsetzungsmaßnahme ist diese der unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert anzuzeigen.
- 5.5 Zum Ausgleich des Verlustes von Brutplätzen für Höhlenbrüter wird als Ersatz die Installation von künstlichen Nisthilfen im Verhältnis 1:2 festgelegt. Die Lage der künstlichen Nisthilfen muss durch eine ökologische Baubegleitung bestimmt und dem Vorhabenträger mitgeteilt werden. Die Nistkästen sollen aus langlebigen und witterungsunempfindlichen Holzbeton gefertigt sein. Die Umsetzung der Maßnahme ist vom Vorhabenträger durchzuführen. Eine fachliche Abnahme erfolgt durch die unter Naturschutzbehörde.

5.6 Sonstige Maßnahmen

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Bei der Herstellung der Außenbeleuchtungsanlagen sind zum Schutz der Insekten nur energieeffiziente, umweltverträgliche Lichtquellen wie LED- oder Natriumdampflampen einzusetzen. Die Leuchtkörper müssen nach unten abstrahlen.

- 5.7 Private PKW-Stellplätze und Nebenflächen auf den Grundstücken sind in versickerungsfähiger Bauweise (Fugenpflaster, Rasengitter oder vergleichbare) zu errichten.
- 5.8 In der Planstraße A sind 6 kleinkronige Laubbäume der Arten Gefüllte Vogelkirsche (Prunus avium ,Plena') oder Feld-Ahorn (Acer campestre ,Elsrijk') in zwei Gruppen zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Mindestqualität für die Pflanzung sind Hochstämme StU 18-20 cm. Die Pflanzung muss je Gruppe in einem zusammenhängenden Pflanzstreifen mit einer Mindestbreite von 2,50 m erfolgen. Für die Bäume ist eine Entwicklungspflege über einen Zeitraum von 3 Jahren durchzuführen."

Die Umsetzung der Maßnahmen ist gegebenenfalls im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages durch den Verursacher zu tragen.

### 3.9 Grünordnung

Innerhalb des kleinen Geltungsbereiches des Bebauungsplans wird eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Hausgarten" festgesetzt. Weitergehende Regelungen werden nicht getroffen, sodass hier die übliche gärtnerische Nutzung im Zusammenhang mit der angrenzenden Baufläche zulässig ist.

### 3.9.1 Anpflanzungen

Entlang der Planstraße A ist die Anpflanzung von 6 kleinen Kronen-Laubbäumen vorgesehen. Die Pflanzstandorte werden nicht standörtlich festgesetzt, um keine zu engen Bindungen für die Erschließungsplanung zu schaffen. Vorgesehen ist eine Pflanzung in Gruppen, um einen größeren zusammenhängenden Wurzelraum für die Bäume zu schaffen. Daher wird auch ein zusammenhängender Pflanzenstreifen mit einer Mindestbreite von 2,50 m festgesetzt. Der Streifen sollte mit Rasen begrünt werden. Als Arten werden die Gefüllte Vogelkirsche (Prunus avium ,Plena') und der Feld-Ahorn (Acer campestre 'Elsrijk') zur Wahl gestellt. Mit diesen Pflanzungen wird eine gewisse Durchgrünung des Straßenraumes erreicht. Für die Bäume wird eine Entwicklungspflege von 3 Jahren festgesetzt, um ein stabiles Anwachsen zu gewährleisten.

# 3.9.2 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Zum Schutz der Brutvögel im Geltungsbereich des Bebauungsplans wird der Zeitraum für Abbruchmaßnahmen, Rodungen und die Beräumung der Flächen auf die Monate Oktober bis Februar begrenzt. Eine Ausdehnung der Arbeiten über den genannten Zeitraum hinaus ist dann zulässig, wenn die Arbeiten außerhalb der Brutzeit der Vögel begonnen und ohne Unterbrechung fortgeführt wurden. Kommt es zu Unterbrechungen muss eine ökologische Baubegleitung das Bebauungsgebiet auf aktuellen Brutvogelbesatz kontrollieren.

Mit der Umsetzung des Bebauungsplanes gehen Jagdgebiete verschiedenen Fledermausarten verloren. Um Beeinträchtigungen der Populationen zu vermeiden soll eine Optimierung der nördlich angrenzenden Flächen erfolgen. Dazu ist ein Offenhalten von Teilflächen durch eine sporadische Mahd, die Anlage offener Wasserfläche sowie die Anpflanzung von Gehölzgruppen erforderlich. Mit diesen Maßnahmen werden auch gleichzeitig die Sommer-und Winterlebensräume der im gesamten Bereich vorkommenden Amphibien optimiert und Gefährdungen der Populationen vermieden.

Durch die erforderlichen Abbruch-und Rodungsmaßnahmen gehen Brutplätze des Haussperlings (2) und der Kohlmeise (1) verloren. Da diese Arten die Nester über mehrere Jahre nutzen und damit der Schutz der Fortpflanzungsstätte nicht mit dem Ende der Brutperiode erlischt ist eine Verletzung des Beschädigung- bzw. Zerstörungsverbotes gemäß § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG nicht auszuschließen. Eine Vermeidung ist durch die Schaffung von 6 Nistgelegenheiten im näheren Umfeld des Bebauungsplanes oder auch im Zusammenhang mit

TOP 5.1

der Neubebauung möglich. Um die Annahme der künstlichen Nistplätze zu sichern ist deren Lage durch fachkundiges Personal zu bestimmen. Die Nisthilfen müssen in der auf die Flächenberäumung folgenden Brutperiode installiert sein. Die Standorte sowie die Umsetzung der Maßnahme sind der unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen.

Die Erdkröte und der Moorfrosch nutzen Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans als Sommerlebensraum und wahrscheinlich auch als Überwinterungshabitat. Passende Laichgewässer bilden der nördlich angrenzende Graben sowie weitere Kleingewässer im Norden. Um eine Tötung von Exemplaren im Baugebiet zu vermeiden, ist entlang des Nordostrandes des Bebauungsplangebiets während der Rodungs-, Erschließungs-, und Beräumungsarbeiten ein mobiler Amphibienschutzzaun mit Fangeimern zu errichten. Durch eine ökologische Baubegleitung muss sichergestellt werden, dass die Amphibien in dem Bebauungsplangebiet täglich abgesammelt und im Bereich der Kleingewässer wieder ausgesetzt werden. Die Maßnahme ist zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert vorzulegen. Damit erfolgt eine Ableitung der Individuen in nördliche Richtung auf die angrenzenden gut geeigneten Flächen.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans wurden einzelne Exemplare der Gelben Sumpfschwertlilie gefunden. Diese sind besonders geschützt und müssen daher vor Beginn der Flächen Beräumung auf eine geeignete Fläche nördlich des Geltungsbereiches umgesetzt werden.

Zum Schutz der Insekten wird für die Außenbeleuchtungsanlagen die Verwendung von umweltverträglichen Lichtquellen wie LED-oder Natriumdampflampen festgesetzt. Insekten werden von diesen Lichtfarben nicht angezogen und damit in ihrer Lebensweise nicht beeinträchtigt. Die Leuchtkörper müssen nach unten abstrahlen.

Durch die neue Bebauung wird der Abfluss von Oberflächenwasser erheblich erhöht. Eine gewisse Reduzierung ist durch eine versickerungsfähige Bauweise möglich. Dazu zählen Sickerpflaster, Fugenpflaster oder Rasengitter. Diese Bauweise wird für private Pkw-Stellplätze und Nebenflächen auf den Grundstücken festgesetzt.

Der westliche Teil des Bebauungsplans liegt im Randbereich eines gesetzlich geschützten Biotops. Das Feuchtgebüsch stark entwässerter Standorte mit Weidengebüsch, vorrangig Grauweiden, mit ausgeprägter Krautschicht, Brennnessel dominiert, ist in den angrenzenden Bereichen mehrfach vorhanden und bildet einen wertvoller Lebensraum für Vögel und Kleintiere und ist bedeutend für die natürliche Strukturvielfalt.

Hinsichtlich der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Luft und Pflanzen/Tiere/Biologische Vielfalt sowie der Wechselwirkungen zwischen ihnen, werden jedoch keine Konflikte gesehen. Die teilweise Inanspruchnahme des 60 m Mindestabstands gemäß der Selbstbindung nach dem Umweltqualitätskonzept wird aufgrund der Intensiven gärtnerischen Vornutzung, der gebotenen Wirtschaftlichkeit bei der Entwicklung des Wohnstandortes auf der begrenzten Fläche und der dringenden Nachfrage nach Wohnraum in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock als gerechtfertigt betrachtet.

Durch die Reduzierung des Geltungsbereiches des Bebauungsplans im bisherigen Verfahren konnten die Auswirkungen auf das Biotop reduziert werden. Wertvolle Lebensräume sind nur noch relativ kleinflächig durch den Verlust Ruderaler Kriechrasen betroffen. Die weitere Bebauung findet auf den intensiv genutzten bzw. ursprünglich intensiv genutzten Flächen wie der brachgefallenen Gärtnerei statt. Geschützte Biotope sind nicht direkt betroffen. Die Beeinträchtigungen können insgesamt als mittel eingestuft werden.

### 3.10 Immissionsschutz

Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes, hier insbesondere des Schutzes vor Auswirkungen des Verkehrslärms, wird auf die entsprechende Untersuchung des Umweltamtes der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 15.WA.70 "Eulenflucht" der Hanse- und Universitätsstadt Rostock) vom 21. März 2017 orientiert.

In der schalltechnischen Untersuchung erfolgte die prognostische Ermittlung der zu erwartenden Geräuschimmissionen, die innerhalb und außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 15.WA.70 "Eulenflucht" der Hanse- und Universitätsstadt Rostock durch den Straßenverkehr hervorgerufen werden.

Die Ermittlung und Beurteilung der Geräuschimmissionen erfolgt entsprechend der DIN 18005.

Die Beurteilungspegel des Straßenverkehrs liegen innerhalb des Plangebietes auch unter Berücksichtigung der Zunahme des Verkehrs durch das Planvorhaben tags und nachts unterhalb der Orientierungswerte für allgemeine Wohngebiete (55 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts) und befinden sich innerhalb der Lärmpegelbereiche I und II. In diesen Lärmpegelbereichen sind bei den heute auch aus Gründen des Energieeinsparungsgesetzes erforderlichen Bauausführungen keine besonderen schalltechnischen Anforderungen zu beachten.

An den untersuchten Immissionsorten außerhalb des Plangebietes steigen die Beurteilungspegel im Bereich des Knotens Planstraße A / Drostenstraße um bis zu 4 dB(A) tags und nachts. An den Immissionsorten an der Gehlsheimer Straße steigen sie um maximal 0,5 dB(A) im Nachtzeitraum. Im Tagzeitraum werden die Beurteilungspegel hier nicht erhöht. An der Drostenstraße wird der Orientierungswert tags mit Berücksichtigung des Planvorhabens eingehalten und nachts erstmalig um bis zu 2 dB(A) überschritten. An der Gehlsheimer Straße ändern sich die Beurteilungspegel an den Immissionsorten mit Ausnahme eines Immissionsortes nicht. An diesem Immissionsort wird der Beurteilungspegel nachts von 51 dB(A) auf 52 dB(A) erhöht. Die Orientierungswerte werden an der Gehlsheimer Straße sowohl ohne als auch mit Planvorhaben deutlich überschritten.

Die planbedingte Erhöhung der Beurteilungspegel in der Drostenstraße und die daraus resultierende erstmalige Überschreitung des nächtlichen Orientierungswertes um bis zu 2 dB(A) wird als zumutbar bewertet. Dabei überwiegt das Interesse der Stadt die Wohnbebauung zu erweitern dem Interesse der Anwohner, von der Zunahme der verkehrsbedingten Geräuschimmissionen, verschont zu bleiben. Der Bebauungsplan dient der Innenentwicklung sowie der Errichtung von erforderlichem Wohnraum. Die Baufelder befinden sich hauptsächlich auf bereits ausgewiesenen Wohnbauflächen (vgl. Flächennutzungsplan) und in einer qualitativ hochwertigen Lage. Textliche Festsetzungen werden deshalb nicht getroffen.

Aktive Schallschutzmaßnahmen, wie z. B. eine Lärmschutzwand entlang der Drostenstraße sind – unabhängig vom Geltungsbereich des Bebauungsplans – aufgrund des geringen Abstands zum Gebäude nicht umsetzbar. Ein Abrücken der Bebauung von der Lärmquelle erübrigt sich aufgrund der gegebenen Bestandssituation.

Im Hinblick auf den baulichen Schallschutz liegen die Immissionsorte an der Drostenstraße sowohl mit als auch ohne Berücksichtigung des Planvorhabens maximal im Lärmpegelbereich II. Die Immissionsorte an der Gehlsheimer Straße liegen weiterhin im Lärmpegelbereich IV. Die Zunahme der Beurteilungspegel führt somit zu keinen erhöhten Anforderungen an den passiven Schallschutz.

Zur Erschließung des Bebauungsplangebiets ist der Neubau der Planstraße A notwendig. Dieser Neubau einer Straße i.S. der 16. BlmSchV führt dem Grunde nach zu keinen Ansprüchen auf Schallschutzmaßnahmen an den bestehenden Wohngebäuden.

### 3.11 Übernahme von Rechtsvorschriften

### 3.11.1 Örtliche Bauvorschriften/Gestaltung

Die örtlichen Bauvorschriften sollen für diesen Bereich einen gestalterischen Rahmen vorgeben, der mit individuellen Vorstellungen gefüllt werden kann. Sie sollen gewährleisten, dass die städtebauliche Qualität des Wohngebietes erhalten bleibt, ohne dabei Individualität und gestalterische Freiheiten der Bauherren auszuschließen bzw. zu stark zu begrenzen.

Zudem wird die angrenzende Bebauung in der unmittelbaren Umgebung des Plangebietes berücksichtigt. Die im Bebauungsplan getroffenen örtlichen Bauvorschriften sollen gewährleisten, dass sich das geplante Wohngebiet harmonisch in die Umgebung einfügt. Sie sind hier vollständig und mit der entsprechenden Rechtsgrundlage wiedergegeben.

### "7.Örtliche Bauvorschriften§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 Abs. 1 und 3 LBauO M-V

7.1 Die Dächer aller Hauptgebäude dürfen nur flachgeneigt mit 5-18° ausgeführt werden.

(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V)

7.2 Für die Dacheindeckungen aller Dächer dürfen weder Materialien mit grünen oder blauen Farbtönen noch glänzende Oberflächen (Glasuren) verwendet werden. Davon ausgenommen sind Anlagen zur Gewinnung von Sonnenenergie.

(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V)

- 7.3 Die Errichtung von Dachterrassen ist unzulässig.
- (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V)
  7.4 Bewegliche Abfall- und Wertstoffbehälter sowie deren ständige Standplätze sind in Vorgärten unzulässig. Abweichend von Satz 1 sind ständige Standplätze für bewegliche Abfall- und Wertstoffbehälter auf dem gesamten Baugrundstück dann zulässig, wenn sie durch hochwachsende, standortgerechte und vorwiegend einheimischen Gehölze oder durch entsprechend begrünte bauliche Anlagen (z. B. Mauern, Zäune oder Pergolen) gegenüber den öffentlichen Verkehrsflächen abgeschirmt sind. (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 Abs. 1 Nr. 5 LBauO M-V)
- 7.5 Vorgärten dürfen nicht als Arbeits- oder Lagerflächen genutzt werden.
- (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 Abs. 1 Nr. 5 LBauO M-V)
   7.6 Soweit Einfriedungen erforderlich sind, dürfen sie an öffentlichen Flächen eine Höhe von 1,50 m über Oberkante Gehweg nicht übersteigen.
- (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 Abs. 1 Nr. 5 LBauO M-V) 7.7 Über dem letzten festgesetzten Vollgeschoss sind keine weiteren Geschosse zulässig.
- (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V)
   7.8 Die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind unter Verwendung von standortgerechten und vorwiegend einheimischen Pflanzenarten zu begrünen, soweit sie nicht für eine andere zulässige Nutzung benötigt werden.
- (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 Abs. 1 Nr. 4 und 5 LBauO M-V)
   7.9 Auf je 100 m<sup>2</sup> zu begrünender Fläche ist mindestens ein Baum der Stärke 18/20 cm Stammumfang, gemessen in 1 m Höhe, zu pflanzen. 20 % der Fläche sind mit Gehölzen zu bepflanzen. Kinderspielflächen sind dabei als zu begrünende Fläche anzurechnen.
- (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 Abs. 1 Nr. 5 LBauO M-V)
   7.10 Für je vier ebenerdige Kraftfahrzeugstellplätze ist mindestens ein Baum mit 18/20 cm Stammumfang, gemessen in 1 m Höhe, zu pflanzen. Die Mindestgröße der unbefestigten Baumscheibe darf 9 m² nicht unterschreiten; unbefestigte Baumpflanzstreifen müssen eine Mindestbreite von 2,5 m aufweisen.
   (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 Abs. 1 Nr. 5 LBauO M-V)
- 7.11 Bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen ist auf dem Baugrundstück oder in unmittelbarer Nähe auf einem anderen geeigneten Grundstück (öffentlich- rechtlich gesichert) ein ausreichend großer Spielplatz für Kleinkinder gemäß § 8 Abs. 2 LBauO M-V und der Satzung der Hansestadt Rostock über Beschaffenheit und Größe von Spielflächen für Kleinkinder bis 6 Jahre (bekanntgemacht am 12. Dezember 2001) herzustellen. Die Größe der Nettospielfläche muss mindestens 65 m² betragen. Bei Gebäuden mit mehr als fünf Wohnungen erhöht sich die Mindestgröße der nutzbaren Spielfläche für jede weitere Wohnung um 5 m².
- 7.12 Die Satzung der Hansestadt Rostock über die Gestaltung von Baugrundstücken (Grünflächengestaltungssatzung), bekanntgemacht am 17. Oktober 2001 im Amts- und Mitteilungsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock Nr. 21, findet im Geltungsbereich des Bebauungsplans keine Anwendung. (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 Abs. 1 Nr. 5 LBauO M-V)
- 7.13 Ordnungswidrig nach § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V handelt, wer
  - Dächer von Hauptgebäuden mit anderen Neigungen als 5-18° ausführt,
    - für die Dacheindeckungen aller Dächer Materialien mit grünen oder blauen Farbtönen oder glänzende Oberflächen (Glasuren) verwendet Ausgenommen sind davon Anlagen zur Gewinnung von Sonnenenergie,
    - Dachterrassen errichtet,
    - bewegliche Abfall- und Wertstoffbehälter sowie deren ständige Standplätze in Vorgärten errichtet. Dies gilt für das gesamte Baugrundstück nicht, wenn sie nicht durch hochwachsende, standortgerechte und vorwiegend einheimische Gehölze oder durch entsprechend begrünte bauliche Anlagen (z. B. Mauern, Zäune oder Pergolen) gegenüber der öffentlichen Verkehrsfläche abgeschirmt sind,
    - Vorgärten als Arbeits- oder Lagerflächen nutzt,
    - erforderliche Einfriedungen an öffentlichen Flächen mit einer Höhe von über 1,50 m über Oberkante Gehweg errichtet,
    - über dem letzten festgesetzten Vollgeschoss ein oder mehrere Geschosse errichtet,

TOP 5.1

- die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke nicht unter Verwendung von standortgerechten und vorwiegend einheimischen Pflanzenarten begrünt, soweit sie nicht für eine andere zulässige Nutzung benötigt werden,
- nicht je 100 m<sup>2</sup> zu begrünender Fläche mindestens einen Baum der Stärke 18/20 cm Stammumfang, gemessen in 1 m Höhe, pflanzt und nicht 20 % der Fläche unter Anrechnung der Kinderspielflächen mit Gehölzen bepflanzt,
- nicht je vier ebenerdige Kraftfahrzeugstellplätze mindestens einen Baum mit 18/20 cm Stammumfang, gemessen in 1 m Höhe, pflanzt und die Mindestgröße der unbefestigten Baumscheibe von 9 m<sup>2</sup> und die Mindestbreite der unbefestigten Baumpflanzstreifen von 2,5 m unterschreitet,
- bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen auf dem Baugrundstück oder in unmittelbarer Nähe auf einem anderen geeigneten Grundstück (öffentlich-rechtlich gesichert) keinen ausreichend großer Spielplatz für Kleinkinder gemäß § 8 Abs. 2 LBauO M-V und der Satzung der Hansestadt Rostock über Beschaffenheit und Größe von Spielflächen für Kleinkinder bis 6 Jahre (bekanntgemacht am 12. Dezember 2001) herstellt und die Größe der Nettospielfläche von mindestens 65 m<sup>2</sup> und die Erweiterung um mindestens 5 m<sup>2</sup> je weiterer Wohnung unterschreitet.

Dies kann mit einem Bußgeld bis zu 500.000 Euro belegt werden.

(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V)"

### 4 WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan ist beabsichtigt, die derzeit als städtebaulichen Missstand anzusprechende Flächen und Anlagen nachzuverdichten und einer Nutzung für den Wohnungsbau zuzuführen. Da es sich um einen Plan der Innentwicklung handelt, sind eine Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich sowie die Erstellung eines Umweltberichtes nicht erforderlich. Hinsichtlich der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Luft, Pflanzen/Tiere/Biologische Vielfalt, Kultur- und Sachgüter sowie der Wechselwirkungen zwischen ihnen, werden keine Konflikte gesehen. Die teilweise Inanspruchnahme wertvoller Böden erscheint aufgrund der intensiven gärtnerischen Vornutzung, der gebotenen Wirtschaftlichkeit bei der Entwicklung des Wohnstandortes und der dringenden Nachfrage nach Wohnraum in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock gerechtfertigt.

### 5 SCHWERPUNKTE DER ABWÄGUNG

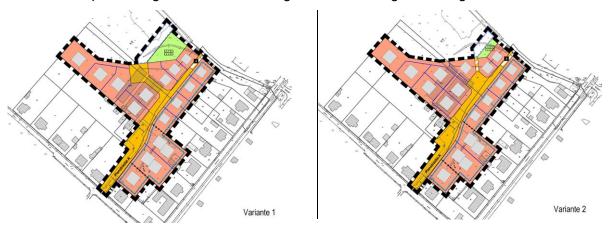
Auf der Grundlage der bereits in den 90er Jahren begonnenen Planungsarbeiten zum vorliegenden Standort wurde, gestützt auf vielfältige Untersuchungen, eine intensive Auseinandersetzung zur Abgrenzung des Bebauungsplangebiets gesucht.

Aufgrund der intensiven gärtnerischen Vornutzung und der gebotenen Wirtschaftlichkeit bei der Entwicklung des Wohnstandortes zur Deckung des dringenden Wohnraumbedarfs erfolgte eine schrittweise Anpassung der Planung an die naturräumlichen Bedingungen.



Ausgangspunkt war eine Planung, die auf der Grundlage der verfügbaren Flächen beruhte und die Basis für die weitergehenden wasserwirtschaftlichen, boden- und artenschutzrechtlichen sowie naturschutzrechtlichen Untersuchungen bildete.

Im Ergebnis der Untersuchungen erfolgte insbesondere aus bodenschutzrechtlichen Gründen eine erhebliche Reduzierung der Planungen zur baulichen Nutzung in Varianten, die durch eine Optimierung der Verkehrslösung zum nun vorliegenden Ergebnis führte.



Nunmehr ist davon auszugehen, dass es im Zuge des Aufstellungsverfahrens nicht zu erheblichen abwägungsrelevanten Einwänden und Stellungnahmen gekommen ist. Es sind momentan keine Belange erkennbar, die in grundsätzlich gegensätzlicher Zielrichtung stehen und im Rahmen der Prüfung der Stellungnahmen einer sachgerechten Abwägung bedurften. Für die derzeit bekannten Belange liegen Lösungsansätze vor, die wahrscheinlich während der Umsetzung der Planung abgeschlossen werden können. Es wird davon ausgegangen, dass im Sinne des § 1 Abs. 7 BauGB eine ausgewogene Planung vorliegt, die es nicht erforderlich machte, dass ein Belang besonders unter der Durchsetzung des ausgewogenen Planungskonzeptes in einem besonders hohen Maß zurücktreten musste.

Vielfältige Stellungnahmen der Öffentlichkeit bezogen sich auf die Herstellung der Situation der Niederschlagswasserableitung vor der im Jahre 2000 vollzogenen teilweisen Aufschüttung des Geländes des Bebauungsplans.

Da zwischen dieser Aufschüttung und dem Bebauungsplan kein Zusammenhang erkennbar ist, durch den Bebauungsplan und seine Umsetzung keine Nachteile für die jeweiligen Anlieger erkennbar sind und jeder Grundeigentümer für den Umgang mit dem bei ihm anfallenden Niederschlagswasser selbst zuständig ist, konnte den Stellungnahmen nicht gefolgt werden. Gemäß des hydrologischen Gutachtens und seiner Ergebnisse wurden Festsetzungen getroffen, die in keinem Fall zu Lasten Dritter gehen. Die noch mit dem Entwurf vorgenommene Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen mit 13 m über dem Fertigfußboden wird mit der Satzungsfassung auf die Höhe des jeweils anstehenden Geländes bezogen um eine übermäßige Höhenentwicklung sicher zu vermeiden.

### 6 FLÄCHENBILANZ

Auf der Grundlage vorliegender Planung ergibt sich folgende Flächenbilanz:

Gebiet	Flächengröße in m <sup>2</sup>	Anteil an der Gesamtfläche in %
Allgemeines Wohngebiet 1	982 m²	
Allgemeines Wohngebiet 2	2.991 m <sup>2</sup>	
Allgemeines Wohngebiet 3	5.200 m <sup>2</sup>	
Allgemeines Wohngebiet 4	1.696 m <sup>2</sup>	
Allgemeines Wohngebiet 5	2.641 m <sup>2</sup>	
Allgemeine Wohngebiete gesamt	13.510 m <sup>2</sup>	71,6
Öffentliche Straßenverkehrsfläche	3.493 m <sup>2</sup>	18,5
Private Grünfläche -Hausgärten-	1.061 m <sup>2</sup>	5,6
Flächen für die Regelung des Wasserabflusses	820 m <sup>2</sup>	4,3
Gesamtfläche des Plangebiets	18.885 m <sup>2</sup>	100

### 7 SICHERUNG DER PLANDURCHFÜHRUNG

### 7.1 Bodenordnende Maßnahmen

Der für eine Neubebauung vorgesehene Bereich im Bebauungsplangebiet befindet sich in privater Hand. Die Planungsziele der Hanse- und Universitätsstadt Rostock befinden sich weitgehend in Übereinstimmung mit den Interessen der Eigentümer der von der Planung betroffenen Flächen. Bodenordnende Maßnahmen werden daher nur für die Anlage der Straßenverkehrsflächen erforderlich.

Es ist derzeit nicht beabsichtigt, mit den Mitteln zur Sicherung der Bauleitplanung (§§ 45 ff BauGB, Umlegung) tätig zu werden.

### 7.2 Verträge

Das Bebauungsplangebiet ist über die Drostenstraße ausreichend erschlossen.

Ein Erschließungsvertag ist daher nur für die Erschließungsanlagen innerhalb des Bebauungsplangebiets notwendig. Hinzuweisen ist dabei auf die Regelung, dass zwischen dem Erschließungsträger, der Hanse- und Universitätsstadt Rostock sowie dem Warnow- Wasser- und Abwasserverband und der EURAWASSER Nord GmbH (bzw. deren Nachfolgerin) ein Erschließungsvertrag hinsichtlich der Abwasser- und Trinkwassertechnischen Erschließung des Bebauungsplanes abzuschließen ist.

Dabei ist die durch eine weitere Versiegelung entstehende Erhöhung der Abflussspitzen zu berücksichtigen. Eine Einleitung in das Gewässer 13/1 kann nur erfolgen, wenn dessen Leistungsfähigkeit durch den Erschließungsträger erhöht wird.

Es ist beabsichtigt, einen Erschließungsvertrag abzuschließen, um das Entstehen von Kosten für die Hanse- und Universitätsstadt Rostock z. B. für die Herstellung der Erschließungsanlagen und das Straßenbegleitgrün (6 kleinkronigen Bäume) innerhalb der Straßenverkehrsfläche zu vermeiden.

Da es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB handelt, werden Ausgleichsmaßnahmen nicht erforderlich. In diesem Zusammenhang entstehen daher auch keine Kosten für die Hanse- und Universitätsstadt Rostock.

Zielstellung ist die unentgeltliche, kosten- und lastenfreie Übernahme der öffentlichen Anlagen.

### 8 DURCHFÜHRUNGSRELEVANTE HINWEISE

### Fundmunition

Das Bebauungsplangebiet ist wahrscheinlich nicht mit Kampfmitteln belastet. Sollten bei Tiefbauarbeiten jedoch unvermutet kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst zu benachrichtigen. Nötigenfalls sind die Polizei und ggf. auch die örtliche Ordnungsbehörde hinzuzuziehen.

Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung des Plangebietes sind gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des Landesamtes für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V zu erhalten. Ein entsprechendes Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.

### Bodenschutz

Soweit im Rahmen von Baumaßnahmen Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial auf dem Grundstück auf- oder eingebracht werden soll, haben die nach § 7 BBodSchG Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die standorttypischen Gegebenheiten sind hierbei zu berücksichtigen. Die Forderungen der §§ 10 bis 12 Bundes- Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sind zu beachten.

### Altlastenverdacht

Für das Grundstück der 'Gärtnerei Aderhold' liegen gesicherte Erkenntnisse über erhöhte Konzentrationen von Schadstoffen (Schwermetalle und PAK) vor. Da jedoch eine Nutzung als Spielplatz oder Nutzgarten, ohne vorherige Maßnahmen, nicht zugelassen werden kann, ist ein Bodenaustausch für die belasteten Böden vorzunehmen. Einzelheiten und weitere Verwendungsmöglichkeiten können den Untersuchungsergebnissen vom 25.11.1996 (AnalyTech GmbH) und 27.07.2017 (H.S.W. Ing.-büro) entnommen werden.

Nach einer Entfernung der Böden ist eine gefahrlose Nutzung für alle mit dem Wohnen verbundenen Zwecke möglich.

Werden bei Bauarbeiten auf nicht gekennzeichneten Flächen Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes, wie abartiger Geruch, anomale Färbung, Austritt von verunreinigten Flüssigkeiten, Ausgasungen oder Reste alter Ablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle usw.) angetroffen, ist der Grundstückseigentümer als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs nach § 11 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/-AbfG) vom 27.09.1994 (BGBI. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Genehmigungsverfahrensbeschleunigungsgesetzes vom 12.09.1996 (BGBI. I, 5.1354) verpflichtet. Er unterliegt der Anzeigepflicht nach § 42 KrW-/AbfG. In diesem Fall ist das Amt für Umweltschutz der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, zu benachrichtigen.

Daneben sind beim Auffinden von kontaminierten Bereichen - im Sinne des Gefahrstoffrechts - diese dem LAGuS, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Regionalbereich Nord umgehend anzuzeigen.

GefStoffV § 18 Abs. 2 und 3 i. V. m TRGS 524 - Schutzmaßnahmen für Tätigkeiten in kontaminierten Bereichen -

### Bodendenkmalpflege

Beim Auffinden von archäologischen Gegenständen oder auffälligen Bodenverfärbungen sind das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V und die untere Bodendenkmalschutzbehörde der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Vertreter zu sichern. Verantwortlich hierfür sind der Finder, der Leiter der Arbeiten und der Eigentümer. (§ 11 DSchG M-V)

### Bauvorhaben Vorankündigung

Bauvorhaben / Bautätigkeiten im Rahmen dieses Bebauungsplans, sind gemäß § 2 Abs. 2 Baustellenverordnung (BaustellV) dem LAGuS, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Regionalbereich Nord spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle mittels einer Vorankündigung zu übermitteln, die mindestens die Angaben nach Anhang 1 der BaustellV enthält.

### Durchführung von Bauvorhaben

- Der Bauherr trägt die Verantwortung für das Bauvorhaben gemäß BaustellV.
- Den Bauherrn obliegt die Pflicht zur Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze nach § 4 Arbeitsschutzgesetz.
- Bauvorhaben / Bautätigkeiten sind gemäß § 2 Abs. 2 BaustellV (ab einem bestimmten Umfang) dem LAGuS, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Regionalbereich Nord spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle mittels einer Vorankündigung zu übermitteln, die mindestens die Angaben nach Anhang 1 der BaustellV enthält. (In der Regel werden die Grenzwerte für die Pflicht zur Übermittlung für ein normales Einfamilienhaus nicht erreicht.)
- Werden auf der Baustelle Arbeiten von Beschäftigten mehrerer Unternehmen ausgeführt, ist ein geeigneter Koordinator zu bestellen.
- Für Baustellen, für die eine Vorankündigung zu übermitteln ist oder Beschäftigte mehrerer Firmen tätig werden oder gefährliche Arbeiten nach Anhang II BaustellV ausgeführt werden, ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen.

### Bohrungen

Sofern im Zuge der Baugrunderschließung bzw. der Bebauung Bohrungen niedergebracht werden, sind die ausführenden Firmen gegenüber dem Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie entsprechend den §§ 4 und 5 des Lagerstättengesetzes vom 14.12.1934, (RGBI. I, S. 1223) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 750-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Gesetz vom 10.12.2001 BGBI. I S. 2992, meldepflichtig.

### Asbestbelastungen

Sollten Asbestbelastungen vorgefunden werden, darf die Beseitigung nur durch Fachbetriebe -unter Einhaltung der Forderungen der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und der technischen Regeln für Gefahrstoffe "Asbest, Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten (TRGS 519) - erfolgen. Diese Arbeiten sind dem LAGuS, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Regionalbereich Nord spätestens 7 Tage vor Beginn der Tätigkeiten anzuzeigen.

GefStoffV § 8 Abs. 8. V. m. Anh. 1 Nr. 2.4.2. und TRGS 519 Nr. 3.2 (1)

### Wasserversorgungs- und Abwasserleitungen

Die Trassen der Leitungen dürfen auf keinen Fall mit starkwüchsigen Gehölzen oder Bäumen bepflanzt werden. Der Mindestabstand zwischen Stammachse des Baumes und Rohraußenwand der Versorgungsleitung muss 2,50 m betragen. Kann die Einhaltung der Abstände nicht gewährleistet werden, ist gemäß Merkblatt über Bäume und unterirdische Leitungen und Kanäle (DVGW GW 125, Ausgabe Februar 2013) zu verfahren. Einer Baumpflanzung mit einem Abstand unter 1,50 m stimmt die EURAWASSER Nord GmbH (bzw. deren Nachfolgerin) nicht zu.

### Beleuchtungsanlagen

Um für die Hanse- und Universitätsstadt Rostock eine effektive und kostengünstige Beleuchtung zu realisieren, ist die Planung mit der Stadtwerke Rostock AG (SWR AG), Hauptabteilung Licht, zu koordinieren.

- Die Planung der Beleuchtungsanlage muss nach Projektierungsvorschrift, Beleuchtungskatalog und Einmessvorschrift des Amtes für Verkehrsanlagen erfolgen.
- Lichtpunkte mit gelenkter Lichtausstrahlung und hausseitiger Abschirmung sind unter Berücksichtigung des speziellen Anwendungsfalls zu bevorzugen.
- Das Aufstellen von Bäumen/Grünanlagen ist in der Planungsphase rechtzeitig zwischen Grün-und Elektroplaner (speziell Lichtplaner) abzustimmen.

### Stellplätze

Kfz-Stellplätze und Garagen sind so anzuordnen und auszuführen, dass durch ihre Benutzung keine Gefahren oder unzumutbaren Belästigungen durch Geräusch- und Abgasimmissionen in der Nachbarschaft verursacht werden.

Daher ist im Rahmen der Planverwirklichung sicherzustellen, dass der Abstand zwischen Stellplätzen/Garagen und Fenstern von Aufenthaltsräumen in Mehrfamilienhäusern (Wohn- und Schlafräume, Kinderzimmer) ein Maß von 5 m nicht unterschreitet.

### **Allgemeine Hinweise**

Zukünftige Bauträger und Bauherren werden auf die Reduktionsmöglichkeiten des Niederschlagswasseranfalls auf Privatflächen u.a. durch die Verwendung von Gründächern eine Nutzung des Regenwassers und durch eine wasserdurchlässige Flächenbefestigungen von Wegen und Zufahrten hingewiesen.

Zur Sicherung des vorhandenen Baubestandes ist es insbesondere bei der Herstellung der Erschließungsanlagen sinnvoll, ein entsprechendes **Beweissicherungsver**fahren durchzuführen.

Im Rahmen der Planungsphase bzw. der Baumaßnahme eventuell aufgefundene **Leitungssysteme** (Drainagerohre oder sonstige Rohrleitungen) sind bei Erfordernis ordnungsgemäß aufzunehmen, umzuverlegen bzw. anzubinden.

### Folgende Satzungen der Hanse- und Universitätsstadt Rostock sind zu beachten:

### Baumschutzsatzung

Gemäß der Baumschutzsatzung der Hansestadt Rostock, bekanntgemacht am 12. Dezember 2001 im Städtischen Anzeiger), sind Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 0,50 Metren, bei Obstbäumen mindestens 0,80 Metern; gemessen in 1,30 Meter Höhe über dem Erdboden oder unterhalb des Kronenansatzes, sofern dieser unter 1,30 Meter Höhe liegt geschützt. Walnüsse und Esskastanien zählen nicht als Obstbäume. Geschützt sind mehrstämmige Bäume, sofern die Summe der Stammumfänge von zwei Einzelbäumen mindestens 0,50 Meter erreicht.

### Stellplatzsatzung

Es gilt die Satzung der Hansestadt Rostock über die Herstellung notwendiger Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Abstellmöglichkeiten für Fahrräder und über die Erhebung von Ablösebeträgen für notwendige Stellplätze und Fahrradabstellmöglichkeiten (Stellplatzsatzung), bekanntgemacht am 15. November 2017 im Städtischen Anzeiger.

### Spielplatzsatzung

Es gilt die Satzung der Hansestadt Rostock über Beschaffenheit und Größe von Spielflächen für Kleinkinder bis 6 Jahre (Spielplatzsatzung), bekanntgemacht am 12. Dezember 2001 im Städtischen Anzeiger.



Beschlussvorlage	Datum:	17.08.2018
Entscheidendes Gremium:	fed. Senator/-in:	OB, Roland Methling
Bürgerschaft	bet. Senator/-in:	S 2, Dr. Chris Müller-von Wrycz Rekowski
Federführendes Amt:	bet. Senator/-in:	Rekowski
Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft		S 4, Holger Matthäus
Beteiligte Ämter:		
Zentrale Steuerung		
Ortsamt Nordwest 1		
Finanzverwaltungsamt		
Bauamt		
Kataster-, Vermessungs- und		
Liegenschaftsamt		
Amt für Verkehrsanlagen		
Amt für Stadtgrün, Naturschutz u.		
Landschaftspflege		
Amt für Umweltschutz		
Hafen- und Seemannsamt		

# Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 01.SO.203 für das "Sondergebiet am Werftbecken"

Beratungsfolg	e:	
Datum	Gremium	Zuständigkeit
11.09.2018 26.09.2018	Ortsbeirat Seebad Warnemünde, Seebad I Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus	Diedrichshagen (1) Vorberatung Vorberatung
04.10.2018	Ausschuss für Stadt- und Regionalentwick Vorberatung	lung, Umwelt und Ordnung
09.10.2018 17.10.2018	Bau- und Planungsausschuss Bürgerschaft	Vorberatung Entscheidung

### **Beschlussvorschlag:**

Für ein Gebiet in Rostock, Seebad Warnemünde, begrenzt

im Nordwesten:	durch die Straße "Werftallee" und durch das "Werftbecken" als Teil
	der Bundeswasserstraße "Unterwarnow",
im Nordosten:	durch die Bundeswasserstraße "Unterwarnow",
im Südosten:	durch das bestehende Betriebsgelände der "MV Werften",
im Süden:	durch die Südgrenze der städtischen Flurstücke 874/183 u. 874/184,
	Flur 1, Gem. Warnemünde, nördlich des großen Werft-Parkplatzes,

soll der Bebauungsplan Nr. 01.SO.203 für das "Sondergebiet am Werftbecken" aufgestellt werden.

Der als **Anlage** beigefügte Lageplan ist Bestandteil des Beschlusses.

Aktenmappe - 200 von 555

Beschlussvorschriften: § 22 Abs. 2 KV M-V § 2 Abs. 1 BauGB

bereits gefasste Beschlüsse:

### Sachverhalt:

Die hauptsächliche Planungsabsicht dieses Bebauungsplans ist die funktionale und bauliche Aufwertung von hafennahen gewerblichen Bauflächen im Zusammenhang mit dem Mehrzweckhafen im Werftbecken und der südlich angrenzenden Schiffsbauindustrie. Es sollen auf diesen Flächen, die nicht in großer Entfernung auch von lärmsensiblen Wohnnutzungen liegen, gewerbliche, maritime und hafen-affine Nutzungen ermöglicht werden, die immissionsschutzseitig Rücksicht auf die weitere Umgebung nehmen. Dies dient auch der Entlastung der Mittelmole von Warnemünde, wo sich bislang das Kreuzfahrtgeschäft konzentriert.

--

Gegenwärtig sind die Flächen im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans überwiegend mit älteren Gewerbebauten und Lagerhallen bebaut. Die Flächen im Planungsgebiet sind überwiegend im Eigentum der Hanse- und Universitätsstadt Rostock. Die Fläche des Planungsgebiets umfasst ca. 15,3 ha.

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) stellt das Planungsgebiet als Teil der insgesamt 123 ha großen gewerblichen Bauflächen G.1.1 dar. Aus gewerblichen Bauflächen eines Flächennutzungsplans können gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB in daraus entwickelten Bebauungsplänen regelmäßig Gewerbe- und Industriegebiete, oder im Einzelfall auch gewerblich geprägte Sondergebiete festgesetzt werden. Der hier angestrebte Bebauungsplan mit den oben beschriebenen Zielen kann daher aus dem wirksamen Flächennutzungsplan, ohne Änderungen desselben, entwickelt werden.

Für die örtlichen straßenverkehrlichen Erschließungsanlagen sowie für den Umbau und die Erneuerung des alten Werftbeckens wird ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt, das vor Satzungsbeschluss des Bebauungsplans beendet sein soll. Die darin enthaltenen Verkehrsflächen sowie Kai- und Ladebereiche werden später in den Bebauungsplan übernommen. Dementsprechend wird der Geltungsbereich des Bebauungsplans voraussichtlich noch anzupassen sein, allein weil sich die Dimensionierung und räumliche Lage des Werftbeckens im Zuge der Planfeststellung ändern wird. Auch die Dimensionierung der Straßenverkehrsflächen, inkl. Teile der "Werftallee", kann zu einer Anpassung des Geltungsbereichs führen.

Ergänzend zur Planfeststellung der verschiedenen Verkehrs- und Logistikflächen soll dieser Bebauungsplan die hochbaulichen Vorhaben bauplanungsrechtlich regeln. Dazu zählen, neben den ergänzenden gewerblichen Nutzungen, auch hochbauliche Anlagen der Logistik und der Kreuzschifffahrt. Hierfür sind derzeit ein Parkhaus einschließlich einer eingehausten Stellfläche für Kühllaster im Erdgeschoss, eine Logistikhalle, eine Landstromanlage sowie ein Kreuzfahrtterminal geplant. Darüber hinaus werden Sondergebiete des maritimen und hafennahen Gewerbes, die auch Einzelhandelsflächen umfassen können, geplant.

Im Rahmen des beabsichtigten Planfeststellungsverfahrens sind bereits viele Vorarbeiten geleistet worden. Hierzu zählen eine aktuelle Vermessung, ein landschaftspflegerischer Begleitplan inkl. Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung sowie ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag. Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans können jedoch noch Erweiterungen und Nachträge dieser Vorarbeiten sowie weitere Gutachten erforderlich werden.

Es handelt sich hier um ein reguläres Aufstellungsverfahren mit Umweltprüfung und Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 BauGB.

Vorlage 2018/BV/3942

Ausdruck vom: 23.08.2018 Seite: 2

### Finanzielle Auswirkungen:

Teilhaushalt: 61

Produkt: 51102 städte Bezeichnung: Stadtentwicklung und

Haushalts- jahr	Konto / Bezeichnung	Ergebnis	shaushalt	Finanz	haushalt
		Erträge	Auf-	Ein-	Aus-
		C	wendungen	zahlungen	zahlungen
2019	56255010 / Aufwen- dungen für die Erstellung von Bebauungsplänen – städtebauliche Planung, Landschaftsplanung		40.000,00 €		Ē
	76255010 / Auszah- lungen für die städtebauliche Planung, Landschaftsplanung				40.000,00€
2020	56255010 / Aufwen- dungen für die Erstellung von Bebauungsplänen – städtebauliche Planung, Landschaftsplanung		40.000,00 €		
	76255010 / Auszah- lungen für die städtebauliche Planung, Landschaftsplanung				40.000,00€

Die finanziellen Mittel sind Bestandteil der zuletzt beschlossenen Haushaltssatzung.

Weitere mit der Beschlussvorlage mittelbar in Zusammenhang stehende Kosten:



liegen nicht vor.

werden nachfolgend angegeben

### Bezug zum zuletzt beschlossenen Haushaltssicherungskonzept:

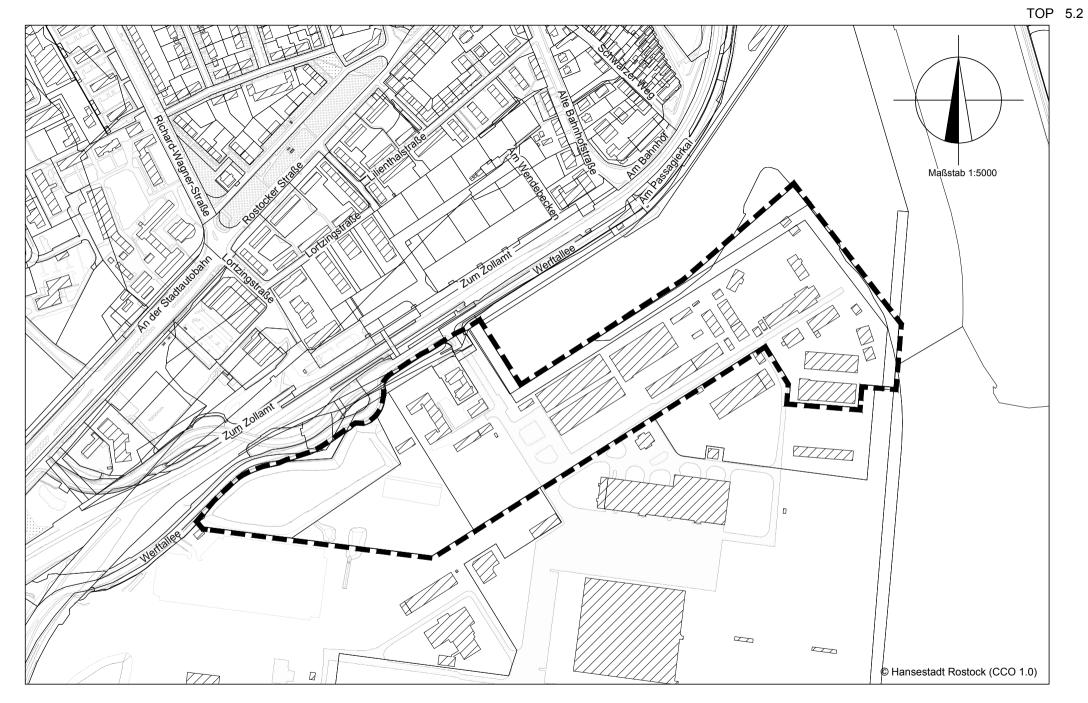
Kein Bezug zum Haushaltssicherungskonzept.

in Vertretung

Dr. Chris Müller-von Wrycz Rekowski Senator für Finanzen, Verwaltung und Ordnung und 1. Stellvertreter des Oberbürgermeisters

Anlagen: Lageplan Geltungsbereich

Vorlage 2018/BV/3942



Anlage zum Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 01.SO.203 "Sondergebiet am Werftbecken"

TOP 5.3

Beschlussvorlage	Datum:	28.08.2018
Entscheidendes Gremium: <b>Bürgerschaft</b>	fed. Senator/-in:	OB, Roland Methling
	bet. Senator/-in:	S 2, Dr. Chris Müller-von Wrycz Rekowski
Federführendes Amt:	bet. Senator/-in:	
Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft		S 4, Holger Matthäus
Beteiligte Ämter:		
Zentrale Steuerung		
Finanzverwaltungsamt		
Ortsamt Mitte		
Bauamt		
Kataster-, Vermessungs- und		
Liegenschaftsamt		
Amt für Verkehrsanlagen		
Amt für Stadtgrün, Naturschutz u.		
Landschaftspflege Amt für Umweltschutz		

### Beschluss über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12.MI.84 Mischgebiet "Weißes Kreuz"

Beratungsfolg	e:	
Datum	Gremium	Zuständigkeit
26.09.2018	Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus	Vorberatung
02.10.2018	Ortsbeirat Brinckmansdorf (15)	Vorberatung
04.10.2018	Ausschuss für Stadt- und Regionalentwick Vorberatung	lung, Umwelt und Ordnung
09.10.2018 17.10.2018	Bau- und Planungsausschuss Bürgerschaft	Vorberatung Entscheidung
	Datum 26.09.2018 02.10.2018 04.10.2018 09.10.2018	<ul> <li>26.09.2018 Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus</li> <li>02.10.2018 Ortsbeirat Brinckmansdorf (15)</li> <li>04.10.2018 Ausschuss für Stadt- und Regionalentwick Vorberatung</li> <li>09.10.2018 Bau- und Planungsausschuss</li> </ul>

### **Beschlussvorschlag:**

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 12.MI.84 Mischgebiet "Weißes Kreuz", begrenzt

im Westen und	
Nordwesten	durch die Unterwarnow und die Herrenwiesen,
im Norden	durch die Kleingartenanlage "Verbindungsweg, Abteilung II",
im Osten	durch den Verbindungsweg,
im Süden	durch die Tessiner Straße und den Mühlendamm,

bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) (Anlage 1) sowie der Entwurf der Begründung dazu (Anlage 2), werden in der vorliegenden Form gebilligt und sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Beschlussvorschriften: § 22 Abs. 2 KV M-V § 2 Abs. 1 BauGB

bereits gefasste Beschlüsse:

2017/BV/2837 Beschluss über die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12.MI.84 Mischgebiet "Weißes Kreuz" Status: öffentlich

### Sachverhalt:

Die Bürgerschaft hat am 13.09.2017 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes (B-Plan) Nr. 12.MI.84 Mischgebiet "Weißes Kreuz" beschlossen.

Mit dem B-Plan sollen folgende wesentliche Planungsziele verfolgt werden:

- Anpassung an die mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt, Mittleres Mecklenburg (StALU MM) abgestimmten Änderungen zur Lage und Ausführung der Hochwasserschutzanlagen
- Änderungen von einzelnen Verkehrsflächen
- Erhöhung des Anteils an Wohnbauflächen durch die Umwandlung von Teilen der bisher als Mischgebiete festgesetzten Flächen in allgemeine Wohngebiete; Verzicht auf die Festsetzung eines eingeschränkten Gewerbegebietes am Verbindungsweg.

In Abstimmung mit dem StALU MM wurde festgelegt, den Hochwasserschutz und die Gebietserschließung gegenüber dem ursprünglichen Plan konstruktiv so weit voneinander zu lösen, dass die Hochwasserschutzanlagen auch selbständig errichtet werden können. Allerdings sollen die Anlagen für den Hochwasserschutz weiterhin in unmittelbar räumlichem Bezug zu den Verkehrsflächen geführt werden, um so Synergien (wie den Schutzstreifen auf der Verkehrsfläche) zu nutzen. Die Hochwasserschutzanlagen, einschließlich der Schutzstreifen, befinden sich jetzt fast ausschließlich auf öffentlichen Grundstücken. Teilweise wurden die betreffenden Flächen zwischenzeitlich von privaten Grundstücksbesitzern erworben. Für die Erschließungsstraßen, die im hochwassergefährdeten Bereich liegen, wurden zusätzlich Höhenlagen festgesetzt, die den Höhen der Hochwasserschutzanlage entsprechen, um eine uneingeschränkte Erreichbarkeit der Bauflächen im Hochwasserfall zu sichern. Im Kreuzungsbereich der Gebietsanbindung an den Knoten Tessiner Straße/Neubrandenburger Straße wurde bereits ein Teilabschnitt der Anlage hergestellt.

Mit dem zu ändernden Trassenverlauf der Hochwasserschutzanlage auf ausschließlich öffentliche Flächenkommt es im westlichen Bereich zwangsläufig zu notwendigen Anpassungen bei der Lage der Erschließungsstraßen. Zwei bisher in Ost-West-Richtung verlaufende Straßen sollen durch eine Straße in mittiger Lage "zusammengefasst" werden. Dieses System führt zu einer Reduzierung der Verkehrsflächen, ist aber weiterhin geeignet, eine ausreichende Erschließung der Bauflächen zu gewährleisen. Eine weitergehende Reduzierung der Verkehrsflächen wird aus verkehrsplanerischer Sicht nicht gesehen.

An dem Planungsziel, die bestehende Zufahrt von der Tessiner Straße auf Grund des Unfallschwerpunkts zu schließen und die betreffenden Grundstücke durch eine rückwärtige Anbindung vom Verbindungsweg aus zu erschließen, wird festgehalten.

Da die Hansestadt dringend Wohnbauflächen benötigt, um die derzeitige und zu erwartende Nachfrage nach Wohnraum zu befriedigen, wird der entsprechende Nutzungsanteil im Plangebiet erhöht werden. Hierzu werden Mischgebietsflächen in allgemeine Wohngebiete geändert und eine eingeschränkte Gewerbegebietsfläche wird in eine Mischgebietsfläche geändert. Die Änderung der Art der Nutzung von Bauflächen führt bezüglich allgemeiner Wohngebietsflächen zu einer Vergrößerung gegenüber den Festsetzungen im ursprünglichen B-Plan von ca. 2,56 ha.

Ausdruck vom: 14.09.2018 Seite: 2 Der Standort "Weißes Kreuz" ist auf Grund seiner sehr gut integrierten Lage im Stadtgebiet für eine Wohnnutzung in besonderer Weise geeignet. Das Planungsziel, hier Voraussetzungen für einen mehrgeschossigen Wohnungsbau zu schaffen bleibt bestehen.

### Finanzielle Auswirkungen:

Teilhaushalt: 61 Produkt: 51102

Bezeichnung: Stadtentwicklung und städtebauliche Planung

Haushalts- jahr	Konto / Bezeichnung	Ergebnishaus	halt	Finanzhaus	halt
		Erträge	Auf- wendungen	Ein- zahlungen	Aus- zahlungen
2018	56255010 / Aufwen- dungen für die Erstellung von Bebauungsplänen – städtebauliche Planung, Landschafts- planungen		59.705 €		
	76255010 / Auszah- lungen für städtebauliche Planungen, Landschaftsplanunge n				59.705 €
2019	56255010 / Aufwen- dungen für die Erstellung von Bebauungsplänen – städtebauliche Planung, Landschafts- planungen		5.000 €		
	76255010 / Auszah- lungen für städtebauliche Planungen, Landschaftsplanunge n				5.000 €

In den aufgeführten Beträgen sind die Kosten für externe Leistungen zur Erstellung der B-Plan-Unterlagen, einschließlich der zugehörigen Gutachten enthalten.

Im nordwestlichen Bereich des Plangebietes befinden sich die Grundstücke im Wesentlichen im Eigentum der Hansestadt Rostock. Darüber hinaus besitzt die Hansestadt Rostock im zentralen Bereich eine Fläche, auf der sich ursprünglich Kleingärten befanden sowie alle bestehenden und teilweise geplanten Erschließungs- und Grünflächen. Es ist beabsichtigt, dass die Erschließung im nordwestlichen Bereich durch den KOE erfolgt und die dann erschlossenen Grundstücke für eine Wohnbebauung vermarktet werden.

Ausdruck vom: 14.09.2018 Seite: 3 Im östlichen Bereich ist absehbar der Erwerb geplanter Erschließungsflächen erforderlich. Eine Aussage darüber, durch wen hier die notwendigen Erschließungsanlagen hergestellt werden, ist momentan noch nicht getroffen.

Alle sonstigen Flächen befinden sich in Privatbesitz.

Die finanziellen Mittel sind Bestandteil der zuletzt beschlossenen Haushaltssatzung.

Weitere mit der Beschlussvorlage mittelbar in Zusammenhang stehende Kosten:

✓ liegen nicht vor.

werden nachfolgend angegeben

Bezug zum zuletzt beschlossenen Haushaltssicherungskonzept:

Kein Bezug zum Haushaltssicherungskonzept.

Roland Methling

### Anlage/n:

1. Entwurf des B-Plans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B)

2. Entwurf der Begründung zum B-Plan

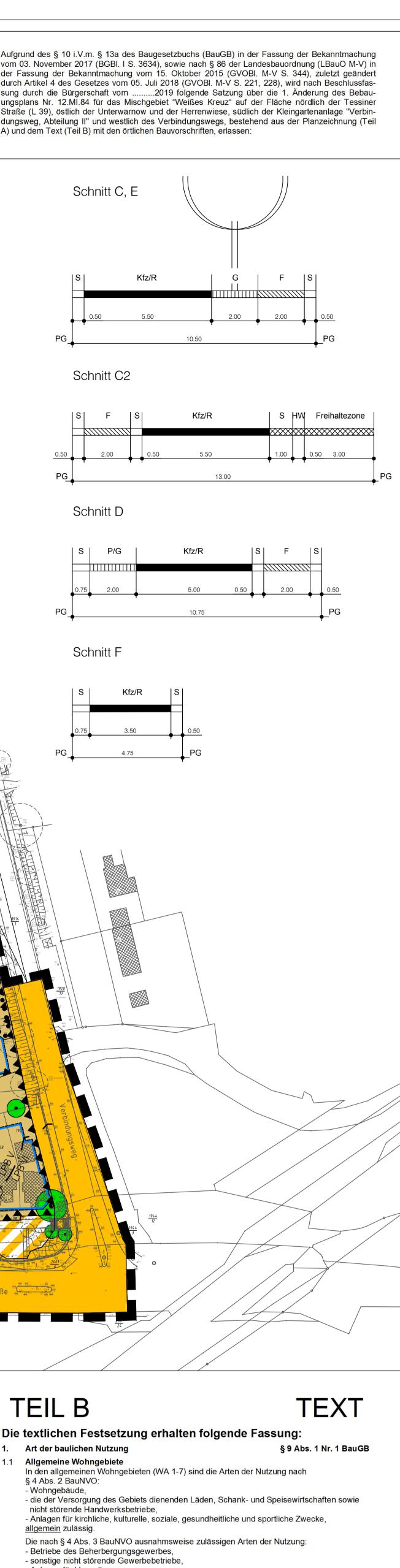
# SATZUNG DER HANSE- UND UNIVERSITÄTSSTADT ROSTOCK ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 12.MI.84 für das Mischgebiet "Weißes Kreuz" TEIL A: PLANZEICHNUNG empfohlene Straßenguerschnitte Angaben in Meter Kfz = Kraftfahrzeuge F = Fußgänger P/G = Parken und Grün im Wechsel S = Schutz- und Randstreifen (Überhang) R = Radfahrer PG = Privatgrund G = Grünfläche Schnitt A OK 20.00 r WA 2 GRZ 0,4 VI a OK 23.10 m ü. DHHN

# g OK 23,10 m ü. DHHN

PLA	ANZEICHENERKLÄRUNG
BauNVO-) in sowie die Ver (Planzeichenv	/erordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - der in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBI. I S. 3786) rordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts /erordnung -PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBI. 1991 I S. 58), zuletzt geändert 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBI. I S. 1057).
Planzeicher	
I. FESTSET	
ART DER B	BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
WA	Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
MI	Mischgebiete (§ 6 BauNVO)
MASZ DER	BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
GFZ	Geschossflächenzahl
GRZ	Grundflächenzahl
Ш	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
OK	Maximale Oberkante der Gebäude in m über DHHN
BAUWEISE	E, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
0	offene Bauweise
а	abweichende Bauweise
g	geschlossene Bauweise
	Baulinie
	Baugrenze
ÖFFENTLIC	CHE VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
	Straßenverkehrsflächen
	Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
Zweck- bestimmung	g: Verkehrsberuhigter Bereich Parkfläche
Ein- bzw. Au	usfahrten und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 und Abs. 6 BauGB)
	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

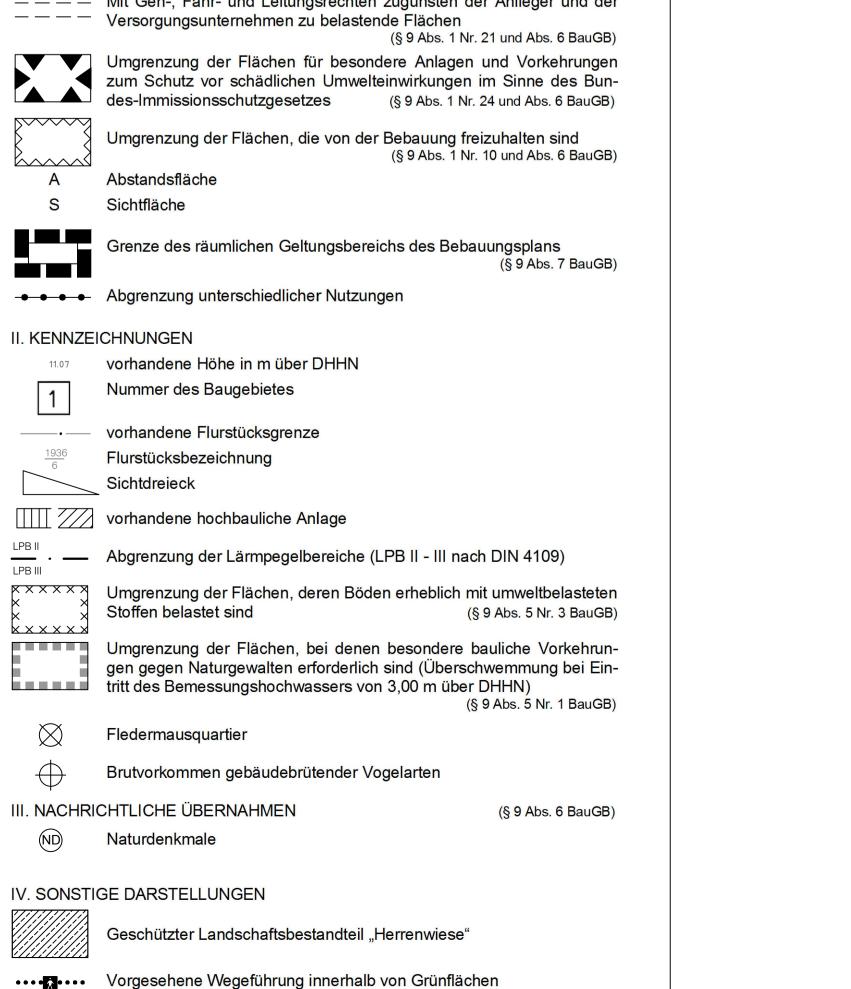
GRZ 0,6

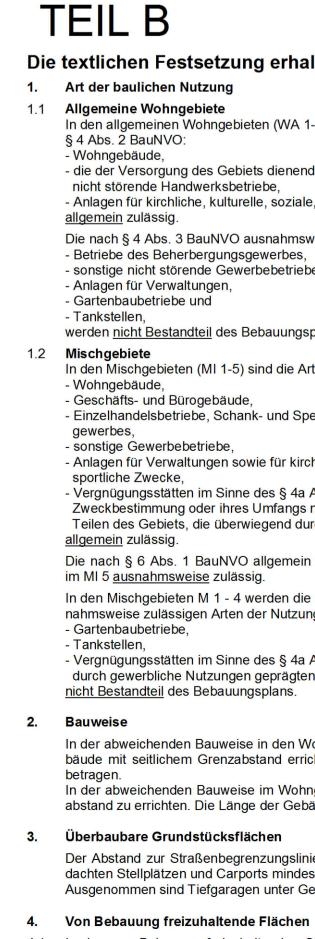
FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)
Flächen für Versorgungsanlagen und für die Abfallentsorgung (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)
Zweckbestimmung bzw. Anlagen und Einrichtungen:
© Wertstoffcontainer
GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
Grünflächen Ö öffentliche p private Grünflächen Grünflächen
Zweck- TilY naturnahe Grünfläche 🕤 Spielplatz
•••• Wohnungsgärten
FLÄCHEN FÜR DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)
Umgrenzung von Flächen für den Hochwasserschutz und die Rege- lung des Wasserabflusses
Zweckbestimmung:
(R) Regenrückhaltebecken (H) Hochwasserschutzanlage
PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASZNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASZNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)
Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)
ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUN- GEN SOWIE BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE VON GEWÄSSERN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)
oooooo Anpflanzen von Bäumen
Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b und Abs. 6 BauGB)
Erhaltung von Bäumen











- Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen. (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO) werden nicht Bestandteil des Bebauungsplans.
- In den Mischgebieten (MI 1-5) sind die Arten der Nutzung nach § 6 Abs. 2 BauNVO: - Wohngebäude, Geschäfts- und Bürogebäude, Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungs-
- sonstige Gewerbebetriebe, - Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO (soweit sie nicht wegen ihrer
- Zweckbestimmung oder ihres Umfangs nur in Kerngebieten allgemein zulässig sind) in den Teilen des Gebiets, die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind, allgemein zulässig. Die nach § 6 Abs. 1 BauNVO allgemein zulässigen Gartenbaubetriebe und Tankstellen sind
- im MI 5 <u>ausnahmsweise</u> zulässig. (§ 1 Abs. 5 BauNVO) In den Mischgebieten M 1 - 4 werden die nach § 6 Abs. 2 allgemein und Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Arten der Nutzung: Gartenbaubetriebe.
- Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO außerhalb der überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägten Teile des Gebiets (§ 1 Abs. 5 und 6 Nr. 1 BauNVO) nicht Bestandteil des Bebauungsplans.
- § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB In der abweichenden Bauweise in den Wohngebieten WA 11 WA 3 und WA 4 werden die Gebäude mit seitlichem Grenzabstand errichtet. Die Länge der Gebäude darf höchstens 34 m In der abweichenden Bauweise im Wohngebiet WA 2 sind die Gebäude mit seitlichem Genzabstand zu errichten. Die Länge der Gebäude darf hierbei 50 m überschreiten. (§ 22 BauNVO)
- Überbaubare Grundstücksflächen § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB Der Abstand zur Straßenbegrenzungslinie muss vor Garagen mindestens 5 m und vor überdachten Stellplätzen und Carports mindestens 3 m betragen. Ausgenommen sind Tiefgaragen unter Gebäuden. (§ 23 Abs. 5 BauNVO)
  - § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB
- 4.1 In den von Bebauung freizuhaltenden Sichtflächen innerhalb der in Teil A -Planzeichnunggekennzeichneten Sichtdreiecke sind bauliche Anlagen und sonstige sichtbehindernde Nutzungen, auch Einfriedungen, nur bis zu einer Höhe von 70 cm über der angrenzenden Verkehrsfläche zulässig. Strauchpflanzungen sind zulässig, sofern die natürliche Wuchshöhe 0,70 m, gemessen über Fahrbahnoberkante, nicht überschreitet. Baumpflanzungen sind zulässig, sofern die Baumkrone oberhalb 2,50 m Stammhöhe ansetzt (Hochstämme).

- 4.2 Innerhalb der von Bebauung freizuhaltenden Flächen in den Mischgebieten MI 3 und MI 5 sind zum Schutz der Bäume jegliche bauliche Anlagen, auch Wege- und Platzbefestigungen aus Schotter oder Rasengittersteinen, unzulässig. 4.3 Zur Herstellung des Straßenkörpers ist in den Baugebieten WA 1, WA 3 und WA 4 sowie im WA 2 in Richtung der Planstraße C 2 in einem Abstand von bis zu 3.00 m von der Straßenbegrenzungslinie jegliche bauliche Nutzung des Untergrundes unzulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 und Abs. 6 BauGB) Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB Grundstücke in den Baugebieten WA 2 und MI 2, die an die Planstraßen A, C, oder C 2 grenzen, müssen ihre Zufahrten an diese Straßen legen. Hochwasserschutz 6.1 Zum Schutz vor Hochwasser muss die unterste Fertigfußbodenhöhe von Räumen, die dem
- Wohnen dienen, mindestens 3,15 m über DHHN betragen. 6.2 Im Zuge der Planstraßen A, B, C, C 2, D, E und F ist eine durchlaufende Höhenlage des Straßenkörpers von mindestens 3,00 m über DHHN auszubilden. Ausgenommen sind die Anbindebereiche an die Tessiner Straße und den Mühlendamm.
- 6.3 Innerhalb der Baugebiete und Grünflächen sind notwendige Aufschüttungen und Stützmauern (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB) zur Herstellung des Straßenkörpers zu dulden. § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB Grünflächen
- Innerhalb der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Naturnahe Grünfläche" sind befestigte Wege auf maximal 5 % der Gesamtfläche zulässig. Auf 20 % der Vegetationsflächen außerhalb des Rönngrabens sind standortgerechte Gehölze in Gruppen zu pflanzen. Vorhandene Gehölze können angerechnet werden. Die verbleibenden Flächen dürfen maximal zweimal pro Jahr gemäht werden. Entlang von Wegen ist eine häufigere Mahd in einem Streifen von 3 m Breite beiderseits der Wegekante zulässig. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Land-
- § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 b BauGB 8.1 Innerhalb der festgesetzten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist der Rönngraben naturnah zu gestalten und dauerhaft zu erhalten. Die Uferböschungen sind mit einer Neigung von maximal 1: 3 auszubilden und mit einer kräuterreichen Landschaftsrasenmischung anzusäen. Die Gehölze innerhalb der Maßnahmenfläche sind zu erhalten.
- 8.2 Die mit einem Erhaltungsgebot festgesetzten Einzelbäume sind zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Während der Baumaßnahmen sind diese vor Beschädigungen, Auffüllungen, Ablagerungen und dem Befahren mit Baufahrzeugen durch einen festen Holzzaun zu schützen. Dieser muss den gesamten Kronentraufbereich abdecken. Innerhalb der mit einem Erhaltungsgebot festgesetzten Fläche im Baugebiet MI 5 ist das na-
- turnahe Kleingewässer zu erhalten und während der Bauzeit durch einen Bauzaun vor Beeinträchtigungen zu schützen. 8.4 Während der Bauzeit sind die im Teil A -Planzeichnung- nachrichtlich übernommenen Naturdenkmale durch einen 1,80 m hohen, fest verankerten Zaun im Bereich ihrer Kronentraufe zu-
- züglich eines Sicherheitsabstandes von 5 m zu schützen. 8.5 Während der Bauzeit ist der westlich angrenzende geschützte Landschaftsbestandteil "Herrenwiese" durch einen mindestens 1,80 m hohen Bauzaun entlang der Grenze des Bebau-
- ungsplangebietes zu schützen. 8.6 Für die Straßen- und Wegebeleuchtung sind Leuchtmittel mit einem geringen Blau- und Weißlichtanteil zu verwenden
- 9. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB 9.1 Innerhalb des linearen Anpflanzgebotes in der Planstraße B ist je 12 lfm ein großkroniger
- Laubbaum zu pflanzen. Die Bäume sind mindestens in Zweiergruppen mit zusammenhängender Baumscheibe anzuordnen. 9.2 Innerhalb der linearen Anpflanzgebote in den Planstraßen C und D ist je 20 lfm ein klein- oder
- schmalkroniger Laubbaum zu pflanzen. Die Bäume sind mindestens in Zweiergruppen mit zusammenhängender Baumscheibe anzuordnen. 9.3 Für Pflanzungen entlang der Straßen sind zu verwenden: 4x verpflanzte Hochstämme aus extraweitem Stand mit einem Stammumfang von 18-20 cm. Die Baumscheibe ist in einer Mindestgröße von 12 m² und einer Mindestbreite von 2,5 m dauerhaft unbefestigt zu belassen und mit Rasen anzusäen. Die Baumgruben sind mit einem durchwurzelungsfähigen Substrat,
- einem Volumen von mindestens 16 m<sup>3</sup> und einer Tiefe von mindestens 0,80 m herzustellen. Nicht überbaute Tiefgaragendächer sind zu mindestens 70 % mit Bodensubstrat mit einer Mindestdicke von 40 cm zu überdecken und zu begrünen. Kinderspielflächen werden ange-
- 9.5 Mindestens 50 % der nicht überbauten Grundstücksflächen sind zu begrünen. Kinderspielflächen werden angerechnet. Je 100 m<sup>2</sup> zu begrünender Fläche ist ein Laubbaum zu pflanzen. 20 % der zu begrünenden Fläche sind mit Stauden und Sträuchern zu bepflanzen. Vorhandene Gehölze können angerechnet werden.
- 9.6 Auf ebenerdigen Stellplatzanlagen mit mehr als 3 Stellplätzen ist je 4 Stellplätze ein Laubbaum zu pflanzen. 9.7 Für Pflanzungen auf privaten Grundstücksflächen und Stellplätzen sind zu verwenden: 3x verpflanzte Hochstämme mit einem Stammumfang von 18-20 cm. Die Baumscheibe ist in einer Mindestgröße von 12 m<sup>2</sup> und einer Mindestbreite von 2,5 m dauerhaft unbefestigt zu belassen
- und mit Rasen anzusäen. Die Baumgruben sind mit einem durchwurzelungsfähigen Substrat, einem Volumen von mindestens 16 m<sup>3</sup> und einer Tiefe von mindestens 0,80 m herzustellen. 9.8 Entlang des Geschützten Landschaftsbestandteils "Herrenwiese" ist in einer Breite von 6 m die Verwendung von Nadelgehölzen nicht zulässig.
- 10. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB Die mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht innerhalb des allgemeinen Wohngebiets WA 3 festgesetzte Fläche ist zur Sicherung der Erschließung des Flurstücks 1589/2 der Flur 4, Flurbezirk II, zugunsten des Eigentümers und der Versorgungsbetriebe zu belasten. Das Geh-, Fahr- und Leitungsrecht ist auf einer Breite von 7 m zu gewähren.
- Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen, einschließlich von Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche, wobei die Vorgaben des Immissionsschutzrechts unberührt § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
- 11.1 Zum Schutz vor Verkehrslärm sind innerhalb der Mischgebiete MI 1 bis MI 5 und der allgemeinen Wohngebiete WA 2 sowie WA 5 bis WA 7 die schutzbedürftigen Aufenthaltsräume durch geeignete Grundrissgestaltung auf den von den Hauptverkehrsstraßen (Tessiner Straße, Mühlendamm, Verbindungsweg) lärmabgewandten Gebäudeseite anzuordnen. Sofern eine Anordnung aller schutzbedürftigen Aufenthaltsräume an den lärmabgewandten Gebäudeseiten nicht möglich ist, sind vorrangig die Schlafräume den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Die Wohn-/Schlafräume in Ein-Zimmer-Wohnungen und Kinderzimmer sind wie Schlafräume zu beurteilen.
- In Schlaf- und Kinderzimmern innerhalb der Lärmpegelbereiche III bis IV, in denen keine Lüftungsmöglichkeit zur lärmabgewandten Gebäudeseite besteht, sind schallgedämmte Lüftungseinrichtungen vorzusehen, die mit einem dem Schalldämm-Maß der Fenster entsprechenden Einfügungsdämpfungsmaß ausgestattet sind. Alternativ können Maßnahmen gleicher Wirkung vorgesehen werden (besondere Fensterkonstruktionen). Eine Anordnung von Schlaf- und Kinderzimmern innerhalb des Lärmpegelbereiches V ist nicht zulässig.
- 11.2 Die Außenfassaden der schutzbedürftigen Aufenthaltsräume sind so auszuführen, dass die Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen gemäß DIN 4109:1989-11 erfüllt werden. Entsprechend den in der Planzeichnung dargestellten Lärmpegelbereichen müssen folgende Anforderungen erfüllt werden: an die resultierende Luftschalldämmung von Außenhauteilen nach DIN 4109\*

Lärm- pegel- bereich	Maßgeblicher Außenlärmpegel	Erforderliches resultierendes Schalldämm-Maß des Außenbauteils R' <sub>W.res</sub> [dB]		
	[dB(A)]	Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien	Aufenthalts- und Wohnräume	Büroräume und Ähnliches
1	bis 55	35	30	-0
11	56 - 60	35	30	30
111	61 - 65	40	35	30
IV	66 - 70	45	40	35
V	71 - 75	50	45	40

Außenlärmpegel ohne besonderen Nachweis - bei offener Bebauung um 5 dB(A) und - bei geschlossener Bebauung um 10 dB(A) gemindert werden.

- 11.3 Ab einschließlich Lärmpegelbereich IV sind mit Gebäuden baulich verbundene Außenwohnbereiche (z.B. Loggien, Balkone, Terrassen) nur als verglaste Vorbauten oder verglaste Loggien zulässig. Von dieser Festsetzung ausgeschlossen sind Wohnungen, die mindestens einen baulich verbundenen Außenwohnbereich zur lärmabgewandten Seite aufweisen. 11.4 Die in der Planzeichnung gekennzeichneten Lärmpegelbereiche gelten für das unbebaute Plangebiet. Wird durch ergänzende Schalluntersuchungen für konkrete Planvorhaben nach-
- gewiesen, dass sich der maßgebliche Außenlärmpegel z.B. infolge der Abschirmung durch vorgelagerte Baukörper vermindert, so kann nach § 31 Abs. 1 BauGB von den Festsetzungen in den Punkten 11.1 bis11.3 abgewichen werden. 11.5 Zum Schutz vor Gewerbelärm sind innerhalb der gesondert festgesetzten Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Immissionsorte innerhalb des allgemeinen Wohngebiets WA 7 in Richtung Norden, Osten und Süden und innerhalb des Mischgebiets MI 5 in Richtung Norden, Westen und Osten durch bauliche Maßnahmen auszuschließen (unter anderem durch Festverglasung, geschlossene Laubengänge oder Maßnahmen gleicher Wirkung für Aufenthaltsräume). Der notwendige hygienische Luftwechsel ist über eine lärmabgewandte
- Fassadenseite oder andere geeignete, dem Stand der Technik entsprechende Weise sicherzustellen. Hiervon kann nach § 31 Abs. 1 BauGB ausnahmsweise abgewichen werden, wenn im baurechtlichen Verfahren durch ein Schallschutzgutachten nachgewiesen wird, dass aufgrund der Abschirmung eines zwischenzeitlich errichteten Baukörpers bzw. einer veränderten Emissionssituation sich die Geräuschbelastung im Bereich des Bauvorhabens so vermindert, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm eingehalten werden. 11.6 Wertstoffcontainer
- In der in Teil A -Planzeichnung- festgesetzten Fläche für Versorgungsanlagen Zweckbestimmung "Wertstoffcontainer" sind lärmarmen Altglas-Container für lärmempfindliche Bereiche (DE-UZ 21) zulässig (entsprechen der Geräuschklasse I). 11.7 Innerhalb der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Spielplatz 14-19 Jahre" sind
- lärmintensive Nutzungen wie Bolzplatz, Streetball, Skateboardanlagen u. ä. nicht zulässig. 12. Örtliche Bauvorschriften § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 LBauO M-V 12.1 In den festgesetzten allgemeinen Wohngebieten WA 1 bis WA 5 und im Mischgebiet MI 1 bis MI 3 sind die Dächer aller Gebäude nur als Flachdächer oder flach geneigte Dächer mit Nei-
- gungen bis zu 12 % zulässig. (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V) 12.2 In den festgesetzten allgemeinen Wohngebieten WA 2 bis WA 5 und im Mischgebiet MI 3 ist das oberste jeweils als Höchstmaß festgesetzte Vollgeschoss nur als Staffelgeschoss zulässig, das an mindestens 3 Gebäudeseiten über mindestens 2/3 der jeweiligen Seitenlänge um mindestens 1,5 m gegenüber den Außenwänden des darunter liegenden Geschosses zurück-
- Über den letzten festgesetzten Vollgeschossen sind keine weiteren Geschosse zulässig. Die durch den Rücksprung entstehenden Dachflächen auf der Ebene des Staffelgeschosses können als nicht überdachte Dachterrassen ausgebildet werden. (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V) 12.3 In den allgemeinen Wohngebieten WA 1. WA 3 und WA 4 sind Stellplätze nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche in einer Tiefgarage zulässig, die kein Vollgeschoss im Sinne des § 2 Abs. 6, Satz 2 der Landesbauordnung M-V ist, zulässig.
- (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 Abs. 1 Nr. 4 LBauO M-V) 12.4 Standorte für die vorübergehende Aufbewahrung fester Abfallstoffe auf den Baugrundstücken sind im Freien durch Anpflanzungen oder bauliche Verkleidungen vor Einsicht und direkter Sonneneinstrahlung zu schützen. (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 Abs. 1 Nr. 5 LBauO M-V)
- 12.5 An Gebäuden sind spiegelnde Elemente ausschließlich in Form von Fenstern und Türen sowie von Elementen zur Energiegewinnung und -einsparung zulässig. (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V)

### 12.6 In öffentlichen Verkehrsflächen und öffentlichen und privaten Grünflächen sind Werbeanlagen unzulässig. Ausnahmsweise zulässig sind Hinweisschilder, die Inhaber und Art gewerblicher Betriebe im Plangebiet ausweisen, wenn sie auf einer Tafel zusammengefasst sind, sowie Kandelaberwerbung. Werbeanlagen und Hinweisschilder an Gebäuden sind nur bis zur Traufhöhe des jeweiligen Gebäudes zulässig. Gesonderte Werbetürme und Aufsteller sind nur bis zu einer Höhe von 14,5 m über DHHN zulässig. Großtafelwerbung (Euroformat -3,60 x 2,60 m- und größer) ist nur innerhalb der Baulinien und Baugrenzen zulässig. Werbeanlagen mit Fernwirkung und wechselndem Licht sind unzulässig. (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V) 12.7 In den allgemeinen Wohngebieten WA 1, WA 3 und WA 4 sowie im WA 2 in Richtung der Planstraße C 2 sind Geländeunterschiede zwischen den überbaubaren Grundstücksflächen und der Straßenbegrenzungslinie bis zu deren Höhenlage aufzufüllen. (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V) 12.8 Ordnungswidrig nach § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V handelt, wer in den festgesetzten allgemeinen Wohngebieten WA 2 bis WA 5 das ieweils als Höchstmaß festgesetzte Vollgeschoss nicht als Staffelgeschoss errichtet, das an mindestens 3 Gebäudeseiten über mindestens 2/3 der jeweiligen Seitenlänge um mindestens 1,5 m gegenüber den Außenwänden des darunter liegenden Geschosses zurückspringt, über den letzten festgesetzten Vollgeschossen weitere Geschosse errichtet, in den allgemeinen Wohngebieten WA 1, WA 3 und WA 4 Stellplätze außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche und außerhalb einer Tiefgarage errichtet, Standorte für die vorübergehende Aufbewahrung fester Abfallstoffe auf den Baugrundstücken im Freien nicht durch Anpflanzungen oder bauliche Verkleidungen vor Einsicht und direkter Sonneneinstrahlung schützt, an Gebäuden spiegelnde Elemente nicht in Form von Fenstern und Türen sowie von Elementen zur Energiegewinnung und -einsparung anbringt, in öffentlichen Verkehrsflächen und öffentlichen und privaten Grünflächen Werbeanlagen errichtet. Dies gilt nicht für die unter 12.5 benannten Ausnahmen. Werbeanlagen und Hinweisschilder an Gebäuden oberhalb der Traufhöhe des jeweiligen Gebäudes anbringt,

Großtafelwerbung (Euroformat -3,60 x 2,60 m- und größer) außerhalb der Baulinien und Baugrenzen errichtet, Werbeanlagen mit Fernwirkung und wechselndem Licht errichtet oder anbringt. In den allgemeinen Wohngebieten WA 1. WA 3 und WA 4 sowie im WA 2 in Richtung der Planstraße C 2 Geländeunterschiede zwischen den überbaubaren Grundstücksflächen und der Straßenbegrenzungslinie nicht bis zu deren Höhenlage auffüllt. Dies kann mit einem Bußgeld bis zu 500.000 Euro belegt werden.

gesonderte Werbetürme und Aufsteller mit einer Höhe von mehr als 14,5 m über DHHN

(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V) 12.9 Die Satzung der Hansestadt Rostock über die Gestaltung von Baugrundstücken (Grünflächengestaltungssatzung) bekanntgemacht durch Abdruck im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 21 vom 17. Oktober 2001) findet im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12.MI.84 für das Mischgebiet "Weißes Kreuz" keine Anwendung. (§ 86 Abs. 1 Nr. 5 LBauO M-V)

13. Nachrichtliche Übernahme von geschützten Bäumen nach Landesnaturschutzrecht (§ 9 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 22 NatSchAG M-V) Im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans befinden sich folgende nach § 22 NatSchAG M-V i.V.m. Beschluss Nr. 94/51/81 des Rates der Stadt Rostock vom 18.06.1981 geschützte Baumdenkmale (Naturdenkmale). Es sind dies das Baumdenkmal Nr. 33 (Eibe) und Nr. 34 (Ginkgo). Die weitergehenden Bestimmungen des § 22 NatSchAG M-V sind zu be-

Als Plangrundlage dient der Lage- und Höhenplan des Vermessungsbüros Sperlich und Fröhlich GbR, öffentlich bestellte Vermessungsingenieure, Schonenfahrerstraße 7, 18057 Rostock im Maßstab: 1:500, Höhenbezug: DHHN92, Lagebezug: ETRS89 mit Stand vom Januar 2018 auf der Grundlage der ALK der Hanse- und Universitätsstadt Rostock.

Fundmunitior

Bodendenkmalpflege

Altlastenverdacht

tätsstadt Rostock, zu benachrichtigen.

Das Bebauungsplangebiet ist wahrscheinlich nicht mit Kampfmitteln belastet. Sollten bei Tiefbauarbeiten jedoch unvermutet kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst zu benachrichtigen. Nötigenfalls sind die Polizei und ggf. auch die örtliche Ordnungsbehörde hinzuzuziehen. Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung des Plangebietes sind gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des Landesamtes für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V zu erhalten. Ein entsprechendes Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen. Bodenschutz

Soweit im Rahmen von Baumaßnahmen Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial auf dem Grundstück auf- oder eingebracht werden soll, haben die nach § 7 BBodSchG Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die standorttypischen Gegebenheiten sind hierbei zu berücksichtigen. Die Forderungen der §§ 10 bis 12 Bundes- Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sind zu beachten. Baumschutz

Gemäß § 18 Abs. 1 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBI. M-V 2010, S. 66) geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBI. M-V S. 431, 436), sind Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 100 Zentimetern, gemessen in einer Höhe von 1,30 Metern über dem Erdboden, gesetzlich geschützt. Die weitergehenden Bestimmungen in § 18 NatSchAG M-V sind zu berücksichtigen. Für das notwendige Fällen von Bäumen, die nicht mit einem Erhaltungsgebot festgesetzt sind, gilt der Schutz gemäß § 18 NatSchAG M-V und der Baumschutzsatzung der Hansestadt Rostock. Eine Fällgenehmigung ist rechtzeitig bei der unteren Naturschutzbehörde (Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Landschaftspflege) zu beantragen.

Im Bebauungsplangebiet befinden sich Quartiere von geschützten Fledermausarten und Brutvorkommen gebäudebrütender Vogelarten. Die betreffenden Gebäude sind im Bebauungsplan dargestellt. Sollen die Gebäude abgerissen werden, ist eine Befreiung von den Vorschriften des § 44 BNatSchG erforderlich. Der Abriss von betroffenen Gebäuden sowie alle baulichen Veränderungen an Gebäuden sind im Zeitraum von März bis September zu unterlassen. Vor dem Abriss ist Quartierersatz in quartiergleicher oder -ähnlicher Ausführung nahe dem ursprünglichen Quartier zu schaffen. Bei geplantem Abriss oder baulicher Veränderung betroffener Gebäude ist 6 Wochen vor Beginn der Arbeiten der Artenschutzbeauftragte der Hansestadt Rostock zu informieren.

Beim Auffinden von archäologischen Gegenständen oder auffälligen Bodenverfärbungen sind das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V und die untere Bodendenkmalschutzbehörde der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Vertreter zu sichern. Verantwortlich hierfür sind der Finder, der Leiter der Arbeiten und der Eigentümer. (§ 11 DSchG M-V)

Sofern im Zuge der Baugrunderschließung bzw. der Bebauung Bohrungen niedergebracht werden, sind die ausführenden Firmen gegenüber dem Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie entsprechend den §§ 4 und 5 des Lagerstättengesetzes vom 14.12.1934, (RGBI. I, S. 1223) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 750-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Gesetz vom 10.12.2001 BGBI. I S. 2992, meldepflichtig.

Beleuchtungsanlagen Um für die Stadt Rostock eine effektive und kostengünstige Beleuchtung zu realisieren, ist die Planung mit der Stadtwerke Rostock AG (SWR AG), Hauptabteilung Licht, zu koordinieren. Die Planung der Beleuchtungsanlage muss nach Projektierungsvorschrift, Beleuchtungskatalog und Einmessvorschrift des Amtes für Verkehrsanlagen erfolgen. Lichtpunkte mit gelenkter Lichtausstrahlung und hausseitiger Abschirmung sind unter Berücksichtigung des speziellen Anwendungsfalls zu bevorzugen. Das Aufstellen von Bäumen/Grünanlagen ist in der Planungsphase rechtzeitig zwischen Grün-und Elektroplaner (speziell Lichtplaner) abzustimmen.

Kfz-Stellplätze und Garagen sind so anzuordnen und auszuführen, dass durch ihre Benutzung keine Gefahren oder unzumutbaren Belästigungen durch Geräusch- und Abgasimmissionen in der Nachbarschaft verursacht werden. Daher ist im Rahmen der Planverwirklichung sicherzustellen, dass der Abstand zwischen Stellplätzen/Garagen und Fenstern von Aufenthaltsräumen in Mehrfamilienhäusern (Wohnund Schlafräume, Kinderzimmer) ein Maß von 5 m nicht unterschreitet.

Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes, wie abartiger Geruch, anomale Färbung, Austritt von verunreinigten Flüssigkeiten, Ausgasungen oder Reste alter Ablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle usw.) angetroffen, ist der Grundstückseigentümer als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs nach § 11 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/-AbfG) vom 27.09.1994 (BGBI. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Genehmigungsverfahrensbeschleunigungsgesetzes vom 12.09.1996 (BGBI. I, 5.1354) verpflichtet. Er unterliegt der Anzeigepflicht nach § 42 KrW-/AbfG. In diesem Fall ist das Amt für Umweltschutz der Hanse- und Universi-

Folgende Satzungen der Hanse- und Universitätsstadt Rostock sind zu beachten: Baumschutzsatzung

Gemäß der Baumschutzsatzung der Hansestadt Rostock, bekanntgemacht am 12. Dezember 2001 im Städtischen Anzeiger), sind Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 0,50 Metren, bei Obstbäumen mindestens 0,80 Metern; gemessen in 1,30 Meter Höhe über dem Erdboden oder unterhalb des Kronenansatzes, sofern dieser unter 1,30 Meter Höhe liegt geschützt. Walnüsse und Esskastanien zählen nicht als Obstbäume. Geschützt sind mehrstämmige Bäume, sofern die Summe der Stammumfänge von zwei Einzelbäumen mindestens 0,50 Meter erreicht. Stellplatzsatzung

Es gilt die Satzung der Hansestadt Rostock über die Herstellung notwendiger Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Abstellmöglichkeiten für Fahrräder und über die Erhebung von Ablösebeträgen für notwendige Stellplätze und Fahrradabstellmöglichkeiten (Stellplatzsatzung), bekanntgemacht am 15. November 2017 im Städtischen Anzeiger. Die weitergehenden Bestimmungen der Festsetzung 12.2 sind zu beachten.

Spielplatzsatzung Es gilt die Satzung der Hansestadt Rostock über Beschaffenheit und Größe von Spielflächen für Kleinkinder bis 6 Jahre (Spielplatzsatzung), bekanntgemacht am 12. Dezember 2001 im Städtischen Anzeiger.

\* Die DIN 4109-1, auf die in der textlichen Festsetzung 11.2 Bezug genommen wird, ist im Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft der Hansestadt Rostock, Neuer Markt 3 in 18055 Rostock, während der Dienstzeiten einsehbar.

# VERFAHRENSVERMERKE

TOP 5

### Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Bürgerschaft vom 13.09.2017. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am 02.11.2017 im "Städtischen Anzeiger" - Amtsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock - erfolgt.

Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist beteiligt worden.

- Die Öffentlichkeit konnte sich gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB im Rahmen einer öffentlichen Ortsbeiratssitzung am .........2018 über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich zur Planung äußern. Die ortsübliche Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung ist am ........2018 im "Städtischen Anzeiger" - Amtsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock und im Internet - erfolgt.
- . Die Bürgerschaft hat am .........2018 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Die Entwürfe der 1. Änderung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB und im Internet öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit den Hinweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben können, durch Abdruck im "Städtischen Anzeiger" - Amtsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock - am ......genacht worden. und im Internet ortsüblich bekannt gemacht worden.
- In der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung wurde darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird. Von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind mit Schreiben vom ........2018 gemäß § 13a Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1
- Der katastermäßige Bestand am wird als richtig dargestellt bescheinigt.

Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB die Stellungnahmen eingeholt worden.

- Die Bürgerschaft hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffent-
- Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12.Ml.84 für das Mischgebiet "Weißes Kreuz" auf der Fläche nördlich der Tessiner Straße (L 39), östlich der Unterwarnow und der Herrenwiese, südlich der Kleingartenanlage "Verbindungsweg, Abteilung II" und westlich des Verbindungswegs, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) mit den örtlichen Bauvorschriften, wurde am .........2019 von der Bürgerschaft als Satzung beschlossen. Die Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplans wurde mit Beschluss der Bürgerschaft vom ......2019 gebilligt.

Leiter des Amtes für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaf Die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12.MI.84 für das Mischgebiet "Weißes Kreuz"

auf der Fläche nördlich der Tessiner Straße (L 39), östlich der Unterwarnow und der Herrenwiese, südlich der Kleingartenanlage "Verbindungsweg, Abteilung II" und westlich des Verbindungswegs, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) mit den örtlichen Bauvorschriften, wird hiermit ausgefer-Oberbürgermeiste

11. Der Beschluss der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12.MI.84 für das Mischgebiet "Weißes Kreuz" auf der Fläche nördlich der Tessiner Straße (L 39), östlich der Unterwarnow und der Herrenwiese, südlich der Kleingartenanlage "Verbindungsweg, Abteilung II" und westlich des Verbindungswegs, sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Abdruck im "Städtischen Anzeiger" - Amtsblatt der Hanse und Universitätsstadt Rostock - am \_\_\_\_\_\_ und im Internet ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Vorschriften über das Verhältnis der 1. Änderung des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsvorschriften und Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12.Ml.84 für das Mischgebiet "Weißes Kreuz" auf der Fläche nördlich der Tessiner Straße (L 39), östlich der Unterwarnow und der Herrenwiese, südlich der Kleingar-

in Kraft getreten. Rostock, Leiter des Amtes für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft

tenanlage "Verbindungsweg, Abteilung II" und westlich des Verbindungswegs, ist mit Ablauf des

Ubersichtsplan M 1 : 10 000 Anlage 3 zu 2018/BV/397 

Hanse- und Universitätsstadt Rostock Land Mecklenburg-Vorpommern

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12.MI.84 für das Mischgebiet "Weißes Kreuz"

auf der Fläche nördlich der Tessiner Straße (L 39), östlich der Unterwarnow und der Herrenwiese, südlich der Kleingartenanlage "Verbindungsweg, Abteilung II" und westlich des Verbindungswegs

- Entwurf -

Arbeitsstand: 27.08.2018

Anlage 2 zu 2018/BV/3971

W

Kassebohmer Wiesen 1111 Krähenberc 8 NALDESLUS genbruc •1,5 raben erwiese Übersichtsplan M 1: 10.000

G

# Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Land Mecklenburg-Vorpommern 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12.MI.84 für das Mischgebiet "Weißes Kreuz"

auf der Fläche nördlich der Tessiner Straße (L 39), östlich der Unterwarnow und der Herrenwiese, südlich der Kleingartenanlage "Verbindungsweg, Abteilung II" und westlich des Verbindungswegs

## Begründung - Entwurf -

gebilligt durch Beschluss der Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom ..... ausgefertigt am .....

Arbeitsstand: 27.08.2018

2

work.

(Siegel)

Oberbürgermeister

### Inhalt

1	PLANUNGSANLASS		3	
	1.1	Angaben zum Ursprungsplan	3	
	1.2	Ziel und Zweck der 1. Änderung/Grundzüge	4	
	1.3	Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans	5	
	1.4	Bisheriger und geplanter Verfahrensablauf	6	
2	PLANUNGSGRUNDLAGEN			
	2.1	Planungsrechtliche Grundlagen und Vorgaben übergeordneter Planungen	8	
	<b>2.2</b> 2.2.1 2.2.2 2.2.3 2.2.4	Angaben zum Bestand Städtebauliche Ausgangssituation und Umgebung Nutzung und Bebauung Soziale, verkehrliche und stadttechnische Infrastruktur Eigentumsverhältnisse	<b>9</b> 14 14 15	
3	PLANUNGSINHALTE		15	
	3.1	Art der baulichen Nutzung	15	
	3.2	Maß der baulichen Nutzung	16	
	3.3	Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche	20	
	3.4	Hochwasserschutz	21	
	3.5	Spielanlagen	22	
	3.6	Verkehrserschließung	22	
	3.7	Technische Infrastruktur	25	
	3.8	Artenschutz	27	
	3.9	Grünordnung	28	
		Öffentliche Grünflächen	28	
		Private Grünflächen	28	
	3.9.1	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur Landschaft	und 28	
	3.9.2	Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	29	
	3.10	Immissionsschutz	30	
	<b>3.11</b> 3.11.1	Übernahme von Rechtsvorschriften Örtliche Bauvorschriften/Gestaltung	<b>34</b> 34	
4	WESE	ENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG	35	
5	SCHWERPUNKTE DER ABWÄGUNG		36	
6	FLÄC	FLÄCHENBILANZ 30		
7	SICHERUNG DER PLANDURCHFÜHRUNG		37	
	7.1	Verträge	37	
8	DURC	HFÜHRUNGSRELEVANTE HINWEISE	37	

2

### 1 PLANUNGSANLASS

### 1.1 Angaben zum Ursprungsplan

Das Verfahren zur Aufstellung des Ursprungsbebauungsplans wurde mit dem Aufstellungsbeschluss der Bürgerschaft vom 11.07.2001 eingeleitet.

Nach Durchführung des entsprechenden Aufstellungsverfahrens wurde der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) mit den örtlichen Bauvorschriften, am 03.07.2002 von der Bürgerschaft aufgrund des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBI. I S. 2141, 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBI. I S. 1950, 2013), sowie nach § 86 der Landesbauordnung (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Mai 1998 (GVOBI. M-V S. 468, 612), zuletzt geändert durch das 1. Gesetz zur Änderung der LBauO M-V (1. ÄndG-LBauO M-V) vom 28. März 2001, als Satzung beschlossen und die Begründung dazu gebilligt.

Die Erwirkung der Genehmigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 08.02.2006 im "Städtischen Anzeiger" ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. Nr. 12.MI.84 für das Mischgebiet "Weißes Kreuz" ist mit Ablauf des 08.02.2006 in Kraft getreten.

Die Grundzüge der Ursprungsplanung bestehen in der Überwindung des städtebaulichen Missstandes aufgrund eines ungeordneten Gewerbegebiets mit diversen Hallen, Schuppenbauten und unkontrollierten Aufschüttungen im Bereich der Warnow-Niederung, speziell des geschützten Landschaftsbestandteils "Herrenwiese", wo bislang auf einigen Flächen Beraubungen aufgelassener Nutzungen statt fanden, so dass größere ungenutzte Freiflächen entstanden.

Die teilweise Nutzung der Flächen nördlich der Tessiner Straße und des Mühlendamms war in keiner Weise angemessen für diesen Standort.

Siedlungsstrukturelle und wohnungspolitische Gründe, Bestrebungen zur Förderung der Wirtschaft, besonders ihrer mittelständischen Strukturen und die Behebung städtebaulichräumlicher und gestalterischer Missstände machten den Bebauungsplan erforderlich.

Daneben bestanden seit längerer Zeit für eine Reihe von Grundstücken Bestrebungen zu einer baulichen Nutzung durch die Eigentümer und Investoren.

Unter Berücksichtigung der Standortbedingungen, der Lage in der Gesamtstadt und der angrenzenden Gebiete mit ihrer naturräumlichen Bedeutung war es im Interesse der geordneten städtebaulichen Entwicklung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock notwendig, mit den Mitteln der verbindlichen Bauleitplanung ordnend aktiv zu werden.

Der <u>Rahmenplan</u> gab die Grundlagen für die vorliegende verbindliche Bauleitplanung vor.

Damit wurde eine räumliche Ausformung des Stadtzuganges neben den bestehenden Wohnund Geschäftsbauten aus den 50er Jahren südlich der Kreuzung Tessiner Straße/Neubrandenburger Straße und der historischen Bebauung entlang der Nordseite der Tessiner Straße gebildet.

Im Rahmen der Ursprungsplanung wurden auch die Belange des Hochwasserschutzes als wesentliches Element der Planung durch die entsprechenden Festsetzungen zur Höhenlage der geplanten Straßen berücksichtig.

### 1.2 Ziel und Zweck der 1. Änderung/Grundzüge

Für die Hanse- und Universitätsstadt Rostock wird für den Zeitraum bis 2030 ein deutlicher Zuwachs der Einwohnerzahl und damit verbunden ein großer Bedarf an zusätzlichem Wohnraum prognostiziert. Vor diesem Hintergrund sind vorhandene Potenziale an Wohnbauflächen zu nutzen und neue Flächen zu entwickeln. Für das "Weiße Kreuz" besteht mit dem rechtskräftigen B-Plan Baurecht, wobei die notwendige Erschließung durch eine unmittelbare Koppelung mit Fragen des Hochwasserschutzes bisher nicht in vollem Umfang umgesetzt werden konnte. Mit der B-Plan-Änderung sollen diese Abhängigkeiten aufgelöst und gleichzeitig mehr Wohnungsbau ermöglicht werden.

In den zurückliegenden Jahren erfolgte eine derzeit abschließende Weiterentwicklung der Planungen zur Sicherung des Hochwasserschutzes insbesondere vor Außenhochwasser im vorliegenden Bereich durch das Land Mecklenburg-Vorpommern.

Von der im Ursprungsplan verfolgten Planungsidee, dass ein von Westen nach Osten durch das Plangebiet verlaufender Straßenzug als Hochwasserschutzdamm ausgebildet werden sollte, wird jetzt abgerückt, zu Gunsten einer eigenen Hochwasserschutzanlage als Wand, die allerdings weitgehend in räumlichem Bezug zu geplanten Verkehrsflächen verlaufen soll.

Mit dem veränderten Verlauf der Hochwasserschutzanlage ist auch eine Verschiebung von Erschließungsstraßen im westlichen Bereich verbunden.

Vor allem diese Gründe gaben den Anlass, die Ursprungsplanung zu überarbeiten.

In diesem Zusammenhang werden auch die aktuellen Erkenntnisse zum Immissionsschutz und zur Grundstückssituation berücksichtigt.

Es hat sich durch die Weiterentwicklung des Liegenschaftskatasters ein flächendeckender Aktualisierungsbedarf ergeben. Dies führt dazu, dass für die 1. Änderung des Bebauungsplans eine weitgehende Anpassung der katastergrundlagen notwendig wird, die den gesamten Geltungsbereich erfasst.

Zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung des vorliegenden Gebiets mit all ihren Teilaspekten war die Aufstellung dieses Bebauungsplans und nun seiner 1. Änderung notwendig.

Siedlungsstrukturelle und wohnungspolitische Gründe, Bestrebungen zur Förderung der Wirtschaft, besonders ihrer mittelständischen Strukturen und die Behebung städtebaulichräumlicher und gestalterischer Missstände machen ihn erforderlich.

Unter Berücksichtigung der Standortbedingungen, der Lage in der Gesamtstadt und der angrenzenden Gebiete mit ihrer naturräumlichen Bedeutung ist es im Interesse der geordneten städtebaulichen Entwicklung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock notwendig, mit den Mitteln der verbindlichen Bauleitplanung ordnend aktiv zu werden. Nur im Rahmen eines Gesamtkonzeptes ist eine in sich schlüssige und ausgewogene Nutzungsmischung hoher städtebaulicher Qualität an diesem Standort zu sichern.

Auf der Grundlage des Ursprungsplans erfolgte bisher fast ausschließlich im zentralen Bereich eine Umsetzung mit der Errichtung mehrgeschossiger Wohnhäuser sowie der Herstellung der verkehrlichen Anbindung des Plangebietes an die Kreuzung Tessiner Straße/Neubrandenburger Straße verbunden mit dem Bau von Teilen Hochwasserschutzes.

Die heutige Nutzung der von Teilen der Flächen nördlich der Tessiner Straße und des Mühlendamms ist in keiner Weise angemessen für diesen Standort. Das Bild wird bestimmt durch städtebaulichen Wildwuchs in Form der Reste eines ungeordneten Gewerbegebiets. Dabei sind diversen Hallen, Schuppenbauten und unkontrollierten Aufschüttungen im Bereich der Warnow-Niederung, speziell des geschützten Landschaftsbestandteils "Herrenwiese" bereits beseitigt worden. Nördlich des Mühlendamms befindet sich ein gemischt genutztes Bauquartier, für das es aktuell Konzepte einzelner Eigentümer für bauliche Veränderungen gibt.

Auf den rückliegenden Flächen im nördlichen Bereich fanden in der Vergangenheit umfangreiche Beräumungen aufgelassener Nutzungen statt, so dass größere ungenutzte Freiflächen entstanden

Einzig geordnetes Element ist die bestehende villenartige Bebauung auf der Nordseite der Tessiner Straße im Ostteil des Bebauungsplangebiets und die auf der Grundlage des Ursprungsplans begonnene Bebauung im zentralen Bereich.

Eine räumliche Ausformung des Stadtzuganges wird bisher nur durch die Wohn- und Geschäftsbauten aus den 50er Jahren südlich der Kreuzung Tessiner Straße/Neubrandenburger Straße und die erfolgte Neubebauung gebildet.

Um einen stadträumlichen Charakter zu vermitteln, fehlt eine Vervollständigung des Gegenübers auf der Nordseite. Die entlang des Mühlendamms stadteinwärts vorhandene Straßenrandbebauung kann als Ansatzpunkt für die Schaffung eines stadträumlich definierten Umfeldes dienen.

Mit der vorliegenden Änderung werden die ursprünglichen Ziele des Bebauungsplans beibehalten und neu aufgegriffen,

Der Bebauungsplan Nr. 12.MI.84 soll weiterhin die effektive, ökologische, gestalterisch anspruchsvolle und geordnete städtebauliche Entwicklung des Gebiets sicherstellen.

Die ca. 8 ha großen Baugebiete sollen durch das Erschließungssystem für den Individualverkehr und den Öffentlichen Personennahverkehr (OP NV) gleichermaßen günstig bedient werden können.

Eine sichere Durchquerung des Gebiets für den Rad- und Fußverkehr soll gewährleistet werden.

Der notwendige Schutz vor Hochwasser, ein sinnvolles Erschließungskonzept und die an diesem Standort gegebenen hohen Immissionsbelastungen sollen unter Wahrung der naturräumlichen Bedingungen mit dem Ziel eines höheren Wohnanteils planerisch geregelt werden.

### 1.3 Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12.MI.84 für das Mischgebiet "Weißes Kreuz" entspricht, aufgrund der Anpassung an das aktuelle Liegenschaftskataster, dem Gebiet des ursprünglichen B-Plans. Er befindet sich nur etwa tausend Meter vom Stadtzentrum entfernt, der Altstadt südöstlich direkt gegenüber und ist von der Höhe des mittelalterlichen Kernes einsehbar (St. Petri). Gleichzeitig bildet das Gebiet von den Höhenzügen im Osten aus gesehen den Vordergrund für die markante Stadtsilhouette. Das Plangebiet grenzt unmittelbar an die Warnowniederung an bzw. schiebt sich teilweise in diese hinein.

Zu einem traditionellen Naherholungsgebiet der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, dem Stadtwald Brinckmansdorf mit dem ehemaligen "Schweizer Haus", besteht nur eine geringe Entfernung von etwa 500 Metern.

Hinter dem S-Bahnhof Kassebohm befindet sich das historisch gewachsene Gewerbegebiet Kassebohm, dass derzeit in den deutlich überwiegenden Bereichen in einen Wohnungsbaustandort geändert wird.

Der räumliche Geltungsbereich wird örtlich begrenzt

im Westen:	von der Unterwarnow und der Herrenwiese,
im Norden:	von der Kleingartenanlage "Verbindungsweg, Abteilung II"
im Osten:	vom Verbindungsweg und
im Süden:	von der Tessiner Straße (L 39).
im Osten:	vom Verbindungsweg und

Die Gesamtfläche des Plangebietes beträgt ca. 13 ha.

Als Plangrundlage dient der Lage- und Höhenplan des Vermessungsbüros Sperlich und Fröhlich GbR, öffentlich bestellte Vermessungsingenieure, Schonenfahrerstraße 7, 18057 Rostock im Maßstab: 1:500, Höhenbezug: DHHN92, Lagebezug: ETRS89 mit Stand vom Januar 2018 auf der Grundlage der ALK der Hanse- und Universitätsstadt Rostock.

### 1.4 Bisheriger und geplanter Verfahrensablauf

Mit der BauGB-Novelle durch das Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21. Dezember 2006 (BGBI. I S. 3316) wurde zum 1. Januar 2007 in Anlehnung an die Regelungen über die vereinfachte Änderung eines Bauleitplans nach § 13 BauGB ein "beschleunigtes" Verfahren eingeführt. Mit dem § 13a BauGB steht unter bestimmten Voraussetzungen ein Instrument der städtebaulichen Planung zur Verfügung, das rechtspolitisch das Ziel verfolgt, die Begünstigung einer Entwicklung des Stadtgebiets nach "innen", zu befördern. Mit dem beschleunigten Verfahren wird eine deutliche Erleichterung der Innenentwicklung gegenüber der Außenentwicklung ermöglicht, insbesondere durch eine Begünstigung hinsichtlich des Umgangs mit der Umweltprüfung und der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.

Das beschleunigte Verfahren ist gemäß § 13a Abs. 4 BauGB auch ausdrücklich für die Änderung und Ergänzung von Bebauungsplänen anzuwenden.

Voraussetzung zur Anwendung des beschleunigten Verfahrens für einen Bebauungsplan der Innenentwicklung ist u.a. dass in ihm eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 der BauNVO oder eine Größe der Grundfläche von weniger als 20.000 m<sup>2</sup> festgesetzt wird, keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen und keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter bestehen.

- Mit der vorliegenden Planung werden keine neuen Flächen einer Bebauung zugeführt, also keine Vorhaben vorbereitet, die eine Grundfläche von mehr als 20.000 m<sup>2</sup> überschreiten.
- Es werden im Rahmen von allgemeinen Wohngebieten und Mischgebieten keine Zulässigkeiten von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen.
- Der Hanse- und Universitätsstadt Rostock sind keine Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes im vorliegenden Raum bekannt. Auch ist nicht erkennbar, dass Erhaltungsziele oder der Schutzzweck nicht direkt betroffener Gebiete beeinträchtigt würden.

Somit liegen hier die grundsätzlichen Voraussetzungen zur Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB vor. Gemäß § 13a Abs. 2 BauGB sind im beschleunigten Verfahren die Vorschriften nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB (vereinfachtes Verfahren) entsprechend anzuwenden.

- Die Bürgerschaft beschloss am 13.09.2017 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans.
   Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am 02.11.2017 im "Städtischen Anzeiger" - Amtsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock - erfolgt.
- Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung soll im Rahmen einer öffentlichen Ortsbeiratssitzung stattfinden. Dabei besteht auch Gelegenheit, sich zur Planung zu äußern.
- Die Bürgerschaft beschließt den Entwurf des Bebauungsplans nach den derzeit vorliegenden Erkenntnissen und bestimmt ihn zur öffentlichen Auslegung.

 Zur Beteiligung der Öffentlichkeit wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB eine öffentliche Auslegung des Entwurfs, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) mit den örtlichen Bauvorschriften, sowie der Begründung auf die Dauer eines Monats durchgeführt.

Die Unterlagen können auch im Internet eingesehen werden.

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, durch Abdruck im "Städtischen Anzeiger" - Amtsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock - und im Internet ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung ist darauf hinzuweisen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

- Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB holt die Hanse- und Universitätsstadt Rostock die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zum Entwurf ein.
- Die Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB) sowie die Anpassung an die Ziele der Raumordnung (§ 1 Abs. 4 BauGB) erfolgt parallel zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange.
- Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen. § 4c BauGB (Monitoring) ist nicht anzuwenden (§ 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB).
- Aufgrund der Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans sind keine Eingriffe zu erwarten bzw. gelten sie gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Auch wenn die Eingriffsregelung nicht zum Tragen kommt (§ 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB), sollen die naturund artenschutzrechtlichen Aspekte angemessen Berücksichtigung finden. Insbesondere die Belange des gesetzlichen Artenschutzes wurden durch ein entsprechendes Gutachten ermittelt und durch Festsetzungen im Bebauungsplan berücksichtigt.
- Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen insbesondere auch die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen. Aufgrund der Nähe des Plangebietes zur südlich angrenzenden Tessiner Straße (L 39) und der am Verbindungsweg liegenden Tankstelle sowie den im Plangebiet befindlichen Gewerbebetrieben waren bezüglich der Ausdehnung der Wohnnutzung neue Untersuchungen zum Immissionsschutz erforderlich. Die sich daraus ergebenden Festsetzungen wurden Gegenstand des Entwurfs der 1. Änderung des Bebauungsplans.

 Der Flächennutzungsplan der Hanse- und Universitätsstadt Rostock stellt die betroffenen Grundstücke überwiegend als Bestandteil des Mischgebiets MI.12.1, im Nordwesten als Wohnbaufläche W.12.3 und im Nordosten als Gewerbegebiet GE.12.1 dar. Diese Darstellungen entsprechen weitgehend den Festsetzungen des Bebauungsplans und auch seiner 1. Änderung.
 Im beschleunigten Verfahren kann gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB ein Bebauungsplan,

Im beschleunigten Verfahren kann gemals § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB ein Bebauungsplan, der von den Darstellungen des Flächennutzungsplans abweicht, auch aufgestellt bzw. geändert werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt ist. Die geordnete städtebauliche Entwicklung des Stadtgebiets wird durch die Planung nicht beeinträchtigt. Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung geringfügig angepasst (§ 13a Abs. 2 Nr. 2, 3. Halbsatz BauGB), bzw. bei der Neuaufstellung entsprechend gefasst.

Die entsprechenden Besonderheiten bei den Bekanntmachungen sind zu beachten.

# 2 PLANUNGSGRUNDLAGEN

# 2.1 Planungsrechtliche Grundlagen und Vorgaben übergeordneter Planungen

Grundlagen der 1. Änderung des Bebauungsplans sind:

- <u>Baugesetzbuch</u> (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBI. I S. 3634),
- <u>Baunutzungsverordnung</u> (BauNVO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBI. I S. 132),
- <u>Planzeichenverordnung</u> (-PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I, S. 1063),
- <u>Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern</u> (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBI. M-V 2015, S. 344), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVOBI. M-V S. 221, 228).

Aufgrund des § 10 i.V.m. § 13a des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBI. I S. 3634), sowie nach § 86 der Landesbauordnung (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.Oktober 2015 (GVOBI. M-V S. 344), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVOBI. M-V S. 221, 228), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12.MI.84 für das Mischgebiet "Weißes Kreuz", auf der Fläche nördlich der Tessiner Straße (L 39), östlich der Unterwarnow und der Herrenwiese, südlich der Kleingartenanlage "Verbindungsweg, Abteilung II" und westlich des Verbindungswegs, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) mit den örtlichen Bauvorschriften, erlassen.

Vorgaben übergeordneter Planungen sind:

#### Ziele der Raumordnung

Das aktuelle **Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern** (LEP M-V) trat am 9. Juni 2016 in Kraft. Es enthält die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung, die das ganze Land einschließlich des Küstenmeers betreffen.

Danach soll die Neuausweisung von Siedlungs- und Verkehrsflächen landesweit reduziert werden.

Die Wohnbauflächenentwicklung ist unter Berücksichtigung einer flächensparenden Bauweise auf die Zentralen Orte zu konzentrieren.

Konzepte zur Nachverdichtung, Rückbaumaßnahmen und flächensparende Siedlungs-, Bauund Erschließungsformen sollen unter Berücksichtigung der Ortsspezifik der Kommunen die Grundlage für die künftige Siedlungsentwicklung bilden.

In den Kommunen sind die Innenentwicklungspotenziale sowie Möglichkeiten der <u>Nachver-</u> <u>dichtung</u> vorrangig zu nutzen.

Die Zersiedlung der Landschaft, die bandartige Entwicklung der Siedlungsstruktur sowie die Verfestigung von Siedlungssplittern sind zu vermeiden.

Die vorrangige Nutzung der Innenentwicklungspotenziale in den Kommunen fördert eine kompakte Siedlungsentwicklung, vermeidet Verkehr, schont die Umwelt und lastet vorhandene technische Infrastruktureinrichtungen sowie Einrichtungen der Daseinsvorsorge in der Regel besser aus.

Das **Regionale Raumentwicklungsprogramm Mittleres Mecklenburg/Rostock** vom August 2011 sieht das Bebauungsplangebiet innerhalb des Oberzentrums Rostock als Bestandteil eines Tourismusschwerpunktraumes vor. Gemäß Punkt 3.1.3 G(2) des RREP MMR sollen in Tourismusschwerpunkträumen an der Außenküste, die bereits intensiv touristisch genutzt werden (dazu zählt auch die Hanse- und Universitätsstadt Rostock) schwerpunktmäßig Maßnahmen der qualitativen Verbesserung des touristischen Angebotes und der Saisonverlängerung durchgeführt werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben, auch der des Tourismus selbst, besonders zu berücksichtigen.

Spezielle Regelungen für die von der Planung erfassten Flächen werden durch die Raumordnung jedoch nicht getroffen.

Zur Siedlungsentwicklung wird auf die gewachsenen Siedlungsstrukturen und deren Weiterentwicklung orientiert.

Die Nutzung vorhandener Infrastrukturen und die Förderung der Innen- vor der Außenentwicklung sowie die Konzentration der Siedlungsentwicklung auf die zentralen Orte sind Kernaussagen des Programms.

Diesen Zielen der Raumordnung werden der vorliegende Bebauungsplan und auch seine 1. Änderung grundsätzlich gerecht.

#### <u>Flächennutzungsplan</u>

Der Flächennutzungsplan der Hanse- und Universitätsstadt Rostock in der Fassung der Neubekanntmachung vom 02.12.2009, stellt für den Geltungsbereich des Bebauungsplans weitgehend übereinstimmend Wohnbauflächen (W.12.3), Mischgebietsflächen (MI.12.1) und Gewerbegebiete (GE.12.1) dar.

Damit sind der Bebauungsplan und auch seine 1. Änderung grundsätzlich gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Geringfügige Konkretisierungen im Rahmen der Festsetzungen der 1. Änderung des Flächennutzungsplans werden entweder im Wege der Berichtigung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB angepasst, bzw. bei seiner Neuaufstellung entsprechend dargestellt.

Unverbindliche Vorgaben übergeordneter Planungen sind:

#### Landschaftsplan (§ 1 Abs. 6 Nr. 7g BauGB)

Die von der Bürgerschaft am 14.05.2014 als Leitlinie und Zielorientierung für die Entwicklung von Natur und Landschaft in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock beschlossene Erste Aktualisierung des Landschaftsplans der Hanse- und Universitätsstadt Rostock 2013 stellt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege und die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele flächendeckend für das Gebiet der Hanse- und Universitätsstadt Rostock dar und begründet diese.

"Die Inhalte des aktualisierten Landschaftsplans sollen im Rahmen der Bauleitplanung nachweislich und nachvollziehbar in die Abwägung einbezogen werden. Sie können als Darstellung oder Festsetzungen in die Bauleitpläne aufgenommen werden.

Die dargestellten Entwicklungsziele für Natur und Landeschaft sowie Erholungsvorsorge dienen als Rahmenvorgabe für alle Fachplanungen einschließlich der Landschaftspflegerischen Begleitpläne und aller städtebaulichen Rahmenplanungen auf dem Gebiet der Hanse- und Universitätsstadt Rostock. Sie sind insbesondere für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit heranzuziehen." (aus dem Beschluss über die Erste Aktualisierung des Landschaftsplans der Hanse- und Universitätsstadt Rostock 2013 vom 14.05.2014).

Die Zielkonzeption der Ersten Aktualisierung des Landschaftsplans sieht für das Plangebiet übereinstimmend mit dem Flächennutzungsplan Wohnbauflächen, Mischgebiete und Gewerbegebiete vor.

<u>Beachtliche Verfahren</u> sind für den Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans nicht bekannt.

## 2.2 Angaben zum Bestand

# 2.2.1 Städtebauliche Ausgangssituation und Umgebung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst ein Areal von ca. 13ha, welches im Westen durch die Unterwarnow und die Herrenwiese, im Norden durch die Kleingartenanlage "Verbindungsweg, Abteilung II", im Osten durch den Verbindungsweg und im Süden durch die Tessiner Straße (L 39) und den Mühlendamm begrenzt wird.

Die vom Bebauungsplan erfassten Flächen sind durch Anschlüsse an die Tessiner Straße (L 39), über die ampelgeregelte Kreuzung mit der Tessiner Straße sowie eine bestehende Anbindung im Bereich Tessiner Straße 12-13, an den Mühlendamm am westlichen Rand des Plangebietes und im Osten durch den Verbindungsweg im Bereich der Tankstelle erschlossen.

Das Bebauungsplangebiet bindet leistungsfähig im zentralen Bereich an die dafür ausgebaute ampelgeregelte Kreuzung Tessiner Straße/Neubrandenburger Straße sowie im Bereich der Tankstelle am Verbindungsweg an.

Ergänzt wird diese Erschließung durch einen weiteren Anschluss westlich von der Hauptzufahrt in Richtung Mühlendamm.

Damit besteht eine bedarfsgerechte Anbindung an das städtische Straßenverkehrssystem.

Eine bauliche Nutzung des Gebiets begann vermutlich im 18. Jahrhundert mit dem Kristallisationspunkt "Weißes Kreuz", einer Ausflugsgaststätte am Ende des Mühlendamms auf der Niederungsseite nördlich der Straßengabelung Tessin/Laage und setzte sich durch die Anlage von Gewerbebetrieben und Betriebshöfen sowie im nördlichen Bereich die unkontrollierte Deponierung von Bodenaushub und Schuttablagerungen nach dem 2. Weltkrieg und eine dann gewerbliche Nutzung dieser aufgeschütteten Flächen fort.

Danach begann die Umsetzung der Planung zum Ursprungsplan.

Das Bebauungsplangebiet umfasst auch die in den Niederungsbereich vorgeschobenen, bislang gewerblich genutzten Aufschüttungen, deren Nutzungen inzwischen weitgehend aufgelassen und deren Flächen weitgehend beräumt wurden, die Villenbebauung an der Tessiner Straße und das dahinterliegende Gärtnereigelände sowie eine relativ neue Tankstelle am Verbindungsweg.

Im tangierenden Bereich werden die Verkehrsflächen des Verbindungswegs und der Tessiner Straße (L 39) in den Geltungsbereich einbezogen, um die Anbindung an das übergeordnete Straßennetz zu verdeutlichen und zu sichern. Nordöstlich grenzt der Bebauungsplan Nr. 12.S0.46.1 Sondergebiet "Verbindungsweg" an das vorliegende Bebauungsplangebiet an.

Hier war auf der Grundlage eines Vorhaben- und Erschließungsplans ein Baumarkt entstanden, der eine Umnutzung erfuhr.

Das Gelände geht mit seinem Saum unkontrollierter Auffüllungen am West- und Nordrand unmittelbar in Röhricht bestände und Bruchwälder der aus einem Flusstalmoor der Warnow entstandenen Herrenwiese über.

Die zusammenhängend erhaltene Herrenwiese mit ihrem fast 1 km langen, ungestörten Uferbereich zur Warnow ist von zentraler Bedeutung.

Dieser unmittelbar angrenzende Bereich wurde wegen seines hohen Wertes für den Artenund Biotopschutz, als Lebensraum gewässerbezogener Tier- und Pflanzenarten sowie als Rastplatz für Zugvögel, wie auch für das Landschaftsbild zum geschützten Landschaftsbestandteil erklärt. Die Verordnung vom 22.05.1997 wurde durch Abdruck im "Städtischen Anzeiger" - Amtsblatt der Hansestadt Rostock - am 09.07.1997 ortsüblich bekanntgemacht und ist rückwirkend mit Wirkung vom 04.12.1993 in Kraft getreten.

Die Höhenentwicklung des Geländes weist ein Ansteigen von ca. 1 m über DHHN im Westen auf etwa 7 m im Osten auf. Daher sind weite Teile des Bebauungsplangebiets den Einwirkungen von möglichem Hochwasser ausgesetzt. Daneben ist im Hochwasserfall über den Bereich des Weißen Kreuzes und teilweise den Mühlendamm ein Überfluten der Oberwarnow zu erwarten. Dabei tritt eine Gefährdung weiter südlich gelegener Trinkwasserschutzzonen ein.

Darauf wird mit Anlagen des Hochwasserschutzes und durch entsprechende ergänzende Festsetzungen des Bebauungsplans reagiert.

Im Bereich des Bebauungsplans stehen keine Böden mit besonderer Schutzwürdigkeit an. Die Bodenwertzahl beträgt in jedem Falle unter 50.

Jüngere Gartenanlagen sowie bis vor kurzem gartenbaulich genutzte Flächen befinden sich in der Nordhälfte des Ostteils. Entwickelte Gärten bzw. deren Relikte mit altem Obstbaumund Ziergehölzbestand (Taxus, Ginkgo) befinden sich im Zentrum des westlichen und im östlichen Bereich auf den Villengrundstücken. Das Alter der ältesten Bäume beträgt dementsprechend 50 - 80 Jahre (Rosskastanien).

Darunter befinden sich auch eine Eibe und ein Ginkgo, die als Naturdenkmale (Baumdenkmale Nr. 33 und 34) nach Beschluss Nr. 94/51/81 des Rates der Stadt Rostock vom 18.06.1981 geschützt sind. Dieser Schutzstatus gilt nach § 22 NatSchAG M-V fort. Im Umgang mit diesen Naturdenkmalen sind die weitergehenden Bestimmungen des § 14 NatSchAG M-V zu beachten. Im Rahmen der vorliegenden Planung wurde der Schutzstatus der Naturdenkmale nochmals geprüft und von der Unteren Naturschutzbehörde mit Schreiben vom .. bestätigt.

Die Bäume wurden nach § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich übernommen.

Im Westen und Norden grenzt der Bereich Weißes Kreuz an die Niederungen der Warnow und ihres östlichen Zuflusses Carbäk mit winterlichen Wasserstandsschwankungen und häufiger Überflutung.

Nördlich des Bebauungsplangebiets wurden inmitten dieser Niederung Kleingartenanlagen und Halden mit Abraum aus der Kies- bzw. Sandgewinnung angelegt. Zusätzlich wird die Carbäk-Niederung durch den Damm des Verbindungswegs zerschnitten.

Im Südwesten schließt sich bis zu 5-geschossige Wohn- und Gewerbebebauung an bis hin zu den Warnowwiesen an der Oberwarnow. Sie sind durch den Mühlendamm und die dortige Schleuse abgetrennt von der Wasserstandsdynamik der Unterwarnow, jedoch als Feuchtgebiet hoher Bedeutung im direkten räumlichen Zusammenhang mit Herrenwiesen und Carbäk-Niederung im Norden zu sehen.

Im Südosten, dem ansteigenden Moränenrücken folgend, besteht eine parkartige Grünverbindung zum Stadtwald Brinckmansdorf - vom Einschnitt der Bahnlinie unterbrochen (eine Fußgängerbrücke wurde demontiert). Der Stadtwald seinerseits ist Übergangsbereich zur ehemals ländlichen Randzone Rostocks im Südosten. Im Zusammenhang mit dem Wohngebiet Kassebohm ist eine Zunahme der Bedeutung dieser welligen Landschaft als Erholungsgebiet zu erwarten.

Trotz der Zerschneidung der Landschaftsräume um das Planungsgebiet durch Siedlungsflächen und Verkehrswege ist deren Bedeutung außer für den Naturhaushalt auch für das Landschafts- bzw. Stadtbild und die stadtnahe Erholung hervorzuheben. Einerseits sind die schützenswerten Lebensräume in der unmittelbaren Nachbarschaft zu berücksichtigen, andererseits ist der Nähe des traditionellen Erholungsgebietes Stadtwald Brinckmansdorf, künftigen Freizeitbereichen in der Carbäk-Niederung und vorhandenen, ausgedehnten Kleingartenanlagen Rechnung zu fragen. Für das Stadt- und Landschaftsbild zwischen Altstadt im Westen und der ausgeprägten Geländekante östlich der Warnow verlangt die Entwicklung des Planungsgebietes in seiner Doppelfunktion als Grünzäsur/Flussniederung und baulicher Brückenkopf am Warnow-Übergang an dieser sensiblen Stelle besondere Umsicht und sorgfältige Abwägung landschaftlicher Belange gegenüber baulichen Entwicklungsvorstellungen.

Rostock wurde in geologischer Hinsicht vor allem durch die letzte Kaltzeit (Weichselkaltzeit) des Pleistozäns beeinflusst.

Das Bebauungsplangebiet erstreckt sich zum Teil bis in die Warnowaue (hier ursprünglich 0 - 2 m ü. DHHN). Dieser Auenbereich, nachfolgend "Torfareal" genannt, ist durch z.T. Meter mächtige organogene Sedimente, Torf und Muddeschichten gekennzeichnet, die sich hier am Ufersaum der nacheiszeitlichen Warnow gebildet haben.

Das Gelände der ehemaligen Gärtnerei und die Wohnbebauung im Ostteil des Bebauungsplangebiets liegt mit 2 - 7 m ü. DHHN auf dem ehemaligen Ostufer der Ur-Warnow.

Der Untergrund besteht hier überwiegend aus über 12 m mächtigen Schmelzwassersanden, die pleistozänen Geschiebemergel überdecken.

Die Grenze zwischen diesen beiden Bereichen folgt, beginnend an der Kreuzung Mühlendamm - Tessiner Straße/Neubrandenburger Straße, in etwa der 2 m Höhenlinie nach Osten.

Im Zuge der Besiedlung wurde das gesamte Gelände nahezu flächendeckend mit einer künstlichen Aufschüttung versehen. Das meiste Material wurde im Bereich des Torfareals zur Baugrundstabilisierung und zur Niveauanhebung (Hochwasserschutz) verkippt. Hier konnten im Zuge von Baugrunduntersuchungen Mächtigkeiten bis 9,75 m nachgewiesen werden.

Künstliche Auffüllungen sind im gesamten Bebauungsplangebiet nahezu flächendeckend verbreitet. Ihre durchschnittliche Mächtigkeit beträgt ca. 1 m - ausgenommen der Bereich des Torfareals. Dort weist der Aufschüttungskörper sehr unterschiedliche Mächtigkeiten zwischen 1,5 und z.T. mehr als 9 m (s.o.) auf. Der Aufschüttungskörper besteht überwiegend aus Bauschutt (sandig bis schluffige Matrix vermengt mit Ziegel-, Betonbruch und Holzresten), Kriegstrümmern aus der Stadt Rostock (überwiegend Bau- und Brandschutt) sowie Bodenabraum, Mutterboden und Brandrückständen, z.B. Asche und Schlacke.

Dieses organogene Sediment besteht überwiegend aus unterschiedlich stark zersetzten Pflanzenteilen und kommt nur im Torfareal vor.

Durch die Auflast des mehrere Meter mächtigen Aufschüttungskörpers ist das darunter liegende Torflager zusammengequetscht. Abhängig von seinem Komprimierungsgrad, weist das z.T. bis über 2,9 m mächtige Organogen sehr stark abweichende Wassergehalte auf

In vielen Bodenprofilen des Torfareals wurden unter dem Torflager Muddeschichten erbohrt, die im Einzelfalle bis über 6,1 m mächtig sein können.

Die Mudde besteht aus einem Gemenge von Schluff und organischen Bestandteilen. Oftmals enthalten die Muddeschichten auch geringmächtige Lagen oder Linsen von Muschelschill. Wie beim Torf wurden auch an unterschiedlichen Mudde-Proben sehr abweichende Wassergehalte und Konsistenzunterschiede festgestellt.

Die Flusssandsedimente (Quartär, Holozän) füllen eine ca. 5 m tiefe Rinne aus, die die nacheiszeitliche Warnow in Schmelzwassersande (hier ca. 12 m mächtig) der letzten Eiszeit erodiert hat. Der Flusssand ist durch eine weitständige Körnung charakterisiert und bildet auf dem Torfareal die Basis des Torflagers bzw. der Muddeschichten.

Der Aufschüttungskörper im Bereich des Torfareals stellt keinen tragfähigen <u>Baugrund</u> dar. Unter dieser überwiegend aus Bauschutt bestehenden Schicht lagern z.T. Meter mächtige organogene Sedimente. Unter Umständen kann es hier erforderlich sein, Bauwerke auf Pfählen zu gründen. Für jeden Einzelfall sollte ein Gründungsgutachten erarbeitet werden. Bei Sulfatgehalten zwischen 44 und 242 mg/l entspricht das Grundwasser der Kategorie "schwach betonangreifend" oder der Klasse AX1. Im Grundwasser auf einer kleinen Teilfläche wurden 232 mg/l Chlorid festgestellt. In Verbindung mit einer Karbonathärte von 23° KH ist damit eine hochgradige Stahlaggressivität gegeben, d.h. auch Edelstahl kann angegriffen werden.

Nach einem Brunnenprofil an der Neubrandenburger Straße können die örtlichen <u>Schmelz-</u> <u>wassersande</u> im Bereich der Warnow über 12 m mächtig sein. Unter einer ca. 1 m mächtigen Bedeckung aus Bauschutt und Abraum, konnte dieser kiesführende Mittel- bis Grobsand nur in dem Geländedreieck zwischen der Tessiner Straße und Verbindungsweg aufgeschlossen werden. In Nähe der Tessiner Straße und Verbindungsweg wurden in diesem kaltzeitlichen Sediment auch geringmächtige Schluff- und Kieslagen durchteuft.

Zumindest in einer Bohrung im Kreuzungsbereich Tessiner Straße / Verbindungsweg konnte <u>Geschiebemergel</u> nachgewiesen werden. Es handelt sich um eine ca. 1,3 m mächtige Lage, die 4,1 m u. GQK, in den Schmelzwassersand eingebettet ist und durchteuft wurde.

Der Raum Rostock befindet sich <u>klimatologisch</u> in einem Übergangsbereich zwischen dem vom Atlantik beeinflussten maritimem Klima Westeuropas und dem kontinentalen Klima Osteuropas. Allerdings ist festzustellen, dass das Bebauungsplangebiet zum stärker atlantisch beeinflussten Klimabereich gehört, d.h. geringe Jahres- und Tagesschwankungen der Temperatur, kühle Sommer, milde Winter und hohe Luftfeuchtigkeit.

Die mittlere Summe der <u>Niederschlagshöhe</u> beträgt im Jahr etwa 592 mm. Die mittlere Zahl der jährlichen Gewittertage liegt bei 20,2 Tagen (Deutscher Wetterdienst Rostock, 1991).

Das Untersuchungsgelände entwässert z.T. über den Rönngraben nach Norden in die Warnowaue oder nach Westen direkt in den angrenzenden Moorgürtel des östlichen Warnowarms. Das Grundwasserregime im Bereich des Torfareals wird im Wesentlichen durch die Wasserführung der Unterwarnow geprägt. Je nach Höhenniveau der Aufschüttungsfläche wurde Grundwasser in diesem Bereich zwischen 1 und 1,5 m unter Gelände angetroffen. Der Grundwasserspiegel liegt hier entsprechend der Stichtagsmessung vom 27.09.1999 bei ca. 0,3 m ü.DHHN. Hochwasserereignisse die zur Überflutung des Torfareals führten, sind nicht bekannt. In den höhergelegenen Geländeteilen zwischen Tessiner Straße und Verbindungsweg ist der Grundwasserflurabstand im Wesentlichen von den Niederschlagsereignissen abhängig. Bei Flurabständen von 1 bis 2 m unter GOK liegt hier der Grundwasserspiegel ca. 1,5 m ü. DHHN. Das Grundwasser fließt dem natürlichen Gefälle folgend nach Nordwesten in die Warnowniederung ab.

Auf einer Länge von ca. 260 m von Osten nach Westen und dann nach Norden abknickend in einer Länge von etwa 250 m verläuft der "<u>Rönngraben</u>". Es handelt sich um ein streckenweise verrohrt laufendes Gewässer.

Der Rönngraben kommt aus dem 20 - 30 m höher gelegenen Gebiet östlich des Dorfes Kassebohm, fließt durch den Brinckmansdorfer Stadtwald und führt dort nur periodisch Wasser. Nach der verrohrten Unterquerung von Bahntrasse, Tessiner Straße (L 39) und Verbindungsweg tritt er am Hangfuß aus und führt zunächst nach Westen entlang des Nordrandes des Bebauungsplangebiets.

Parallel zum Verlauf einer Abwasser-Druckrohrleitung knickt er heute scharf nach Norden ab. In diesem Bereich nimmt er Regenwasser aus einer Rohrleitung sowie weiteren Gräben aus der östlich angrenzenden Kleingartenanlage auf, gabelt sich auf der Höhe der Nordgrenze des Bebauungsplangebiets und fließt in einem Hauptarm (westlich) und einem Nebenarm (östlich) der Carbäk zu. Der Rönngraben gehört zu den als Vorfluter bedeutsamen Gräben Rostocks. Er ist als Gewässer 2. Ordnung eingestuft und wird vom Wasser- und Bodenverband "Untere Warnow - Küste" unterhalten.

Im Westen des Gebiets parallel zum Mühlendamm verläuft ein Graben 2. Ordnung (Hefegraben) durchs Röhricht und mündet in die Warnow. Er wird außer von einem Regenwasserkanal unter dem Mühlendamm durch einen von Süden kommenden, etwa 300 m weit verrohrten Wasserlauf, gespeist.

Die Sedimente im offenen Teil des Hefegrabens (parallel zum Mühlendamm) sind schadstoffbelastet.

An beiden Gewässern ist nach § 38 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) der Uferbereich geschützt.

Der Uferbereich verläuft beidseitig von der Böschungsoberkante im Abstand von 5 m.

Nach § 38 WHG dürfen in diesem Uferbereich Bäume und Sträucher nur beseitigt werden, wenn dies für den Ausbau oder die Unterhaltung des Gewässers, aus Gründen der Landschaftspflege oder zur Gefahrenabwehr erforderlich ist. Bauliche und sonstige Anlagen, die nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind, sind unzulässig.

Nach § 38 WHG ist das Aufbringen, Lagern und Ablagern wassergefährdender Stoffe und der Umgang damit verboten.

Die Verwendung mineralischer und organischer Düngemittel und die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ohne Anwendungsbeschränkungen sind unzulässig.

# 2.2.2 Nutzung und Bebauung

Das Bebauungsplangebiet ist im südlichen und westlichen Teil primär baulich geprägt. Die Höfe des gewerblich genutzten Bereichs sind teils befestigt, teils durch Befahren arm an Vegetation.

Die neu zur baulichen Nutzung vorgesehenen Flächen sind im zentralen Bereich, im Nordwesten und im Nordosten weitgehend bis vollständig frei von einer baulichen Nutzung.

Im westlichen Bereich unmittelbar am Mühlendamm befinden sich z.T. bis 4 - 5-geschossige Gründerzeitbauten neben älteren Gebäuden, an die sich Höfe und Gärten anschließen. Im westlichen Bereich befinden sich eine Kfz-Werkstatt sowie ein technischer Ausrüster für Veranstaltungen in jeweils 2-geschossigen Gebäuden.

Im östlichen Bereich entlang der Tessiner Straße steht eine Reihe villenartiger Wohnhäuser aus dem frühen 20, Jahrhundert in Gärten. Von dort entwickelt sich auch eine gewisse bauliche Prägung für das vorliegende Gebiet.

Am Verbindungsweg befindet sich eine Tankstelle und dahinter eine Gärtnerei.

Die 1-2-geschossigen, meist gewerblich genutzten Gebäude im Mittelbereich wurde seit dem 2. Weltkrieg errichtet und ist zwischenzeitlich in Vorbereitung der Umsetzung der Planung beräumt worden.

In diesem Bereich wurden vor wenigen Jahren mehrgeschossige Wohngebäude auf der Grundlage des bestehenden B-Planes errichtet.

## 2.2.3 Soziale, verkehrliche und stadttechnische Infrastruktur

Soziale Infrastruktur

Die für ein Wohngebiet erforderliche soziale Infrastruktur, wie Kindergärten, Schulen sowie Alters- und Pflegeheim sind im Stadtteil vorhanden. So befindet sich ein Kindergartem im Plangebiet, Grundschulen befinden sich in ca. 1,0 km bzw. ca.1,4 km in Brinckmammsdorf und Kassebohm.

Mit den im Umfeld vorhandenen Schulstandorten ist gemäß der 4. Fortschreibung und Aktualisierung des Schulentwicklungsplans der Schulnetze der allgemein bildenden Schulen der Hansestadt Rostock bis zum Prognosezeitraum 2025/26 ein bedarfsgerechtes Angebot zur Versorgung vorhanden.

Gleiches gilt für die Abdeckung der Sportbedarfe, welche durch die 3. Fortschreibung des Sportstättenentwicklungsplans der Hansestadt Rostock dargestellt wurde.

Insbesondere Ärzte, und andere Dienstleister bieten ihre Leistungen überwiegend auf einzelne Gebäude verteilt an.

Im Stadtteil existieren mehrere Lebensmitteleinzelhandelseinrichtungen (insbesondere in der Neubrandenburger Straße in ca. 0,4 km Entfernung, die die Versorgung der Bevölkerung mit Waren des täglichen Bedarfes gewährleisten können.

#### Verkehrliche Infrastruktur

Das Plangebiet ist über die im Bereich der Einmündung der Neubrandenburger Straße auf die Tessiner Straße vorhandene ampelgeregelte Kreuzung bedarfsgerecht angebunden.

Diese Anbindung wird durch einen weiteren Anschluss an den Verbindungsweg im Bereich der dort vorhandenen Tankstelle und eine Anbindung im Westen an den Mühlendamm ergänzt.

Über die Tessiner Straße (L 39) und den Mühlendamm werden eine direkte Anbindung an das Stadtzentrum und die Autobahn A 19 sicherstellt.

Die Buslinien 22 und 23 der RSAG bedienen auch mit der Haltestelle "Weißes Kreuz" das Bebauungsplangebiet und sicher eine kurze Anbindung an das naheliegende Stadtzentrum.

Daneben ist die Lage am S-Bahnhof Kassebohm, der für das Gebiet eine ausreichende Erreichbarkeit aufweist und von dem der Hauptbahnhof in 5 Fahrminuten erreicht ist, ein weiteres Angebot zur Nutzung des ÖPNV. Bei entsprechender Bedarfsentwicklung ist auf dem Wege der Taktzeitverkürzung dieses Angebot weiter entwicklungsfähig. Die Wirtschaftlichkeit der bestehenden Linien des ÖPNV wird in jedem Falle positiv beeinflusst.

Das Gebiet liegt nicht innerhalb des Geltungsbereichs der Satzung über die öffentliche Versorgung mit Fernwärme in der Hansestadt Rostock (bekanntgemacht am 26. April 2017 im Städtischen Anzeiger).

#### 2.2.4 Eigentumsverhältnisse

Die für eine bauliche Nutzung vorgesehenen Flächen befinden sich im nördlichen Bereich im Wesentlichen im Eigentum der Hanse- und Universitätsstadt Rostock. Darüber besitz die Stadt Bauflächen im zentralen Bereich, die ursprünglich als Gärten genutzt wurden.

Die sonstigen Grundstücke befinden sich ansonsten in Privateigentum.

Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock sieht sich mit der deutlichen Mehrzahl der Eigentümer in Übereinstimmung zur angestrebten baulichen Nutzung zu Zwecken des Wohnungsbaus und der Mischgebietsnutzung. Insbesondere die Besitzer größerer noch nicht bebauter Flächen sind zwischenzeitlich bereits an die Hanse- und Universitätsstadt Rostock mit Entwicklungskonzepten für ihre Flächen herangetreten.

Die zur Anbindung vorgesehene Straßenverkehrsfläche befindet sich ebenfalls im Eigentum der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (Verbindungsweg, Tessiner Straße [L 39] und Mühlendamm). Auch die im Entwurf des B-Plans festgesetzten Verkehrsflächen befinden sich fast vollständig im Eigentum der Hanse- du Universitätsstadt Rostock. Hierzu wurden in den vergangenen Jahren mehrfach gesetzliche Vorkaufsrechte ausgeübt und teilweise erfolgten Grundstückstauschgeschäfte mit den angrenzenden privaten Eigentümern.

Damit sind günstige Voraussetzungen hinsichtlich der Gewährleistung der Realisierung der angestrebten Erschließung sowie Wohn- und Mischgebietsnutzung gegeben.

## 3 PLANUNGSINHALTE

#### 3.1 Art der baulichen Nutzung

Die Baugebiete werden entsprechend der bestehenden und der vorgesehenen künftigen Nutzung als allgemeine Wohngebiete gemäß § 4 Baunutzungsverordnung und Mischgebiete gemäß § 6 BauNVO festgesetzt. Für die allgemeinen Wohngebiete gilt gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 und 3 sowie § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO folgendes:

#### 1.1 Allgemeine Wohngebiete

In den allgemeinen Wohngebieten (WA 1-7) sind die Arten der Nutzung nach

§ 4 Abs. 2 BauNVO:

- Wohngebäude,

- die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,

- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, <u>allgemein</u> zulässig.

Die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Arten der Nutzung:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen,
- Gartenbaubetriebe und
- Tankstellen,

werden nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

(§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO)

Diese Nutzungen entsprechen nicht dem angestrebten Charakter des Wohngebietes. Sie würden sich auch aufgrund des durch sie hervorgerufenen Verkehrsaufkommens weiter störend auf die Wohnnutzung auswirken können. Die Ausstattung des Stadtteils mit Tankstellen ist ausreichend, so dass kein zusätzlicher Bedarf im Rahmen von allgemeinen Wohngebieten erkennbar ist. Gartenbaubetriebe mit ihrem größeren Flächenverbrauch vereinbaren sich nicht mit dem Ziel der Sicherung der Grundstücke für den höherwertigen Wohnbedarf.

Für die Mischgebiete gilt gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 6 Abs. 2 und 3 sowie § 1 Abs. 5 und Abs. 6 Nr. 1 BauNVO folgendes:

#### 1.2 Mischgebiete

In den Mischgebieten (MI 1-5) sind die Arten der Nutzung nach § 6 Abs. 2 BauNVO:

- Wohngebäude,
- Geschäfts- und Bürogebäude,
- Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
- Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO (soweit sie nicht wegen ihrer Zweckbestimmung oder ihres Umfangs nur in Kerngebieten allgemein zulässig sind) in den Teilen des Gebiets, die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind,

allgemein zulässig.

Die nach § 6 Abs. 1 BauNVO allgemein zulässigen Gartenbaubetriebe und Tankstellen sind im MI 5 <u>ausnahmsweise</u> zulässig. (§ 1 Abs.

5 BauNVO)

Die nach § 6 Abs. 2 allgemein und Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Arten der Nutzung:

- Gartenbaubetriebe in den MI 1-4,
- Tankstellen,
- Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO außerhalb der überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägten Teile des Gebiets
- werden <u>nicht Bestandteil</u> des Bebauungsplans. (§ 1 Abs. 5 und 6 Nr. 1 BauNVO)

Am vorliegenden Standort werden auch aufgrund der ohnehin bestehenden starken immissionsschutzrechtlichen Belastungen keine Erfordernisse für die Zulassung weiterer stärker störender Einrichtungen gesehen.

Gartenbaubetriebe mit ihrem größeren Flächenverbrauch vereinbaren sich nicht mit dem Ziel der Sicherung der Grundstücke für den höherwertigen Wohnbedarf und weitere gemischte Nutzungen. Eine Ausnahme wird für das Mischgebiet MU 5 hinsichtlich der dort bestehenden Gärtnerei vorgesehen.

Die Ausstattung des Stadtteils mit Tankstellen ist ausreichend, so dass kein zusätzlicher Bedarf erkennbar ist.

Gemäß § 13 BauNVO sind in Baugebieten, auch in allgemeinen Wohngebieten, Räume für die Berufsausübung freiberuflich Tätiger und solcher Gewerbetreibender, die ihren Beruf in ähnlicher Art ausüben, zulässig.

# 3.2 Maß der baulichen Nutzung

Um die angestrebte Verdichtung des Stadtteils und der vorhandenen Bebauung zu erreichen, den Verbrauch von Boden zu reduzieren und eine optimale Ausnutzung der Grundstücke zu ermöglichen, wird die <u>Grundflächenzahl (GRZ)</u> in den allgemeinen Wohngebieten mit 0,4 festgesetzt (WA 1 bis WA 7).

Für die Mischgebiete erfolgt die Festsetzung einer GRZ von 0,6 (MI 1 bis MI 5).

Damit wird das gemäß § 17 BauNVO höchst zulässige Maß der baulichen Nutzung ausgeschöpft.

Die Möglichkeit, gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO die festgesetzte GRZ durch die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauN-VO und baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, bis zu 50 % zu überschreiten, wird durch den Bebauungsplan nicht

eingeschränkt. Dies erscheint notwendig um die gebotene Wirtschaftlichkeit bei der Errichtung der neuen Baugebiete zu sichern.

Hinsichtlich der <u>Zahl der Vollgeschosse</u> wird in Anlehnung an den bereits vorhandenen und historischen Bestand auf maximal 6 Vollgeschosse in den zentralen Baugebieten WA 2, WA 5, MI 2 und MI 3 orientiert.

Hinsichtlich der Definition des Begriffs Vollgeschoss ist auf § 2 -Begriffe- Abs. 6 der Landesbauordnung M-V zu verweisen.

Dadurch wird auch ein ausgebautes Dachgeschoss sehr schnell zu einem Vollgeschoss.

Zur Sicherung einer nicht über die mit den Festsetzungen bezweckten Höhenentwicklung wird ergänzend gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V festgesetzt, dass über den obersten festgesetzten Vollgeschossen keine weiteren Geschosse zulässig sind.

Ebenso wird zum gleichen Zweck die <u>Oberkante Gebäude</u> derart begrenzt, dass keine weitern Geschosse zulässig werden.

Ergänzt wird diese Festsetzung durch die Bestimmung, dass das oberste zulässige Vollgeschoss In den festgesetzten allgemeinen Wohngebieten WA 2 bis WA 5 und im Mischgebiet MI 3 nur als Staffelgeschoss zulässig ist, das an mindestens 3 Gebäudeseiten über mindestens 2/3 der jeweiligen Seitenlänge um mindestens 1,5 m gegenüber den Außenwänden des darunter liegenden Geschosses zurückspringt.

Hinsichtlich der Geschossflächenzahl werden keine speziellen Regelungen getroffen.

Die Baunutzungsverordnung in der Bekanntmachung der Neufassung vom 21. November 2017 sieht in § 17 Abs. 1 eine Grundflächenzahl von 1,2 als Höchstmaß für allgemeine Wohngebiete und Mischgebiete vor.

Gemäß § 17 Abs. 2 BauNVO kann diese Obergrenze aus städtebaulichen Gründen überschritten werden, wenn die Überschreitung durch Umstände ausgeglichen ist oder durch Maßnahmen ausgeglichen wird, durch die sichergestellt ist, dass die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse nicht beeinträchtigt werden und nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden werden.

Im vorliegenden Fall ist davon auszugehen, dass es sich anbietet, die Obergrenze für die Geschossflächenzahl von 1,2 in einigen Baugebieten zu überschreiten.

Eine Überschreitung dieses Maßes ist nach § 17 Abs. 2 BauNVO nur möglich, wenn städtebauliche Gründe die Überschreitung erfordern und wenn die Überschreitungen durch Umstände ausgeglichen sind oder durch Maßnahmen ausgeglichen werden, die sicherstellen, dass die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse nicht beeinträchtigt, nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden und die Bedürfnisse des Verkehrs befriedigt werden.

Weiterhin dürfen sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Nach Auffassung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock werden die Kriterien des § 17 Abs. 2 BauNVO zur Überschreitung der Obergrenzen des Maßes der baulichen Nutzung hinsichtlich der Geschossflächenzahl erfüllt. Im vorliegenden Fall begründet das qualifizierte stadtplanerische Konzept plausibel die besonderen städtebaulichen Gründe für die Überschreitung der Obergrenzen. Gleichzeitig leitet sich daraus weitgehend das Erfordernis der Überschreitung der Obergrenzen ab. Auch die Ausgleichsumstände bzw. die Ausgleichsmaßnahmen fußen auf dem städtebaulichen Konzept.

Es ist vorgesehen, ein nach Innen verdichtetes urbanes Baugebiet zu entwickeln.

Mit der qualifizierten planerischen Lösung bzw. der städtebaulichen Idee sind städtebauliche Gründe gegeben und anzuerkennen, ein gewisses Maß an Überschreitung der allgemein zulässigen Geschossflächenzahlen hinzunehmen.

Besondere städtebauliche Gründe für Überschreitungen der Obergrenzen ergeben sich u.a. aus der <u>Funktion des Gebiets</u>.

Mit der beabsichtigten Stärkung der stadträumlichen Erscheinung der südöstlichen Stadteinfahrt werden neben Aufgaben im räumlichen Gefüge der Hansestadt Rostock auch Aufgaben unter Berücksichtigung des überörtlichen Verflechtungsbereichs bzw. der Region wahrgenommen.

Die Funktionszuweisung für das Oberzentrum der Planungsregion erfordert hier eine Stärkung der zentralörtlichen Fähigkeiten, indem der historische Altstadtbereich gestärkt und dringender Wohnbedarf gedeckt wird.

Damit wird hier eine allgemeine Funktionsschwäche behoben.

Im Rahmen der <u>Verdichtung</u>, der <u>Funktionsverbesserung</u> und der besseren <u>Ausnutzung vorhandener Infrastruktur</u> eines ursprünglich vollständig und rudimentär immer noch bebauten Gebiets ergeben sich weitere besondere städtebauliche Gründe.

Auch hinsichtlich der Entwicklung und Schaffung einer neuen Funktion des Gebiets als weitgehend brachgefallene Gewerbegebietsfläche ergeben sich solche Gründe.

In der vorhandenen und weiter zu entwickelnden sowie die historisch überlieferte Bausubstanz widerspiegelt sich die geschichtliche Entwicklung und Bedeutung des Gebiets, und löst das Erfordernis der allgemeinen <u>Rücksichtnahme auf die Eigenart</u>, die das Gebiet prägt, aus. Auch dies ist ein besonderer städtebaulicher Grund, der die hohe Dichteentwicklung mitbegründet.

In einigen Bereichen liefert auch die Notwendigkeit der <u>Baulückenschließungen</u> einen besonderen städtebaulichen Grund nach § 17 Abs. 2 BauNVO.

Hier wird die Randlage zu einem landschaftlich äußerst wertvollen Freiraum in Verbindung mit öffentlichen Grün- und Erholungsflächen durch verdichtete Wohnbebauung ausgenutzt.

Weiterhin ergeben sich aus den komplizierten Versorgungs- und Verkehrsaufgaben und -problemen Verdichtungsnotwendigkeiten. Die <u>Konzentrationsmöglichkeiten von Wohn- und</u> <u>Arbeitsstätten an Knotenpunkten des öffentlichen Personennahverkehrs</u>, die zur Lösung der Verkehrsprobleme beitragen sollen, sind ein weiterer Grund zur Überschreitung.

Im Interesse einer bestmöglichen Versorgung und Befriedigung der Verkehrsbedürfnisse einerseits sowie der höchstmöglichen Auslastung der Anlagen andererseits ist die Erhöhung des Maßes baulicher Nutzung geeignet, den verschiedenen Verkehrsanlagen (Straße, S-Bahn und Buslinien) möglichst viele Wohnungen und Arbeitsstätten zuzuordnen.

Ebenso erfordern die Zuordnung des Gebiets in den Rahmen der Innenentwicklung der Hansestadt und der Gesichtspunkt des flächensparenden und ökologischen Bauens, der hier ebenfalls beachtlich ist, hier eine größere Geschossflächenzahl.

Die teilweise Wiederaufnahme der historisch gewachsenen Überbauung der Grundstücke -auf den noch baulich genutzten Flächen deutlich erkennbar- durch eine enge Wohnbebauung erfordert ein hohes Maß an baulicher Nutzung.

Auch in den Bereichen der "normalen" Wohnbebauung in Richtung der Warnowuferkante (Herrenwiese) wird das Maß der baulichen Nutzung nach § 17 Abs. 1 BauNVO nicht vollständig ausreichen.

In den Bereichen entlang der Planstraße D kann keinesfalls auf die Überschreitung des Maßes der baulichen Nutzung verzichtet werden, um die hohe Attraktivität des Wohnens in diesem Bereich ausreichend zu befriedigen.

Hier ist teilweise auch eine Inanspruchnahme von Befreiungen auf bauordnungsrechtlicher Grundlage zu erwarten.

Die vorgesehene Unterbringung des ruhenden Verkehrs in den Keller- bzw. in den Basisgeschossen, die dann jedoch in die Tiefe der Baugrundstücke ragen ist ein weiterer Grund, die Überschreitung des Maßes der baulichen Nutzung zu rechtfertigen.

Auch Gründe der Stadt- und Ortsbildgestaltung begründen hier die Überschreitung der Obergrenzen des Maßes der baulichen Nutzung.

Den Zwecken der Erholung und dem Erleben naturnaher Freiräume dienende angrenzende Flächennutzung wird mit einem hohen Maß der baulichen Nutzung hinsichtlich der Geschossflächenzahlen auf stadtnahen verkehrlich gut angebundenen Flächen verbunden. Die in Aussicht genommene höhere Ausnutzung der Baugrundstücke ist in enge Beziehung zu setzen mit den hohen Qualitätszielen des vorliegenden Bebauungsplans.

In hervorragender Lagegunst zur Kernstadt mit all ihren Versorgungs- und Kulturangeboten, die von den zukünftigen Bewohnern unmittelbarer genutzt werden können, zum erlebbar gemachten Freiraum der Unterwarnow, der hervorragende Freizeitqualitäten aufweist, in besonders verkehrsgünstiger Lage im Stadtgebiet und unter Ausnutzung einer Reihe von gegebenen Grundvoraussetzungen der technischen Infrastruktur entsteht hier ein anspruchsvoller Wohnstandort, der historisch gewachsene Strukturen aufnimmt.

Gleichzeitig werden für die zukünftigen Bewohner lange Wege bei Ansiedlung am Stadtrand vermieden.

Dieses Maß an Qualität und die Standortgunst wird einerseits mit einem hohen Maß an baulicher Nutzung sinnvoll verbunden.

Andererseits ermöglicht erst dieses höhere Maß an baulicher Nutzung die Schaffung dieser angestrebten Qualität, sichert gleichzeitig die ausgleichenden Umstände und ermöglicht ausgleichende Maßnahmen.

Selbstverständlich spielen auch wirtschaftliche Gründe eine Rolle bei der Inaussichtnahme eines hohen Maßes an baulicher Nutzung für die Baugebiete.

Bei den komplizierten Bedingungen im Bebauungsplangebiet muss auch im Interesse der zukünftigen Bewohner ein nachvollziehbarer Aufwand zur Entwicklung des Wohngebiets erreicht werden.

In der Zusammenschau aller Bestandteile des städtebaulichen Konzeptes wird also eine Reihe von städtebaulichen -auch besonderen städtebaulichen- Gründen sichtbar, die entweder die vorgesehene Überschreitung der Obergrenzen des Maßes der baulichen Nutzung sinnvoll erscheinen lassen oder sie erfordern, um sinnvoll umgesetzt werden zu können.

Es ist vernünftiger Weise geboten, das qualifizierte Planungskonzept, das die besonderen städtebaulichen Gründe ausweist, mit seinen Zielen und Zwecken durch die Überschreitung zu verwirklichen.

Wenn sich die Bedeutung der Obergrenzen auch aus der Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ableitet, die im Regelfall auch ausreichend Gestaltungsraum für städtebauliche Problemlösungen bieten, wird im vorliegenden Einzelfall eine besondere Situation gesehen.

Die vorauszusehenden Überschreitungen der zulässigen Geschossflächenzahlen werden sowohl durch Umstände als auch durch Maßnahmen ausgeglichen. Dabei werden die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse nicht beeinträchtigt, nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden und die Bedürfnisse des Verkehrs befriedigt.

Mit den Erfordernissen zur Überschreitung der Obergrenzen des Maßes der baulichen Nutzung werden teilweise auch die ausgleichenden Umstände und Maßnahmen dafür benannt.

Das Bebauungsplangebiet befindet sich in einem von natürlichen und stadtgestalterischen Höhepunkten bestimmten Bereich.

Es ist geprägt von:

- der Nähe zur Unterwarnow mit ihrem Erholungs- und Freizeitpotenzial,
- der hervorragenden Aussicht auf die überaus attraktive Altstadtsilhouette,
- den vorgesehenen Freizeiteinrichtungen und dem Bestand dieser Anlagen im Stadtteil,
- dem festgesetzten Freihalten der Blockinnenbereiche als halböffentliche begrünte Freiräume,
- der Entwicklung großzügiger Freianlagen in den Randbereichen, die als große, zusammenhängende, der Erholung und der Freizeitgestaltung dienende Fläche in unmittelbarer Nachbarschaft und bei gesicherter Zugänglichkeit und Benutzbarkeit durch die Bewohner einen hohen Freizeit- und Erholungswert aufweist,
- der ausgezeichneten Anbindung und Versorgung an und durch den öffentlichen Perso-

nennahverkehr, die in Verbindung mit der günstigen konzentrierten Zuordnung von Wohn- und Arbeitsstätten zu den Verkehrsmitteln helfen, die Verkehrsprobleme zu bewältigen.

Diese teilweise durch die Lage gegebenen Umstände und festgesetzte Maßnahmen werden durch Anpflanzungs- und Erhaltungsgebote und sonstigen Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ergänzt.

Unzumutbare Beeinträchtigungen der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, z.B. hinsichtlich des Immissionsschutzes oder des Hochwasserschutzes, etwa fehlende Folgeeinrichtungen und Missstände auf den Grundstücken, unzulängliche Freiflächen und Abstände, nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt oder eine Beeinträchtigung der Bedürfnisse des Verkehrs, wie ein erhöhtes Verkehrsaufkommen und wachsende Schwierigkeiten für die Unterbringung des ruhenden Verkehrs, damit verbunden auch stärkere Luftverunreinigungen und Lärmemissionen, sowie wachsende Anforderungen an Verkehrsflächen, sind nicht zu befürchten. Diese Probleme werden durch das Festsetzungsgefüge des Bebauungsplans und anderer tangierender Maßnahmen behoben.

Eine Beeinträchtigung sonstiger öffentlicher Belange steht zu der Überschreitung in keinem erkennbaren Zusammenhang. Dies ist ohnehin auch nicht zwangsläufig.

Die mögliche Überschreitung der Geschossflächenzahl wird dadurch ausgeglichen, dass jeweils unmittelbar an die Baugebiete öffentliche Grünflächen oder Freiräume sowie große Wasserflächen angrenzen. Damit ist die hohe Dichte auf einen sehr begrenzten Raum konzentriert, der von weiten offenen Flächen umgeben ist.

Dies führt in Verbindung mit den Blickbeziehungen zu den umgebenden Grün- und Wasserflächen zu einer Aufwertung der Baugebiete.

Die Anforderungen an die Besonnung werden in allen Teilbereichen sichergestellt.

Durch die Anordnung der überbaubaren Flächen zueinander sowie deren klare Begrenzung, bis hin zu den eingerückten Staffelgeschossen werden für die Baugebiete die Anforderungen an eine ausreichende Belichtung und Belüftung gewahrt.

Negative Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere den mit hoher Dichte verbundenen Stellplatzbedarf werden dadurch vermieden, dass die Stellplätze weitgehend konsequent unterirdisch anzuordnen sind und die Tiefgaragen zu begrünen sind. Auf Grund der guten Anbindung des Gebietes an den ÖPNV sowie eines wohnungsnahen Angebotes an Einzelhandels- und Dienstleistungsunternehmen kann davon ausgegangen werden, dass eine geringere Nachfrage nach Stellplätzen und ein reduziertes Verkehrsaufkommen im Vergleich zu weniger gut integrierten Standorten entsteht. Dies führt zu Entlastungen der Umwelt. Der durch die Bebauung hervorgerufene Verkehr ist vordergründig Anwohnerverkehr. Die erforderlichen Stellplätze werden innerhalb der Baugrenzen bzw. in einer Tiefgarage untergebracht, die über zentrale Zufahrten an das öffentliche Verkehrsnetz angebunden sind. Die Immissionsauswirkungen wurden untersucht. Problematisch stellen sich vor allem Immissionen aus dem an das Plangebiet angrenzenden Straßennetz dar. Mit der Realisierung der im südlichen Bereich des Bebauungsplangebiets festgesetzten Bebauung ist eine abschirmende Wirkung zu erwarten. Mit der Umwandlung von Teilen der Mischgebietsflächen in allgemeine Wohngebiete ist davon auszugehen, dass die absolute Verkehrsbelegung gegenüber der ursprünglichen Planung geringer ausfallen wird, da bei höheren gewerblichen Anteilen mit einer größeren Verkehrsbelegung zu rechnen ist. Ein Entgegenstehen sonstiger öffentlicher Belange ist nicht erkennbar.

# 3.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche

Das grundsätzliche städtebauliche System des ursprünglichen B-Planes soll beibehalten werden.

Die geplanten Wohngebäude in den allgemeinen Wohngebieten sollen grundsätzlich in der offenen Bauweise errichtet werden.

In der offenen Bauweise sind die Gebäude mit seitlichem Grenzabstand und einer Länge von bis zu 50 m zu errichten.

Das betrifft die Baugebiete WA 5, WA 6 WA 7, MI 4 und MI 5.

Eine geschlossene Bauweise wird zur Sicherung des notwendigen Schallschutzes im Baugebiet MI 2 festgesetzt.

Für die Baugebiete WA 1, WA 3 und WA 4 wird eine weitgehend offen wirkende Bebauungsstruktur angestrebt. als Übergang in den Landschaftsraum. Aus diesem Grund wird eine abweichende Bauweise mit einer maximalen Gebäudelänge gemäß § 22 BauNVO von 34 m festgesetzt. Diese Länge liegt deutlich über ansonsten in offener Bauweise zulässigen 50 m langen Gebäuden, ermöglicht aber typischerweise Wohngebäude mit zwei Aufgängen, um trotzdem eine gleichzeitig gewollte Anzahl an Wohnungen zu erreichen.

Im Baugebiet WA 2 wird eine abweichende Bauweise festgesetzt. Dabei handelt es sich um eine offene Bauweise mit zulässigen Gebäudelängen über 50 m. Damit sollen Gebäude ermöglicht werden, die bei entsprechender Stellung, in Verbindung mit der Länge eine lärmabschirmende Wirkung für die dahinter liegende Bebauung haben.

In den Baugebieten MI 1 und MI 3 wird keine Bauweise festgesetzt, da einerseits durch die eingeschränkte Größe des Baugebiets (MI 1) und die überbaubare Grundstücksfläche (MI 3) keine Notwendigkeit zu einer Regelung gesehen wird.

Die Stellung der Gebäude auf dem Grundstück i in allen Baugebieten freigestellt.

Für die neu zu bebauenden Baugebiete werden neben den Regelungen zum Erhalt vorhandener Naturdenkmale (Bäume) durch an der festgesetzten Straßenführung orientierte Baugrenzen Baufenster geschaffen, die eine möglichst flexible Grundstücksausnutzung ermöglichen.

An der Baulinie am Mühlendamm wird festgehalten, um hier einen Straßenraum klar zu definieren.

## 3.4 Hochwasserschutz

Das Bebauungsplangebiet unterliegt einer Gefährdung insbesondere durch Hochwasser seitens der Unterwarnow (Außenhochwasser).

Nach langjährigen Untersuchungen, die auch die Flächenverfügbarkeit berücksichtigten, wurden durch das für den Hochwasserschutz zuständige Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg entsprechende Planungen vorgelegt und teilweise bereits umgesetzt, die den Schutz der bestehenden baulichen Nutzungen vor dem Bemessungshochwasser sicherstellen.

Daher erfolgte auf der Grundlage dieser Planungen die Festsetzung von Flächen für den Hochwasserschutz.

Demgemäß werden Hochwasserschutzanlagen beginnend am Mühlendamm, die Baugebiete MI 1, MI 2 und WA 2 umfassend, und an der Tessiner Straße, im Bereich ausreichender natürlicher Geländehöhen, festgesetzt.

Damit wird ein ausreichender Schutz bestehender Baugebiete gesichert.

Dir neu hinzutretenden nördlich liegenden baugebiet müssen einen passiven Schutz vor Hochwasser durch die Mindesthöhe von Fertigfußböden von 3,15 m über DHHN sicherstellen.

Zum weitergehenden Schutz der überflutungsgefährdeten Bereiche sind die Planstraßen C, C1, B und D in einer durchlaufende Höhenlage des Straßenkörpers von 3.00 m über DHHN auszubilden, um auch im Hochwasserfall eine Nutzung durch Rettungskräfte wie z.B. die Feuerwehr zu gewährleisten.

Zur Sicherung der Möglichkeit diese Straßenhöhe herzustellen und zur Bewältigung der Baugrundverhältnisse, wurde gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB bestimmt, dass in den Baugebieten und Grünflächen notwendige Aufschüttungen und Stützmauern zur Herstellung des Straßenkörpers zu dulden sind. Zur weitergehenden Regelung des Wasserabflusses wurde eine Fläche für die Regenwasserrückhaltung im westlichen Bereich Richtung Hefegraben festgesetzt.

# 3.5 Spielanlagen

An die entlang der Grenze des Geltungsbereiches festgesetzte öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Naturnahe Grünfläche" binden öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung "Spielplatz" im zentralen Bereich und im Norden an, so dass ein zusammenhängender Grünraum im Übergang zur angrenzenden Kleingartenanlage entsteht.

Im zentralen Bereich des Bebauungsplangebiets wird eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Spielplatz" für die Altersgruppe 7-13 Jahre festgesetzt. Diese kann den entstehenden Bedarf für diese Altersgruppe abdecken.

Für die Altersgruppe 14-19 Jahre wird im Norden eine Grünfläche "Spielplatz" festgesetzt. Hier werden lärmintensive Nutzungen ausgeschlossen, da der Abstand zur Wohnbebauung nur 20 m beträgt. Es dürfen kein Bolzplatz, Streetballplatz, Skateelemente oder ähnliches angelegt werden. Angedacht ist die Errichtung einer Boulderwand.

Der bislang rechtskräftige Bebauungsplan enthält eine Festsetzung, dass 30 % der ausgewiesenen Spielplatzflächen zu bepflanzen sind. Diese Festsetzung wird nicht übernommen, da die verbleibenden Flächen zu klein wären und die Pflanzungen besser in den angrenzenden Grünflächen, die dem Lärmschutzabstand dienen, angelegt werden sollten.

Für die Altersgruppe bis 6 Jahre muss die Versorgung mit Spielmöglichkeiten gemäß § 8 Abs. 2 LBauO M-V und der Satzung der Hansestadt Rostock über Beschaffenheit und Größe von Spielflächen für Kleinkinder bis 6 Jahre auf den Baugrundstücken oder in unmittelbarer Nähe auf einem anderen geeigneten Grundstück (öffentlich-rechtlich gesichert) sichergestellt werden.

Demgemäß wurde im Rahmen der Hinweise eine entsprechende Aufforderung gemacht.

# 3.6 Verkehrserschließung

Die Ausbildung des Erschließungssystems mittels öffentlicher Straßenverkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung und die Anbindung an das übergeordnete Verkehrssystem spielen eine entscheidende Rolle bei der städtebaulichen Planung. Neben der Sicherung der Anforderungen des Individualverkehrs, sind besonders die Belange des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) zu berücksichtigen.

# Straßenverkehrserschließung

Das Gebiet wird von der Landesstraße L 39 -Tessiner Straße- im Süden und dem Verbindungsweg im Osten als Verbindung zur B 105 direkt tangiert. Im Zuge der L 39 befindet sich als wichtige Kreuzung die Anbindung der nach Süden weiterführenden L 39 -Neubrandenburger Straße-. Dadurch bestehen beste Voraussetzungen für eine leistungsfähige Anbindung des Bebauungsplangebiets an das städtische und übergeordnete Verkehrssystem. Im Bereich der Kreuzung Tessiner Straße / Neubrandenburger Straße wurden bereits die notwendigen baulichen Vorkehrungen getroffen, das vorliegende Bebauungsplangebiet an diese Straßen anzubinden.

Das Straßennetz ist in der Linienführung und der Querschnittsgestaltung hierarchisch abgestuft und nach seiner Erschließungsfunktion und in Abhängigkeit von der zu erwartenden Verkehrsbelastung ausgebildet.

An die bestehende bereits ausgebaute ampelgeregelte Kreuzung Tessiner Straße/Neubrandenburger Straße (L 39) anbindend, wird hier die Hauptzufahrt für das Gebiet Weißes Kreuz vorgesehen.

Nach Erreichen der Blocktiefe erfolgt eine Verteilung des Verkehrs in zwei Spangen. Nach Osten zum Verbindungsweg und nach Westen zum Mühlendamm. Die Einmündung an den Mühlendamm soll mit eingeschränkten Abbiegemöglichkeiten (Rechts rein, Rechts raus) ausgebildet werden.

Damit sollen verkehrsbehindernde Linksabbiegevorgänge auf dem Mühlendamm unterbunden werden. Hier ist zwar bereits eine Einfahrt vorhanden, jedoch ist ein neuer bedarfsgerechter Ausbau mit der Erschließung des Gebiets notwendig.

Die Anbindung an den Verbindungsweg, nördlich der Tankstelle, ist bereits vorhanden und genügt den Anforderungen.

Diese Spange (Planstraße B) ist in Teilen realisierbar und bildet das "Rückgrat" der Erschließung.

Über einen geringer dimensionierten Ring (Planstraße D), erfolgte die Erschließung der Wohngebiete in der Tiefe.

Im östlichen Teil des Bebauungsplangebiets erfolgt eine Anbindung der die Tessiner Straße (L 39) begleitenden Anliegerstraße an die Erschließungsspange durch eine teilweise als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung -verkehrsberuhigter Bereich- festgesetzte Verkehrsfläche.

Im Anbindungsbereich an die Straßenverkehrsfläche ist durch Belagwechsel, Aufpflasterungen oder Einengungen eine bauliche Verdeutlichung der Herabstufung der Bedeutung der Verkehrsfläche vorgesehen.

Eine bauliche Veränderung der bestehenden Anliegerstraße an der Tessiner Straße ist nicht vorgesehen.

Dadurch wird es möglich, die bisherige direkte Anbindung dieser Anliegerstraße an die Tessiner Straße aufzuheben und damit die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Tessiner Straße zu verbessern.

Dementsprechend wird die bisherige Anbindung als Bereich ohne Ein- und Ausfahrt nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzt.

Diese Festsetzung wird im Zuge der Tessiner Straße (L 39) bis zum Weißen Kreuz fortgesetzt, um die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs an dieser bedeutenden Verkehrsachse zu verbessern und keine Grundstückszufahrten zum angrenzenden Baugebiet MI 3 zuzulassen.

Im Bereich des Mühlendamms soll die Anzahl der Grundstückszufahrten möglichst gering gehalten werden, um Behinderungen nach der Kreuzung Tessiner Straße / Neubrandenburger Straße weitgehend auszuschließen. Aus diesem Grund wurde festgesetzt, dass Grundstücke in den Baufeldern MI 2 und MI 2a, die an die rückwärtigen Planstraßen A, C oder C/1 angrenzen, ihre Zufahrt an diese zu legen haben.

Innerhalb des Gebiets ist weitgehend eine "rechts vor links" Lösung vorgesehen, um auf vorfahrtregelnde Verkehrszeichen zu verzichten.

Eine zu starke Belastung durch zusätzlichen Kfz-Verkehr wird durch die Führung der Erschließungsanlagen vermieden. Es ist dagegen mit einer Verbesserung der Erschließungssituation der bestehenden Bebauung und eine Verbesserung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Tessiner Straße (L 39) zu erwarten.

Bei der Ausführungsplanung für die öffentlichen Verkehrsflächen sind die besonderen Bestimmungen zur Höhenlage der Verkehrsflächen zu beachten. Zur Sicherung des notwendigen Hochwasserschutzes sind diese Höhenfestsetzungen zwingend einzuhalten und die Ausbildung der Straßenkörper mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg abzustimmen.

Innerhalb der Straßenverkehrsflächen sind teilweise Hochwasserschutzanlagen bzw. ihre Verteidigungsflächen angeordnet.

Daneben sichern die festgesetzten Straßenhöhen das Erreichen der angrenzenden Wohnund Mischgebiete für Rettungsdienste im Hochwasserfall.

## Ruhender Verkehr

Für den ruhenden Verkehr wurde auf Festsetzungen gesonderter Flächen verzichtet.

Der öffentliche Straßenraum ist so dimensioniert, dass an den Erschließungs- und Anliegerstraßen sowie teilweise in den verkehrsberuhigten Bereichen im Wechsel mit Straßenbegleitgrün und den anderen Nebenanlagen wie Straßenbeleuchtung und Grundstückszufahrten Parken in Längsaufstellung möglich ist. Daneben wird in Bereich der Zu- und Ausfahrt TOP 5.3

vom/zum Mühlendamm eine Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung –Parkplatz festgesetzt, die auch bestimmten Baugebieten zugeordnet werden könnte. Bei der Ausführungsplanung ist dafür Sorge zu tragen, dass den einzelnen für die Umsetzung des Bebauungsplans vorgesehenen Baufeldern, entsprechend der jeweils möglichen Wohnungsanzahl, auch die dementsprechend notwendigen Stellplätze im öffentlichen Raum zugeordnet werden. Nur so ist eine bedarfsgerechte sinnvolle Anordnung der öffentlichen Stellplätze zu erreichen.

Im Plangebiet ist der interne Bedarf an privaten Pkw-Stellplätzen vollständig auf den Grundstücken abzudecken. Grundlage bildet die Satzung der Hansestadt Rostock über die Herstellung notwendiger Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Abstellmöglichkeiten für Fahrräder und über die Erhebung von Ablösebeträgen für notwendige Stellplätze und Fahrradabstellmöglichkeiten (Stellplatzsatzung), bekanntgemacht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 23 vom 15. November 2017.

## Öffentlicher Personennahverkehr

Ein Grundsatz der verkehrlichen Erschließung ist die Berücksichtigung der Entwicklung des ÖPNV und des Fuß- und Radverkehrs. Nicht zuletzt nach den entsprechenden Planungsabsichten zum Verkehr in der Hansestadt Rostock wird von einer weitgehenden Nutzung des ÖPNV ausgegangen.

Der Busverkehr der Rostocker Straßenbahn AG soll die entscheidende Rolle bei der Erschließung des Wohngebiets mit dem ÖPNV spielen.

Auf der Tessiner Straße werden derzeit bereits die Buslinien 22 und 23 vorgehalten. Die notwendigen Anlagen für die Haltestellenbereiche sind vorhanden.

Daneben ist die Lage am S-Bahnhof Kassebohm, der für das Gebiet eine ausreichende Erreichbarkeit aufweist und von dem der Hauptbahnhof in 5 Fahrminuten erreicht ist, ein weiteres Angebot zur Nutzung des ÖPNV. Bei entsprechender Bedarfsentwicklung ist auf dem Wege der Taktzeitverkürzung dieses Angebot weiter entwicklungsfähig.

Die Wirtschaftlichkeit der bestehenden Linien des ÖPNV wird in jedem Falle positiv beeinflusst.

#### Fuß- und Radwegesystem

Dem Bebauungsplan liegt das Ziel zugrunde, auch für den Fuß- und Radverkehr gute Bedingungen zu schaffen und so einen Beitrag zu seiner Entwicklung in der Hanse- und Universitätsstadt und ihrem Umland zu leisten.

Dementsprechend wird das Plangebiet von einem Netz von Fuß- und Radwegen durchzogen, die im Geltungsbereich des Bebauungsplans Bestandteil der anderen Verkehrsflächen sind.

Die Wegebeziehungen zu den Haltepunkten des öffentlichen Nahverkehrs werden besonders attraktiv angeboten.

Als Teil einer weiträumigen übergeordneten Grünverbindung beginnt eine großzügige und durch Bäume unterstützte und markierte Wegeführung an der ampelgeregelten Kreuzung Tessiner Straße / Neubrandenburger Straße und setzt sich durch das Gebiet nach Norden fort in den landschaftlichen Freiraum mit einem dort gelegenen Aussichtspunkt und attraktiven Blickbeziehungen auf die Stadt und die davor liegende Niederung. Dadurch werden Erholungs- und Naturräume als Teil einer zukünftigen zusammenhängenden städtischen Natur- und Parklandschaft vernetzt.

Gekreuzt wird diese Verbindung von einer Wegeführung in Ost-West-Richtung, vom Verbindungsweg, entlang des Rönngrabens und der nördlich angrenzenden Kleingartenanlage durchs Gebiet bis zur Herrenwiese. Hier ist eine Verbindung zum Mühlendamm und in Richtung Stadtzentrum gegeben.

Die Herrenwiese selbst soll keine Wegeführungen erhalten. Hier haben die Belange des Naturschutzes die Priorität. Die für den Rad- und Fußgängerverkehr geeigneten Anlagen im Bebauungsplangebiet sind auch teilweise als Bestandteil des örtlichen und überörtlichen Rad- und Wanderwegenetzes bestimmt.

Bei allen Planungen im Zuge der Gestaltung der öffentlichen Verkehrsanlagen sind zur Sicherung ihrer behindertengerechten Nutzung die Bestimmungen der DIN 18024 Blatt 1 einzuhalten.

# 3.7 Technische Infrastruktur

Die vorhandenen Wohn- und Gewerbebauten im Geltungsbereich des Bebauungsplans werden über Gas-, Wasser-, Fernmelde- und E-Leitungen im Straßenzug Mühlendamm - Tessiner Straße - Verbindungsweg versorgt. Somit ist die Umsetzung der Planung wie etwa für den bisher bebauten Bereich möglich. Entsprechend dem dann steigenden Bedarf der Erschließung müssen jedoch Verstärkungen geschaffen werden. Die Leitungen sind grundsätzlich im öffentlichen Verkehrsraum (vornehmlich Seitenräume der Verkehrsflächen) einzuordnen.

## Abwasserableitung

Die Entsorgung erfolgt derzeit über Kanalisationsleitungen im Trennsystem auf der Nordseite der Tessiner Straße. Vorhanden sind eine Betonrohrleitung DN 400 für die Straßen- und Oberflächenentwässerung der Wohnbebauung und eine Schmutzwasserleitung DN 200 aus Steinzeugrohren. Das Trennsystem ist auch in der weiteren Erschließung beizubehalten.

Die Einleitung des Regenwassers erfolgt über den Rönngraben bzw. die Herrenwiese in die Unterwarnow.

Detaillierte Angaben zur Ableitung des Niederschlagswassers sind Bestandteil der Erschließungsplanung, die in Abstimmung mit dem Warnow-, Wasser- und Abwasserverband, der Nordwasser GmbH und dem Umweltamt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zu erarbeiten sind. Für den geschützten Landschaftsbestandteil sind die Bedingungen zur Unterhaltung der Vorflut mit der unteren Naturschutzbehörde der Hanse- und Universitätsstadt Rostock abzuklären.

Der Rönngraben ist für diese Einleitmengen noch ausgelegt. Zusätzliche Wassermengen aus neu erschlossenen Flächen können nur verzögert eingeleitet werden. Die Menge  $Q_E$  ist begrenzt auf 5 l/s/ha.

Die Schmutzwasserleitung DN 200 führt zu einer Pumpstation südlich der Tessiner Straße. Von dort wird das Schmutzwasser über eine AZ-Druckrohrleitung DN 200 nach Norden durch das vorhandene Kleingewerbegebiet zu einem Schmutzwassersammler gefördert.

Die ungünstige Höhenlage im Bebauungsplangebiet bedingt eine weitere Pumpstation für die Ableitung des Schmutzwassers zur vorhandenen Pumpstation. Wegen der großen Einzugsfläche mit intensiver Nutzung und weiterer Erschließungsmaßnahmen in der Umgebung wird seitens des Betreibers der Abwasseranlage, der Nordwasser GmbH und der Hanse- und Universitätsstadt Rostock ein Gesamtkonzept für die Schmutzwasserableitung erstellt, das eine einwandfreie Entsorgung in diesem Stadtgebiet gewährleistet.

Bei der Planung und Ausführung von Abwasserleitungen und -anlagen ist auf eine ausreichende Hochwassersicherung zu achten (z.B. Rückstauklappe).

## Wasserversorgung

Der "Warnow-Wasser- und Abwasserverband" ist für die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung zuständig. Durch ihn werden die Erschließungsbedingungen festgelegt.

Die Versorgung kann über das öffentliche Wasserversorgungsnetz erfolgen.

Für alle Belange der Wasserversorgung, der Abwasserentsorgung sowie der Regenwasserableitung sind Abstimmungen mit dem Warnow- Wasser- und Abwasserverband, der Nordwasser GmbH sowie der unteren Wasserbehörde vorzunehmen. Die Bestimmungen der Satzung des Warnow- Wasser- und Abwasserverband sind in der Ausführungsplanung zu berücksichtigen.

#### Löschwasserbedarf

Im Zuge der Wasserversorgung sind auch die Belange der Löschwasserbereitstellung zu berücksichtigen. Hier ist nur eine Löschwasserbereitstellung über Hydranten sinnvoll zu gewährleisten. Bei der Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist gemäß Arbeitsblatt W 405 der technischen Regel des DVGW davon auszugehen, dass eine Löschwassermenge von 48 m<sup>3</sup>/h über 2 Stunden bereitzuhalten ist. Die Bestimmungen der "Hydrantenrichtlinie" sind dabei zu beachten. Die Abstände der Unterflurhydranten sollten einen Abstand von ca. 100 m zueinander nicht unterschreiten.

Baumbewuchs darf die Sicherstellung von Rettungswegen insbesondere die Anleiterbarkeit von Rettungsfenstern mittels Drehleitern der Feuerwehr oberhalb 8 m Brüstungshöhe über Gelände nicht beeinträchtigen (siehe Punkt 11 der "Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr" in Verbindung mit §§ 5 und 33 LBauO M-V). Die weiteren inhaltlichen Angaben der "Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr" (Fassung August 2006) sind zu beachten.

#### Gas- und Wärmeversorgung

Durch die Stadtwerke Rostock AG wird für das Bebauungsplangebiet als Wärmeträger Erdgas vorgesehen.

Anlagen zur Nutzung von Solarenergie sind grundsätzlich zulässig.

#### Elektroenergieversorgung

Die Stromversorgung wird ebenfalls durch die Stadtwerke Rostock AG gewährleistet. Dazu sind die notwendigen Anlagen wie Leitungen und Trafos möglichst im öffentlichen Raum einzuordnen.

Den Versorgungsunternehmen sind mit der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AVBEItV) auch ausreichende Möglichkeiten zur Standortfindung und den entsprechenden Flächenerwerb oder die Flächennutzung an privaten Flächen an die Hand gegeben.

#### Fernmeldeversorgung

Die fernmeldetechnische Versorgung wird von der Deutschen Telekom AG Rostock abgesichert. Vorhandene und weiternutzbare Kabelanlagen sind zu berücksichtigen und gegebenenfalls in den öffentlichen Bauräumen umzuverlegen.

#### <u>Straßenbeleuchtung</u>

Die notwendige Straßenbeleuchtung ist innerhalb der Straßenverkehrsflächen sicherzustellen. Der vorgesehene Querschnitt der Verkehrsflächen weist einen ausreichenden Bauraum dafür auf. Bei der Ausführung der Anlagen zur Straßen- und Wegebeleuchtung sind die technischen Richtlinien der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zu beachten, wobei Lichtpunkten mit gelenkter Lichtausstrahlung und hausseitiger Abschirmung der Vorzug zu geben ist.

Hinsichtlich des Insektenschutzes sind nur energieeffiziente, umweltverträgliche Lichtquellen wie LED- oder Natriumdampflampen einzusetzen.

## Führung der Versorgungsleitungen

Die Ver- und Entsorgungsleitungen werden im Rahmen des öffentlichen Straßenraums geführt. Jedes Grundstück soll an eine öffentliche Straße angrenzen, um die Erschließung nicht über Privatgrundstücke führen zu müssen.

Privatrechtliche Regelungen mit grundbuchlicher Sicherung von Leitungsrechten und privaten Ver- und Entsorgungsleitungen bis zum Anschluss an das öffentliche Netz sind daher nicht vorgesehen.

Im westlichen Teilbereich ist zur Sicherung auch der technischen Erschließung des Flurstücks 1589/2 der Flur 4, Flurbezirk II (außerhalb des Geltungsbereichs) ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht festgesetzt, zu Gunsten des Eigentümers und der Versorgungsbetriebe. Hierbei handelt es sich um die Verschiebung eines bereits im Ursprungs-B-Plan enthaltenen Rechts. Die Verschiebung wird notwendig, um die Hochwasserschutztrasse nicht durch eine Öffnung unterbrechen zu müssen. Bei dem begünstigten Grundstück handelt es sich planungsrechtlich um eine Fläche im Außenbereich, die als ehemalige kleinere Aufschüttung in

TOP 5.3

den geschützten Landschaftsbestandteil "Herrenwiese" hineinragt. Derzeit befindet erkennbar keine aktive Nutzung auf diesem Grundstück statt.

# Abfallwirtschaft und Müllentsorgung

Vor Beginn der Bauarbeiten ist der Bodenaushub zu planen. Er ist weitgehend am Standort wiederzuverwenden.

Damit ist sicherzustellen, dass kein Bodenaushub zu Abfall wird.

Während der Bautätigkeit ist die vollständige Entsorgung bzw. Verwertung von Abfällen und Reststoffen zu gewährleisten.

Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Müll- und Abfallentsorgung wird ebenfalls vollständig auf das Netz von Verkehrsflächen abgestellt. Für alle Baugrundstücke ist der Anschluss bzw. Zugang zu öffentlichen Verkehrsflächen sicherzustellen.

Unter Beachtung der Vorgaben der Abfallsatzung (AbfS) zur Getrennterfassung von wiederverwertbaren Abfällen (§ 11 Abs. 1 AbfS) sind ausreichend Stellflächen für Abfallbehältnisse auf dem Grundstück des jeweiligen Eigentümers zu errichten (§ 14 Abs. 2 AbfS).

Stellplätze für Abfallbehälter müssen so angelegt sein, dass dreiachsige Müllfahrzeuge diese direkt anfahren können und ein Rückwärtsfahren hierfür nicht erforderlich ist.

Die Zuwegung vom Bereitstellungsplatz der Abfallbehälter zum Entsorgungsfahrzeug ist gemäß BGV C27, mit einem ebenen trittsicheren Belag auszuführen, der den Beanspruchungen des Behältertransportes standhält. Zufahrtsstraßen und Wendeanlagen müssen unter Beachtung der Rast 06 für dreiachsige Müllfahrzeuge ausgelegt und ausreichend tragfähig sein.

Für Grundstücke, die für dreiachsige Müllfahrzeuge nicht erreichbar sind, müssen Bereitstellungsflächen an der nächsten, für die Müllfahrzeuge erreichbaren Straße, eingerichtet werden.

# Wertstoffsammelcontainer

in den in Teil A Planzeichnung festgesetzten Fläche für Versorgungsanlagen,-Zweckbestimmung Wertstoffcontainer- ist die Aufstellung von Wertstoffsammelcontainer vorgesehen und zulässig. Der Standort ist entsprechend der Größe des Gebiets und der zu erwartenden Einwohnerzahl sinnvoll.

Der festgesetzte Standort liegt verkehrsgünstig, sichert eine relativ günstige Erreichbarkeit dieser Anlage und ist auch für die Versorgungsfahrzeuge ohne schwerwiegende Behinderungen des sonstigen Verkehrs gut anfahrbar. Bei der Ausführungsplanung ist eine entsprechende Eingrünung vorzunehmen, die allerdings eine leichte Reinigung nicht erschweren darf.

Es sind hier nur lärmarme Wertstoffsammelcontainer nach Klasse 1 mit einem maximalen Schallleistungspegel von <92 dB (A) zulässig.

# 3.8 Artenschutz

Im Bebauungsplangebiet befinden sich Quartiere von geschützten Fledermausarten und Brutvorkommen gebäudebrütender Vogelarten. Mit dem Hinweis soll das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG und damit verbundene Straftatbestände vermieden werden. Im Zuge des ursprünglichen Bebauungsplanverfahrens wurden die Quartiere erfasst. Bei zahlreichen ist der geordnete Abriss bereits erfolgt. Für die verbleibenden sind die artenschutzrechtlichen Vorgaben weiter zu beachten.

Die Rechtsgrundlagen wurden aktualisiert.

Sollen Gebäude mit Quartieren abgerissen oder saniert werden, ist eine Befreiung von den Vorschriften des § 44 BNatSchG erforderlich. Der Abriss von betroffenen Gebäuden sowie alle baulichen Veränderungen an Gebäuden sind im Zeitraum von März bis September zu unterlassen. Vor dem Abriss ist Quartierersatz in quartiergleicher oder -ähnlicher Ausführung nahe dem ursprünglichen Quartier zu schaffen.

Bei geplantem Abriss oder baulicher Veränderung betroffener Gebäude ist 6 Wochen vor Beginn der Arbeiten der Artenschutzbeauftragte der Hansestadt Rostock zu informieren.

# 3.9 Grünordnung

# Öffentliche Grünflächen

Entlang der Grenze des Geltungsbereiches im Norden wird eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Naturnahe Grünfläche" festgesetzt. An diese Grünfläche binden die Grünflächen mit der Zweckbestimmung "Spielplatz" im zentralen Bereich und im Norden an, so dass ein zusammenhängender Grünraum im Übergang zur angrenzenden Kleingartenanlage entsteht.

Auf 5 % der Gesamtfläche ist die Anlage von Wegen zulässig, das ergibt bei einer Gesamtfläche von ca. 9.000 m<sup>2</sup> maximal 450 m<sup>2</sup>. Der Rönngraben soll naturnah gestaltet werden (siehe unten). Für die Bereiche außerhalb des Rönngrabens wird eine Bepflanzung mit standortgerechten Gehölzen in Gruppen auf mindestens 20 % der Fläche festgesetzt.

Die vorhandenen Gehölze (vorrangig Weiden) sollen erhalten bleiben und können angerechnet werden. Die verbleibenden Vegetationsflächen dürfen maximal 2 mal pro Jahr gemäht werden, damit sich naturnahe Wiesenflächen entwickeln können. Insgesamt entsteht ein vielfältiger Lebensraum für Pflanzen und Tiere, der im Norden an den geschützten Landschaftsbestandteil "Herrenwiese" anbindet.

Entlang der Wege dürfen Streifen mit einer Breite von maximal 3 m häufiger gemäht werden, um eine gewisse Nutzungsvielfalt durch die Anwohner zu ermöglichen.

## Private Grünflächen

Am Nordrand des Baugebietes WA 3 wird eine private Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Wohnungsgärten" ausgewiesen, die als Ergänzung des Wohnbaulandes dienen, ohne eine Verdichtung der Nutzung zuzulassen.

## 3.9.1 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Innerhalb der "Naturnahen Grünfläche" wird eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ausgewiesen. Hier soll der Rönngraben naturnah gestaltete werden. Dazu ist eine Abflachung der Uferböschungen auf eine maximale Neigung von 1:3 vorgesehen. Durch die Ansaat mit kräuterreichem Landschaftsrasen wird eine vielfältige naturnahe Entwicklung befördert.

Die Gehölze innerhalb der Maßnahmefläche sollen erhalten werden. Dabei handelt es sich vorrangig um grabenbegleitende Weiden, Erlen und verschiedene Sträucher. Auf die Darstellung von Erhaltungsgeboten für Bäume wird verzichtet, da die generelle Festlegung der Bestandssituation und auch der Entwicklung besser gerecht wird.

In den weiteren Bereichen des Bebauungsplangebietes sind Bäume mit einem Erhaltungsgebot festgesetzt, die dauerhaft erhalten und bei Abgang ersetzt werden sollen. Es werden Maßnahmen zum Schutz während der Bautätigkeit festgesetzt, um Beeinträchtigungen zu vermeiden. Es wird ein fester Holzzaun festgesetzt, da dieser gegenüber einem normalen Bauzaun ein Verschieben verhindert. Gegenüber dem rechtskräftigen Ursprungsbebauungsplan sind einige Erhaltungsgebote aufgrund erteilter Ausnahmen entfallen.

Im Baugebiet MI 5 ist eine Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern dargestellt. Hier befindet sich ein naturnaher Tümpel, der mit dem Umfeld erhalten bleiben soll. Es handelt sich um ein Biotop, das nach § 20 NatSchAG M-V pauschal geschützt ist. Nach dem Umweltqualitätszielkonzept der Hansestadt Rostock (HRO 2007) sollen innerhalb von Bebauungsplänen ein Mindestabstand von 30 m zu intensiver Nutzung sowie von 60 m zur Bebauung eingehalten werden. Diese Regelungen sind hier nicht umsetzbar, da Bebauung und Nutzungen bereits vorhanden sind. Außerdem wurde der Bebauungsplan, der der Änderung zugrunde liegt, deutlich vor dem Umweltqualitätszielkonzept rechtskräftig.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich zwei Naturdenkmale, ein Ginkgo und eine Eibe, die im Baugebiet MI 3 stehen. Für Diese wird ein erweiterter Schutz während der Baumaßnahmenfestgesetzt, insbesondere ein zusätzlicher Schutzbereich von 5 m außerhalb der Kronentraufe. Ein Schutzzaun wird entlang der Grenze des Bebauungsplangebietes zum geschützten Landschaftsbestandteil "Herrenwiese" gefordert. Damit soll ein Ausweiten von Ablagerungenin das Schutzgebiet während der Baumaßnahme verhindert werden.

Der rechtskräftige Ursprungsbebauungsplan enthält die Festsetzung, dass zum Schutz der Insekten für die Straßenbeleuchtung ausschließlich Natriumhochdruckdampflampen einzusetzen sind. Dies entspricht nicht mehr dem Stand der Technik. Durch die LED-Technik sind vielfältige Lichtfarben möglich. Zum Schutz der Insekten dürfen die Leuchtmittel nur einen geringen Blau- und Weißlichtanteil haben.

# 3.9.2 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Im Unterschied zum rechtskräftigen Ursprungsbebauungsplan werden entlang der Planstraßen A, C und D lineare Anpflanzgebote für Bäume dargestellt. Das ermöglicht eine größere Flexibilität bei der Anpassung an Zufahrten, Stellplätze, Leitungen u.ä..

Für die Planstraße A wird die Pflanzung von großkronigen Laubbäumen gefordert, da diese auf der Seite der angrenzenden Grünfläche gepflanzt werden sollen. Je 12 laufende Meter ist ein Baum zu pflanzen, das ergibt bei einer Länge von 320 m 26 Bäume. Die Bäume sollen mindestens in Zweiergruppen mit einer durchgehenden Baumscheibe gepflanzt werden, um bessere Wuchsbedingungen zu erreichen.

Für die Planstraßen C und D werden klein- oder schmalkronige Bäume festgesetzt, da die Straßenräume enger und die Abstände zur Bebauung geringer sind. Als Pflanzdichte wird ein Baum je 20 laufende Meter festgesetzt, da in diesen Bereichen Platz für Zufahrten und Stellplätze notwendig wird. Für Planstraße C ergeben sich 4 und für Planstraße D 13 Bäume. Für die Baumpflanzungen entlang der Straßen werden als Mindestqualität 4x verpflanzte Hochstämme aus extraweitem Stand mit einem Stammumfang von 18-20 cm festgesetzt. Die Baumscheibe muss eine Mindestgröße von 12 m<sup>2</sup> und einer Mindestbreite von 2,5 m aufweisen und ist mit Rasen anzusäen. Die Baumgruben sind mit einem durchwurzelungsfähigen Substrat, einem Volumen von mindestens 16 m<sup>3</sup> und einer Tiefe von mindestens 0,80 m herzustellen. Diese Maßnahmen sollen eine langfristige stabile Entwicklung der Bäume an den Extremstandorten in den Straßen sichern.

Für Tiefgaragendächer wird eine intensive Begrünung außerhalb der überbauten Bereiche festgesetzt. Damit soll eine gewisse Durchgrünung speziell der Hofbereiche gesichert werden. Um aber auch eine Hofnutzung zu ermöglichen, wird die Begrünung nur auf 70 % der Fläche gefordert. Spielbereiche werden der zu begrünenden Fläche zugeordnet.

Für die nicht überbauten Grundstücksflächen wird ebenfalls eine Begrünung festgesetzt, die sich an der Grünflächengestaltungssatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock orientiert.

Aus dieser Satzung ergibt sich auch die Festsetzung für Stellplatzanlagen.

Für Pflanzungen auf den Grundstücksflächen und den Stellplätzen werden Mindestqualitäten und Anforderungen an die Pflanzung festgesetzt, um auch hier eine stabile Entwicklung der Pflanzungen zu gewährleisten. Gleichzeitig reduziert sich durch diese Maßnahme langfristig der Pflegeaufwand.

Im Übergang zu dem geschützten Landschaftsbestandteil "Herrenwiese" wird die Verwendung von Nadelgehölzen in einer Breite von 6 m verboten, um einen landschaftsgerechten Übergang zu diesem wertvollen Naturraum zu sichern.

Mit einem Hinweis wird klargestellt, dass die Regelungen zum Baumschutz gemäß § 18 NatSchAG M-V und der Baumschutzsatzung auch im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gelten. Für Fällungen, die nicht bereits im Bebauungsplan gekennzeichnet sind, ist eine Kompensation gemäß Baumschutzkompensationserlass bzw. Baumschutzsatzung HRO erforderlich.

Die Grünflächengestaltungssatzung der Hansestadt Rostock gilt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht, da nicht alle Regelungen umsetzbar sind.

# 3.10 Immissionsschutz

Im Rahmen der 1. Änderung des vorliegenden Bebauungsplans wurde eine schalltechnische Untersuchung mit dem Ziel beauftragt, den Anteil von Flächen für eine Wohnbebauung zu erhöhen und hierfür Lösungen zum planungsrechtlichen Umgang mit der Lärmbelastung vorzuschlagen.

Aufgrund der sehr hohen Lärmbelastung im Bebauungsplangebiet, ist die Erarbeitung eines schlüssigen Lärmschutzkonzeptes mit einer möglichst geschlossenen und lärmrobusten Bebauungsstruktur und Architektur erforderlich. Dies gilt für die festzusetzenden allgemeinen Wohngebiete sowie für die unbebauten und perspektivisch auch für die derzeit bebauten Mischgebiete.

Die in der Schallimmissionsprognose (SIP) vom 20.07.2018 betrachtete Gebietsgliederung sieht den Erhalt eines Mischgebietsriegels (siehe Abbildung 1) entlang der bestehenden Lärmquellen (Verkehr / gewerbliche Einrichtungen) vor.



## Abb. 1: Entwurf, Stand 05.07.2018

Die Ermittlung und Beurteilung der Geräuschimmissionen im Zusammenhang mit der 1. Änderung des Bebauungsplans erfolgte entsprechend der DIN 18005 in Verbindung mit der TA Lärm und den RLS 90.

Aus den Berechnungsergebnissen resultieren Anforderungen an den Schallschutz. Diese werden nachfolgend für die Lärmarten Gewerbe und Verkehr dargestellt und erläutert.

## 1. <u>Gewerbelärm</u>

## 1.1. Untersuchung des Plangebietes

In der SIP wurden der Prognosenullfall (unveränderter Betrieb aller gewerblichen Nutzungen im genehmigten Bestand) und der Prognoseplanfall (Aufgabe der gewerblichen Nutzungen Blumenladen und Autohändler) untersucht. Für die Auswertung wird der Prognosenullfall herangezogen, da dieser den maßgeblichen Betrieb darstellt und die im Prognoseplanfall unterstellte Aufgabe der gewerblichen Nutzungen planungsrechtlich nicht abgesichert ist.

Im Ergebnis der Berechnungen lässt sich feststellen, dass im östlichen Bereich des Bebauungsplangebiets die Orientierungswerte (ORW) für Mischgebiete bzw. für allgemeine Wohngebiete am Tag und in der Nacht z.T. deutlich überschritten werden. Maßgebliche Geräuschquelle im Nachtzeitraum ist der Betrieb einer Tankstelle.

Im restlichen Plangebiet werden die Orientierungswerte für Misch- bzw. allgemeine Wohngebiete an den zu den gewerblichen Einrichtungen nächstgelegenen Baugrenzen sowohl tags als auch nachts eingehalten bzw. unterschritten.

#### 1.2. Untersuchung von Minderungsmöglichkeiten

Um den Lärmkonflikten zu begegnen, wurden Maßnahmen zur Lärmminderung betrachtet. Die Ergebnisse werden nachfolgend aufgeführt.

- Emissionsminderungen an den Quellen sind nicht möglich (z.B. organisatorische Ma
  ßnahmen an der Tankstelle und/ oder Reduzierung von Kfz-Bewegungen).
- Das Abrücken der Baugrenze zur Einhaltung der ORW der DIN 18005 würde eine Bebauung in weiten Teilen des östlich gelegenen Baufeldes WA-7 nicht zulassen und ist daher nicht zielführend.
- Zur Minderung der Schallimmissionen wurde eine 4 m hohe Lärmschutzwand an der westlichen und südlichen Grundstücksgrenze der Tankstelle untersucht. Es zeigt sich, dass die geprüfte Maßnahme bis zu einer Geschosshöhe von 10,9 m (4. OG) wirkungsvoll ist. Am Tage können unter Berücksichtigung der Wand die ORW der DIN 18005 weitestgehend eingehalten werden. Überschreitungen von maximal 5 dB(A) verbleiben im Nahbereich der gewerblichen Ansiedlungen. In der Nacht treten weiterhin Überschreitungen in Höhe von bis zu 15 dB(A) auf.

Auch unter Berücksichtigung einer Lärmschutzwand verbleiben Überschreitungen der ORW im Tag- und Nachtzeitraum. Weil im Vollzug der TA Lärm die Einhaltung der Richtwerte zu gewährleisten ist, muss an den von Überschreitungen betroffenen Immissionsorten die Regelung der sog. "Architektonischen Selbsthilfe" Anwendung finden.

Unabhängig vom Nutzerverhalten müssen die gewählten Maßnahmen sicherstellen, dass die entsprechenden Immissionsrichtwerte am maßgeblichen Immissionsort eingehalten werden.

Auf Grundlage der Berechnungsergebnisse für den immissionskritischeren Nachtzeitraum werden die gesondert festzusetzenden Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG dargestellt. Aktive Schallschutzmaßnahmen sind nicht berücksichtigt.



Abb. 2: Notwendige Malsnahmen zur Lärmminderung

1.3. Festsetzung zum Schutz vor Gewerbelärm

Folgende Festsetzung kann aus den Ergebnissen der SIP abgeleitet werden:

I. Zum Schutz vor Gewerbelärm sind innerhalb der gesondert festgesetzten Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG Immissionsorte in der Baufläche WA-7 in Richtung Norden, Osten und Süden und in der Baufläche MI-5 in Richtung Norden, Westen und Osten durch bauliche Maßnahmen auszuschließen (Festverglasung, geschlossene Laubengänge oder Maßnahmen gleicher Wirkung für Aufenthaltsräume). Der notwendige hygienische Luftwechsel ist über eine lärmabgewandte Fassadenseite oder andere geeignete, dem Stand der Technik entsprechende Weise sicherzustellen. Hiervon kann nach § 31 Abs. 1 BauGB ausnahmsweise abgewichen werden, wenn im baurechtlichen Verfahren durch ein Schallschutzgutachten nachgewiesen wird, dass aufgrund der Abschirmung eines zwischenzeitlich errichteten Baukörpers bzw. einer veränderten Emissionssituation sich die Geräuschbelastung im Bereich des Bauvorhabens so vermindert, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm eingehalten werden.

## 2. Verkehrslärm

## 2.1. Untersuchung des Plangebietes

Zur Ermittlung der Verkehrslärmimmissionen wurden der Straßenverkehr im Bereich der vorhandenen öffentlichen Verkehrswege (Tessiner Straße, Verbindungsweg, Neubrandenburger Straße, Mühlendamm) des Bebauungsplangebiets sowie der Eisenbahnverkehr auf der südlich zum Bebauungsplangebiet verlaufenden Bahnstrecke Rostock - Stralsund berücksichtigt.

Im Ergebnis der SIP wird festgestellt, dass die Beurteilungspegel hervorgerufen durch Verkehrsgeräusche innerhalb des Plangebietes an den Baugrenzen am Tage zwischen 52 und 70 dB(A) und in der Nacht zwischen 47 und 62 dB(A) liegen. Die Gesamtverkehrsgeräusche werden maßgeblich durch den Straßenverkehr außerhalb des Bebauungsplangebiets bestimmt.

Innerhalb der als Mischgebiet festgesetzten Flächen werden die ORW am Tage und in der Nacht z.T. deutlich überschritten. Die verfassungsrechtliche Zumutbarkeitsschwelle für Mischgebiete von 72 dB(A) tags und 62 dB(A) nachts wird nicht überschritten.

In den Flächen mit der Festsetzung als allgemeines Wohngebiet werden die ORW, unter der Annahme der freien Schallausbreitung, am Tag nur in der nördlichen Spitze des Geltungsbereiches eingehalten bzw. unterschritten (Teile von WA-1, WA-3 und WA-4). In der Nacht sind alle Bauflächen von Überschreitungen betroffen. Die verfassungsrechtliche Zumutbarkeitsschwelle für allgemeine Wohngebiete von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts wird nicht überschritten.

Die Schwellenwerte des Lärmaktionsplans 2. Stufe der Hanse- und Universitätsstadt Rostock von 65 dB(A) tags bzw. 55 dB(A) nachts werden im Bereich der Mischgebiete entlang der Straßen überschritten. In den Flächen mit Ausweisung als allgemeines Wohngebiet ergeben sich im südlichen Bereich (WA-2) Überschreitungen des Schwellenwertes von 55 dB(A) nachts.

Außerhalb des Bebauungsplangebiets erhöhen sich durch das Planvorhaben gegenüber dem Prognosenullfall die Verkehrsgeräusche im Bereich des Mühlendamms um bis zu 0,4 dB(A) am Tag und in der Nacht. Die Beurteilungspegel an den Immissionsorten außerhalb des Bebauungsplangebiets liegen bereits ohne Realisierung des Vorhabens über der verfassungsrechtlichen Zumutbarkeitsschwelle von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts. Hier ist grundsätzlich ein Lärmsanierungskonzept durch die Hanse- und Universitätsstadt Rostock zu erarbeiten, zumal es sich um eine wichtige innerstädtisch Hauptverkehrsachse handelt, deren Verkehrsbelegung von einer Vielzahl großräumiger Abhängigkeiten beeinflusst wird.

2.2. Untersuchung von Minderungsmöglichkeiten

In der SIP wurden folgende Lärmminderungsmaßnahmen betrachtet:

a) Lärmschutzwand, im realisierbaren Bereich der Tessiner Straße  $\rightarrow$ 

Ergebnis: für WA-Gebiete aufgrund des großen Abstandes geringe Lärmminderungen; spürbare Minderungen im EG in MI-Bauflächen

- b) Grundrissgestaltung, passiver Schallschutz entsprechend der jeweiligen Lärmpegelbereiche
  - Anordnung von schutzbedürftigen Räumen an der lärmabgewandten Seite
  - Übernachtungsräume im gesamten Plangeltungsbereich mit schallgedämmten Lüftungseinrichtungen
- c) Außenwohnbereiche (Terrassen, Balkone, Loggien) mit Wänden oder Teilverglasung

Verbal diskutiert wurde der Einsatz von lärmarmem Asphalt. Das Lärmminderungs-potenzial liegt bei etwa 2 dB(A).

#### 2.3. Festsetzung zum Schutz vor Verkehrslärm

Die Überschreitungen an den schutzbedürftigen Nutzungen müssen durch bauliche Schallschutzmaßnahmen in Verbindung mit lärmabgewandter Grundrissgestaltung kompensiert werden. Dazu sind folgende Festsetzungen zu treffen:

I. Zum Schutz vor Verkehrslärm sind innerhalb der Flächen MI-1 bis MI-5 und der Flächen WA-2 sowie WA-5 bis WA-7 die schutzbedürftigen Aufenthaltsräume durch geeignete Grundrissgestaltung auf den von den Hauptverkehrsstraßen (Tessiner Str., Mühlendamm, Verbindungsweg) lärmabgewandten Gebäudeseite anzuordnen. Sofern eine Anordnung aller schutzbedürftigen Aufenthaltsräume an den lärmabgewandten Gebäudeseiten nicht möglich ist, sind vorrangig die Schlafräume den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Die Wohn-/Schlafräume in Ein-Zimmer-Wohnungen und Kinderzimmer sind wie Schlafräume zu beurteilen.

In Schlaf- und Kinderzimmern innerhalb der Lärmpegelbereiche III bis IV in denen keine Lüftungsmöglichkeit zur lärmabgewandten Gebäudeseite besteht, sind schallgedämmte Lüftungseinrichtungen vorzusehen, die mit einem dem Schalldämm-Maß der Fenster entsprechenden Einfügungsdämpfungsmaß ausgestattet sind. Alternativ können Maßnahmen gleicher Wirkung vorgesehen werden (besondere Fensterkonstruktionen). Eine Anordnung von Schlaf- und Kinderzimmern innerhalb des Lärmpegelbereiches V ist nicht zulässig.

II. Die Außenfassaden der schutzbedürftigen Aufenthaltsräume sind so auszuführen, dass die Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen gemäß DIN 4109:1989-11 erfüllt werden. Entsprechend den in der Planzeichnung dargestellten Lärmpegelbereichen müssen folgende Anforderungen erfüllt werden:

Lärm- pegel- bereich	Maßgeblicher Außenlärmpegel	Erforderliches resultierendes Schalldämm-Maß des Außenbauteils R' <sub>W,res</sub> [dB]		
	[dB(A)]	Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien	Aufenthalts- und Wohnräume	Büroräume und Ähnliches
1	bis 55	35	30	-
П	56 - 60	35	30	30
III	61 - 65	40	35	30
IV	66 - 70	45	40	35
V	71 - 75	50	45	40

Anforderungen an die resultierende Luftschalldämmung von Außenbauteilen nach DIN 4109

Für die von der maßgeblichen Lärmquelle abgewandten Gebäudeseiten darf der maßgebliche Außenlärmpegel ohne besonderen Nachweis

- bei offener Bebauung um 5 dB(A) und
- bei geschlossener Bebauung um 10 dB(A)

gemindert werden.

- III. Ab einschließlich Lärmpegelbereich IV sind mit Gebäuden baulich verbundene Außenwohnbereiche (z.B. Loggien, Balkone, Terrassen) nur als verglaste Vorbauten oder verglaste Loggien zulässig. Von dieser Festsetzung ausgeschlossen sind Wohnungen, die mindestens einen baulich verbundenen Außenwohnbereich zur lärmabgewandten Seite aufweisen.
- IV. Die in der Planzeichnung gekennzeichneten Lärmpegelbereiche gelten für das unbebaute Plangebiet. Wird durch ergänzende Schalluntersuchungen für konkrete Planvorhaben nachgewiesen, dass sich der maßgebliche Außenlärmpegel z.B. infolge der Abschirmung durch vorgelagerte Baukörper vermindert, so kann von den Festsetzungen in den Punkten I bis III abgewichen werden.

Zum weitergehenden Schutz vor Lärm wird eine weitere Festsetzung getroffen, die grundsätzlich bereits Bestandteil des Ursprungsbebauungsplans war:

## 11.6 Wertstoffcontainer

In der in Teil A -Planzeichnung- festgesetzten Fläche für Versorgungsanlagen Zweckbestimmung -Wertstoffcontainer- sind lärmarme Behälter nach Klasse I mit einem maximalen Schallleistungspegel von < 92 dB (A) zulässig.

# 3.11 Übernahme von Rechtsvorschriften

## 3.11.1 Örtliche Bauvorschriften/Gestaltung

Die örtlichen Bauvorschriften sollen für diesen Bereich einen gestalterischen Rahmen vorgeben, der mit individuellen Vorstellungen gefüllt werden kann. Sie sollen gewährleisten, dass eine städtebauliche Qualität des Bebauungsplangebiets entwickelt wird, ohne dabei Individualität und gestalterische Freiheiten der Bauherren auszuschließen bzw. zu stark zu begrenzen.

Žudem wird die angrenzende Bebauung in der unmittelbaren Umgebung des Plangebietes berücksichtigt. Die im Bebauungsplan getroffenen örtlichen Bauvorschriften sollen gewährleisten, dass sich die geplante Bebauung harmonisch in die Umgebung einfügt. Sie sind hier vollständig und mit der entsprechenden Rechtsgrundlage wiedergegeben.

#### "12. Örtliche Bauvorschriften

#### § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 LBauO M-V

- 12.1 In den festgesetzten allgemeinen Wohngebieten WA 1 bis WA 5 und in den Mischgebieten MI
   1 bis MI 3 sind die D\u00e4cher aller Geb\u00e4ude nur als Flachd\u00e4cher oder flach geneigte D\u00e4cher mit Neigungenbis zu 12% zul\u00e4ssig.
  - (§9 Abs. 4 BauGB i.V.m. §86 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V)

In den festgesetzten allgemeinen Wohngebieten WA 2 bis WA 5 und im Mischgebiet MI 3 ist das oberste jeweils als Höchstmaß festgesetzte Vollgeschoss nur als Staffelgeschoss zulässig, das an mindestens 3 Gebäudeseiten über mindestens 2/3 der jeweiligen Seitenlänge um mindestens 1,5 m gegenüber den Außenwänden des darunter liegenden Geschosses zurückspringt.

Über den letzten festgesetzten Vollgeschossen sind keine weiteren Geschosse zulässig.

Die durch den Rücksprung entstehenden Dachflächen auf der Ebene des Staffelgeschosses können als nicht überdachte Dachterrassen ausgebildet werden.

(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V)

12.3 In den allgemeinen Wohngebieten WA 1, WA 3 und WA 4 sind Stellplätze nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche in einer Tiefgarage zulässig, die kein Vollgeschoss im Sinne des § 2 Abs. 6, Satz 2 der Landesbauordnung M-V ist, zulässig.

(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 Abs. 1 Nr. 4 LBauO MV)

- 12.4 Standorte für die vorübergehende Aufbewahrung fester Abfallstoffe auf den Baugrundstücken sind im Freien durch Anpflanzungen oder bauliche Verkleidungen vor Einsicht und direkter Sonneneinstrahlung zu schützen. (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 Abs. 1 Nr. 5 LBauO M-V)
- 12.5 An Gebäuden sind spiegelnde Elemente ausschließlich in Form von Fenstern und Türen sowie von Elementen zur Energiegewinnung und -einsparung zulässig.

(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V)

12.6 In öffentlichen Verkehrsflächen und öffentlichen und privaten Grünflächen sind Werbeanlagen

unzulässig. Ausnahmsweise zulässig sind Hinweisschilder, die Inhaber und Art gewerblicher Betriebe im Plangebiet ausweisen, wenn sie auf einer Tafel zusammengefasst sind, sowie Kandelaberwerbung.

Werbeanlagen und Hinweisschilder an Gebäuden sind nur bis zur Traufhöhe des jeweiligen Gebäudes zulässig.

Gesonderte Werbetürme und Aufsteller sind nur bis zu einer Höhe von 14,5 m über DHHN zulässig.

Großtafelwerbung (Euroformat -3,60 x 2,60 m- und größer) ist nur innerhalb der Baulinien und Baugrenzen zulässig.

Werbeanlagen mit Fernwirkung und wechselndem Licht sind unzulässig.

(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V)

In den allgemeinen Wohngebieten WA 1, WA 3 und WA 4 sowie im WA2 in Richtung der Planstraße C2 sind Geländeunterschiede zwischen den überbaubaren Grundstücksflächen und der Straßenbegrenzungslinie bis zu deren Höhenlage aufzufüllen.

(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V)

- 12.8 Ordnungswidrig nach § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V handelt, wer
  - in den festgesetzten allgemeinen Wohngebieten WA 2 bis WA 5 das jeweils als Höchstmaß festgesetzte Vollgeschoss nicht als Staffelgeschoss errichtet, das an mindestens 3 Gebäudeseiten über mindestens 2/3 der jeweiligen Seitenlänge um mindestens 1,5 m gegenüber den Außenwänden des darunter liegenden Geschosses zurückspringt,
  - über den letzten festgesetzten Vollgeschossen weitere Geschosse errichtet,
  - in den allgemeinen Wohngebieten WA 1, WA 3 und WA 4 Stellplätze außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche und außerhalb einer Tiefgarage errichtet,
  - Standorte für die vorübergehende Aufbewahrung fester Abfallstoffe auf den Baugrundstücken im Freien nicht durch Anpflanzungen oder bauliche Verkleidungen vor Einsicht und direkter Sonneneinstrahlung schützt,
  - an Gebäuden spiegelnde Elemente nicht in Form von Fenstern und Türen sowie von Elementen zur Energiegewinnung und -einsparung anbringt,
  - in öffentlichen Verkehrsflächen und öffentlichen und privaten Grünflächen Werbeanlagen errichtet. Dies gilt nicht für die unter 12.5 benannten Ausnahmen.
  - Werbeanlagen und Hinweisschilder an Gebäuden oberhalb der Traufhöhe des jeweiligen Gebäudes anbringt,
  - gesonderte Werbetürme und Aufsteller mit einer Höhe von mehr als 14,5 m über DHHN errichtet,
  - Großtafelwerbung (Euroformat -3,60 x 2,60 m- und größer) außerhalb der Baulinien und Baugrenzen errichtet,
  - Werbeanlagen mit Fernwirkung und wechselndem Licht errichtet oder anbringt.

Dies kann mit einem Bußgeld bis zu 500.000 Euro belegt werden.

(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V)

12.7 Die Satzung der Hansestadt Rostock über die Gestaltung von Baugrundstücken (Grünflächengestaltungssatzung) bekanntgemacht durch Abdruck im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 21 vom 17. Oktober 2001) findet im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12.MI.84 für das Mischgebiet "Weißes Kreuz" keine Anwendung.

(§ 86 Abs. 1 Nr. 5 LBauO M-V)"

#### 13. Nachrichtliche Übernahme von geschützten Bäumen nach Landesnaturschutzrecht (§ 9 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 22 NatSchAG M-V)

Im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans befinden sich folgende nach § 22 NatSchAG M-V i.V.m. Beschluss Nr. 94/51/81 des Rates der Stadt Rostock vom 18.06.1981 geschützte Baumdenkmale (Naturdenkmale). Es sind dies das Baumdenkmal Nr. 33 (Eibe) und Nr. 34 (Ginkgo). Die weitergehenden Bestimmungen des § 22 NatSchAG M-V sind zu beachten."

## 4 WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

Mit der vorliegenden Änderung des Bebauungsplans ist beabsichtigt, die derzeit ungenutzten Flächen einer Nutzung für den Wohnungsbau und gewerbliche Nutzungen zuzuführen. Da es sich um einen Plan der Innentwicklung handelt, sind eine Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich sowie die Erstellung eines Umweltberichtes nicht erforderlich.

Die Inanspruchnahme dieser Flächen erfolgt unter dem Aspekt, dass für die stetig wachsende Einwohnerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock keine ausreichenden Flächen im Sinne einer Innenentwicklung zur Verfügung stehen.

Hinsichtlich der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Luft, Pflanzen/Tiere/Biologische Vielfalt, Kultur- und Sachgüter sowie der Wechselwirkungen zwischen ihnen, werden keine unüberwindlichen Konflikte gesehen.

# 5 SCHWERPUNKTE DER ABWÄGUNG

Aufgrund der langjährigen Darstellungen des Flächennutzungsplans wird eine Nutzung der Flächen für den Wohnungsbau und gewerbliche Zwecke unter Wahrung der naturräumlichen Bedingungen und in Anpassung an die angrenzende bauliche Nutzung vorbereitet.

Daher ist davon auszugehen, dass es im Zuge des Aufstellungsverfahrens nicht zu erheblichen abwägungsrelevanten Einwänden und Stellungnahmen kommen wird. Es sind momentan keine Belange erkennbar, die in grundsätzlich gegensätzlicher Zielrichtung stehen und im Rahmen der Prüfung der Stellungnahmen einer sachgerechten Abwägung bedürften. Für die derzeit bekannten Belange liegen Lösungsansätze vor, die wahrscheinlich während des Aufstellungsverfahrens abgeschlossen werden können. Es wird davon ausgegangen, dass im Sinne des § 1 Abs. 7 BauGB mit dem vorliegenden Entwurf eine ausgewogene Planung vorliegt, die es nicht erfordert, dass ein Belang besonders unter der Durchsetzung des ausgewogenen Planungskonzeptes in einem besonders hohen Maß zurücktreten muss.

# 6 FLÄCHENBILANZ

Auf der Grundlage vorliegender Planung ergibt sich folgende Flächenbilanz:

	Art der Nutzung		Flächengröße	Prozent %
1.	Wohngebiete gesamt	ca.	49.216 m <sup>2</sup>	37,84
	davon WA 1	ca.	7.714 m <sup>2</sup>	
	davon WA 2	ca.	8.708 m <sup>2</sup>	
	davon WA 3	ca.	8.355 m <sup>2</sup>	
	davon WA 4	ca.	4.631 m <sup>2</sup>	
	davon WA 5	ca.	6.340 m <sup>2</sup>	
	davon WA 6	ca.	4.589 m <sup>2</sup>	
	davon WA 7	ca.	8.879 m <sup>2</sup>	
2.	Mischgebiete gesamt	ca.	29.714 m²	22,85
	davon MI 1	ca.	909 m <sup>2</sup>	
	davon MI 2	ca.	4.092 m <sup>2</sup>	
	davon MI 3	ca.	5.677 m <sup>2</sup>	
	davon MI 4	ca.	2.593 m <sup>2</sup>	
	davon MI 5	ca.	16.443 m <sup>2</sup>	
3.	Grünflächen	ca.	12.669 m <sup>2</sup>	9,74
4.	Straßenverkehrsflächen	ca.	33.292 m²	25,60
5.	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	ca.	4.308 m <sup>2</sup>	3,31
6.	Flächen für die Regelung des Wasserabflusses	ca.	796 m <sup>2</sup>	0,61
7.	Versorgungsflächen Wertstoffcontainer	ca.	60 m <sup>2</sup>	0,05
	Gesamtfläche	ca.	130.055 m²	100

TOP 5.3

# 7 SICHERUNG DER PLANDURCHFÜHRUNG

Der für eine Neubebauung vorgesehene Bereich im Bebauungsplangebiet befindet sich zu großen Teilen im Eigentum der Hanse- und Universitätsstadt Rostock.

Daneben befinden sich weitere Teile des Bebauungsplangebiets in privatem Eigentum.

Die Planungsziele der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zur Deckung des dringenden Wohnbedarfs stehen in weitgehender Übereinstimmung mit den Interessen der jeweiligen Eigentümer.

Es werden daher keine bodenordnenden Maßnahmen etwa für die Herstellung der Anlage der Straßenverkehrsflächen oder der Grünflächen in Aussicht genommen.

Es ist derzeit nicht beabsichtigt, mit den Mitteln zur Sicherung der Bauleitplanung (§§ 45 ff BauGB, Umlegung) tätig zu werden.

Es wird davon ausgegangen, dass eine Umsetzung der Planung ohne weitere Probleme möglich sein wird.

## 7.1 Verträge

Das Bebauungsplangebiet ist über die umgebenden Straßen ausreichend erschlossen.

Ein Erschließungsvertag ist daher gegebenenfalls nur für die Erschließungsanlagen innerhalb des Bebauungsplangebiets notwendig, falls die Flächen an einen Erschließungsträger veräußert werden.

Der Erschließungsvertrag ist dann frühzeitig vor Satzungsbeschluss zu schließen, um das Entstehen von Kosten für die Herstellung der Erschließungsanlagen zu vermeiden.

Da es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13b i.V.m. § 13a BauGB handelt, werden Ausgleichsmaßnahmen nicht erforderlich. In diesem Zusammenhang entstehen daher auch keine Kosten für die Hanse- und Universitätsstadt Rostock.

# 8 DURCHFÜHRUNGSRELEVANTE HINWEISE

#### Plangrundlage

Als Plangrundlage dient der Lage- und Höhenplan des Vermessungsbüros Sperlich und Fröhlich GbR, öffentlich bestellte Vermessungsingenieure, Schonenfahrerstraße 7, 18057 Rostock im Maßstab: 1:500, Höhenbezug: DHHN92, Lagebezug: ETRS89 mit Stand vom Januar 2018 auf der Grundlage der ALK der Hanse- und Universitätsstadt Rostock.

#### Fundmunition

Das Bebauungsplangebiet ist wahrscheinlich nicht mit Kampfmitteln belastet. Sollten bei Tiefbauarbeiten jedoch unvermutet kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst zu benachrichtigen. Nötigenfalls sind die Polizei und ggf. auch die örtliche Ordnungsbehörde hinzuzuziehen.

Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung des Plangebietes sind gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des Landesamtes für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V zu erhalten. Ein entsprechendes Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.

#### Bodenschutz

Soweit im Rahmen von Baumaßnahmen Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial auf dem Grundstück auf- oder eingebracht werden soll, haben die nach § 7 BBodSchG Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die standorttypischen Gegebenheiten sind hierbei zu berücksichtigen. Die Forderungen der §§ 10 bis 12 Bundes- Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sind zu beachten.

#### Baumschutz

Gemäß § 18 Abs. 1 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBI. M-V 2010, S. 66) geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBI. M-V S. 431, 436), sind Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 100 Zentimetern, gemessen in einer Höhe von 1,30 Metern über dem Erdboden, gesetzlich geschützt. Die weitergehenden Bestimmungen in § 18 NatSchAG M-V sind zu berücksichtigen.

Für das notwendige Fällen von Bäumen, die nicht mit einem Erhaltungsgebot festgesetzt sind, gilt der Schutz gemäß § 18 NatSchAG M-V und der Baumschutzsatzung der Hansestadt Rostock. Eine Fällgenehmigung ist rechtzeitig bei der unteren Naturschutzbehörde (Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Landschaftspflege) zu beantragen.

#### Bodendenkmalpflege

Beim Auffinden von archäologischen Gegenständen oder auffälligen Bodenverfärbungen sind das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V und die untere Bodendenkmalschutzbehörde der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Vertreter zu sichern. Verantwortlich hierfür sind der Finder, der Leiter der Arbeiten und der Eigentümer. (§ 11 DSchG M-V)

#### Bohrungen

Sofern im Zuge der Baugrunderschließung bzw. der Bebauung Bohrungen niedergebracht werden, sind die ausführenden Firmen gegenüber dem Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie entsprechend den §§ 4 und 5 des Lagerstättengesetzes vom 14.12.1934, (RGBI. I, S. 1223) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 750-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Gesetz vom 10.12.2001 BGBI. I S. 2992, meldepflichtig.

## Beleuchtungsanlagen

Um für die Stadt Rostock eine effektive und kostengünstige Beleuchtung zu realisieren, ist die Planung mit der Stadtwerke Rostock AG (SWR AG), Hauptabteilung Licht, zu koordinieren.

- Die Planung der Beleuchtungsanlage muss nach Projektierungsvorschrift, Beleuchtungskatalog und Einmessvorschrift des Amtes für Verkehrsanlagen erfolgen.
- Lichtpunkte mit gelenkter Lichtausstrahlung und hausseitiger Abschirmung sind unter Berücksichtigung des speziellen Anwendungsfalls zu bevorzugen.
- Das Aufstellen von Bäumen/Grünanlagen ist in der Planungsphase rechtzeitig zwischen Grün-und Elektroplaner (speziell Lichtplaner) abzustimmen.

## Stellplätze

Kfz-Stellplätze und Garagen sind so anzuordnen und auszuführen, dass durch ihre Benutzung keine Gefahren oder unzumutbaren Belästigungen durch Geräusch- und Abgasimmissionen in der Nachbarschaft verursacht werden.

Daher ist im Rahmen der Planverwirklichung sicherzustellen, dass der Abstand zwischen Stellplätzen/Garagen und Fenstern von Aufenthaltsräumen in Mehrfamilienhäusern (Wohnund Schlafräume, Kinderzimmer) ein Maß von 5 m nicht unterschreitet.

## Altlastenverdacht

Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes, wie abartiger Geruch, anomale Färbung, Austritt von verunreinigten Flüssigkeiten, Ausgasungen oder Reste alter Ablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle usw.) angetroffen, ist der Grundstückseigentümer als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs nach § 11 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/-AbfG) vom 27.09.1994 (BGBI. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Genehmigungsverfahrensbeschleuni-gungsgesetzes vom 12.09.1996 (BGBI. I, 5.1354) verpflichtet. Er unterliegt der Anzeigepflicht nach § 42 KrW-/AbfG. In diesem Fall ist das Amt für Umweltschutz der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, zu benachrichtigen.

## Folgende Satzungen der Hanse- und Universitätsstadt Rostock sind zu beachten:

## Baumschutzsatzung

Gemäß der Baumschutzsatzung der Hansestadt Rostock, bekanntgemacht am 12. Dezember 2001 im Städtischen Anzeiger), sind Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 0,50 Metren, bei Obstbäumen mindestens 0,80 Metern; gemessen in 1,30 Meter Höhe über dem Erdboden oder unterhalb des Kronenansatzes, sofern dieser unter 1,30 Meter Höhe liegt geschützt. Walnüsse und Esskastanien zählen nicht als Obstbäume. Geschützt sind mehrstämmige Bäume, sofern die Summe der Stammumfänge von zwei Einzelbäumen mindestens 0,50 Meter erreicht.

#### Stellplatzsatzung

Es gilt die Satzung der Hansestadt Rostock über die Herstellung notwendiger Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Abstellmöglichkeiten für Fahrräder und über die Erhebung von Ablösebeträgen für notwendige Stellplätze und Fahrradabstellmöglichkeiten (Stellplatzsatzung), bekanntgemacht am 15. November 2017 im Städtischen Anzeiger.

Die weitergehenden Bestimmungen der Festsetzung 12.2 sind zu beachten.

#### Spielplatzsatzung

Es gilt die Satzung der Hansestadt Rostock über Beschaffenheit und Größe von Spielflächen für Kleinkinder bis 6 Jahre (Spielplatzsatzung), bekanntgemacht am 12. Dezember 2001 im Städtischen Anzeiger.

Verfasser Bauleitplanung:



TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG Trelleborger Str. 15 18107 Rostock Frau Dipl.-Ing. U. Rückwart

 TEL.:
 (0381) 7703 434

 FAX:
 (0381) 7703 450

 E-MAIL:
 urueckwart@tuev-nord.de

Grünordnerischer Beitrag:



Büro für Landschaftsarchitektur Lämmel Freiraumplanung + Landschaftsplanung + Umweltplanung

Dipl.-Ing. Kai Lämmel Landschaftsarchitekt Rosa-Luxemburg-Straße 19, 18055 Rostock Tel.: (0381) 490 99 82 Fax.: (0381) 490 99 83

Hanse- und Universitätsstadt <b>Rostock</b> Der Oberbürgermeister	Vorlage-Nr: Status:	2018/BV/3972 öffentlich						
Beschlussvorlage	Datum:	28.08.2018						
Entscheidendes Gremiun <b>Bürgerschaft</b>	: fed. Senator/-in: bet. Senator/-in:	OB, Roland Methling						
Federführendes Amt: Kataster-, Vermessungs- ur Liegenschaftsamt	d bet. Senator/-in:							
Beteiligte Ämter: Hauptamt Rechtsamt								
Hausnummernsatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock								
Beratungsfolge:								
Datum Gremium		Zuständigkeit						
Vorberatung	Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung Vorberatung							
17.10.2018 Bürgerschaft		Entscheidung						

#### Beschlussvorschlag:

Die Neufassung der Hausnummernsatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (Anlage 1) wird durch die Bürgerschaft beschlossen.

Beschlussvorschriften: § 22 Kommunalverfassung M-V

bereits gefasste Beschlüsse: Bürgerschaftsbeschluss 0007/04-BV vom 31.03.2004 (Änderung der Straßenbenennungssatzung und Änderung der Hausnummernsatzung)

#### Sachverhalt:

Straßennamen und Hausnummern sind Bestandteil des räumlichen Ordnungssystems und Grundlage des privaten, wirtschaftlichen und behördlichen Handelns. Nur durch die Bereitstellung möglichst regelmäßiger und systematischer Daten sind die Anforderungen zum vorbeugenden Brandschutz, Gesundheits- und Katastrophenschutz, zur Postzustellung und zur persönlichen Erreichbarkeit zu erfüllen. Die neben der Straßenbenennungssatzung im Jahr 2004 erlassene Hausnummernsatzung der Hansestadt Rostock entspricht nicht mehr in allen Belangen den Anforderungen der heutigen Verwaltungstätigkeit. Durch ihre oftmals unklar bis ungenügend geregelten Tatbestände kommt es regelmäßig zu unterschiedlichen Ausdeutungen und zu Interpretationsfehlern, die einen hohen Beratungsbedarf erzeugen und zu Unstimmigkeiten und Missverständnissen zwischen Verwaltung und Kunden führen können.

Die Durchsetzung der Belange des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes wird dadurch erschwert.

Bisher gab es keine Regelung zur Vergabe von Hausnummern auf unbebauten Grundstücken. Ebenfalls geregelt werden erstmals mit der vorliegenden das Verfahren zur Vergabe der Hausnummern und ihre Anbringung am Gebäude, sowie die Löschung von vergebenen Hausnummern bei Abriss bzw. Nichtinanspruchnahme.

Die Hausnummernsatzung ist umfänglich bearbeitet worden (Anlage 2), um Mitarbeitern der Verwaltung und Kunden eine klare Handreichung für die Vergabe von Hausnummern zu geben.

Finanzielle Auswirkungen:	keine
Bezug zum zuletzt beschlossenen Haushaltssicherungskonzept:	kein Bezug

**Roland Methling** 

**Anlagen:** Anlage 1 – Neufassung Anlage 2 – Gegenüberstellung alte/neue Fassung Anlage 1 zur Beschlussvorlage 2018/BV/3972

# Hausnummernsatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 777), des § 51 des Straßenund Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) vom 13. Januar 1993 (GVOBI. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Artitel 6 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBI. M-V S. 221, 229), und des § 13 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (SOG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2011 (GVOBI. M-V S. 246), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2018 (GVOBI. M-V S. 114), wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft vom ... folgende Satzung erlassen:

#### §1 Grundsatz

(1) Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock vergibt Hausnummern, um eine rasche und zuverlässige Orientierung im gesamten Stadtgebiet zu gewährleisten.

(2) Für jedes zur selbständigen Nutzung bestimmte Gebäude wird grundsätzlich eine Hausnummer vergeben.

(3) Für Grundstücke, die nicht mit Gebäuden bebaut sind, können Hausnummern nur vergeben werden, wenn Gründe des öffentlichen Wohls oder dringende private Interessen dies erfordern.

(4) Die Verwendung nicht amtlich vergebener Hausnummern und sonstiger Bezeichnungen im privaten und geschäftlichen Verkehr ist untersagt.

#### § 2 Art und Weise der Nummerierung

(1) Hausnummern werden als Zahl und bei Bedarf mit alphabetischer Zusatzbezeichnung vergeben.

(2) Die Nummerierung auf jeder Straßenseite erfolgt fortlaufend und beginnt grundsätzlich an dem der Stadtmitte zugekehrten Straßenstück.

(3) Nummerierungen können zur Schaffung einer eindeutigen, durchgängigen Nummerierung durch Umbenennung bzw. Umnummerierung geändert werden.

(4) Es besteht kein Anspruch auf Vergabe oder Beibehaltung einer bestimmten Hausnummer.

(5) Grundstücke und Gebäude sind nach der Verkehrsfläche zu nummerieren, an welcher sich der Haupteingang befindet. Haupteingang ist grundsätzlich der Eingang, der üblicherweise mit einer Briefkasten- und Klingelanlage ausgestattet ist und von dem aus alle Nutzungseinheiten des Gebäudes erschlossen werden. (6) Sind Gebäude von mehreren Verkehrsflächen aus erreichbar, so kann die Stadt die Nummerierung abweichend von Absatz 5 festlegen. Dabei sind insbesondere der Abstand des Gebäudes zur jeweiligen Verkehrsfläche sowie die Auffindbarkeit des betreffenden Gebäudes zu berücksichtigen.

(7) Gebäude an Stichstraßen oder Wohnwegen ohne eigene Bezeichnung werden der Straße zugeordnet, von der aus sie erschlossen sind.

(8) Bei Erschließung mehrerer Gebäude im Sinne dieser Satzung über einen Eingang werden entsprechend mehrere Hausnummern vergeben.

(9) Einfahrten zu Tiefgaragen erhalten dann eine eigene Hausnummer, wenn ihre Auffindbarkeit erschwert ist, insbesondere weil sie an einer anderen als der Straße liegen, zu der das zugehörige Anwesen nummeriert wurde.

## § 3 Verfahren

(1) Die Vergabe von Hausnummern erfolgt auf Antrag oder von Amts wegen.

(2) Die Eigentümerinnen und/oder Eigentümer eines Grundstückes haben vor Beginn der Nutzung oder einer geänderten Nutzung eines Gebäudes die Hausnummernvergabe zu beantragen.

(3) Anstelle der Eigentümerinnen und/oder Eigentümer treffen diese Verpflichtung sowie die weiteren Verpflichtungen aus dieser Satzung:

- die Erbbauberechtigten
- die Gebäudeeigentümerinnen und/oder Gebäudeeigentümer und
- Inhaberinnen und/oder Inhaber anderer grundstücksgleicher Rechte.

## § 4 Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung der Hausnummernschilder

(1) Für das Beschaffen, das Anbringen und die Unterhaltung der Hausnummernschilder und ggf. Hinweisschilder sind die Eigentümerinnen und/oder Eigentümer verantwortlich. Die damit verbundenen Kosten tragen die Eigentümerinnen und/oder Eigentümer. Sie sind verpflichtet, das Schild mit der von der Stadt festgesetzten Hausnummer zu beschaffen und binnen vier Wochen nach Zugang der Entscheidung anzubringen. Hausnummernschilder sind in einem lesbaren Zustand zu erhalten.

(2) Eine Erstattung unmittelbarer oder mittelbarer Kosten und Aufwendungen aus Anlass der Vergabe von Hausnummern und aus Anlass von Umnummerierungen ist ausgeschlossen.

#### § 5 Gestaltung und Erkennbarkeit der Hausnummernschilder

(2) Für die Hausnummern sind Schilder mit arabischen Ziffern und ggf. kleingeschriebenen Buchstaben zu verwenden. Die Farben müssen kontrastreich sein, z.B. Weiß auf schwarzem oder Schwarz auf weißem Untergrund. Die Schilder müssen folgende Mindestgrößen haben:

- bei einer einstelligen Zahl = 120/120 mm,

- bei einer zweistelligen Zahl = 150/120 mm,

- bei einer dreistelligen Zahl = 200/120 mm.

Für die Zahlen wird eine Mindesthöhe von 70 mm und für die Buchstaben eine Mindesthöhe von 50 mm vorgeschrieben.

(3) Als Schilder können auch Hausnummernleuchten, reflektierende Schilder, Keramik- oder Metallziffern verwendet werden.

(4) Die Hausnummernschilder sind neben oder über dem Eingang des Gebäudes so anzubringen, dass sie von den öffentlichen Verkehrsflächen bzw. der Zuwegung aus jederzeit gut sichtbar sind. Sie sollen nicht höher als 2,50 m und nicht tiefer als 2,00 m angebracht werden. Befindet sich der Eingang weiter als 8 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt, so ist das Hausnummernschild an der Grundstücksgrenze am Beginn des Weges zum Eingang anzubringen.

(5) Wenn der Eingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes liegt, so ist das Hausnummernschild an der zur Straße liegenden Gebäudeseite anzubringen.

(6) Für Hausnummern, deren Erkennbarkeit durch die Lage des Gebäudes eingeschränkt ist oder die hinter Hausdurchgängen liegen, sind geeignete Hinweisschilder anzubringen.

(7) Im Falle der Änderung einer Hausnummer kann zur besseren Orientierung die alte Nummer neben der neuen für die Dauer eines Jahres am Gebäude bzw. Grundstück belassen werden. Sie ist in rot so durchzustreichen, dass sie noch lesbar ist. Nach Ablauf dieses Zeitraumes ist die alte Hausnummer zu entfernen.

#### § 6 Einziehung

(1) Bei Abbruch eines Gebäudes gilt die bestehende Hausnummer mit dem Abbruch des Gebäudes als eingezogen. Für Neubebauungen erfolgt entsprechend § 3 dieser Satzung die Vergabe einer neuen Hausnummer.

(2) Die Vergabe einer Hausnummer für ein Neubauvorhaben wird aufgehoben, wenn innerhalb von fünf Jahren nach der Vergabe mit der Ausführung des Bauvorhabens nicht begonnen wurde.

#### § 7 Duldungspflicht

(1) Beschäftigte der Stadtverwaltung, die Aufgaben zum Vollzug dieser Satzung vornehmen, sind berechtigt, zu diesem Zweck Grundstücke zu betreten und zu befahren, um die nach

TOP 5.4

pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Arbeiten vorzunehmen. Die Absicht, Grundstücke zu betreten oder zu befahren, muss den Eigentümerinnen und/oder Eigentümern in angemessener Zeit vorher mitgeteilt werden.

(2) Eigentümerinnen und/oder Eigentümer haben die Anbringung von Hinweisschildern gem. § 5 Nr. 6 zu dulden.

#### § 8 Ordnungswidrigkeit

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den §§ 1 (Nr. 4), 4 oder 5 dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne von § 5 Abs. 3 KV M-V. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 1000,00 EUR geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295), findet Anwendung.

#### § 9 Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Am gleichen Tag tritt die Satzung über die Festsetzung, Gestaltung, Anbringung und Instandhaltung von Hausnummern (Hausnummernsatzung), Amts- und Mitteilungsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock Nr. 9 vom 05. Mai 2004, außer Kraft.

Rostock,

Roland Methling Oberbürgermeister Anlage 2 zur Beschlussvorlage BV 2018/BV/3972

# bisherige Fassung

# Hausnummernsatzung der Hansestadt Rostock

(Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 9 vom 5. Mai 2004)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBI. M-V S. 29), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung der KV M-V vom 26. Februar 2004 (GVOBI. M-V S. 61), und des § 51 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Januar 1993 (GVOBI. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. August 2002 (GVOBI. M-V S. 531), wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft vom 31. März 2004 folgende Satzung erlassen:

#### § 1 Grundsatz

Jedes zur selbständigen Nutzung bestimmte Gebäude ist mit der festgesetzten Hausnummer zu versehen.

# neue Fassung

# Hausnummernsatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 777), des § 51 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) vom 13. Januar 1993 (GVOBI. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBI. M-V S. 221, 229), und des § 13 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (SOG M-V) **in der Fassung der Bekanntmachung** vom 9. Mai 2011 (GVOBI. M-V S. 246), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2018 (GVOBI. M-V S. 114), wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft vom ... folgende Satzung erlassen:

#### §1 Grundsatz

(1) Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock vergibt Hausnummern, um eine rasche und zuverlässige Orientierung im gesamten Stadtgebiet zu gewährleisten.

(2) Für jedes zur selbständigen Nutzung bestimmte Gebäude wird grundsätzlich eine Hausnummer vergeben.

	<ul> <li>(3) Für Grundstücke, die nicht mit Gebäuden bebaut sind, können Hausnummern nur vergeben werden, wenn Gründe des öffentlichen Wohls oder dringende private Interessen dies erfordern.</li> <li>(4) Die Verwendung nicht amtlich vergebener Hausnummern und sonstiger Bezeichnungen im privaten und geschäftlichen Verkehr ist untersagt.</li> </ul>
§ 2 Art und Weise der Nummerierung	§ 2 Art und Weise der Nummerierung
(1) Die Nummerierung auf jeder Straßenseite erfolgt fortlaufend und beginnt grundsätzlich an dem der Stadtmitte zugekehrten Straßenstück.	(1) Hausnummern werden als Zahl und bei Bedarf mit alphabetischer Zusatzbezeichnung vergeben.
(2) Umnummerierungen sind Nummerierungen im Sinne dieser Satzung.	(2) Die Nummerierung auf jeder Straßenseite erfolgt fortlaufend und beginnt grundsätzlich an dem der Stadtmitte zugekehrten Straßenstück.
(3) Nummerierungen können unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, zur Schaffung einer eindeutigen, durchgängigen Nummerierung durch Umbenennung bzw. Nummerierung geändert werden.	(3) Nummerierungen können zur Schaffung einer eindeutigen, durchgängigen Nummerierung durch Umbenennung bzw. Umnummerierung geändert werden.
(4) Hausnummern werden als Zahl und bei Bedarf mit alphabetischer Zusatzbezeichnung vergeben.	(4) Es besteht kein Anspruch auf Vergabe oder Beibehaltung einer bestimmten Hausnummer.
(5) Die Zuordnung der Hausnummer zur Straße und ihre Einordnung in die Nummernfolge richten sich grundsätzlich nach der Lage des Haupteinganges des Gebäudes.	(5) Grundstücke und Gebäude sind nach der Verkehrsfläche zu nummerieren, an welcher sich der Haupteingang befindet. Haupteingang ist grundsätzlich der Eingang, der üblicherweise mit einer Briefkasten- und Klingelanlage ausgestattet ist und von dem aus alle Nutzungseinheiten des Gebäudes erschlossen werden.
	(6) Sind Gebäude von mehreren Verkehrsflächen aus erreichbar,

	<ul> <li>so kann die Stadt die Nummerierung abweichend von Absatz 5 festlegen. Dabei sind insbesondere der Abstand des Gebäudes zur jeweiligen Verkehrsfläche sowie die Auffindbarkeit des betreffenden Gebäudes zu berücksichtigen.</li> <li>(7) Gebäude an Stichstraßen oder Wohnwegen ohne eigene Bezeichnung werden der Straße zugeordnet, von der aus sie erschlossen sind.</li> <li>(8) Bei Erschließung mehrerer Gebäude im Sinne dieser Satzung über einen Eingang werden entsprechend mehrere Hausnummern vergeben.</li> <li>(9) Einfahrten zu Tiefgaragen erhalten dann eine eigene Hausnummer, wenn ihre Auffindbarkeit erschwert ist, insbesondere weil sie an einer anderen als der Straße liegen, zu der das zugehörige Anwesen nummeriert wurde.</li> </ul>
§ 3 Antragstellung	§ 3 Verfahren
Die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer und Inhaberinnen und Inhaber grundstücksgleicher Rechte	(1) Die Vergabe von Hausnummern erfolgt auf Antrag oder von Amts wegen.
haben vor Nutzungsbeginn eines Gebäudes im Sinne von § 1 die Hausnummernvergabe zu beantragen. ORS 6_06.doc -6- S. 1/3 77. Ergänzung, 28. Juli 2004 6/6	(2) Die Eigentümerinnen und/oder Eigentümer eines Grundstückes haben vor Beginn der Nutzung oder einer geänderten Nutzung eines Gebäudes die Hausnummernvergabe zu beantragen.
	(3) Anstelle der Eigentümerinnen und/oder Eigentümer treffen diese Verpflichtung sowie die weiteren Verpflichtungen aus dieser Satzung:
	- die Erbbauberechtigten

	<ul> <li>- die Gebäudeelgentumernmen und/oder Gebäudeelgentumer und</li> <li>- Inhaberinnen und/oder Inhaber anderer grundstücksgleicher Rechte.</li> </ul>
<ul> <li><b>5 4 Gestaltung und Erkennbarkeit</b></li> <li>(1) Für die Hausnummern sind Schilder mit schwarzen arabischen Ziffern und ggf. kleingeschriebenen Buchstaben auf hellem Untergrund oder mit weißen arabischen Ziffern auf dunklem Untergrund zu verwenden. Sie müssen folgende Mindestgrößen haben: bei einer einstelligen Zahl = 120/120 mm, bei einer zweistelligen Zahl = 150/120 mm, bei einer dreistelligen Zahl = 200/120 mm.</li> <li>Für die Zahlen wird eine Mindesthöhe von 70 mm und für die Buchstaben eine Mindesthöhe von 50 mm vorgeschrieben.</li> <li>(2) Anstelle der in Abs. 1 genannten Schilder können auch Hausnummernleuchten, reflektierende Schilder, Keramik- oder Metallziffern verwendet werden.</li> <li>(3) Gestaltung und Anbringung müssen eine leichte vom Tageslicht unabhängige Erkennbarkeit der Hausnummer gewährleisten.</li> <li>(4) Für Hausnummern, deren Erkennbarkeit durch die Lage des Gebäudes eingeschränkt ist, sind zusätzliche Hinweisschilder anzubringen.</li> </ul>	<ul> <li>§ 4 Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung der Hausnummernschilder</li> <li>(1) Für das Beschaffen, das Anbringen und die Unterhaltung der Hausnummernschilder und ggf. Hinweisschilder sind die Eigentümerinnen und/oder Eigentümer verantwortlich. Die damit verbundenen Kosten tragen die Eigentümerinnen und/oder Eigentümer. Sie sind verpflichtet, das Schild mit der von der Stadt festgesetzten Hausnummer zu beschaffen und binnen vier Wochen nach Zugang der Entscheidung anzubringen. Hausnummernschilder sind zu in einem lesbaren Zustand zu erhalten.</li> <li>(2) Eine Erstattung unmittelbarer oder mittelbarer Kosten und Aufwendungen aus Anlass der Vergabe von Hausnummern und aus Anlass von Umnummerierungen ist ausgeschlossen.</li> </ul>

- die Gebäudeeigentümerinnen und/oder Gebäudeeigentümer

#### § 5 Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung der Hausnummernschilder

(1) Für das Beschaffen, das Anbringen und die Unterhaltung der Hausnummernschilder sind die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer verantwortlich. Die damit verbundenen Kosten tragen die Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer.

(2) Den Eigentümerinnen und Eigentümern stehen die Inhaber grundstücksgleicher Rechte (z. B. Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümerinnen und -eigentümer und Wohnungserbbauberechtigte) gleich.

#### § 5 Gestaltung und Erkennbarkeit der Hausnummernschilder

(1) Gestaltung und Anbringung müssen eine leichte und vom Tageslicht unabhängige Erkennbarkeit der Hausnummer gewährleisten.

(2) Für die Hausnummern sind Schilder mit arabischen Ziffern und ggf. kleingeschriebenen Buchstaben zu verwenden. Die Farben müssen kontrastreich sein, z.B. Weiß auf schwarzem oder Schwarz auf weißem Untergrund. Die Schilder müssen folgende Mindestgrößen haben:

- bei einer einstelligen Zahl = 120/120 mm,

- bei einer zweistelligen Zahl = 150/120 mm,

- bei einer dreistelligen Zahl = 200/120 mm.

Für die Zahlen wird eine Mindesthöhe von 70 mm und für die Buchstaben eine Mindesthöhe von 50 mm vorgeschrieben.

(3) Als Schilder können auch Hausnummernleuchten, reflektierende Schilder, Keramik- oder Metallziffern verwendet werden.

(4) Die Hausnummernschilder sind neben oder über dem Eingang des Gebäudes so anzubringen, dass sie von den öffentlichen Verkehrsflächen bzw. der Zuwegung aus jederzeit gut sichtbar sind. Sie sollen nicht höher als 2,50 m und nicht tiefer als 2,00 m angebracht werden. Befindet sich der Eingang weiter als 8 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt, so ist das Hausnummernschild an der Grundstücksgrenze am Beginn des Weges zum Eingang anzubringen.

(5) Wenn der Eingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes

#### § 6 Duldungspflicht

Beschäftigte der Stadtverwaltung, die Aufgaben zum Vollzug dieser Satzung vornehmen, sind berechtigt, zu diesem Zweck Grundstücke zu betreten und zu befahren, um die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Arbeiten vorzunehmen. Die Absicht, Grundstücke zu betreten oder zu befahren, muss den Eigentümerinnen oder Eigentümern bzw. Inhaberinnen oder Inhabern grundstücksgleicher Rechte in angemessener Zeit vorher mitgeteilt werden. 2 ORS 6\_06.doc -6- S. 2/3 77. Ergänzung, 28. Juli 2004 6/6

#### § 7 Unterbindung von Verwechslungsgefahren, Ordnungswidrigkeit

(1) Die Hansestadt Rostock kann die Verwendung nicht amtlich erteilter Hausnummern und sonstiger Bezeichnungen im privaten und geschäftlichen Verkehr untersagen, wenn durch diese eine Verwechslungsgefahr insbesondere mit amtlich liegt, so ist das Hausnummernschild an der zur Straße liegenden Gebäudeseite anzubringen.

(6) Für Hausnummern, deren Erkennbarkeit durch die Lage des Gebäudes eingeschränkt ist oder die hinter Hausdurchgängen liegen, sind geeignete Hinweisschilder anzubringen.

(7) Im Falle der Änderung einer Hausnummer kann zur besseren Orientierung die alte Nummer neben der neuen für die Dauer eines Jahres am Gebäude bzw. Grundstück belassen werden. Sie ist in rot so durchzustreichen, dass sie noch lesbar ist. Nach Ablauf dieses Zeitraumes ist die alte Hausnummer zu entfernen.

#### § 6 Einziehung

(1) Bei Abbruch eines Gebäudes gilt die bestehende Hausnummer mit dem Abbruch des Gebäudes als eingezogen. Für Neubebauungen erfolgt entsprechend § 3 dieser Satzung die Vergabe einer neuen Hausnummer.

(2) Die Vergabe einer Hausnummer für ein Neubauvorhaben wird aufgehoben, wenn innerhalb von fünf Jahren nach der Vergabe mit der Ausführung des Bauvorhabens nicht begonnen wurde.

#### § 7 Duldungspflicht

 Beschäftigte der Stadtverwaltung, die Aufgaben zum Vollzug dieser Satzung vornehmen, sind berechtigt, zu diesem Zweck Grundstücke zu betreten und zu befahren, um die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Arbeiten vorzunehmen. Die Absicht, Grundstücke zu betreten oder zu befahren, muss den erteilten Hausnummern und Bezeichnungen entsteht und dadurch die eindeutige räumliche Zuordnung erschwert wird.

(2) Wer einer Untersagung nach Abs. 1 nicht Folge leistet, handelt ordnungswidrig im Sinne von § 5 Abs. 3 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 5 Abs. 3 KV M-V in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von 5,00 EUR bis 1000,00 EUR geahndet wer-den. Im Falle des fahrlässigen Zuwiderhandelns beträgt die Geldbuße höchstens 500,00 EUR.

#### § 8 Ausnahmeregelung

Auf Antrag der Eigentümerin oder des Eigentümers oder von Amts wegen kann die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung zulassen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen zu einer unbilligen Härte führt und der Zweck dieser Satzung auch auf andere Weise erreicht werden kann. Eigentümerinnen und/oder Eigentümern in angemessener Zeit vorher mitgeteilt werden.

(2) Eigentümerinnen und/oder Eigentümer haben die Anbringung von Hinweisschildern gem. § 5 Nr. 6 zu dulden.

#### § 8 Ordnungswidrigkeit

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den §§ 1 (Nr. 4), 4 oder 5 dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne von § 5 Abs. 3 KV M-V. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 1000,00 EUR geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295), findet Anwendung.

§ 9 In-Kraft-Treten	§ 9 Schlussbestimmungen
(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.	(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
(2) Am gleichen Tag tritt die Satzung über die Festsetzung,	(2) Am gleichen Tag tritt die Satzung über die Festsetzung,

Gestaltung, Anbringung und Instandhaltung von Hausnummern	Gestaltung, Anbringung und Instandhaltung von Hausnummern
(Hausnummernsatzung), Amts- und Mitteilungsblatt der	(Hausnummernsatzung), Amts- und Mitteilungsblatt der Hanse-
Hansestadt Rostock Nr. 2 vom 29. Januar 1993, außer Kraft.	und Universitätsstadt Rostock Nr. 9 vom 05. Mai 2004, außer Kraft.
Rostock, 24. April 2004	Rostock,
Der Oberbürgermeister	Roland Methling
Arno Pöker	Oberbürgermeister

Beschlussvorlage	Datum:	10.09.2018
Entscheidendes Gremium: <b>Bürgerschaft</b>	fed. Senator/-in:	OB, Roland Methling
	bet. Senator/-in:	S 2, Dr. Chris Müller-von Wrycz Rekowski
Federführendes Amt: Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft	bet. Senator/-in:	
Beteiligte Ämter:		
Zentrale Steuerung Finanzverwaltungsamt		
Ortsamt Ost		
Brandschutz- und Rettungsamt		
Bauamt Kataster-, Vermessungs- und		
Liegenschaftsamt		
Amt für Verkehrsanlagen		
Amt für Stadtgrün, Naturschutz u. Landschaftspflege		
Amt für Umweltschutz		
Eigenbetrieb KOE		

# Beschluss über die Aufstellung, den Entwurf und die Auslegung der 15. Änderung des Flächennutzungsplans Gemeinbedarfsfläche für eine Feuer- und Rettungswache

Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
26.09.2018 04.10.2018	Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus Ausschuss für Stadt- und Regionalentwick Vorberatung	Vorberatung lung, Umwelt und Ordnung
09.10.2018 09.10.2018 17.10.2018	Ortsbeirat Dierkow-Neu (16) Bau- und Planungsausschuss Bürgerschaft	Vorberatung Vorberatung Entscheidung

#### Beschlussvorschlag:

1. Ein Teil der im wirksamen Flächennutzungsplan der Hansestadt Rostock als naturnahe Grünfläche GFL 13.4 und als Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft soll geändert werden. Sie soll künftig als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung "Feuerwehr" ausgewiesen werden. Die Änderungsfläche für den Gemeinbedarf ist ca. 2,4 ha groß.

2. Der Entwurf der 15. Änderung und die Begründung dazu (Anlage 1) werden nach Prüfung und entsprechender Abwägung der Stellungnahmen zum Vorentwurf (Anlage 2) in der vorliegenden Fassung gebilligt und zur Auslegung bestimmt. TOP 5.5

Beschlussvorschriften:

§ 22 Abs. 3 Nr. 7 KV M-V

bereits gefasste Beschlüsse:

#### Sachverhalt:

In ihrer Sitzung am 09.11.2016 hat die Bürgerschaft die Umsetzung von Handlungsempfehlungen zur Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes vom 06.09.2016 beschlossen.

Als dringende Maßnahme aus den Handlungsempfehlungen wurde auch die Realisierung des Neubaus der neuen Feuer- und Rettungswache 3 im Bereich Toitenwinkel, Dierkower Allee beschlossen. Als geeignetes Grundstück wurde durch die beteiligten Ämter in verschiedenen Runden ein Grundstück im Kreuzungsbereich Dierkower Allee/ Hinrichsdorfer Str. gefunden.

Für den Neubau der Feuer- und Rettungswache 3 am Standort Dierkower Allee ist zeitnah Baurecht zu schaffen, um der kommunalen Aufgabe der Daseinsvorsorge im Rostocker Nordosten zu entsprechen.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Hanse- und Universitätsstadt Rostock stellt die im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegenden Flächen als naturnahe Grünfläche und als Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dar. Der Bebauungsplan ist damit derzeit nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Aus diesem Grund soll der Flächennutzungsplan in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.12.2009 gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren mit dem Bebauungsplan Nr. 13.GB.198 "Feuer- und Rettungswache 3" entsprechend geändert werden. Der Geltungsbereich der 15. Änderung umfasst ca. 3,7 ha. Davon werden ca. 2,4 ha zur Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung "Feuerwehr" geändert und auf ca. 1,3 ha bleiben die naturnahe Grünfläche und die Fläche zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft erhalten.

Aufgrund der Größe und dem Inhalt der Änderung sind die Grundzüge der Planung des Flächennutzungsplans nicht berührt und es werden keine Vorhaben vorbereitet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Um mögliche Beeinträchtigungen der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 genannten Schutzgüter bewerten zu können, wurden mit Schreiben vom 04.05.2018 die Behörden und weiteren Träger öffentlicher Belange gebeten zu prüfen, ob ihre Belange berührt sind und insbesondere, ob es aus Ihrer Sicht noch Ergänzungen für den Umfang und Detaillierungsgrad des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung gibt.

Die im Zuge der Parallelaufstellung des Bebauungsplans Nr. 13.GB.198 ermittelten Umweltauswirkungen haben gezeigt, dass mögliche Beeinträchtigungen der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 genannten Schutzgüter ausgeschlossen werden können. Somit sind die Voraussetzungen für ein vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB gegeben. Ein eigener Umweltbericht wird nicht erstellt. Da es sich um ein Parallelverfahren handelt, können aber entsprechend § 2 Abs. 4 BauGB die Ergebnisse der Umweltprüfung des Bebauungsplans gleichzeitig für den Flächennutzungsplan genutzt werden. Relevante Belange dieses Umweltberichts werden in die Begründung des Flächennutzungsplans übernommen.

Die Anregungen und Hinweise aus den eingegangenen Stellungnahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung und deren Behandlung sind in Anlage 2 dargestellt. Die Anregungen und Hinweise wurden entsprechend in die Begründung eingearbeitet. Zur Verdeutlichung des Planungskonzeptes gemäß Programmsatz G 6.4 (8) des Regionalen

Ausdruck vom: 13.09.2018 Seite: 2 Raumentwicklungsprogramms Region Rostock, das entsprechende Trassen und Übergangsstellen zur Sicherung der Entwicklungsoption eines systemübergreifenden Stadtbahnnetzes freigehalten werden sollen, wird die bestehende Straßenbahntrasse in den Plan übernommen. Das entspricht auch einer Anregung der RSAG.

Der vorliegende Entwurf der 15. Änderung und die Begründung dazu werden zur Auslegung bestimmt.

#### Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Die finanziellen Mittel sind Bestandteil der zuletzt beschlossenen Haushaltssatzung.

Weitere mit der Beschlussvorlage mittelbar in Zusammenhang stehende Kosten:



liegen nicht vor.

werden nachfolgend angegeben

Bezug zum zuletzt beschlossenen Haushaltssicherungskonzept:

Kein Bezug zum Haushaltssicherungskonzept.

**Roland Methling** 

#### Anlage/n:

1. Entwurf der 15. Änderung des Flächennutzungsplans

2. Entwurf der Begründung

3. Behandlung der eingegangenen Hinweise und Anregungen der Behörden und sonstigen Trä ger öffentlicher Belange zum Vorentwurf

# **15. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS**



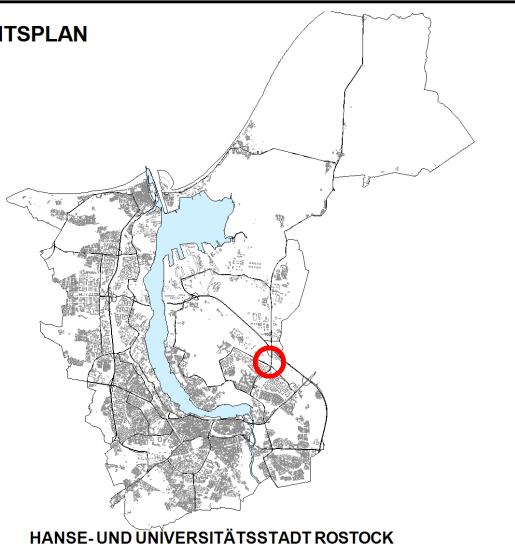
Im Bereich der Dierkower Allee soll eine Feuer- und Rettungswache errichtet werden. Der Neubau der Feuer- und Rettungswache 3 wird erforderlich, um den Brandschutz in den Stadtteilen Dierkow und Toitenwinkel und den Rettungsdienst auch künftig im notwendigen Maß gewährleisten zu können.

Die dafür benötigte Fläche ist im gültigen Flächennutzungsplan als Grünfläche mit der Zweckbestimmung "naturnah" und als Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt. Dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB wird damit nicht entsprochen. Für die Feuer- und Rettungswache ist eine Fläche von ca. 1,85 ha erforderlich. Um diese Fläche werden die Grünfläche und die Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft verkleinert. Die Änderung umfasst den gesamten Bereich innerhalb des Straßenbahngleises und ist insgesamt ca. 3,7 ha groß.

# VERFAHREN

Aufgrund der Größe und dem Inhalt der Änderung wird davon ausgegangen, dass die Grundzüge der Planung des Flächennutzungsplans nicht berührt werden.Es werden keine Vorhaben vorbereitet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Die im Zuge der Parallelaufstellung des Bebauungsplans Nr. 13.GB.198 "Feuer- und Rettungswache 3", ermittelten Umweltauswirkungen haben gezeigt, dass flächennutzungsplanrelevante mögliche Beeinträchtigungen der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 genannten Schutzgüter ausgeschlossen werden können. Somit sind die Voraussetzungen für ein vereinfachtes Verfahren gegeben. Die 15. Änderung wird gemäß § 13 BauGB durchgeführt. Ein eigener Umweltbericht wird nicht erstellt.

# ÜBERSICHTSPLAN



Rostock, 17.10.2018

Maßstab 1:20.000 Informelle Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans in der Fassung der Neubekanntmachung vom 02.12.2009

# LAND MECKLENBURG-VORPOMMERN

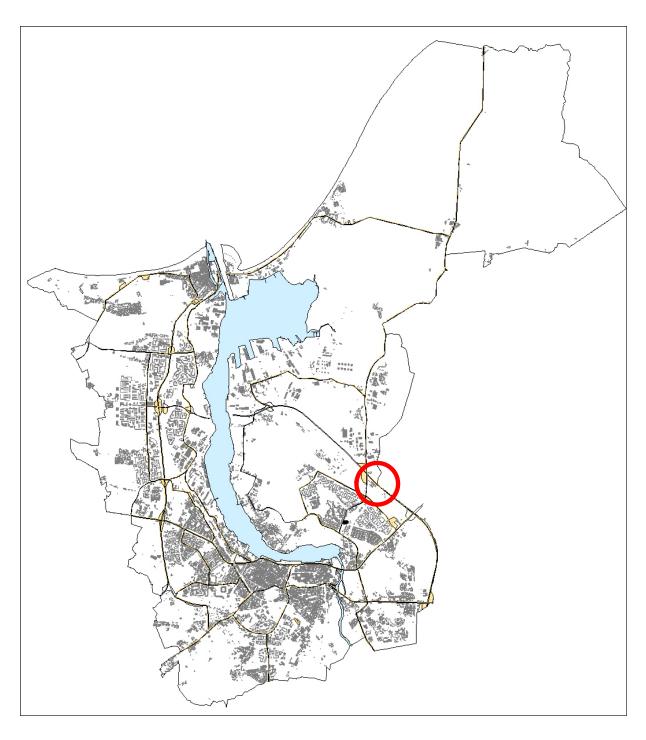
# FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 15. ÄNDERUNG

Ausweisung einer Feuer- und Rettungswache - ENTWURF -

Siegel

Methlina Oberbürgermeister

Aktenmappe - 266 von 55



HANSESTADT ROSTOCK LAND MECKLENBURG – VORPOMMERN

# FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 15. ÄNDERUNG

AUSWEISUNG EINER FEUER- UND RETTUNGSWACHE

# BEGRÜNDUNG

- ENTWURF -

Rostock, 17.10.2018

Der Oberbürgermeister

#### Inhalt

1.	Anlass und Ziel des Änderungsverfahrens	3
2.	Räumlicher Geltungsbereich und Inhalt der Änderung	3
3. 3.1 3.2 3.3	Grundlagen der Planung Verfahren zu beachtende Grundlagen Erschließung/ Ver-und Entsorgung, Nutzungseinschränkungen	4 4 5
4. 4.1 4.2	<b>Formale Auswirkungen der Änderung</b> Formale Änderungen im Plan Formale Änderungen in der Begründung	
5. 5.1 5.1.1 5.1.7 5.1.8 5.1.9 5.1.10 5.1.11 5.1.12	Hinweise, Grundlagen und Methodik	7
6.	Ablauf des Änderungsverfahrens	43

# 1. ANLASS UND ZIEL DES ÄNDERUNGSVERFAHRENS

In ihrer Sitzung am 09.11.2016 hat die Bürgerschaft die Umsetzung von Handlungsempfehlungen zur Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes vom 06.09.2016 beschlossen.

Als dringende Maßnahme aus den Handlungsempfehlungen wurde u.a. die Realisierung des Neubaus und der Inbetriebnahme der neuen Feuer- und Rettungswache 3 im Bereich Toitenwinkel, Dierkower Allee / Auffahrt zur A 19 beschlossen. Der Neubau der Feuer- und Rettungswache 3 wird erforderlich, um den Brandschutz in den Stadtteilen Dierkow und Toitenwinkel und den Rettungsdienst auch künftig im notwendigen Maß gewährleisten zu können. Der Neubau soll der Berufsfeuerwehr, dem Rettungsdienst und der Freiwilligen Feuerwehr dienen.

Als geeignetes Grundstück wurde durch die beteiligten Ämter in verschiedenen Runden ein Grundstück im Kreuzungsbereich Dierkower Allee/ Hinrichsdorfer Str. gefunden. Verkehrstechnische Begutachtungen sind abgeschlossen, umwelt- und emmissionsrechtliche Gutachten laufen bzw. sind beauftragt. Eine Machbarkeitsstudie ist auf Basis einer Aufgabenstellung des Brandschutz- und Rettungsamtes erstellt worden. Die grundsätzliche Realisierbarkeit auf dem Grundstück wurde bestätigt.

Für den Neubau der Feuer- und Rettungswache 3 am Standort Dierkower Allee ist zeitnah Baurecht zu schaffen, um der kommunalen Aufgabe der Daseinsvorsorge im Rostocker Nordosten zu entsprechen.

Die betroffenen Flächen sind derzeit dem Außenbereich nach § 35 BauGB zuzuordnen. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung des Neubaus der Feuerwache zu schaffen und den Standort dauerhaft zu sichern, wird die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich.

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt die im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegenden Flächen als naturnahe Grünfläche und als Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dar. Dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB wird damit nicht entsprochen. Eine Änderung des Flächennutzungsplans ist erforderlich.

Aus diesen Gründen soll der Flächennutzungsplan in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.12.2009 gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren mit dem Bebauungsplan Nr. 13.GB.198 "Feuer- und Rettungswache 3" entsprechend geändert werden.

### 2. RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH UND INHALT DER ÄNDERUNG

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Dierkow und ist derzeit vollständig unbebaut.

Die 15. Änderung umfasst eine Teilfläche der Grünfläche GFL 13.4 im Kreuzungsbereich Dierkower Allee/ Hinrichsdorfer Straße. Die Gesamtgröße der Grünfläche GFL 13.4 mit den Zweckbestimmungen "naturnah" und "Sportplatz" im gültigen Flächennutzungsplan beträgt ca. 26,5 ha.

Die Änderungsfläche umfasst die gesamte als Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ausgewiesene Fläche bis zum vorhandenen Straßenbahngleis und ist ca. 3,7 ha groß.

Davon werden ca. 1,85 ha zur Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung "Feuerwehr" geändert und auf 1,85 ha bleibt die Fläche zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft erhalten und wird weiter so dargestellt. Das Plangebiet ist durch die nördlich liegenden Bahnanlagen, die angrenzenden Straßen und die in der Nähe befindlichen Gewerbegebiete geprägt. Es wird nach Ostendurch ein vorhandenes, derzeit aber nicht genutztes Gleis begrenzt. Östlich dieses Gleises liegen naturnahe Grünflächen und in einigem Abstand Sportanlagen. Direkt südlich an die Dierkower Allee schließen sich ebenfalls Grünflächen, eine Tankstelle und eine Straßenbahnwendeschleife an. Entsprechend den Darstellungen des Flächennutzungsplans grenzt die für eine Gemeinbedarfsnutzung vorgesehene Fläche westlich und südlich an die Straßenverkehrsflächen der Hinrichsdorfer Straße und der Dierkower Allee. Im Norden und Westen wird sie weiterhin durch die Grünfläche GFL 13.4 begrenzt.





#### 3. GRUNDLAGEN DER PLANUNG

#### 3.1. VERFAHREN

Als öffentlicher Träger plant die Hansestadt Rostock in entsprechenden Fachplanungen den zu erwartenden Bedarf vieler Gemeinbedarfseinrichtungen. Aus diesen Fachplanungen heraus erfolgt eine langfristige Maßnahmeplanung, die im Flächennutzungsplan zu berücksichtigen ist. In der Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes vom 06.09.2016 wurde als dringende Maßnahme aus den Handlungsempfehlungen u.a. die Realisierung der neuen Feuer- und Rettungswache 3 im Bereich Toitenwinkel, Dierkower Allee / Auffahrt zur A 19 beschlossen. Diese Umsetzung der Fachplanung in den Flächennutzungsplan soll mit der 15. Änderung erfolgen.

Die Ausweisung Gemeinbedarfsfläche "Feuerwehr" für den Bau der Feuer- und Rettungswache 3 muss an einer verkehrsmäßig günstigen und taktisch ermittelten Stelle liegen, um die beschlossenen Qualitätskriterien für kritische Wohnungsbrände erfüllen zu können.

Die dafür benötigte Fläche ist bisher im Flächennutzungsplan als Grünfläche mit der Zweckbestimmung "naturnah" und als Fläche zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt. Diese Flächen sind unbebaut und sind derzeit Grünflächen und Waldflächen mit Kleingewässern. Die Gewässer haben den Status eines geschützten Biotops nach § 20 Naturschutzausführungsgesetz M-V.

Es werden aber nur ca. 1,85 ha der insgesamt ca. 26,5 ha großen Grünfläche GFL.13.4 in Anspruch genommen, so dass diese Grünfläche weiter ihre Funktion im vernetzten System der Landschafts- und Grünbezüge im Übergang in die umgebende Landschaft erfüllen kann. Von den 3,7 ha ausgewiesenen Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft bleiben 1,85 ha erhalten. Da sich hier alle geschützten Biotope befinden, bleibt der Schutz sensibler Bereiche von Natur und Landschaft überwiegend gewahrt.

4

Aufgrund Inhalt und Größe der Änderung werden die Grundzüge der Planung des Flächennutzungsplans nicht berührt. Es werden keine Vorhaben vorbereitet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Die im Zuge der Parallelaufstellung des Bebauungsplans Nr. 13.GB.198 "Feuer- und Rettungswache 3", ermittelten Umweltauswirkungen haben gezeigt, dass flächennutzungsplanrelevante mögliche Beeinträchtigungen der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 genannten Schutzgüter ausgeschlossen werden können. Somit sind die Voraussetzungen für ein vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB gegeben. Ein eigener Umweltbericht wird nicht erstellt. Da es sich aber um ein Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB handelt, können entsprechend den Vorschriften in § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB die Ergebnisse der Umweltprüfung für den Bebauungsplan gleichzeitig für den Flächennutzungsplan genutzt werden. Relevante Belange dieses Umweltberichts werden in die Begründung des Flächennutzungsplans übernommen.

#### 3.2 ZU BEACHTENDE GRUNDLAGEN

#### Ziele der Raumordnung

Maßgebend sind das Landesraumentwicklungsprogramm M-V mit Rechtsverordnung vom 27.05.2016 (LEP-LVO M-V) sowie das Regionale Raumentwicklungsprogramm (RREP) der Region Rostock vom 22.08.2011.

Die Hansestadt Rostock ist nach dem Landesraumentwicklungsprogramm Oberzentrum. Oberzentren versorgen die Bevölkerung ihres Oberbereichs mit Leistungen des spezialisierten, höheren Bedarfs.

Gemäß Programmsatz G 6.4 (8) des RREP gilt, dass entsprechende Trassen und Übergangsstellen zur Sicherung der Entwicklungsoption eines systemübergreifenden Stadtbahnnetzes freigehalten werden sollen. Zur Verdeutlichung des Planungskonzeptes wird die vorhandene Straßenbahntrasse in den Plan übernommen.

Ziele der Raumordnung stehen der 15. Änderung des Flächennutzungsplans nicht entgegen. Landschaftsplan

Die Änderungsfläche ist in der Zielkonzeption des Landschaftsplanes der Hansestadt Rostock, 1. Aktualisierung 2014, als Grünfläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ausgewiesen. Die vorhandenen gesetzlich geschützten Biotope sind gekennzeichnet.

Die Zielkonzeption des LP stellt entlang der südlichen und westlichen Geltungsbereichsgrenze eine wichtige Wegeverbindung (Bestand) parallel zur Dierkower Allee und Hinrichsdorfer Str. da. Diese Ziele werden durch die 15. Änderung nicht berührt.

#### Waldgesetz

Im Verfahren des Bebauungsplans wird berücksichtigt, dass es durch den Bau der Feuerund Rettungswache und durch die Freihaltetrassen für die Bestandsleitungen von Schmutzwasser und Trinkwasser zu bau- und anlagenbedingten Verlusten von Wald- und Waldrandstrukturen kommen wird.

Ein Antrag auf Waldumwandlung wird von der Hanse- und Universitätsstadt Rostock an das Forstamt Billenhagen im Zuge des Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplans gestellt, da hier die genauen Flächen ermittelt werden können.

In welcher Art die Ablösung erfolgen soll (Ökokonto oder Ersatzaufforstung) muss die in Abstimmung mit der Unteren Forstbehörde vorbereitet und umsetzt werden.

Beachtliche Verfahren sind für den Geltungsbereich der Änderung nicht bekannt.

#### 3.3 ERSCHLIESSUNG/ VER-UND ENTSORGUNG, NUTZUNGSEINSCHRÄNKUNGEN

#### Verkehrliche Anbindung

Das Plangebiet ist über die Hinrichsdorfer Straße und die Dierkower Allee ausreichend erschlossen. Die Hauptein- und -ausfahrt soll von der Dierkower Allee aus erfolgen. In unmittelbarer Umgebung ist auch ein ausreichendes Angebot des Öffentlichen Personennahverkehrs gegeben.

### Ver- und Entsorgung

Die zur Sicherung der technischen Infrastruktur erforderlichen Medien sind in den angrenzenden Straßen vorhanden. Über das Plangebiet verlaufen eine Trinkwasserleitung DN 1.000 und eine Schmutzwasserleitung DN 600, die bereits im

#### Immissionsschutz

Das Plangebiet wird durch Verkehrslärm ausgehend von der Schienentrasse der Deutschen Bahn, der Bundesautobahn A19 sowie der Hinrichsdorfer Straße und der Dierkower Allee beeinflusst. Weiterhin verlaufen Gleisanlagen der Straßenbahn im Einwirkbereich des Plangebiets.

Für die Beurteilung der Verkehrslärmeinwirkung auf das Plangebiet werden die Orientierungswerte der DIN 18005 für Gewerbegebiete von 65/55 dB(A) tags/ nachts herangezogen. Im Tageszeitbereich werden die Orientierungswerte flächendeckend eingehalten.

Im Nachtzeitbereich wird der Orientierungswert von 55 dB(A) für Gewerbegebiete überwiegend überschritten. Zudem wird nachts an der Nordfassade die absolute Schwelle zur Gesundheitsgefährdung von 60 dB(A) überschritten.

Daher müssen schutzbedürftige Räume (vorrangig Schlaf- und Ruheräume), zum Schutz vor Verkehrslärm, auf den lärmabgewandten Gebäudeseiten eingeordnet werden, z.B. durch geeignete Gebäudearchitektur und Grundrissgestaltung.

## 4. FORMALE AUSWIRKUNGEN DER ÄNDERUNG

#### 4.1. Formale Änderungen im Plan

Im Plan werden folgende Flächenänderungen vorgenommen:

NUTZUNG	ALT	NEU	BILANZ
naturnahe Grünfläche GFL.13.4, Fläche zum Schutz, zur Pflege und Entwick- lung von Boden, Natur und Landschaft	3,70 ha	1,85 ha	-1,85 ha
Gemeinbedarfsfläche GEM.13.2	-	1,85 ha	+ 1,85 ha

Zur Verdeutlichung, das die Entwicklungsoption eines systemübergreifenden Stadtbahnnetzes gesichert werden soll, wird die bestehende Straßenbahntrasse in den Plan übernommen.

Weitere Änderungen bzw. Berichtigungen im Plan sind nicht erforderlich.

#### 4.2 Formale Änderungen im Erläuterungsbericht

Im Erläuterungsbericht des rechtsgültigen Flächennutzungsplans wird unter Punkt 12.2.2 wird in Tabelle 46 entsprechend die Zeile 7 geändert:

#### A. Punkt 12. Flächen für den Gemeinbedarf

#### 12.2.2 Feuerwehr

#### Tabelle 46 Einrichtungen der Feuerwehr in der Hansestadt Rostock

Stadtteil	Einrichtung	Anzahl
16	Feuer- und Rettungswache III (Seehafen), Rettungswache 14 (Dierkow) und	3
	Feuer- und Rettungswache III (neu) (Dierkow / Toitenwinkel)	

#### **B.** Beiplan 9 – Gemeinbedarf – Öffentliche Einrichtungen, Feuerwehr

Der Beiplan wird um das entsprechende Symbol ergänzt.

#### 5. WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB sind die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Bevölkerung bei der Bauleitplanung zu gewährleisten. Die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind zu beachten.

Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock geht davon aus, dass mit der vorliegenden Planung insbesondere

- den gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse und der Sicherheit der Bevölkerung,
- dem Umweltschutz, einschließlich Naturschutz und Landschaftspflege und
- der Umsetzung städtischer Entwicklungskonzepte

also der Berücksichtigung der Belange gemäß § 1 Abs. 6 BauGB entsprochen wird.

Für die Bevölkerung wird unter Nutzung und Neugestaltung einer Fläche unter Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes der erforderliche Neubau der Feuer- und Rettungswache zur Gewährleistung des Brandschutzes und Rettungsdienstes vorbereitet.

#### 5.1 UMWELTBERICHT

Wie unter Punkt 3.1 festgestellt, erfordern die vorgenommenen Änderungen im Rahmen des Flächennutzungsplanes keinen Umweltbericht.

Da es sich hier aber um ein Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB handelt, können entsprechend den Vorschriften in § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB die Ergebnisse der Umweltprüfung für den Bebauungsplan gleichzeitig für den Flächennutzungsplan genutzt werden. Die Belange des Umweltschutzes werden gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7und § 1a BauGB ermittelt.

Grundsätzlich sind aufgrund des höheren Detaillierungsgrades der Ermittlung von Umweltauswirkungen im Bebauungsplanverfahren auf der Ebene der Flächennutzugsplanung keine zusätzlichen oder anderen Umweltwirkungen darstellbar. Aufgrund der geringen Detailschärfe der Flächennutzungsplanung können auch die Umweltauswirkungen der Planung nur in groben Zügen qualitativ dargestellt werden.

Nachfolgend werden die die wichtigsten Aussagen entsprechend dem Planungsstand für die Schutzgüter zusammenfassend und auf die Maßstabsebene der Flächennutzungsplanung angepasst dargelegt.

Es werden aber auch Inhalte des Umweltberichts des Bebauungsplans wiedergegeben, obwohl bereits Informationen enthalten sind, die auf der Maßstabsebene des Flächennutzungsplanungs gar nicht dargelegt werden könnten und die Wirksamkeit des Flächennutzungsplans auch nicht berühren. So ist aber die Verständlichkeit gewahrt und die Umsetzbarkeit des Planungsziels der 15. Änderung des Flächennutzungsplans wird noch besser untersetzt.

#### 5.1.1 Einleitung des Umweltberichtes

Mit der Bebauungsplanung wird im Wesentlichen der Neubau einer Feuer- und Rettungswache ermöglicht. Damit kann der Brandschutz in den Stadtteilen Dierkow und Toitenwinkel gewährleistet werden.

#### 5.1.2 Charakteristik des Standortes

Das Bebauungsplangebiet liegt im Stadtteil Dierkow und wird im Westen durch die Hinrichsdorfer Straße, im Süden durch die Dierkower Allee, im Osten durch ein derzeit ungenutztes TOP 5.5

Bahngleis sowie im Norden durch die Anlagen der Deutschen Bahn begrenzt. Das Plangebiet selbst ist unbebaut und stellt sich derzeit als Grünfläche und Waldfläche mit Kleingewässern dar. Die Gewässer sind gemäß § 20 Naturschutzausführungsgesetz M-V geschützte Biotope. Über die Hinrichsdorfer Straße und die Dierkower Allee ist das Bebauungsplangebiet ausreichend erschlossen. Auch der bestehende Anschluss an den ÖPNV ist ausreichend.

Im Zuge des Umweltberichtes ist unter anderem zu beschreiben, wie den Auswirkungen des Betriebes der Feuerwache auf die umgebenden Nutzungen sowie den Einwirkungen durch Lärm von den angrenzenden Verkehrstrassen begegnet werden kann, welcher naturschutzrechtliche Kompensationsbedarf besteht, die Art der erforderlichen naturschutzfachlichen Schutz- und Pflegemaßnahmen, mögliche Auswirkungen auf den Artenschutz sowie der Umgang mit anfallendem Niederschlagswasser im Falle von Starkregenereignissen.

#### 5.1.3 Beschreibung der Bebauungsplanfestsetzungen

Im überwiegenden Teil des Plangebiets wird ein Baugebiet als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung "Feuer- und Rettungswache" festgesetzt. Geplant ist ein Neubau für die Berufsfeuerwehr, den Rettungsdienst sowie die Freiwillige Feuerwehr mit jeweils dazugehörigen Alarm-, Ruhe- und Sozialbereichen sowie Bereiche für die theoretische Ausbildung. Zulässig ist hier auch eine Wohneinheit für einen Auszubildenden oder Referendar.

#### 5.1.4 Umfang des Bedarfs an Grund und Boden

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst ca. 3,6 ha. Die genaue Flächenbilanz ist dem der Begründung des Bebauungsplans zu entnehmen. Der Geltungsbereich des Flächennutzungsplans ist geringfügig um die bestehende Straßenbahntrasse erweitert und beträgt ca. 3,7 ha.

#### 5.1.5 Darstellung der Ziele des Natur- und Umweltschutzes

Regionales Raumentwicklungsprogramm Mittleres Mecklenburg/Rostock

Maßgebend sind das Landesraumentwicklungsprogramm M-V mit Rechtsverordnung vom 27.05.2016 (LEP-LVO M-V) sowie das Regionale Raumentwicklungsprogramm (RREP) der Region Rostock vom 22.08.2011. Spezielle Ziele des Natur- und Umweltschutzes sind für das Bebauungsplangebiet nicht formuliert.

<u>Gutachterlicher Landschaftsrahmenplan (GLRP) der Planungsregion Mittleres Mecklenburg-</u> <u>Rostock (2007):</u> Im GLRP werden keine Aussagen zum Plangebiet getroffen.

Landschaftsplan der Hansestadt Rostock, Erste Aktualisierung 2013: Im Landschaftsplan der Hansestadt Rostock (Beschluss der Bürgerschaft von 2014) wird das Bebauungsplangebiet als Grünfläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gekennzeichnet. Die vorhandenen gesetzlich geschützten Biotope sind entsprechend verzeichnet.

Lärmaktions- und Luftreinhalteplanung:

Der Luftreinhalteplan der Hansestadt Rostock trifft für das Plangebiet keine relevanten Aussagen.

Der Entwurf des Lärmaktionsplans der 3. Stufe (August 2018) für den Ballungsraum Hansestadt Rostock trifft für das Plangebiet keine Aussagen hinsichtlich Straßen- oder Schienenverkehrslärm.

Schutzgebiete/ Schutzerfordernisse:

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb internationaler oder nationaler Schutzgebiete. Im Geltungsbereich sind gemäß § 20 NatSchAG M-V geschützte Biotope vorhanden. Erhebliche Auswirkungen auf diese Biotope sind damit nicht ausgeschlossen.

#### 5.1.6 Abgrenzung des Untersuchungsraumes sowie des Untersuchungsumfangs

Für die betroffenen Schutzgüter nach § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 7 des BauGB wird die Geltungsbereichsfläche des Bebauungsplans als Untersuchungsraum herangezogen. Die Untersuchungszeit richtet sich nach den erforderlichen Fachgutachten, Untersuchungsgegenstand und -umfang resultieren aus dem abgestimmten Untersuchungsrahmen.

#### Schutzgut Mensch / Bevölkerung und Gesundheit

- schalltechnische Untersuchung zur Ermittlung von Lärmauswirkung auf die geplanten Nutzungen und von diesen ausgehend sowie Empfehlungen für Festsetzungen
- Beeinflussung der Lufthygiene innerhalb und angrenzend des Bebauungsplangebietes (s. Schutzgut Luft)

• Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie Verursachung von Belästigungen Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt

- flächendeckende Realnutzung- und Biotoptypenkartierung, M 1:1000 (2017)
- Erfassung geschützter und gefährdeter Pflanzen und Tiere:
  - Kartierung Brutvögel: 4 Begehungen (03/2017 bis 06/2017)
  - Kartierung Reptilien: 5 Begehungen (04/2017 bis 07/2017)
  - Kartierung Fledermäuse: 9 Begehungen (02/2017 bis 08/2017)
  - Kartierung Amphibien: mehrere Begehungen (03/2017 bis 06/2017)
  - Artenschutzfachbeitrag (18.01.2018)
- Waldumwandlung

#### Schutzgut Fläche

• Maß der Flächeninanspruchnahme, Versiegelungsgrad

Schutzgut Boden

- Art und Ausmaß bestehender Bodenbelastungen sowie Abschätzung von Handlungserfordernis im Hinblick auf die geplante Nutzung
- Beurteilung betroffener Bodentypen und ihrer natürlichen Bodenfunktionen, Vorbelastung, Empfindlichkeit und Schutzgrad der Böden

#### <u>Schutzgut Wasser</u>

- Einfluss auf Gewässer
- Umgang mit anfallendem Niederschlagswasser
- Aussagen zu Grundwasserdargebot und -belastung

#### Schutzgut Klima

- Aussagen zum Lokalklima, Starkwind
- Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie
- Anpassung an den Klimawandel: Einsatzmöglichkeit erneuerbarer Energien, Wärmedämmung, Kühlung/Beschattung; Energiestandards, Sturmflutschutz, Starkwind, schadlose Ableitung von Starkniederschlägen

#### Schutzgut Luft

• Beeinflussung der Lufthygiene innerhalb und angrenzend des Bebauungsplangebietes <u>Schutzgut Landschaft</u>

- Erfassung der sinnlich wahrnehmbaren Erscheinungsform der Landschaft / wesensbestimmende Merkmale der Landschaft
- Gestaltungserfordernisse: Grünflächen, Anpflanzung und Erhaltung von Grünbeständen

Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

• Vorkommen archäologischer Funde oder von Denkmalen

#### Schutzgut Wechselwirkungen

• Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

#### 5.1.7 Schutzgutbezogene Beschreibungen und Bewertungen der Umweltauswirkungen und Ableitung von Maßnahmen

#### 5.1.71 Schutzgut Mensch / Bevölkerung und Gesundheit

(Quelle: Schalltechnische Untersuchung, HOFFMANN-LEICHTER Ingenieurgesellschaft mbH, 12.07.2018)

#### <u>Lärm</u>

#### **Beschreibung der Situation**

Schutzwürdige Nutzungen innerhalb des Plangebiets befinden sich im Bereich der Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung "Feuer- und Rettungswache". Hier sind insbesondere die Büroräume, Ruheräume sowie die zulässige Wohneinheit für einen Auszubildenden oder Referendar als schutzwürdig einzuschätzen.

Weitere bestehende schutzwürdige Nutzungen befinden sich außerhalb des Plangebiets (Wohnhäuser J.-Nehru-Str. 31 und 32).

Zur Bewertung der Immissionssituation werden die folgenden Immissionsorte herangezogen und schalltechnisch beurteilt.

#### Tabelle 1: Immissionsorte und angewandte Orientierungswerte der DIN 18005

Immissionsorte innerhalb des Plangebietes		Schalltechnische	
		Orientierungswerte in dB(A)	
		Tag (6 – 22 Uhr)	Nacht (22 – 6 Uhr)*
10 1 – 10 9	Gemeinbedarfsfläche	65	50 / 55
Immissionsorte außerhalb des Plangebietes			
JNehru-Str. 31	Wohnhaus, mehrgeschossig	55	40 / 45
JNehru-Str. 32	Wohnhaus, mehrgeschossig	55	40 / 45

Auf die schutzbedürftigen Nutzungen wirken unterschiedliche Lärmquellen ein: <u>Verkehrslärm:</u>

- von der Hinrichsdorfer Straße, Dierkower Allee, Bundesautobahn A 19
- von den nördlich zum Plangebiet liegenden Gleisanlagen der DB AG

• von den Straßenbahngleisanlagen westlich der Lorenzstraße Gewerbelärm:

- Anlagenlärm der Feuer- und Rettungswache; maßgebliche Schallquellen:
  - o Parkplätze, Fahrwege
  - o Fahrbewegungen beim Aus- und Einrücken (Einsatzfahrten)
  - o Fahrzeughallen
  - o interne Fahrbewegungen (z.B. Übungen, Reinigung)
  - o Rangiervorgänge / Abstellen der Einsatzfahrzeuge
  - o Waschhalle
  - o Ausbildungs- und Übungsbetrieb
  - o technische Gebäudeausrüstung (Lüftungsanlagen, Lautsprecher)

Als Bewertungsgrundlage werden die Orientierungswerte (ORW) der DIN 18005, Teil 1 Beiblatt 1 herangezogen; ihre Einhaltung oder Unterschreitung ist wünschenswert, um die mit der Eigenart des betreffenden Baugebietes oder der betreffenden Baufläche verbundene Erwartung auf angemessenen Schutz vor Lärmbelästigungen sicher zu stellen. Entsprechend den im Plangebiet vorgesehenen bzw. in dessen Nachbarschaft vorhandenen Flächennutzungen gelten die folgenden schalltechnischen ORW.

Gebietsnutzungsart	Orientierungswerte in dB(A)		
	Tag (6 - 22 Uhr)	Nacht (22 - 6 Uhr)*	
Allgemeine Wohngebiete WA	55	45 / 40	
Gemeinbedarf**	65	55 / 50	

|--|

\* Bei zwei angegebenen Nachtwerten soll der niedrigere für Industrie-, Gewerbe- und Freizeitlärm sowie für Geräusche von vergleichbaren öffentlichen Betrieben gelten. Der höhere Nachtwert ist für Verkehrsgeräusche auf öffentlichen Verkehrsflächen anzuwenden.

\*\* Für die Gemeinbedarfsfläche wird, soweit sie schutzbedürftig sind, die ORW je nach Nutzungsart festgelegt. Diese Festlegung erfolgte in Abstimmung mit dem Amt für Umweltschutz der Hansestadt Rostock. Ihr wurde der ORW eines Gewerbegebietes zugeordnet.

#### Verkehrslärm

Auf das Plangebiet wirken maßgeblich die Verkehrsgeräusche von der Hinrichsdorfer Straße und Dierkower Allee und von den Bahngleisen sowie der A 19 nördlich des Plangebietes ein.

Im Tageszeitraum ergeben sich flächendeckend Beurteilungspegel von weniger als 65 dB(A). Damit wird der ORW für die Gemeinbedarfsfläche eingehalten. Im Nachtzeitraum wird der ORW von 55 dB(A) überwiegend überschritten. An der nördlichen Baugrenze entstehen Beurteilungspegel von mehr als 60 dB(A), d.h. der ORW wird um mehr als 5 dB(A) nachts überschritten. Zudem wird hier die absolute Schwelle zur Gesundheitsgefährdung von 60 dB(A) überschritten. An der südlichen Baugrenze ergeben sich im Nachtzeitraum geringere Beurteilungspegel von 50 bis 55 dB(A) – hier werden die ORW eingehalten.

Lediglich im Nachtzeitraum besteht in einem Teilbereich des Plangebiets eine hohe verkehrsbedingte Lärmvorbelastung. Insgesamt ist die Lärmvorbelastung im gesamten Plangebiet als mittel, Stufe 2, einzuschätzen.

#### Gewerbelärm

Eine Betrachtung der Vorbelastung durch gewerbliche Anlagen im Umfeld (z.B. Tankstellen) sowie mehrere planungsrechtlich festgesetzte bzw. in der Planung befindliche Gewerbegebiete ist nicht erforderlich, da die Richtwerte der TA Lärm an den umgebenden schutzbedürftigen Nutzungen außerhalb des Plangebietes (55 / 40 dB(A) tags / nachts) um mindestens 12,7 dB(A) bzw. 6,2 dB(A) im Tag- bzw. Nachtzeitraum unterschritten werden. Demnach ist das Irrelevanzkriterium der TA Lärm (mindestens 6 dB(A) unterhalb der Richtwerte) erfüllt.

Insgesamt besteht eine mittlere, ausschließlich verkehrsbedingte Lärmvorbelastung für das Bebauungsplangebiet, Stufe 2.

#### Bewertung der Umweltauswirkungen und Ableitung von Festsetzungsmöglichkeiten

#### baubedingte Auswirkungen:

Während der Bauphase kann es durch Baufahrzeuge und Baumaschinen zu einer Erhöhung der verkehrsbedingten Lärmemissionen kommen. Die Auswirkungen beschränken sich auf die Bauzeit; sind temporär und werden nicht als erheblich eingeschätzt.

#### anlagebedingte Auswirkungen:

Durch die Anlage selbst, d.h. das Gebäude, sind insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen auf den Menschen zu erwarten. Das Gebäude befindet sich in ausreichender Entfernung zu vorhandenen Wohnnutzungen. Darüber hinaus werden diese Effekte durch die maximal zulässige Höhe des Gebäudes minimiert.

#### betriebsbedingte Auswirkungen:

#### <u>Verkehrslärm</u>

Die verkehrsbedingte Lärmvorbelastung wird durch Umsetzung der Bebauungsplanung nicht weiter erhöht.

Im Tageszeitraum ergeben sich flächendeckend Beurteilungspegel von weniger als 65 dB(A), sodass der ORW für die Gemeinbedarfsfläche eingehalten wird. Im Nachtzeitraum wird ORW von 55 dB(A) überwiegend überschritten, insbesondere an der nördlichen Baugrenze.

#### Gewerbelärm

In Folge der Bebauungsplanung wird die Vorbelastung <u>außerhalb des Plangebietes</u> nicht weiter erhöht. Die ORW werden innerhalb und außerhalb des Plangebietes sicher eingehalten.

Bei Beachtung der mittleren Lärmvorbelastung ist die ermittelte Beeinträchtigung durch die Bebauungsplanung insgesamt als mittel, Stufe 2, einzuschätzen.

Die ermittelten Auswirkungen werden als nicht erheblich im Sinne der Überwachungsvorschrift § 4c BauGB eingeschätzt.

#### Tabelle 3: Auswirkungen und Festsetzungsmöglichkeiten für das Schutzgut Mensch / Bevölkerung und Gesundheit

mögliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch / Bevölkerung und Gesundheit	Festsetzungsmöglichkeiten im Bebauungsplan
Beeinträchtigungen der schutzbedürftigen Nutzungen in der Gemeinbedarfsfläche durch Verkehrslärm; Überschreitung der ORW durch Verkehrslärm	Anordnung der schutzbedürftigen Räume (vorrangig Schlaf- und Ruheräume - einschl. Wohneinheit für ei- nen Auszubildenden oder Referendar) durch geeigne- te Grundrissgestaltung auf den von den Hauptlärm- quellen (Schienenweg der DB, A 19) abgewandten Gebäudeseiten gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB Ausschluss Schlaf- und Ruheräume innerhalb LBP V
	passiver Schallschutz: Festsetzung von Lärmpegelbe- reichen gem. § 9 Abs.1 Nr. 24 BauGB i.V.m. DIN 4109 (Schalldämmmaß der Außenbauteile)

#### 5.1.7.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt

(Quelle: GOP, Katrin Kröber, Garten- und Landschaftsarchitektur, August 2018)

#### Beschreibung der Situation

Das Bebauungsplangebiet befindet sich weder innerhalb internationaler oder nationaler Schutzgebiete. Innerhalb des Bebauungsplangebietes sind zwei dauerhafte und ein temporäres Kleingewässer vorhanden, die in ihrer Gesamtheit als ein gesetzlich geschütztes Biotop nach § 20 NatSchAG M-V einzustufen sind (*HRO00741 – Permanentes Kleingewässer; Hochstaudenflur; verbuscht*).

Des Weiteren befinden sich innerhalb des Bebauungsplangebietes gesetzlich geschützte Bäume (§ 18 NatSchAG M-V) oder gem. Baumschutzsatzung der Hansestadt Rostock geschützte Einzelbäume.

#### Pflanzen

Die Biotop- und Nutzungstypenkartierung im Untersuchungsgebiet wurde im Oktober 2017 durchgeführt.

Innerhalb des Bebauungsplangebietes sind einige wertvolle, überwiegend kleinflächige Biotope vorhanden (Ruderale Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte, Ruderaler Kriechrasen, Neophyten-Staudenflur; stehende Kleingewässer). Zudem wurde ca. 4.100 m<sup>2</sup> Waldfläche (Biotoptyp "Baumweiden Sumpfwald") im Plangebiet kartiert, die ebenfalls eine hohe Wertigkeit besitzt.

Die naturnahe Ausprägung wird durch Siedlungsgehölze und Siedlungsgebüsch mit geringer Wertigkeit eingeschränkt.

Von den erfassten Einzelbäumen sind vier Bäume (Silber-Weide - *Salix alba*) gemäß § 18 NatSchAG M-V und der Baumschutzsatzung der Hansestadt Rostock geschützt.

#### Tiere

#### <u>Vögel</u>

Im Verlauf der Brutvogelkartierungen von März bis Juni 2017 wurden im Untersuchungsgebiet insgesamt 30 Vogelarten erfasst, von denen sechs Arten in der Roten Liste M-V und/oder Deutschlands geführt werden (Beutelmeise, Feldschwirl, Gimpel, Goldammer, Kuckuck, Neutöter). Insgesamt dreiArten gelten derzeit noch nicht als gefährdet, werden aber in den Vorwarnlisten der Roten Liste M-V und/oder Deutschlands geführt (Goldammer, Kuckuck, Neutöter). Bei den genannten Arten handelt es sich überwiegend um Vertreter der halboffenen Landschaften sowie der Wälder und Waldrandbereiche. Diese finden in dem beanspruchten Areal grundsätzlich eine Vielfalt an Nist- und Brutmöglichkeiten sowie an Nahrungsflächen.

Hervorzuheben sind die Brutverdachtsfälle der <u>Beutelmeise</u>. Die Art ist raumbedeutsam und empfindlich gegenüber Zerschneidung und Habitatveränderungen.

Der <u>Feldschwirl</u>, der in der Roten Liste M-V als stark gefährdet geführt wird, wurde im Untersuchungsgebiet in vier besetzten Revieren nachgewiesen. Er ist besonders anfällig gegenüber Grundwasserabsenkungen und Entwässerungen sowie einer dadurch geförderten Sukzession. Zudem sind der Rückgang von Brachflächen und eine allgemein zunehmende Bebauung von Offenlandschaften für eine Verdrängung der Art aus dem ländlichen hinein in den städtischen Raum verantwortlich.

#### <u>Amphibien</u>

Im Rahmen einer Datenbankabfrage wurden 2016 der streng geschützte Laubfrosch und die besonders geschützte Art Grasfrosch in einem 500 m Umkreis nachgewiesen. Das Untersuchungsgebiet kann somit als Wanderkorridor und Landlebensraum angenommen werden.

Insgesamt wurden 2017 während der systematischen Erfassung 606 Nachweise von Amphibien erbracht, am häufigsten die Arten Teichmolch (56,8 %), Nördlicher Kammmolch (30,4 %) und Erdkröte (8,1 %). Am Häufigsten wandern die Tiere aus den nördlichen und östlichen terrestrischen Lebensräumen in das Plangebiet ein. Zwei kleinere Tümpel im nördlichen Planungsraum werden vermutlich als Laichhabitat genutzt. Durch die Besiedelung des großen Kleingewässers mit räuberischen Fischen, ist eine Reproduktion der Amphibien hier unwahrscheinlich. Hier konnte lediglich ein adulter Teichmolch nachgewiesen werden. Im Ergebnis der Datenbankanalyse ergibt sich eine hohe Bedeutung des Untersuchungsgebietes als Wanderkorridor der Arten Erdkröte, Kammmolch und Moorfrosch.

Die Kartierergebnisse 2016 lassen auch vermuten, dass das Plangebiet ein Wander- bzw. Vernetzungskorridor zu den Biotopen in der Umgebung ist (z.B. offene Grünfläche östlich oder Gräben nördlich der Kleingewässer). Das Plangebiet selbst bietet ebenfalls geeignete Strukturen, die zur Überwinterung des Kammmolchs genutzt werden könnten.

Insgesamt ist von einer hohen Wanderungsaktivität von Amphibien rund um das Biotop auszugehen.

Schutzstatus (Quelle: AFB, Okologische Dienste Oftlieb, 2018)							
deutscher	wissenschaftli-	RL D	RL	FFH-	EHZ MV	potenzielles Vor-	aktuell
Name	cher Name		MV	Status		kommen im UG	nachgewie-
							sen
Moorfrosch	Rana arvalis	3	3	IV	ungünstig	-	Х
Nördlicher	Triturus	V	n	II und	ungünstig	-	Х
Kammmolch	cristatus	v	2	IV	ungünstig		^
Teichmolch	Lissotriton vulgaris	*	3	-	-	-	х
Erdkröte	Bufo bufo	*	3	-	-	-	Х
Laubfrosch	Hyla arborea	3	3	IV	unbekannt	Х	-

Tabelle 4: Im UG potentiell vorkommende und nachgewiesene Amphibien-Arten sowie ihr
Schutzstatus (Quelle: AFB, Ökologische Dienste Ortlieb, 2018)

Grasfrosch	Rana tempo- raria	*	3	-	unbekannt	Х	-
------------	----------------------	---	---	---	-----------	---	---

RL D - Rote Liste Deutschland / RL MV - Rote Liste Mecklenburg-Vorpommern (0-ausgestorben oder verschollen, 1-vom Aussterben bedroht, 2-stark gefährdet, 3-gefährdet, 4-potentiell gefährdet, G-Gefährdung unbekannten Ausmaßes, V-Vorwarnliste, D-Daten unzureichend, \*-ungefährdet); EHZ MV – Erhaltungszustand in Mecklenburg-Vorpommern

#### Reptilien

Im Zuge der Kartierungen 2017 wurden 14 Waldeidechsen und eine Ringelnatter nachgewiesen. Aufgrund des feuchten Grünlandes ist im Bereich des Bauvorhabens von keinem Vorkommen streng geschützter Reptilienarten, z.B. Zauneindechse oder Schlingnatter, auszugehen. Die von diesen Arten benötigten Habitatausstattungen treten im Untersuchungsraum nicht auf.

#### Tabelle 5: Im UG potentiell vorkommende und nachgewiesene Reptilien-Arten sowie ihr Schutzstatus (Quelle: AFB, Ökologische Dienste Ortlieb, 2018)

deutscher	wissen-	RL D	RL	FFH-	EHZ MV	potenzielles	aktuell
Name	schaftlicher		MV	Status		Vorkommen im	nachge-
	Name					UG	wiesen
Wald- eidechse	Zootoca vivi- para	*	3	-	k.A.	-	х
Ringelnatter	Natrix natrix	V	2	-	k.A.	-	х
Zaun- eidechse	Lacerta agilis	V	2	IV	ungünstig	-	-

RL D - Rote Liste Deutschland / RL MV - Rote Liste Mecklenburg-Vorpommern (0-ausgestorben oder verschollen, 1-vom Aussterben bedroht, 2-stark gefährdet, 3-gefährdet, 4-potentiell gefährdet, G-Gefährdung unbekannten Ausmaßes, V-Vorwarnliste, D-Daten unzureichend, \*-ungefährdet); EHZ MV – Erhaltungszustand in Mecklenburg-Vorpommern

#### Fledermäuse

Im Zuge der Kartierungen von Februar bis August 2017 konnte ein Fledermausbesatz in den Bäumen sowie Spuren, die auf eine frühere Quartiernutzung hinweisen würden, nicht nachgewiesen werden. Tagesquartiere von einzelnen Tieren in den Bäumen sind möglich. Das Plangebiet hat keine Bedeutung als Winterquartier für Fledermäuse.

Die Heckenstrukturen und Baumreihen im Plangebiet besitzen ein mittleres bis gutes Potential als Leitstruktur bzw. als Jagdhabitat für Fledermäuse, hervorzuheben ist hierbei die zentral gelegene Baumreihe entlang des alten Gleises. Auch das zentral gelegene größere Kleingewässer sowie die Straßenlaternen am Randbereich des Untersuchungsgebietes bieten durch ihren Insektenreichtum gute Jagd- und Nahrungsbedingungen. Besonders häufig nutzt die Zwergfledermaus das Gebiet als Nahrungshabitat.

Die Art Großer Abendsegler konnte überziehend beobachtet werden (Zugrichtung Nord-Süd). Damit besitzt das Plangebiet insgesamt eine geringe bis mittlere Bedeutung als Fledermauslebensraum.

Insgesamt handelt es sich bei dem Untersuchungsgebiet um einen Bereich mit mittlerer Empfindlichkeit der Arten im Zusammenhang mit ihrer Gefährdung, Stufe 2.

#### **Biologische Vielfalt**

Mit dem Kriterium Biotopverbund wird die ökologische Funktionsfähigkeit einer Fläche für notwendige großräumige Kontaktbeziehungen von Tierarten sowie einiger Pflanzenarten berücksichtigt und als Indikator für die Beurteilung des Schutzgutes biologischen Vielfalt genutzt. Die Vernetzungsfunktion ist gegeben, wenn Biotope nicht isoliert vorkommen, sondern derart vernetzt sind, dass sie für bestimmte Arten (z.B. Amphibien) gut erreichbar sind. Nach der "Inseltheorie" sind zahlreiche Populationen auf Dauer in ihrem Bestand bedroht, wenn sie zu stark isoliert sind, das heißt, kein genetischer Austausch möglich ist.

Das Untersuchungsgebiet befindet sich im Grenzbereich von Siedlungs-, Gewerbe- und Verkehrsflächen. Das Bebauungsplangebiet hat eine geringe Funktion im übergeordneten Biotopverbundsystem der Hansestadt Rostock. Der nächstgelegene Teillandschaftsraum des Biotopverbundsystems, das "Hechtgraben-Gebiet", befindet sich unmittelbar angrenzend, westlich der Hinrichsdorfer Straße. Durch die Barrierewirkung der Hinrichsdorfer Straße ist die Bedeutung wandernder Amphibien aus Richtung Westen in das Bebauungsplangebiet als gering einzuschätzen. Das Plangebiet selbst erfüllt mit den vorhandenen stehenden Kleingewässern für die Arten der Amphibien wichtige Biotopvernetzungsfunktionen / Wanderkorridor in nördliche und östliche Richtung.

Örtliche Verbundräume und Beziehungen bestehen aber auch bei der Brutvogelfauna und den Fledermäusen durch funktionale Beziehungen zwischen den Brutplätzen bzw. Quartieren und den jeweiligen Nahrungsgebieten im und außerhalb des Plangebietes.

Insgesamt handelt es sich bei dem Untersuchungsgebiet um einen Bereich mit mittlerer biologischer Vielfalt, Stufe 2.

## Bewertung der Umweltauswirkungen / Ableitung von Festsetzungsmöglichkeiten

#### Pflanzen

### baubedingte Auswirkungen:

Während der Bauphase werden Biotopflächen des Plangebiets vorübergehend durch z.B. Baustelleneinrichtungen, Baustraßen und Materiallager in Anspruch genommen. Die Auswirkungen sind dauerhaft (s. anlagebedingte Auswirkungen).

Darüber hinaus kann es durch Stoff- und Materialeinträge (insbesondere Baustoffe wie Zement, Kalkstäube u.a.) sowie sonstige Ablagerungen oder Abfallverwehungen zu einer Beeinträchtigung des geschützten Biotops kommen.

Um bereits während der Bauphase den Schutz des geschützten Kleingewässers zu gewährleisten ist die 30m-Schutzzone mit einem Zaun zu sichern. Stoff- und Materialeinträge (insbesondere Baustoffe wie Zement, Kalkstäube u.a.) sowie sonstige Ablagerungen oder Abfallverwehungen sind durch geeignete Maßnahmen zu verhindern.

#### anlagebedingte Auswirkungen:

Von dem Vorhaben sind Biotope von geringer bis hoher Bedeutung betroffen. Dabei handelt es sich um Waldflächen, Ruderalflächen sowie Siedlungsgehölze und Siedlungsgebüsch.

Vorhabenbedingt werden ca. 4.100 m<sup>2</sup> <u>Wald</u> in Anspruch genommen und sind entsprechend umzuwandeln. Die Ermittlung des forstlichen Eingriffs erfolgt gem. "Bewertung von Waldfunktionen bei Waldumwandlung und Kompensation in MV" auf der Grundlage des § 15 LWaldG M-V durch das zuständige Forstamt Billenhagen. Es ist geplant, die notwendige Kompensation über Ablösung mit Waldpunkten (hier Kompensationserfordernis von 10.557 Waldpunkten) aus dem Kompensationspool der Landesforst M-V zu erbringen.

Nach § 20 Abs.1 NatSchAG M-V sind Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung bzw. Veränderung des charakteristischen Zustandes oder zu sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des <u>geschützten Biotopes</u> führen können, unzulässig. Um Eingriffe zu vermeiden, werden entsprechende Schutzmaßnahmen (Freihaltung einer 30mbreiten Schutzzone von jeglicher Nutzung) getroffen.

Insgesamt müssen bei Umsetzung der Bebauungsplanung drei <u>Bäume</u> der fünf kartierten Einzelbäume gefällt werden. Davon sind zwei Bäume gemäß § 18 NatSchAG M-V bzw. Baumschutzsatzung der Hansestadt Rostock geschützt.

#### betriebsbedingte Auswirkungen:

- keine wesentlichen zu erwarten -

Insgesamt sind die Beeinträchtigungen für Biotope als mittel, Stufe 2, einzuschätzen.

Die ermittelten Auswirkungen werden als nicht erheblich im Sinne der Überwachungsvorschrift § 4c BauGB eingeschätzt.

mögliche Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen	Festsetzungsmöglichkeiten im Bebauungsplan
Verlust von Biotoptypen geringer bis hoher Wertigkeit, u.a. Wald- flächen und Einzelbäumen	Anpflanzung von Bäumen sowie Bindungen für die Erhaltung von Bäumen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB
	Festsetzung naturbelassener Grünflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
	Festsetzung Flächen für Wald sowie 30m-Waldabstand gemäß § 20 LWaldG M-V (bauliche Anlagen unzulässig) gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18b und Nr. 10 BauGB
Beeinträchtigung des geschütz- ten Biotops (Kleingewässer)	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Bo- den, Natur und Landschaft (hier: Biotopschutz): Einrichtung einer Schutzzone (s.u.); Sicherung der Schutzzone mit einem Zaun während der Bauphase; Verhinderung des Stoff- und Materialein- trags während der Bauphase durch geeignete Maßnahmen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB Freihaltung einer 30m-breiten Schutzzone um das gesetzliche ge- schützte Biotop von Bebauung und Versiegelung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB

Tabelle 6: Auswirkungen und Festsetzungsmöglichkeiten für das Schutzgut Pflanzen

#### Tiere

Vögel

#### <u>bau-/anlagebedingte Auswirkungen:</u>

Für Brutvögel sind vor allem die Gehölz- und Offenlandstrukturen als Nist- und Bruthabitate von großer Bedeutung. Durch die Rodung der Silber-Weiden und die Entnahme von weiteren Gehölz- und Strauchstrukturen ist mit einem anteiligen Lebensraumverlust bei den Gehölzbrütern zu rechnen. Durch die verbleibenden Gehölze und die zu erbringenden Neupflanzungen ist der Habitatverlust für Gehölzbrüter als relativ gering zu bewerten.

Für bodenbrütende Arten führt die großflächige Überbauung zu einem erheblichen Habitatverlust. Die Auswirkungen auf Bodenbrüter sind unter Berücksichtigung der externen CEF-Maßnahme als mittel zu bewerten.

#### <u>betriebs-/anlagebedingte Auswirkungen:</u>

Ein erhöhtes Kollisionsrisiko ist aufgrund der vorgesehenen Nutzungen i.V.m. den geringen artspezifischen Empfindlichkeiten ausgeschlossen.

Störungen von Vögeln können durch die Umsetzung der im B-Plan festzuschreibenden zulässigen Handlungen durch visuelle und auditive Emissionen (z.B. Übungen, Alarmsignale, Beleuchtung, Anwesenheit von Menschen) hervorgerufen werden. Besonders lärmempfindliche Arten wurden im Vorhabenbereich jedoch nicht nachgewiesen. Es bestehen Vorbelastungen TOP 5.5

durch angrenzende Wohn- und Gewerbenutzung sowie Straßen. Mit einer erheblichen Störung der lokalen Population ist nicht zu rechnen.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können bei Beachtung von entsprechenden Maßnahmen (Bauzeitenregelung, CEF-Maßnahmen, Erhalt von Bäumen, Biotopschutz) vermieden und minimiert werden.

Insgesamt ist mit mittleren Beeinträchtigungen für Vögel zu rechnen.

### Amphibien

### <u>bau-/anlagebedingte Auswirkungen:</u>

Für Amphibien stellt das nördliche Kleingewässer durch seine Struktur und das Fehlen von räuberischen Fischvorkommen ein ideales Reproduktionsgewässer dar. Bau- und Anlagebedingt kann es zu einer Absenkung des Grundwasserspiegels und einer damit einhergehenden Austrocknung der Kleingewässer kommen. Hierdurch wären auch die örtlichen Amphibien-Populationen, die die Kleingewässer Nahrungs- und Laichhabitate nutzen, stark betroffen.

Durch die Positionierung des geplanten Gebäudes werden zwei der vier vorhandenen Wanderungsrouten zu diesem Gewässer (von Westen und von Süden kommend) stark beeinträchtigt. Eine Tötung von Tieren durch die Befahrung/ Nutzung der Bebauungsfläche sowie durch Schaffung von Tierfallen in Form von Keller- und Abwasserschächten ("Gullies") kann nicht ausgeschlossen werden.

### betriebsbedingte Auswirkungen:

Durch die intensiv genutzten Nebenflächen (Parken, Fahrbewegungen, Übungen) werden zwei der vier vorhandenen Wanderungsrouten zu den Kleingewässern (von Westen und von Süden kommend) stark beeinträchtigt. Eine Tötung von Tieren durch die Befahrung/ Nutzung der Bebauungsfläche kann nicht ausgeschlossen werden.

Aufgrund des anthropogen vorgeprägten Standortes sind die betriebsbedingten zusätzlichen Lärmemissionen und Erschütterungen als gering einzustufen.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können bei Beachtung von entsprechenden Maßnahmen (Bauzeitenregelung, CEF-Maßnahmen, Errichtung Amphibienschutzzaun, Ökologische Baubegleitung, Erhalt von Bäumen, Biotopschutz, Schaffung von kleintiergerechten Keller- und Abwasserschächten) vermieden und minimiert werden. Verbliebene potenzielle Auswirkungen müssen durch entsprechende FCS-Maßnahmen kompensiert werden (hier: Monitoring Amphibienschutz sowie Gehölzmanagement).

Je nach Ausprägung der potenziellen Gewässerveränderungen sind mittlere bis hohe Auswirkungen für die Amphibien zu erwarten.

#### Reptilien

<u>bau-/anlage-/betriebsbedingte Auswirkungen:</u>

Für Reptilien entstehen keine schwerwiegenden Auswirkungen durch Umsetzung des Vorhabens. Die kartierten Arten sind in ihrer Habitatwahl nicht an das Bebauungsplangebiet gebunden und somit höchstens in vernachlässigbarem Maße von Auswirkungen betroffen.

# Fledermäuse

#### <u>bau-/anlagebedingte Auswirkungen:</u>

Für örtliche Fledermausvorkommen, insbesondere die Zwergfledermaus, sind speziell die Kleingewässer als Jagd- und Nahrungshabitat von großer Bedeutung. Eine Austrocknung der Gewässer als Folge eines sinkenden Grundwasserstandes würde mit hoher Wahrscheinlichkeit einen Rückzug der Fledermäuse aus diesem Gebiet nach sich ziehen. Somit sind Maßnahmen zum Erhalt der Gewässer für den Fortbestand der Fläche als Nahrungshabitat der Fledermäuse festzusetzen. Die großflächige Überbauung der an die Gewässer angrenzenden Offenlandschaft stellt einen weiteren, wenn auch eher geringen, Eingriff in bestehende Nahrungs- und Jagdhabitate der Fledermäuse dar. Insgesamt sind sie dadurch in mittlerem Maße von den Auswirkungen des Vorhabens betroffen.

#### betriebs-/anlagebedingte Auswirkungen:

Eine erhebliche baubedingte Störung der Fledermausarten kann durch die Umsetzung der Bauzeitenregelung und Durchführung der Bauarbeiten nur am Tag vermieden werden. Da

die Arten im Bereich von Gehölzen jagen und das Kollisionsrisiko bei der geplanten Nutzung des Geltungsbereichs als gering eingeschätzt wird, ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die lokalen Populationen zu rechnen.

Insgesamt ist mit mittleren Beeinträchtigungen für Fledermäuse zu rechnen.

#### Artenschutzrechtliche Aspekte der Planung

Zur Berücksichtigung der Vorschriften des Artenschutzes werden die nachfolgend beschriebenen Erfassungs- und Prüfschritte angewendet. Grundlage der artenschutzrechtlichen Prüfung ist § 44 BNatSchG. Diese artenschutzrechtlichen Bestimmungen sind striktes Recht und unterliegen nicht der Abwägung des Planungsträgers.

Bei der artenschutzrechtlichen Prüfung ist auf Arten folgender Gruppen einzugehen:

- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (zugleich nach nationalem Recht "streng geschützt"),
- Europäische Vogelarten entsprechend Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie (teilweise zugleich nach nationalem Recht "streng geschützt") und
- darüber hinaus ausschließlich nach nationalem Recht "streng geschützte" Arten.

Über diese drei Gruppen hinaus ist nach nationalem Recht noch eine große Anzahl von Arten "besonders geschützt". Diese sind nicht Gegenstand der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, denn die Privilegierung für diese Arten bei Eingriffsvorhaben gilt durch § 44 (5) S. 5 BNatSchG fort. Sie werden ausschließlich im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Aufgabe der artenschutzrechtlichen Prüfung ist es herauszuarbeiten, ob durch das geplante Vorhaben voraussichtlich gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44 (1) unter der Maßgabe des § 44 (5) BNatSchG verstoßen wird. Soweit erforderlich sind Vorkehrungen und Maßnahmen zu beschreiben, um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden oder um die weitere ökologische Funktionsfähigkeit der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten im räumlichen Zusammenhang zu gewährleisten. Soweit bei den europarechtlich geschützten Arten Verstöße gegen den Artenschutz durch die vorgenannten Maßnahmen nicht vermieden werden können, kommen als letzter Schritt eine artenschutzrechtliche Ausnahme gemäß § 45 (7) BNatSchG bzw. eine Befreiung nach § 67 BNatSchG in Betracht. Dabei sind ggf. weitere Prüfschritte durchzuführen sowie Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes der betroffenen Populationen festzulegen.

Bei der artenschutzrechtlichen Prüfung werden folgende vorhabensbedingte Wirkfaktoren zugrunde gelegt:

- Flächenversiegelungen und Biotopverluste,
- Baumfällungen,
- bau- und betriebsbedingte Störwirkungen auf Tiere durch die Anwesenheit von Menschen im Vorhabensbereich.

Bei Bauleitplänen kommt es darauf an, dass die Planumsetzung nicht dauerhaft artenschutzrechtlich gehindert ist.

#### Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse des **Anhangs IV** der FFH-Richtlinie sind streng zu schützen. Im Bebauungsplangebiet sind als prüfrelevant die Artengruppen der Fledermäuse und Amphibien zu berücksichtigen (Ausführungen hierzu siehe oben).

## Europäische Vogelarten

Entsprechend der Darstellung "Prüfungsrelevante Artenkulisse für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung / Berücksichtigung der europäischen Vogelarten" (Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, 2009b) sind im Rahmen eines speziellen artenschutzrechtlichen Fachbeitrages insbesondere folgende Gruppen europäischer Vogelarten zu berücksichtigen:

- Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie,
- Arten des Artikel IV, Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie,
- gefährdete Arten nach der Roten Liste M-V bzw. der BRD,
- Arten mit besonderen Habitatansprüchen (z.B. Horstbrüter, Gebäudebrüter, Höhlenbrüter, Kolonienbrüter, große Lebensraumausdehnung),
- streng geschützte Vogelarten nach Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung,
- in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/ gelistete Vogelarten,
- Arten für die das Bundesland M-V eine besondere Verantwortung trägt
- sowie alle anderen europäischen Vogelarten.

Zu den Ergebnissen der Brutvogelkartierung wird an dieser Stelle auf das Kapitel oben ("*Vö-gel*") verwiesen.

### Artenschutzrechtliche Bewertung

Gegenstand der artenschutzrechtlichen Bewertung ist die Prüfung der Betroffenheit der im vorhergehend herausgearbeiteten Arten durch anlage-, bau- oder betriebsbedingte Auswirkungen des Vorhabens anhand der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände. Die sich daraus ergebenden Konflikte werden einzelartbezogen bzw. bezogen auf Gruppen von Arten mit ähnlichen Ansprüchen aufgezeigt.

Bezüglich der streng geschützten Tierarten, der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-Richtlinie sowie der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie ergeben sich aus § 44 (1) Nrn. 1 bis 3, in Verbindung mit (5) BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

- Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG): Fangen, Verletzen oder Töten von Tieren sowie Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen.
   Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt dann nicht vor, wenn es sich um zufällige, vereinzelte und insofern auch unvermeidbare Tötungen durch Bau, Anlage und Betrieb des Vorhabens im Rahmen des allgemeinen Lebensrisikos der Arten handelt.
- Schädigungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 und 3 in Verbindung mit (5) BNatSchG): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verstoß gegen das Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

 Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 in Verbindung mit (5) BNatSchG): Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verstoß gegen das Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

### Fledermäuse

<u>Schädigungsverbot:</u> Bei der Umsetzung des Planvorhabens und der damit verbundenen Beseitigung von Bäumen und Gehölzen im Zuge der Baufeldfreimachung kann es zur Schädigung von potentiellen Tagesverstecken sowie von bedeutsamen Jagdhabitaten der Zwergfledermaus kommen. Da die Baumreihe sowie das größere Kleingewässer als Nahrungshabitat erhalten bleiben, ist bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung; V4) keine signifikante Auswirkung auf die lokale Zwergfledermauspopulation zu erwarten.

<u>Störungsverbot:</u> Bei Einhaltung einer Bauzeitenregelung (V4) ist nicht von erheblichen Störungen von Fledermäusen auszugehen, da keine Wochenstuben oder Winterquartiere in der direkten Umgebung vorhanden sind. Die Zwergfledermaus gehört zu den geräuschempfindlichen Arten und ist als Siedlungsbewohner an akustische sowie visuelle Störungen teilweise gewöhnt.

<u>Tötungsverbot</u>: Die Tötung von Einzeltieren in Tagesverstecken im Zuge der Gehölzentnahme kann ebenfalls durch eine entsprechende Bauzeitenregelung (V4) vermieden werden.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können somit bei Einhaltung der oben beschriebenen Maßnahmen ausgeschlossen werden.

#### Amphibien

<u>Schädigungsverbot:</u> Mit Umsetzung des Planvorhabens sind Lebensräume des Kammmolches betroffen. Eine Schädigung von terrestrischen Landlebensräumen wie Tagesverstecken und Winterquartieren kann nicht ausgeschlossen werden. Auch die Funktion des Plangebietes als Wanderkorridor und Jahreslebensraum des Moorfrosches ist anzunehmen – eine Schädigung von potentiellen Tagesverstecken und Ruheplätzen kann nicht ausgeschlossen werden.

Zur Erhaltung und Aufwertung an das Baufeld angrenzender Strukturen wird neben der Durchführung einer ökologischen Baubegleitung (Einhaltung und Dokumentation der Umsetzung von Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen; V1) eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF1) festgesetzt. Diese sieht die Herstellung von fünf ganzjährig nutzbaren Winterquartierstrukturen und eines Laichgewässers zwischen der geplanten Übungsfläche innerhalb der Fläche für Gemeinbedarf und den stillgelegten Bahngleisen vor. Die Winterquartiere sind in einer Holz-Feldstein-Mischung (Verhältnis 1:2; 0,5 m hoch) herzustellen, wobei auf eine gemischte Materialstärke zu achten ist (Reisig, stärkere Äste und Stubben). Um die Wertigkeit weiter zu erhöhen, ist das Material in einer Grube (2,00 m x 2,00 m Grundfläche, 0,5m Tiefe, 0,5m über Geländeoberkante) in den Boden einzubringen. Die Herstellung erfolgt im Zuge der Bauarbeiten. In unmittelbarer Nähe sind fünf Haufen aus Holzstubben (1,0 m x 1,0 m Grundfläche; 0,5 m über Geländeoberkante) bzw. großen Baumstümpfen anzulegen. Das temporäre Gewässer (eine Austrocknung wird alle drei Jahre angestrebt) ist ca. 100 m<sup>2</sup> groß und je nach Grundwasserspiegel vor Ort max. 0,8 m tief. Die Herstellung erfolgt im April während des Gewässeraufenthaltes von Amphibien.

<u>Störungsverbot:</u> Durch Bauaktivitäten und Neuanlage eines Gebäudes findet eine Zerschneidung der Wanderrouten während der Wanderzeiten der Amphibien von Februar bis in den November statt (bauzeitlich und dauerhaft). Zur Reduktion der Störungen sind konfliktvermeidende Maßnahmen notwendig. Neben der oben beschriebenen ökologischen Baubegleitung (V1) wird um das Baufeld "Fläche für den Gemeinbedarf" herum ist eine stationäre Leiteinrichtung errichtet und dauerhaft gepflegt (V3). Die Errichtung muss vor der Wanderperiode Anfang Februar/ Ende März erfolgen, um wandernde Amphibien auf dem Weg zu ihren Fortpflanzungsstätten hin und ab Mai von diesen Weg zu ihren Landlebensräumen um die Baustelle zu leiten. Um eingezäunte Tiere auf dem Baufeld zu bergen und so deren Tötungsrisiko zu verringern, werden nach Fällung der Gehölze (ohne Befahrung der Fläche) auf der Innenseite des Zaunes Fangeimer gestellt (inkl. Kletterhilfe, Substrat und Schwamm) und während der Wanderzeiten mindestens einmal täglich geleert. Gefundene Tiere werden aus dem Baufeld in 100 m entfernte Bereiche östlich des Baufeldes evakuiert.

Darüber hinaus werden kleintiergerechte Keller- und Abwasserschächte ("Gullies") geschaffen (V6).

<u>Tötungsverbot:</u> Durch Bauarbeiten im Bereich potentieller Winterquartiere und Tagesverstecke (Lebensstätten) des Kammmolches und des Moorfrosches sind Tötungen von Tieren nicht ausgeschlossen. Die oben beschriebenen Maßnahmen tragen zur Konfliktvermeidung bei.

Dennoch ist die Auslösung von Verbotstatbeständen nicht vollständig auszuschließen. Die Tötung der Tiere, welche sich zum Zeitpunkt der Baufeldfreimachung im Baufeld aufhalten, ist

nicht vollständig zu vermeiden. Der Erhaltungszustand der Art kann mithilfe einer FCS-Maßnahme zur Optimierung des Reproduktionserfolges gestützt werden. Hierzu soll im Rahmen des Risikomanagements durch ein fünf-jähriges Monitoring nachgewiesen werden, dass die getroffenen Maßnahmen (Leiteinrichtungen) funktionsfähig sind. Im Falle einer eingeschränkten Funktion sind weiterreichende Maßnahmen, wie die Optimierung der Landlebensräume und die Optimierung der Laichgewässer zu ergreifen. Der UNB ist ein jährlicher Monitoring-Bericht im 1. Quartal eines jeden Jahres vorzulegen (FCS1).

Daneben ist ein Gehölzmanagement alle fünf Jahre zu gewährleisten. Die Laichgewässer sind teilweise von Bäumen und dichten Gehölzen umstanden. Zur attraktiven Gestaltung der Gewässer für die streng geschützten Amphibien werden die Gehölze zu den Gewässern hin in Teilen kurz gehalten, um eine besonnte Lage zu gewährleisten. Die Freischnitte werden alle fünf Jahre wiederholt und von der ökologischen Baubegleitung abgestimmt, begleitet und dokumentiert (FCS2).

#### Brutvögel

Schädigungsverbot: Zur Realisierung des B-Planvorhabens ist die Beseitigung von Nahrungsflächen und Bruthabitaten der Beutelmeise und des Feldschwirls erforderlich. Zur Konfliktvermeidung wird eine Bauzeitenregelung (Gehölzrücknahme im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02.) festgesetzt (V4). Darüber hinaus wird zugunsten der Beutelmeise eine Gehölzstruktur auf 1.000 m<sup>2</sup> Grundfläche durch ergänzende Pflanzungen entlang der östlichen Plangebietsgrenze optimiert (CEF2) und ein Gewässer mit der Dimension von ca. 5 x 10 m angelegt (CEF1). Zugunsten der Art Feldschwirl wird eine externe Maßnahmenfläche (CEF3) ausgewiesen, welche den Bedürfnissen der Art entsprechend einer optimierten Pflege unterzogen wird. Die Maßnahme zum Erhalt des Lebensraumes eines Brutpaares Feldschwirl wird in der Gemarkung Alt Bartelsdorf, Flur1, Flurstücke 92/22, 93/26, 93/27, 99/36, 102/17, 103/9, 103/10 (jeweils Teilflächen) ausgeführt. Sie umfasst die Aufwertung einer 0,76 ha großen Fläche östlich des Baubereiches zum Ausgleich der Lebensraumzerstörung der im Bebauungsgebiet vorkommenden Revierflächen des Feldschwirls durch Entwicklung einer ruderalen Hochstaudenflur, die aus einem Gemisch aus krautigen Pflanzen und Gräsern besteht. Zur Herrichtung der Fläche ist eine Reihe Strauch-Weiden entlang der Dierkower Allee (südwestliche Seite) zur Abschirmung der Fläche gegenüber der Straße anzupflanzen. Dafür werden Weiden verschiedener Arten in der Pflanzgualität: verpfl. Strauch, 5 Tr., 100-150 cm verwendet. In drei Teilbereichen im Inneren der Fläche wird die Grasnarbe zugunsten der Initiierung der Ansiedlung ruderaler Pioniervegetation entfernt. Dies erfolgt in folgenden Flächenanteilen: Im nördlichen Bereich ein Streifen von ca. 20 x 40 m, innerhalb der Wendeschleife der Straßenbahn ca. 20 x 20 m und im südwestlichen Teil ca. 20 x 30 m.

Das Management der Flächen erfordert für den Zeitraum von 10 Jahren eine Mahd von jährlich etwa einem Drittel der Grundfläche zum Verhindern des Aufwachsens von Gehölzen und zur Förderung unterschiedlicher Sukzessionsstadien. Die Ausführung erfolgt im Herbst.

Weiterhin ist die Entwicklung der Fläche im Zeitraum von 5 Jahren nach Anlage durch einen Ornithologen zu begleiten. Die fachliche Begleitung erfordert jährlich zwei Begehungen der Fläche zur Kontrolle auf Feldschwirle (je 1 x Mitte Mai und Anfang Juni als Erfolgskontrolle der Maßnahme). Im Zuge der Begleitung wird festgestellt ob das Management ggf. anpasst oder optimiert werden muss. Im Falle der Erforderlichkeit werden Maßnahmen ausgewiesen.

<u>Störungsverbot</u>: Durch den Verlust der Nistplätze sind Beutelmeisen und Feldschwirle in ihrer Brutplatzwahl gestört. Die temporäre Störung ist jedoch nicht in der Lage den Erhaltungszustand der lokalen Population zu verschlechtern. Die Bauzeitenregelung (V4) trägt zur Konfliktvermeidung bei.

<u>Tötungsverbot:</u> Bei Beachtung der Bauzeitenregelung (V4) sind Tötungen von Tieren nicht zu erwarten.

Die Populationen der übrigen, direkt vom Bauvorhaben betroffenen Vogelarten, deren Brutstätten im Zuge der Baufeldfreimachung vollständig verloren gehen, sind in ihrem Erhaltungszustand nicht gefährdet. Diese Arten sind innerhalb des Stadtgebietes weit verbreitet.

# Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Im Folgenden werden die bereits oben beschriebenen Maßnahmen, welche geeignet sind die vorangehend aufgezeigten artenschutzrechtlichen Konflikte bei dem geplanten Vorhaben zu vermeiden bzw. die Lebensraumfunktionen der betroffenen örtlichen Populationen bei Durchführung des Vorhabens kontinuierlich zu erhalten, kurz zusammengefasst.

Die Maßnahmen werden in das grünordnerische Maßnahmenkonzept integriert.

Maßnahmen zur Vermeidung:

- V1: ökologische Baubegleitung
- V2: Kontrolle des Baufeldes auf Vorkommen von Amphibien und eventuelle Evakuierung dieser
- V3: Errichtung eines Amphibienschutzzaunes um das Baufeld
- V4: Bauzeitenregelung (Gehölzschnitt im Zeitraum 1.10. bis 28.02.)
- V5: Erhalt der zentralen Baumreihe neben dem vorhandenen Gleis entlang des östlichen Geltungsbereiches des B-Plans sowie der vorhandenen Gewässer
- V6: kleintiergerechte Gestaltung von Keller- und Abwasserschächten
- V7: Einsatz von Leuchtmitteln mit geringer Attraktionswirkung auf Insekten (z.B. spezielle Natrium-Dampflampen oder LED-Lampen)

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen / CEF-Maßnahmen):

- CEF1: Herstellung von fünf Winterquartierstrukturen und einem Laichgewässer zwischen der geplanten Übungsfläche innerhalb der Fläche für Gemeinbedarf und den stillgelegten Gleisen
- CEF2: Schaffung von geeigneten Habitatstrukturen für die Beutelmeise (Weidengebüsche und/oder Gehölzstreifen aus Birken, Erlen und Eschen) entlang des ausgetrockneten Grabens sowie Ausbaggerung des Grabens
- CEF3: Aufwertung einer 0,76 ha großen Fläche außerhalb des Plangebietes als Revierfläche für den Feldschwirl

Trotz der aufgezeigten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen kann die Auslösung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Daher werden die folgenden FCS-Maßnahmen festgesetzt, um den Erhaltungszustand der Arten Kammmolch und Moorfrosch zu sichern (Optimierung des Reproduktionserfolges).

Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustands (hier für den Kammmolch und Moorfrosch):

- FCS1: Monitoring der Amphibienschutzmaßnahme im Plangebiet
- FCS2: Gehölzmanagement alle fünf Jahre

Die Vermeidungs-, CEF- sowie die FCS-Maßnahmen dienen als Nachweis, dass die naturschutzfachlichen Voraussetzungen (Nachweis des Verweilens im derzeitigen [günstigen] lokalen Erhaltungszustand) vorliegen und stellen somit eine Zulassungsvoraussetzung gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG (Befreiung) dar.

Insgesamt ergeben sich mittlere Beeinträchtigungen für das Schutzgut Tiere.

Die ermittelten Auswirkungen werden als nicht erheblich im Sinne der Überwachungsvorschrift § 4c BauGB eingeschätzt.

mögliche Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere	Festsetzungsmöglichkeiten im Bebauungsplan
Eintreten artenschutzrechtlicher Verbots- tatbestände (Tötung, Schädigung, Stö- rung) – u.a. Verlust der Brut- und Fort- bildungsstätten im Zuge der Umsetzung der Bebauungsplanung	§§ 37, 38 und 44 BNatSchG
	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (hier: Biotopschutz, Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen, FCS- Maßnahmen) § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V.m. §§ 37, 38 und 44 BNatSchG Anpflanzung von Bäumen sowie Bindungen für die Erhal- tung von Bäumen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB

Tabelle 7: Auswirkungen und Festsetzungsmöglichkeiten für das Schutzgut Tiere
---

### **Biologische Vielfalt**

• <u>bau-/anlage-/betriebsbedingte Auswirkungen:</u>

Die Bebauungsplanung hat keinen Einfluss auf die Teillandschaftsräume des Biotopverbundentwicklungskonzeptes der Hansestadt Rostock. Das Entwicklungskonzept des Teillandschaftsraums "Hechtgraben-Gebiet" sieht keine Maßnahmen im unmittelbar angrenzenden Areal vor. Durch die mittelfristige Überplanung des Bereiches mit Gewerbeflächen (s. Aufstellung Bebauungsplan "An der Petersdorfer Straße", s. Kapitel "Kumulierung mit Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete") wird die Bedeutung des Planungsraumes hinsichtlich des Biotopverbundes weiter sinken.

Durch Bauaktivitäten und Neuanlage eines Gebäudes findet eine Zerschneidung der Wanderrouten während der Wanderzeiten der Amphibien von Februar bis in den November statt (bauzeitlich und dauerhaft). Zur Reduktion von Störungen sind konfliktvermeidende Maßnahmen notwendig (V1, V3). Um den Erhalt der Amphibienpopulation sicherzustellen, sind darüber hinaus FCS-Maßnahmen (FCS1, FCS2) erforderlich.

Hiermit können erhebliche Auswirkungen auf den Biotopverbund vermieden werden.

Insgesamt entstehen mittlere Beeinträchtigungen für das Schutzgut Biologische Vielfalt, Stufe 2.

Die ermittelten Auswirkungen werden als nicht erheblich im Sinne der Überwachungsvorschrift § 4c BauGB eingeschätzt.

Tabelle 0. Adsmirkdingen und restsetzungs	moglicitkeiten für das schutzgut biologische Mehalt
mögliche Auswirkungen auf	Festsetzungsmöglichkeiten im Bebauungsplan
das Schutzgut Biologische Vielfalt	
Zerschneidung der Wanderrouten der Am- phibien durch den Neubau	Bauzeitenregelung für Brutvögel, Fledermäuse, Amphi- bien und Reptilien gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V.m. §§ 37, 38 und 44 BNatSchG
	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwick- lung von Boden, Natur und Landschaft (hier: Bio- topschutz, Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen, FCS-Maßnahmen) § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V.m. §§ 37, 38 und 44 BNatSchG
	Anpflanzung von Bäumen sowie Bindungen für die Er- haltung von Bäumen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB

Tabelle 8:	Auswirkungen und	Festsetzungsmöglichkeiten	für das Schutzgut Biologische Vielfalt
Tubelle U.	Ruswinkungen und	i estsetzangsmöghernkeiten	ful das serialzgat biologiserie fiemate

### 5.1.7.3 Schutzgut Fläche

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Die Inanspruchnahme von hochwertigen land- oder forstwirtschaftlich genutzten

Böden ist zu vermeiden. Bodenversiegelungen sollen auf ein unbedingt notwendiges Maß begrenzt werden.

Ziel der bundesdeutschen Nachhaltigkeitsstrategie ist eine Reduzierung der Flächenneuinanspruchnahme (von Siedlungs- und Verkehrsflächen) auf max. 30 ha/Tag bis 2030 (Stand: 2016). Gebäude-, Betriebs- und Erschließungsflächen machen den größten Teil am Flächenverbrauch aus. Vorrangiges Ziel innerhalb der Bauleitplanung ist es daher, die Inanspruchnahme von Grün- und Freiflächen sowie landwirtschaftliche Flächen und Waldflächen im Außenbereich für Siedlungs- und Verkehrsflächen zu vermeiden bzw. zu minimieren.

# Beschreibung der Situation

Das Plangebiet ist durch einen sehr geringen Versieglungsgrad gekennzeichnet. Es handelt sich um Grün- und Waldflächen im Außenbereich. Die Empfindlichkeit des Areals kann daher als hoch eingeschätzt werden, Stufe 3.

# Bewertung der Umweltauswirkungen / Ableitung von Festsetzungsmöglichkeiten

Beeinträchtigungen für das Schutzgut Fläche ergeben sich v.a. durch den Umfang der Neuversiegelung und das Maß der Flächenneuinanspruchnahme.

bau- und anlagebedingte Auswirkungen:

Durch die Planung werden keine Flächen in Anspruch genommen, die eine besondere Funktion für die Landwirtschaft oder für Wohnnutzungen aufweisen. Allerdings werden Waldflächen überplant. Um die geplante Bebauung zu ermöglichen, wird es erforderlich Waldflächen im Umfang von ca. 4.100 m<sup>2</sup> umzuwandeln. Der Eingriff ist entsprechend LWaldG auszugleichen.

Mit der Bebauungsplanung und der festgesetzten Grundflächenzahl von 0,8 ist eine mittlere Flächeninanspruchnahme bzw. Neuversieglung verbunden, ca. 50 % ( $\leq$  60 %), Stufe 2. Die Auswirkungen, die mit der Umsetzung der Planung, d.h. der Erschließung und dem Hochbau einsetzen, sind irreversibel. Langfristig ist ein Rückbau der Gemeinbedarfsfläche in unversieglete Bereiche unwahrscheinlich.

betriebsbedingte Auswirkungen:

-keine wesentlichen zu erwarten-

Damit ergibt sich für das Schutzgut Fläche insgesamt eine hohe Beeinträchtigung, Stufe 3.

Die ermittelten Auswirkungen werden als erheblich im Sinne der Überwachungsvorschrift § 4c BauGB eingeschätzt. Nähere Ausführungen zur Überwachung sind im Kapitel 5.1.9 zu finden.

mögliche Auswirkungen	Festsetzungsmöglichkeiten im Bebauungsplan
Neuversiegelung bisher unversiegelter	Verringerung Flächenverbrauch durch z.B.:
Flächen; erhöhte Versiegelung und Flä- cheninanspruchnahme	Festsetzung naturbelassener Grünflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
	Festsetzung Flächen für Wald sowie 30m-Waldabstand gemäß § 20 LWaldG M-V (bauliche Anlagen unzulässig)
	gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18b und Nr. 10 BauGB Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (hier: geschützte Bioto- pe) sowie 30m-Abstand zu gesetzlich geschützten Biotopen gemäß Umweltqualitätszielkonzept HRO (von Bebauung freizuhaltende Fläche) gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
	Erhaltungsgebot von Bäumen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
	Anpflanzung von Bäumen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Tabelle 9: Auswirkungen und Festsetzungsmöglichkeiten auf das Schutzgut Fläche

### 5.1.7.4 Schutzgut Boden

### **Beschreibung der Situation**

Das Bebauungsplangebiet liegt im Bereich der Grundmoräne des Mecklenburger Vorstoßes der Weichsel-Vereisung, wurde aber durch das Warnowtal (ehem. Erosionsrinne) überprägt.

Das Bebauungsplangebiet ist überwiegend durch grundwasserbeeinflusste Bodentypen gekennzeichnet (Braunerde-Pseudogley, Braunerde-Gley, Pararendzina-Pseudogley). Alle diese Bodentypen besitzen eine geringe bis mittlere Funktionseignung (Stufe 1-2).

Insgesamt besitzt das Plangebiet eine mittlere Funktionseignung hinsichtlich seiner Bodenfunktionen, Stufe 2.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind keine schädlichen Bodenveränderungen im Plangebiet bekannt. Im südöstlichen Bebauungsplanbereich befindet sich eine Altablagerung (Geländeverfüllung). Die Verfüllung erfolgte zwischen 1953 und 1976. Die Art der Verfüllung ist unbekannt. Der Bereich befindet sich außerhalb der Gemeinbedarfsfläche.

### Bewertung der Umweltauswirkungen / Ableitung von Festsetzungsmöglichkeiten

Beeinträchtigungen für den Boden ergeben sich v.a. aus Art und Intensität der geplanten Nutzung. Als Indikator für die Beurteilung wird auch hier die Flächeninanspruchnahme herangezogen. Mit schädlichen Bodenveränderungen können Gefahren für die Nutzung verbunden sein.

### <u>bau- und anlagebedingte Auswirkungen</u>

Mit der Bebauungsplanung und der festgesetzten Grundflächenzahl von 0,8 ist eine mittlere Flächeninanspruchnahme bzw. Neuversieglung verbunden, ca. 50 % (< 60 %), Stufe 2. Überwiegend werden Böden mit mittlerer Funktionseignung in Anspruch genommen.

Grundwasserbeeinflusste Bodentypen, die im Plangebiet überwiegend vorkommen, sind in der Regel empfindlich gegenüber Verdichtung. In Abhängigkeit vom Ausmaß der Verdichtung werden die natürlichen Bodenfunktionen beeinträchtigt. Der Wirkfaktor tritt vor allem baubedingt, d.h. durch die Nutzung der Böden für z.B. Baustraßen, Arbeitsflächen, Lagerplätze und Leitungstrassen auf. Aber auch nur bauzeitlich erfolgte Bodenverdichtungen können zu dauerhaftem Verlust oder Beeinträchtigungen führen, z.B. wenn hohe Auflasten oder Arbeiten bei zu feuchten Bodenbedingungen stattfinden. Die beschriebenen Wirkungen können durch geeignete Maßnahmen während der Bauphase vermieden und vermindert werden.

Im Zuge der Baufeldvorbereitung wird es des Weiteren zu Abgrabungen, Bodenabtrag und Geländemodellierungen kommen. Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden sind daher nicht auszuschließen.

#### <u>betriebsbedingte Auswirkungen</u>

Neuversiegelung bisher unversiegelter Flächen

Schadstoffeinträge in den Boden können im Zuge der Bebauungsplanumsetzung nicht ausgeschlossen werden. Mit der Festsetzung der Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung "Feuer- und Rettungswache" geht in der Regel eine erhöhte Eintragsgefährdung einher, Stufe 2. Durch bauliche Maßnahmen im Rahmen der Umsetzung können Schadstoffeinträge gemindert oder sogar vermieden werden.

Insgesamt ist mit der Bebauungsplanung eine mittlere Eintragsgefährdung verbunden, Stufe 2. <u>Bei Betrachtung der Empfindlichkeit der Böden ergibt sich für das Schutzgut Boden insgesamt eine mittlere Beeinträchtigung, Stufe 2.</u>

Die ermittelten Auswirkungen werden als nicht erheblich im Sinne der Überwachungsvorschrift § 4c BauGB eingeschätzt.

	5
mögliche Auswirkungen auf das Schutzgut	Festsetzungsmöglichkeiten im Bebauungs-
Boden	plan

Tabelle 10: Auswirkungen und Festsetzungsmöglichkeiten auf das Schutzgut Boden

Festsetzung grünordnerischer Kompensationsmaßnahmen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

#### 5.1.7.5 Schutzgut Wasser

#### Oberflächenwasser

#### Beschreibung der Situation

Im Bebauungsplangebiet befinden sich keine Gewässer 2. Ordnung.

Im östlichen Bereich befinden sich drei stehende Kleingewässer, welche in Gesamtheit ein nach § 20 NatSchAG M-V geschütztes Biotop darstellen (s. Kapitel 4.1.5.2).

Im Nordwesten des Planungsgebietes befindet sich ein temporär vernässter Graben, der entlang der Hinrichsdorfer Straße verläuft und diese zum Teil sowie den überwiegenden Teil des Geltungsbereiches mit entwässert. Der Graben grenzt zudem an eine Ausgleichsmaßnahmenfläche an, die im Zuge der Bebauung des Gebietes in besonderem Maße zu berücksichtigen und zu erhalten ist.

#### Grundwasser

Beschreibung der Situation

Das Vorhabengebiet befindet sich im Bereich des Grundwasserkörpers DE\_GB\_DEMV\_WP\_WA\_10 Warnow/ Rostock, welches der Flussgebietseinheit Warnow/ Peene zugeordnet ist.

Die HK 50 weist den Standort des Bebauungsplangebietes als geschützt gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen aus (5-10 m Grundwasserflurabstand, > 80 % Anteil bindiger Bildungen an der Versickerungszone).

Somit weist das Schutzgut Grundwasser entsprechend der Bewertungsmethodik eine geringe Verschmutzungsempfindlichkeit, Stufe 1, auf.

Das Grundwasser wird nicht für Trinkwasser- oder gewerbliche Zwecke genutzt.

#### Bewertung der Umweltauswirkungen /Ableitung von Festsetzungsmöglichkeiten

#### baubedingte Auswirkungen

Während der Bauphase kann es durch Baufahrzeuge und Baumaschinen zu Tropfverlusten von Kraftstoff oder Ölen kommen, die über den Pfad Boden in das Grundwasser gelangen können. Die Auswirkungen beschränken sich auf die Bauzeit; sind temporär und werden nicht als erheblich eingeschätzt.

<u>anlagebedingte Auswirkungen</u>

Die Grundwasserneubildung im Bereich der Bebauung wird aufgrund der hohen Versiegelung stark eingeschränkt.

betriebsbedingte Auswirkungen

Eine Nutzung des Grundwassers ist durch die Bebauungsplanung nicht vorgesehen. Somit ergeben sich keine Auswirkungen auf das Grundwasserdargebot.

Schadstoffeinträge in das Grundwasser können im Zuge der Bebauungsplanumsetzung nicht ausgeschlossen werden. Mit der Festsetzung der Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung "Feuer- und Rettungswache" geht in der Regel eine erhöhte Eintragsgefährdung einher, Stufe 2. Durch bauliche Maßnahmen im Rahmen der Umsetzung können Schadstoffeinträge gemindert oder sogar vermieden werden.

Zusammenfassend kann eingeschätzt werden, dass sich mit der Bebauungsplanung geringe Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser ergeben, Stufe 1.

Die ermittelten Auswirkungen werden als nicht erheblich im Sinne der Überwachungsvorschrift § 4c BauGB eingeschätzt.

#### Sturmflut

<u>Beschreibung der Situation</u> Das Plangebiet ist nicht durch Sturmfluten der Ostsee gefährdet.

# 5.1.7.6 Schutzgut Klima

## Beschreibung der Situation

Wird das Bebauungsplangebiet großräumig innerhalb der Untergliederung des norddeutschen Klimaraumes betrachtet, so ist es dem Klimabezirk der westmecklenburgischen Küste und Westrügens zuzuordnen, der durch ausgeglichenen Tagesgang der Lufttemperatur, hohe Luftfeuchte, starke Luftbewegung und häufige Bewölkung gekennzeichnet ist.

Lokalklimatisch ist das Bebauungsplangebiet aufgrund der mit Bäumen und Sträuchern bestandenen Grünflächen dem Freilandklimatop zuzuordnen. Das Klimatop ist gekennzeichnet durch einen ungestörten, stark ausgeprägten Tagesgang der Temperatur und Feuchte, sehr geringe Windströmungsveränderungen und starke Frisch- und Kaltluftproduktion. Diese Grünflächen wirken damit ausgleichend auf die bebaute und meist überwärmte Umgebung, hier das Stadtrandklimatop Dierkow. Die vorhandenen Gehölzstrukturen tragen weiterhin zur Frischluftregeneration bei. Der hohe Grünanteil trägt zur nächtlichen Abkühlung der benachbarten bebauten Bereiche bei. Das Plangebiet weist damit insgesamt eine hohe Funktionseignung hinsichtlich der Klimafunktionen auf, Stufe 3.

Die westlich und südlich angrenzenden Verkehrsstraßen wirken als linienhafte Emissionsquellen negativ auf das Lokalklima.

### Bewertung der Umweltauswirkungen /Ableitung von Festsetzungsmöglichkeiten

- <u>bau-/betriebsbedingte Auswirkungen:</u>
- keine wesentlichen zu erwarten -
- <u>anlagebedingte Auswirkungen:</u>

Zur Beurteilung der Intensität der Nutzung wird der voraussichtliche Versiegelungsgrad auf bisher unbebauten Flächen zum Ansatz gebracht. Mit zunehmender Flächenversiegelung verringert sich die klimatische Bedeutung einer Fläche.

Insgesamt ist mit der Bebauungsplanung eine mittlere Neuversiegelung (ca. 50 %) verbunden. Die klimaökologischen Funktionen werden damit merklich verändert.

#### Damit ergeben sich insgesamt hohe Auswirkungen auf das Schutzgut Klima, Stufe 3.

Die ermittelten Auswirkungen werden als erheblich im Sinne der Überwachungsvorschrift § 4c BauGB eingeschätzt. Nähere Ausführungen zur Überwachung sind im Kapitel 4.1.9 zu finden.

Tabelle 11: Auswirkungen und Festsetzungsmöglichkeiten auf das Schutzgut Klima

mögliche Auswirkungen auf das	Festsetzungsmöglichkeiten im Bebauungsplan	
Schutzgut Klima		
hohe Veränderung der Klimafunktion durch Versiegelung und Bebauung	Festsetzungsmöglichkeiten für das Schutzgut Klima ste- hen in engem Zusammenhang zu grünplanerischen Maßnahmen im Bebauungsplangebiet, z.B. Erhaltung und Pflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstige Bepflanzungen sowie Gewässern gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB	

#### Klimaschutz und Klimawandelanpassung

### <u>Klimaschutz</u>

Als Mitglied des internationalen Klimabündnisses hat sich die Hansestadt Rostock verpflichtet, Treibhausgasemissionen um 10 % gegenüber dem Jahr 2010 zu senken. Die Bürgerschaft der Hansestadt Rostock beschloss 2008 die Aufstellung eines Konzeptes zur Energiewende und will jetzt mit einem Masterplan einen Weg aufzeigen, wie für Rostock eine Minderung der Emissionen von Treibhausgasen um 95 % im Jahr 2050 erfolgen kann.

Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen sind die vorgenannten Ziele zu berücksichtigen. Eine wichtige Maßnahme besteht darin, Wärmeverluste möglichst gering zu halten und weitgehend solare Wärmegewinne auszunutzen. Der Beitrag passiver Solarenergienutzung und Verlustminderung durch kompakte Bauformen kann bis zu 30 % des Heizenergiebedarfes be-

tragen. Eine entsprechende Potenzialausnutzung wird durch die südorientierte Lage des Baufeldes unterstützt. Das Bebauungsplangebiet liegt <u>nicht</u> innerhalb des Geltungsbereiches der Fernwärmesatzung

der Hansestadt Rostock. Damit besteht hier kein grundsätzlicher Anschlusszwang an Fernwärme. Eine Versorgung des Plangebiets mit Fernwärme wäre mit einer Netzerweiterung möglich.

Darüber hinaus könnte der über die Fläche verlaufende Hauptschmutzwasserkanal, der das Schmutzwasser aus einem großen Einzugsgebiet, zu dem auch der Seehafen Rostock gehört, transportiert und einen konstanten thermischen Energiegehalt enthält, zur Beheizung der Gebäude genutzt werden.

<u>Klimawandelanpassung</u>

Das Bebauungsplangebiet liegt außerhalb des sturmflutgefährdeten Bereiches.

Die angrenzenden Grün- und Waldflächen lassen auch während länger anhaltender Hitzeperioden keine schwerwiegenden Probleme erwarten.

Das Plangebiet ist nicht durch Starkwinde gefährdet.

Durch Niederschläge ausgelöste und offenkundig klimawandelbedingte Hochwasserreignisse ließ die Hansestadt Rostock 2013 das Integrierte Entwässerungskonzept (INTEK) erarbeiten. Ziel des INTEK war es, eine über die grundsätzliche Bemessung von Entwässerungssystemen hinausgehende urbane Überflutungsvorsorge mit Blick auf seltene und außergewöhnliche Starkregenereignisse (100-jähriges Wiederkehrintervall, Regendauer 24 Stunden) zu gewährleisten. Ein wichtiger Baustein war dabei die Gefährdungs- und Risikobewertung.

Im INTEK sind die stehenden Gewässer im östlichen Plangebiet Teil einer Senkenlage mit sehr hoher hydrologischer Gefährdung. Die Senke liegt innerhalb einer Abflussbahn mit niedriger Gefährdung, welche entlang der östlichen Grenze des Plangebiets von Süd nach Nord verläuft. Die Kleingewässer erfüllen für das Bebauungsplangebiet Funktionen für den Regenwasserrückhalt und sollten daher erhalten bleiben. Bei der Geländeregulierung sollte die Abflussbahn berücksichtigt werden, um eine Erhöhung des Überflutungsrisikos in Folge der Bebauung auszuschließen. Im Norden mündet diese Abflussbahn dann in eine Hauptentwässerungsachse des Stadtgebiets.

Im Textteil B wird der folgende Hinweis aufgenommen:

"Sturzfluten in Folge von Starkregenereignissen nehmen zu. Diese lokal begrenzten Ereignisse können überall auftreten und führen zu Erosionserscheinungen an Hanglagen sowie Aufstau in Ebenen und Senken. Der kurzzeitige Überstau von wenigen Dezimetern kann zu erheblichen Schäden am Bauwerk führen. Zur Vermeidung von Bauwerksschäden wird eine angepasste Bauweise empfohlen."

### 5.1.7.7 Schutzgut Luft

#### Beschreibung der Situation

Aus dem Luftgütebericht des Landes M-V kann über die Auswertung der insgesamt fünf Messstationen Warnemünde, Hohe Düne, Holbeinplatz, Straße Am Strande und Stuthof die Grundbelastung für die Hansestadt Rostock abgeschätzt werden. Konkrete Angaben für das Bebauungsplangebiet können dem Immissionskataster des LUNG aus dem Jahr 2006 entnommen werden. In einem 200 m x 200 m Raster wurde die Immissionsbelastung für NO<sub>2</sub> und PM10 quellenbezogen durch Verkehr, Schiffsverkehr sowie Industrie und Gewerbe berechnet und digital aufbereitet. Das Bebauungsplangebiet entspricht durch die Lage an der Hinrichsdorfer Straße der Belastungssituation am Holbeinplatz, so dass für die Beurteilung der Luft neben den Berechnungen des Immissionskatasters des LUNG, die Werte der Messstation Holbeinplatz als repräsentativ zur Beurteilung der Vorbelastung herangezogen werden.

Danach kann von folgender Situation ausgegangen werden:

#### Tabelle 12: Luftbelastung

Datenquelle	Jahr	Stickstoffdioxid NO <sub>2</sub> [µg/m <sup>3</sup> ]	Feinstaub PM 10 [µg/m <sup>3</sup> ]
LUNG Kataster	2006	20	22
Holbeinplatz	2017	27	20 (14 Überschreitungen des 24h- Mittelwertes von 50 µg/m <sup>3</sup> )

Das Umweltqualitätszielkonzept enthält zum Schutz der Luftqualität als Zielwerte die aktuellen Grenzwerte der TA Luft, die spätestens bis 2010 zu erreichen waren und nur noch nachrichtlich in der ersten Spalte untenstehender Tabelle mitgeführt werden. Seit 2011 gelten bei kommunalen Planungen im gesamten Stadtgebiet die vorsorgeorientierten Zielwerte für das Jahr 2015 als Bewertungsmaßstab, die die aktuellen Grenzwerte um 50 % unterschreiten.

#### Tabelle 13: Zielwerte Luftqualität

	Zielwerte 2010	Zielwerte 2015	Zielwerte 2020	Zeitintervall	Empfindlichstes Schutzgut
Partikel PM 10	40	20	< 20	Jahresmittel	Mensch
Stickstoffdioxid	40	20	< 20	Jahresmittel	Mensch
Stickoxide <sup>*)</sup>	30	15	< 15	Jahresmittel	Vegetation

\*) Stickoxide als Summe von Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid ausgedrückt als Stickstoffdioxid

Im Zusammenhang mit den o.g. Werten der Luftbelastung ist zu ersehen, dass für die im UQZK aufgeführten Luftschadstoffe die Zielwerte der Luftqualität für das Jahr 2015 sowohl bei Stickstoffdioxid, als auch bei Feinstaub (PM 10) nicht erreicht werden konnten. Für beide Schadstoffe ergibt sich danach eine mittlere Vorbelastung, Stufe 2.

#### Bewertung der Umweltauswirkungen / Ableitung von Festsetzungsmöglichkeiten

baubedingte Auswirkungen

Während der Bauphase kann es durch Baufahrzeuge und Baumaschinen zu einer Erhöhung der verkehrsbedingten Luftschadstoffemissionen kommen. Die Auswirkungen beschränken sich auf die Bauzeit; sind temporär und werden nicht als erheblich eingeschätzt.

- <u>anlagebedingte Auswirkungen</u>
- keine wesentlichen zu erwarten -
- betriebsbedingte Auswirkungen

Mit der Festsetzung einer Gemeinbedarfsfläche "Feuer- und Rettungswache" geht ein mittlerer Einfluss auf die Luftqualität einher, Stufe 2. Das mit der Bebauungsplanung verbundene Verkehrsaufkommen (Einsätze Feuerwehr) wird das Verkehrsaufkommen am Knoten Hinrichsdorfer Straße / Dierkower Allee geringfügig erhöhen. Demnach steigt die Vorbelastung durch verkehrsbedingte Luftschadstoffemissionen in geringem Maß.

Insgesamt ist von einem mittleren Einfluss der Planung auf die Luftqualität, Stufe 2, auszugehen.

Unter Berücksichtigung der Vorbelastung ergeben sich damit insgesamt mittlere Auswirkungen auf das Schutzgut Luft, Stufe 2.

Die ermittelten Auswirkungen werden als nicht erheblich im Sinne der Überwachungsvorschrift § 4c BauGB eingeschätzt.

mögliche Auswirkungen auf das Schutzgut Luft	Festsetzungsmöglichkeiten im Bebauungsplan
Freisetzung von verkehrsbedingten Luft- schadstoffemissionen	Festsetzungsmöglichkeiten für das Schutzgut Luft ste- hen in engem Zusammenhang zu grünplanerischen Maßnahmen im Bebauungsplangebiet, z.B.: Erhaltung und Pflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstige Bepflanzungen sowie Gewässern gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB

Tabelle 14: Auswirkungen und Festsetzungsmöglichkeiten für das Schutzgut Luft

### 5.1.7.8 Schutzgut Landschaft(sbild)

(Quelle: GOP, Katrin Kröber, Garten- und Landschaftsarchitektur, August 2018)

### Beschreibung der Situation

Das Vorhabengebiet stellt eine Freifläche in einem baulich gemischt genutzten Areal, bestehend aus Siedlungs-, Gewerbe- und Verkehrs- bzw. Infrastrukturflächen, dar. Es befindet sich in keinem Bereich, der für die Erholung oder den Genuss eines wertvollen, erhaltenswerten Landschaftsbildes vorgesehen ist. Der betroffene Landschaftsbildraum ist von einigen Solitärbäumen sowie Gehölzstrukturen und von dazwischenliegenden halboffenen Flächen mit Staudenfluren geprägt. Zudem befindet sich das Vorhabengebiet zwischen mehreren Verkehrstrassen und wird als städtisch geprägte Brachfläche beschrieben.

Insgesamt besitzt das Plangebiet einen mittleren, visuellen Gesamteindruck, Stufe 2.

### Bewertung der Umweltauswirkungen / Ableitung von Festsetzungsmöglichkeiten

baubedingte Auswirkungen

- keine wesentlichen zu erwarten -

anlagebedingte Auswirkungen

Das Landschaftsbild / Ortsbild im Geltungsbereich wird sich durch das Vorhaben nachhaltig verändern. Die Naturnähe im Untersuchungsgebiet wird mit Umsetzung des Bebauungsplanes weiter abnehmen. Die Gehölzstrukturen und halboffenen Flächen mit Staudenfluren werden einem mehrstöckigen Gebäude weichen.

Auswirkungen auf die landschaftsgebundene Erholung sind aufgrund der fehlenden Bedeutung des Planungsraumes für die Erholung nicht zu erwarten.

Insgesamt ist durch die Bebauungsplanung eine erhöhte Verfremdung des Landschaftsbildes / Ortsbildes, Stufe 2, zu verzeichnen.

### <u>betriebsbedingte Auswirkungen</u>

- keine wesentlichen zu erwarten -

Insgesamt sind die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Landschaftsbild/ landschaftsgebundene Erholung mittel, Stufe 2.

Die ermittelten Auswirkungen werden als nicht erheblich im Sinne der Überwachungsvorschrift § 4c BauGB eingeschätzt.

Tabelle 15: Auswirkungen und Festsetzungsmöglichkeiten für das Schutzgut Landschaft(sbild)

mögliche Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft(sbild)	Festsetzungsmöglichkeiten im Bebauungsplan
Verfremdung des Landschaftsbildes	Anpflanzung von Bäumen sowie Bindung für die Erhal- tung von Bäumen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB
	Anwendung der Grünflächengestaltungssatzung der Hansestadt Rostock (Hinweis im Textteil B)

### 5.1.7.9 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

#### Beschreibung der Situation

Im Bereich des Bebauungsplangebietes gibt es keine denkmalschutzrelevanten Objekte; archäologisch Bedeutsames ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht bekannt.

#### 5.1.7.10 Wechselwirkungen

Wesentliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern im Bebauungsplangebiet wären:

- Die Flächeninanspruchnahme von bisher unversiegelten Bereichen bewirkt neben dem völligen Funktionsverlust des Schutzgut Bodens auch eine Erhöhung des Oberflächenwasserabflusses, der wiederum Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser (geringere Grundwasserneubildung) sowie das Schutzgut Mensch / menschliche Gesundheit (Vernässungen, Überflutungen) nach sich zieht.
- Eine Zunahme der versiegelten Flächen bewirkt eine Erhöhung der Lufttemperatur und eine Veränderung des Lokalklimas (Schutzgut Klima).
- Veränderungen von Biotopen oder die vollständige Beseitigung von Vegetationsbeständen haben immer auch Auswirkungen auf das Vorkommen von Tierarten an einem bestimmten Standort.

Nennenswerte Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nicht zu verzeichnen.

#### Weitere bau- und betriebsbedingte Auswirkungen

#### Abfallerzeugung, -beseitigung und -verwertung

Im Zuge der Realisierung der Bebauungsplanung entstehen keine Abfälle. Bei auftretenden Bodenbelastungen während der Bautätigkeiten ist das Amt für Umweltschutz der Hansestadt Rostock zu informieren.

Zur ordnungsgemäßen Entsorgung von Müll und Abfällen wird das vorhandene Straßennetz genutzt. Für das Baugrundstück ist der Anschluss bzw. Zugang zu den öffentlichen Verkehrsflächen sicherzustellen.

Abschätzung des Risikos für Unfälle oder Katastrophen

Die nächstgelegene Störfallanlage gemäß Störfallverordnung ist ca. 3 km entfernt. Das Risiko für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch z.B. Unfälle oder Katastrophen ist daher als gering einzuschätzen.

Kumulierung mit Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Westlich der Hinrichsdorfer Straße befindet sich der Geltungsbereich des sich ebenfalls in Aufstellung befindlichen B-Plans Nr. 14.GE.130 "An der Petersdorfer Straße". Im Wesentlichen ist Ziel der Bebauungsplanung die Bauflächen einer gewerblichen Nutzung zuzuführen. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird ein entsprechender Umweltbericht erarbeitet, der die wesentlichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschreibt und bewertet. Der B-Plan "An der Petersdorfer Straße" ist Teil des Teillandschaftsraumes "Hechtgraben-Gebiet" des Biotopentwicklungskonzeptes der Hansestadt Rostock. Allerdings sieht das Entwicklungskonzept im Geltungsbereich des B-Plans keine Entwicklungsmaßnahmen vor. Mit Umsetzung der Planung wird der Planungsraum weiter an Bedeutung für den Biotopverbund verlieren.

Umso wichtiger wird es sein, die vorhandenen Biotopverbundstrukturen im B-Plangebiet "Feuer- und Rettungswache" (hier insbesondere Wanderungskorridore der Amphibien) aufrecht zu erhalten bzw. nicht zu beeinträchtigen (s. Kapitel Tiere).

Eingesetzte Techniken und Stoffe

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand werden keine Techniken und Stoffe mit Relevanz für die Umwelt eingesetzt.

#### 5.1.8 Eingriffe in Natur und Landschaft sowie deren Ausgleich

(Quelle: GOP, Katrin Kröber, Garten- und Landschaftsarchitektur, August 2018) Von dem Vorhaben sind Biotope von mittlerer Bedeutung betroffen. Durch die im B-Plan festgesetzte Gemeinbedarfsfläche wird im Plangebiet eine umfangreiche Neuversiegelung ermöglicht, welche im Hinblick auf die Schutzgüter Boden und Wasser eine wesentliche Störung der Bodenfunktionen und eine Verminderung der Versickerung des Niederschlagswassers hervorruft. Im Umfang der geplanten Baufläche wird der urbane kleinklimatische Belastungsraum vergrößert und das Landschaftsbild verändert. Diese Eingriffe sind nicht vermeidbar. Abiotische Sonderfunktionen und qualifizierte landschaftliche Freiräume sind im vorliegenden Gebiet nicht zu berücksichtigen. Eingriffe in gemäß § 20 NatSchAG M-V geschützte Biotope sind zu vermeiden.

Die Bilanzierung erfolgte gemäß der "Hinweise zur Eingriffsregelung" (Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern 2018) für das gesamte Bebauungsplangebiet.

Zur Umsetzung der Planung ist die Fällung von insgesamt drei Einzelbäumen erforderlich. Für die Eingriffe ergibt sich insgesamt ein Ausgleich von vier Hochstämmen mit einer Pflanzqualität von 18-20 cm. Der Ausgleich erfolgt innerhalb des Plangebiets.

Vorhabenbedingt sind 4.099 m<sup>2</sup> Wald nach § 2 LWaldG zugunsten einer Überbauung umzuwandeln. Die Ermittlung des forstlichen Eingriffs erfolgte durch das zuständige Forstamt.

Die Kompensation kann als Realaufforstung mit entsprechender forstlicher Wertigkeit oder über Zahlung in ein anerkanntes Waldkonto nachgewiesen werden.

Das Kompensationserfordernis wird als Kompensationsflächenäquivalent (KFAE [m<sup>2</sup>]) ausgedrückt. Durch den verursachten Biotopverlust ergibt sich für das Plangebiet insgesamt ein KFAE von 50.491 m<sup>2</sup>.

Ein Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft vor Ort ist nicht umsetzbar, da eine gleichartige Wiederherstellung der Funktionen des Naturhaushaltes nicht möglich ist.

Entsprechend ist ein externer Ausgleich zu erbringen. Die Stadt Rostock verfügt über eine Fläche in der Gemarkung Rostocker Heide, Flur 11, Flurstück 25/1, welche über Waldumbaumaßnahmen und die Gestaltung eines Waldrandes aufwertbar ist. Das gesamte Kompensationswertdefizit wird über diese Maßnahme nachgewiesen.

Diese wird nachfolgend kurz beschrieben.

E1 (Entwicklung eines Eichenwaldes in der Rostocker Heide):

- Waldumbaumaßnahme auf einer Teilfläche des Flurstücks 25/1, Flur 11, Gemarkung Rostocker Heide (4,85 ha). Die Ersatzmaßnahme umfasst eine mit mittelalten Fichten bestockte Fläche (5002 b). Die Fichten befinden sich in einem absterbenden Stadium. Ziel ist es, die Fläche zu einem Laubmischwald zu entwickeln. Dazu ist der noch verbliebene Baumbestand teilweise zu beräumen.
- Die Fläche liegt nordöstlich der Hansestadt Rostock bzw. des Seehafens, westlich der L 22, Nahe der Ortslage Wiethagen und ist über Forstwege erschlossen. Sie umfasst eine Teilfläche des Flurstücks 25/1, Flur 11, Gemarkung Rostocker Heide. Das Flurstück befindet sich im Eigentum der Stadt Rostock und ist insgesamt 78.227 m<sup>2</sup> groß.
- Die Maßnahme umfasst eine Flächenvorbereitung sowie die Pflanzung von Stieleichen (ca. 4.000 Stück/ ha) bzw. eine Pflanzung von Buchen als Voranbau (ca. 2.500 Stck./ha). Die Pflanzware ist als Forstschulware mit den entsprechenden Herkünften aus anerkannten Baumschulen zu beziehen. Die Maßnahme soll als Herbstpflanzung umgesetzt werden. Zusätzlich ist ein Waldrand mit heimischen Straucharten von mind. 15 m Breite anzulegen.
- Pflege: 5-jährige forstliche Pflege. Die gesamte Pflanzung ist gegen Wildverbiss zu schützen und mit einem Wildschutzzaun inkl. Tor (mindestens 2 m hoch) zu versehen. Innerhalb des Pflegezeitraumes sind ein Mäusemonitoring durchzuführen und bei Bedarf in Abstimmung mit dem Stadtforstamt Rostock geeignete Maßnahmen zur Mäusebekämpfung umzusetzen.

Bei Realisierung der oben beschriebenen internen und externen Ausgleichsmaßnahmen können die Eingriffe komplett ausgeglichen werden.

TOP 5.5

### 5.1.9 Übersicht über die wichtigsten geprüften anderweitigen Lösungsmöglichkeiten und Darstellung der Auswahlgründe

#### Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Das Plangebiet würde weiterhin der natürlichen Sukzession unterliegen. Vermutlich würde sich ein Drahtschmielen-Buchen-Wald einschließlich der Ausprägung als Schattenblumen-Buchen-Wald ausbilden.

Die Neuversiegelung würde nicht zunehmen und sich daher keine negativen Auswirkungen u.a. auf die Schutzgüter Fläche (Flächenverbrauch), Boden (Bodenabtrag) und Klima (Verlust klimawirksamer Flächen) ergeben (s. auch Ausführungen zu den einzelnen Schutzgütern, Kapitel).

### Varianten der baulichen Nutzung -keine geprüft-Varianten der Verkehrserschließung -keine geprüft-Anderweitige Planungsmöglichkeiten -keine-

### 5.1.10 Verwendete technische Verfahren der Umweltprüfung und Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Unterlagen aufgetreten sind

Bei der Zusammenstellung der Unterlagen sind keine Schwierigkeiten aufgetreten. Für das Bebauungsplangebiet wurde ein Grünordnungsplan (GOP) erstellt. Auf dieser Grundlage wurden naturschutzfachliche Festsetzungen im Bezug zu Eingriffsregelung für das Bebauungsplangebiet getroffen. Für das Schutzgut Mensch wurde eine schalltechnische Untersuchung erarbeitet.

Die Angaben und Wirkungsabschätzungen für die weiteren Schutzgüter basieren auf vorhandenem Kenntnisstand der aufgeführten Informations- und Datengrundlagen. Auf dieser Grundlage ließen sich Aussagen bspw. zu Auswirkungen auf die Luftqualität, das Lokalklima oder die hydrogeologischen Verhältnisse relativ genau treffen, ohne dass konkrete Berechnungen oder Modellierungen erforderlich waren. Diese ständen, gemessen am gering erhöhten Aussagewert, in keinem vertretbaren Aufwand.

### 5.1.11 Beschreibung der zu erwartenden erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen und deren Überwachung (Monitoring)

Mit dem Vorhaben sind Beeinträchtigungen für die Schutzgüter verbunden. Diese Beeinträchtigungen können durch die oben aufgeführten Maßnahmen nicht in vollem Umfang vermieden oder vermindert werden. Nachfolgend werden verbleibende Beeinträchtigungen dargestellt und bewertet.

#### Schutzgut Fläche

Bei der Umsetzung der Planung werden Waldflächen dauerhaft und irreversibel in Anspruch genommen (ca. 4.100 m<sup>2</sup>). Die endsprechenden Eingriffsflächen werden kompensiert. <u>Schutzgut Klima</u>

Mit Umsetzung der Bebauungsplanung steigt die Versiegelung um ca. 50 %. Insgesamt ist damit nach der unter dem Kapitel 4.1.12 beschriebenen Bewertungsmethodik eine mittlere Neuversiegelung verbunden. Die klimaökologischen Funktionen werden damit merklich verändert. Ausgleichend wirken die festgesetzten grünordnerischen Maßnahmen. Erhebliche Umweltauswirkungen können so minimiert werden.

Kurzdarstellung der geplanten Überwachungsmaßnahmen

Umweltauswirkung	Überwachungs- maßnahme	Zeitpunkt / Intervall	verantwortlich
Inanspruchnahme von Waldflächen im Außenbereich	Kontrolle der Umsetzung der Kompensationsmaß- nahmen (Umsetzung der Waldpunkte: z.B. Re- alaufforstung)	während der Durch- führung der Aus- gleichsmaßnahmen und danach	Stadtforstamt, HRO
Veränderung der kli- maökologischen Funktionen durch steigende Versiege-	Kontrolle der Umsetzung der festgesetzten grün- ordnerischen Maßnah- men (Ortsbegehung)	während der Plan- durchführung und da- nach	Amt für Stadtgrün, Na- turschutz und Land- schaftspflege, HRO
lung	Bestimmung der neu versiegelten Fläche und Vergleich mit Versiege- lungs-prognose	nach Umsetzung der Bebauungsplanung	Amt für Umweltschutz, HRO

### 5.1.12

## Allgemein verständliche Zusammenfassung der Ergebnisse der Umweltprüfung

Umweltbelange gem. §§ 1 Abs. 6 Nr.7, 1a BauGB	Beschreibung	
A)	Flächengröße insgesamt etwa 3,6 ha	
Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des B-Plans,	tungsdienst und die Freiwillige Feuerwehr mit Alarm-, Ruhe- und So- zialbereichen sowie Bereiche für die theoretische Ausbildung, Fahr-	
Beschreibung der Festsetzun- gen mit Angaben über Stand- orte, Art und Umfang sowie		
Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben		
B) <u>Auswirkungen auf:</u>		
Mensch / menschliche Ge- sundheit	<ul> <li>mittlere, ausschließlich verkehrsbedingte Lärmvorbelastung (Straßen und Schiene); keine Vorbelastung durch Gewerbelärm (z.B. Tankstellen)</li> </ul>	
	<ul> <li>insgesamt mittlere Beeinträchtigungen f ür das Schutz Mensch / menschliche Gesundheit</li> </ul>	
	<ul> <li>zur Gewährleistung der Einhaltung der ORW gegenüber Ver- kehrslärm Anordnung schutzbedürftiger Räume (vorrangig Schlaf- und Ruheräume – einschl. Wohneinheit für einen Auszu- bildenden oder Referendar) durch geeignete Grundrissgestaltung auf den von den Hauptlärmquellen (Schienenweg der DB, A 19) abgewandten Gebäudeseiten; Ausschluss Schlaf- und Ruheräu- me innerhalb LPB V sowie Festsetzung passiver Lärmschutzmaß- nahmen durch Ausweisung von Lärmpegelbereichen</li> </ul>	

Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt	<ul> <li>Die betroffenen Flächen besitzen eine mittlere ökologische Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz. Insgesamt sind die Beeinträchtigungen für Biotope als mittel, Stufe 2, einzuschätzen.</li> <li>30 Vogelarten erfasst – 6 Arten in Roten Listen mit Gefährdungsstatus geführt, 3 Arten derzeit nicht nicht gefährdet aber auf Vorwarnliste; insgesamt mittlere Bedeutung für Vögel</li> <li>kein Nachweis von Winterquartieren oder Wochenstuben von Fledermäusen; Tagesquartiere in Bäumen möglich; Nutzung des Plangebietes zur Jagd hauptsächlich durch Zwergfledermaus; insgesamt geringe bis mittlere Bedeutung des Plangebietes für Fledermäuse</li> <li>Untersuchungsgebiet als Wanderkorridor und Lebensraum für Amphibien, insbesondere für Kammmolch und Moorfrosch; insgesamt mittlere bis hohe Bedeutung des Plangebietes für Amphibien</li> <li>kein Nachweis streng geschützter Reptilienarten</li> <li>Plangebiet mit Bedeutung als Wanderkorridor für Amphibien; kein Einfluss auf Biotopverbundentwicklung, da außerhalb von Teillandschaftsräumen des Verbundsystems</li> </ul>
	phibien und Vogelarten nicht ausgeschlossen – daher Festlegung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen (z.B. Bauzeitenrege- lung, ökologische Baubegleitung) sowie FCS-Maßnahmen zur Si- cherung des Erhaltungszustandes
Fläche	<ul> <li>Inanspruchnahme von Grün- und Waldflächen im Außenbereich; insgesamt sehr geringer Versiegelungsgrad, insgesamt hohe Empfindlichkeit, Stufe 3</li> <li>mittlere Flächeninanspruchnahme / Neuversiegelung (ca. 50%) durch festgesetzte Grundflächenzahl von 0,8 und damit insge- samt hohe Beeinträchtigung des Schutzguts Fläche, Stufe 3</li> <li>Ermittlung erheblicher Umweltauswirkungen und damit überwa- chungspflichtig (s. Punkt M))</li> </ul>
Boden	<ul> <li>überwiegend Überplanung von Böden mit mittlerer Funktions- eignung: mittlere Beeinträchtigung, Stufe 2</li> <li>Altablagerung im südöstlichen Plangebiet befindet sich nicht im Bereich der Gemeinbedarfsfläche; damit kein Eingriff</li> </ul>
Wasser	<b>J</b>
	kein Trinkwasserschutzgebiet betroffen
Oberflächenwasser	keine Gewässer 2. Ordnung betroffen
Grundwasser	<ul> <li>geringe Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers (Stufe 1)</li> <li>Einschränkung der Grundwasserneubildung durch hohe Versie- gelung; Schadstoffeinträge in das Grundwasser nicht ausge- schlossen, insb. im Bereich der Gemeinbedarfsfläche; keine Nutzung für Trinkwasser- oder gewerbliche Zwecke</li> <li>insgesamt geringe Beeinträchtigungen, Stufe 1</li> </ul>
Sturmflut	keine Gefährdung durch Sturmfluten der Ostsee
Klima	<ul> <li>Ausprägung überwiegend als Freiflächenklimatop mit hoher Be- deutung; insgesamt hohe Beeinträchtigungen (Stufe 3), da durch hohe Versiegelung die klimaökologischen Funktionen im Plan- gebiet merklich verändert werden</li> <li>Ermittlung erheblicher Umweltauswirkungen und damit überwa- chungspflichtig (s. Punkt M))</li> </ul>
Klimaschutz	<ul> <li>chungspflichtig (s. Punkt M))</li> <li>keine Lage innerhalb des Fernwärmesatzungsgebietes (kein Anschlusszwang an Fernwärme), aber durch Netzerweiterung Fernwärmeversorgung möglich</li> </ul>

TOP 5.5

Ē

	•	Wärmeversorgung auch über Hauptschmutzwasserkanal möglich potenzielle Solarenergienutzung durch südorientierte Lage des Baufeldes
Klimawandel- anpassung	<ul> <li>Plangebiet außerhalb des sturmflutgefährdeten Bereiches</li> <li>Überhitzung aufgrund angrenzender Grün- und Waldfläch nicht zu erwarten</li> <li>Plangebiet nicht windexponiert, d.h. kein Wind-Diskomfort</li> </ul>	
	•	stehende Gewässer im östlichen Plangebiet Teil einer Senkenla- ge mit sehr hoher hydrologischer Gefährdung; an östlicher Gren- ze verlaufende Abflussbahn mit niedriger Gefährdung; Erhalt der Kleingewässer für Regenwasserrückhalt; Berücksichtigung der Abflussbahn bei Geländeregulierung (Hinweis im Textteil B)
Luft	•	mittlere Vorbelastung, Stufe 2, aufgrund Lage an Hinrichsdorfer Straße / Dierkower Allee geringe Erhöhung des Verkehrsaufkommen infolge der Planung führt zu mittleren Beeinträchtigungen Minderungswirkung durch grünordnerische Maßnahmen (z.B. Erhaltung und Pflanzungen von Bäumen)
Landschaft(sbild)	•	Vorherrschen eines anthropogen beeinflussten Landschaftsbildes (mittlerer visueller Gesamteindruck); keine Bedeutung das Plan- gebietes für die landschaftsgebunde Erholung nachhaltige Veränderung durch Bau eines mehrstöckigen Ge- bäudes; insgesamt mittlere Beeinträchtigungen Minderungswirkung durch grünordnerische Maßnahmen (z.B. Erhaltung und Pflanzungen von Bäumen)
Kultur- und Sachgüter	•	keine bekannt
Wechselwirkungen	•	von untergeordneter Bedeutung
C) Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des BNatSchG	•	nicht vorhanden
C)c) Schutzgebiete	•	weder internationale noch nationale Schutzgebiete vorhanden ein gesetzlich geschütztes Biotop vorhanden (drei stehende Kleingewässer)
D) Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung	•	zur ordnungsgemäßen Müll- und Abfallentsorgung wird das be- stehende Straßennetz genutzt
E) Nutzung erneuerbarer Ener- gien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Ener- gie	•	Lage außerhalb des Fernwärmesatzungsgebietes (grundsätzlich kein Anschlusszwang an Fernwärme); Fernwärmeversorgung über Netzerweiterung möglich Berücksichtigung EEWärmeG, das die Nutzung erneuerbarer Energien bei neu zu errichtenden Gebäuden vorschreibt
F) Darstellungen von Land- schaftsplänen sowie von sons- tigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Im- missionsschutzrechts	•	Landschaftsplan: Kennzeichnung als Grünfläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft; Verzeichnung der gesetzlich geschützten Bioto- pe Luftreinhalteplan / Lärmaktionsplan: keine Aussagen für das Plangebiet
G) Erhaltung der bestmöglichen	•	nicht betroffen

Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsver- ordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissi- onsgrenzwerte nicht über- schritten werden	
H) Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwar- ten sind	geringes Risiko aufgrund der Entfernung zu bestehenden Stör- fallanlagen
I) sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Bo- den; Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung, Begren- zung der Bodenversiegelun- gen auf das notwendige Maß Nachweis der Notwendigkeit der Nutzung von landwirt- schaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzten Flä- chen	<ul> <li>u.a. Inanspruchnahme von Waldflächen im Außenbereich (s. Schutzgut Fläche, Kapitel 4.1.5.3); keine Maßnahme zur Innenentwicklung</li> <li>Begrenzungen der Bodenversiegelung durch Erhaltungsgebote von Bäumen sowie grünordnerische Maßnahmen</li> <li>Notwendigkeit der Nutzung von Waldflächen, um Brandschutz in den Stadtteilen Dierkow und Toitenwinkel und den Rettungsdienst auch künftig im notwendigen Maß zu gewährleisten</li> </ul>
J) Vermeidung und Ausgleich / Eingriffsregelung nach BNatSchG	<ul> <li>KFAE für geplante Straßenverkehrs- und Bauflächen: 50.491 KFAE [m<sup>2</sup>]</li> <li>Ersatzerfordernis für 2 Baumfällungen: 4 Hochstämme mit der Pflanzqualität 18-20 cm</li> <li>Ausgleichmaßnahmen innerhalb und außerhalb des Plangebietes vorgesehen</li> <li>durch Bebauungsplanung verursachte Eingriffe können vollstän- dig ausgeglichen werden</li> </ul>
K) Prognose über die Entwick- lung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung	Durchführung der Planung: siehe Aussagen zu den Schutzgütern Nichtdurchführung: Das Bebauungsplangebiet würde weiterhin der natürlichen Sukzessi- on unterliegen.
L) wichtigste geprüfte anderwei- tigen Lösungsmöglichkeiten und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umwelt	keine geprüft
M) Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen	<ul> <li>es entstehen erhebliche Umweltauswirkungen für die Schutzgü- ter Fläche sowie Klima</li> <li>Überwachungsmaßnahmen / Monitoring sind / ist erforderlich</li> </ul>

### 5.1.13 Informations- und Datengrundlagen

Für alle Schutzgüter wurden generell als Informations- und Planungsgrundlagen die Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfes, die Aussagen des Artenschutzfachbeitrages (AFB, Ökologische Dienste Ortlieb, 18.01.2018) sowie des Grünordnungsplans (GOP, Katrin Kröber, Garten- und Landschaftsarchitektur, August 2018), insbesondere zu Tieren, Pflanzen und Biodiversität, zu Landschaftsbild sowie zur Eingriffsbewältigung herangezogen.

Zusätzlich wurden differenzierte Aussagen auf der Basis folgender Unterlagen getroffen:

#### Schutzgut Mensch

- Lärmaktionsplan der HRO, HRO, 2018
- Luftreinhalte- und Aktionsplan der HRO, LUNG, 2008
- Schalltechnische Untersuchung zum B-Plan Nr. 13.GB.198 "Feuer- und Rettungswache 3, Dierkower Allee", HOFFMANN-LEICHTER Ingenieurgesellschaft mbH, Berlin, 12.07.2018

Schutzgut Luft

- Luftgütedaten des Jahres 2017, LUNG, Güstrow, 2017
- Luftschadstoff-Immissionskataster, LUNG, 2006

### Schutzgut Fläche

- Flächennutzungskartierung (Nutzungsart, Versiegelungsgrad) HRO, 2014 *Schutzgut Boden* 
  - Stadtbodenkarte, HRO, 2007
  - Digitales Bodenschutz- und Altlastenkataster (dBAK), HRO, laufend
  - Reichsbodenschätzung digitalisiert Raum HRO, 2017

### Schutzgut Wasser

- Gewässerkataster HRO, HRO, 2017
- Grundwasserkataster HRO, HRO, 2013
- Karte der Grundwassergefährdung, 1:50.000, 1984
- Integriertes Entwässerungskonzept für die Hansestadt Rostock, biota, 2013
- Integrierter Entwässerungsleitplan, HRO, 2016

Schutzgut Klima

- Klimafunktions- und Planungshinweiskarte HRO, 2012
- Windfeldmodellierung, imA, Stuttgart, 2011
- Starkregen und urbane Sturzfluten Praxisleitfaden zur Überflutungsvorsorge; DWA-Themen, August 2013
- Integriertes Entwässerungskonzept für die Hansestadt Rostock, biota, 2013 Schutzgut Landschaftsbild

• Landschaftsplan der Hansestadt Rostock, Beschluss 2013

Schutzgut Kultur- Sachgüter

• Bodendenkmalliste, HRO, Stand 2015

### 5.1.14 Bewertungsmethodik

Für die Einschätzung der Beeinträchtigung von Schutzgütern durch die Bebauungsplanung bzw. die Einschätzung der Umwelterheblichkeit stehen zwei Informationsebenen zur Verfügung:

- die Funktionseignung (ökologische Empfindlichkeit) des Schutzgutes und
- die Intensität der geplanten Nutzung.

Werden beide Informationen miteinander verschnitten, ergibt sich der Grad der Beeinträchtigung oder das ökologische Risiko gegenüber der geplanten Nutzung.

Um die Funktionalität der Bewertung zu gewährleisten, wird eine Beschränkung auf die Faktoren vorgenommen, die am ehesten geeignet sind, die Wirkungszusammenhänge zu verdeutlichen. Sie sind auch unter dem Begriff Indikatoren bekannt.

Darüber hinaus muss die Wahl der Indikatoren an die Datenverfügbarkeit angepasst werden. Gemessen an der wenig höheren Aussagequalität vielstufiger Modelle gegenüber einfacheren Varianten, der besseren Datenverfügbarkeit bei weniger differenziert zu treffenden Aussagen und der für Planer und Bearbeiter erforderlichen Information, wird für das Bewertungskonzept im Bebauungsplanverfahren die dreistufige Variante gewählt. Die Aussagen werden in der Form gering, mittel, hoch bzw. in der Entsprechung Stufe 1, Stufe 2, Stufe 3 getroffen. Nachfolgende Tabelle veranschaulicht die für alle Bewertungsschritte zutreffende Matrix.

Funktionseignung des	Intensität der	Nutzung -	$\rightarrow$	
Schutzgutes $\downarrow$	Stufe 1		Stufe 2	Stufe 3
Stufe 1	Geringe Bee gung Stufe 1	einträchti-	Geringe Beeinträchtigung Stufe 1	Mittlere Beeinträchti- gung Stufe 2
Stufe 2	Mittlere Bee gung Stufe 2	einträchti-	Mittlere Beeinträchtigung Stufe 2	Hohe Beeinträchtigung Stufe 3
Stufe 3	Mittlere Bee gung Stufe 2	einträchti-	Hohe Beeinträchtigung Stufe 3	Hohe Beeinträchtigung Stufe 3

Beispiel für die Lesart: Hohe Funktionseignung des Schutzgutes (Stufe 3) und mittlere Intensität der Nutzung durch die Planung (Stufe 2) führt zu hoher Beeinträchtigung für das Schutzgut (Stufe 3).

Bei dieser Vorgehensweise wird berücksichtigt, dass die Bewertung über logische Verknüpfungen erfolgt und dass der inhaltliche und räumliche Aussagewert maßgeblich von der Aussagekraft und Korrektheit der Indikatoren abhängig ist. Zur Bestätigung der Bewertung werden Abstimmungen mit dem zuständigen Sachgebiet geführt. Die Wahl der Bewertungsstufen ist das Ergebnis eines Erfahrungs- und Abstimmungsprozesses der beteiligten Planer und Fachleute. Für den Fall von Planungen ohne gravierende Nutzungsänderungen erfolgt eine verbal-argumentative Einschätzung.

Als Bewertungsgrundlagen für die Schutzgüter werden der Grünordnungsplan sowie das Umweltqualitätszielkonzept (UQZK) der HRO aus dem Jahr 2005 herangezogen. Die vorsorgeorientierten Umweltqualitätsziele (UQZ) wurden für diese Umweltmedien entsprechend ihrer lokalen Ausprägung definiert. Sie sind wissenschaftlich fundiert, berücksichtigen jedoch auch politische Vorgaben und wurden breit in der Verwaltung und verschiedenen Ortsbeiräten diskutiert:

Empfindlichkeit/Vorbelastung für das Schutzgut Mensch/Lärm

geringe Lärmvorbelastung Stufe 1	Orientierungswerte der DIN 18005 eingehalten
erhöhte Lärmvorbelastung Stufe 2	Orientierungswerte der DIN 18005 um weniger als 5 dB(A) über- schritten
hohe Lärmvorbelastung Stufe 3	Orientierungswerte DIN 18005 um mehr als 5 dB(A) überschritten

Nutzungsintensität für das Schutzgut Mensch/Lärm

Nutzungsintensität für das Schutzgut Mensen/Earm	
kaum wahrnehmbarer Anstieg der Lärmimmission	Anstieg des Lärmpegels bis 1 dB(A);
Stufe 1	Orientierungswerte der DIN 18005 eingehalten
wahrnehmbarer Anstieg der Lärmimmission	Anstieg des Lärmpegels >1 < 3 dB(A);
Stufe 2	Orientierungswerte der DIN 18005 dB(A) überschritten
deutlicher Anstieg der Lärmimmission	Anstieg des Lärmpegels um mehr als 3 dB(A);
Stufe 3	Orientierungswerte der DIN 18005 überschritten

Empfindlichkeit/Vorbelastung für das Schutzgut Mensch/Luft

geringe Vorbelastung Stufe 1	Zielwerte für das Jahr 2015 unterschritten
mittlere Vorbelastung	Zielwerte für das Jahr 2015 erreicht bzw. überschritten

Stufe 2	
hohe Vorbelastung	Grenzwerte TA Luft überschritten
Stufe 3	

Nutzungsintensität für das Schutzgut Mensch/Luft

geringer Einfluss auf die Luftqualität	Grünflächen, Campingplätze;
Stufe 1	geringes Verkehrsaufkommen
Einfluss auf die Luftqualität	Feriendörfer, Wohngebiete, Mischgebiete;
Stufe 2	erhöhtes Verkehrsaufkommen
hoher Einfluss auf die Luftqualität Stufe 3	Freizeitparks, Großflächiger Einzelhandel, Industriegebiete, Park- plätze; Starkes Verkehrsaufkommen

Nutzungsintensität/Wirkzonen verkehrsbedingter Luftschadstoffemissionen

Wirkzone/Wirkintensität	10 m	50 m	150 m
Schutzgut Lufthygiene DTV	(RQ + 2*10m)	(beidseitig)	(beidseitig)
Einteilungskriterium	-	Schadstoffbelastung	-
hoch (3)		≥ 25.000	
mittel (2)	generell hoch	< 25.000	-
gering (1)		-	

Empfindlichkeit von Biotopen im Zusammenhang mit der Vorbelastung.

geringer Biotopwert	häufige, stark anthropogen beeinflusste Biotoptypen; geringe	
Stufe 1	Arten- und Strukturvielfalt	
mittlerer Biotopwert	weitverbreitete, ungefährdete Biotoptypen; hohes Entwick-	
Stufe 2	lungspotential; mittlere Arten- und Strukturvielfalt	
hoher Biotopwert Stufe 3	stark bis mäßig gefährdete Biotoptypen; bedingt bzw. kaum ersetzbar; vielfältig strukturiert, artenreich	

Empfindlichkeit von Arten im Zusammenhang mit ihrer Gefährdung.

geringer Schutzgrad/geringe Empfindlichkeit	keine Arten der Roten Liste M-V bzw. der BArtSchV im Be-
Stufe 1	bauungsplangebiet
mittlerer Schutzgrad/mittlere Empfindlichkeit	gefährdete Arten, potenziell gefährdete im Bebauungsplan-
Stufe 2	gebiet
hoher Schutzgrad/hohe Empfindlichkeit	mindestens eine vom Aussterben bedrohte Art; stark ge-
Stufe 3	fährdete Arten im Bebauungsplangebiet

Nutzungsintensität von Bebauungsplantypen auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere.

geringe Einwirkung Stufe 1	Grünflächen	
erhöhte Einwirkung Stufe 2	Feriendörfer, Campingplätze, Wohngebiete, Freizeitparks	
hohe Einwirkung Stufe 3	Großflächiger Einzelhandel, Industriegebiete, Parkplätze, Mischgebiete	

Empfindlichkeit/Gewährleistung der Biologische Vielfalt

geringer Schutzgrad/geringe Empfindlichkeit	kein Biotopverbund bzw. Barrieren und lebensfeindliche	
Stufe 1	Nutzungen in räumlicher Nähe	
mittlerer Schutzgrad/mittlere Empfindlichkeit Stufe 2	Abstand zu gleichartigen Biotopen < 500 m	
hoher Schutzgrad/hohe Empfindlichkeit	bestehender Biotopverbund zwischen gleichartigen Bioto-	
Stufe 3	pen, einschließlich 200 m Abstand	

Nutzungsintensität von Bauflächen im Hinblick auf Biologische Vielfalt

geringe Einwirkung Stufe 1	kein Einfluss auf Biotopverbund
erhöhte Einwirkung Stufe 2	Einfluss auf den Abstand von 500 m innerhalb des Bio- topverbundes
hohe Einwirkung Stufe 3	Zerschneidung des Biotopverbundes, einschließlich des 200 m Abstandes

Empfindlichkeit/Vorbelastung für das Schutzgut Fläche

geringe Empfindlichkeit	innerstädtische Siedlungs- und Infrastruktur (u.a. Wohnbebauung, In-		
Stufe 1	dustrie und Gewerbe, Verkehrsflächen), innerstädtische Brach- und Frei-		
	flächen, Baulücken		
mittlere Empfindlichkeit	urbane Grünflächen (u.a. Parkanlagen, Grünanlagen, Friedhöfe, Kleingär-		
Stufe 2	ten), Feriendörfer, Campingplätze		
hohe Empfindlichkeit	Grün- und Freiflächen im Außenbereich, landwirtschaftliche Flächen,		
Stufe 3	Waldflächen		

Nutzungsintensität für das Schutzgut Fläche

geringer Flächenverbrauch	Grünflächen;
Stufe 1	(geringe Flächen(neu)inanspruchnahme - Neuversiegelung < 20 %)
mittlerer Flächenverbrauch	Feriendörfer, Campingplätze, Freizeitparks, Wohngebiete;
Stufe 2	(mittlere Flächen(neu)inanspruchnahme - Neuversiegelung < 60 %)
hoher Flächenverbrauch	Großflächiger Einzelhandel, Industriegebiete, Parkplätze, Mischgebiete;
Stufe 3	(hohe Flächen(neu)inanspruchnahme - Neuversiegelung > 60 %)

Empfindlichkeit von Böden im Zusammenhang mit der Vorbelastung

	5		
Aufgeschüttete, anthropogen veränderte Böden	0 0 0 0		
Stufe 1	(>60%) und/oder Altlast vorhanden		
	(Regosole, Pararendzina beide auch als Gley oder Pseudogley, Gley aus umgelagertem Material)		
Natürlich gewachsene, kulturtechnisch genutz-	Land- und forstwirtschaftlich oder gartenbaulich genutzte Flächen mit für		
te, häufige Böden	die Region häufigen Böden oder mittlerer Versiegelungsgrad		
Stufe 2	(>20%<60%) und/oder punktuelle Schadstoffbelastungen		
	(Gleye, Braun-, Fahl-, Parabraunerden, Pseudogleye, Podsole, Horti-, Kol-		
	luvisole, überprägtes Niedermoor)		
Natürlich gewachsene, seltene und/oder hoch-	Seltene naturnahe Böden (< 1% Flächenanteil); naturgeschichtliches Do-		
wertige Böden	kument; hohe funktionale Wertigkeiten z.B. für die Lebensraumfunktion		
Stufe 3	oder Regulation des Wasserhaushaltes, geringer Versiegelungsgrad		
	(<20%), keine stofflichen Belastungen		
	(Niedermoorböden, Humusgleye, Strandrohgleye und Podsole über Staug-		
	leyen)		

Nutzungsintensität im Zusammenhang zum Schutzgut Boden.

geringe Flächeninanspruchnahme	Grünflächen, Freizeitparks, Campingplätze
Stufe 1	(Neuversiegelungsgrad ≤ 20 %)
erhöhte Flächeninanspruchnahme	Feriendörfer, Wohngebiete, Mischgebiete
Stufe 2	(Neuversiegelungsgrad $\leq$ 60 %)
hohe Flächeninanspruchnahme	Gewerbegebiete, Industriegebiete, Parkplätze
Stufe 3	(Neuversiegelungsgrad > 60 %)

Empfindlichkeit/Vorbelastung für das Schutzgut Gewässer

Anthropogen vollständig überformte und belas-	Gewässer ist verrohrt und weist mit Güteklasse III-IV / IV starke bis		
tete Gewässer	übermäßige Verschmutzungen durch organische, sauerstoffzehrende Stof-		
Stufe 1	fe und damit weitgehend eingeschränkte Lebensbedingungen auf		
Gewässer offen, Gewässerbett technisch aus-	Gewässer ist nicht verrohrt, weist jedoch eine kulturbetonte naturferne		
gebaut und mäßig belastet	Ausprägung auf und kann mit Gewässergüte II-III / III als belastet durch		
Stufe 2	organische sauerstoffzehrende Stoffe mit eingeschränkter Lebensraum-		
	funktion bezeichnet werden		
Naturnahes Gewässer	Gewässer ist weitgehend anthropogen unbeeinflusst und weist mit Ge-		
Stufe 3	wässergüte I / I-II / II lediglich mäßige Verunreinigungen und gute Le-		
	bensbedingungen aufgrund ausreichender Sauerstoffversorgung auf		

Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers in Abhängigkeit von Flurabstand sowie Mächtigkeit und Substrat der Deckschicht

Verschmutzungsempfindlichkeit gering Stufe 1	Hoher Grundwasserflurabstand bzw. hoher Anteil bindiger Bildungen an der Versickerungszone; Grundwasser geschützt gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen
Verschmutzungsempfindlichkeit mittel Stufe 2	mittlerer Grundwasserflurabstand bzw. Anteil bindiger Bildungen an der Versickerungszone < 80 % >20 %; Grundwasser teilweise geschützt gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen
Verschmutzungsempfindlichkeit hoch Stufe 3	geringer Grundwasserflurabstand bzw. Anteil bindiger Bildungen an der Versickerungszone <20 %; Grundwasser ungeschützt gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen

Nutzungsintensität im Zusammenhang zum Schutzgut Grundwasser

geringe Eintragsgefährdung	Stufe 1	Grünflächen, Freizeitparks, Campingplätze
erhöhte Eintragsgefährdung	Stufe 2	Feriendörfer, Wohngebiete, Mischgebiete
hohe Eintragsgefährdung	Stufe 3	Gewerbegebiete, Industriegebiete, Parkplätze

Nutzungsintensität/Wirkzonen verkehrsbedingter Einträge im Zusammenhang zum Grundwasser

Wirkzone/Wirkintensität	10 m	50 m	150 m
Schutzgut Grundwasser	(RQ + 2*10m)	(beidseitig)	(beidseitig)
DTV			
Einteilungskriterium	Verringerung der GW-Neubildung	GW-Gefährdung	GW-Gefährdung
hoch (3)		>12.000	-
mittel (2)	generell hoch	≤ 12.000 – 5.000	> 12.000
gering (1)	-	≤ 5.000	≤ 12.000

Empfindlichkeit gegenüber Hochwasser.	
Hochwasserschutz unbeachtlich Stufe 1	Plangebiet liegt nicht im überflutungsgefährdeten Bereich bzw. Maßnahmen des Hochwasserschutzes (StAUN) sind vorgesehen
Hochwasserschutz muss berücksichtigt werden Stufe 2	Plangebiet liegt im überflutungsgefährdeten Bereich
Überflutungsbereich Stufe 3	Plangebiet liegt im Überflutungsbereich; Maßnahmen des Hoch- wasserschutzes sind aus naturschutzfachlichen Gründen nicht vorgesehen (Retentionsraum)

Nutzungsintensität der Planung gegenüber Gewässern und	d Überflutungsbereichen
5 5	Grünflächen, Freizeitparks, Campingplätze

Geringer Einfluss der Nutzung	Grünflächen, Freizeitparks, Campingplätze
Stufe 1	(Neuversiegelungsgrad $\leq$ 20 %); geringe Wahrscheinlichkeit von
	Stoffeintrag
erhöhter Einfluss durch die Nutzung	Feriendörfer, Wohngebiete, Mischgebiete
Stufe 2	(Neuversiegelungsgrad $\leq$ 60 %); erhöhte Wahrscheinlichkeit von
	Stoffeintrag
Hoher Einfluss durch die Nutzung	Gewerbegebiete, Industriegebiete, Parkplätze
Stufe 3	(Neuversiegelungsgrad > 60 %); hohe Wahrscheinlichkeit von
	Stoffeintrag

#### Funktionseignung der Klimatoptypen

geringe klimaökologische Bedeutung Keine Frischluftproduktion		
Stufe 1	(Stadtklimatop, Industrie- Gewerbeflächenklimatop, Innenstadt-	
	klimatop), keine Frischluftbahn	
mittlere klimaökologische Bedeutung	Mittlere Kaltluftentstehung	
Stufe 2	(Gartenstadtklimatop, Parkklimatop, Waldklimatop)	
	keine Frischluftbahn	
hohe klimaökologische Bedeutung	Hohe Kaltluftproduktion	
Stufe 3	(Freilandklimatop, Feuchtflächenklimatop, Grünanlagenklimatop)	
	Frischluftbahn vorhanden	

#### Nutzungsintensität auf das Schutzgut Klima.

geringe Flächenversiegelung / geringe Be	ehinderung	Grünflächen, Campingplätze
einer Frischluftbahn Stufe 1		
erhöhte Flächenversiegelung / mögliche Be	ehinderung	Feriendörfer, Freizeitparks, Wohngebiete, Mischgebiete
einer Frischluftbahn Stufe 2		
hohe Flächenversiegelung / Zerschneidung eir	ner Frisch-	Großflächiger Einzelhandel, Industriegebiete, Parkplätze
luftbahn Stufe 3		

#### Empfindlichkeit/Vorbelastung für das Schutzgut Landschaftsbild

geringer visueller Gesamteindruck Stufe 1	keine differenzierbaren Strukturen, deutlich überwiegender Anteil anthropogener Elemente (≤ 25 % naturnah), geringe Ursprünglichkeit
mittlerer visueller Gesamteindruck Stufe 2	differenzierbare und naturnahe Elemente erlebniswirksam, über- wiegend störungsarme, anthropogen überprägte Elemente (> 25 % naturnah); überwiegend ursprünglicher Charakter; Vorsorgeraum für die Entwicklung von Natur und Landschaft
hoher visueller Gesamteindruck Stufe 3	deutlich überwiegender Anteil differenzierbarer und naturnaher, erlebniswirksamer Elemente/Strukturen (> 75 % naturnah); in besonderem Maß ursprünglich; Vorrangraum für die Entwicklung von Natur und Landschaft

Nutzungsintensität verschiedener Bebauungsplangebiete auf das Landschaftsbild

geringe Verfremdung Stufe 1	Grünflächen	
erhöhte Verfremdung Stufe 2	Campingplätze, Wohngebiete, Parkplätze, Feriendörfer	
hohe Verfremdung Stufe 3	Großflächiger Einzelhandel, Industriegebiete, Mischgebiete, Freizeit- parks	

Funktionseignung von Kultur- und Sachgütern

TOP	0.0

55

geringe denkmalpflegerische Relevanz Stufe 1	keine Werte- oder Funktionselemente im Plangebiet oder angrenzend
mittlere denkmalpflegerische Relevanz Stufe 2	Werte - oder Funktionselemente in unmittelbarer Nachbarschaft zum Plangebiet
hohe denkmalpflegerische Relevanz Stufe 3	Werte- oder Funktionselemente im Plangebiet

Nutzungsintensität von Bebauungsplantypen auf Kultur- Sachgüter

3 31 31	
geringer Wertverlust	Grünflächen, Campingplätze
Stufe 1	(Versiegelungsgrad < 20 %; keine massiven Baukörper)
erhöhter Wertverlust	Wohngebiete, Freizeitparks, Feriendörfer
Stufe 2	(Versiegelungsgrad < 60 %; massive Baukörper möglich)
hoher Wertverlust	Großflächiger Einzelhandel, Industriegebiete, Parkplätze, Mischgebiete
Stufe 3	(Versiegelungsgrad > 60 %; massive Baukörper)

#### 6. ABLAUF DES ÄNDERUNGSVERFAHRENS

Für die verbindliche planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens wird der Bebauungsplan Nr. 13.GB.198 "Feuer-und Rettungswache 3, Dierkower Allee " aufgestellt. Die im bisherigen Flächennutzungsplan für diesen Bereich getroffenen Darstellungen entsprachen nicht den vorgesehenen Festsetzungen. Da gemäß § 8 Abs. 2 BauGB Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, wird der Flächennutzungsplan entsprechend geändert. Die Änderung der Bauleitpläne erfolgt im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB.

Die Öffentlichkeit wurde gemäß § 3 Abs. 1 BauGB im Rahmen einer öffentlichen Ortsbeiratssitzung Dierkow am 12.06.2018 über die Planungsabsichten im Zusammenhang mit der Vorstellung der Planungsabsichten des Bebauungsplans informiert.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 04.05.2018 von der Planungsabsicht unterrichtet und zur Äußerung insbesondere im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert worden.

Unter Berücksichtigung der vorliegenden Äußerungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ist der Entwurf der 15. Änderung des Flächennutzungsplans erarbeitet worden. Die gegebenen Hinweise und Anregungen sind in die Begründung eingeflossen.

Aufgrund Inhalt (Schaffung keiner Baufläche im Sinne der BauNVO, durch Fachplanung alternativlos) und Größe der Änderung werden die Grundzüge der Planungen des Flächennutzungsplans nicht berührt. Es werden keine Vorhaben vorbereitet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Die im Zuge der Parallelaufstellung des Bebauungsplans ermittelten Umweltauswirkungen haben gezeigt, dass flächennutzungsplanrelevante mögliche Beeinträchtigungen der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 genannten Schutzgüter ausgeschlossen werden können. Somit sind die Voraussetzungen für ein vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB gegeben.

Das Verfahren wird weiter entsprechend § 13 BauGB durchgeführt.

Ein eigener Umweltbericht wird nicht erstellt. Da es sich aber um ein Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB handelt, können entsprechend den Vorschriften in § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB die Ergebnisse der Umweltprüfung für den Bebauungsplan gleichzeitig für den Flächennutzungsplan genutzt werden. Relevante Belange des Umweltberichts werden daher in die Begründung des Flächennutzungsplans übernommen.

Am 17.10.2018 hat die Bürgerschaft der Hansestadt Rostock den Auslegungsbeschluss zur 15. Änderung des Flächennutzungsplans gefasst.

#### ANLAGE 3 zum Entwurfs- und Auslegungsbeschluss 2018/BV/4004

HANSESTADT ROSTOCK 15. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS - Feuer- und Rettungswache -

# FRÜHZEITIGE BEHÖRDENBETEILIGUNG

Behandlung der in den Stellungnahmen zum Vorentwurf eingegangenen Hinweise und Anregungen

## ÜBERSICHT über

die zum Vorentwurf vom 08.05.2018 eingegangen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

HINWEISE ODER ANREGUNGEN ZUM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN		HINWEISE ODER ANREGUNGEN ZUM BEBAUUNGSPLAN ODER VORHABEN		
	Amt für Raumordnung und Landesplanung Region Rostock	1. Landesam	t für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V	
5.	Landesforst Mecklenburg-Vorpommern Forstamt Billenhagen	4. Amt für G	eoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen M-V	
12.	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien	7. Hauptzolla	amt Stralsund	
14.	Hansestadt Rostock, Untere Naturschutzbehörde	8. LA für zen	trale Aufgaben der Polizei Brand- und Katastrophenschutz M-V	
15.	Hansestadt Rostock, Untere Immissionsbehörde	19. Stadtwerk	e Rostock AG	
16.	EURAWASSER	22. Vodafon K	Cabel Deutschland GmbH	
17.	Warnow- Wasser- und Abwasserverband	23. Deutsche	Telekom Technik GmbH	
27.	Rostocker Straßenbahn AG			

STELLUNGNAHMEN OHNE ANREGUNGEN ODER HINWEISE		AUSGEBLIEBENE STELLUNGNAHMEN		
6.	Bergamt Stralsund	3.	Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V	
9.	Bundespolizeidirektion Bad Bramstedt	10.	Polizeiinspektion Rostock	
11.	Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung MV	20.	E.ON edis AG Regionalbereich Nord-Mecklenburg	
	Landesbeauftragter für Eisenbahnaufsicht	21.	Stadtentsorgung Rostock GmbH	
13.	Straßenbauamt Stralsund	24.	1&1 Versatel Deutschland Gmbh	
18.	Wasser- und Bodenverband, Untere Warnow/Küste	25.	50Hertz	
26.	rebus Regionalbus Rostock GmbH	28.	BUND Rostock	
31.	Handwerkskammer	29.	Naturschutzbund Deutschland e.V. Landesverband M-V	
32.	Industrie- und Handelskammer	30.	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW)	
	Amt "Rostocker Heide", Gemeinde Bentwisch			

155		HANSE- UND UNIVERSITÄTSSTADT ROSTOCK 15. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS – FEUER- UND RETTUNGSWACHE VORENTWURF - BEHANDLUNG DER STELLUNGNAHMEN nt für Raumordnung und Landesplanung Region Rostock Schreiben vom 31.05.2018 Posteingang am 05.06.2018 Ifd. Seite 1						
	Amt für Raumor	dnung und Landesplanung	Region Rostock	Schreiben vom 31.05.2018	Posteingang am 05.06.2018	Ifd. Seite 1		
	S	TELLUNGNAHME			STELLUNGNAHME			
Reg Famt für R Hanse Der Ol Amt fü Stadtp 18050 L 	für Raumordnung un ION ROSTOCK aumordnung und Landesplanung Region Rot - und Universitätsstadt Rosto berbürgermeister r Stadtentwicklung, lanung und Wirtschaft Rostock en Ihr Schreibervom 1.31.10 04.05.2018 198) gung der Landesplanung als andesplanerische Stellung 1. 15. Änderung des Fläch Feuer- und Rettungswa	and Landesplanung stock, Erich-Schlesinger-Str. 35, 18059 Rostock] ock Hansestadt Rostock PE-Nic: Amt für Stadtplanung d.253 eingeg. am: 0.5. JUNI 2018 weiterge- leitet an: 6.1.30 + Unser-Zeichen- 110-506.12/ 13.GB.198 Träger öffentlicher Belange gemäß gnahme zur hennutzungsplans (FNP), Auswei ache, und zum ungsplans Nr. 13.GB.198 "Feuer-	sung einer	<ul> <li>2. Beurteilungsgrundlagen Die Vorentwürfe der 15. Ånder und Rettungswache 3, Dierkow werden raumordnerisch unter gramms M-V (LEP-LVO M-V v lungsprogramms Mittleres Med August 2011) beurteilt.</li> <li>3. Ergebnis der Prüfung Die Vorentwürfe der 15. Ånder und Rettungswache 3, Dierkow sind mit den Erfordernissen de Entsprechend LEP-Programms vorsorge, "ist eine bedarfsgere und Angeboten der Daseinsvo tungsdienste erfüllen als esser wichtige Pflichtaufgabe.</li> <li>Die bauleitplanerische Vorbere am Standort Dierkower Allee w seinsvorsorge im Rostocker Ne ausdrücklich befürvortet.</li> <li>Gemäß Programmsatz G 6.4 ( zielle Übergangsstellen zwisch bahn (hier: Straßenbahnwende zur Sicherung der Entwicklung</li> </ul>	rung des FNP und des B-Plans Nr. 13.GB.198 "Feu ver Allee" der Hanse- und Universitätsstadt Rostoo Zugrundelegung des Landesraumentwicklungspro- om 27. Mai 2016) und des Regionalen Raumentwic klenburg/Rostock (RREP MMR-LVO M-V vom 22. rung des FNP und des B-Plans Nr. 13.GB.198 "Feu ver Allee" der Hanse- und Universitätsstadt Rostoo er Raumordnung vereinbar. satz Z 3.1 (2), gesellschaftliche Teilhabe und Dase sche Versorgung der Bevölkerung mit Einrichtunge rsorge zu gewährleisten". Feuerwehren und Ret- ntielle kommunale Daseinsvorsorgeeinrichtungen e eitung des Neubaus einer Feuer- und Rettungswac vird deshalb als Beitrag zur Sicherstellung der Da- ordosten aus landes- und regionalplanerischer Sicl <u>8) des RREP, Straßenbahn/Stadtbahn, sollen pote</u> reschleife Lorenzstraße/nördlich liegende Bahnanla soption eines systemübergreifenden Stadtbahnnet	k er- k ins- n iñe ne n- i- gen) zes		
Es hab zu 1.: zu 2.: <b>1. Pla</b> r Schaff und Re Stadtte meinbe Der Ne Feuerv Der Pla Im wirk	entwurf, Stand: 08.05.20 - Begründung zur 15. Ände - Satzung über den B-Plan entwurf, Stand: 26.04.20 - Begründung zum B-Plan 08.05.2018) - Mungsinhalt - ung bauplanungsrechtlicher ettungswache zur Gewährleis- illen Dierkow und Toitenwink- dcafr "Feuer- und Rettungswe- ubau soll der Berufsfeuerwe- vehr dienen und ist für insge angeltungsbereich umfasst et samen Flächennutzungspla	gelegen: it Planzeichnung M 1:20.000 und T 18) erung des FNP (Vorentwurf, Stand: init Planzeichnung M 1:1.000 und 17?) mit Umweltbericht (Vorentwurf, Sta Voraussetzungen für den Neubau e stung des Brandschutzes/Rettungs kel durch Festsetzung einer Fläche rache" entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. ehr und dem Rettungsdienst sowie o samt 196 Mitarbeiter ausgelegt.	08.05.2018) Textteil (Vor- nd: diener Feuer- dienstes in den für den Ge- 5 BauGB. der Freiwilligen	Abgrenzung des B-Plangebiete 4. Sonstige Hinweise Ich weise darauf hin, dass das Vorpommern mit Rechtsverord geworden ist und somit das LE nicht – wie den Begründungste tümlich geschehen – auf das a Zum Umweltbericht des B-Plar gegeben. Die Planungen sind im Amt un Plar Nz 13.GB.198) erfasst. <b>zu 3.</b> Zur Verdeutlichung des Planungsl den Flächennutzungsplan übernor zu 4.	Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg- Inung vom 27. Mai 2016 (LEP-LVO M-V) verbindlic P 2005 ersetzt. Die Unterlage ist daher darauf und bilen zur FNP-Änderung bzw. zum Bebauungsplan itte LEP abzustellen. hvorentwurfs werden raumordnerisch keine Hinwei ter der ROK-Nr. 2_037/02 (FNP) bzw. 2_015/18 (B BEHANDLUNG konzeptes wird die bestehende Straße	h irr- se - nbahntrasse in		

	) UNIVERSITÄTSSTADT ROSTO NUTZUNGSPLANS – FEUER- UN		TOP	
BEHANDI	LUNG DER STELLUNGNAHMEN Schreiben vom 24.05.2018	Posteingang am 05.06.2018	Ifd. Seite 1	
АНМЕ	BEHANDLUNG			
Forstamt Billenhagen	Forstamt Billenhagen Waldbilanz mit Karte Bilanzierung, Begründ	2 Antrag auf Waldumwandlung an das für Sie zuständige ist entsprechend zu stellen. Ihr Antrag soll sowohl die endarstellung der betroffenen Fläche, d. h. Erfassung, lung des öffentlichen Interesses mit Alternativprüfung und zuwandelnden Waldfläche als auch die dafür vorgesehene hme enthalten.		
Bearbeilet von: Herr Killan Telefon: 03 82 24 / 44 78 - 2 Fac: 03 99 4 / 235 - 421 E-Mail: <u>burkhard Killan@iffoa-mv de</u> Aktenzeichen: 7444.382 (bite bei Schriftverkehr angeben) Blankenhagen, den 24. Mai 2018 $M_{-}^{-}$ , 06.06, $R$ /) 69, 21 Schotog of No. No. No. Nr. 13.GE.198 "Feuer- und	(anteilig) mit einer Fläc <u>Kompensation</u> Gemäß § 15 Absatz nachteiligen Folgen d Ausgleich durch die D auf seine Kosten zu Ausgleichs erfolgt gen und Kompensation in	k VI, Flur 1, Flurstücke 55/76, 55/73, 55/70 und 55/74 chengröße von 4.099 m <sup>2</sup> . 5 Satz 1 LWaldG ist der Antragsteller verpflichtet, die er Umwandlung auszugleichen. Regelmäßig erfolgt dieser Durchführung einer Ersatzaufforstung, die der Antragsteller u veranlassen hat. Die Ermittlung des forstrechtlichen näß "Bewertung von Waldfunktionen bei Waldumwandlung M-V <sup>1</sup> auf der Grundlage des § 15 LWaldG M-V. Dabei ionen (Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion) in jeweils 5		

von 0,41 ha oder 10.557 Waldpunkte (siehe Anlage).

Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan Nr. 13.GE.198 "Fei Rettungswache 3", Dierkower Allee + 15. Änderun Flächennutzungsplanes der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

61.30

**STELLUNGNAHME** 

Landesforst Mecklenburg-Vorpommern - Anstalt des öffentlichen Rechts -Der Vorstand

1258

WIE+ El+M.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB (Unterrichtung von der Planung und Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung - Scoping)

Ihr Schreiben vom 04.05.2018, hier eingegangen am 07.05.2018

#### Sehr geehrte Frau Fritsche.

Landesforst M-V

Forstamt Billenhagen · Billenhagen 3 · 18182 Blankenhagen

Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und

eingeg.

weitergeleitet an:

am

Hansestadt Sostock PE-Nr. Amt für Stadtplanung

0 5. JUNI 2010

Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Der Oberbürgermeister

Wirtschaft

Neuer Markt 3

18055 Rostock

Behörde Nr. 5

zum o.g. Aufstellungsverfahren gebe ich nachfolgende Stellungnahme ab. Die vorgelegten Antragsunterlagen wurden hinsichtlich Waldbetroffenheit zum LWaldG M-V geprüft. Durch das Vorhaben kommt es zu bau- und anlagenbedingten Verlusten von Wald- und Waldrandstrukturen.

#### Vorhabenbeschreibung

Die Hansestadt Rostock führt derzeit ein B-Planaufstellungsverfahren "Feuer- und Rettungswache 3" durch. Ziel der Planungen soll sein, den vorgeschlagenen Geltungsbereich verbindlich zu sichern und die erforderliche Planungssicherheit zu schaffen.

#### Waldbetroffenheit (s. Anlage)

Im Geltungsbereich ist Waldfläche von 4.099 m² betroffen. Es handelt sich vorwiegend um Wald aus verschiedenen Laubbaumarten, vorwiegend Grauweide. Birke im Vorwaldstadium.

Zur Umsetzung dieses Vorhabens ist eine Waldumwandlung im Sinne des § 15 Abs. 1 LWaldG M-V erforderlich und bedarf gemäß § 15 Abs. 1 LWaldG M-V der Genehmigung der unteren Forstbehörde.

Vorstand: Manfred Baum Landesforst Mecklenburg-Vorpommern - Anstalt des öffentlichen Rechts -Fritz - Reuter - Platz 9 17139 Malchin

Bankverbindung: Deutsche Bundesbank BIC: MARKDEF1150 IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30 Steuernummer; 079/133/80058

Telefon: 0 39 94/ 2 35-0 Telefax: 0 39 94/ 2 35-4 00 E-Mail: zentrale@lfoa-mv.de Internet: www.wald-mv.de

In erster Linie wird der Vorhabensträger zur Aufforstung und Pflege einer Fläche, die nicht Wald ist und die der umgewandelten Fläche nach Größe, Lage, Beschaffenheit und künftiger Funktion gleichwertig werden kann, verpflichtet. Anstelle einer Ersatzaufforstung kann auch die notwendige Kompensation über Ablösung mit Waldpunkten aus dem Kompensationsflächenpool der Landesforst M-V erfolgen. Nähere Informationen erhalten Sie vom Fachgebiet 20 Herrn Marten Seidel (03843/8301-204: marten.seidel@lfoa-mv.de) oder Herrn Klein (03843/8301-211; volker.klein@lfoa-mv.de).

Ersatzaufforstungsverhältnis von 1:1 und entspricht einer Kompensationsfläche

Ein geeigneter Nachweis ist dem Forstamt Billenhagen unverzüglich zu übergeben. Im weiteren Verfahrensverlauf kann vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde eine Waldumwandlungserklärung (§ 15a LWaldG M-V) in Aussicht gestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Dr. Bernhard von Finckenstein Forstamtsleiter

<sup>1</sup> Landesforst Mecklenburg-Vorpommern, Bewertung von Waldfunktionen bei Waldumwandlung und Kompensation in M-V. www.wald-mv.de, in Kraft getreten am 18.09.2015 Bankverbindung;

Vorstand: Manfred Baum Landesforst Mecklenburg-Vorpommern - Anstalt des öffentlichen Rechts -Fritz - Reuter - Platz 9 17139 Malchin

Telefon: 0 39 94/ 2 35-0 Deutsche Bundesbank Telefax: 0 39 94/ 2 35-4 00 E-Mail: zentrale@lfoa-mv.de BIC: MARKDEF1150 IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30 Internet: www.wald-mv.de Steuernummer; 079/133/80058

Aktenmappe - 313 von 555

NIL SAME	15. ÄNDERUNG DES FLÄCHENN	UNIVERSITÄTSSTADT ROSTOCK UTZUNGSPLANS – FEUER- UND I JNG DER STELLUNGNAHMEN		
Behörde Nr. 5	Landesforst M-V	Schreiben vom 24.05.2018	Posteingang am 05.06.2018	lfd. Seite 2
	STELLUNGNAHME	В	EHANDLUNG	
		Im Verfahren des Bebauungsplans w Feuer- und Rettungswache und durch von Schmutzwasser und Trinkwasser Wald- und Waldrandstrukturen komm Ein Antrag auf Waldumwandlung wird an das Forstamt Billenhagen im Zuge gestellt, da hier die genauen Flächen In welcher Art die Ablösung erfolgen s Abstimmung mit der Unteren Forstbel Die Aussagen dazu werden in die Beg men. Die Darstellung der verbleibenden Wa der Flächengröße (< 1ha) aber weiter Die weiteren Hinweise müssen in nac nehmigungen berücksichtigt. Sie gehe zungsplans hinaus.	n die Freihaltetrassen für die Besta zu bau- und anlagenbedingten Ver en wird. d von der Hanse- und Universitätss e des Aufstellungsverfahrens des B ermittelt werden können. soll (Ökokonto oder Ersatzaufforstu hörde vorbereitet und umsetzt werd gründung des Flächennutzungspla aldfläche erfolgt im Flächennutzung hin als Grünfläche.	andsleitungen erlusten von tadt Rostock bebauungsplans ung) muss die in den. ns übernom- gsplan aufgrund n Vorhabenge-

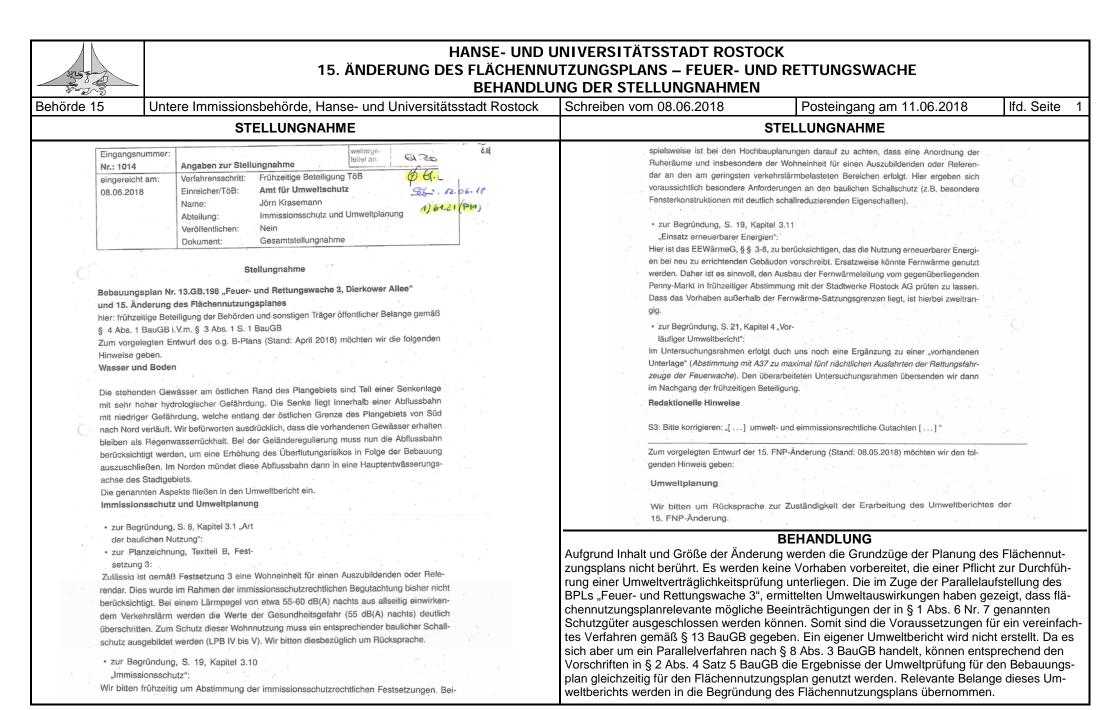
115 sun	15.	HANSE- UND UNIVERSITÄTSSTADT ROSTOCK 15. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS – FEUER- UND RETTUNGSWACHE BEHANDLUNG DER STELLUNGNAHMEN B Immobilien Schreiben vom 04.06.2018 Posteingang am 11.06.2018 Ifd. Seite 1					
Behörde 12	DB Immobilien		Schreiben vom 0	4.06.2018	Posteingang am 11.06.2018	Ifd. Seite 1	
	STELLUNGNAHM	IE		ST	ELLUNGNAHME		
	B		Infrastru	ikturelle Belange	2/3		
Berlin Har Am Wir Fra	nse- und Universitätsstadt Rostock t für Stadtentwicklung, Stadtplanung und tschaft u Elfeld 50 Rostock	Deutsche Bahn AG DB Immobilien - Region Ost Eigentumsmanagement DB Immobilien, Caroline-Michaelis-Str. 5-11 10115 Berlin www.deutschebahn.com S S1; S2; S25 bis Nordbahnhof U 6 bis Naturkundemuseum W 106 bis Naturkundemuseum W 106 bis Naturkundemuseum B M8 Sytvia Mangold Tel.: 030-29757245 sytvia.mangold@deutschebahn.com Zeichen: CS R-0-L(A) Ma TOB-BLN-18-29789 04.06.2018	Hanse- u der plane Bahnstre det. Innerhalt Universit Eine Bet nungen u Gemäß 1 §2– ist di berechtig Deutsche dem bes Artikel 5	Ind Üniversitätsstadt Rostock prischen Darstellung der Gelt icke: (6925) Bentwisch – Ros o des Geltungsbereiches der ätsstadt Rostock sind uns <i>ke</i> roffenheit von aktiven Bahna unseres Unternehmens sind i Eisenbahnneuordnungsgeset ie Deutsche Bahn AG über d it. Es ist davon auszugehen, onderen Eisenbahnzweck di § 18 ENeuOG als planfestge	rlagen zur 15.Änderung des Flächennutzungsplan k stellen wir aus Sicht der DB AG fest, dass sich gr ungsbereiches des o.g. Bebauungsplans stüdwest stock Seehafen in Höhe km: 3,82 – 4,12 bahnrecht 15.Änderung des Flächennutzungsplanes der Ha <i>vine Flächen</i> der Deutschen Bahn AG bekannt. nlagen einer Eisenbahn des Bundes sowie zukün mittels der vorgelegten Unterlagen nicht erkennba tz –ENeuOG vom 27.12.1993 (BGGL. I S 2378) lie Liegenschaften der Deutschen Reichsbahn ver dass alle Grundstücke und Grundstücksteile, übe 1 § 22 ENeuOG verfügungsberechtigt ist, im allg ienen und die entsprechenden baulichen Anlagen stellte Bahnanlage zu verstehen sind.	emäß lich der ts befin- nse- und ftige Pla- r. Artikel 1 fügungs- er die die iemeinen n gemäß	
Hie	Änderung des Flächennutzungsplanes der Hanse- r: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nacl : 61.31/61.31.10(13GB198)		1. Grundsä Bundes- AG keine schütteru	f Eisenbahngelände ist grun tzlich weisen wir darauf hin, immissionsschutzgesetzes (\ e weiteren Lärmschutzmaßn	der LBauO M-V einzuhalten. Eine Übernahme vor dsätzlich auszuschließen. , dass gemäß der 16. Verordnung zur Durchfüh Verkehrslärmschutzverordnung) durch die Deutsc nahmen erforderlich werden. Auswirkungen, die o treten können, sind ggf. bei der Planung zu berü	rung des the Bahn durch Er-	
seh mit zun Die Auf Die diej ter sch ger Gru	rr geehrte Damen und Herren, ir geehrte Frau Elfeld, Schreiben vom 04.05.2016 erhielten wir die Unterlage gsplanes der Hanse- und Universitätsstadt Rostock ur als Träger öffentlicher Belange abzugeben. DB Immobilien fungiert als Dienstleister innerhalb des gaben. DB Netz AG stellt die Infrastruktur für den Bahnbetrie enigen Aufgaben, die als Ausfluss der grundsätzliche haben. Dementsprechend ist die Deutsche Bahn AG lüssen zur Neuordnung im Bahnbereich und ihre Aus öffentlicher Belange.	nd wurden gebeten eine Stellungnah- s DB Konzerns für immobilienrelevante eb zur Verfügung. Sie übernimmt damit en Bestimmungen Gemeinwohlcharak- s, DB Netz AG, entsprechend den Be- swirkungen auf das Bauplanrecht, Trä-	dergleich schluss j Die Bahr rensgebi etc) ki Ebenso i BGB soo Bahnbetr Eine bes schutz* i Jegliche Dies gilt hub- ode	en, die von Bahnanlagen u eglicher Ansprüche. sstrecke: (6925) Bentwisch – ets. Daraus resultierende So önnen der Deutschen Bahn A st auf die Geltendmachung v wie dem Bundesimmissions rieb in seiner jeweiligen Form stehende Bahnanlage bzw. I m Hinblick auf jegliche nachtr Inanspruchnahme oder Beei u.a. auch für die Lagerung v	vie Erschütterungen, Lärmbelästigungen, Funker und dem gewöhnlichen Bahnbetrieb ausgehen, - Rostock Seehafen verläuft in Nachbarschaft des häden oder Belästigungen (Risse, Erschütterung AG nicht zu Lasten gelegt werden. von Abwehrmaßnahmen nach § 1004 in Verbindu sschutzgesetz (BImSchG), die durch den gewö n veranlasst werden könnten, zu verzichten. Eisenbahnstrecke genießt einen sogenannten "B räglich entlang der Anlage errichtete Bebauung. nträchtigung von Bahngelände ist auszuschließen on Baumaterialien, das Ablagern und Einbringen ie sonstige Nutzung von Eisenbahnflächen für da agen.	der Aus- s Verfah- en, Lärm ng § 906 öhnlichen vestands- von Aus-	
Zur aus	15.Änderung des Flächennutzungsplanes der Hanse- s Sicht der Deutschen Bahn AG grundsätzlich keine weise und Forderungen der Verfahrensbeteiligten der	- und Universitätsstadt Rostock gibt es <i>Einwände</i> , sofern die nachfolgenden	de sowie festgeste	die Betriebsanlagen der DB Ilte Zustand der, dem öffe	ände der DB AG müssen freigehalten werden. Da AG dürfen nicht betreten, beplant, betroffen und entlichen Eisenbahnverkehr gewidmeten Betrieb ig vom Grundstückseigentum -, nicht geändert wei	der plan- sanlagen	

....

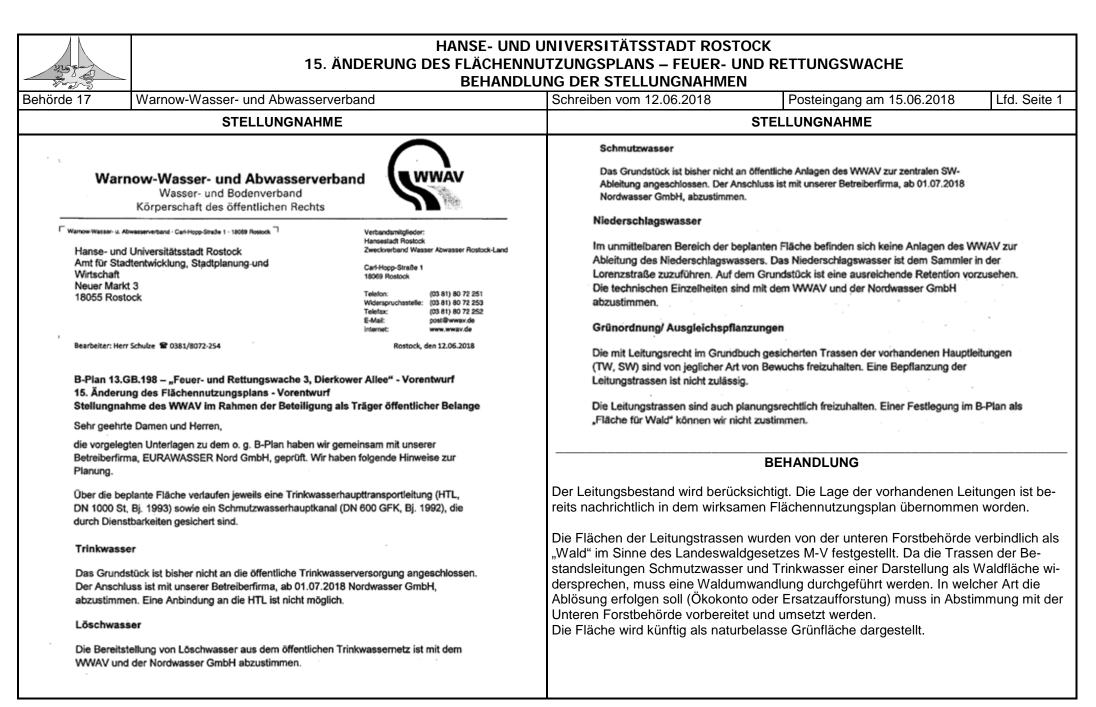
MIS S MIS	15. ÄNDERUNG DES FLÄCHENN	UNIVERSITÄTSSTADT ROSTOCI UTZUNGSPLANS – FEUER- UND UNG DER STELLUNGNAHMEN		
Behörde 12	DB Immobilien	Schreiben vom 04.06.2018	Posteingang am 11.06.2018	Ifd. Seite 2
	STELLUNGNAHME		BEHANDLUNG	·
oder im Das Gr dass ein Auf Gru Rostock von Abv nicht zu Vorham ten bzw Bauwer Beleuch Eisenba geschlo Hinweis bzw. dii senbah ßenstell Mit dies haben i Wir bitte cke zu I Sollten fügung.	<text><text><text><text><text><text><text></text></text></text></text></text></text></text>	<b>zu 1.</b> Auf Flächennutzungsplan–Ebene ka status einer Feuer- und Rettungsw sätzlich vereinbar ist. Für die Beurte biet werden die Orientierungswerte dB(A) tags/ nachts herangezogen. Genaue Untersuchungen erfolgen i lung des Bebauungsplanes. Releva chennutzungsplan aufgenommen. Alle weiteren Hinweise, die aus der tieren, müssen in nachfolgenden berücksichtigt werden. Sie gehen ül hinaus.	ache mit den Emissionen der Bal eilung der Verkehrslärmeinwirkung e der DIN 18005 für Gewerbege m Schallschutzgutachten im Verfa nte Aussagen werden in die Begr Lage im Näherungsbereich der Ba Planungen bzw. in den Vorhabe	hnanlagen grund- g auf das Plange- biete von 65/ 55 ahren der Aufstel- ründung zum Flä- ahnanlagen resul- engenehmigungen

MIS gun	15. ÄNDERUNG DES FLÄCHENI BEHANDI	NUTZUNGSPLANS – FEUER- UI .UNG DER STELLUNGNAHMEN		
Behörde 14	Untere Naturschutzbehörde, Hanse- und Universitätsstadt Rostocl		Posteingang am 01.06.2018	lfd. Seite 1
	STELLUNGNAHME		STELLUNGNAHME	
nutzum frühzei hier: Ar Für die 1) Be 11 Beg 2u.Kapi Unter d gabens (SDW) e 2u.Kapi Da in d und Un B-Plan ergänze 2u.Kapi Gemäß derniss den, un Die HzE zu. Die Die Ber bar. Es Biotope "vorhar Berücks Erläutel Die Aus ren. Es Lungen, Hinweis: schutzso schutzso schutzso gaugun Bäume, e zu Kapi In Rück entvurf	67       Ann Lar Stadthingung - Anne Anne Anne Anne Anne Anne Anne An	<ul> <li>dung neranzuziehen und ka</li> <li>1.2 Planzeichnung und Text</li> <li>Die Grünfläche zwischen de darf ist öffentlich zu widmult L 22 zu sichern.</li> <li>In Absprache mit dem Grü (insb. für die Erschließung Baumbilanz im Kapitel 3.7.1</li> <li>Soweit möglich sind die tes logischen Funktionalität (CI nerisch festzusetzen. Im r gleichsmaßnahmen flächen Der Hinweis zur Spielplatzsa Der Hinweis zur Spielplatzsa Der Hinweis zum Baumschu und Universitätsstadt Roster rungsgesetz M-V (NatSchAG redaktionelle Hinweise</li> <li>In der Planzeichenerklärung wasserbereiche der gesetz sind, zu ergänzen.</li> <li>Unter dem Punkt II "Kennze hochbauliche Anlagen" dar jedoch derzeit vollständig u</li> <li>Das Planzeichen 15.14 "Abgr chenerklärung zu streichen, Der Verfasser des Grünordnu GOPs ist das Fachbüro katrir</li> <li>1.3 weiterführende Hinweise Die Möglichkeit der Festset dem Grünordnungsplaner zu setzten naturbelassenen Gri Pflege und zur Entwicklung nutzt werden können. Ggf. is L 22 (in östliche Richung, a grenzung von Flächen für Ne Hinsichtlich der in Kapitel 2.: querende Schmutzwasserlei</li> </ul>	liche Festsetzungen er Hinrichsdorfer Straße und der festgesetzten Fläche für den en, um den dauerhaften Erhalt und Pflege der Ausgleichsma inordnungsplaner sind die voraussichtlich notwendigen Bau 3) in der Planzeichnung zu kennzeichnen, um die Nachvol der Begründung zu verbessern. Attlich festgesetzten Maßnahmen zur Sicherung der kontinuie FF1 bis CEF3) in Absprache mit dem Grünordnungsplaner im noch zu erstellenden Grünordnungsplan sind die vorgezo scharf darzustellen. Atzung kann aufgrund des fehlenden Bezugs zum Plangebiet er tz ist inhaltlich zu ergänzen. Neben der Baumschutzsatzung ock gilt auch der gesetzliche Baumschutz gem. § 18 Natursch M-V). g ist das Planzeichen 10.1 "Wasserfläche" der PlanZV, mit de lich geschützten Biotopflächen in der Planzeichnung geke eichnung" der Planzeichenerklärung ist ein Planzeichen für "v gestellt. Wie in der Begründung richtig dargestellt, ist das nebebaut. Es handelt sich wahrscheinlich um die geplante Beb renzung unterschiedlicher Nutzung" der PlanZV ist ggf. aus d da es in der Planzeichnung nicht dargestellt ist. n Zufahrten zum Plangebiet wird vor dem Hintergrund der M entsprechende Planzeichen 64. Bereich ohne Ein- und Ausf-	Gemeinbe- Bnahme zur Imfällungen Izlehbarkeit tlichen öko- Plan zeich- genen Aus- entfallen. des Hanse- nutzausfüh- m die Frei- nnzeichnet torhandene Plangebiet auung. ler Planzei- linimierung ahrten" der ung des prache mit die festge- Schutz, zur ungen) ge- inahme zur Ib der Um- Plangebiet surawasser Jort Leinwer

And Services	15. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNU	HANSE- UND UNIVERSITÄTSSTADT ROSTOCK 15. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS – FEUER- UND RETTUNGSWACHE BEHANDLUNG DER STELLUNGNAHMEN börde Hanse- und Universitätsstadt Rostock Schreiben vom 28.05.2018		
Behörde 14	Untere Naturschutzbehörde, Hanse- und Universitätsstadt Rostock	Schreiben vom 28.05.2018	Posteingang am 01.06.2018	Ifd. Seite 2
	STELLUNGNAHME	BE	EHANDLUNG	
2.1 Begründur <u>zu Kapitel 3.2</u> Die Zielkonze reichsgrenze fer Str. dar. <b>2.2 Planzeich</b>	utzungsplan ng "zu beachtende Grundlagen (S. 5) ption des Landschaftsplans stellt entlang der südlichen und westlichen Geltungsbe- eine wichtige Wegeverbindung (Bestand) parallel zur Dierkower Allee und Hinrichsdor- nung e und Anregungen	zu 1) Flächenrelevante Aussagen zum Arter oder Begründung der Änderung des Fl Darstellungsebene des Flächennutzun zu 2) Der Hinweis auf die Wegeverbindunge	nschutz und der Eingriffsbilanz we ächennutzungsplans übernomme gsplans betrifft.	en soweit es die



NS STATE		HANSE- UND UNIVERSITÄTSSTADT ROSTOCK 15. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS – FEUER- UND RETTUNGSWACHE BEHANDLUNG DER STELLUNGNAHMEN					
Behörde Nr. 16	EURAWASSER Nord Gm	bH	Schreiben vom 12.06.2018	Posteingang am	lfd. Seite 1		
	STELLUNG	<b>GNAHME</b>		STELLUNGNAHME			
Flächennutzungsplar Vorentwurf Sehr geehrte Damen u im Rahmen der Beteili beschriebenen Anregu <u>Grünordnung</u> Die im Geltungsbereic und als Flächen zum S Plangebietes stellen si öffentliche Hauptleitun machen darauf aufmer kommen wird. Die Hauptwasserleitun Sachenrechtsbereinigu Warnow-Wasser- und Dem Versorgungsträg betreiben, zu unterhalt Unterhaltung der Anlag befahren. Während de Bestand und den Betri Gehölzen stimmen wir In der Begründung zur	tsstadt Rostock ng, Stadtplanung 3.GB.198 "Feuer- und Rettungswache 3, 1 n der Hanse- und Universitätsstadt Rostoc nd Herren, gung öffentlicher Träger möchten wir zu den ngen bzw. Bedenken vorbringen: n des Bebauungsplans liegenden Flächen si icchutz, zur Pflege und zur Entwicklung von B ch als Wald im Sinne des Landeswaldgesetz gen, die einen entscheidenden Einfluss auf d ksam, dass es im Falle einer Havarie zu erhu g DN 1000 St und der Schmutzwassersamm ingsgesetz gesichert. Eine Schutzstreifenbre Abwasserverbandes ist im Grundbuch eine b er ist hiemit das Recht eingeräumt, auf der F en, instand zu setzen und zu erneuem und d jen auf eigene Gefahr jederzeit im erforderlic is Bestehens der Leitung dürfen weder Gebä eb der Leitung gefährden, vorgenommen wei innerhalb des Schutzstreifens <u>nicht</u> zu.	k, 15. Änderung b.g. Vorentwürfen die nachstehend näher d laut Planunterlagen als natumahe Grünflächen oden, Natur und Landschaft ausgewiesen. Teile des as M-V dar. In diesem Bereich liegen sehr sensible er Ver- und Entsorgung von Rostock haben. Wir blichen Störungen in der natumahen Grünfläche ler DN 600 GFK sind nach dem te von 8-12 m ist festgesetzt. Zu Gunsten des eschränkt persönliche Dienstbarkeit eingetragen. läche des Schutzstreifens die Leitung/Zubehör zu as Grundstück zum Zwecke des Betriebes und der hen Umfang zu betreten und bei Notwendigkeit zu ide errichtet noch sonstige Maßnahmen, die den den. Baumpflanzungen sowie Anpflanzung von Grünordnungsplan erarbeitet wird. Wir bitten Sie,	Trinkwasserleitung DN 200 abgesichert werd Einrichtungen (Schlauchwäsche, Pumpenpri jeden Fall ist bei potentiellem Kontakt mit Planungsverlauf ist der zukünftigen Betrei Löschwasser Mit der Hansestadt/ Gemeinde ist die not Trinkwassernetz eine Löschwasserversorg 1. eine Verbindung zwischen der HTL Allee/Hinrichsdorfer Straße herzust und 2. ein weiterer Löschwasserhydrant ar Schmutzwasser	uf der Trinkwasserleitung DN 200 anzuordnen. chmutzwassersammler DN 600 GFK zuzuleiten. sichtigt. Die Lage der vorhanden en Flächennutzungsplan überno vurden von der unteren Forstbe gesetzes M-V festgestellt. Da die und Trinkwasser einer Darstellur vandlung durchgeführt werden. oder Ersatzaufforstung) muss ir und umsetzt werden.	chnischen gelwerk einzuhalten. In sehen. Im weiteren en einzubeziehen. über das vorhandene den zu beziehen, ist n Höhe Toitenwinkler n Höhe Toitenwinkler en Leitungen ist be- bommen worden. hörde verbindlich als e Trassen der Be- ng als Waldfläche wi- In welcher Art die		



N15 mm	15. ÄNDERUNG DES FLÄCHENN	UNIVERSITÄTSSTADT ROSTOC IUTZUNGSPLANS – FEUER- UND UNG DER STELLUNGNAHMEN		
Behörde Nr. 28	Rostocker Straßenbahn AG	Schreiben vom 28.05.2018	Posteingang am 28.05.2018	Ifd. Seite 1
	STELLUNGNAHME		BEHANDLUNG	
Das Bahngleis durch Straßenba Für die notwend	Biggenerative         Biggenerative           Biggenerative         Biggenerative <t< td=""><td>wird die bestehende Straßenbahntr Das entspricht auch dem Programn</td><td>eksichtigt. Zur Verdeutlichung des Pla asse in den Flächennutzungsplan üb nsatz G 6.4 (8) des RREP, dass ents Sicherung der Entwicklungsoption ei eigehalten werden sollen.</td><td>pernommen. sprechende</td></t<>	wird die bestehende Straßenbahntr Das entspricht auch dem Programn	eksichtigt. Zur Verdeutlichung des Pla asse in den Flächennutzungsplan üb nsatz G 6.4 (8) des RREP, dass ents Sicherung der Entwicklungsoption ei eigehalten werden sollen.	pernommen. sprechende

RIS CONTRACTOR	15. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNU	NIVERSITÄTSSTADT ROSTOCK TZUNGSPLANS – FEUER- UND F NG DER STELLUNGNAHMEN		
Amt 3	Brandschutz- und Rettungsamt	Schreiben vom 07.06.2018	Posteingang am 11.06.2018	lfd. Seite 1
	STELLUNGNAHME	В	EHANDLUNG	
Neubau der Fe Bebauungsplan Stand: April 201 hier: Beteiligung Bezug: Schreib Mit ihrem Schre eingereicht: = Entwurf B Allee" (Sta 08.05.201 = Begründu Wir haben die v zu: 15. Änderu zu Pkt. 1, Absat Die Angaben zu derzeitigem Sta des ASB Rosto	07.06.2018 Sachb: Hr. Gesk/ -3701 Az: 37.001/00.01.07 rau Elfeld) <b>ner- und Rettungswache 3, Dierkower Allee"</b> es <b>Nr. 13.GB.198</b> "Feuer- und Rettungswache 3, Dierkower Allee" (Entwurf, 18) g der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m §3 Abs. 1 Satz 1 BauGB en von 61 an 37 vom 04.05.2018, Az: 61.31/61.31.10(13GB198) iben haben Sie uns folgende Unterlagen zur Prüfung und Stellungnahme ebauungsplan <b>Nr. 13.GB.198</b> "Feuer- und Rettungswache 3, Dierkower and: April 2018) und die Begründung zum Vorentwurf des B-Plan (Stand: 8) sowie ng zum Vorentwurf der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der HRO orliegenden Unterlagen geprüft und teilen Ihnen folgendes Ergebnis mit: <b>ng Flächennutzungsplan</b>	Da diese Zahl nur der Erläuterung des Vo im Flächennutzungsplan ist, wird der Satz "Der Neubau soll der Berufsfeuerwehr, de nen."	rhabens dient und nicht relevant für di geändert:	-

NS STATE	15. ÄNDERUN	HANSE- UND UNIVERSITÄTSSTADT ROSTOCK 15. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS – FEUER- UND RETTUNGSWACHE BEHANDLUNG DER STELLUNGNAHMEN chutz- und Rettungsamt Schreiben vom 07.06.2018 Posteingang am 11.06.2018 Ifd. Seite 2					
Amt 3	Brandschutz- und Rettungsamt		Schreiben v	om 07.06.2018	Posteingang am 11.06.2018	lfd. Seite	2
	STELLUNGNAHME		BEHANDLUNG				
12. Die Angab Bezeichnu 1 3 4 ?? 9 16 17	<ul> <li>P. A. Pkt. 12 –Flächen für den Gemeinbedarf-</li> <li>2.2 Feuerwehr und Rettungsdienst</li> <li>en in der Tabelle 46 sind redaktionell nicht korrekt dargestellt. ng sollten in der Tabelle 46 geändert werden.</li> <li>Einrichtung</li> <li>Freiwillige Feuerwehr Warnemünde und Rettungswache 17</li> <li>Freiwillige Feuerwehr Groß Klein (Feuerwache See)</li> <li>Feuer- und Rettungswache II (Lütten Klein) und Rettungswache 16 (Lütten Klein)</li> <li>Rettungswache 15 (Reutershagen)</li> <li>Feuer- und Rettungswache I (Südstadt) und Rettungswache 18 (Innenstadt), Rettungswache NEF1 (Südstadtklinikum)</li> <li>Rettungswache NEF2 (Universitätsklinik)</li> <li>Feuer- und Rettungswache III (Seehafen), Rettungswache 14 (Dierkow) und Feuer- und Rettungswache III [neu] (Dierkow/Toitenwinkel)</li> <li>Freiwillige Feuerwehr Markgrafenheide und Freiwillige Feuerwehr Hinrichshagen</li> </ul>	Anzahl 1 1 2 1	Da die Tabe 15. Änderur lung des Flä Dann werde schutzbeda Für die 15. J <u>Punkt 12. Fl</u> <b>12.2.2</b>	ng hinausreicht, wird sie ers ichennutzungsplans diener en auch die erläuternden Hi fsplan erfolgen. Änderung wird nur die Zeile ächen für den Gemeinbeda Feuerwehr	ebiet betrifft und über den Geltungsb et als Grundlage für die begonnene N n. nweise und Aussagen zum gesamte e 7 geändert übernommen:	leuaufstel-	
Mit der San wehrzentru Feuer- und des Rettung Stadtgebiet Rettungsdie Unter Berüc Rettungsan Änderung o	tierung und Erweiterung des Feuer- und Rettungswache 1 m für Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz Rettungswache III (neu) werden zusätzlich die Ressource gsdienstes durch Zusammenlegung und Standortoptimieru t verteilt, womit gleichzeitig eine Verbesserung der Brandso enstlichen Versorgung der Bürger erzielt werden soll. cksichtigung der o.g. Anmerkungen bestehen aus Sicht der ntes keine Bedenken die eingereichte Begründung des Vor les Flächennutzungsplanes. <b>fstellung des Bebauungsplanes Nr. 13.GB.198</b>	sowie dem Neubau der n der Feuerwehr und ng besser auf das hutz- und s Brandschutz- und	Stadtteil 16		II (Seehafen), Rettungswache 14 (Dier- ngswache III (neu) (Dierkow / Toiten-	Anzahl 3	

Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage	Datum:	10.09.2018
Entscheidendes Gremium: <b>Bürgerschaft</b>	fed. Senator/-in:	OB, Roland Methling
	bet. Senator/-in:	S 2, Dr. Chris Müller-von Wrycz Rekowski
Federführendes Amt:	bet. Senator/-in:	
Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft		S 4, Holger Matthäus
Beteiligte Ämter:		
Zentrale Steuerung		
Finanzverwaltungsamt		
Ortsamt Ost		
Brandschutz- und Rettungsamt Bauamt		
Kataster-, Vermessungs- und		
Liegenschaftsamt		
Amt für Verkehrsanlagen		
Amt für Stadtgrün, Naturschutz u.		
Landschaftspflege		
Amt für Umweltschutz		
Eigenbetrieb KOE		

# Bebauungsplan Nr. 13.GB.198 "Feuer-und Rettungswache 3, Dierkower Allee"

# Aufstellungs-, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

Beratungsfolg	e:	
Datum	Gremium	Zuständigkeit
26.09.2018 04.10.2018	Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus Ausschuss für Stadt- und Regionalentwick Vorberatung	5
09.10.2018 09.10.2018 17.10.2018	Ortsbeirat Dierkow-Neu (16) Bau- und Planungsausschuss Bürgerschaft	Vorberatung Vorberatung Entscheidung

#### Beschlussvorschlag:

1. Für das Areal am nördlichen Ortsrand des Stadtteils Dierkow-Neu, begrenzt

im Nordosten:	durch den Verlauf eines Anschlussgleises der Rostocker Straßenbahn
	AG,
im Süden:	durch die Dierkower Allee,
im Westen:	durch die Hinrichsdorfer Straße

soll entsprechend der Abgrenzung des Geltungsbereiches (Anlage 1) und gemäß § 2 (1) BauGB der Bebauungsplan Nr. 13.GB.198 "Feuer-und Rettungswache 3, Dierkower Allee" aufgestellt werden. Ziel des Bebauungsplanes ist es, die Errichtung der Feuer-und Rettungswache 3, Dierkower Allee" in Dierkow-Neu planungsrechtlich zu steuern und die städtebauliche Entwicklung und Ordnung in dem Bereich zu sichern.

2. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 (1) BauGB ortsüblich bekanntzumachen.

3. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 13.GB.198 "Feuer-und Rettungswache 3, Dierkower Allee" (Anlage 2) sowie dessen Begründung mit Umweltbericht (Anlage 3) werden nach Prüfung und dem entsprechenden Abwägungsvorschlag der Stellungnahmen zum Vorentwurf (Anlage 4) in den vorliegenden Fassungen gebilligt und zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB bestimmt.

4. Die öffentliche Auslegung des Entwurfs zum Bebauungsplan und dessen Begründung mit Umweltbericht ist gemäß § 3 (2) BauGB ortsüblich bekanntzumachen.

5. Von den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch den Bebauungsplan Nr. 13.GB.198 berührt werden kann, sind gemäß § 4 (2) BauGB die Stellungnahmen zum Entwurf einschließlich dessen Begründung mit Umweltbericht einzuholen. Sie sind von der öffentlichen Auslegung zu unterrichten.

Beschlussvorschriften: § 22 (2) Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB), § 3 (2) BauGB, § 4 (2) BauGB

bereits gefasste Beschlüsse:

#### --

#### Sachverhalt:

Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock beabsichtigt, den Bebauungsplan Nr. 13.GB.198 "Feuer- und Rettungswache 3, Dierkower Allee" aufzustellen. Hiermit sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau der Feuer- und Rettungswache 3 geschaffen werden. Die zeitnahe Umsetzung des Vorhabens ist erforderlich, um den Brandschutz und den Rettungsdienst in den Stadtteilen Dierkow und Toitenwinkel auch künftig im notwendigen Maß gewährleisten zu können und somit der kommunalen Aufgabe der Daseinsvorsorge im Rostocker Nordosten zu entsprechen. Am Standort sollen Berufsfeuerwehr, Rettungsdienst und die Freiwillige Feuerwehr untergebracht werden. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von etwa 3,8 Hektar.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Hanse- und Universitätsstadt Rostock stellt die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Flächen als naturnahe Grünflächen und als Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dar. Der Bebauungsplan ist demnach nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Daher erfolgt eine Anpassung des Flächennutzungsplanes (15. Änderung) im Parallelverfahren gemäß § 8 (3) Satz 1 BauGB.

Das Plangebiet ist über die Hinrichsdorfer Straße und die Dierkower Allee erschlossen. Die Hauptein- und -ausfahrten zum Standort sollen von der Dierkower Allee aus erfolgen. Im Alarmfall können Einsatzfahrzeuge direkt auf die Hinrichsdorfer Straße fahren. Bei einer Realisierung des Vorhabens wird eine technische Umgestaltung des Knotenpunktes Hinrichsdorfer Straße/ Dierkower Allee (Anpassung von Steuergerät, technischer Ausrüstung wie Erfassungseinrichtungen und Signalgebern, sowie eine Umprogrammierung der Steuerlogistik) notwendig.

Ausdruck vom: 13.09.2018 Seite: 2 Sämtliche Belange und die konkrete Betroffenheit der berührten Belange (z.B. Schall-, Natur- und Artenschutz) wurden teilweise bereits im Vorfeld der frühzeitigen Beteiligungen zum Vorentwurf durch entsprechende Gutachten ermittelt und geprüft. U. a. greift der Grünordnungsplan diese Belange auf und formuliert Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, deren Berücksichtigung bzw. Umsetzbarkeit im Bebauungsplan dargestellt ist.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt sein könnten, wurden mit Schreiben vom 04.05.2018 gemäß § 4 (1) BauGB zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 13.GB.198 für das Vorhaben "Feuer- und Rettungswache 3, Dierkower Allee" unterrichtet und mit Frist zum 08.06.2018 zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB aufgefordert.

Der Bebauungsplan entwickelt seine Rechtmäßigkeit u. a. durch das Abwägungsgebot gemäß § 1 (7) BauGB, welches einen Interessenausgleich zwischen den schutzwürdigen Belangen herbeiführen soll. Es bezieht sich auf den Abwägungsvorgang (Sammlung und Gewichtung der Belange) sowie auf das Abwägungsergebnis. Die zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 13.GB.198 "Feuer- und Rettungswache 3, Dierkower Allee" von den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingeholten Stellungnahme wurden nachfolgend geprüft und sind im ABWÄGUNGSVORSCHLAG zum Vorentwurf (Anlage 4) dokumentiert.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 13.GB.198 "Feuer- und Rettungswache 3, Dierkower Allee" erfolgte im Rahmen der Sitzung des Ortsbeirates - Dierkow Neu - am Dienstag, den 12. Juni 2018 ab 18:30 Uhr im Stadtteil- und Begegnungszentrum (SBZ) Dierkow, Kurt-Schumacher-Ring 160, 18146 Rostock. In der Sitzung wurde über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet. Der Öffentlichkeit wurde dabei Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Im Rahmen der Sitzung gab es keine nennenswerten bzw. abwägungsrelevanten Hinweise und Anregungen durch die Öffentlichkeit.

#### Finanzielle Auswirkungen:

Teilhaushalt: 61Produkt: 51102Bezeichnung: Stadtentwicklung und städtebauliche Planung

Haushalts- jahr	Konto / Bezeichnung	Ergebnishaus	shalt	Finanzhaus	halt
		Erträge	Auf- wendungen	Ein- zahlungen	Aus- zahlungen
2017	56255010 / Aufwen- dungen für die Erstellung von Bebauungsplänen – städtebauliche Planung, Landschaftsplanung		21.750,45 €		
	76255010 / Auszah- lungen für die städtebauliche Planung, Landschaftsplanung				21.750,45 €

2018	56255010 / Aufwen- dungen für die Erstellung von Bebauungsplänen – städtebauliche Planung,	53.114,72 €	
	Landschaftsplanung 76255010 / Auszah- lungen für die städtebauliche Planung, Landschaftsplanung		53.114,72 €
2019	56255010 / Aufwen- dungen für die Erstellung von Bebauungsplänen – städtebauliche Planung, Landschaftsplanung	5.337,88 €	
	76255010 / Auszah- lungen für die städtebauliche Planung, Landschaftsplanung		5.337,88 €
Gesamtkost en		80.203,05 €	80.203,05 €

Die finanziellen Mittel sind Bestandteil der zuletzt beschlossenen Haushaltssatzung.

Weitere mit der Beschlussvorlage mittelbar in Zusammenhang stehende Kosten:

liegen nicht vor.

☑

werden nachfolgend angegeben

<u>Bezug zum zuletzt beschlossenen Haushaltssicherungskonzept:</u> Kein Bezug zum Haushaltssicherungskonzept.

**Roland Methling** 

#### Anlage/n:

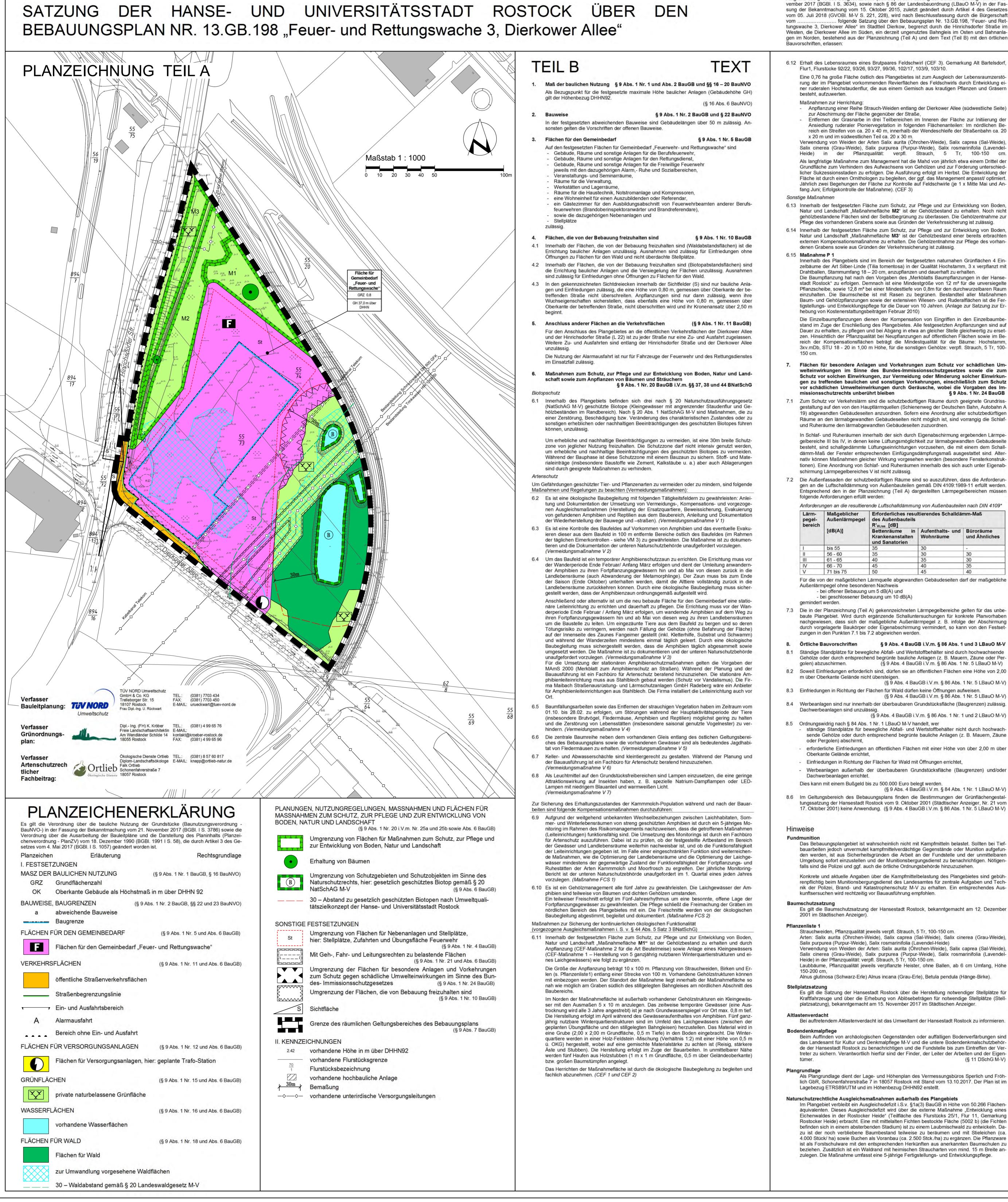
1. B-Plan Nr. 13.GB.198, ABGRENZUNG des Geltungsbereiches

2. Entwurf zum B-Plan Nr. 13.GB.198, PLAN (Teil A, Planzeichnung + Teil B, textliche Festsetzungen)

3. Entwurf zum B-Plan Nr. 13.GB.198, BEGRÜNDUNG mit Umweltbericht

4. B-Plan Nr. 13.GB.198, ABWÄGUNGSVORSCHLAG zum Vorentwurf

Anlage 1 zum Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 13.GB.198 "Feuer- und Rettungswache 3, Dierkower Allee", Geltungsbereich



#### Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBI. I S. 3634), sowie nach § 86 der Landesbauordnung (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVOBI. M-V S. 221, 228), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 13.GB.198, "Feuer- und Rettungswache 3, Dierkower Allee" im Stadtteil Dierkow, begrenzt durch die Hinrichsdorfer Straße im Westen, die Dierkower Allee im Süden, ein derzeit ungenutztes Bahngleis im Osten und Bahnanlagen im Norden, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) mit den örtlichen

6.12 Erhalt des Lebensraumes eines Brutpaares Feldschwirl (CEF 3). Gemarkung Alt Bartelsdorf, Flur1, Flurstücke 92/22, 93/26, 93/27, 99/36, 102/17, 103/9, 103/10. Eine 0,76 ha große Fläche östlich des Plangebietes ist zum Ausgleich der Lebensraumzerstörung der im Plangebiet vorkommenden Revierflächen des Feldschwirls durch Entwicklung einer ruderalen Hochstaudenflur, die aus einem Gemisch aus krautigen Pflanzen und Gräsern

- Anpflanzung einer Reihe Strauch-Weiden entlang der Dierkower Allee (südwestliche Seite) zur Abschirmung der Fläche gegenüber der Straße, - Entfernen der Grasnarbe in drei Teilbereichen im Inneren der Fläche zur Initiierung der Ansiedlung ruderaler Pioniervegetation in folgenden Flächenanteilen: Im nördlichen Bereich ein Streifen von ca. 20 x 40 m, innerhalb der Wendeschleife der Straßenbahn ca. 20 x 20 m und im südwestlichen Teil ca. 20 x 30 m. Verwendung von Weiden der Arten Salix aurita (Öhrchen-Weide). Salix caprea (Sal-Weide). Salix cinerea (Grau-Weide), Salix purpurea (Purpur-Weide), Salix rosmarinifolia (Lavendel-Heide) in der Pflanzqualität: verpfl. Strauch, 5 Tr, 100-150 cm. Als langfristige Maßnahme zum Management hat die Mahd von jährlich etwa einem Drittel der

Grundfläche zum Verhindern des Aufwachsens von Gehölzen und zur Förderung unterschiedlicher Sukzessionsstadien zu erfolgen. Die Ausführung erfolgt im Herbst. Die Entwicklung der Fläche ist durch einen Ornithologen zu begleiten, der ggf. das Management anpasst/ optimiert. Jährlich zwei Begehungen der Fläche zur Kontrolle auf Feldschwirle (je 1 x Mitte Mai und Anfang Juni; Erfolgskontrolle der Maßnahme). (CEF 3)

6.13 Innerhalb der festgesetzten Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft "Maßnahmefläche M2" ist der Gehölzbestand zu erhalten. Noch nicht gehölzbestandene Flächen sind der Selbstbegrünung zu überlassen. Die Gehölzentnahme zur Pflege des vorhandenen Grabens sowie aus Gründen der Verkehrssicherung ist zulässig. 6.14 Innerhalb der festgesetzten Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft "Maßnahmefläche M3" ist der Gehölzbestand einer bereits erbrachten externen Kompensationsmaßnahme zu erhalten. Die Gehölzentnahme zur Pflege des vorhandenen Grabens sowie aus Gründen der Verkehrssicherung ist zulässig.

Innerhalb des Plangebiets sind im Bereich der festgesetzten naturnahen Grünflächen 4 Einzelbäume der Art Silber-Linde (Tilia tomentosa) in der Qualität Hochstamm, 3 x verpflanzt mit Drahtballen, Stammumfang 18 – 20 cm, anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Baumpflanzung hat nach den Vorgaben des "Merkblatts Baumpflanzungen in der Hansestadt Rostock" zu erfolgen. Demnach ist eine Mindestgröße von 12 m² für die unversiegelte Pflanzscheibe, sowie 12,8 m³ bei einer Mindesttiefe von 0,8m für den durchwurzelbaren Raum einzuhalten. Die Baumscheibe ist mit Rasen zu begrünen. Bestandteil aller Maßnahmen Baum- und Gehölzpflanzungen sowie der extensiven Wiesen- und Ruderalflächen ist die Fer-

tigstellungs- und Entwicklungspflege für die Dauer von 10 Jahren. (Anlage zur Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen Februar 2010) Die Einzelbaumpflanzungen dienen der Kompensation von Eingriffen in den Einzelbaumbestand im Zuge der Erschließung des Plangebietes. Alle festgesetzten Anpflanzungen sind auf Dauer zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang in etwa an gleicher Stelle gleichwertig zu ersetzen. Hinsichtlich der Pflanzqualität bei Neupflanzungen auf öffentlichen Flächen sowie im Bereich der Kompensationsflächen beträgt die Mindestqualität für die Bäume: Hochstamm, 3xv.mDb, STU 18 - 20 in 1,00 m Höhe, für die sonstigen Gehölze: verpfl. Strauch, 5 Tr, 100-

Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen, zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen Vorkehrungen, einschließlich zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche, wobei die Vorgaben des Immissionsschutzrechts unberührt bleiben § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB 7.1 Zum Schutz vor Verkehrslärm sind die schutzbedürftigen Räume durch geeignete Grundrissgestaltung auf den von den Hauptlärmquellen (Schienenweg der Deutschen Bahn, Autobahn A 9) abgewandten Gebäudeseiten anzuordnen. Sofern eine Anordnung aller schutzbedürftigen Räume an den lärmabgewandten Gebäudeseiten nicht möglich ist, sind vorrangig die Schlafund Ruheräume den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen.

In Schlaf- und Ruheräumen innerhalb der sich durch Eigenabschirmung ergebenden Lärmpegelbereiche III bis IV, in denen keine Lüftungsmöglichkeit zur lärmabgewandten Gebäudeseite besteht, sind schallgedämmte Lüftungseinrichtungen vorzusehen, die mit einem dem Schalldämm-Maß der Fenster entsprechenden Einfügungsdämpfungsmaß ausgestattet sind. Alternativ können Maßnahmen gleicher Wirkung vorgesehen werden (besondere Fensterkonstruktionen). Eine Anordnung von Schlaf- und Ruheräumen innerhalb des sich auch unter Eigenabschirmung Lärmpegelbereiches V ist nicht zulässig.

7.2 Die Außenfassaden der schutzbedürftigen Räume sind so auszuführen, dass die Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen gemäß DIN 4109:1989-11 erfüllt werden. Entsprechend den in der Planzeichnung (Teil A) dargestellten Lärmpegelbereichen müssen folgende Anforderungen erfüllt werden: Anforderungen an die resultierende Luftschalldämmung von Außenbauteilen nach DIN 4109\*

er begel	Erforderliches resultierendes Schalldämm-Maß des Außenbauteils R' <sub>W.res</sub> [dB]				
	Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien	Aufenthalts- und Wohnräume	Büroräume und Ähnliches		
	35	30	-		
	35	30	30		
	40	35	30		
	45	40	35		
	50	45	40		

Außenlärmpegel ohne besonderen Nachweis - bei offener Bebauung um 5 dB(A) und bei geschlossener Bebauung um 10 dB(A)

Maßgeblich

[dB(A)]

71 bis 7

Außenlärmp

7.3 Die in der Planzeichnung (Teil A) gekennzeichneten Lärmpegelbereiche gelten für das unbebaute Plangebiet. Wird durch ergänzende Schalluntersuchungen für konkrete Planvorhaben nachgewiesen, dass sich der maßgebliche Außenlärmpegel z. B. infolge der Abschirmung durch vorgelagerte Baukörper oder Eigenabschirmung vermindert, so kann von den Festsetzungen in den Punkten 7.1 bis 7.2 abgewichen werden.

§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 Abs. 1 und 3 LBauO M-V 8.1 Ständige Standplätze für bewegliche Abfall- und Wertstoffbehälter sind durch hochwachsende Gehölze oder durch entsprechend begrünte bauliche Anlagen (z. B. Mauern, Zäune oder Per-(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 Abs. 1 Nr. 5 LBauO M-V) 8.2 Soweit Einfriedungen erforderlich sind, dürfen sie an öffentlichen Flächen eine Höhe von 2,00 m über Oberkante Gelände nicht übersteigen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 Abs. 1 Nr. 5 LBauO M-V)

8.3 Einfriedungen in Richtung der Flächen für Wald dürfen keine Öffnungen aufweisen. (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 Abs. 1 Nr. 5 LBauO M-V) 8.4 Werbeanlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche (Baugrenzen) zulässig. Dachwerbeanlagen sind unzulässig (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 2 LBauO M-V) 8.5 Ordnungswidrig nach § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V handelt, wer

ständige Standplätze für bewegliche Abfall- und Wertstoffbehälter nicht durch hochwachsende Gehölze oder durch entsprechend begrünte bauliche Anlagen (z. B. Mauern, Zäune oder Pergolen) abschirmt, erforderliche Einfriedungen an öffentlichen Flächen mit einer Höhe von über 2,00 m über Oberkante Gelände errichtet,

- Einfriedungen in Richtung der Flächen für Wald mit Öffnungen errichtet, - Werbeanlagen außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche (Baugrenzen) und/oder Dachwerbeanlagen errichtet.

Dies kann mit einem Bußgeld bis zu 500.000 Euro belegt werden. (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V) 8.6 Im Geltungsbereich des Bebauungsplans finden die Bestimmungen der Grünflächengestaltungssatzung der Hansestadt Rostock vom 9. Oktober 2001 (Städtischer Anzeiger, Nr. 21 vom

Das Bebauungsplangebiet ist wahrscheinlich nicht mit Kampfmitteln belastet. Sollten bei Tiefbauarbeiten jedoch unvermutet kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst zu benachrichtigen. Nötigenfalls sind die Polizei und ggf. auch die örtliche Ordnungsbehörde hinzuzuziehen. Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung des Plangebietes sind gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des Landesamtes für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V zu erhalten. Ein entsprechendes Aus-

Es gilt die Baumschutzsatzung der Hansestadt Rostock, bekanntgemacht am 12. Dezember 2001 im Städtischen Anzeiger).

Strauchweiden, Pflanzqualität jeweils verpfl. Strauch, 5 Tr, 100-150 cm. Arten: Salix aurita (Öhrchen-Weide), Salix caprea (Sal-Weide), Salix cinerea (Grau-Weide),

Salix purpurea (Purpur-Weide), Salix rosmarinifolia (Lavendel-Heide) Verwendung von Weiden der Arten: Salix aurita (Öhrchen-Weide), Salix caprea (Sal-Weide), Salix cinerea (Grau-Weide), Salix purpurea (Purpur-Weide), Salix rosmarinifolia (Lavendel-Heide) in der Pflanzqualität: verpfl. Strauch, 5 Tr, 100-150 cm. Laubbäume, Pflanzqualität jeweils verpflanzte Heister, ohne Ballen, ab 6 cm Umfang, Höhe Alnus glutinosa (Schwarz-Erle) Alnus incana (Grau-Erle), Betula pendula (Hänge-Birke).

Es gilt die Satzung der Hansestadt Rostock über die Herstellung notwendiger Stellplätze für Kraftfahrzeuge und über die Erhebung von Ablösebeträgen für notwendige Stellplätze (Stellplatzsatzung), bekanntgemacht am 15. November 2017 im Städtischen Anzeiger.

Bei auftretendem Altlastenverdacht ist das Umweltamt der Hansestadt Rostock zu informieren. Beim Auffinden von archäologischen Gegenständen oder auffälligen Bodenverfärbungen sind das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V und die untere Bodendenkmalschutzbehörde der Hansestadt Rostock zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Vertreter zu sichern. Verantwortlich hierfür sind der Finder, der Leiter der Arbeiten und der Eigen-

(§ 11 DSchG M-V) Als Plangrundlage dient der Lage- und Höhenplan des Vermessungsbüros Sperlich und Fröh-

lich GbR, Schonenfahrerstraße 7 in 18057 Rostock mit Stand vom 13.10.2017. Der Plan ist im Lagebezug ETRS89/UTM und im Höhenbezug DHHN92 erstellt. Naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebiets Im Plangebiet verbleibt ein Ausgleichsdefizit i.S.v. §1a(3) BauGB in Höhe von 50.266 Flächen-

äquivalenten. Dieses Ausgleichsdefizit wird über die externe Maßnahme "Entwicklung eines Eichenwaldes in der Rostocker Heide" (Teilfläche des Flurstücks 25/1, Flur 11, Gemarkung Rostocker Heide) erbracht. Eine mit mittelalten Fichten bestockte Fläche (5002 b) (die Fichten befinden sich in einem absterbenden Stadium) ist zu einem Laubmischwald zu entwickeln. Dazu ist der noch verbliebene Baumbestand teilweise zu beräumen und mit Stieleichen (ca. 4.000 Stück/ ha) sowie Buchen als Voranbau (ca. 2.500 Stck./ha) zu ergänzen. Die Pflanzware ist als Forstschulware mit den entsprechenden Herkünften aus anerkannten Baumschulen zu beziehen. Zusätzlich ist ein Waldrand mit heimischen Straucharten von mind. 15 m Breite anzulegen. Die Maßnahme umfasst eine 5-jährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege.

Waldumwandlung Im Bebauungsplan sind die zur Waldumwandlung vorgesehenen Flächen gekennzeichnet. Gemäß § 15 Absatz 5 Satz 1 LWaldG ist der Antragsteller verpflichtet, die nachteiligen Folgen der Umwandlung auszugleichen. Regelmäßig erfolgt dieser Ausgleich durch die Durchführung einer Ersatzaufforstung, die der Antragsteller auf seine Kosten zu veranlassen hat. Die Ermittlung des forstrechtlichen Ausgleichs erfolgt gemäß "Bewertung von Waldfunktionen bei Waldumwandlung und Kompensation in M-V 1 auf der Grundlage des § 15 LWaldG M-V. Dabei werden die Waldfunktionen (Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion) in jeweils 5 Kategorien bewertet. Die Bewertung ergab letztendlich ein Ersatzaufforstungsverhältnis von 1:1 und entspricht einer Kompensationsfläche von 0,41 ha oder 10.557 Waldpunkte (siehe Anlage). In erster Linie wird der Vorhabenträger zur Aufforstung und Pflege einer Fläche, die nicht Wald ist und die der umgewandelten Fläche nach Größe, Lage, Beschaffenheit und künftiger Funktion gleichwertig werden kann, verpflichtet. Anstelle einer Ersatzaufforstung kann auch die notwendige Kompensation über Ablösung mit Waldpunkten aus dem Kompensationsflächenpool der Landesforst M-V erfolgen. Ein geeigneter Nachweis ist dem Forstamt Billenhagen unverzüglich zu übergeben. Im weiteren Verfahrensverlauf kann vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde eine Waldumwandlungserklärung (§ 15a LWaldG M-V) in Aussicht gestellt werden.

Die DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau", ist im Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft, Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft, Neuer Markt 3, 18055 Rostock, einzusehen.

# VERFAHRENSVERMERKE Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Bürgerschaft vom ...

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im "Städtischen Anzeiger" - Amtsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock - am ...... erfolgt.

und zur Auslegung bestimmt.

verfügbar sind.

Rostock

- 2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist beteiligt worden. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist am 12.06.2018 durchgeführt
- worden. Die ortsübliche Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung ist durch Abdruck im "Städtischen Anzeiger" - Amtsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock - am 06.06.2018 erfolgt. 4. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind mit Schreiben vom 04.05.2018 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB unterrichtet und zur
- Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert worden. Die Bürgerschaft hat am ... den Entwurf des Bebauungsplans mit der Begründung beschlossen
- 6. Der Entwurf des Bebauungsplans sowie die Begründung mit dem Umweltbericht und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, haben in der Zeit vom ...... bis zum . während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie im Internet öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit den Hinweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, dass nicht fristgerecht abgegebe-ne Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, durch Abdruck im "Städtischen Anzeiger" - Amtsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock - am ...... sowie durch Veröffentlichung im Internet unter www.http://rathaus.rostock.de ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung wurden Angaben dazu gemacht, welche Arten umweltbezogener Informationen
- Von den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind mit Schreiben vom ...... gemäß § 4 Abs. 2 BauGB die Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung eingeholt worden. 8. Der katastermäßige Bestand am ...... wird als richtig dargestellt bescheinigt.
- Im Auftrag
- 9. Die Bürgerschaft hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentgeprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. licher Belange am .. 10. Der Bebauungsplan Nr. 13.GB.198 "Feuer- und Rettungswache 3, Dierkower Allee" im Stadtteil Dierkow, begrenzt durch die Hinrichsdorfer Straße im Westen, die Dierkower Allee im Süden, ein derzeit ungenutztes Bahngleis im Osten und Bahnanlagen im Norden, wurde am ...... von der Bürgerschaft als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Bürgerschaft vom ..... gebilligt.

Rostock Leiter des Amtes für Stadtentwicklung. Stadtplanung und Wirtschaft

11. Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 13.GB.198 "Feuer- und Rettungswache 3, Dierkower Allee", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) mit den örtlichen Bauvorschriften, wird hiermit ausgefertigt.

Oberbürgermeister 12. Der Beschluss des Bebauungsplans Nr. 13.GB.198 "Feuer- und Rettungswache 3, Dierkower Allee", im Stadtteil Dierkow, begrenzt durch die Hinrichsdorfer Straße im Westen, die Dierkower Allee im Süden. ein derzeit ungenutztes Bahngleis im Osten und Bahnanlagen im Norden, sowie die Stelle, bei der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Abdruck im "Städtischen Anzeiger" - Amtsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock - am sowie durch Veröffentlichung im Internet unter www.http://rathaus.rostock.de ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsvorschriften und Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter

auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Der Bebauungsplan Nr. 13.GB.198 "Feuer- und Rettungswache 3, Dierkower Allee" ist mit Ablauf des in Kraft getreten. Rostock, Leiter des Amtes für Stadtentwicklung Stadtplanung und Wirtscha

Ubersichtsplan

Maßstab 1:10.000



Hanse- und Universitätsstadt Rostock Land Mecklenburg-Vorpommern

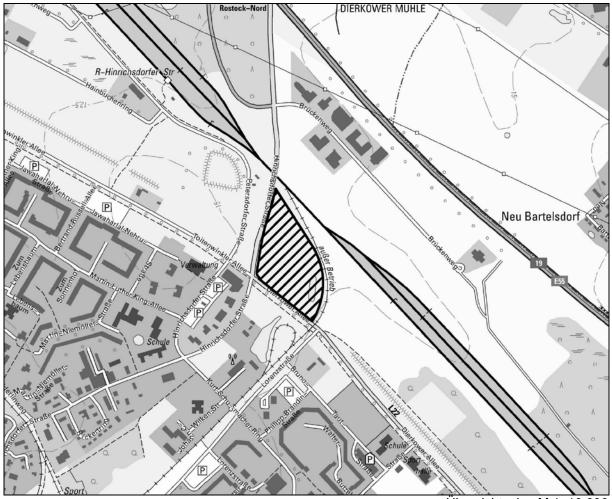
> Bebauungsplan Nr. 13.GB.198 "Feuer- und Rettungswache 3, Dierkower Allee '

im Stadtteil Dierkow, begrenzt durch die Hinrichsdorfer Straße im Westen, die Dierkower Allee im Süden, ein derzeit ungenutztes Bahngleis im Osten und Bahnanlagen im Norden

- Entwurf -

Arbeitsstand: 29.08.2018

Oberbürgermeister Aktenmappe - 330 von 55



Übersichtsplan M 1: 10.000

# Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Land Mecklenburg - Vorpommern

#### Bebauungsplan Nr. 13.GB.198

"Feuer- und Rettungswache 3, Dierkower Allee"

im Stadtteil Dierkow, begrenzt durch die Hinrichsdorfer Straße im Westen, die Dierkower Allee im Süden, ein derzeit ungenutztes Bahngleis im Osten und Bahnanlagen im Norden

# Begründung

gebilligt durch Beschluss der Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom

ausgefertigt am .....

(Siegel)

Oberbürgermeister

Arbeitsstand: 06.09.2018

# Inhalt

1	PLAN	UNGSANLASS	4
	1.1	Ziel und Zweck der Planung/ Grundzüge	4
	1.2	Geltungsbereich des Bebauungsplanes	5
	1.3	Bisheriger und geplanter Verfahrensablauf	5
2	PLAN	UNGSGRUNDLAGEN	6
	2.1	Planungsrechtliche Grundlagen und Vorgaben übergeordneter Planungen	6
	2.2	<ul> <li>Angaben zum Bestand</li> <li>2.2.1 Städtebauliche Ausgangssituation und Umgebung</li> <li>2.2.2 Nutzung und Bebauung</li> <li>2.2.3 Soziale, verkehrliche und stadttechnische Infrastruktur</li> <li>2.2.4 Eigentumsverhältnisse</li> </ul>	<b>9</b> 10 10 10
3	PLAN	UNGSINHALTE	11
	3.1	Art der baulichen Nutzung	11
	3.2	Maß der baulichen Nutzung	12
	3.3	Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche	12
	3.4	Flächen die von der Bebauung freizuhalten sind	12
	3.5	Verkehrserschließung3.5.1Verkehrsanbindung3.5.2Fließender Verkehr3.5.3Ruhender Verkehr3.5.4Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)3.5.5Fuß- und Radwegenetz3.5.6Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen	<b>12</b> 12 13 13 13 13 13
	3.6	Technische Infrastruktur3.6.1Wasserversorgung3.6.2Löschwasser/ Brandschutz3.6.3Schmutz- und Niederschlagswasserableitung3.6.4Elektroenergieversorgung3.6.5Fernwärmeversorgung3.6.6Anlagen der Telekommunikation3.6.7Müllentsorgung/ Abfallwirtschaft	<b>13</b> 13 14 14 15 15 16 16
	3.7	Grünordnung 3.7.1 Artenschutz	<b>16</b> 17
	3.8	Wasserflächen	21
	3.9	Flächen für Wald	22
	3.10	Immissionsschutz	23
	3.11	Einsatz erneuerbarer Energien	25
	3.12	Übernahme von Rechtsvorschriften 3.12.1 Örtliche Bauvorschriften/ Gestaltung	<b>25</b> 25
4	WESE	NTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG	25
	4.1	<ul> <li>Umweltbericht</li> <li>4.1.1 Einleitung des Umweltberichtes</li> <li>4.1.2 Charakteristik des Standortes</li> <li>4.1.3 Beschreibung der Bebauungsplanfestsetzungen</li> <li>4.1.4 Umfang des Bedarfs an Grund und Boden</li> <li>4.1.5 Darstellung der Ziele des Natur- und Umweltschutzes</li> </ul>	<b>26</b> 26 26 26 26 26

		Abgrenzung des Untersuchungsraumes sowie des Untersuchungsumfangs Schutzgutbezogene Beschreibungen und Bewertungen der Umweltauswirk-	27
		ungen und Ableitung von Maßnahmen	28
		Eingriffe in Natur und Landschaft sowie deren Ausgleich	52
	4.1.9	Übersicht über die wichtigsten geprüften anderweitigen Lösungsmöglichkeiten und Darstellung der Auswahlgründe	53
	4.1.10	Verwendete technische Verfahren der Umweltprüfung und Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Unterlagen aufgetreten sind	53
	4.1.11	Beschreibung der zu erwartenden erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen und deren Überwachung (Monitoring)	54
	4.1.12	Allgemein verständliche Zusammenfassung der Ergebnisse der Umweltprüfung	54
	4.1.13	Informations- und Datengrundlagen	58
	4.1.14	Bewertungsmethodik	59
SCHW	ERPU	INKTE DER ABWÄGUNG	66
FLÄCH	IENBI	LANZ	66
SICHE	RUNG	B DER PLANDURCHFÜHRUNG	67
7.1	Boder	nordnende Maßnahmen	67
7.2	Koste	n und Finanzierung	67
DURCI	HFÜH	RUNGSRELEVANTE HINWEISE	67

5

6

7

8

# 1 PLANUNGSANLASS

# 1.1 Ziel und Zweck der Planung/ Grundzüge

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Dierkow und ist derzeit vollständig unbebaut. Es wird begrenzt durch die Hinrichsdorfer Straße im Westen, die Dierkower Allee im Süden, ein derzeit ungenutztes Bahngleis im Osten und Bahnanlagen im Norden.

Der Neubau der Feuer- und Rettungswache 3 wird erforderlich, um den Brandschutz in den Stadtteilen Dierkow und Toitenwinkel und den Rettungsdienst auch künftig im notwendigen Maß gewährleisten zu können. Nach derzeitigem Stand werden insgesamt 110 Mitarbeiter des Brandschutz- und Rettungsamtes, des ASB Rostock (Rettungsdienst) und der Universitätsklinik (Notärzte) sowie 46 Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr in der Wache Dienst verrichten.

Das Grundstück ist über die Hinrichsdorfer Straße und die Dierkower Allee erschlossen. Im Alarmfall ist eine Ausfahrt direkt auf die Hinrichsdorfer Straße vorgesehen. Die Ein- und Ausfahrt zum Grundstück ist grundsätzlich über einen Anschluss an die Dierkower Allee beabsichtigt.

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen insbesondere auch die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen. Das Plangebiet liegt in der Nähe zu vorhandenen Wohngebäuden des Stadtteils Dierkow. Im Rahmen einer schalltechnischen Prognose sind die Auswirkungen durch den Betrieb der geplanten Feuer- und Rettungswache – auch unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Vorbelastung durch die Landesstraße L 22 – auf die Wohnbebauung zu untersuchen. Eventuell erforderliche Maßnahmen zur Gewährleistung des Immissionsschutzes werden bei Bedarf über Festsetzungen im Bebauungsplan getroffen.

Die beabsichtigte Errichtung der Feuer- und Rettungswache 3 stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, der so weit wie möglich zu minimieren ist. Die nicht vermeidbaren Eingriffe sind durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen innerhalb und außerhalb des Plangebietes zu kompensieren. Der Grünordnungsplan greift diese Belange auf und regelt deren Berücksichtigung im Bebauungsplan. Die im Geltungsbereich des Bebauungsplans vorhandenen Biotope sind nach § 20 des Naturschutzausführungsgesetzes M-V geschützt und werden erhalten.

Teile des Plangebiets stellen sich heute als Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes M-V dar. Der Wald im östlichen Teil des Bebauungsplangebiets bleibt teilweise erhalten. Im zentralen Teil des Plangebiets und entlang vorhandener Leitungstrassen wird eine Waldumwandlung erforderlich. Im östlichen Bereich des Geltungsbereiches soll das Gebäude der Feuerund Rettungswache errichtet werden. Neben dem Gebäude muss auch der Platz für die erforderlichen Nebenanlagen, Stellplätze und Zufahrten auf dem Grundstück vorgehalten werden. Zwischen den baulichen Anlagen und den verbleibenden Waldflächen ist ein Abstand von 30 m zu gewährleisten, der von Bebauung freizuhalten ist. Für den zur Umwandlung vorgesehenen Wald ist Ersatz zu erbringen. Die Waldumwandlung erfolgt in Abstimmung mit der unteren Forstbehörde. Ein entsprechender Antrag ist im Zuge des Aufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan zu stellen.

Die betroffenen Flächen sind derzeit dem Außenbereich nach § 35 BauGB zuzuordnen. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung des Neubaus der Feuer- und Rettungswache zu schaffen und den Standort dauerhaft zu sichern, wird die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich. Die Voraussetzungen zur Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB liegen hier nicht vor, da eine Innenentwicklung im Sinne des Gesetzes (Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung) nicht stattfindet. Daher findet das Regelverfahren Anwendung.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Hanse- und Universitätsstadt Rostock stellt die im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegenden Flächen als naturnahe Grünflächen und als Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dar. Der Bebauungsplan ist damit derzeit nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt (§ 8 Abs. 2 BauGB). Eine Anpassung des Flächennutzungsplans ist erforderlich.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 3,8 ha.

# 1.2 Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 13.GB.198 "Feuer- und Rettungswache 3, Dierkower Allee" befindet sich im Stadtteil Dierkow. Der räumliche Geltungsbereich wird örtlich begrenzt:

- durch den Verlauf eines Anschlussgleises im Nordosten,
- die Dierkower Allee im Süden,
- die Hinrichsdorfer Straße im Westen.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 55/70, 55/73 (teilweise), 55/74 (teilweise) und 55/76 (teilweise) der Flur 1, Flurbezirk VI. Die Gesamtfläche des Plangebietes beträgt 3,8 ha.

Als Kartenrundlage dient der Lage- und Höhenplan des Vermessungsbüros Sperlich und Fröhlich GbR, Schonenfahrerstraße 7 in 18057 Rostock mit Stand vom 13.10.2017. Der Plan ist im Lagebezug ETRS89/UTM und im Höhenbezug DHHN92 erstellt.

# **1.3** Bisheriger und geplanter Verfahrensablauf

Das Planverfahren wird durch den Aufstellungsbeschluss der Bürgerschaft eingeleitet und durch Abdruck im Städtischen Anzeiger ortsüblich bekannt gemacht. Im Zuge der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB (mit Anschreiben vom 04.05.2018) wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der Planung unterrichtet und auch zur Äußerung hinsichtlich des Umfangs und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 13.GB.198 "Feuer- und Rettungswache 3, Dierkower Allee" erfolgte im Rahmen der Sitzung des Ortsbeirates - Dierkow Neu - am 12.06.2018. In der Sitzung wurde über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet. Der Öffentlichkeit wurde dabei Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Im Rahmen der Sitzung gab es keine nennenswerten bzw. abwägungsrelevanten Hinweise und Anregungen durch die Öffentlichkeit.

Entsprechend § 11 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBI. I S. 3434) geändert worden ist, erfolgt die Erarbeitung eines Grünordnungsplans als örtliche Landschaftsplanung. Nach § 63 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 30 des Naturschutzausführungsgesetzes (NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBI. M-V 2010, S. 66) erfolgte dabei die Mitwirkung der anerkannten Naturschutzvereinigungen:

- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband M-V e.V.
- Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband M-V e.V.
- Landesjagdverband M-V e.V.,
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald.

Die Grüne Liga Mecklenburg-Vorpommern e.V. wird aufgrund der Bekanntmachung nach § 63 Satz 2 LNatG M-V vom 23. Juni 2003 vorübergehend nicht beteiligt. Die Hinweise der Verbände werden ggf. berücksichtigt.

Nach Verfestigung der Planung wird die Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock den Entwurf des Bebauungsplans mit der dazugehörigen Begründung billigen und zur öffentlichen Auslegung bestimmen. Zur Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die öffentliche Auslegung der Unterlagen zum Entwurf. Dies wird durch Abdruck im Städtischen Anzeiger ortsüblich bekannt gemacht.

Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB holt die Hanse- und Universitätsstadt Rostock die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, ein.

Die Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB) sowie die Anpassung an die Ziele der Raumordnung (§ 1 Abs. 4 BauGB) erfolgen parallel zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange.

Nach Prüfung Auswertung der im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Vertretern der Öffentlichkeit kann die Bürgerschaft den Bebauungsplan als Satzung beschließen.

# 2 PLANUNGSGRUNDLAGEN

# 2.1 Planungsrechtliche Grundlagen und Vorgaben übergeordneter Planungen

Grundlagen des Bebauungsplanes sind:

- <u>Baugesetzbuch</u> (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBI. I S. 3634)
- <u>Baunutzungsverordnung</u> (BauNVO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBI. I S. 3786),
- <u>Planzeichenverordnung</u> (-PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBI. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBI. I S. 1063),
- <u>Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern</u> (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBI. M-V 2015, S. 344), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVOBI. M-V S. 221,228)
- <u>Naturschutzausführungsgesetz</u> (NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBI. M-V 2010, S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVOBI. M-V S. 221, 228).

Verbindliche Vorgaben übergeordneter Planungen sind:

# Ziele der Raumordnung

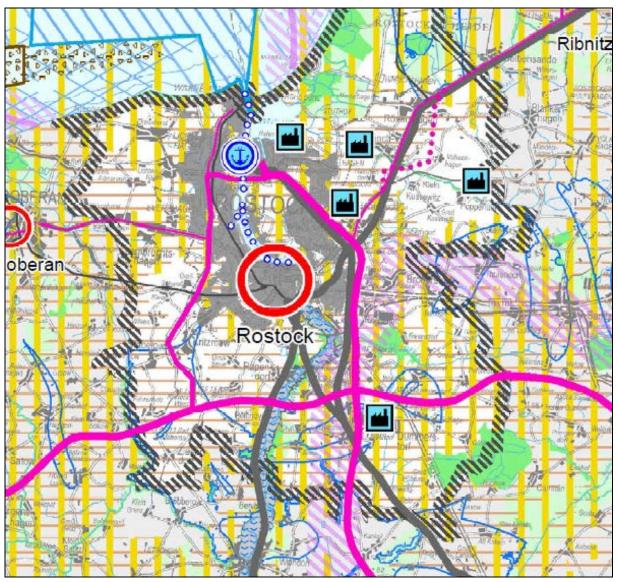
Maßgebend ist das Landesraumentwicklungsprogramm M-V aus dem Jahr 2016 (LEP-LVO M-V). Hier ist die Hanse- und Universitätsstadt Rostock als Oberzentrum ausgewiesen. Sie bildet die Kernstadt innerhalb eines Stadt-Umland-Raumes.

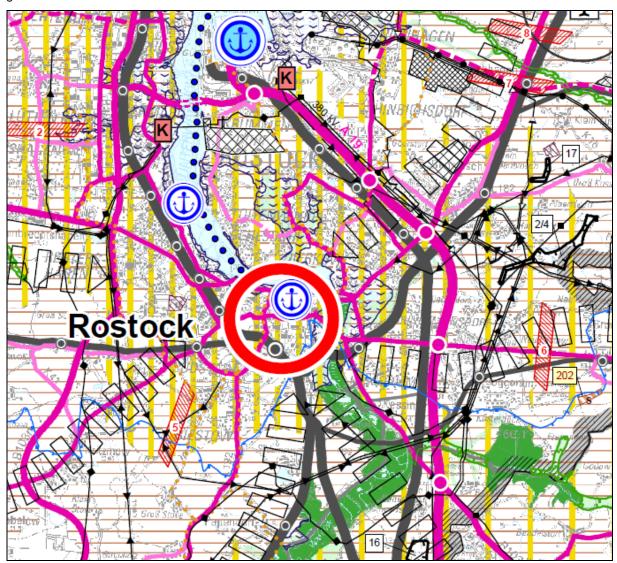
Gemäß Regionalem Raumentwicklungsprogramm Mittleres Mecklenburg/ Rostock vom August 2011 befindet sich das Bebauungsplangebiet in der Nähe eines großräumigen Straßenund Schienennetzes (RREP G 6.4 (1)). Außerdem liegt es auf der Siedlungsachse Rostock – Rövershagen (RREP G 4.1 (4)). Im Verlauf der Siedlungsachsen soll die Siedlungsentwicklung auf die bestehenden Schienenstrecken und Hauptverkehrsstraßen ausgerichtet werden.

Grundlage für die Festlegung der Siedlungsachsen sind die bestehenden Hauptverkehrswege aus dem Oberzentrum Rostock in das Umland. Die im Verlauf der Siedlungsachsen liegenden Gemeinden sollen bei der Neuplanung von Siedlungsflächen solchen Flächen den Vorzug geben, die sich in der Nähe der Hauptverkehrswege befinden.

Weiterhin sieht das RREP MMR das Plangebiet als Bestandteil eines Tourismusschwerpunktraums im küstennahen Raum. In den als Tourismusschwerpunkträume und Tourismusentwicklungsräume festgelegten Vorbehaltsgebieten Tourismus soll deren Eignung, Sicherung und Funktion für Tourismus und Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben, auch der des Tourismus selbst, besonders zu berücksichtigen.

Auszug aus dem Landesraumentwicklungsprogramm M-V





Auszug aus dem Regionalen Regionalem Raumentwicklungsprogramm Mittleres Mecklenburg/Rostock vom August 2011

#### Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Hanse- und Universitätsstadt Rostock in der Fassung der Neubekanntmachung vom 02.12.2009, stellt die Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes als naturnahe Grünfläche GFL 13.4 und als Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dar. Dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB wird damit nicht entsprochen. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren entsprechend geändert.

Durch diese Ausweisung werden Flächen hervorgehoben, in denen die Belange des Naturund Landschaftsraumes besondere Beachtung finden, ohne den Bezug zur baulichen Nutzung zu verlieren.

Naturnahe Grünflächen

- dienen der Ausweisung entsprechender sensibler Bereiche von Natur und Landschaft,
- sind wichtige Elemente der Landschaftsgestaltung z. B durch die Ausweisung der Ränder neuer Wohnbaustandorte wie Lichtenhagen und Biestow,
- wirken als Puffer zwischen sensiblen und störenden Nutzungen und
- erhöhen den Erlebniswert der Landschaft als wesentlichen Aspekt der Erholungsfunktion.

Naturnahe Grünflächen sind Basis für den Aufbau eines vernetzten Systems der Landschafs- und Grünbezüge innerhalb der Stadt und im Übergang in die umgebende Landschaft. Von großer Bedeutung sind dabei alle noch unverbauten Fluss- und Außenküstenabschnitte."

#### Unverbindliche Vorgaben übergeordneter Planungen sind:

#### Landschaftsplan (§ 1 Abs. 6 Nr. 7g BauGB)

Die von der Bürgerschaft am 14.05.2014 als Leitlinie und Zielorientierung für die Entwicklung von Natur und Landschaft in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock beschlossene Erste Aktualisierung des Landschaftsplans der Hanse- und Universitätsstadt Rostock 2013 stellt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege und die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele flächendeckend für das Gebiet der Hanse- und Universitätsstadt Rostock dar und begründet diese.

"Die Inhalte des aktualisierten Landschaftsplans sollen im Rahmen der Bauleitplanung nachweislich und nachvollziehbar in die Abwägung einbezogen werden. Sie können als Darstellung oder Festsetzungen in die Bauleitpläne aufgenommen werden.

Die dargestellten Entwicklungsziele für Natur und Landschaft sowie Erholungsvorsorge dienen als Rahmenvorgabe für alle Fachplanungen einschließlich der Landschaftspflegerischen Begleitpläne und aller städtebaulichen Rahmenplanungen auf dem Gebiet der Hanse- und Universitätsstadt Rostock. Sie sind insbesondere für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit heranzuziehen." (aus dem Beschluss über die Erste Aktualisierung des Landschaftsplans der Hanse- und Universitätsstadt Rostock 2013 vom 14.05.2014).

Die Zielkonzeption der Ersten Aktualisierung des Landschaftsplans sieht für das Plangebiet Grünflächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft vor. Die vorhandenen gesetzlich geschützten Biotope sind gekennzeichnet.

Umweltqualitätszielkonzept (UQZK), am 07.09.2005 von der Bürgerschaft beschlossen.

Für das Plangebiet ist beachtlich, dass

- die Biotope der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zu einem möglichst durchgängigen Biotopverbundsystem für die Verbünde Gewässer, Gehölze sowie Grünländer entwickelt werden,
- in den konkreten Lebensraumtypen der Hanse- und Universitätsstadt Rostock die lokal vorkommenden, insbesondere auch gefährdete und/oder geschützte Tier- und Pflanzenarten in einem möglichst breiten Artenspektrum erhalten und ihre Vorkommen langfristig stabilisiert werden,
- die gesetzlich geschützten Biotope im Geltungsbereich von Bebauungsplänen der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, soweit dies nicht gesetzlich geregelt ist, durchgängig eine Saumbreite von 2 m, einen Mindestabstand von 30 m zu intensiver Nutzung sowie von 60 m zur Bebauung aufweisen sollen.

<u>Beachtliche Verfahren</u> sind für den Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans nicht bekannt.

# 2.2 Angaben zum Bestand

#### 2.2.1 Städtebauliche Ausgangssituation und Umgebung

Das Plangebiet liegt im Kreuzungsbereich der Hinrichsdorfer Straße mit der Dierkower Allee (Landesstraße L 22). Beide Straßen sind stark frequentiert und erschließen von der Autobahnanschlussstelle Rostock Nord kommend den Stadtteil Dierkow bzw. in Richtung Osten den Stadtteil Toitenwinkle. Die Hinrichsdorfer Straße, die Toitenwinkler Allee und die Diekower Allee fungieren gemeinsam mit der Petersdorfer Straße auch als Umleitungstrassen für die Autobahn A19. Die Rampe der A19 befindet sich in einem Abstand von ca. 450 m von der geplanten Feuerwehrzufahrt.

Das Plangebiet ist städtebaulich durch die nördlich liegenden Bahnanlagen, die angrenzenden Straßen und die in der Nähe befindlichen Gewerbegebiete (z. B. "An der Petersdorfer Straße" und "Brückenweg") geprägt. Es wird nach Nordosten durch den Verlauf eines derzeit nicht genutzten Anschlussgleises begrenzt. Die Gleisanlage soll in ihrer Funktionsfähigkeit für eine eventuelle spätere Nutzung erhalten bleiben. Östlich des Gleises liegen Grünflächen und in einigem Abstand Sportanlagen. Direkt südlich an die Dierkower Allee schließen sich ebenfalls Grünflächen, eine Tankstelle und eine Straßenbahnwendeschleife an.

Die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans sind unbebaut und stellen sich derzeit als Grünflächen und Waldflächen mit Kleingewässern dar. Die Gewässer haben den Status eines geschützten Biotops nach § 20 Naturschutzausführungsgesetz M-V.

Parallel zur Hinrichsdorfer Straße liegt ein Biotop, dass sich aus einer im Zusammenhang mit dem Ausbau der L 22 erfolgten Ausgleichsmaßnahme entwickelt hat.

# 2.2.2 Nutzung und Bebauung

Die Flächen unterliegen derzeit keiner Nutzung und sind gänzlich unbebaut.

#### 2.2.3 Soziale, verkehrliche und stadttechnische Infrastruktur

#### Soziale Infrastruktur

Die soziale Infrastruktur, wie Kindergärten, Schulen sowie Alters- und Pflegeheim sind im Stadtteil in ausreichendem Umfang vorhanden. Aus der geplanten Feuer- und Rettungswache heraus entsteht kein zusätzlicher Bedarf.

#### Verkehrliche Infrastruktur

Das Plangebiet ist über die Hinrichsdorfer Straße und die Dierkower Allee ausreichend erschlossen. Die Hauptein- und -ausfahrt zum Grundstück soll von der Dierkower Allee aus erfolgen.

In unmittelbarer Umgebung ist auch ein ausreichendes Angebot des Öffentlichen Personennahverkehrs gegeben.

#### Stadttechnische Infrastruktur

Die zur Sicherung der technischen Infrastruktur erforderlichen Medien sind in den angrenzenden Straßen vorhanden. Über das Plangebiet verlaufen eine Trinkwasserleitung DN 1.000 und eine Schmutzwasserleitung DN 600. Beide Leitungen bleiben erhalten und sind über entsprechende Dienstbarkeiten gesichert.

Das Gebiet liegt nicht innerhalb des Geltungsbereichs der Satzung über die öffentliche Versorgung mit Fernwärme in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock.

Die Höhenlage des natürlichen Geländes liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans etwa zwischen 14 bis 15 m über DHHN.

#### 2.2.4 Eigentumsverhältnisse

Die im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegenden Flurstücke befinden sich im Eigentum der Hanse- und Universitätsstadt Rostock. Damit sind günstige Voraussetzungen hinsichtlich der Gewährleistung der Realisierung des Vorhabens gegeben.

# 3 PLANUNGSINHALTE

# 3.1 Art der baulichen Nutzung

Entsprechend der beabsichtigten Nutzung setzt der Bebauungsplan das Baugebiet als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung "Feuer- und Rettungswache" fest.

Zulässig sind

- Gebäude, Räume und sonstige Anlagen für die Berufsfeuerwehr,
- Gebäude, Räume und sonstige Anlagen für den Rettungsdienst,
- Gebäude, Räume und sonstige Anlagen für die Freiwillige Feuerwehr jeweils mit den dazugehörigen Alarm,- Ruhe und Sozialbereichen,
- Veranstaltungs- und Seminarräume,
- Räume für die Verwaltung,
- Werkstätten und Lagerräume,
- Räume für die Haustechnik, Notstromanlage und Kompressoren,
- eine Wohneinheit für einen Auszubildenden oder Referendar,
- ein Gästezimmer für den Ausbildungsabschnitt von Feuerwehrbeamten anderer Berufsfeuerwehren (Brandoberinspektoranwärter und Brandreferendare),
- sowie die dazugehörigen Nebenanlagen und
- Stellplätze.

Nach derzeitigem Planungsstand werden insgesamt 110 Mitarbeiter des Brandschutz- und Rettungsamtes, des ASB Rostock (Rettungsdienst) und der Universitätsklinik (Notärzte) sowie 46 Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr in der Wache Dienst verrichten.

Das geplante Raumprogramm besteht aus Alarm-, Ruhe- und Sozialbereichen sowie Bereichen für die theoretische Ausbildung. Die meisten Räumlichkeiten sind jeweils nur einer Nutzergruppe zugeordnet, viele Räume werden jedoch auch gemeinschaftlich durch zwei oder auch alle drei Nutzergruppen genutzt.

Der geplante Gebäudekomplex beinhaltet die Fahrzeughallen für die drei Nutzergruppen Feuerwache, Rettungswache und Freiwillige Feuerwehr. An die Fahrzeughallen grenzen die notwendigen Werkstatt- und Lagerräume und in Abhängigkeit vom Platzbedarf die notwendigen Sozialräume für das jeweilige Personal bzw. für die Hausanschlussräume an.

Bei der Anordnung der Räume um die Fahrzeughallen muss auf die Gewährleistung der geforderten Schwarz-Weißtrennung (zur Verhinderung der Kontaminiationsverschleppung nach der Rückkehr von den Einsätzen) und auf die Schaffung möglichst kurzer Laufwege zu den Einsatzfahrzeugen (zur Reduzierung der Ausrückzeiten) geachtet werden.

Zur Umsetzung der Raumkonzepte für die drei Nutzergruppen sind zwei zusätzliche Obergeschosse erforderlich. Die Räume der Feuer- und Rettungswache für die hauptamtlichen Mitarbeiter der Berufsfeuerwehr und des Rettungsdienstes sind gemäß den Anforderungen für einen durchgängigen 24-Stunden-Betrieb auszulegen. Dabei sind die Ruheräume so in den Obergeschossen anzuordnen, dass sie möglichst auf der straßenabgewandten Seite des Gebäudes angeordnet werden.

Der Gebäudeteil für die hauptamtlichen Mitarbeiter der Nutzergruppen für die Feuer- und Rettungswache wird über einen gemeinsamen Eingang erschlossen. In der Nähe sollten sich auch die zugeordneten Parkplätze befinden. Zur Verkürzung der Ausrückzeit für die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr sind die Alarmparkplätze in unmittelbarer Nähe des separaten Zugangs für das Gerätehaus anzuordnen.

(Quelle: Stellungnahme des Brandschutz- und Rettungsamtes der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom 07.06.2018).

# 3.2 Maß der baulichen Nutzung

Um eine optimale Ausnutzung des Grundstücks zu ermöglichen, wird die Grundflächenzahl (GRZ) innerhalb der Fläche für den Gemeinbedarf mit 0,80 festgesetzt. Dies entspricht dem gemäß § 17 BauNVO höchst zulässigem Maß der baulichen Nutzung in einem Gewerbegebiet oder sonstigen Sondergebiet.

Um die erforderlichen Nutzungen und Funktionen für die Feuer- und Rettungswache unterbringen zu können, ist nicht nur eine entsprechende Längenentwicklung des Baukörpers erforderlich, sondern auch eine ausreichende Höhe. Das Gebäude wird neben dem Erdgeschoss zumindest teilweise zwei weitere Obergeschosse erhalten. Die maximal zulässige Gebäudehöhe wird auf 37,00 m über DHHN festgesetzt. Dies entspricht einer absoluten Höhe von etwa 22,00 m über Gelände.

# 3.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche

Der geplante Baukörper für die Feuer- und Rettungswache benötigt eine Länge von mehr als 100 m, um alle erforderlichen Nutzungen und Funktionen für die Berufsfeuerwehr, den Rettungsdienst und die Ortsteilfeuerwehr unterbringen zu können.

Deshalb setzt der Bebauungsplan eine abweichende Bauweise fest. Hier sind Baukörperlängen von mehr als 50 m zulässig. Ansonsten gelten die Vorschriften der offenen Bauweise gemäß § 22 Baunutzungsverordnung (BauNVO).

# 3.4 Flächen die von der Bebauung freizuhalten sind

Im Plangebiet befinden sich Waldflächen im Sinne des Landeswaldgesetzes M-V (LWaldG). Zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand ist gemäß § 20 LWaldG bei der Errichtung baulicher Anlagen ein Abstand von 30 Metern zum Wald einzuhalten. Die Forstbehörde kann Ausnahmen zulassen.

In der Planzeichnung des Bebauungsplans ist der 30m –Waldabstand gekennzeichnet, die Flächen sind von Bebauung freizuhalten. Ausnahmen sind zulässig für Einfriedungen ohne Öffnungen zu Flächen für den Wald und nicht überdachte Stellplätze.

# 3.5 Verkehrserschließung

# 3.5.1 Verkehrsanbindung

Das Planungsgebiet ist über eine Zufahrt an die Dierkower Allee verkehrlich angebunden. Die Alarmausfahrt der Feuer- und Rettungswache soll direkt an der Kreuzung Hinrichsdorfer Straße/ Dierkower Allee erfolgen. Im Rahmen einer verkehrstechnischen Untersuchung wurde die Machbarkeit der Alarmausfahrt anhand einer Simulation verkehrstechnisch geprüft. Dabei wurden auch die benachbarten Knotenpunkte einbezogen. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass aus verkehrstechnischer Sicht mit einer baulichen und technischen Anpassung des Knotenpunktbereiches Hinrichsdorfer Straße/ Dierkower Allee die Feuer- und Rettungswache 3 am untersuchten Standort realisierbar ist.

Die "Verkehrsuntersuchung Feuer- und Rettungswache Dierkow, Anbindung der Feuer- und Rettungswache 3 in Dierkow" kann nach vorheriger Terminabstimmung im Amt für Verkehrsanlagen, Abteilung Verkehrsplanung, Holbeinplatz 14 eingesehen werden.

# 3.5.2 Fließender Verkehr

Wie in der zuvor zitierten Verkehrsuntersuchung ermittelt, verschlechtern sich bei einer Realisierung der Feuer- und Rettungswache 3 am untersuchten Standort auf der Fläche östlich der "Hinrichsdorfer Straße" und nördlich der "Dierkower Allee" an allen drei untersuchten Lichtsignalanlagen die Reise- und Verlustzeiten geringfügig. Alle Anlagen sind bei der angenommenen Anzahl von Feuerwehreingriffen (zwei Einzeleingriffe und ein Doppeleingriff) leistungsfähig.

Im Zuge der Realisierung der Planung soll im Kreuzungsbereich der Dierkower Allee mit der Hinrichsdorfer Straße eine Rechtsabbiegespur an der Dierkower Allee errichtet werden. Die hierfür benötigte Fläche ist im Bebauungsplan als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt.

# 3.5.3 Ruhender Verkehr

Im Plangebiet wird durch die Fahrzeuge der Berufsfeuerwehr, des Rettungsdienstes und der Freiwilligen Feuerwehr hervorgerufene Stellplatzbedarf vollständig innerhalb der Flächen für den Gemeinbedarf abgedeckt.

# 3.5.4 Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)

Hinsichtlich des öffentlichen Personennahverkehrs sind im Zusammenhang mit der vorliegenden Planung keine Veränderungen vorgesehen oder notwendig. Der bestehende Anschluss an den ÖPNV ist ausreichend. Änderungen am Netz sind in diesem Bereich nicht beabsichtigt.

# 3.5.5 Fuß- und Radwegenetz

Das Plangebiet ist über die entlang der angrenzenden Straßen verlaufenden Fuß- und Radwege ausreichend erschlossen.

# 3.5.6 Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen

Die Ein- und Ausfahrt zur Dierkower Allee und die Alarmausfahrt zur Hinrichsdorfer Straße sind in der Planzeichnung des Bebauungsplans in ihrer Lage festgesetzt. Entlang der verbleibenden Grundstücksgrenzen zu den öffentlichen Straßen sind keine weiteren Ein- und Ausfahrten zugelassen.

# 3.6 Technische Infrastruktur

Aufgrund der Lage des Standortes innerhalb des baulich genutzten Stadtgebiets und der Tatsache, dass die betroffenen Flächen zuvor bereits bebaut waren, sind die Grundvoraussetzungen zur Erschließung mit allen Medien der technischen Infrastruktur grundsätzlich gegeben.

# 3.6.1 Wasserversorgung

Die Versorgung mit Trinkwasser kann über die auf der gegenüberliegenden Straßenseite vorhandene Trinkwasserleitung ON 200 abgesichert werden. Der Anschluss ist mit der Nordwasser GmbH abzustimmen. Bei der Gebäudeausrüstung für die feuerwehrtechnischen Einrichtungen (Schlauchwäsche, Pumpenprüfstand, Löschfahrzeugbefüllung) ist das DVGW-Regelwerk einzuhalten.

Über das Plangebiet verläuft eine Trinkwasserleitung DN 1000 St. Die Hauptwasserleitung ON 1000 St ist nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz gesichert. Eine Schutzstreifenbreite von 8 - 12 m ist festgesetzt. Zu Gunsten des Warnow-Wasser- und Abwasserverbandes ist im Grundbuch eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit eingetragen. Dem Versorgungsträger ist hiermit das Recht eingeräumt, auf der Fläche des Schutzstreifens die Leitung/ Zubehör zu betreiben, zu unterhalten, instand zu setzen und zu erneuern und das Grundstück zum Zwecke des Betriebes und der Unterhaltung der Anlagen auf eigene Gefahr jederzeit im erforderlichen Umfang zu betreten und bei Notwendigkeit zu befahren. Während des Bestehens der Leitung dürfen weder Gebäude errichtet noch sonstige Maßnahmen, die den Bestand und den Betrieb der Leitung gefährden, vorgenommen werden. Eine Bepflanzung der Leitungstrassen ist nicht zulässig. Die Leitungsbereiches wurden von der unteren Forstbehörde verbindlich als "Wald" im Sinne des Landeswaldgesetzes M-V festgestellt. Die Fläche wird künftig in der Planzeichnung (Teil A) als naturbelasse Grünfläche dargestellt und muss somit einer Waldumwandlung unterzogen werden.

# 3.6.2 Löschwasser/ Brandschutz

Die Versorgung des Plangebiets mit Löschwasser erfolgt aus dem vorhandenen Trinkwassernetz. Bei der Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist gemäß Arbeitsblatt W 405 der technischen Regel des DVGW davon auszugehen, dass eine Löschwassermenge von 96 m3/h über 2 Stunden bereitzuhalten ist. Im 300 m – Radius um das Plangebiet befinden sich in der Hinrichsdorfer Straße zwei Fa-Feuerlöschhydranten (Fa 13197, Fa 13198; je 48 m<sup>3</sup>/h). Die erforderliche Löschwassermenge ist somit gewährleistet.

Um über das vorhandene Trinkwassernetz eine Löschwasserversorgung von 96 m<sup>3</sup>/h über einen Zeitraum von 2 Stunden zu beziehen, ist eine Verbindung zwischen der HTL ON 900 St und der Versorgungsleitung DN 200 in Höhe Toitenwinkler Allee / Hinrichsdorfer Straße herzustellen und ein weiterer Löschwasserhydrant auf der Trinkwasserleitung ON 200 anzuordnen.

Baumbewuchs darf die Sicherstellung von Rettungswegen insbesondere die Anleiterbarkeit von Rettungsfenstern mittels Drehleitern der Feuerwehr oberhalb 8 m Brüstungshöhe über Gelände nicht beeinträchtigen (siehe Punkt 11 der "Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr" in Verbindung mit §§ 5 und 33 LBauO M-V). Die weiteren inhaltlichen Angaben der "Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr" (Fassung August 2006) sind zu beachten.

Die Einzelheiten zur löschwassertechnischen Erschließung sind rechtzeitig mit dem Brandschutz- und Rettungsamt und dem Amt für Verkehrsanlagen der Hanse- und Universitätsstadt Rostock abzustimmen.

# 3.6.3 Schmutz- und Niederschlagswasserableitung

Die Ableitung des Schmutz- und Niederschlagswassers aus dem Plangebiet ist grundsätzlich durch den Anschluss an das vorhandene Netz möglich. Der Anschluss ist mit der Nordwasser GmbH abzustimmen.

Über das Plangebiet verläuft eine Schmutzwasserleitung DN 600 GFK, die entsprechenden Schutzabstände sind zu berücksichtigen. Der Schmutzwassersammler DN 600 GFK ist nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz gesichert. Eine Schutzstreifenbreite von 8 - 12 m ist festgesetzt. Zu Gunsten des Warnow-Wasser- und Abwasserverbandes ist im Grundbuch eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit eingetragen. Dem Versorgungsträger ist hiermit das Recht eingeräumt, auf der Fläche des Schutzstreifens die Leitung/Zubehör zu betreiben, zu unterhalten, instand zu setzen und zu erneuern und das Grundstück zum Zwecke des Betriebes und der Unterhaltung der Anlagen auf eigene Gefahr jederzeit im erforderlichen Um-

fang zu betreten und bei Notwendigkeit zu befahren. Während des Bestehens der Leitung dürfen weder Gebäude errichtet noch sonstige Maßnahmen, die den Bestand und den Betrieb der Leitung gefährden, vorgenommen werden. Baumpflanzungen sowie Anpflanzung von Gehölzen stimmen wir innerhalb des Schutzstreifens nicht zu.

Das anfallende Niederschlagswasser ist vorrangig nach § 55 des Wasserhaushaltsgesetzes auf dem Grundstück zu versickern. Ist keine Versickerung möglich, ist dieses in einem Baugrundgutachten nachzuweisen. Alternativ ist ein Anschluss an das öffentliche Netz möglich. Eine Einleitmenge wird durch den Betreiber der Anlagen vorgegeben. Als Übergabepunkt in das öffentliche Netz wird der Schacht R11980140 empfohlen. Dieser befindet sich südlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplans auf der südlichen Seite der Dierkower Allee. Alternativ ist ein Anschluss an den Schacht R11980134 möglich. Der Schacht R11980134 und die zugehörige Haltung (DN 400) befinden sich derzeit noch im Besitz eines anderen Rechtsträgers, gehen aber anschließend direkt in das öffentliche Netz über. Vor dem Anschluss der Feuer- und Rettungswache wäre daher eine Übernahme der beiden Bauwerke durch den Betreiber des öffentlichen Netzes zu prüfen.

Die stehenden Gewässer am östlichen Rand des Geltungsbereiches des Bebauungsplans sind Teil einer Senkenlage mit sehr hoher hydrologischer Gefährdung. Die Senke liegt innerhalb einer Abflussbahn mit niedriger Gefährdung, welche entlang der östlichen Grenze des Plangebiets von Süd nach Nord verläuft. Bei evtl. Geländeregulierungen muss die Abflussbahn berücksichtigt werden, um die Erhöhung des Überflutungsrisikos in Folge der Bebauung auszuschließen. Im Norden mündet diese Abflussbahn an eine Hauptentwässerungsachse des Stadtgebiets.

Mit der Realisierung des vorliegenden Bebauungsplans darf kein zusätzliches Oberflächenwasser in die Bahnanlagen gelangen. Die Ableitung von Abwässern jeglicher Art auf DB-Gelände oder in die Entwässerungsanlagen der DB AG ist nicht zugelassen. Vorhandene Bahnentwässerungssysteme der DB AG sind in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten bzw. müssen bei Beschädigung gemäß Ril 836 "Erdbauwerke und sonstige geotechnische Bauwerke planen, bauen und instand halten" wieder erneuert werden.

# 3.6.4 Elektroenergieversorgung

Es kann davon ausgegangen werden, dass Elektroenergie in ausreichendem Maße in der unmittelbaren Umgebung des Plangebiets zur Verfügung steht.

# 3.6.5 Fernwärmeversorgung

Das Bebauungsplangebiet befindet sich nicht im Vorranggebiet der Satzung über die öffentliche Versorgung mit Fernwärme in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock. Eine Versorgung des Plangebiets mit Fernwärme wäre mit einer Netzerweiterung möglich.

Der über die Fläche verlaufende Hauptkanal transportiert das Schmutzwasser aus einem großen Einzugsgebiet, zu dem auch der Seehafen Rostock gehört. Durch einen recht hohen Anteil industrieller/ gewerblicher Abwässer ist ein gleichmäßiger Abwasserstrom mit ausreichendem und konstantem thermischen Energiegehalt das ganze Jahr über gegeben, der zur Beheizung der Gebäude an dem Standort genutzt werden kann. Entsprechende Ideen zur Nutzung würden der Warnow-Wasser- und Abwasserverband im Rahmen seiner Möglichkeiten unterstützen.

# 3.6.6 Anlagen der Telekommunikation

Zur Sicherstellung der notwendigen Anlagen zur Telekommunikation wird davon ausgegangen, dass innerhalb des Plangebiets diesen Anforderungen ausreichenden Raum zur Verfügung stellen.

Im Plangebiet befinden sich bereits hochwertige Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH befinden. Dabei handelt es sich um eine Kabelkanalanlage (dinglich gesichert) mit 12 Kabelkanalrohren. Diese Kabelkanalrohre sind überwiegend mit Kabeln bezogen. Eine Umverlegung dieser Telekommunikationslinie kann nur unter dem Vorbehalt der technischen Realisierbarkeit und unter Kostentragung des Auftraggebers erfolgen. Die Erstattung der der Telekom entstehenden Kosten auf Grund eventuell erforderlich werdender Umverlegungen der vorhandenen Telekommunikationslinie ist sicherzustellen. Ein Überbauen dieser Kabelkanalanlage wird abgelehnt. Straßen- oder Wegebau und den Baumaßnahmen der anderen Versorgungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen für die Feuer- und Rettungswache der Deutschen Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Ost, PTI 23 so früh wie möglich, mindestens 4 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

#### 3.6.7 Müllentsorgung/ Abfallwirtschaft

Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Müll- und Abfallentsorgung wird ebenfalls vollständig auf das Netz von Verkehrsflächen abgestellt. Für das Baugrundstück ist der Anschluss bzw. Zugang zu den öffentlichen Verkehrsflächen sicherzustellen.

# 3.7 Grünordnung

Im Zuge des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans wurde ein Grünordnungsplan erarbeitet (Verfasser: Katrin Kröber, Garten- und Landschaftsarchitektur, Am Wendländer Schilde 14, 18055 Rostock; Stand: 24.08.2018).

Die sich aus dem Grünordnungsplan ergebenden Maßnahmen werden als zeichnerische und textliche Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen.

Im Plangebiet verbleibt ein Ausgleichsdefizit i.S.v. §1a(3) BauGB in Höhe von 50.266 Flächenäquivalenten. Dieses Ausgleichsdefizit wird über die externe Maßnahme "Entwicklung eines Eichenwaldes in der Rostocker Heide" (Teilfläche des Flurstücks 25/1, Flur 11, Gemarkung Rostocker Heide) erbracht. Eine mit mittelalten Fichten bestockte Fläche (5002 b) (die Fichten befinden sich in einem absterbenden Stadium) ist zu einem Laubmischwald zu entwickeln. Dazu ist der noch verbliebene Baumbestand teilweise zu beräumen und mit Stieleichen (ca. 4.000 Stück/ ha) sowie Buchen als Voranbau (ca. 2.500 Stck./ha) zu ergänzen. Die Pflanzware ist als Forstschulware mit den entsprechenden Herkünften aus anerkannten Baumschulen zu beziehen. Zusätzlich ist ein Waldrand mit heimischen Straucharten von mind. 15 m Breite anzulegen. Die Maßnahme umfasst eine 5-jährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans finden die Bestimmungen der Grünflächengestaltungssatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom 9. Oktober 2001 (Amts- und Mitteilungsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, Nr. 21 vom 17. Oktober 2001) aufgrund der weitergehenden Festsetzungen keine Anwendung.

Es gilt die Baumschutzsatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom 29.11.2001 (Amts- und Mitteilungsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock Nr. 25 vom 12. Dezember 2001).

# 3.7.1 Artenschutz

Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG, dessen Zulassung im Rahmen der Eingriffsregelung gemäß den Maßgaben des § 15 BNatSchG zu regeln ist.

In der artenschutzrechtlichen Prüfung wird für alle europarechtlich geschützten Arten (alle Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und alle europäische Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutzrichtlinie) sowie für alle weiteren streng geschützten Arten geprüft, ob Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG (Tötung von Individuen, Beschädigung oder Zerstörung von Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten oder Störung der Art an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten) zutreffen. Werden solche Verbotstatbestände erfüllt, wird geprüft, ob die Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 67 BNatSchG (für Projekte die nicht im Rahmen einer Bebauungsplanung umgesetzt werden) gegeben sind.

Für Vorhaben im Rahmen der Bebauungsplanung ist gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung bzw. die Inaussichtstellung einer Ausnahmegenehmigung durch die untere Naturschutzbehörde erforderlich. Verschlechtert sich der Erhaltungszustand einer europarechtlich geschützten Art durch ein Vorhaben trotz Kompensationsmaßnahmen, ist die Baumaßnahme unzulässig.

Von den Verboten des § 44 BNatSchG kann nach § 67 BNatSchG auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.

Die Beeinträchtigungsverbote im Rahmen des Planvorhabens gelten grundsätzlich für alle Arten, die der Gesetzgeber unter Schutz gestellt hat. Im Hinblick auf die Durchführung einer SAP ist aber eine naturschutzfachliche Auswahl von geschützten Arten, die sog. Gruppe der planungsrelevanten Arten, zu berücksichtigen. Bei der Auswahl der zu prüfenden Arten/ Artengruppen wurden die im Plangebiet vorkommenden Lebensraumtypen ermittelt und einbezogen.

Für die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL wird geprüft, ob die in § 44 BNatSchG genannten Verbotstatbestände erfüllt sind. Entsprechend erfolgt die Prüfung.

Lassen sich Beeinträchtigungen der ökologischen Funktionen der vorhabenbedingt betroffenen Lebensräume nicht vermeiden, wird ggf. die Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG in Betracht gezogen (sog. CEF-Maßnahmen, *"measures that ensure the Continoued Ecological Functionality of a breeding place/ resting site*", Guidance Document der EU-Kommission, Februar 2007). Diese dienen zum Erhalt einer kontinuierlichen Funktionalität betroffener Lebensstätten. Können solche vorgezogenen Maßnahmen mit räumlichem Bezug zu betroffenen Lebensstätten den dauerhaften Erhalt der Habitatfunktion und entsprechendes Besiedlungsniveau gewährleisten, liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG ein Verstoß gegen die einschlägigen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht vor.

Begleitend zur Aufstellung des Bebauungsplanes wurde daher eine Artenschutzrechtliche Bewertung durch das Büro Ökologische Dienste Ortlieb – Diplom-Landschaftsökologe Falk Ortlieb – aus Rostock durchgeführt. Im Ergebnis der Bewertung und werden aufgrund des Artenschutzrechtes die erforderlichen Maßnahmen dargelegt und aufgrund einer zusätzlich notwendigen Waldumwandlung im Bereich der Ver- und Entsorgungsleitungen im weiteren Verfahren erneut geprüft und angepasst.

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:  Es ist eine ökologische Baubegleitung mit folgenden Tätigkeitsfeldern zu gewährleisten: Anleitung und Dokumentation der Umsetzung von Vermeidungs-, Kompensations- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (Herstellung der Ersatzquartiere, Beweissicherung, Evakuierung von gefundenen Amphibien und Reptilien aus dem Baubereich, Anleitung und Dokumentation der Wiederherstellung der Bauwege und straßen). (Vermeidungsmaßnahme V 1)

# <u>Begründung:</u>

Die Baumaßnahme betrifft wahrscheinliche Landlebensräume des Kammmolches in Beständen von Laub- und Laubmischwald-Gehölzen, sowie Grünland mit zahlreichen Versteckmöglichkeiten. Tagesverstecke sind Steine, Totholzhaufen, Laub- und Reisighaufen sowie Höhlen und Erdbauten anderer Kleintiere. Ähnliche Strukturen können frostfrei sein, was sie zu gut geeigneten Winterquartieren macht. Der Kammmolch überwintert überwiegend an Land, vereinzelt aber auch im Gewässer. Die terrestrischen Lebensräume liegen im Umkreis von maximal 1000 m Entfernung zum Laichgewässer für die betroffene Art. Bei entsprechender Habitateignung können die Distanzen jedoch auch sehr viel kleiner sein.

Eine Schädigung von terrestrischen Landlebensräumen wie Tagesverstecken und Winterquartieren kann nicht ausgeschlossen werden. Nach einer Stellungnahme des Amtes für Stadtgrün vom 23.02.2017 muss ein Mindestabstand zu Gewässern von 30m zu befestigten Flächen eingehalten werden, welcher auch dem Schutz streng geschützter Amphibien entgegenkommt. Jung- und Alttiere, die aus dem Gewässer abwandern, finden in seinem unmittelbarem Umfeld Schutz. Die Baumaßnahme berührt langfristig Lebensräume des Kammmolches. Betroffene Tiere werden nicht selbstständig aus dem Baufeld flüchten. Zur Erhaltung und Aufwertung an das Baufeld angrenzender Strukturen werden daher die Vermeidungsmaßnahme V 1 und die CEF-Maßnahme CEF1 vorgenommen.

 Es ist eine Kontrolle des Baufeldes auf Vorkommen von Amphibien und das eventuelle Evakuieren dieser aus dem Baufeld in 100m entfernte Bereiche östlich des Baufeldes (im Rahmen der täglichen Eimerkontrollen - *siehe V 3*!) zu gewährleisten. Die Maßnahme ist zu dokumentieren und die Dokumentation der unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert vorzulegen. (Vermeidungsmaßnahme V 2)

#### <u>Begründung:</u>

Durch Bauaktivitäten und Neuanlage eines Gebäudes findet eine Zerschneidung der Wanderrouten während der Wanderzeiten von Februar bis in den November statt (bauzeitlich und dauerhaft). Zur Reduktion der Störungen sind die konfliktvermeidenden Maßnahmen V1, V2, V3 und V6 notwendig.

Durch Bauarbeiten im Bereich potentieller Winterquartiere und Tagesverstecke (Lebensstätten) des Kammmolches wird das Tötungsverbot eintreten. Tötungen während der Wanderzeiten können durch die konfliktvermeidende Maßnahmen V1, V2. V3 und V6 sowie die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme CEF1 umgangen werden.

Um das Baufeld ist ein temporärer Amphibienschutzzaun zu errichten. Die Errichtung muss vor der Wanderperiode Ende Februar/ Anfang März erfolgen und dient der Umleitung anwandernder Amphibien zu ihren Fortpflanzungsgewässern hin und ab Mai von diesen zurück in die Landlebensräume (auch Abwanderung der Metamorphlinge). Der Zaun muss bis zum Ende der Saison (Ende Oktober) unterhalten werden, damit die Alttiere vollständig zurück in die Landlebensräume zurückkehren können. Durch eine ökologische Baubegleitung muss sichergestellt werden, dass der Amphibienzaun ordnungsgemäß aufgestellt wird.

Anschließend oder alternativ ist um die neu bebaute Fläche für den Gemeinbedarf eine stationäre Leiteinrichtung zu errichten und dauerhaft zu pflegen. Die Errichtung muss vor der Wanderperiode Ende Februar/ Anfang März erfolgen, um wandernde Amphibien auf dem Weg zu ihren Fortpflanzungsgewässern hin und ab Mai von diesen weg zu ihren Landlebensräumen um die Baustelle zu leiten. Um eingezäunte Tiere aus dem Baufeld zu bergen und so deren Tötungsrisiko zu verringern, werden nach Fällung der Gehölze (ohne Befahrung der Fläche) auf der Innenseite des Zaunes Fangeimer gestellt (inkl. Kletterhilfe, Substrat und Schwamm) und während der Wanderzeiten mindestens einmal täglich geleert. Durch eine ökologische Baubegleitung muss sichergestellt werden, dass die Amphibien täglich abgesammelt sowie umgesetzt werden. Die Maßnahme ist zu dokumentieren und der unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert vorzulegen. (Vermeidungsmaßnahme V 3)

Für die Umsetzung der stationären Amphibienschutzmaßnahmen gelten die Vorgaben der MAmS 2000 (Merkblatt zum Amphibienschutz an Straßen). Während der Planung und der Bauausführung ist ein Fachbüro für Artenschutz beratend hinzuzuziehen. Die stationäre Amphibienleiteinrichtung muss aus Stahlblech gebaut werden (Schutz vor Vandalismus). Die Firma Maibach Straßenausrüstung- und Lärmschutzanlagen GmbH Radeberg wäre ein Anbieter für Amphibienleiteinrichtungen aus Stahlblech. Die Firma installiert die Leiteinrichtung auch vor Ort.

Durch Bauaktivitäten und Neuanlage eines Gebäudes findet eine Zerschneidung der Wanderrouten während der Wanderzeiten von Februar bis in den November statt (bauzeitlich und dauerhaft). Zur Reduktion der Störungen sind konfliktvermeidende Maßnahmen notwendig.

- Baumfällungsarbeiten sowie das Entfernen der strauchigen Vegetation haben im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. zu erfolgen, um Störungen während der Hauptaktivitätsperiode der Tiere (insbesondere Brutvögel, Fledermäuse, Amphibien und Reptilien) möglichst gering zu halten und die Zerstörung von Lebensstätten (insbesondere saisonal genutzte Vogelnester) zu verhindern. (*Vermeidungsmaßnahme V 4*)
- Die zentrale Baumreihe neben dem vorhandenen Gleis entlang des östlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans sowie die vorhandenen Gewässer sind als bedeutendes Jagdhabitat von Fledermäusen zu erhalten. (Vermeidungsmaßnahme V 5)
- Keller- und Abwasserschächte sind kleintiergerecht zu gestalten. Während der Planung und der Bauausführung ist ein Fachbüro für Artenschutz beratend hinzuzuziehen. (*Vermeidungsmaßnahme V 6*)
- Als Leuchtmittel auf den Grundstücksfreibereichen sind Lampen einzusetzen, die eine geringe Attraktionswirkung auf Insekten haben, z. B. spezielle Natrium-Dampflampen oder LED-Lampen mit niedrigem Blauanteil und warmweißen Licht. (Vermeidungsmaßnahme V 7)

# Zur Sicherung des Erhaltungszustandes der Kammmolch-Population während und nach der Bauarbeiten sind folgende Kompensationsmaßnahmen durchzuführen:

- Aufgrund der weitgehend unbekannten Wechselbeziehungen zwischen Laichhabitaten, Sommer- und Winterlebensräumen von streng geschützten Amphibien ist durch ein 5-jähriges Monitoring im Rahmen des Risikomanagements nachzuweisen, dass die getroffenen Maßnahmen (Leiteinrichtungen) funktionsfähig sind. Die Umsetzung des Monitorings ist durch ein Fachbüro für Artenschutz auszuführen. Dabei ist zu prüfen, ob der festgestellte Artbestand im Bereich der Gewässer und Landlebensräume weiterhin nachweisbar ist, und ob die Funktionsfähigkeit der Leiteinrichtungen gegeben ist. Im Falle einer eingeschränkten Funktion sind weiterreichende Maßnahmen, wie die Optimierung der Landlebensräume und die Optimierung der Laichgewässer mindestens der gegenwärtige Zustand der Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungsund Ruhestätten der Arten Kammmolch und Moorfrosch zu ergreifen. Der jährliche Monitoring-Bericht ist der unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert im 1. Quartal eines jeden Jahres vorzulegen. (*Maßnahme FCS 1*)  Es ist ein Gehölzmanagement alle fünf Jahre zu gewährleisten. Die Laichgewässer der Amphibien sind teilweise von Bäumen und dichten Gehölzen umstanden. Ein teilweiser Freischnitt erfolgt im Fünf-Jahresrhythmus um eine besonnte, offene Lage der Fortpflanzungsgewässer zu gewährleisten. Die Pflege schließt die Freimachung der Gräben im nördlichen Bereich des Plangebietes mit ein. Die Freischnitte werden von der ökologischen Baubegleitung abgestimmt, begleitet und dokumentiert. (Maßnahme FCS 2)

# Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)

 Innerhalb der festgesetzten Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft "Maßnahmefläche M1" ist der Gehölzbestand zu erhalten und durch Anpflanzung (CEF-Maßnahme 2 für die Art Beutelmeise) sowie Anlage eines Kleingewässers (CEF-Maßnahme 1 – Herstellung von 5 ganzjährig nutzbaren Winterquartierstrukturen und eines Laichgewässers) wie folgt zu ergänzen.

Die Größe der Anpflanzung beträgt 10 x 100 m. Pflanzung von Strauchweiden, Birken und Erlen (s. Pflanzenliste1) entlang einer Strecke von 100 m. Vorhandene Gehölzstrukturen können mit einbezogen werden. Der Standort der Maßnahme liegt innerhalb der Maßnahmefläche so nah wie möglich am Graben südlich des stillgelegten Bahngleises am nördlichen Abschnitt des Baubereichs.

Im Norden der Maßnahmefläche ist außerhalb vorhandener Gehölzstrukturen ein Kleingewässer mit den Ausmaßen 5 x 10 m anzulegen. Das zeitweise temporäre Gewässer (eine Austrocknung wird alle 3 Jahre angestrebt) ist je nach Grundwasserspiegel vor Ort max. 0,8 m tief. Die Herstellung erfolgt im April während des Gewässeraufenthaltes von Amphibien. Fünf ganzjährig nutzbare Winterquartierstrukturen sind im Umfeld des Laichgewässers (zwischen der geplanten Übungsfläche und den stillgelegten Bahngleisen) herzustellen. Das Material wird in eine Grube (2,00 x 2,00 m Grundfläche, 0,5 m Tiefe) in den Boden eingebracht. Die Winterquartiere werden in einer Holz-Feldstein -Mischung (Verhältnis 1:2) mit einer Höhe von 0,5 m ü. OKG) hergestellt, wobei auf eine gemischte Materialstärke zu achten ist (Reisig, stärkere Äste und Stubben). Die Herstellung erfolgt im Zuge der Bauarbeiten. In unmittelbarer Nähe werden fünf Haufen aus Holzstubben (1 m x 1 m Grundfläche, 0,5 m über Geländeoberkante) bzw. großen Baumstümpfen angelegt.

Das Herrichten der Maßnahmefläche ist durch die ökologische Baubegleitung zu begleiten und fachlich abzunehmen. (CEF 1 und CEF 2)

# <u>Begründung</u>

Aufgrund des Bauvorhabens geht Landlebensraum des Nördlichen Kammmolches (streng geschützt, Art nach FFH-Richtlinie Anhang IV und II; laut Rote Liste auf der Vorwanrliste als zurückgehende Art in Dtl.) und des Moorfrosches (streng geschützt, FFH Anhang IV und II, Rote Liste Status Dtl. Und MV gefährdet) verloren. Die Errichtung der Winterquartierstrukturen soll den Verlust relevanter Strukturen, der durch den Bau der Feuerwache entsteht, ausgleichen. Beide Arten überwintern in der Nähe ihrer Laichgewässer (Brunken, 2004). Die Überwinterungsplätze müssen frostsicher sein. Die Herstellung des Gewässers hat neben seiner Funktion als Laichhabitat einen positiven Effekt als Zwischenstation auf der Wanderroute der Amphibien. Adulte Moorfrösche legen Distanzen bis zu 1000 m zurück um von ihren Überwinterungsplätzen zu den Laichhabitaten zu gelangen. Bei Temperaturen unter 10°C und zwischen November und Februar, sowie zur Fortpflanzungszeit im April sind sie kaum in ihren Landlebensräumen anzutreffen. Diese terrestrischen Lebensräume liegen im Umkreis von 1000 m in optimaler Entfernung zum Laichgewässer für die betroffene Art.

Das Bauvorhaben führt zum Verlust eines Beutelmeisenbrutplatzes. Die Beutelmeise ist nach BNatSchG besonders geschützt (Rote Liste Dtl ungefährdet, Rote Liste MV stark gefährdet). Die Fortpflanzungsstätte sowie das Brutrevier sind nach BNatSchG § 44 (1) geschützt. Ihr Schutz erlischt mit der Aufgabe des Revieres (Abwesenheit der Art für mind. eine Brutperiode). Zum Ausgleich des Habitatverlustes dieser Art (insbesondere Bäume, die potentielle Neststandorte darstellen) werden mit der Umsetzung der Maßnahme artspezifische Strukturen geschaffen.

- Erhalt des Lebensraumes eines Brutpaares Feldschwirl (CEF 3). Gemarkung Alt Bartelsdorf, Flur1, Flurstücke 92/22, 93/26, 93/27, 99/36, 102/17, 103/9, 103/10.

Eine 0,76 ha große Fläche östlich des Plangebietes ist zum Ausgleich der Lebensraumzerstörung der im Plangebiet vorkommenden Revierflächen des Feldschwirls durch Entwicklung einer ruderalen Hochstaudenflur, die aus einem Gemisch aus krautigen Pflanzen und Gräsern besteht, aufzuwerten.

Maßnahmen zur Herrichtung:

- Anpflanzung einer Reihe Strauch-Weiden entlang der Dierkower Allee (südwestliche Seite) zur Abschirmung der Fläche gegenüber der Straße,
- Entfernen der Grasnarbe in drei Teilbereichen im Inneren der Fläche zur Initiierung der Ansiedlung ruderaler Pioniervegetation in folgenden Flächenanteilen: Im nördlichen Bereich ein Streifen von ca. 20 x 40 m, innerhalb der Wendeschleife der Straßenbahn ca. 20 x 20 m und im südwestlichen Teil ca. 20 x 30 m.

Verwendung von Weiden der Arten Salix aurita (Öhrchen-Weide), Salix caprea (Sal-Weide), Salix cinerea (Grau-Weide), Salix purpurea (Purpur-Weide), Salix rosmarinifolia (Lavendel-Heide) in der Pflanzqualität: verpfl. Strauch, 5 Tr, 100-150 cm.

Als langfristige Maßnahme zum Management hat die Mahd von jährlich etwa einem Drittel der Grundfläche zum Verhindern des Aufwachsens von Gehölzen und zur Förderung unterschiedlicher Sukzessionsstadien zu erfolgen. Die Ausführung erfolgt im Herbst. Die Entwicklung der Fläche ist durch einen Ornithologen zu begleiten, der ggf. das Management anpasst/ optimiert. Jährlich zwei Begehungen der Fläche zur Kontrolle auf Feldschwirle (je 1 x Mitte Mai und Anfang Juni; Erfolgskontrolle der Maßnahme). *(CEF 3)* 

#### <u>Begründung</u>

Das Bauvorhaben führt zum Verlust mind. eines Revieres des Feldschwirls. Der Feldschwirl ist nach BNatSchG besonders geschützt (Rote Liste Dtl Vorwarnliste, Rote Liste MV stark gefährdet). Die Fortpflanzungsstätte ist nach BNatSchG § 44 (1) geschützt. Zum Ausgleich des Lebensraumverlustes dieser Art (insbesondere offene Bereiche mit Hochstauden) werden mit der Umsetzung der Maßnahme artspezifische Strukturen geschaffen.

# 3.8 Wasserflächen

Im östlichen Teil des Plangebiets befinden sich vorhandene Gewässer, die den Status eines gesetzlich geschützten Biotops nach § 20 Naturschutzausführungsgesetz M-V haben. Diese Gewässer werden nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen und dauerhaft gesichert.

# 3.9 Flächen für Wald

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden sich Waldflächen im Sinne des § 2 Landeswaldgesetz M-V (LWaldG). Gemäß § 20 LWaldG ist zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand bei der Errichtung baulicher Anlagen ein Abstand von 30 m zum Wald einzuhalten. Es handelt sich im Wald aus verschiedenen Laubbaumarten, vorwiegend Grauweide und Birke im Vorwaldstadium.

Um die geplante Bebauung und Nutzung des Grundstücks im Sinne der Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplans zu ermöglichen, wird es erforderlich im Umfang von 4.099 m<sup>2</sup> für Teile der Flurstücke 55/70, 55/73, 55/74 und 55/76 der Flur 1, Flurbezirk VI in Dierkow, die gemäß § 2 des Waldgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG) als Wald einzustufen sind, eine Umwandlung im Sinne des § 15 Abs. 1 Landeswaldgesetz zu beantragen. Die Flächen sollen der Errichtung des Gebäudes der neuen Feuer- und Rettungswache sowie der Unterbringung der erforderlichen Nebenanlagen, Stellplätze und Zufahrten auf dem Grundstück und damit dem Wohl der Allgemeinheit dienen.

Im Bebauungsplan sind die betroffenen Bereiche als Flächen für den Gemeinbedarf festgesetzt und als zur Waldumwandlung vorgesehene Flächen gekennzeichnet.

Gemäß § 15 Absatz 5 Satz 1 LWaldG ist der Antragsteller verpflichtet, die nachteiligen Folgen der Umwandlung auszugleichen. Regelmäßig erfolgt dieser Ausgleich durch die Durchführung einer Ersatzaufforstung, die der Antragsteller auf seine Kosten zu veranlassen hat. Die Ermittlung des forstrechtlichen Ausgleichs erfolgt gemäß "Bewertung von Waldfunktionen bei Waldumwandlung und Kompensation in M-V 1 auf der Grundlage des § 15 LWaldG M-V. Dabei werden die Waldfunktionen (Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion) in jeweils 5 Kategorien bewertet. Die Bewertung ergab letztendlich ein Ersatzaufforstungsverhältnis von 1 : 1 und entspricht einer Kompensationsfläche von 0,41 ha oder 10.557 Waldpunkte (siehe Anlage).

In erster Linie wird der Vorhabenträger zur Aufforstung und Pflege einer Fläche, die nicht Wald ist und die der umgewandelten Fläche nach Größe, Lage, Beschaffenheit und künftiger Funktion gleichwertig werden kann, verpflichtet. Anstelle einer Ersatzaufforstung kann auch die notwendige Kompensation über Ablösung mit Waldpunkten aus dem Kompensationsflächenpool der Landesforst M-V erfolgen. Ein geeigneter Nachweis ist dem Forstamt Billenhagen unverzüglich zu übergeben. Im weiteren Verfahrensverlauf kann vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde eine Waldumwandlungserklärung (§ 15a LWaldG M-V) in Aussicht gestellt werden.

Im Bereich der Waldflächen liegen auch sehr sensible öffentliche Hauptleitungen, die einen entscheidenden Einfluss auf die Ver- und Entsorgung der Stadt Rostock haben. Die Nordwasser GmbH macht darauf aufmerksam, dass es im Falle einer Havarie zu erheblichen Störungen in der naturnahen Grünfläche kommen wird.

Die Flächen im südöstlichen Teil des Geltungsbereiches wurden von der unteren Forstbehörde verbindlich als "Wald" im Sinne des Landeswaldgesetzes M-V festgestellt. Die Fläche wird künftig in der Planzeichnung (Teil A) als naturbelasse Grünfläche dargestellt und muss damit einer Waldumwandlung unterzogen werden. In welcher Art die Ablösung erfolgen soll (Ökokonto oder Ersatzaufforstung) muss die Betreiberin der Anlagen in Abstimmung mit der Unteren Forstbehörde, dem Forstamt Billenhagen, vorbereiten und umsetzen.

Eine daraufhin angepasste Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung sowie die abgeleiteten Festsetzungen zur Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen (FCS-Maßnahmen) und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) müssen spätestens zum Zeitpunkt der Auslegung bzw. Behörden- und Trägerbeteiligung vorliegen und in der Planzeichnung, Textteil B sowie in der Begründung ergänzt bzw. aktualisiert sein.

# 3.10 Immissionsschutz

Gemäß § 1 Abs. 6 BauGB sind bei der Aufstellung von Bebauungsplänen insbesondere auch die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen.

Durch das Büro HOFFMANN-LEICHTER Ingenieurgesellschaft mbH aus Berlin wurde zum Bebauungsplan eine Schalltechnische Untersuchung erarbeitet (Stand: 12.07.2018) inklusive ergänzender Berechnungsergebnisse der Lärmpegelbereiche in freier Schallausbreitung vom 31.07.2018. Die untere Immissionsschutzbehörde der Hanse- und Universitätsstadt Rostock hat die Schalltechnische Untersuchung geprüft und eine Stellungnahme hierzu abgegeben (Schreiben vom 31.05.2018).

Der Bebauungsplan beruht auf den Vorgaben des Nutzungskonzeptes des Brandschutz- und Rettungsamtes vom 18.12.2017 und den ergänzenden Abstimmungen der Ansätze bzgl. der Alarmausfahrten vom 13.04.2018. Ebenso liegen eine Verkehrsuntersuchung sowie ein Lageplan mit der verkehrstechnischen Erschließung der Feuerwache und der Einordnung des Gebäudes vom 20.11.2017 vor. Die Ergebnisse der Schalltechnischen Untersuchungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

#### Auswirkungen des Betriebes der Feuerwache auf die umgebenden Nutzungen:

Die schalltechnische Verträglichkeit zwischen der geplanten Feuer- und Rettungswache und den umliegenden schutzbedürftigen Nutzungen wird gewährleistet. Durch den Betrieb der Feuer- und Rettungswache ergeben sich an den umliegenden Immissionsorten Beurteilungspegel von maximal 42,3 dB(A) tags und 33,7 dB(A) nachts. Die Richtwerte der TA Lärm (55 / 40 db(A) tags / nachts) werden um mindestens 12,7 dB(A) bzw. 6,2 dB(A) im Tag- bzw. Nachtzeitraum unterschritten. Demnach ist das Irrelevanzkriterium der TA Lärm (mindestens 6 dB(A) unterhalb der Richtwerte) erfüllt und eine Berücksichtigung der Vorbelastung durch die im Umfeld befindlichen verschiedenen gewerblichen Anlagen (z. B. Tankstellen) und mehrere, planungsrechtlich festgesetzte bzw. in der Planung befindliche Gewerbegebiete, nicht erforderlich. Die Richtwerte für kurzzeitige Geräuschspitzen werden ebenfalls flächendeckend eingehalten.

Maßgeblich für die Beurteilung des Anlagenlärms sind im vorliegenden Fall die Schalleinwirkungen beim Ausrücken der Einsatzfahrzeuge im Nachtzeitraum. Hierbei ist zu erwarten, dass lediglich fünf Einsätze im gesamten Nachtzeitbereich (22 bis 6 Uhr) stattfinden (gleichzeitiges Ausrücken von zwei Rettungsfahrzeugen und drei weiteren Einsatzfahrzeuge der Berufsfeuerwehr innerhalb der lautesten Nachtstunde).

#### Verkehrslärmeinwirkungen auf das Plangebiet:

Das Plangebiet wird durch Verkehrslärm ausgehend von der Schienentrasse der Deutschen Bahn, der Bundesautobahn A 19 sowie der Hinrichsdorfer Straße und der Dierkower Allee beeinflusst. Weiterhin verlaufen Gleisanlagen der Straßenbahn im Einwirkbereich des Plangebiets.

Für die Beurteilung der Verkehrslärmeinwirkung auf das Plangebiet werden die Orientierungswerte der DIN 18005 für Gewerbegebiete von 65 / 55 dB(A) tags / nachts herangezogen. Diese entsprechen gleichzeitig auch den Anhaltswerten für die Gesundheitsgefährdung gemäß der Lärmaktionsplanung der Stadt Rostock.

Im Tageszeitbereich werden die Orientierungswerte flächendeckend eingehalten.

Im Nachtzeitbereich wird der Orientierungswert von 55 dB(A) für Gewerbegebiete überwiegend überschritten. Zudem wird an der Nordfassade die absolute Schwelle zur Gesundheitsgefährdung von 60 dB(A) überschritten.

(Quelle: Stellungnahme des Amts für Umweltschutz zur Schalltechnischen Untersuchung der HOFFMANN-LEICHTER Ingenieurgesellschaft mbH, Schreiben vom 31.05.2018) Für den Bebauungsplan sind folgende immissionsschutzrechtliche Festsetzungen zum Schutz vor Verkehrslärm zu treffen, um die Überschreitungen an schutzbedürftigen Nutzungen durch bauliche Maßnahmen in Verbindung mit lärmabgewandter Grundrissgestaltung zu kompensieren. Es sind die auf den kritischeren Nachtzeitraum bezogenen Lärmpegelbereiche zugrunde zu legen, da die Kameraden aufgrund der Schichtdienste Ruhezeiten sowohl tags als auch nachts benötigen:

- 1. Zum Schutz vor Verkehrslärm sind die schutzbedürftigen Räume durch geeignete Grundrissgestaltung auf den von den Hauptlärmquellen (Schienenweg der Deutschen Bahn, Autobahn A 19) abgewandten Gebäudeseiten anzuordnen. Sofern eine Anordnung aller schutzbedürftigen Räume an den lärmabgewandten Gebäudeseiten nicht möglich ist, sind vorrangig die Schlaf- und Ruheräume den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. In Schlaf- und Ruheräumen innerhalb der sich durch Eigenabschirmung ergebenden Lärmpegelbereiche III bis IV, in denen keine Lüftungsmöglichkeit zur lärmabgewandten Gebäudeseite besteht, sind schallgedämmte Lüftungseinrichtungen vorzusehen, die mit einem dem Schalldämm-Maß der Fenster entsprechenden Einfügungsdämpfungsmaß ausgestattet sind. Alternativ können Maßnahmen gleicher Wirkung vorgesehen werden (besondere Fensterkonstruktionen). Eine Anordnung von Schlaf- und Ruheräumen innerhalb des sich auch unter Eigenabschirmung ergebenden Lärmpegelbereiches V ist nicht zulässig.
- 2. Die Außenfassaden der schutzbedürftigen Räume sind so auszuführen, dass die Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen gemäß DIN 4109:1989-11 erfüllt werden. Entsprechend den in der Planzeichnung (Teil A) dargestellten Lärmpegelbereichen müssen folgende Anforderungen erfüllt werden:

Lärmpegelbereich gemäß	maßgeblicher Außen	erforderliches resultierendes Schalldämm-Maß erf. R'W,res in dB		
DIN 4109;1989-11	lärmpegel in dB(A)	für Bettenräume in Krankenstationen und Sanatorien	Aufenthaltsräume in Wohnungen, Über- nachtungsräume in Beherbergungsstätten und ähnliches	Büroräume und ähn- liches
I	bis 55	35	30	-
II	56 bis 60	35	30	30
Ш	61 bis 65	40	35	30
IV	66 bis 70	45	40	35
V	71 bis 75	50	45	40

Für die von der maßgeblichen Lärmquelle abgewandten Gebäudeseiten darf der maßgebliche Außenlärmpegel ohne besonderen Nachweis

- bei offener Bebauung um 5 dB(A) und
- bei geschlossener Bebauung um 10 dB(A) gemindert werden.
- 3. Die in der Planzeichnung (Teil A) gekennzeichneten Lärmpegelbereiche<sup>1</sup>) gelten für das unbebaute Plangebiet. Wird durch ergänzende Schalluntersuchungen für konkrete Planvorhaben nachgewiesen, dass sich der maßgebliche Außenlärmpegel z. B. infolge der Abschirmung durch vorgelagerte Baukörper oder Eigenabschirmung vermindert, so kann von den Festsetzungen in den Punkten 1 bis 2 abgewichen werden.

Das gekennzeichnete Baufeld liegt, bei freier Schallausbreitung, vollständig im Lärmpegelbereich V. In der Schalltechnischen Untersuchung (Stand: 12.07.2018) wurde der im Rahmen einer aktuellen Machbarkeitsstudie vorgeschlagene Gebäudekörper für die Feuerwache in das Rechenmodell aufgenommen. Sollte diese Gebäudeplanung in Lage und Kubatur weiter verfolgt werden, so können die aufgrund der Eigenabschirmung ermittelten Lärmpegelbereiche für die Anordnung schutzbedürftiger Räume und die Dimensionierung des baulichen Schallschutzes herangezogen werden.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Die Lärmpegelbereiche sind derzeit noch nicht in der Planzeichnung dargestellt. Sie müssen zum Zeitpunkt der Auslegung bzw. Behörden- und Trägerbeteiligung eingearbeitet sein.

# 3.11 Einsatz erneuerbarer Energien

Der Einsatz erneuerbarer Energien innerhalb des Plangebiets ist wünschenswert. Die Nutzung der Dachflächen für Photovoltaikanlagen ist gut möglich. Für eine verbindliche Festsetzung, die den Einsatz erneuerbarer Energien am Gebäude verpflichtend vorschreibt, wird keine Veranlassung gesehen.

# 3.12 Übernahme von Rechtsvorschriften

# 3.12.1 Örtliche Bauvorschriften/ Gestaltung

Die örtlichen Bauvorschriften sollen für dieses Gebiet einen gestalterischen Rahmen vorgeben und gewährleisten, dass sich das Plangebiet harmonisch in die Umgebung einfügt. In den Bebauungsplan wurden folgende Festsetzungen als örtliche Bauvorschriften auf Basis des § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 Abs. 1 und 3 LBauO M-V aufgenommen:

- 8.1 Ständige Standplätze für bewegliche Abfall- und Wertstoffbehälter sind durch hochwachsende Gehölze oder durch entsprechend begrünte bauliche Anlagen (z. B. Mauern, Zäune oder Pergolen) abzuschirmen.
- 8.2 Soweit Einfriedungen erforderlich sind, dürfen sie an öffentlichen Flächen eine Höhe von 2,00 m über Oberkante Gelände nicht übersteigen.
- 8.3 Einfriedungen in Richtung der Flächen für Wald dürfen keine Öffnungen aufweisen.
- 8.4 Werbeanlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche (Baugrenzen) zulässig. Dachwerbeanlagen sind unzulässig.
- 8.5 Ordnungswidrig nach § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V handelt, wer
  - ständige Standplätze für bewegliche Abfall- und Wertstoffbehälter nicht durch hochwachsende Gehölze oder durch entsprechend begrünte bauliche Anlagen (z. B. Mauern, Zäune oder Pergolen) abschirmt,
  - erforderliche Einfriedungen an öffentlichen Flächen mit einer Höhe von über 2,00 m über Oberkante Gelände errichtet,
  - Einfriedungen in Richtung der Flächen für Wald mit Öffnungen errichtet,
  - Werbeanlagen außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche (Baugrenzen) und/oder Dachwerbeanlagen errichtet.

Dies kann mit einem Bußgeld bis zu 500.000 Euro belegt werden.

 8.6 Im Geltungsbereich des Bebauungsplans finden die Bestimmungen der Grünflächengestaltungssatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom 9. Oktober 2001 (Städtischer Anzeiger, Nr. 21 vom 17. Oktober 2001) keine Anwendung.
 (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 Abs. 1 Nr. 5 LBauO M-V)

# 4 WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock geht davon aus, dass mit der vorliegenden Planung insbesondere

- den gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse und der Sicherheit der Bevölkerung,
- der Änpassung und dem Umbau vorhandener Ortsteile,
- dem Umweltschutz, einschließlich Naturschutz und Landschaftspflege und
- der Umsetzung städtischer Entwicklungskonzepte

also der Berücksichtigung der Belange gemäß § 1 Abs. 6 BauGB weitestgehend entsprochen wird.

Für die Bevölkerung wird unter Nutzung und Neugestaltung einer Fläche unter Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes der erforderliche Neubau der Feuer- und Rettungswache zur Gewährleistung des Brandschutzes und Rettungsdienstes vorbereitet.

# 4.1 Umweltbericht

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

# 4.1.1 Einleitung des Umweltberichtes

Mit der Bebauungsplanung wird im Wesentlichen der Neubau einer Feuer- und Rettungswache ermöglicht. Damit kann der Brandschutz in den Stadtteilen Dierkow und Toitenwinkel gewährleistet werden.

# 4.1.2 Charakteristik des Standortes

Das Bebauungsplangebiet liegt im Stadtteil Dierkow und wird im Westen durch die Hinrichsdorfer Straße, im Süden durch die Dierkower Allee, im Osten durch ein derzeit ungenutztes Bahngleis sowie im Norden durch die Anlagen der Deutschen Bahn begrenzt.

Das Plangebiet selbst ist unbebaut und stellt sich derzeit als Grünfläche und Waldfläche mit Kleingewässern dar. Die Gewässer sind gemäß § 20 Naturschutzausführungsgesetz M-V geschützte Biotope.

Über die Hinrichsdorfer Straße und die Dierkower Allee ist das Bebauungsplangebiet ausreichend erschlossen. Auch der bestehende Anschluss an den ÖPNV ist ausreichend.

Im Zuge des Umweltberichtes ist unter anderem zu beschreiben, wie den Auswirkungen des Betriebes der Feuerwache auf die umgebenden Nutzungen sowie den Einwirkungen durch Lärm von den angrenzenden Verkehrstrassen begegnet werden kann, welcher naturschutzrechtliche Kompensationsbedarf besteht, die Art der erforderlichen naturschutzfachlichen Schutz- und Pflegemaßnahmen, mögliche Auswirkungen auf den Artenschutz sowie der Umgang mit anfallendem Niederschlagswasser im Falle von Starkregenereignissen.

# 4.1.3 Beschreibung der Bebauungsplanfestsetzungen

Im überwiegenden Teil des Plangebiets wird ein Baugebiet als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung "Feuer- und Rettungswache" festgesetzt. Geplant ist ein Neubau für die Berufsfeuerwehr, den Rettungsdienst sowie die Freiwillige Feuerwehr mit jeweils dazugehörigen Alarm-, Ruhe- und Sozialbereichen sowie Bereiche für die theoretische Ausbildung. Zulässig ist hier auch eine Wohneinheit für einen Auszubildenden oder Referendar.

# 4.1.4 Umfang des Bedarfs an Grund und Boden

Die Gesamtgröße des Plangebiets beträgt ca. 3,6 ha. Die genaue Flächenbilanz ist dem Abschnitt 6 der Begründung zu entnehmen.

# 4.1.5 Darstellung der Ziele des Natur- und Umweltschutzes

# Regionales Raumentwicklungsprogramm Mittleres Mecklenburg/Rostock:

Maßgebend ist das 2016 beschlossene Regionale Raumentwicklungsprogramm Mittleres Mecklenburg/Rostock. Es wurde mit Rechtsverordnung vom 27.05.2016 verbindlich. Danach liegt das Bebauungsplangebiet in einem Tourismusschwerpunktraum. Spezielle Ziele des Natur- und Umweltschutzes sind für das Bebauungsplangebiet nicht formuliert.

#### Gutachterlicher Landschaftsrahmenplan (GLRP) der Planungsregion Mittleres Mecklenburg-Rostock (2007):

Im GLRP werden keine Aussagen zum Plangebiet getroffen.

#### Landschaftsplan der Hansestadt Rostock, Erste Aktualisierung 2013:

Im Landschaftsplan der Hansestadt Rostock (Beschluss der Bürgerschaft von 2014) wird das Bebauungsplangebiet als Grünfläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gekennzeichnet. Die vorhandenen gesetzlich geschützten Biotope sind entsprechend verzeichnet.

#### Lärmaktions- und Luftreinhalteplanung:

Der Luftreinhalteplan der Hansestadt Rostock trifft für das Plangebiet keine relevanten Aussagen.

Der Entwurf des Lärmaktionsplans der 3. Stufe (August 2018) für den Ballungsraum Hansestadt Rostock trifft für das Plangebiet keine Aussagen hinsichtlich Straßen- oder Schienenverkehrslärm.

#### Schutzgebiete/ Schutzerfordernisse:

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb internationaler oder nationaler Schutzgebiete. Im Geltungsbereich sind gemäß § 20 NatSchAG M-V geschützte Biotope vorhanden. Erhebliche Auswirkungen auf derartige Gebiete sind damit nicht ausgeschlossen.

#### 4.1.6 Abgrenzung des Untersuchungsraumes sowie des Untersuchungsumfangs

Für die betroffenen Schutzgüter nach § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 7 des BauGB wird die Geltungsbereichsfläche des Bebauungsplans als Untersuchungsraum herangezogen. Die Untersuchungszeit richtet sich nach den erforderlichen Fachgutachten, vgl. Abschnitt 4.1.13 Untersuchungsgegenstand und -umfang resultieren aus dem abgestimmten Untersuchungsrahmen vom 15.02.2018 sowie Stellungnahmen hierzu bis 08.06.2018, der nachfolgend kurz zusammengefasst wird.

#### Schutzgut Mensch / Bevölkerung und Gesundheit

- schalltechnische Untersuchung zur Ermittlung von Lärmauswirkung auf die geplanten Nutzungen und von diesen ausgehend sowie Empfehlungen für Festsetzungen
- Beeinflussung der Lufthygiene innerhalb und angrenzend des Bebauungsplangebietes (s. Schutzgut Luft)
- Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie Verursachung von Belästigungen

#### Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt

- flächendeckende Realnutzung- und Biotoptypenkartierung, M 1:1000 (2017)
- Erfassung geschützter und gefährdeter Pflanzen und Tiere:
  - Kartierung Brutvögel: 4 Begehungen (03/2017 bis 06/2017)
  - Kartierung Reptilien: 5 Begehungen (04/2017 bis 07/2017)
  - Kartierung Fledermäuse: 9 Begehungen (02/2017 bis 08/2017)
  - Kartierung Amphibien: mehrere Begehungen (03/2017 bis 06/2017)
- Artenschutzfachbeitrag (18.01.2018)
- Waldumwandlung

#### Schutzgut Fläche

• Maß der Flächeninanspruchnahme, Versiegelungsgrad

#### <u>Schutzgut Boden</u>

- Art und Ausmaß bestehender Bodenbelastungen sowie Abschätzung von Handlungserfordernis im Hinblick auf die geplante Nutzung
- Beurteilung betroffener Bodentypen und ihrer natürlichen Bodenfunktionen, Vorbelastung, Empfindlichkeit und Schutzgrad der Böden

#### <u>Schutzgut Wasser</u>

- Einfluss auf Gewässer
- Umgang mit anfallendem Niederschlagswasser
- Aussagen zu Grundwasserdargebot und -belastung

#### <u>Schutzgut Klima</u>

- Aussagen zum Lokalklima, Starkwind
- Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie
- Anpassung an den Klimawandel: Einsatzmöglichkeit erneuerbarer Energien, Wärmedämmung, Kühlung/Beschattung; Energiestandards, Sturmflutschutz, Starkwind, schadlose Ableitung von Starkniederschlägen

#### <u>Schutzgut Luft</u>

• Beeinflussung der Lufthygiene innerhalb und angrenzend des Bebauungsplangebietes

#### Schutzgut Landschaft

- Erfassung der sinnlich wahrnehmbaren Erscheinungsform der Landschaft / wesensbestimmende Merkmale der Landschaft
- Gestaltungserfordernisse: Grünflächen, Anpflanzung und Erhaltung von Grünbeständen

#### Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

• Vorkommen archäologischer Funde oder von Denkmalen

#### Schutzgut Wechselwirkungen

• Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

#### 4.1.7 Schutzgutbezogene Beschreibungen und Bewertungen der Umweltauswirkungen und Ableitung von Maßnahmen

#### 4.1.7.1 Schutzgut Mensch / Bevölkerung und Gesundheit

(Quelle: Schalltechnische Untersuchung, HOFFMANN-LEICHTER Ingenieurgesellschaft mbH, 12.07.2018)

Schutzwürdige Nutzungen innerhalb des Plangebiets befinden sich im Bereich der Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung "Feuer- und Rettungswache". Hier sind insbesondere die Büroräume, Ruheräume sowie die zulässige Wohneinheit für einen Auszubildenden oder Referendar als schutzwürdig einzuschätzen.

Weitere bestehende schutzwürdige Nutzungen befinden sich außerhalb des Plangebiets (Wohnhäuser J.-Nehru-Str. 31 und 32).

Zur Bewertung der Immissionssituation werden die folgenden Immissionsorte herangezogen und schalltechnisch beurteilt.

Immissionsorte innerhalb des Plangebietes		Schalltechnische	
		Orientierungs	werte in dB(A)
		Tag (6 – 22 Uhr)	Nacht (22 – 6 Uhr)*
IO 1 – IO 9	Gemeinbedarfsfläche	65	50 / 55
Immissionsorte außerhalb des Plangebietes			
JNehru-Str. 31	Wohnhaus, mehrgeschossig	55	40 / 45
JNehru-Str. 32	Wohnhaus, mehrgeschossig	55	40 / 45

Tabelle 1: Immissionsorte und angewandte Orientierungswerte der DIN 18005

Auf die schutzbedürftigen Nutzungen wirken unterschiedliche Lärmquellen ein:

#### Verkehrslärm:

- von der Hinrichsdorfer Straße, Dierkower Allee, Bundesautobahn A 19
- von den nördlich zum Plangebiet liegenden Gleisanlagen der DB AG
- von den Straßenbahngleisanlagen westlich der Lorenzstraße

#### Gewerbelärm:

- Anlagenlärm der Feuer- und Rettungswache; maßgebliche Schallquellen:
  - Parkplätze, Fahrwege
  - Fahrbewegungen beim Aus- und Einrücken (Einsatzfahrten)
  - Fahrzeughallen
  - interne Fahrbewegungen (z.B. Übungen, Reinigung)
  - Rangiervorgänge / Abstellen der Einsatzfahrzeuge
  - Waschhalle
  - Ausbildungs- und Übungsbetrieb
  - technische Gebäudeausrüstung (Lüftungsanlagen, Lautsprecher)

Als Bewertungsgrundlage werden die Orientierungswerte (ORW) der DIN 18005, Teil 1 Beiblatt 1 herangezogen; ihre Einhaltung oder Unterschreitung ist wünschenswert, um die mit der Eigenart des betreffenden Baugebietes oder der betreffenden Baufläche verbundene Erwartung auf angemessenen Schutz vor Lärmbelästigungen sicher zu stellen. Entsprechend den im Plangebiet vorgesehenen bzw. in dessen Nachbarschaft vorhandenen Flächennutzungen gelten die folgenden schalltechnischen ORW.

Gebietsnutzungsart	Orientierungswerte in dB(A)		
	Tag (6 - 22 Uhr)	Nacht (22 - 6 Uhr)*	
Allgemeine Wohngebiete WA	55	45 / 40	
Gemeinbedarf**	65	55 / 50	

Tabelle 2: Relevante schalltechnische Orientierungswerte der DIN 18005

<sup>\*</sup> Bei zwei angegebenen Nachtwerten soll der niedrigere für Industrie-, Gewerbe- und Freizeitlärm sowie für Geräusche von vergleichbaren öffentlichen Betrieben gelten. Der höhere Nachtwert ist für Verkehrsgeräusche auf öffentlichen Verkehrsflächen anzuwenden.

<sup>\*\*</sup> Für die Gemeinbedarfsfläche wird, soweit sie schutzbedürftig sind, die ORW je nach Nutzungsart festgelegt. Diese Festlegung erfolgte in Abstimmung mit dem Amt für Umweltschutz der Hansestadt Rostock. Ihr wurde der ORW eines Gewerbegebietes zugeordnet.

# <u>Verkehrslärm</u>

Auf das Plangebiet wirken maßgeblich die Verkehrsgeräusche von der Hinrichsdorfer Straße und Dierkower Allee und von den Bahngleisen sowie der A 19 nördlich des Plangebietes ein.

Im Tageszeitraum ergeben sich flächendeckend Beurteilungspegel von weniger als 65 dB(A). Damit wird der ORW für die Gemeinbedarfsfläche eingehalten. Im Nachtzeitraum wird der ORW von 55 dB(A) überwiegend überschritten. An der nördlichen Baugrenze entstehen Beurteilungspegel von mehr als 60 dB(A), d.h. der ORW wird um mehr als 5 dB(A) nachts überschritten. Zudem wird hier die absolute Schwelle zur Gesundheitsgefährdung von 60 dB(A) überschritten. An der südlichen Baugrenze ergeben sich im Nachtzeitraum geringere Beurteilungspegel von 50 bis 55 dB(A) – hier werden die ORW eingehalten.

Lediglich im Nachtzeitraum besteht in einem Teilbereich des Plangebiets eine hohe verkehrsbedingte Lärmvorbelastung. Insgesamt ist die Lärmvorbelastung im gesamten Plangebiet als mittel, Stufe 2, einzuschätzen.

#### <u>Gewerbelärm</u>

Eine Betrachtung der Vorbelastung durch gewerbliche Anlagen im Umfeld (z.B. Tankstellen) sowie mehrere planungsrechtlich festgesetzte bzw. in der Planung befindliche Gewerbegebiete ist nicht erforderlich, da die Richtwerte der TA Lärm (55 / 40 dB(A) tags / nachts) um mindestens 12,7 dB(A) bzw. 6,2 dB(A) im Tag- bzw. Nachtzeitraum unterschritten werden. Demnach ist das Irrelevanzkriterium der TA Lärm (mindestens 6 dB(A) unterhalb der Richtwerte) erfüllt.

# Insgesamt besteht eine mittlere, ausschließlich verkehrsbedingte Lärmvorbelastung für das Bebauungsplangebiet, Stufe 2.

#### Bewertung der Umweltauswirkungen und Ableitung von Festsetzungsmöglichkeiten

<u>baubedingte Auswirkungen:</u>

Während der Bauphase kann es durch Baufahrzeuge und Baumaschinen zu einer Erhöhung der verkehrsbedingten Lärmemissionen kommen. Die Auswirkungen beschränken sich auf die Bauzeit; sind temporär und werden nicht als erheblich eingeschätzt.

<u>anlagebedingte Auswirkungen:</u>

Durch die Anlage selbst, d.h. das Gebäude, sind insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen auf den Menschen zu erwarten. Das Gebäude befindet sich in ausreichender Entfernung zu vorhandenen Wohnnutzungen, sodass keine bzw. kaum Verschattungseffekte eintreten. Darüber hinaus werden diese Effekte durch die maximal zulässige Höhe des Gebäudes minimiert.

<u>betriebsbedingte Auswirkungen</u>, Verkehrslärm

Die verkehrsbedingte Lärmvorbelastung wird durch Umsetzung der Bebauungsplanung nicht weiter erhöht.

Im Tageszeitraum ergeben sich flächendeckend Beurteilungspegel von weniger als 65 dB(A), sodass der ORW für die Gemeinbedarfsfläche eingehalten wird. Im Nachtzeitraum wird ORW von 55 dB(A) überwiegend überschritten, insbesondere an der nördlichen Baugrenze.

<u>betriebsbedingte Auswirkungen, Gewerbelärm</u>

In Folge der Bebauungsplanung wird die Vorbelastung außerhalb des Plangebietes nicht weiter erhöht. Die ORW werden innerhalb und außerhalb des Plangebietes sicher eingehalten.

Bei Beachtung der mittleren Lärmvorbelastung ist die ermittelte Beeinträchtigung durch die Bebauungsplanung insgesamt als mittel, Stufe 2, einzuschätzen. Die ermittelten Auswirkungen werden als nicht erheblich im Sinne der Überwachungsvorschrift § 4c BauGB eingeschätzt.

Mögliche Auswirkungen auf das Schutzgut	Festsetzungsmöglichkeiten
Mensch / Bevölkerung und Gesundheit	im Bebauungsplan
Beeinträchtigungen der schutzbedürftigen Nutzun- gen in der Gemeinbedarfsfläche durch Verkehrs- lärm; Überschreitung der ORW durch Verkehrs- lärm	<ul> <li>Anordnung der schutzbedürftigen Räume (vorrangig Schlaf- und Ruheräume - ein- schl. Wohneinheit für einen Auszubildenden oder Referendar) durch geeignete Grund- rissgestaltung auf den von den Hauptlärm- quellen (Schienenweg der DB, A 19) abge- wandten Gebäudeseiten gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB</li> <li>Ausschluss Schlaf- und Ruheräume inner- halb LBP V</li> <li>passiver Schallschutz: Festsetzung von Lärmpegelbereichen gem. § 9 Abs.1 Nr. 24 BauGB i.V.m. DIN 4109 (Schalldämmmaß der Außenbauteile)</li> </ul>

Tabelle, 3: Auswirkungen und Festsetzungsmöglichkeiten für das Schutzgut Mensch / Bevölkerung und Gesundheit

# 4.1.7.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt

(Quelle: GOP, Katrin Kröber, Garten- und Landschaftsarchitektur, August 2018)

Das Bebauungsplangebiet befindet sich weder innerhalb internationaler oder nationaler Schutzgebiete. Innerhalb des Bebauungsplangebietes sind zwei dauerhafte und ein temporäres Kleingewässer vorhanden, die in ihrer Gesamtheit als ein gesetzlich geschütztes Biotop nach § 20 NatSchAG M-V einzustufen sind (HRO00741 – Permanentes Kleingewässer; Hochstaudenflur; verbuscht).

Des Weiteren befinden sich innerhalb des Bebauungsplangebietes gesetzlich geschützte Bäume (§ 18 NatSchAG M-V) oder gem. Baumschutzsatzung der Hansestadt Rostock geschützte Einzelbäume.

# <u>Pflanzen</u>

Die Biotop- und Nutzungstypenkartierung im Untersuchungsgebiet wurde im Oktober 2017 durchgeführt.

Innerhalb des Bebauungsplangebietes sind einige wertvolle, überwiegend kleinflächige Biotope vorhanden (Ruderale Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte, Ruderaler Kriechrasen, Neophyten-Staudenflur; stehende Kleingewässer). Zudem wurde ca. 4.100 m<sup>2</sup> Waldfläche (Biotoptyp "Baumweiden Sumpfwald") im Plangebiet kartiert, die ebenfalls eine hohe Wertigkeit besitzt.

Die naturnahe Ausprägung wird durch Siedlungsgehölze und Siedlungsgebüsch mit geringer Wertigkeit eingeschränkt.

Von den erfassten Einzelbäumen sind vier Bäume (Silber-Weide - Salix alba) gemäß § 18 NatSchAG M-V und der Baumschutzsatzung der Hansestadt Rostock geschützt.

Insgesamt weist das Bebauungsplangebiet einen mittleren Biotopwert, Stufe 2, auf.

# <u>Tiere</u>

Vögel

Im Verlauf der Brutvogelkartierungen von März bis Juni 2017 wurden im Untersuchungsgebiet insgesamt 30 Vogelarten erfasst, von denen sechs Arten in der Roten Liste M-V und/oder Deutschlands geführt werden (Beutelmeise, Feldschwirl, Gimpel, Goldammer, Kuckuck, Neutöter). Insgesamt dreiArten gelten derzeit noch nicht als gefährdet, werden aber in den Vorwarnlisten der Roten Liste M-V und/oder Deutschlands geführt (Goldammer, Kuckuck, Neutöter). Bei den genannten Arten handelt es sich überwiegend um Vertreter der halboffenen Landschaften sowie der Wälder und Waldrandbereiche. Diese finden in dem beanspruchten Areal grundsätzlich eine Vielfalt an Nist- und Brutmöglichkeiten sowie an Nahrungsflächen.

Hervorzuheben sind die Brutverdachtsfälle der Beutelmeise. Die Art ist raumbedeutsam und empfindlich gegenüber Zerschneidung und Habitatveränderungen.

Der Feldschwirl, der in der Roten Liste M-V als stark gefährdet geführt wird, wurde im Untersuchungsgebiet in vier besetzten Revieren nachgewiesen. Er ist besonders anfällig gegenüber Grundwasserabsenkungen und Entwässerungen sowie einer dadurch geförderten Sukzession. Zudem sind der Rückgang von Brachflächen und eine allgemein zunehmende Bebauung von Offenlandschaften für eine Verdrängung der Art aus dem ländlichen hinein in den städtischen Raum verantwortlich.

Amphibien

Im Rahmen einer Datenbankabfrage wurden 2016 der streng geschützte Laubfrosch und die besonders geschützte Art Grasfrosch in einem 500 m Umkreis nachgewiesen. Das Untersuchungsgebiet kann somit als Wanderkorridor und Landlebensraum angenommen werden.

Insgesamt wurden 2017 während der systematischen Erfassung 606 Nachweise von Amphibien erbracht, am häufigsten die Arten Teichmolch (56,8 %), Nördlicher Kammolch (30,4 %) und Erdkröte (8,1 %). Am Häufigsten wandern die Tiere aus den nördlichen und östlichen terrestrischen Lebensräumen in das Plangebiet ein. Zwei kleinere Tümpel im nördlichen Planungsraum werden vermutlich als Laichhabitat genutzt. Durch die Besiedelung des großen Kleingewässers mit räuberischen Fischen, ist eine Reproduktion der Amphibien hier unwahrscheinlich. Hier konnte lediglich ein adulter Teichmolch nachgewiesen werden. Im Ergebnis der Datenbankanalyse ergibt sich eine hohe Bedeutung des Untersuchungsgebietes als Wanderkorridor der Arten Erdkröte, Kammmolch und Moorfrosch.

Die Kartierergebnisse 2016 lassen auch vermuten, dass das Plangebiet ein Wander- bzw. Vernetzungskorridor zu den Biotopen in der Umgebung ist (z.B. offene Grünfläche östlich oder Gräben nördlich der Kleingewässer). Das Plangebiet selbst bietet ebenfalls geeignete Strukturen, die zur Überwinterung des Kammmolchs genutzt werden könnten.

Insgesamt ist von einer hohen Wanderungsaktivität von Amphibien rund um das Biotop auszugehen.

Tabelle 4: Im UG potentiell vorkommende und nachgewiesene Amphibien-Arten sowie ihr Schutzstatus (Quel-
le: AFB, Ökologische Dienste Ortlieb, 2018)

Amphibien	RL D	RL MV	FFH- Status	EHZ MV	potenzielles Vorkom- men im UG	aktuell nachgewie- sen
Moorfrosch, <i>Rana arvali</i> s	3	3	IV	ungünstig	-	Х
Nördlicher Kammmolch, Triturus cristatus	V	2	II und IV	ungünstig	-	Х

Hanse- und Universitätsstadt Rostock, Bebauungsplan Nr. 13.GB.198 – Feuer- und Rettungswache 3, Dierkower Allee –, Begründung zum Entwurf, Stand 06.09.2018

Teichmolch, <i>Lissotriton vulgaris</i>	*	3	-	-	-	X
Erdkröte, Bufo bufo	*	3	-	-	-	X
Laubfrosch, <i>Hyla arborea</i>	3	3	IV	unbekannt	X	-
Grasfrosch, Rana temporaria	*	3	-	unbekannt	X	-

RL D - Rote Liste Deutschland / RL MV - Rote Liste Mecklenburg-Vorpommern (0-ausgestorben oder verschollen, 1-vom Aussterben bedroht, 2-stark gefährdet, 3-gefährdet, 4-potentiell gefährdet, G-Gefährdung unbekannten Ausmaßes, V-Vorwarnliste, D-Daten unzureichend, \*-ungefährdet); EHZ MV – Erhaltungszustand in Mecklenburg-Vorpommern

### Reptilien

Im Zuge der Kartierungen 2017 wurden 14 Waldeidechsen und eine Ringelnatter nachgewiesen. Aufgrund des feuchten Grünlandes ist im Bereich des Bauvorhabens von keinem Vorkommen streng geschützter Reptilienarten, z.B. Zauneindechse oder Schlingnatter, auszugehen. Die von diesen Arten benötigten Habitatausstattungen treten im Untersuchungsraum nicht auf.

Tabelle 5: Im UG potentiell vorkommende und nachgewiesene Reptilien-Arten sowie ihr Schutzstatus (Quelle: AFB, Ökologische Dienste Ortlieb, 2018)

Reptilien	RL D	RL MV	FFH- Status	EHZ MV	potenzielles Vorkom- men im UG	aktuell nachgewie- sen
Waldeidechse, Zootoca vivipara	*	3	-	k.A.	-	Х
Ringelnatter, <i>Natrix natrix</i>	V	2	-	k.A.	-	Х
Zauneidechse, <i>Lacerta agilis</i>	V	2	IV	ungünstig	-	-

RL D - Rote Liste Deutschland / RL MV - Rote Liste Mecklenburg-Vorpommern (0-ausgestorben oder verschollen, 1-vom Aussterben bedroht, 2-stark gefährdet, 3-gefährdet, 4-potentiell gefährdet, G-Gefährdung unbekannten Ausmaßes, V-Vorwarnliste, D-Daten unzureichend, \*-ungefährdet); EHZ MV – Erhaltungszustand in Mecklenburg-Vorpommern

### Fledermäuse

Im Zuge der Kartierungen von Februar bis August 2017 konnte ein Fledermausbesatz in den Bäumen sowie Spuren, die auf eine frühere Quartiernutzung hinweisen würden, nicht nachgewiesen werden. Tagesquartiere von einzelnen Tieren in den Bäumen sind möglich. Das Plangebiet hat keine Bedeutung als Winterquartier für Fledermäuse.

Die Heckenstrukturen und Baumreihen im Plangebiet besitzen ein mittleres bis gutes Potential als Leitstruktur bzw. als Jagdhabitat für Fledermäuse, hervorzuheben ist hierbei die zentral gelegene Baumreihe entlang des alten Gleises. Auch das zentral gelegene größere Kleingewässer sowie die Straßenlaternen am Randbereich des Untersuchungsgebietes bieten durch ihren Insektenreichtum gute Jagd- und Nahrungsbedingungen. Besonders häufig nutzt die Zwergfledermaus das Gebiet als Nahrungshabitat.

Die Art Großer Abendsegler konnte überziehend beobachtet werden (Zugrichtung Nord-Süd). Damit besitzt das Plangebiet insgesamt eine geringe bis mittlere Bedeutung als Fledermauslebensraum.

### Insgesamt handelt es sich bei dem Untersuchungsgebiet um einen Bereich mit mittlerer Empfindlichkeit der Arten im Zusammenhang mit ihrer Gefährdung, Stufe 2.

# Biologische Vielfalt

Mit dem Kriterium Biotopverbund wird die ökologische Funktionsfähigkeit einer Fläche für notwendige großräumige Kontaktbeziehungen von Tierarten sowie einiger Pflanzenarten berücksichtigt und als Indikator für die Beurteilung des Schutzgutes biologischen Vielfalt genutzt. Die Vernetzungsfunktion ist gegeben, wenn Biotope nicht isoliert vorkommen, sondern derart vernetzt sind, dass sie für bestimmte Arten (z.B. Amphibien) gut erreichbar sind. Nach der "Inseltheorie" sind zahlreiche Populationen auf Dauer in ihrem Bestand bedroht, wenn sie zu stark isoliert sind, das heißt, kein genetischer Austausch möglich ist.

Das Untersuchungsgebiet befindet sich im Grenzbereich von Siedlungs-, Gewerbe- und Verkehrsflächen. Das Bebauungsplangebiet hat eine geringe Funktion im übergeordneten Biotopverbundsystem der Hansestadt Rostock. Der nächstgelegene Teillandschaftsraum des Biotopverbundsystems, das "Hechtgraben-Gebiet", befindet sich unmittelbar angrenzend, westlich der Hinrichsdorfer Straße. Durch die Barrierewirkung der Hinrichsdorfer Straße ist die Bedeutung wandernder Amphibien aus Richtung Westen in das Bebauungsplangebiet als gering einzuschätzen. Das Plangebiet selbst erfüllt mit den vorhandenen stehenden Kleingewässern für die Arten der Amphibien wichtige Biotopvernetzungsfunktionen / Wanderkorridor in nördliche und östliche Richtung.

Örtliche Verbundräume und Beziehungen bestehen aber auch bei der Brutvogelfauna und den Fledermäusen durch funktionale Beziehungen zwischen den Brutplätzen bzw. Quartieren und den jeweiligen Nahrungsgebieten im und außerhalb des Plangebietes.

### Insgesamt handelt es sich bei dem Untersuchungsgebiet um einen Bereich mit mittlerer biologischer Vielfalt, Stufe 2.

# Bewertung der Umweltauswirkungen und Ableitung von Festsetzungsmöglichkeiten

# <u>baubedingte Auswirkungen (Pflanzen):</u>

Während der Bauphase werden Biotopflächen des Plangebiets vorübergehend durch z.B. Baustelleneinrichtungen, Baustraßen und Materiallager in Anspruch genommen. Die Auswirkungen sind dauerhaft (s. anlagebedingte Auswirkungen).

Darüber hinaus kann es durch Stoff- und Materialeinträge (insbesondere Baustoffe wie Zement, Kalkstäube u.a.) sowie sonstige Ablagerungen oder Abfallverwehungen zu einer Beeinträchtigung des geschützten Biotops kommen.

Um bereits während der Bauphase den Schutz des geschützten Kleingewässers zu gewährleisten ist die 30m-Schutzzone mit einem Zaun zu sichern. Stoff- und Materialeinträge (insbesondere Baustoffe wie Zement, Kalkstäube u.a.) sowie sonstige Ablagerungen oder Abfallverwehungen sind durch geeignete Maßnahmen zu verhindern.

anlagebedingte Auswirkungen (Pflanzen):

Von dem Vorhaben sind Biotope von geringer bis hoher Bedeutung betroffen. Dabei handelt es sich um Waldflächen, Ruderalflächen sowie Siedlungsgehölze und Siedlungsgebüsch.

Vorhabenbedingt werden ca. 4.100 m<sup>2</sup> Wald in Anspruch genommen und sind entsprechend umzuwandeln. Die Ermittlung des forstlichen Eingriffs erfolgt gem. "Bewertung von Waldfunktionen bei Waldumwandlung und Kompensation in MV" auf der Grundlage des § 15 LWaldG M-V durch das zuständige Forstamt Billenhagen. Es ist geplant, die notwendige Kompensation über Ablösung mit Waldpunkten (hier Kompensationserfordernis von 10.557 Waldpunkten) aus dem Kompensationspool der Landesforst M-V zu erbringen. Nach § 20 Abs.1 NatSchAG M-V sind Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung bzw. Veränderung des charakteristischen Zustandes oder zu sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des geschützten Biotopes führen können, unzulässig. Um Eingriffe zu vermeiden, werden entsprechende Schutzmaßnahmen (Freihaltung einer 30m- breiten Schutzzone von jeglicher Nutzung; Aufstellen Schutzzaun) getroffen. Insgesamt müssen bei Umsetzung der Bebauungsplanung drei Bäume der fünf kartierten Einzelbäume gefällt werden. Davon sind zwei Bäume gemäß § 18 NatSchAG M-V bzw. Baumschutzsatzung der Hansestadt Rostock geschützt.

- <u>betriebsbedingte Auswirkungen (Pflanzen):</u>
  - keine wesentlichen zu erwarten -

Insgesamt sind die Beeinträchtigungen für Biotope als mittel, Stufe 2, einzuschätzen und werden als nicht erheblich im Sinne der Überwachungsvorschrift § 4c BauGB eingeschätzt.

Mögliche Auswirkungen	Festsetzungsmöglichkeiten
auf das Schutzgut Pflanzen	im Bebauungsplan
Verlust von Biotoptypen geringer bis hoher Wertig- keit, u.a. Waldflächen und Einzelbäumen	<ul> <li>Anpflanzung von Bäumen sowie Bindungen für die Erhaltung von Bäumen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB</li> </ul>
	<ul> <li>Festsetzung naturbelassener Grünflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB</li> </ul>
	<ul> <li>Festsetzung Flächen für Wald sowie 30m- Waldabstand gemäß § 20 LWaldG M-V (bauliche Anlagen unzulässig) gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18b und Nr. 10 BauGB</li> </ul>
Beeinträchtigung des geschützten Biotops (Klein- gewässer)	<ul> <li>Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (hier: Biotopschutz): Einrichtung einer Schutzzone (s.u.); Sicherung der Schutzzone mit einem Zaun während der Bauphase; Verhinderung des Stoff- und Materialeintrags während der Bauphase durch geeignete Maßnahmen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB</li> <li>Freihaltung einer 30m-breiten Schutzzone um das gesetzliche geschützte Biotop von Bebauung und Versiegelung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB</li> </ul>

Tabelle 6: Auswirkungen und Festsetzungsmöglichkeiten für das Schutzgut Pflanzen

<u>bau-/anlagebedingte Auswirkungen (Vögel):</u>

Für Brutvögel sind vor allem die Gehölz- und Offenlandstrukturen als Nist- und Bruthabitate von großer Bedeutung. Durch die Rodung der Silber-Weiden und die Entnahme von weiteren Gehölz- und Strauchstrukturen ist mit einem anteiligen Lebensraumverlust bei den Gehölzbrütern zu rechnen. Durch die verbleibenden Gehölze und die zu erbringenden Neupflanzungen ist der Habitatverlust für Gehölzbrüter als relativ gering zu bewerten.

Für bodenbrütende Arten führt die großflächige Überbauung zu einem erheblichen Habitatverlust. Die Auswirkungen auf Bodenbrüter sind unter Berücksichtigung der externen CEF-Maßnahme als mittel zu bewerten. <u>betriebs-/anlagebedingte Auswirkungen (Vögel):</u>

Ein erhöhtes Kollisionsrisiko ist aufgrund der vorgesehenen Nutzungen i.V.m. den geringen artspezifischen Empfindlichkeiten ausgeschlossen.

Störungen von Vögeln können durch die Umsetzung der im B-Plan festzuschreibenden zulässigen Handlungen durch visuelle und auditive Emissionen (z.B. Übungen, Alarmsignale, Beleuchtung, Anwesenheit von Menschen) hervorgerufen werden. Besonders lärmempfindliche Arten wurden im Vorhabenbereich jedoch nicht nachgewiesen. Es bestehen Vorbelastungen durch angrenzende Wohn- und Gewerbenutzung sowie Straßen. Mit einer erheblichen Störung der lokalen Population ist nicht zu rechnen.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können bei Beachtung von entsprechenden Maßnahmen (Bauzeitenregelung, CEF-Maßnahmen, Erhalt von Bäumen, Biotopschutz) vermieden und minimiert werden.

Insgesamt ist mit mittleren Beeinträchtigungen für Vögel zu rechnen.

### <u>bau-/anlagebedingte Auswirkungen (Amphibien):</u>

Für Amphibien stellt das nördliche Kleingewässer durch seine Struktur und das Fehlen von räuberischen Fischvorkommen ein ideales Reproduktionsgewässer dar. Bau- und Anlagebedingt kann es zu einer Absenkung des Grundwasserspiegels und einer damit einhergehenden Austrocknung der Kleingewässer kommen. Hierdurch wären auch die örtlichen Amphibien-Populationen, die die Kleingewässer Nahrungs- und Laichhabitate nutzen, stark betroffen.

Durch die Positionierung des geplanten Gebäudes werden zwei der vier vorhandenen Wanderungsrouten zu diesem Gewässer (von Westen und von Süden kommend) stark beeinträchtigt. Eine Tötung von Tieren durch die Befahrung/ Nutzung der Bebauungsfläche sowie durch Schaffung von Tierfallen in Form von Keller- und Abwasserschächten ("Gullies") kann nicht ausgeschlossen werden.

## <u>betriebsbedingte Auswirkungen (Amphibien):</u>

Durch die intensiv genutzten Nebenflächen (Parken, Fahrbewegungen, Übungen) werden zwei der vier vorhandenen Wanderungsrouten zu den Kleingewässern (von Westen und von Süden kommend) stark beeinträchtigt. Eine Tötung von Tieren durch die Befahrung/ Nutzung der Bebauungsfläche kann nicht ausgeschlossen werden.

Aufgrund des anthropogen vorgeprägten Standortes sind die betriebsbedingten zusätzlichen Lärmemissionen und Erschütterungen als gering einzustufen.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können bei Beachtung von entsprechenden Maßnahmen (Bauzeitenregelung, CEF-Maßnahmen, Errichtung Amphibienschutzzaun, Ökologische Baubegleitung, Erhalt von Bäumen, Biotopschutz, Schaffung von kleintiergerechten Keller- und Abwasserschächten) vermieden und minimiert werden. Verbliebene potenzielle Auswirkungen müssen durch entsprechende FCS-Maßnahmen kompensiert werden (hier: Monitoring Amphibienschutz sowie Gehölzmanagement).

Je nach Ausprägung der potenziellen Gewässerveränderungen sind mittlere bis hohe Auswirkungen für die Amphibien zu erwarten.

<u>bau-/anlage-/betriebsbedingte Auswirkungen (Reptilien):</u>

Für Reptilien entstehen keine schwerwiegenden Auswirkungen durch Umsetzung des Vorhabens. Die kartierten Arten sind in ihrer Habitatwahl nicht an das Bebauungsplangebiet gebunden und somit höchstens in vernachlässigbarem Maße von Auswirkungen betroffen.

## <u>bau-/anlagebedingte Auswirkungen (Fledermäuse):</u>

Für örtliche Fledermausvorkommen, insbesondere die Zwergfledermaus, sind speziell die Kleingewässer als Jagd- und Nahrungshabitat von großer Bedeutung. Eine Austrocknung

der Gewässer als Folge eines sinkenden Grundwasserstandes würde mit hoher Wahrscheinlichkeit einen Rückzug der Fledermäuse aus diesem Gebiet nach sich ziehen. Somit sind Maßnahmen zum Erhalt der Gewässer für den Fortbestand der Fläche als Nahrungshabitat der Fledermäuse festzusetzen. Die großflächige Überbauung der an die Gewässer angrenzenden Offenlandschaft stellt einen weiteren, wenn auch eher geringen, Eingriff in bestehende Nahrungs- und Jagdhabitate der Fledermäuse dar. Insgesamt sind sie dadurch in mittlerem Maße von den Auswirkungen des Vorhabens betroffen.

Eine erhebliche baubedingte Störung der Fledermausarten kann durch die Umsetzung der Bauzeitenregelung und Durchführung der Bauarbeiten nur am Tag vermieden werden. Da die Arten im Bereich von Gehölzen jagen und das Kollisionsrisiko bei der geplanten Nutzung des Geltungsbereichs als gering eingeschätzt wird, ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die lokalen Populationen zu rechnen.

Insgesamt ist mit mittleren Beeinträchtigungen für Fledermäuse zu rechnen.

# Artenschutzrechtliche Aspekte der Planung

Zur Berücksichtigung der Vorschriften des Artenschutzes werden die nachfolgend beschriebenen Erfassungs- und Prüfschritte angewendet. Grundlage der artenschutzrechtlichen Prüfung ist § 44 BNatSchG. Diese artenschutzrechtlichen Bestimmungen sind striktes Recht und unterliegen nicht der Abwägung des Planungsträgers.

Bei der artenschutzrechtlichen Prüfung ist auf Arten folgender Gruppen einzugehen:

- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (zugleich nach nationalem Recht "streng geschützt"),
- Europäische Vogelarten entsprechend Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie (teilweise zugleich nach nationalem Recht "streng geschützt") und
- darüber hinaus ausschließlich nach nationalem Recht "streng geschützte" Arten.

Über diese drei Gruppen hinaus ist nach nationalem Recht noch eine große Anzahl von Arten "besonders geschützt". Diese sind nicht Gegenstand der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, denn die Privilegierung für diese Arten bei Eingriffsvorhaben gilt durch § 44 (5) S. 5 BNatSchG fort. Sie werden ausschließlich im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Aufgabe der artenschutzrechtlichen Prüfung ist es herauszuarbeiten, ob durch das geplante Vorhaben voraussichtlich gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44 (1) unter der Maßgabe des § 44 (5) BNatSchG verstoßen wird. Soweit erforderlich sind Vorkehrungen und Maßnahmen zu beschreiben, um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden oder um die weitere ökologische Funktionsfähigkeit der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten im räumlichen Zusammenhang zu gewährleisten. Soweit bei den europarechtlich geschützten Arten Verstöße gegen den Artenschutz durch die vorgenannten Maßnahmen nicht vermieden werden können, kommen als letzter Schritt eine artenschutzrechtliche Ausnahme gemäß § 45 (7) BNatSchG bzw. eine Befreiung nach § 67 BNatSchG in Betracht. Dabei sind ggf. weitere Prüfschritte durchzuführen sowie Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes der betroffenen Populationen festzulegen.

Bei der artenschutzrechtlichen Prüfung werden folgende vorhabensbedingte Wirkfaktoren zugrunde gelegt:

- Flächenversiegelungen und Biotopverluste,
- Baumfällungen,
- bau- und betriebsbedingte Störwirkungen auf Tiere durch die Anwesenheit von Menschen im Vorhabensbereich.

Bei Bebauungsplänen kommt es darauf an, dass die Planumsetzung nicht dauerhaft artenschutzrechtlich gehindert ist.

# Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind streng zu schützen. Im Bebauungsplangebiet sind als prüfrelevant die Artengruppen der Fledermäuse und Amphibien zu berücksichtigen (Ausführungen hierzu siehe oben).

## Europäische Vogelarten

Entsprechend der Darstellung "Prüfungsrelevante Artenkulisse für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung / Berücksichtigung der europäischen Vogelarten" (Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, 2009b) sind im Rahmen eines speziellen artenschutzrechtlichen Fachbeitrages insbesondere folgende Gruppen europäischer Vogelarten zu berücksichtigen:

- Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie,
- Arten des Artikel IV, Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie,
- gefährdete Arten nach der Roten Liste M-V bzw. der BRD,
- Arten mit besonderen Habitatansprüchen (z.B. Horstbrüter, Gebäudebrüter, Höhlenbrüter, Kolonienbrüter, große Lebensraumausdehnung),
- streng geschützte Vogelarten nach Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung,
- in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/ gelistete Vogelarten,
- Arten für die das Bundesland M-V eine besondere Verantwortung trägt
- sowie alle anderen europäischen Vogelarten.

Zu den Ergebnissen der Brutvogelkartierung wird an dieser Stelle auf das Kapitel oben ("*Vö-gel*") verwiesen.

## Artenschutzrechtliche Bewertung

Gegenstand der artenschutzrechtlichen Bewertung ist die Prüfung der Betroffenheit der im vorhergehend herausgearbeiteten Arten durch anlage-, bau- oder betriebsbedingte Auswirkungen des Vorhabens anhand der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände. Die sich daraus ergebenden Konflikte werden einzelartbezogen bzw. bezogen auf Gruppen von Arten mit ähnlichen Ansprüchen aufgezeigt.

Bezüglich der streng geschützten Tierarten, der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-Richtlinie sowie der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie ergeben sich aus § 44 (1) Nrn. 1 bis 3, in Verbindung mit (5) BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

- Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG): Fangen, Verletzen oder Töten von Tieren sowie Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen.
   Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt dann nicht vor, wenn es sich um zufällige, vereinzelte und insofern auch unvermeidbare Tötungen durch Bau, Anlage und Betrieb des Vorhabens im Rahmen des allgemeinen Lebensrisikos der Arten handelt.
- Schädigungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 und 3 in Verbindung mit (5) BNatSchG): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.
   Abweichend davon liegt ein Verstoß gegen das Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.
- Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 in Verbindung mit (5) BNatSchG): Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verstoß gegen das Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

# Fledermäuse

<u>Schädigungsverbot:</u> Bei der Umsetzung des Planvorhabens und der damit verbundenen Beseitigung von Bäumen und Gehölzen im Zuge der Baufeldfreimachung kann es zur Schädigung von potentiellen Tagesverstecken sowie von bedeutsamen Jagdhabitaten der Zwergfledermaus kommen. Da die Baumreihe sowie das größere Kleingewässer als Nahrungshabitat erhalten bleiben, ist bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung; V4) keine signifikante Auswirkung auf die lokale Zwergfledermauspopulation zu erwarten.

<u>Störungsverbot:</u> Bei Einhaltung einer Bauzeitenregelung (V4) ist nicht von erheblichen Störungen von Fledermäusen auszugehen, da keine Wochenstuben oder Winterquartiere in der direkten Umgebung vorhanden sind. Die Zwergfledermaus gehört zu den geräuschempfindlichen Arten und ist als Siedlungsbewohner an akustische sowie visuelle Störungen teilweise gewöhnt.

<u>Tötungsverbot:</u> Die Tötung von Einzeltieren in Tagesverstecken im Zuge der Gehölzentnahme kann ebenfalls durch eine entsprechende Bauzeitenregelung (V4) vermieden werden.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können somit bei Einhaltung der oben beschriebenen Maßnahmen ausgeschlossen werden.

# Amphibien

<u>Schädigungsverbot:</u> Mit Umsetzung des Planvorhabens sind Lebensräume des Kammmolches betroffen. Eine Schädigung von terrestrischen Landlebensräumen wie Tagesverstecken und Winterquartieren kann nicht ausgeschlossen werden. Auch die Funktion des Plangebietes als Wanderkorridor und Jahreslebensraum des Moorfrosches ist anzunehmen – eine Schädigung von potentiellen Tagesverstecken und Ruheplätzen kann nicht ausgeschlossen werden.

Zur Erhaltung und Aufwertung an das Baufeld angrenzender Strukturen wird neben der Durchführung einer ökologischen Baubegleitung (Einhaltung und Dokumentation der Umsetzung von Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen; V1) eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF1) festgesetzt. Diese sieht die Herstellung von fünf ganzjährig nutzbaren Winterquartierstrukturen und eines Laichgewässers zwischen der geplanten Übungsfläche innerhalb der Fläche für Gemeinbedarf und den stillgelegten Bahngleisen vor. Die Winterquartiere sind in einer Holz-Feldstein-Mischung (Verhältnis 1:2; 0,5 m hoch) herzustellen, wobei auf eine gemischte Materialstärke zu achten ist (Reisig, stärkere Äste und Stubben). Um die Wertigkeit weiter zu erhöhen, ist das Material in einer Grube (2,00 m x 2,00 m Grundfläche, 0,5m Tiefe, 0,5m über Geländeoberkante) in den Boden einzubringen. Die Herstellung erfolgt im Zuge der Bauarbeiten. In unmittelbarer Nähe sind fünf Haufen aus Holzstubben (1,0 m x 1,0 m Grundfläche; 0,5 m über Geländeoberkante) bzw. großen Baumstümpfen anzulegen. Das temporäre Gewässer (eine Austrocknung wird alle drei Jahre angestrebt) ist ca. 100 m<sup>2</sup> groß und je nach Grundwasserspiegel vor Ort max. 0,8 m tief. Die Herstellung erfolgt im April während des Gewässeraufenthaltes von Amphibien.

<u>Störungsverbot:</u> Durch Bauaktivitäten und Neuanlage eines Gebäudes findet eine Zerschneidung der Wanderrouten während der Wanderzeiten der Amphibien von Februar bis in den November statt (bauzeitlich und dauerhaft). Zur Reduktion der Störungen sind konfliktvermeidende Maßnahmen notwendig. Neben der oben beschriebenen ökologischen Baubegleitung (V1) wird um das Baufeld "Fläche für den Gemeinbedarf" herum ist eine stationäre Leiteinrichtung errichtet und dauerhaft gepflegt (V3). Die Errichtung muss vor der Wanderperiode Anfang Februar/ Ende März erfolgen, um wandernde Amphibien auf dem Weg zu ihren Fortpflanzungsstätten hin und ab Mai von diesen Weg zu ihren Landlebensräumen um die Baustelle zu leiten. Um eingezäunte Tiere auf dem Baufeld zu bergen und so deren Tötungsrisiko zu verringern, werden nach Fällung der Gehölze (ohne Befahrung der Fläche) auf der Innenseite des Zaunes Fangeimer gestellt (inkl. Kletterhilfe, Substrat und Schwamm) und während der Wanderzeiten mindestens einmal täglich geleert. Gefundene Tiere werden aus dem Baufeld in 100 m entfernte Bereiche östlich des Baufeldes evakuiert.

Darüber hinaus werden kleintiergerechte Keller- und Abwasserschächte ("Gullies") geschaffen (V6).

<u>Tötungsverbot:</u> Durch Bauarbeiten im Bereich potentieller Winterquartiere und Tagesverstecke (Lebensstätten) des Kammmolches und des Moorfrosches sind Tötungen von Tieren nicht ausgeschlossen. Die oben beschriebenen Maßnahmen tragen zur Konfliktvermeidung bei.

Dennoch ist die Auslösung von Verbotstatbeständen nicht vollständig auszuschließen. Die Tötung der Tiere, welche sich zum Zeitpunkt der Baufeldfreimachung im Baufeld aufhalten, ist nicht vollständig zu vermeiden. Der Erhaltungszustand der Art kann mithilfe einer FCS-Maßnahme zur Optimierung des Reproduktionserfolges gestützt werden. Hierzu soll im Rahmen des Risikomanagements durch ein fünf-jähriges Monitoring nachgewiesen werden, dass die getroffenen Maßnahmen (Leiteinrichtungen) funktionsfähig sind. Im Falle einer eingeschränkten Funktion sind weiterreichende Maßnahmen, wie die Optimierung der Landlebensräume und die Optimierung der Laichgewässer zu ergreifen. Der UNB ist ein jährlicher Monitoring-Bericht im 1. Quartal eines jeden Jahres vorzulegen (FCS1).

Daneben ist ein Gehölzmanagement alle fünf Jahre zu gewährleisten. Die Laichgewässer sind teilweise von Bäumen und dichten Gehölzen umstanden. Zur attraktiven Gestaltung der Gewässer für die streng geschützten Amphibien werden die Gehölze zu den Gewässern hin in Teilen kurz gehalten, um eine besonnte Lage zu gewährleisten. Die Freischnitte werden alle fünf Jahre wiederholt und von der ökologischen Baubegleitung abgestimmt, begleitet und dokumentiert (FCS2).

# Brutvögel

Schädigungsverbot: Zur Realisierung des B-Planvorhabens ist die Beseitigung von Nahrungsflächen und Bruthabitaten der Beutelmeise und des Feldschwirls erforderlich. Zur Konfliktvermeidung wird eine Bauzeitenregelung (Gehölzrücknahme im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02.) festgesetzt (V4). Darüber hinaus wird zugunsten der Beutelmeise eine Gehölzstruktur auf 1.000 m<sup>2</sup> Grundfläche durch ergänzende Pflanzungen entlang der östlichen Plangebietsgrenze optimiert (CEF2) und ein Gewässer mit der Dimension von ca. 5 x 10 m angelegt (CEF1). Zugunsten der Art Feldschwirl wird eine externe Maßnahmenfläche (CEF3) ausgewiesen, welche den Bedürfnissen der Art entsprechend einer optimierten Pflege unterzogen wird. Die Maßnahme zum Erhalt des Lebensraumes eines Brutpaares Feldschwirl wird in der Gemarkung Alt Bartelsdorf, Flur1, Flurstücke 92/22, 93/26, 93/27, 99/36, 102/17, 103/9, 103/10 (jeweils Teilflächen) ausgeführt. Sie umfasst die Aufwertung einer 0,76 ha großen Fläche östlich des Baubereiches zum Ausgleich der Lebensraumzerstörung der im Bebauungsgebiet vorkommenden Revierflächen des Feldschwirls durch Entwicklung einer ruderalen Hochstaudenflur, die aus einem Gemisch aus krautigen Pflanzen und Gräsern besteht. Zur Herrichtung der Fläche ist eine Reihe Strauch-Weiden entlang der Dierkower Allee (südwestliche Seite) zur Abschirmung der Fläche gegenüber der Straße anzupflanzen. Dafür werden Weiden verschiedener Arten in der Pflanzqualität: verpfl. Strauch, 5 Tr., 100-150 cm verwendet. In drei Teilbereichen im Inneren der Fläche wird die Grasnarbe zugunsten der Initiierung der Ansiedlung ruderaler Pioniervegetation entfernt. Dies erfolgt in folgenden Flächenanteilen: Im nördlichen Bereich ein Streifen von ca. 20 x 40 m, innerhalb der Wendeschleife der Straßenbahn ca. 20 x 20 m und im südwestlichen Teil ca. 20 x 30 m.

Das Management der Flächen erfordert für den Zeitraum von 10 Jahren eine Mahd von jährlich etwa einem Drittel der Grundfläche zum Verhindern des Aufwachsens von Gehölzen und zur Förderung unterschiedlicher Sukzessionsstadien. Die Ausführung erfolgt im Herbst. Weiterhin ist die Entwicklung der Fläche im Zeitraum von 5 Jahren nach Anlage durch einen Ornithologen zu begleiten. Die fachliche Begleitung erfordert jährlich zwei Begehungen der Fläche zur Kontrolle auf Feldschwirle (je 1 x Mitte Mai und Anfang Juni als Erfolgskontrolle der Maßnahme). Im Zuge der Begleitung wird festgestellt ob das Management ggf. anpasst oder optimiert werden muss. Im Falle der Erforderlichkeit werden Maßnahmen ausgewiesen.

<u>Störungsverbot:</u> Durch den Verlust der Nistplätze sind Beutelmeisen und Feldschwirle in ihrer Brutplatzwahl gestört. Die temporäre Störung ist jedoch nicht in der Lage den Erhaltungszustand der lokalen Population zu verschlechtern. Die Bauzeitenregelung (V4) trägt zur Konfliktvermeidung bei.

<u>Tötungsverbot:</u> Bei Beachtung der Bauzeitenregelung (V4) sind Tötungen von Tieren nicht zu erwarten.

Die Populationen der übrigen, direkt vom Bauvorhaben betroffenen Vogelarten, deren Brutstätten im Zuge der Baufeldfreimachung vollständig verloren gehen, sind in ihrem Erhaltungszustand nicht gefährdet. Diese Arten sind innerhalb des Stadtgebietes weit verbreitet.

# Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Im Folgenden werden die bereits oben beschriebenen Maßnahmen, welche geeignet sind die vorangehend aufgezeigten artenschutzrechtlichen Konflikte bei dem geplanten Vorhaben zu vermeiden bzw. die Lebensraumfunktionen der betroffenen örtlichen Populationen bei Durchführung des Vorhabens kontinuierlich zu erhalten, kurz zusammengefasst.

Die Maßnahmen werden in das grünordnerische Maßnahmenkonzept integriert.

## Maßnahmen zur Vermeidung:

- V1: ökologische Baubegleitung
- V2: Kontrolle des Baufeldes auf Vorkommen von Amphibien und eventuelle Evakuierung dieser
- V3: Errichtung eines Amphibienschutzzaunes um das Baufeld
- V4: Bauzeitenregelung (Gehölzschnitt im Zeitraum 1.10. bis 28.02.)
- V5: Erhalt der zentralen Baumreihe neben dem vorhandenen Gleis entlang des östlichen Geltungsbereiches des B-Plans sowie der vorhandenen Gewässer
- V6: kleintiergerechte Gestaltung von Keller- und Abwasserschächten
- V7: Einsatz von Leuchtmitteln mit geringer Attraktionswirkung auf Insekten (z.B. spezielle Natrium-Dampflampen oder LED-Lampen)

# Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen / CEF-Maßnahmen):

- CEF1: Herstellung von fünf Winterquartierstrukturen und einem Laichgewässer zwischen der geplanten Übungsfläche innerhalb der Fläche für Gemeinbedarf und den stillgelegten Gleisen
- CEF2: Schaffung von geeigneten Habitatstrukturen für die Beutelmeise (Weidengebüsche und/oder Gehölzstreifen aus Birken, Erlen und Eschen) entlang des ausgetrockneten Grabens sowie Ausbaggerung des Grabens
- CEF3: Aufwertung einer 0,76 ha großen Fläche außerhalb des Plangebietes als Revierfläche für den Feldschwirl

Trotz der aufgezeigten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen kann die Auslösung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Daher werden die folgenden FCS-Maßnahmen festgesetzt, um den Erhaltungszustand der Arten Kammmolch und Moorfrosch zu sichern (Optimierung des Reproduktionserfolges).

### Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustands (hier für den Kammmolch und Moorfrosch):

- FCS1: Monitoring der Amphibienschutzmaßnahme im Plangebiet
- FCS2: Gehölzmanagement alle fünf Jahre

Die Vermeidungs-, CEF- sowie die FCS-Maßnahmen dienen als Nachweis, dass die naturschutzfachlichen Voraussetzungen (Nachweis des Verweilens im derzeitigen [günstigen] lokalen Erhaltungszustand) vorliegen und stellen somit eine Zulassungsvoraussetzung gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG (Befreiung) dar.

Insgesamt ergeben sich mittlere Beeinträchtigungen für das Schutzgut Tiere. Die ermittelten Auswirkungen werden als <u>nicht</u> erheblich im Sinne der Überwachungsvorschrift § 4c BauGB eingeschätzt.

Mögliche Auswirkungen	Festsetzungsmöglichkeiten
auf das Schutzgut Tiere	im Bebauungsplan
Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestän- de (Tötung, Schädigung, Störung) – u.a. Verlust der Brut- und Fortbildungsstätten im Zuge der Um- setzung der Bebauungsplanung	<ul> <li>Bauzeitenregelung für Brutvögel, Fledermäuse, Amphibien und Reptilien gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V.m. §§ 37, 38 und 44 BNatSchG</li> <li>Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (hier: Biotopschutz, Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen, FCS-Maßnahmen) § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V.m. §§ 37, 38 und 44 BNatSchG</li> <li>Anpflanzung von Bäumen sowie Bindungen für die Erhaltung von Bäumen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB</li> </ul>

Tabelle 7: Auswirkungen und Festsetzungsmöglichkeiten für das Schutzgut Tiere

## <u>bau-/anlage-/betriebsbedingte Auswirkungen (Biologische Vielfalt):</u>

Die Bebauungsplanung hat keinen Einfluss auf die Teillandschaftsräume des Biotopverbundentwicklungskonzeptes der Hansestadt Rostock. Das Entwicklungskonzept des Teillandschaftsraums "Hechtgraben-Gebiet" sieht keine Maßnahmen im unmittelbar angrenzenden Areal vor. Durch die mittelfristige Überplanung des Bereiches mit Gewerbeflächen (s. Aufstellung Bebauungsplan "An der Petersdorfer Straße", s. Kapitel "Kumulierung mit Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete") wird die Bedeutung des Planungsraumes hinsichtlich des Biotopverbundes weiter sinken.

Durch Bauaktivitäten und Neuanlage eines Gebäudes findet eine Zerschneidung der Wanderrouten während der Wanderzeiten der Amphibien von Februar bis in den November statt (bauzeitlich und dauerhaft). Zur Reduktion von Störungen sind konfliktvermeidende Maßnahmen notwendig (V1, V3). Um den Erhalt der Amphibienpopulation sicherzustellen, sind darüber hinaus FCS-Maßnahmen (FCS1, FCS2) erforderlich.

Hiermit können erhebliche Auswirkungen auf den Biotopverbund vermieden werden.

Insgesamt entstehen mittlere Beeinträchtigungen für das Schutzgut Biologische Vielfalt, Stufe 2. Die ermittelten Auswirkungen werden als nicht erheblich im Sinne der Überwachungsvorschrift § 4c BauGB eingeschätzt.

Mögliche Auswirkungen	Festsetzungsmöglichkeiten		
auf das Schutzgut Biologische Vielfalt	im Bebauungsplan		
Zerschneidung der Wanderrouten der Amphibien durch den Neubau			

Tabelle 8: Auswirkungen und Festsetzungsmöglichkeiten für das Schutzgut Biologische Vielfalt

# 4.1.7.3 Schutzgut Fläche

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Die Inanspruchnahme von hochwertigen land- oder forstwirtschaftlich genutzten Böden ist zu vermeiden. Bodenversiegelungen sollen auf ein unbedingt notwendiges Maß begrenzt werden.

Ziel der bundesdeutschen Nachhaltigkeitsstrategie ist eine Reduzierung der Flächenneuinanspruchnahme (von Siedlungs- und Verkehrsflächen) auf max. 30 ha/Tag bis 2030 (Stand: 2016). Gebäude-, Betriebs- und Erschließungsflächen machen den größten Teil am Flächenverbrauch aus. Vorrangiges Ziel innerhalb der Bauleitplanung ist es daher, die Inanspruchnahme von Grün- und Freiflächen sowie landwirtschaftliche Flächen und Waldflächen im Außenbereich für Siedlungs- und Verkehrsflächen zu vermeiden bzw. zu minimieren.

Das Plangebiet ist durch einen sehr geringen Versieglungsgrad gekennzeichnet. Es handelt sich um Grün- und Waldflächen im Außenbereich. Die Empfindlichkeit des Areals kann daher als hoch eingeschätzt werden, Stufe 3.

# Bewertung der Umweltauswirkungen und Ableitung von Festsetzungsmöglichkeiten

Beeinträchtigungen für das Schutzgut Fläche ergeben sich v.a. durch den Umfang der Neuversiegelung und das Maß der Flächenneuinanspruchnahme.

<u>bau- und anlagebedingte Auswirkungen (SG Fläche):</u>

Durch die Planung werden keine Flächen in Anspruch genommen, die eine besondere Funktion für die Landwirtschaft oder für Wohnnutzungen aufweisen. Allerdings werden Waldflächen überplant. Um die geplante Bebauung zu ermöglichen, wird es erforderlich Waldflächen im Umfang von ca. 4.100 m<sup>2</sup> umzuwandeln. Der Eingriff ist entsprechend LWaldG auszugleichen.

Mit der Bebauungsplanung und der festgesetzten Grundflächenzahl von 0,8 ist eine mittlere Flächeninanspruchnahme bzw. Neuversieglung verbunden, ca. 50 % (< 60 %), Stufe 2. Die Auswirkungen, die mit der Umsetzung der Planung, d.h. der Erschließung und dem Hochbau einsetzen, sind irreversibel. Langfristig ist ein Rückbau der Gemeinbedarfsfläche in unversiegelte Bereiche unwahrscheinlich.

• <u>betriebsbedingte Auswirkungen (SG Fläche):</u>

- keine wesentlichen zu erwarten -

Damit ergibt sich für das Schutzgut Fläche insgesamt eine hohe Beeinträchtigung, Stufe 3. Die ermittelten Auswirkungen werden als erheblich im Sinne der Überwachungsvorschrift § 4c BauGB eingeschätzt. Nähere Ausführungen zur Überwachung sind im Kapitel 4.1.11 zu finden.

Mögliche Auswirkungen	Festsetzungsmöglichkeiten im Bebauungsplan
Neuversiegelung bisher unversiegelter Flächen;	Verringerung Flächenverbrauch durch z.B.:
erhöhte Versiegelung und Flächeninanspruch- nahme	<ul> <li>Festsetzung naturbelassener Grünflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB</li> </ul>
	<ul> <li>Festsetzung Flächen für Wald sowie 30m- Waldabstand gemäß § 20 LWaldG M-V (bau- liche Anlagen unzulässig) gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18b und Nr. 10 BauGB</li> </ul>
	<ul> <li>Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Land- schaft (hier: geschützte Biotope) sowie 30m- Abstand zu gesetzlich geschützten Biotopen gemäß Umweltqualitätszielkonzept HRO (von Bebauung freizuhaltende Fläche) gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB</li> </ul>
	<ul> <li>Erhaltungsgebot von Bäumen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB</li> </ul>
	<ul> <li>Anpflanzung von Bäumen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB</li> </ul>

Tabelle 9: Auswirkungen und Festsetzungsmöglichkeiten auf das Schutzgut Fläche

# 4.1.7.4 Schutzgut Boden

Das Bebauungsplangebiet liegt im Bereich der Grundmoräne des Mecklenburger Vorstoßes der Weichsel-Vereisung, wurde aber durch das Warnowtal (ehem. Erosionsrinne) überprägt.

Das Bebauungsplangebiet ist überwiegend durch grundwasserbeeinflusste Bodentypen gekennzeichnet (Braunerde-Pseudogley, Braunerde-Gley, Pararendzina-Pseudogley). Alle diese Bodentypen besitzen eine geringe bis mittlere Funktionseignung (Stufe 1-2).

Insgesamt besitzt das Plangebiet eine mittlere Funktionseignung hinsichtlich seiner Bodenfunktionen, Stufe 2.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind keine schädlichen Bodenveränderungen im Plangebiet bekannt. Im südöstlichen Bebauungsplanbereich befindet sich eine Altablagerung (Geländeverfüllung). Die Verfüllung erfolgte zwischen 1953 und 1976. Die Art der Verfüllung ist unbekannt. Der Bereich befindet sich außerhalb der Gemeinbedarfsfläche.

## Bewertung der Umweltauswirkungen und Ableitung von Festsetzungsmöglichkeiten

Beeinträchtigungen für den Boden ergeben sich v.a. aus Art und Intensität der geplanten Nutzung. Als Indikator für die Beurteilung wird auch hier die Flächeninanspruchnahme herangezogen. Mit schädlichen Bodenveränderungen können Gefahren für die Nutzung verbunden sein.

bau- und anlagebedingte Auswirkungen (SG Boden):

Mit der Bebauungsplanung und der festgesetzten Grundflächenzahl von 0,8 ist eine mittlere Flächeninanspruchnahme bzw. Neuversieglung verbunden, ca. 50 % (< 60 %), Stufe 2. Überwiegend werden Böden mit mittlerer Funktionseignung in Anspruch genommen.

Grundwasserbeeinflusste Bodentypen, die im Plangebiet überwiegend vorkommen, sind in der Regel empfindlich gegenüber Verdichtung. In Abhängigkeit vom Ausmaß der Verdichtung werden die natürlichen Bodenfunktionen beeinträchtigt. Der Wirkfaktor tritt vor allem baubedingt, d.h. durch die Nutzung der Böden für z.B. Baustraßen, Arbeitsflächen, Lagerplätze und Leitungstrassen auf. Aber auch nur bauzeitlich erfolgte Bodenverdichtungen können zu dauerhaftem Verlust oder Beeinträchtigungen führen, z.B. wenn hohe Auflasten oder Arbeiten bei zu feuchten Bodenbedingungen stattfinden. Die beschriebenen Wirkungen können durch geeignete Maßnahmen während der Bauphase vermieden und vermindert werden.

Im Zuge der Baufeldvorbereitung wird es des Weiteren zu Abgrabungen, Bodenabtrag und Geländemodellierungen kommen. Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden sind daher nicht auszuschließen.

<u>betriebsbedingte Auswirkungen (SG Boden):</u>

Schadstoffeinträge in den Boden können im Zuge der Bebauungsplanumsetzung nicht ausgeschlossen werden. Mit der Festsetzung der Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung "Feuer- und Rettungswache" geht in der Regel eine erhöhte Eintragsgefährdung einher, Stufe 2. Durch bauliche Maßnahmen im Rahmen der Umsetzung können Schadstoffeinträge gemindert oder sogar vermieden werden.

Insgesamt ist mit der Bebauungsplanung eine mittlere Eintragsgefährdung verbunden, Stufe 2.

Bei Betrachtung der Empfindlichkeit der Böden ergibt sich für das Schutzgut Boden insgesamt eine mittlere Beeinträchtigung, Stufe 2. Die ermittelten Auswirkungen werden als nicht erheblich im Sinne der Überwachungsvorschrift § 4c BauGB eingeschätzt.

Mögliche Auswirkungen	Festsetzungsmöglichkeiten
auf das Schutzgut Boden	im Bebauungsplan
Neuversiegelung bisher unversiegelter Flächen	<ul> <li>Festsetzung grünordnerischer Kompensati- onsmaßnahmen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB</li> </ul>

Tabelle 10: Auswirkungen und Festsetzungsmöglichkeiten auf das Schutzgut Boden

# 4.1.7.5 Schutzgut Wasser

### <u>Oberflächenwasser</u>

Im Bebauungsplangebiet befinden sich keine Gewässer 2. Ordnung.

Im östlichen Bereich befinden sich drei stehende Kleingewässer, welche in Gesamtheit ein nach § 20 NatSchAG M-V geschütztes Biotop darstellen (s. Kapitel 4.1.7.2).

Im Nordwesten des Planungsgebietes befindet sich ein temporär vernässter Graben, der entlang der Hinrichsdorfer Straße verläuft und diese zum Teil sowie den überwiegenden Teil des Geltungsbereiches mit entwässert. Der Graben grenzt zudem an eine Ausgleichsmaßnahmenfläche an, die im Zuge der Bebauung des Gebietes in besonderem Maße zu berücksichtigen und zu erhalten ist.

# <u>Grundwasser</u>

Das Vorhabengebiet befindet sich im Bereich des Grundwasserkörpers

DE\_GB\_DEMV\_WP\_WA\_10 Warnow/ Rostock, welches der Flussgebietseinheit Warnow/ Peene zugeordnet ist.

Die HK 50 weist den Standort des Bebauungsplangebietes als geschützt gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen aus (5-10 m Grundwasserflurabstand, > 80 % Anteil bindiger Bildungen an der Versickerungszone).

Somit weist das Schutzgut Grundwasser entsprechend der Bewertungsmethodik eine geringe Verschmutzungsempfindlichkeit, Stufe 1, auf.

Das Grundwasser wird nicht für Trinkwasser- oder gewerbliche Zwecke genutzt.

# <u>Sturmflut</u>

Das Plangebiet ist nicht durch Sturmfluten der Ostsee gefährdet.

## Bewertung der Umweltauswirkungen und Ableitung von Festsetzungsmöglichkeiten

<u>baubedingte Auswirkungen (SG Wasser):</u>

Während der Bauphase kann es durch Baufahrzeuge und Baumaschinen zu Tropfverlusten von Kraftstoff oder Ölen kommen, die über den Pfad Boden in das Grundwasser gelangen können. Die Auswirkungen beschränken sich auf die Bauzeit; sind temporär und werden nicht als erheblich eingeschätzt.

• anlagebedingte Auswirkungen (SG Wasser):

Die Grundwasserneubildung im Bereich der Bebauung wird aufgrund der hohen Versiegelung stark eingeschränkt.

<u>betriebsbedingte Auswirkungen (SG Wasser):</u>

Eine Nutzung des Grundwassers ist durch die Bebauungsplanung nicht vorgesehen. Somit ergeben sich keine Auswirkungen auf das Grundwasserdargebot.

Schadstoffeinträge in das Grundwasser können im Zuge der Bebauungsplanumsetzung nicht ausgeschlossen werden. Mit der Festsetzung der Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung "Feuer- und Rettungswache" geht in der Regel eine erhöhte Eintragsgefährdung einher, Stufe 2. Durch bauliche Maßnahmen im Rahmen der Umsetzung können Schadstoffeinträge gemindert oder sogar vermieden werden.

Zusammenfassend kann eingeschätzt werden, dass sich mit der Bebauungsplanung geringe Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser ergeben, Stufe 1. Die ermittelten Auswirkungen werden als nicht erheblich im Sinne der Überwachungsvorschrift § 4c BauGB eingeschätzt.

## 4.1.7.6 Schutzgut Klima

Wird das Bebauungsplangebiet großräumig innerhalb der Untergliederung des norddeutschen Klimaraumes betrachtet, so ist es dem Klimabezirk der westmecklenburgischen Küste und Westrügens zuzuordnen, der durch ausgeglichenen Tagesgang der Lufttemperatur, hohe Luftfeuchte, starke Luftbewegung und häufige Bewölkung gekennzeichnet ist.

Lokalklimatisch ist das Bebauungsplangebiet aufgrund der mit Bäumen und Sträuchern bestandenen Grünflächen dem Freilandklimatop zuzuordnen. Das Klimatop ist gekennzeichnet durch einen ungestörten, stark ausgeprägten Tagesgang der Temperatur und Feuchte, sehr geringe Windströmungsveränderungen und starke Frisch- und Kaltluftproduktion. Diese Grünflächen wirken damit ausgleichend auf die bebaute und meist überwärmte Umgebung, hier das Stadtrandklimatop Dierkow. Die vorhandenen Gehölzstrukturen tragen weiterhin zur Frischluftregeneration bei. Der hohe Grünanteil trägt zur nächtlichen Abkühlung der benachbarten bebauten Bereiche bei. Das Plangebiet weist damit insgesamt eine hohe Funktionseignung hinsichtlich der Klimafunktionen auf, Stufe 3.

Die westlich und südlich angrenzenden Verkehrsstraßen wirken als linienhafte Emissionsquellen negativ auf das Lokalklima.

## Bewertung der Umweltauswirkungen und Ableitung von Festsetzungsmöglichkeiten

- <u>bau-/betriebsbedingte Auswirkungen (SG Klima):</u>
  - keine wesentlichen zu erwarten -
- anlagebedingte Auswirkungen:

Zur Beurteilung der Intensität der Nutzung wird der voraussichtliche Versiegelungsgrad auf bisher unbebauten Flächen zum Ansatz gebracht. Mit zunehmender Flächenversiegelung verringert sich die klimatische Bedeutung einer Fläche.

Insgesamt ist mit der Bebauungsplanung eine mittlere Neuversiegelung (ca. 50 %) verbunden. Die klimaökologischen Funktionen werden damit merklich verändert.

Damit ergeben sich insgesamt hohe Auswirkungen auf das Schutzgut Klima, Stufe 3. Die ermittelten Auswirkungen werden als erheblich im Sinne der Überwachungsvorschrift § 4c BauGB eingeschätzt. Nähere Ausführungen zur Überwachung sind im Kapitel 4.1.11 zu finden.

Mögliche Auswirkungen	Festsetzungsmöglichkeiten
auf das Schutzgut Klima	im Bebauungsplan
hohe Veränderung der Klimafunktion durch Ver- siegelung und Bebauung	<ul> <li>Festsetzungsmöglichkeiten für das Schutzgut Klima stehen in engem Zusammenhang zu grünplanerischen Maßnahmen im Bebau- ungsplangebiet, z.B.</li> <li>Erhaltung und Pflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstige Bepflanzungen so- wie Gewässern gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB</li> </ul>

Tabelle 11: Auswirkungen und Festsetzungsmöglichkeiten auf das Schutzgut Klima

## Klimaschutz und Klimawandelanpassung

Als Mitglied des internationalen Klimabündnisses hat sich die Hansestadt Rostock verpflichtet, Treibhausgasemissionen um 10 % gegenüber dem Jahr 2010 zu senken. Die Bürgerschaft der Hansestadt Rostock beschloss 2008 die Aufstellung eines Konzeptes zur Energiewende und will jetzt mit einem Masterplan einen Weg aufzeigen, wie für Rostock eine Minderung der Emissionen von Treibhausgasen um 95 % im Jahr 2050 erfolgen kann.

Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen sind die vorgenannten Ziele zu berücksichtigen. Eine wichtige Maßnahme besteht darin, Wärmeverluste möglichst gering zu halten und weitgehend solare Wärmegewinne auszunutzen. Der Beitrag passiver Solarenergienutzung und Verlustminderung durch kompakte Bauformen kann bis zu 30 % des Heizenergiebedarfes betragen. Eine entsprechende Potenzialausnutzung wird durch die südorientierte Lage des Baufeldes unterstützt.

Das Bebauungsplangebiet liegt nicht innerhalb des Geltungsbereiches der Fernwärmesatzung der Hansestadt Rostock. Damit besteht hier kein grundsätzlicher Anschlusszwang an Fernwärme. Eine Versorgung des Plangebiets mit Fernwärme wäre mit einer Netzerweiterung möglich.

Darüber hinaus könnte der über die Fläche verlaufende Hauptschmutzwasserkanal, der das Schmutzwasser aus einem großen Einzugsgebiet, zu dem auch der Seehafen Rostock gehört, transportiert und einen konstanten thermischen Energiegehalt enthält, zur Beheizung der Gebäude genutzt werden.

Das Bebauungsplangebiet liegt außerhalb des sturmflutgefährdeten Bereiches.

Die angrenzenden Grün- und Waldflächen lassen auch während länger anhaltender Hitzeperioden keine schwerwiegenden Probleme erwarten.

Das Plangebiet ist nicht durch Starkwinde gefährdet.

Durch Niederschläge ausgelöste und offenkundig klimawandelbedingte Hochwasserreignisse ließ die Hansestadt Rostock 2013 das Integrierte Entwässerungskonzept (INTEK) erarbeiten. Ziel des INTEK war es, eine über die grundsätzliche Bemessung von Entwässerungssystemen hinausgehende urbane Überflutungsvorsorge mit Blick auf seltene und außergewöhnliche Starkregenereignisse (100-jähriges Wiederkehrintervall, Regendauer 24 Stunden) zu gewährleisten. Ein wichtiger Baustein war dabei die Gefährdungs- und Risikobewertung.

Im INTEK sind die stehenden Gewässer im östlichen Plangebiet Teil einer Senkenlage mit sehr hoher hydrologischer Gefährdung. Die Senke liegt innerhalb einer Abflussbahn mit niedriger Gefährdung, welche entlang der östlichen Grenze des Plangebiets von Süd nach Nord verläuft. Die Kleingewässer erfüllen für das Bebauungsplangebiet Funktionen für den Regenwasserrückhalt und sollten daher erhalten bleiben. Bei der Geländeregulierung sollte die Abflussbahn berücksichtigt werden, um eine Erhöhung des Überflutungsrisikos in Folge der Bebauung auszuschließen. Im Norden mündet diese Abflussbahn dann in eine Hauptentwässerungsachse des Stadtgebiets.

Im Textteil B wird der folgende Hinweis aufgenommen:

"Sturzfluten in Folge von Starkregenereignissen nehmen zu. Diese lokal begrenzten Ereignisse können überall auftreten und führen zu Erosionserscheinungen an Hanglagen sowie Aufstau in Ebenen und Senken. Der kurzzeitige Überstau von wenigen Dezimetern kann zu erheblichen Schäden am Bauwerk führen. Zur Vermeidung von Bauwerksschäden wird eine angepasste Bauweise empfohlen."

# 4.1.7.7 Schutzgut Luft

Aus dem Luftgütebericht des Landes M-V kann über die Auswertung der insgesamt fünf Messstationen Warnemünde, Hohe Düne, Holbeinplatz, Straße Am Strande und Stuthof die Grundbelastung für die Hansestadt Rostock abgeschätzt werden. Konkrete Angaben für das Bebauungsplangebiet können dem Immissionskataster des LUNG aus dem Jahr 2006 entnommen werden. In einem 200 m x 200 m Raster wurde die Immissionsbelastung für NO2 und PM10 quellenbezogen durch Verkehr, Schiffsverkehr sowie Industrie und Gewerbe berechnet und digital aufbereitet.

Das Bebauungsplangebiet entspricht durch die Lage an der Hinrichsdorfer Straße der Belastungssituation am Holbeinplatz, so dass für die Beurteilung der Luft neben den Berechnungen des Immissionskatasters des LUNG, die Werte der Messstation Holbeinplatz als repräsentativ zur Beurteilung der Vorbelastung herangezogen werden. Danach kann von folgender Situation ausgegangen werden:

DatenquelleJahrStickstoffdioxid NO2 [µg/m³]Feinstaub PM 10 [µg/m³]LUNG Kataster20062022Holbeinplatz20172720 (14 Überschreitungen des 24h-<br/>Mittelwertes von 50 µg/m³)

Tabelle 12: Luftbelastung

Das Umweltqualitätszielkonzept enthält zum Schutz der Luftqualität als Zielwerte die aktuellen Grenzwerte der TA Luft, die spätestens bis 2010 zu erreichen waren und nur noch nachrichtlich in der ersten Spalte untenstehender Tabelle mitgeführt werden. Seit 2011 gelten bei kommunalen Planungen im gesamten Stadtgebiet die vorsorgeorientierten Zielwerte für das Jahr 2015 als Bewertungsmaßstab, die die aktuellen Grenzwerte um 50 % unterschreiten.

	Zielwerte 2010	Zielwerte 2015	Zielwerte 2020	Zeitintervall	Empfindlichstes Schutzgut
Partikel PM 10	40	20	< 20	Jahresmittel	Mensch
Stickstoffdioxid	40	20	< 20	Jahresmittel	Mensch
Stickoxide <sup>*)</sup>	30	15	< 15	Jahresmittel	Vegetation

### Tabelle 13: Zielwerte Luftqualität

\*) Stickoxide als Summe von Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid ausgedrückt als Stickstoffdioxid

Im Zusammenhang mit den o.g. Werten der Luftbelastung ist zu ersehen, dass für die im UQZK aufgeführten Luftschadstoffe die Zielwerte der Luftqualität für das Jahr 2015 sowohl bei Stickstoffdioxid, als auch bei Feinstaub (PM 10) nicht erreicht werden konnten. Für beide Schadstoffe ergibt sich danach eine mittlere Vorbelastung, Stufe 2.

### Bewertung der Umweltauswirkungen und Ableitung von Festsetzungsmöglichkeiten

<u>baubedingte Auswirkungen (SG Luft)</u>

Während der Bauphase kann es durch Baufahrzeuge und Baumaschinen zu einer Erhöhung der verkehrsbedingten Luftschadstoffemissionen kommen. Die Auswirkungen beschränken sich auf die Bauzeit; sind temporär und werden nicht als erheblich eingeschätzt.

anlagebedingte Auswirkungen (SG Luft)

- keine wesentlichen zu erwarten -

zugehen.

<u>betriebsbedingte Auswirkungen (SG Luft)</u>

Mit der Festsetzung einer Gemeinbedarfsfläche "Feuer- und Rettungswache" geht ein mittlerer Einfluss auf die Luftqualität einher, Stufe 2. Das mit der Bebauungsplanung verbundene Verkehrsaufkommen (Einsätze Feuerwehr) wird das Verkehrsaufkommen am Knoten Hinrichsdorfer Straße / Dierkower Allee geringfügig erhöhen. Demnach steigt die Vorbelastung durch verkehrsbedingte Luftschadstoffemissionen in geringem Maß. Insgesamt ist von einem mittleren Einfluss der Planung auf die Luftqualität, Stufe 2, aus-

## Unter Berücksichtigung der Vorbelastung ergeben sich damit insgesamt mittlere Auswirkungen auf das Schutzgut Luft, Stufe 2. Die ermittelten Auswirkungen werden als nicht erheblich im Sinne der Überwachungsvorschrift § 4c BauGB eingeschätzt.

Mögliche Auswirkungen	Festsetzungsmöglichkeiten
auf das Schutzgut Luft	im Bebauungsplan
Freisetzung von verkehrsbedingten Luftschad- stoffemissionen	<ul> <li>Festsetzungsmöglichkeiten für das Schutzgut Luft stehen in engem Zusammenhang zu grün- planerischen Maßnahmen im Bebauungsplange- biet, z.B.:</li> <li>Erhaltung und Pflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstige Bepflanzungen so- wie Gewässern gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB</li> </ul>

Tabelle 14: Auswirkungen und Festsetzungsmöglichkeiten für das Schutzgut Luft

# 4.1.7.8 Schutzgut Landschaft(sbild)

(Quelle: GOP, Katrin Kröber, Garten- und Landschaftsarchitektur, August 2018)

Das Vorhabengebiet stellt eine Freifläche in einem baulich gemischt genutzten Areal, bestehend aus Siedlungs-, Gewerbe- und Verkehrs- bzw. Infrastrukturflächen, dar. Es befindet sich in keinem Bereich, der für die Erholung oder den Genuss eines wertvollen, erhaltenswerten Landschaftsbildes vorgesehen ist. Der betroffene Landschaftsbildraum ist von einigen Solitärbäumen sowie Gehölzstrukturen und von dazwischenliegenden halboffenen Flächen mit Staudenfluren geprägt. Zudem befindet sich das Vorhabengebiet zwischen mehreren Verkehrstrassen und wird als städtisch geprägte Brachfläche beschrieben.

Insgesamt besitzt das Plangebiet einen mittleren, visuellen Gesamteindruck, Stufe 2.

### Bewertung der Umweltauswirkungen und Ableitung von Festsetzungsmöglichkeiten

- <u>baubedingte Auswirkungen</u>
  - keine wesentlichen zu erwarten -

### anlagebedingte Auswirkungen

Das Landschaftsbild/ Ortsbild im Geltungsbereich wird sich durch das Vorhaben nachhaltig verändern. Die Naturnähe im Untersuchungsgebiet wird mit Umsetzung des Bebauungsplanes weiter abnehmen. Die Gehölzstrukturen und halboffenen Flächen mit Staudenfluren werden einem mehrstöckigen Gebäude weichen.

Auswirkungen auf die landschaftsgebundene Erholung sind aufgrund der fehlenden Bedeutung des Planungsraumes für die Erholung nicht zu erwarten.

Insgesamt ist durch die Bebauungsplanung eine erhöhte Verfremdung des Landschaftsbildes/ Ortsbildes, Stufe 2, zu verzeichnen.

<u>betriebsbedingte Auswirkungen</u>

- keine wesentlichen zu erwarten -

Insgesamt sind die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Landschaftsbild/ landschaftsgebundene Erholung mittel, Stufe 2. Die ermittelten Auswirkungen werden als nicht erheblich im Sinne der Überwachungsvorschrift § 4c BauGB eingeschätzt.

Mögliche Auswirkungen	Festsetzungsmöglichkeiten
auf das Schutzgut Landschaft(sbild)	im Bebauungsplan
Verfremdung des Landschaftsbildes	<ul> <li>Anpflanzung von Bäumen sowie Bindung für die Erhaltung von Bäumen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB</li> </ul>
	<ul> <li>Anwendung der Grünflächengestaltungssat- zung der Hansestadt Rostock (Hinweis im Textteil B)</li> </ul>

Tabelle 15: Auswirkungen und Festsetzungsmöglichkeiten für das Schutzgut Landschaft(sbild)

## 4.1.7.9 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Im Bereich des Bebauungsplangebietes gibt es keine denkmalschutzrelevanten Objekte; archäologisch Bedeutsames ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht bekannt.

# 4.1.7.10 Wechselwirkungen

Wesentliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern im Bebauungsplangebiet wären:

- Die Flächeninanspruchnahme von bisher unversiegelten Bereichen bewirkt neben dem völligen Funktionsverlust des Schutzgut Bodens auch eine Erhöhung des Oberflächenwasserabflusses, der wiederum Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser (geringere Grundwasserneubildung) sowie das Schutzgut Mensch / menschliche Gesundheit (Vernässungen, Überflutungen) nach sich zieht.
- Eine Zunahme der versiegelten Flächen bewirkt eine Erhöhung der Lufttemperatur und eine Veränderung des Lokalklimas (Schutzgut Klima).
- Veränderungen von Biotopen oder die vollständige Beseitigung von Vegetationsbeständen haben immer auch Auswirkungen auf das Vorkommen von Tierarten an einem bestimmten Standort.

Nennenswerte Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nicht zu verzeichnen.

# Weitere bau- und betriebsbedingte Auswirkungen

<u>Abfallerzeugung, -beseitigung und -verwertung</u>

Im Zuge der Realisierung der Bebauungsplanung entstehen keine Abfälle. Bei auftretenden Bodenbelastungen während der Bautätigkeiten ist das Amt für Umweltschutz der Hansestadt Rostock zu informieren.

Zur ordnungsgemäßen Entsorgung von Müll und Abfällen wird das vorhandene Straßennetz genutzt. Für das Baugrundstück ist der Anschluss bzw. Zugang zu den öffentlichen Verkehrsflächen sicherzustellen.

Abschätzung des Risikos für Unfälle oder Katastrophen

Die nächstgelegene Störfallanlage gemäß Störfallverordnung ist ca. 3 km entfernt. Das Risiko für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch z.B. Unfälle oder Katastrophen ist daher als gering einzuschätzen.

Kumulierung mit Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Westlich der Hinrichsdorfer Straße befindet sich der Geltungsbereich des sich ebenfalls in Aufstellung befindlichen B-Plans Nr. 14.GE.130 "An der Petersdorfer Straße". Im Wesentlichen ist Ziel der Bebauungsplanung die Bauflächen einer gewerblichen Nutzung zuzuführen. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird ein entsprechender Umweltbericht erarbeitet, der die wesentlichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschreibt und bewertet. Der B-Plan "An der Petersdorfer Straße" ist Teil des Teillandschaftsraumes "Hechtgraben-Gebiet" des Biotopentwicklungskonzeptes der Hansestadt Rostock. Allerdings sieht das Entwicklungskonzept im Geltungsbereich des B-Plans keine Entwicklungsmaßnahmen vor. Mit Umsetzung der Planung wird der Planungsraum weiter an Bedeutung für den Biotopverbund verlieren.

Umso wichtiger wird es sein, die vorhandenen Biotopverbundstrukturen im B-Plangebiet "Feuer- und Rettungswache" (hier insbesondere Wanderungskorridore der Amphibien) aufrecht zu erhalten bzw. nicht zu beeinträchtigen (s. Kapitel Tiere).

# <u>Eingesetzte Techniken und Stoffe</u>

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand werden keine Techniken und Stoffe mit Relevanz für die Umwelt eingesetzt.

## 4.1.8 Eingriffe in Natur und Landschaft sowie deren Ausgleich

(Quelle: GOP, Katrin Kröber, Garten- und Landschaftsarchitektur, August 2018)

Von dem Vorhaben sind Biotope von mittlerer Bedeutung betroffen.

Durch die im B-Plan festgesetzte Gemeinbedarfsfläche wird im Plangebiet eine umfangreiche Neuversiegelung ermöglicht, welche im Hinblick auf die Schutzgüter Boden und Wasser eine wesentliche Störung der Bodenfunktionen und eine Verminderung der Versickerung des Niederschlagswassers hervorruft. Im Umfang der geplanten Baufläche wird der urbane kleinklimatische Belastungsraum vergrößert und das Landschaftsbild verändert. Diese Eingriffe sind nicht vermeidbar. Abiotische Sonderfunktionen und qualifizierte landschaftliche Freiräume sind im vorliegenden Gebiet nicht zu berücksichtigen. Eingriffe in gemäß § 20 NatSchAG M-V geschützte Biotope sind zu vermeiden.

Die Bilanzierung erfolgte gemäß der "Hinweise zur Eingriffsregelung" (Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern 2018) für das gesamte Bebauungsplangebiet.

Zur Umsetzung der Planung ist die Fällung von insgesamt drei Einzelbäumen erforderlich. Für die Eingriffe ergibt sich insgesamt ein Ausgleich von vier Hochstämmen mit einer Pflanzqualität von 18-20 cm. Der Ausgleich erfolgt innerhalb des Plangebiets.

Vorhabenbedingt sind 4.099 m<sup>2</sup> Wald nach § 2 LWaldG zugunsten einer Überbauung umzuwandeln. Die Ermittlung des forstlichen Eingriffs erfolgte durch das zuständige Forstamt.

Gemäß Stellungnahme des Forstamtes Billenhagen vom 24.05.2018 ist eine Fläche von 0,41 ha bzw. 10.557 Waldpunkten nachzuweisen. Die Kompensation kann als Realaufforstung mit entsprechender forstlicher Wertigkeit oder über Zahlung in ein anerkanntes Waldkonto nachgewiesen werden.

Das Kompensationserfordernis wird als Kompensationsflächenäquivalent (KFAE [m<sup>2</sup>]) ausgedrückt. Durch den verursachten Biotopverlust ergibt sich für das Plangebiet insgesamt ein KFAE von 50.491 m<sup>2</sup>.

Ein Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft vor Ort ist nicht umsetzbar, da eine gleichartige Wiederherstellung der Funktionen des Naturhaushaltes nicht möglich ist.

Entsprechend ist ein externer Ausgleich zu erbringen. Die Stadt Rostock verfügt über eine Fläche in der Gemarkung Rostocker Heide, Flur 11, Flurstück 25/1, welche über Waldumbaumaßnahmen und die Gestaltung eines Waldrandes aufwertbar ist. Das gesamte Kompensationswertdefizit wird über diese Maßnahme nachgewiesen.

Diese wird nachfolgend kurz beschrieben.

### E1 (Entwicklung eines Eichenwaldes in der Rostocker Heide):

- Waldumbaumaßnahme auf einer Teilfläche des Flurstücks 25/1, Flur 11, Gemarkung Rostocker Heide (4,85 ha). Die Ersatzmaßnahme umfasst eine mit mittelalten Fichten bestockte Fläche (5002 b). Die Fichten befinden sich in einem absterbenden Stadium. Ziel ist es, die Fläche zu einem Laubmischwald zu entwickeln. Dazu ist der noch verbliebene Baumbestand teilweise zu beräumen.
- Die Fläche liegt nordöstlich der Hansestadt Rostock bzw. des Seehafens, westlich der L 22, Nahe der Ortslage Wiethagen und ist über Forstwege erschlossen. Sie umfasst eine Teilfläche des Flurstücks 25/1, Flur 11, Gemarkung Rostocker Heide. Das Flurstück befindet sich im Eigentum der Stadt Rostock und ist insgesamt 78.227 m<sup>2</sup> groß.
- Die Maßnahme umfasst eine Flächenvorbereitung sowie die Pflanzung von Stieleichen (ca. 4.000 Stück/ ha) bzw. eine Pflanzung von Buchen als Voranbau (ca. 2.500 Stck./ha). Die Pflanzware ist als Forstschulware mit den entsprechenden Herkünften

aus anerkannten Baumschulen zu beziehen. Die Maßnahme soll als Herbstpflanzung umgesetzt werden. Zusätzlich ist ein Waldrand mit heimischen Straucharten von mind. 15 m Breite anzulegen.

 Pflege: 5-jährige forstliche Pflege. Die gesamte Pflanzung ist gegen Wildverbiss zu schützen und mit einem Wildschutzzaun inkl. Tor (mindestens 2 m hoch) zu versehen. Innerhalb des Pflegezeitraumes sind ein Mäusemonitoring durchzuführen und bei Bedarf in Abstimmung mit dem Stadtforstamt Rostock geeignete Maßnahmen zur Mäusebekämpfung umzusetzen.

# Bei Realisierung der oben beschriebenen internen und externen Ausgleichsmaßnahmen können die Eingriffe komplett ausgeglichen werden.

### 4.1.9 Übersicht über die wichtigsten geprüften anderweitigen Lösungsmöglichkeiten und Darstellung der Auswahlgründe

# Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Das Plangebiet würde weiterhin der natürlichen Sukzession unterliegen. Vermutlich würde sich ein Drahtschmielen-Buchen-Wald einschließlich der Ausprägung als Schattenblumen-Buchen-Wald ausbilden.

Die Neuversiegelung würde nicht zunehmen und sich daher keine negativen Auswirkungen u.a. auf die Schutzgüter Fläche (Flächenverbrauch), Boden (Bodenabtrag) und Klima (Verlust klimawirksamer Flächen) ergeben (s. auch Ausführungen zu den einzelnen Schutzgütern).

- Varianten der baulichen Nutzung
  - keine geprüft -
- Varianten der Verkehrserschließung
  - keine geprüft -
- Anderweitige Planungsmöglichkeiten
  - keine -

# 4.1.10 Verwendete technische Verfahren der Umweltprüfung und Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Unterlagen aufgetreten sind

Bei der Zusammenstellung der Unterlagen sind keine Schwierigkeiten aufgetreten. Für das Bebauungsplangebiet wurde ein Grünordnungsplan (GOP) erstellt. Auf dieser Grundlage wurden naturschutzfachliche Festsetzungen im Bezug zu Eingriffsregelung für das Bebauungsplangebiet getroffen. Für das Schutzgut Mensch wurde eine schalltechnische Untersuchung erarbeitet.

Die Angaben und Wirkungsabschätzungen für die weiteren Schutzgüter basieren auf vorhandenem Kenntnisstand der aufgeführten Informations- und Datengrundlagen. Auf dieser Grundlage ließen sich Aussagen bspw. zu Auswirkungen auf die Luftqualität, das Lokalklima oder die hydrogeologischen Verhältnisse relativ genau treffen, ohne dass konkrete Berechnungen oder Modellierungen erforderlich waren. Diese ständen, gemessen am gering erhöhten Aussagewert, in keinem vertretbaren Aufwand.

# 4.1.11 Beschreibung der zu erwartenden erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen und deren Überwachung (Monitoring)

Mit dem Vorhaben sind Beeinträchtigungen für die Schutzgüter verbunden. Diese Beeinträchtigungen können durch die oben aufgeführten Maßnahmen nicht in vollem Umfang vermieden oder vermindert werden. Nachfolgend werden verbleibende Beeinträchtigungen dargestellt und bewertet.

### Schutzgut Fläche

Im Zuge der Umsetzung der Planung werden Waldflächen dauerhaft und irreversibel in Anspruch genommen (ca. 4.100 m<sup>2</sup>). Die endsprechenden Eingriffsflächen werden kompensiert.

## <u>Schutzgut Klima</u>

Mit Umsetzung der Bebauungsplanung steigt die Versiegelung um ca. 50 %. Insgesamt ist damit nach der unter dem Kapitel 4.1.14 beschriebenen Bewertungsmethodik eine mittlere Neuversiegelung verbunden. Die klimaökologischen Funktionen werden damit merklich verändert. Ausgleichend wirken die festgesetzten grünordnerischen Maßnahmen. Erhebliche Umweltauswirkungen können so minimiert werden.

Umweltauswirkung	Überwachungs- maßnahme	Zeitpunkt / Intervall	verantwortlich
Inanspruchnahme von Waldflächen im Au- ßenbereich	Kontrolle der Umset- zung der Kompensati- onsmaßnahmen (Um- setzung der Wald- punkte: z.B. Realauf- forstung)	während der Durch- führung der Aus- gleichsmaßnahmen und danach	Stadtforstamt, HRO
Veränderung der kli- maökologischen Funk- tionen durch steigende Versiegelung	Kontrolle der Umset- zung der festgesetzten grünordnerischen Maßnahmen (Ortsbe- gehung)	während der Plan- durchführung und da- nach	Amt für Stadtgrün, Na- turschutz und Land- schaftspflege, HRO
	Bestimmung der neu versiegelten Fläche und Vergleich mit Ver- siegelungs-prognose	nach Umsetzung der Bebauungsplanung	Amt für Umweltschutz, HRO

### Kurzdarstellung der geplanten Überwachungsmaßnahmen

## 4.1.12 Allgemein verständliche Zusammenfassung der Ergebnisse der Umweltprüfung

Umweltbelange gem. §§ 1 Abs. 6 Nr.7, 1a BauGB	Beschreibung
<ul> <li>A)</li> <li>Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des B-Plans,</li> <li>Beschreibung der Festset- zungen mit Angaben über</li> <li>Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorha-</li> </ul>	Flächengröße insgesamt etwa 3,6 ha <u>Gemeinbedarfsfläche mit Zweckbestimmung "Feuer- und Rettungs-</u> <u>wache":</u> geplant ist ein Neubau für die Berufsfeuerwehr, den Ret- tungsdienst und die Freiwillige Feuerwehr mit Alarm-, Ruhe- und Sozialbereichen sowie Bereiche für die theoretische Ausbildung, Fahrzeughallen, Werkstatt- und Lagerräume + Stellplätze, Zufahrten und Übungsflächen für die Feuerwehr innerhalb der Gemeinbedarfs- fläche <u>Verkehrsflächen:</u> Festsetzung einer öffentlichen Straßenverkehrsflä-

ben	che im südwestlichen Planungsgebiet zur Errichtung einer Rechts- abbiegespur im Kreuzungsbereich der Dierkower Allee mit der Hin- richsdorfer Straße	
B)		
Auswirkungen auf:		
Mensch/ menschliche Ge- sundheit	<ul> <li>mittlere, ausschließlich verkehrsbedingte Lärmvorbelastung (Straßen und Schiene); keine Vorbelastung durch Gewerbelärm (z.B. Tankstellen)</li> <li>insgesamt mittlere Beeinträchtigungen für das Schutz Mensch /</li> </ul>	
	menschliche Gesundheit	
	<ul> <li>zur Gewährleistung der Einhaltung der ORW gegenüber Ver- kehrslärm Anordnung schutzbedürftiger Räume (vorrangig Schlaf- und Ruheräume – einschl. Wohneinheit für einen Auszu- bildenden oder Referendar) durch geeignete Grundrissgestal- tung auf den von den Hauptlärmquellen (Schienenweg der DB, A 19) abgewandten Gebäudeseiten; Ausschluss Schlaf- und Ruheräume innerhalb LPB V sowie Festsetzung passiver Lärm- schutzmaßnahmen durch Ausweisung von Lärmpegelbereichen</li> </ul>	
Tiere/ Pflanzen/ biologische Vielfalt	• Die betroffenen Flächen besitzen eine mittlere ökologische Be- deutung für den Biotop- und Artenschutz. Insgesamt sind die Beeinträchtigungen für Biotope als mittel, Stufe 2, einzuschät- zen.	
	<ul> <li>30 Vogelarten erfasst – 6 Arten in Roten Listen mit Gefähr- dungsstatus geführt, 3 Arten derzeit nicht nicht gefährdet aber auf Vorwarnliste; insgesamt mittlere Bedeutung für Vögel</li> </ul>	
	<ul> <li>kein Nachweis von Winterquartieren oder Wochenstuben von Fledermäusen; Tagesquartiere in Bäumen möglich; Nutzung des Plangebietes zur Jagd hauptsächlich durch Zwergfledermaus; insgesamt geringe bis mittlere Bedeutung des Plangebietes für Fledermäuse</li> </ul>	
	<ul> <li>Untersuchungsgebiet als Wanderkorridor und Lebensraum f ür Amphibien, insbesondere f ür Kammmolch und Moorfrosch; ins- gesamt mittlere bis hohe Bedeutung des Plangebietes f ür Am- phibien</li> </ul>	
	kein Nachweis streng geschützter Reptilienarten	
	<ul> <li>Plangebiet mit Bedeutung als Wanderkorridor f ür Amphibien; kein Einfluss auf Biotopverbundentwicklung, da au ßerhalb von Teillandschaftsr äumen des Verbundsystems</li> </ul>	
	<ul> <li>artenschutzrechtliche Verbotstatbestände f ür Flederm äuse, Amphibien und Vogelarten nicht ausgeschlossen – daher Festlegung von Vermeidungs- und CEF-Ma ßnahmen (z.B. Bauzeiten- regelung, ökologische Baubegleitung) sowie FCS-Ma ßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes</li> </ul>	
Fläche	<ul> <li>Inanspruchnahme von Grün- und Waldflächen im Außenbereich; insgesamt sehr geringer Versiegelungsgrad, insgesamt hohe Empfindlichkeit, Stufe 3</li> </ul>	
	<ul> <li>mittlere Flächeninanspruchnahme bzw. Neuversiegelung (ca. 50%) durch festgesetzte Grundflächenzahl von 0,8 und damit insgesamt hohe Beeinträchtigung des Schutzguts Fläche, Stufe 3</li> </ul>	
	• Ermittlung erheblicher Umweltauswirkungen und damit überwa- chungspflichtig (s. Punkt M))	
Boden	überwiegend Überplanung von Böden mit mittlerer Funktions-	

[	eignung mittlere Desinträchtigung Otufe 0	
	<ul> <li>eignung: mittlere Beeinträchtigung, Stufe 2</li> <li>Altablagerung im südöstlichen Plangebiet befindet sich nicht im Bereich der Gemeinbedarfsfläche; damit kein Eingriff</li> </ul>	
Wasser		
Oberflächenwasser	kein Trinkwasserschutzgebiet betroffen	
	keine Gewässer 2. Ordnung betroffen	
Grundwasser	geringe Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers     (Stufe 1)	
	• Einschränkung der Grundwasserneubildung durch hohe Versie- gelung; Schadstoffeinträge in das Grundwasser nicht ausge- schlossen, insb. im Bereich der Gemeinbedarfsfläche; keine Nutzung für Trinkwasser- oder gewerbliche Zwecke	
	insgesamt geringe Beeinträchtigungen, Stufe 1	
Sturmflut	keine Gefährdung durch Sturmfluten der Ostsee	
Klima	<ul> <li>Ausprägung überwiegend als Freiflächenklimatop mit hoher Be- deutung; insgesamt hohe Beeinträchtigungen (Stufe 3), da durch hohe Versiegelung die klimaökologischen Funktionen im Plan- gebiet merklich verändert werden</li> </ul>	
	Ermittlung erheblicher Umweltauswirkungen und damit überwa- chungspflichtig (s. Punkt M))	
Klimaschutz	<ul> <li>keine Lage innerhalb des Fernwärmesatzungsgebietes (kein Anschlusszwang an Fernwärme), aber durch Netzerweiterung Fernwärmeversorgung möglich</li> </ul>	
	Wärmeversorgung auch über Hauptschmutzwasserkanal mög- lich	
	<ul> <li>potenzielle Solarenergienutzung durch s üdorientierte Lage des Baufeldes</li> </ul>	
Klimawandel-	Plangebiet außerhalb des sturmflutgefährdeten Bereiches	
anpassung	Überhitzung aufgrund angrenzender Grün- und Waldflächen nicht zu erwarten	
	Plangebiet nicht windexponiert, d.h. kein Wind-Diskomfort	
	<ul> <li>stehende Gewässer im östlichen Plangebiet Teil einer Senken- lage mit sehr hoher hydrologischer Gefährdung; an östlicher Grenze verlaufende Abflussbahn mit niedriger Gefährdung; Er- halt der Kleingewässer für Regenwasserrückhalt; Berücksichti- gung der Abflussbahn bei Geländeregulierung (Hinweis im Text- teil B)</li> </ul>	
Luft	mittlere Vorbelastung, Stufe 2, aufgrund Lage an Hinrichsdorfer Straße / Dierkower Allee	
	geringe Erhöhung des Verkehrsaufkommen infolge der Planung führt zu mittleren Beeinträchtigungen	
	<ul> <li>Minderungswirkung durch grünordnerische Ma ßnahmen (z.B. Erhaltung und Pflanzungen von B</li></ul>	
Landschaft(sbild)	<ul> <li>Vorherrschen eines anthropogen beeinflussten Landschaftsbil- des (mittlerer visueller Gesamteindruck); keine Bedeutung das Plangebietes für die landschaftsgebunde Erholung</li> </ul>	
	<ul> <li>nachhaltige Veränderung durch Bau eines mehrstöckigen Ge- bäudes; insgesamt mittlere Beeinträchtigungen</li> </ul>	
	<ul> <li>Minderungswirkung durch grünordnerische Ma ßnahmen (z.B. Erhaltung und Pflanzungen von B</li></ul>	

Hanse- und Universitätsstadt Rostock, Bebauungsplan Nr. 13.GB.198 – Feuer- und Rettungswache 3, Dierkower Allee –, Begründung zum Entwurf, Stand 06.09.2018

Kultur- und Sachgüter	keine bekannt
Wechselwirkungen	von untergeordneter Bedeutung
CI) Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des BNatSchG	<ul> <li>nicht vorhanden</li> </ul>
CII) Schutzgebiete	<ul> <li>weder internationale noch nationale Schutzgebiete vorhanden</li> <li>ein gesetzlich geschütztes Biotop vorhanden (drei stehende Kleingewässer)</li> </ul>
D) Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung	<ul> <li>zur ordnungsgemäßen Müll- und Abfallentsorgung wird das be- stehende Straßennetz genutzt</li> </ul>
E) Nutzung erneuerbarer Ener- gien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Ener- gie	<ul> <li>Lage außerhalb des Fernwärmesatzungsgebietes (grundsätzlich kein Anschlusszwang an Fernwärme); Fernwärmeversorgung über Netzerweiterung möglich</li> <li>Berücksichtigung EEWärmeG, das die Nutzung erneuerbarer Energien bei neu zu errichtenden Gebäuden vorschreibt</li> </ul>
F) Darstellungen von Land- schaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbeson- dere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts	<ul> <li><u>Landschaftsplan:</u> Kennzeichnung als Grünfläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft; Verzeichnung der gesetzlich geschützten Biotope</li> <li><u>Luftreinhalteplan / Lärmaktionsplan:</u> keine Aussagen für das Plangebiet</li> </ul>
G) Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsver- ordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäi- schen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden	nicht betroffen
H) Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwar- ten sind	<ul> <li>geringes Risiko aufgrund der Entfernung zu bestehenden Stör- fallanlagen</li> </ul>
I) sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Bo- den; Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdich- tung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung, Be- grenzung der Bodenversiege-	<ul> <li>u.a. Inanspruchnahme von Waldflächen im Außenbereich (s. Schutzgut Fläche, Kapitel 4.1.7.3); keine Maßnahme zur Innen- entwicklung</li> <li>Begrenzungen der Bodenversiegelung durch Erhaltungsgebote von Bäumen sowie grünordnerische Maßnahmen</li> <li>Notwendigkeit der Nutzung von Waldflächen, um Brandschutz in den Stadtteilen Dierkow und Toitenwinkel und den Rettungs-</li> </ul>

lungen auf das notwendige Maß Nachweis der Notwendigkeit der Nutzung von landwirt- schaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzten Flä- chen	dienst auch künftig im notwendigen Maß zu gewährleisten
J) Vermeidung und Ausgleich / Eingriffsregelung nach BNatSchG	<ul> <li>KFAE für geplante Straßenverkehrs- und Bauflächen: 50.491 KFAE [m<sup>2</sup>]</li> <li>Ersatzerfordernis für 2 Baumfällungen: 4 Hochstämme mit der Pflanzqualität 18-20 cm</li> <li>Ausgleichmaßnahmen innerhalb und außerhalb des Plangebie- tes vorgesehen</li> <li>durch Bebauungsplanung verursachte Eingriffe können vollstän- dig ausgeglichen werden</li> </ul>
K) Prognose über die Entwick- lung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung	Durchführung der Planung: siehe Aussagen zu den Schutzgütern <u>Nichtdurchführung:</u> Das Bebauungsplangebiet würde weiterhin der natürlichen Sukzes- sion unterliegen.
L) wichtigste geprüfte anderwei- tigen Lösungsmöglichkeiten und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umwelt	keine geprüft
M) Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen	<ul> <li>es entstehen erhebliche Umweltauswirkungen für die Schutzgü- ter Fläche sowie Klima</li> <li>Überwachungsmaßnahmen / Monitoring sind / ist erforderlich</li> </ul>

## 4.1.13 Informations- und Datengrundlagen

Für alle Schutzgüter wurden generell als Informations- und Planungsgrundlagen die Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfes, die Aussagen des Artenschutzfachbeitrages (AFB, Ökologische Dienste Ortlieb, 18.01.2018) sowie des Grünordnungsplans (GOP, Katrin Kröber, Garten- und Landschaftsarchitektur, August 2018), insbesondere zu Tieren, Pflanzen und Biodiversität, zu Landschaftsbild sowie zur Eingriffsbewältigung herangezogen. Zusätzlich wurden differenzierte Aussagen auf der Basis folgender Unterlagen getroffen:

## Schutzgut Mensch

- Lärmaktionsplan der HRO, HRO, 2018
- Luftreinhalte- und Aktionsplan der HRO, LUNG, 2008
- Schalltechnische Untersuchung zum B-Plan Nr. 13.GB.198 "Feuer- und Rettungswache 3, Dierkower Allee", HOFFMANN-LEICHTER Ingenieurgesellschaft mbH, Berlin, 12.07.2018

Schutzgut Luft

• Luftgütedaten des Jahres 2017, LUNG, Güstrow, 2017

• Luftschadstoff-Immissionskataster, LUNG, 2006

## Schutzgut Fläche

• Flächennutzungskartierung (Nutzungsart, Versiegelungsgrad) HRO, 2014

# Schutzgut Boden

- Stadtbodenkarte, HRO, 2007
- Digitales Bodenschutz- und Altlastenkataster (dBAK), HRO, laufend
- Reichsbodenschätzung digitalisiert Raum HRO, 2017

# Schutzgut Wasser

- Gewässerkataster HRO, HRO, 2017
- Grundwasserkataster HRO, HRO, 2013
- Karte der Grundwassergefährdung, 1:50.000, 1984
- Integriertes Entwässerungskonzept für die Hansestadt Rostock, biota, 2013
- Integrierter Entwässerungsleitplan, HRO, 2016

# Schutzgut Klima

- Klimafunktions- und Planungshinweiskarte HRO, 2012
- Windfeldmodellierung, imA, Stuttgart, 2011
- Starkregen und urbane Sturzfluten Praxisleitfaden zur Überflutungsvorsorge; DWA-Themen, August 2013
- Integriertes Entwässerungskonzept für die Hansestadt Rostock, biota, 2013

# Schutzgut Landschaftsbild

• Landschaftsplan der Hansestadt Rostock, Beschluss 2013

## Schutzgut Kultur- Sachgüter

• Bodendenkmalliste, HRO, Stand 2015

# 4.1.14 Bewertungsmethodik

Für die Einschätzung der Beeinträchtigung von Schutzgütern durch die Bebauungsplanung bzw. die Einschätzung der Umwelterheblichkeit stehen zwei Informationsebenen zur Verfügung:

- die Funktionseignung (ökologische Empfindlichkeit) des Schutzgutes und
- die Intensität der geplanten Nutzung.

Werden beide Informationen miteinander verschnitten, ergibt sich der Grad der Beeinträchtigung oder das ökologische Risiko gegenüber der geplanten Nutzung.

Um die Funktionalität der Bewertung zu gewährleisten, wird eine Beschränkung auf die Faktoren vorgenommen, die am ehesten geeignet sind, die Wirkungszusammenhänge zu verdeutlichen. Sie sind auch unter dem Begriff Indikatoren bekannt.

Darüber hinaus muss die Wahl der Indikatoren an die Datenverfügbarkeit angepasst werden. Gemessen an der wenig höheren Aussagequalität vielstufiger Modelle gegenüber einfacheren Varianten, der besseren Datenverfügbarkeit bei weniger differenziert zu treffenden Aussagen und der für Planer und Bearbeiter erforderlichen Information, wird für das Bewertungskonzept im Bebauungsplanverfahren die dreistufige Variante gewählt. Die Aussagen werden in der Form gering, mittel, hoch bzw. in der Entsprechung Stufe 1, Stufe 2, Stufe 3 getroffen. Nachfolgende Tabelle veranschaulicht die für alle Bewertungsschritte zutreffende Matrix.

Funktionseignung des	Intensität der Nutzung $\rightarrow$		
Schutzgutes ↓	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
Stufe 1	Geringe Beeinträchtigung	Geringe Beeinträchtigung	Mittlere Beeinträchtigung
	Stufe 1	Stufe 1	Stufe 2
Stufe 2	Mittlere Beeinträchtigung	Mittlere Beeinträchtigung	Hohe Beeinträchtigung
	Stufe 2	Stufe 2	Stufe 3
Stufe 3	Mittlere Beeinträchtigung	Hohe Beeinträchtigung	Hohe Beeinträchtigung
	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 3

#### Beispiel für die Lesart:

Hohe Funktionseignung des Schutzgutes (Stufe 3) und mittlere Intensität der Nutzung durch die Planung (Stufe 2) führt zu hoher Beeinträchtigung für das Schutzgut (Stufe 3).

Bei dieser Vorgehensweise wird berücksichtigt, dass die Bewertung über logische Verknüpfungen erfolgt und dass der inhaltliche und räumliche Aussagewert maßgeblich von der Aussagekraft und Korrektheit der Indikatoren abhängig ist. Zur Bestätigung der Bewertung werden Abstimmungen mit dem zuständigen Sachgebiet geführt. Die Wahl der Bewertungsstufen ist das Ergebnis eines Erfahrungs- und Abstimmungsprozesses der beteiligten Planer und Fachleute. Für den Fall von Planungen ohne gravierende Nutzungsänderungen erfolgt eine verbal-argumentative Einschätzung.

Als Bewertungsgrundlagen für die Schutzgüter werden der Grünordnungsplan sowie das Umweltqualitätszielkonzept (UQZK) der HRO aus dem Jahr 2005 herangezogen. Die vorsorgeorientierten Umweltqualitätsziele (UQZ) wurden für diese Umweltmedien entsprechend ihrer lokalen Ausprägung definiert. Sie sind wissenschaftlich fundiert, berücksichtigen jedoch auch politische Vorgaben und wurden breit in der Verwaltung und verschiedenen Ortsbeiräten diskutiert.

geringe Lärmvorbelastung Stufe 1	Orientierungswerte der DIN 18005 eingehalten
erhöhte Lärmvorbelastung	Orientierungswerte der DIN 18005 um weniger
Stufe 2	als 5 dB(A) überschritten
hohe Lärmvorbelastung	Orientierungswerte DIN 18005 um mehr als 5
Stufe 3	dB(A) überschritten

### Empfindlichkeit/ Vorbelastung für das Schutzgut Mensch/Lärm

### Nutzungsintensität für das Schutzgut Mensch/Lärm

kaum wahrnehmbarer Anstieg der Lärmimmissi-	Anstieg des Lärmpegels bis 1 dB(A);
on	Orientierungswerte der DIN 18005 eingehalten
Stufe 1	
wahrnehmbarer Anstieg der Lärmimmission	Anstieg des Lärmpegels >1 < 3 dB(A);
Stufe 2	Orientierungswerte der DIN 18005 dB(A) über-
	schritten
deutlicher Anstieg der Lärmimmission	Anstieg des Lärmpegels um mehr als 3 dB(A);
Stufe 3	Orientierungswerte der DIN 18005 überschrit-
	ten

#### Empfindlichkeit/Vorbelastung für das Schutzgut Mensch/Luft

geringe Vorbelastung Stufe 1	Zielwerte für das Jahr 2015 unterschritten
mittlere Vorbelastung Stufe 2	Zielwerte für das Jahr 2015 erreicht bzw. über- schritten
hohe Vorbelastung Stufe 3	Grenzwerte TA Luft überschritten

### Nutzungsintensität für das Schutzgut Mensch/Luft

geringer Einfluss auf die Luftqualität	Grünflächen, Campingplätze;
Stufe 1	geringes Verkehrsaufkommen
Einfluss auf die Luftqualität	Feriendörfer, Wohngebiete, Mischgebiete;
Stufe 2	erhöhtes Verkehrsaufkommen
hoher Einfluss auf die Luftqualität	Freizeitparks, Großflächiger Einzelhandel, In-
Stufe 3	dustriegebiete, Parkplätze;
	Starkes Verkehrsaufkommen

### Nutzungsintensität/Wirkzonen verkehrsbedingter Luftschadstoffemissionen

Wirkzone/Wirkintensität	10 m	50 m	150 m
Schutzgut Lufthygiene	(RQ + 2*10m)	(beidseitig)	(beidseitig)
DTV			
Einteilungskriterium	-	Schadstoffbelastung	-
hoch (3)		≥ 25.000	
mittel (2)	generell hoch	< 25.000	-
gering (1)		-	

### Empfindlichkeit von Biotopen im Zusammenhang mit der Vorbelastung.

geringer Biotopwert Stufe 1	häufige, stark anthropogen beeinflusste Bio- toptypen; geringe Arten- und Strukturvielfalt
mittlerer Biotopwert Stufe 2	weitverbreitete, ungefährdete Biotoptypen; ho- hes Entwicklungspotential; mittlere Arten- und Strukturvielfalt
hoher Biotopwert Stufe 3	stark bis mäßig gefährdete Biotoptypen; bedingt bzw. kaum ersetzbar; vielfältig strukturiert, ar- tenreich

### Empfindlichkeit von Arten im Zusammenhang mit ihrer Gefährdung.

geringer Schutzgrad/geringe Empfindlichkeit	keine Arten der Roten Liste M-V bzw. der BArt-
Stufe 1	SchV im Bebauungsplangebiet
mittlerer Schutzgrad/mittlere Empfindlichkeit	gefährdete Arten, potenziell gefährdete im Be-
Stufe 2	bauungsplangebiet
hoher Schutzgrad/hohe Empfindlichkeit	mindestens eine vom Aussterben bedrohte Art;
Stufe 3	stark gefährdete Arten im Bebauungsplangebiet

### Nutzungsintensität von Bebauungsplantypen auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere.

geringe Einwirkung	Grünflächen
Stufe 1	
erhöhte Einwirkung	Feriendörfer, Campingplätze, Wohngebiete,
Stufe 2	Freizeitparks
hohe Einwirkung	Großflächiger Einzelhandel, Industriegebiete,
Stufe 3	Parkplätze, Mischgebiete

### Empfindlichkeit/Gewährleistung der Biologische Vielfalt

geringer Schutzgrad/geringe Empfindlichkeit Stufe 1	kein Biotopverbund bzw. Barrieren und lebens- feindliche Nutzungen in räumlicher Nähe
mittlerer Schutzgrad/mittlere Empfindlichkeit Stufe 2	Abstand zu gleichartigen Biotopen < 500 m
hoher Schutzgrad/hohe Empfindlichkeit	bestehender Biotopverbund zwischen gleichar-
Stufe 3	tigen Biotopen, einschließlich 200 m Abstand

### Nutzungsintensität von Bauflächen im Hinblick auf Biologische Vielfalt

geringe Einwirkung Stufe 1	kein Einfluss auf Biotopverbund
erhöhte Einwirkung Stufe 2	Einfluss auf den Abstand von 500 m innerhalb des Biotopverbundes
hohe Einwirkung Stufe 3	Zerschneidung des Biotopverbundes, ein- schließlich des 200 m Abstandes

### Empfindlichkeit/Vorbelastung für das Schutzgut Fläche

geringe Empfindlichkeit	innerstädtische Siedlungs- und Infrastruktur
Stufe 1	(u.a. Wohnbebauung, Industrie und Gewerbe,
	Verkehrsflächen), innerstädtische Brach- und
	Freiflächen, Baulücken
mittlere Empfindlichkeit	urbane Grünflächen (u.a. Parkanlagen, Grünan-
Stufe 2	lagen, Friedhöfe, Kleingärten), Feriendörfer,
	Campingplätze
hohe Empfindlichkeit	Grün- und Freiflächen im Außenbereich, land-
Stufe 3	wirtschaftliche Flächen, Waldflächen

### Nutzungsintensität für das Schutzgut Fläche

geringer Flächenverbrauch Stufe 1	Grünflächen; (geringe Flächen(neu)inanspruchnahme - Neu- versiegelung < 20 %)
mittlerer Flächenverbrauch Stufe 2	Feriendörfer, Campingplätze, Freizeitparks, Wohngebiete; (mittlere Flächen(neu)inanspruchnahme - Neu- versiegelung < 60 %)
hoher Flächenverbrauch Stufe 3	Großflächiger Einzelhandel, Industriegebiete, Parkplätze, Mischgebiete; (hohe Flächen(neu)inanspruchnahme - Neu- versiegelung > 60 %)

### Empfindlichkeit von Böden im Zusammenhang mit der Vorbelastung.

Aufgeschüttete, anthropogen veränderte Böden Stufe 1	gestörte Bodenverhältnisse vorherrschend oder
	hoher Versiegelungsgrad (>60%) und/oder Alt- last vorhanden
	(Regosole, Pararendzina beide auch als Gley
	oder Pseudogley, Gley aus umgelagertem Ma-
	terial)
Natürlich gewachsene, kulturtechnisch genutzte, häufige Böden	Land- und forstwirtschaftlich oder gartenbaulich genutzte Flächen mit für die Region häufigen

Hanse- und Universitätsstadt Rostock, Bebauungsplan Nr. 13.GB.198 – Feuer- und Rettungswache 3, Dierkower Allee –, Begründung zum Entwurf, Stand 06.09.2018

Stufe 2	Böden oder mittlerer Versiegelungsgrad (>20%<60%) und/oder punktuelle Schadstoff- belastungen (Gleye, Braun-, Fahl-, Parabraunerden, Pseu- dogleye, Podsole, Horti-, Kolluvisole, überpräg- tes Niedermoor)
Natürlich gewachsene, seltene und/oder hoch- wertige Böden Stufe 3	Seltene naturnahe Böden (< 1% Flächenanteil); naturgeschichtliches Dokument; hohe funktio- nale Wertigkeiten z.B. für die Lebensraumfunk- tion oder Regulation des Wasserhaushaltes, geringer Versiegelungsgrad (<20%), keine stoff- lichen Belastungen (Niedermoorböden, Humusgleye, Strandroh- gleye und Podsole über Staugleyen)

### Nutzungsintensität im Zusammenhang zum Schutzgut Boden.

geringe Flächeninanspruchnahme	Grünflächen, Freizeitparks, Campingplätze
Stufe 1	(Neuversiegelungsgrad ≤ 20 %)
erhöhte Flächeninanspruchnahme	Feriendörfer, Wohngebiete, Mischgebiete
Stufe 2	(Neuversiegelungsgrad ≤ 60 %)
hohe Flächeninanspruchnahme	Gewerbegebiete, Industriegebiete, Parkplätze
Stufe 3	(Neuversiegelungsgrad > 60 %)

### Empfindlichkeit/Vorbelastung für das Schutzgut Gewässer

Anthropogen vollständig überformte und belaste- te Gewässer Stufe 1	Gewässer ist verrohrt und weist mit Güteklasse III-IV / IV starke bis übermäßige Verschmut- zungen durch organische, sauerstoffzehrende Stoffe und damit weitgehend eingeschränkte Lebensbedingungen auf
Gewässer offen, Gewässerbett technisch ausge- baut und mäßig belastet Stufe 2	Gewässer ist nicht verrohrt, weist jedoch eine kulturbetonte naturferne Ausprägung auf und kann mit Gewässergüte II-III / III als belastet durch organische sauerstoffzehrende Stoffe mit eingeschränkter Lebensraumfunktion bezeich- net werden
Naturnahes Gewässer Stufe 3	Gewässer ist weitgehend anthropogen unbeein- flusst und weist mit Gewässergüte I / I-II / II le- diglich mäßige Verunreinigungen und gute Le- bensbedingungen aufgrund ausreichender Sauerstoffversorgung auf

### Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers in Abhängigkeit von Flurabstand sowie Mächtigkeit und Substrat der Deckschicht

Verschmutzungsempfindlichkeit gering	Hoher Grundwasserflurabstand bzw. hoher An-
Stufe 1	teil bindiger Bildungen an der Versickerungszo-
	ne; Grundwasser geschützt gegenüber flä-
	chenhaft eindringenden Schadstoffen
Verschmutzungsempfindlichkeit mittel	mittlerer Grundwasserflurabstand bzw. Anteil
Stufe 2	bindiger Bildungen an der Versickerungszone
	< 80 % >20 %; Grundwasser teilweise ge-
	schützt gegenüber flächenhaft eindringenden

Hanse- und Universitätsstadt Rostock, Bebauungsplan Nr. 13.GB.198 – Feuer- und Rettungswache 3, Dierkower Allee –, Begründung zum Entwurf, Stand 06.09.2018

	Schadstoffen
Verschmutzungsempfindlichkeit hoch	geringer Grundwasserflurabstand bzw. Anteil
Stufe 3	bindiger Bildungen an der Versickerungszone
	<20 %; Grundwasser ungeschützt gegenüber
	flächenhaft eindringenden Schadstoffen

### Nutzungsintensität im Zusammenhang zum Schutzgut Grundwasser

geringe Eintragsgefährdung Stufe 1	Grünflächen, Freizeitparks, Campingplätze
erhöhte Eintragsgefährdung Stufe 2	Feriendörfer, Wohngebiete, Mischgebiete
hohe Eintragsgefährdung Stufe 3	Gewerbegebiete, Industriegebiete, Parkplätze

#### Nutzungsintensität/Wirkzonen verkehrsbedingter Einträge im Zusammenhang zum Grundwasser

Wirkzone/Wirkintensität	10 m	50 m	150 m
Schutzgut Grundwasser DTV	(RQ + 2*10m)	(beidseitig)	(beidseitig)
Einteilungskriterium	Verringerung der GW- Neubildung	GW-Gefährdung	GW-Gefährdung
hoch (3)		>12.000	-
mittel (2)	generell hoch	≤ 12.000 – 5.000	> 12.000
gering (1)		≤ 5.000	≤ 12.000

### Empfindlichkeit gegenüber Hochwasser.

Hochwasserschutz unbeachtlich	Plangebiet liegt nicht im überflutungsgefährde-
Stufe 1	ten Bereich bzw. Maßnahmen des Hochwas-
	serschutzes (StAUN) sind vorgesehen
Hochwasserschutz muss berücksichtigt werden	Plangebiet liegt im überflutungsgefährdeten Be-
Stufe 2	reich
Überflutungsbereich	Plangebiet liegt im Überflutungsbereich; Maß-
Stufe 3	nahmen des Hochwasserschutzes sind aus na-
	turschutzfachlichen Gründen nicht vorgesehen
	(Retentionsraum)

### Nutzungsintensität der Planung gegenüber Gewässern und Überflutungsbereichen

Geringer Einfluss der Nutzung	Grünflächen, Freizeitparks, Campingplätze
Stufe 1	(Neuversiegelungsgrad ≤ 20 %); geringe Wahr-
	scheinlichkeit von Stoffeintrag
erhöhter Einfluss durch die Nutzung	Feriendörfer, Wohngebiete, Mischgebiete
Stufe 2	(Neuversiegelungsgrad ≤ 60 %); erhöhte Wahr-
	scheinlichkeit von Stoffeintrag
Hoher Einfluss durch die Nutzung	Gewerbegebiete, Industriegebiete, Parkplätze
Stufe 3	(Neuversiegelungsgrad > 60 %); hohe Wahr-
	scheinlichkeit von Stoffeintrag

### Funktionseignung der Klimatoptypen

geringe klimaökologische Bedeutung Stufe 1	Keine Frischluftproduktion (Stadtklimatop, Industrie- Gewerbeflächenkli- matop, Innenstadtklimatop) keine Frischluftbahn
mittlere klimaökologische Bedeutung Stufe 2	Mittlere Kaltluftentstehung (Gartenstadtklimatop, Parkklimatop, Waldklima- top) keine Frischluftbahn
hohe klimaökologische Bedeutung Stufe 3	Hohe Kaltluftproduktion (Freilandklimatop, Feuchtflächenklimatop, Grünanlagenklimatop) Frischluftbahn vorhanden

### Nutzungsintensität auf das Schutzgut Klima.

geringe Flächenversiegelung / geringe Behinde- rung einer Frischluftbahn Stufe 1	Grünflächen, Campingplätze
erhöhte Flächenversiegelung / mögliche Behin- derung einer Frischluftbahn Stufe 2	Feriendörfer, Freizeitparks, Wohngebiete, Mischgebiete
hohe Flächenversiegelung / Zerschneidung einer Frischluftbahn Stufe 3	Großflächiger Einzelhandel, Industriegebiete, Parkplätze

### Empfindlichkeit/Vorbelastung für das Schutzgut Landschaftsbild

geringer visueller Gesamteindruck Stufe 1	keine differenzierbaren Strukturen, deutlich überwiegender Anteil anthropogener Elemente (≤ 25 % naturnah), geringe Ursprünglichkeit
mittlerer visueller Gesamteindruck Stufe 2	differenzierbare und naturnahe Elemente erleb- niswirksam, überwiegend störungsarme, anth- ropogen überprägte Elemente (> 25 % natur- nah); überwiegend ursprünglicher Charakter; Vorsorgeraum für die Entwicklung von Natur und Landschaft
hoher visueller Gesamteindruck Stufe 3	deutlich überwiegender Anteil differenzierbarer und naturnaher, erlebniswirksamer Elemen- te/Strukturen (> 75 % naturnah); in besonderem Maß ursprünglich; Vorrangraum für die Entwicklung von Natur und Landschaft

#### Nutzungsintensität verschiedener Bebauungsplangebiete auf das Landschaftsbild

geringe Verfremdung Stufe 1	Grünflächen
erhöhte Verfremdung	Campingplätze, Wohngebiete, Parkplätze, Feri-
Stufe 2	endörfer
hohe Verfremdung	Großflächiger Einzelhandel, Industriegebiete,
Stufe 3	Mischgebiete, Freizeitparks

### Funktionseignung von Kultur- und Sachgütern

geringe denkmalpflegerische Relevanz Stufe 1	keine Werte- oder Funktionselemente im Plan- gebiet oder angrenzend
mittlere denkmalpflegerische Relevanz	Werte - oder Funktionselemente in unmittelba-
Stufe 2	rer Nachbarschaft zum Plangebiet
hohe denkmalpflegerische Relevanz	Werte- oder Funktionselemente im Plangebiet
Stufe 3	

### Nutzungsintensität von Bebauungsplantypen auf Kultur- Sachgüter

geringer Wertverlust	Grünflächen, Campingplätze
Stufe 1	(Versiegelungsgrad < 20 %; keine massiven
	Baukörper)
erhöhter Wertverlust	Wohngebiete, Freizeitparks, Feriendörfer
Stufe 2	(Versiegelungsgrad < 60 %; massive Baukörper
	möglich)
hoher Wertverlust	Großflächiger Einzelhandel, Industriegebiete,
Stufe 3	Parkplätze, Mischgebiete
	(Versiegelungsgrad > 60 %; massive Baukör-
	per)

# 5 SCHWERPUNKTE DER ABWÄGUNG

Derzeit ist nicht davon auszugehen, dass es im Zuge des Aufstellungsverfahrens zu erheblichen abwägungsrelevanten Einwänden und Stellungnahmen kommen wird. Es sind momentan keine Belange erkennbar, die in gegensätzlicher Zielrichtung stehen und im Rahmen der Prüfung der Stellungnahmen einer sachgerechten Abwägung bedürften. Für die derzeit bekannten Belange liegen Lösungsansätze vor, die wahrscheinlich während des Aufstellungsverfahrens abgeschlossen werden können. Es wird davon ausgegangen, dass im Sinne des § 1 Abs. 7 BauGB mit dem vorliegenden Vorentwurf eine ausgewogene Planung vorliegt, die es nicht erfordert, dass ein Belang besonders unter der Durchsetzung des ausgewogenen Planungskonzeptes in einem besonders hohen Maß zurücktreten muss.

# 6 FLÄCHENBILANZ

Gebiet	Flächengröße	Anteil an Gesamtfläche
Flächen für den Gemeinbedarf	18.535 m <sup>2</sup>	51,54 %
Waldflächen	3.961 m <sup>2</sup>	11,01 %
Naturnahe Grünflächen	11.111 m <sup>2</sup>	30,9 %
Wasserflächen	1.814 m <sup>2</sup>	5,04 %
Öffentliche Verkehrsflächen	544 m <sup>2</sup>	1,51 %
Gesamtfläche des Plangebiets	35.965 m <sup>2</sup>	100,00 %

Auf der Grundlage vorliegender Planung ergibt sich folgende Flächenbilanz:

# 7 SICHERUNG DER PLANDURCHFÜHRUNG

# 7.1 Bodenordnende Maßnahmen

Die Grundstücke im Plangebiet befinden sich im Eigentum der Hanse- und Universitätsstadt Rostock. Bodenordnende Maßnahmen werden daher nicht erforderlich.

# 7.2 Kosten und Finanzierung

Grundsätzlich sind die im Plangebiet befindlichen Bauflächen durch die vorhandenen Straßen erschlossen. Zur Optimierung der Erschließung ist die Errichtung einer Rechtsabbiegespur in der Dierkower Allee an der Kreuzung mit der Hinrichsdorfer Straße vorgesehen. Die hierfür anfallenden Kosten, die aktuell in ihrer Höhe noch nicht benannt werden können, werden von der Hanse- und Universitätsstadt Rostock getragen.

Die Zuständigkeit einzelner Organisationseinheiten sowie oder Trägern öffentlicher Belange zur Herstellung, Herrichtung, Unterhaltung der Flächen kann erst im Zuge der Grundstücksbildung geklärt bzw. festgelegt werden.

# 8 DURCHFÜHRUNGSRELEVANTE HINWEISE

Für das Bebauungsplangebiet sind Belastungen durch **umweltgefährdende Stoffe** nicht bekannt. Jedoch können bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes, wie abartiger Geruch, anomale Färbung, Austritt von verunreinigten Flüssigkeiten, Ausgasungen oder Reste alter Ablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle usw.) angetroffen werden. Dann ist der Abfallbesitzer bzw. der Abfallerzeuger zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs nach § 10 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBI. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 11.08.2010 (BGBI. I S. 1163), verpflichtet. Er unterliegt der Anzeigepflicht nach § 41 KrW-/AbfG.

Soweit im Rahmen von Baumaßnahmen **Überschussböden** anfallen bzw. Bodenmaterial auf dem Grundstück auf- oder eingebracht werden soll, haben die nach § 7 BBodSchG Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die standorttypischen Gegebenheiten sind hierbei zu berücksichtigen. Die Forderungen der §§ 10 bis 12 Bundes- Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sind zu beachten. Auf die Einhaltung der Anforderungen der DIN 19731 (Ausgabe 5/98) wird besonders hingewiesen.

Es gilt gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zu beachten, dass Abfälle, die durch den Abriss der vorhandenen baulichen Anlagen anfallen, separat zu erfassen und für eine ordnungsgemäße Entsorgung (Verwertung bzw. Beseitigung) möglichst sortenrein bereitzustellen sind.

Zu beachten ist, dass das ausgehobene Bodenmaterial zu untersuchen, entsprechend der Belastung zu klassifizieren und dann dementsprechend zu entsorgen ist.

Das Bebauungsplangebiet ist wahrscheinlich nicht mit Kampfmitteln belastet.

Sollten bei Tiefbauarbeiten jedoch unvermutet kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst zu benachrichtigen. Nötigenfalls sind die Polizei und ggf. auch die örtliche Ordnungsbehörde hinzuzuziehen.

Weiterführende Arbeiten nur durch oder in Begleitung von fachkundigen Firmen, die im Besitz einer Erlaubnis nach § 7 Sprengstoffgesetz (SprenG) sind, durchgeführt werden bzw. legt der Staatliche Munitionsbergungsdienst MV (Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V, Graf-Yorck-Str. 6, 19061 Schwerin) die weitere Vorgehensweise fest.

Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.

Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungsauskunft) sind gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V.

Ein entsprechendes Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.

Sofern im Zuge der Baugrunderschließung bzw. der Bebauung **Bohrungen** niedergebracht werden, sind die ausführenden Firmen gegenüber dem Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie entsprechend den §§ 4 und 5 des Lagerstättengesetzes vom 14.12.1934, (RGBI. I, S. 1223) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 750-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Gesetz vom 10.12.2001 BGBI. I S. 2992, meldepflichtig.

Für **Bodendenkmale**, die bei Erdarbeiten zufällig neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V. In diesem Fall ist die untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege - Archäologie und Denkmalpflege - M-V in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige.

**Bauvorhaben/ Bautätigkeiten** im Rahmen dieses Bebauungsplans, sind gemäß § 2 Abs. 2 Baustellenverordnung (BaustellV) dem Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Dezernat Rostock (LAGuS M-V) spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle mittels einer Vorankündigung zu übermitteln, die mindestens die Angaben nach Anhang 1 der BaustellV enthält.

Sollten bei Tiefbauarbeiten **kontaminierte Bereiche** - im Sinne des Gefahrstoffrechts - festgestellt werden, sind diese dem Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Dezernat Rostock (LAGuS M-V) umgehend anzuzeigen.

GefStoffV § 18 Abs. 2, Abs. 3 i.V.m. TRGS 524 - Schutzmaßnahmen für Tätigkeiten in kontaminierten Bereichen -

Sollten **Asbestbelastungen** vorgefunden werden, darf die Beseitigung nur durch Fachbetriebe - unter Einhaltung der Forderungen der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und der technischen Regeln für Gefahrstoffe ,,Asbest, Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten (TRGS 519) - erfolgen. Diese Arbeiten sind dem Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Dezernat Rostock (LAGuS M-V) spätestens 7 Tage vor Beginn der Tätigkeiten anzuzeigen. GefStoffV § 8 Abs. 8 i.V.m. Anh. I Nr. 2.4.2. und TRGS 519 Nr. 3.2 Abs. 1

Bei Bauarbeiten aufgefundene Drainagen und Entwässerungsleitungen sind funktionsfähig zu erhalten. Dies gilt auch, wenn sie derzeit trockengefallen sind.

Im Falle des Auffindens solcher Anlagen ist der Wasser- und Bodenverband "Untere Warnow-Küste" zu benachrichtigen. Beschädigte Rohrleitungen sind fachmännisch zu reparieren.

Gemäß Eisenbahnneuordnungsgesetz –ENeuOG vom 27.12.1993 (BGGL. I S 2378) Artikel 1 §2– ist die Deutsche Bahn AG über die Liegenschaften der Deutschen Reichsbahn verfügungsberechtigt. Es ist davon auszugehen, dass alle Grundstücke und Grundstücksteile, über die die Deutschen Bahn AG gemäß Artikel 1 § 22 ENeuOG verfügungsberechtigt ist, im allgemeinen dem besonderen Eisenbahnzweck dienen und die entsprechenden baulichen Anlagen gemäß Artikel 5 § 18 ENeuOG als planfestgestellte Bahnanlage zu verstehen sind. Die Abstandsflächen sind gemäß § 6 der LBauO M-V einzuhalten. Eine Übernahme von Baulasten auf Eisenbahngelände ist grundsätzlich auszuschließen.

Der planerischen Darstellung des Geltungsbereiches des o.g. Bebauungsplanes ist zu entnehmen, dass es innerhalb des Plangebietes keine Hinweise auf eine Inanspruchnahme von bahneigenen Grundstücken gibt.

Gemäß der 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung) werden durch die Deutsche Bahn AG keine weiteren Lärmschutzmaßnahmen erforderlich. Auswirkungen, die durch Erschütterungen und Verkehrslärm eintreten können, sind ggf. bei der Planung zu berücksichtigen. Insbesondere gilt für Immissionen wie Erschütterungen, Lärmbelästigungen, Funkenflug und dergleichen, die von Bahnanlagen und dem gewöhnlichen Bahnbetrieb ausgehen, der Ausschluss jeglicher Ansprüche.

**Die Bahnstrecke: (6925) Bentwisch – Rostock Seehafen verläuft in Nachbarschaft des Verfahrensgebiets.** Daraus resultierende Schäden oder Belästigungen (Risse, Erschütterungen, Lärm etc....) können der Deutschen Bahn AG nicht zu Lasten gelegt werden. Ebenso ist auf die Geltendmachung von Abwehrmaßnahmen nach § 1004 in Verbindung § 906 BGB sowie dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), die durch den gewöhnlichen Bahnbetrieb in seiner jeweiligen Form veranlasst werden könnten, zu verzichten.

Eine bestehende Bahnanlage bzw. Eisenbahnstrecke genießt einen sogenannten "Bestandsschutz" im Hinblick auf jegliche nachträglich entlang der Anlage errichtete Bebauung.

Jegliche Inanspruchnahme oder Beeinträchtigung von Bahngelände ist auszuschließen. Dies gilt u.a. auch für die Lagerung von Baumaterialien, das Ablagern und Einbringen von Aushub- oder Bauschuttmassen sowie die sonstige Nutzung von Eisenbahnflächen für das Errichten oder Betreiben von baulichen Anlagen. Die Grundstücksgrenze und das Gelände der DB AG müssen freigehalten werden. Das Gelände sowie die Betriebsanlagen der DB AG dürfen nicht betreten, beplant, betroffen und der planfestgestellte Zustand der, dem öffentlichen Eisenbahnverkehr gewidmeten Betriebsanlagen (Fachplanungsvorbehalt) - unabhängig vom Grundstückseigentum -, nicht geändert werden.

Die Zuwegung bzw. Zugänglichkeit zu Anlagen der DB AG sind für Instandhaltungsmaßnahmen oder im Störfall zu gewährleisten. Das Grundstück ist im Bereich der Flurstückgrenze zur Deutschen Bahn AG so abzusichern, dass ein Betreten und Befahren der Bahnanlagen nicht möglich ist.

Auf Grund des Bebauungsplans Nr. 13.GB.198 "Feuer- und Rettungswache 3, Dierkower Allee" der Hanse- und Universitätsstadt Rostock darf **kein zusätzliches Oberflächenwasser** in die Bahnanlagen gelangen. Die Ableitung von Abwässern jeglicher Art auf DB-Gelände oder in die Entwässerungsanlagen der DB AG ist nicht zugelassen. Vorhandene Bahnentwässerungssysteme der DB AG sind in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten bzw. müssen bei Beschädigung gemäß Ril 836 "Erdbauwerke und sonstige geotechnische Bauwerke planen, bauen und instand halten" wieder erneuert werden. **Beleuchtungsanlagen und Werbeeinrichtungen** sind so zu gestalten, dass eine Blendung des Eisenbahnpersonals und Verwechslung mit Signalbegriffen der Eisenbahn jederzeit sicher ausgeschlossen werden. Eine Kabel- und Leitungsermittlung im Grenzbereich wurde seitens der DB Netz AG nicht durchgeführt. Sollte dies gewünscht werden, so ist rechtzeitig – ca. 6 Wochen vor Baubeginn – eine entsprechende Anfrage an die DB Netz AG zu richten. Ggf. sind im Baubereich, vor Baubeginn, entsprechende Suchschlitze von Hand auszuführen. Eventuell vorgefundene Kabel und Leitungen dürfen nicht überbaut werden und sind zu verlegen. Werden unvermutete Kabel und Leitungen aufgefunden, ist umgehend eine Information an die Mailadresse: netzadministration-no@deutschebahn.com zu senden.

Bauvorhaben, die die Standsicherheit von Bahnanlagen bzw. die Betriebssicherheit des Eisenbahnbetriebes gefährden können, benötigen vor Baubeginn die eisenbahntechnische Stellungnahme/Genehmigung des Eisenbahn Bundesamt (EBA) Bonn, Außenstelle Berlin.

Eine konkrete Zustimmung der Deutschen Bahn AG zu Bauvorhaben im Näherungsbereich der Bahnstrecke: (6925) Bentwisch – Rostock Seehafen liegt noch nicht vor.

An Baugenehmigungsverfahren im Näherungsbereich der Bahnstrecke ist die Deutsche Bahn AG zu beteiligen.

Eine Zustimmung für Bau-, Kreuzungs- oder Näherungsmaßnahmen Dritter auf DB AG-Gelände liegt bisher nicht vor. Für Kreuzungen und Näherungen von Versorgungs-, Informations- und Verkehrsanlagen mit Bahnanlagen oder sonstigen Eisenbahngrundstücken sowie sonstige Baumaßnahmen im unmittelbaren Näherungsbereich der Bahnanlage, die im Zuge der Realisierung von Bauleitplanungen erforderlich sind, müssen besondere Anträge mit bahntypischen Lageplänen im Maßstab 1:1000 und entsprechende Erläuterungsberichten an die: DB AG, DB Immobilien, Region Ost, Liegenschaftsmanagement, Caroline Michaelis – Straße 5 – 11 in 10115 Berlin in mind. 5-facher Ausfertigung gestellt werden.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 13.GB.198 sind die:

- Baumschutzsatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, bekanntgemacht am 12. Dezember 2001 im Städtischen Anzeiger),
- Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über die Herstellung notwendiger Stellplätze für Kraftfahrzeuge und über die Erhebung von Ablösebeträgen für notwendige Stellplätze (Stellplatzsatzung), bekanntgemacht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hanseund Universitätsstadt Rostock Nr. 23 vom 15. November 2017

zu berücksichtigen.

• • •

# HANSE- UND UNIVERSITÄTSSTADT ROSTOCK Bebauungsplan Nr. 13.GB.198 "Feuer- und Rettungswache 3, Dierkower Allee"

**ANLAGE 4** zum Aufstellungs-, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss, Prüfung der Stellungnahmen zum Vorentwurf

# INHALT

I.	Aufstellungsverfahren, Stand 13.08.2018	2
II.	Behörden und Träger öffentlicher Belange	3
1.	Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern (4*)	3
2.	Amt für Raumordnung und Landesplanung, Region Rostock (6*)	3
3.	Bergamt Stralsund (14*)	4
4.	Bundespolizei Bad Bramstedt (17*)	4
5.	Landesbeauftragter für Eisenbahnaufsicht, Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern (18*)	5
6.	Deutsche Bahn AG, DB Immobilen (19*)	5
7.	Deutsche Telekom Technik GmbH (20*)	7
8.	EURAWASSER Nord GmbH (23*)	8
9.	Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern (26*)	9
10.	Hauptzollamt Stralsund (27*)	9
11.	Industrie- und Handelskammer (28*)	9
12.	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (31*)	10
13.	Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (32*)	10
14.	Landesforst Mecklenburg-Vorpommern, Forstamt Billenhagen (33*)	11
15.	Regionalbus Rostock GmbH (37*)	13
16.	Rostocker Straßenbahn AG (38*)	13
17.	Stadtforstamt Rostock (42*)	13
18.	Stadtwerke Rostock (43*)	13
19.	Straßenbauamt Stralsund (44*)	15
20.	Vodafon Deutschland GmbH (45*)	16
21.	Warnow-Wasser- und Abwasserverband (46*)	16
22.	Wasser- und Bodenverband "Untere Warnow – Küste" (47*)	18
III.	Nachbargemeinden	18
1.	Gemeinde Bentwisch, Amt Rostocker Heide (3*)	18

IV.	Öffentlichkeit	18
V.	Ämter	18
1.	Amt für Stadtgrün, Naturschutz, und Landschaftspflege, OE 67 (7*)	19
2.	Amt für Umweltschutz, OE 73 (8*)	21
3.	Amt für Verkehrsanlagen, OE 66 (9-11*)	25
4.	Bauamt, Abteilung Bauordnung, OE 60.1 (12*)	26
5.	Bauamt, Abteilung Bauverwaltung und Wohnungswesen, OE 60.2 (13*)	26
6.	Brandschutz- und Rettungsamt, OE 37 (15*)	27
7.	KOE – Eigenbetrieb Kommunale Objektentwicklung, OE 88 (22*)	29
8.	Kataster-, Vermessungs- und Liegenschaftsamt, OE 62 (29*)	30

## I. Aufstellungsverfahren, Stand 13.08.2018

[alle angegebenen §§ sind die des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBI. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBI I, S. 1748)]

<ul> <li>Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs.1 BauGB)</li> <li>Bekanntmachung (§ 2 Abs.1 BauGB)</li> </ul>	– pendent –
<ul> <li>frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs.1 BauGB)</li> <li>Bekanntmachung</li> <li>Bürgerversammlung im Rahmen der Sitzung des Ortsbeirates "Dierkow-Neu"</li> <li>frühzeitige Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs.1 BauGB)</li> <li>Anschreiben vom Frist bis zum</li> </ul>	06.06.2018 12.06.2018 04.05.2018 08.06.2018
<ul> <li>Entwurfs- und Auslegungsbeschluss</li> <li>Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (§ 3 Abs.1 &amp; § 4 Abs.2 BauGB)</li> <li>Bekanntmachung</li> <li>öffentliche Auslegung vom bis zum</li> <li>Anschreiben an Behörden vom Frist bis zum</li> </ul>	– pendent – – pendent –
<ul> <li>Von den beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher</li> <li>1 &amp; 1 versatel Deutschland GmbH (1*)</li> <li>50Hertz Transmission GmbH (2*)</li> <li>BUND Rostock (16*)</li> <li>e.dis AG Regionalbereich Nord-Mecklenburg (21*)</li> <li>Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V (30*)</li> <li>Naturschutzbund Deutschland e. V. (34*)</li> <li>Polizeiinspektion Rostock (36*)</li> <li>Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (39*)</li> <li>Stadtentsorgung Rostock GmbH (41*)</li> <li>keine Stellungnahmen zum Vorentwurf ab. Bei denen wird daw die von dort zu vertretenden Belange durch den Bebauungsplan</li> </ul>	ron ausgegangen, dass

Bebauungsplan Nr. 13.GB.198 "Feuer- und Rettungswache 3, Dierkower Allee", ABWÄGUNGSVORSCHLAG

rührt werden.

Es wurde zum Vorentwurf versäumt, das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt, Mittleres Mecklenburg zu beteiligen. Dies ist zur Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs.2 BauGB nachzuholen.

Alle Hinweise der Stellungnahmen sind an die zuständigen Stellen weitergeleitet worden.

# II. Behörden und Träger öffentlicher Belange

# 1. Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern (4\*)

### A) Stellungnahme vom 14.05.18 zum Vorentwurf

"...in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage).

Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungsund Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schätzen..."

#### B) Kenntnisnahme

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze im Plangebiet befinden. Die zuständige Vermessungs- und Katasterbehörde der Hanse- und Universitätsstadt wurde im Verfahren beteiligt. Hinweise zu Aufnahmepunkten wurden nicht geäußert.

# 2. Amt für Raumordnung und Landesplanung, Region Rostock (6\*)

#### A) Stellungnahme vom 31.05.18 zum Vorentwurf

#### "…<u>2. Beurteilungsgrundlagen</u>

Die Vorentwürfe der 15. Änderung des FNP und des B-Plans Nr. 13.GB.198 "Feuer- und Rettungswache 3, Dierkower Allee" der Hanse- und Universitätsstadt Rostock werden raumordnerisch unter Zugrundelegung des Landesraumentwicklungsprogramms M-V (LEP-LVO M-V vom 27. Mai 2016) und des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg/Rostock (RREP MMR-LVO M-V vom 22. August 2011) beurteilt.

#### 3. Ergebnis der Prüfung

Die Vorentwürfe der 15. Änderung des FNP und des B-Plans Nr. 13.GB.198 "Feuer- und Rettungswache 3, Dierkower Allee" der Hanse- und Universitätsstadt Rostock sind mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

Entsprechend LEP-Programmsatz Z 3.1 (2), gesellschaftliche Teilhabe und Daseinsvorsorge, "ist eine bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit Einrichtungen und Angeboten der Daseinsvorsorge

zu gewährleisten ...". Feuerwehren und Rettungsdienste erfüllen als essentielle kommunale Daseinsvorsorgeeinrichtungen eine wichtige Pflichtaufgabe.

Die bauleitplanerische Vorbereitung des Neubaus einer Feuer- und Rettungswache am Standort Dierkower Allee wird deshalb als Beitrag zur Sicherstellung der Daseinsvorsorge im Rostocker Nordosten aus landes- und regionalplanerischer Sicht ausdrücklich befürwortet.

Gemäß Programmsatz G 6.4 (8) des RREP, Straßenbahn/Stadtbahn, sollen potenzielle Übergangsstellen zwischen dem Rostocker Straßenbahnnetz und der Eisenbahn (hier: Straßenbahnwendeschleife Lorenzstraße/ nördlich liegende Bahnanlagen) zur Sicherung der Entwicklungsoption eines systemübergreifenden Stadtbahnnetzes von entgegenstehenden Nutzungen freigehalten werden. Dem wird mit der geplanten Abgrenzung des B-Plangebietes entsprochen.

#### 4. Sonstige Hinweise

Ich weise darauf hin, dass das Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern mit Rechtsverordnung vom 27. Mai 2016 (LEP-LVO M-V) verbindlich geworden ist und somit das LEP 2005 ersetzt. Die Unterlage ist daher darauf und nicht - wie den Begründungsteilen zur FNP-Änderung bzw. zum Bebauungsplan irrtümlich geschehen - auf das alte LEP abzustellen.

Zum Umweltbericht des B-Planvorentwurfs werden raumordnerisch keine Hinweise gegeben.

Die Planungen sind im Amt unter der ROK-Nr. 2\_037/02 (FNP) bzw. 2\_015/18 (B- Plan Nr. 13.GB.198) erfasst..."

#### B) Kenntnisnahme/ Berücksichtigung

- Zu 3.) Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Vorentwurf des Bebauungsplans mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist.
- Zu 4.) Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Angaben zum Landesraumentwicklungsprogramm M-V werden in der Begründung korrigiert.

## 3. Bergamt Stralsund (14\*)

#### A) Stellungnahme vom 28.05.18 zum Vorentwurf

"...die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme

Bebauungsplan Nr. 13.GB.198 "Feuer- und Rettungswache 3, Dierkower Allee" der Hanse- und Universitätsstadt Rostock berührt keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz (BBergG) sowie Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG).

Für den Bereich der ö. g. Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vor.

Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenden Belange werden keine Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht ..."

#### B) Kenntnisnahme

Es wird zur Kenntnis genommen, dass durch die Planung z.Z. keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz oder nach Energiewirtschaftsgesetz berührt werden, dass keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vorliegen.

## 4. Bundespolizei Bad Bramstedt (17\*)

A) Stellungnahme vom 29.05.18 zum Vorentwurf

bringt keine Anregungen oder Bedenken vor.

# 5. Landesbeauftragter für Eisenbahnaufsicht, Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern (18\*)

### A) Stellungnahme vom 22.05.18 zum Vorentwurf

"...das im Vorentwurf des Bebauungsplanes eingezeichnete Eisenbahngleis (außer Betrieb) hat Anschluss an das Straßenbahnnetz der Rostocker Straßenbahn AG (RSAG). Es handelt sich nicht um eine Eisenbahnbetriebsanlage Nichtbundeseigener Eisenbahnen. Mir ist nicht bekannt, dass das im Vorentwurf eingezeichnete Bahngleis (außer Betrieb) zukünftig genutzt werden soll. Planungen Nichtbundeseigener Eisenbahnen und der RSAG für die gekennzeichnete Fläche sind mir nicht bekannt.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gibt es somit keine Eisenbahnbetriebsanlagen Nichtbundeseigener Eisenbahnen. Nichtbundeseigene Eisenbahnen sind durch die Planung daher nicht betroffen.

Zum vorgelegten Bebauungsplan Nr. 13.GB.198 "Feuer- und Rettungswache 3, Dierkower Allee" und zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Rostock habe ich keine Einwände..."

### B) Kenntnisnahme

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Plangebiet <u>keine</u> Eisenbahnbetriebsanlagen Nichtbundeseigener Eisenbahnen befinden und Nichtbundeseigene Eisenbahnen durch die Planung nicht betroffen sind.

# 6. Deutsche Bahn AG, DB Immobilen (19\*)

### A) Stellungnahme vom 04.06.18 zum Vorentwurf

"...Die DB Immobilien fungiert als Dienstleister innerhalb des DB Konzerns für immobilienrelevante Aufgaben.

Die DB Netz AG stellt die Infrastruktur für den Bahnbetrieb zur Verfügung. Sie übernimmt damit diejenigen Aufgaben, die als Ausfluss der grundsätzlichen Bestimmungen Gemeinwohlcharakter haben. Dementsprechend ist die Deutsche Bahn AG, DB Netz AG, entsprechend den Beschlüssen zur Neuordnung im Bahnbereich und ihre Auswirkungen auf das Bauplanrecht, Träger öffentlicher Belange.

Grundsätzlich richtet sich das Interesse darauf, dass alle von der Deutschen Bahn AG im Einzugsbereich der Planverfahren wahrzunehmenden Belange prinzipiell Berücksichtigung finden.

Zum Bebauungsplan Nr. 13.GB.198 "Feuer- und Rettungswache 3, Dierkower Allee" der Hanse- und Universitätsstadt Rostock gibt es aus Sicht der Deutschen Bahn AG <u>grundsätzlich keine Einwände</u>, sofern die nachfolgenden Hinweise und Forderungen der Verfahrensbeteiligten der DB AG berücksichtigt werden

#### Infrastrukturelle Belange

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zum Bebauungsplan Nr. 13.GB.198 "Feuer-.und Rettungswache 3, Dierkower Allee" der Hanse- und Universitätsstadt Rostock stellen wir aus Sicht der DB AG fest, dass sich gemäß der planerischen Darstellung der Geltungsbereiches des o.g. Bebauungsplans südwestlich der Bahnstrecke: (6925) Bentwisch - Rostock Seehafen in Höhe km: 3,82 -4,12 bahnrechts befindet.

Gemäß Eisenbahnneuordnungsgesetz (ENeuOG) vom 27.12.1993 (BGGL. I S 2378) Artikel 1 §2ist die Deutsche Bahn AG über die Liegenschaften der Deutschen Reichsbahn verfügungsberechtigt. Es ist davon auszugehen, dass alle Grundstücke und Grundstücksteile, über die die Deutschen Bahn AG gemäß Artikel 1 § 22 ENeuOG verfügungsberechtigt ist, im allgemeinen dem besonderen Eisenbahnzweck dienen und die entsprechenden baulichen Anlagen gemäß Artikel 5 § 18 ENeuOG als planfestgestellte Bahnanlage zu verstehen sind.

Die Abstandsflächen sind gemäß § 6 der LBauO M-V einzuhalten. Eine Übernahme von Baulasten auf Eisenbahngelände ist grundsätzlich auszuschließen.

Der planerischen Darstellung des Geltungsbereiches des o.g. Bebauungsplanes ist zu entnehmen, dass es innerhalb des Plangebietes keine Hinweise auf eine Inanspruchnahme von bahneigenen Grundstücken gibt.

Grundsätzlich weisen wir darauf hin, dass gemäß der 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung) durch die Deutsche Bahn AG keine weiteren Lärmschutzmaßnahmen erforderlich werden. Auswirkungen, die durch Erschütterungen und Verkehrslärm eintreten können, sind ggf. bei der Planung zu berücksichtigen.

Insbesondere gilt für Immissionen wie Erschütterungen, Lärmbelästigungen, Funkenflug und dergleichen, die Von Bahnanlagen und dem gewöhnlichen Bahnbetrieb ausgehen, der Ausschluss jeglicher Ansprüche.

Die Bahnstrecke: (6925) Bentwisch - Rostock Seehafen verläuft in Nachbarschaft des Verfahrensgebiets. Daraus resultierende Schäden oder Belästigungen (Risse, Erschütterungen, Lärm etc....) können der Deutschen Bahn AG nicht zu Lasten gelegt werden.

Ebenso ist auf die Geltendmachung von Abwehrmaßnahmen nach § 1004 in Verbindung § 906 BGB sowie dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BlmSchG), die durch den gewöhnlichen Bahnbetrieb in seiner jeweiligen Form veranlasst werden könnten, zu verzichten.

Eine bestehende Bahnanlage bzw. Eisenbahnstrecke genießt einen sogenannten "Bestandsschutz" im Hinblick auf jegliche nachträglich entlang der Anlage errichtete Bebauung. Jegliche Inanspruchnahme oder Beeinträchtigung von Bahngelände ist auszuschließen. Dies gilt u.a. auch für die Lagerung von Baumaterialien, das Ablagern und Einbringen von Aushub- oder Bauschuttmassen sowie die sonstige Nutzung von Eisenbahnflächen für das Errichten oder Betreiben von baulichen Anlagen.

Die Grundstücksgrenze und das Gelände der DB AG müssen freigehalten werden. Das Gelände sowie die Betriebsanlagen der DB AG dürfen nicht betreten, beplant, betroffen und der planfestgestellte Zustand der, dem öffentlichen Eisenbahnverkehr gewidmeten Betriebsanlagen (Fachplanungsvorbehalt) - unabhängig vom Grundstückseigentum -, nicht geändert werden.

Die Zuwegung bzw. Zugänglichkeit zu Anlagen der DB AG sind für Instandhaltungsmaßnahmen oder im Störfall zu gewährleisten.

Das Grundstück ist im Bereich der Flurstückgrenze zur Deutschen Bahn AG so abzusichern, dass ein Betreten und Befahren der Bahnanlagen nicht möglich ist.

Auf Grund des Bebauungsplans Nr. 13.GB.198 "Feuer- und Rettungswache 3, Dierkower Allee" der Hanse- und Universitätsstadt Rostock darf kein zusätzliches Oberflächenwasser in die Bahnanlagen gelangen. Die Ableitung von Abwässern jeglicher Art auf DB-Gelände oder in die Entwässerungsanlagen der DB AG ist nicht zugelassen.

Vorhandene Bahnentwässerungssysteme der DB AG sind in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten bzw. müssen bei Beschädigung gemäß Ril 836 "Erdbauwerke und sonstige geotechnische Bauwerke planen, bauen und instand halten" wieder erneuert werden.

Beleuchtungsanlagen und Werbeeinrichtungen sind so zu gestalten, dass eine Blendung des Eisenbahnpersonals und Verwechslung mit Signalbegriffen der Eisenbahn jederzeit sicher ausgeschlossen werden.

Eine Kabel- und Leitungsermittlung im Grenzbereich wurde seitens der DB Netz AG nicht durchgeführt. Sollte dies gewünscht werden, so ist rechtzeitig - ca. 6 Wochen vor Baubeginn - eine entsprechende Anfrage an die DB Netz AG zu richten. Ggf. sind im Baubereich, vor Baubeginn, entsprechende Suchschlitze von Hand auszuführen. Eventuell vorgefundene Kabel und Leitungen dürfen nicht überbaut werden und sind zu verlegen.

Werden unvermutete Kabel und Leitungen aufgefunden, ist umgehend eine Information an die Mailadresse: zu senden.

Wir bitten, um Kenntnisnahme und Beachtung.

Hinweisen möchten wir darauf, dass Bauvorhaben, die die Standsicherheit von Bahnanlagen bzw. die Betriebssicherheit des Eisenbahnbetriebes gefährden können, vor Baubeginn die eisenbahntechnische Stellungnahme/Genehmigung des Eisenbahn Bundesamt (EBA) Bonn, Außenstelle Berlin benötigen.

Mit diesem Schreiben ergeht keine konkrete Zustimmung der Deutschen Bahn AG zu Bauvorhaben im Näherungsbereich der Bahnstrecke: (6925) Bentwisch - Rostock Seehafen.

Wir bitten daher, uns ggf. an Baugenehmigungsverfahren im Näherungsbereich der Bahnstrecke zu beteiligen. Abschließend möchten wir darauf hinweisen dass, diese Stellungnahme nicht als Zustimmung für Bau-, Kreuzungs- oder Näherungsmaßnahmen Dritter auf DB AG-Gelände gilt und nicht die Belange von Bundesbehörden wie dem Eisenbahnbundesamt und dem Bundeseisenbahnvermögen berücksichtigt.

Für Kreuzungen und Näherungen von Versorgungs-, Informations- und Verkehrsanlagen mit Bahnanlagen oder sonstigen Eisenbahngrundstücken sowie sonstige Baumaßnahmen im unmittelbaren Näherungsbereich der Bahnanlage, die im Zuge der Realisierung von Bauleitplanungen erforderlich sind, müssen besondere Anträge mit bahntypischen Lageplänen im Maßstab 1:1000 und entsprechende Erläuterungsberichten an die:

DB AG, DB Immobilien Region Ost Liegenschaftsmanagement Caroline - Michaelis - Straße 5 - 11 10115 Berlin (in mind. 5-facher Ausfertigung) gestellt werden.

Sollten Ihrerseits weitere Rückfragen bestehen, stehen wir Ihnen unter o.g. Rufnummer zur Verfügung. Bitte verwenden sie dazu unser <u>Aktenzeichen (CS.R-0-L(A) Ma TÖB-BLN-18-29787)</u>..."

#### B) Kenntnisnahme/ Berücksichtigung

Es ist zutreffend, dass mit dem Bebauungsplan keine Inanspruchnahme von bahneigenen Grundstücken beabsichtigt ist. Die Abstandsflächen gemäß § 6 der Landesbauordnung M-V werden eingehalten.

Die Hinweise werden bei der weiteren Planung und Realisierung des Vorhabens berücksichtigt. Sie werden in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

# 7. Deutsche Telekom Technik GmbH (20\*)

#### A) Stellungnahme vom 14.05.18 zum Vorentwurf

"... die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung / Änderung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen den o. g. Bebauungsplan und die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Rostock haben wir keine grundsätzlichen Einwände, bitten jedoch zu beachten, dass sich im von Ihnen angezeigten Planungs- und Änderungsbereich bereits hochwertige Telekommunikationslinien der Telekom befinden (siehe Lageplan).

Dabei handelt es sich um eine Kabelkanalanlage (dinglich gesichert) mit 12 Kabelkanalrohren. Diese Kabelkanalrohre sind überwiegend mit Kabeln bezogen.

Eine Umverlegung dieser Telekommunikationslinie kann nur unter dem Vorbehalt der technischen Realisierbarkeit und unter Kostentragung des Auftraggebers erfolgen. Die Erstattung der der Telekom entstehenden Kosten auf Grund eventuell erforderlich werdender Umverlegungen der vorhandenen Telekommunikationslinie ist sicherzustellen. Ein Überbauen dieser Kabelkanalanlage wird abgelehnt.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit eventuellem Straßen- oder Wegebau und den Baumaßnahmen der anderen Versorgungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen für die Feuer- und Rettungswache der Deutschen Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Ost, PTI 23 so früh wie möglich, mindestens 4 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Ansprechpartner in unserem Hause für eventuelle Rückfragen oder Absprachen zu Koordinierungen ist der Fachreferent

Wir werden zu gegebener Zeit zu der noch entstehenden Infrastruktur im Bebauungsplan detaillierte Stellungnahmen abgeben.

Eigene Bauvorhaben der Telekom in dem genannten Bereich sind momentan nicht geplant.

Wir bitten Sie, die Planunterlagen nur für interne Zwecke zu nutzen und nicht an Dritte weiterzugeben..."

#### B) Kenntnisnahme/ Berücksichtigung

Die vorhandene hochwertige Telekommunikationslinie wird bei der Planung berücksichtigt. Die Hinweise werden bei der Realisierung der Planung berücksichtigt und in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

# 8. EURAWASSER Nord GmbH (23\*)

#### A) Stellungnahme vom 12.06.09 zum Vorentwurf

"...im Rahmen der Beteiligung öffentlicher Träger möchten wir zu den o.g. Vorentwürfen die nachstehend näher beschriebenen Anregungen bzw. Bedenken vorbringen:

#### <u>Grünordnung</u>

Die im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegenden Flächen sind laut Planunterlagen als naturnahe Grünflächen und als Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ausgewiesen. Teile des Plangebietes stellen sich als Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes M-V dar. In diesem Bereich liegen sehr sensible öffentliche Hauptleitungen, die einen entscheidenden Einfluss auf der Ver- und Entsorgung von Rostock haben. Wir machen darauf aufmerksam, dass es im Falle einer Havarie zu erheblichen Störungen in der naturnahen Grünfläche kommen wird.

Die Hauptwasserleitung DN 1000 St und der Schmutzwassersammler DN 600 GFK sind nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz gesichert. Eine Schutzstreifenbreite von 8-12 m ist festgesetzt. Zu Gunsten des Warnow-Wasser- und Abwasserverbandes ist im Grundbuch eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit eingetragen. Dem Versorgungsträger ist hiermit das Recht eingeräumt, auf der Fläche des Schutzstreifens die Leitung/ Zubehör zu betreiben, zu unterhalten, instand zu setzen und zu erneuern und das Grundstück zum Zwecke des Betriebes und der Unterhaltung der Anlagen auf eigene Gefahr jederzeit im erforderlichen Umfang zu betreten und bei Notwendigkeit zu befahren. Während des Bestehens der Leitung dürfen weder Gebäude errichtet noch sonstige Maßnahmen, die den Bestand und den Betrieb der Leitung gefährden, vorgenommen werden. Baumpflanzungen sowie Anpflanzung von Gehölzen stimmen wir innerhalb des Schutzstreifens nicht zu.

In der Begründung zum Bebauungsplan wurde dargelegt da s ein Grünordnungsplan erarbeitet wird. Wir bitten Sie, uns in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.

#### **Trinkwasserversorgung**

Die Versorgung mit Trinkwasser kann über die auf der gegenüberliegenden Straßenseite vorhandene Trinkwasserleitung ON 200 abgesichert werden. Bei der Gebäudeausrüstung für die feuerwehrtechnischen Einrichtungen (Schlauchwäsche, Pumpenprüfstand, Löschfahrzeugbefüllung) ist das DVGW-Regelwerk einzuhalten. In jeden Fall ist bei potentiellem Kontakt mit Wässern der Kategorie 5 ein freier Auslauf vorzusehen. Im weiteren Planungsverlauf ist der zukünftigen Betreiber der öffentlichen wasserwirtschaftlichen Anlagen einzubeziehen.

#### Löschwasser

Mit der Hansestadt/ Gemeinde ist die notwendige Löschwassermenge abzustimmen. Um über das vorhandene Trinkwassernetz eine Löschwasserversorgung von 96 m<sup>3</sup>/ h über einen Zeitraum von 2 Stunden zu beziehen, ist

- 1. eine Verbindung zwischen der HTL ON 900 St und der Versorgungsleitung DN 200 in Höhe Toitenwinkler Allee/ Hinrichsdorfer Straße herzustellen und
- 2. ein weiterer Löschwasserhydrant auf der Trinkwasserleitung ON 200 anzuordnen.

#### <u>Schmutzwasser</u>

Das anfallende Schmutzwasser ist dem Schmutzwassersammler DN 600 GFK zuzuleiten.

#### Niederschlagswasser

Das anfallende Niederschlagswasser ist vorrangig nach § 55 des Wasserhaushaltsgesetzes auf dem Grundstück zu versickern. Ist keine Versickerung möglich, ist dieses in einem Baugrundgutachten nachzuweisen.

Alternativ ist ein Anschluss an das öffentliche Netz möglich. Eine Einleitmenge wird durch den Betreiber der Anlagen vorgegeben. Als Übergabepunkt in das öffentliche Netz wird der Schacht R11980140 empfohlen. Dieser befindet sich südlich des Geltungsbereiches des 8-Plans auf der südlichen Seite der Dierkower Allee. Alternativ ist ein Anschluss an den Schacht R11980134 möglich. Der Schacht R11980134 und die zugehörige Haltung (DN 400) befinden sich derzeit noch im Besitz eines anderen Rechtsträgers, gehen aber anschließend direkt in das öffentliche Netz über. Vor dem Anschluss der Feuer- und Rettungswache wäre daher eine Übernahme der beiden Bauwerke durch den Betreiber des öffentlichen Netzes zu prüfen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung..."

#### B) Kenntnisnahme/ Berücksichtigung

Die Hinweise zur Grünordnung, zum vorhandenen Leitungsbestand, zur Trinkwasser- und Löschwasserversorgung und zur Ableitung des Schmutzwassers werden bei der weiteren Planung berücksichtigt und in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen. Die EURAWASSER Nord GmbH wird in die weiteren Planungen mit einbezogen.

#### 9. Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern (26\*)

#### A) Stellungnahme vom 04.06.18 zum Vorentwurf

bringt keine Anregungen oder Bedenken vor.

#### **10.** Hauptzollamt Stralsund (27\*)

#### A) Stellungnahme vom 04.06.18 zum Vorentwurf

"..1. Ich erhebe aus zollrechtlicher und fiskalischer Sicht keine Einwendungen gegen den Entwurf.

2. Darüber hinaus gebe ich. folgende Hinweise:

Das Plangebiet befindet sich im grenznahen Raum (§ 14 Abs. 1 ZollVG i. V. m. § 1, Anlage 1 C der Verordnung über die Ausdehnung des grenznahen Raumes und die der Grenzaufsicht unterworfenen Gebiete – GrenzAV –). Insoweit weise ich rein vorsorglich auf das Betretungsrecht im grenznahen Raum gern. § 14. Abs. 2 ZollVG, welches. auch während etwaiger Bauphasen jederzeit gewährleistet sein muss, hin.

Für Rückfragen steht der Unterzeichner gern zur Verfügung..."

#### B) Berücksichtigung

Die Hinweise werden berücksichtigt und in die Begründung des Bebauungsplans aufgenommen.

#### 11. Industrie- und Handelskammer (28\*)

#### A) Stellungnahme vom 18.05.18 zum Vorentwurf

bringt keine Anregungen oder Bedenken vor.

# 12. Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (31\*)

### A) Stellungnahme vom 01./19.06.18 zum Vorentwurf

"...Abteilung Immissionsschutz und Abfallwirtschaft

Aus Sicht des Lärmschutzes wird nachfolgend Stellung genommen. Grundlage der Prüfung bilden folgende Unterlagen:

- [1] Satzung über den Bebauungsplan Nr. 13.GB.198 "Feuer- und Rettungswache" der Hanseund Universitätsstadt Rostock, Vorentwurf vom April 2018
- [2] Begründung zur Satzung über den Bebauungsplan Nr. 13.GB.198 "Feuer- und Rettungswache" der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, Vorentwurf vom 08.05.2018
- [3] Schalltechnische Untersuchung B-Plan 13.GB .198 Dierkower Allee/ Feuerwache Ost", HOFFMANN-LEICHTER Ingenieurgesellschaft mbH, vom 26.04.2018

Die akustische Plausibilität von [3] kann seitens des LUNG bestätigt werden. Die Resultierende Schalldämmung der Außenbauteilenach DIN 4109 aus [3], Abs. 5 - Zusammenfassung -, ist in die Festsetzungen von [1] zu übernehmen..."

#### B) Kenntnisnahme

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die akustische Plausibilität der Schalltechnischen Untersuchung seitens des LUNG bestätigt wird. Die Festsetzungen zum Bebauungsplan werden entsprechend der Stellungnahme A6 vom 30.07.18, Immissionsschutz ergänzt,

## 13. Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (32\*)

#### A) Stellungnahme vom 15.06.18 zum Vorentwurf

"...zu dem im Bezug stehenden Vorhaben baten Sie .das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange.

Aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs Ihrer Maßnahme und fehlender Landesrelevanz ist das LPBK M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig.

Bitte wenden Sie sich entsprechend der "Hinweise zur Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange bei Aufstellung von Bauleitplänen und Satzungen nach §§ 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 sowie 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB)" bezüglich der öffentlichen Belange Brand- und Katastrophenschutz an den als untere Verwaltungsstufe örtlich zuständigen Landkreis bzw. die zuständige kreisfreie Stadt.

Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.

Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich.

Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.

Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungsauskunft) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V. Auf unserer Homepage www.brand-kats-mv.de finden Sie unter "Munitionsbergungsdienst" das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben. Ein entsprechendes Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.

Ich bitte Sie in Zukunft diese Hinweise zu beachten..."

#### B) Kenntnisnahme/ Berücksichtigung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in den Bebauungsplan übernommen. Die untere Verwaltungsstufe in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock wurde an der Planung beteiligt.

### 14. Landesforst Mecklenburg-Vorpommern, Forstamt Billenhagen (33\*)

#### A) Stellungnahme vom 24.05.18 zum Vorentwurf

"...Die vorgelegten Antragsunterlagen wurden hinsichtlich Waldbetroffenheit zum LWaldG M-V geprüft. Durch das Vorhaben kommt es zu bau- und anlagenbedingten Verlusten von Wald- und Waldrandstrukturen.

#### Vorhabenbeschreibung

Die Hansestadt Rostock führt derzeit ein B-Planaufstellungsverfahren "Feuer- und Rettungswache 3" durch. Ziel der Planungen soll sein, den vorgeschlagenen Geltungsbereich verbindlich zu sichern und die erforderliche Planungssicherheit zu schaffen.

#### Waldbetroffenheit (s. Anlage)

Im Geltungsbereich ist Waldfläche von 4.099 m<sup>2</sup> betroffen. Es handelt sich vorwiegend um Wald aus verschiedenen Laubbaumarten, vorwiegend Grauweide, Birke im Vorwaldstadium.

Zur Umsetzung dieses Vorhabens ist eine Waldumwandlung im Sinne des § 15 Abs. 1 LWaldG M-V erforderlich und bedarf gemäß § 15 Abs. 1 LWaldG M-V der Genehmigung der unteren Forstbehörde.

Ein entsprechender Antrag auf Waldumwandlung an das für Sie zuständige Forstamt Billenhagen ist entsprechend zu stellen. Ihr Antrag soll sowohl die Waldbilanz mit Kartendarstellung der betroffenen Fläche, d. h. Erfassung, Bilanzierung, Begründung des öffentlichen Interesses mit Alternativprüfung und Beschreibung der umzuwandelnden Waldfläche als auch die dafür vorgesehene Kompensationsmaßnahme enthalten.

#### Waldbilanz

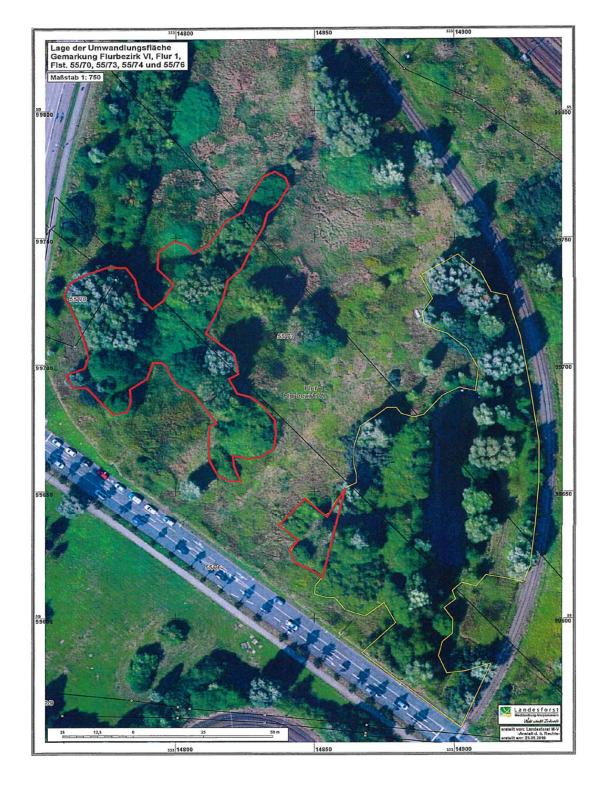
Gemarkung Flurbezirk VI, Flur 1, Flurstücke 55/76, 55/73, 55/70 und 55/74 (anteilig) mit einer Flächengröße von 4.099 m<sup>2</sup>.

#### Kompensation

Gemäß § 15 Absatz 5 Satz 1 LWaldG ist der Antragsteller verpflichtet, die nachteiligen Folgen der Umwandlung auszugleichen. Regelmäßig erfolgt dieser Ausgleich durch die Durchführung einer Ersatzaufforstung, die der Antragsteller auf seine Kosten zu veranlassen hat. Die Ermittlung des forstrechtlichen Ausgleichs erfolgt gemäß "Bewertung von Waldfunktionen bei Waldumwandlung und Kompensation in M-V1 auf der Grundlage des § 15 LWaldG M-V. Dabei werden die Waldfunktionen (Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion) in jeweils 5 Kategorien bewertet. Die Bewertung ergab letztendlich ein Ersatzaufforstungsverhältnis von 1:1 und entspricht einer Kompensationsfläche von 0,41 ha oder 10.557 Waldpunkte (siehe Anlage).

In erster Linie wird der Vorhabensträger zur Aufforstung und Pflege einer Fläche, die nicht Wald ist und die der umgewandelten Fläche nach Größe, Lage, Beschaffenheit und künftiger Funktion gleichwertig werden kann, verpflichtet. Anstelle einer Ersatzaufforstung kann auch die notwendige Kompensation über Ablösung mit Waldpunkten aus dem Kompensationsflächenpool der Landesforst M-V erfolgen. Nähere Informationen erhalten Sie vom Fachgebiet 20

Ein geeigneter Nachweis ist dem Forstamt Billenhagen unverzüglich zu übergeben. Im weiteren Verfahrensverlauf kann vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde eine Waldumwandlungserklärung (§ 15a LWaldG M-V) in Aussicht gestellt werden..."



## B) Kenntnisnahme/ Berücksichtigung

Bereits im Vorentwurf des Bebauungsplans ist berücksichtigt worden, dass es durch das Vorhaben zu bau- und anlagenbedingten Verlusten von Wald- und Waldrandstrukturen kommen wird.

Die Hinweise werden bei der weiteren Planung berücksichtigt.

Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock stellt einen Antrag auf Waldumwandlung an das Forstamt Billenhagen. Die Ablösung des Ausgleichsbedarf (10.557 Waldpunkte a 2,40 € Netto) soll über den Kompensationsflächenpool der Landesforst erfolgen.

12

# 15. Regionalbus Rostock GmbH (37\*)

### A) Stellungnahme vom 15.05.18 zum Vorentwurf

bringt keine Anregungen oder Bedenken vor.

## 16. Rostocker Straßenbahn AG (38\*)

#### A) Stellungnahme vom 09.06.18 zum Vorentwurf

"...Das Bahngleis am östlichen Rand des B-Plangebietes ist für eine evtl. spätere Nutzung durch Straßenbahnen oder Stadtbahnen zu erhalten.

Für die notwendigen technischen Anlagen zur Betreibung der Trasse ist ein ausreichender Seitenraum freizuhalten (beidseitig der Gleisachse jeweils ca. 5·m)..."

#### B) Berücksichtigung

Der Hinweis wird bei der Planung berücksichtigt. Das Bahngleis liegt außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans. Eine Inanspruchnahme durch das Vorhaben ist nicht beabsichtigt.

Der geforderte Seitenraum von beidseits 5 m der Gleisachse zur Betreibung der Trasse wird gewährleistet.

### 17. Stadtforstamt Rostock (42\*)

A) Stellungnahme vom 17.05.18 zum Vorentwurf

bringt keine Anregungen oder Bedenken vor.

#### 18. Stadtwerke Rostock (43\*)

#### A1) Leitungsauskunft vom 14.06.18

"...Sie erhalten Auskunft über folgende Leitungsbestände:

- Stromnetz der Stadtwerke Rostock Netzgesellschaft mbH
- Fernwärmenetz der Stadtwerke Rostock AG
- Informationskabelnetz der Stadtwerke Rostock AG
- Straßenbeleuchtung des Amtes für Verkehrsanlagen Rostock

Die beigefügten Pläne/Kopien sind Eigentum der Stadtwerke Rostock AG bzw. der Stadtwerke Rostock Netzgesellschaft mbH. Diese sind ohne vorherige schriftliche Einwilligung keinem Dritten zu überreichen oder zugänglich zu machen, ausgenommen zur dienstlichen Verwendung, soweit es die genannte Anfrage betrifft.

In dem von Ihnen angefragten Bereich befinden sich keine Leitungsbestände:

- Gasnetz der Stadtwerke Rostock AG
- Lichtsignalanlagen des Amtes für Verkehrsanlagen Rostock
- Informationskabel des Hauptverwaltungsamtes der Hansestadt Rostock

Hier sind keine technischen Anlagen in Rechtsträgerschaft der Stadtwerke Rostock AG, der Stadtwerke Rostock Netzgesellschaft mbH, des Amtes für Verkehrsanlagen Rostock bzw. der Stadtverwaltung der Hansestadt Rostock vorhanden.

Hinweis: Das Vorhandensein technischer Anlagen anderer Rechtsträger schließen wir nicht aus.

Tipp: Ab sofort können Sie auch unser Online-Planauskunftsportal für Ihre Anfragen zur Netzauskunft unter https://netzauskunft.swrag.de nutzen..."

#### B1) Berücksichtigung

Die Leitungsauskunft wird bei der Planung berücksichtigt.

### A2) Stellungnahme vom 15.05.18, informationstechnische Anlagen

"...Sie erhalten mit diesem Schreiben unsere Stellungnahme. Im genannten Bereich befinden sich informationstechnische Anlagen der Hauptabteilung Betriebsführung, es handelt sich um:

• Kabelschutzrohr leer

Bitte beachten Sie:

- Die Lagepläne beschreiben nur den Trassenverlauf und nicht die Tiefenangaben.
- Anlagen sind vereinzelt nicht durch Kabelwarnband markiert.
- Bitte setzen Sie Baumaschinen in Leitungsnähe (> 1,0 m) erst ein, wenn Sie die eindeutige
- Lage der Leitung festgestellt und eine Gefährdung ausgeschlossen haben.
- Arbeiten Sie in unmittelbarer Nähe der Leitung (< 0,5 m), ist Handsehachtung erforderlich.
- Maßnahmen zur Baufreimachung gehen bei Erfordernis zu Lasten des Verursachers.
- Bei Änderung der geplanten Bauausführung holen Sie bitte eine neue Stellungnahme ein.
- Gesetzliche Vorschriften (z.B. Landesbauordnung, Baugesetzbuch) und das geltende technische Regelwerk sind einzuhalten.

Mindestens drei Wochen vor Baubeginn ist eine Einweisung für Erdarbeiten durch die bauausfüh- rende Firma bei der Stadtwerke Rostock AG - Zentraler Auskunftsdienst - zu beantragen.

Bei Fragen wenden Sie sich an die Auskunft

### B2) Berücksichtigung

Das Vorhandensein eines leeren Kabelschutzrohrs im Plangebiet wird bei der weiteren Planung berücksichtigt.

#### A3) Stellungnahme vom 16.05.18, Beleuchtungsanlagen

"... Sie erhalten mit diesem Schreiben unsere Stellungnahme. Wir gehen davon aus, dass die neu zu errichtende Beleuchtungsanlage in die Baulastträgerschaft des Amtes für Verkehrsanlagen der Hansestadt Rostock übergeht.

Entsprechend Verkehrssicherungspflicht (die u.a. durch eine Beleuchtung entsprechend DIN 13201 abgesichert wird), geben wir wichtige Hinweise zur Planung/Ausführung der Beleuchtungsanlage:

- Um für die Stadt Rostock eine effektive und kostengünstige Beleuchtung zu realisieren, ist die Planung mit der Stadtwerke Rostock AG (SWR AG) Hauptabteilung Licht zu koordinieren.
- Die Planung der Beleuchtungsanlage muss nach Projektierungsvorschrift, Beleuchtungskatalog und Einmessvorschrift des Amtes für Verkehrsanlagen erfolgen.
- Das Aufstellen von Bäumen/ Grünanlagen ist in der Planungsphase rechtzeitig zwischen Grünund Elektroplaner (speziell Lichtplaner) abzustimmen..."

#### B3) Berücksichtigung

Die Hinweise werden bei der Erschließungsplanung und der Realisierung des Vorhabens berücksichtigt. Die Planung und Ausführung der Beleuchtungsanlagen erfolgt in Abstimmung dem Amt für Verkehrsanlagen.

#### A4) Stellungnahme vom 15.05.18, Stromnetz

"...Sie erhalten mit diesem Schreiben unsere Stellungnahme. Im genannten Bereich befinden sich Anlagen der öffentlichen Stromversorgung unseres Unternehmens.

Bitte beachten Sie:

- Die unmaßstäbliche Lage der Anlagen sehen Sie in den beigefügten Plänen.
- Anlagen dürfen nicht unter-/überbaut werden und sind von Bepflanzungen, Anschüttungen oder ähnlichem freizuhalten.
- Maßnahmen zur Baufreimachung gehen bei Erfordernis zu Lasten des Verursachers. Gesetzliche Vorschriften (z. B. Landesbauordnung, Baugesetzbuch) und das geltende technische Regelwerk sind einzuhalten.

#### **Freizeichnungshinweis**

Die SWR NG mbH weist ausdrücklich darauf hin, dass die in den Plänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich der Lage- und Verlegetiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden.

Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Versorgungseinrichtungen des Versorgungsunternehmens.

Stillgelegte Versorgungseinrichtungen sind in den Plänen unter Umständen nicht dargestellt, können in der Örtlichkeit jedoch vorhanden sein.

Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus dem Plan ist nicht zulässig.

Mindestens 3 Wochen vor Baubeginn ist eine Einweisung für Erdarbeiten durch die bauausführende Firma bei den Stadtwerken Rostock AG - Zentraler Auskunftsdienst - zu beantragen.

Im unteren Bereich des Gebietes befinden sich 20kV Kabel, die nicht mehr in Betrieb sind. Diese können bei Bedarf von der SWRNG geschnitten und entsorgt werden.

In der Nordspitze des Gebietes befindet sich ein aktives 20kV Kabel das mittels gesteuerter Durchörterungen verlegt wurde. Über dieses Kabel kann die Stromversorgung für die geplante Feuerwache sichergestellt werden. Es ist eine Trafostation, benötigte Fläche 6x4m, im Baugebiet einzuplanen. Bitte teilen Sie uns mit, wie hoch der Leistungsbedarf ist und die Stromversorgung erfolgen soll.

Haben Sie Fragen? Dann wenden Sie sich bitte an unseren Mitarbeiter

#### B4) Berücksichtigung

Die Hinweise auf vorhandene Stromversorgungsanlagen werden bei der weiteren Planung und Realisierung berücksichtigt.

Die Fläche für die benötigte Trafostation wird mit dem Mitarbeiter abgestimmt und im Plangebiet zur Verfügung gestellt.

#### A5) Stellungnahme vom 24.05.18, Fernwärmenetz

..."

"...Sie erhalten mit diesem Schreiben unsere Stellungnahme. Im genannten Bereich befinden sich derzeit keine Versorgungsanlagen der Hauptabteilung Wärmenetz.

Die zukünftige Versorgung mit Fernwärme wäre, mit einer Netzerweiterung, möglich.

..."

Haben Sie Fragen? Dann wenden Sie sich bitte an unseren Mitarbeiter

#### B5) Kenntnisnahme/ Berücksichtigung

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich keine Versorgungsanlagen der Hauptabteilung Wärmenetz im Plangebiet befinden, eine Versorgung mit Fernwärme aber möglich ist. Der Hinweis wird in die Begründung zum Bebauungsplan übernommen.

#### 19. Straßenbauamt Stralsund (44\*)

#### A) Stellungnahme vom 23.05.18 zum Vorentwurf

bringt <u>keine</u> Anregungen oder Bedenken vor, da sich die an das Plangebiet angrenzende Straße - L 22 - in der Baulastträgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock befindet.

# 20. Vodafon Deutschland GmbH (45\*)

#### A) Stellungnahme vom 08.06.18 zum Vorentwurf

"...Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:

Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 90449 Nürnberg Neubaugebiete.de@vodafone.com

Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.

Weiterführende Dokumente:

- Kabelschutzanweisung Vodafone
- Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland
- Zeichenerklärung Vodafone
- Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland ... "

#### B) Kenntnisnahme

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

### 21. Warnow-Wasser- und Abwasserverband (46\*)

#### A) Stellungnahme vom 12.06.18 zum Vorentwurf

"...die vorgelegten Unterlagen zu dem o.g. B-Plan haben wir gemeinsam mit unserer Betreiberfirma, EURAWASSER Nord GmbH, geprüft. Wir haben folgende Hinweise zur Planung.

Über die beplante Fläche verlaufen jeweils eine Trinkwasserhaupttransportleitung (HTL, ON 1000 St, Bj. 1993) sowie ein Schmutzwasserhauptkanal (ON 600 GFK, Bj. 1992), die durch Dienstbarkeiten gesichert sind.

#### <u>Trinkwasser</u>

Das Grundstück ist bisher nicht an die öffentliche Trinkwasserversorgung angeschlossen. Der Anschluss ist mit unserer Betreiberfirma, ab 01.07.2018 Nordwasser GmbH, abzustimmen. Eine Anbindung an die HTL ist nicht möglich.

#### Löschwasser

Die Bereitstellung von Löschwasser aus dem öffentlichen Trinkwassernetz ist mit dem WWAV und der Nordwasser GmbH abzustimmen.

#### <u>Schmutzwasser</u>

Das Grundstück ist bisher nicht an öffentliche Anlagen des WWAV zur zentralen SW- Ableitung angeschlossen. Der Anschluss ist mit unserer Betreiberfirma, ab 01.07.2018 Nordwasser GmbH, abzustimmen.

#### Niederschlagswasser

Im unmittelbaren Bereich der beplanten Fläche befinden sich keine Anlagen des WWAV zur Ableitung des Niederschlagswassers. Das Niederschlagswasser ist dem Sammler in der Lorenzstraße zuzuführen. Auf dem Grundstück ist eine ausreichende Retention vorzusehen. Die technischen Einzelheiten sind mit dem WWAV und der Nordwasser GmbH abzustimmen.

#### Grünordnung/ Ausgleichspflanzungen

Die mit Leitungsrecht im Grundbuch gesicherten Trassen der vorhandenen Hauptleitungen (IW, SW) sind von jeglicher Art von Bewuchs freizuhalten. Eine Bepflanzung der Leitungstrassen ist nicht zulässig.

Die Leitungstrassen sind auch planungsrechtlich freizuhalten. Einer Festlegung im B-Plan als ,Fläche für Wald" können wir nicht zustimmen.

## Einsatz erneuerbarer Energien

Der über die Fläche verlaufende Hauptkanal transportiert das Schmutzwasser aus einem großen Einzugsgebiet, zu dem auch der Seehafen Rostock gehört. Durch einen recht hohen Anteil industrieller/ gewerblicher Abwässer ist ein gleichmäßiger Abwasserstrom mit ausreichendem und konstantem thermischen Energiegehalt das ganze Jahr über gegeben, der zur Beheizung der Gebäude an dem Standort genutzt werden kann.

Entsprechende Ideen zur Nutzung würden wir im Rahmen unserer Möglichkeiten unterstützen..."

# B) Berücksichtigung/ Kenntnisnahme

Der Leitungsbestand wird bei der Planung berücksichtigt. Die Lage der vorhandenen Leitungen wird nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.

# Trinkwasser / Löschwasser / Schmutzwasser

Die Hinweise werden bei der weiteren Planung berücksichtigt und in die Begründung aufgenommen.

# Niederschlagswasser

Der Hinweis wird bei der weiteren Planung berücksichtigt und in die Begründung aufgenommen.

Maßnahmen zum Umgang mit dem Niederschlagswasser auf dem Grundstück werden im Rahmen der konkreten Objektplanung betrachtet, geprüft und festgelegt. Die Planung erfolgt in Abstimmung mit dem WWAV und der Nordwasser GmbH.

# Grünordnung/ Ausgleichspflanzungen

Der Hinweis, dass die Trassen der vorhandenen Hauptleitungen von jeglichem Bewuchs freizuhalten sind, wird zur Kenntnis genommen. Neuanpflanzungen sieht der Bebauungsplan in diesem Bereich nicht vor. Die Pflege der Leitungstrasse obliegt dem Rechtsträger bzw. der Betreiberfirma.

Lage der Bestandsleitungen Schmutzwasser und Trinkwasser widersprechen sich mit der Darstellung als Waldfläche. Die Flächen im südöstlichen Teil des Geltungsbereiches wurden von der unteren Forstbehörde verbindlich als "Wald" im Sinne des Landeswaldgesetzes M-V festgestellt. Die Fläche wird künftig in der Planzeichnung, Textteil A als naturbelasse Grünfläche dargestellt und muss damit einer Waldumwandlung unterzogen werden. In welcher Art die Ablösung erfolgen soll (Ökokonto oder Ersatzaufforstung) muss die Betreiberin der Anlagen in Abstimmung mit der Unteren Forstbehörde, dem Forstamt Billenhagen, vorbereiten und umsetzen.

Eine daraufhin angepasste Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung sowie die abgeleiteten Festsetzungen zur Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen (FCS-Maßnahmen) und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) müssen spätestens zum Zeitpunkt der Auslegung bzw. Behörden- und Trägerbeteiligung vorliegen und in der Planzeichnung, Textteil B sowie in der Begründung ergänzt bzw. aktualisiert sein.

# Einsatz Erneuerbarer Energien

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der Begründung entsprechend ergänzt. Eine Entscheidung über den Einsatz erneuerbarer Energien erfolgt im Rahmen der konkreten Objektplanung. Im Rahmen der Bauleitplanung wird kein verbindlicher Regelungsbedarf gesehen. Darüber hinaus bietet sich der Einsatz von Fernwärme am geplanten Standort an. *(Siehe S.16, A5 - Stellungnahme vom 24.05.18, Fernwärmenetz!)* 

17

# 22. Wasser- und Bodenverband "Untere Warnow – Küste" (47\*)

#### A) Stellungnahme vom 05.06.18 zum Vorentwurf

"...im Bereich des o.g. Bauvorhabens befinden sich keine Anlagen des WBV. Ob bei den stehenden Gewässern Ableitungen vorhanden sind, ist uns nicht bekannt..."

#### B) Kenntnisnahme

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Plangebiet keine Anlagen des Wasser- und Bodenverbandes befinden.

### III. Nachbargemeinden

### 1. Gemeinde Bentwisch, Amt Rostocker Heide (3\*)

A) Stellungnahme vom 11.06.18 zum Vorentwurf

bringt <u>keine</u> Anregungen oder Bedenken vor. Planerische Belange der Gemeinde sind durch die Planung nicht berührt.

## IV. Öffentlichkeit

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 13.GB.198 "Feuer- und Rettungswache 3, Dierkower Allee" erfolgte im Rahmen der Sitzung des Ortsbeirates - Dierkow Neu - am Dienstag, den 12. Juni 2018 ab 18:30 Uhr im Stadtteil- und Begegnungszentrum (SBZ) Dierkow, Kurt-Schumacher-Ring 160, 18146 Rostock. In der Sitzung wurde über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet. Der Öffentlichkeit wurde dabei Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Im Rahmen der Sitzung gab es keine nennenswerten bzw. abwägungsrelevanten Hinweise und Anregungen durch die Öffentlichkeit.

## V. Ämter

Von den beteiligten Ämtern (\*\*) gaben

- Gesundheitsamt (24\*\*)
- Hafen- und Seemannsamt (25\*\*)
- Ortsamt Ost (35\*\*)
- Stadtamt (40\*)

keine Stellungnahmen zum Vorentwurf ab. Bei denen wird davon ausgegangen, dass die von dort zu vertretenden Belange durch den Bebauungsplan Nr. 13.GB.198 nicht berührt werden.

#### • • •

# Der folgende Teil ist <u>nicht öffentlich</u>, da es sich um ämterinterne Abstimmungen handelt.

Ros	niversitätsstadt <b>tock</b> irgermeister	Vorlage-Nr: <sup>Status:</sup>	2018/BV/4029 öffentlich
Beschlussv	vorlage	Datum:	18.09.2018
Entscheidendes Gremium: <b>Bürgerschaft</b>		bet. Senator/-in:	OB, Roland Methling
Federführendes Amt: Büro des Oberbürgermeisters		bet. Senator/-in:	
Beteiligte Ämter:			
Tag der offenen Tür im Rathaus 2019: Termin und Kurzkonzept			
Beratungsfolg	ge:		
Datum	Gremium		Zuständigkeit
04.10.2018 17.10.2018	Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung Vorberatung Bürgerschaft Entscheidung		

### Beschlussvorschlag:

1. Der Tag der offenen Tür im Rathaus 2019 findet am 27. April 2019 statt.

2. Das als Anlage beigefügte Kurzkonzept wird als Grundlage für Organisation und Durchführung bestätigt.

Beschlussvorschriften: § 22 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern

bereits gefasste Beschlüsse: 2018/AN/3723 vom 27. Juni 2018

#### Sachverhalt:

Mit Beschluss Nr. 2018/AN/3723 vom 27. Juni 2018 wurde der Oberbürgermeister beauftragt, einen Tag der offenen Tür im Rathaus auszurichten und der Bürgerschaft ein entsprechendes Kurzkonzept mit Datum und wesentlichen Inhalten des Tages der offenen Tür zur Beschlussfassung vorzulegen.

Das beigefügte Kurzkonzept enthält Aussagen zum Ziel eines Tages der offenen Tür, zum Motto, zu inhaltlichen Themenkomplexen und Veranstaltungsformaten sowie zur Organisation, Kosten und deren Finanzierung.

Als Veranstaltungstag schlägt die Verwaltung Sonnabend, 27. April 2019, vor. Maßgeblich für den Termin sind die zeitliche Nähe zum Europa- und Kommunalwahldatum sowie terminliche Abstimmungen, insbesondere im Zusammenhang mit dem Rostocker Ostermarkt 2019 auf den Neuen Markt.

Unter Federführung des Büros des Oberbürgermeisters soll ein kleines Organisationsteam

gebildet werden, das die weiteren Vorbereitungen koordiniert.

# Finanzielle Auswirkungen:

Teilhaushalt: 03

Produkt: 11114

Bezeichnung:

Pressestelle/Marketing

Die finanziellen Mittel sind Bestandteil der zuletzt beschlossenen Haushaltssatzung.

Weitere mit der Beschlussvorlage mittelbar in Zusammenhang stehende Kosten:

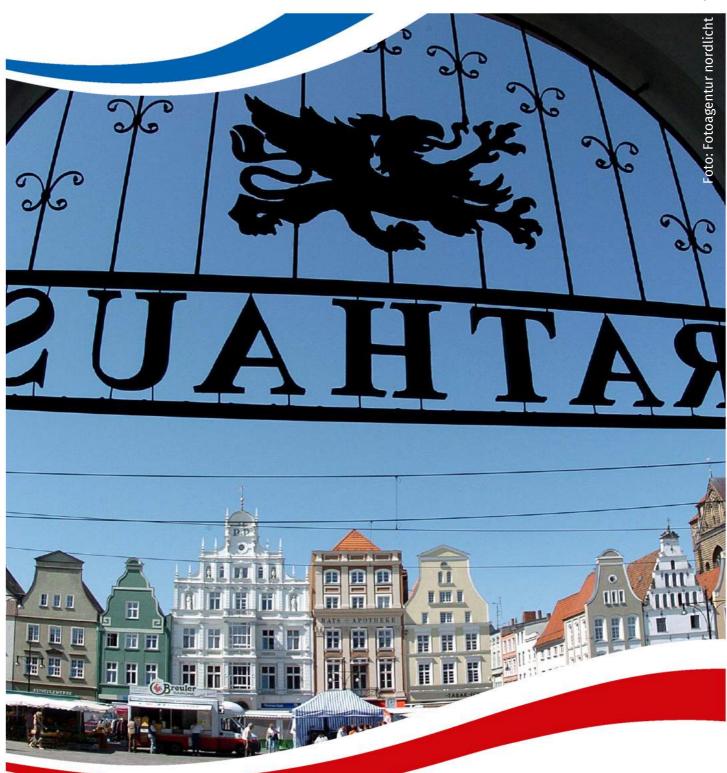
•

liegen nicht vor.

<u>Bezug zum zuletzt beschlossenen Haushaltssicherungskonzept:</u> nein

**Roland Methling** 

**Anlage:** Kurzkonzept Tag der offenen Tür 2019 (7 Seiten)







800600 ROSTOCK

Aktenmappe - 421 von 555

1. Ziel	1
2. Motto	2
3. Datum	2
4. Themenkomplexe	2
5. Formate	3
6. Organisation	4
7. Kosten	4
Anlage	9

# 1. Ziel

Während eines Tages der offenen Tür sollen möglichst viele Bereiche der Stadtverwaltung die Chance erhalten, ihre vielfältige Arbeit und ihre zahlreichen Leistungen bürgerfreundlich darzustellen. Dabei unterschiedlichste Formate besondere Gesprächsangebote machen. Durch die Angebote soll die Breite des Wirkens der Stadtverwaltung zum Ausdruck gebracht, zugleich aber auch Hemmschwellen im Umgang mit der Verwaltung abgebaut werden.

Weitere Schwerpunkte werden Informationen über die Mitwirkungsmöglichkeiten für Einwohnerinnen und Einwohner bilden - sowohl im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung und innerhalb der unterschiedlichen Gremien als auch bei Planungsund Abstimmungsprozessen. Besondere Akzente können die laufenden Prozesse zur Neuaufstellung eines Flächennutzungsplanes und zur Erarbeitung eines Leitfadens zur Bürgerbeteiligung setzen. Ebenso sollte die Möglichkeit bestehen, sich über die zahlreichen ehrenamtlichen Tätigkeiten in diesem Bereich zu informieren, u.a. auch als sachkundige Einwohnerin bzw. als sachkundiger Einwohner in einem Ausschuss der Bürgerschaft oder einem (Orts-)Beirat.

Über die am 26. Mai 2019 erstmals zeitgleich stattfindenden Wahlen der Bürgerschaft und der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters soll umfassend informiert werden. Ein Aspekt ist dabei auch die Gewinnung von Wahlhelferinnen und Wahlhelfern.

Die Einbeziehung von Informations- und Beratungsangeboten kommunaler Unternehmen wird ebenso geprüft wie Kooperationen mit weiteren Partnern der Stadtverwaltung im ehrenamtlichen und im Dienstleistungsbereich.

Tage der offenen Tür sind ein geeignetes Format zur Information und Partizipation von Einwohnerinnen und Einwohnern. Sie können auch im Rahmen der internen Kommunikation positive Akzente setzen und zur Auseinandersetzung mit der eigenen Arbeit beitragen.

# 2. Motto

Während des Tages der offenen Tür 2019 steht örtlich das Rathaus im Mittelpunkt. Es war der lokale Ausgangspunkt der kommunalen Selbstverwaltung und ist seit nahezu acht Jahrhunderten Sitz der Stadtverwaltung. Kaum ein anderes Gebäude in der Stadt repräsentiert zugleich die Geschichte, aber auch die unterschiedlichen Epochen des Wachsens und Werdens der Stadt.

Zugleich steht das Rathaus stellvertretend für die Werte des Gemeinwesens Kommune. Es ist der zentrale Ort für kommunale Entscheidungen und kommunales Selbstbewusstsein. Zweifelsohne gehört das Rathaus in Rostock zu den bedeutendsten Sehenswürdigkeiten der Stadt und wirkt Stadtbild prägend.

Für den Tag der offenen Tür 2019 wird daher das Motto gewählt:

# "Unser Rostock – unser Rathaus".

# 3. Datum

Am 26. Mai 2019 geben die Rostockerinnen und Rostocker nicht nur ihre Stimmen ab für die künftige Zusammensetzung des Europaparlaments. Zum ersten Mal wählen sie auch zeitgleich eine neue Bürgerschaft und eine neue Oberbürgermeisterin bzw. einen neuen Oberbürgermeister. Der Tag der offenen Tür sollte daher in zeitlicher Nähe zu den Kommunalwahlen am 26. Mai 2019 stattfinden.

Die zeitliche Nähe zum Wahltermin ermöglicht effektive Werbung für die Übernahme eines Ehrenamtes als Wahlhelferin bzw. Wahlhelfer. Zugleich kann der Tag der offenen Tür Plattform sein, sich über die Rahmenbedingungen der Kommunalwahl, die Wahlordnung sowie über Kandidatinnen und Kandidaten zu informieren.

Da mit einem Demokratiefest auf dem Neuen Markt und weiteren Angeboten Teile des Tages auch draußen stattfinden werden, ist ein Zeitpunkt zu wählen, der aller Voraussicht nach machbare Witterungsbedingungen ermöglicht.

Bevorzugter Monat ist daher der April 2019. Als Wochentag sollte ein Sonnabend gewählt werden, um auch berufstätigen Rostockerinnen und Rostockern die Chance des Besuches der Angebote zu geben. Nach Rücksprache mit der Großmarkt Rostock GmbH ist durch die Veranstaltung des Ostermarktes vom 12. bis 23. auf dem Neuen Markt nur der Termin

# Sonnabend, 27. April 2019,

realisierbar.

# 4. Themenkomplexe

Die Angebote zum Tag der offenen Tür 2019 sollen thematisch gegliedert werden. Die nachfolgenden Begriffe können sich ggf. noch sprachlich verändern.

## **Unser Rathaus**

(z.B. Gebäude und seine Geschichte; Funktionen, die mit dem Rathaus verbunden sind; Perspektiven für das Rathaus und seine unmittelbare Umgebung)

# Vom Werden und Wachsen unserer Stadt

(z.B. Stadtgeschichte, Doppeljubiläum, Stadt-, Verkehrs- und Zukunftsplanung)

# Wissen ist alles

(z.B. Bildungsangebote der Kommune: Kindertagesstätten, Schulen; Wissenschaftseinrichtungen; Digitalisierung)

# Ordnung ist das halbe Leben

(z.B. ordnungspolitische Leistungen; Satzungsrecht und dessen Durchsetzung)

# Lebenswertes Rostock

(z.B. Kultur; Sport; Umwelt; Natur; Freizeit)

# Mitmachen und Einmischen

(z.B. Bürgerbeteiligung, Bürgerschaft, Ausschüsse, Ortsbeiräte; Wahlen und Wahlhelfer; Ehrenamt; Klarschiff.HRO)

# Demokratiefest

(z.B. Parteien und Wählergruppen; Einmischen und Mitmachen; Partner und freie Träger)

# 5. Formate

Neben der thematischen Gliederung soll es unterschiedliche Formate geben, in denen Angebote präsentiert werden und zum Mitmachen angeregt wird. Die Wahl des jeweils passenden Formats wird durch die Inhalte, die räumlichen und personellen Möglichkeiten bestimmt.

# Besichtigungen

(z.B. Büro des Oberbürgermeisters und des Präsidenten der Bürgerschaft sowie weitere ausgewählter Büros und Räume)

# Führungen

(z.B. Rathaus insgesamt, Stadtarchiv, Standesamt)

# Vorträge

(z.B. geschichtliche Themen; Informations- und Beratungsangebote über Verwaltungs- und Verbraucherthemen)

# Informationsstände

(z.B. in der Rathaushalle oder in ausgewählten Gangbereichen)

# Talkrunden

(z.B. zu Themen, die einen Querschnitt von Bürgerschaft und Stadtverwaltung bilden)

# Sprechstunden

(z.B. besondere Beratungsangebote, Abbau von Schwellenängsten)

Alle für die Nutzung des Rathauses festgelegten Regularien sind zu beachten und einzuhalten.

# 6. Organisation

Unter Federführung des Büros des Oberbürgermeisters wird ein kleines Organisationsteam gebildet, das innerhalb von Verwaltung und Bürgerschaft die Vorbereitungen koordiniert und folgende Arbeitsschritte absolviert:

- Sammeln von Ideen und Angeboten bei den Organisationseinheiten, Gremien und Beteiligungen mit beiliegendem Fragebogen (fgl. Anlage).
- Bewertung der eingegangenen Angebote und inhaltliche Formung des Programms
- Planung der organisatorischen Umsetzung des Programms
- Prüfung der notwendigen Ausstattungen
- Absicherung der räumlichen und personellen Kapazitäten
- Marketing und Werbung
- Absicherung der Durchführung
- Auswertung

Zur Mitarbeit im Organisationsteam werden Vertreterinnen und Vertreter aus Querschnittsämtern, maßgeblich am Programm beteiligten Organisationseinheiten und der Bürgerschaft eingeladen.

Das "Demokratiefest" soll als separater Baustein von der Koordinationsstelle "Partnerschaft für Demokratie", jedoch in Koordination mit dem Organisationsteam vorbereitet und durchgeführt werden.

# 7. Kosten

Bei der Vorbereitung und Organisation werden soweit wie möglich bereits vorhandene Ressourcen genutzt. Für Marketing, Öffentlichkeitsarbeit sowie die technische Ausgestaltung des Tages werden die möglicherweise anfallenden Kosten auf etwa 20.000 Euro geschätzt.

Eine Kostendeckung kann durch entsprechende Schwerpunktsetzung innerhalb der Budgets im Büro des Oberbürgermeisters erreicht werden. Refinanzierungsmöglichkeiten werden geprüft.

# Anlage

Formular "Rückmeldung (2 Seiten)

**Konzept:** Hanse- und Universitätsstadt Rostock Büro des Oberbürgermeisters, Presse- und Informationsstelle

**Stand:** 18. September 2018

4

von:		
an:	03.3	 Tel Gz

# RÜCKMELDUNG: "Tag der offenen Tür" der Stadtverwaltung 2019

Für den "Tag der offenen Tür" der Stadtverwaltung bieten wir an, uns mit folgendem Beitrag zu beteiligen (bitte für weitere Vorschläge jeweils einen Antwortbogen verwenden):

Themenkomplex zur inhaltlichen Einordnung (bitte Zutreffendes ankreuzen)

**Unser Rathaus** 

Vom Werden und Wachsen der Stadt

Wissen ist alles

Lebenswertes Rostock

Ordnung ist das halbe Leben

Mitmachen und Einmischen

Demokratiefest auf dem Neuen Markt

# **Format** (bitte zutreffendes ankreuzen)

Besichtigung

Führung

Vortrag

Informationsstand

Gesprächsrunde

Sprechstunde

# Raumbedarf (bitte Zutreffendes ankreuzen)

eigene Räume	Welche?
Vortragssaal	für mindestens Personen
Standfläche innen	mindestens m²
Ausstellungstafeln	vorhanden falls nicht vorhanden: Tafeln werden benötigt
Außenfläche	mindestens m <sup>2</sup>
Kontakt	
Name:	
Tel	
E-Mail:	

Unterschrift

Hanse- und Universitätsstadt 2018/IV/3966 Vorlage-Nr: Rostock öffentlich Status: Der Oberbürgermeister 27.08.2018 Datum: Informationsvorlage Federführendes Amt: fed. Senator/-in: S 2, Dr. Chris Müller-von Wrycz Hafen- und Seemannsamt Rekowski bet. Senator/-in: Beteiligte Ämter: Amt für Kultur, Denkmalpflege und bet. Senator/-in: Museen Amt für Umweltschutz Amt für Stadtgrün, Naturschutz u. Landschaftspflege Eigenbetrieb TZR & W Machbarkeitsstudie zur Mühlendammschleuse einschließlich Warnowschifffahrt Einbindung in ein touristisches Konzept zum Erhalt als funktionsfähiges und erlebbares Denkmal unter Berücksichtigung von Denkmalpflege, Natur-, Umwelt- und Gewässerschutz, touristischer und Freizeitschifffahrt sowie ein technischer Variantenvergleich Beratungsfolge: Datum Gremium Zuständigkeit Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung 04.10.2018 Kenntnisnahme Bürgerschaft Kenntnisnahme 17.10.2018

# Sachverhalt: durch Informationsvorlage 2018/IV/4000 ergänzt

Um den Erhalt der Mühlendammschleuse (MDS) gewährleisten zu können, wurde durch die Hanse- und Universitätsstadt Rostock eine Machbarkeitsstudie über die Möglichkeit einer Wiederaufnahme des touristischen Boots- und Schiffsverkehrs zwischen Ober- und Unterwarnow einschließlich einer touristischen Basiseinrichtung mit der Einbindung einer funktionstüchtigen Mühlendammschleuse in Auftrag gegeben. Die Studie soll eine Entscheidung herbeiführen, inwieweit es sich wirtschaftlich trägt, einen Schleusenbetrieb in das touristische Gesamtkonzept der Warnowschifffahrt einzuordnen.

Die MDS ist ein technisches Denkmal, das aufgrund seiner Lage an der Grenze zwischen Ober- und Unterwarnow besonderen Auflagen hinsichtlich Natur- und Trinkwasserschutz unterliegt. Diese Aspekte als auch die mögliche bauliche Umsetzung und spätere touristisch-wirtschaftliche Nutzung stehen im Mittelpunkt der Studie. Die MDS hat ortsgeschichtliche, wirtschaftsgeschichtliche und technikgeschichtliche Bedeutung für die Hanse- und Universitätsstadt Rostock. Sie besitzt einen wesentlichen Aussagewert für das Leben sowie für die wirtschaftlichen und verkehrstechnischen Verhältnisse und deren Entwicklung in der Zeit um 1900 und darüber hinaus. Im Rahmen der Erstellung der Studie wurden verschiedene technische Untersuchungen, Planungen und Analysen erarbeitet und abschließend in einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung miteinander verglichen und ausgewertet.

Folgende drei technische Varianten wurden in Zusammenarbeit mit den Trägern öffentlicher Belange erarbeitet und im Rahmen der Machbarkeitsstudie miteinander verglichen:

<u>Variante I</u>	Instandsetzung (automatischer Schleusenbetrieb)
<u>Variante II</u>	Sportbootbetrieb (manueller Schleusenbetrieb)
<u>Variante III</u>	Schließung der MDS (Verfüllen / Bootsschleppe / Fischpass)

Die Warnow ist von der Unterwarnow bis zur Bahnbrücke Rostock-Stralsund Bundeswasserstraße. gelten unter anderem die Vorschriften des Schifffahrtsrechtes Hier und des Bundeswasserstraßengesetzes. Südlich der Bahnbrücke schließen sich Naturräume mit verschiedenen Schutzgebietskategorien an. Das Untersuchungsgebiet im Bereich der Oberwarnow liegt zum überwiegenden Teil in den Natura-2000-Gebieten. Weiterhin befindet sich das Gebiet der MDS innerhalb der Trinkwasserschutzzone II der Trinkwasserfassung Warnow-Rostock. Südlich der Eisenbahnbrücke Rostock-Stralsund beginnt die Trinkwasserschutzzone I.

In Folge der Untersuchung des touristischen Potentials der MDS wurden touristische Nutzungen wie Paddeln und Rudern, Fahrgastschifffahrt, Fahrradtourismus etc. auf der Oberwarnow untersucht. "Die Analyse der Zielgruppen und Potentiale zeigt, dass keine erfolgsversprechenden Ansatzpunkte zur Förderung des Tourismus an der Warnow mit einem besonderen Angebot am Standort MDS bestehen. Dieses Ziel ist unter den bestehenden Rahmenbedingungen und Restriktionen durch Maßnahmen an der MDS nicht erreichbar." (sh. Studie S.41 ff).

Weiterhin wird aber auch aufgezeigt, dass andere Zielgruppen für touristische Angebote bereitstehen und erfolgreich angesprochen werden können. Es wird davon ausgegangen, dass touristische Nutzung am Standort MDS auch trotz der vorherrschenden Rahmenbedingungen und Restriktionen (Lage in der Trinkwasserschutzzone II) grundsätzlich möglich bzw. nicht ausgeschlossen ist, da die Praxis zeigt, dass eine intensive Freizeitnutzung in unmittelbarer Umgebung stattfindet.

Daher wurde das Nutzungskonzept als Stufenkonzept mit zunehmender Nutzungsintensität erarbeitet. Folgende fünf Stufen wurden zum Ansatz gebracht und in einer Nachfrageprognose für drei Modelle miteinander verglichen:

- Stufe 1: Einrichtung eines einfachen Wasserwanderrastplatzes
- Stufe 2: Errichtung eines hochwertigen Wasserwanderzentrums
- Stufe 3: Einrichtung eines kleinen Informationszentrums
- Stufe 4: Ausbau zu einem attraktiven touristischen Ausflugsziel
- Stufe 5: Aufwertung zum Erlebnis-Standort im Rostock Tourismus
- Modell 1: beinhaltet die Entwicklungsstufen 1-3
- Modell 2: beinhaltet die Entwicklungsstufen 1-4
- Modell 3: beinhaltet die Entwicklungsstufen 1-5.

Die Ausbauvariante II sieht vor, dass die vorhandene Schleusenanlage in ihrer Länge und Breite verkleinert wird. Mittels der zusätzlichen Schaffung eines Vorhafens auf der Oberwarnow sowie der Einbeziehung der touristischen Nutzungskonzepte wird die MDS erlebbar und direkt begehbar gemacht. Weiterhin wird die Möglichkeit gegeben, direkt ans Wasser zu gelangen. Dabei ist weniger die Größe der Schleuse als vielmehr das Geschehen in und an der Schleuse relevant ("lebendiger" Schleusenbetrieb).

Um den Belangen des Denkmalschutzes gerecht zu werden, werden zugängliche, begehbare Sichtfenster, welche einen Blick auf die alte Widerlagergründung ermöglichen, ebenfalls vorgesehen.

Durch den Umbau der MDS wird erreicht, das Kosten gegenüber einer Sanierung des Bestandes eingespart werden können. Diese und andere Effekte wirken sich positiv auf Attraktivität der MDS und somit auf die Wirtschaftlichkeit aus, denn je höher die Umsetzung der Entwicklungsmodelle, umso höher auch die prognostizierte Umsatzentwicklung.

Im Fazit der Machbarkeitsstudie unter Einbeziehung aller betrachteten Aspekte empfehlen die Gutachter die Ausbauvariante II in Verbindung mit dem touristischen Konzept der Entwicklung der Mühlendammschleuse zum Erlebnis-Standort (Stufe 1-5) unter Einbeziehung in die künftigen Tourismuskonzepte "Grüne Stadt am Wasser" und "Fahrradtourismus" umzusetzen. Damit wird nicht nur eine angemessene touristische Nachfrage am Standort MDS erzielt, sondern auch ein relevanter Beitrag zur Förderung des Tourismus in Rostock und Umgebung erreicht.

in Vertretung

Dr. Chris Müller-von Wrycz Rekowski Senator für Finanzen, Verwaltung und Ordnung und Erster Stellvertreter des Oberbürgermeisters

Anlagen:

- Machbarkeitsstudie Mühlendammschleuse



Auftraggeber: Hanse- und Universitätsstadt Rostock Der Oberbürgermeister Senator für Bau und Umwelt Holbeinplatz 14 18069 Rostock

Vorhaben: Machbark

Machbarkeitsstudie zur Mühlendammschleuse einschließlich Warnowschifffahrt

Projektpartner:

**BTE Tourismus- und Regionalberatung** Kreuzbergstr. 30 10965 Berlin

# WAGENER & HERBST

Management Consultants GmbH WAGENER & HERBST Management Consultants GmbH Zeppelinstraße 136 14471 Potsdam

IL-Auftrags-Nr.: 2017 - 0246

Rostock, 30.08.2018

# Inhaltsverzeichnis

1	1 Aufgabenstellung		
	1.1 Urs	sprüngliche Aufgabenstellung und Zielsetzung	8
	1.2 Anj	passungen der Aufgabenstellung und erweiterte Betrachtungen	8
2	Her	rangehensweise	9
	2.1 Pro	vjektorganisation	9
	2.1.1	Projektpartner und Aufgabenschwerpunkte	9
	2.1.2	Vorgehensweise	9
3	Тес	chnische Machbarkeit	12
	3.1 Ein	leitung	12
	3.2 Ört	liche Verhältnisse	14
	3.2.1	Hydrologische Verhältnisse	14
	3.2.2	Hochwasserschutz	14
	3.2.3	Trinkwasserschutz	14
	3.2.4	Baugrundverhältnisse	16
	3.2.5	Wasserqualität	16
	3.3 Koi	rrosion von Stahlbauteilen	16
	3.4 Ent	wurfsparameter	16
	3.4.1	Bemessungswasserfahrzeuge	16
	3.4.2	Nutzeraufkommen	16
	3.4.3	Schleusenabmessungen (L/B/H/T)	
	3.4.4	Wahl und Anordnung der Verschlussorgane, Revisionsverschlüsse sowie Füll- und Entleerungssysteme	
	3.4.5	Ausbildung der Vorhäfen	
	3.4.6	Sicherung Bestand	23
	3.4.7	Schutz des Denkmals Mühlendammschleuse	25
	3.4.8	Grobkostenermittlung - Abschätzung der Bau-, Betriebs- und Planungskosten	26
	3.4.9	Tangierende Planungen	
		Erhöhung aus HW-Schutzkonzept	
	3.4.11	Gesamtvergleich der Grobkosten aller Varianten	33
4	Um	weltfachliche Machbarkeit	33
	4.1 He	rangehensweise	33
	4.2 Nat	turraumausstattung	34
	4.2.1	Einordnung des Untersuchungsgebietes	34
	4.2.2	Schutzgebietskulisse	34
	4.3 Zw	angspunkte aus dem Naturschutz für die Machbarkeit	36
	4.3.1	Ökologische Durchgängigkeit der Mühlendammschleuse	39
	4.4 Ent	wicklungspotenziale aus der Sicht des Naturschutzes	40

5	Τοι	uristische Potenziale	41
	5.1 Ana	alyse der Potenziale und Zielgruppen	41
	5.1.1	Potenziale des Standorts Mühlendammschleuse	41
	5.1.2	Tourismus an der Warnow	43
	5.1.3	Konsequenzen für die Machbarkeitsstudie	48
	5.2 Ent	twicklung eines mehrstufigen Nutzungskonzepts	49
	5.3 Ab	schätzung der erzielbaren Nachfrage	52
	5.3.1	Ermittlung des Nachfragepotenzials	52
	5.3.2	Nachfrageprognosen für drei Modelle	54
	5.4 Zus	sammenfassung und Empfehlungen	57
6	Wir	tschaftlichkeitsbetrachtung	58
	6.1 Vo	rgehensweise	58
	6.2 Ve	rgleichsgegenstand	60
	6.2.1	Investitionsvarianten	60
	6.2.2	Touristische Entwicklungsstufen und Nutzungsmodelle	61
	6.3 Wii	rtschaftliche Effekte des Tourismus	63
	6.3.1	Besucherpotenzial	63
	6.3.2	Ausgaben von Tagesausflüglern in Mecklenburg-Vorpommern	63
	6.3.3	Wertschöpfung nach Wirtschaftsbereichen	65
	6.4 Au	sgaben nach Ausflüglern und touristischen Nutzungsmodellen	66
	6.5 To	uristische Umsätze und Ausbauvarianten	69
	6.5.1	Erwartete touristische Umsätze Ausbauvariante I	69
	6.5.2	Erwartete touristische Umsätze Ausbauvariante II	
	6.5.3	Erwartete touristische Umsätze Ausbauvariante III	72
	6.6 We	ertschöpfungs- und Beschäftigungseffekte	72
	6.6.1	Wertschöpfung	73
	6.6.1. <sup>-</sup> 6.6.1.2		
	6.6.2	Steuereinnahmeeffekte	
		sten	
	6.7.1	Bau- und Planungskosten	
	6.7.1	Förderfähige Kosten	
	6.7.3	Investitionskosten der Hanse- und Universitätsstadt Rostock	
	6.7.4	Laufende Kosten	
	6.7.5	Abschreibungen und Restwerte	
	6.7.6	Finanzierung und Diskontierung	
	6.8 Wii	rtschaftlichkeitsbetrachtung	84
	6.8.1	Qualitativer Vergleich der Ausbauvarianten	84
	6.8.2	Quantitativer Variantenvergleich	86
	6.8.3	Wirtschaftlichkeit Ausbauvariante I	87

	6.8.4	Wirtschaftlichkeit Ausbauvariante II										
	6.8.5	Wirtschaftlichkeit Ausbauvariante III										
7	En	npfehlungen zum weiteren Vorgehen91										
8	Literatur- und Quellenverzeichnis											
Anlagenverzeichnis95												
Anlage	e 1: A	usgaben ausgewählter Übernachtungsgäste96										
Anlage	e 2: U	msätze und Beschäftigungseffekte97										
Anlage		Fiskalische Einnahmen der Hanse- und Universitätsstadt Rostock durch uristische Aktivitäten an der Mühlendammschleuse										
Anlage	e 4: Ki	W Kommunalkreditzinsen März 2018100										
Anlage		ensitivitätsbetrachtung: Kosten-Nutzen Vergleich bei Diskontierung gemäß IVP101										
Anlage	Un	Tagesscharfe Unterschreitungshäufigkeiten von Oberwasserpegel – terwasserpegel < 0,05m an der MDS / dargestellt als Anzahl der Ereignisse Ein Ereignis = 1h103										

### Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Variante I - Instandsetzung (auto	matischer Schleusenbetrieb)12
Abbildung 2: Variante II - Sportbootbetrieb (m.	anueller Schleusenbetrieb)13
Abbildung 3: Variante III - WSA - Vorschlag (V	/erfüllen / Bootsschleppe / Fischpass)13
Abbildung 4: Eigene Auswertung der vorlieger	nden Schleusenstatistik (WSA Stralsund, 11.01.2016) 17
Abbildung 5: Darstellung der 4 Torlinien an Va	ariante I18
Abbildung 6: Darstellung der 3 Torlinien an Va	ariante II18
Abbildung 7: Planauszug oberer Vorhafen	Variante I, IL SE19
Abbildung 8: Planauszug unterer Vorhafen	Variante I, IL SE19
Abbildung 9: oberer Vorhafen Blickrichtung UV	N, Foto: muehlendammschleuse.de20
Abbildung 10: oberer Vorhafen Blickrichtung C	W, Foto: muehlendammschleuse.de20
Abbildung 11: westlicher unterer Vorhafen Blic	krichtung UW, Foto: M. Kuhl20
Abbildung 12: östlicher unterer Vorhafen Blick	richtung UW, Foto: M. Kuhl20
Abbildung 13: Planauszug oberer Vorhafen	Variante II, IL SE21
Abbildung 14: Planauszug unterer Vorhafen	Variante II, IL SE21
Abbildung 15: Planauszug oberer Vorhafen	Variante II, IL SE21
Abbildung 16: Planauszug oberer Vorhafen	Variante III, IL SE22
Abbildung 17: Planauszug unterer Vorhafen	Variante III, IL SE22
Abbildung 18: Planauszug	Variante I, IL SE23

Abbildung 19:	Auszug Statik Instandsetzung Kammerwände, INROS Planungsgesellschaft mbH Rostock, März 1992	.23
Abbildung 20:	Planauszug Variante II, IL SE	.24
Abbildung 21:	Auszug Statik Instandsetzung Kammerwände, INROS Planungsgesellschaft mbH Rostock, März 1992	.24
Abbildung 22:	Ausbildung begehbares Sichtfenster auf Bestandskonstruktion aus 1887	.25
Abbildung 23:	Planausschnitt Bestandsunterlagen Mühlendammschleuse, WSA Stralsund	.31
Abbildung 24:	Bestand westl. Fluttorlinie i.R. Unterwasser, Foto: M. Kuhl	.32
Abbildung 25:	Bestand östl. Fluttorlinie i.R. Unterwasser, Foto: M. Kuhl	.32
Abbildung 26:	Bestand west. Fluttorlinie i.R. Oberwasser, Foto: M. Kuhl	.32
Abbildung 27:	Bestand östl. Fluttorlinie i.R. Oberwasser, Foto: M. Kuhl	.32
Abbildung 28:	Auszug aus dem Flächennutzungsplan Rostock – 01.12.2009	.34
Abbildung 29:	Übersicht die Schutzgebietskulisse	.36
Abbildung 30:	Jungfische (links) und verendete Fische (rechts) am Oberwehr	.39
Abbildung 31:	Fischotterquerungshilfen an der Mühlendammschleuse	.39
Abbildung 32:	Lage des Standorts Mühlendammschleuse in Rostock, Quelle: © OpenStreetMap- Mitwirkende (CC BY-SA)	.41
Abbildung 33:	Impressionen zur Aufenthaltsqualität an der Mühlendammschleuse, Fotoquelle: Detle Krause (o. I, u.), Bert Brinkmann (o. r.)	
Abbildung 34:	Umfeld des Standorts Mühlendammschleuse, Quelle: © OpenStreetMap-Mitwirkende (CC BY-SA)	
-	Übersicht über das Wassersportrevier Warnow mit Nebengewässern, Quelle: Landeswassertourismuskonzept Seen- und Flusslandschaft Mecklenburg- Vorpommern	.44
Abbildung 36:	Bestand und Planungen an der Warnow ab Eickhof, Quelle: Landeswassertourismuskonzept Seen- und Flusslandschaft Mecklenburg- Vorpommern	.45
•	Verlauf des Warnowtal-Rundwegs zwischen Rostock und Bützow, Quelle: © OpenStreetMap-Mitwirkende (CC BY-SA)	.48
Abbildung 38:	Einzugsgebiet des Standorts Mühlendammschleuse, Quelle: BTE, 2018	.53
Abbildung 39:	Nutzungskonzept für den Bereich MDS (Entwicklungsstufen)	.62
Abbildung 40:	Investitionsvarianten und touristische Nutzungskonzepte für die MDS	.62
Abbildung 41:	Ausgabenstruktur nach Ausgabenart in Prozent (dwif, 2013, S. 86)	.64
Abbildung 42:	Ausgaben Tagesausflügler Fahrrad (dwif, 2010, S. 81)	.64
Abbildung 43:	Landtouristen Ausgaben pro Person in Euro (dwif, 2013, S. 85)	.65
Abbildung 44:	Umsatzentwicklung Touristikbereich Variante I / Modell 1	.70
Abbildung 45:	Umsatzentwicklung Touristikbereich Variante I / Modell 2	.70
Abbildung 46:	Umsatzentwicklung Touristikbereich Variante I / Modell 3	.70
Abbildung 47:	Umsatzentwicklung Touristikbereich Variante II / Modell 1	.71
Abbildung 48:	Umsatzentwicklung Touristikbereich Variante II / Modell 2	.71

Abbildung 49: Umsatzentwicklung Touristikbereich Variante II / Modell 372
Abbildung 50: Branchen-Anteile an den Tagesbesucherausgaben in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock 2017 (Hansestadt Rostock, 2017)
Abbildung 51: Wertschöpfung Ausbauvarianten I und II / touristisches Entwicklungsmodell 174
Abbildung 52: Wertschöpfung Ausbauvarianten I und II / touristisches Entwicklungsmodell 274
Abbildung 53: Wertschöpfung Ausbauvarianten I und II / touristisches Entwicklungsmodell 374
Abbildung 54: Arbeitsplatzwirkungen Ausbauvarianten I und II / touristisches Entwicklungsmodell 176
Abbildung 55: Arbeitsplatzwirkungen Ausbauvarianten I und II / touristisches Entwicklungsmodell 276
Abbildung 56: Arbeitsplatzwirkungen Ausbauvarianten I und II / touristisches Entwicklungsmodell 377
Abbildung 57: Steuerliche Effekte Ausbauvarianten I und II / touristisches Entwicklungsmodell 178
Abbildung 58: Steuerliche Effekte Ausbauvarianten I und II / touristisches Entwicklungsmodell 278
Abbildung 59: Steuerliche Effekte Ausbauvarianten I und II / touristisches Entwicklungsmodell 379
Abbildung 60: Finanzierungskosten 2020- 2030 (KfW Konditionen) Varianten I und II
Abbildung 61 (Anlage 1): Ausgaben Fahrradtourist mit Übernachtung (dwif, 2010, S. 82)96
Abbildung 62 (Anlage 5): Finanzierungskosten 2020- 2030 (BVWP-Konditionen) Variante I / Variante II
Abbildung 63 (Anlage 5): Wirtschaftlichkeit als Barwert und interne Verzinsung Ausbauvariante I BVWP102
Abbildung 64 (Anlage 5): Wirtschaftlichkeit als Barwert und interne Verzinsung Ausbauvariante II BVWP

### Tabellenverzeichnis

Tabelle	1: Unterschreitungshäufigkeiten für OWP-UWP < 0,05 m	15
Tabelle	2: Kostenstruktur Variante I	26
Tabelle	3: Investitions- und Betriebskosten Variante I	27
Tabelle	4: Kostenstruktur Variante II	28
Tabelle	5: Investitions- und Betriebskosten Variante II	29
Tabelle	6: Kostenstruktur Variante III	30
Tabelle	7: Investitions- und Betriebskosten Variante III	30
Tabelle	8: Vergleich der resultierenden Grobkosten der Varianten I, II und III	33
Tabelle	9: Erfassung des Marktpotenzials einer Attraktion an der Mühlendammschleuse	54
Tabelle	10: Nachfrageprognose für die drei Modelle	55
Tabelle	11: Touristisches Nutzungsmodell und Besucheranzahl pro Jahr und Ausgaben pro Tag	66
Tabelle	12: Tagesausgaben MDS Nutzungsmodell 1	68
Tabelle	13: Tagesausgaben MDS Nutzungsmodell 2	68
Tabelle	14: Tagesausgaben MDS Nutzungsmodell 3	68
Tabelle	15: Kreditberechnung KfW (Ausbauvarianten I und II)	83
Tabelle	16: Eigenmitteleinsatz der Hanse- und Universitätsstadt Rostock und Finanzierungskonditionen	83

Tabelle 17: Wirtschaftlichkeit Ausbauvariante I - KfW – Finanzierungskonditionen
Tabelle 18: Wirtschaftlichkeit Ausbauvariante I – Eigenmittel der Hanse- und Universitätsstadt Rostock
Tabelle 19: Wirtschaftlichkeit Ausbauvariante II - KfW – Finanzierungskonditionen
Tabelle 20: Wirtschaftlichkeit Ausbauvariante II – Eigenmittel Hanse- und Universitätsstadt Rostock .89
Tabelle 21: Wirtschaftlichkeit Ausbauvariante III – Eigenmittel Hanse- und Universitätsstadt Rostock 90

# Abkürzungsverzeichnis

AfA	Absetzung für Abnutzung
BTE	BTE – Tourismus- und Regionalberatung Partnerschaftsgesellschaft mbB
BVWP	Bundesverkehrswegeplan
CAPEX	Investitionsausgaben ("Capital Expenditures")
ESt	Einkommenssteuer
EW	Einkommenswirkung
HRO	Hanse- und Universitätsstadt Rostock
IRR	Interne Verzinsung ("Internal Rate of Return")
KfW	Kreditanstalt für Wiederaufbau
MDS	Mühlendammschleuse
M&R	Wartung, Instandsetzung und Ersatzinvestitionen (Maintenance & Repair)
MV	Mecklenburg-Vorpommern
NPV	Gegenwartswert, Barwert ("Net Present Value")
OPEX	Laufende betriebliche Aufwendungen ("Operational Expenditures")
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
PE	Primäreinkommen
USt.	Umsatzsteuer
W&H	WAGENER & HERBST Management Consultants GmbH
WSA	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt
WSV	Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

# 1 Aufgabenstellung

Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock, vertreten durch den Senator für Bau und Umwelt, beauftragte das Unternehmen INROS LACKNER SE mit der Erarbeitung der Machbarkeitsstudie zur Mühlendammschleuse einschließlich Warnowschifffahrt. Im weiteren Bearbeitungszeitraum erfolgte die federführende Bearbeitung durch das Hafen- und Seemannsamt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock.

## 1.1 Ursprüngliche Aufgabenstellung und Zielsetzung

Der Fokus bei der Arbeit an der vorliegenden Studie war die Einbindung der Mühlendammschleuse in ein touristisches Konzept. Ausgehend vom Wunsch des Erhalts der Mühlendammschleuse als funktionsfähiges und erlebbares Denkmal wurden folgende Bearbeitungsschwerpunkte festgelegt:

- 1. Ermittlung des allgemeinen öffentlichen Interesses an durchgängig touristischer Schifffahrt (Ausflugsschifffahrt) Bützow – Rostock
- 2. Sicherung der Mühlendammschleuse als funktionsfähiges technisches Denkmal
- 3. Schaffung der Grundlagen und Machbarkeit finanzieller Förderungen und Wiederaufnahme motorisierter Schiffbarkeit

Als Zielsetzung leitete sich daraus ab, Handlungsempfehlungen zu geben auf Basis der technisch-ökonomischen Machbarkeit verschiedener Nutzungskonzepte unter Berücksichtigung der spezifischen Anforderungen von Denkmalpflege, Natur-, Umwelt- und Gewässerschutz sowie von touristischer und Freizeitschifffahrt.

Der Betrachtungsraum/Untersuchungsraum erstreckte sich ausgehend von der Mühlendammschleuse (MDS) in Richtung Oberwarnow bis nach Eickhof und in Richtung Unterwarnow für die touristische Potenzialanalyse bis Warnemünde. Als Betrachtungshorizont der einzel- und gesamtwirtschaftlichen Betrachtungen wurde das Jahr 2030 (orientiert am Hafenentwicklungsplan der Hansestadt) festgelegt.

## 1.2 Anpassungen der Aufgabenstellung und erweiterte Betrachtungen

Die ursprüngliche Aufgabenstellung wurde nach Auswertung der ersten Ergebnisse für die Studie und der Gespräche in den Arbeitskreistreffen (siehe dazu auch Kapitel 2.) teilweise angepasst und erweitert. Zum einen war nun zusätzlich die technische Machbarkeit unter Einbeziehung der ökonomischen Randbedingungen mit einem Vergleich der folgenden Varianten zu bearbeiten:

Variante I - Instandsetzung (automatischer Schleusenbetrieb)

Variante II - Sportbootbetrieb (manueller Schleusenbetrieb und Anpassung der

Schleuse an verschiedene Bootsklassen)

Variante III - WSA - Vorschlag (Verfüllen / Bootsschleppe / Fischpass)

Eine weitere Anpassung der Aufgabenstellung erfolgte für den zu betrachtenden Untersuchungsraum. Nach Klärung der naturschutzrechtlichen Randbedingungen wurde der Betrachtungsraum für die Oberwarnow auf das Gebiet Mühlendammschleuse bis Eisenbahnbrücke (Warnowbrücke, Strecke Rostock-Stralsund) begrenzt. Die Oberwarnow von Warnowbrücke bis Eickhof war ab diesem Zeitpunkt nicht mehr Betrachtungsgegenstand der touristischen und wirtschaftlichen Auswertungen.

# 2 Herangehensweise

# 2.1 Projektorganisation

## 2.1.1 Projektpartner und Aufgabenschwerpunkte

Für die Erfüllung des Auftrages arbeitete die INROS LACKNER SE mit Projektpartnern zusammen. Für das Arbeitspaket der touristischen Fragestellungen wurde mit Beauftragung die Firma Baltic Marine Consult GmbH aus Rostock (BMC) eingebunden. Da BMC die Arbeiten am Projekt nicht fortführen konnte, wurde für den Teil Tourismus die BTE Tourismus- und Regionalberatung Partnerschaftsgesellschaft mbB aus Berlin (BTE) als neuer Projektpartner gewonnen. Das Arbeitspaket Wirtschaftlichkeit wurde von der WAGENER & HERBST Management Consultants GmbH aus Potsdam (W&H) bearbeitet. Die naturschutzfachlichen und naturschutzrechtlichen Betrachtungen wurden von INROS LACKNER (IL) bearbeitet.

# 2.1.2 Vorgehensweise

Ausgehend von den technischen Zwangspunkten der Mühlendammschleuse (MDS) an sich und den Zwangspunkten aus Sicht des Umweltrechts wurden aus den zum Thema vorliegenden Grundlagendaten technische Entwürfe für die Umgestaltung der MDS ausgefertigt. Eigene Datenerhebungen zu den technischen Varianten oder umweltfachliche Daten wurden nicht erhoben. Die Angaben zu den technischen Varianten erfolgten durch Ableitungen bekannter Projekte im Analogieschluss. Für die touristischen Fragestellungen wurden neben der Auswertung statistischer Daten Befragungen der relevanten Stakeholder (Vereine, Verbände) durchgeführt. Die Betrachtungen der Wirtschaftlichkeitsberechnungen basierend auf den prognostizierten Kosten der Umsetzung technischer Varianten und prognostizieren Besucherzahlen wurde anhand von anerkannten Methoden durchgeführt. Zur detaillierten Darstellung der Herangehensweise wird auf die einzelnen, hier nachfolgenden Fachkapitel verwiesen.

## Verwendete Grundlagendaten

## <u>Umwelt</u>

Bezirkstag Rostock, Schutzzonenordnung für das Trinkwasserschutzgebiet Warnow, Beschluss-Nr. 54-15/80 vom 27.03.1980

Buchholz (RA). 2017: Anforderungen an die Befreiung vom Verbot des Verkehrs mit Motorbooten im Trinkwasserschutzgebiet Warnow, Rechtsgutachten im Auftrag des Amtes für Umweltschutz der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, Abt. Wasser und Boden,

Landesforschungsanstalt für Landwirtschaft und Fischerei M-V, Institut für Fischerei, Stellungnahme Anfrage Verein "Mühlendammschleuse e.V." zur Fischdurchlässigkeit, 13.11.2017

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg Abteilung Naturschutz, Wasser und Boden, Managementplan für das FFH-Gebiet DE 2138-302 "Warnowtal mit Zuflüssen", Teilgebiet: Nördlicher Teilbereich, 2011

Stadtverordnung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über das Landschaftsschutzgebiet "Carbäkniederung" vom 22. November 2012

Uni Rostock – im Auftrag des StALU Rostock - Fischwanderungen durch das Hauptwehr der Warnow sowie den Mühlumfluter, Bericht 09 / 2011

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Unteres Warnowland" Vom 8. August 2001, GVOBI. M-V 2001, S. 364

### Technische Planung

- Bestandszeichnung Bootsschleusenanlage Schleuse Rostock-Mühlendamm, Längsschnitt und Draufsicht vom 14.01.2016, WSV
- Bestandszeichnung aus dem Jahre 1884, Bootsschleusenanlage Schleuse Rostock, Schleusenhäupter OH und UH, Schnitte a-b, c-d und e-f, vom 27.03.1947, WSA Rostock
- Bestandszeichnungen der Stemmtorflügel (Normaltor und Fluttor) aus dem Jahre 1971 und 2004, WSA Stralsund
- Bestandszeichnung Bootsschleusenanlage Schleuse Rostock-Mühlendamm, Automatisierung und Instandsetzung, Kammerwände / Schleusenwandschnitt, WSV
- Bestandszeichnung Bootsschleusenanlage Schleuse Rostock, Querschnitt, 1993, WSA Stralsund
- Schleusenstatistik Mühlendammschleuse Rostock 2000-2011, 2016, WSA Stralsund
- Baugrundgutachten zu Schleuse am Mühlendamm, Baugrund Stralsund vom 04.05.2016, WSA Stralsund
- Bauwerksübersichtsplan Ersatzneubau der Schleusenbrücke im Zuge des Mühlendammes, 2014, Hansestadt Rostock, Tief- und Hafenbauamt
- Entwurf AU, Teil A Automatisierung und Instandsetzung der Mühlendammschleuse, 2010, WSA Stralsund
- Pr
  üfbericht Bootsschleusenanlage Rostock, Berichtsnummer 10-0188, 2010, WSA Stralsund
- Pr
  üfbericht Bootsschleusenanlage Rostock, Berichtsnummer 2016-0001, 2016, WSA Stralsund

### <u>Tourismus</u>

- Landeswassertourismuskonzept Seen- und Flusslandschaft Mecklenburg-Vorpommern; BTE 2014, im Auftrag des Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus Mecklenburg-Vorpommern
- Radverkehrsanalyse Brandenburg, Fahrradnutzung im ländlichen Raum. TMB Tourismus-Marketing Brandenburg GmbH; 2017
- Die Hansestadt Rostock mit dem Seebad Warnemünde; Tourismuskonzeption 2022, Hansestadt Rostock, 2012
- Hansestadt Rostock: Mobilitätsplan Zukunft der Hansestadt Rostock, Abschlussbericht Mai 2017

### **Wirtschaftlichkeit**

• Siehe Literaturverzeichnis (siehe Kapitel 8)

# Beteiligung an den Stakeholder Arbeitskreismeetings

Im Verlauf des Projektes wurden auf verschiedenen Arbeitsebenen Abstimmungsgespräche geführt. Zum einen fanden regelmäßig Abstimmungen zwischen den Projektbeteiligten und dem AG (Hafen- und Seemannsamt) statt, zum anderen wurden Zwischenergebnisse für eine breitere Diskussion in den sogenannten Arbeitskreisen / Arbeitstreffen vorgestellt und abgestimmt.

Für die Arbeitstreffen / Arbeitskreise wurden folgende Institutionen angefragt und eingeladen:

- Mühlendammschleusenverein (MDS-V)
- Amt für Stadtgrün Rostock (AfS-R)
- Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft (AfSSW-R)
- Hanse- und Universitätsstadt Rostock Senator Dr. Chris Müller-von Wrycz Rekowski (SDrMvWR)
- Amt für Umweltschutz Rostock (AfU-R)
- Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg (StALU-MM)
- Tourismuszentrale Rostock (TZ-R)
- Wasser und Schifffahrtsamt Stralsund (WSA-S)
- Hans-Joachim-Meier Berater (HJM)
- Amt für Kultur, Denkmalpflege und Museen Rostock (AKDM-R)
- Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt MM Küstenschutz (StALU-MM-K)

Art der Abstimmung	Datum	Teilnehmer
1. Anlaufberatung	12.06.2017	AG, W&H, BMC, IL
1. Arbeitsberatung / Arbeitskreis	04.07.2017	AG, W&H, BMC, IL, TZ-R, AfU-R, SDrMvWR, AfSSW-R, AfS-R, MDS-V
2. Arbeitsberatung	12.09.2017	AG, BTE, IL
3. Arbeitsberatung	28.09.2017	AG, BTE, IL, W&H
4. Arbeitsberatung / Arbeitskreis	17.10.2017	AG, W&H, BTE, IL, TZ-R, AfU-R, AfSSW-R, AfS-R, MDS-V, StALU-MM
5. Arbeitsberatung	02.02.2018	AG, HJM, IL, BTE
6. Arbeitsberatung / Arbeitskreis	23.03.2018	AG, W&H, BTE, IL, HJM, SDrMvWR, AfS-R, MDS-V, StALU- MM
7. Arbeitsberatung	16.05.2018	AG, StALU-MM-K, AKDM-R, IL
8. Arbeitsberatung	17.05.2018	AG, W&H, BTE, IL, HJM, SDrMvWR
9. Arbeitsberatung / Abstimmung zum vorliegenden Entwurf	04.07.2018	AG, IL, MDS-V

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Abstimmungsgespräche und die Beteiligten.

# 3 Technische Machbarkeit

## 3.1 Einleitung

Die bestehende Mühlendammschleuse wurde am 15. September 1886 eingeweiht und befindet sich derzeit (132 Jahre nach Übergabe) in einem ungenügenden Zustand. Dies wurde unter anderem in den Jahren 2010 und 2016 im Rahmen von Bauwerksprüfungen belegt. Die ermittelten Prüfnoten (Bewertung von 1 bis 4) ergaben im Jahre 2010 eine Note von 3,9 und im Jahre 2016 eine Note von 4,0. Beide Notenbewertungen führen zu dem o.g. mangelhaften Zustand der Schleuse. Gemäß der Definition der erteilten Prüfnoten ist die Standsicherheit des Bauwerks erheblich beeinträchtigt bzw. nicht mehr gegeben. Es ist anzunehmen, dass sich dieser Zustand seit der letzten Bewertung aus 2016 weiter verschlechtert hat. Die Erarbeitung von technischen Lösungsansätzen für die Instandsetzung der Schleuse in 2 Kammerabmessungen bzw. der Ausbildung einer Bootsschleppe mit Fischpass sind der Gegenstand dieses Kapitels. Es handelt sich hierbei nicht um eine Vorplanung im Sinne der HOAI Leistungsphase 1-4, sondern um eine Machbarkeitsstudie.

Im Rahmen der Bearbeitung dieser Machbarkeitsstudie sind die folgenden 3 Planungsvarianten erarbeitet worden.

- Variante I Instandsetzung (automatischer Schleusenbetrieb)
- Variante II Sportbootbetrieb (manueller Schleusenbetrieb)
- Variante III WSA Vorschlag (Verfüllen / Bootsschleppe / Fischpass)

Diese Varianten gelten als Grundsatzvarianten im Umbau der Mühlendammschleuse und wurden unter anderem in den gemeinsamen Arbeitskreisen herausgearbeitet (siehe Kapitel 2.1.2).

Im Folgenden sind die Pläne der 3 Varianten dargestellt.



Abbildung 1: Variante I - Instandsetzung (automatischer Schleusenbetrieb)



Abbildung 2: Variante II - Sportbootbetrieb (manueller Schleusenbetrieb)



Abbildung 3: Variante III - WSA - Vorschlag (Verfüllen / Bootsschleppe / Fischpass)

### 3.2 Örtliche Verhältnisse

### 3.2.1 Hydrologische Verhältnisse

Pegel: Rostock, Mühlendamm, <u>Unterwasser</u> (Pegelstelle 9640018)

Es sind folgende "Gewässerkundliche Hauptwerte" der 10-Jahresreihe 2000-2010 anzusetzen:

HW	=	+ 1,60 m HN	In 2000-2010
MHW	=	+ 1,12 m HN	In 2000-2010
MW	=	- 0,07 m HN	In 2000-2010
MNW	=	- 1,14 m HN	In 2000-2010
NW	=	- 1,36 m HN	In 2000-2010

Pegel: Rostock, Mühlendamm, <u>Oberwasser</u> (Pegelstelle 9640002)

Es sind folgende "Gewässerkundliche Hauptwerte" der 10-Jahresreihe 2000-2010 anzusetzen:

HW	=	+ 0,93 m HN	In 2000-2010
MHW	=	+ 0,78 m HN	In 2000-2010
MW	=	+ 0,24 m HN	In 2000-2010
MNW	=	+ 0,09 m HN	In 2000-2010
NW	=	+ 0,03 m HN	In 2000-2010

## 3.2.2 Hochwasserschutz

Da die Bestandskonstruktion der Mühlendammschleuse nicht den aktuellen Erfordernissen des Hochwasserschutzes entspricht, sind diese entsprechend anzupassen.

Nach Mitteilung des StALU MM beträgt das Bemessungshochwasserstandes für den Gültigkeitszeitraum von 2011 bis 2020 im Bereich der Unterwarnow / Stadthafen Rostock:

BHW<sub>2011-2020</sub> = 3,00 m über NHN.

Als Freibord sollen 50 cm angesetzt werden.

Es folgt eine Gesamt-Konstruktionshöhe des Hochwasserschutzes von 3,00 m NHN + 0,50 = 3,50 m über NHN (=3,35 m über HN).

### 3.2.3 Trinkwasserschutz

Die Funktion der bestehenden Mühlendammschleuse wird im Hinblick auf die Schutzfunktion des Trinkwassergebietes vor eindringendem Brackwasser auch weiterhin zugrunde gelegt. Demnach wird ein Schleusenbetrieb nur gewährleistet, wenn der Oberwasserspiegel mindestens 5 cm höher als der Unterwasserspiegel beträgt. Andernfalls darf keine Schleusung erfolgen.

Um eine belastbare Bewertung bezüglich der Häufigkeit des Auftretens dieses Grenzwertes zu erhalten, wurden zunächst die historischen Wasserstandsdaten beider Pegel an der MDS (Oberwasserpegel OWP und Unterwasserpegel UWP) beantragt. Die Datenguelle der Rohdaten stammt von der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) und wurde bereitgestellt durch die Bundesanstalt für Gewässerkunde (BfG) in Koblenz. Anschließend erfolgte eine Aufbereitung und Normierung der Rohdaten. Es wurde ein maximaler Schnittmengenzeitraum von Ober- und Unterwasserpegel bestimmt, da für beide Pegel unterschiedliche Auswertungszeiträume vorlagen. So konnten die stündlichen Pegelunterschiede ab Nov. 1998 bis Juni 2018 in einer Datenbank ausgewertet werden. Es handelt sich hierbei um ca. 160.000 Datensätze. Unter Nutzung dieser Daten wurden die Unterschreitungen der Pegeldifferenz des OWP-UWP unterhalb von +5 cm kumuliert. Abschließend erfolgte die Darstellung dieser Unterschreitungsereignisse je Jahr, Monat und Tag ab Nov. 1998 bis Juni 2018. Jedes Ereignis entspricht der Dauer einer Stunde.

In der folgenden Tabelle ist die Unterschreitungshäufigkeit für den vorgegebenen Grenzwert von Oberwasserpegel – Unterwasserpegel < 0,05 m dargestellt.

								Unterschreitungshäufigkeit für OWP - UWP <							0,05		m				
	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Januar		2	41	0	18	17	24	54	10	80	35	29	62	3	70	28	31	43	9	78	1
Februar		7	0	12	25	0	6	50	3	30	45	17	5	20	15	10	0	43	10	12	11
März		2	23	11	12	6	4	4	5	13	142	36	13	5	23	15	32	52	0	14	1
April		2	0	6	1	47	0	2	0	21	14	1	9	36	36	0	16	63	3	19	0
Mai		3	0	0	0	1	14	0	4	18	4	17	60	3	3	3	26	60	20	19	2
Juni		1	8	20	0	24	28	33	7	8	5	63	15	43	2	3	21	160	7	96	0
Juli		9	15	0	1	24	12	41	11	18	45	16	48	56	27	31	60	102	37	45	
August		6	13	5	0	62	7	28	22	24	52	16	81	17	37	19	107	92	66	21	
September		6	31	24	50	41	77	36	31	99	31	89	82	32	133	46	125	46	48	69	
Oktober		24	0	0	27	125	50	3	45	35	67	217	35	58	115	33	65	23	137	63	
November	10	53	4	90	0	2	72	21	101	48	162	9	115	13	52	94	51	49	79	22	
Dezember	20	3	5	26	1	91	34	33	49	12	59	39	87	63	15	77	41	60	90	20	
	30	118	140	194	135	440	328	305	288	406	661	549	612	349	528	359	575	793	506	478	15

Tabelle 1: Unterschreitungshäufigkeiten für OWP-UWP < 0,05 m

In obiger Darstellung wird deutlich, dass der Grenzwert von 5 cm in quasi jeder Jahreszeit auftreten kann. Die in Rot gekennzeichneten zwei größten Werte jedes Jahres lassen ebenfalls keinen Rückschluss auf einen Zeitraum der wahrscheinlichsten Unterschreitung des Grenzwertes zu. Um diese Monatsscharfe Darstellung weiter zu untersetzen, sind in Anlage 6 die tagesscharfen Unterschreitungshäufigkeiten von Oberwasserpegel – Unterwasserpegel < 0,05m an der MDS übersichtlich je Jahr in 21 Diagrammen dargestellt.

Beispielsweise ist am 29.06.2017 an insgesamt 23 Stunden des Tages eine Grenzwertunterschreitung aufgetreten, welche per Definition in der Bestandsdokumentation der MDS keine Schleusung zulässt.

Um die Wirkung von anderen Grenzwerten als die derzeit festgeschriebenen 5 cm Pegeldifferenz zu untersuchen, sind mindestens Modellierungen im Planungsgebiet erforderlich. Diese sollten die entsprechende Salinität in Richtung des Trinkwasserschutzgebietes infolge eines möglichen Brackwassereintrages durch variierender Pegeldifferenzen ausweisen.

### 3.2.4 Baugrundverhältnisse

Es liegen verschiedene Baugrunduntersuchungen vor. Diese Berichte stammen im Wesentlichen aus den Jahren 1974 (VEB Baugrund Berlin, 1992 (BAW-AK bzw. WSA Stralsund) und 2016 (Baugrund Stralsund). Das zuletzt im Jahre 2016 für eine Dammaufschüttung im Bereich der Mühlendammschleuse beauftragte Baugrundgutachten ist jedoch nur bedingt für einen Umbau der Schleuse nutzbar. Für weitergehende Planungen sind Baugrunduntersuchungen und ein geeignetes Baugrundgutachten zu beauftragen.

### 3.2.5 Wasserqualität

Gemäß der Baugrunduntersuchung aus dem Jahre 2016 ist das anstehende Wasser nach DIN 4030 wie folgt einzustufen:

- Oberwasser (Wasser der Oberwarnow): nicht betonangreifend
- Unterwasser (Wasser der Unterwarnow): schwach angreifend

## 3.3 Korrosion von Stahlbauteilen

Gemäß der Baugrunduntersuchung aus dem Jahre 2016 ist von folgenden Korrosionswahrscheinlichkeiten auszugehen:

- Oberwasser: Korrosionswahrscheinlichkeit sehr gering
- Unterwasser: Korrosionswahrscheinlichkeit mittel bis hoch

### 3.4 Entwurfsparameter

#### 3.4.1 Bemessungswasserfahrzeuge

Es wird ausdrücklich auf eine sich in den Arbeitskreisen abgezeichnete, unwahrscheinliche Nutzung von Personenschifffahrt hingewiesen. Trotzdem ist in Variante I eine elektrobetriebene Personenfähre berücksichtigt, da die Kammerabmessungen dies erlauben würden. In Variante II eine Reduktion der Abmaße der Schleusenkammer vorgenommen, die den realistischen Nutzerkreis berücksichtigt.

Var. I: Max. Abmessungen Elektrofähre: 20 x 4 m

Var. II: Kanus (Kajak, Canadier), Mannschaftscanadier

Var. III: Kanus

#### 3.4.2 Nutzeraufkommen

Eine in den Jahren von 2000 bis 2011 durchgeführte Statistik soll nachfolgend die Schleusungen je Monat in diesem Zeitraum anschaulich wiedergeben.

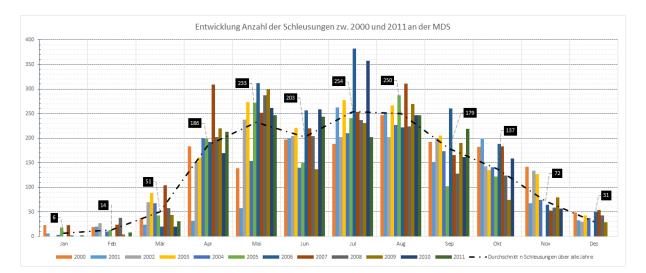


Abbildung 4: Eigene Auswertung der vorliegenden Schleusenstatistik (WSA Stralsund, 11.01.2016)

### 3.4.3 Schleusenabmessungen (L/B/H/T)

Die Abmessungen der nutzbaren Schleusenkammer betragen:

- Variante I L / B / T: ca. 40 m / 6,60 m / 3,65 m
- Variante II L / B / T: ca. 15 m / 4,00 m / 3,65 m

#### 3.4.4 Wahl und Anordnung der Verschlussorgane, Revisionsverschlüsse sowie Füll- und Entleerungssysteme

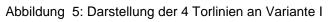
Die zuvor beschriebene Funktion der bestehenden Mühlendammschleuse im Hinblick auf den Trinkwasserschutz vor eindringendem Brackwasser bleibt bestehen. Ein Schleusenbetrieb erfolgt demnach nur, sobald der Oberwasserspiegel mindestens 5 cm höher als der Unterwasserspiegel liegt.

Ausbildung der Verschlussorgane:

Variante I – Es werden die folgenden 4 Torlinien (wie Bestand) berücksichtigt:

- Oberhaupt, gegen Oberwasser kehrendes Stemmtorpaar (ST OH-OW)
- Oberhaupt, gegen Unterwasser kehrendes Stemmtorpaar (ST OH-UW)
- Unterhaupt, gegen Oberwasser kehrendes Stemmtorpaar (ST UH-OW)
- Unterhaupt, gegen Unterwasser kehrendes Stemmtorpaar (ST UH-UW)





Das Stemmtor ST UH-UW übernimmt den Hochwasserschutz und wird deshalb bis +3,50 m NHN (vgl. obigen Punkt Hochwasserschutz) geführt. Die Kammerwände werden für dieses Tor entsprechend erhöht und konstruktiv mit den Widerlagerwänden der Mühlendammbrücke verbunden. Um jedoch auch den kommunizierenden Grundwasserstrom infolge eines Hochwasserereignisses am Ausspülen der Konstruktion zwischen Mühlendammbrücke und Schleusenkammer zu hindern, wird hier jeweils unterirdisch eine Schlitzwand angeordnet.

Es werden alle Tore mit Rollschützen ausgerüstet. Als Revisionsverschlüsse kommen im Ober- und Unterhaupt mobile Dammbalken zum Einsatz.

Variante II – Es werden die folgenden 3 Torlinien vorgehalten:

- Oberhaupt, gegen Oberwasser kehrendes Stemmtorpaar (ST OH-OW)
- Unterhaupt, gegen Oberwasser kehrendes Stemmtorpaar (ST UH-OW)
- Unterhaupt, gegen Unterwasser kehrendes Stemmtorpaar (ST UH-UW)

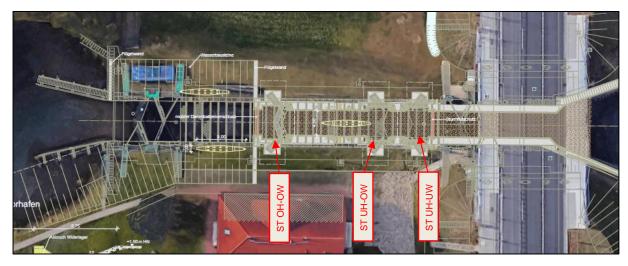


Abbildung 6: Darstellung der 3 Torlinien an Variante II

Auch in dieser Variante übernimmt das Stemmtor ST UH-UW den Hochwasserschutz und wird deshalb ebenfalls bis +3,50 m NHN (vgl. obigen Punkt Hochwasserschutz) geführt. Die Kammerwände werden entsprechend im Bereich des Tores erhöht und konstruktiv mit den Widerlagerwänden der Mühlendammbrücke verbunden. Dem Ausspülen der Konstruktion zwischen Mühlendammbrücke und Schleusenkammer wird wie auch in Variante I mittels unterirdischen Schlitzwänden begegnet. Es werden alle Tore mit Rollschützen ausgerüstet. Als Revisionsverschlüsse kommen im Ober- und Unterhaupt mobile Dammbalken zum Einsatz.

# 3.4.5 Ausbildung der Vorhäfen

# Variante I



Abbildung 7: Planauszug oberer Vorhafen Variante I, IL SE Abbildung 8: Planauszug unterer Vorhafen Variante I, IL SE

Der Wartebereich im oberen Vorhafen ist an beiden Ufern infolge von Verwitterung gemäß der vorhandenen Situation wiederherzustellen. Hierzu sind Ober- und Unterbau sowie ggf. die Tiefgründungselemente zu ersetzen.

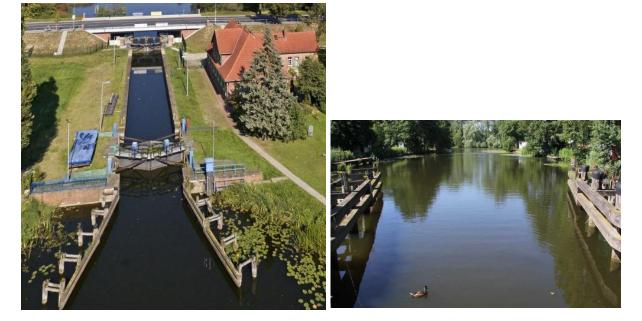


Abbildung 9: oberer Vorhafen Blickrichtung UW, Foto: muehlendammschleuse.de

Abbildung 10: oberer Vorhafen Blickrichtung OW, Foto: muehlendammschleuse.de

Der Wartebereich im unteren Vorhafen ist ebenfalls an beiden Ufern gemäß der vorhandenen Situation wiederherzustellen. Hierbei sind nach zu erfolgender Prüfung ggf. die Tiefgründungselemente noch nutzbar. Die Gehbeläge und Geländer sind jedoch mindestens zu erneuern. Die Pfahlreste am ehemaligen Leitwerk (östlich) sind zu entfernen. Die Bündeldalben am westlichen Ufer sind auf deren Resttragfähigkeit zu überprüfen.



Abbildung 11: westlicher unterer Vorhafen Blickrichtung UW, Foto: M. Kuhl



Abbildung 12: östlicher unterer Vorhafen Blickrichtung UW, Foto: M. Kuhl

## Variante II



Abbildung 13: Planauszug oberer Vorhafen Variante II, IL SE

Abbildung 14: Planauszug unterer Vorhafen Variante II, IL SE

Der Wartebereich im oberen Vorhafen ist in Böschungsbauweise geplant. Die Wasserbausteine lagern auf dem in dessen Höhe eingekürzten Widerlager auf. Bei Verwendung einer Böschungsneigung von 1:2,5 folgt eine Böschungsbreite von 6,75m je Seite. Der Ein- und Ausstieg für Kanus könnte hier an beiden Ufern mittels fest gegründeten Stegen erfolgen. Im unteren Vorhafen wird der Wartebereich wie in Variante I geplant.

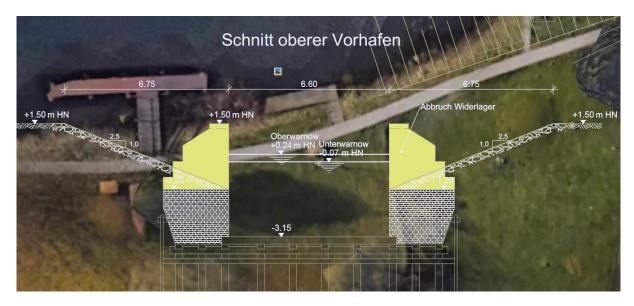


Abbildung 15: Planauszug oberer Vorhafen Variante II, IL SE

## Variante III



Abbildung 16: Planauszug oberer Vorhafen Variante III, IL SE

Abbildung 17: Planauszug unterer Vorhafen Variante III, IL SE

Der sich im oberen Vorhafen befindliche Ein- und Ausstieg für Kanus oder vergleichbare Wasserfahrzeuge wird am westlichen Ufer der ehemaligen Mühlendammschleuse angeordnet, da sich an diesem Ufer der Treidelweg befindet. Die Steganlagen sind jedoch an beiden Ufern wiederherzustellen, da der Messpegel im OW seine Funktion auch weiterhin behält (derzeit Pegelmessung für Mühlendammschleuse und Mühlendammwehr). Aus diesem Grund (Messpegel UW) werden für die Wartebereiche im unteren Vorhafen ebenfalls beide Ufer wie in Variante I und II geplant.

# 3.4.6 Sicherung Bestand

# Variante I

Der Stahlbetontrog, welcher mit B<sub>licht</sub> = 6,60m der ursprünglichen lichten Breite der Schleusenkammer entspricht, trägt die äußeren Lasten z.B. aus Erddruck und Verkehrslast ab.

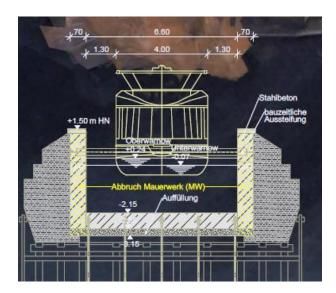


Abbildung 18: Planauszug Variante I, IL SE

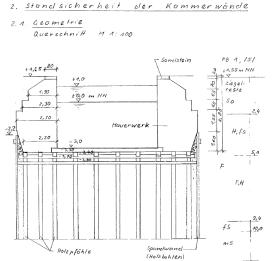


Abbildung 19: Auszug Statik Instandsetzung Kammerwände, INROS Planungsgesellschaft mbH Rostock, März 1992

Da die vorhandenen Widerlager auch zukünftig im Baugrund verbleiben, sind diese in deren Lage so zu sichern, dass diese nicht Gleiten bzw. Kippen. Horizontal- bzw. Schrägverankerungen wären hier denkbar.

Für die vertikale Tragfähigkeit der Schleusenkammer ist der Lageverlust zu untersuchen. Ggf. sind GEWI-Pfähle bzw. Stahlrammpfahl zu nutzen. Dies ist jedoch erst nach vorliegenden Baugrunddaten möglich.

Für die bauzeitliche Wasserabsenkung sind Verbauwände (Schotte) im Ober- und Unterhaupt einzubringen. Es ist zu prüfen, ob die bestehende Holzspundwand dem hydraulischen Grundbruch entgegenwirken kann.

#### Variante II

Der mit  $B_{licht} = 4,00m$  im Vergleich zu Variante I ( $B_{licht} = 6,60m$ ) verkleinerte Stahlbetontrog trägt die äußeren Lasten z.B. aus Erddruck und Verkehrslast ab. Der verbleibende Raum zwischen dem Trog und der Bestandswiderlagerwand wird mit Sand aufgefüllt.

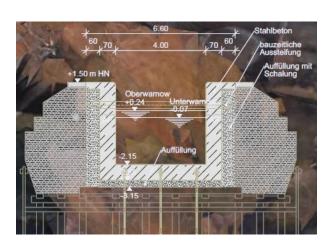


Abbildung 20: Planauszug Variante II, IL SE

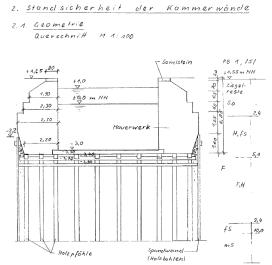


Abbildung 21: Auszug Statik Instandsetzung Kammerwände, INROS Planungsgesellschaft mbH Rostock, März 1992

Da die vorhandenen Widerlager auch zukünftig im Baugrund verbleiben, sind diese in deren Lage so zu sichern, dass diese nicht Gleiten bzw. Kippen. Horizontal- bzw. Schrägverankerungen wären auch hier denkbar.

Für die vertikale Tragfähigkeit der Schleusenkammer ist der Lageverlust zu untersuchen. Ggf. sind GEWI-Pfähle bzw. Stahlrammpfahl zu nutzen. Dies ist jedoch erst nach vorliegenden Baugrunddaten möglich.

Für die bauzeitliche Wasserabsenkung sind Verbauwände (Schotte) im Ober- und Unterhaupt einzubringen. Es ist, wie in Variante I, auch hier zu prüfen, inwieweit die bestehende Holzspundwand dem hydraulischen Grundbruch entgegenwirken kann.

# Variante III

Die Sicherung der Widerlager ist entsprechend der Varianten I und II zu berücksichtigen.

# 3.4.7 Schutz des Denkmals Mühlendammschleuse

Da die vorhandenen Widerlager aus dem Jahre 1886 im Baugrund verbleiben, ist das Denkmal Mühlendammschleuse auch weiterhin als ein Zeugnis des Wasserbaus erlebbar. Dies wird in den Varianten I und II durch ein frei zugängliches, begehbares Sichtfenster unterstützt, welches einen Blick auf die Widerlagergründung ermöglicht. Der Sinn eines Sichtfensters in Variante III ist als gering einzuschätzen, da eine Verfüllung der alten Schleusenkammer bzw. die Verbreiterung des Querschnitts dies behindern.

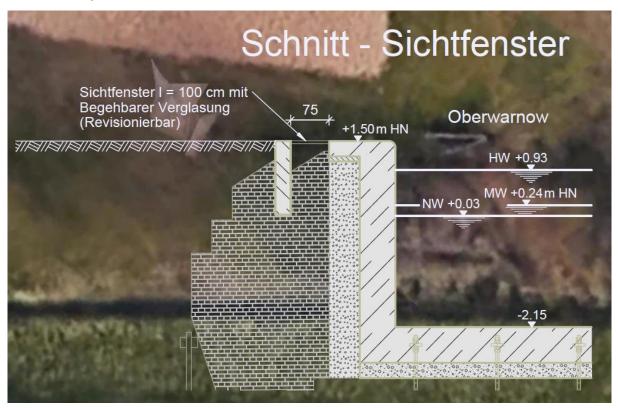


Abbildung 22: Ausbildung begehbares Sichtfenster auf Bestandskonstruktion aus 1887

### 3.4.8 Grobkostenermittlung - Abschätzung der Bau-, Betriebs- und Planungskosten

Die folgende Ermittlung der Kosten für die einzelnen Varianten entspricht im Detaillierungsgrad einer Grobkostenermittlung und ist damit nicht hinreichend für eine Budgetbildung.

#### Variante I

Die für die Variante I ermittelten Grobkosten wurden aufgrund von durch die Inros Lackner SE realisierten Referenz-Planungsprojekten ermittelt. Folgende Kostenbestandteile sind hierbei berücksichtigt worden:

Objekt / Gewerk	Beschreibung
1.1	Vorbereitende Arbeiten / BE
1.2	Baugrubenumschließung / -aushub
1.3	Wasserhaltung Schleuse
1.4	Schleuse, Betonbau & Stahlbau inkl. Einbauteile & Ausrüstung
1.5	Schleuse Stahlwasserbau
1.6	Technische Ausrüstung Elt. / MSR-Technik
1.7	Büro, Versorgung, Ausrüstung
1.8	Erdarbeiten / Nassbaggerungen
1.9	Zufahrtstraßen, Wendeanlage, Treidelweg, Flächenbefestigun- gen
1.10	Befeuerung
1.11	Vorhäfen, Steganlagen, Anleger, Dalben
1.12	Arbeiten auf Flurstück
1.13	Beweissicherung, Dokumentation, Vermessung

Tabelle 2: Kostenstruktur Variante I

Neben den so ermittelten Investitionskosten (Grobkosten) für ein in 2020 angenommenes Baujahr sind in Abhängigkeit der zu erwartenden Nutzungsdauer der verschiedenen Kostenbestandteile ebenfalls die jährlichen Betriebskostenausgaben bzw. ggf. Ersatzinvestitionsausgaben ermittelt worden. Diese können der folgenden Tabelle entnommen werden.

		Investitions- summe [€]	Nutzungsdauer gem. BVWP 2030 [a]	Jährliche Instandhaltungs- quote bezogen auf Investitionssumme [%]	Jährliche Betriebs- kosten [€]	Kosten der trotz Instandhaltung (5) notwendigen Ersatzinvestition innerhalb der Nutzungsdauer [€]	Zeitpunkt der Ersatzinvestition aus (7) nach Inbetrieb- nahme [a]
#	Gewerk	1	4	5	6	7	8
1	Schleuse	6.443.949€	70		83.649	2.493.005	
1.1	Vorbereitende Arbeiten / BE	511.729€	1	0,0	0	0	-
1.2	Baugrubenumschließung / -aushub	1.248.910 €	1	0,0	0	0	-
1.3	Wasserhaltung Schleuse	293.816 €	1	0,0	0	0	-
1.4	Schleuse, Betonbau & Stahlbau inkl. Einbauteile & Ausrüstung	1.762.440 €	70	1,0	17.624	0	-
1.5	Schleuse Stahlwasserbau	790.468€	70	2,0	15.809	0	-
1.6	Technische Ausrüstung Elt / MSR-Technik	521.294€	35	3,0	15.639	521.294 €	35
1.7	Büro, Versorgung, Ausrüstung	163.336€	35	1,0	1.633	163.336 €	35
1.8	Erdarbeiten / Nassbaggerungen	410.699€	70	1,0	4.107	0	-
1.9	Zufahrtstraßen, Wendeanlage, Treidelweg, Flächenbefestigungen	161.748€	25	2,5	4.044	323.496 €	25
1.10	Befeuerung	63.482€	20	4,0	2.539	126.964 €	20
1.11	Vorhäfen, Steganlagen, Anleger, Dalben	422.315€	15	5,0	21.116	1.266.946 €	15
1.12	Arbeiten auf Flurstück	45.484 €	25	2,5	1.137	90.968 €	25
1.13	Beweissicherug, Dokumentation, Vermessung	48.227 €	70	0,0	0	0	-

#### Tabelle 3: Investitions- und Betriebskosten Variante I

Die Planungskosten für die Variante I betragen ca. 975.000 EUR und beinhalten die Leistungsbilder Ingenieurbauwerk, Tragwerksplanung und Technische Ausrüstung in den Leistungsphasen 1 bis 9 (inkl. örtliche Bauüberwachung) sowie die Erstellung einer Risikobeurteilung nach Maschinenbaurichtlinie.

#### → Resultierende Kosten in Variante I

Grobkosten (Baujahr 2020):	ca. 6	6.444.000 EUR
Abschätzung jährliche Betriebskosten:	ca.	85.000 EUR
Abschätzung Ersatzinvestitionen:	ca. 2	2.500.000 EUR
Abschätzung Planungskosten:	ca.	975.000 EUR

# Variante II

Die für die Variante II ermittelten Grobkosten wurden aufgrund von durch die Inros Lackner SE realisierten Referenz-Planungsprojekten ermittelt. Folgende Kostenbestandteile sind hierbei berücksichtigt worden:

Tabelle 4: Kostenstruktur Variante II

Objekt / Gewerk	Beschreibung
1.1	Vorbereitende Arbeiten / BE
1.2	Baugrubenumschließung / -aushub
1.3	Wasserhaltung Schleuse
1.4	Schleuse, Betonbau & Stahlbau inkl. Einbauteile & Ausrüstung
1.5	Schleuse Stahlwasserbau
1.6	Technische Ausrüstung Elt. / MSR-Technik
1.7	Büro, Versorgung, Ausrüstung
1.8	Erdarbeiten / Nassbaggerungen
1.9	Zufahrtstraßen, Wendeanlage, Treidelweg, Flächenbefestigun-
1.10	Befeuerung
1.11	Vorhäfen, Steganlagen, Anleger, Dalben
1.12	Arbeiten auf Flurstück
1.13	Beweissicherung, Dokumentation, Vermessung

Auch hier sind neben den ermittelten Investitionskosten (Grobkosten) für ein in 2020 angenommenes Baujahr in Abhängigkeit der zu erwartenden Nutzungsdauer der verschiedenen Kostenbestandteile ebenfalls die jährlichen Betriebskostenausgaben bzw. ggf. Ersatzinvestitionsausgaben ermittelt worden. Diese sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

		Investitions- summe [€]	Nutzungsdauer gem. BVWP 2030 [a]	Jährliche Instandhaltungs- quote bezogen auf Investitionssumme [%]	Jährliche Betriebs- kosten [€]	Kosten der trotz Instandhaltung (5) notwendigen Ersatzinvestition innerhalb der Nutzungsdauer [€]	Zeitpunkt der Ersatzinvestition aus (7) nach Inbetrieb- nahme [a]
#	Gewerk	1	4	5	6	7	8
1	Schleuse	6.050.247 €	70		82.514	2.554.660	
1.1	Vorbereitende Arbeiten / BE	511.729€	1	0,0	0	0	-
1.2	Baugrubenumschließung / -aushub	1.125.688 €	1	0,0	0	0	-
1.3	Wasserhaltung Schleuse	293.816 €	1	0,0	0	0	-
1.4	Schleuse, Betonbau & Stahlbau inkl. Einbauteile & Ausrüstung	1.537.624€	70	1,0	15.376	0	-
1.5	Schleuse Stahlwasserbau	865.298€	70	2,0	17.306	0	-
1.6	Technische Ausrüstung Elt / MSR-Technik	521.294€	35	3,0	15.639	521.294 €	35
1.7	Büro, Versorgung, Ausrüstung	163.336€	35	1,0	1.633	163.336 €	35
1.8	Erdarbeiten / Nassbaggerungen	269.652€	70	1,0	2.697	0	-
1.9	Zufahrtstraßen, Wendeanlage, Treidelweg, Flächenbefestigungen	161.748€	25	2,5	4.044	323.496 €	25
1.10	Befeuerung	63.482€	20	4,0	2.539	126.964 €	20
1.11	Vorhäfen, Steganlagen, Anleger, Dalben	442.867 €	15	5,0	22.143	1.328.601€	15
1.12	Arbeiten auf Flurstück	45.484 €	25	2,5	1.137	90.968 €	25
1.13	Beweissicherug, Dokumentation, Vermessung	48.227 €	70	0,0	0	0	-

#### Tabelle 5: Investitions- und Betriebskosten Variante II

Die Planungskosten für die Variante II betragen ca. 866.000 EUR und beinhalten die Leistungsbilder Ingenieurbauwerk, Tragwerksplanung und Technische Ausrüstung in den Leistungsphasen 1 bis 9 (inkl. örtliche Bauüberwachung) sowie die Erstellung einer Risikobeurteilung nach Maschinenbaurichtlinie.

#### → <u>Resultierende Kosten in Variante II</u>

Grobkosten (Baujahr 2020):	ca. 6	6.050.000 EUR
Abschätzung jährliche Betriebskosten:	ca.	83.000 EUR
Abschätzung Ersatzinvestitionen:	ca. 2	2.600.000 EUR
Abschätzung Planungskosten:	ca.	866.000 EUR

### Variante III

Die für die Variante III ermittelten Grobkosten wurden aufgrund von durch die Inros Lackner SE realisierten Referenz-Planungsprojekten ermittelt. Folgende Kostenbestandteile sind hierbei berücksichtigt worden:

Objekt / Gewerk	Beschreibung
1.1	Vorbereitende Arbeiten / BE
1.2	Erdarbeiten / Abbrüche
1.3	Wasserbau
1.4	Betonarbeiten
1.5	Wegebau - Fußwege
1.6	Stellflächen Krauträumung
1.7	Abbrucharbeiten
1.8	Allgemeines/BE/Verkehrssicherung
1.9	Elektrotechnik
1.10	Baugrubenumschließung
1.11	Tiefgründung + Sohlplatte

Tabelle 6: Kostenstruktur Variante III

Wie in den Varianten I und II sind neben den ermittelten Investitionskosten (Grobkosten) für ein in 2020 angenommenes Baujahr in Abhängigkeit der zu erwartenden Nutzungsdauer der verschiedenen Kostenbestandteile ebenfalls die jährlichen Betriebskostenausgaben bzw. ggf. Ersatzinvestitionsausgaben ermittelt worden (siehe folgenden Tabelle).

Tabelle 7: Investitions- und Betriebskosten Variante III

		Investitions- summe [€]	Nutzungsdauer gem. BVWP 2030 [a]	Jährliche Instandhaltungs- quote bezogen auf Investitionssumme [%]	Jährliche Betriebs- kosten [€]	Kosten der trotz Instandhaltung (5) notwendigen Ersatzinvestition innerhalb der Nutzungsdauer [€]	Zeitpunkt der Ersatzinvestition aus (7) nach Inbetrieb- nahme [a]
#	Gewerk	1	4	5	6	7	8
1	Schleuse	2.601.452 €	70		16.473	520.690	
1.1	Vorbereitende Arbeiten / BE	335.925€	1	0,0	0	0	-
1.2	Erdarbeiten / Abbrüche	258.806 €	70	1,0	2.588	0	-
1.3	Wasserbau	441.476 €	40	1,5	6.622	441.476 €	40
1.4	Betonarbeiten	0€	70	1,0	0	0€	-
1.5	Wegebau - Fußwege	15.498 €	25	2,5	387	30.996€	25
1.6	Stellflächen Krauträumung	3.048 €	70	0,0	0	0€	-
1.7	Abbrucharbeiten	16.127 €	1	0,0	0	0€	-
1.8	Allgemeines/BE/Verkehrssicherung	58.833€	1	0,0	0	0€	-
1.9	Elektrotechnik	48.218 €	35	3,0	1.447	48.218€	35
1.10	Baugrubenumschließung	337.722€	1	0,0	0	0€	-
1.11	Tiefgründung + Sohlplatte	1.085.798 €	70	0,5	5.429	0€	-

Die Planungskosten für die Variante III betragen ca. 437.000 EUR und beinhalten die Leistungsbilder Ingenieurbauwerk, Tragwerksplanung und Technische Ausrüstung in den Leistungsphasen 1 bis 9 (inkl. örtliche Bauüberwachung) sowie die Erstellung einer Risikobeurteilung nach Maschinenbaurichtlinie.

### → Resultierende Kosten in Variante III

Grobkosten (Baujahr 2020):	ca. 2	2.601.000 EUR
Abschätzung jährliche Betriebskosten:	ca.	17.000 EUR
Abschätzung Ersatzinvestitionen:	ca.	500.000 EUR
Abschätzung Planungskosten:	ca.	437.000 EUR

### 3.4.9 Tangierende Planungen

Zu berücksichtigen sind unter anderem die bautechnische Planung der 2014 fertiggestellten Mühlendammbrücke und die Vorgaben aus dem Hochwasserschutzkonzept (vgl. nächster Punkt).

### 3.4.10 Erhöhung aus HW-Schutzkonzept

Die bestehende Oberkante der Fluttore von 2,70 m NHN = 2,55 m HN (vgl. nachfolgender Planausschnitt) ist für das aktuelle Hochwasserschutzkonzept im Rostocker Stadthafen nicht mehr ausreichend.

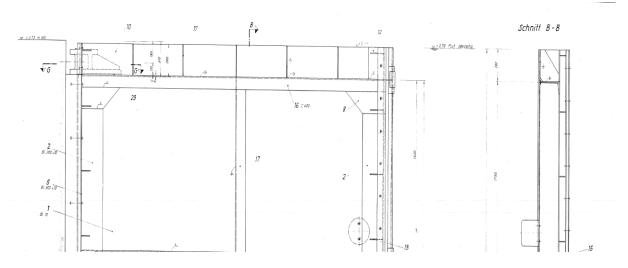


Abbildung 23: Planausschnitt Bestandsunterlagen Mühlendammschleuse, WSA Stralsund

Gemäß des Punktes Hochwasserschutz ist demnach eine Fluthöhe von 3,50 m über NHN (=3,35 m über HN) zu berücksichtigen. Dies ist in der Erhöhung der bisherigen Fluttorhöhe bzw. der benachbarten vorhandenen HW-Schutzwände entsprechend zu berücksichtigen. Um einem Unterspülen der HW-Schutzwände während eines Hochwasserfalles vorzubeugen, wird eine Schlitzwand unterhalb dieser HW-Schutzwände angeordnet. Die vorhandenen HW-Schutzwände wurden auf +2,40m HN bzw. +2,55m NHN angetroffen.



Abbildung 24: Bestand westl. Fluttorlinie i.R. Unterwasser, Foto: M. Kuhl



Abbildung 25: Bestand östl. Fluttorlinie i.R. Unterwasser, Foto: M. Kuhl



Abbildung 26: Bestand west. Fluttorlinie i.R. Oberwasser, Foto: M. Kuhl

Abbildung 27: Bestand östl. Fluttorlinie i.R. Oberwasser, Foto: M. Kuhl

Da die Kosten infolge der Erhöhung von +2,55m NHN auf 3,50 m NHN durch das Land aufgebracht werden, sind diese Aufwendungen aufgrund der bislang bekannten Randbedingungen hier getrennt ausgewiesen worden.

Kosten infolge der Erhöhung von +2,55m NHN auf 3,50 m NHN:

Abbruch oberhalb +1,30m HN:	1.400,00 EUR
Herstellen Schlitzwand unterhalb +1,30m HN:	37.000,00 EUR
Neubau HW-Schutzwand bis +3,50m NHN:	30.000,00 EUR
Kosten Erhöhung Fluttor auf +3,50m NHN:	75.000,00 EUR

#### 3.4.11 Gesamtvergleich der Grobkosten aller Varianten

Tabelle 8: Vergleich der resultierenden Grob- und Planungskosten der Varianten I, II und III

	Variante I	Variante II	Variante III
Resultierende Grobkosten (Nicht zur Budgetbildung geeignet; Baujahr 2020), ca.	6.444.000€	6.050.000€	2.601.000€
Abschätzung Planungskosten	975.000€	866.000€	437.000€

Innerhalb einer Nutzungsdauer von 70 Jahren für die Schleuse ist von folgenden, überschläglich ermittelten Kosten für Betrieb und Instandhaltung je Variante I, II und III auszugehen:

Tabelle 9: Vergleich der Folgekosten der Varianten I, II und III

	Variante I	Variante II	Variante III
Abschätzung jährliche Betriebskosten	85.000€	83.000€	17.000€
Abschätzung Ersatzinvestitionen	2.500.000€	2.600.000€	500.000€

## 4 Umweltfachliche Machbarkeit

#### 4.1 Herangehensweise

Die naturschutzfachliche Untersuchung umfasste folgende Arbeitsschritte:

- Erfassung der Bestandsgrundlagen auf der Basis der vorliegenden, vom AG bereitgestellten Untersuchungen und Datenrecherchen der öffentlich zugänglichen Informationsquellen (keine eigenen Erhebungen)
- Prüfen der Empfindlichkeiten der Schutzgebiete in Bezug auf die im Rahmen des Arbeitspakets Tourismus erarbeiteten Nutzungsszenarien
- Einschätzung der Auswirkungen der Nutzungsszenarien auf den Zustand der Schutzgebiete und Aufzeigen der sich daraus ergebenden Konfliktschwerpunkte
- Beschreibung von möglichen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Auswirkungen der Nutzungsszenarien auf die Schutzgebiete
- Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit für die Nutzungsszenarien und Aufzeigen der naturschutzrechtlichen Genehmigungsanforderungen

# 4.2 Naturraumausstattung

# 4.2.1 Einordnung des Untersuchungsgebietes

Die Mühlendammschleuse liegt zentrumsnah in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock. Sie trennt die Warnow in die Unterwarnow und Oberwarnow. Sie ist zum Teil überspannt mit der Mühlendammbrücke. Folgende Flächennutzungen sind in nachfolgenden Abbildung (Auszug aus dem bestehenden Flächennutzungsplan) Rostocks für das Umfeld der Mühlendammschleuse ersichtlich:

- Sondergebiet 11.2 Camping P+R Parkplatz
- Flussbad SPA 12.1.
- Naturnahe Grünfläche 11.3; 11.7;12.15;11.2;
- Geschützter Teil der Landschaft GFL.12.3 LSG Carbäkniederung

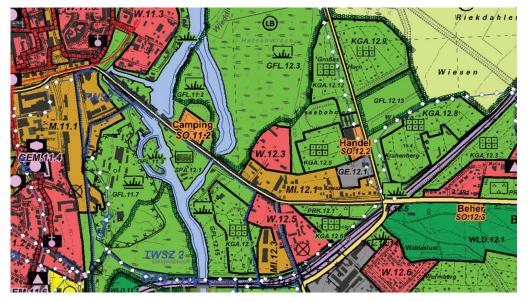


Abbildung 28: Auszug aus dem Flächennutzungsplan Rostock – 01.12.2009

Für die Entwicklung des Standortes Mühlendammschleuse wird eine Ausweisung des Geländes der Mühlendammschleuse als Sondergebiet bei der Aufstellung des sich derzeit in Erarbeitung befindlichen neuen Flächennutzungsplans Rostock empfohlen. Die Warnow ist von der Unterwarnow bis zur Bahnbrücke Rostock-Stralsund Bundeswasserstraße. Hier gelten u.a. die Vorschriften des Schifffahrtsrechts und des Bundeswasserstraßengesetzes, womit hier jedermann die Warnow mit Wasserfahrzeugen befahren darf. Südlich der Bahnbrücke Rostock-Stralsund schließen sich Naturräume mit verschiedenen Schutzgebietskategorien an.

# 4.2.2 Schutzgebietskulisse

Das ursprüngliche Untersuchungsgebiet der Warnow zwischen Rostock und Eickhof liegt zum überwiegenden Teil in den zwei Natura-2000-Gebieten:

- FFH-Gebiet DE 2138-302 "Warnowtal mit kleinen Zuflüssen"
- Europäisches Vogelschutzgebiet DE 2137-401 "Warnowtal, Sternberger Seen und untere Mildenitz"

Beide Schutzgebiete umfassen jeweils das gesamte Flusstal südlich der Bahnbrücke Rostock-Stralsund. Für das FFH-Gebiet DE 2138-302 "Warnowtal mit Zuflüssen" liegt der bestätigte FFH-Managementplan vor, der gleichzeitig große Teile des Vogelschutzgebietes DE 2137-401 "Warnowtal, Sternberger Seen und untere Mildenitz" umfasst. In ihrem Erhaltungszustand zu sichernde oder zu verbessernde "Zielobjekte" sind:

- Lebensraumtypen sowie 14 Arten nach Anhang I und II der FFH-Richtlinie
- 21 Brutvogel- und 6 Zugvogelarten nach EU-Vogelschutzrichtlinie

Vorhaben sind daher grundsätzlich auf ihre Verträglichkeit mit dem Schutzzweck/Erhaltungszielen des Schutzgebietes (definiert über die o.g. "Zielobjekte") zu überprüfen. Im FFH-Managementplan wurde z.B. die "Wiederbelebung der Personenschifffahrt (Schwaan - Bützow, Rostock - Schwaan) als prüfpflichtige Vorhaben aufgeführt, das ggf. zu erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes führen kann. Eine Fahrstrecke auf der Warnow zwischen Schwaan und Bützow existiert bereits – eine FFH-Prüfung des Vorhabens liegt den Gutachtern nicht vor. Insgesamt wird bereits im FFH- Managementplan aus dem Jahr 2011 jegliche Ausweitung der touristischen Angebote als kritisch hinsichtlich der europarechtlichen Bestimmungen bewertet.

Das Gebiet der Mühlendammschleuse selbst und die Oberwarnow einschließlich des Warnowtals liegen innerhalb mindestens der Trinkwasserschutzzone II der Trinkwasserfassung Warnow-Rostock, südlich der Eisenbahnbrücke Rostock-Stralsund beginnt die Trinkwasserschutzzone I.

Die Mühlendammschleuse grenzt an das Landschaftsschutzgebiet (LSG) L 148 Carbäkniederung (Erlass 13.12.2012). Der Schutzzweck des LSG ist wie folgt definiert.

- die Erhaltung und Entwicklung einer großflächigen Niederung von der Unterwarnow bis in das Hinterland;
- der Erhalt des für die Region typischen Landschaftsbildes in seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit;
- die Sicherung ökologisch besonders wertvoller natürlicher, naturnaher und historisch gewachsener Landschaftsstrukturen;
- die Sicherung von Lebensräumen, insbesondere für gefährdete Tier- / Pflanzenarten;
- der Schutz und die nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen;
- Sicherung des Landschaftsraumes für eine Natur schonende Erholungsfunktion.

Darüber hinaus ist das Gebiet südlich der Bahnbrücke Rostock-Stralsund als Naturschutzgebiet (NSG) N224 Unteres Warnowland seit 1990 (mit Erweiterung 2001) ausgewiesen. In südliche Richtung erstreckt sich das NSG entlang und einschließlich der Warnow bis auf Höhe Benitz. Für das NSG sind folgende Schutzzwecke benannt (auszugsweise zitiert).

- Schutzzweck ist die Erhaltung, Pflege und Entwicklung eines größeren, unverbauten und weitgehend naturnah gebliebenen Flussabschnittes der Warnow inmitten einer reizvollen jungeiszeitlichen Urstromtallandschaft mit einer Vielzahl erhalten gebliebener Halbkultur-Lebensräume als Folge der Siedlungsgeschichte im Raum Rostock. Besonders zu schützen sind der nur sehr langsam fließende, schwach mäandrierende Fluss mit seinen Stillwasserbereichen und Gelegegürteln, die im Wesentlichen aus alten Torfstichen hervorgegangenen Randgewässer, die angrenzenden Bruchwälder, Sümpfe und Feuchtwiesen und einmündenden Bäche der Seitentäler sowie die Wälder und Grünländer der Talhänge.
- Das Naturschutzgebiet dient dem besonderen Schutz der innerhalb des Gebietes vorhandenen natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse.

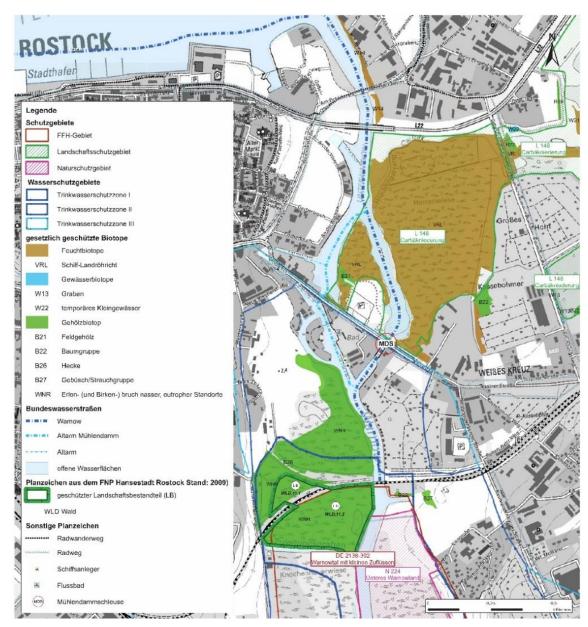


Abbildung 29: Übersicht die Schutzgebietskulisse

## 4.3 Zwangspunkte aus dem Naturschutz für die Machbarkeit

Mit der Schutzgebietskulisse und den sich daraus ableitenden Bestimmungen, Maßnahmen aus Managementplänen und den Geboten und Verboten aus den Schutzgebieten sind Nutzungs- und Entwicklungseinschränkungen für den Ausbau und die Nutzung einer touristischen Infrastruktur verbunden. Die wesentlichen Zwangspunkte sind nachfolgend aufgeführt:

### LSG L 148 Carbäkniederung

Aus der Verordnung des Landschaftsschutzgebiets geht hervor, dass alle Handlungen verboten sind, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Unter anderem ist es verboten:

- Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Aufspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen;
- Straßen oder sonstige Verkehrsflächen neu anzulegen;
- bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen, zu errichten;

Grünland in eine andere Nutzungsform zu überführen;

Die bestehenden baulichen Anlagen (Dalben, Stege) auf der Unterwarnow Seite der Mühlendammschleuse und die in den hier vorgestellten Varianten aufgezeigten Konstruktionen der unteren Vorhäfen liegen in der LSG Fläche. Es ist demnach in einem späteren Verfahrensschritt zu prüfen, ob die geplanten Konstruktionen dem Schutzzweck zuwider laufen und ggf. eine Ausnahme oder Befreiung möglich ist.

#### Naturschutzgebiet (NSG) N224 Unteres Warnowland

Die Naturschutzgebietsverordnung schützt vor allem den Bestand der unverbauten und weitgehend naturnahen Flussabschnitte einschließlich der Uferstrukturen. Damit gehen unter anderem folgende Verbote einher:

- Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
- (...)
- Straßen, Wege, Plätze jeder Art oder sonstige Verkehrsflächen anzulegen oder zu ändern,
- Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedungen oder Einzäunungen zu errichten oder zu ändern,
- bauliche Anlagen jeder Art zu errichten, zu erweitern oder zu ändern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen,
- Gewässer einschließlich ihrer Ufer zu ändern, zu beseitigen, zu schaffen oder umzugestalten oder Handlungen vorzunehmen, (...)
- (...)
- zu baden, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen oder Wohnmobile aufzustellen, zu lärmen, Tonwiedergabegeräte zu benutzen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Fluggeräte jeder Art starten oder landen zu lassen oder Modellboote zu betreiben,
- Hunde frei laufen zu lassen,
- das Naturschutzgebiet außerhalb der gekennzeichneten Wege zu betreten oder außerhalb gekennzeichneter Wege mit Fahrrädern zu befahren oder außerhalb ausgewiesener Reitwege zu reiten,
- im Naturschutzgebiet mit Kraftfahrzeugen jeder Art, einschließlich Fahrrädern mit Hilfsmotor, zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken,
- die Gewässer mit Wasserfahrzeugen jeder Art zu befahren oder zu tauchen,
- (...)
- Dauergrünland oder Ödland umzubrechen oder eine Nutzungsartenänderung vorzunehmen,
- (...).

Die hier formulierten Verbote legen nahe, dass die Entwicklung einer touristischen Infrastruktur, einschließlich der Befahrung der Warnow, der Neuanlage von Anlegestellen und uferparallelen Wegen, wie Rad- und Erlebnispfaden dem Schutzzweck zuwiderlaufen. Eine Genehmigungsfähigkeit von Maßnahmen und Strukturen für eine erweiterte touristische Nutzung der Oberwarnow ist daher im Naturschutzgebiet eher in Frage zu stellen.

#### Trinkwasserschutzzone I und II der Trinkwasserfassung Warnow-Rostock

Die Schutzzonenordnung verbietet den Verkehr mit Motorbooten in den Schutzzonen I und II im Bereich zwischen der Eisenbahnbrücke Rostock-Stralsund und der ehemaligen Bezirksgrenze Rostock (flussaufwärts, am Huckstorfer Bach). Weiterhin sind in der Schutzzone II der Neubau von Bungalows, Bootshäusern und ähnlichen Anlagen verboten sowie alle Maßnahmen, die den Zustrom von Besuchern fördern. Laut dem Rechtsgutachten von Herrn Buchholz (RA Buchholz 2017, siehe verwendete Grundlagen) gilt dieses Verbot nur solchen Maßnahmen, die den zuvor genannten Beispielen der Schaffung entsprechender Infrastruktur vergleichbar sind. Dazu gehört eine Anlegestelle für einen Fahrgastschifffahrtsverkehr, nicht aber - so seine Rechtsauffassung - der Fahrgastschifffahrtsverkehr selbst. Eine Genehmigungsfähigkeit von Maßnahmen und Strukturen für eine erweiterte touristische Nutzung der Oberwarnow ab Eisenbahnbrücke Rostock-Stralsund einschließlich regelmäßiger Bootsverkehr im Sinne von Linienverkehr (Elektroantrieb eingeschlossen) ist daher in den Schutzzonen I und II lt. Trinkwasserschutzverordnung eher in Frage zu stellen. Sie bedarf einer Ausnahmegenehmigung und damit einer strengen Prüfung nach dem Naturschutzrecht und einer wasserrechtlichen Befreiung.

Weiterhin dient die bestehende Mühlendammschleuse dem Schutz des Trinkwassergebietes Rostocks vor eindringendem Brackwasser. Ein Eindringen von Brackwasser wird verhindert, indem die Schleuse geschlossen wird bzw. bleibt, sowie der Oberwasserspiegel der Warnow 5 cm höher ist, als der Unterwasserspiegel. Es finden sich in den bekannten Unterlagen und Quellen keine Aufzeichnungen und Aussagen darüber, ob und wenn ja, in welchem Ausmaß eine Schleusung unter Missachtung dieses 5 cm Kriteriums einen Einfluss auf die Trinkwasserqualität hat. Hierzu ist eine Modellierung der potenziellen Ausbreitung von Brackwasser, welches im Mittel an der Mühlendammschleuse einen Salzgehalt von < 2 PSU hat, unter verschiedenen Szenarien notwendig, die gleichzeitig den Einfluss auf die Ökologie des möglicherweise brackwasserbeeinflussten Gebietes der Oberwarnow betrachtet.

#### Natura 2000

Der Managementplan für das Schutzgebiet FFH-Gebiet DE 2138-302 "Warnowtal mit kleinen Zuflüssen" sieht eine Vielzahl an Maßnahmen vor, die das Fließgewässer und die angrenzenden Habitate, die teilweise in einem guten bis hervorragenden Zustand sind, zu erhalten. Als Schutzmaßnahme formuliert der Managementplan den Erhalt des Fließgewässers hinsichtlich Hydrologie, Trophie, Naturnähe und struktureller Ausstattung. Dies wirkt vor allem positiv auf den Lebensraumtyp (LRT) 3260 – Fließgewässer mit flutender Wasservegetation, den Erhaltungszustand des Bibers, des Fischotters und der Fische. Als wünschenswerte Entwicklungsmaßnahme wird eine Verbesserung der Habitateigenschaften der Warnow durch das Herstellen der ökologischen Durchgängigkeit am Mühlendammwehr aufgezeigt.

Der Managementplan nimmt ebenfalls Bezug auf die Nutzung der Warnow. Darin heißt es:

An den Ufern der Warnow findet sich eine Vielzahl von Bootsstegen und –häusern. Bisher konnte keine Verschlechterung der Erhaltungszustände von LRT oder Arten durch diese Freizeitnutzung ermittelt werden. Allerdings führt diese Nutzung zum einen zu einem partiellen Verbau der Ufer, zum anderen sind Störungen durch Lärmemissionen anzunehmen. Damit wird sowohl das Fließgewässer (LRT 3260) als auch störungsempfindliche Arten (Fischotter, Biber, Vögel) wahrscheinlich beeinträchtigt, wenn auch nicht erheblich. Um einen günstigen Erhaltungszustand der LRT und Arten jedoch dauerhaft zu gewährleisten, sollte das Ausmaß der Freizeitnutzung in jedem Fall beschränkt und im Vergleich zum aktuellen Zustand nicht ausgeweitet werden.

Alle Pläne, die dem Ausbau der Nutzung zum Ziel haben, so der Managementplan, bedürfen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung.

### 4.3.1 Ökologische Durchgängigkeit der Mühlendammschleuse

Laut Managementplan ist die ökologische Durchgängigkeit durch das unterhalb des FFH-Teilgebietes gelegene Mühlendammwehr behindert. Das Gutachten der Universität bescheinigt eine grundsätzliche Durchgängigkeit für wandernde Fischarten. Die bei den Untersuchungen erzielten direkten und indirekten Nachweise der Durchwanderung des Mühlenwehrsystems durch Aale, Meerforellen und Flussneunaugen, lassen It. Gutachter (Herrn Dr. Winkler) den Schluss zu, dass dieses Bauwerksystem kein ernsthaftes Wanderhindernis für alle mittleren und großen Arten darstellt. Entscheidend ist hierbei aber nicht nur das Hauptwehr der Mühlendammschleuse, sondern auch die Funktionsfähigkeit der "Nebenwege", wie der Bleichergraben.

Unabhängig von der bescheinigten Durchgängigkeit ist der derzeitige Zustand der MDS für die Fische unzureichend. Das erste Stemmtor des oberen Wehres schließt technisch bedingt nicht vollständig, das zweite hingegen vollständig. Zwischen dem ersten und zweiten Stemmtor ist ein Unterschied im Wasserstand zu verzeichnen. Somit gelangen vor allem Jungfische in den Zwischenraum und sitzen darin fest. Wie in diesem Frühjahr beobachtet wurde, verenden die Fische hier (siehe nachfolgende Abbildungen). Eine technisch funktionstüchtige Schleuse ist aus Sicht des Fischschutzes erforderlich.



Abbildung 30: Jungfische (links) und verendete Fische (rechts) am Oberwehr

Die Durchgängigkeit für den Fischotter wurde beim Neubau der Mühlendammbrücke auf den Widerlagern der alten Brücke geschaffen (siehe nachfolgende Abbildung). Eine Otterquerungshilfe ist bei der Neukonzipierung der Mühlendammschleuse ebenfalls vorzusehen.



Abbildung 31: Fischotterquerungshilfen an der Mühlendammschleuse

### 4.4 Entwicklungspotenziale aus der Sicht des Naturschutzes

Aufgrund der zuvor aufgezeigten Beschränkungen für die Entwicklung einer touristischen Infrastruktur, die sich aus den Verordnungen der verschiedenen Schutzgebiete ableiten lassen, wurde im Verlauf der Studie der Betrachtungsraum geändert. Die Mühlendammschleuse wurde als Zentrum einer touristischen Entwicklung, als erlebbares technisches Denkmal mit touristischer Infrastruktur und Blickrichtung Oberwarnow bis Eisenbahnbrücke Rostock-Stralsund einerseits und Unterwarnow andererseits Mittelpunkt der Betrachtung. Die sich daraus entwickelnden touristischen Angebote sind in einem späteren Zeitpunkt auf die Vereinbarkeit mit den jeweiligen Schutzgebietsverordnungen zu prüfen. Grundsätzlich lassen die naturschutzfachlichen und naturschutzrechtlichen Gegebenheiten im neuen Betrachtungsraum eine touristische Entwicklung zu. Die vorgestellten technischen Varianten der Vorhäfen an der Unterwarnowseite der Mühlendammschleuse stehen dem Schutzzweck des LSG Carbäkniederung nicht entgegen. Bei der Konzipierung vorgesehene Ausstiegshilfen sollten sich auf der Westseite (Parkplatzseite) des Vorhafens befinden. Arbeitsziel ist die Entwicklung eines erfolgversprechenden touristischen Nutzungskonzepts für die Mühlendammschleuse und die angrenzenden Flächen, dass die Potenziale des Standorts aufgreift und einen Beitrag zur Förderung des Tourismus in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock und an der Warnow leistet.

Das Nutzungskonzept fußt auf der Analyse der Potenziale des Standorts und der Zielgruppen für ein touristisches Angebot an der Mühlendammschleuse und ist Grundlage für die Abschätzung der erzielbaren touristischen Nachfrage am Standort nach Umsetzung des Nutzungskonzepts.

## 5.1 Analyse der Potenziale und Zielgruppen

### 5.1.1 Potenziale des Standorts Mühlendammschleuse

Der Standort Mühlendammschleuse befindet sich in fußläufiger Entfernung zur Innenstadt (ca. 1,2 km bis zum Steintor), an der Zufahrt von der A19 (Abfahrt Rostock-Süd).



Abbildung 32: Lage des Standorts Mühlendammschleuse in Rostock, Quelle: © OpenStreetMap-Mitwirkende (CC BY-SA)

Das Areal an der Mühlendammschleuse bietet eine direkte Erlebbarkeit der historischen Schleusenanlage und eine gute Aussicht auf die idyllische Warnow, die unterhalb der Schleuse zur salzwasserhaltigen Unterwarnow wird.

Das aktuell erarbeitete und beschlossene Konzept für die BuGa-Bewerbung der Hansestadt für das Jahr 2025 steht unter dem Motto "Grüne Stadt am Wasser"; die Leitlinien für die Stadtentwicklung greifen das Motto auf. Damit ist sichergestellt, dass auch bei einem Misserfolg der Bewerbung der Grundgedanke des BuGa-Konzepts weiterverfolgt wird. Der Standort Mühlendammschleuse eignet sich hervorragend für die Errichtung eines Erlebnisstandorts zum Thema/Motto "Grüne Stadt am Wasser".

Das Areal an der Mühlendammschleuse umfasst auch das solide große Schleusenhaus und große Grünflächen. Somit sind die Voraussetzungen für die Einrichtung von Indoor- und Outdoor-Angeboten vorhanden.



Abbildung 33: Impressionen zur Aufenthaltsqualität an der Mühlendammschleuse, Fotoquelle: Detlev Krause (o. I), Bert Brinkmann (o. r.), IL (u.)

Im Umfeld des Standorts Mühlendammschleuse befinden sich das Flussbad Rostock, zwei Wassersportvereine und zwei gewerbliche Bootsverleiher. Das Flussbad wird von einem Verein getragen, der mit vielfältigem Programm und mit der Vermietung für Veranstaltungen erfolgreich ist. Damit ist der Bereich an der Mühlendammschleuse bereits heute ein erfolgreiches Ausflugsziel.

Auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindet sich ein Großparkplatz, in ca. 50 m Entfernung eine Bushaltestelle. Besucher des Flussbades und der Mühlendammschleuse können somit komfortabel anreisen; Besucher der Innenstadt können hier ihren Pkw abstellen.



Abbildung 34: Umfeld des Standorts Mühlendammschleuse, Quelle: © OpenStreetMap-Mitwirkende (CC BY-SA)

## 5.1.2 Tourismus an der Warnow

Ausgangspunkt für die Machbarkeitsstudie war der Gedanke, dass die Mühlendammschleuse als Endpunkt der Warnow einen bedeutenden Beitrag zur Förderung des Tourismus an der Warnow leisten kann bzw. soll. Relevante touristische Nutzungen sind Paddeln und Rudern ("muskelbetriebener Wassersport") und Fahrgastschifffahrt auf der Warnow sowie Fahrradtourismus auf dem Warnowtal-Rundweg.

## Muskelbetriebener Wassertourismus auf der Warnow

Die Warnow ist ein beliebtes Revier für Paddeltouristen. Dabei muss unterschieden werden zwischen der Oberwarnow (bis Eickhof), die mit größerem Gefälle und kleinen Stromschnellen als besonders attraktiv gilt, und dem weiteren Verlauf der Warnow ab Eichhof bis Mühlendammschleuse, auf dem sich die Warnow langsam durch die Tiefebene schlängelt.

Im Landeswassertourismuskonzept<sup>1</sup> wurden der Bestand der wassertouristischen Infrastruktur und die Planungen sowie die Restriktionen und Defizite erfasst. Die Bestandsaufnahme zeigt:

 Die Warnow verläuft ab Eickhof bis zur M
ühlendammschleuse in Natura-2000-Kulisse (hellgr
ün), ab Huckstorf bis zur Eisenbahnbr
ücke s
üdlich der M
ühlendammschleuse weist die Kulisse Schutzkategorien mit hoher Schutzintensit
ät auf. Nach Aussage des zust
ändigen Staatlichen Amts f
ür Landwirtschaft und Umwelt wird der muskelbetriebene Wassersport in dem sensiblen Bereich ab Huckstorf im aktuellen Umfang toleriert, Ma
ßnahmen zur Steigerung und F
örderung des Wassertourismus in diesem Bereich werden abgelehnt.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Landeswassertourismuskonzept Seen- und Flusslandschaft Mecklenburg-Vorpommern; BTE 2014, im Auftrag des Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus Mecklenburg-Vorpommern

 Die Tagesetappe zwischen Schwaan und Rostock ist mit rd. 24 km relativ lang und bietet abgesehen von dem Wasserwanderrastplatz in Papendorf keine attraktiven bzw. lohnenswerten Anlegemöglichkeiten. Die nächsten Dörfer mit Gastronomie liegen weit von der Warnow entfernt.

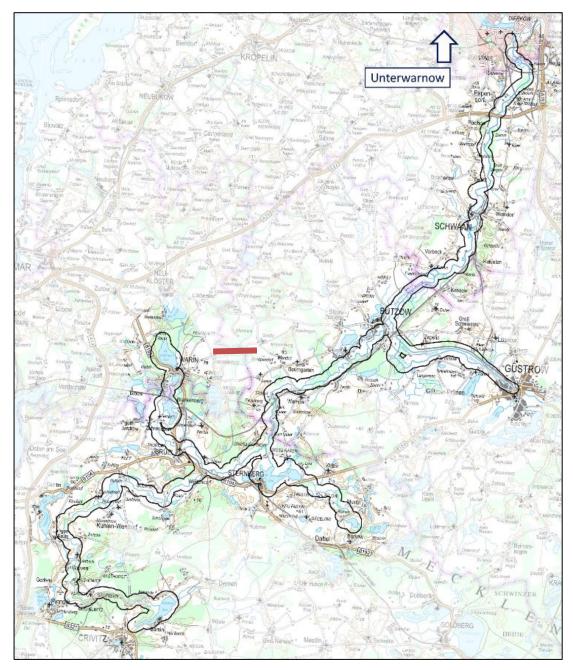


Abbildung 35: Übersicht über das Wassersportrevier Warnow mit Nebengewässern, Quelle: Landeswassertourismuskonzept Seen- und Flusslandschaft Mecklenburg-Vorpommern

Die Gutachter kommen zu dem Ergebnis, dass aufgrund des geringen touristischen Erlebniswerts der langen Etappe ab Schwaan, angesichts der Konkurrenz hochattraktiver Gewässer in Mecklenburg-Vorpommern und unter Berücksichtigung der Restriktionen des Naturschutzes keine Perspektive besteht, den muskelbetriebenen Wassertourismus (Paddeln und Rudern) auf der Warnow (ab Eickhof bzw. ab Schwaan) mit einem neuen attraktiven Angebot an der Mühlendammschleuse in spürbarem Ausmaß zu fördern. Paddler und Ruderer bleiben dennoch Zielgruppen für ein wassertouristisches Angebot an der Mühlendammschleuse: Neben den grob geschätzt maximal rd. 3.000 Wassertouristen auf der Warnow<sup>2</sup> sind auch Paddler und Ruderer auf der Unterwarnow relevant, die, mit dem Erlebnis einer Schleusung und eines Wasserwanderrastplatzes an der Mühlendammschleuse, ein neues attraktives Ziel bekommen.

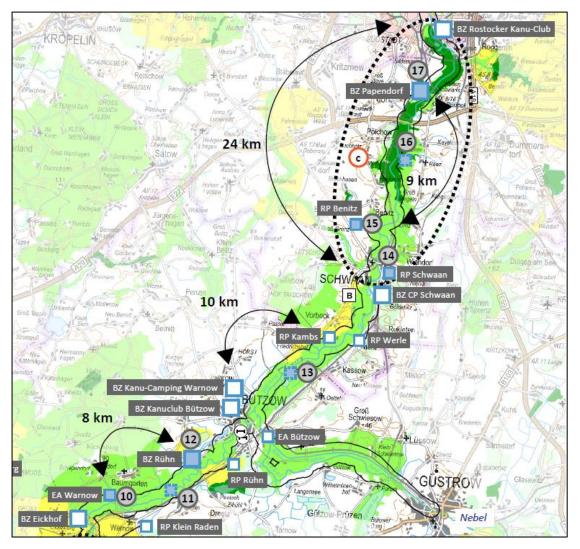


Abbildung 36: Bestand und Planungen an der Warnow ab Eickhof, Quelle: Landeswassertourismuskonzept Seen- und Flusslandschaft Mecklenburg-Vorpommern

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Erfahrungen aus anderen Revieren belegen, dass die Anzahl der touristischen Paddler und Ruderer auf dem Gewässer maximal ein Zehntel der Anzahl an Fahrradtouristen auf dem flussbegleitenden Radweg beträgt.

### Fahrgastschifffahrt auf der Warnow

Zwischen Schwaan und Bützow verkehrt der Warnowlöper, ein Fahrgastschiff (Ponton-Konstruktion mit Elektromotor) mit 19 Sitzplätzen. Die einfache Fahrt von rd. 17 km dauert ca. 3 Stunden. Es werden ganzjährig 3 Fahrten pro Woche angeboten (Mi/Sa/So), die Durchführung der Fahrten ist abhängig von der Anzahl an Anmeldungen. Zusätzlich werden gebuchte Gruppen-Fahrten durchgeführt. Im Jahr 2016 erzielte der Warnowlöper über 3.000 Passagiere; dies wird von den Betreibern als Erfolg bezeichnet.<sup>3</sup>

Die Gutachter sehen jedoch keine Perspektive auf eine erfolgreiche Fahrgastschifffahrt zwischen Schwaan und Rostock. Die Dauer der einfachen Fahrt<sup>4</sup> wäre zu lang und der Erlebniswert zu gering. Für Rostock-Touristen, die einen Ausflug mit einem Fahrgastschiff unternehmen wollen, bestehen attraktive Alternativen. Das Nachfragepotenzial am Standort Schwaan wird bereits mit der Fahrt nach Bützow ausgeschöpft. Darüber hinaus ist nicht erkennbar, dass dieses Angebot die naturschutzfachliche Zustimmung erhält.

Die Fahrgastschiffe auf der Unterwarnow sind große Schiffe mit Sonnendeck und Aufbau, die aufgrund ihrer Höhe den Mühlendamm nicht unterqueren können und damit die Mühlendammschleuse nicht nutzen können. Bei der Sanierung der Mühlendammschleuse müssen daher die Maße der großen Fahrgastschiffe nicht berücksichtigt werden.

Fahrgastschifffahrt wird damit als Nachfragepotenzial für den Standort Mühlendammschleuse nicht völlig ausgeschlossen. Es ist durchaus denkbar, dass neue Verkehrskonzepte zu kleinen wendigen Wasserbussen führen, die auch Ausflugsfahrten zur Mühlendammschleuse durchführen könnten. Aber es fehlt aktuell die Grundlage, um diese Nutzung in die Planung und Erfolgsabschätzung aufzunehmen. Die Maße dieser denkbaren Wasserbusse sind nicht bekannt; es wird erwartet, dass diese auch in einer kleineren Mühlendammschleuse (Variante II) hinreichend Raum finden.

### Motorbetriebener Wassertourismus auf der Warnow und Unterwarnow

Die Warnow darf nur in dem kurzen Abschnitt von rd. 300 Metern Länge zwischen der Eisenbahnbrücke und der Mühlendammschleuse mit Motorbooten befahren werden, da dieser Bereich als Bundeswasserstraße ausgewiesen ist. Warnow-aufwärts ist das Befahren mit Motorbooten nicht erlaubt; es ist auch nicht erkennbar, dass dieses Verbot aufgehoben werden könnte.

Als wassertouristische Zielgruppe kommen daher nur Motoryacht-Touristen auf der Unterwarnow in Frage. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Ostsee ein klassisches Segelrevier ist und dass daher die weit überwiegende Zahl der Yachttouristen mit Segelyachten, die den Mühlendamm nicht unterqueren können, anzutreffen ist.

Die Zielgruppe ist daher auf den deutlich kleineren Teil der Motoryachttouristen beschränkt. Dazu kommen Touristen, die an der Unterwarnow Motorboote für Ausflüge auf der Warnow mieten.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Quelle: Bützower Zeitung vom 11.01.2017

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Die Fahrt von Bützow nach Schwaan dauert ca. drei Stunden, die Distanz beträgt rd. 15 km. Bei einer durchschnittlichen Geschwindigkeit von fünf km/h würde die einfache Fahrt von Schwaan nach Rostock (rd. 24 km) rd. vier Stunden dauern. Dazu kommt der Zeitaufwand für die Rückfahrt mit dem Schiff oder mit der Bahn

Der Fernradweg an der Warnow verläuft als Rundweg auf beiden Seiten der Warnow zwischen dem Schweriner See und Rostock. Der östliche Rundkurs führt in Rostock über den Mühlendamm direkt am Standort Mühlendammschleuse vorbei.

Im Gegensatz zu den meisten Flussradwegen ist der Fernradweg jedoch nicht flussbegleitend im engeren Sinne, sondern verläuft überwiegend mehrere Kilometer fernab der Warnow. Dies ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass bei der Planung des Radwegs keine flussbegleitenden landwirtschaftlichen Nutzwege verfügbar waren. Damit zählt der Warnowtal-Rundweg nicht zu den bevorzugten und meist erfolgreichen flussbegleitenden Radwegen in Deutschland.

Der westliche Warnowtal-Rundweg ist ab Schwaan identisch mit dem erfolgreichen Fernradweg Berlin-Kopenhagen. Hierzu liegen aus der Radverkehrsanalyse in Brandenburg<sup>5</sup> verlässliche Kennwerte vor:

- Die Befragung und Hochrechnung ergibt, dass j\u00e4hrlich rd. 14.000 Fahrradtouristen mehrt\u00e4gig explizit diesen Fernradweg befahren. Dieser Wert gilt damit auch f\u00fcr den Abschnitt in Mecklenburg-Vorpommern.
- Die Fernradtouristen auf der Reise zwischen Berlin und Kopenhagen sind nur rd. 50% der Fahrradtouristen auf diesem Fernradweg, die weiteren 50% sind Fahrradtouristen, die die Trasse aus anderen Motiven befahren (z. B. im Rahmen eines Tagesausflugs ab Urlaubsquartier, zu einem bestimmten Ziel).

Daraus kann gefolgert werden, dass auch der Fernradweg zwischen Schwaan und Bützow westlich der Warnow jährlich von rd. 28.000 Fahrradtouristen befahren wird.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Radverkehrsanalyse Brandenburg, Fahrradnutzung im ländlichen Raum. TMB Tourismus-Marketing Brandenburg GmbH; 2017

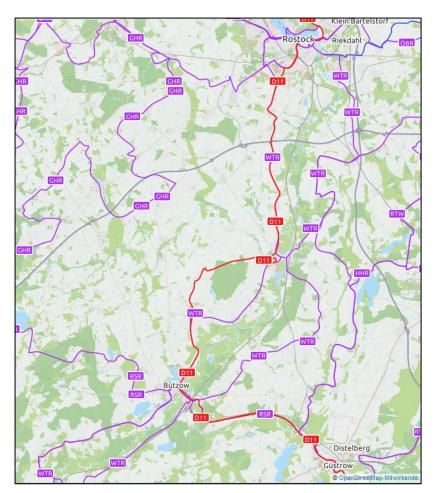


Abbildung 37: Verlauf des Warnowtal-Rundwegs zwischen Rostock und Bützow, Quelle: © OpenStreetMap-Mitwirkende (CC BY-SA)

Der erfolgreiche Fernradweg Berlin-Kopenhagen verläuft jedoch nicht über den Mühlendamm, sondern führt über den Südring zum Kröpeliner Tor bzw. zur Innenstadt Rostocks. Ein besonderes Angebot für Fernradtouristen am Standort Mühlendammschleuse ist aus Gutachtersicht zu peripher für die Masse der Fernradtouristen und erreicht nur einen kleinen Teil der Zielgruppe.

Daraus ergibt sich, dass auch mit einem hochwertigen fahrradtouristischen Angebot am Standort Mühlendammschleuse kein relevanter Beitrag zur Förderung des Fahrradtourismus an der Warnow geleistet werden kann.

Dennoch ist die Zielgruppe Fahrradtouristen für das Konzept hochinteressant: Die Gutachter gehen davon aus, dass ein beachtlicher Teil der Übernachtungsgäste an der Ostseeküste auch an fahrradtouristischen Angeboten interessiert ist und Tagesausflüge mit dem Fahrrad unternimmt. Mit einer Optimierung des fahrradtouristischen Angebots (insbesondere Wegweisung) kann Rostock die Zielgruppe "Urlaubsradler" besser ansprechen. Der Standort Mühlendammschleuse wäre für die Einrichtung eines fahrradtouristischen Portals sehr gut geeignet.

## 5.1.3 Konsequenzen für die Machbarkeitsstudie

Die Analyse der Zielgruppen und Potenziale zeigt, dass keine erfolgversprechenden Ansatzpunkte zur Förderung des Tourismus an der Warnow mit einem besonderen Angebot am Standort Mühlendammschleuse bestehen. Dieses Ziel ist unter den bestehenden Rahmenbedingungen und Restriktionen durch Maßnahmen an der Mühlendammschleuse nicht erreichbar.

Die Analyse zeigt gleichzeitig, dass andere Zielgruppen für touristische Angebote an der Mühlendammschleuse bereitstehen und erfolgreich angesprochen werden können:

- Wassertourismus (Paddler und Ruderer sowie Motorbootfahrer) auf der Unterwarnow, der von einem attraktiven Wasserwanderrastplatz profitiert,
- Fahrradtourismus (Urlaubsradler mit Quartier in Rostock und Umgebung), der mit einem attraktiven fahrradtouristischen Portal unterstützt wird,
- der weitere Tourismus in Rostock<sup>6</sup> (rd. 3,5 Mio. Übernachtungsgäste inkl. Couchtourismus<sup>7</sup>; rd. 10 Mio. Tagesgäste) und in der Umgebung von Rostock, der von einem neuen Erlebnisstandort mit Alleinstellungsqualität profitiert.

Damit führt die Analyse zu einer stabilen Grundlage für die Entwicklung eines erfolgversprechenden Nutzungskonzepts.

## 5.2 Entwicklung eines mehrstufigen Nutzungskonzepts

Die Analyse der genehmigungsrechtlichen Situation (vgl. Kap. 4) zeigt, dass gemäß der Trinkwasserschutzverordnung rein theoretisch jede touristische Nutzung des Standorts Mühlendammschleuse ausgeschlossen ist. Die touristische Analyse des Standorts belegt dagegen in der Praxis eine intensive Freizeitnutzung in unmittelbarer Umgebung.

Die Gutachter gehen daher in Abstimmung mit dem Auftraggeber davon aus, dass touristische Nutzungen am Standort Mühlendammschleuse auch trotz der Lage in Trinkwasserschutzzone II grundsätzlich möglich bzw. nicht grundsätzlich ausgeschlossen ist. Es ist jedoch noch offen, in welchem Umfang eine touristische Nutzung des Standorts Mühlendammschleuse möglich ist.

Daher wurde das Nutzungskonzept nicht "aus einem Guss", sondern als Stufenkonzept mit zunehmender Nutzungsintensität erarbeitet. Ausgangspunkt für die Konzeption ist die Umsetzung der Schleusensanierung. Dann können Motorboote, Paddel- und Ruderboote die Schleuse passieren, Paddler und Ruderer dürfen auch den Bereich südlich der Eisenbahnbrücke befahren.

## Stufe 1: Einrichtung eines einfachen Wasserwanderrastplatzes

## Ansatz

Der Standort Mühlendammschleuse ist ein attraktiver Start- und Endpunkt für Wasserwandern im Revier Unterwarnow, das ab Mühlendammschleuse bis zum Stadthafen (1,4 km) und weiter bis Warnemünde (14,8 km) reicht.

## Maßnahme

Mit der Einrichtung eines einfachen Wasserwanderrastplatzes (mit Anleger, Einsatzstelle, Picknickmöglichkeit, Toiletten) für Paddler und Ruderer wird der muskelbetriebene Wassersport auf der Unterwarnow gefördert.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Datenquelle: Die Hansestadt Rostock mit dem Seebad Warnemünde; Tourismuskonzeption 2022, Hansestadt Rostock, 2012

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Übernachtungen bei Verwandten und Bekannten

### Qualitäten/Zielgruppen

- Der Wasserwanderrastplatz ist auch eine reizvolle Zwischenstation f
  ür Paddler und Ruderer auf der Warnow (z. B. mit Start in Papendorf und dem Stadthafen als Endpunkt) damit wird auch der Wasserwanderrastplatz Papendorf gef
  ördert bzw. in Wert gesetzt.
- Mit der Picknick-Möglichkeit wird der Standort auch ein attraktives Ausflugsziel f
  ür Motorbootfahrer auf der Unterwarnow; der Anleger f
  ür Ruderer und Paddler sollte daher auch f
  ür Motorboote geeignet sein.

### Stufe 2: Errichtung eines hochattraktiven Wasserwanderzentrums

### Ansatz

Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock bietet Wassertouristen ein angemessenes Portal, das weit über dem Standard einfacher Wasserwanderrastplätze im ländlichen Raum liegt.

### Maßnahme

Das Schleusenhaus an der Mühlendammschleuse bietet Raum für ergänzende Infrastrukturen für die Wasserwanderer; u. a. Umkleiden und Duschen, einen beheizten Aufenthaltsraum, Gepäck-Schließfächer (für Ausflüge in die Innenstadt), WLAN; darüber hinaus werden touristische Informationen über Rostock und Umgebung bereitgestellt.

### Qualitäten/Zielgruppen

- Das Wasserwanderzentrum leistet mit seiner herausragenden Servicequalität einen relevanten Beitrag zur Förderung des Wassertourismus auf der Unterwarnow.
- Mit seiner Ausstattung ist der Standort auch ein attraktiver Stützpunkt (Start, Pause, Ziel) für Fahrrad-Touristen (Urlaubsradler und Fernradler), die vergleichbare Bedürfnisse wie Wasserwanderer haben.
- In Verbindung mit dem benachbarten Gro
  ßparkplatz ist der Standort auch f
  ür Tagesg
  äste interessant, die mit dem Pkw nach Rostock fahren; auch sie werden die Infrastruktur (Toiletten, tour. Infos, Warteraum) als Service der Hanse- und Universit
  ätsstadt Rostock begr
  üßen.

### Stufe 3: Einrichtung eines kleinen Informationszentrums

#### Ansatz

Der Erlebniswert wird durch Informationen über die historische Schleuse, den Naturraum Warnow und die Trinkwassergewinnung aus der Warnow gesteigert.

### Maßnahme

Einrichtung eines zielgruppenorientierten Informationsangebots mit Infotafeln im Außengelände, Modellen/Exponaten in einer kleinen Ausstellung im Schleusenhaus. Ergänzend werden Naturerlebnis-Führungen auf der Warnow (mit Kanu oder mit wellenschlag-armem Elektroboot) angeboten. TOP 6.1

- Der Standort Mühlendammschleuse wandelt sich vom Service-Standort zu einem kulturund naturtouristischen Ausflugsziel, das fast alle touristischen Zielgruppen anspricht.
- Das Infozentrum kann auf Basis der in Stufe 2 geschaffenen Ausstattung mit überschaubarem Aufwand eingerichtet werden; mit geringem Mehraufwand wird ein erheblicher Mehrwert erreicht.

#### Stufe 4: Ausbau zu einem attraktiven touristischen Ausflugsziel

#### Ansatz

Der Standort bietet mit der Aussicht auf die idyllische Warnow eine hohe Aufenthaltsqualität, die durch eine saisonale Gastronomie in Wert gesetzt wird.

### Maßnahmen

Das Schleusenhaus bietet Raum für die Einrichtung einer Gartenwirtschaft mit kleinem Innenraum. Ergänzend wird ein hochwertiger Themen-Spielplatz (Wasser-/Piratenspielplatz) angelegt.

### Qualitäten/Zielgruppen

- Die Angebots- und Service-Qualit\u00e4t wird f\u00fcr alle Zielgruppen/Nutzungen in Stufe 3 erheblich gesteigert, der Besuch ist insbesondere reizvoll f\u00fcr Rostock-Urlauber (z. B. als Abend-Programm).
- Die Gartenwirtschaft mit hochwertigem Spielplatz weist eine hohe eigenständige Attraktivität auf und lockt mehr Besucher zu dem Informationsangebot.
- Mit dem Betrieb der Gastronomie ergibt sich eine personelle Besetzung des Standorts, geschultes Personal könnte auch Fragen der Besucher beantworten.

#### Stufe 5: Aufwertung zum Erlebnis-Standort im Rostock-Tourismus

#### Ansatz

Der Mobilitätsplan Zukunft<sup>8</sup> sieht eine deutliche Verbesserung für den Fahrradverkehr in Rostock vor. Auf dieser Grundlage kann das große Potenzial im Fahrradtourismus in Wert gesetzt werden. Der Standort Mühlendammschleuse wird im fahrradtouristischen Konzept und Leitsystem als Portal mit breitem Service- und Erlebnisangebot ausgebaut und beworben.

Unabhängig vom Erfolg der BuGa-Bewerbung wird die Stadt Rostock wesentliche Aspekte des BuGa-Konzepts "Grüne Stadt am Wasser" umsetzen und touristisch in Wert setzen. Der Standort Mühlendammschleuse wird als Standort mit besonderer Erlebnisqualität ("Warnow") beworben (z. B. als Station einer fahrradtouristischen Route).

### Maßnahmen

Die wesentlichen Maßnahmen finden auf Ebene der Hanse- und Universitätsstadt Rostock statt (siehe oben); der wesentliche Effekt für die Mühlendammschleuse besteht in der Bewer-

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Hansestadt Rostock: Mobilitätsplan Zukunft der Hansestadt Rostock, Abschlussbericht Mai 2017

TOP 6.1

tung als Portal und Erlebnisstandort. Am Standort Mühlendammschleuse sind nur noch ergänzende Maßnahmen erforderlich (z. B. ergänzende Infotafeln/Exponate, höherwertige Gestaltung als "Portal" etc.

### Qualitäten/Zielgruppen

- Die MDS leistet durch die Einbindung in touristische Strategien als Portal und Erlebnisstandort einen wertvollen Beitrag zur Förderung des Tourismus in Rostock.

## 5.3 Abschätzung der erzielbaren Nachfrage

Der Effekt der Maßnahmen am Standort Mühlendammschleuse ist wesentlich von der Anzahl der Einwohner und Übernachtungsgäste im Einzugsgebiet des Standorts abhängig. Für die Abschätzung der erzielbaren Nachfrage wird die klassische Methodik angewandt:

- Erfassung des Einzugsgebiets: Das Einzugsgebiet des Standorts wird mit Entfernungszonen nach Fahrzeit erfasst. Auf Grundlage der amtlichen Statistik wird die Anzahl der Einwohner und Gästeübernachtungen in den Zonen des Einzugsgebiets ermittelt.
- Ermittlung des Marktpotenzials: Auf Basis von empirischen Werten zum Ausflugsverhalten und zum Marktanteil vergleichbarer touristischer Einrichtungen wird die erzielbare Nachfrage am Standort Mühlendammschleuse ermittelt.

### 5.3.1 Ermittlung des Nachfragepotenzials

### Erfassung des Einzugsgebiets

Die folgende Abbildung zeigt das Einzugsgebiet des Standorts Mühlendammschleuse mit folgender innerer Gliederung:

- Zone 1 umfasst das Einzugsgebiet bis 15 Minuten Fahrzeit mit Pkw. In diesem Raum finden die vielen kurzen Ausflüge ab Wohnstandort oder Urlaubsstandort statt, die auch zu kleineren Ausflugszielen mit lediglich lokaler Bedeutung führen. Das Einzugsgebiet umfasst die gesamte Innenstadt von Rostock.
- Zone 2 umfasst das Einzugsgebiet von 16 bis 30 Minuten Fahrzeit mit Pkw. In diesem Raum finden die häufigen kleinen Ausflüge ab Wohnstandort oder Urlaubsstandort statt, die zu Ausflugszielen mit lokaler bis regionaler Bedeutung führen. Das Einzugsgebiet umfasst die gesamte Stadt Rostock und angrenzende Bereiche.

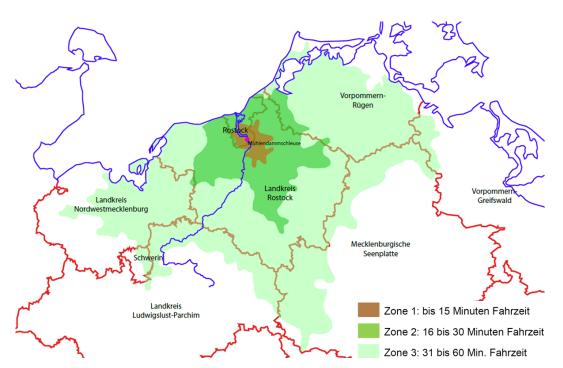


Abbildung 38: Einzugsgebiet des Standorts Mühlendammschleuse, Quelle: BTE, 2018

 Zone 3 umfasst das Einzugsgebiet von 31 bis 60 Minuten Fahrzeit mit Pkw. In diesem Raum finden die großen Ausflüge ab Wohnstandort und Urlaubsquartier statt, die überwiegend zu bekannten und beworbenen Ausflugszielen mit regionaler bis überregionaler Bedeutung führen. Das Einzugsgebiet reicht bis Wismar, Schwerin und Stralsund, aber nicht die touristischen Schwerpunkträume Rügen und Darß-Zingst.

#### Ermittlung des Marktpotenzials

Das Marktpotenzial ist - mit anderen Worten - die Gesamtheit der Besucher, die sich für ein definiertes Angebot interessieren könnten. Für eine kulturtouristische Attraktion ist dies die Gesamtheit der Ausflüge zu kulturtouristischen Attraktionen, die durch Einwohner und Übernachtungsgäste im Einzugsgebiet durchgeführt werden. Die Abschätzung des Marktpotenzials erfolgt in drei Schritten:

- Im ersten Schritt wird die Anzahl der Einwohner und der Gästeübernachtungen in den Zonen des Einzugsgebiets ermittelt. Datengrundlage hierfür sind die Kennwerte des Statistischen Landesamts auf Kreisebene.
- Im zweiten Schritt wird das gesamte Ausflugsvolumen ermittelt, das aus den Einwohnern und Übernachtungsgästen resultiert. Nach empirischen Erhebungen führen die Einwohner pro Jahr durchschnittlich 30 Tagesausflüge ab Wohnstandort durch, Übernachtungsgäste unternehmen durchschnittlich jeden zweiten Urlaubstag einen Ausflug. Da ab Urlaubsquartier kaum sehr große Ausflüge mit über 60 Minuten Fahrzeit unternommen werden, entfällt beim Sekundärmarkt die Zone 3.

Im dritten Schritt wird das Volumen der Ausflüge zu kultur- und naturtouristischen Attraktionen ermittelt. Der Anteil dieser Ausflüge an allen Ausflügen liegt bei Ausflügen ab Wohnstandort bei lediglich 7,5%; dies ist in dem hohen Anteil anderer Ausflugsmotive (wie z. B. Verwandtenbesuche, Shopping, Stadtfeste etc.) begründet. Bei Ausflügen ab Urlaubsquartier ist der Anteil mit rd. 30% deutlich höher, da einerseits typische Motive der Ausflüge ab Wohnstandort entfallen und da andererseits der Besuch von Attraktionen ein klassischer Bestandteil bei Urlaubsprogrammen ist.

Mit der folgenden Tabelle ist das Marktpotenzial einer touristischen Attraktion am Standort Mühlendammschleuse ermittelt.

Bereich	Basis	Anzah	Anzahl Ausflüge		ichbaren Zielen
Primärmarkt	Einwohner	Aus- flüge/Jahr	Anzahl	Anteil	Anzahl
Zone 1: bis 15 Min.	166.226	30	4.986.771	7,5%	374.008
Zone 2: 16 bis 30 Min.	201.867	30	6.056.012	7,5%	454.201
Zone 3: 31 bis 60 Min	405.375	30	12.161.241	7,5%	912.093
Summe Primärmarkt	773.467		23.204.024		1.740.302
Sekundärmarkt	Übernachtungen	Ausfl./Übern.	Anzahl	Anteil	Anzahl
Zone 1: bis 15 Min.	1.224.515	0,5	612.257	30%	183.677
Zone 2: 16 bis 30 Min.	3.394.774	0,5	1.697.387	30%	509.216
Zone 3: 31 bis 60 Min	6.952.894	0,5	3.476.447	30%	1.042.934
Summe Sekundärmarkt	11.572.183		5.786.091		1.735.827

Tabelle 10: Erfassung des Marktpotenzials einer Attraktion an der Mühlendammschleuse

BTE, 2018

### 5.3.2 Nachfrageprognosen für drei Modelle

Der Marktanteil bzw. die tatsächliche Besucherzahl einer Attraktion kann nur ein kleiner Bruchteil des Marktpotenzials sein, da die Konkurrenz anderer Attraktionen und der Entfernungswiderstand den Großteil der potenziellen Besucher von der Realisierung des Besuches einer bestimmten Attraktion abhalten.

Im Folgenden wird die Nachfrage für ein touristisches Angebot am Standort Mühlendammschleuse für drei Modelle ermittelt:

### Modell 1

Touristisches Service- und Informationsangebot nach Umsetzung der Entwicklungsstufen 1 bis 3; damit werden vor allem Wassertouristen, Fahrradtouristen und interessierte Kultur- und Naturtouristen angesprochen.

### Modell 2:

Attraktives touristisches Ausflugsziel nach Umsetzung der Entwicklungsstufen 1 bis 4; damit werden alle touristischen Zielgruppen angesprochen, die Mühlendammschleuse ist jedoch nur ein nachrangiges Ausflugsziel in der Vielfalt möglicher Ausflugsziele.

#### Modell 3:

Beworbenes touristisches Portal und Erlebnisstation nach Umsetzung der Entwicklungsstufen 1 bis 5; damit werden alle touristischen Zielgruppen angesprochen, die Mühlendammschleuse ist nun ein hervorgehobenes und beworbenes Ausflugsziel. TOP 6.1

Das Marktpotenzial ist in allen drei Modellen gleich, die drei Modelle unterscheiden sich lediglich hinsichtlich des Marktanteils. Der Marktanteil wird auf Basis von Erfahrungswerten aus jeweils vergleichbaren touristischen Einrichtungen angesetzt. Dabei werden folgende allgemein gültige Einflussfaktoren berücksichtigt:

- Die Besuchsbereitschaft nimmt mit wachsender Entfernung rasch ab.
- Gleichzeitig steigt mit der Entfernung die Konkurrenz vergleichbarer Ziele, die in der gleichen oder kürzeren Fahrzeit erreicht werden können, rasch an.
- Entsprechend sinkt der Marktanteil mit zunehmender Anfahrtszeit sehr rasch, fast exponentiell.
- Der konkrete Marktanteil einer Attraktion in den verschiedenen Entfernungszonen wird im Wesentlichen von ihrer Attraktivität (Erlebniswert, Aufenthaltswert etc.), ihrem Bekanntheitsgrad und ihrem Image bestimmt.

Anmerkung 1: Die Prognosen beziehen sich auf die Besuche des touristischen Informations-, Service- und Erlebnisangebots durch Landtouristen inkl. Fahrradtouristen. Nicht enthalten sind

- Besuche des integrierten Wasserwanderzentrums durch Wasserwanderer,
- wiederholte reine Gastronomiebesuche durch Einwohner,
- Passagiere von Kreuzfahrtschiffen (aus Gutachtersicht kann aus dieser Zielgruppe keine relevante Anzahl an Besuchen erwartet werden)
- Passagiere von Fahrgastschiffen, da nicht absehbar ist, ob in der Zukunft ein niedriges Fahrgastschiff die Schleuse befahren könnte.

Anmerkung 2: Die Prognosen unterstellen stets gelungene Umsetzungen der Nutzungsstufen, die Prognosewerte sind damit Zielwerte und Herausforderung an den Träger.

Bereich	Markt-po- tenzial		Modell 1			Modell 2			Modell 3	
Primärmarkt		Anteil	Anzahl		Anteil	Anzahl		Anteil	Anzahl	
Zone 1 bis 15 Min.	374.008	0,50%	1.870	50,8%	1,50%	5.610	39,8%	2,00%	7.480	26,0%
Zone 2: 16 bis 30 Min.	454.201	0,05%	227	6,2%	0,40%	1.817	12,9%	0,60%	2.725	9,5%
Zone 3: 31 bis 60 Min.	912.093	0,005 %	46	1,2%	0,05%	456	3,2%	0,10%	912	3,2%
Besuche durch E	Einwohner		2.143	58,2%		7.883	56,0%		11.117	38,6%
Sekundärmarkt										
Zone 1: bis 15 Min.	183.677	0,50%	918	24,9%	2,00%	3.674	26,1%	5,00%	9.184	31,9%
Zone 2: 16 bis 30 Min.	509.216	0,05%	255	6,9%	0,20%	1.018	7,2%	1,00%	5.092	17,7%
Zone 3: 31 bis 60 Min.	1.042.934	0,00%	0	0,0%	0,01%	104	0,7%	0,05%	521	1,8%
Besuche durch T	ouristen		1.173	31,8%		4.796	34,0%		14.797	51,4%
Summe Einzugs	gebiet		3.316	90,0%		12.679	90,0%		25.915	90,0%
Aufschlag weiter	e Bes.		368	10,0%		1.409	10,0%		2.879	10,0%
Besucher insge	esamt		3.684	100%		14.088	100%		28.794	100%

Tabelle 11: Nachfrageprognose für die drei Modelle

INROS LACKNER, BTE, W&H

Die Prognose auf Basis des ermittelten Marktpotenzials und auf Grundlage von Erfahrungswerten aus jeweils vergleichbaren touristischen Einrichtungen führt zu folgenden Ergebnissen:

### Modell 1: Stufe 1 bis 3 inkl. Info-Station

- Als kleines touristisches Service- und Informationsangebot ohne besondere Attraktivität erzielt Modell 1 eine Nachfrage von rd. 3.700 Besuche durch Landtouristen; dazu kommen rd. 1.000 Wassertouristen, die aufgrund der Funktion Wasserwanderzentrum kommen. Der Anteil der Fahrradtouristen liegt bei rd. 25%.
- Damit liegt Modell 1 auf dem Niveau einfacher kultur- und naturtouristischer Einrichtungen (Museen, Ausstellungen etc.) im ländlichen Raum.

### Modell 2: Stufe 1 bis 4 inkl. Gastronomie

- Mit einer Gartenwirtschaft und einem Spielplatz wird die Attraktivität deutlich gesteigert. Als kleines, aber reizvolles touristisches Ausflugsziel mit hoher Aufenthaltsqualität nahe der Innenstadt erzielt Modell 2 eine Nachfrage von rd. 14.100 Besuchen durch Landtouristen; dazu kommen rd. 2.000 Wassertouristen, für die das Wasserwanderzentrum nun ein Iohnenswertes Ziel ist. Der Anteil der Fahrradtouristen liegt bei rd. 25%.
- Damit liegt Modell 2 auf dem mittleren Niveau kultur- und naturtouristischer Einrichtungen im ländlichen Raum. Der Erfolg beruht im Wesentlichen auf der Nähe zur Innenstadt von Rostock.

### Modell 3: Stufe 1 bis 5 inkl. Einbindung in die Tourismusstrategie

- Durch die Einbindung in die kommunale Tourismusstrategie als fahrradtouristisches Portal und als Erlebnisstation der "Grünen Stadt am Wasser" erfährt der Standort eine Bewerbung und Vernetzung. Die Nachfrage verdoppelt sich gegenüber Modell 2 auf rd. 28.800 Besuche durch Landtouristen, dazu kommen rd. 2.800 Wassertouristen. Der Anteil der Fahrradtouristen liegt bei rd. 40%.
- Damit liegt Modell 3 auf dem Niveau erfolgreicher touristischer Attraktionen im ländlichen Raum. Der Erfolg beruht im Wesentlichen auf der Bewerbung als relevanter touristischer Standort mit Alleinstellungsmerkmalen, weitere Gunstfaktoren sind die Nähe zur Innenstadt, die Lage an einer wichtigen Zufahrt zur Innenstadt sowie der hohe Alleinstellungswert mit der Lage an der Warnow in idyllischer Umgebung.
- Der beeindruckende Erfolg relativiert sich angesichts der Dimension des Tourismus in Rostock: Die Stadt verzeichnet gemäß rd. 3,4 Mio. Übernachtungen (inklusive Couchtourismus), dazu kommen rd. 10 Mio. Tagesgäste (inkl. Geschäftsreisende). Der Erfolg der Mühlendammschleuse entspricht lediglich rd. 0,2% aller Aufenthaltstage von Touristen in der Hansestadt.

## 5.4 Zusammenfassung und Empfehlungen

Die Analyse der Potenziale und Zielgruppen hat zu dem Ergebnis geführt, dass

- Tourismus auf und an der Warnow weder hinreichende Nachfragepotenziale f
  ür ein touristisches Angebot am Standort M
  ühlendammschleuse bietet noch durch ein attraktives Angebot in relevantem Umfang gef
  ördert werden kann;
- aber mit dem Tourismus in Rostock und an der benachbarten Ostseeküste große Nachfragepotenziale bereitstehen.

Das Nutzungskonzept umfasst fünf aufeinander aufbauende Umsetzungsstufen mit zunehmendem touristischen Service-, Informations- und Erlebnisangebot. Damit steigt von Stufe zu Stufe die touristische Attraktivität, gleichzeitig werden von Stufe zu Stufe weitere bzw. neue Zielgruppen angesprochen. Alle Stufen bauen auf der Lage an der idyllischen Warnow und an der Erlebbarkeit und Nutzbarkeit einer reaktivierten Mühlendammschleuse auf, diese Lagegunst wird von Stufe zu Stufe zunehmend in Wert gesetzt.

Die Nachfrageprognose zeigt, dass

- mit einem touristischen Service- und Informationsangebot (Modell 1), das auf ein kleines Zielgruppenspektrum ausgerichtet ist, nur eine kleine Nachfrage von unter 5.000 Besuchern pro Jahr (inkl. Wassertouristen) erzielt wird;
- mit der Konfiguration als attraktives Ausflugsziel mit Gastronomie und Spielplatz (Modell 2) ein nennenswerter Erfolg mit rd. 16.000 Besuchern pro Jahr (inkl. Wassertouristen) erreicht wird, allerdings überwiegen bei den Besuchern Einheimische aus dem Umkreis bis 30 Minuten Fahrzeit;
- mit der Einbindung des Standorts in die touristischen Strategien der Hansestadt als Portal und Erlebnisstandort (Modell 3) und der damit verbundenen Bewerbung und Vernetzung des Standorts der Erfolg erheblich steigt. Damit werden deutlich über 30.000 Besucher pro Jahr erreicht, nun liegt der Anteil der Touristen (also nicht Einwohner aus der Umgebung bis 30 Minuten Fahrzeit bzw. rd. 50 km) bei ca. 64 Prozent. Damit wird die Reaktivierung der Mühlendammschleuse in Verbindung mit der vollständigen Umsetzung des Nutzungskonzepts zu einem touristischen Projekt.

Die Empfehlung der Gutachter ist nach diesen Ausführungen eindeutig; die Gutachter empfehlen die vollständige Umsetzung des Nutzungskonzepts mit den Stufen 1 bis 5. Damit wird nicht nur eine angemessene touristische Nachfrage am Standort erzielt, damit wird auch ein relevanter Beitrag zur Förderung des Tourismus in Rostock und Umgebung geleistet.

# 6 Wirtschaftlichkeitsbetrachtung

## 6.1 Vorgehensweise

## Zielsetzung und Bewertungsverfahren

Das Ziel der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung besteht darin die wirtschaftlichen Effekte (Umsätze, Wertschöpfung, Beschäftigung und Steuern) aus Sicht der Hanse- und Universitätsstadt Rostock als Maßnahmenträgerin im Vergleich mit den Kosten zur Gestaltung der Mühlendammschleuse zu einem attraktiven touristischen Ausflugsziel zu veranschaulichen.

Gleichzeitig gilt es, eine Dimensionierung der mit der Ertüchtigung der Mühlendammschleuse zum erlebbaren, nutzbaren technischen Denkmal verbunden Wirtschaftlichkeit in Relation zur Alternative einer dauerhaften wasserbaulichen Sicherungsmaßnahme an der historischen Schleuse ohne zusätzliche touristischen Potenziale vorzunehmen.

Verglichen werden folgende Ausbauvarianten

- I. Instandsetzung der Schleuse inkl. Technik und Funktion, Anpassung der Schleuse auf Fahrgastbetrieb entsprechend in Prüfung befindlicher bestehender Konzepte (Neptun-Hopper / Warnowlöper)
- II. Anpassung der Schleuse auf Sportbootbetrieb (muskelbetrieben) als realistischer Nutzerkreis unter Nutzung von manuell / individueller Schleusenbedienung
- III. Kiesverfüllung, Bootsschleppe, Fischpass; keine Schleusungen (WSA Variante)

Folgende Fragen wurden für die Machbarkeit des Ausbaus der MDS geklärt:

- Welchen wirtschaftlichen und touristischen Mehrwert bringt die jeweilige Ausbauvariante I oder II im Gegensatz zur WSA-Variante?
- Wie verhält sich die Wirtschaftlichkeit der beiden Ausbauvarianten mit Schleusen Nutzungsmöglichkeit im Vergleich zur WSA-Variante?

Die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung vergleicht die mit der Realisierung der heraus gearbeiteten Investitionsvarianten verbundenen Investitions- und Folgekosten und erwarteten touristischen Effekte im Zeitverlauf. Als Bewertungsparameter werden der Gegenwartswert oder Barwert des in die Maßnahme investierten Kapitals (NPV "Net Present Value") sowie die interne Verzinsung (IRR "Internal Rate of Return") der in die Maßnahmen investierten Mittel ermittelt. Diese Betrachtung stellt Investitionskosten und Folgekosten ins Verhältnis mit den erwarteten positiven Wirkungen.

## Betrachtungszeitraum

Der Betrachtungszeitraum erstreckt sich auf die Planungs- und Bauzeit, also die Jahre 2020 und 2021 sowie auf den Zeitraum von 15 Jahren nach (Wieder -) Inbetriebnahme der entsprechend der untersuchten Investitionsvarianten ertüchtigten Mühlendammschleuse. Der Betrachtungszeitraum bis zum Jahr 2036. entspricht der Zweck und Mittelbindungsfrist für die Inanspruchnahme von Tourismus - Fördermitteln des Landes Mecklenburg-Vorpommern (MVP) und geht implizit davon aus, dass durch den Umbau der Mühlendammschleuse als erlebbares Denkmal Effekte für die Entwicklung des Tourismus induziert werden.

Die erwarteten touristischen Effekte treten nach Abschluss der Baumaßnahmen ein, d.h. nicht vor der 2. Jahreshälfte 2021. Daher wird 2021 nur ein Teil der Tourismussaison (April – Oktober) nutzbar. Aus Gründen der Vergleichbarkeit erfolgt die Bewertung der touristischen Effekte

daher für volle 15 Jahre im Betrachtungszeitraum 2022 bis 2036, so dass – einschließlich des "Kostenvorlaufes" - die Wirtschaftlichkeit der Investition in die erneuerte Mühlendammschleuse im Zeitraum der Jahre 2020 bis 2036 betrachtet wird.

Bei der Bewertung der touristischen Effekte wird abgestuft nach touristischen Nutzungsmodellen vorgegangen. Die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung erfolgt aus Sicht der Hanse- und Universitätsstadt Rostock als voraussichtliche Maßnahmenträgerin. Dabei wird davon ausgegangen, dass investive Maßnahmen an der Mühlendammschleuse mit der Folge touristischer Potenziale in den Genuss der einschlägigen Förderung durch Mittel des Landes Mecklenburg-Vorpommern kommen.

## Wirtschaftliche Effekte durch Tourismus

Die wirtschaftlichen Effekte leiten sich auf der Anzahl der Besuchenden der Mühlendammschleuse und deren Ausgabenverhalten ab. Die Anzahl der Besuchenden und deren Verweildauer an der Mühlendammschleuse hängen von der Attraktivität der Schleuse als Ausflugziel und von Synergien durch deren Einbeziehung in touristische Vermarktungskonzepte der Stadt und des Landkreises Rostock ab.

Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock als Vorhabenträgerin verfolgt gesamt- und stadtwirtschaftliche Ziele. Betrachtet werden hier als wirtschaftliche Effekte daher die aus der Verausgabung im Tourismus durch die Mühlendammschleuse als Ausflugsziel entstehenden Umsatzpotenziale, die hieraus abgeleitete, regionale Wertschöpfung, die damit verbundenen Beschäftigungseffekte in Rostock und die aus Umsatz und Wertschöpfung sowie Beschäftigung entstehenden Einnahmen der Hansestadt (fiskalische Effekte).

Die Einnahmen von Gewerbetreibenden in Folge der Nutzung touristischer Potenziale sind hier ebenso wenig Gegenstand der Betrachtung wie privatwirtschaftliche Investitionen oder eventuelle Einnahmen der Hanse- und Universitätsstadt Rostock durch z.B. Mieten oder Pachten. Denn diese Effekte sind bereits mittels des Wertschöpfungsansatzes berücksichtigt und dürfen daher nicht erneut in eine Bewertung einfließen.

### Kosten

Die Investitions- und Folgekosten sowie der Zeitraum des Anfalls entsprechender Ausgaben wurden im Zuge der technischen Planungen ermittelt. Zusätzlich sind Finanzierungskostgen und Restwerte zu betrachten. Hinsichtlich der Finanzierungskosten wurden folgende Variationen für die Finanzierung der Investition unter Saldierung von Zahlungseingängen durch Fördermittel oder Kompensationszahlungen sowie der laufenden Kosten bewertet:

- Konditionen der KfW Kommunalkreditaufnahme (Zinssatz 0,47% p.a.), ohne Tilgung und mit Tilgung nach 10 Jahren während 10 Jahren
- Aus Eigenmitteln der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, interne geforderte Diskontierung entsprechend KfW – Kommunalkreditkonditionen
- Finanzierung und kalkulatorische Zinsen entsprechend der Diskontierungsrate der Bundesverkehrswegeplanung 2030 (1,7% p.a.), da die Mühlendammschleuse derzeit im Verantwortungsbereich der Bundeswasserstraßenverwaltung liegt und entsprechende Investitionen der Wasser und Schifffahrtsverwaltung (WSV) mit dieser Diskontierungsrate bewertet werden.

Unter der Annahme der Übernahme der Mühlendammschleuse durch die Hanse- und Universitätsstadt Rostock gegen eine einmalige Kompensationszahlung des Bundes in Höhe von netto 2 Millionen Euro findet die BVWP – Diskontierungsrate in dieser Untersuchung für Sensitivitätsbetrachtungen Verwendung. Sofern die Schleuse bei der WSV verbleiben soll, müsste die WSV dann dort allfällige, notwendige Investitionen zum BVWP Diskontierungssatz bewerten.

Die Betrachtung der laufenden Folgekosten umfasst die jährlichen Betriebskosten und die jährlichen durchschnittlichen Aufwendungen für Wartung, Instandsetzung und Ersatzinvestitionen (M&R "Maintenance und Replacement"). Diese werden zusammenfasend als "laufende Operative Kosten (OPEX) bezeichnet bzw. abgekürzt. Eine zusätzliche, erneute Veranschlagung kalkulatorischer Kosten für die Absetzung für Abnutzung (AfA) erfolgt daher nicht. Die AfA – Kostensätze werden vielmehr ausschließlich für die Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte der zu bewertenden Investitionsvariante verwendet.

## Wirtschaftlichkeitsbetrachtung

Die hier vorgenommene Wirtschaftlichkeitsbetrachtung vergleicht negative Projektwirkungen (Kosten, Auszahlungen) und positive Projektwirkungen (Umsätze/Wertschöpfung, fiskalische Effekte) durch Maßnahmen an der Mühlendammschleuse. Insofern handelt es sich methodisch um eine vergleichende Wirtschaftlichkeitsanalyse, die anhand von Zahlungsströmen ("Cash Flow" Betrachtung) die unter Angabe von Gegenwartswerten und interner Verzinsung den Gegenwert des eingesetzten Kapitals der Hanse- und Universitätsstadt Rostock ermittelt. Allerdings ist diese vergleichende Bewertung, wenn auch in monetären Größen ausgewiesen, nicht mit einer kaufmännischen Investitions- und Finanzierungsrechnung zu verwechseln. Denn es werden monetäre Ausgaben mit stadtwirtschaftlichen und regionalökonomischen Effekte im Zusammenhang mit der Mühlendammschleuseninvestitionstätigkeit aus Sicht der Hanse- und Universitätsstadt Rostock eintreten, fallen Ausgaben- und Nutzenentstehung nicht unmittelbar nachvollziehbar zusammen.

Die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung dient somit als Parameter für Entscheidungen über den Einsatz öffentlicher Mittel in stadtwirtschaftliche, hier touristische, Investitionen. Sie entspricht nicht den Anforderungen an einen unternehmerischen Geschäfts- und Finanzierungsplan oder eines entsprechenden Kreditantrages.

## 6.2 Vergleichsgegenstand

## 6.2.1 Investitionsvarianten

Die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung bewertet folgende Ausbauvarianten der Mühlendammschleuse (MDS):

## Ausbauvariante I:

MDS als funktionstüchtige Schleuse für muskelbetriebene Sport- und Freizeitschifffahrt und Fahrgastbetrieb entsprechend diskutierter Konzepte (Warnowlöper)

## Ausbauvariante II:

MDS als funktionstüchtige, verkleinerte Schleuse für die muskelkraftbetrieben Sportund Freizeitschifffahrt

### Variante III (WSA-Vergleichsfall)

MDS ohne Schleusenbetrieb und dauerhafte technische Sicherung des Bauwerkes durch Kiesverfüllung mit Fischpass und Bootsschleppe für die muskelbetriebene Sportund Freizeitschifffahrt

Alle Maßnahmen werden in den Jahren 2020 und 2021 realisiert und gehen somit im Jahr 2020 in das erste volle betriebliche Kalenderjahr mit den entsprechend der Variantenausgestaltung erwarteten laufenden Kosten und touristischen Effekten.

#### 6.2.2 Touristische Entwicklungsstufen und Nutzungsmodelle

Im Zusammenwirken mit weiteren Erlebnisangeboten oder der Einbindung als Erlebnisstandort in künftige Tourismuskonzepte wird die Mühlendammschleuse in unterschiedlicher Intensität als attraktives Ausflugsziel touristisch nutzbar. Für die Abschätzung des touristischen Potenzials wurden im Zuge der Potenzialanalyse folgende Entwicklungsstufen betrachtet:

#### Nutzungskonzept für den Bereich Mühlendammschleuse (Entwicklungsstufen)

Entwicklungsstufe 1: Einrichtung eines Wasserwanderrastplatzes

Entwicklungsstufe 2: Ausbau zu einem hochattraktiven Wasserwander-Zentrum

Entwicklungsstufe 3: Einrichtung eines Informationszentrums

Entwicklungsstufe 4: Ausbau zu einem attraktiven touristischen Ausflugsziel

Entwicklungsstufe 5: Entwicklung zum Erlebnis-Standort in künftigen Tourismuskonzepten

Die Entwicklungsstufen wurden zu aufeinander aufbauenden Modellen für die Potenzialentwicklung zusammengefasst:

#### Modell 1 (Entwicklungsstufe 1-3):

Potenzielle Nachfrage für ein touristisches Service- und Informationsangebot nach Umsetzung der Entwicklungsstufen 1-3 (Bestandteil der 2 Strategien: "Grüne Stadt am Wasser" und "Fahrradurlaub Rostock")

#### Modell 2 (Entwicklungsstufe 1-4):

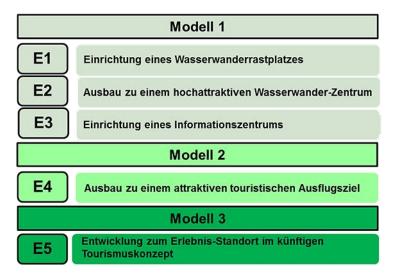
Potenzielle Nachfrage für ein attraktives touristisches Ausflugsziel nach Umsetzung der Entwicklungsstufen 1-4 (Bestandteil der 2 Strategien: "Grüne Stadt am Wasser" und "Fahrradurlaub Rostock")

#### Modell 3 (Entwicklungsstufe 1-5):

Potenzielle Nachfrage für ein fahrradtouristisches Portal /beworbene Erlebnisstation nach Umsetzung der Entwicklungsstufen 1-5 (Bestandteil der 2 Strategien: "Grüne Stadt am Wasser" und "Fahrradurlaub Rostock")

Die folgende Abbildung stellt die Zusammensetzung der Entwicklungsmodelle und die darin jeweils enthaltenen Entwicklungsstufen zusammen dar.

TOP 6.1





Die Einbindung der Mühlendammschleuse in die jeweiligen touristischen Entwicklungsmodelle Modelle führt zu unterschiedlicher touristischer Nutzungsintensität der Mühlendammschleuse und damit auch zu unterschiedlicher touristischer Attraktivität mit entsprechendem Ausgabenund Nutzungsverhalten und hieraus wiederum ableitbaren Nutzen.

Für die vergleichende Betrachtung von Kosten und Nutzen der Mühlendammschleuse ergibt sich daher die Notwendigkeit zur Betrachtung der auf der folgenden Seite dargestellten drei Investitionsvarianten und der konzeptionell unterschiedlichen touristischen Nutzungsmodelle.

	Wirtschaftlichkeitsbetrachtung					
	Witschaftheitkeitsbeträchtung					
Investitionsvarianten						
Variante I	MDS als Schleuse für Fahrgastbetrieb entsprechend diskutierter Konzepte (Warnowlöper) plus muskelbetriebene Sport- und Freizeitschifffahrt					
Variante II	MDS als Schleuse mit manueller/individueller Schleusenbedienung für die muskelbetriebene Sport- und Freizeitschifffahrt (ähnlich Spreewald)					
Variante III	MDS ohne Schleusenbetrieb: Kiesverfüllung, Fischpass, Bootsschleppe, für die muskelbetriebene Sport- und Freizeitschifffahrt					
	•					
	Touristische Entwicklungsstufen / Nutzungsmodelle					
	Touristische Potenzialentwicklung gemäß Nachfrageprognose					
Modell 1	Potenzielle Nachfrage für ein touristisches Service- und Informationsangebot nach Umsetzung der Entwicklungsstufen 1-3 (Bestandteil der 2					
(Entwicklungsstufe 1-3)	Strategien: "Grüne Stadt am Wasser" und "Fahrradurlaub Rostock")					
Modell 2	Potenzielle Nachfrage für ein attraktives touristisches Ausflugsziel nach Umsetzung der Entwicklungsstufen 1-4 (Bestandteil der 2 Strategien:					
(Entwicklungsstufe 1-4)	"Grüne Stadt am Wasser" und "Fahrradurlaub Rostock")					
Modell 3	Potenzielle Nachfrage für ein fahrradtouristisches Portal /beworbene Erlebnisstation nach Umsetzung der Entwicklungsstufen 1-5 (Bestandteil					
(Entwicklungsstufe 1-5)	der 2 Strategien: "Grüne Stadt am Wasser" und "Fahrradurlaub Rostock")					
	Nutzungskonzept für den Bereich Mühlendammschleuse (Entwicklungsstufen)					
Entwicklungsstufe 1	Einrichtung eines Wasserwanderrastplatzes					
Entwicklungsstufe 2	Ausbau zu einem hochattraktiven Wasserwander-Zentrum					
Entwicklungsstufe 3	Einrichtung eines Informationszentrums					
Entwicklungsstufe 4	Ausbau zu einem attraktiven touristischen Ausflugsziel					
Entwicklungsstufe 5	Entwicklung zum Erlebnis-Standort im künftigen Tourismuskonzept					

Abbildung 40: Investitionsvarianten und touristische Nutzungskonzepte für die MDS

## 6.3 Wirtschaftliche Effekte des Tourismus

### 6.3.1 Besucherpotenzial

Die Analyse der touristischen Potenziale führt zu folgenden Erkenntnissen:

- Das generelle Interesse an historischen Schleusen an sich ist begrenzt,
- Für die touristische Attraktivität ist vor allem ein "lebendiger" Schleusenbetrieb ein wichtiger Bestandteil. Dabei ist weniger die Größe der Schleuse als vielmehr das Geschehen in und an der Schleuse relevant.
- Als wertvoller Baustein der Tourismusstrategien "Grüne Stadt am Wasser" und "Fahrradtourismus" unterstützt die Mühlendammschleuse die erfolgreiche Umsetzung dieser Strategien und gewinnt gleichzeitig die höchste erwartete Attraktivität.

Dementsprechend trägt die Mühlendammschleuse zur vollumfänglichen Nutzung touristischer Synergien dadurch bei, dass

- die Hanse- und Universitätsstadt Rostock die Potenziale des fahrradtouristischen Angebots mit der MDS deutlich aufwertet und
- An der Mühlendammschleuse besteht zudem die einzigartige Möglichkeit, den Fluss Warnow sowohl als Unterwarnow mit Zugang zur Brackwasserzone als auch als Süßwasserfluss Warnow zu präsentieren und erlebbar zu machen.

Aber auch wenn die Mühlendammschleuse in den o.g. touristischen Strategien als wichtiger Standort definiert und beworben wird entspricht die prognostizierte Besucherfrequenz nur 0,2% der Aufenthaltszeit der Übernachtungs- und Tagesgäste.

Die Mühlendammschleuse wird auch dann stets ein Bestandteil von Tagesausflugsprogrammen der Besucher sein. Sie ist weder die einzige besuchte Attraktion oder die Hauptattraktion noch der primäre Anlass für Übernachtungen in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock oder des Umlandes.

## 6.3.2 Ausgaben von Tagesausflüglern in Mecklenburg-Vorpommern

In der Berechnung der Ergebnisse wurde eine Zielgebietsbetrachtung vorgenommen. Dies hat zur Folge, dass nur Ausgaben erfasst werden, die im Laufe eines Tagesausflugs getätigt wurden. Daher sind die in der Potenzialanalyse ermittelten Durchschnittswerte zum Ausgabenverhalten auf die Erfassung der Ausgaben von Tagesausflugsteilnehmenden bezogen.

Da nicht genau bestimmt werden kann, welcher Tagesausflügler direkt an der MDS eine Ausgabe tätigt, sind für die Bildung von Durchschnittswerten alle Tagesausflügler einbezogen worden, bezogen auf die durchschnittlichen Ausgaben pro Tagesausflügler in Mecklenburg-Vorpommern. In Anlage 1 sind der Vollständigkeit halber die Angaben auch für Übernachtungsgäste wieder gegeben.

Um in der Betrachtung aufzuzeigen, welche Branchen wie stark von den Tagesausflüglern profitieren würde, erfolgt die Differenzierung der Tagesausgaben nach der Ausgabenhöhe und Ausgabenstruktur. Zur weiteren Unterscheidung der durch Tagesausflügler und deren Ausgaben entstehenden Wertschöpfung und entsprechender Beschäftigungseffekte wird eine branchenbezogene Betrachtung erforderlich.

Die Ausgabenverteilung nach Wirtschaftsbereichen ist für die Ableitung von Einkommenswir-

TOP 6.1

kungen grundlegend, da die Wertschöpfungsquoten zwischen den einzelnen Branchen unterschiedlich sind. Das gleiche gilt auch in Bezug auf die spezifisch anzusetzenden Mehrwertsteuersätze, da die der Art nach getätigten Ausgaben einschließlich Mehrwertsteuer erhoben wurden, diese aber für die Ermittlung von Wertschöpfungs- und Beschäftigungseffekten nicht zu berücksichtigen sind (dwif e.V., 2013, S. 82-83).

Es wird nach folgenden Ausgabearten unterschieden:

- Gastronomie
- Lebensmitteleinkäufe (z. B. Supermärkte, aber auch Kioskeinnahmen)
- Einkäufe sonstiger Waren aller Art (z. B. Textilien, aber auch Souvenirs, etc.)
- Freizeit / Unterhaltung, (z. B. Bootverleih, Museumseinnahmen, Eintrittskarten)
- Sonstiges (z. B. ÖPNV, Parken, alle weiteren Ausgaben)

Die Verteilung der Ausgaben von Tagesausflugstouristen zeigt, das auf Einkäufe sonstiger Waren (41,2%)und Verpflegung in der Gastronomie die größten Anteile entfallen (28,4%), gefolgt von Freizeit / Unterhaltung (13,2%) und Lebensmitteleinkäufen (7,8%). 9,4% entfallen auf sonstigen Ausgaben (dwif, 2013, S. 86).



Abbildung 41: Ausgabenstruktur nach Ausgabenart in Prozent (dwif, 2013, S. 86)

Durchschnittlich betragen die **Ausgaben eines Fahrradausflüglers 16 EUR pro Tag**. Dieser Betrag wird vor allem für Verpflegung in der Gastronomie ausgegeben (dwif, 2010, S. 81).



Abb. 3: Ausgaben der "Fahrradausflügler" im engeren Sinn

Abbildung 42: Ausgaben Tagesausflügler Fahrrad (dwif, 2010, S. 81)

Ein **Landtourist** gibt in Mecklenburg- Vorpommern am Tag durchschnittlich rund **30 EUR** für die fünf definierten Ausgabenarten insgesamt aus. Am meisten wird für Einkäufe sonstiger Waren ausgegeben (dwif, 2013, S. 85).

	Ausgaben pro Person in € (gerundeter Wert)					
Ausgaben für	Tages- ausflug	Tages- geschäftsreise	Ø aller Tagesreisen			
Verpflegung in der Gastronomie	8,40	8,30	8,40			
Lebensmitteleinkäufe	2,30	1,80	2,20			
Einkäufe sonstiger Waren	12,20	7,50	11,30			
Freizeit / Unterhaltung	3,90	1,60	3,40			
Sonstiges	2,80	3,80	3,00			
Insgesamt	29,60	23,00	28,30			

Quelle: dwif 2013.

Abbildung 43: Landtouristen Ausgaben pro Person in Euro (dwif, 2013, S. 85)

Die ermittelten Tagesausgaben der **Wasserwanderer** belaufen sich auf **22 EUR pro Tag**. Da die Ausgaben der Wasserwanderer nicht nach den Ausgabenarten definiert waren, wurde hier die generelle Ausgabenstruktur der oben aufgeführten Abbildung angenommen.

Das Ausgabenverhalten übernachtender Fahrradausflügler, Wasserwanderer oder Landtouristen ohne Berücksichtigung der Kosten für die Beherbergung beträgt pro Ausflügler 34 EUR bzw. 50 EUR (siehe Anlage 1).

#### 6.3.3 Wertschöpfung nach Wirtschaftsbereichen

#### Gastronomie

Der Bruttowertschöpfungsanteil der Gastronomie liegt bei 12 Prozent. Dieses ist ein Gesamtwert für die Gastronomie und das Beherbergungsgewerbe (Tourismusverband Mecklenburg-Vorpommern, 2018).

Für die Gastronomie wurde angenommen, dass die Speisen und Getränke im Lokal vor Ort eingenommen werden. Daraus folgend wurde ein Umsatzsteuersatz von 19 Prozent veranschlagt. Laut dem Statistischen "Jahrbuch MV 2017" waren 23.500 Vollzeitbeschäftigte in der Gastronomie beschäftigt und erwirtschafteten einen Umsatz von 900 Mio. EUR.

Das jährliche Bruttoeinkommen je Beschäftigtem im Gastgewerbe liegt im Bundesland bei 22.900 EUR (inklusive Sonderzahlungen) (Statistisches Amt Mecklenburg-Vorpommern, 2016). Um auf das jährliche Nettoeinkommen zu kommen wurde bei Steuerklasse 1 oder 4, keine Kinder abzüglich Sozialabgaben Klasse 3 (18.000 EUR) oder Klasse 5 (12.000 EUR) angenommen (Jung, 2018). Aus dem Mittelwert der beiden Werte folgte die Ermittlung der jährlichen Nettoeinnahmen. In Mecklenburg Vorpommern verdient ein Beschäftigter im Gastgewerbe rund 15.000 EUR netto im Jahr. Aus diesen Angaben folgend beträgt die jährliche Einkommensteuer pro Beschäftigten 2.600 EUR. Von dem Nettoeinkommen werden gut 40 Prozent für Gastronomieleistungen in Mecklenburg-Vorpommern ausgegeben (abzgl. Sparanteil, Ausgaben für Wohnen, Ausgaben außerhalb Mecklenburg-Vorpommern).

#### Einzelhandel

Rund 13 Prozent machten die Einzelhandelsumsätze am nominalen BIP 2013 in Mecklenburg-Vorpommern aus. Bei insgesamt 4.850 Mio. EUR lag der Umsatz im Einzelhandel (ohne Handel Automobile). Im Einzelhandel waren 2013 44.500 Menschen Vollzeit in MV beschäftigt. (LB, 2016) Im Einzelhandel liegt das jährliche Bruttoeinkommen je Beschäftigtem in MV bei 31.700 EUR (inklusive Sonderzahlungen) (Statistisches Amt Mecklenburg-Vorpommern, 2016). Genau wie bei der Gastronomie wurde zur Ermittlung des jährlichen Nettoeinkommens die Steuerklasse 1 oder 4 (keine Kinder) abzüglich Sozialabgaben Klasse 3 (23.400 EUR) oder Klasse 5 (16.500 EUR) angenommen (Jung, 2018). Rund 20.000 EUR netto im Jahr beträgt der Verdienst eines Einzelhandelsbeschäftigten (Vollzeit) in Mecklenburg Vorpommern. Die daraus resultierende jährliche Einkommensteuer pro Beschäftigten liegt bei 4.800 EUR. Ca. 42 Prozent der ermittelten Nettoeinkommen werden im Einzelhandel in Mecklenburg-Vorpommern ausgegeben (abzgl. Sparanteil, Ausgaben für Wohnen, Ausgaben außerhalb Mecklenburg-Vorpommern).

## Dienstleistungen

In Bundesland Mecklenburg-Vorpommern beträgt der Bruttowertschöpfungsanteil der sonstigen Dienstleistungen 23 Prozent (Statistisches Amt Mecklenburg Vorpommern, 2016).

Rund 19.500 EUR macht das jährliche Nettoeinkommen je Beschäftigtem sonstige Dienstleistungen. Genau wie beim Einzelhandel liegt die resultierende jährliche Einkommensteuer pro Beschäftigten bei 4.800 EUR. Von den jährlichen Nettoeinnahmen werden rund 12 Prozent für Dienstleistungen in Mecklenburg Vorpommern ausgegeben. Alle Werte wurden wie bei der Gastronomie und beim Einzelhandel ermittelt.

## 6.4 Ausgaben nach Ausflüglern und touristischen Nutzungsmodellen

Die folgende Tabelle fasst die jährlich je nach touristischen Nutzungsmodell ab 2020 erwarteten Besucher der Mühlendammschleuse in Unterscheidung nach touristischer Besuchermotivation und der je Besuchergruppe erwarteten täglichen durchschnittlichen Tagesausgaben zusammen.

Touristisches Nutzungsmodell	Fahrradtourist ohne Übernachtung	Übernachtender Fahrradtourist	Landtourist ohne Übernachtung	Landtourist mit Übernachtung	Wasserwanderer ohne Übernachtung	Wasserwanderer mit Übernachtung	Gesamtwert Besucheranzahl /Mittelwert Ausgaben pro Tag
Modell 1:				-			
Anzahl Besucher	450	450	1400	1400	500	500	4700
Tagesausgaben (brutto)	15,90 €	33,40 €	29,60 €	29,60 €	22,00 €	33,40 €	27,32 €
Taggesausgaben (netto)	13,50 €	27,70 €	26,10 €	26,10 €	18,60 €	27,70€	23,28 €
Modell 2:							
Anzahl Besucher	1750	1750	5300	5300	1000	1000	16100
Tagesausgaben (brutto)	15,90 €	33,40 €	29,60 €	29,60 €	22,00 €	33,40€	27,32 €
Taggesausgaben (netto)	13,50 €	27,70 €	26,10 €	26,10 €	18,60 €	27,70€	23,28 €
Modell 3:							
Anzahl Besucher	5750	5750	8650	8650	1400	1400	31600
Tagesausgaben (brutto)	15,90 €	33,40 €	29,60 €	29,60 €	22,00 €	33,40€	27,32 €
Taggesausgaben (netto)	13,50 €	27,70 €	26,10 €	26,10 €	18,60 €	27,70€	23,28 €

Tabelle 12: Touristisches Nutzungsmodell und Besucheranzahl pro Jahr und Ausgaben pro Tag

Da die Mühlendammschleuse kein Haupt- oder Übernachtungsziel ist, wird das Ausgabenverhalten der in den Potenzialschätzungen enthaltenen Übernachtungsgäste dem Ausgabenverhalten der Tagesgäste je Besucherkategorie gleich gesetzt. Aus den Ausgaben der einzelnen Besuchergruppen wurde ein **Tagesausgabensatz von 27,32 € brutto / 23,28 € netto** (Mittelwerte pro Besucher und Tag) ermittelt, die während einer angenommenen **12 stündigen**  **"Ausflugszeit**" verausgabt werden. Ausgaben für Beherbergung und An- und Abreise (auswärtige Gäste) fallen separat und zusätzlich an. Diese wurden eben deshalb aus den oben angegebenen Werten heraus gerechnet.

Als wesentliche weitere Rahmenannahme zur wirtschaftlichen Bewertung der Potenziale aus der touristischen Verausgabung wird angenommen, dass diese von einer Reihe von Sachverhalten abhängt, darunter von der Verweilzeit von Tagesausflüglern an einer Attraktion bzw. einem Besuchsziel. Wir gehen hier davon aus, dass die Verausgabung der Tagesausgaben von Tagesausflüglern **proportional zur Verweilzeit** am Besuchsziel innerhalb des 12 Stunden Verausgabungszeitraumes stattfindet.

Folgende Annahmen wurden bezüglich der Verweildauer der Tagesbesucher an der Mühlendammschleuse getroffen, die die Attraktivität der Schleuse zum Verweilen in Abhängigkeit von der bauseitigen Ausgestaltung zugunsten der Erlebbarkeit der historischen Schleuse wieder spiegeln:

Ausbauvariante I:	Aufenthaltszeit/Besucher:	<u>1 Stunde</u> , da kein Vorhafenbau erfolgt
Ausbauvariante II:	Aufenthaltszeit/Besucher:	2 Stunden, da höhere Erlebbarkeit durch
		den Vorhafenbau
Ausbauvariante III:	Aufenthaltszeit/Besucher:	<b><u>0 Stunden</u></b> , da ohne Betrieb und entspre-
		chend mangelnder Erlebbarkeit

Aufgrund des in Ausbauvariante II vorgesehenen Vorhafens, der den oberen und den unteren Bereich an der Schleuse erlebbar und direkt begehbar macht, wird eine um 1 Stunde längere Verweilzeit der Besucher bei Realisierung dieser Variante gegenüber der Ausbauvariante I angenommen. Die Möglichkeit, direkt ans Wasser zu gehen, ist bei der ersten Ausbauvariante nicht gegeben. Beide Ausbauvarianten I und II ermöglichen Einblick und die auch betriebliche Erlebbarkeit der historischen Schleuse. Dieses ist bei Ausbauvariante III aufgrund der Kiesverfüllung der historischen Anlage nicht der Fall. Daher wäre die Mühlendammschleuse kein attraktives Besuchsziel und touristisch ohne Verweilzeit.

Berechnung: Tagesausgaben/Mühlendammschleuse = Gesamtausgaben\*Ausgaben pro Tag außer Übernachtung (12 Stunden)/Verweilzeit der Variante.

- Ausbauvariante I brutto / netto: 2,28 € / 1,94 €
- Ausbauvariante II: brutto / netto: 4,45 € / 3,88 €
- Ausbauvariante III: brutto / netto:- €/ €

## Tabelle 13: Tagesausgaben MDS Nutzungsmodell 1

		Sch	leusen - Ausbauvariant	en	
		Variante I	Variante I Variante II		
		MDS erneuert, technisch modernisiert, voll funktional für Fahrgastschifffahrt (Blick auf historische Schleuse)	technisch, modernisiert, verkleinert mit Vorhafen, Blick auf		
Tagesausgaben	Ausgaben pro Tag (12 Ausgaben- stunden) außer Übernachtung	Annahme: Verweilzeit = Ausgabenstunden MDS in Stunden	Annahme: Verweilzeit = Ausgabenstunden MDS in Stunden	Annahme: Verweilzeit = Ausgabenstunden MDS in Stunden	
Ausgabenstunden pro Tag außer	12	1	2	0	
Tagesausgaben pro Person (brutto)	27,32€	2,28 €	4,55€	- €	
Tagesausgaben pro Person (netto)	23,28 €	1,94 €	3,88€	- €	

### Tabelle 14: Tagesausgaben MDS Nutzungsmodell 2

		Schleusen - Ausbauvarianten				
		Variante I	Variante II	Variante III		
		MDS erneuert, technisch	MDS erneuert,			
		modernisiert, voll	technisch,	MDS historisch aber		
		funktional für	modernisiert, verkleinert	nicht mehr funktional		
		Fahrgastschifffahrt (Blick	mit Vorhafen, Blick auf	weil zugeschüttet		
		auf historische Schleuse)	historische Schleuse			
Tagesausgaben	Ausgaben pro Tag (12 Ausgaben- stunden) außer Übernachtung	Annahme: Verweilzeit = Ausgabenstunden MDS in Stunden	Annahme: Verweilzeit = Ausgabenstunden MDS in Stunden	Annahme: Verweilzeit = Ausgabenstunden MDS in Stunden		
Ausgabenstunden pro Tag außer	12	2	3	0		
Tagesausgaben pro						
Person (brutto)	27,32 €	4,55 €	6,83 €	- €		
Tagesausgaben pro						
Person (netto)	23,28 €	3,88 €	5,82€	- €		

### Tabelle 15: Tagesausgaben MDS Nutzungsmodell 3

		Schleusen - Ausbauvarianten				
		Variante I	Variante II	Variante III		
		MDS erneuert, technisch	MDS erneuert,			
		modernisiert, voll	technisch,	MDS historisch aber		
		funktional für	modernisiert, verkleinert	nicht mehr funktional		
		Fahrgastschiffahrt (Blick	mit Vorhafen, Blick auf	weil zugeschüttet		
		auf historische Schleuse)	historische Schleuse			
Tagesausgaben	Ausgaben pro Tag (12 Ausgaben- stunden) außer Übernachtung	Annahme: Verweilzeit = Ausgabenstunden MDS in Stunden	Annahme: Verweilzeit = Ausgabenstunden MDS in Stunden	Annahme: Verweilzeit = Ausgabenstunden MDS in Stunden		
Ausgabenstunden pro Tag außer	12	2	3	0		
Tagesausgaben pro						
Person (brutto)	27,32 €	4,55 €	6,83€	- €		
Tagesausgaben pro						
Person (netto)	23,28 €	3,88 €	5,82€	- €		

## 6.5 Touristische Umsätze und Ausbauvarianten

Die touristische Nutzung der ertüchtigten Mühlendammschleuse als Ausflugsziel erfolgt nach Abschluss der Baumaßnahmen annahmegemäß ab der Saison 2022. Auch wenn die Baumaßnahmen planmäßig im 3. Quartal 2021 abgeschlossen sein werden, sind die der MDS zuzurechnenden touristischen Umsätze während der Winterzeit eher eine vernachlässigbare Größe. Die Tourismussaison umfasst die Monate April – Oktober. Deshalb werden die aus touristischen Nutzungen entstehenden Umsätze über 15 Jahre während des Betrachtungszeitraums 2022 - 2036 bewertet. Während dieses Zeitraumes wird wie in der Vergangenheit auch von einer Steigerung der Umsätze durch durchschnittliche Tagesausflugsausgaben um 1,5% pro Jahr ausgegangen<sup>9</sup>. Hierdurch werden Umsatz-, Preis-, Lohn – und Einkommensanpassungseffekte berücksichtigt.

Hinsichtlich der Verwendung der Ausgaben werden die Angaben der Tourismuskonzeption 2022 der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (dwif, 2012, S. 8) zugrunde gelegt. Demnach entfallen 42 Prozent der aus Ausgaben von Tagesbesuchern auf Umsätze im Einzelhandel, 40 Prozent in der Gastronomie und 18 Prozent auf den Bereich der sonstigen Dienstleistungen.

## 6.5.1 Erwartete touristische Umsätze Ausbauvariante I

Die Umsatzentwicklung in den Jahren 2022 – 2036 hängt vom Nutzungsmodell ab. Bei Ausrichtung der touristischen Nutzung auf die historische Erlebbarkeit und Wasserwanderer (Wasserwanderrastplatz und –Zentrum, MDS-Informationszentrum; **Entwicklungsmodell 1**) werden die durch touristische Nutzung erzielbaren jährlichen Umsätze von 10.700 EUR im Jahr 2022 bis zum Jahr 2036 auf **13.200 EUR** ansteigen.

Bei zusätzlicher Entwicklung der Mühlendammschleuse zu einem attraktiven Ausflugsziel (**Entwicklungsmodell 2**) steigt der jährliche Umsatz von 73.300 EUR im Jahr 2022 auf **90.300 EUR** im Jahr 2036 und somit gegenüber dem touristischen Entwicklungsmodell 1 um nahezu das Siebenfache an.

Wird darüber hinaus die Mühlendammschleuse außerdem als Erlebnisstandort Bestandteil künftiger strategischer Tourismuskonzepte der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (Grüne Stadt am Wasser, Fahrradtourismus; **Entwicklungsmodell 3**) nehmen die erwarteten Umsätze im Jahr 2022 auf rund 215.800 EUR bzw. im Jahr 2036 auf **265.800 EUR** zu. Dieses entspricht nahezu einer Verdreifachung der Umsätze gegenüber dem Entwicklungsmodell 2 und rund 20-fachen Umsätzen im Vergleich zur Entwicklung der Mühlendammschleuse nur zum Denkmal-, Informations- und Wassersportausflugsziel.

Die erwartete Umsatzentwicklung 2022 – 2036 bei Investition in die Mühlendammschleuse entsprechend Ausbauvariante I und der touristischen Entwicklungsmodelle 1 bis 3 ist in den folgenden Abbildungen zusammenfassend dargestellt.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Statistischen Landesamt MV 2017, Umsatzentwicklung im Freizeit- und Tourismusgewerbe, Mittelwert der Jahre 2015 - 2017

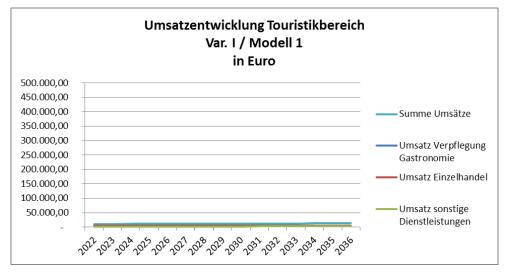


Abbildung 44: Umsatzentwicklung Touristikbereich Variante I / Modell 1

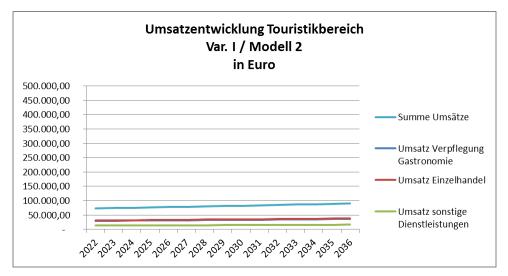


Abbildung 45: Umsatzentwicklung Touristikbereich Variante I / Modell 2

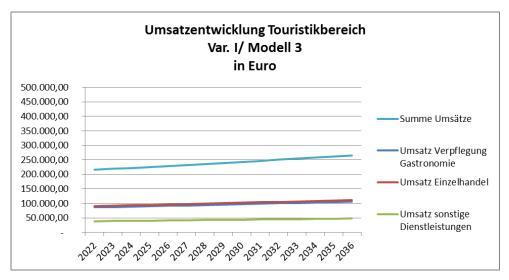


Abbildung 46: Umsatzentwicklung Touristikbereich Variante I / Modell 3

### 6.5.2 Erwartete touristische Umsätze Ausbauvariante II

Aufgrund der längeren Verweilzeit der Besucher im Fall des Ausbaus der Mühlendammschleuse gemäß Variante II erhöhen sich die zu erwarteten Umsätze durch Besucher der Schleuse gegenüber der Ausbauvariante I bereits bei der touristischen Entwicklung zum Wassersport- und Informationszentrum auf 21.400 EUR im Jahr 2022 und **26.400 EUR** im Jahr 2036 (Entwicklungsmodell 1).

Bei zusätzlicher Weiterentwicklung der Mühlendammschleuse zu einem attraktiven Ausflugsziel gemäß **Entwicklungsmodell 2** erhöht sich Umsatzentwicklung im Vergleich zum touristischen Entwicklungsmodell 1 auf 110.000 EUR (2022) und **135.400 EUR** (2036).

Wenn die Mühlendammschleuse zusätzlich integrierter Bestandteil strategischer Tourismuskonzepte der Hanse- und Universitätsstadt Rostock und entsprechend in die Marketingkonzepte eingeflochten wird (**Entwicklungsmodell 3**), ist annahmegemäß mit Umsätzen in Höhe von 287.700 EUR im Jahr 2020 und in Höhe von **354.400** EUR im Jahr 2036 zu rechnen.

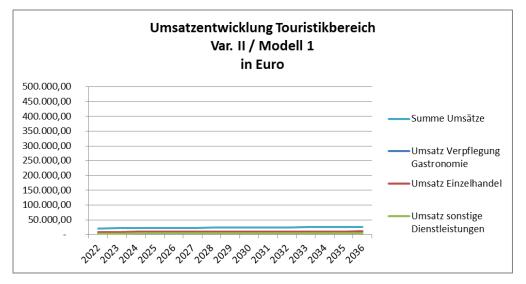


Abbildung 47: Umsatzentwicklung Touristikbereich Variante II / Modell 1

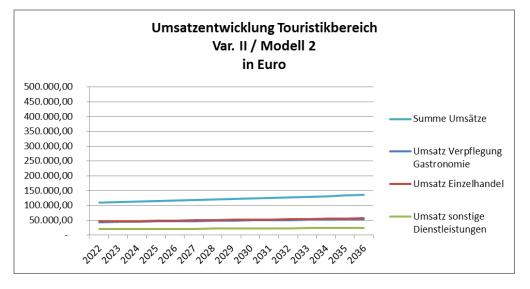


Abbildung 48: Umsatzentwicklung Touristikbereich Variante II / Modell 2

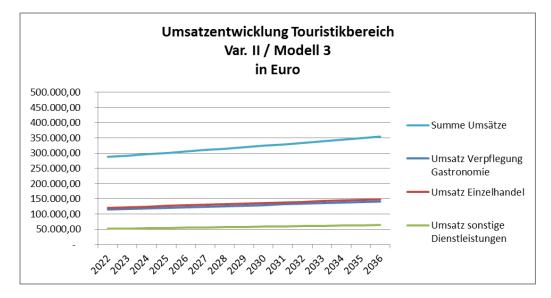


Abbildung 49: Umsatzentwicklung Touristikbereich Variante II / Modell 3

## 6.5.3 Erwartete touristische Umsätze Ausbauvariante III

Eine Kiesverfüllung der Mühlendammschleuse entsprechend Ausbauvariante würde zu keinen zusätzlichen touristischen Umsätzen an der Mühlendammschleuse führen da dann weder besondere Erlebnisqualitäten entstehen, gegenüber dem heutigen Stand verbesserte Wassersport- oder Freizeitgestaltungsmöglichkeiten und auch keine Veranlassung für eine erfolgreiche Einbindung des Standortes und der Mühlendammschleuse in strategische Tourismuskonzepte der Hanse- und Universitätsstadt Rostock bestehen.

## 6.6 Wertschöpfungs- und Beschäftigungseffekte

Die Berechnung der Wertschöpfung und Beschäftigungswirkung erfolgt entsprechend der Methodik des Deutschen Wirtschaftlichen Institute für Fremdenverkehr (dwif) (Deutsches Wirtschaftswissenschaftliches Institut für Fremdenverkehr e.V., 2016, S. 21-22) nach folgendem Berechnungsverfahren:

## a) Bruttoumsätze (inkl. MwSt.)

Nachfrageumfang x Tagesausgaben = Bruttoumsatz

b) Nettoumsätze (exkl. MwSt.)

Bruttoumsatz – Mehrwertsteuer = Nettoumsatz

c) Einkommenswirkungen der ersten Umsatzstufe (EW 1)

Nettoumsatz x Wertschöpfungsquote = EW 1

d) Einkommenswirkungen der zweiten Umsatzstufe (EW 2)

(Nettoumsatz - EW 1) x Wertschöpfungsquote = EW 2

## e) Touristischer Einkommensbeitrag

(EW 1 + EW 2) : Primäreinkommen (PE) = Tourismusbeitrag zum PE in %

### f) Beschäftigungswirkung

(EW 1 + EW 2) : Primäreinkommen pro Kopf = Einkommensäquivalent

### 6.6.1 Wertschöpfung

Für die Wertschöpfung wurde eine jährliche Umsatzsteigerung von 1,5 Prozent auf Grundlage der Entwicklung von Umsatz und Beschäftigung in Mecklenburg-Vorpommern 2017 (Statistisches Amt Mecklenburg-Vorpommern, 2018) für die Jahre 2022 - 2036 angenommen. Diese 1,5 prozentige Umsatzsteigerung entspricht dem Mittelwert der Jahre 2014 (2,1 Prozent), 2015 (0,6 Prozent) und 2016 (1,9 Prozent). Für die Einkommenswirkungen der ersten und zweiten Umsatzstufen wurden jeweils 30% des errechneten Nettoumsatzes als Wertschöpfungsquote entsprechend der repräsentative Werte für das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern veranschlagt.<sup>10</sup>

Die Tagesausgabenstruktur in Unterscheidung nach Gastronomie, Einzelhandel und Dienstleistungen in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock ergibt, dass die Tagesbesucherumsätze zu 42 Prozent auf den Einzelhandel, zu 40 Prozent auf die Gastronomie und zu 18 Prozent auf Dienstleistungen entfallen.

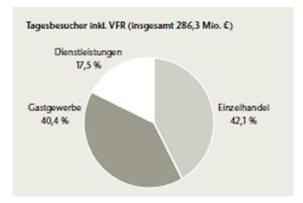


Abbildung 50: Branchen-Anteile an den Tagesbesucherausgaben in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock 2017 (Hansestadt Rostock, 2017)

### 6.6.1.1 Einkommenswirkungen und Wertschöpfung

Die Wertschöpfung aus der Erzielung von primärem und sekundärem Einkommen (EW1 + EW2) im Zusammenhang mit der Ausbauvariante I im touristischen Entwicklungsmodell 1 beträgt im Jahr 2022 4.600 EUR. Sie steigt bis zum Jahr 2036 auf **5.600 EUR**.

Die Ausbauvariante II führt zu den Bedingungen des touristischen Entwicklungsnutzungsmodells 1 mit 9.200 EUR im Jahr 2022 und **11.300 EUR** im Jahr 2036 zu einer gegenüber der Ausbauvariante I nahezu doppelt so hohen, aber insgesamt ebenfalls recht moderaten jährlichen Wertschöpfung.

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> siehe dazu dwif (2013): Tagesreisen der Deutschen, S.125-127

Wertschöpfung Var. I / Modell 1 in Euro		Wertschöpfung Var. II / Modell 1 in Euro	
200.000 180.000 140.000 120.000 100.000 100.000 60.000 40.000 20.000 	Einkommenswirkung gesamt (EW1 + EW2)	200.000 180.000 140.000 140.000 100.000 80.000 40.000 20.000 40.000 40.000 20.000 40.0000 40.0000 40.0000 40.0000 40.0000 40.0000 40.0000 40	Einkommenswirkung gesamt (EW1 + EW2)

Abbildung 51: Wertschöpfung Ausbauvarianten I und II / touristisches Entwicklungsmodell 1

Der Ausbauvariantenvergleich unter Annahme der Umsatzentwicklung entsprechend des touristischen Entwicklungsmodells 2 führt für die Ausbauvarianten II und III zu einer deutlich höheren Wertschöpfung von in Höhe von 31.400 EUR im Jahr 2022 und **37.700 EUR** im Jahr 2036 (Variante I) bzw. 47.100 EUR (2022) und **58.000** EUR für Ausbauvariante II.

Wertschöpfung Var. I / Modell 2 in Euro		Wertschöpfung Var. II / Modell 2 in Euro
200.000 180.000 140.000 120.000 100.000 80.000 60.000 40.000 	— Einkommenswirkung gesamt (EW1 + EW2)	200.000 180.000 140.000 100.000 80.000 40.000 20.000 

Abbildung 52: Wertschöpfung Ausbauvarianten I und II / touristisches Entwicklungsmodell 2

Bei Ausbau entsprechend der Varianten I oder II und zusätzlicher, vollwertiger Einbeziehung der Mühlendammschleuse als eine Hauptattraktion in das Tourismusmarketing und die Tourismusstrategien der Hanse- und Universitätsstadt Rostock entsprechend **Entwicklungsmo**dell 3 steigt die jährliche Wertschöpfung der Variante I von 92.500 EUR im Jahr 2022 auf 113.900 EUR im Jahr 2036 an.

Die mit der Realisierung der **Ausbauvariante II** verbundene jährliche Wertschöpfung entwickelt sich noch positiver auf 123.300 EUR im Jahr 2022 und **151.900 EUR** im Jahr 2036. Maßgeblich für die gegenüber den Entwicklungsmodellen 1 und 2 besonders positive Wertschöpfungseinschätzung ist die Aufnahme der Mühlendammschleuse in die Strategien "Grüne Stadt am Wasser" und "Fahrradurlaub Rostock" bei Verfolgung des auf den beiden Modellen 1 und 2 aufbauenden **Entwicklungsmodells 3**.

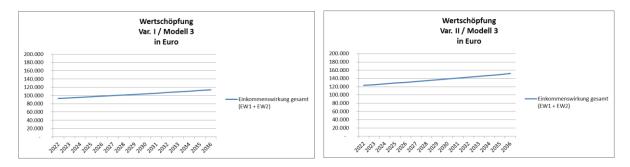


Abbildung 53: Wertschöpfung Ausbauvarianten I und II / touristisches Entwicklungsmodell 3

TOP 6.1

Die Ausbauvariante III hingegen wird keine zusätzliche touristische Wertschöpfung am Standort MDS erbringen da hier kein Ausflugsziel mit Verweilzeit, Besucherumsätzen, Verausgabungswirkungen und entsprechender Wertschöpfung entsteht.

#### 6.6.1.2 Beschäftigungseffekte

Die Anzahl der vom Tourismus und dessen Entwicklung abhängigen Beschäftigten lässt sich nur näherungsweise bestimmen da auch in den hauptsächlich von touristischen Ausgaben begünstigten Branchen Umsätze und hiermit verbundene Wertschöpfung- und Beschäftigungseffekte außerhalb des Tourismus generiert werden. Beispielsweise werden Ausgaben in der Gastronomie oder im Einzelhandel auch abseits von Freizeit- und Tourismusaktivitäten getätigt. Die entsprechend mit der Dienstleistungserbringung betrauten Arbeitskräfte sind auch hierfür beschäftigt.

Wenn auch Arbeitskräfte im Regelfall nicht eindeutig einer Beschäftigung im Tourismus zugerechnet werden können. Hinzu kommt, dass gerade im touristischen Gewerbe und Branchen häufig auch Saison-, Teilzeit- und Nebenerwerbskräfte beschäftigt sind.

Als Beschäftigungsäquivalent lässt sich aus dem touristischen Einkommensbeitrag auf Basis der Wertschöpfung jedoch ein durchschnittlicher Beschäftigungseffekt ableiten. Mit Bezug auf die Hanse- und Universitätsstadt Rostock ergeben sich anhand der Angaben des Statistischen Landesamtes Mecklenburg-Vorpommern im Durchschnitt folgende Relationen hinsichtlich des Netto-Jahresumsatzes (ohne Umsatzsteuer) je Arbeitsplatz:

Gastronomie	38.000 EUR/Vollzeitarbeitsplatz
Einzelhandel (ohne Lebensmittel)	109.000 EUR/Vollzeitarbeitsplatz
sonstige Dienstleistungen	52.000 EUR/Vollzeitarbeitsplatz

Details und Einzelquellen sind in der Anlage zu diesem Bericht wieder gegeben.

Für die Ermittlung der Beschäftigungsrelevanz der ausgebauten Mühlendammschleuse wurden die ermittelten Wertschöpfungseffekte ins Verhältnis zur hiermit verbundenen, branchenspezifischen Arbeitsplatzäquivalenz gesetzt. Aus Gründen der Vergleichbarkeit erfolgt die Angabe der Beschäftigungseffekte in sozialversicherungspflichtigen Vollzeitbeschäftigungsarbeitsverhältnissen mit Bezug auf die erzielte Wertschöpfung je Branche. Diese ist in Abhängigkeit vom Umsatz, aber auch vom durchschnittlichen Lohn- und Gehaltsgefüge sowie regional deutlich unterschiedlich.

Der Betrachtungszeitraum umfasst analog zur Wertschöpfungsermittlung die Jahre 2022 bis 2036. Da es sich bei der Mühlendammschleuse als Ausflugsziel um eine in erster Linie saisonal nutzbare Einrichtung handelt wurden die rein rechnerisch ermittelbaren Beschäftigungswirkungen entsprechend anteilig mit 60% der Jahreswerte berücksichtigt.

Entsprechend der erzielten Umsätze und der daraus abgeleiteten Wertschöpfung sind die Beschäftigungseffekte der Investitionen in die Mühlendammschleuse für den Fall des touristischen Entwicklungsmodells 1 sowohl für die Ausbauvariante I mit 0,19 Arbeitsplätzen im Jahr 2022 und 0,24 Arbeitsplätzen im Jahr 2036 als auch für die Ausbauvariante II sind die Beschäftigungseffekte mit 0,38 Arbeitsplätzen im Jahr 2022 und 0,47 Arbeitsplätzen im Jahr 2036 recht gering. Rein rechnerisch handelt es sich um 0,28 Arbeitsplätze in der Gastronomie 0,1 Arbeitsplätze im Einzelhandel und um 0,09 Arbeitsplätze im Bereich der sonstigen Dienstleistungen (sozialversicherungspflichtige Vollzeitarbeitsplatz – Äquivalente).

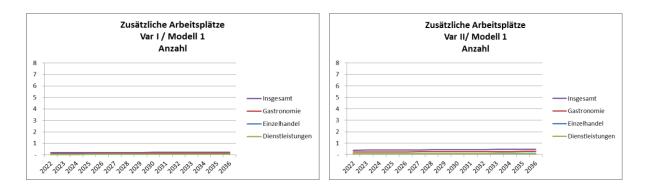


Abbildung 54: Arbeitsplatzwirkungen Ausbauvarianten I und II / touristisches Entwicklungsmodell 1

Bei Umsetzung des touristischen Entwicklungsmodells 2 ergeben sich für die Ausbauvariante I im Jahr 2022 0,38 Arbeitsplätze und im Jahr 2036 insgesamt 0,47 zusätzlich geschaffene oder gesicherte Arbeitsplätze. Demgegenüber führt die Wahl des touristischen Entwicklungsmodells 2 bei Implementierung der Ausbauvariante II bereits zu Beschäftigungseffekten in Höhe von 1,31 bzw. 1,61 in den Jahren 2022 bzw. 2036. Davon entfallen im Jahr 2036 0,95 Arbeitsplätze auf die Gastronomie, 0,35 auf den Einzelhandel und 0,31 auf die sonstigen Dienstleistungen.

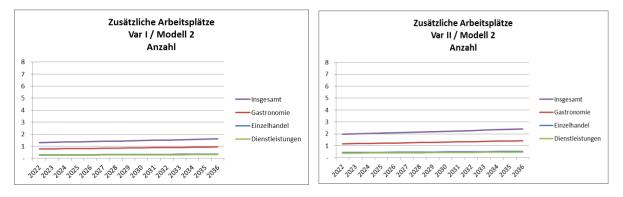


Abbildung 55: Arbeitsplatzwirkungen Ausbauvarianten I und II / touristisches Entwicklungsmodell 2

Wird das weitreichendste touristische Entwicklungsmodell umgesetzt, ergäben sich, den Berechnungen zufolge, im Zusammenhang mit der Realisierung der Mühlendammschleusenausbauvariante I rund 4 Arbeitsplätze im Jahr 2022 und 5 Arbeitsplätze im Jahr 2036. Dies bedeutet, dass während des Betrachtungszeitraumes in der Gastronomie bis zu 3 Vollzeitarbeitsplätze und im Einzelhandel und bei sonstigen Dienstleistungen jeweils 1 Arbeitsplatz zusätzlich entstehen können. Noch bessere Beschäftigungseffekte lassen sich durch die Realisierung der Ausbauvariante II in Verbindung mit dem touristischen Entwicklungskonzept 3 erzielen. In dieser Kombination errechnen sich für das Jahr 2022 bis zu 5 (5,13) zusätzliche Arbeitsplätze. Im Betrachtungszeitraum nimmt die Anzahl der Arbeitsplätze auf gut **6 Arbeitsplätze** (6,32) im Jahr 2036 zu. Hiervon sind rund 4 Arbeitsplätze der Gastronomie und je mindestens ein Arbeitsplatz dem Einzelhandel und den sonstigen Dienstleistungen zuzurechnen.

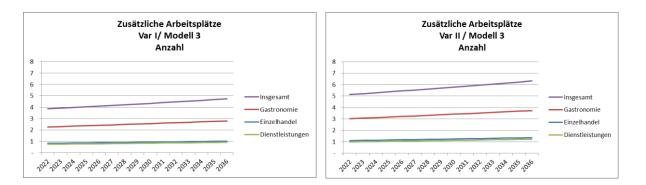


Abbildung 56: Arbeitsplatzwirkungen Ausbauvarianten I und II / touristisches Entwicklungsmodell 3

Insgesamt könnten im Betrachtungszeitraum gut **6 zusätzliche Vollzeitarbeitsplätze** (Variante II/ Modell 3) durch die touristische Nutzung der Mühlendammschleuse entstehen. Die Nutzungsmodelle 1 und 2 führen hingegen zu deutlich weniger signifikanten Beschäftigungseffekten.

Die Arbeitsplatzeffekte werden sich vollständig im Bundesland Mecklenburg-Vorpommerns und dort in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock oder im Landkreis Rostock nieder schlagen da nicht mit berufsbedingten Fernpendlerbewegungen zu rechnen ist.

#### 6.6.2 Steuereinnahmeeffekte

Dem Mühlendammschleusenvorhaben zuzurechnende Steuereinnahmeeffekte entstehen aus den Anteilen der Hanse- und Universitätsstadt Rostock an Einkommens- und Umsatzsteuern, die im Zusammenhang mit der touristischen Nutzung entsprechend der Entwicklungsmodelle durch zusätzliche, induzierte Wertschöpfung auf Umsätze abzüglich Vorsteuern und durch Steuern auf Einkommen erzielt werden.

Allerdings sind diese fiskalischen Effekte nicht über zu bewerten wie die Berechnungen in der Anlage zeigen.

Die auf die Hanse- und Universitätsstadt Rostock entfallenden, zusätzlichen anteiligen Steuereinnahmen entsprechend des touristischen Entwicklungsmodells 1 belaufen sich bei Realisierung der Ausbauvariante I auf gerade einmal 240 EUR im Jahr 2036, gegenüber derzeitigem Stand unveränderte Steueranteile und Steuersätze unterstellt. Davon entfallen 130 EUR auf Umsatzsteuer- und 110 EUR auf Einkommensteueranteile. Die fiskalischen Wirkungen der Ausbauvariante II sind mit 540 EUR im selben Bezugsjahr ebenfalls wenig signifikant.

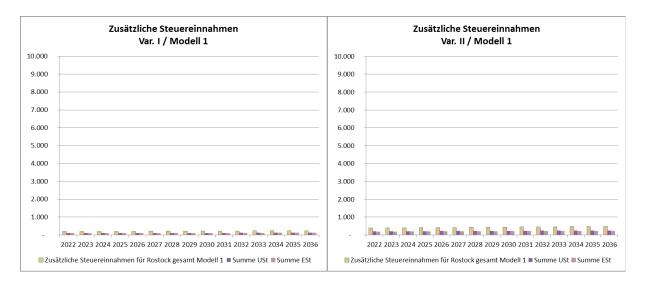


Abbildung 57: Steuerliche Effekte Ausbauvarianten I und II / touristisches Entwicklungsmodell 1

Demgegenüber unterscheiden sich die steuerlichen Effekte der Investiton in die Mühlendammschleuse bei Wahl des touristischen Entwicklungsmodells 2 bereits merklich. So wären der Ausbauvariante I an anteiligem jährlichen Steueraufkommen für die Hanse- und Universitätsstadt Rostock 1.600 EUR im Jahr 2036 zuzurechnen. Hiervon entfallen 860 EUR auf Umsatzsteueranteile und 740 EUR auf anteilige Einkommenssteueraufkommen. Bei Realisierung von Ausbauvariante II ergibt sich bis zum Jahr 2036 ein steuerlich für Rostock wirksamen anteiligen Einahmenaufkommen in Höhe von rund 2.500 EUR.

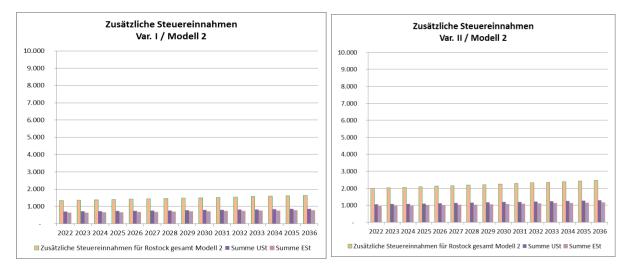


Abbildung 58: Steuerliche Effekte Ausbauvarianten I und II / touristisches Entwicklungsmodell 2

Erwartungsgemäß führt die Umsetzung des touristischen Entwicklungsmodells 3 bei Realisierung der Ausbauvarianten I oder II zu gegenüber Modell 1 oder 2 deutlich höheren zusätzlichen Steuereinnahmen der Hanse- und Universitätsstadt Rostock.

Ausbauvariante I wird im Ergebnis während des Betrachtungszeitraumes zu jährlichen zusätzlichen Steuereinnahmen für die Hanse- und Universitätsstadt Rostock in Höhe von bis zu 4.800 EUR führen (2.500 EUR Umsatzsteueranteile, 2.300 EUR Einkommenssteueranteile). Am höchsten fallen die steuerlichen Beiträge bei Realisierung der Ausbauvariante II aus. Hier wären mit jährlichen zusätzlichen Einnahmen der Hanse- und Universitätsstadt Rostock in Höhe von bis zu 6.100 EUR im Jahr 2036 zu rechnen. Aufgrund der erwarteten Beschäftigungseffekte bei Realisierung dieser Varianten- und Tourismusmodellkombination werden mit ca. 3.000 EUR bzw. 3.100 EUR die Umsatz- und Einkommenssteueranteile in etwa gleichauf liegen.

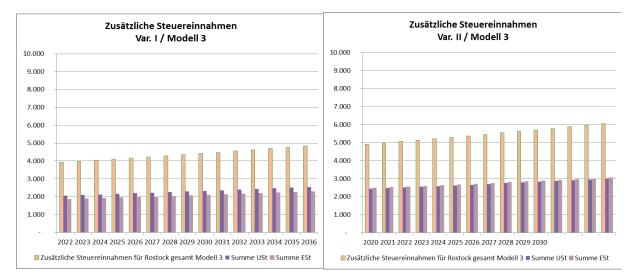


Abbildung 59: Steuerliche Effekte Ausbauvarianten I und II / touristisches Entwicklungsmodell 3

#### 6.7 Kosten

#### 6.7.1 Bau- und Planungskosten

Für die Betrachtung der Investitionskosten (auch als CAPEX "Capital Expenditures" bezeichnet) werden die ermittelten Baukosten sowie Planungskosten bewertet. Die Investitionskosten ergeben sich für jede betrachtete Ausbauvariante I – III als Angaben in EURO (netto) mit Bezug auf die Bauzeit 2020-2021. Die Planungskosten werden dem Jahr 2020 zugerechnet. Als Für die Verteilung der Baukosten wurde deren Anfall jeweils zur Hälfte in den Jahren 2020 und 2021 angenommen.

Die Baukosten der **Variante I** betragen 6.444.000 EUR. Zuzüglich werden 975.000 EUR an Planungskosten berücksichtigt. Somit betragen die gesamten Kosten der Investition **7.418.900 EUR**<sup>11</sup>.

Für die **Ausbauvariante II** belaufen sich die Investitionskosten auf insgesamt rund 6.050.200 EUR. Hinzu kommen ebenfalls Planungskosten, die auf 866.000 EUR beziffert werden. Die Investitionskosten belaufen sich somit auf insgesamt **6.916.200 EUR**<sup>12</sup>.

**Für die Variante III** ohne Schleusenbetrieb und mit Kiesverfüllung, Bootsschleppe, Fischpass werden Investitionskosten in Höhe von insgesamt **3.052.600 EUR**<sup>13</sup> veranlagt. Davon entfallen 2.601.000 EUR<sup>14</sup> auf Baukosten und 437.000 EUR auf Planungskosten.

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> Ohne gesonderte Flutschutzmaßnahmenkosten

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> Ohne gesonderte Flutschutzmaßnahmenkosten

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> Flutschutzmaßnahmenkosten nicht enthalten

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> Flutschutzmaßnahmenkosten nicht enthalten

#### 6.7.2 Förderfähige Kosten

Das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern kann **60 bis 90 Prozent** der förderfähigen Investitionskosten<sup>15</sup> bezuschussen, wenn mindestens eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

- die geförderte Infrastrukturma
  ßnahme wird im Rahmen einer interkommunalen Kooperation durchgef
  ührt, oder
- die geförderte Infrastrukturmaßnahme fügt sich in eine regionale Entwicklungsstrategie ein, oder
- es werden Altstandorte (Industrie-, Gewerbe-, Konversions- oder Verkehrsbrachflächen) revitalisiert (Mecklenburg-Vorpommern, 2017, S. 28).

Das Vorhaben des Ausbaus der historischen, denkmalsgeschützten Mühlendammschleuse zum touristischen Ausflugsziel wird nach Rücksprache mit dem Auftraggeber diesen vollauf Kriterien entsprechen. Daher kann für die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung aus Sicht der Hanseund Universitätsstadt Rostock von einer möglichen 90% Bezuschussung der förderfähigen Kosten ausgegangen werden (Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern, 2017).

Für die Ermittlung der förderfähigen Kosten werden folgende Annahmen getroffen: Die Investitionskosten und Planungskosten der Ausbauvarianten I und II sind förderfähig da die ertüchtigte Mühlendammschleuse in erster Linie der Freizeit- und Tourismusnutzung dient und sich hierdurch das Ausflugstourismusangebot in Rostock und im Bundesland insgesamt weiter verbessert. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass die Investitionen für eine Verfüllung der MDS (Ausbauvariante III) mangels nachweisbarer touristischer Effekte nicht in den Genuss der Landesförderung kommen werden.

Entsprechende Verhandlungen der Hanse- und Universitätsstadt Rostock mit der Wasser- und Schifffahrtverwaltung (WSV) führten zum Angebot einer Kompensationszahlung der WSV an die Hanse- und Universitätsstadt Rostock für den Fall der Übernahme der Mühlendammschleuse und damit verbundener Maßnahmen. Diese Kompensationszahlung in Höhe von 2.000.000 EUR wird als gesichert angenommen, für die Kalkulationen zum Anfang 2020 vereinnahmt und als "negative Kosten" von den förderfähigen Kosten abgezogen.

Der Zuwendungseingang erfolgt nach Abschluss der Bauarbeiten und Abnahme des Bauwerks. Hiermit wird zum Jahresende 2021 gerechnet. Der tatsächliche Zuwendungseingang wird daher vereinfachend ab dem Jahr 2022 veranschlagt

#### 6.7.3 Investitionskosten der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

#### Ausbauvariante I

Die Gesamtkosten der Ausbauvariante I belaufen sich auf insgesamt 7.418.900 EUR. Nach Abzug der Kompensationszahlung der WSV belaufen sich die förderfähigen Kosten auf 5.418.900 EUR. Bei einer Förderquote von 90 Prozent werden hiervon insgesamt 4.877.010 EUR erstattet. Demzufolge hätte die Hanse- und Universitätsstadt Rostock 541.890 EUR der Investitionskosten dieser Maßnahme zu tragen.

#### Ausbauvariante II

Für diese Ausbauvariante betragen die Investitionskosten (mit Planungskosten) 6.916.200 EUR. Unter Abzug der WSV Kompensationszahlung ergibt sich ein Betrag von 4.916.200 EUR an förderfähigen Baukosten. Durch Einberechnung einer Förderquote von 90% beträgt die

<sup>&</sup>lt;sup>15</sup> Die Förderquoten der entsprechenden Programme betragen zwischen 60% und 90%.

Fördersumme 4.424.580 EUR. Der Eigenanteil Rostocks würde in dieser Variante 491.620 EUR betragen und somit gegenüber der Variante I rund 50.000 EUR geringer ausfallen.

#### Ausbauvariante IIII (Kiesverfüllung)

Ausbauvariante III weist die geringsten Gesamtkosten in Höhe von 3.052.600 EUR einschließlich Planungskosten auf. Auch hier ist die Übernahme der Mühlendammschleuse durch die Hanse- und Universitätsstadt Rostock vorgesehen. Nach Berücksichtigung der WSV - Kompensationszahlung verbleiben 1.052.600 EUR, die mangels Förderfähigkeit entweder zu 100% durch die Hanse- und Universitätsstadt Rostock getragen werden müssten. Andernfalls wäre eine Förderfähigkeit noch dezidiert nachzuweisen.

Alle Kostenkalkulationsansätze lassen Aufwendungen für begleitende Flutschutz-Maßnahmen an der "neuen" Mühlendammschleuse gleichermaßen unberücksichtigt. Über die etwaige Trägerschaft dieser Aufwendungen ist noch gesondertes Einvernehmen abseits touristischer Betrachtungen zu erzielen.

Die Gesamtkosten wären bei Ausbauvariante I am höchsten. Der geringste bauliche Investitionsaufwand liegt bei Variante III vor. Unter Berücksichtigung nur der durch die Hanse- und Universitätsstadt Rostock zu tragenden und ggf. zu finanzierenden Investitionskosten erweist sich Variante III als am teuersten, gefolgt von Ausbauvariante I. Die Realisierung der Variante II erfordert den geringsten Einsatz an Mitteln der Hanse- und Universitätsstadt Rostock für die Investitions- und Planungsfinanzierung.

#### 6.7.4 Laufende Kosten

#### Wartung und Ersatzinvestitionen

Für die Betrachtung wurden für alle drei Varianten die Wartungs-und Instandhaltungskosten (auch als M&R "Maintenance & Replacement" bezeichnet) nach Bauabschluss im Zeitraum von 2022-2036 aufgezeigt. Die durchschnittlichen M&R Kosten wurden als Anteilswert, bezogen auf die Bausumme, angegeben. Sie betragen für Variante I jährlich 71.000 EUR bzw. insgesamt 1.067.000 EUR während des Betrachtungszeitraumes. Die jährlichen durchschnittlichen M&R Aufwendungen für Variante II sind demgegenüber rund 900 EUR niedriger und Betragen 70.100 EUR (2022 – 2036 insgesamt: 1.053.000 EUR).

Auch für den Fall der Realisierung der Ausbauvariante III (Kiesverfüllung der Schleuse) fallen M&R Kosten in Höhe von jährlich 14.100 EUR an (2022 – 2036 insgesamt: 211.000 EUR).

#### Betriebskosten

Für den Schleusenbetrieb der Ausbauvariante I fallen jährlich entsprechend der Berechnungsangaben der technischen Planung weitere 12.600 EUR an. Die Betriebskosten während des Betrachtungszeitraums summieren sich somit auf insgesamt 189.000 EUR. Die Betriebskosten der Variante II sind mit 12.400 EUR pro Jahr etwas geringer. Aber auch die Variante III kann nicht vollständig kostenfrei betrieben werden. Für den laufenden Betrieb sind rund 2.400 EUR pro Jahr an Kosten einzukalkulieren.

## Laufende "Operative" Kosten insgesamt

Als laufende, jährlich im Durchschnitt wieder kehrende Kosten für Betrieb, Wartung/Reparatur und Ersatzinvestitionen (sog. "Operational Expenses" oder auch OPEX) entstehend bei Investitionsentscheidung zugunsten der Ausbauvariante I jährliche Kosten in Höhe von rund 83.600 EUR. Im Zeitraum 2022 bis 2036 entstehen somit unmittelbare Folgekosten der Investition in Höhe von 1.260.000 EUR. Die laufenden Kosten der Ausbauvariante II liegen aufgrund der technischen Konfiguration und Eigenschaften dieser Schleusenlösung bei 82.500 EUR, mithin nur geringfügig unter den OPEX der Variante I (1.238.000 EUR, 2022 – 2036). Auch mit der Variante III entstehen der Hanse- und Universitätsstadt Rostock bei Übernahme der Mühlendammschleuse von der WSV laufende operative Kosten. Diese betragen schätzungsweise jährlich rund 16.500 EUR (insgesamt ca. 247.000 EUR, 2022 - 2036).

## 6.7.5 Abschreibungen und Restwerte

Aufgrund der Langlebigkeit der Investition in die Mühlendammschleuse (anzusetzende Nutzungsdauer: 70 Jahre) werden die Abschreibungsgegenwerte für den Betrachtungszeitraum für den Zeitraum 2022-2036 berechnet. Diese werden zur Ermittlung der Restwerte der Investition zum Ende des Betrachtungszeitraumes verwendet, da die 15 jährige Betrachtungsperiode kürzer als die Lebensdauer der Investition ist. Dabei wird von linearer Abschreibung auf das Anlagevermögen (AfA) ausgegangen. Die Berücksichtigung von Abschreibungen als kalkulatorische Kosten erfolgt hier nicht. Bei dieser Wirtschaftlichkeitsberechnung geht es nicht um eine steuerliche Betrachtung. Zudem sind die laufenden Aufwendungen für Wartung, Reparatur und Ersatzinvestitionen bereits als laufende Kosten erfasst so dass von einem bis zum Ablauf der Nutzungsdauer kontinuierlichem Werteerhalt ausgegangen werden kann. In die jeweilige Summe der AfA wurden jedoch zu anfallenden Planungskosten mit einberechnet.

Der AfA Betrag im Betrachtungszeitraum (2022 - 2036) liegt für die Variante I bei rund 4.600.000 EUR. Wird dieser Betrag von der gesamten Summe der AfA abgezogen ergibt sich für diese Variante ein Restwert von 2.818.500 EUR im Jahr 2036. Bei analoger hierzu erfolgter Berechnung ergibt sich für Variante II ein Restwert in Höhe von 2.627.700 EUR und für Variante III ein Restwert von 1.380.000 EUR am Ende des Betrachtungszeitraumes.

Diese Restwerte sind in Zuge der Investitions- und Finanzierungsrechnungen dem jeweiligen Vorhaben gutzuschreiben. Da der Restwert unabhängig von der Finanzierung der entsprechenden Anlageninvestition dem Anlagevermögen zuzurechnen ist, ergibt sich aus berechnungstechnischen Gründen am Ende der Betrachtungsperiode im Jahr 2036 der Restwert der Anlage als "negative Kosten", da es sich um einen verbleibenden Anlagevermögenswert handelt.

## 6.7.6 Finanzierung und Diskontierung

Während der Planungs- und Bauphase würde die Hanse- und Universitätsstadt Rostock die anfallenden Kosten vorfinanzieren. Gleichermaßen werden die laufenden Kosten durch die Hansestadt getragen. Ein aus diesen Obligationen entstehender Finanzierungsbedarf kann entweder aus Eigenmitteln der Hanse- und Universitätsstadt Rostock gedeckt oder – im investiven Bereich - durch Fremdmittel in Form von Investitionsdarlehen gedeckt werden.

Für die Betrachtung von Fremdmittel-Finanzierungsvarianten werden folgende Konditionen verglichen

a) Konditionen für Investitionskredite der Hanse- und Universitätsstadt Rostock bei Aufnahme von KfW Kommunalkrediten. b) Anwendung des Diskontierungsfaktors für die Bundesverkehrswegeplanung (BVWP), welcher für die Bewertung langfristiger Investitionen auch in das Wasserstraßennetz des Bundes zugrunde gelegt wird. Diese Diskontierungsrate beträgt 1,70% pro Jahr und ist derzeit weit oberhalb der Kreditmarktkonditionen für Darlehen an öffentliche Gebietskörperschaften. Sie wird dennoch verwendet um 1) die Sensitivität der Wirtschaftlichkeitsberechnungen hinsichtlich langfristig veränderter, schlechter Kreditkonditionen aufzuzeigen und 2) für etwaige Diskussionen mit der WSV die Maßnahmenbewertung auch mit den beim Bundesverkehrsministerium geltenden Diskontierungsanforderungen als Sensitivitätsbetrachtung durchzuführen.

Für die Berechnungen entsprechend Finanzierungsvariante a) wurden die durchschnittlichen Zinskonditionen für Kommunalkredite der KfW Bank vom 08.03-29.03.2018 für eine Darlehenslaufzeit von 10 Jahren ermittelt (siehe Anlage 4). Der mittlere Zinssatz beträgt 0,47 Prozent. Die Zinsbindung für diesen Kredit ist gleich der angegebenen Laufzeit (10 Jahre). Bei dieser Laufzeit werden 2 tilgungsfreie Anlaufjahre gewährt. Der Zinsturnus und Tilgungsturnus ist jährlich nachschüssig.

KfW -Finan- zierung (0,47% p.a.)	Finanzierungsbe- darf (Beginn der Kreditlaufzeit)	Annuitätenbetrag (gesamt)	Gesamtrückzahlungsbe- trag Zins + Tilgung
Variante I	541.890	55.600	555.996
Variante II	491.620	50.442	504.418

Tabelle 16: Kreditberechnung KfW (Ausbauvarianten I und II)

Für die Ausbauvariante III wird lediglich die Finanzierung aus Eigenmitteln in Betracht gezogen da hier den Investitionskosten keine touristischen Effekte gegenüber stehen und daher auch keine anteilige Förderung der Maßnahmenkosten durch das Land Mecklenburg-Vorpommern angenommen werden kann.

Da der Hanse- und Universitätsstadt Rostock im Vergleich zur Eigenmittelfinanzierung auch die KfW - Kreditfinanzierung der Maßnahmen an der Mühlendammschleuse zur Verfügung steht, wird zur Einbeziehung eine alternativen Mindestrendite der KfW – Zinssatz auch für den Einsatz von Eigenmitteln als Diskontierungsfaktor verwendet.

Variante KfW -HRO (0,47%)	Finanzierungsbe- darf (Beginn der Kreditlaufzeit)	Annuitätenbetrag (gesamt)	Gesamtrückzahlungsbe- trag Zins + Tilgung
Var. I	541.890	0	0
Var. II	491.620	0	0
Var. III	1.052.600	0	0

Tabelle 17: Eigenmitteleinsatz der Hanse- und Universitätsstadt Rostock und Finanzierungskonditionen

Zwar entfällt die Notwendigkeit zur Entrichtung von Zins- und Tilgungsleistungen beim Eigenmitteleinsatz, diese Eigenmittel sind aber grundsätzlich begrenzt vorhanden und können entweder für Maßnahmen an der Mühlendammschleuse oder für andere Investitionen verwendet werden. Daher bezieht die Wirtschaftlichkeitsbewertung den Ansatz einer alternativen Mindestverzinsung auch der Eigenmittel ein. Die Finanzierungskosten zu KfW – Konditionen während des Betrachtungszeitraumes belaufen sich bei Ausbauvariante I auf Zinszahlungen in Höhe von 82.200 EUR. Die Zinszahlungen für eine KfW – Finanzierung der auf die Hanse- und Universitätsstadt Rostock entfallenden Investitionskosten der Ausbauvariante II belaufen sich auf 72.6000 EUR.

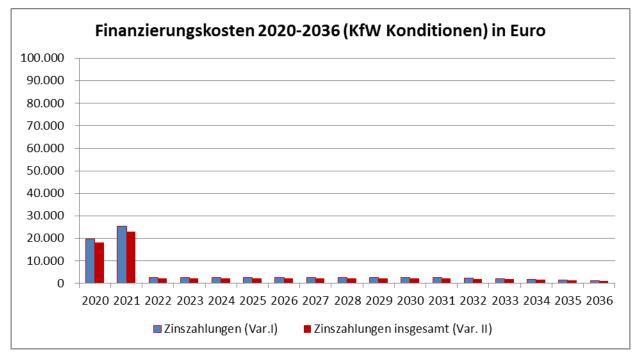


Abbildung 60: Finanzierungskosten 2020- 2030 (KfW Konditionen) Varianten I und II

## 6.8 Wirtschaftlichkeitsbetrachtung

Die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung anhand der Indikatoren "Barwert" und "Interne Verzinsung für den Bau- und den anschließenden Nutzungszeitraum über angenommen 15 Jahre (2019 – 2036) führt zu den nachfolgend dargestellten Ergebnissen. Dabei ist generell zu beachten, dass es sich um eine stadtwirtschaftliche Rechnung aus Sicht der Hanse- und Universitätsstadt Rostock handelt. Den in Geldeinheiten durch die Hansestadt zu begleichenden Ausgaben stehen wirtschaftliche Effekte durch touristische Nutzen gegenüber, die sich nur zu einem sehr geringen Teil (Steueranteile der Hanse- und Universitätsstadt Rostock) unmittelbar in finanziellen Zahlungen an die Hanse- und Universitätsstadt Rostock niederschlagen.

Touristische Nutzen materialisieren in Synergie mit dem Besuch auch weiterer Attraktionen und werden innerhalb der Hanse- und Universitätsstadt Rostock bei Einrichtungen und Unternehmen und somit zugunsten der städtischen Ökonomie realisiert ohne dass diese der MDS eindeutig zurechenbar sind.

## 6.8.1 Qualitativer Vergleich der Ausbauvarianten

Die qualitative Bewertung der Nutzbarkeit der Ausbauvarianten führt zum Vergleich folgender Vor- und Nachteile:

## Ausbauvariante I

<u>Vorteile</u>

• Uneingeschränkte Nutzungsmöglichkeit für die muskelbetriebene Sport- und Freizeitschifffahrt.

- Motorisierte, auch größere, Boote bzw. Fahrgastschiffe können die Schleuse nutzen. Aber nur bis zur Bahnbrücke.
- Ein Mehrwert für die Fahrgastschifffahrt ist gegeben, aber aufgrund von Befahrungsrestriktionen nicht zu überschätzen (Höhenbegrenzung)
- Größtmögliche Schleusenkapazität
- Erlebbarkeit der historischen Schleuse durch Bau eines Sichtfensters (direkter Blick auf die historische Schleuse) für Besucher

#### Nachteile:

- Kein Vorhafen unterhalb der Schleuse, d.h. dort auch keine zusätzliche Aufenthaltsqualität
- Höhere Investitionskosten als Variante II
- Höherer Erhaltungsaufwand sowie höhere Betriebskosten

## Ausbauvariante II

#### Vorteile:

- Geringere Investitionskosten gegenüber Variante I
- Manueller Schleusenbetrieb führt zu geringeren laufenden Kosten als die automatische Schleusung der Variante I
- Erlebbarkeit der historischen Schleuse durch Bau eines Sichtfensters (direkter Blick auf die historische Schleuse) für Besucher
- Schleusen-Überquerung an zwei Seiten; Steigerung der Verweildauer und der Attraktivität der Schleuse als Besucherziel
- Kürzere Schleusenkammerlänge, hierdurch Bau eines Vorhafens unterhalb der Schleuse, möglich. Dort kann die direkte Möglichkeit eines unmittelbaren Wasserzugangs entstehen. Dieses führt zu einer Steigerung der Attraktivität der MDS als z.B. Picknick Ausflugsziel

#### Nachteile:

• Kleinere Abmessung der Schleusenkammer. Daher gegenüber Ausbauvariante I begrenzte Passage für größere Boote oder Fahrgastschiffe zusätzlich zur Höhenbegrenzung (Nutzung ohnehin nur bis Bahnbrücke möglich)

## Ausbauvariante III

Der Vollständigkeit halber werden die Vor- und Nachteile auch der Ausbauvariante III (Kiesverfüllung, dauerhafter Verlust der Schleusenfunktion) aufgeführt

#### Vorteile:

- Geringste Ausbaukosten
- Geringste wiederkehrende Folgekosten im Vergleich zu Ausbauvarianten I und II

#### Nachteile:

- Keine Schleusenfunktion
- Boots-Schleppliftbetrieb (muskelbetriebene Sportboote) und Fischtreppe ohne touristisches Entwicklungspotenzial
- Kein Ausflugsziel, keine Erlebbarkeit der Mühlendammschleuse als lebendiges Denkmal
- Dauerhaft keine Boots- oder Fahrgastschifffahrt im (beschränkten) Schleusenoberwasserbereich der Warnow möglich

• Keine Freisetzung touristischer Nutzen und Synergien.

#### 6.8.2 Quantitativer Variantenvergleich

Die Wirtschaftlichkeit wurde für die Ausbauvarianten I und II Finanzierungsversion durch

- 1) Finanzierung zu KfW Kommunalkreditkonditionen (0,47% Verzinsung pro Jahr) mit und ohne Darlehenstilgungsannuität
- 2) Eigenmittel der Hanse- und Universitätsstadt Rostock mit einer geforderten internen Mindestverzinsung entsprechend des KfW Kommunalkreditzinssatzes (gesicherte, aus Sicht der Gebietskörperschaft risikofreie, Finanzierungs- oder Anlagealternative), und
- Bei Anwendung einer internen Mindestverzinsung mit/ohne Darlehenstilgung zum BVWP Kalkulationszinsfuß in Höhe von 1,7 Prozent pro Jahr berechnet.

Die Ergebnisse der Berechnungen unter Anwendung des Diskontierungsfaktors für die Bundesverkehrswegeplanung, der aktuell zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Untersuchung um mehr als das Dreifache oberhalb der aktuellen Zinsen für langfristige Kredite der öffentlichen Hand liegt, befinden sich als Sensitivitätsbetrachtungen mit eventueller Relevanz für Diskussionen mit der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes in Anlage 5.

Die Wirtschaftlichkeit wird durch den Gegenwartswert/Barwert und die interne Verzinsung der Investition für die jeweils betrachtete Schleusenausbauvariante definiert. Hierfür werden den erwarteten Ausgaben je Jahr die erwarteten touristischen Nutzen und fiskalischen Effekte aus Sicht der Hanse- und Universitätsstadt Rostock gegenüber gestellt. Im Unterschied zu einer kaufmännischen Berechnung erfolgt insofern ein Vergleich zwischen real der Hanse- und Universitätsstadt Rostock entstehenden Kosten mit nicht bei der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, aber in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock und im unmittelbaren Umland, durch eine Investition in die Mühlendammschleuse generierten Wertschöpfungs-, Beschäftigungs- und öffentlichen Einnahmeneffekten. Als Einnahmeeffekte mit Wirkung jeweils im Jahr 2020 werden auch die seitens der WSV zugesagte Kompensationszahlung als sog. WSA Anteil (2 Millionen EUR, netto), ggf. die Zuweisung von Tourismus-Fördermitteln des Landes Mecklenburg –Vorpommern (nur Ausbauvarianten I und II) sowie die zum Ende der Betrachtungszeitraumes vorhandenen Restwerte des in die Schleuse jeweils investierten Kapitals im Jahr 2036 in die Bewertung einbezogen.

Die beschriebene Wirtschaftlichkeit wurde für die Ausbauvarianten I und II entsprechend der angenommenen Effekte der unterschiedlichen touristischen Entwicklungsmodellen für den Betrachtungszeitraum 2019 – 2036 unter Einbeziehung der jeweiligen abgezinsten Restwerte des jeweils in die Schleuse investierten Kapitals ermittelt.

Die Berechnung wurde für die Ausbauvarianten I und II in Unterscheidung nach den unterschiedlichen touristischen Entwicklungsmodellen und jeweils **ohne eine Darlehenstilgung** und **mit einer Darlehenstilgung** durchgeführt.

Für die Varianten mit einer Darlehenstilgung wurden folgende Annahmen berücksichtigt:

- Version: KfW Darlehen, Kommunalkredit, 2 Jahre tilgungsfrei, Tilgung in 8 Jahren, Zinssatz i = 0,47 %
- Version: BVWP Zinssatz, 0 Jahre tilgungsfrei, Tilgung nachschüssig in 10 Jahren, Zinssatz i = 1,70 %

Ausbauvariante III (Kiesverfüllung) führt nicht zur Erzielung touristischer Effekte. Eine Unterscheidung nach touristischen Entwicklungsmodellen ist daher für die Betrachtung dieser Ausbauvariante entbehrlich. Zudem wurde die Wirtschaftlichkeit für diese Ausbauvariante nur für den Eigenmitteleinsatz berechnet. Jede Kreditfinanzierungsvariante führte aufgrund doppelt so hoher Investitionsausgaben der Hanse- und Universitätsstadt Rostock bei gleichzeitig weiterhin nicht vorhandenen positiven wirtschaftlichen Effekten stets zu einem noch schlechteren Wirtschaftlichkeitsergebnis.

#### 6.8.3 Wirtschaftlichkeit Ausbauvariante I

Die Wirtschaftlichkeitsbewertung zu KfW – Konditionen mit und ohne Darlehenstilgung führt für alle betrachteten touristischen Entwicklungsmodelle zu einer negativen internen Verzinsung und einem entsprechenden Barwert.

Das touristische Entwicklungsmodell 3 führt noch zu einem an wenigsten unwirtschaftlichen Ergebnis mit einem Barwert der Investition von rund -457.000 EUR und interner Verzinsung von rund -6,5 Prozent ohne Betrachtung von Tilgungsleistungen. Bei Einbeziehung von Tilgungsleistungen in den Betrachtungszeitraum verstärkt sich das negative Wirtschaftlichkeitsergebnis.

Variante I, Modell 1	Barwert	Int. Zins	Kredit/ Kalkulationszins
Wirtschaftlichkeit vor/ohne Rückzahlung des Darlehens für den Eigenanteil 2020 - 2030	-1.502.792,09 €	-29,2%	0,47%
Variante I, Modell 2	Barwert	Int. Zins	Kredit/ Kalkulationszins
Wirtschaftlichkeit vor/ohne Rückzahlung des Darlehens für den Eigenanteil 2020 - 2030	-1.183.612,50 €	-21,2%	0,47%
Variante I, Modell 3	Barwert	Int. Zins	Kredit/ Kalkulationszins
Wirtschaftlichkeit vor/ohne Rückzahlung des Darlehens für den Eigenanteil 2020 - 2030	-457.043,69 €	-6,5%	0,47%
Variante I, Modell 3 (mit Tilgung)	Barwert	Int. Zins	Kredit/ Kalkulationszins
Wirtschaftlichkeit mit Rückzahlung des Darlehens für den Eigenanteil 2020 - 2030	-754.446,64 €	-16,3%	0,47%

Tabelle 18: Wirtschaftlichkeit Ausbauvariante I - KfW – Finanzierungskonditionen

Wird die Finanzierung der Ausbauvariante I durch Eigenmittel der Hanse- und Universitätsstadt Rostock bei einer kalkulatorischen Mindestverzinsung von 0,47% analog zu den Konditionen der Alternative "KfW Finanzierung" zugrunde gelegt, ergibt sich für die touristischen Entwicklungsvarianten I und II ebenfalls eine deutlich negative, d.h. keine, Wirtschaftlichkeit.

Die touristische Entwicklungsvariante III ergibt ebenfalls negative Kennziffern. Diese fallen mit rund -375.700 EUR und einer internen Verzinsung von -5,4 Prozent dennoch günstiger im Vergleich zur KfW-Finanzierungsvariante aus. Da beim Einsatz von Eigenmitteln keine Tilgungsleistungen erforderlich sind ergibt sich der deutlichste Unterschied gegenüber der KfW – Finanzierungsvariante bei Betrachtung der Einbeziehung von Tilgungsleistungen (interner Zins -5,4% (Eigenmittel) versus -16,3% (KfW – Darlehen).

Variante I Modell 1	Barwert	Int. Zins	Kredit/ Kalkulationszins
Wirtschaftlichkeit vor/ohne Rückzahlung des Darlehens für den Eigenanteil 2020 - 2030	-1.421.466,87 €	-28,3%	0,47%
Variante I, Modell 2	Barwert	Int. Zins	Kredit/ Kalkulationszins
Wirtschaftlichkeit vor/ohne Rückzahlung des Darlehens für den Eigenanteil 2020 - 2030	-1.102.287,28 €	-20,3%	0,47%
Variante I, Modell 3	Barwert	Int. Zins	Kredit/ Kalkulationszins
Wirtschaftlichkeit vor/ohne Rückzahlung des Darlehens für den Eigenanteil 2020 - 2030	-375.718,47 €	-5,4%	0,47%
Variante I, Modell 3 (mit Tilgung)	Barwert	Int. Zins	Kredit/ Kalkulationszins
Wirtschaftlichkeit mit Rückzahlung des Darlehens für den Eigenanteil 2020 - 2030	-375.718,47 €	-5,4%	0,47%

Tabelle 19: Wirtschaftlichkeit Ausbauvariante I – Eigenmittel der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

#### 6.8.4 Wirtschaftlichkeit Ausbauvariante II

Unter Grundlage der KfW – Finanzierungskonditionen führen die Annahmen der Realisierung der touristischen Entwicklungsmodelle 1 und 2 zu einer negativen interner Verzinsung mit einem entsprechenden negativen Barwert für das entsprechend der Ausbauvariante II in die Mühlendammschleuse investierte Kapital.

Die Entwicklung der touristischen Nutzungen unter Einbeziehungen von Synergiepotenzialen mit touristischen Entwicklungskonzepten der Hanse- und Universitätsstadt Rostock führt immerhin zu einer internen Verzinsung von Null, d.h. einer gegenüber dem Referenzzins negativen, insgesamt aber de facto ausgeglichenen Verzinsung einer dann amortisationsfreien Anlage.

Wird allerdings auch die Einbeziehung von Tilgungsleistungen innerhalb des Betrachtungszeitraumes bewertet ergibt sich ebenfalls eine – gegenüber der Ausbauvariante I aber deutlich weniger negative – interne Verzinsung.

Variante II, Modell 1	Barwert	Int. Zins	Kredit/ Kalkulationszins
Wirtschaftlichkeit vor/ohne Rückzahlung des Darlehens für den Eigenanteil 2020 - 2030	-1.389.360,27 €	-29,0%	0,47%
Variante II, Modell 2	Barwert	Int. Zins	Kredit/ Kalkulationszins
Wirtschaftlichkeit vor/ohne Rückzahlung des Darlehens für den Eigenanteil 2020 - 2030	-937.866,24 €	-17,3%	0,47%
Variante II, Modell 3	Barwert	Int. Zins	Kredit/ Kalkulationszins
Wirtschaftlichkeit vor/ohne Rückzahlung des Darlehens für den Eigenanteil 2020 - 2030	-31.396,20 €	-0,00026%	0,47%
Variante II, Modell 3 (mit Tilgung)	Barwert	Int. Zins	Kredit/ Kalkulationszins
Wirtschaftlichkeit mit Rückzahlung des Darlehens für den Eigenanteil 2020 - 2030	-301.209,71 €	-5,6%	0,47%

Tabelle 20: Wirtschaftlichkeit Ausbauvariante II - KfW – Finanzierungskonditionen

Bei Finanzierung der Maßnahmen an der Mühlendammschleuse entsprechend Ausbauvariante II durch Eigenmittel der Hanse- und Universitätsstadt Rostock wird entsprechend der Erwartungen für die touristische Nutzung gemäß der Entwicklungsmodelle 1 oder 2 eine gegenüber der KfW - Finanzierungsoption leicht verbesserte, aber immer noch nicht zufrieden stellende weil deutlich negative Wirtschaftlichkeit erzielt.

Tabelle 21: Wirtschaftlichkeit Ausbauvariante II – Eigenmittel Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Variante II, Modell 1	Barwert	Int. Zins	Kredit/ Kalkulationszins
Wirtschaftlichkeit vor/ohne Rückzahlung des Darlehens für den Eigenanteil 2020 - 2030	-1.318.361,59 €	-28,4%	0,47%
Variante II, Modell 2	Barwert	Int. Zins	Kredit/ Kalkulationszins
Wirtschaftlichkeit vor/ohne Rückzahlung des Darlehens für den Eigenanteil 2020 - 2030	-866.867,55 €	-16,5%	0,47%
Variante II, Modell 3	Barwert	Int. Zins	Kredit/ Kalkulationszins
Wirtschaftlichkeit vor/ohne Rückzahlung des Darlehens für den Eigenanteil 2020 - 2030	39.602,48 €	1,1%	0,47%
Variante II, Modell 3 (mit Tilgung)	Barwert	Int. Zins	Kredit/ Kalkulationszins
Wirtschaftlichkeit mit Rückzahlung des Darlehens für den Eigenanteil 2020 - 2030	39.602,48 €	1,1%	0,47%

Die vollständige Integration der Mühlendammschleuse in die Tourismuskonzepte der Hanseund Universitätsstadt Rostock entsprechend des touristischen Entwicklungsmodels 3 führt bei Finanzierung der Maßnahmen an der Schleuse entsprechend Ausbauvariante II durch Eigenmittel zu einen positiven Barwert in Höhe von 39.602,48 EUR und einer internen Verzinsung der investierten Mittel in Höhe von 1,1 Prozent. Diese Verzinsung entspricht mithin dem gut doppelten der kalkulierten Mindestverzinsung (0,47%) und kennzeichnet eine wirtschaftliche Investitions- und Nutzungskombination. Da für den Eigenmitteleinsatz auch keine Tilgungen anfallen, ändert die entsprechende kalkulatorische Einbeziehung dieser Leistungen nichts am positiven Gesamtergebnis der Wirtschaftlichkeitsbewertung dieser Variante.

#### 6.8.5 Wirtschaftlichkeit Ausbauvariante III

Die Investitionskosten dieser Ausbauvariante liegen einschließlich Planungskosten mit insgesamt knapp 3.1 Millionen EUR deutlich unterhalb der Kosten für die Realisierung der Ausbauvarianten I oder II. Da jedoch die Mühlendammschleuse bei dieser Ausbauvariante dauerhaft nicht als Schleuse funktionsfähig bleibt, entfällt mangels touristischer Nutzungsmöglichkeit der Schleuse die Förderfähigkeit der Investition aus Tourismusfördermitteln. Die Finanzierung der Investition obliegt daher allein der Hanse- und Universitätsstadt Rostock.

Der Investition und den auf mit der Vorhaltung und der Wartung der nicht mehr betriebsfähigen Schleuse verbundenen wiederkehrenden Kosten stehen Einnahmen aus der mit 2.000.000 EUR veranschlagten Kompensationszahlung der WSV und der Restwert der Schleuse zum Ende des Betrachtungszeitraumes gegenüber. Durch die Hanse- und Universitätsstadt Rostock wären dauerhaft ausschließlich Kosten ohne Ausgleichsmöglichkeit durch positive wirtschaftliche Effekte zu tragen.

Da keine und daher auch keine unterschiedlichen touristischen Effekte durch ein entsprechend Ausbauvariante III gestalteten Mühlendammschleuse entstehen, sind die Ergebnisse der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung bei Annahme der vollständigen Finanzierung durch Eigenmittel für alle touristischen Entwicklungsmodelle gleich. Der ermittelte Barwert ist auch bei Einsatz von Eigenmitteln der Hansestadt negativ. Die interne Verzinsung liegt ausschließlich aufgrund des Betrachtungszeitraumes für die Jahre 2020 – 2036 aufgrund des kalkulatorisch einzubeziehenden Restwertes noch über Null, aber bereits unterhalb der geforderten Mindestamortisation.

Tabelle 22: Wirtschaftlichkeit Ausbauvariante III – Eigenmittel Hanse- und Universitätsstadt Rostock
--

Variante III, Modell 1	Barwert	Int. Zins	Kredit/ Kalkulationszins
Wirtschaftlichkeit vor/ohne Rückzahlung des Darlehens für den Eigenanteil 2020 - 2030	-12.865,57 €	0,40%	0,47%
Wirtschaftlichkeit vor/ohne Rückzahlung des Darlehens für den Eigenanteil 2020 - 2030	-219.888,81 €	0,40%	1,70%
Variante III, Modell 2	Barwert	Int. Zins	Kredit/ Kalkulationszins
Wirtschaftlichkeit vor/ohne Rückzahlung des Darlehens für den Eigenanteil 2020 - 2030	-12.865,57 €	0,40%	0,47%
Wirtschaftlichkeit vor/ohne Rückzahlung des Darlehens für den Eigenanteil 2020 - 2030	-219.888,81 €	0,40%	1,70%
Variante III, Modell 3	Barwert	Int. Zins	Kredit/ Kalkulationszins
Wirtschaftlichkeit vor/ohne Rückzahlung des Darlehens für den Eigenanteil 2020 - 2030	-12.865,57 €	0,40%	0,47%
Wirtschaftlichkeit vor/ohne Rückzahlung des Darlehens für den Eigenanteil 2020 - 2030	-219.888,81 €	0,40%	1,70%
Variante III, Modell 3 (mit Zins und Tilgung = Null weil Eigenfinanzierung)	Barwert	Int. Zins	Kredit/ Kalkulationszins
Wirtschaftlichkeit mit Rückzahlung des Darlehens für den Eigenanteil 2020 - 2030	-12.865,57 €	0,40%	0,47%
Wirtschaftlichkeit mit Rückzahlung des Darlehens für den Eigenanteil 2020 - 2030	-219.888,81 €	0,40%	1,70%

Bei Verlängerung des Betrachtungszeitraumes, z.B. über den gesamten technischen Nutzungszeitraum von 40 Jahren, erwiese sich die Ausbauvariante III als deutlich negativ. In jedem Fall ist diese Ausbauvariante hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit und auch der perspektivischen Nutzbarkeit dann den Ausbauvarianten I und vor allem der Ausbauvariante II unter Betrachtung der Eigenmittelfinanzierung deutlich unterlegen.

# 7 Empfehlungen zum weiteren Vorgehen

Die Wirtschaftlichkeit der Variante II für die Hanse- und Universitätsstadt Rostock ist gegeben, wenn

- 1. alle touristischen Potenziale gehoben werden
- 2. die touristische Investition in die MDS bestimmungsgemäß gefördert wird
- 3. das WSV bei Übertrag der Schleuse an die Hanse- und Universitätsstadt Rostock Ihren Verpflichtungen / Abstandzahlungen vollumfänglich nachkommt

Es sollte die Ausbauvariante II in Verbindung mit dem touristischen Konzept der Entwicklung der Mühlendammschleuse zum Erlebnis-Standort unter Einbeziehung in die künftigen Tourismuskonzepte "Grüne Stadt am Wasser" und "Fahrradtourismus" realisiert werden. Es lassen sich dann sowohl vollumfängliche Synergien zwischen Schleusenausbau und der touristischen Weiterentwicklung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock heben als auch deutlich positive wirtschaftliche Effekten aus Sicht der Hansestadt erzielen.

Es ist daher zu empfehlen, dass Ausbauvariante II in voller Synergie mit dem Tourismuskonzept entsprechend Entwicklungsmodell 3 realisiert wird.

Unter Betrachtung der Finanzierungsstruktur einschl. Fördermitteleinsatz ist trotz günstiger Zinsen für kommunale Investitionskredite die Finanzierung der Maßnahmen durch den Einsatz eigener Mittel der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zur Komplementärfinanzierung am günstigsten. Diese Aussage berücksichtigt die Betrachtung einer Verzinsung der Eigenmittel zum KfW – Zinssatz Stand März 2018 (FN März 2018) als Diskontierungsrate zur Einbeziehung von Alternativkosten und deren aktueller Mindestverzinsungsanforderung.

Die Ausbauvariante III "Kiesverfüllung mit Fischtreppe und Bootslift" ist mit den geringsten Investitionskosten verbunden. Allerdings führt diese Investitionsvariante zum dauerhaften Verlust der Schleusenfunktion der historischen Anlage und damit des Kernbestandteils der spezifischen Attraktivität. Den Kosten stehen während des Betrachtungszeitraumes keine zurechenbaren positiven, touristischen Effekte gegenüber. Da zudem aufgrund der entfallenen touristischen Nutzbarkeit bei Wahl der Variante III keine Möglichkeit auf eine Förderung der Investition aus Mittel der Landes–Tourismusförderung besteht, stellt sich diese Variante insgesamt aus Sicht der Hanse- und Universitätsstadt Rostock als **nicht hinreichend wirtschaftlich** dar.

Die Realisierung der **Mühlendammschleusen - Ausbaubauvariante I** ist mit den insgesamt höchsten Investitionen verbunden. Diesem Investitionsvolumen stehen **keine hinreichenden touristischen Effekte** gegenüber, um - selbst bei Annahme einer Finanzierung der bei der Hanse- und Universitätsstadt Rostock verbleibenden Kosten aus Eigenmitteln - eine positive Wirtschaftlichkeit zu erzielen.

# Folgende Vorgehensweise zur Absicherung des Eintretens der erwarteten wirtschaftlichen Effekte ist zu empfehlen:

- Beantragung von Landesfördermitteln für den Umbau/den Ersatzneubau der Mühlendammschleuse als lebendiges, erlebbares und funktionsfähiges Denkmal entsprechend der Studie für die Ausbauvariante II
- Absicherung und Bestätigung der bisherigen monetären Verhandlungsergebnisse mit der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes
- 3) Ob eine eventuelle Nachbesserung des Verhandlungsergebnisses Kosten und negative Wirtschaftlichkeit der Mühlendammschleuse verblieben bei Nicht- Übernahme

der Anlage durch die Hanse- und Universitätsstadt Rostock bei der Bundeswasserstraßenverwaltung – entsprechend der Wirtschaftlichkeitsberechnungsergebnisse der Variante III unter Berücksichtigung der Bewertungsansätze BWVP 2030 gemäß Anlage 5 in Betracht kommt ist gesondert zu prüfen

4) Die Finanzierung der nicht- förderfähigen Kosten für die Realisierung der Ausbauvariante II als Komplementärfinanzierung zur Förderung sollte durch Eigenmittel der Hanse- und Universitätsstadt Rostock erfolgen

#### In Bezug auf die Hebung der Potenziale durch eine touristische Nutzung sind folgende Handlungsempfehlungen für das Eintreten der erwarteten Wirtschaftlichkeit günstig:

- 1) Bewerbung und Maßnahmen zur Besuchergewinnung und –bewerbung/Attraktivität des Standorts und Imagebildung hierfür
- 2) Gezielter Einsatz von Marketingstrategien mit Blick auf Tagesausflügler zur Ausgabenerhöhung
- 3) Von Anfang an eine Integration aller Akteure in die Vermarktungsaktivitäten sowie Finanzierungsvorhaben schaffen
- 4) Aufnahme der MDS in die zu entwickelnden und umzusetzenden Tourismusstrategien "Grüne Stadt am Wasser" und insbesondere "Fahrradtourismus". Insbesondere im Bereich Fahrradtourismus verfügt Rostock noch über signifikante Verbesserungspotenziale
- 5) Ausbau von Radfahrwegen zur MDS und multimediale Wegweisung von Beschilderung bis hin zu digitalen Navigationsapplikationen zu fahrradaffinen Ausflugs- und Reisezielen einschließlich der die MDS, Radfahrwegleitung Bahnhof, Fähren, Warnow, City, Warnemünde, Zoo, etc. Hierdurch entstehen zusätzliche, synergetische Nutzen für den regionalen Gesamttourismus.

8

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). (kein Datum). Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der Fassung vom 29. Juli 2009. Zuletzt geändert am 07.08.2013.
- Deutsches Wirtschaftswissenschaftliches Institut für Fremdenverkehr e.V. (2016). Wirtschaftsfaktor Tourismus für das Reisegebiet Ostsee (Schleswig-Holstein). München: dwif-Consulting GmbH.
- dwif. (2010). Ausgaben der Übernachtungsgäste in Deutschland. München: dwif.
- dwif. (2012). Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock mit dem Seebad Warnemünde Tourismuskonzeption 2022. Rostock: Hanse- und Universitätsstadt Rostock.
- dwif e.V. (2013). Tagesreisen der Deutschen. München: dwif e.V.
- Forschungsgesellschaft für Straßenbau und Verkehrswesen FGSV. (2008). Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen.
- Hanse- und Universitätsstadt Rostock. (2017). *Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock mit dem Seebad Warnemünde Tourismuskonzeption 2022.* Rostock: Hanse- und Universitätsstadt Rostock.
- Jung, R. (2018). *Brutto Netto Rechner Gehaltsrechner*. Abgerufen am 2018 von www.bruttonetto-rechner.info
- KfW. (2018). *IKK Investitionskredit Kommunen*. Abgerufen am 2018 von https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/%C3%96ffentliche-Einrichtungen/Kommunale-soziale-Basisversorgung/Finanzierungsangebote/Investitionskredit-Kommunen-(208)/
- Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern. (08 2017). *Koordinierungsrahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" ab.* Von https://www.lfi-mv.de/export/sites/lfi/foerderungen/gemeinschaftsaufgabe-verbesserung-der-regionalen-wirtschaftsstruktur-infrastruktur/downloads/Koordinierungsrahmen-GRW-ab-25.08.2017.pdf abgerufen
- LB, N. /. (2016). Mecklenburg-Vorpommern Report. Handel 4.0: Risiko oder Chance für ländliche Region(1).
- Mecklenburg-Vorpommern, L. (2017). *Koordinierungsrahmen der Gemeinschaftsaufgabe* "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" ab 25. August 2017. Schwerin.
- Statistisches Amt Mecklenburg Vorpommern. (2016). Abgerufen 2018 von https://www.laivmv.de/static/LAIV/Statistik/Dateien/.../P213%202015%2000.xls
- Statistisches Amt Mecklenburg Vorpommern. (2017). Abgerufen 2018 von https://www.laivmv.de/static/LAIV/Statistik/Dateien/.../P213%202015%2000.xls
- Statistisches Amt Mecklenburg-Vorpommern. (2016). Verdienste und Arbeitszeiten im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich 2016. Abgerufen 2018 von https://www.laivmv.de/static/LAIV/Statistik/Dateien/Publikationen/N%20I%20Verdienste%20und%20 Arbeitszeiten/N%20133J/N133J%202016%2000.pdf
- Statistisches Amt Mecklenburg-Vorpommern. (2018). Entwicklung von Umsatz und Beschäftigung im Gastgewerbe in Mecklenburg-Vorpommern. (Oktober 2017).

- Tourismusverband Mecklenburg-Vorpommern. (2018). *Statistische Daten*. Abgerufen am 2018 von http://www.tmv.de/statistische-daten/
- Wasserrahmenrichtlinie (WRRL). Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik, zuletzt geändert am 20. November 2001.

# Anlagenverzeichnis

- Anlage 1: Ausgaben ausgewählter Übernachtungsgäste in Mecklenburg Vorpommern
- Anlage 2: Umsätze und Beschäftigungseffekte
- Anlage 3: Fiskalische Einnahmen der Hanse- und Universitätsstadt Rostock durch touristische Aktivitäten an der Mühlendammschleuse
- Anlage 4: KfW Kommunalkreditzinsen März 2018
- Anlage 5: Sensitivitätsbetrachtung: Kosten-Nutzen Vergleich bei Diskontierung gemäß BMVP

TOP 6.1

# Anlage 1: Ausgaben ausgewählter Übernachtungsgäste

Ein **übernachtender Fahrradausflüglers** in Mecklenburg-Vorpommern gibt durchschnittlich pro Tag ca. **34 EUR** (ohne Beherbergung.) aus, dies ist doppelt so viel wie ein Fahrradausflügler ohne Übernachtung ausgibt. Wie auch beim Fahrradausflügler ohne Übernachtung werden die meisten Ausgaben in der Gastronomie getätigt, wenn keine Beherbergung miteinkalkuliert wird.



Insgesamt 64,60 € pro Kopf und Tag

Abbildung 61 (Anlage 1): Ausgaben Fahrradtourist mit Übernachtung (dwif, 2010, S. 82)

Ein **übernachtender Landtourist** gibt ohne Beherbergung durchschnittlich **ca. 50 EUR** pro Tag nach der oben definierten Ausgabestruktur aus (dwif, 2010, S. 53).

Bei den Annahmen der Ausgaben der übernachtenden Wasserwanderer wurden den der übernachtenden Fahrradtouristen gleichgesetzt.

Bei allen Übernachtungsgästen wurde die Beherbergungskosten nicht berücksichtigt, da die Beherbergung nicht auf die Mühlendammschleuse zurückzuführen ist.

	Einheit	Wert	Quelle
nnahmen Besucherausgaben pro Person und Tag			
Ausgaben Wasserwanderer jährl. brutto	€	22,00	BTE & WH
Ausgaben Wasserwanderer jährl. netto	€	18,50	BTE & WH
Ausgaben Verpflegung Tagesausflügler (Gastronomie)	€	9,00	BTE
Ausgaben Verpflegung Übernachtungsgäste (Gastronomie)	€	17,00	BTE
Ausgaben Verpflegung Tagesausflügler/ Übernachtungsgäste (Gastronomie)	€	13,00	WH
Gesamtausgaben Besucher Mühlendammschleuse jährl. brutto	€	29,00	BTE & WH
Gesamtausgaben Besucher Mühlendammschleuse jährl. brutto	€	24,90	BTE & WH
astronomie			
Bruttowertschöpfungsanteil Gastronomie	%	12%	TMV & STaA MV
USt Gastronomie	%	19%	DEHOGA Bundesverband
jährl. Umsatz je Beschäftigter Gastronomie	€	38.000	WH & StatA MV
jährl. Bruttoeinkommen je Beschäftigter Gastgewerbe	€	22.900	StatA MV
jährl. Einkommensteuer je Beschäftigter Gastgewerbe	€	2.600	WH
jährl. Nettoeinkommen je Beschäftigter Gastgewerbe	€	15.000	WH
Anteil Nettoeinkommen (USt), das in Mecklenburg-Vorpommern ausgegeben wird	%	60%	WH
USt Quote dieser Ausgaben (Verhältnis Lebensmittel/Sonstiges gemittelt)	%	13%	WH
Anteil Wohnsitz in Mecklenburg-Vorpommern Beschäftigte Gastronomie	%	100%	WH
inzelhandel (ohne Lebensmittel)			
Bruttowertschöpfungsanteil Einzelhandel	%	13%	StatA MV & Nord/LB
USt Einzelhandel (Verhältnis ohne Lebensmittel/Sonstiges gemittelt)	%	19%	Bundesfinanz-ministerium
jährl. Umsatz je Beschäftigter Einzelhandel	€	109.000	WH & StatA MV
jährl. Bruttoeinkommen je Beschäftigter Einzelhandel	€	31.700	StatA MV
jährl. Einkommensteuer je Beschäftigter Einzelhandel	€	4,800	WH
jährl. Nettoeinkommen je Beschäftigter Einzelhandel	€	20.000	WH
Anteil Nettoeinkommen (USt), das in Mecklenburg-Vorpommern ausgegeben wird	%	60%	WH
USt Quote dieser Ausgaben (Verhältnis Lebensmittel/Sonstiges gemittelt)	%	13%	WH
Anteil Wohnsitz in Mecklenburg-Vorpommern Beschäftigte Einzelhandel	%	100%	WH
nation Disential internet			
nstige Dienstleistungen Bruttowertschöpfungsanteil sonstige Dienstleistungen	%	23%	StatA MV
USt sonstige Dienstleistungen	%	19%	Bundesfinanz-ministerium
jährl. Umsatz je Beschäftigter sonstige Dienstleistungen	€	52.000	WH & StatA MV
jährl. Bruttoeinkommen je Beschäftigter sonstige Dienstleistungen	€	30,100	WH & StatA MV
jährl. Einkommensteuer je Beschäftigter sonstige Dienstleistungen	€	4.800	WH
jährl. Nettoeinkommen je Beschäftigter sonstige Dienstleistungen	€	19.500	WH
Anteil Nettoeinkommen (USt), das in Mecklenburg-Vorpommern ausgegeben wird	<del>ب</del> %	60%	WH WH
USt Quote dieser Ausgaben (Verhältnis Lebensmittel/Sonstiges gemittelt)	%	13%	WH
	/0	1370	VV ET

Ausgabenstunden pro Tag außer Übernachtungen

Ausgabenstunden pro rag auser obernachtungen				
	Tagesausgaben pro Person (brutto)	€	27,32	WH
	Tagesausgaben pro Person (netto)	€	23,28	WH

# Anlage 3: Fiskalische Einnahmen der Hanse- und Universitätsstadt Rostock durch touristische Aktivitäten an der Mühlendammschleuse

#### Ausbauvariante I, Touristisches Entwicklungsmodell 1

			-									-	-					
Summen	Einheit	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	2036
Umsatz Verpflegung Gastronomi				4.279,61	4.343,81	4.408,96	4.475,10	4.542,22	4.610,36	4.679,51	4.749,70	4.820,95	4.893,26	4.966,66	5.041,16	5.116,78	5.193,53	5.271,44
Umsatz Einzelhande	( €	-		4.493,59	4.561,00	4.629,41	4.698,85	4.769,33	4.840,87	4.913,49	4.987,19	5.062,00	5.137,93	5.215,00	5.293,22	5.372,62	5.453,21	5.535,01
Umsatz sonstige Dienstleistunger	1 €			1.925,83	1.954,71	1.984,03	2.013,79	2.044,00	2.074,66	2.105,78	2.137,37	2.169,43	2.201,97	2.235,00	2.268,52	2.302,55	2.337,09	2.372,15
Summe Umsätze	€			10.699,03	10.859,51	11.022,41	11.187,74	11.355,56	11.525,89	11.698,78	11.874,26	12.052,38	12.233,16	12.416,66	12.602,91	12.791,95	12.983,83	13.178,59
Insatzsteuer																		
Umsatz Gastronomia	€			97,58	99,04	100,52	102,03	103,56	105,12	106,69	108,29	109,92	111,57	113,24	114,94	116,66	118,41	120,19
Einzelhande	( €			110,99	112,66	114,35	116,06	117,80	119,57	121,36	123,18	125,03	126,91	128,81	130,74	132,70	134,69	136,71
Dienstleistunger				84,16	85,42	86,70	88,00	89,32	90,66	92,02	93,40	94,80	96,23	97,67	99,13	100,62	102,13	103,66
Summe Umsatzsteue	r €			292,73	297,12	301,57	306,10	310,69	315,35	320,08	324,88	329,75	334,70	339,72	344,82	349,99	355,24	360,57
Anteil Rostock Umsatzsteue	r €			55,03	55,86	56,70	57,55	58,41	59,29	60,17	61,08	61,99	62,92	63,87	64,83	65,80	66,78	67,7
usätzliche Arbeitsplätze durch touristische Effekte der MDS als erlebbares Denkm	al																	
Gastronomi				0,11	0,11	0,12	0,12	0,12	0,12	0,12	0,12	0,13	0,13	0,13	0,13	0,13	0,14	0,1
Einzelhande	Anzahl			0,04	0,04	0,04	0,04	0,04	0,04	0,05	0,05	0,05	0,05	0,05	0,05	0,05	0,05	0,0
Dienstleistunger	Anzahl			0,04	0,04	0,04	0,04	0,04	0,04	0,04	0,04	0,04	0,04	0,04	0,04	0,04	0,04	0,0
Insgesam	t Anzahl	•		0,19	0,19	0,20	0,20	0,20	0,21	0,21	0,21	0,22	0,22	0,22	0,22	0,23	0,23	0,24
Einzelhande Dienstleistunger	€ 1			1.307	1.326	1.346 1.148	1.367 1.166	1.387	1.408	1.429	1.450 1.237	1.472	1.494	1.517	1.539 1.313	1.562 1.333	1.586 1.353	1.61
durch Touristik gesam	€			5.001	5.076	5.152	5.229	5.307	5.387	5.468	5.550	5.633	5.718	5.803	5.890	5.979	6.069	6.160
usätzliche Einkommenssteuer durch Touristikbeschäftigte																		
Castroomia	e			293	297	302	306	311	315	320	325	330	335	340	345	350	355	361
Einzelbande	f			198	201	204	207	210	213	216	220	223	226	230	233	237	240	244
Dienstleistunge	e			178	180	183	186	189	192	194	197	200	203	206	209	213	216	21
Summe Einkommensteue	e e			668	678	689	699	709	720	731	742	753	764	776	787	799	811	823
Anteil Rostoci	. €			92	94	95	96	98	99	101	102	104	105	107	109	110	112	114
usätzliches Nettoeinkommen der Touristikbeschäftigten																		
Castroomia	e			1.689	1 715	1 740	1 766	1 793	1.820	1.847	1.875	1 903	1 932	1 961	1 990	2.020	2.050	2.081
Einzelhande	f			825	837	849	862	875	888	902	915	929	943	957	971	986	1.001	1.016
Dienstleistunge	e			722	733	744	755	767	778	790	802	814	826	838	851	863	876	890
durch Touristik gesam	€ €			3.236	3.285	3.334	3.384	3.435	3.486	3.538	3.591	3.645	3.700	3.756	3.812	3.869	3.927	3.986
· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·																		
usätzliche USt durch in MV verausgabtes Nettoeinkommen der Touristikbeschäftigten		1	1	100	134	135	100	140		144							100	
Gastronomi Einzelhande	€   €			132	134	136	138	140	142	144	146	148	151	153 75	155	158	160 78	16
Dienstleistunger	€   €			56	57	58	59	60	61	70	63	63	64	65	76	67	- 78 - 68	6
Summe Umsatzsteuer Einkommerverausgabung	e			252	256	260	264	268	272	276	280	284	289	293	297	302	306	31
Anteil Rostoci	€			47	48	49	50	50	51	52	53	53	54	55	56	57	58	58
inahmen Hansestadt Rostock aus anteiligen Steuern insgesamt	1			195	198	201	204	207	210	213	216	219	223	226	229	233	236	240

#### Ausbauvariante I, Touristisches Entwicklungsmodell 2

ummen	Einheit	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	2036
Umsatz Verpflegung Gastronomi	e			29.319,89	29.759,69	30.206,08	30.659,17	31.119,06	31.585,85	32.059,64	32.540,53	33.028,64	33.524,07	34.026,93	34.537,33	35.055,39	35.581,22	36.114,94
Umsatz Einzelhande	( €			30.785,88	31.247,67	31.716,39	32.192,13	32.675,01	33.165,14	33.662,62	34.167,56	34.680,07	35.200,27	35.728,27	36.264,20	36.808,16	37.360,28	37.920,69
Umsatz sonstige Dienstleistunger	• €			13.193.95	13.391.86	13.592.74	13.796.63	14.003.58	14.213.63	14.426.84	14.643.24	14.862.89	15.085.83	15.312.12	15.541.80	15,774,93	16.011.55	16.251.72
Summe Umsätze	€			73.299,72	74.399,22	75.515,21	76.647,93	77.797,65	78.964,62	80.149,09	81.351,32	82.571,59	83.810,17	85.067,32	86.343,33	87.638,48	88.953,05	90.287,35
insatzsteuer																		
Imsatzsteuer	6			668.49	678.52	688.70	699.03	709.51	720.16	730.96	741 92	753.05	764.35	775.81	787.45	799.26	811.25	823.42
Umsatz Gastronomi Einzelbande	6			760.41	6/8,52	688,70 783,39	795.15	709,51	720,16	730,96 831.47	741,92	753,05 856,60	764,35 869,45	882.49	895 73	909.16	922.80	936.64
Dienstleistunge	e e			576.58	585.22	783,39	795,15	611.96	621.14	630,45	639.91	649.51	659.25	669.14	679,18	909,16 689.36	922,80	936,64
Summe Umsatzsteue	6			2 005 48	2 035 56	2 066 10	2 097 09	2.128.54	2 160 47	2.192.88	2.225.77	2.259.16	2 293 05	2.327.44	2 362 35	2 397 79	2 433 76	2.470.26
Anteil Rostock Umsatzsteue	e e								2.160,47	2.192,88 412.26	418.45							
Anteil Rostock Umsatzsteue	ε			377,03	382,69	388,43	394,25	400,17	406,17	412,26	418,45	424,72	431,09	437,56	444,12	450,78	457,55	464,41
usätzliche Arbeitsplätze durch touristische Effekte der MDS als erlebbares Denkm	al																	
Gastronomi	Anzahl			0,77	0,78	0,79	0,81	0,82	0,83	0,84	0,86	0,87	0,88	0,90	0,91	0,92	0,94	0,95
Einzelhande	Anzahl			0,28	0,29	0,29	0,30	0,30	0,30	0,31	0,31	0,32	0,32	0,33	0,33	0,34	0,34	0,35
Dienstleistunger	Anzahl			0.25	0.26	0.26	0.27	0.27	0.27	0.28	0.28	0.29	0.29	0.29	0.30	0.30	0.31	0.31
Insgesam	Anzahl			1,31	1,33	1,35	1,37	1,39	1,41	1,43	1,45	1,47	1,50	1,52	1,54	1,56	1,59	1,61
usätzliches Bruttoeinkommen durch Touristik Gastronomi	6			17.669	17.934	18 203	18.476	18 753	19.035	19.320	19.610	19.904	20.203	20.506	20.813	21,125	21.442	21.764
Einzelbande	6			8 953	9.088	9.224	9 362	9.503	9.645	9 790	9 937	10.086	10.237	10.391	10.547	10 705	10.865	11.028
Dienstleistunge	ε			7.637	7.752	7.868	7.986	8,106	8.228	8.351	8.476	8.603	8,732	8.863	8,996	9,131	9.268	9,407
durch Touristik gesam	ε			34.260	34.774	35.295	35.825	36.362	36.907	37.461	38.023	38.593	39.172	39.760	40.356	40.962	41.576	42.200
•																		
usätzliche Einkommenssteuer durch Touristikbeschäftigte Gastronomi	e			2.006	2.036	2.067	2.098	2.129	2.161	2.194	2.226	2.260	2.294	2.328	2.363	2.399	2.435	2.471
Einzelhande	ε ε			1.356	2.036	2.067	2.098	2.129	2.161	2.194	1.505	2.260	2.294	2.328	2.363	2.399	2.435	2.4/1
Dienstleistunge				1.218	1.236	1.255	1.418	1.439	1.400	1.332	1.352	1.372	1.393	1.413	1.435	1.456	1.640	1.500
Summe Einkommensteue	. €			4.580	4.648	4.718	4.789	4.861	4.934	5.008	5.083	5.159	5.236	5.315	5.395	5.476	5.558	5.641
Anteil Rostoci	€			632	641	651	661	671	681	691	701	712	723	733	744	756	767	778
usätzliches Nettoeinkommen der Touristikbeschäftigten																		
Gastronomi	. €			11.574	11.747	11.923	12.102	12.284	12.468	12.655	12.845	13.038	13.233	13.432	13.633	13.838	14.045	14.256
Einzelhande	( €			5.649	5.734	5.820	5.907	5.995	6.085	6.177	6.269	6.363	6.459	6.556	6.654	6.754	6.855	6.958
Dienstleistunger	. €			4.948	5.022	5.097	5.174	5.251	5.330	5.410	5.491	5.574	5.657	5.742	5.828	5.916	6.004	6.094
durch Touristik gesam	€			22.170	22.503	22.840	23.183	23.531	23.884	24.242	24.605	24.975	25.349	25.729	26.115	26.507	26.905	27.308
usätzliche USt durch in MV verausgabtes Nettoeinkommen der Touristikbeschäftigten		-	-				944		070		1 000	1.017	1.032	1.048	1.000	1.000	1.000	1,112
				903	916	930		958	973	987	1.002				1.063	1.079	1.096	
Gastronomi		-		441	447	454	461	468	475	482	489	496	504	511	519	527	535	543
Einzelhande	i €												441	448			468	475
Einzelhande Dienstleistunge	€			386	392	398	404	410	416	422	428	435			455			
Einzelhande Dienstleistunger Summe Umsatzsteuer Einkommenverausgabung	€			1.729	1.755	1.782	1.808	1.835	1.863	1.891	1.919	1.948	1.977	2.007	2.037	2.068	2.099	2.130
Einzelhande Dienstleistunge	€																	

#### Ausbauvariante I, Touristisches Entwicklungsmodell 3

Summen	Einheit	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	2036
Umsatz Verpflegung Gastronomie	€			86.320,67	87.615,48	88.929,71	90.263,65	91.617,61	92.991,87	94.386,75	95.802,55	97.239,59	98.698,18	100.178,66	101.681,34	103.206,56	104.754,66	106.325,98
Umsatz Einzelhandel	€			90.636,70	91.996,25	93.376,19	94.776,84	95.198,49	97.641,47	99.106,09	100.592,68	102.101,57	103.633,09	105.187,59	106.765,40	108.366,89	109.992,39	111.642,27
Umsatz sonstige Dienstleistungen	€			38.844,30	39.426,96	40.018,37	40.618,64	41.227,92	41.846,34	42.474,04	43.111,15	43.757,82	44.414,18	45.080,40	45.756,60	46.442,95	47.139,60	47.846,69
Summe Umsätze	€			215.801,67	219.038,69	222.324,27	225.659,14	229.044,02	232.479,68	235.966,88	239.506,38	243.098,98	246.745,46	250.446,64	254.203,34	258.016,39	261.886,64	265.814,94
Imsatzsteuer																		
Umsatz Gastronomie	€			1.968,11	1.997,63	2.027,60	2.058,01	2.088,88	2.120,21	2.152,02	2.184,30	2.217,06	2.250,32	2.284,07	2.318,33	2.353,11	2.388,41	2.424,23
Einzelhandel	€			2.238,73	2.272,31	2.306,39	2.340,99	2.376,10	2.411,74	2.447,92	2.484,64	2.521,91	2.559,74	2.598,13	2.637,11	2.676,66	2.716,81	2.757,56
Dienstleistungen	€			1.697,50	1.722,96	1.748,80	1.775,03	1.801,66	1.828,69	1.856,12	1.883,96	1.912,22	1.940,90	1.970,01	1.999,56	2.029,56	2.060,00	2.090,90
Summe Umsatzsteuer	€			5.904,33	5.992,90	6.082,79	6.174,03	6.266,64	6.360,64	6.456,05	6.552,89	6.651,19	6.750,96	6.852,22	6.955,00	7.059,33	7.165,22	7.272,7
Anteil Rostock Umsatzsteuer	e			1.110,01	1.126,66	1.143,56	1.160,72	1.178,13	1.195,80	1.213,74	1.231,94	1.250,42	1.269,18	1.288,22	1.307,54	1.327,15	1.347,06	1.367,27
usätzliche Arbeitsplätze durch touristische Effekte der MDS als erlebbares Denkma	al																	
Gastronomie	Anzahl			2,27	2,31	2,34	2,38	2,41	2,45	2,48	2,52	2,56	2,60	2,64	2,68	2,72	2,76	2,80
Einzelhandel	Anzahl			0,83	0,84	0,86	0,87	0,88	0,90	0,91	0,92	0,94	0,95	0,97	0,98	0,99	1,01	1,02
Dienstleistungen	Anzahl			0,75	0,76	0,77	0,78	0,79	0,80	0,82	0,83	0,84	0,85	0,87	0,88	0,89	0,91	0,92
Insgesamt	Anzahl			3,85	3,91	3,97	4,03	4,09	4,15	4,21	4,27	4,34	4,40	4,47	4,54	4,60	4,67	4,74
usätzliches Bruttoeinkommen durch Touristik																		
Gastronomie	e			52.020	52.800	53.592 27.156	54.396	55.212 27.977	56.040	56.880	57.734	58.600	59.479	60.371	61.276	62.196	63.128	64.075
Einzelhandel	e			26.359	26.755	27.156	27.564	27.977	28.397	28.823	29.255 24.955	29.694 25.329	30.139	30.591	31.050	31.516	31.989	32.468
durch Touristik gesamt	e F			100.854	102.377	23.164	23.512	23.865	24.223	24.586	24.955	113.622	115.327	26.095	26.486	26.883	122.404	124.240
durch Touristik gesamt	e			100.864	102.377	103.913	105.4/1	107.053	108.659	110.289	111.943	113.622	115.327	117.057	118.813	120.595	122.404	124,240
usätzliche Einkommenssteuer durch Touristikbeschäftigte																		
Gastronomie	€			5.906	5.995	6.085	6.176	6.269	6.363	6.458	6.555	6.653	6.753	6.854	6.957	7.062	7.167	7.275
Einzelhandel	e			3.991	4.051	4.112	4.174	4.236	4.300	4.364	4.430	4.496	4.564	4.632	4.702	4.772	4.844	4.916
Dienstleistungen	€			3.586	3.639	3.694	3.749	3.806	3.863	3.921	3.979	4.039	4.100	4.161	4.224	4.287	4.351	4.417
Summe Einkommensteuer	€			13.483	13.685	13.891	14.099	14.310	14.525	14.743	14.964	15.189	15.416	15.648	15.882	16.121	16.362	16.608
Anteil Rostock	€			1.861	1.889	1.917	1.946	1.975	2.004	2.035	2.065	2.096	2.127	2.159	2.192	2.225	2.258	2.292
Susätzliches Nettoeinkommen der Touristikbeschäftigten																		
Gastronomie	e			34.074	34.585	35.104	35.630	36.165	36.707	37.258	37.817	38.384	38.960	39.544	40.137	40.739	41.351	41.971
Einzelhandel	€			16.631	16.880	17.133	17.390	17.651	17.916	18.185	18.457	18.734	19.015	19.300	19.590	19.884	20.182	20.485
Dienstleistungen	€			14.567	14.785	15.007	15.232	15.460	15.692	15.928	16.167	16.409	16.655	16.905	17.159	17.416	17.677	17.943
durch Touristik gesamt	e			65.271	66.250	67.244	68.253	69.276	70.316	71.370	72.441	73.527	74.630	75.750	76.886	78.039	79.210	80.398
Statzliche USt durch in MV verausgabtes Nettoeinkommen der Touristikbeschäftigten																		
Gastronomie	e			2.658	2.698	2.738	2.779	2.821	2.863	2.906	2.950	2.994	3.039	3.084	3.131	3.178	3.225	3.274
Einzelhandel	e			1.297	1.317	1.336	1.356	1.377	1.397	1.418	1.440	1.461	1.483	1.505	1.528	1.551	1.574	1.59
Dienstleistungen	€			1.136	1.153	1.171	1.188	1.206	1.224	1.242	1.261	1.280	1.299	1.319	1.338	1.358	1.379	1.40
Summe Umsatzsteuer Einkommerverausgabung	€			5.091	5.168	5.245	5.324	5.404	5.485	5.567	5.650	5.735	5.821	5.908	5.997	6.087	6.178	6.27
Anteil Rostock	€			957	971	986	1.001	1.016	1.031	1.047	1.052	1.078	1.094	1.111	1.127	1.144	1.162	1.179
				3.928	3 987	4 047	4 107	4 169	4 231	4.295	4 359	4 425	4 491	4 558	4.627	4.695	4 767	4.838
Einahmen Hansestadt Rostock aus anteiligen Steuern insgesamt																		

## Ausbauvariante II, Touristisches Entwicklungsmodell 1

											-							
Summen	Einheit	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	2036
Umsatz Verpflegung Gastronomie	€			8.559,22	8.687,61	8.817,92	8.950,19	9.084,45	9.220,71	9.359,02	9.499,41	9.641,90	9.786,53	9.933,33	10.082,33	10.233,56	10.387,07	10.542,87
Umsatz Einzelhande	€	-	-	8.987,18	9.121,99	9.258,82	9.397,70	9.538,67	9.681,75	9.826,98	9.974,38	10.124,00	10.275,86	10.429,99	10.586,44	10.745,24	10.906,42	11.070,01
Umsatz sonstige Dienstleistunger	€			3.851,65	3.909,42	3.968,07	4.027,59	4.088,00	4.149,32	4.211,56	4.274,73	4.338,86	4.403,94	4.470,00	4.537,05	4.605,10	4.674,18	4.744,29
Summe Umsätze	€			21.398,06	21.719,03	22.044,81	22.375,48	22.711,12	23.051,78	23.397,56	23.748,52	24.104,75	24.466,32	24.833,32	25.205,82	25.583,90	25.967,66	26.357,18
Insatzsteuer																		
Umsatz Gastronomie	€	-	-	195,15	198,08	201,05	204,06	207,13	210,23	213,39	216,59	219,84	223,13	226,48	229,88	233,33	236,83	240,38
Einzelhande	€			221,98	225,31	228,69	232,12	235,61	239,14	242,73	246,37	250,06	253,81	257,62	261,49	265,41	269,39	273,43
Dienstleistunger	€			168,32	170,84	173,40	176,01	178,65	181,33	184,05	186,81	189,61	192,45	195,34	198,27	201,24	204,26	207,33
Summe Umsatzsteue	€	-	-	585,45	594,23	603,15	612,19	621,38	630,70	640,16	649,76	659,51	669,40	679,44	689,63	699,98	710,48	721,13
Anteil Rostock Umsatzsteue	€			110,06	111,72	113,39	115,09	116,82	118,57	120,35	122,15	123,99	125,85	127,73	129,65	131,60	133,57	135,57
usätzliche Arbeitsplätze durch touristische Effekte der MDS als erlebbares Denkm	al																	
Gastronomie				0.23	0.23	0.23	0.24	0.24	0.24	0.25	0.25	0.25	0.26	0.26	0.27	0.27	0.27	0.28
Einzelhande	Anzahl			0.08	0.08	0.08	0.09	0.09	0.09	0.09	0.09	0.09	0.09	0.10	0.10	0.10	0.10	0.10
Dienstleistunger	Anzahl			0.07	0.08	0.08	0.08	0.08	0.08	0.08	0.08	0.08	0.08	0.09	0.09	0.09	0.09	0.09
Inspesam	Anzahl			0.38	0.39	0.39	0.40	0.41	0.41	0.42	0.42	0.43	0.44	0.44	0.45	0.46	0.46	0.47
Einzelhande Dienstleistunger	e			2.614 2.230	2.653 2.263	2.693 2.297	2.733 2.331	2.774 2.366	2.816 2.402	2.858 2.438	2.901 2.474	2.944 2.512	2.988 2.549	3.033 2.587	3.079 2.626	3.125 2.666	3.172 2.706	3.219 2.746
durch Touristik gesam usätzliche Einkommenssteuer durch Touristikbeschäfticte	€			10.001	10.151	10.304	10.458	10.615	10.774	10.936	11.100	11.266	11.435	11.607	11.781	11.958	12.137	12.319
usatzliche Einkommenssteuer durch Touristikbeschattigte Gastronomie	€			586	594	603	612	622	631	640	650	660	670	680	690	700	711	721
Einzelhande	€	-	-	396	402	408	414	420	426	433	439	446	453	459	466	473	480	487
Dienstleistunger	€	-		356	361	366	372	377	383	389	395	401	407	413	419	425	431	438
Summe Einkommensteue	€		-	1.337	1.357	1.377	1.398	1.419	1.440	1.462	1.484	1.506	1.529	1.552	1.575	1.598	1.622	1.647
Anteil Rostock	€			184	187	190	193	196	199	202	205	208	211	214	217	221	224	227
usätzliches Nettoeinkommen der Touristikbeschäftigten																		
Gastronomie	€			3.379	3.429	3.481	3.533	3.586	3.640	3.694	3.750	3.806	3.863	3.921	3.980	4.040	4.100	4.162
Einzelhande	€			1.649	1.674	1.699	1.724	1.750	1.776	1.803	1.830	1.858	1.885	1.914	1.942	1.972	2.001	2.031
Dienstleistunger	€			1.444	1.466	1.488	1.510	1.533	1.556	1.579	1.603	1.627	1.651	1.676	1.701	1.727	1.753	1.779
durch Touristik gesam	€			6.472	6.569	6.668	6.768	6.869	6.972	7.077	7.183	7.291	7.400	7.511	7.624	7.738	7.854	7.972
usätzliche USt durch in MV verausgabtes Nettoeinkommen der Touristikbeschäftigten																		
Gastronomie	€			264	267	271	276	280	284	288	292	297	301	306	310	315	320	325
Einzelhande	€			129	131	133	134	137	139	141	143	145	147	149	152	154	156	158
Dienstleistunger	€			113	114	116	118	120	121	123	125	127	129	131	133	135	137	139
Summe Umsatzsteuer Einkommenverausgabung	€			505	512	520	528	536	544	552	560	569	577	586	595	604	613	622
Anteil Rostock	€			95	96	98	99	101	102	104	105	107	109	110	112	113	115	117
inahmen Hansestadt Rostock aus anteiligen Steuern insgesamt	1			389	395	401	407	413	420	426	432	439	445	452	459	495	473	480

## Ausbauvariante II, Touristisches Entwicklungsmodell 2

Summen	Einheit	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	2036
Umsatz Veroflegung Gastronomie	e			43.979.83	44.639.53	45.309.12	45.988.76	46.678.59	47.378.77	48.089.45	48.810.79	49.542.96	50.286.10	51.040.39	51.806.00	52,583.09	53.371.83	54.172.41
Umsatz Einzelhandel	€			46.178,83	46.871,51	47.574,58	48.288,20	49.012,52	49.747,71	50.493,93	51.251,33	52.020,10	52.800,41	53.592,41	54.396,30	55.212,24	56.040,43	56.881,03
Umsatz sonstige Dienstleistungen	€			19.790,93	20.087,79	20.389,11	20.694,94	21.005,37	21.320,45	21.640,25	21.964,86	22.294,33	22.628,75	22.968,18	23.312,70	23.662,39	24.017,33	24.377,59
Summe Umsätze	€			109.949,58	111.598,83	113.272,81	114.971,90	116.696,48	118.446,93	120.223,63	122.026,99	123.857,39	125.715,25	127.600,98	129.514,99	131.457,72	133.429,59	135.431,03
Umsatzsteuer																		
Umsatz Gastronomie	€			1.002,74	1.017,78	1.033,05	1.048,54	1.064,27	1.080,24	1.096,44	1.112,89	1.129,58	1.146,52	1.163,72	1.181,18	1.198,89	1.216,88	1.235,13
Einzelhandel	€			1.140,62	1.157,73	1.175,09	1.192,72	1.210,61	1.228,77	1.247,20	1.265,91	1.284,90	1.304,17	1.323,73	1.343,59	1.363,74	1.384,20	1.404,96
Dierstleistungen	€			864,86	877,84	891,00	904,37	917,93	931,70	945,68	959,86	974,26	988,88	1.003,71	1.018,76	1.034,05	1.049,56	1.065,30
Summe Umsatzsteuer	€			3.008,22	3.053,34	3.099,14	3.145,63	3.192,82	3.240,71	3.289,32	3.338,66	3.388,74	3.439,57	3.491,16	3.543,53	3.596,68	3.650,63	3.705,39
Anteil Rostock Umsatzsteuer	€			565,55	574,03	582,64	591,38	600,25	609,25	618,39	627,67	637,08	646,64	656,34	666,18	676,18	686,32	696,61
Zusätzliche Arbeitsplätze durch touristische Effekte der MDS als erlebbares Denkm	al																	
Gastronomie	Anzahi			1,16	1,17	1,19	1,21	1,23	1,25	1,27	1,28	1,30	1,32	1,34	1,36	1,38	1,40	1,43
Einzelhandel	Anzahi			0,42	0,43	0,44	0,44	0,45	0,46	0,46	0,47	0,48	0,48	0,49	0,50	0,51	0,51	0,52
Dienstielstungen	Anzahl			0,38	0,39	0,39	0,40	0,40	0,41	0,42	0,42	0,43	0,44	0,44	0,45	0,46	0,46	0,47
Insgesamt	Anzahl			1,96	1,99	2,02	2,05	2,08	2,11	2,14	2,18	2,21	2,24	2,28	2,31	2,35	2,38	2,42
Zusätzliches Bruttoeinkommen durch Touristik Gastmoornie	6			26.504	26.901	27.305	27.714	28.130	28.552	28.980	29.415	29.856	30.304	30.759	31.220	31.688	32.164	32.646
Einzelhandel	ē			13.430	13.631	13.836	14.043	14.254	14.468	14.685	14.905	15.129	15.356	15.586	15.820	16.057	16.298	16.542
Dienstleistungen	€			11.456	11.628	11.802	11.979	12.159	12.341	12.526	12.714	12.905	13.099	13.295	13.494	13.697	13.902	14.111
durch Touristik gesamt	€			51.390	52.160	52.943	53.737	54.543	55.361	56.192	57.034	57.890	58.758	59.640	60.534	61.442	62.364	63.299
Zusätzliche Einkommenssteuer durch Touristikbeschäftigte																		
Gastmoornie	E I			3.009	3.054	3 100	3.147	3.194	3.242	3.290	3 340	3.390	3.441	3.492	3.545	3.598	3.652	3,707
Einzelhandel	ê			2.034	2.064	2.095	2.126	2.158	2.191	2.224	2.257	2.291	2.325	2.360	2.395	2.431	2.468	2.505
Dienstleistungen	€			1.827	1.854	1.882	1.910	1.939	1.968	1.998	2.028	2.058	2.089	2.120	2.152	2.184	2.217	2.250
Summe Einkommensteuer	€			6.870	6.973	7.077	7,183	7.291	7.400	7.511	7.624	7,739	7.855	7.972	8.092	8.213	8.337	8.462
Anteil Rostock	€			948	962	977	991	1.006	1.021	1.037	1.052	1.068	1.084	1.100	1.117	1.133	1.150	1.168
Zusätzliches Nettoeinkommen der Touristikbeschäftigten																		
Gastronomie	€			17.360	17.621	17.885	18.153	18.426	18.702	18.983	19.267	19.556	19.850	20.148	20.450	20.756	21.068	21.384
Einzelhandel	€			8.473	8.600	8.729	8.860	8.993	9.128	9.265	9.404	9.545	9.688	9.833	9.981	10.131	10.283	10.437
Dienstleistungen	€			7.422	7.533	7.646	7.761	7.877	7.995	8.115	8.237	8.360	8.486	8.613	8.742	8.873	9.006	9.142
durch Touristik gesamt	€			33.255	33.754	34.260	34.774	35.296	35.825	36.363	36.908	37.462	38.024	38.594	39.173	39.761	40.357	40.962
Zusätzliche USt durch in MV verausgabtes Nettoeinkommen der Touristikbeschäftigten																		
Gastronomie	€			1.354	1.374	1.395	1.416	1.437	1.459	1.481	1.503	1.525	1.548	1.572	1.595	1.619	1.643	1.668
Einzelhandel	€			661	671	681	691	701	712	723	734	745	756	767	779	790	802	814
Dienstleistungen	€			579	588	596	605	614	624	633	642	652	662	672	682	692	703	713
Summe Umsatzsteuer Einkommerverausgabung	€			2.594	2.633	2.672	2.712	2.753	2.794	2.836	2.879	2.922	2.966	3.010	3.055	3.101	3.148	3.195
Anteil Rostock	€			488	495	502	510	518	525	533	541	549	558	566	574	583	592	601
Einahmen Hansestadt Rostock aus anteiligen Steuern insgesamt	ı –			2 001	2 (131	2.062	2 093	2 124	2 156	2 188	2 221	2 254	2 288	2 322	2 357	2 393	2 429	2 465
cinanmen hansesaut kosiock aus antenigen Steuern insgesamt	1 I			2.001	2.031	2.062	2.093	2.124	2.156	2.188	2.221	2.254	2.288	2.322	2.35/	2.393	2.429	2.465

## Ausbauvariante II, Touristisches Entwicklungsmodell 3

	-			1		r	1	r	1	1	-	1	r	1	r	r	1	
Summen	Einheit	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	2036
Umsatz Verpflegung Gastronomie	e			115.094,22	116.820,64	118.572,95	120.351,54	122.156,81	123.989,16	125.849,00	127.736,74	129.652,79	131.597,58	133.571,54	135.575,12	137.608,74	139.672,87	141.767,97
Umsatz Einzelhande	e			120.848,93	122.661,67	124.501,59	126.369,12	128.264,65	130.188,62	132.141,45	134.123,57	136.135,43	138.177,46	140.250,12	142.353,87	144.489,18	146.656,52	148.856,37
Umsatz sonstige Dienstleistungen	€			51.792,40	52.569,29	53.357,83	54.158,19	54.970,57	55.795,12	56.632,05	57.481,53	58.343,75	59.218,91	60.107,19	61.008,80	61.923,93	62.852,79	63.795,59
Summe Umsätze	e			287.735,56	292.051,59	296.432,36	300.878,85	305.392,03	309.972,91	314.622,51	319.341,84	324.131,97	328.993,95	333.928,86	338.937,79	344.021,86	349.182,19	354.419,92
Umsatzsteuer																		
Umsatz Gastronomia	F			2.624.15	2.663.51	2,703,46	2.744.02	2,785.18	2.826.95	2.869.36	2,912,40	2.956.08	3.000.42	3.045.43	3.091.11	3.137.48	3.184.54	3.232.31
Einzelhande	£			2 984 97	3.029.74	3.075.19	3 121 32	3 168 14	3.215.66	3 263 89	3.312.85	3.362.55	3,412,98	3.464.18	3 516 14	3.568.88	3.622.42	3.676.75
Dienstleistungen	F			2 263 33	2 297 28	2 331 74	2 366 71	2 402 21	2 438 25	2 474 82	2 511 94	2 549 62	2 587 87	2 626 68	2,666,08	2,706.08	2 746 67	2.787.87
Summe Umsatzstever	E			7.872.44	7.990.53	8.110.39	8.232.05	8.355.53	8.480.86	8.608.07	8,737,19	8.868.25	9.001.27	9.136.29	9.273.34	9.412.44	9.553.62	9.696.93
Antell Rostock Umsatzsteuer	e			1.480,02	1.502,22	1.524,75	1.547,62	1.570,84	1.594,40	1.618,32	1.642,59	1.667,23	1.692,24	1.717,62	1.743,39	1.769,54	1.796,08	1.823,02
füsätzliche Arbeitsplätze durch touristische Effekte der MDS als erlebbares Denkm Gastronomie	ai Anzahi			3.03	3.07	3.12	3.17	3.21	3.26	3.31	3.36	3.41	3.46	3.52	3.57	3.62	3.68	3.73
Einzelhande	Anzahi			1.11	1,13	1,14	1.16	1.18	1,19	1.21	1.23	1.25	1.27	1.29	1.31	1.33	1.35	1.37
Dienstleistungen	Anzahl			1.00	1.01	1.03	1.04	1.06	1.07	1.09	1.11	1.12	1 14	1,16	1.17	1,19	1.21	1.23
Inspesami	Anzahl			5,13	5.21	5.29	5.37	5.45	5.53	5.61	5,70	5.78	5.87	5,96	6.05	6.14	6.23	6.32
Insgesam	ATIZATI			5,13	0,21	5,29	5,57	0,40	5,55	5,61	5,70	5,76	5,67	5,96	6,00	0,14	6,23	6,32
Zusätzliches Bruttoeinkommen durch Touristik																		
Gastronomie	e			69.359	70.400	71.456	72.528	73.616	74.720	75.841	76.978	78.133	79.305	80.494	81.702	82.927	84.171	85.434
Einzelhande	€			35.146	35.673	36.208	36.751	37.303	37.862	38.430	39.007	39.592	40.186	40.788	41.400	42.021	42.651	43.291
Dienstleistungen	e			29.980	30.430	30.886	31.349	31.820	32.297	32.781	33.273	33.772	34.279	34.793	35.315	35.844	36.382	36.928
durch Touristik gesamt	€			134.485	136.502	138.550	140.628	142.738	144.879	147.052	149.258	151.497	153.769	156.076	158.417	160.793	163.205	165.653
Zusätzliche Einkommenssteuer durch Touristikheschätinte																		
Gastronomia	F			7 875	7 993	8 113	8 235	8 358	8 483	8.611	8 740	8 871	9.004	9 139	9.276	9.415	9.557	9,700
Einzelhande	e			5.322	5.402	5.483	5.565	5.648	5.733	5.819	5.906	5.995	6.085	6.176	6.269	6.363	6.458	6.555
Dienstielstungen	e			4.781	4.853	4,925	4,999	5.074	5.150	5.228	5.306	5.386	5.466	5.548	5.632	5.716	5.802	5.889
Summe Finkommensteuer	F			17 977	18 247	18 521	18 799	19.081	19 367	19.657	19.952	20.252	20.555	20.864	21 177	21.494	21.817	22,144
Anteil Rostock	e			2.481	2.518	2.556	2.594	2.633	2.673	2.713	2.753	2.795	2.837	2.879	2.922	2.966	3.011	3.056
Zusätzliches Nettoeinkommen der Touristikheschäftinten																		
cusatzliches Nettoeinkommen der Touristikbeschaftigten Gestronomie	F			45 432	45 113	46.805	47 507	48,220	48 943	49.677	50.422	51 179	51 946	52 726	53 516	54 319	55 134	55 961
Einzelhande	f			22.174	22.507	46.805	23.187	23.535	23.888	24.246	24.610	24.979	25.354	25.734	26.120	26.512	26.909	27.313
Dienstleistunger	f			19.422	19 713	20.009	20.309	20.614	20.923	21 237	21.556	21.879	22.207	22.540	22.878	23.221	23.570	23.923
durch Touristik gesamt	e			87.028	88.334	89.659	91,004	92.369	93,754	95,160	96,588	98.037	99,507	101.000	102.515	104.052	105.613	107,197
Zusätzliche USt durch in MV verausgabtes Nettoeinkommen der Touristikbeschäftigten																		
Gastronomic	€			3.544	3.597	3.651	3.706	3.761	3.818	3.875	3.933	3.992	4.052	4.113	4.174	4.237	4.300	4.365
Einzelhande	e			1.730	1.756	1.782	1.809	1.836	1.863	1.891	1.920	1.948	1.978	2.007	2.037	2.068	2.099	2.130
Dienstleistungen	E			1.515	1.538	1.561	1.584	1.608	1.632	1.656	1.681	1.707	1.732	1.758	1.785	1.811	1.838	1,866
Summe Umsatzsteuer Einkommerwerausgabung	e			6.788	6.890	6.993	7.098	7.205	7.313	7.423	7.534	7.647	7.762	7.878	7.996	8.116	8.238	8.36
Anteil Rostock	€			1.276	1.295	1.315	1.334	1.354	1.375	1.395	1.416	1.438	1.459	1.481	1.503	1.526	1.549	1.572
Einahmen Hansestadt Rostock aus anteiligen Steuern insgesamt				5.237	5.316	5.395	5.476	5.558	5.642	5.726	5.812	5.900	5.988	6.078	6.169	6.262	6.355	6.451

Datum	Zinssatz
08.03.2018	0,51%
09.03.2018	0,54%
10.03.2018	0,51%
12.03.2018	0,51%
13.03.2018	0,50%
14.03.2018	0,49%
15.03.2018	0,48%
16.03.2018	0,45%
19.03.2018	0,46%
20.03.2018	0,47%
21.03.2018	0,47%
22.03.2018	0,47%
23.03.2018	0,44%
26.03.2018	0,44%
27.03.2018	0,44%
28.03.2018	0,43%
29.03.2018	0,40%
	10 Jahre
Mittlerer	
Zinssatz	0,47%
03/2018	

# Anlage 4: KfW Kommunalkreditzinsen März 2018

Kommunalkreditzinsen der KfW für Investitionsvorhaben, Zinsbindung 10 Jahre

# Anlage 5: Sensitivitätsbetrachtung: Kosten-Nutzen Vergleich bei Diskontierung gemäß BMVP

Der Variantenvergleich zu BVWP-Konditionen (1,7 Prozent) wurde als Sensitivität betrachtet.

#### Finanzierungskosten

Nach den Berechnungen für Ausbauvariante I unter Anwendung des BVWP - Diskontierungssatzes für Investition und Finanzierung beträgt der Gesamtzinsbetrag 298.326 EUR und die Finanzierungskosten 840.216 EUR. Die Zinszahlungen bei Variante II BVWP würden insgesamt einen Wert von 272.070 EUR ausmachen. Für die Ausbauvariante II liegen bei gleichen Annahmen zu den Konditionen die Finanzierungskosten bei 763.690 EUR, also knapp 80.000 EUR niedriger gegenüber Variante I.

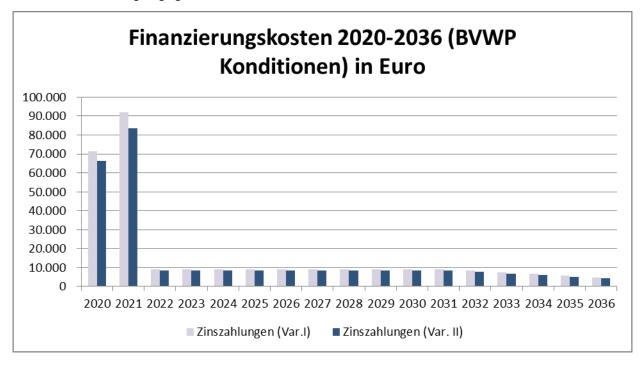


Abbildung 62 (Anlage 5): Finanzierungskosten 2020- 2030 (BVWP-Konditionen) Variante I / Variante II

#### Bewertung der Ausbauvariante I zu BVWP-Konditionen

Es wird nur eine negative interne Verzinsung und ein deutlich negativer Barwert bei der hier betrachteten BVWP – Diskontierungs- und Finanzierungsoption erzielt.

Die vergleichsweise am höchsten ausfallenden touristischen Nutzen unter den Annahmen des touristischen Nutzungsmodells 3 führen noch zum am wenigsten negativen wirtschaftlichen Ergebnis. Der Barwert in Höhe von minus 674.988,95 EUR und die entsprechend negative interne Verzinsung in Höhe von -8,6 Prozent. Werden Tilgungsleistungen nach 10 Jahren über 10 Jahre einbezogen, verschlechtert sich das Ergebnis weiter auf -17,8 Prozent.

Variante I, Modell 1	Barwert	Int. Zins	Kredit/ Kalkulationszins
Wirtschaftlichkeit vor/ohne Rückzahlung des Darlehens für den Eigenanteil 2020 - 2030	-1.600.061,52 €	-30,6%	1,70%
Variante I, Modell 2	Barwert	Int. Zins	Kredit/ Kalkulationszins
Wirtschaftlichkeit vor/ohne Rückzahlung des Darlehens für den Eigenanteil 2020 - 2030	-1.317.714,18 €	-22,8%	1,70%
Variante I, Modell 3	Barwert	Int. Zins	Kredit/ Kalkulationszins
Wirtschaftlichkeit vor/ohne Rückzahlung des Darlehens für den Eigenanteil 2020 - 2030	-674.988,95€	-8,6%	1,70%
Variante I, Modell 3	Barwert	Int. Zins	Kredit/ Kalkulationszins
Wirtschaftlichkeit mit Rückzahlung des Darlehens für den Eigenanteil 2020 - 2030	-910.838,63 €	-17,8%	1,70%

Abbildung 63 (Anlage 5): Wirtschaftlichkeit als Barwert und interne Verzinsung Ausbauvariante I BVWP

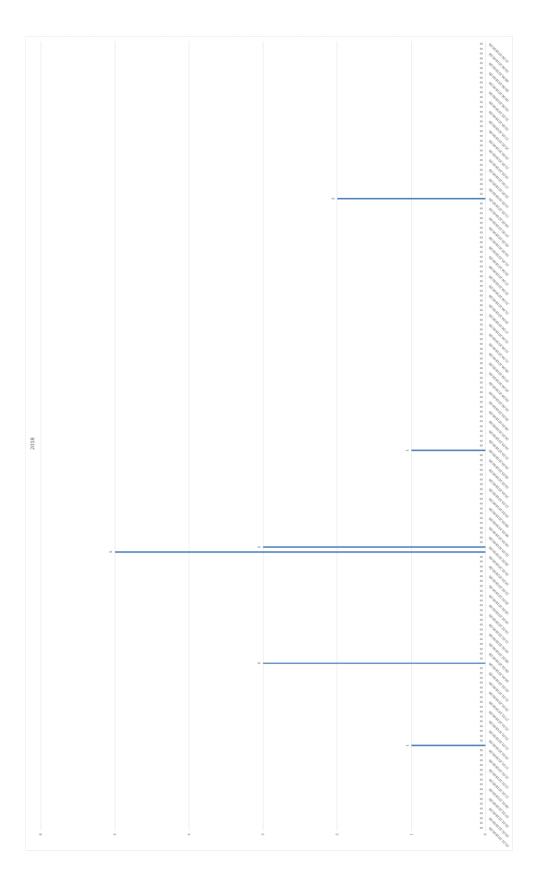
#### Bewertung der Ausbauvariante II zu BVWP-Konditionen

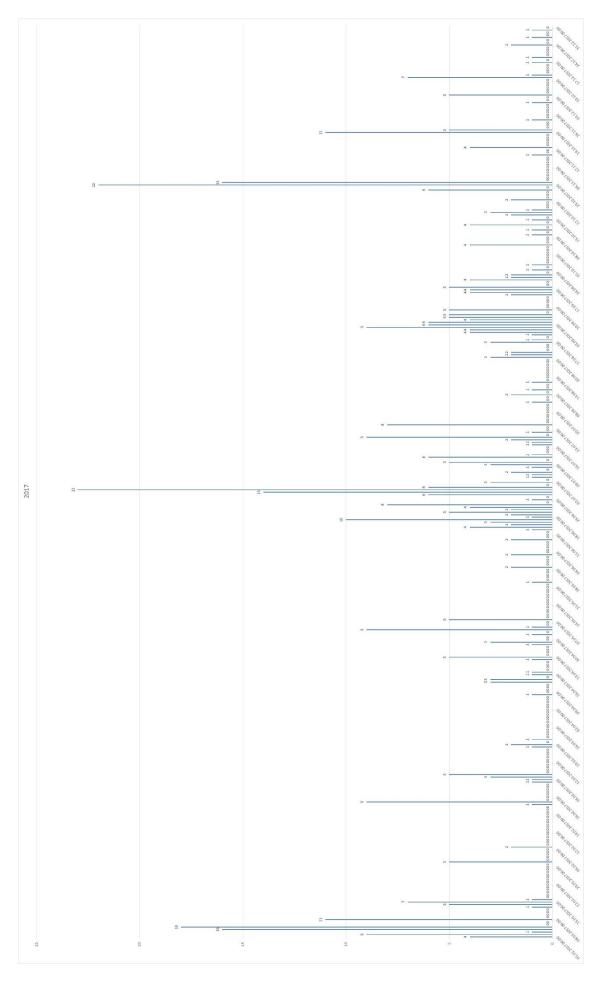
Bei Bewertung der Ausbauvariante II zu BVWP Konditionen fallen Barwert und interner Zinsfuß für alle drei Nutzungsmodelle negativ aus (siehe Abbildung 45). Zwar kann das Nutzungsmodell 3 mit Abstand noch die besten Kennwerte mit einem Barwert von **-287.176,01 EUR** und einer **internen Verzinsung von -2,7 Prozent** aufweisen. Trotzdem bleibt das Ergebnis immer noch eindeutig negativ. Bei Einbeziehung von Tilgungsleistungen nach 10 Jahren in die Betrachtung wird dieses negative Ergebnis noch weiter verstärkt (interne Verzinsung von -8,7%).

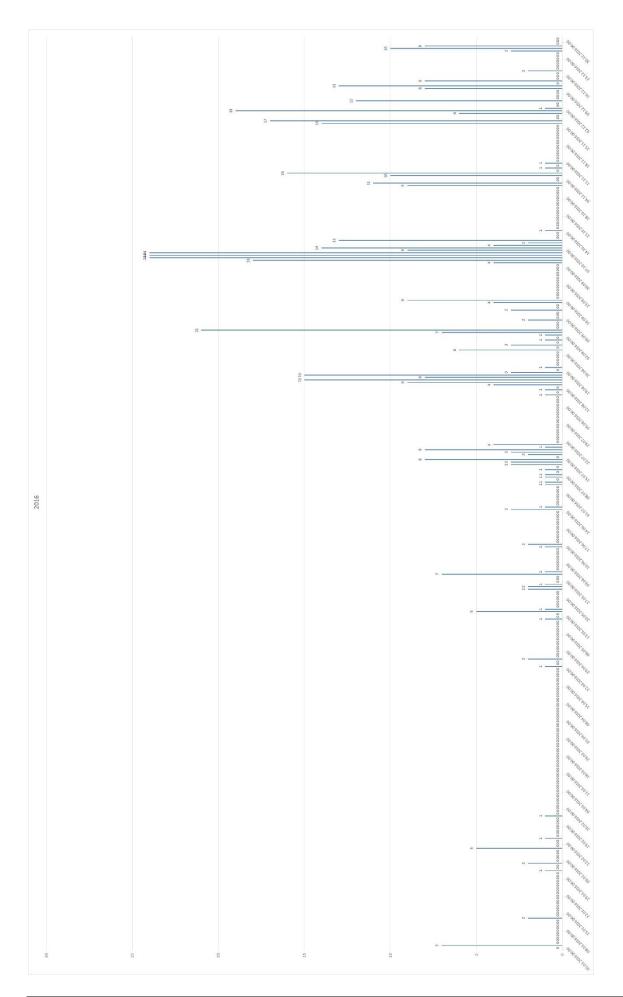
Variante II, Modell 1	Barwert	Int. Zins	Kredit/ Kalkulationszins
Wirtschaftlichkeit vor/ohne Rückzahlung des Darlehens für den Eigenanteil 2020 - 2030	-1.488.435,63 €	-31,6%	1,70%
Variante II, Modell 2	Barwert	Int. Zins	Kredit/ Kalkulationszins
Wirtschaftlichkeit vor/ohne Rückzahlung des Darlehens für den Eigenanteil 2020 - 2030	-1.089.042,47 €	-19,7%	1,70%
Variante II, Modell 3	Barwert	Int. Zins	Kredit/ Kalkulationszins
Wirtschaftlichkeit vor/ohne Rückzahlung des Darlehens für den Eigenanteil 2020 - 2030	-287.176,01 €	-2,7%	1,70%
Variante II, Modell 3 (mit Tilgung)	Barwert	Int. Zins	Kredit/ Kalkulationszins
Wirtschaftlichkeit mit Rückzahlung des Darlehens für den Eigenanteil 2020 - 2030	-510.263,97 €	-8,7%	1,70%

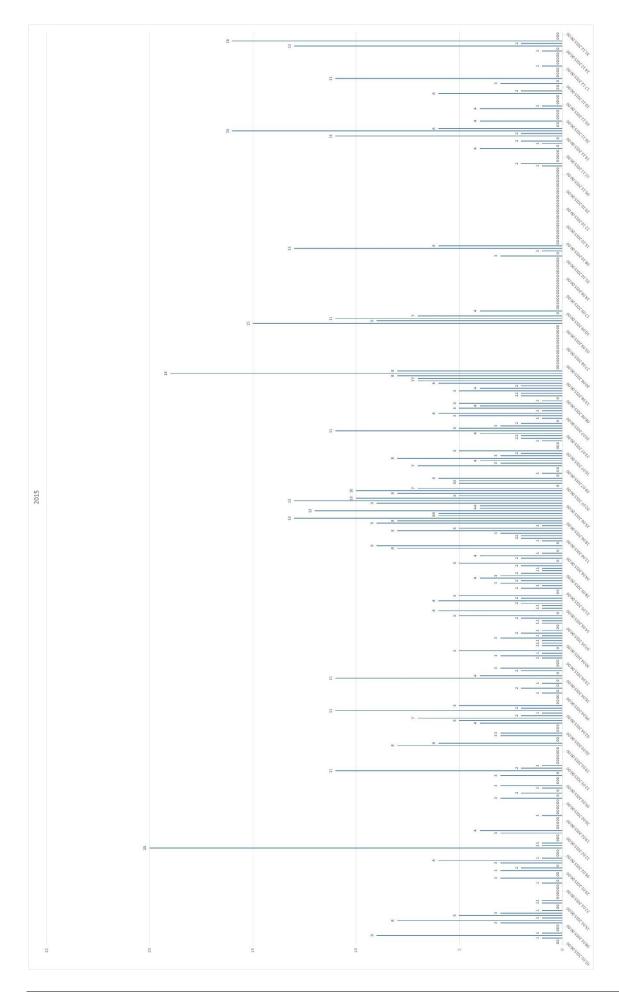
Abbildung 64 (Anlage 5): Wirtschaftlichkeit als Barwert und interne Verzinsung Ausbauvariante II BVWP

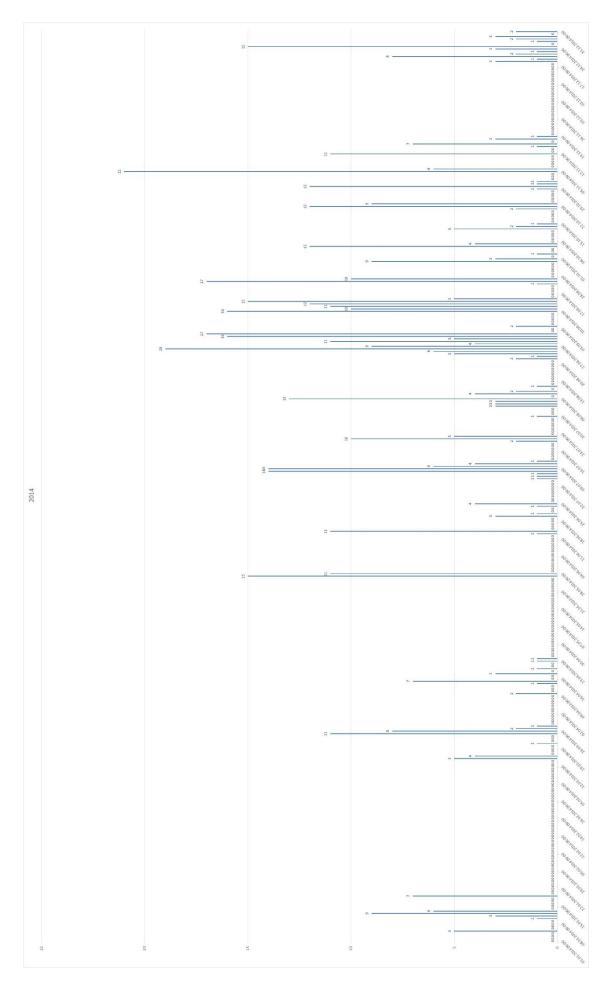
# Anlage 6: Tagesscharfe Unterschreitungshäufigkeiten von Oberwasserpegel – Unterwasserpegel < 0,05m an der MDS / dargestellt als Anzahl der Ereignisse – Ein Ereignis = 1h

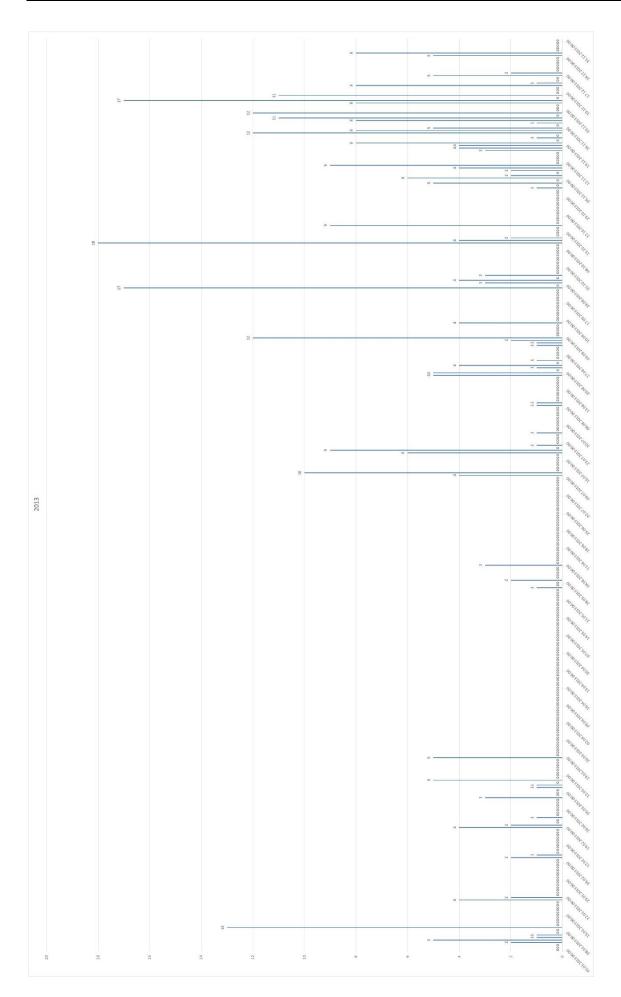


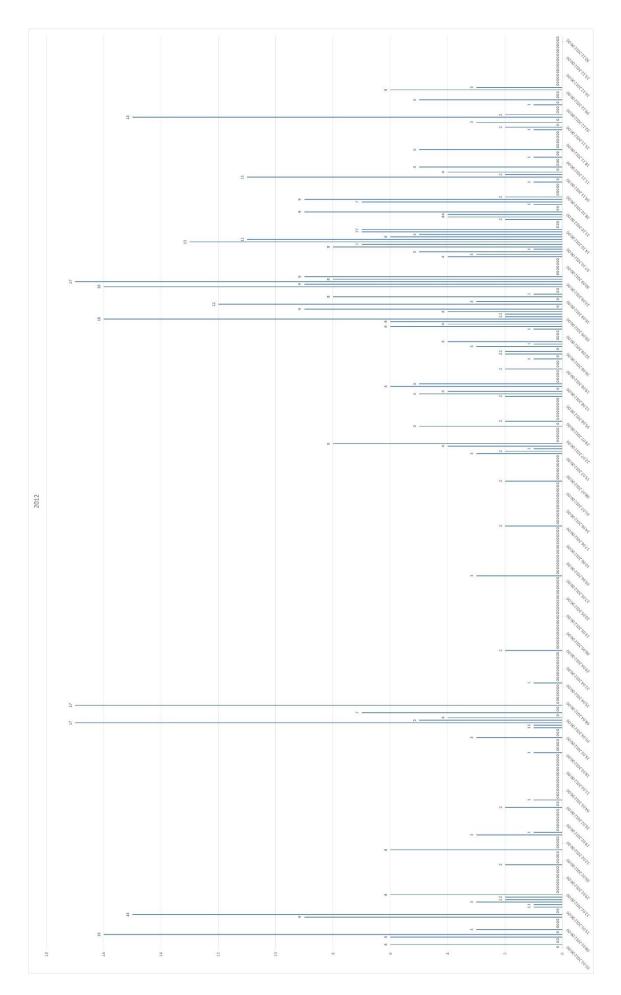


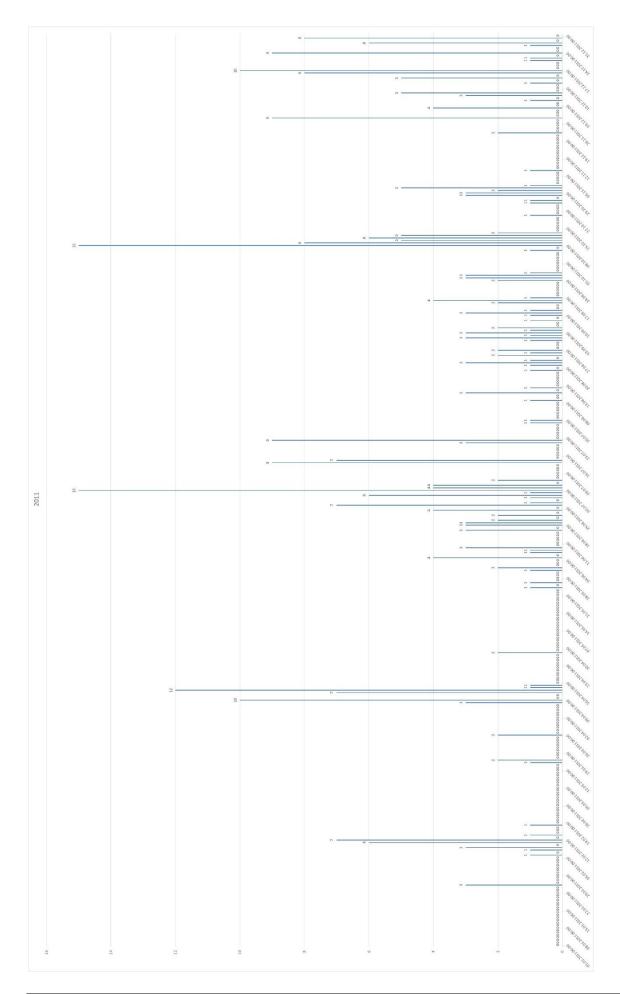


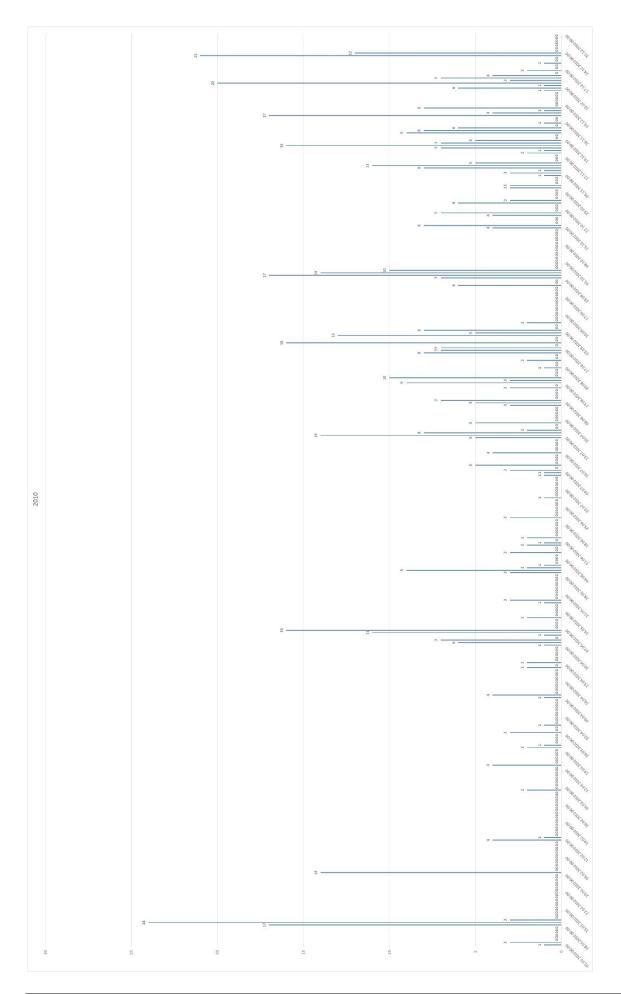


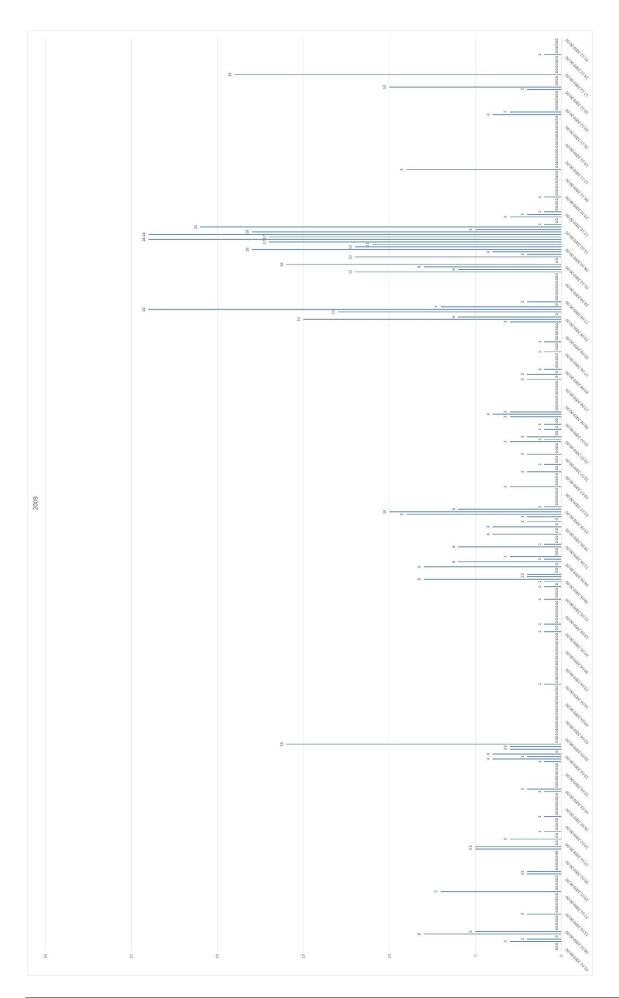




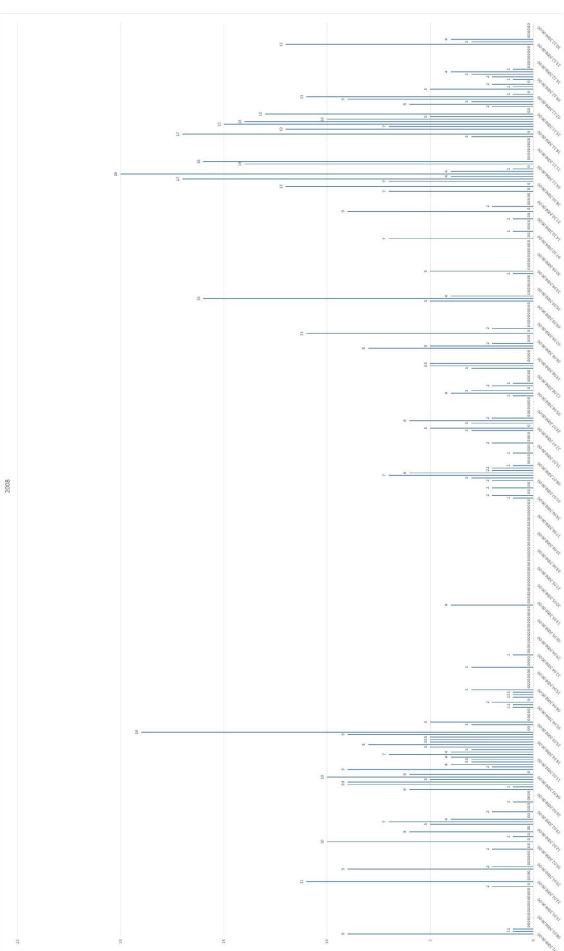


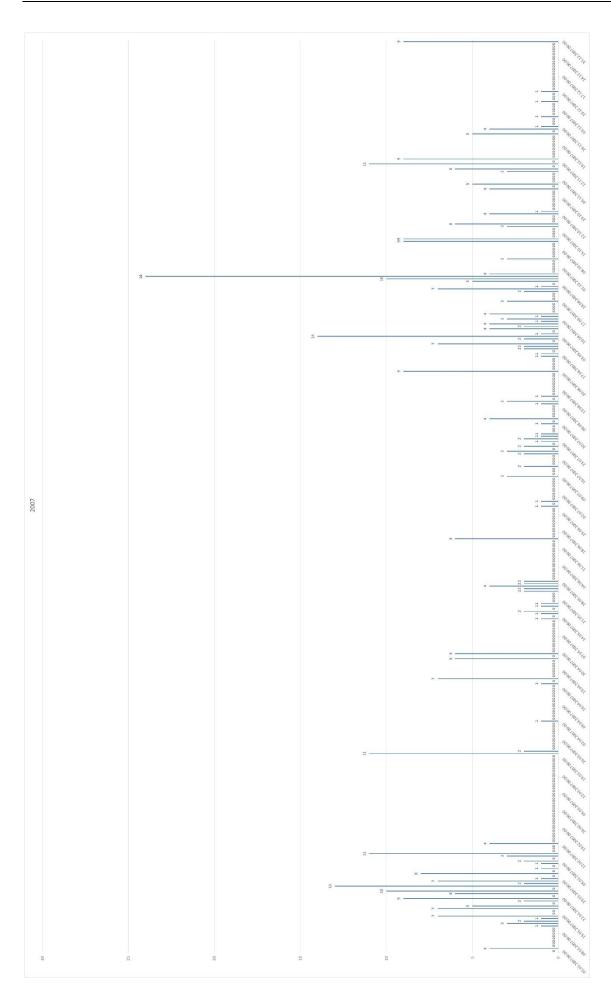




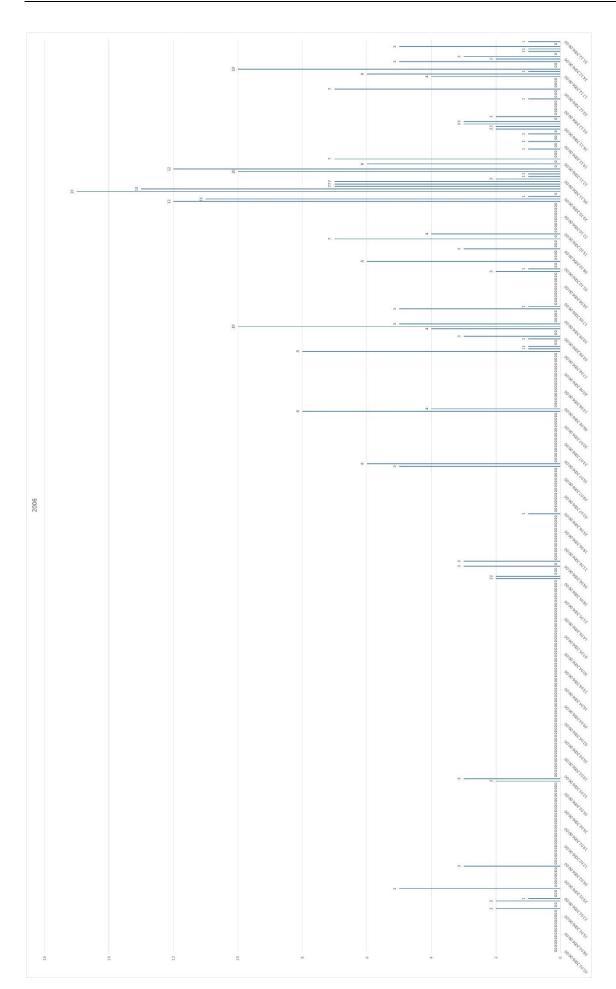


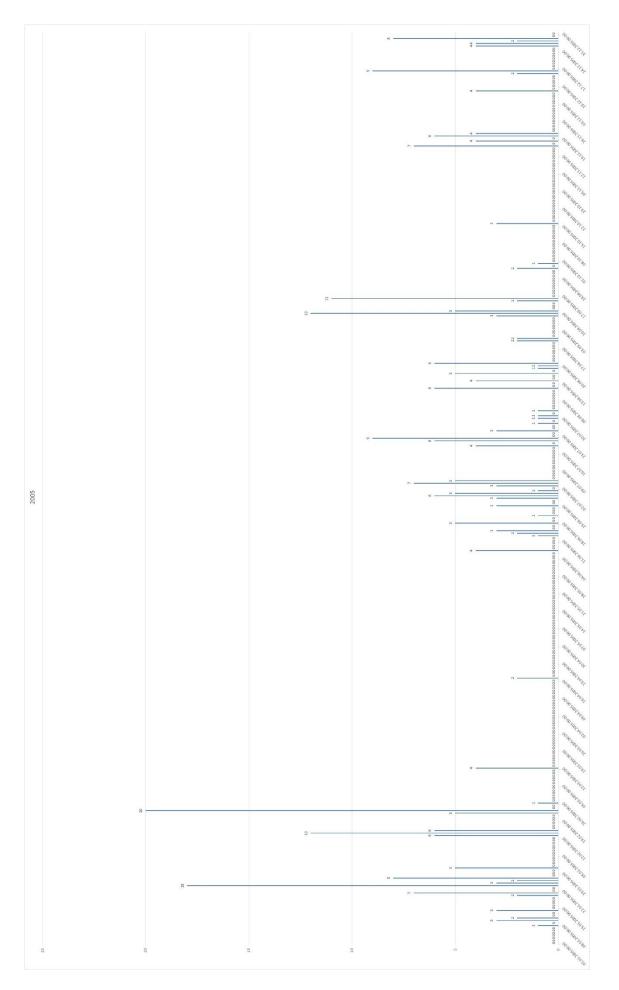
INROS LACKNER, BTE, W&H

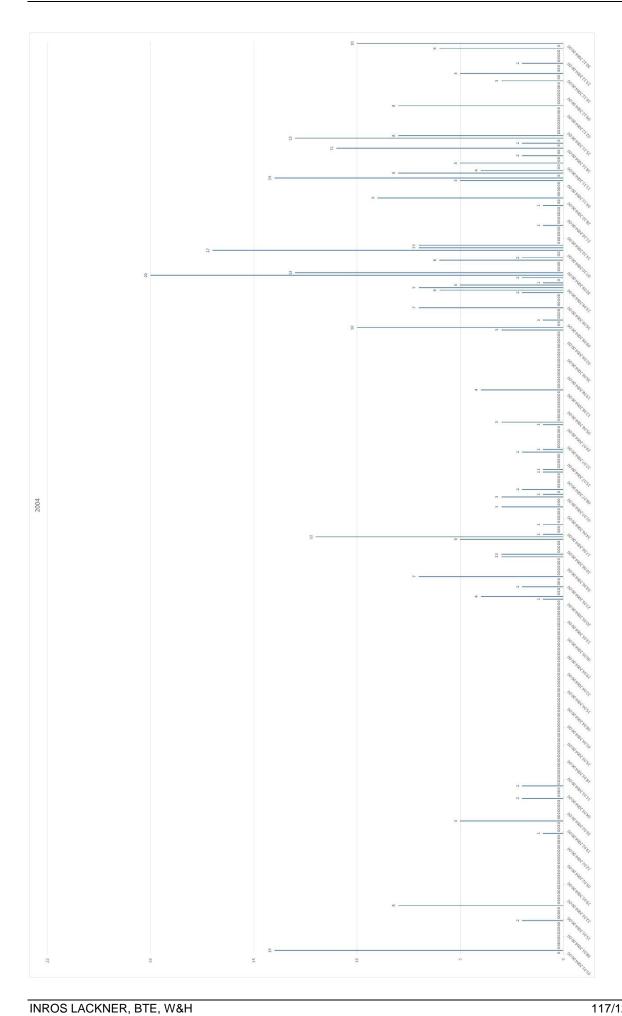




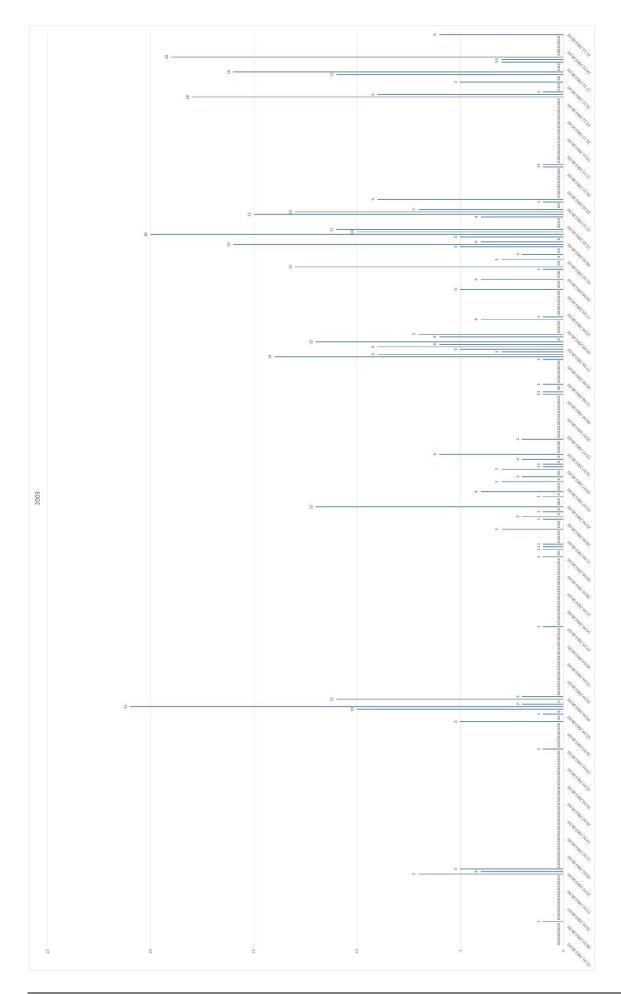
114/123

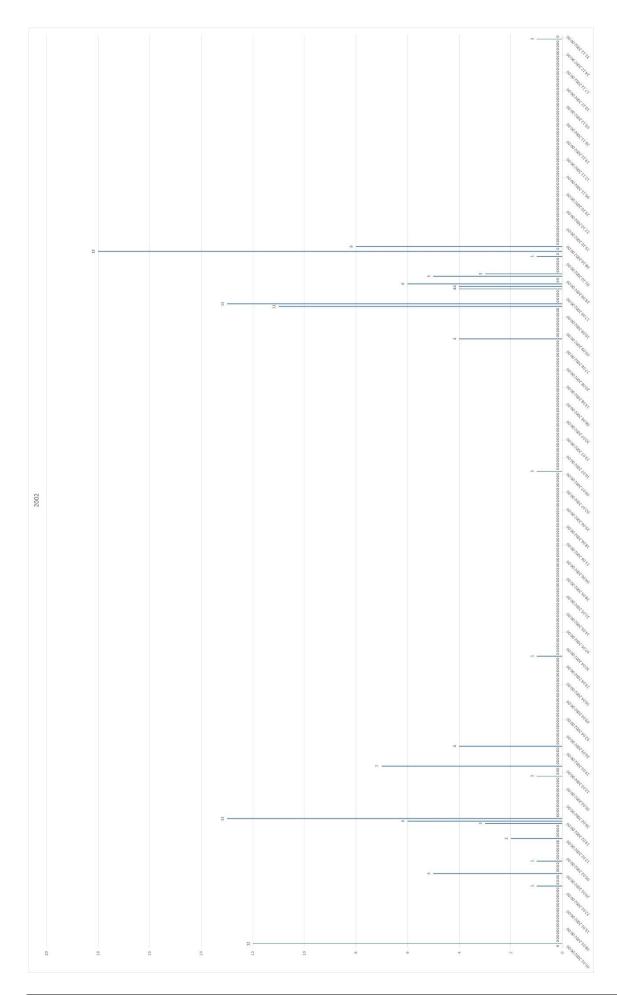


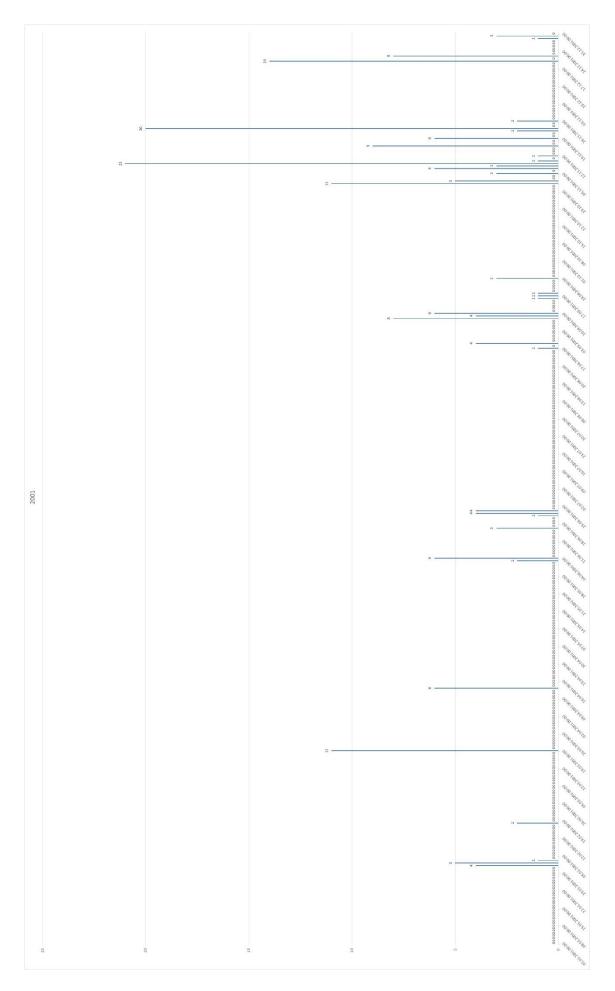


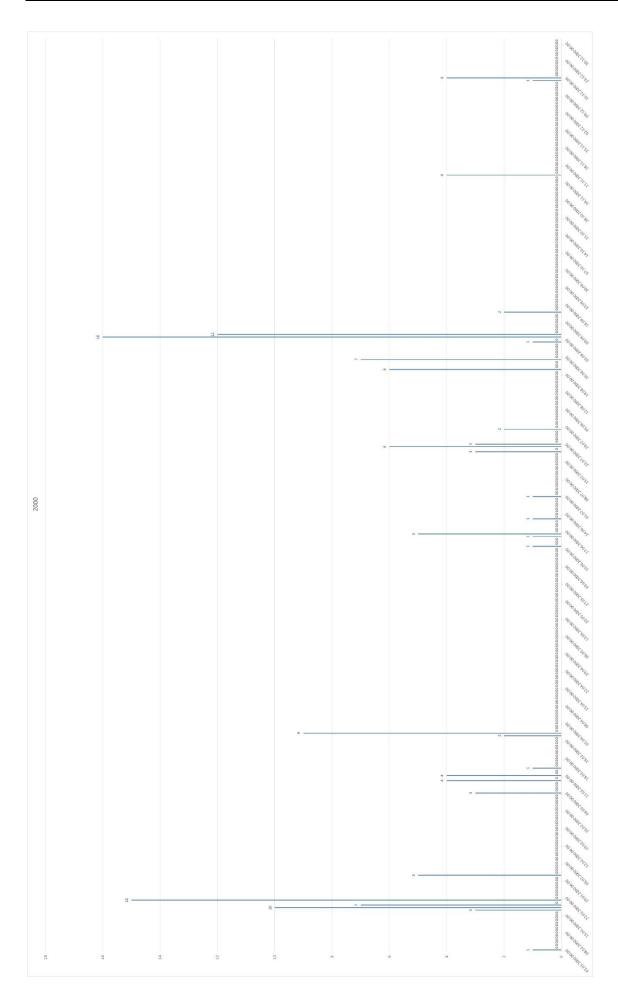


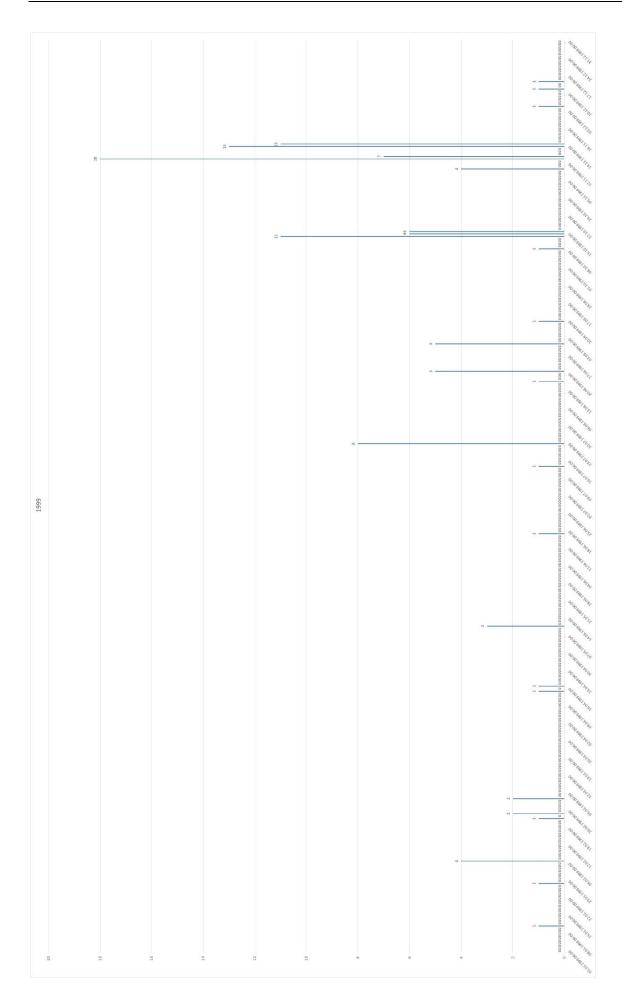
Aktenmappe - 547 von 555

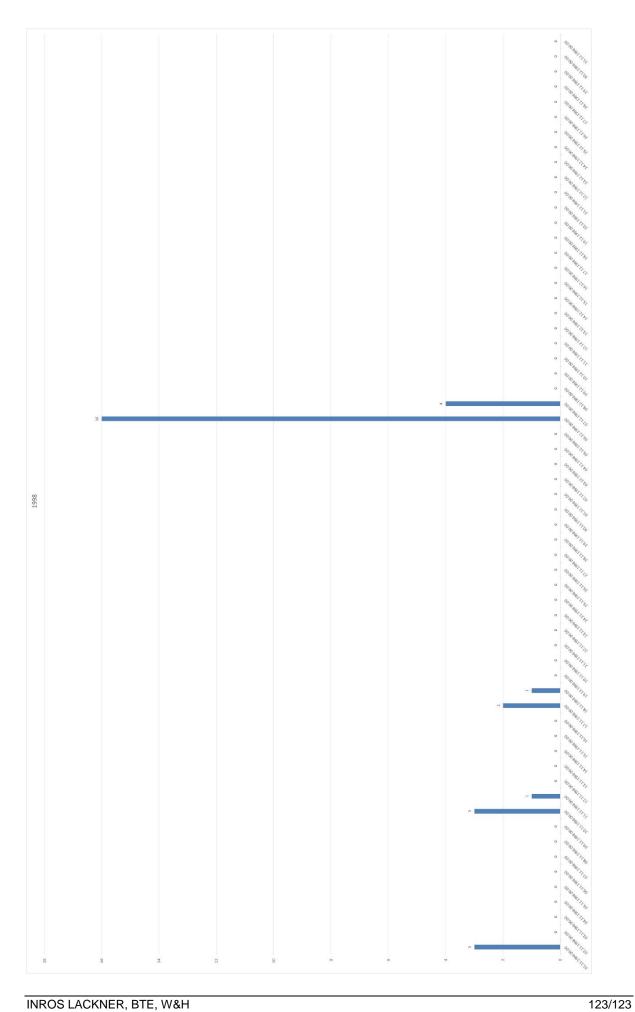












Hanse- und Universitätsstadt **Rostock** Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status: 2018/IV/4000 öffentlich

Informationsvorlage	Datum:	05.09.2018
Federführendes Amt: Hafen- und Seemannsamt	fed. Senator/-in: bet. Senator/-in:	S 2, Dr. Chris Müller-von Wrycz Rekowski
Beteiligte Ämter: Amt für Kultur, Denkmalpflege und	bet. Senator/-in:	
Museen Amt für Umweltschutz		
Amt für Stadtgrün, Naturschutz u. Landschaftspflege		
Eigenbetrieb TZR & W		

## Ergänzung zur Informationsvorlage Nr. 2018/IV/3966 Machbarkeitsstudie zur Mühlendammschleuse einschließlich Warnowschifffahrt.

Beratungsfolge:			
Datum	Gremium	Zuständigkeit	
04.10.2018	Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung Kenntnisnahme		
17.10.2018	Bürgerschaft	Kenntnisnahme	

## Sachverhalt:

Auf Grundlage der vorliegenden Machbarkeitsstudie zur Mühlendammschleuse (MDS) wird folgende Vorgehensweise empfohlen:

- a. Einvernehmen zwischen dem Bund (Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt (WSA)), dem Land M-V und der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zur Übertragung der Mühlendammschleuse sowie des umliegenden Schleusengeländes samt Immobilien herbeiführen.
- b. Absicherung und Bestätigung der bisherigen finanziellen Verhandlungsergebnisse mit dem WSA (Kostenbeteiligung etc.) an den Bau- und Planungskosten.
- c. Ausschreibung und Vergabe von Planungsleistung und Weiterentwicklung der Ausbauvariante II.
- d. Einwerbung von Landesfördermitteln für Planungs- und Ingenieurleistungen sowie Bauleistungen für den Umbau / den Ersatzneubau der Mühlendammschleuse als erlebbares und funktionsfähiges Denkmal entsprechend der Machbarkeitsstudie.

Roland Methling